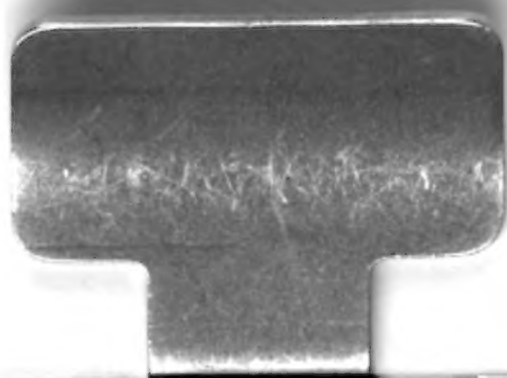




B. Carfait
stud. jur.

Das

liv- und esthländische

Privatrecht,

wissenschaftlich dargestellt

von

D. Friedrich Georg von Bunge,
K. R. Hofrath, ordentlichem Professor der Provincialrechte an der Universität Dorpat, Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften.

Erster Theil,

die Einleitung, das Personen-, Sachen- und Forderungenrecht enthaltend.

Dorpat,
bei C. A. Kluge,
1838.

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, daß nach Vollendung desselben die gesetzlich bestimmte Anzahl von Exemplaren an die Censur-Comität abgeliefert werde.

Dorpat, den 15. Octbr. 1838.

Censor Dr. Fried. Erdmann.

Vorrede.

Das Werk, welches der Verfasser hiermit dem Publicum übergiebt, ist zunächst aus den öffentlichen Vorlesungen hervorgegangen, welche derselbe seit länger denn funfzehn Jahren auf der Landesuniversität über die Privatrechte Liv- und Esthlands gehalten hat. Diesen hat er, nächst der Rechtsgeschichte, bisher vorzugsweise seine Studien gewidmet, und hält es für seine Pflicht, durch die Veröffentlichung seiner Arbeiten darüber, von diesem Zweige seiner amtlichen Wirksamkeit in dem angegebenen Zeitraume Rechenschaft abzulegen. Stets mit der Vervollkommnung seiner Forschungen auf diesem wichtigen, umfassenden und schwierigen, — bisher in seiner Gesammtheit noch von Niemand betretenen — Gebiete beschäftigt, wagt er es erst jetzt, damit öffentlich hervorzutreten. Wenn dies nun gleich zu einer Zeit geschieht, wo gerade eine neue Redaction der Provincialrechte höhern Orts vorbereitet wird, so dürfte dennoch die vorliegende Arbeit deshalb weder überflüssig, noch zwecklos sein. Denn wenn auch der eben angeführte subjective Zweck nicht beachtenswerth genug erscheinen sollte, so soll die höheren und Allerhöchsten Orts her zu erwartende Codification der Provincialrechte, — wie dies bei der vorangegangenen Codification der allgemeinen Reichsgesetze ausgesprochen worden (Allerhöchstes Manifest vom 31. Januar 1833, bes. Art. 4.) — kein neues Gesetzbuch, sondern nur eine Darstellung, Swod, des bestehenden Rechts liefern, — das alte Recht in einer neuen, bündigen Form. Dasselbe geschieht in dem vorliegenden Werke, wiewohl zu einem anderen Zwecke, indem dasselbe als Grundlage für academische Vorlesungen und

weitere wissenschaftliche Forschungen dienen soll. Jedenfalls war es dem Verfasser darum zu thun, seinen Zuhörern ein Werk in die Hände geben zu können, welches ihn bei seinen amtlichen Vorlesungen des zeitraubenden Dictirens überhebt, und an dessen Ausführungen die Bestimmungen des künftigen Codex der Provincialrechte sich mit Leichtigkeit werden vergleichend und ergänzend anschließen lassen. Aber auch für das außeracademische Publicum, und namentlich für Practiker, dürfte unter solchen Umständen dieses Werk auch neben dem künftigen Swod einen mehr als historischen Werth behalten.

So viel zur Rechtfertigung der Herausgabe dieses Buches, besonders für diejenigen Critiker, welche weniger auf den wissenschaftlichen, als auf den practischen Werth der litterarischen Erscheinungen in unseren Provinzen Rücksicht nehmen mögen; denn bei Männern von wissenschaftlichem Sinn wird hoffentlich das Erscheinen der Schrift keiner Entschuldigung bedürfen. Wohl aber ist der Verf. den letzteren Rechenschaft schuldig über seine Behandlungsweise des reichen Stoffes, der der Verarbeitung vorlag.

Ueber die in dem Buche befolgte Methode hat sich der Verfasser im § 26 der Einleitung im Allgemeinen kurz ausgesprochen; es dürfte hier daher nur einiges Besondere nachzutragen sein. Es kam dem Verfasser überhaupt und hauptsächlich auf eine w i s s e n s c h a f t l i c h e Behandlung des Ganzen, und darauf an, auf diesem Wege, insbesondere durch geschichtliche Entwickelung des Rechtszustandes, das practische, jetzt bestehende Recht fester zu begründen, dergestalt Theorie und Praxis möglichst miteinander in Einklang zu bringen (s. besonders § 368 Anm. b); und nur da, wo dieses nicht möglich, wo die Praxis auf Inconsequenzen und offenbare Irrthümer gerathen war (s. z. B. § 165, § 400 Anm. k u. a.), dieselbe zurechtzustellen. Dem Bestreben, den Bestimmungen der Provincialrechte eine wissenschaftliche Seite abzugewinnen, stellte indeß mitunter die Dürftigkeit der Quellen große Hindernisse entgegen, wie z. B. im Recht der Forderungen, wo meist nur einzelne,

fragmentarische Bestimmungen, als Abweichungen vom gemeinen Recht, aufgeführt werden konnten. Ueberhaupt aber war durch die Beschaffenheit der Quellen des einheimischen Rechts, und deren bisherige wissenschaftliche Bearbeitung, die Darstellungsweise überall nothwendig bedingt. Sie mußte analytisch sein, wo das bestehende Recht weniger auf geschriebenen Rechtsquellen beruht, und die Praxis schwankend ist, wie z. B. in der Lehre von der Form der Rechtsgeschäfte und Verträge; desgleichen wo das heutige Recht aus Rechtsquellen geschöpft werden muß, welche einer entfernten Zeit angehören, und deren Inhalt durch gänzlich veränderte Verfassung, Sitte rc. zum Theil eine von der ursprünglichen sehr verschiedene Bedeutung erhalten hat, ohne daß neuere Gesetze ordnend und bestimmend eingeschritten. Dies ist z. B. bei den ehelichen Güterrechten und der gesetzlichen Erbfolge nach Landrecht, und überall der Fall, wo früher die lehnrechtlichen Verhältnisse die Grundlage des Rechtszustandes bildeten. Dagegen konnte die synthetische Methode bei der Darstellung von Instituten befolgt werden, welche durch reichlicher fließende, neuere, noch unverändert geltende Gesetze normirt sind, wie z. B. im Vormundschaftsrecht, desgleichen bei vielen Instituten des Bauerrechts. Wo endlich das Provincialrecht eine Litteratur aufzuweisen hat, wie besonders im Erbrecht, konnte, bei abweichenden Ansichten, die Polemik nicht umgangen werden. Denn es war überall ein Hauptbestreben des Verfassers, die von ihm ausgesprochenen Rechtssätze — theils durch Citate aus den Quellen, und den Abdruck der Hauptstellen, theils durch weitere Ausführung, wie durch Widerlegung entgegenstehender Meinungen in den Anmerkungen — zu belegen und möglichst zu begründen, so weit die Gränzen eines solchen Werks es gestatteten. Seinen ursprünglichen Plan, ein bloßes Lehrbuch als Leitfaden für seine Vorlesungen zu liefern, und die weitere Erörterung dem mündlichen Vortrage vorzubehalten, änderte nämlich der Verf., weil er seine Arbeit auch dem außeracademischen Publicum nützlich und brauchbar zu machen wünschte. Um jedoch das Werk

nicht durch zu großen Umfang zu vertheuren, mußte er sich bestimmte Schranken setzen, und so hält diese Schrift die Mitte zwischen einem Lehr- und einem Handbuche. Die festere Begründung mancher Sätze mußte daher anderen Gelegenheiten vorbehalten werden.

Es ist allgemein anerkannt, daß für einen gegebenen Stoff, insonderheit für ein positives Recht, die äußere Form, in der man ihn darstellt, nichts weniger als gleichgültig ist: daß der Stoff nur dann in seiner Eigenthümlichkeit hervortritt, wenn er in dem gerade für ihn passenden, nach ihm geformten Gewande erscheint; daß er dagegen in einem fremden Kleide sich nicht frei bewegen kann, seinen besonderen Character verliert, ja ganz unkenntlich wird. Daher durfte der Verfasser den ihm vorliegenden Stoff nicht in jedes beliebige System einzwängen, er mußte vielmehr dasjenige aufsuchen und zum Theil selbst bilden, welches dem gegebenen Material anpassend war. Daß dieses System sich im Wesentlichen dem anschließt, welches für das deutsche Privatrecht — die Hauptgrundlage des provinciellen — als das zweckmäßigste anerkannt worden, kann nicht befremden. Jedoch waren durch die Eigenthümlichkeiten des liv- und esthländischen Rechts manche Abweichungen geboten, die ihres Orts gerechtfertigt sind. — Auch in Beziehung auf den Umfang des behandelten Materials ist der Verf. den gangbarsten Lehrbüchern des deutschen Privatrechts gefolgt, nur daß er das Handels- und Gewerberecht ausgeschlossen, welches aus mehreren Gründen einer besonderen Darstellung bedarf.

Von den Quellen der Provincialrechte sind zunächst nur die einheimischen mit möglichster Vollständigkeit benutzt und verarbeitet; wogegen die Aufnahme der fremden Hülfsrechte außer dem Plane dieses Werkes lag. Unter den Hülfsrechten ist daher das gemeine deutsche, besonders das römische Recht, der Regel nach nur in so weit berücksichtigt worden, als von seiner Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit in den einzelnen Zweigen des Privatrechts die Rede ist. Selbst der Inhalt einheimischer Rechtsquellen —

namentlich des esthländischen Ritter- und Landrechts — wurde, soweit er direct und unverändert aus dem römischen Recht geschöpft ist, nicht weiter ausgeführt, sondern nur kurz angedeutet (s. bes. § 209). Von dem allgemeinen russischen Reichsrecht, so weit es in Liv- und Esthland anwendbar geworden (§ 12), mußte zum Theil mehr aufgenommen werden, namentlich da, wo dasselbe auf Institute des Provincialrechts unmittelbar eingewirkt, dieselben zum Theil umgestaltet, und sich mit ihnen amalgamirt hat, wie besonders in den Lehren von den Standesverhältnissen (s. § 50), von der Verjährung (§ 125), von der Form der Rechtsgeschäfte (Stempelpapier) u. a. Wo dagegen Institute des russischen Rechts unverändert neben die provincialrechtlichen getreten sind, ist auf sie nur kurz hingewiesen worden, wie z. B. hinsichtlich der ausschließlich auf dem russischen Recht beruhenden Arten von Verträgen (§ 209). Daß übrigens zu den dem russischen Rechte angehörigen Sätzen nicht immer, wie es eigentlich hätte geschehen sollen, die ursprünglichen Gesetze selbst, sondern meist die betreffenden Stellen des Swod der russischen Gesetze allegirt sind, geschah theils der Kürze wegen, theils weil der Swod — der ja übrigens überall auf die primären Quellen verweist — der Mehrzahl der Leser zugänglicher ist, als die so umfassende Sammlung der ursprünglichen Gesetze. Jedenfalls ist der Verfasser in Beziehung auf die Benutzung des russischen Rechts für das provincielle den Regeln treu geblieben, die er dafür im § 12 aufgestellt und zu begründen gesucht hat. — Unter den einheimischen Quellen hat sich der Verf. die Erforschung des Gewohnheitsrechts und der Praxis ganz besonders angelegen sein lassen, obwohl hier gerade noch Manches nachzutragen und zu berichtigen sein dürfte. Unendlichen Dank ist er den kenntnißvollen Männern schuldig, deren wohlwollender und zuvorkommender Unterstützung er sich besonders in dieser Beziehung zu erfreuen gehabt hat. Vor Allen fühlt er sich gedrungen, dem Herrn Hofgerichts-Secretär E. v. Tiesenhausen in Riga, so wie seinem unermüdet gefälligen Freunde, dem Herrn Manngerichts-Secretär D. E. J.

A. Paucker in Reval (z. Z. in St. Petersburg) hierdurch öffentlich seine innigste Erkenntlichkeit zu bezeugen. Thätige Unterstützung in gleicher Beziehung hat dem Verf. auch sein verehrter College, Hr. Professor D. E. G. v. Bröcker zugewendet, dessen Gefälligkeit er zugleich die Benutzung der fertigen Bogen von dem dritten Bande des „Jahrbuchs für Rechtsgelehrte in Rußland" zu danken hat. Endlich hat ihm auch — besonders wo es die Berührungen des Provincialrechts mit dem gemeinen Rechte galt — sein Freund und College, Hr. Professor D. C. O. v. Madai, die wesentlichsten Dienste geleistet.

So möge denn dieses Werk, das Resultat vieljähriger gewissenhafter und unablässiger Forschung, nicht nur die Wissenschaft des Provincialrechts beleben und fördern, sondern auch auf die Feststellung der Praxis, auf die Wiederanerkennung der ächt vaterländischen Rechtsinstitute durch dieselbe, und auf deren Läuterung und Reinerhaltung von fremden Bestandtheilen wirken. Möge diese Schrift aber auch gleichzeitig zur Förderung der Wissenschaft des gemeinen deutschen Rechts das Ihrige beitragen. Glücklich würde sich der Verf. schätzen, wenn der gefeierte Begründer der Wissenschaft des deutschen Rechts, C. F. Eichhorn, dessen treffliches Werk ihm als Vorbild vorschwebte, von nun an den Rechten unserer Ostseeprovinzen eine würdigere Stellung zur deutschen Rechtswissenschaft anweisen würde, als er es bis dahin (Einleitung in das deutsche PR. §. 46 a. E.) thun konnte.

Dorpat, am 2/8 October 1838.

D. F. G. v. Bunge.

Uebersicht des Inhalts

der ersten Hälfte.

Einleitung.

Erster Titel. Allgemeine Vorerinnerungen.

Zweiter Titel. Quellen des liv- und esthländischen Privatrechts.

Erster Abschnitt. Von den Quellen des liv- und esthländischen Landrechts.

Zweiter Abschnitt. Von den Quellen der liv- und esthländischen Stadtrechte.

Vierter Titel. Von der Verschiedenheit der Stände.

Einleitung.

Erster Artikel. Von dem Adel.

Zweiter Artikel. Von dem geistlichen Stande evangelisch-lutherischer Confession.

Dritter Artikel. Von dem Bürgerstande.

Vierter Artikel. Von dem Bauerstande.

Anhang.

Zweites Buch. Rechte an Sachen.

Erster Titel. Arten der Sachen.

Zweiter Titel. Von den Landgütern.

Dritter Titel. Von der Gewere und dem Besitze.

Vierter Titel. Vom Eigenthum.

Erster Artikel. Vom Eigenthum an unbeweglichen Sachen.

Zweiter Artikel. Vom Eigenthum an beweglichen Sachen.

Fünfter Titel. Von den Dienstbarkeiten.

Sechster Titel. Von den Reallasten.

Siebenter Titel. Von den Bannrechten.

Achter Titel. Von dem Pfandrecht.

Neunter Titel. Von dem Näherrecht.

Drittes Buch. Recht der Forderungen.

Erster Titel. Von den Forderungen im Allgemeinen.

Zweiter Titel. Von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt.

S.

Dritter Titel. Von einzelnen Verträgen.

Vierter Titel. Von den Verträgen der Bauern.

Fünfter Titel. Forderungen aus unerlaubten Handlungen; desgleichen vom Schaden und Schadensersatz.

Einleitung.

Erster Titel.

Allgemeine Vorerinnerungen.

§ 1.

Uebereinstimmung des Rechtszustandes in Liv- und Esthland.

Die Provinzen Liv- und Esthland, gegenwärtig mit Curland unter dem Namen der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands vereinigt, haben seit ihrer Germanisirung im 12ten und 13ten Jahrhundert meist so übereinstimmende und zum Theil gemeinsame Schicksale gehabt, daß auch die Rechtsbildung in beiden Provinzen großentheils eine übereinstimmende und sich gegenseitig ergänzende gewesen ist. Denn so wenig die dänische Herrschaft (1219—1347) über einen Theil des jetzigen Esthlands dänische Elemente in Verfassung und Recht der deutschen Einwanderer brachte, so wenig schadete die Zersplitterung des alten Livlands, während seiner Verbindung mit dem römisch-deutschen Reiche (bis zum Jahre 1561) in mehrere Territorien (die Lande

des deutschen Ordens, das Erzstift Riga, die Stifter Dorpat, Oesel, Curland, Reval) einer gleichen, übereinstimmenden Rechtsbildung in denselben [a], und die vorübergehende polnische Oberherrschaft über das jetzige Livland (von 1561—1621) hat nur wenig bleibende Eindrücke auf den Rechtszustand hinterlassen, die mit den deutschen Rechtsansichten, der Grundlage des Rechtszustandes der Ostseeprovinzen, nicht übereinstimmten. Im Gegentheil hat fortwährend die Rechtsbildung in Liv- und in Esthland gegenseitig auf einander gewirkt, die fremden Rechte haben auf gleiche Weise in beiden Eingang gefunden, und die gemeinsame schwedische und (seit dem Jahre 1710) russische Oberherrschaft über die beiden einander in jeder Beziehung so nahe verwandten Provinzen hat eine immer größere Annäherung derselben in rechtlicher Hinsicht zur natürlichen und nothwendigen Folge gehabt.

a F. G. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der liv- esth- und curländischen Rechtsquellen (Riga und Dorpat 1832 8.) S. 3 fgg.

§ 2.

Verbundene Darstellung der liv- und esthländischen Privatrechte.

Aus den in dem § 1. angegebenen Gründen ist daher eine verbundene Darstellung des liv- und esthländischen Rechts nicht nur möglich, sondern auch zweckmäßig [a]; indem sie, meist aus gemeinsamen Quellen entspringend, einander nicht nur gegenseitig erläutern, sondern auch ergänzen. Dies ist im Privatrechte noch mehr, als im öffentlichen Rechte der Fall, da während der mehrmaligen politischen Trennung beider Provinzen von einander manche Institute des öffentlichen Rechts in jeder derselben eigenthümlich gestaltet wurden, namentlich in Esthland sich mehr

Altdeutsches erhielt, in Livland, besonders zu schwedischer Zeit, viel reformirt wurde [b], während die Fortbildung des Privatrechts auf gemeinsamer, übereinstimmender Grundlage dadurch weniger behindert ward.

a Dies ist hier von der wissenschaftlichen Behandlung, zunächst in einem Lehrbuche, zu verstehen, wo selbst aus der Vergleichung der abweichenden Bestimmungen miteinander Belehrung gezogen werden kann. (Vergl. unten § 26.) Eine andere Frage ist es, ob bei einer Darstellung der verschiedenen Privatrechte, wie sie jetzt bestehen, für den practischen Gebrauch dieselben mit einander zu verbinden seien? Gegen eine solche Verbindung hat sich der Verfasser an einem anderen Orte (Wie kann der Rechtszustand Liv-, Esth- und Curlands am zweckmäßigsten gestaltet werden? Riga und Dorpat 1833 8. bes. S. 21 — 24) ausführlicher erklärt.

b F. G. v. Bunge's Einleitung in das liv-, esth- und curländische öffentliche Recht. Dorpat 1837 8. S. 1 — 21.

Zweiter Titel.

Quellen des liv- und esthländischen Privatrechts.

§ 3.

Eintheilungen der Rechtsquellen. Land-, Stadt- und Bauerrecht.

Zu den Eintheilungen, welche die Quellen des liv- und esthländischen Rechts auch mit anderen gemein haben, gehören die in hauptrechtliche und hülfsrechtliche, desgleichen in geschriebenes und ungeschriebenes Recht. Von größerer Wichtigkeit und von dem bedeutendsten Einflusse auf das ganze Rechtssystem ist aber der Unterschied, der sich zwischen den Quellen des Pro-

vincialrechtes rücksichtlich des Umfanges ihrer Wirksamkeit äußert. Denn die wenigsten Rechtsquellen haben für das ganze Land und alle Bewohner desselben Gültigkeit, sondern es werden die einzelnen Stände nach besonderen Rechten beurtheilt, und ist hier zwischen Landrecht, Stadtrecht und Bauerrecht [a] zu unterscheiden. Theoretisch läßt sich zwar außer diesen singulären Rechten, und wenn man das Landrecht bloß auf den Adel beschränkt, auch noch ein allgemeines Provincialrecht annehmen, theils als secundäre und subsidiäre Rechtsnorm für alle einem der singulären Rechte unterworfenen Personen und Sachen, theils als primäre für alle Personen und Sachen, welche keinem der singulären Rechte unterworfen sind [b]; allein das factische Bestehen eines solchen allgemeinen Provincialrechts wird von den practischen Juristen unserer Provinzen entschieden geleugnet, und statt dessen dem Landrecht eine weitere Wirksamkeit beigemessen, als ihm theoretisch zugestanden werden möchte [c]. Unter solchen Umständen muß bei einer Darstellung des heutigen Rechts die rein theoretische Ansicht in den Hintergrund treten [d], und jene auf die von der Praxis anerkannten Rechtsgrundsätze gebaut werden.

a Wegen des besonderen Privatrechts der Geistlichkeit s. unten § 4. Anmerkung b.

b Als Quellen dieses allgemeinen Provincialrechts erscheinen, außer dem gemeinen deutschen Recht, diejenigen provinciellen Rechtsquellen aus der schwedischen und russischen Zeit, welche nicht singuläres Recht eines Standes enthalten, wohin gerade die meisten der in Liv- und Esthland geltenden Rechtsquellen aus den beiden angeführten Zeiträumen gehören; und von denen für das Privatrecht vorzugsweise genannt werden können: die Vormünderordnung von 1669, die Testamentsstadga von 1686, die Kirchenordnungen von 1686 und 1832, das esthländische Ritter- und Landrecht, seinem größten Theile nach rc. S. überhaupt: F. G. v. Bunge, Wie kann der Rechtszustand Liv-, Esth- und Curlands gestaltet werden? S. 2 fgg. S. 12 und 19. Vergl. auch dessen Grundriß des liv-

ländischen Privatrechts (Dorpat 1825 8.) S. 2—10, und die Schrift: Ueber die Recension, welche der Dr. Bunge in der allgemeinen Literatur-Zeitung, Mai 1830 Nr. 84 und 85 hat abdrucken lassen, betreffend das Livländische Erbschafts- und Näherrecht von R. J. L. Samson von Himmelstiern (St. Petersb. 1834 8.) S. 9 fgg.; wo indessen die Theorie des allgemeinen Provincialrechts insofern mangelhaft ausgeführt ist, als daselbst nicht der subsidiären Gültigkeit dieses allgemeinen Rechts auch für die zunächst einem singulären Rechte unterworfenen Personen und Sachen Erwähnung geschieht.

c S. besonders Samson von Himmelstiern a. a. O. S. 10 fgg., 22 fgg., 37 fgg. (Daß die meisten Rügen an diesen Stellen auf Mißverständnissen beruhen, leuchtet dem unbefangenen Leser leicht ein.) und E. J. A. Paucker in der Zeitschrift: das Inland, Jahrgang 1836 Nr. 24. Sp. 403.

d Wenngleich der Verfasser hiermit für das vorliegende Werk seine Theorie eines allgemeinen oder gemeinen Provincialrechts aufgiebt, so ist er doch im Ganzen weder von der Unrichtigkeit derselben, noch von der Nichtexistenz eines solchen Rechts in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands überzeugt. Zwar bekennt er sich ferner gern dazu, die gedachte Theorie zuerst klar und bestimmt ausgesprochen zu haben; die Ehre der Erfindung derselben muß er jedoch von sich zurückweisen, denn schon vor ihm haben, und zwar gerade ältere Practiker, die Wahrheit dieser Theorie gefühlt, wiewohl sich dieselbe nicht ganz deutlich machen können. So unterscheidet W. Hezel (Grundlinien des ordentlichen livländischen Civilprocesses. Riga 1812 8. S. 6 fgg.), wo er von den Quellen des Processes handelt: 1) allgemein gültige Gesetze (russisches Ukasenrecht, gemeines deutsches Recht) 2) für das flache Land geltende Gesetze (Ritterrecht, polnische, schwedische Gesetze) und 3) Stadtrecht. Und selbst der absolut practische E. H. Nielsen, bei dem man freilich keine Theorien suchen darf, sagt (Versuch einer Darstellung des Erbfolgerechts in Liefland. Dorpat, 1822 8. § 3.) „Ob auch Personen, die — — zwar nicht zu den ersten acht (Rang-) Classen gerechnet werden, doch in Ober-Officiers-Range stehen, — — — nach dem Landrechte (welches in § 2. als Recht des Adels dargestellt wird), oder nicht vielmehr nach dem rigischen Stadtrechte, oder nach dem gemeinen Rechte in Erbschaftssachen zu beurtheilen sind, ist wenigstens noch nicht ausgemacht, und mir kein Fall bekannt worden, wo darüber ein Streit oder Frage vor den Richtern gewesen wäre." Vergl. auch L. A. Cambecq Anleitung zum gerichtlichen Verfahren in Liefland. Dorpat 1824 8. S. 3 fg. und dessen Themis. Dorpat 1835 8. S. 56 fgg.

Erster Abschnitt.

Von den Quellen des liv- und esthländischen Landrechts.

§ 4.

Begriff und Object des Landrechts.

Unter Landrecht im engern Sinne oder Adelsrecht ist der Inbegriff derjenigen Normen zu verstehen, nach welchen die Rechtsverhältnisse der immatriculirten Edelleute Liv- und Esthlands beurtheilt werden müssen [a]. Der weitere Begriff des Landrechts, im Sinne der heutigen Praxis, ist ein negativer, insofern darunter alle Rechtsnormen, welche weder zum Stadtrecht noch zum Bauerrecht gehören, begriffen werden. Nach diesem Landrecht im weiteren Sinne werden demnach beurtheilt:

a) in persönlicher Hinsicht:

1) alle Edelleute, sie mögen in die Matrikeln der Provinzen aufgenommen sein oder nicht, ohne Unterschied des erblichen oder persönlichen [b], des russischen [c] oder ausländischen Adels, und ohne Rücksicht darauf, ob sie ihren bleibenden Wohnsitz auf dem Lande oder in den Städten haben.

2) alle auf dem flachen Lande domicilirenden sogenannten Exemten, — d. i. die nicht zum Adel gehörigen, aber auch nicht steuerpflichtigen Litteraten und Künstler [d], Fremde und Ausländer.

b) in dinglicher Hinsicht alle ländlichen Grundstücke, ohne Rücksicht auf den Eigenthümer oder Besitzer [e]; mit Ausnahme der eigentlichen Bauergüter oder Bauergesinde.

a Daß insbesondere die älteren Ritterrechte (§ 5.), wie schon ihre Benennung andeutet, ursprünglich zunächst Rechtsquelle für die Ritterschaft waren, unterliegt ebensowenig einem Zweifel, als die auf dieselbe Weise ursprünglich beschränkte Gültigkeit der ritterschaftlichen Privilegien (namentlich auch der das Privatrecht

betreffenden, wie z. B. der sogenannten neuen Gnade des Erzbischofs Sylvester) bestritten werden kann. Daß in die aus dem sächsischen Landrecht erweiterten Ritterrechte auch einzelne Bestimmungen aufgenommen wurden, welche nicht zunächst adelige Individuen betreffen (Vergl. Samson von Himmelstiern a. a. O. S. 41) steht dem nicht entgegen. Nach und nach wurden durch die Praxis diese Rechtsquellen auf die Rechtsverhältnisse aller Edelleute in den Provinzen überhaupt, und dann auch auf Nichtadelige angewendet.

b S. jedoch E. H. Nielsen's Darstellung des Erbfolgerechts § 3. Hierher muß denn auch die protestantische Geistlichkeit Liv- und Esthlands gerechnet werden, da die Prediger den persönlichen Adel haben. Kirchenordnung vom 28. December 1832 § 226. Nur im Erbrecht werden die Prediger zum Theil nach besonderen Rechten beurtheilt. S. unten das fünfte Buch.

c E. G. von Bröcker (im Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland, Bd. II. S. 330 fgg.) will die russischen Edelleute, wenigstens in erbrechtlichen Verhältnissen, nach russischem Recht beurtheilt wissen, was aber ebensowenig die Praxis für sich hat, als es sich theoretisch rechtfertigen läßt.

d Mithin wohl auch die auf dem Lande ansässigen Ehrenbürger.

e S. überhaupt Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 1. Not. q. pag. 15., Not. a pag. 116. LL. und vergl. Paucker a. a. O., auch von Samson l. c. S. 38 fg.

§ 5.

I. Hauptrechtliche Quellen des Landrechts. 1) Angestammtes Recht. a) Rechtsbücher.

Die ältesten Quellen des liv- und esthländischen Landrechts, aus dem deutschen Zeitraum bis zum Jahre 1561, welche unter der Benennung angestammtes Recht begriffen werden, und zum Theil noch gegenwärtig Gültigkeit haben, waren theils Rechtsbücher a, theils anderweite Quellen, und ursprünglich ohne Zweifel bloß für den Adel des Landes bestimmt. Es gehören zu den ersteren:

1) Das Waldemar-Erichsche Lehnrecht vom Jahre 1315, für die esthländischen Provinzen Harrien und Wierland.

2) Das daraus geschöpfte älteste livländische Ritterrecht, aus dem ersten Viertel des 14ten Jahrhunderts, zunächst wohl für das Erzstift Riga, daher auch rigisches Ritterrecht genannt.

3) Eine Bearbeitung des sächsischen Land- und Lehnrechts für Livland, wohl auch aus dem 14ten Jahrhundert.

4) Die aus den beiden letzteren zusammengetragenen Rechtsbücher, und zwar:

a) Das wieck-öselsche Lehnrecht, eine Nebeneinanderstellung der gedachten beiden Rechtsbücher und eines Bauerrechts, für das Stift Oesel, wahrscheinlich aus dem 14ten Jahrhundert.

b) Das sogenannte mittlere livländische Ritterrecht, aus dem Ende des 14ten oder dem Anfange des 15ten Jahrhunderts, eine Verschmelzung der unter Nr. 2 und 3 angeführten Rechtsbücher, zunächst wohl zum Gebrauch im rigischen Erzstift bestimmt.

c) Das umgearbeitete oder systematische Ritterrecht, von dem vorhergehenden fast bloß durch eine andere Anordnung der einzelnen Sätze unterschieden, aus dem 15ten oder 16ten Jahrhundert, wie es scheint zunächst in den Ordenslanden im Gebrauch.

Von diesen Rechtsbüchern wurde das mittlere livländische Ritterrecht, welches in niedersächsischer Sprache abgefaßt ist, und aus 249 Capiteln besteht, der livländischen Ritterschaft von der Königin Christina von Schweden als Gewohnheitsrecht bestätigt [b], und hat, wiewohl viele Bestimmungen antiquirt sind, im Uebrigen bis jetzt practische Gültigkeit in Livland behalten, und zwar nicht bloß als Adelsrecht, sondern als Quelle des allgemeinen Landrechts. Es giebt davon drei Ausgaben: 1) vom Jahre

1537 4. (sehr selten), 2) von G. Oelrichs, Bremen 1773 4. und 3) von J. G. v. Buddenbrock in seiner Sammlung der Gesetze, welche das livländische Landrecht enthalten, Th. I. Mitau 1802 4. Dieser letzteren Ausgabe ist auch eine hochdeutsche Uebersetzung beigefügt, welche aber eben so ungenau und oft unrichtig ist, als eine frühere Uebersetzung desselben Verfassers in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen Stück 5 und 6 S. 313 fgg. Auch der Text der Buddenbrockschen Ausgabe ist voll willkürlicher Emendationen des freilich sehr verstümmelten einzig bekannten Textes der ältesten Druckausgabe. Aeltere Handschriften sind nicht vorhanden [c].

Die übrigen Rechtsbücher haben schon längst ihre practische Gültigkeit verloren, und haben nur noch doctrinellen Werth, als Hülfsmitiel zur Erklärung der aus ihnen geschöpften, oder ihnen verwandten Rechtsquellen.

a Ueber das Geschichtliche s. besonders F. G. v. Bunge's Beiträge a. a. O. S. 11—33. Auch (J. C. Schwartz's) Versuch einer Geschichte der livländischen Ritter- und Landrechte, in A. W. Hupel's neuen nordischen Miscellaneen Stck. 5 und 6 S. 14—167.

b Königliche Resolution vom 17. August 1648 § 6.

c Vergl. übrigens v. Bunge's Beiträge a. a. O. S. 19. Anm. 60 und S. 72 fgg.

§ 6.

b) Uebrige Quellen des angestammten Rechts. Livländische Rechtsquellen aus der polnischen Beherrschungszeit.

Von den übrigen, sehr zahlreichen Quellen des angestammten Rechts haben, so weit sie das Privatrecht betreffen, die wenigsten allgemeine practische Anwendbarkeit behalten. Zu den letzteren gehört vorzüglich das der erzstiftischen Ritterschaft von dem Erzbischof Sylvester

am 6. Februar 1457 ertheilte Erbschaftsprivilegium, die neue Gnade genannt. Auch dieses wird jetzt als Quelle des allgemeinen Landrechts, und zwar für ganz Livland, betrachtet. Es ist nebst hochdeutschen Uebersetzungen herausgegeben von C. v. Cenmern im Theatridium Livonicum (Riga, 1690 4.) Urkundenanhang S. 2. fgg., und von J. G. v. Buddenbrock in seiner Sammlung Theil I. S. 299 fgg. Andere Rechtsquellen aus der angestammten Periode werden wo gehörig im System selbst angeführt werden. — Aus dem Schlusse dieses Zeitraumes verdient hier noch besonders aufgeführt zu werden das Privilegium König Sigismund Augusts, oder der eigentliche Unterwerfungsvertrag Livlands mit Polen, vom Freitag nach Catharinen (28. November) 1561, wiewohl sein Inhalt größerentheils dem öffentlichen Rechte angehört. Abgedruckt in M. Dogiel's Codex diplomaticus Regni Poloniae. T. V. Nr. 139, in v. Buddenbrock's Sammlung S. 331 fgg. und öfters. Von den übrigen Rechtsquellen aus der polnischen Herrschaft über Livland hat keine practische Anwendbarkeit behalten [a], außer die sogenannten Unionspacten vom 26. December 1566, welche aber auch größtentheils das öffentliche Recht betreffen. Man findet sie bei Dogiel Nr. 154 und 155 und bei v. Buddenbrock a. a. O.

a Das während der polnischen Herrschaft für Livland verfaßte sogenannte Hilchen'sche Landrecht vom Jahre 1599 erhielt keine definitive Bestätigung. S. darüber J. C. Schwartz a. a. O. S. 167—196.

§ 7.

2) Rechtsquellen aus der Zeit der schwedischen Herrschaft.

Während der schwedischen Regierungszeit wurden sowohl für Livland, als für Esthland viele auch das

Privatrecht betreffende Gesetze gegeben, theils einzelne für das Königreich Schweden erlassene Gesetze auf die gedachten Provinzen ausdrücklich ausgedehnt. Sie führen, theils nach Form und Inhalt, theils nach ihrer Veranlassung verschiedene Benennungen, als königliche Stadgen, Verordnungen, Placate, Briefe, Erklärungen, Resolutionen ꝛc.

Demnächst beabsichtinte aber die schwedische Regierung auch die Einführung des allgemeinen schwedischen Landrechts in Liv- und Esthland, und zwar zunächst als Subsidiarrecht, zu welchem Zwecke eine solche Anwendung des schwedischen Landrechts nicht nur wiederholt ausdrücklich vorgeschrieben [a], sondern auch deutsche Uebersetzungen der schwedischen Rechtsquellen, wenigstens zum Theil auf höhere Veranlassung, veranstaltet wurden. Dessen ungeachtet konnte sich das schwedische Landrecht weder überhaupt in seinem ganzen Umfange in Liv- und Esthland einbürgern, noch — wie von der Regierung beabsichtigt wurde [b] — den Gebrauch anderer älterer Subsidiarrechte verdrängen. Indessen führten die angegebenen Maßregeln doch dahin, daß, besonders in Livland, viele einzelne schwedische Rechtsquellen und Rechtsbestimmungen von der Praxis recipirt und integrirende Bestandtheile der Provincialrechte wurden. In welchem Umfange dies geschah, wird sich theils aus der Aufzählung der practischen Sammlungen des schwedischen Rechts (§ 8.), *theils* — im Einzelnen — aus der Darstellung des *heutigen* Rechtszustandes im System selbst ergeben.

a Für Esthland: Königliche Resolution vom 17. Juni 1600; für Livland: Hofgerichtsordnung vom 6. September 1630 § 25, Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 § 29, 40. Königliche Erklärung vom 16. September 1633 § 3. und vom 30. November 1668 § 1. Rigische Burggerichtsordnung Tit. II. § 15. Königl.

Brief vom 12. Juni 1707. S. von Samson in v. Bröckers Jahrbuch für Rechtsgelehrte. Bd. II. S. 10—13.

b Königlicher Brief vom 27. März 1688 an das esthländische Oberlandgericht und vom 12. Juni 1707 an das livländische Hofgericht. S. von Bunge in der Schrift: Gedächtnißfeier der ꝛc. Gesetzeskraft der Pandecten ꝛc. S. XXX.

§ 8.

Fortsetzung. Schwedisches Land- und Stadtrecht. Livländische Landesordnungen.

Während Liv- und Esthland unter dem Scepter Schwedens sich befanden, waren im letzteren Reiche Grundlagen des geltenden Rechts das schwedische Land- und Stadtrecht (Landslag und Stadtslag), ersteres bereits im Jahre 1442 abgefaßt und 1608 revidirt und in Schweden promulgirt, letzteres im Jahre 1618 revidirt und publicirt. Diese beiden Gesetzbücher sind mehrmals in schwedischer Sprache herausgegeben worden [a]; am wichtigsten ist aber für Livland die Ausgabe von Peter Abrahamson, Stockholm 1702 12., welche mit einer Menge Noten, welche die den Text supplicirenden späteren Gesetze im Auszuge enthalten, versehen ist. Nach dieser Ausgabe wurde nämlich von zwei Mitgliedern des livländischen Hofgerichts [b], wovon der eine der Hofgerichtsassessor Johann Johannson Enander war [c], eine deutsche Uebersetzung des Textes sowohl, als der Noten veranstaltet, welche, mit mehreren Anhängen [d], Frankfurt und Leipzig 1709 4. bei G. Matthias Nöller, Buchhändler in Riga, erschien [e]. — Von den späteren, das Land- und Stadtrecht ergänzenden Gesetzen giebt es mehrere schwedische und deutsche Sammlungen. Unter jenen ist die wichtigste und gewissermaßen als von der Praxis recipirt [f] zu betrachten, die von Johann Schmedemann herausgegegene: Kongl. Stadgar, För-

ordningar, Bref och Resolutioner, infron ohr 1528 in til 1701, angoende Justititiae-och Executions-ährender. Stockh. 1706 4. Minder vollständig sind die deutschen Sammlungen: a) für Livland: 1) Liefländische Landesordnungen. Nebst darzu gehörigen Placaten und Stadgen. Riga 1707 4. bei G. Matthias Nöller g, und 2) Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. 2r Theil. Riga 1821 4. h; — b) für Esthland: Auswahl derer wichtigsten in den Landes- und Stadtgerichten des Herzogthums Esthland auch noch jetzt geltenden Königlich schwedischen Verordnungen (herausgegeben von Derling). Reval 1777 8. i.

a S. C. G. Warmholz Bibliotheca historica Sveo-Gothica T. XIV. (Upsala 1817. 8.) S. 11 fgg.

b S. die Vorrede zu dieser Uebersetzung.

c J. F. von Recke's und C. E. Napiersky's Schriftsteller- und Gelehrten-Lexicon. Bd. I. (Mitau, 1827 8.) S. 502 fgg.

d Diese Anhänge sind: 1) die sogenannten Richterregeln. (Vergl. darüber W. Hezel in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte. Bd. I. S. 101 fgg.) 2) Die (Nieder-) Gerichtsordinanz vom 10. Februar 1614. 3) Der (Hof-) Gerichts-Proceß vom 23. Juni 1615. 4) Die Strafordnung vom 18. Mai 1653. 4 und 5) Die Revisionsordnungen vom 2. April 1681 und vom 31. August 1622. 6) Die Proceßstadga vom 4. Juli 1695. 7) Appendix von Criminal- und anderen dergleichen Sachen, aus der heiligen Schrift gezogen. 8) Kirchenordnung vom 3. September 1686. 9) Verordnung über den Domcapitelproceß vom 11. Februar 1687. 10) Edict vom Fluchen und Schwören vom 17. October 1687 und 11) Verbot wegen Schlägereien rc. in der Kirche v. 22. Decbr. 1686.

e Vergl. C. Schildener's Guta-Lagh. (Greifswalde 1818 4.) Einleitung S. XVIII fgg.

f Sie wird in der Art angeführt in dem Berichte des livländischen Hofgerichts an das Reichsjustizcollegium vom 22. April 1727. S. unten § 15 Anmerkung e.

g Ueber die verschiedenen Ausgaben der Landesordnungen (einer für Livland im Jahre 1667 entworfenen und am 22. September 1671 Königlich bestätigten Landpolizeiverordnung) und ihre Anhänge s. W. Hezel a. a. O. Bd. I. S. 96 fgg. Bd. II. S. 89 fgg. Die Uebersetzung der den Landesordnungen angehängten schwedi-

schen Gesetze wird gleichfalls dem Hofgerichtsassessor J. Enander zugeschrieben. S. Recke und Napiersky a. a. O.

h W. Hezel, Beiträge zur Beurtheilung des v. Buddenbrockschen Werkes: Sammlung der Gesetze 2c. Bd. II. 2c. in v. Bröcker's Jahrbuch Bd. I. S. 85—111 und dessen Zusätze zu dieser Kritik; ebendaselbst Bd. II. S. 76—104.

i Vergl. ebendaselbst Bd. II. S. 86 fgg.

§ 9.

Fortsetzung. Aufnahme des schwedischen Rechts in Liv- und Esthland.

Durch die deutschen Uebersetzungen und Sammlungen der schwedischen Rechtsquellen wurden diese hauptsächlich in die Praxis eingeführt [a]. In Esthland war dies übrigens weniger der Fall, indem daselbst, außer den speciell für diese Provinz gegebenen Gesetzen, nur wenige allgemeine schwedische Gesetze recipirt wurden, und zwar lange nicht alle in der Derlingschen Sammlung enthaltenen (wie im System näher anzugeben sein wird), der Land- und Stadtlag aber ganz unberücksichtigt blieb [b]. In Livland dagegen erhielt zwar auch der Text des Land- und Stadtlags keine Gültigkeit [c], wohl aber 1) die supplirenden, mit Buchstaben bezeichneten [d] Noten, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich auf Gesetze stützen, welche schon an sich practische Gültigkeit in Livland haben, oder nicht [e]; desgleichen die Anhänge des Landlags, insbesondere die Richterregeln; demnächst 2) die in den sogenannten Landesordnungen enthaltenen, und 3) die speciell für Livland gegebenen Rechtsquellen, von denen sehr viele noch ungedruckt sind [f]. Uebrigens giebt es von diesen allgemeinen practischen Regeln viele Ausnahmen [g], deren Erörterung jedoch dem System selbst vorbehalten bleiben muß, wo bei jedem einzelnen Institute anzugeben sein wird, welche schwedische Gesetze und in welchem Verhältniß zu den übrigen Rechtsquellen practische Gültigkeit erlangt haben.

a R. v. Helmersen's Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts. Lief. II. (Dorpat 1832 8.) S. 45 fgg.

b Vergl. Bunge über den Rechtszustand ꝛc. S. 12 fg.

c Zwar meint Hezel bei v. Bröcker a. a. O. Bd. II. S. 94 fgg., diejenigen Stellen des Landlags, auf welche in Livland gültig gewordene schwedische Verordnungen ausdrücklich verweisen, hätten auch unleugbare Gültigkeit in Livland; allein nach der Praxis ist dies jedenfalls unentschieden.

d Die mit *) und †) bezeichneten Noten rühren, wenigstens größtentheils, von den Uebersetzern her, und enthalten geschichtliche und sprachliche Erläuterungen des Textes.

e S. v. Samson bei v. Bröcker a. a. O. Bd. II. S. 18 fgg. S. dagegen Hezel ebendaselbst S. 96 fgg.

f v. Bunge l. c. S. 16 fg. Vergl. auch C. H. Nielsen's Proceßform in Liefland (Dorpat 1825 8.) § 8. 10. 12. 622. Hezel bei v. Bröcker a. a. O. Bd. I. S. 108 fgg. Bd. II. S. 92 fgg. v. Samson, über die Anwendung des schwedischen Rechts — — in Livland, ebendaselbst Bd. II. S. 1 fgg. R. v. Helmersen, Beantwortung der Frage: auf welchem Grunde beruht und wie weit geht theoretisch die Anwendbarkeit des schwedischen Rechts für das Livländische Landrecht, in seinen Abhandlungen a. a. O. Lief I. S. 1 fgg. und besonders S. 14 fgg. S. auch v. Buddenbrock's Sammlung l. c. Bd. II. Einleitung S. XX. XXI. S. 115 Anm. 57. S. 394 Anm. 3.

g Daher das auffallende Schwanken der Praxis in dieser Hinsicht und die vielen Widersprüche in den gerichtlichen Entscheidungen. S. v. Samson a. a. O. S. 20—26.

§ 10.

Fortsetzung. Esthländisches Ritter- und Landrecht a.

Ein Hauptgrund, aus welchem das schwedische Landrecht in Esthland weniger Eingang fand, als in Livland, liegt darin, daß jene Provinz während der schwedischen Herrschaft ein eigenes Landrecht erhielt b. Auf Veranlassung der esthländischen Landräthe wurde nämlich mit Bewilligung der Ritterschaft während der Regierung der Königin Christina von dem Assistenzrathe und Assessor des revalschen Burggerichts, **Philip** Crusius (von Krusenstiern), aus den damals in Esthland geltenden Rechtsquellen, das Ritter- und Landrecht des Herzogthums Esthland zusam-

mengetragen. Dasselbe ward, nachdem es vollendet worden, der Königin zur Bestätignng unterlegt; diese erfolgte aber nicht [c], indem nicht einmal die zu diesem Behuf wiederholt angeordnete vorgängige Revision [d] zu Stande gekommen zu sein scheint [e]. Wiewohl nun auch während der russischen Herrschaft keine specielle Confirmation des Ritter- und Landrechts erfolgt ist, so war doch dasselbe schon bald nach seiner Abfassung bei allen esthländischen Provincialbehörden in practischen Gebrauch gekommen, und hat sich in solchem, während der russischen Regierung auch bei den Reichsgerichten, unangestritten erhalten, so daß es auch gegenwärtig die Hauptquelle des esthländischen Landrechts ist [f]. Als ein solches allgemeines Landrecht will es sich auch selbst betrachtet wissen [g], wiewohl darin manche Bestimmungen vorkommen, deren Gültigkeit ausdrücklich auf den Adel beschränkt ist [h]. Geschöpft ist das Ritter- und Landrecht theils aus einheimischen esth- und livländischen Rechtsquellen, besonders aus den Rechtsbüchern der dänischen und Ordenszeit, theils aus dem einheimischen Gewohnheitsrecht, theils aus dem römischen, canonischen und deutschen Recht, namentlich aus dem Sachsenspiegel, theils endlich aus den Schriften, besonders sächsischer, Practiker [i].

Das Ritter- und Landrecht ist in sechs Bücher getheilt, von denen jedes aus mehreren in einzelne Artikel zerfallenden Titeln besteht. Buch I. enthält die Gerichtsordnung und den Civilproceß, Buch II — IV. das Privatrecht, Buch V. das peinliche Recht und den Criminalproceß und Buch VI. eine Polizeiordnung. Im Druck ist es herausgegeben von J. P. G. Ewers. Dorpat, 1821. 8.

a F. G. v. Bunge's Beitrag zur Kenntniß der Geschichte und der Quellen der Ritter- und Landrechte des Herzogthums Esthland; in dessen Beiträgen zur Kunde der Rechtsquellen 2c. S. 89 — 142.

b Auch für Livland wurde die Abfassung und Promulgation eines eigenen Landrechts beabsichtigt; aber der von Engelbrecht von Mengden verfaßte Entwurf ward nicht bestätigt, und die später ergriffenen Maßregeln blieben noch weiter zurück. S. J. C. Schwartz in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen, Stück 5 und 6. S. 196 — 219.

c Irrig wird der Bestätigung, als bereits vollzogen, gedacht in der Vorrede zum Ritter- und Landrecht, so wie B. V. Tit. 48. Art. 1. S. v. Bunge a. a. O. S. 95. Anm. 6.

d Königliche Resolution vom 17. Januar 1651 § 3 und vom 17. Juni 1690.

e Noch in der Königl. Resolution vom 27. Januar 1699 § 3 wird verordnet: „daß dieses Werk, da es weder conferirt, noch übersehen sei, auch nicht weiter als ein allgemeines Gesetz angesehen werden solle, als so weit es mit den Privilegien und Lehnrechten übereinstimmt."

f Vergl. v. Bunge a. a. O., und C. J. A. Paucker's Recension in den Dorpater Jahrbüchern Bd. I. S. 410 fgg.

g S. z. B. B. V. Tit. 48 Art. 1. B. I. Tit. 1 Art. 1 u. 8 u. a.

h Z. B. B. II. Tit. 4 Art. 1 fgg. B. III. Tit. 7. Art. 2 fgg. Tit. 15 u. v. a.

i v. Bunge's Beiträge S. 102 — 142, Paucker l. c. S. 413 fgg.

§ 11.

3) Rechtsquellen aus der russischen Beherrschungszeit.

Die russische Gesetzgebung hat zwar weniger als als die schwedische, jedoch auch auf das liv- und esthländische Privatrecht eingewirkt. Man muß bei derselben zunächst zwischen den ursprünglichen Gesetzen und der systematischen Bearbeitung derselben unterscheiden. Jene führen, nach der Verschiedenheit ihrer Form, verschiedene Benennungen, als Verordnungen, Ustaw's, Statute, Reglements, Instructionen, Manifeste, Ukasen rc. a. Die älteren Sammlungen dieser Gesetze b sind verdrängt und entbehrlich gemacht durch die neueste officielle Sammlung: Полное Собраніе Законовъ Россійской Имперіи. Спб. 1830. 45 Thle. in 48 Bänden in 4. Diese

Sammlung reicht von der Uloshenie vom Jahre 1649 bis zum Jahre 1825. Die Fortsetzung führt denselben Titel, mit dem Zusatz: Второе Собраніе. Спб. 1831 — 1836, bis jetzt 10 Theile in 15 Bänden in 4, und reicht bis zum Schluß des Jahres 1835. Die ganze Sammlung enthält in chronologischer Folge nicht nur die allgemeinen russischen Reichsgesetze, sondern auch die von der russischen Regierung für die privilegirten Provinzen, namentlich auch für Liv- und Esthland, erlassenen besonderen Gesetze.

Die aus diesen ursprünglichen Gesetzen verfaßte systematische Redaction der russsschen Gesetze führt den Titel: Сводъ Законовъ Россійской Имперіи, повелѣніемъ Государя Императора Николая Павловича составленный. Спб. 1832. Neue Auflage 1833, 15 Bände in gr. 8, nebst zwei Registerbänden. Dieser Swod, oder Corpus iuris des russischen Reichs, im Laufe von sieben Jahren von der zweiten Abtheilung der eigenen Canzlei des Kaisers Nicolaus vollendet, erhielt nach Vorschrift des Manifestes vom 31. Januar 1833 mit dem 1. Januar 1835 Gesetzeskraft im russischen Reiche, mit Aufhebung der unmittelbaren Anwendbarkeit der darin aufgenommenen Gesetze, und wird jährlich, durch systematische Zusammenstellung der neu erschienenen Gesetze, fortgesetzt c. Die erste Fortsetzung für die Jahre 1832 und 1833 erschien zu St. Petersburg 1834 8. Sie ward verschmolzen mit den folgenden Fortsetzungen, welche seitdem herausgegeben worden: 1) für 1832 — 34. St. Petersburg 1835 2 Bände, und 2) für 1832—35. St. Petersburg 1836 2 Bände in 8. Der Swod enthält (mit Ausnahme des Kirchen-, Kriegs- und Seerechts, und einiger noch nicht redigirten Theile des öffentlichen Rechts) das gesammte russische öffentliche und Privatrecht. Letzteres nimmt sammt dem Civilproceß und den Messungs-

gesetzen, den 10ten Band ein, welcher den besondern Titel führt: Сводъ гражданскихъ и межевыхъ Законовъ, und in diesen zwei Abtheilungen in jener 3160, in dieser 912 Artikel umfaßt [d]. Die für Liv- und Esthland speciell erlassenen privatrechtlichen Bestimmungen aus der russischen Regierungszeit sind indessen nicht in denselben aufgenommen, sondern einem besonderen Swod des gesammten Privatrechts der Ostseeprovinzen vorbehalten, mit dessen Bearbeitung die zweite Abtheilung der eigenen Canzlei des Kaisers gegenwärtig beschäftigt ist. Der erste Entwurf, — welcher nachmals von Specialcommissionen in den Ostseeprovinzen beprüft worden ist, und auf Grundlage dessen jetzt, mit Zuziehung von Delegirten aus allen Provinzen, neu redigirt wird, — ist im Jahre 1832 in Riga lithographirt worden, und führt den Titel: Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen, 3 Bände in Folio.

Vollständige Sammlungen der besonderen Quellen des russischen Rechts für Liv- und Esthland — wohin auch die Gouvernementsregierungs-Patente und Publicationen gehören, — giebt es nicht. Hülfsmittel zur Kenntniß derselben sind:

F. G. v. Bunge's chronologisches Repertorium der russischen Gesetze und Verordnungen für Liv-, Esth- und Curland. Dorpat, 1823 fgg. 3 Bände 8.

C. G. Sonntag's chronologisches Verzeichniß der Livländischen Gouvernements-Regierungs-Patente. Riga, 1823. Fol.

E. v. Schulmann's Verzeichniß der Livländischen Gouvernements-Regierungs-Patente von 1823 — 1835. Dorpat, 1836. 8.

(F. Eckardt's) Inhalt der in der rigischen Statthal-

terschaft emanirten gedruckten Patente von 1710—1788. Riga (1789.) 4.

a F. G. v. Bunge's Repertorium der russischen Gesetze Bd. I. Einleitung. Abschn. I. S. XVII. fgg.

b Ebendaselbst Abschn. IV.

c Vergl. N. II. vom 30. August und Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 12. December 1834.

d S. überhaupt: (M. v. Speransky's) Geschichtliche Einleitung in das Corpus iuris des russischen Reichs. Uebersetzt aus dem Russischen (von F. G. v. Bunge). Riga und Dorpat, 1833. 8.

§. 12.

Fortsetzung. Anwendbarkeit des russischen Rechts in Liv- und Esthland.

Die Frage über die Anwendbarkeit des russischen Rechts in Liv- und Esthland ist sehr streitig [a]. Die gewöhnliche und in der Praxis vorzugsweise bisher verbreitete Meinung geht dahin, daß überhaupt nur diejenigen russischen Gesetze zur Anwendung kommen dürfen, welche von der Gouvernementsregierung durch gedruckte Bogen publicirt worden sind. Diese Meinung gründet sich jedoch auf ein mißverstandenes Gesetz [b], und ist daher unrichtig. Es sind hier vielmehr zu unterscheiden:

1) solche Gesetze, welche speciell für die Provinzen gegeben worden sind, und deren vorzugsweise Gültigkeit daher außer Zweifel ist; und

2) allgemeine Reichsgesetze. Diese haben, sofern sie das Privatrecht betreffen, der Regel nach keine Anwendbarkeit für Liv- und Esthland, zumal sie häufig von Principien ausgehen, die von den provincialrechtlichen völlig abweichen. Denn die Provincialrechte sind während der russischen Herrschaft als Grund- und Fundamentalgesetze wiederholt bestätigt [c], werden immer streng vom a gemei-

nen Reichsrecht unterschieden, und einzelne allgemeine Reichsgesetze sind häufig aus diesen Gründen ausdrücklich für unanwendbar in Liv- und Esthland erklärt worden [d]. Ausnahmsweise haben aber auch solche allgemeine Reichsgesetze Anwendbarkeit in Liv- und Esthland:

a) wenn sie auf die Provinzen ausdrücklich ausgedehnt worden sind.

b) wenn sie sich auf russische Institute und Einrichtungen beziehen, welche in den Provinzen ausdrücklich eingeführt worden sind [e].

c) wenn sie in einer allgemein verbindlichen, keine Einschränkung leidenden Form erlassen sind. Diese Form besteht in dem Eingange: „Von Gottes Gnaden" [f]. Endlich haben

d) in manchen Fällen die russischen Reichsgesetze durch die Praxis subsidiarische Anwendbarkeit erlangt, was sich auch, sofern alle übrigen in Liv- und Esthland geltenden Rechtsquellen schweigen, — obschon es nirgends verordnet worden ist — schon durch das staatsrechtliche Verhältniß der Provinzen zum Reiche rechtfertigt [g].

Demnach muß auch die Frage über die Anwendbarkeit des Swod der bürgerlichen Gesetze in Liv- und Esthland, namentlich auch über die bloß subsidiäre, im Allgemeinen verneinend beantwortet, und können nur diejenigen Bestimmungen desselben für anwendbar erklärt werden, welche auf Gesetze sich stützen, die, den oben aufgestellten Regeln zufolge, an sich Anwendbarkeit leiden.

a R. J. L. Samson v. Himmelstiern über die Anwendung der russischen Ukasen in Livland, in v. Bröcker's Jahrbuche. Bd. II. S. 30 fgg. G. v. Petersen über die verbindende Promulgation der Ukasen, ebendaselbst S. 57 fgg. v. Bunge's Repertorium Bd. I. Einleitung. Abschnitt II.

b) N. U. vom 2. Mai 1783. Ueber den richtigen Sinn s. den Swod d. Reichsgrundgesetze (Сводъ основныхъ законовъ) Bd. I. Art. 58.

c v. Bunge's Repertorium a. a. O. § 9. 10. Samson l. c.

d v. Bunge über den Rechtszustand rc. S. 42 fgg. Anm. 14.

e v. Bunge's Repertorium a. a. O. § 14.

f Manifest vom 1. Januar 1810 Abth. VII. § 73—77. Allerhöchster Befehl vom 9. December 1824, enthalten im S. U. vom 19. Februar 1825. Vergl. v. Samson l. c. S. 36. 37.

g Vergl. C. C. v. Dabelow in v. Bröcker's Jahrbuch Bd. I. S. 191 fg.

§ 13.

II. Liv- und esthländisches Gewohnheitsrecht.

Es ist bereits in dem Obigen gezeigt worden, von welchem Einfluß auf das ius scriptum Liv- und Esthlands seit jeher das ius non scriptum, oder das liv- und esthländische Gewohnheitsrecht, gewesen ist, und noch ist, so daß auf diesem der heutige Rechtszustand wesentlich beruht, indem es das Verhältniß aller geschriebenen Rechtsquellen unter einander, das Maaß und oft auch die Art der Anwendbarkeit derselben bestimmt [a]. Das Gewohnheitsrecht ist die Hauptquelle des ältesten liv- und esthländischen Privatrechts [b], die schwedischen Gesetze verweisen wiederholt auf dasselbe [c], und während der russischen Herrschaft ist es bestätigt worden [d]. Wir unterscheiden hier

1) das Gewohnheitsrecht im engeren Sinne, gute, löbliche Gewohnheiten. Die Haupterfordernisse zur Gültigkeit desselben sind, daß es weder den Geboten des göttlichen Rechts, noch den Hoheitsrechten des Monarchen entgegen sei [e], und überhaupt nicht dem geschriebenen Recht zuwiderlaufe, noch durch dasselbe aufgehoben sei [f]; daß es vernünftig sei und keine Unbilligkeit enthalte [g], daß es notorisch oder erwiesen sei, wobei der Beweis demjenigen obliegt, der die Gewohnheit zu seinem Nutzen anführt und

sich darauf beruft [h]. Meinungen der Rechtsgelehrten begründen an sich kein Gewohnheitsrecht und dürfen in Livland nicht in gerichtlichen Schriften angezogen werden [i]. In Esthland dagegen ist das Citiren von älteren und neueren Rechtsgelehrten allgemein üblich.

2) Das Parömial- oder Sprüchwörterrecht, dessen Gültigkeit in den schwedischen Richterregeln, welche selbst eine Reihe von Sprüchwörtern namhaft machen, ausdrücklich anerkannt ist [k].

3) die rerum similiter iudicatarum auctoritas, oder eigentlich sogenannte Praxis, begründet durch Präjudicate der (oberen) Justizbehörden [l], deren mehrere gleichlautende vorhanden [m] und in einer höheren Instanz nicht reformirt sein müssen [n], auch nicht wider die Gesetze laufen dürfen [o]. Zur Kenntniß der esthländischen Praxis führen J. H. Riesenkampff's Mariginalien zum Ritter- und Landrecht, in Ewers' Ausgabe des letzteren S. 483—574; zu der des livländischen: Janckiewitz, Speculum iuris Livonici, noch ungedruckt.

4) der Gerichtsbrauch oder die Observanz, auf einem gleichförmigen gerichtlichen Verfahren der Behörden beruhend, welche zum Theil, wie namentlich das livländische Hofgericht, das Recht haben, dergleichen Observanzen durch förmliche Constitutionen festzustellen [p].

[a] S. bes. v. Bunge über den Rechtszustand 2c. S. 25—31. Vergl. auch v. Dabelow in v. Bröcker's Jahrbuch Bd. II. S. 223 fgg. Nielsen's Proceßform in Livland § 11, 26, 43—47, 54, 82, 126, 413. v. Samson's Institut. des livl. Processes § 517 2c.

[b] v. Bunge's Beiträge S. 7 fgg. Subjectionspacten vom 28. November 1561. Unions-Diplom von 1566. Art. 9.

[c] Gerichtsproceß vom 23. Juni 1615. § 6.25. Livländische Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 § 29. 40. Richterregeln § 14, 20.

[d] Nystädter Friedensschluß vom 30. August 1721. Art. 9.

e Landgerichts-Ordnung vom 1. Februar 1632. § 29.

f Richterregeln § 15. Esthländisches Ritter- und Landrecht B. V. Tit. 48. Art. 3. Diese Regel kann natürlich keine Anwendung leiden auf jene fremden Rechtsquellen, welche — zwar ihrem Ursprunge nach zum ius scriptum gehörig — ihre Gültigkeit in Liv- und Esthland gerade der Reception durch die Praxis zu verdanken haben, durch welche daher auch der Umfang ihrer Gültigkeit bestimmt wird, wie das allgemeine schwedische (§ 9) und russische Recht (§ 12, 1, d.) und das gemeine deutsche Recht und die übrigen Hülfsrechte (§ 14, 15).

g Richterregeln § 14. 15. Ritter- und Landrecht a. a. O.

h Ritter- und Landrecht a. a. O.

i Verordnung des Reichsjustizcollegiums vom 24. Octbr. 1766. Hofgerichtspublication vom 9. November 1766 und 27. Januar 1767. v. Samson's Proceß § 516.

k Richterregeln § 16. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze. Bd II. S. 2009, Anm. q.

l In Livland des Hofgerichts, in Esthland des Oberlandgerichts, für beide Provinzen des ehemaligen Reichsjustizcollegiums und des dirigirenden Senats.

m Königlicher Brief vom 21. Januar 1696. Ritter- und Landrecht l. c.

n Senats-Ukas vom 27. October 1743.

o Königlicher Brief vom 21. Januar 1696 und 2. Februar (27. Januar) 1699. Ritter- und Landrecht a. a. O. HGBescheid v. 5. März 1771 in Sachen G. F. und J. G. v. Meck wider G. W. v. Taube. HGUrtheil v. 28. September 1773 in S. der Kirchnerschen wider die Heyderschen Erben. Vergl. übrigens oben Anm. f.

p Königliche Instruction für den General-Gouverneur Skytte vom 26. November 1629. Königl. Resolution vom 30. November 1668 § 6. Die wichtigsten der älteren Constitutionen des livländischen Hofgerichts finden sich im Auszuge bei v. Buddenbrock a. a. O. S. 1963 fgg.

§ 14.

III. Hülfsrechte: 1) Gemeines deutsches Recht.

Die Frage, welche Hülfsrechte in Anwendung kommen, wenn die einheimischen landrechtlichen Quellen schweigen, ist, besonders in Livland, streitig, wo von den Practikern gewöhnlich nur das römische Recht zu den Subsidiarrechten

gezählt wird [a]. Allein es ist einestheils bereits oben (§ 12. 1, d) nachgewiesen, wie auch das russische Reichsrecht zum Theil subsidiarische Geltung in Liv= und Esthland hat [b], anderntheils hat seit der angestammten Periode das gesammte sogenannte gemeine deutsche Recht, als Inbegriff des römischen, canonischen und ursprünglich deutschen, Anwendbarkeit in diesen Provinzen gehabt [c] und bis auf die neueste Zeit behauptet; indem dessen Geltung durch Gesetze [d], wie durch den Gerichtsbrauch [e] fortwährend anerkannt und bestätigt worden ist. Was insbesondere

1) das römische Recht betrifft [f], so hat dem Gebrauch desselben die dem entgegenwirkende schwedische Gesetzgebung [g] so wenig geschadet, daß es vielmehr gerade seit dem Ende der schwedischen, und besonders während der russischen Herrschaft in größerem Umfange angewendet wurde, als ihm durch die Theorie zugestanden werden kann [h]. Nach dieser muß die Anwendbarkeit des römischen Rechts zum wenigsten denselben Beschränkungen unterworfen werden, wie in Deutschland [i], wo es auch erst neuerdings in seine gesetzlichen Schranken zurückgewiesen worden ist. Die Behauptung einiger Practiker [k], daß

2) das canonische Recht in Livland keine Gültigkeit habe, stützt sich auf eine mißverstandene Note des Landlag [l], und wird — wenngleich dieser Theil des gemeinen Rechts allerdings von der Praxis vernachlässigt wird — schon durch die anerkannte Anwendbarkeit des gemeinen deutschen Rechts überhaupt widerlegt [m]; und noch neuerdings ist die Gültigkeit des canonischen Rechts als Hülfsrecht in evangelischen Kirchensachen in einem Allerhöchsten Gesetze anerkannt worden [n].

3) das ursprünglich deutsche Recht endlich [o] ist Livland bei dessen Trennung vom deutschen Reiche aus-

drücklich bestätigt worden p; und auch noch in neuerer Zeit sind von der Praxis nicht nur deutsche Reichsgesetze angewendet q, sondern auch die subsidiarische Geltung des Sachsenspiegels anerkannt worden r. In neuester Zeit ist freilich, besonders in Livland, die practische Anwendung ursprünglich deutscher Rechte immer seltener, und der Gebrauch des römischen Rechts immer mehr vorherrschend geworden s.

a W. de Ditmar de fontibus iuris provincialis Livonici. Dorpati 1818. 8. § 4. L. A. Cambecq's Anleitung zum gerichtlichen Verfahren. Einl. § 10—14. W. Hezel's Grundlinien des livländischen Civilprocesses § 9. Nielsen's Proceßform § 48. 310. 620—21. 627.

b In wiefern dies auch vom schwedischen Recht gesagt werden kann, ergiebt sich aus § 7—9.

c v. Bunge's Beiträge S. 3 fgg. 7 fgg. 61 fgg.

d Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710. §. 10. Vergl. Landgerichts-Ordnung vom 1. Februar 1632. § 29. Ritter- und Landrecht I., 15, 6. 32, 1. V., 48, 2.

e Bericht des livländischen Hofgerichts an das Reichsjustizcollegium vom 22. April 1727. S. unten § 15 Anm. e. Urtheil des RJC. vom 7. April 1769 in S. F. Baron v. Wolff wider die Baronne v. Wolff, geb. v. d. Huden. S. U. vom 13. Juni 1778 in Querelsachen Ephraim Meißner wider die Gebrüder v. Löwis u. v. a.

f F. G. v. Bunge's Programm: Das Römische Recht in den Deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Dorpat, 1833. 4., auch in der Schrift: Gedächtnißfeier der dreizehnhundertjährigen Dauer der Gesetzeskraft der Institutionen und Pandecten (Riga und Dorpat 1834. 4.) S. XV—XXXIV. Vergl. auch R. v. Helmersen's Abhandlungen. Lief. II. S. 108 fgg. 112 fgg.

g Königlicher Brief an das esthländische Oberlandgericht vom 27. März 1688 und an das livländische Hofgericht v. 12. Juni 1707.

h Vergl. v. Helmersen a. a. O.

i Vergl. G. v. Engelhardt's Beitrag zur Beantwortung der Frage: Gehen die vor 1561 geltend gewesenen eigenthümlich teutschen Rechte dem römischen Codex vor, oder stehen sie demselben nach? Mitau 1817. 8.

k S. z. B. Nielsen a. a. O. § 627.

l Not. b. pag. 92. LL.

m v. Ditmar a. a. O. S. 25. 26. Hezel in v. Bröcker's Jahrbuche Bd. II. S. 99 fgg.

n Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten v. 16. Jan. 1828.

o S. überhaupt G. v. Engelhardt a. a. O.

p Privilegium Sigismund Augusts vom 24. November 1561 Art. 4: „Iura Germanorum propria ac consueta."

q So ist z. B. die peinliche Gerichtsordnung Carls V. in täglicher Anwendung. Vergl. auch Nielsen l. c. § 310.

r Bericht des livländischen Hofgerichts an das Reichsjustizcollegium vom 22. April 1727. S. unten § 15 Anm. e. Vergl. v. Helmersen's Abhandl. Lief. I. S. 126. Lief. II. S. 126 fg.

s Vergl. v. Samson in v. Bröcker's Jahrbuche Bd. II. S. 29.

§ 15.

2) Mosaisches Recht. Für Livland 3) das esthländische Recht.

Auch dem mosaischen Recht und der Bibel überhaupt muß wenigstens für einige, namentlich die dem Kirchenrechte verwandten, Theile des Privatrechts subsidiäre Kraft zugestanden werden, wie denn jenes auch als Bestandtheil des gemeinen deutschen Rechts angesehen wird. Unter den Provincialgesetzen verweisen ausdrücklich auf das göttliche Recht nicht nur das esthländische Ritter- und Landrecht [a], sondern auch schwedische [b] und russische Gesetze [c], und besonders die beiden ersteren schöpften häufig daraus [d].

Endlich wird in Livland auch das esthländische Recht zuweilen in subsidium angewendet, besonders da, wo die livländischen Rechtsquellen aus den esthländischen geschöpft worden sind, oder umgekehrt, und wo beide daher einander gegenseitig zur Erklärung dienen [e].

a B. I. Tit. 15. Art. 6. B. V. Tit. 48. Art. 2.

b Gerichtsproceß vom 23. Juni 1615 § 25. Livländische Hofgerichtsordnung vom 6. September 1630 § 25. Livl. Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 § 29. Königl. Brief vom 29. November 1692, in Livland publicirt am 1. August 1693. Livl. Gouvernements-Placat vom 17. November 1699. Not. d. pag. 91 u. a. m.

c Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Ministercomités vom 18. Februar 1823.

d S. den oben § 8 Anm. d. angeführten Appendix von Criminalsachen ꝛc. vergl. mit dem Promulgationsedict des Landtag vom 20. Decbr. 1608. Hinsichtlich des esthländ. Ritter- und Landrechts s. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen. S. 134 fg.

e S. Nielsen's Proceßform § 48. Urtheil des Reichsjustizcollegiums vom 15. Juli 1731 in S. Baron v. Mengden wider v. Helmersen; S. U. vom 16. Juni 1778 in S. E. Meisner wider die Gebrüder von Löwis; besonders aber den öfters angeführten, interessanten Bericht des livländischen Hofgerichts an das Reichsjustizcollegium vom 22. April 1727, wo es hinsichtlich der in Livland überhaupt in Anwendung kommenden Rechte heißt: „Bei sothanen rechtlichen Verfassungen hat dieses Kaiserliche Hofgericht — — in decidendis causis die landüblichen Gesetze und Statuten, nemlich das hiesige alte Ritterrecht und Privilegia der Ritterschaft, die Liefländische Landesordnung, imgleichen die zur Richtschnur dem Hofgerichte besonders ertheilte Königl. Schwedische Resolutiones, Rescripta (wegen deren in einer anderen Stelle ausdrücklich auf Schmedemann's Justitienwerk verwiesen wird), löbliche alte Gewohnheiten zum Grunde ihrer rechtlichen Ansprüche allemal gesetzet. — — Wann aber ein solcher Vorfall sich zugetragen, nach dessen besonderen Umständen kein beschriebenes Landesgesetz, noch applicable Abhandlungen und Bescheide voriger Zeiten, oder aber löbliche Gebräuche und Gewohnheiten dieses Landes zur richterlichen Entscheidung vorhanden gewesen, ist sodann das allgemeine Kaiserl. Recht (ius commune), als das vollkommenste, welches nebst dem sächsischen Rechte (vorher wird des Sachsenspiegels namentlich gedacht) zu Herrmeisterlicher, Polnischer, auch voriger Schwedischer Regierungszeiten allhier in Livland, als einer deutschen Provinz, üblich gewesen, in Betracht gezogen und gebrauchet worden; — — wobei das Kaiserl. Hofgericht das esthnische Ritterrecht in gewissen Fällen mit zu Hülfe genommen ꝛc."

§. 16.

Verhältniß der Quellen des Landrechts zu einander.

Es ist bereits oben (§ 13) bemerkt worden, daß das Verhältniß besonders der in Livland geltenden Rechtsquellen zu einander hauptsächlich durch die Praxis bestimmt ist. Diese hat sich jedoch dabei so wenig an bestimmte, durchgreifende Regeln gebunden, daß selbst die, sonst allgemein anerkannten Grundsätze, daß 1) die hauptrechtlichen Quellen

den hülfsrechtlichen, und 2) die jüngeren den älteren vorgehen, so manche Ausnahmen erleiden. Im Allgemeinen müssen übrigens diese Regeln immer für eine zweckmäßige Theorie die Grundlage bilden; die gegenseitige Stellung der einzelnen in beiden Provinzen geltenden einheimischen und fremden Gesetzgebungen, so wie des Gewohnheitsrechts ist demnächst in der bisherigen Darstellung der Rechtsquellen angegeben; das Speciellere muß der Ausführung des Systems selbst vorbehalten bleiben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Quellen der liv- und esthländischen Stadtrechte.

§. 17.

Begriff und Object des Stadtrechts.

Unter Stadtrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechtsquellen zu verstehen, welche bei städtischen Gemeinden als gesetzliche Norm zur Anwendung kommen. Es werden darnach beurtheilt:

1) in persönlicher Hinsicht:

a) alle Mitglieder der städtischen Gemeinde, Bürger im weiteren Sinne, sowohl in der Stadt selbst, als in deren Patrimonialgebiete. Dagegen müssen die Rechtsverhältnisse der Bauern auf dem Patrimonialgebiete der Städte nach den Bauerverordnungen beurtheilt werden, obschon die Patrimonialgüter der Stadt Riga unter der Gerichtsbarkeit der Stadt stehen a.

b) alle nicht zum Adel gehörigen Litteraten und Künstler, Fremde und Ausländer, welche ihr Domicil in der Stadt haben b.

2) in dinglicher Hinsicht alle im Stadt- und Patrimonialgebiete liegenden Immobilien c.

a Vergl. die Livländische Bauerverordnung vom Jahre 1819 § 60 und 202; auch das esthländ. Bauergesetzbuch von 1816 § 25.

b C. J. A. Paucker in der Zeitschrift: das Inland. Jahrg. 1836 Nr. 24 Sp. 403. R. J. L. v. Samson über Bunge's Recension ꝛc. (§ 3 Anm. b) S. 38 fg.

c Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 1. Not. q pag. 15. Not. a. pag. 116. LL. Vergl. Königl. Resolution vom 31. Octbr. 1662 § 6 und 7. C. H. Nielsen's Erbfolgerecht § 6. Anderer Meinung ist v. Samson (Erbschaftsrecht § 197 Anm. k. und § 279 Anm., auch noch in der Schrift über Bunge's Recension S. 61 Anm.), indem er die städtischen Immobilien nach schwedischem Stadtrecht beurtheilt wissen will, weil die Anwendung des Stadtrechts in diesem Falle durch ein schwedisches Gesetz geboten sei. Allein der Grundsatz, daß städtische Immobilien nach dem localen Stadtrecht zu beurtheilen sind, ist älter als die Testamentsstadga, gilt schon im gemeinen Recht, und beruht auf der allgemeinen, von v. Samson (Ueber Bunge's Recension S. 39 fg.) selbst anerkannten Regel, daß Immobilien den Gesetzen des Orts, wo sie belegen, unterworfen sind. Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 95 fgg.

§. 18.

I. Quellen der livländischen Stadtrechte.

Die Quellen der livländischen Stadtrechte sind theils allen livländischen Städten gemein, theils sind es besondere Gesetze und Privilegien der einzelnen Städte, welche letztere man jedoch nirgends vollständig gesammelt findet [a]. Zu den allen Städten Livlands gemeinsamen Rechtsquellen gehören:

1) Die Statuta und Rechte der Stadt Riga, ursprünglich zwar für Riga verfaßt, in der Folge jedoch auch den übrigen livländischen Städten theils durch ausdrückliche Privilegien verliehen, theils von ihnen durch den Gerichtsbrauch recipirt [b]. Die gegenwärtig geltenden, auf Grundlage des älteren, bereits aus dem 13ten Jahrh. stammenden, in niederdeutscher Sprache abgefaßten, sog. Oelrichsschen Stadtrechts [c] gebauten Statuten, sind während der

schwedischen Regierung im Jahre 1673 verfaßt [d], und seitdem, wiewohl nie speciell bestätigt, in fortwährendem unangestrittenen Gebrauch [e]. Sie bestehen aus 6 Büchern, deren erstes vom Rath in 14 §§, das zweite vom Gerichtsproceß in 35 Capiteln, das dritte und vierte, jenes in 17, dieses in 8 Titeln, vom Privatrecht, das fünfte in 8 Titeln vom Seerecht und das sechste in 11 Titeln vom peinlichen Recht handeln. Herausgegeben sind die Statuten 1) von G. Oelrichs, Bremen 1780 4. und 2) bei Müller, Riga 1798 4.

2) Das städtische Gewohnheitsrecht, dessen gesetzliche Gültigkeit durch das rigische Stadtrecht begründet ist [f], welches jedoch in den einzelnen Städten mitunter variirt. Hierher sind auch die Ausflüsse der Autonomie, besonders des rigischen Rathes, zu rechnen, wohin nicht nur die sogenannten willkürlichen Gesetze der Stadt Riga, nebst deren Quellen: dem Ciuiloquium vom Jahre 1376 und der Bursprake vom Jahre 1412, gehören, welche den angeführten Ausgaben des rigischen Stadtrechts beigefügt sind, sondern auch andere, zum Theil, wie die rigische Vormünderordnung vom Jahre 1591, das Privatrecht betreffende Statute [g].

3) Als Subsidiarrecht erkennen die rigischen Statuten [h] selbst nur an: die gemeinen beschriebenen Kaiserlichen und Geistlichen Rechte, worunter das gemeine deutsche Recht, römischen, deutschen und canonischen Ursprungs, zu verstehen ist. Uebrigens sind in Riga selbst manche Bestimmungen des schwedischen Rechts recipirt [i]; und in den übrigen livländischen Städten hat dasselbe, begünstigt durch das Verhältniß des Hofgerichts, als höherer Instanz für die Stadtgerichte, — wiewohl mit Unrecht [k] — noch bedeutenderen Einfluß gewonnen. — Das russische Recht endlich

gilt in den Städten in demselben Umfange, wie nach dem Landrechte l.

a Die rigischen Privilegien rc. aus der polnischen und schwedischen Beherrschungszeit finden sich im Auszuge in B. v. Campenhausen's livländischem Magazin. Th. I. S. 89—130.

b S. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen, S. 56 fgg. und J. C. Schwartz in der unten Anm. d. angef. Abhandlung S. 241 fgg.

c Es führt diesen Namen nach seinem ersten Herausgeber, G. Oelrichs (zusammen mit dem mittleren livländischen Ritterrechte (§ 5), Bremen, 1773 4), und ist in 11 Theile, deren jeder mehrere Artikel umfaßt, eingetheilt.

d S. überhaupt: (J. C. Schwartz's) Versuch einer Geschichte der rigischen Stadtrechte, in F. C. Gadebusch's Versuchen in der livländischen Geschichtskunde. Bd. II. Stck. 3, und v. Bunge's Beiträge S. 41—61.

e Als neuestes Beispiel der Anerkennung ist aufzuführen der S U. vom 4. März 1832, worin eine Bestimmung des rigischen Stadtrechts (B. II. Cap. 18, § 12) gegen ein russisches Gesetz aufrecht erhalten wird.

f Ueber das Recht der Autonomie des rigischen Rathes vergl. v. Bunge a. a. O. S. 42 fg. 53 fg.

g B. II. Cap. 4: „Die Richtere sollen sich, in Fassung der Urtele diesem unserm Stadtrechte und Gewohnheiten gemäß verhalten; da aber die nicht zulangeten, sollen sie sich nach den gemeinen beschriebenen Kayserlichen und Geistlichen Rechten, im Urtheilen richten."

h ebendas.

i Sie sind meist gesammelt in den sog. abgeänderten Artikeln des rig. Rechts, welche den angeführten Ausgaben der Statuten angehängt sind.

k Vergl. Nielsen's Proceßform § 626 und in der älteren Ausgabe vom J. 1806 S. 357 Anm. 31.

l Denn im Stadtrecht finden für die Anwendbarkeit einzelner russischer Gesetze dieselben Gründe, wie im Landrecht, statt. S. oben § 12.

§ 19.

II. Quellen der esthländischen Stadtrechte.

Unter den esthländischen Städten hat

1) Reval bereits seit dem 13ten Jahrh. den Gebrauch des

lübischen Rechts gehabt [a], und zwar ist daselbst gegenwärtig die jüngste Revision des lübischen Stadtrechts, wie sie im Jahre 1586 zu Stande gekommen ist, recipirt, und deren Gültigkeit unbestritten anerkannt [b]. Dieses, seit dem Jahre 1586 häufig, zuletzt Lübeck, 1829 4., herausgegebene Stadtrecht besteht aus sechs Büchern, deren erstes das Personen-, Familien- und Sachenrecht in 10, das zweite das Erbrecht in 3, das dritte das Obligationenrecht in 13, das vierte das peinliche Recht in 18, das fünfte den Proceß in 12, und das sechste das Seerecht in 5 Titeln enthält [c]. Uebrigens hat das lübische Recht nur in der eigentlichen Unterstadt Reval Gültigkeit, nicht auch in der Domstadt, deren Bürger dem esthländischen Landrechte unterworfen sind [d]. In subsidium gilt auch in Reval das gemeine deutsche Recht. Die Anwendung des russischen Rechts steht unter denselben Regeln, wie im Landrecht. — Die einzelnen der Stadt Reval ertheilten Privilegien beziehen sich fast gar nicht auf das Privatrecht. Das Gewohnheitsrecht endlich ist gleichfalls eine wichtige Rechtsquelle, und auch hier bilden die Ausflüsse der Autonomie eine besondere Classe desselben, indem auch Reval eine Bursprake vom Jahre 1376 (?) hat [e], desgleichen viele Statute des Rathes, namentlich auch eine Waisengerichts- und Vormünderordnung u. a.

2) Die Stadt Wesenberg erhielt schon früh dieselben Rechte wie Reval [f], und es gilt daselbst seit jener Zeit das lübische Recht, gegenwärtig jedoch nur noch in Civilsachen [g].

3) Auch in Hapsal ist durch das dieser Stadt verliehene lübische Recht [h] der Gebrauch des rigischen Stadtrechts, dessen sie früher genoß [i], ganz verdrängt worden.

4) Die übrigen Städte Esthlands sind dagegen dem esthländischen Landrecht unterworfen k.

a Privil. Königs Erich IV. Plogpennig v. Dänemark vom 11. Mai 1248, und überhaupt v. Bunge's Beiträge ꝛc. S. 38 fgg.

b Vergl. noch aus neuester Zeit das Allerh. bestät. RRG. v. 10. October, S. U. vom 9. November 1829, wodurch eine einzelne Bestimmung des lübischen Rechts (B. I. Tit. 3 Art. 1) aufgehoben worden ist.

c S. C. J. A. Paucker in den Dorpater Jahrbb. Bd. I. S. 322 fgg. und über das lübische Recht überhaupt J. C. H. Dreyer's Einleitung zur Kenntniß der lübeckschen Verordnungen. Lübeck, 1769 4.

d Paucker a. a. O. S. 327.

e Ebendas. S. 329.

f v. Bunge's Beiträge S. 40 fg.

g Paucker l. c. S. 326.

h Kgl. schwed. Privilegien der Stadt Hapsal v. 3. Sptbr. 1584 und v. 8. Mai 1594. Resolution des Grafen M. G. de la Gardie vom 8. August 1665.

i v. Bunge a. a. O. S. 57.

k Paucker a. a. O.

§ 20.

Verhältniß der Quellen der Stadtrechte zu einander.

Was das Verhältniß der städtischen Rechtsquellen untereinander betrifft, so lassen sich hier eher, als im Landrecht, feste Regeln aufstellen. Im Allgemeinen geht das einheimische und das statutarische Recht dem fremden Subsidiarrecht vor, und zwischen beiden steht das Gewohnheitsrecht. Bei den einheimischen Rechtsquellen hat die jüngere vor der älteren den Vorzug; das Verhältniß der einzelnen Bestandtheile des gemeinen Rechts zu einander ist nach den im gemeinen Recht selbst angenommenen Grundsätzen zu beurtheilen. Insbesondere kann man folgende Reihenfolge der einzelnen Gattungen von Rechtsquellen aufstellen. Allem Uebrigen geht vor:

1) das russische Recht, so weit es, nach § 12, als hauptrechtliche Quelle zu betrachten ist.

2) die jeder einzelnen Stadt verliehenen oder für sie erlassenen besonderen Gesetze, Privilegien ꝛc.

3) die statutarischen Rechte (in den Städten Livlands das rigische, in den esthländischen das lübische Recht).

4) das Gewohnheitsrecht, und zwar hier zunächst die autonomischen Statute und Verordnungen [a].

5) das gemeine deutsche Recht.

6) das allgemeine russische Reichsrecht, sofern es nicht schon hauptrechtliche Quelle ist.

a Daß das Gewohnheitsrecht den Statuten nachstehen solle, scheint zwar aus dem rigischen Stadtrecht B. II. Cap. 4 (s. § 18 Anm. g) gefolgert werden zu müssen; indessen dürften in den übrigen Städten, außer Riga, da sie kein eigenes, sondern ein fremdes recipirtes Stadtrecht haben, diesem doch die besonderen Gewohnheitsrechte, und die autonomischen Normen jeder einzelnen Stadt vorzuziehen sein; und selbst in Riga wird, da das Stadtrecht nicht als bestätigtes Gesetzbuch anzusehen ist, das Recht des Rathes, selbst derogirende autonomische Statute (Senatus consulta) zu verfassen, nicht in Zweifel gezogen.

Dritter Abschnitt.

Von den Quellen der liv- und esthländischen Bauerrechte.

§ 21.

Begriff und Object des Bauerrechts.

Seitdem die liv- und esthländischen Bauern aus der Leibeigenschaft in den Zustand der Freiheit übergetreten sind, bilden sie einen eigenen freien Stand, zu welchem jedes Individuum gehört, welches bei einer Bauergemeinde an-

geschrieben ist [a], und stehen in dem Genuß eines eigenen singulären Rechts, des Bauerrechts. Dem privatrechtlichen Theile desselben sind:

1) in persönlicher Hinsicht nicht nur

a) alle Mitglieder der Bauergemeinde unterworfen [b], sondern auch

b) die auf dem Lande wohnenden freien Leute und zünftigen Bürger [c], d. i. überhaupt alle steuerpflichtigen Landbewohner, welche nicht Mitglieder einer Bauergemeinde sind, desgleichen Ausländer niederen Standes, welche als Handwerker, Diener u. dergl. auf dem Lande leben [d].

2) in dinglicher Hinsicht alle Bauerländereien oder Bauergesinde, ohne Rücksicht auf ihren Besitzer.

a Livl. BV. § 47. 48. Esthl. BGB. § 1. 2. 11.

b Livl. BV. § 351. Esthl. BGB. § 94.

c Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 22. Juni 1823. Livl. Regierungspatent vom 20. Juli, esthl. Regierungspatent vom 27. Juli 1823. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 7. Octbr. 1829, vergl. mit dem livl. Regierungspatent vom 21. April 1825.

d Predloshenie des Generalgouverneurs von Liv-, Esth- und Curland v. 31. Juli 1831. Livl. Regierungspatent v. 16. Febr. 1832.

§ 22.

Quellen des Bauerrechts: 1) des livländischen.

Hauptquelle des livländischen Bauerrechts ist die livländische Bauerverordnung, welche am 26. März 1819 Allerhöchst bestätigt worden, und durch welche die früheren, die Bauern betreffenden Gesetze außer Kraft gesetzt worden sind [a]. Sie zerfällt in drei Theile, deren erster (§ I.—XV. und 1—46) von der Freilassung handelt, und nunmehr fast keine practische Gültigkeit mehr hat. Der zweite Theil (§ 47—203) enthält die Verfassung, und der dritte (§ 204—598) das Gesetz. Dieser letztere Theil ist

wieder in drei Bücher abgetheilt, deren erstes die Proceßordnung (§ 204—350), das zweite das Privatrecht (§ 351—497), das dritte die Polizeiordnung (§ 497—598) umfaßt. Ausgaben: 1) in der Senatsdruckerei zu St. Petersburg, in russischer Sprache, 1819 fol. 2) ebendaselbst in deutscher Sprache, 1819 fol. 3) deutsch im Журиалъ Законодапельспва на 1810 Г. Кн. I. Опд. 2, Спб. 1820 8. 4) russisch und deutsch in der Полное Собранiе Законовъ (s. § 11) Bd. 36. S. 542—734 [b].

Die nach Bestätigung der Bauerverordnung zur Ergänzung oder Abänderung derselben erlassenen Gesetze sind nirgends vollständig gesammelt [c], betreffen übrigens das Privatrecht nur wenig.

In Fällen wo die privatrechtlichen Bestimmungen der Bauerverordnung nicht zureichen, sollen das Herkommen, gute Gewohnheiten, die Landes- und allgemeinen Reichsgesetze zur Anwendung kommen [d].

a N. U. vom 26. März 1819. In manchen Beziehungen sind übrigens auch jetzt noch von practischer Wichtigkeit die am 20. Februar 1804 Allerhöchst bestätigten Verordnungen, die livländischen Bauern betreffend, und die am 28. Febr. 1809 gleichfalls Allerh. confirmirten Ergänzungsparagraphen zu denselben, durch welche Gesetze die Freilassung der livländischen Bauern vorbereitet wurde.

b Ein „alphabetisches Sach- und Wortregister zur livländischen Bauerverordnung von H. v. Hagemeister und G. F. v. Samson" erschien zu Dorpat 1821 8.

c S. unten § 23 Anm. b.

d Livl. BV. § 351.

§ 23.

2) Quellen des esthländischen Bauerrechts.

Die esthländische Bauerverordnung ist am 23. Mai 1816 Allerhöchst bestätigt worden, und besteht aus der

eigentlichen Bauerverordnung, welche für den transitorischen Zustand galt, und gegenwärtig ohne practisches Interesse ist, und dem Bauergesetzbuche, durch welches alle auf die esthländischen Bauern sich beziehenden früheren Gesetze, sofern sie nicht durch die neue Verordnung ausdrücklich und namentlich bestätigt sind, außer Kraft gesetzt worden [a]. Das für den gegenwärtigen, definitiven Zustand geltende Bauergesetzbuch zerfällt in 4 Bücher: 1) von der Bauerverfassung (§1—93), 2) von dem Privatrechte (§ 94—209), 3) die Polizeiordnung (§ 210—379) und 4) die Gerichtsordnung (§ 380 — 566), und zwei Anhänge (§ 567—590). Ausgaben: 1) russisch: beim Senat in St. Petersburg, 1816 fol. (Auch deutsch?) 2) deutsch: Reval (1816) 4. 3) deutsch: in G. Ewers' und M. v. Engelhardt's Beiträgen zur Kenntniß Rußlands, Bd. I. (Dorpat, 1818 8.) S. 461—660. 4) russisch und deutsch in der Полное Собраніе Законовъ, Bd. 33 S. 670—849.

Auch die späteren Quellen des esthländischen Bauerrechts sind nirgends vollständig gesammelt [b].

In subsidium werden im Privatrecht angewendet das esthländische Ritter- und Landrecht und die übrigen in Esthland geltenden Rechte, so weit dieselben nicht durch Allerhöchste Verordnungen abgeändert sind [c].

a N. U. vom 23. Mai 1816. Das ältere Gesetzbuch für die esthländischen Bauern, Allerhöchst bestätigt am 27. August 1804, hat fast gar keine practische Bedeutung mehr.

b Eine vereinte Redaction der Bauerverordnungen der drei Ostseeprovinzen ist gegenwärtig im Werke. Allerh. bestät. Reichsratsgutachten vom 2. August 1829.

c Esthl. BGB. § 95.

Vierter Abschnitt.

Von der Collision und der Anwendung der Gesetze, und von der Methode.

§ 24.

Collision der Gesetze.

Die verschiedenen in Liv- und Esthland geltenden Rechte, Landrecht, Stadtrecht und Bauerrecht, sind einander coordinirt, und können daher nicht das eine zur Ergänzung des andern angewendet werden [a], es sei denn solches ausdrücklich verordnet, wie namentlich hinsichtlich der subsidiären Anwendung des Landrechts im Bauerrecht (§ 22 und 23), oder durch die Praxis hergebracht, wie die Anwendung des esthländischen Landrechts zur Aushülfe (oder vielmehr nur zur Erklärung) des livländischen (§ 15).

Hinsichtlich der Anwendung der einzelnen Rechte entscheidet in persönlicher Beziehung theils der Stand, theils das Domicil, nach den im Obigen (§ 4. 17 und 21) speciell angegebenen Regeln, falls sich nicht die Parteien bei einem Rechtsgeschäfte, sofern dies, wie bei obligatorischen Verhältnissen, die durch Vertrag entstehen, gestattet ist [b], anderen bestimmten Gesetzen unterworfen haben. Ist dagegen von Rechten an Immobilien die Rede, so entscheiden die Gesetze des Orts, wo sie belegen sind [c]. Demnach werden Landgüter und die Rechte an denselben, ohne Rücksicht auf ihre Besitzer, wenn sie in Livland belegen sind, nach livländischem, wenn in Esthland, nach esthländischem Landrecht [d], Bauergüter nach dem Bauerrecht, städtische Grundstücke nach dem localen Stadtrecht beurtheilt, immer ohne Rücksicht auf den Besitzer und dessen Stand [e]. Speciellere Regeln für anderweite Collisionsfälle stellt das Provincialrecht

nicht auf, daher man hier zu den gemeinrechtlichen Grundsätzen seine Zuflucht nehmen muß [f].

a Wie z. B. Buddenbrock (Samml. der Gesetze Bd. II. S. 1041) annimmt; s. auch v. Samson über Bunge's Recension S. 105 Anm.

b S. z. B. Nielsen's Proceßform § 69. § 460 Anm. Vergl. auch Hezel in Bröcker's Jahrb. f. Rtsgel. Bd. I. S. 176.

c S. oben § 4 u. 17 (besonders Anm. c), und vergl. Nielsen l. c. § 67 und v. Samson a. a. O. S. 39.

d Kgl. Resol. vom 23. August 1631 § 11.

e S. oben § 4 u. 17 und v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 95—98.

f S. bes. Eichhorn's Einl. in das deutsche Privatrecht § 34—37.

§ 25.

Anwendung der Gesetze.

Hinsichtlich der Anwendung der Gesetze ist zu bemerken:

1) daß die Erklärung der Gesetze jedesmal nach den Grundsätzen derjenigen Gesetzgebung geschehen muß, welcher das zu interpertirende Gesetz angehört [a].

2) Die analoge Anwendung der Gesetze dürfte einerseits nicht auszuschließen sein, andererseits aber auch nur dann eintreten, wenn alle gesetzlichen Bestimmungen schweigen [b]; beim russischen Recht erscheint sie dagegen, wegen der strengeren Interpretationsgrundsätze desselben, unzulässig.

3) Die Anwendung der Critik ist, besonders bei den Rechtsquellen aus der angestammten Periode, von denen es keine authentischen Texte giebt, unerläßlich.

4) Auf Billigkeit soll zwar der Richter Rücksicht nehmen [c], jedoch dürfte sie jedenfalls nicht so weit gehen, daß sie mit ausdrücklichen Gesetzen in Widerspruch geräth [d].

5) Die richterliche Willkür ist ganz ausgeschlossen.

Es wird den Richtern ausdrücklich vorgeschrieben, daß sie in ihren Urtheilen, wenn solche ähnliche Sachen oder Fälle betreffen, sich gleich sein und nicht variiren sollen e. Das Arbitriren wird ihnen ausdrücklich untersagt: sie sollen sich an das Gesetz halten, und willkürliche Meinungen der Richter sind kein Gesetz f.

a F. G. v. Bunge: Wie und nach welchen Regeln müssen die in Livland geltenden Gesetze interpertirt werden? Dorpat, 1822 8.

b Vergl. ebendas. S. 17. 24.

c Richterregeln § 9. 17.

d Kgl. Straforbnung vom 18. Mai 1653 § 6. Kgl. Brief vom 4. April 1674 und vom 29. März 1699.

e Kgl. Brief vom 21. Januar 1696.

f Kgl. Resol. vom 17. September 1668 § 6, vom 10. December 1672 § 6. Kgl. Brief vom 4. April 1674, vom 14. Novbr. 1684 und vom 20. December 1698 (an das livl. Hofgericht). Not. b. pag. 325. Not. e. pag. 394 LL.

~~§ 26.~~ §27

Methode.

Bei der wissenschaftlichen Bearbeitung des liv- und esthländischen Privatrechts müssen eigentlich die verschiedenen Rechte beider Provinzen, jedes für sich und abgesondert behandelt werden, weil jedes derselben ein in sich abgeschlossenes selbstständiges Ganze bildet, und sie einander coordinirt sind a. Allein bei der Kürze der Darstellung, welche in einem Lehrbuche beobachtet werden muß, ist eine durchgängige strenge Scheidung nicht ausführbar, und kann bloß da stattfinden, wo die Reichhaltigkeit und insbesondere der verschiedene Geist der Quellen eines jeden dieser Rechte nothwendig eine abgesonderte Behandlung erheischt b. Uebrigens beschränkt sich dieses Lehrbuch bloß auf die Darstellung der in den einheimischen, hauptrechtlichen Quellen enthaltenen Bestimmungen; die Subsidiarrechte kommen nur

insofern in Betracht, als von ihrer Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit in einzelnen Fällen die Rede ist.

Bei der Art und Weise, wie sich besonders das heutige livländische Landrecht gestaltet hat, und weil es großentheils noch auf Rechtsquellen aus der angestammten Periode beruht, ist eine historische Entwickelung der einzelnen Institute, als Einleitung in die Darlegung des practischen Rechts, unerläßlich. Am wenigsten bedarf dagegen das Bauerrecht einer solchen historischen Behandlung, da dasselbe — wiewohl sich manche Verhältnisse des älteren Rechts in der Praxis erhalten haben — auf einer selbstständigen, von dem älteren Recht meist unabhängigen, neueren Gesetzgebung beruht.

a v. Bunge über den Rechtszustand rc. S. 1 fgg. 21 fgg. 41.
b S. auch oben § 2 Anm. a.

Dritter Titel.

Hülfsmittel und Litteratur.

§ 27.

I. Hülfsmittel. 1) Ueberhaupt.

Die Hülfsmittel des provinciellen Privatrechts sind theils demselben eigenthümlich, theils mit dem deutschen Privatrecht gemein. Die Aufzählung der letzteren kann hier um so mehr übergangen werden, als sich eine solche in den neueren Lehrbüchern des gemeinen deutschen Privatrechts findet, so daß es hier genügen mag, auf die besten dieser Lehrbücher hinzuweisen:

C. F. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht. Vierte Ausgabe. Göttingen, 1836 8. C. J. A. Mittermaier's

Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Vierte Ausgabe. Landshut, 1830. 2 Bde. 8. R. Maurenbrecher's Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts. Bonn, 1834 8.

C. F. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Vierte Ausg. Göttingen, 1834—36 8.

§ 28.

2) Geschichtliche Hülfsmittel.

Dahin gehört:

1) die Geschichte Liv- und Esthlands überhaupt.

Ueber die Litteratur derselben s. (C. F. Gadebusch's) Abhandlung von Livländischen Geschichtschreibern. Riga, 1772 8. und C. E. Napiersky's fortgesetzte Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern. Mitau, 1824 8. Unter den Geschichtswerken sind am brauchbarsten: C. F. Gadebusch's livländische Jahrbücher. 4 Thle. in 9 Bänden. Riga, 1770—1783 8., und H. v. Jannau's Geschichte von Lief- und Esthland. 2 Thle. Riga, 1793 u. 96 8., auch in A. W. Hupel's neuen nord. Miscellaneen. Stck. 3 u. 4., und 15 u. 16.

2) die liv- und esthländische Rechtsgeschichte.

F. Menii historischer Prodromus des livländischen Rechtens und Regiments. Dorpat (1633) 4. (Sehr unbedeutend.) J. L. Müthel's livländische Rechtsgeschichte; ein handschriftliches, der Dorpater Universitäts-Bibliothek gehöriges, sehr ausführliches Collegienheft über die äußere Rechtsgeschichte, in 7 Quartbänden. — R. v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum J. 1561. Dorpat und Leipzig, 1836 8. — D. Fabri Formulare procuratorum, Proces unde Rechtes Ordeninge, rechter Art und Wise der Ridderrechte in Lifflande etc. Erste Ausg. v. J. 1539. Zweite, besorgt von G. Oelrichs, hinter dessen Edition des rig. Stadtrechts und livl. Ritterrechts. (Bremen 1773 4.) S. 153 fgg.

3) Geographie und Statistik Liv- und Esthlands.

A. W. Hupel's topographische Nachrichten von Lief- und Ehstland. 3 Thle. Riga, 1774 — 82 8., nebst dessen gegenwärtiger Verfassung der Rigischen und Revalschen Statthalterschaft. Riga, 1789 8. W. C. Friebe's physisch-ökonomische und statistische Bemerkungen über Lief- und Esthland. Riga, 1794 8. H. v. Bienenstamm's geographischer Abriß der drei deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Riga, 1826 8. — A. W. Hupel's ökonom. Handbuch für Lief- und Ehstland. 2 Thle. Riga, 1796 8.

§ 29.

3) Sprachliche Hülfsmittel.

Zum Verständniß der Rechtsquellen, welche in lateinischer, hoch- und niederdeutscher, polnischer, schwedischer und russischer Sprache abgefaßt sind, führen, außer den allgemeinen Wörterbüchern, insbesondere:

G. Oelrichs Glossarium ad Statuta Rigensia antiqua, ut et ad ius equestre Archiepiscopatus Rigensis, vulgo Ridderrecht dictum, hinter dessen Ausgabe der genannten Rechtsbücher. Bremen, 1773 4., und (J. C. Brotze) Bemerkungen über etliche in liefländischen Urkunden und historischen Nachrichten vorkommende, zum Theil schon unbekannt gewordene Ausdrücke, in Hupel's neuen nord. Miscell. Stck. 11 S. 381 fgg. Stck. 15 S. 544 fgg. Stck. 17 S. 140 fgg.

§ 30.

4) Juridische Hülfsmittel.

Dahin gehören:

1) die anderweiten, übrigens bis jetzt noch wenig bearbeiteten Zweige des liv- und esthländischen Rechts, insbesondere

a) das öffentliche Recht; Polizei- und Criminalrecht.

F. G. v. Bunge's Einleitung in das liv-, esth- und curländische öffentliche Recht. Dorpat, 1837 8. C. F. Baron Schoultz von Ascheraden kurzgefaßte Abbildung des livländischen Staatsrechts; Handschrift im livländ. Ritterschaftsarchiv zu Riga. B. v. Campenhausen's liefländisches Magazin oder Sammlung publicistisch-statistischer Materialien zur Kenntniß der Verfassung und Statistik von Liefland. Th. I. Gotha, 1803 8. Dazu gehört: (J. G. v. Buddenbrock's) Beitrag zur Kenntniß der Provincialverfassung des Herzogthums Livland. St. Petersburg, 1804 8. — C. H. Nielsen's Handbuch zur Kenntniß der Polizeigesetze und anderer Verordnungen für Liv- und Esthland. 2 Thle. Dorpat 1794 und 95 4. C. G. Sonntag, die Polizei für Livland. Erste Hälfte. Riga, 1821 8. — J. L. Müthel's Handbuch der livländischen Criminalrechtslehre. Nach dessen Tode herausgegeben von F. G. v. Bunge. Abthl. 1. Dorpat, 1827 8.

b) der Civilproceß.

C. H. Nielsen's Proceßform in Liefland. Dorpat, 1806 8. Neue Ausg. Das. 1825 8. — (W. Hezel's) Grundlinien des ordentl. livländischen Civilprocesses. Riga, 1812 8. — A. L. Cambecq's Anleitung zum ordentl. gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Liefland. Dorpat 1824 8. — R. J. L. Samson von Himmelstiern's Institutionen des livländischen Processes. 2 Thle. Riga 1824 8.

2) die Rechte verwandter und benachbarter Staaten und Länder, insbesondere

a) deutsches Recht. S. oben § 27.

b) curländisches Recht.

F. G. v. Bunge's Grundriß des curländ. und piltenschen Privatrechts. Dorpat, 1825 8. — Statuta Curlandica s. iura et leges in usum nobilitatis Curlandicae et Semigallicae v. J. 1617 (in C. Nettelbladt, Fasciculus rerum Curland. Rost. 1729 4., in M. Dogiel's Codex diplom. Regni Poloniae T. V. pag. 368. und in Ziegenhorn's Staatsrecht. Beil. Nr. 105; auch besonders herausgegeben von H. L. Birkel. Mitau, 1804 8.); Gesetze und Statuten des Piltenschen Kreises (in C. Nettelbladt, Anecdota Curlandiae. Greifswalde und Leipzig 1736 4., und besonders herausgegeben von Emm. v. Mirbach. Mitau (1767) 8.) — G. C. Ziegenhorn's Staats-Recht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg, 1771 fol. und Zusätze dazu, Frankfurt, 1776 fol.

c) schwedisches Recht.

J. Wilde's Sweriges beskrifna Lagars Grund, Art och Uprinnelse, sämt Older etc. Stockholm, 1736 4. I. Stiernhöök de iure Sueonum et Gothorum vetusto. Holmiae, 1672 4. — I. Loccenii synopsis iuris privati ad Leges Suecanas accommodata. Gothob. 1673 8. — S. überhaupt C. G. Warmholz Bibliotheca historica Sveo-Gothica. T. XIV. Upsala, 1817 8.

d) russisches Recht.

S. den oben § 11 angeführten Swod. Ueber die ältere Litteratur: F. G. v. Bunge's Versuch einer Geschichte des Studiums und der Litteratur des russischen Rechts und der Rechtswissenschaft in Rußland überhaupt, in C. J. A. Mittermaier's und C. S. Zachariä's Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. II. S. 440—464 und Bd. III. S. 97—136.

~~§ 31.~~ § 32

II. Litteratur. Geschichte der Bearbeitung der provinciellen Privatrechte.

Das rege Rechtsleben in Liv- und Esthland im 15. und 16. Jahrhundert, von welchem die Bearbeitung so vieler Rechtsbücher [a] ein sicheres Zeugniß giebt, erlosch, wie es scheint, fast ganz, als besonders Livland dem harten Drucke der Polenherrschaft seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unterlag. Auch lebte es im Ganzen wenig auf während der schwedischen Regierung, und insbesondere finden wir, daß seit dem immer größeren Eindringen des römischen Rechts, die Provincialrechte immer mehr vernachlässigt wurden. Auf den Universitäten zu Dorpat und Pernau, welche die schwedischen Herrscher gründeten, scheint das liv- und esthländische Recht gar keines besonderen Studiums gewürdigt worden zu sein; jedenfalls war keine eigene Professur den Provincialrechten gewidmet [b]. Zwar waren die Ritterschaften, wie die Städte, besonders Riga, für Zusammenstellung von Land- und Stadtrechten bemüht, wodurch allerdings nicht wenig zur Aufrechterhaltung des vaterländischen Rechts geleistet ward [c]; an eine wissenschaftliche Bearbeitung des Materials wurde aber fast gar nicht gedacht, wenigstens ist des nachmaligen rigischen Rathsherrn Bruno Hanenfeldt († 1710) im Ganzen dürftige Vergleichung des rigischen Stadtrechts mit dem gemeinen Recht [d] das einzige Werkchen, welches sich aus jener Zeit, als hierher gehörig, aufweisen läßt. — Die schwedische Güterreduction mit ihren Folgen, die so stark in die Privatverhältnisse des liv- und esthländischen Adels eingriffen, gab zu ein Paar Schriften über das Landgüter- und Lehnrecht, von dem Landrath D. C. v. Richter u. A. [e], Veranlassung; aber erst in den letzten Decennien des vorigen

Jahrhunderts machten sich einige Männer, namentlich die beiden Bürgermeister Johann Christoph Schwartz von Riga [f] und Friedrich Conrad Gadebusch von Dorpat [g] um die Wissenschaft des vaterländischen Rechts verdient. Besonders legte der erstere durch seine gediegenen rechtshistorischen Schriften einen trefflichen Grund für weitere Forschungen; von den Schriften des letzteren, eines unermüdeten Sammlers, gehört die Bearbeitung des livländischen gesetzlichen Erbfolgerechts hierher [h].

a S. oben § 5. Auch außer den dort angeführten Rechtsbüchern giebt es manche hierher gehörige noch ungedruckte Privatarbeiten, besonders über das Lehnrecht. S. z. B. Schwartz in Hupel's neuen nord. Miscell. Stck. 5 u. 6 S. 164 fg. Eben so können hierher gerechnet werden die beiden älteren Bearbeitungen des rigischen Stadtrechts, die verschiedenen Bauerrechte (v. Bunge's Beiträge zur Kunde der R. Q. S. 33 fgg. 37 fgg.), das oben § 28. S. 43. angeführte Werk von D. Fabri, und ein anderes, demselben verwandtes, welches noch ungedruckt ist.

b Vergl. H. L. C. Bacmeister's Nachrichten von den ehemaligen Universitäten zu Dörpat und Pernau, in G. F. Müller's Sammlung russischer Geschichte. Bd. IX. Stck. 2 u. 3. St. Petersburg, 1764 8. Aus den daselbst S. 208 u. 210 gelieferten Auszügen aus den Prälectionscatalogen der Universität Pernau in den Jahren 1707 und 1708 ersieht man zwar, daß der Professor G. Auseen Vorlesungen über „leges provinciales" gehalten hat, worunter jedoch wohl schwerlich das liv- und esthländische Provincialrecht, sondern ohne Zweifel das schwedische Landrecht, welchem dazumal jene lateinische Benennung beigelegt wurde, zu verstehen ist.

c S. oben § 6 Anm. a. § 10 nebst Anm. b. § 18 rc.

d Collatio iuris statutarii Rigensis cum iure communi, ad methodum institutionum imperialium. (Praeside Sam. Strykio.) Francof. ad Viadrum 1684 4.; auch in Sam. Strykii Dissertatt. iurid. Lips. 1723 4. Vol. V. pag. 739 sqq. und Francof. ad Viadr. 1744 fol. Vol. V. pag. 321 — 373. Ob Hanenfeld oder Stryck Verfasser der Schrift ist, bleibt dahingestellt.

e Gesammelt in Hupel's nord. Miscell. Stck. 22 u. 23. S. 133 fgg. S. unten das zweite Buch.

f Geb. zu Riga am 19. Januar 1722, gest. ebendas. am 7. Novbr. 1804. S. v. Recke's u. Napiersky's Schriftsteller-Lexicon, Bd. IV. S. 160 fgg.

g Geb. auf der Insel Rügen am 29. Januar 1719, gest. zu Dorpat am 9. Juli 1788. S. v. Recke a. a. O. Bd. II. S. 1 fgg.

h In seinen Versuchen in der livländ. Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit. Bd. I. in 6, Bd. II. in 3 Stücken. Riga 1779—84 8.

§ 32.

Fortsetzung. Vorlesungen über die Provincialrechte auf der Universität Dorpat seit dem Jahre 1802.

Bei der Wiederherstellung der Universität Dorpat am Ende des vorigen Jahrhunderts sollte Anfangs in der juristischen Facultät auch eine „Professur der in den Gouvernements an der Ostsee geltenden Provincial- wie auch der russischen Rechte" errichtet werden [a]. In dem bald darauf erschienenen neuen Statut der Dorpater Universität ward jedoch ein besonderer Lehrstuhl für das „livländische Provincialrecht und die practische Rechtsgelehrsamkeit" angeordnet, und ein anderer „für das esth- und finnländische Provincialrecht" [b]; in dem neuesten Universitätsstatut endlich ist das liv-, esth- und curländische Recht abermals vereint einer Professur zugetheilt worden [c]. Seit dieser Zeit wurden verschiedene Zweige der Provincialrechte, und namentlich auch das Privatrecht, in öffentlichen Vorlesungen behandelt. Von den gedachten Lehrstühlen nahmen 1) den des livländischen Rechts und der practischen Rechtsgelehrsamkeit nach einander ein: J. L. Müthel von 1802—1812 [d], C. J. L. Steltzer von 1815—1817 [e], J. G. Neumann von 1818—1819 und Curt Stever von 1819—1820 [f]; 2) die Professur des esth- und finnländischen Rechts haben bekleidet: C. D. Rosenmüller von 1803 — 1805 [g] und C. H. G. Köchy von 1805 — 1817 [h]; 3) die Professur der vereinten Provincialrechte F. G. von Bunge seit 1831, bis dahin seit 1823 Privatdocent [i]. Außerdem hielten über das liv- und

esthländische Recht Vorlesungen die Professoren C. F. Meyer von 1802—1817 k, C. C. von Dabelow von 1819—1830 l, F. Lampe von 1813—1823 m, und seit 1825 E. G. von Bröcker n, und die Privatdocenten W. Hezel von 1812 — 1815 o, und W. F. C. von Ditmar von 1818—1819 p.

a Allerh. bestät. Plan der in Dorpat zu errichtenden Universität vom 4. Mai 1799 § 81.

b Allerh. bestät. Statut der Universität vom 15. September 1803 § 84.

c Allerh. bestät. Statut der Univers. vom 4. Juni 1820 § 74.

d Geb. zu Seßwegen in Livland am 20. Febr. 1763, gest. zu Dorpat am 24. Mai 1812. (J. F. v. Recke's und C. E. Napiersky's Schriftsteller- und Gelehrtenlexicon Bd. III. S. 291 fgg.) Er hielt Vorträge über die Geschichte des livländischen Rechts, über das livländ. Criminalrecht, und einen Theil des livländ. Privatrechts. Seine mit vielem Fleiß ausgearbeiteten Collegienhefte (in Allem 30 mehr oder minder starke Quartbände) kaufte nach seinem Tode die Dorpater Universitätsbibliothek an sich, nachdem der Plan zur Herausgabe eines Theils derselben durch J. G. v. Buddenbrock (s. dessen Ankündigung, Riga 1817 8.) gescheitert war. — Müthel's Vorlesungen über das livländische Recht waren ohne Zweifel die gründlichsten, die auf der Universität Dorpat über das Provincialrecht gehalten worden sind; jedoch waren seine Arbeiten nach einem zu weiten Plane angelegt. Vom Privatrecht, bei dessen Darstellung er das livländische mit dem gemeinen Rechte verband, hat er daher nur einen sehr kleinen Theil, wiewohl sehr ausführlich bearbeitet, nämlich: das von ihm sog. „Solitärrecht" (die Lehre von den Status naturales et civiles, in zwei starken Quartbänden) und einen Theil des Eherechts (3 Bände in 4., als erste Abtheilung des „Gesellschaftsrechts"). Nur die (äußere) Rechtsgeschichte (S. oben § 28), und das livländische Criminalrecht (in drei Quartbänden, s. oben § 30) sind von ihm vollendet worden.

e Geb. zu Salzwedel am 16. Febr. n. St. 1758, gest. zu

Berlin am 8. Octbr. 1831 (v. Recke u. Napiersky l. c. Bd. IV. S. 278 fg. und neuer Nekrolog der Deutschen. Jahrg. IX. S. 892 fg.) Das livländische Recht berücksichtigte er theils bei seinen gemeinrechtlichen Vorträgen, theils las er insbesondere über livländisches Personenrecht, Sachenrecht und Erbrecht. Die von ihm vorhandenen Collegienhefte sind ziemlich dürftig.

f Keiner von beiden hat in der kurzen Zeit, in welcher sie die Professur des livländischen Rechts bekleideten, Vorträge über das Provincialrecht gehalten.

g Er hielt exegetische Vorlesungen über das esthländische Ritter- und Landrecht und über das lübische Recht. Seine Leistungen waren wenig bedeutend. Geb. im Jahre 1762, gest. zu Wesenberg am 15. April 1823.

h Geb. zu Schliestedt, unweit Braunschweig, am 24. April 1769, gest. zu Braunschweig am 18. August 1828. (Neuer Nekrolog der Deutschen Jahrg. VI. S. 651 fgg.) Seine academischen Vorträge, so weit sie die Provincialrechte betrafen, beschränkten sich auch auf die Erläuterung des esthländischen Ritter- und Landrechts und auf das lübische Recht.

i Geb. zu Kiew am 1. März 1802. Seine bisherigen Vorlesungen umfassen die liv-, esth- und curländische äußere und innere Rechtsgeschichte, die Privatrechte und das öffentliche Recht aller drei Provinzen.

k Geb. im Hannövrischen 1757, gest. am 27. November 1817. (Recke und Napiersky Bd. III. S. 221.) Er las eine Einleitung in das livländische Privatrecht.

l Geb. zu Neubuckow am 19. Juli n. St. 1768, gest. am 28. April 1830 (Zeitgenossen 3te Reihe, Bd. 4.) Er hielt eine einleitende Vorlesung über die Provincialrechte (Uebersicht der Verfassungs- und Rechtsquellengeschichte).

m Geb. zu Dresden 1781, gest. am 11. August 1823 (Recke und Napiersky Bd. III. S. 11). Seine provincialrechtlichen Vorträge umfaßten, außer dem curländischen Recht, die livländische Rechtsgeschichte und das livländ. Privatrecht (Beides nur aus Mü-

thel's Heften geschöpft), und eine Einleitung in die Quellen des esthländischen Rechts.

n Geb. zu Riga am 18. Novbr. 1784. Von seinen academischen Vorträgen gehören hierher die über die Verfassung und Verwaltung der Ostseeprovinzen, das provincielle Criminalrecht, den provinciellen Proceß, die rigischen Stadtrechte.

o Geb. zu Gießen am 9. August 1786, gest. zu Dorpat am 25. October 1832 (v. Recke und Napiersky Bd. II. S. 279). Er las über livländisches Privat-, Criminal- und öffentliches Recht und livländischen Civilproceß. Seine Dictate, namentlich über das Privatrecht, waren ziemlich dürftig und nachlässig gearbeitet.

p Geb. zu Pernau am 8. Aug. 1794, gest. auf Fennern in Livland am 12. Novbr. 1826. Seine Dictate über das livländische Privatrecht sind fast ganz aus den Vorträgen von Meyer und Hezel entlehnt.

§ 33. § 34

Fortsetzung. Neueste Litteratur des liv- und esthländischen Privatrechts.

Wiewohl demnach das liv- und esthländische Recht in neuerer Zeit ziemlich umfassend in öffentlichen Vorlesungen behandelt worden ist, so traten doch die wenigsten der im § 32 genannten Universitätslehrer als Schriftsteller im Fache der Provincialrechte auf. In Beziehung auf das Privatrecht insbesondere kann nur v. Dabelow's Schrift über die schwedische Vormünderordnung a genannt werden; v. Bröcker machte sich durch die Herausgabe des Jahrbuchs für Rechtsgelehrte in Rußland b verdient, zu welchem auch Hezel Beiträge lieferte, der überdies den livländischen Civilproceß bearbeitete c und einige kleinere Schriften herausgab. Mehr haben dagegen außeracademische Rechtsgelehrte geleistet d,

unter denen C. H. Nielsen [e], R. J. L. Samson von Himmelstiern [f], und R. von Helmersen [g] auszuzeichnen sind. Letzterer hat durch seine innere Rechtsgeschichte [h] und seine Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts [i] die Wissenschaft bedeutend gefördert. Die beiden ersteren haben dieselben Zweige des Provincialrechts, wiewohl in ganz verschiedenem Geiste, bearbeitet: den livländischen Proceß [k], und das livländische Erbrecht [l]. — Um die Herausgabe der Quellen des livländischen Landrechts erwarb sich J. G. von Buddenbrock [m] Verdienste.

Eine Bearbeitung des liv- und esthländischen Privatrechts in seinem ganzen Umfange ist bisher noch nicht im Druck erschienen [n]. Gewissermaßen kann indessen die oben § 11 S. 19 angeführte (von R. J. L. Samson von Himmelstiern entworfene) lithographirte Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostseeprovinzen hierher gerechnet werden.

a S. unten das vierte Buch.

b Bisher 2 Bände. Riga 1822 und 1824 8. Der dritte ist unter der Presse.

c S. oben § 39 1, b.

d Auch Hezel's schriftstellerische Thätigkeit fällt meist außerhalb der Zeit seiner academischen Wirksamkeit.

e Geb. zu Königsberg in Preußen am 1. Januar 1759, gest. zu Schloß-Oberpahlen in Livland am 27. April 1829. v. Recke und Napiersky a. a. O. Bd. III. S. 321 fgg.

f Geb. auf Urbs in Livland am 27. Juni 1778. v. Recke und Napiersky Bd. IV. S. 32 fgg.

g Geb. zu Riga am 21. December 1801.

h S. oben § 28.

i Zwei Lieferungen. Dorpat 1832 8.

k S. oben § 30 1, b.

l S. unten das fünfte Buch. — Noch kann hier L. Cambecq (geb. zu Dresden am 6. Januar 1796) genannt werden, der gleichfalls den livländischen Civilproceß (Dorpat, 1824 8) bearbeitet, und unter dem Titel: „Themis oder Rechtsstudium und Rechtspflege“ (Dorpat 1835 8) ein Handbuch für angehende practische Rechtsgelehrte, mit besonderer Beziehung auf Livland, herausgegeben hat.

m Geb. auf Schujenpählen in Livland am 5. Septbr. 1758, gest. zu Riga am 14. Decbr. 1821. S. v. Recke und Napiersky Bd. I. S. 296 fgg.

n Einen Grundriß des livländischen Privatrechts, mit Quellencitaten und Litteratur, lieferte F. G. v. Bunge. Dorpat, 1825 8.

~~§ 34.~~ § 35.

Fortsetzung. ~~Litteratur des~~ lübischen Rechts.

Seine eigene, sehr reiche Litteratur hat das lübische Recht [a], wiewohl freilich nicht in besonderer Beziehung auf dessen Anwendung in Reval und den Städten Esthlands überhaupt. Unter den Commentatoren des lübischen Rechts steht D. Mevius [b] obenan, dessen berühmtes Werk auch in Reval vorzugsweise practisches Ansehen gewonnen hat. Demnächst verdienen die gleichfalls über das ganze lübische Recht sich verbreitenden Werke von J. L. Stein [c] besondere Erwähnung. Von der großen Zahl kleinerer Schriften über einzelne Gegenstände sind die älteren von C. G. Gesterding [d] gesammelt worden [e].

a S. überhaupt H. C. Bünekau Bibliotheca iuris Lubecensis. Lub. 1774—75 und C. N. Carstens accessiones ad bibliothecam iuris Lub. Lub. 1803 4.

b Commentarii in ius Lubecense Libri V. Frcof. ad M. 1642 fol. und öfters, zuletzt: Praem. praefatione W. A. Schoepffii. Vlmae 1744 fol.

c Gründliche Abhandlung des Lübschen Rechts. 5 Thle. Leipzig und Rostock 1738 — 45 8. Desselben Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit. Rostock und Wismar, 1751 8.

d Thesaurus iuris Lubecensis, continens varia interpretum opuscula. 2 Tomi. Gryphisv. 1787 et 1790 4. Desselben Analecta iuris Lubecensis. Gryph. 1800 4.

e S. auch noch Collectio dissertationum ius Lubec. illustrantium. Lips. 1793 4. und C. N. Carstens' Beiträge zur Erläuterung des Lübeckischen Rechts. 2 Thle. Lübeck 1801 und 1814 8. — Auch für das lübische Recht sind wichtig: A. Heise's und F. Cropp's juristische Abhandlungen mit Entscheidungen des Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands. 2 Thle. Hamburg, 1827 und 1830 8.

System des liv- und esthländischen Privatrechts.

Erstes Buch.

Personenrecht.

Erster Titel.

Von der Geburt abhängige Rechte.

§ 36.

I. Von Embryonen und deren Rechten, und von der Schwangerschaft überhaupt.

Wie nach gemeinem, so auch nach liv- und esthländischem Recht wird der Mensch schon durch die Conception, also bereits als **Embryo**, und nicht erst durch die Geburt, Subject von Rechten und Verbindlichkeiten. Mehr ins Polizei- und Criminalrecht jedoch, als hierher, gehören die Bestimmungen der den Embryo gegen Verletzung seiner phy-

sischen Persönlichkeit schützenden Gesetze [a], als über den Kindermord und die Bewirkung des Aborts [b], schonende Behandlung der Schwangeren [c], Aufsicht auf unehelich Schwangere [d], Vorsichtsmaßregeln bei Entbindungen [e] ꝛc.

Der gemeinrechtliche Grundsatz, daß Embryonen bloß da, wo von ihrem eigenen Vortheile die Rede ist, den Gebornen gleich geachtet werden, wird im livländischen Recht, wenigstens durch Anwendung auf einen speciellen Fall, bestätigt [f]. Auch sollen Embryonen insbesondere ab intestato succediren, wenn sie vor der Delation der Erbschaft concipirt waren [g]; jedoch haben sie keine transmissiblen Rechte, indem die Transmission durch die vollständige Geburt bedingt ist [h]. Bei dieser Uebereinstimmung der Provincialrechte mit dem gemeinen Recht in den Hauptgrundsätzen, muß letzteres um so mehr im Uebrigen hier als Hülfsrecht in Anwendung treten.

a Sonntag's Polizei für Livland. Erste Hälfte. S. 114 fgg. Nielsen's Handbuch zur Kenntniß der Polizeigesetze in Lief- und Esthland. Th. II. S. 54. Vergl. auch den Swod der Medicinalgesetze (Bd. 13) Art. 136 fgg: „Von den Pflichten der Hebammen".

b Königl. Placat v. 23. Januar 1680 und v. 15. Novb. 1684. Esthl. R. und LR. B. V. Tit. 14.

c N. U. v. 30. März (S. U. v. 6. April) 1764, für die Ostseeprovinzen gegeben; S. U. vom 9. April 1785, durch einen Rechtsfall in Esthland veranlaßt. Livländ. Regierungspatente v. 4. Juli 1785, v. 22. Septbr. 1804, und v. 17. August 1811. Vergl. livl. RR. Cap. 187. Esthl. R. u. LR. B. V. Tit. 47. Art. 3. Livl. BB. § 120.

d Livl. Reg.-Patent vom 18. Mai 1733, v. 4. Juli 1785 und vom 7. Decbr. 1827. S. U. v. 9. April 1785. Livl. BB. § 551. Vergl. Körber's Auszug aus den Manifesten, Ukasen, Publicationen ꝛc., welche das gesammte Medicinalwesen betreffen. (Mitau, 1816 8) S. 286, v. Kindermord.

e Swod der Medicinalgesetze a. a. O.

f Livl. RR. Cap. 211: „— — ydt en schadet den kindern tho erem rechten nicht, de geboren synt vor der schedinge, noch dem dat de moder drecht."

g Livl. RR. Cap. 27: „Welck wiff, de ein kind drecht

nach eres Mannes dode, unde sick warhafftich bewiset tho der bygrafft, edder tho dem Mandtfeste, wert dat kind levendich gebaren, — — dat kindt beholt des vaders erve, — —." Vergl. ebendas. Cap. 36, und esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 3.

b Livl. RR. Cap. 27 (Anmerkung g), besonders die Worte: „wert dat kindt levendich gebaren ꝛc." und die hierher gehörigen Schlußworte: „Stervet ydt darna, de moder beholt ere lifftucht in dem gude ꝛc. —" Vergl. RR. Cap. 54. Waldemar-Erichsches Lehn-Recht § 10, und esthl. R. u. LR. a. a. O. Art. 3. 4.

§ 37.

II. Von todten und unvollkommenen Geburten. 1) Von Todtgeborenen, und den Kennzeichen der lebendigen Geburt. a

Um die den Embryonen vorbehaltenen Rechte zu erhalten, ist aber auch nach unserem Rechte die **lebendige Geburt** erforderlich, indem **Todtgeborenen** keine Rechte zustehen [b]. — Als Kennzeichen der lebendigen Geburt führt das liv- und esthländische Landrecht [c] auf, daß das Kind weinend und schreiend zur Welt gekommen sei, oder die vier Wände des Hauses beschrieen habe; die Praxis indeß sieht auch andere Umstände als Kennzeichen der lebendigen Geburt an [d], und ebenso verlangt das rigische Stadtrecht nur überhaupt lebendige Geburt, welche durch jedes Lebenszeichen erwiesen werden kann [e]. Zum Beweis der lebendigen Geburt ist das Zeugniß der dabei gegenwärtig gewesenen Frauen hinreichend [f].

a Nielsen's Darstellung des Erbfolgerechts in Liefland ꝛc. Th. I. § 89 fgg.

b Livl. RR. Cap. 27, 54. Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 3, 4.

c Ebendas.

d Nielsen's Erbfolgerecht l. c. § 90. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze ꝛc. Th. I. S. 84 Anm. b. Vergl. auch Eichhorn's deutsches Privatrecht § 334 und v. Sydow's Erbrecht nach dem Sachsenspiegel § 12.

e Rig. St.-R. B. IV. Tit. 5 § 3: „Eine Mutter, so ein lebendiges Kind nach ihres Mannes Tode zur Welt getragen,

wird des Kindes Erbe in dem väterl. Nachlaß, obgleich das Kind druf alsofort verstürbe. Und also soll es auch vor dem Vater in dem mütterl. Nachlaß gehalten werden, wenn nach der Mutter Tode des Kindes Stimme gehört, oder, daß es sonsten zeitig und lebendig gewesen, von ehrbaren Frauen eingezeuget wird."

f Livl. RR. Cap. 27. Rig. St. R. a. a. O.

§. 37.

2) Von Mißgeburten, fehlerhaften Geburten, und von der Vitalität.

Mißgeburten müssen, hinsichtlich ihrer Rechtsfähigkeit, in Ermangelung provincialrechtlicher Vorschriften [a], nach gemeinem Recht beurtheilt werden; und ebenso fehlerhafte Geburten, welche letztere übrigens auch das liv- und esthländische Landrecht für erbfähig erklärt [b]. — Ebensowenig enthalten unsere Gesetze eine Bestimmung über die Vitalität, wenn man nicht annehmen will, daß der in den Rechtsquellen [c] gebrauchte Ausdruck: „die vier Wände beschreien" auf Lebensfähigkeit, als Erforderniß zur Erlangung der Rechtsfähigkeit hindeute [d].

a C. Nielsen's Erbfolgerecht Th. I. § 95. Vergl. den Swod der Medicinalgesetze a. a. O. Art. 142.

b Livl. RR. Cap. 11. Die daselbst gemachte Einschränkung ist im heutigen Recht unanwendbar. Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 7. Art. 5. Vergl. Nielsen's Erbfolgerecht § 252.

c Livl. RR. Cap. 54. Esthl. R. u. LR. III. 8, 4.

d Der Ausdruck „zeitig" in der im § 36 Anm. e. angeführten Stelle des rig. St. R. scheint auf vollkommene Reife des Kindes bezogen werden zu müssen, wenigstens auf relative Reife, als Bedingung zur Fortsetzung des Lebens.

§. 38. 39.

III. Von dem Tode und der Todeserklärung.

Wer einmal lebend zur Welt gekommen ist, wird auch als lebend betrachtet, bis sein Tod erwiesen ist [a]. Daher

wird auch bei Verschollenen der Tod derselben nicht präsumirt, sondern sie genießen in Rücksicht ihrer schon erworbenen Rechte oder ihres zurückgelassenen Vermögens, für welches eine Curatel anzuordnen ist [b], die Rechte der Lebenden so lange, bis entweder ihr wirklicher Tod erwiesen wird, oder sie, auf Antrag der Interessenten, durch einen richterlichen Spruch für todt erklärt worden sind, was jedoch nicht eher geschehen darf, als nachdem fortgesetzte Nachforschungen fruchtlos gewesen, und der Verschollene auf die deshalb in der Regel auf Jahr und Tag zu erlassende Edictalcitation keine Nachricht von sich gegeben hat [c].

Die übrigens mehr in das Criminalrecht, als hierher gehörige Eintheilung des Todes in den natürlichen und bürgerlichen, muß nach russischem Reichsrecht [d] beurtheilt werden, da solches in dieser Hinsicht ausdrücklich in den Ostseeprovinzen eingeführt ist [e].

a Der Beweis des Todes wird zunächst durch Pastoralatteſtate aus den Kirchenbüchern, welche genaue Todtenregister enthalten sollen, geführt. Evangel.-luther. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832. § 204, 210—212.

b Livl. BB. § 371, 383.

c Vergl. das evangel.-luther. Kirchengesetz § 123.

d Swod der peinlichen Gesetze (Bd. 15) Art. 19, 21, 155. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. 10) Art. 29, 31, 33, 125, 612, 680, 748 P. 2.

e Müthel's livländische Criminalrechtslehre § 17.

[illegible]

Zweiter Titel.

Von körperlich und geistig unvollkommenen Menschen, und von gerichtlich erklärten Verschwendern.

§ ~~39.~~ 40

I. Körperliche Unvollkommenheiten.

Körperliche Unvollkommenheiten, sie mögen nun in Gebrechen (vitia) oder Krankheiten bestehen, haben auf die Rechtsfähigkeit im Allgemeinen in der Regel keinen Einfluß [a], indem die Beschränkungen der Rechtsfähigkeit, insbesondere des Veräußerungsrechts, welche das ältere Recht in dieser Beziehung feststellt [b], heut zu Tage unpractisch sind [c]. Jüngere Rechtsquellen sprechen es bestimmt aus, daß Krankheit auf die Rechtsfähigkeit von keinem Einfluß ist [d]. Die Beschränkungen der Rechtsfähigkeit Taubstummer in einzelnen Fällen [e] gelten nur, insoweit diese des Gebrauches ihrer Geisteskräfte nicht mächtig und ihren Willen deutlich auszudrücken nicht fähig sind [f].

a Livl. RR. Cap. 11. Esthl. R. u. LR. III. 7, 5. S. oben § 37.

b Z. B. das livl. RR. Cap. 33, 45, 61. — Lübisches Recht B. I. Tit. 10 Art. 3, was übrigens bloß auf Veräußerungen unter Lebenden zu beziehen ist: s. ebendas. B. II. Tit. 1 Art. 4.

c Nielsen's Erbfolgerecht § 235. v. Samson's livländisches Erbschaftsrecht § 449 Anm.

d Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 1. Rig. StR. B. IV. Tit 1 § 2.

e Esthl. R. u. LR. III. 1, 3. Lüb. StR. B I. Tit. 7. Art. 6. Livl. BB. § 217 P. 3.

f Nielsen a. a. O. § 237. S. dagegen v. Samson l. c. § 401.

§. 40.

II. Geisteskrankheiten.

Die liv- und esthländischen Land- und Stadtrechte stimmen darin mit dem gemeinen Rechte überein, daß sie

Geisteskranke, ohne Rücksicht darauf ob die Geisteskrankheit **Wahn**- oder **Blödsinn** ist [a], für unfähig erklären, ihren Angelegenheiten selbst vorzustehen, und daher anordnen, daß ihnen **Vormünder** — nach dem rigischen Stadtrecht aus den nächsten Verwandten — bestellt werden [b]. Alle Handlungen, insbesondere Vermögensveräußerungen, welche dergleichen Geisteskranke ohne Genehmigung der Vormünder vornehmen, sind nichtig [c], und der Schade, den sie anrichten, muß von den Vormündern, falls diese sie nicht gehörig gehütet, ersetzt werden [d]. Der Bestellung der Vormünder muß eine mit Zuziehung eines gerichtlichen Arztes zu veranstaltende Untersuchung des Geisteszustandes des Kranken vorausgehen [e]. Die Vormundschaft hört auf, sobald der Kranke wieder zum Gebrauch seiner Geisteskräfte gelangt [f]. Im Uebrigen ist diese Vormundschaft ganz nach denselben Grundsätzen wie die Tutel über Unmündige zu beurtheilen [g].

Im Wesentlichen enthalten auch die Bauerrechte gleichlautende Bestimmungen [h], insbesondere stellen sie den Curator des Wahn- und Blödsinnigen in seinen Rechten und Pflichten ganz dem Vormund des Unmündigen gleich [i], namentlich auch darin, daß er sich der Mühwaltung unentgeltlich unterziehen muß [k].

a Dafür sprechen schon die in den Quellen der Provincialrechte für Geisteskranke in dieser Beziehung gebrauchten Ausdrücke: Sinnlose, Unsinnige. Das lübische Recht B. I. Tit. 7. Art. 6 bezeichnet deutlich beide Zustände.

b Livl. RR. Cap. 187. Esthl. R. u. LR. B. II. Tit. 8. Art. 1. u. 2. Rig. StR. B. III. Tit. 4 Art. 3. Rig. Vormünderordnung v. J. 1591 Art. 48. Lüb. StR. a. a. O.

c Esthl. R. u. LR a. a. O. desgl. B. IV. Tit. 11 Art. 1. Tit. 13 Art. 2. Lüb. StR. a. a. O. — Vergl. auch die Königl. Testamentsstagda v. 3. Juli 1686 § 9.

d Livl. RR. und rig. StR. a. a. O.

e Die Untersuchung pflegt von der nächsten competenten Vormundschaftsbehörde vorgenommen zu werden, welche auch über die Anordnung der Vormundschaft Bestimmung trifft.

f R. u. LR. B. II. Tit. 13. Art. 10. Lüb. Recht a. a. O. Rigische Vormünderordnung Art. 49.

g Vergl. Rig. Vormünderordn. Art. 49, wo gleichwohl die Vormünder der Geisteskranken curatores bonorum genannt werden.

h Livl. BB. § 371, 384. Vergl. § 217 P. 3, § 293, 438, 552. Esthl. BGB. § 110.

i Livl. BB. § 383. Esthl. BGB. § 121.

k Livl. BB. § 388. Esthl. BGB. § 125.

§. 42.

III. Oeffentlich erklärte Verschwender.

Den Geisteskranken werden in Beziehung auf Vermögensverwaltung auch in den provinciellen Land- und Stadtrechten die Verschwender („Verbringer ihrer Güter") gleich geachtet, und ihnen, nachdem sie durch richterliche Entscheidung des Dispositionsrechts über ihr Vermögen für verlustig erklärt worden, ein Curator zugeordnet [a]. Alle von ihnen ohne Zuziehung des Curators vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind nichtig [b], und die Curatel dauert so lange, bis der Verschwender sein unordentliches Leben geändert, und in Folge dessen wieder gerichtlich in die Verwaltung seines Vermögens eingesetzt worden [c].

Auch die Bauerrechte wollen die öffentlich erklärten Verschwender ganz nach denselben Grundsätzen, wie die Wahn- und Blödsinnigen behandelt wissen [d]. Einem schlechten Haushalter, d. h. einem Bauer, der durch Faulheit oder Völlerei in seinem Wohlstande zurückgekommen ist, und weder die der Krone und dem Grundherrn schuldigen Leistungen, noch die ihm gegen die Seinigen obliegenden Pflichten erfüllt, soll von Gerichts wegen ein tadelloses Mitglied der Gemeine zum Curator bestellt wer-

den [e]. Dieser soll darauf sehen, daß sein Curande seine Verpflichtungen genau erfülle, und seine Wirthschaft nicht verabsäume; nach vollbrachter Erndte berechnet er die Bedürfnisse des Curanden, sorgt für den Verkauf des Uebrigen, und für die Bezahlung der Abgaben, der Pacht und sonstigen Schulden, und stattet über Alles dem Gerichte Bericht ab [f]. Ohne seinen Rath und seine Einwilligung darf der Curande nichts von der Erndte veräußern, noch irgend einen Vertrag eingehen, bei Strafe der Nichtigkeit [g]. Den Anordnungen des Curators Folge zu leisten kann der Curande nöthigenfalls durch gerichtliche Zurechtweisung und Strafe angehalten werden [h]. Für seine Mühwaltung erhält der Curator 5 Procent vom reinen Ertrage aus dem Vermögen des Pflegebefohlenen [i].

a Esthl. R. u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 1, 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 7. Art. 6. Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 3, 5. Das livländ. Landrecht enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung hierüber, indeß folgt hier die Praxis ganz den damit in Einklang stehenden Grundsätzen des gemeinen Rechts. Vergl. Nielsen's Erbfolgerecht § 243.

b Esthl. R. u. LR. a. a. O. u. B. III. Tit. 1 Art. 3. B. IV. Tit. 13 Art. 2. Lüb. StR. a. a. O. Vergl. die Königl. Testamentsstagda v. 1686 § 9 und das rig. StR. a. a. O.

c Esthl. R. u. LR., lüb. u. rig. StR. a. a. O.

d Livl. BV. § 217 P. 3, § 371, 383. Esthl. BGB. § 110.

e Livl. BV. § 385. Esthl. BGB. § 122.

f Livl. BV. § 386. Esthl. BGB. § 123.

g Livl. BV. § 387. Esthl. BGB. § 124.

h Livl. BV. § 385. Esthl. BGB. § 122.

i Livl. BV. § 388. Esthl. BGB. § 125.

Dritter Titel.

Vom Geschlecht und Alter abhängige Rechtsungleichheit.

§ 42.

I. Geschlechtsvormundschaft: 1) Aelteres Land- und Stadtrecht.

Das ältere liv- und esthländische Landrecht beschränkte die Rechtsfähigkeit des weiblichen Geschlechts so sehr, daß es Frauenspersonen für stets unmündig erkannte [a], daher dieselben den Unmündigen durchaus gleichstellte, und einer nothwendigen, beständigen Vormundschaft unterwarf. Dem Geschlechtsvormund scheint die gesammte Verwaltung des Vermögens des Mündels obgelegen zu haben [b], und er nur bei Veräußerungen verpflichtet gewesen zu sein, die Einwilligung des Mündels einzuziehen [c]. Das spätere angestammte Recht dagegen gesteht dem weiblichen Geschlecht eine weniger abhängige bürgerliche Stellung zu, indem es unverheirathete Frauenzimmer und Wittwen nur verpflichtet, gerichtliche Handlungen nicht ohne Mitwirkung eines Vormundes vorzunehmen [d], und ihnen selbst gewisse Veräußerungen ohne Zuziehung eines Vormundes gestattet, wenn sie nicht an die Einwilligung desselben, als ihres nächsten Erben, gebunden sind [e], wie denn überhaupt der Vormund in den späteren Rechtsquellen mehr als bloßer Rathgeber erscheint [f]. Größeren Einschränkungen sind dagegen Ehefrauen durch die eheliche Vormundschaft unterworfen [g]. Damit stimmen im Wesentlichen auch die Bestimmungen des schwedischen Rechts überein, welches namentlich „mannbaren Jungfrauen, die zu Verstande gekommen", wiewohl sie unter Vormundschaft stehen, das Recht zugesteht, auch ohne Mitwirkung des Vormundes, über ihr Vermögen auf den Todesfall zu verfügen [h]. — Von den Stadtrechten verlangte

das rigische die Mitwirkung eines Vormundes wenigstens bei gerichtlichen Handlungen [i], das lübische Recht aber bei allen Rechtsgeschäften überhaupt, indem es dieselben widrigenfalls für nichtig erkannte [k].

a Dies ergiebt sich daraus, daß das angestammte Recht (livl. RR. Cap. 40) bloß für das männliche, nicht auch für das weibliche Geschlecht die Jahre der Mündigkeit bestimmt. Dasselbe geschieht auch noch im schwedischen Recht: Königl. Vormünderordnung vom 17. März 1669 § 35, 36. Not. b. pag. 163 LL.

b Waldemar-Erichsches Lehnrecht Art. 4, und damit gleichlautend das älteste livl. RR. Art. 13: „Wo vormünder ys frouwen edder kinderen, de schall se unde er gudt vorstan unde er gudt in erem nütten keren.“ Es werden hier die Vormünder der Frauen und Kinder einander ganz gleichgestellt.

c Wald.-Erichsches Recht a. a. O. Aelt. RR. Art. 14: „Ein vormünder mach kein gudt vorköpen, noch vorstiften, noch vorsetten, ane vullwort deryenigen, der he vormünder ys, yfft se tho eren jaren kamen synt.“ Dies geht ohne Zweifel zunächst auf den Geschlechtsvormund, denn beim männlichen Geschlecht hörte mit der Mündigkeit die Vormundschaft in der Regel auf. — Anderer Meinung ist v. Helmersen (Geschichte des livländ. Adelsrechts § 19), hauptsächlich weil in dem ält. RR. Art. 26 der Einwilligung des Geschlechtsvormundes bei der Veräußerung von Grundstücken durch Frauen nicht ausdrücklich gedacht wird: allein es folgt aus diesem Stillschweigen, wenn man den Art. 14 damit zusammenstellt, durchaus nicht, daß dadurch die Einwilligung des Vormundes ausgeschlossen worden; sie wird dort vielmehr offenbar vorausgesetzt.

d Mittl. livl. RR. Cap. 42, 175. Nur wo es zur Eidesleistung kommt, muß diese von dem Frauenzimmer selbst, nicht vom Vormunde, geschehen. Ebendas. Cap. 43. Esthl. R. u. LR. B. I. Tit. 14 Art. 3.

e Mittl. livl. RR. Cap. 42. Vergl. Cap. 41. Das esthl. R. u. LR. (B. II. Tit. 8 Art. 2, B. IV. Tit. 11 Art. 1) dagegen erklärt noch alle Rechtsgeschäfte, die ohne Mitwirkung des Geschlechtsvormundes abgeschlossen worden, für nichtig.

f Erzbischof Sylvester's neue Gnade v. 6. Februar 1457 § 4: „— — sollen de unberadenen dochter beraden — — na rade erer vormunder und der negesten frunde mit willen und vollbord der Junkvrouwen.“

g Livl. RR. Cap. 42. Esthl. R. u. LR. II. 14, 1.

h Kgl. Testamentsstagda von 1686 § 7. Vergl. auch das esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 2.

i Rig. StR. B. II. Cap. 6 § 2. Vergl. im Uebrigen B. III. Tit. 4 § 4, und Tit. 1 § 3.

k Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1, 4, 8, 12, Tit. 9 Art. 4, 5, Tit. 10 Art. 1. B. II. Tit. 1 Art. 14. B. III. Tit. 6 Art. 13.

§ 47.

2) Heutiges Recht.

Ein neueres auch auf Liv- und Esthland speciell ausgedehntes russisches Gesetz hat beide Geschlechter in Beziehung auf Mündigkeit und Volljährigkeit einander völlig gleichgestellt, und auch mündigen Frauenspersonen das Recht nicht nur der uneingeschränkten Verwaltung, sondern auch, nach erreichter Volljährigkeit, der Veräußerung ihres Vermögens zugestanden [a]. Wenngleich nun die nothwendige Geschlechtsvormundschaft des älteren Rechts als dadurch aufgehoben zu betrachten ist, so nimmt doch die Praxis an, daß es jeder Frauensperson freistehe, sich bei gerichtlichen sowohl, als außergerichtlichen Handlungen eines Curators — Beiraths, Assistenten, Rathsfreundes — zu bedienen; ja es wird bei gerichtlichen Handlungen, besonders wo es die Veräußerung von Immobilien gilt, die Mitwirkung eines von der Frauensperson selbst gewählten oder erbetenen Beiraths, und bei Ausstellung von Urkunden die Mitunterschrift desselben in der Regel ausdrücklich verlangt [b], und ebenso werden verwittweten Frauen regelmäßig Curatoren gerichtlich zugeordnet [c]. Jedenfalls dürfte indeß die Nichtzuziehung eines Curators das Rechtsgeschäft deshalb heut zu Tage weder überhaupt, noch insbesondere zum Vortheil der Curandin, nichtig machen. Uebrigens hört die Geschlechtscuratel mit der Verheirathung der Curandin auf, indem diese alsdann der ehelichen Vormundschaft unterworfen wird [d].

Von den anderweiten Beschränkungen des weiblichen Geschlechts, z. B. im Erbrecht, wird gehörigen Orts gehandelt werden.

a N. U. vom 22. December 1785 § 3. S. unten § 45 Anm. e. und vergl. v. Samson's Erbschaftsrecht § 1020 Anm.

b Vergl. (C. H. Nielsen's) Formulare zu Berichten ꝛc. (Dorpat, 1826 8.) S. 162 Anm. *) Diese Praxis rechtfertigt sich dadurch, daß theils durch den N. U. vom 22. Decbr. 1785 die Geschlechtsvormundschaft nicht ausdrücklich und namentlich aufgehoben oder abgeschafft worden ist, theils dieselbe durch noch neuere Gesetze für den Bauernstand in den Ostseeprovinzen bestätigt worden. (§ 44.) S. auch die folgende Anm.

c Kgl. Vormünderordnung von 1669 § 7. Das livl. Regierungspatent vom 21. Febr. 1790 erklärt alle Veräußerungen, welche die Wittwe (als Vormünderin) vornimmt, für nichtig, wenn sie ohne Mitwirkung des Curators vorgenommen wurden. Auch die Gouvernementsverordnung vom 7. Novbr. 1775 § 215 P. 11 und § 299 P. 10 u. 11 (welche im liv- und esthländischen Vormundschaftsrecht subsidiarische Gültigkeit hat) läßt den Wittwen, besonders zu gerichtlichen Handlungen, Curatoren zuordnen. (Swod der bürgerlichen Gesetze Bd. X. Art. 1620 und 1621.)

d Kgl. Vormünderordnung v. 17. März 1669 § 35. Esthl. R. u. LR. B. II. Tit. 13. Art. 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1. Ueber die eheliche Vormundschaft s. im vierten Buche das Eherecht.

§ 44.

3) Bauerrechte.

Nach den Bauerrechten haben zwar der Regel nach beide Geschlechter gleiche Rechte [a]: jedoch ist die Dispositionsfähigkeit des weiblichen Geschlechts durch eine immerwährende Vormundschaft beschränkt. Unverheirathete mündige Frauenspersonen müssen nach livländischem Recht sich selbst Vormünder wählen [b], nach esthländischem werden sie ihnen bestellt [c]. Diese Vormünder müssen sowohl für die Person als für das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen Sorge tragen [d], und können letztere ohne Mitwirkung jener insbe-

sondere vor Gericht nichts Rechtsverbindliches vornehmen [e]. Die Geschlechtsvormundschaft hört zwar mit der Verheirathung auf [f], allein es tritt der Ehemann in die Stelle des Geschlechtsvormundes [g]; und die Wittwe bedarf wiederum eines Beirathes, an dessen Mitwirkung und Zustimmung sie in allen Angelegenheiten [h], namentlich bei Veräußerungen [i] und bei gerichtlichen Handlungen [k] gebunden ist [l].

a Livl. BB. § 351. Esthl. BGB. § 96.
b Livl. BB. § 371.
c Esthl. BGB. § 110.
d Ebendas.
e Livl. BB. § 217 P. 3.
f Esthl. BGB. § 111.
g Livl. BB. § 217 P. 3.
h Das. § 375. Esthl. BGB. § 114.
i Esthl. BGB. § 114.
k Livl. BB. § 217 P. 3.
l Die livl. BB. § 383 bestimmt übrigens noch, daß die den Vormündern wegen der Vorsorge für das Vermögen und die Person der Unmündigen gegebenen Vorschriften für den Geschlechtsvormund nicht gelten sollen.

§ ~~45.~~ 46

II. Vom Alter: 1) Mündigkeit und Volljährigkeit.

Die Verschiedenheit des Alters, dessen Beweis zunächst durch Kirchenbücher [a] und nur in deren Ermangelung durch Zeugen und ungefähre gerichtliche Schätzung zu führen ist [b], ist auf die Rechtsfähigkeit von dem entschiedensten Einflusse. Die Mündigkeits- und Großjährigkeitsbestimmungen des älteren liv- und esthländischen Land- [c] und Stadtrechts [d] sind durch ein neueres, für Liv- und Esthland speciell geltendes Reichsgesetz [e] aufgehoben worden. Nach diesem dauert die **Unmündigkeit** bis zum zurückgelegten **siebenzehnten Lebensjahre**, während welcher Zeit der elternlose [f] Unmündige in allen Handlungen durch seinen Vormund

vertreten wird. Indessen hat der Unmündige das Recht, nach vollendetem *vierzehnten* Lebensjahre sich an Stelle des Vormundes [g] einen Curator zu erbitten, und darf alsdann zwar selbst Rechtsgeschäfte vornehmen, jedoch nicht ohne Rath und Genehmigung des Curators [h]. Der Mündige tritt zwar selbstständig die Verwaltung seines Vermögens an, allein auch er darf, so lange er nicht *volljährig* geworden ist, d. i. das *ein und zwanzigste* Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne Einwilligung eines Curators weder sein unbewegliches Vermögen verkaufen, noch es verpfänden, noch überhaupt Schulden contrahiren und Schuldbriefe ausstellen [i].

Bei livländischen *Bauern* und *Bäuerinnen* dauert die Unmündigkeit bis zum zurückgelegten siebenzehnten Lebensjahre; erst mit dem ein und zwanzigsten treten sie jedoch in die freie Disposition ihres Vermögens [k]. Ein esthländischer Bauer wird als unmündig angesehen, so lange er nicht das zwanzigste Jahr vollendet hat; eine esthländische Bäuerin wird nie mündig [l].

a Not. b. pag. 425, Not. c. pag. 482 LL. In den Kirchenbüchern muß Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt jedes Täuflings angegeben werden. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 § 205.

b Not. b. pag. 425 LL.

c Die ältesten liv- und esthländischen Rechtsquellen bezeichnen das Mündigwerden mit dem Ausdruck „zu seinen Jahren kommen", und bestimmen dafür das Alter von 12 Jahren, oder 12 Jahren und 6 Wochen, welches jedoch zunächst bloß das zum Empfange des Lehns erforderliche Alter gewesen zu sein scheint. Nach dessen Erreichung mochte sich der so weit mündig Gewordene selbst einen Vormund *wählen*, der für ihn erforderlichen Falls handelte (Waldemar-Erichsches Lehnrecht Art. 3 u. 4, ält. livl. RR. Art. 12 u. 14. Vergl. hierüber W. T. *Kraut*, die Vormundschaft, nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Bd. I. (Göttingen, 1835 8.) S. 144 fgg.) Wann *diese* Vormundschaft endete, bestimmen die älteren Rechtsquellen nicht. Das mittlere RR. aber nahm, jene Bestimmungen beibehaltend (Cap. 10, 25 u. 50), zugleich als Volljährigkeitstermin (abweichend von der Quelle: Sachsensp. I. 42, 1) das Alter von

20 Jahren auf, dessen Erreichung gleichfalls mit dem Ausdruck: „zu seinen Jahren kommen“ bezeichnet wird. Dieses Alter scheint in der Folge allgemein, sowohl in Livland, als in Esthland, und zwar als einziger Mündigkeits- und Volljährigkeitstermin angenommen worden zu sein (Instruction für die Waisenherrn und Vormünder in Livland vom 5. September 1647 Art. 11; esthl. R. u. LR. I. 24, 3 und II. 8, 3, vergl. aber auch II. 9, 6). Selbst als die schwedische Vormünderordnung vom 17. März 1669, welche in § 36 die Mündigkeit und Volljährigkeit zugleich mit Vollendung des 15. Lebensjahres eintreten läßt, in Livland ausdrücklich eingeführt ward (Kgl. Verordnung v. 20. Decbr. 1694 § 17), scheint jener ältere Termin in der Praxis beibehalten worden zu sein. Wenigstens ward noch am 11. April 1785 durch einen Senatsukas in Sachen der Baronne Elisabet Beata von Mengden wider ihre Stiefkinder, mit Beziehung auf eine Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Generalprocureurs vom 8. Februar 1782 in Sachen des Baron Boie wider den Obristlieutenant von Hagemeister, verfügt, daß die Volljährigkeit nach dem RR. mit Vollendung des 20sten, und nicht nach der schwedischen VO. mit Vollendung des 15ten Jahres eintreten solle; und diese Verfügung ward zugleich zur Nachachtung in künftigen Fällen publicirt. — Theoretisch unhaltbar sowohl, als unpractisch, ist die Ansicht v. Buddenbrock's in dessen Sammlung der Gesetze. Bd. I. S. 64 Anm. d.

d Sowohl das ältere, sog. Oelrichssche, rigische StR. (Th. VII. Cap. 2), als das neuere (III. 4, 4) setzte als Mündigkeits- und Volljährigkeitstermin für das männliche Geschlecht das vollendete 18te, für das weibliche das zurückgelegte 14te Jahr fest. — Das lübische Recht (I. 7, 6) hat den römischen Volljährigkeitstermin von 25 Jahren aufgenommen, und dieser ist auch in der reval'schen Waisengerichts- und Vormünderordnung (Tit. 1 § 1, Tit. 7 § 1) beibehalten worden.

e N. U. v. 22. Decbr. (S. U. vom 24. Decbr.) 1785: „Nachdem Wir die Unterlegung des Senats wegen der Bestimmung der Volljährigkeit in der rigischen, revalschen und wiburgischen Statthalterschaft geprüft, und ersehen haben, daß nicht nur in diesen Statthalterschaften, sondern auch in anderen, welche besondere Rechte genießen, und überhaupt im Reiche, unter einander abweichende ältere Vorschriften bestehen, so setzen Wir, um, so viel möglich, Gleichförmigkeit herbeizuführen, und jede Dunkelheit und Mißverständniß im Gesetz zu vermeiden, Folgendes fest: 1) Ein Minderjähriger, der vierzehn Jahr zurückgelegt hat, hat das Recht, sich von der vormundschaftlichen Landes- oder Stadtbehörde einen Curator (nicht Vormund, wie es in der von der livländischen Gouvernementsregierung am 9. Januar 1786 publicirten Uebersetzung

dieses Ukases unrichtig heißt), von gleichen Eigenschaften wie wegen der Vormünder verordnet ist, zum Rath und Beistand in allen Sachen zu erbitten. 2) Der Minderjährige soll nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres in die Volljährigkeit (совершеннолѣтство) und in die Verwaltung seines Vermögens treten: vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre ist ihm aber der Verkauf und die Verpfändung seines unbeweglichen Vermögens ohne Einwilligung und Unterschrift des (Curators und) Vormundes untersagt. 3) Diese Verordnung soll für beide Geschlechter in Unserem ganzen Reiche, ohne Ausnahme, gültig sein. Und endlich 4) die Beobachtung und Erfüllung dieses Gesetzes geht auf die zukünftige Zeit, und auf Sachen, welche nach dessen Erlassung anhängig werden; diejenigen aber, welche bereits nach den früheren allgemeinen, oder den besonderen, einzelnen Gouvernements zugeeigneten Rechten entschieden sind, sollen auch dabei verbleiben." Vergl. den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 160, 164, 166—168.

f So lange die Eltern leben, stehen die unmündigen Kinder unter ihrer Gewalt. S. unten das vierte Buch.

g C. C. v. Dabelow (Geist der Schwedischen Vormünderordnung. Dorpat, 1820 8. § 22) und A. v. Reutz (Versuch einer geschichtlichen Entwickelung der Grundsätze des russischen Vormundschaftsrechts. Dorpat, 1825 8. S. 91 fgg.) nehmen an, daß dieser Curator neben dem Vormund, zur Controle des letzteren, dem Unmündigen, auf dessen Bitte, beigelegt werde. Allein eine solche Controle besteht schon dadurch, daß der Regel nach mehrere Vormünder ernannt werden, und, sollte sie noch besonders angeordnet werden, so dürfte sie gerade für die frühere Zeit — ehe der Unmündige 14 Jahr alt geworden — nöthiger und zweckmäßiger sein, als zu einer Zeit, wo letzterer zu reiferem Verstande gekommen und zur eigenen Theilnahme an seinen Angelegenheiten einigermaßen fähig geworden ist. Dies kann also unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, dem vielmehr sehr wahrscheinlich die ähnlichen Bestimmungen des älteren livländischen Rechts über die Wahl eines Vormundes durch den Mündigen (s. Anm. c.) als Vorbild gedient haben mögen, welche daher hier zur Erklärung sehr wohl angewendet werden dürften. Zwar scheint jene Ansicht in der Bestimmung des P. 2. des Ukases von 1785 (s. Anm. e.) daß der Mündige zur Veräußerung seines Vermögens der Genehmigung des Curators und Vormundes bedarf, ihre Bestätigung zu finden, allein es sind die Worte „und Vormundes" hier offenbar pleonastitch gebraucht. S. unten Anm. i.

h Dieser Sinn geht namentlich aus den Worten des Ukases vom 22. December 1785 § 1 (s. Anm. e.): „einen Curator zum Rath und Beistand in allen Sachen" deutlich hervor.

besonders wenn man damit das ältere livländische Recht (Anm. c.), als wahrscheinliche Quelle (Anm. g.), vergleicht, indem sonst die Wahl des Curators gar keine Bedeutung hätte. Vergl. übrigens den Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 166.

i N. U. vom 22. December 1785 P. 2, in Verbindung mit den denselben erklärenden Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 15. December 1826 und 3. und 12. December 1830. Aus diesen Gesetzen, wie aus dem Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 167 und 168, ergiebt sich auch, daß in der bezüglichen Stelle des N. U. von 1785 (s. Anm. e) die Worte „und Vormundes" pleonastisch gebraucht sind, was auch schon daraus nothwendig folgt, daß nach demselben Punkt des gedachten Ukases mit vollendetem 17ten Lebensjahre die Volljährigkeit (oder richtiger Mündigkeit) eintritt, mithin nicht wohl mehr von einer Vormundschaft, sondern nur von einer Curatel die Rede sein kann.

k Livländ. BB. § 370.

l Esthländ. BGB. § 111.

§ 46.

2) Von der Jahrgebung.

Wie einerseits nach liv- und esthländischem Landrecht die Eltern durch testamentarische Verordnung den Termin der Volljährigkeit ihrer Kinder über den gesetzlichen hinausschieben dürfen [a], so nimmt andererseits die Praxis an, daß die obervormundschaftliche Behörde Minderjährige auch vor Erreichung des gesetzlichen Alters für volljährig erklären darf [b], und zwar pflegt das esthländische Oberlandgericht unter Umständen schon im 18ten und 19ten Jahre die venia aetatis zu ertheilen [c]. Auch nach dem lübischen Recht steht dem Rathe das Recht der Jahrgebung zu; der Mündiggesprochene muß jedoch sofort Bürger werden [d]. Die näheren Bestimmungen über die Jahrgebung müssen aus dem gemeinen Recht entnommen werden.

a Kgl. schwed. Vormünderordnung vom 17. März 1669 § 36.

b Jankiewitz speculum iuris Livonici, v. Minorennis § 2. Vergl. auch v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Th. II. S. 465 Anm. 77, und Budberg-Schradersches Landrecht B. II. Tit. 7 § 3

Riesenkampff's Marginalien zum esthländischen R. u. LR. ad Art. 3 Tit. 8 B. II., in Ewers' Ausgabe S. 524. Die Praxis stützt sich auf die schwedische VO. vom Jahre 1669 § 38: „Will ein Vormund suchen über die gesetzte rechtliche Zeit seine Vormundschaft zu behalten, oder auch ein Unmündiger darnach trachtet, daß er möge von der Vormundschaft, ehe er noch seine vollkommene Jahre und Verstand erreicht, befreiet werden, solches alles steht zur gerichtlichen Entscheidung.“ Diese Worte lassen übrigens sehr wohl auch eine andere Deutung zu, und müssen wohl eher von der gerichtlichen Zurechtweisung des Unmündigen, „der noch nicht seinen Verstand erreicht“, als von der Ertheilung der venia aetatis an ihn verstanden werden.

c Riesenkampff's Marginalien a. a. O.

d Lüb. StR. I., 2, 7. S. indeß Mevius Comment. ad h. Art., und dagegen Stein's Abhandl. des Lübschen Rechts. Th. I. § 53 und 54.

§ 47.

3) Greisenalter.

Nach livländischem Landrecht kann derjenige, der das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, wenn er will, sich einen Vormund zur Verwaltung seines Vermögens wählen, wodurch er jedoch in seinen Rechten, und namentlich in der Fähigkeit über sein Vermögen zu verfügen, und es zu veräußern, nicht weiter als er selbst will, beschränkt wird a.

Auch befreit das mehr als sechzigjährige Alter von der Zwangspflicht zur Uebernahme einer Vormundschaft b, was die Praxis auch auf alle übrigen munera und officia publica ausdehnt c.

a RR. Cap. 40: „Wenn ein man olt ys sostich jar, so ys he baven sine dage gekamen, so mach he vormünder kesen, yfft he wil, unde krencket syn recht nicht darmede.“

b Kgl. schwed. VO. vom 17. März 1669 § 32. Livl. BB. § 374. Esthl. BGB. § 112. Vergl. die revalsche Waisengerichtsordnung Tit. II. § 1.

c v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Th. I. S. 64 Anm. b. Vergl. auch die livl. BB. § 106 und das esthl. BGB. § 39.

Vierter Titel.

Von der Verschiedenheit der Stände.

Einleitung.

§ 48.

Stellung der Lehre von den Standesverhältnissen im Provincialrecht.

Die Standesverhältnisse greifen so vielfältig in die Institute des öffentlichen Rechts ein, und die Rechte der einzelnen Stände beziehen sich meist so sehr auf öffentliche Rechtsverhältnisse, daß man diese ganze Lehre, wie im Reichsrecht [a], so auch im Provincialrecht, in der Regel in das öffentliche Recht zu verweisen pflegt. Weil jedoch durch den Stand der Personen auch deren Privatrechte, wiewohl heut zu Tage nicht mehr in dem Grade wie früher, vielfach bedingt sind [b], so darf diese Lehre auch hier nicht übergangen werden. Es sind hier indeß, da die einzelnen Privatrechtsverhältnisse in den übrigen Abschnitten dieses Lehrbuchs ihre Erörterung finden, nur die Bestimmungen über Erwerbung und Verlust der Standesrechte, und demnächst die persönlichen Rechte der verschiedenen Stände, als besonders hierher gehörig, zu entwickeln. Die Rechte, welche den Ständen als Corporationen zustehen, sind, als gar nicht ins Privatrecht gehörig, von dieser Darstellung ganz ausgeschlossen.

a S. (v. Speransky's) Geschichtliche Einleitung in das Corpus juris des russischen Reichs. (Riga und Dorpat, 1833 8.) S. 115, 121 und 123.

b Vergl. v. Bunge über den Rechtszustand Liv-, Esth- und Curlands, besonders S. 41 Anm. 2. S. auch oben § 3, 4, 17, 21.

§ 49.

Geschichtliche Vorbemerkungen.

Die deutschen Standesverhältnisse wurden im 12. und

13. Jahrhundert, wie sie sich bis dahin in Deutschland gestaltet hatten [a], von den deutschen Einwanderern nach dem alten Livland verpflanzt, und hielten, während Livlands Zusammenhang mit dem deutschen Reiche, in ihrer Fortbildung meist gleichen Schritt mit der Entwickelung derselben im Mutterlande. In Ermangelung eines erblichen hohen Adels [b] bildete die Ritterschaft den ersten Stand, mit welchem die Ministerialen sich früh verschmolzen, während die ritterbürtigen Bürger der Städte sich von demselben trennten, und mit den übrigen freien Stadtbewohnern zu einem besonderen, dem Bürgerstande, sich vereinten. Zu einem dieser beiden Stände oder zur Geistlichkeit gehörten sämmtliche eingewanderte Deutsche [c]; die Eingeborenen dagegen waren allmälig insgesammt zu Unfreien gemacht worden, und nur einige von ihnen, welche der Hörigkeit entgangen waren, bildeten ausnahmsweise die wenig zahlreiche Classe der gemeinen Freien.

Der Corporationsgeist des Mittelalters fand in Livland durch mancherlei Verhältnisse reiche Nahrung, und veranlaßte ein immer engeres Anschließen der Glieder der Ritterschaften in den einzelnen Territorien, so wie der Bürger der einzelnen Städte an einander, und eine immer schroffere Absonderung beider Stände. Noch mehr Veranlassung zur strengen Abschließung der Ritterschaften gab das während der schwedischen Herrschaft vollendete Institut der Matrikel oder Ritterbank, welche in Livland [d], Esthland [e] und Oesel errichtet wurde [f]. — Auch die protestantische Geistlichkeit bildete sich durch die ihr von der schwedischen Regierung verliehenen Privilegien [g] zu einem geschlossenen Stande.

a Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. II. § 337—48 und dessen Einleitung ins deutsche Privatrecht § 51—56.

b Familien vom hohen Adel haben sich in Livland nie angesiedelt; allerdings hatten aber die geistlichen Landesherrn — Erzbischöfe, Bischöfe, Ordensmeister — persönlich den hohen Adel.

c Wenigstens finden sich keine bestimmten Spuren von gemeinfreien Deutschen, die nicht in den städtischen Bürgerstand getreten wären.

d Kgl. Resol. v. 14. November 1650 § 1.

e Kgl. Resol. v. 31. Aug. 1641 und v. 17. Januar 1651.

f Vergl. überhaupt Freih. M. Wrangell, über eine Sammlung geschichtlicher Notizen, den Adel in Livland betreffend. Riga, 1836 8., besonders S. 18 fgg. und R. v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts, bes. § 4, 5, 30, 134.

g Kgl. Priesterprivilegium v. 1. Novbr. 1675.

§ 50.

Fortsetzung. Veränderungen während der russischen Regierungszeit.

Während der russischen Beherrschungszeit ging eine wesentliche Veränderung in den Standesverhältnissen vor. Zwar erhielten sich die provinciellen ständischen Corporationen und deren einzelne Glieder bei ihren Rechten; allein es ging 1) aus den russischen Staatsbeamten, welche, wenn auch von bürgerlicher Herkunft, durch den Dienst den erblichen oder auch nur persönlichen [a] Adel erlangten, eine zweite Classe des Adels hervor, der von dem immatriculirten Adel der Provinzen ganz gesondert war, wenngleich in privatrechtlicher Beziehung mit diesem meist gleiche Rechte erhielt. Ebenso entstanden 2) in den Städten durch Aufnahme freier und freigelassener Bauern aus den Provinzen, so wie russischer Kaufleute und Gewerbtreibenden in den Bürgerverband [b], neben den zu den geschlossenen städtischen Corporationen (Gilden) gehörigen Bürgern, Classen von Stadtbewohnern, welche, ohne zu jenen zu gehören, dennoch mit ihnen meist gleiche Privatrechte erlangten. Fast nur rücksichtlich der öffentlichen Rechtsverhältnisse und der Corporationsverfassung blieben jene ursprünglich provinciellen Stände bevorrechtet,

und auch diese Bevorrechtung erlosch größtentheils, als im Jahre 1783 durch die Einführung der russischen Statthalterschaftsverordnung [c], insbesondere aber der russischen Adels- und Städteverfassung [d] die alten ritterschaftlichen und städtischen Corporationen aufgelöst wurden. Zwar organisirten sie sich von Neuem, und schlossen sich wiederum möglichst ab, als im Jahre 1796 die frühere Verfassung wieder hergestellt ward [e]; allein die, wenn auch nur wenige Jahre hindurch stattgefundene Verschmelzung der provinciellen mit den Reichsständen war dennoch auch für die Folgezeit auf die Rechtsverhältnisse beider, besonders in den Städten, nicht ohne wesentlichen Einfluß geblieben, zumal manche zunächst financielle Institute, welche auch nach Wiederherstellung der alten Verfassung beibehalten wurden, sehr bedeutend auf die ständischen Verhältnisse einwirkten [f].

Besonders wichtig ist die russische Periode durch die Aufhebung der Leibeigenschaft in Esth- und Livland seit den Jahren 1816 und 1819, und die Entstehung eines neuen Standes in den freien Bauern [g].

a Einen persönlichen Adel kannte das ältere Provincialrecht nicht. S. indeß oben § 49 Anm. b. und vergl. unten § 53 Anm. i.

b Vergl. den N. U. vom 4. Februar 1785.

c S. die Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements (oder Statthalterschaften) des russischen Reichs v. 12. November 1775 (deutsch von C. G. Arndt, St. Petersburg 1776 4. und Mitau, 1795 8.) in Liv- und Esthland eingeführt durch den N. U. vom 3. Juli 1783. S. auch N. U. vom 15. November 1783 und vom 15. Januar 1784.

d S. die Allerhöchste russische Adelsordnung (Грамота на права, вольности и преимущества благороднаго Россiйскаго Дворянства) vom 21. April 1785 und die Allerhöchste Stadtordnung (Грамота на права и выгоды городамъ Россiйской Имперiи) von demselben Datum. (Beide deutsch von Arndt, St. Petersburg 1785 4. und Mitau 1795 u. 96 8.) Jene wurde in Liv- und Esthland eingeführt durch den N. U. v. 12. Aug. 1786, diese in den Städten der Ostseeprovinzen durch den N. U. vom 4. September 1785, vom

5. Juni 1786 und besonders vom 12. October 1787.

e N. U. vom 28. November 1796 und vom 5, 24 und besonders vom 26. Februar 1797.

f Vergl. v. Bunge's Darstellung des heutigen russischen Handelsrechts, mit Rücksicht auf die deutschen Ostseeprovinzen (Riga, 1829 8.) besonders § 22.

g N. U. vom 23. Mai 1816 und 26. März 1819. Vergl. oben § 21.

§ 51.

Verschiedenheit der Stände im heutigen Recht.

Sämmtliche in Liv- und Esthland angesiedelte Einwohner sind seit der Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern persönlich frei [a], und dürfen auf keine Weise, auch nicht durch freiwillige, vertragsmäßige Uebereinkunft [b], in den Zustand der Unfreiheit treten [c]. Es giebt mithin nur freie Stände in den genannten Provinzen Rußlands, und zwar lassen sich gegenwärtig folgende vier Stände unterscheiden:

1) der adelige Stand,
2) der geistliche Stand,
3) der Bürgerstand und
4) der Bauerstand.

a N. U. vom 23. Mai 1816 und vom 26. März 1819. Livl. BV. § 47. Esthl. BGB. § 1.

b Livl. BV. § 445, vergl. auch das. § 53 und esthl. BGB. § 9.

c Dies geht übrigens keineswegs so weit, daß aus andern Provinzen des Reichs, wo noch Leibeigenschaft besteht, nach Liv- und Esthland gekommene, und, ohne zu einer Gemeinde der Provinzen zu gehören, in denselben nur temporell anwesende Unfreie dadurch die persönliche Freiheit erlangten. Diese bleiben vielmehr leibeigen, und ihre Rechtsverhältnisse werden nach dem russischen Recht (Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) B. I. Abth. 5 Art. 543—712) beurtheilt.

Erster Artikel.

Von dem Adel.

§ 52.

I. Eintheilungen des Adels.

Die Eintheilung des deutschen Adels in hohen und niederen Adel [a] ist für Liv- und Esthland ohne practische Bedeutung, weil gegenwärtig aller Adel in diesen Provinzen, er mag die Titel Baron, Graf, Fürst führen [b] oder nicht, zum niederen Adel im Sinne des deutschen Rechts gehört [c]. Von den übrigen Eintheilungen des Adels sind im heutigen Recht von Wichtigkeit:

1) die in persönlichen und erblichen oder Geschlechtsadel. Diese Eintheilung beruht auf dem neueren russischem Recht, da das Provincialrecht im engern Sinn nur erblichen Adel kennt [d]. Der persönliche Adel muß daher in Beziehung auf dessen Erwerbung, Rechte und Verlust ganz nach den Grundsätzen des russischen Rechts beurtheilt werden [e]. Dagegen ist

2) die Eintheilung des Adels in neuen und alten oder Ahnenadel dem Provincialrecht eigenthümlich. Zu dem letzteren gehören diejenigen Edelleute, welche vier Ahnen aufweisen können, d. h. deren Eltern und Großeltern adeligen Standes gewesen sind [f].

3) Zwar vorzugsweise im öffentlichen Rechte von Wichtigkeit, aber auch im Privatrecht nicht ohne Bedeutung ist die Eintheilung des Geschlechtsadels in den immatriculirten und nicht immatriculirten Adel. Zu jenem gehören die Mitglieder derjenigen adeligen Geschlechter, welche in eine der Adelsmatrikeln der Provinzen Livland, Esthland und Oesel aufgenommen worden sind, und den provinciellen Adel, im Gegensatz der übrigen zum russischen Reichsadel gehörigen Individuen, bilden [g].

a Eichhorn's deutsches Privatrecht § 56, 57.

b Diese Titel sind bloße Ehrenprädicate, ohne von irgend einer rechtlichen Wirkung zu sein. Der Baron- oder Freiherrntitel gebührt in Liv- und Esthland allen den alten Geschlechtern, welche bei der Vereinigung dieser Provinzen mit Rußland schon in den Adelsmatrikeln verzeichnet waren, und die später in Ukasen, Rescripten und andern öffentlichen Urkunden mit jenem Titel benannt worden sind. Andere Adelige, wenngleich sie später in eine Adelsmatrikel aufgenommen worden, dürfen ohne Nachweis einer besonderer Verleihung des Barontitels sich denselben nicht anmaßen. Der Grafen- (und Fürsten-) Titel muß durch besondere Verleihungsurkunden erwiesen sein. Allerh. bestät. Beschluß des Ministercomité vom 7. März 1833, vergl. mit dem Beschluß vom 18. November 1830.

c S. oben § 49 Anm. b.

d S. oben § 49 und 50. Ueber den Adel der rigischen Rathsglieder s. unten § 53 Anm. i.

e Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 14. Erworben wird der persönliche Adel 1) durch Allerhöchste Verleihung; 2) durch Erlangung einer der sechs unteren Rangclassen im Civildienste; 3) von Kaufleuten, wenn ihnen außer der Ordnung des Dienstes ein Classenrang verliehen worden; 4) von Untermilitärs, wenn ihnen bei der Verabschiedung oder beim Uebergange in den Civildienst ein Oberofficiersrang verliehen worden. Ferner haben den persönlichen Adel: 5) Officiere der Militärarbeitscompagnien und Bataillone, welche als solche nicht im wirklichen Frontedienst gestanden; 6) Auditoren und Quartiermeister, welche in Oberofficiersclassen stehen, sich aber nicht im Frontedienst befunden, und 7) in Oberofficiersclassen stehende Beamte des Kriegsministeriums (Swod a. a. O. Art. 36—38); 8) die evangelisch-lutherischen Prediger, so lange sie sich im geistlichen Stande befinden. (Evangel.-luther. Kirchengesetz v. J. 1832 § 226.) 9) Mitgetheilt wird der persönliche Adel vom Eheman der Ehefrau (Swod l. c. Art. 39). — Wo in den Gesetzen nicht besondere, später anzuführende, Ausnahmen ausdrücklich festgesetzt sind, genießt der persönliche Adel gleiche Rechte mit dem Erbadel (das. Art. 132 fgg.). Verloren geht der persönliche Adel auf dieselbe Weise wie der erbliche (ebendas. Art. 167.)

f Allerh. Statut des Fräuleinstifts zu Fellin vom 26. Septbr. 1797 § 7. Vergl. auch den livländischen Landtagsschluß vom Jahre 1827 und unten § 54 Anm e.

g S. die Kgl. Resol. vom 31. August 1641, vom 14. Novbr. 1650 und vom 17. Januar 1651, und überhaupt unten § 54.

§ 53.

II. Erwerbung 1) des Erbadels überhaupt.

Erworben wird der Erbadel überhaupt, ohne Rücksicht auf den provinciellen Adel insbesondere, nicht mehr, wie nach dem älteren Recht, durch eine fortwährende rittermäßige Lebensart, sondern nur

1) durch Standeserhöhung. Diese steht, als ein Hoheitsrecht [a], fast ganz unter den Regeln des russischen Rechts. Darnach wird der Erbadel erworben: a) durch Verleihung von Seiten der Allerhöchsten Gewalt mittelst Ertheilung eines Adelsdiploms [b]; der ausländische Adel bedarf der Allerhöchsten Bestätigung [c]. b) Auch ohne ausdrückliche Verleihung [d]: α) durch die Erlangung der achten Rangclasse nach der Ordnung des Civildienstes, oder des Oberofficiersranges überhaupt im Militärdienste, im Dienste des Bergwesens und im Feldjägercorps [e]: letztere behalten den Erbadel, wenn sie beim Uebergange in den Civildienst auch eine niedere als die achte Rangclasse erhalten [f]. β) Durch Verleihung eines russischen Ritterordens erwerben den Adel Geistliche sowohl, als persönliche Edelleute; Kaufleute dagegen nur, sofern ihnen ein Orden vor dem 30. October 1826 verliehen worden [g]. c) Wenn Vater und Großvater, jeder durch wenigstens zwanzigjährige Dienste, einen Classenrang erlangt, welcher den persönlichen Adel ertheilt, so darf der volljährig gewordene Sohn, sobald er selbst in Staatsdienste tritt, um Ertheilung des Erbadels nachsuchen [h]. d) Vermöge eines besonderen Königlich-schwedischen Privilegiums adelt auch der Eintritt in die Mitgliedschaft des rigischen Rathes [i].

2) Durch die Ehe erwirbt die Ehefrau eines Edelmanns den Adel, nicht aber umgekehrt [k].

3) **Durch eheliche Geburt** von einem Vater, der den Erbadel hat, wobei es der Regel nach [l] nicht darauf ankommt, ob der Vater den Erbadel schon bei der Geburt des Kindes hatte, oder erst später erwarb [m]. Dagegen überträgt die adelige Mutter ihren Stand auf ihre Kinder nicht [n].

a Vergl. die Citate in den Anm. b—h; das Patent der livländischen Gouvernementsregierung vom 6. Juni 1800 und die livländ. Landtagsordnung vom Jahre 1827 § 41.

b Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 16 u. 17.

c Das. Art. 22. Die Edelleute des Zarthums Polen und des Großfürstenthums Finnland werden, bei ihrem Eintritt in den russischen Staatsdienst, den russischen Edelleuten gleichgeachtet. Das. Art. 21.

d Das. Art. 26.

e Swod a. a. O. Art. 18 und 20. Uebrigens muß die resp. Rangclasse im wirklichen Dienste erworben, nicht bei der Verabschiedung ertheilt sein, widrigenfalls sie nur persönlichen Adel verleiht (das. Art. 18, 19). Die im § 51 Anm. a. Nr. 5 genannten Beamten erlangen den Erbadel, sobald sie sich im wirklichen Frontedienst befunden haben. (Das. Art. 25.)

f Swod a. a. O. Art. 19. Den erblichen Adel haben auch diejenigen Civilbeamten, welche im Jahre 1812 in der Miliz gedient, und mit einem Militärrange beliehen worden sind. Das. Art. 24.

g Das. Art. 28. Vom Stanislausorden giebt denjenigen, denen er v. J. 1815 bis zum 17. Nov. 1831 verliehen worden, nur die erste Classe den Erbadel. Allerh. bestät. Reichsrathsgut. v. 30. Sept. 1835.

h Das. Art. 27.

i Königl. schwed. Diploma nobilitatis vom 23. November 1660: „— — Ita civitatem Nostram Rigam optime dignam censemus, cui Nobilitatis honos toti corpori Senatus olim collatus, ad personas singulorum in posterum extendatur, prout vigore harum litterarum non solum — — civitatis Rigensis Consulibus modernis (hier folgen die Namen der damaligen Bürgermeister), sicut etiam Senatoribus modernis (hier folgen die Namen der derzeitigen Rathsherren) Nobilitatis gradum et honores respective conferimus et confirmamus, verum etiam toti Consulari et Senatorio officio Rigensi hanc dignitatem et eminentiam ita propriam facimus, ut qui in posterum Consulatum aut Senatoriam dignitatem Rigae legitime adeptus fuerit, ille etiam simul Nobilem illi officio appropriatam conditionem nanciscatur, concedentes propterea omnibus et singulis, tam praesenti hoc tempore illis officiis fungentibus, quam in futurum iis admovendis, vigore huius Regii Diplomatis ex certa scientia, nec non plenitudine potestatis

Regiae, omnia ea iura, privilegia, indulta, beneficia, praerogativas, quae ad nobilitarem dignitatem pertinent, et quibus ordo nobilitaris frui ac a vulgo et plebeii status hominibus distingui suevit." Zwar ist in der Urkunde von der Erblichkeit des den Gliedern des rigischen Rathes verliehenen Adels nicht ausdrücklich die Rede, und es könnte sogar aus einzelnen Ausdrücken gefolgert werden, als wenn dieser Adel nur für die Zeit der Bekleidung des Amtes verliehen worden wäre. Allein besonders die Schlußworte der Urkunde lauten zu allgemein, als daß sie eine beschränkende Auslegung der Art zuließen, zumal das damalige schwedische Recht den persönlichen Adel gar nicht, sondern nur Erbadel kannte (Vergl. die schwedischen Adelsprivilegien von den Jahren 1617 und 1626. I. Loccenii Synopsis iuris publici Suecani (Gothob. 1673 8.) S. 41 fgg. E. G. Geijer's Geschichte Schwedens (in der Heeren-Ukertschen Geschichte der Europäischen Staaten) Bd. III. (Hamb. 1836 8.) S. 27 u. a.). Unter den am Schlusse gedachten adeligen Rechten, Privilegien ꝛc. muß demnach auch das Recht, den Adel auf ihre Nachkommen zu übertragen, subsumirt werden.

k Swod a. a. O. Art. 33 und 34.

l Ausnahmen finden statt: 1) bei der Verleihung des Erbadels durch ein Allerhöchstes Diplom, in welchem Falle die Entscheidung der Frage über den Stand der früher geborenen Kinder lediglich vom Allerhöchsten Ermessen abhängt (Swod a. a. O. Art. 31); 2) wer den Erbadel durch Erlangung des Oberofficiersranges im Militärdienst erworben, überträgt ihn bloß auf die später geborenen Kinder, und nur in deren Ermangelung kann die Verleihung des Erbadels an einen der früher geborenen Söhne erbeten werden. Das. Art. 32.

m Swod a. a. O. Art. 31. Ueber die Frage, in wiefern auf legitimirte und adoptirte Kinder der Erbadel übertragen wird, s. unten das vierte Buch.

n Swod Art. 34.

§. 54.

2) Erwerbung des immatriculirten Adels insbesondere.

In den Gouvernements Liv- und Esthland bestehen, in diesem eine, in jenem zwei, besondere, von einander getrennte Adelscorporationen: die Ritterschaften oder Ritter- und Landschaften 1) des Herzogthums Livland, 2) des Herzogthums Esthland, 3) der Provinz Oesel, zu

deren jeder bloß diejenigen adeligen Familien gehören, welche in die Ritterbank oder Matrikel jeder dieser Ritterschaften ausdrücklich aufgenommen sind [a]. Dieser immatriculirte oder Indigenats-Adel ist ein Zweig des russischen Erbadels überhaupt [b]; diejenigen Glieder des letzteren, welche, ohne immatriculirt zu sein, mit Landgütern in den Provinzen besitzlich sind, werden, im Gegensatz zur Ritter- und Landschaft, Landsassen genannt [c]. Die Ertheilung des Indigenats oder die Aufnahme in die Matrikel ist ein Recht der auf dem Landtage versammelten resp. Adelscorporation [d]. Wer das Indigenat erlangen soll, muß bereits zum Erbadel gehören [e], in der resp. Provinz erbbesitzlich sein [f], und in Folge des über seine Aufnahme veranstalteten Ballotements mehr als drei Viertel der Stimmen der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft für sich haben [g], worauf er, gegen Erlegung einer Geldsumme zum Besten der Rittercasse [h], ein förmliches Indigenatsdiplom erhält [i]. Wer zu einer der drei Ritterschaften gehört, ist deshalb zwar nicht Mitglied der andern, hat jedoch das Recht, beim resp. Landtage um die Aufnahme in jede andere Matrikel nachzusuchen, in welche er, nach geführtem Beweise, und zwar in Livland unentgeltlich, eingetragen wird [k].

a Königl. Resol. vom 31. August 1641, vom 14. November 1650 und vom 17. Januar 1651. Vergl. auch die auf Befehl des Senats vom 26. Juni 1773 erfolgte Resolution des livl. Generalgouvernements vom 5. März 1774, bes. § 4 (in Hupel's nord. Miscell. Stck. 5 u. 6 S. 317 fgg.) und die Allerh. bestät. Beschlüsse des Ministercom. v. 18. November 1830 und 7. März 1833. Ueber die Gründung und den Zweck der livländ. Ritterbank heißt es in der angeführten Kgl. Resol. vom 14. November 1650 § 1: „Demnach J. K. M. vernehmen, daß in Livland einige Confusion und Unordnung darinnen eingerissen, daß viele, so nicht von Adel sind, gleichwohl davor respectirt seyn, auch zum Theil größerer Vorzüge und Prärogative genießen wollen, als andere, so entweder von ade-

liger Geburt und Herkommen, oder auch selbsten von hoher Obrigkeit den Adel erworben haben: So haben daher J. K. M., da Sie — — — gerne sehen, daß der adelige Stand in Livland, und dessen gutes Aufnehmen und Vermehrung befördert, insonderheit aber, daß dieser Adel bei seinem gebührenden Respect und Honneur conservirt und gehandhabt werde, demselben eine Ritterbank zu haben, gnädigst bewilligen und erlauben wollen, auf welcher die ganze Ritterschaft und Adel in Livland, so viel derselben Güther im Lande besitzen, ihren gewissen Sitz und Stelle haben, und darinnen sie ihre Familien und Ahnen anzeichnen und distinguiren können; da sie denn selbsten darauf sehen werden, daß kein anderer auf der Ritterbank admittiret werde, als von dessen adeliger Herkunft sie guten Grund und Wissenschaft haben, oder welchen aus Gnade der hohen Obrigkeit, zum Theil auch seiner Meriten wegen, diese Ehre und Dignität conferirt worden."

b Vergl. das livländ. Regierungspatent vom 26. Oct. 1797.

c Livländische Landtagsordnung v. Jahre 1827 § 18. Früher wurden alle besitzlichen Edelleute überhaupt Landsassen genannt (Kgl. schwed. Verordn. vom 20. December 1694 § 3). Auf einem Irrthum beruht es, daß in der Resol. des livländ. Generalgouvernements vom 5. März 1774 (Anm. a.) Ritterschaft und Landschaft einander entgegengesetzt, und unter letzterer die jetzt sogenannten Landsassen verstanden werden. Vergl. auch noch Hupel's nord. Miscell. Stck. 27 und 28 S. 471 fgg. (H. v. Jannau) Ueber die Rechte der Landsassen in Liefland, in den Provincialblättern an das lief- und esthländische Publicum. Heft 1 (s. l. 1786 8) S. 1—30. (Uncritisch und in den Resultaten unrichtig.)

d S. die in der Anm. a. angeführten Königl. Resolutionen, und die Instruction für die livländ. Ritterschaftsbeamten vom Jahre 1827 § 51.

e Ebendas. und livländ. Landtagsordnung vom J. 1827 § 41. Nach den neuesten Beschlüssen der livländ. Ritterschaft muß von dem Aufzunehmenden der Adel des Großvaters erwiesen werden (Livländ. Landtagsschluß vom Jahre 1827). Im esthländ. R. u. LR. B. VI. Tit. 4 Art. 8 heißt es: „Es soll derjenige, der sich adeliger Geburt und Standes zu sein rühmet und dafür ausgiebt, solches mit seinen vier Ahnen oder sonsten beständig und genugsam beweisen." Vergl. Riesenkampff's Marginalien zu dieser Stelle.

f Von diesem Requisit kann der Landtag dispensiren. Livl. Landtagsordnung § 41.

g Die Aufnahme durch Acclamation, welche früher gestattet war (livl. Landtagsordn. a. a. O.) ist neuerdings in allen drei Ritterschaften abgeschafft worden.

h In Livland und auf Oesel 100 Ducaten, in Esthland 200 Rubel Silbermünze.

i Livländ. Landtagsordnung a. a. O.

k Ebendas. § 42.

§ 55.

III. Rechte des Adels.

Sofern der immatriculirte Adel der Provinzen zu dem russischen Reichsadel gehört [a], kommen ihm auch alle Rechte des letzteren zu [b], und nur in einigen, mehr die öffentlichen Rechtsverhältnisse betreffenden, Beziehungen hat jener besondere Vorrechte [c]. Uebrigens stehen die eigentlichen Privatrechte des Adels (mit Ausnahme nämlich der unter 1) und 2) aufgeführten, so wie der Landtagsfähigkeit) der Regel nach beiden Geschlechtern auf gleiche Weise zu [d], und der persönliche Adel hat, wo die Gesetze nicht ausdrücklich Ausnahmen festsetzen, gleiche Rechte mit dem Erbadel [e].

Abgesehen von den dinglichen Rechten des Adels, welche durch den Besitz eines adeligen Gutes bedingt sind [f], genießt der Adel überhaupt:

1) das Recht, in den Staatsdienst zu treten, — ohne dazu, außer im Falle der Nothwendigkeit, gezwungen werden zu können [g], — und zu jeder Zeit wiederum aus dem Dienste seine Entlassung zu nehmen [h]. Der immatriculirte Adel hat zu den Civilämtern in der Provinz den Vorzug vor Anderen [i], und ein mehr oder weniger ausschließliches Recht auf diejenigen Landesämter, welche durch die Wahlen der Ritterschaft besetzt werden [k].

2) Edelleute dürfen in den Dienst verbündeter europäischer Staaten treten [l].

3) Der Edelmann wird nur von seinesgleichen gerichtet [m], in Criminalsachen darf gegen ihn nur auf dem Wege des Anklageprocesses [n], und zwar in Livland beim Hofge-

richt, in Esthland beim Oberlandgericht verfahren werden [o]. Mit persönlichem Arrest darf er in Criminalsachen nur, wenn er auf frischer That ertappt oder des Verbrechens überwiesen ist [p], in Schuldsachen aber in der Regel gar nicht [q], so wie überhaupt mit keiner Leibesstrafe belegt werden [r]. Ohne Urtheil und Recht kann kein Edelmann weder seines Lebens, noch seiner Ehre, noch seines Vermögens verlustig gehen [s].

4) Der Adel ist von allen persönlichen Abgaben befreit [t]; der in Städten wohnende namentlich auch von städtischen Leistungen, sofern er kein bürgerliches Gewerbe treibt [u].

5) Der nicht dienende Adel darf in eine der Handelsgilden, in der Regel jedoch nur in die erste, treten, und die dieser zugeeigneten Handelsgeschäfte gegen Erlegung der Gildesteuer treiben [v]. Ebenso dürfen Edelleute in Städten auch nur gegen Erlegung der Gildesteuer Fabriken anlegen [w]. Die Uebernahme von Podriaden (Lieferungs- und Leistungscontracten) und Pachtungen ist dem Erbadel steuerfrei, persönlichen Edelleuten aber nur gegen Entrichtung der Gildesteuer, zugestanden [x].

6) Zu den besonderen Rechten des immatriculirten Adels gehört, außer den schon erwähnten [y], daß er Sitz und Stimme auf dem Landtage [z], und ein vorzügliches Recht hat, adelige Landgüter eigenthümlich zu erwerben [aa]; desgleichen ein Vorrecht, Kronsgüter in Arende zu erhalten [bb]. Was

7) insbesondere die Rechte des livländischen alten Adels betrifft, so gehört dahin nur das ausschließliche Recht altadeliger Fräulein zur Aufnahme in das Fräuleinstift in Fellin [cc].

a S. oben § 54.

b Daß dem livländischen Adel während der polnischen Herrschaft auch der Genuß der Rechte des polnischen und litthauischen Adels im Allgemeinen zugesichert worden (Privilegium Sigismund Augusts vom 28. November 1561 Art. 9. Unionsdiplom vom Jahre 1566 Art. 3) ist niemals von practischer Bedeutung gewesen. Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze S. 454 Anm. 47 und S. 466 Anm. 143.

c Wiewohl in der angestammten Periode die Privilegien in der Regel den Ritterschaften der einzelnen Territorien besonders verliehen worden waren, so sind sie doch durch wiederholt geschehene gegenseitige Ausdehnung von Seiten der Landesherrn den gesammten Ritterschaften gemeinschaftlich geworden (Vergl. v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts § 133).

d Vergl. Swod der Gesetze über die Stände Bd. IX. Art. 160.

e S. oben § 52 Anm. e.

f S. unten B. II. Tit. 2.

g Swod Art. 132. Insbesondere ist der Adel persönlich von der Recrutenleistung befreit. Das. Art. 144.

h Das. Art. 133.

i Privil. Sigism. Augusts vom Jahre 1561 Art. 5. Königl. schwed. Resolution vom 17. August 1648 § 9. Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 Art. 11, vergl. Art. 6. Für Esthland: Privilegium König Erichs XIV. vom 2. August 1561.

k Das Nähere hierüber gehört in das öffentliche Recht. Vergl. überhaupt die livländ. Landtagsordnung vom Jahre 1827, besonders Tit. 6 und die Wahlmethode der esthländischen Ritterschaft vom Jahre 1803.

l Nystädter Friedensschluß vom 30. August 1721 Art. 12, mit besonderer Beziehung auf Liv- und Esthland. S. auch den Swod a. a. O. Art. 135.

m Swod a. a. O. Art. 139.

n Kgl. schwed. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 26. Livländ. Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632 § 25. Vergl. R. J. L. v. Samson Institutionen des livländischen Processes § 1783. S. auch unten Anm. y.

o Ebendas. und livländ. Hofgerichtsordn. v. 6. Sept. 1630 § 20. Vergl. esthl. R. u. LR. I, 2. S. indeß den Kgl. Brief an die Hofgerichte vom 7. August 1699 und das Kgl. Rescript vom 4. August 1703, und vergl. v. Samson l. c. § 1396, 1403 fgg. und Nielsen's Proceßform in Livland § 170. Das livländ. Hofgericht und das esthländische Oberlandgericht bilden übrigens auch in manchen Civilsachen des Adels, namentlich in Concurs-, Testaments- und Erbschaftssachen, die erste Instanz. Livländ. Hofgerichtsordnung a. a. O. Kgl.

Brief v. 7. October 1687 und v. 17. December 1688. Not. c. pag. 327 LL. Esthl. R. u. LR. l. c. — S. auch Anm. y.

p Privilegium des dörptschen Bischofs Johann v. Gellinghausen vom 16. December 1540. Vergl. auch die Capitulation der dörptschen Ritterschaft vom 13. Juli 1602 und livländ. Landgerichtsordnung vom 20. Mai 1630 § 8. Für Esthland: Privilegien der Ordensmeister Hermann v. Brüggeney vom Montag nach Mariä Empfängniß 1538, Johann v. d. Recke vom Donnerstag nach Judica 1550, Heinrich v. Galen vom 13. Januar 1552, und Kgl. schwed. Privilegien vom 2. August 1561, vom 10. October 1594, vom 3. September 1600 und vom 24. November 1617. R. u. LR. V, 44, 1. Vergl. übrigens noch den Swod Art. 142 Anm., und unten Anm. y.

q Dies folgt zum Theil schon aus den in der Anm. p. angeführten Quellen, sofern sie einen Personalarrest des Adels nur in den angeführten Criminalfällen gestatten (s. besonders das Privilegium Gellinghausens vom Jahre 1540), ist aber auch in anderen Rechtsquellen, zunächst freilich in Voraussetzung der Besitzlichkeit des Adels, begründet: Pernauscher Landtagsschluß vom Jahre 1552 Art. 9. Kgl. schwed. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 15. Kgl. schwed. Brief vom 8. März 1684. Esthl. R. u. LR. I, 35, 2. S. noch unten Anm. y.

r Swod a. a. O. Art. 142.

s Das. Art. 139 und 157. Auf Verlust von Ehre oder Leben kann gegen einen Edelmann nur unter Allerhöchster Bestätigung erkannt werden. Ebendas. Art. 141.

t Das. Art. 143. Ueber die allgemeine Schatzungsfreiheit der esthländischen Ritterschaft s. die Privilegien der Ordensmeister Johann v. Mengden vom Tage vor Valentin 1457, Wolter v. Plettenberg vom Montag nach Lätare 1525, Johann v. d. Recke vom Donnerstage nach Judica 1550, Heinrich v. Galen vom 13 Januar 1552 und Wilhelm v. Fürstenberg vom Dienstag nach Invocavit 1558. — Wegen der livländischen Ritterschaft vergl. den Pernauschen Landtagsschluß vom Jahre 1552 Art. 3, wegen der Oeselschen das Privil. des Bischofs Johann Kiewel von Oesel vom Donnerstag nach Luciä 1524 Art. 6, ausgedehnt auf die erzstift. Ritterschaft durch das Privilegium des Erzbischofs Thomas vom Donnerstage nach Martini 1531.

u Swod Art 145. Kgl. Decret vom 31. October 1662 § 6, 7. Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 Art. 26. In den livländischen Städten besitzliche Edelleute tragen die dinglichen Lasten in demselben Maße wie die Rathsglieder (Kgl. Resol. vom 10. Mai 1678 § 32). Die Häuser der Edelleute auf dem Dom zu Reval sind von Einquartirung befreit (Capitul. der esthländ. Ritterschaft vom 29. September 1710 Art. 11).

v Swod a a. O. Art. 149.

w Das. Art. 148.

x Das. Art. 147. S. überhaupt v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 61—64.

y Dahin gehören wohl auch die oben im Texte zu den Anm. n, o, p, q, angeführten Vorrechte, da sie bloß auf provinciellen Privilegien beruhen; jedenfalls aber dürften sie ebendaher nur dem Erbadel, nicht auch dem persönlichen, zustehen.

z Livl. Landtagsordnung § 10 fgg., § 63. Landsassen stimmen nur über Bewilligungen von privaten Haken mit (Resol. des Generalgouvernements vom 5. März 1774 § 2. Landtagsordn. § 18, 44). — In Esthland haben bloß die besitzlichen immatriculirten Edelleute Stimmrecht (esthländ. Landtagsordn. Tit. 2. Art. 1), ebenso in Oesel.

aa Capitul. der livländ. Ritterschaft v. 4. Juli 1710 Art. 19. Resol. des Generalgouvernements vom 5. März 1774 § 4. Privil. des Hochmeisters Ludwig v. Erlichshausen für Esthland vom Dienstag vor Ostern 1452. Esthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 14. Art. 1, 2. S. unten B. II. in der Lehre vom Eigenthum.

bb Capitul. der livländ. Ritterschaft vom Jahre 1710 Art. 17. Capitul. der esthländ. Ritterschaft von 1710 Art. 19.

cc Allerh. Statut des Fräuleinstifts vom 26. September 1797 § 7. S. auch noch oben § 54 Anm. e.

§ 56.

IV. Verlust des Adels.

Verloren geht der Adel:

1) durch ausdrückliche freiwillige Entsagung. Eine stillschweigende Entsagung kennt das Provincialrecht nicht, denn weder liegt eine solche in der Ergreifung eines bürgerlichen Gewerbes, namentlich des Handels [a], noch verliert das weibliche Geschlecht seinen Adel durch Verheirathung an einen Ehemann niederen Standes [b].

2) zur Strafe für folgende Verbrechen: Meineid, Verrath, Raubmord, Diebstahl, Betrug und Fälschung, und alle Verbrechen, auf welchen Verlust der Ehre und Leibesstrafe steht, so wie Ueberredung oder Verleitung zu dergleichen Verbrechen. Das Urtheil bedarf in allen diesen Fällen der Allerhöchsten Bestätigung [c].

Der auf diese Weise verlorene Adel kann nur durch Standeserhöhung erneuert werden [d].

a Swod der Gesetze über die Stände Art. 140, 147 fgg., 249, und oben § 55.

b Ebendas. Art. 34 und 39. Auch dürfte die Adoption eines Adeligen durch einen Nichtadeligen jenem nicht seine Standesrechte entziehen.

c Swod l. c. Art. 167—169.

d Vergl. ebendas. Art. 170, 171 und oben § 53.

Zweiter Artikel.

Von dem geistlichen Stande evangelisch-lutherischer Confession.

§ 57.

1. Erwerbung des geistlichen Standes.

Der geistliche Stand evangelisch-lutherischer Confession ist kein erblicher Stand, sondern wird

1) von denjenigen Personen dieser Confession erworben, welche den theologischen Cursus auf einer russischen Universität vollendet, hierauf die vorschriftsmäßigen Prüfungen bestanden haben [a], und, nachdem sie den Ruf und die Bestätigung zu einem Predigtamte erhalten, ordinirt worden sind [b].

2) Ausländer können nur auf Verfügung des Ministeriums des Innern Erlaubniß zum Eintrit in den geistlichen Stand in den Provinzen erhalten [c].

a Allerh. bestät. Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche vom 28. December 1832 § 136 fgg. Die zu bestehenden Prüfungen sind dreifach: a) ein Gradualexamen bei der theologischen Facultät der Universität (Kirchengesetz § 136); b) das Examen pro venia concionandi beim Consistorium (das. § 137—142) und c) das Examen pro ministerio bei derselben Behörde (das. § 143—148).

b Das. § 175, 176.

c Das. § 151.

§. 58.

II. Rechte des geistlichen Standes.

Abgesehen von denjenigen Rechten des Geistlichen, welche demselben etwa kraft seines angeborenen höheren Standes zustehen [a], so wie von den dinglichen Rechten [b], genießen die evangelisch-lutherischen Geistlichen

1) alle Rechte des persönlichen Adels [c].

2) in allen Sachen, die sich auf das Amt und die Pflichten des geistlichen Standes beziehen, hat dieser seinen Gerichtsstand vor dem Consistorium [d]; in allen übrigen Sachen vor den competenten weltlichen Behörden [e], denen bei Criminalsachen von dem Consistorium ein Deputirter geistlichen Standes beigeordnet wird [f].

3) die Häuser der Geistlichen sind, soweit sie von ihnen selbst bewohnt werden, frei von Einquartirung und allen Polizei- und Stadtabgaben, mit Ausnahme der für Pflasterung, Reinigung und Erleuchtung der Straßen [g].

4) Vormundschaften und Curatelen dürfen Geistliche nur mit Erlaubniß des Consistoriums übernehmen [h], und überhaupt, so lange sie im Amte stehen, keine Stellen annehmen, welche mit ihrem Stande unvereinbar sind, noch Handel, Gewerbe und andere Geschäfte betreiben, welche sich mit dem geistlichen Beruf nicht vertragen, oder sie an der Erfüllung ihrer Amtspflichten hindern [i].

a Denn ein ein Erbadeliger, und insbesondere auch ein immatriculirter Edelmann, behält seine höheren Standesrechte, auch wenn er in den geistlichen Stand tritt, unbezweifelt bei.

b Ueber diese s. das zweite und fünfte Buch.

c Evangel.-luther. Kirchengesetz v. Jahre 1832 § 226. Insbesondere wird noch angeführt die Befreiung von allen persönlichen Lasten und Abgaben, und daß ihre Kinder, mit Ausnahme derer, die nach ihrem Austritt aus dem geistlichen Stande geboren werden, die Rechte der Kinder persönlicher Edelleute genießen. S. oben § 52 Anm. e., § 55 und unten § 62.

d Kirchengesetz § 196, 225, 301.

e Das. § 225. Die competente Behörde ist in Livland das Landgericht (livländ. Landgerichtsordnung vom 20. Mai 1630 § 9 und vom 1. Februar 1632 § 5), in Esthland das Oberlandgericht (esthl. R. u. LR. I, 2, 6). Die Stadtgeistlichen stehen unter den Stadtbehörden.

f Kirchengesetz § 242 und 301 P. 19.

g Das. § 476.

h Das. § 195.

i Das. § 193. Vergl. v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 67. — Prediger dürfen keine anderen Proceß- und Rechtssachen betreiben, als solche, die ihre eigene Person oder ihre Familie betreffen. Kirchengesetz § 194.

§. 59.

III. Von dem Verlust des geistlichen Standes.

Der geistliche Stand geht verloren:

1) durch freiwilligen Austritt aus demselben und Niederlegung des Amtes, wozu indessen die Genehmigung des Consistoriums erforderlich ist [a]. Beim Wiedereintritt in den geistlichen Stand ist zwar die Bestehung eines Colloquiums, nicht aber wiederholte Ordination erforderlich [b].

2) zur Strafe durch Cassation, d. i. Erkenntniß auf Verlust der geistlichen Würde. Die Cassation erfolgt nur auf ein förmliches richterliches Urtheil oder auf besondern Allerhöchsten Befehl wegen Amts- oder Standesverbrechen der gröbsten Art, oder wenn ein Prediger durch das weltliche Gericht wegen eines peinlichen Vergehens zu einer entehrenden oder die Todesstrafe vertretenden Strafe verurtheilt worden ist [c]. Im letzteren Falle bleibt der Verurtheilte, auch wenn er in der Folge begnadigt worden, für immer der geistlichen Würde verlustig [d].

3) durch Absetzung vom Amte oder Remotion geht die geistliche Würde an sich nicht verloren. Die Remotion tritt nur in Folge richterlichen Erkenntnisses oder auf be-

sondern Allerhöchsten Befehl ein, und zwar wegen wichtigerer oder mehrfälliger Vergehungen gegen das Amt oder gegen den Stand, desgleichen in Folge eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des weltlichen Gerichts, durch welches ein Geistlicher wegen eines Criminalvergehens zu einer zwar nicht entehrenden, aber doch die geistliche Würde verletzenden Strafe verurtheilt worden ist. Mit der Remotion kann nach Umständen das Verbot des Wiedereintritts in den geistlichen Stand verbunden sein e.

4) Ebensowenig geht der geistliche Stand durch Suspension oder einstweilige Entfernung vom Amte verloren f.

a Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz v. Jahre 1832 § 167. Der Ausgetretene muß sich in bestimmter Frist einen neuen Stand wählen. Das. § 226.

b Das. § 177.

c Das. § 235—238.

d Das. § 239.

e Das. § 234 und 236.

f Das. § 240 fgg.

Dritter Artikel.

Von dem Bürgerstande.

§. 60.

1. Begriff und Eintheilungen des Bürgerstandes.

In dem weitesten Sinne des Worts werden zum Bürgerstande (oder bürgerlichen Stande) alle diejenigen gerechnet, welche weder zum Adel, noch zur Geistlichkeit, noch zum Bauerstande gehören. Eine ausgezeichnete Classe des Bürgerstandes in diesem Sinne bilden die Ehrenbürger a. — In einem engeren Sinne gehören zum (städtischen) Bürgerstande diejenigen (persönlich) steuerpflichtigen Individuen,

welche in die Steuercataster einer Stadt (Oklad) verzeichnet sind, und die Stadtgemeine im weiteren Sinne bilden [b]. Unter diesen kann man wieder folgende Hauptclassen unterscheiden: 1) zu einer der drei Handelsgilden steuernde Kaufleute, 2) zünftige Handwerker, 3) Beisassen (Meschtschanin's) und 4) die niederen Classen, wohin die sogenannten freien Leute, Dienst- und Arbeitsleute gehören [c]. — Den engsten Begriff des Bürgerstandes bilden diejenigen Individuen, welche das städtische Bürgerrecht und die Mitgliedschaft einer der drei Corporationen erworben haben, welche in den größeren Städten Liv- und Esthlands bestehen, nämlich des Rathes, der großen und der kleinen Gilde [d].

a Dieser weiteste Begriff des Bürgerstandes ist eigentlich erst seit der Gründung des Ehrenbürgerrechts durch das Manifest v. 10. April 1832 (s. unten § 62) entstanden, denn bis dahin bildeten die sogenannten Litteraten und die Nachkommen der persönlichen Edelleute ꝛc., ohne im Uebrigen besonderer Standesrechte zu genießen, durch ihre Exemtion von persönlichen Steuern (daher sie insgemein Exemten genannt wurden) eine Mittelclasse zwischen dem Adel und dem Bürgerstande im engeren Sinn.

b Dieser Begriff des Bürgerstandes hat auch zunächst dem russischen Recht seinen Ursprung zu verdanken (Swod der Gesetze über die Stände Art. 241 vergl. mit Art. 247), und entstand in Liv- und Esthland durch die oben (§ 50) angedeutete Erweiterung des früheren städtischen Bürgerverbandes.

c Swod a. a. O. Art. 241 und Anm. 2. Vergl. den N. U. vom 20. Februar 1812, S. U. vom 4. Mai 1822 und 8. Mai 1824, welche sich speciell auf die Ostseeprovinzen beziehen.

d Diese drei Corporationen (auch Stände der Stadt genannt) bestehen in Riga, Reval, Dorpat und Pernau. (Vergl. die kurzgefaßte Schilderung der Verfassung der Stadt Riga in B. v. Campenhausen's livländischem Magazin Th. I. S. 38—46 und F. G. v. Bunge's Darstellung der gegenwärtigen Verfassung der Stadt Dorpat. Riga, 1827 8). Die Gilden führen in einzelnen Städten noch besondere Benennungen; so heißt die kleine Gilde in Riga auch St. Johannisgilde, in Dorpat wird die große die St. Mariengilde, die kleine St. Antoniigilde genannt. In Reval bestand die kleine Gilde in früherer Zeit aus der St. Olai- und St.

Canutigilde; während der schwedischen Herrschaft wurden beide unter der letzteren Benennung mit einander vereinigt (Königl. schwed. Resolution vom 16. October 1675 und vom 20. Juli 1698). Indeß bestehen einige nicht in die St. Canutigilde aufgenommene Aemter der ehemaligen St. Olaigilde noch abgesondert fort. — In den kleineren Städten Liv- und Esthlands werden die Bürger in den Kaufmanns- und Handwerkerstand (analog der großen und kleinen Gilde) eingetheilt.

§ 61.

II. Von dem Bürgerstande im weiteren Sinne.

Der Bürgerstand im weiteren Sinne (§ 60) wird erworben 1) durch die Geburt von einem Bürgerlichen oder einem persönlich Adeligen, und überhaupt von jedem, der nicht zum Erbadel oder zum Bauerstande gehört [a]; 2) von Bäuerinnen durch die Ehe mit einem Bürgerlichen [b]; 3) durch freiwilligen Uebertritt in diesen Stand aus einem höheren (dem Adel oder der Geistlichkeit) oder niederen Stande (dem Bauerstande), so weit dieser Uebertritt gesetzlich gestattet ist [c]; 4) von Ausländern durch den Eintritt in die russische Unterthanschaft [d].

Verloren geht der Bürgerstand in diesem Sinne 1) durch Uebergang zu einem höheren oder niederen Stande, so weit namentlich Ersteres gesetzlich durch Eintritt in den Staatsdienst, nach Erlangung eines gelehrten Grades, oder auch ohne diesen, geschehen darf [e]; 2) zur Strafe für Verbrechen, auf welchen Verlust der bürgerlichen Ehre und der staatsbürgerlichen Rechte überhaupt steht [f].

Von besonderen Standesrechten der Bürgerlichen im weiteren Sinne kann im Allgemeinen nicht wohl die Rede sein, da es in dieser Beziehung auf die besondere Classe ankommt, in welche der Bürgerliche, sobald er rechtsfähig geworden, eintritt. Indessen können die Rechte des Bürgerstandes im engeren Sinne (§ 64) — abgesehen von den-

jenigen, welche sich auf das städtische Verhältniß beziehen — als auch allen Bürgerlichen im weiteren Sinn mindestens zustehend angenommen werden.

a Vergl. den Swod der Gesetze über die Stände Art. 276.

b Denn die Ehefrau, welche ihrer Geburt nach zu einem höheren Stande gehört, behält die Rechte desselben. S. oben § 56.

c Der Uebertritt aus einem höheren Stande muß ein ausdrücklicher sein, und wird nicht präsumirt. Vergl. oben § 56. Ueber die Rechte der liv- und esthländischen Bauern in dieser Beziehung s. unten § 69; vergl. auch noch den Swod a. a. O. Art. 247, und den Swod der Gesetze über Abgaben (Bd. V.) Art. 225 fgg.

d Vergl. den Swod der Gesetze über die Stände Art. 922 fgg.

e Die näheren Bestimmungen hierüber gehören in das öffentliche Recht. S. den Swod der Gesetze über den Staatsdienst Bd. III.

f Vergl. den Swod der Gesetze über die Stände. Art. 9.

§ 62.

III. Von den Ehrenbürgern.

Das Ehrenbürgerrecht ist entweder ein persönliches oder ein erbliches [a].

1) Das persönliche Ehrenbürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung von Seiten des Senats [b] erworben, und zwar können sich um dasselbe bewerben: a) Personen, welche von einer russischen Universität, nach beendetem Cursus, die Würde eines graduirten Studenten oder Candidaten erhalten haben. b) Künstler freier Stände, welche von der Academie der Künste ein Attestat über die Vollendung des Lehrcursus in derselben, oder über ein wohlbestandenes Examen, oder aber, ohne in der Academie erzogen zu sein, ein Diplom über die Würde eines Künstlers der Academie erhalten haben [c]. c) Ausländische Gelehrte, Künstler, handelnde Capitalisten und Fabrikeigenthümer, auch ohne daß sie in die Unterthanschaft treten [d].

— Die Ehefrau eines persönlichen Ehrenbürgers erwirbt durch die Ehe den Stand des Ehemannes, falls sie früher niederen Standes war [e].

2) Das erbliche Ehrenbürgerrecht wird erworben: a) durch die eheliche Geburt von einem Ehrenbürger [f] oder von einem persönlichen Edelmann [g]. b) Durch die Ehe, wie das persönliche Ehrenbürgerrecht [h]. c) Um die Verleihung desselben von Seiten des Senats [i] können nachsuchen: α) Kaufleute, welche die Würde eines Commercien- oder Manufacturrathes erlangt, oder einen russischen Orden erhalten haben, desgleichen Kaufmannsfamilien, welche 10 Jahre hintereinander zur ersten oder 20 Jahre zur zweiten Handelsgilde gesteuert haben, ohne während dieser Zeit in Zahlungsunfähigkeit verfallen oder zu einer peinlichen Strafe verurtheilt zu sein [k]. β) Diejenigen, welche in Folge einer bei einer russischen Universität bestandenen Prüfung die Würde eines Magisters oder Doctors erworben. γ) Zöglinge der Academie der Künste, welche ein Diplom oder Attestat von der Academie erhalten, können nach Verlauf von 10 Jahren für Auszeichnung in Künsten von dem Ministerium zu erblichen Ehrenbürgern vorgestellt werden [l]. δ) Ausländer, welche 10 Jahre das persönliche Ehrenbürgerrecht genossen haben und in die russische Unterthanschaft treten, oder ihre alsdann in die Unterthanschaft tretenden Kinder [m].

Die Vorrechte der Ehrenbürger als solcher [n] bestehen in der Befreiung von der Kopfsteuer, von der Recrutenpflichtigkeit und von Leibesstrafen, desgleichen in dem Rechte, sich in öffentlichen Urkunden Ehrenbürger zu nennen [o]. Ueberdies behalten die graduirten Gelehrten das Recht, in den Staatsdienst zu treten [p], und die Zöglinge der Academie der Künste die ihnen, als solchen, sonst zugestandenen Rechte [q].

Verloren geht das Ehrenbürgerrecht 1) zur Strafe, durch ausdrückliche Beraubung der Rechte dieses Standes mittelst gerichtlichen Urtheils, durch Verlust des guten Namens, gleichfalls in Folge gerichtlichen Urtheils und durch bösliches Fallissement r. 2) Durch den Eintritt in ein Handwerksamt, womit gesetzlich nicht die Einschreibung in eine Handelsgilde verbunden ist, so wie durch Uebernahme häuslicher (niederer) Dienste gehen zwar nicht die Befreiungen der Ehrenbürger, wohl aber das Recht, sich Ehrenbürger zu nennen, verloren s.

a Swod der Gesetze über die Stände Art. 365.

b Ueber das Verfahren s. ebendas. Art. 374 fgg.

c Das. Art. 367.

d Diesen wird nur auf besondere Verwendung des Finanzministers durch Allerhöchsten Befehl das Ehrenbürgerrecht verliehen. Swod a. a. O. Art. 365.

e Das. Art. 373.

f Das. Art. 365.

g Das. Art. 366.

h Das. Art. 373.

i Das. Art. 374 fgg.

k Das. Art 369, 370.

l Das. Art. 371.

m Das. Art. 372.

n Nämlich abgesehen von den Rechten, welche sie durch Anschreibung zu einer Handelsgilde erlangen. Das. Art. 381.

o Das. Art. 382. Das ebendaselbst den Ehrenbürgern noch außerdem zugestandene Recht, zu städtischen Aemtern zu wählen und gewählt zu werden, ist, wegen der besonderen Verfassung der liv- und esthländischen Städte in dieser Beziehung, unanwendbar. Vergl. v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 35. Anm. a.

p Das. Art. 368 und 371.

q Das. Art. 371.

r Das. Art. 383. Die gerichtlichen Urtheile werden in diesen Fällen nicht eher, als nach deren Durchsicht im Senat, vollzogen. Das. Art. 384.

s Das. Art. 384.

§ 63.

IV. Von dem Bürgerstande im engeren Sinn: 1) Erwerbung und Verlust desselben.

Der Bürgerstand im engeren Sinne (§ 60) wird im Allgemeinen, d. h. abgesehen von den besonderen Classen, erworben: 1) durch freiwillige Verzeichnung in denselben [a], wozu jedoch der Regel nach die Einwilligung der Stadtgemeinde erforderlich ist [b]; 2) durch die eheliche Geburt von einem städtischen Bürger [c]; 3) von dem weiblichen Geschlecht durch die Ehe mit einem städtischen Bürger, wenn die Ehefrau niederen Standes war [d]. Ferner werden zum Bürgerstande gerechnet: 4) Findlinge und Waisen steuerpflichtigen Standes, welche von städtischen Bürgern erzogen worden sind, als zu deren Familie gehörig [e]. — Der Kaufmannsstand insbesondere wird erworben durch den Eintritt in eine der drei Handelsgilden [f]; indeß führt nur diejenige Person, auf deren Namen das Handelspatent gestellt ist, die Benennung Kaufmann; die übrigen Familienglieder heißen, so lange sie nicht von dem Familienhaupt abgetheilt sind, Kaufmannskinder, Brüder, Enkel rc., genießen übrigens dieselben bürgerlichen Rechte, wie das Oberhaupt der Familie [g].

Verloren geht der städtische Bürgerstand überhaupt 1) durch den Uebertritt in einen anderen, höheren oder niederen, Stand [h], 2) durch dieselben Verbrechen, welche den Verlust des Adels nach sich ziehen, und mit denen Verlust der Ehre und des guten Namens verbunden ist [i]. — Die Mitgliedschaft einer bestimmten Stadtgemeinde geht verloren 1) durch den Uebergang zu einer anderen Gemeinde, wozu die Einwilligung beider Gemeinden erforderlich ist [k]; Kaufleute indeß können mehreren Gemeinden zugleich angehören, in welchem Falle sie in der Stadt, wo sie zunächst ange-

schrieben sind, Kaufleute, in der anderen dagegen Gäste heißen l. 2) Durch Ausschließung aus der Stadtgemeinde von Seiten dieser letzteren für notorisch lasterhaftes Leben und dergl. m. — Die besonderen Rechte des Kaufmannsstandes gehen verloren durch den Austritt aus der Handelsgilde n und durch Fallissement o, für einzelne Familienglieder durch freiwillige oder unfreiwillige p Abtheilung von dem zur Gilde steuernden Familienhaupte, ohne selbst wiederum in eine Gilde zu treten q.

a Swod der Gesetze über die Stände Art. 246. Wer namentlich das Recht hat, sich zu dem Bürgerstande in diesem Sinne verzeichnen zu lassen, wird zunächst durch die Finanzgesetze bestimmt (Swod a. a. O. Art. 247 fgg. und Swod der Gesetze über die Abgaben Art. 226 fgg. Vergl. auch livländ. BV. § 15 und 68 und esthländ. BGB. § 585 fgg.)

b Swod der Gesetze über die Stände Art. 251. Livl. BV. § 15. Ueber die Ausnahmen s. den Swod a. a. O. Art. 251, 252 u. 271.

c Swod a. a. O. Art. 276.

d Das. Art. 284.

e Das. Art. 286.

f Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 8. fgg. und v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 21 fgg.

g Swod der Gesetze über die Stände Art 277. Die näheren Bestimmungen darüber, welche Familienglieder ungabgetheilt auf ein Handelspatent Handel treiben, und welche ein besonderes Patent lösen oder in die Classe der Beisassen treten müssen s. ebendas. Art. 278 fgg. Swod der Handelsgesetze Art. 31 fgg. und v. Bunge's Handelsrecht § 42—45.

h Swod der Gesetze über die Stände Art. 357.

i Ebendas. und Art. 326.

k Das. Art. 351 fgg.

l Swod der Handelsgesetze Art. 84 u. a. Vergl. v. Bunge a. a. O. § 46 fgg.

m Swod der Gesetze über Stände Art. 358 fgg.

n Swod der Handelsgesetze Art. 109, 110. Vergl. v. Bunge l. c. § 121.

o Swod a. a. O. Art. 111, 112.

p S. oben Anm. g.

q Swod a. a. O. Art. 34 fgg.

§ 64.

2) Rechte des Bürgerstandes im engeren Sinne.

Die Mitglieder einer Stadtgemeinde im weiteren Sinne, die den Bürgerstand im engeren Sinne (§ 60) bilden, genießen überhaupt, d. h. ohne Rücksicht auf die einzelnen Classen, folgende Rechte: 1) sie dürfen nicht ohne Urtheil und Recht ihrer Standesrechte und des guten Namens, und ebensowenig ihres Vermögens, beraubt werden [a]; 2) sie haben für Beleidigungen Anspruch auf ein besonderes Schimpfgeld (безчестие) [b]. 3) In den Civildienst können sie der Regel nach gar nicht treten, im Militär nicht mit dem Rechte der freiwillig Eintretenden angestellt werden [c]. 4) Sie sind der Regel nach kopfsteuer- und rekrutenpflichtig [d]. 5) Sie können Immobilien in Städten und auch Grundstücke auf dem Lande (mit Ausnahme eigentlicher Landgüter) erwerben [e]. 6) Der Umfang der Gewerbs- und Handelsrechte der Mitglieder der Stadtgemeinde richtet sich nach der Classe, zu welcher sie gehören, und wird durch die Gewerbs- und Handelsgesetzgebung bestimmt [f].

Wie der Umfang der Handelsberechtigung der Kaufleute davon abhängig ist, zu welcher der drei Handelsgilden sie steuern [g], so sind auch ihre übrigen, persönlichen und Ehrenrechte zum Theil dadurch bedingt [h]; denn einzelne Rechte stehen zwar den Kaufleuten aller drei Gilden, andere nur denen der beiden ersten Gilden zu: 1) alle Gildegenossen überhaupt sind für sich und ihre Familien [i] von der Kopfsteuer- und Recrutenpflichtigkeit befreit [k]. Kaufleute christlicher Religion können für wichtige Verdienste um das Vaterland mit Orden und Rangclassen belohnt werden, und im letzteren Falle auch in Staatsdienst treten [l]. 2) Die Kaufleute der beiden ersten Gilden sind von Leibesstrafen befreit [m], und können sowohl selbst, als auch ihre

Kinder, im Militärdienst mit dem Rechte der freiwillig Eintretenden angestellt werden n. 3) Die Kaufmannschaft erster Gilde wird überhaupt nicht als steuerpflichtiger Stand betrachtet, sondern bildet eine besondere Classe von Honoratioren (почетные люди) im Staate o. Kaufleute erster Gilde dürfen die Gouvernementsuniform und den Degen, bei russischer Kleidung den Säbel, tragen, und bei Hofe erscheinen p. Sie führen in gewissen Fällen die Ehrenprädicate: Kaufmann ersten Ranges, Negociant, Banquier q. Für besondere Verdienste können sie die Würden eines Commercienrathes, so wie eines Manufacturrathes erwerben r. Kaufleute, welche zwölf Jahre hintereinander zur ersten Gilde gesteuert, können sowohl selbst als ihre Kinder mit demselben Rechte, wie Kinder persönlicher Edelleute, im Civildienst angestellt werden s. Das Andenken vornehmer Kaufmannsgeschlechter, welche in mehreren Generationen zur ersten Gilde gesteuert haben, wird durch deren Eintragung in ein besonders zu dem Zweck angeordnetes „sammtenes Buch" verewigt t.

a Swod der Gesetze über die Stände Art. 325, 326 und 346. Die Bestimmung des Art. 327, daß die Mitglieder der Stadtgemeinde in erster Instanz nur von ihresgleichen gerichtet werden, ist wegen der besonderen Gerichtsverfassung der Städte Liv- und Esthlands (vergl. unten § 66) unanwendbar.

b Swod a. a. O. Art. 328.

c Das. Art. 332. Eine Ausnahme findet bei denjenigen statt, welche eine gelehrte Würde erwerben.

d Das. Art. 334 und 336.

e Das. Art. 337 fgg. Vergl. unten das 2te Buch.

f Vergl. ebendas. Art. 339, 343, 347 fgg. und s. überhaupt den Swod der Handels- und der Gewerbsgesetze (Bd. XI.)

g Swod der Handelsgesetze Art. 67 fgg. und v. Bunge's Handelsrecht § 24—28.

h S. überhaupt v. Bunge a. a. O. § 29—36.

i S. oben § 63 Anm. g.

k Swod der Handelsgesetze Art. 65.

l Das. Art. 60.

m Das. Art. 66.

n Swod der Gesetze über die Stände Art. 330 und 331.

o Swod der Handelsgesetze Art. 64.

p Das. Art. 56. Diese Rechte stehen jedoch bloß dem männlichen Familienhaupte, nicht auch den übrigen Familiengliedern zu. Ebendas.

q Das. Art. 52 und 53.

r Das. Art. 57 — 59.

s Das. Art. 63.

t Das. Art. 54. Die besonderen Vorrechte, welche den einzelnen Gilden hinsichtlich der Uebernahme städtischer Aemter zustehen, sind in Liv- und Esthland unanwendbar. S. v. Bunge a. a. O. § 35 und Anm. a das.

§ 65.

V. Von dem Bürgerrecht und den ständischen Corporationen der Städte Liv- und Esthlands.

Die Mitgliedschaft der ständischen Corporationen der größeren liv- und esthländischen Städte a wird nicht schon durch die Geburt, sondern durch ausdrückliche Aufnahme in dieselben erworben, und diese ist zunächst durch die Erwerbung des Bürgerrechts bedingt b. Die allgemeinen Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechts sind, daß der Aufzunehmende russischer Unterthan c, christlicher Religion d, freien Standes und ehelicher Geburt sei e, und von dem Rathe die Einwilligung zur Aufnahme erhalten habe, worauf er den Bürgereid leistet f.

In den Rath (Magistrat, Magistratscollegium), welcher in der Regel aus einer bestimmten Zahl von Gliedern besteht, werden nur Mitglieder der großen Gilde oder Litteraten g aufgenommen, und zwar in Folge der Wahl des Rathes selbst h. — In die große Gilde werden 1) diejenigen aufgenommen, welche den Handel, (bei einem Mitgliede der großen Gilde) im Laufe der herkömmlichen (gewöhnlich sechs) Lehrjahre gehörig erlernt haben,

2) Capitalisten, 3) Litteraten [i]. Die Aufnahme in die Gilde geschieht mit Genehmigung dieser letzteren selbst, in voller Rathsversammlung. — In die kleine Gilde werden diejenigen aufgenommen, welche ein Handwerk im Laufe der herkömmlichen Lehrjahre zünftig erlernt, und das Meisterrecht erworben haben. Die Aufnahme geschieht durch die Gilde unter Bestätigung des Rathes [k]. — Bei der Aufnahme in jede der beiden Gilden wird ein in den verschiedenen Städten verschieden bestimmtes Bürgergeld gezahlt. Jeder Handeltreibende und jeder zünftige Meister ist übrigens der Regel nach verpflichtet, sich zur Aufnahme in die Gilde zu melden [l].

Aufgegeben wird die Mitgliedschaft durch freiwilligen oder nothwendigen Austritt [m]; letzterer geschieht in Folge der Ausschließung von Seiten der Corporation zur Strafe, und zwar im Wesentlichen aus denselben Gründen, welche oben (§ 63) als Gründe der Ausschließung aus der Stadtgemeinde im weiteren Sinne angegeben worden [n].

Was die Rechte der einzelnen Mitglieder der ständischen Corporationen [o] betrifft, so gehört dahin: 1) daß die Glieder des rigischen Raths den Erbadel haben [p]; 2) daß die Genossen der großen Gilde allein rathsfähig sind [q]; 3) die Genossen beider Gilden haben das Recht der Theilnahme an der Verwaltung des städtischen Gemeindewesens überhaupt und der Stadtmittel insbesondere [r]. 4) die Genossen der kleinen Gilde, wie überhaupt alle Handwerker in Liv- und Esthland, sind von der Naturalrecrutenleistung befreit und entrichten dafür eine Rekrutensteuer [s]. 5) Im ordentlichen Civilproceß verfällt ein Bürger erst wenn er auf die dritte Citation (gegen einen Mitbürger) ausbleibt, in die Strafe des Ungehorsams [t]; und nach rigischem Recht kann ein Bürger (gleichfalls gegen einen Mitbürger) zur Erfüllung eines

rechtskräftigen Urtheils erst nach sechs Wochen (die sogenannte bürgerliche Frist) durch executorische Maßregeln angehalten werden u. 6) Das bedeutendste Vorrecht der Gildegenossen, nämlich das ausschließliche Recht der bürgerlichen Nahrung, und zwar des Handels für die großgildischen, der Handwerke für die kleingildischen Bürger, ist aufgehoben oder doch sehr geschmälert, seitdem einerseits nicht nur städtische Bürger im weiteren Sinne, sondern auch Genossen anderer Stände, gegen Entrichtung einer Steuer und Lösung eines Handelspatents, Handel treiben dürfen; — andererseits einem Jeden die Betreibung eines Handwerkes, auch ohne in eine Zunft zu treten, gestattet ist v.

a In den einzelnen Städten finden in Beziehung auf die Organisation der Corporationen, deren Rechte ꝛc. manche Abweichungen statt, welche zum Theil in den folgenden Anmerkungen angeführt sind, während im Texte nur dasjenige angegeben ist, was im Wesentlichen allen größeren, und zum Theil auch den kleineren Städten gemein ist. Die näheren Bestimmungen über die Verfassung der Gilden finden sich in den einzelnen Ordnungen oder Schragen, welche jede Gilde jeder Stadt hat, von denen aber bis jetzt keine im Druck erschienen ist.

b Vergl. rig. StR. B. I. Art. 1. — Die Bestimmungen des lübischen Rechts (B. I. Tit. 2) über diesen Gegenstand sind in den Städten Esthlands nicht anwendbar.

c Rig. StR. a. a. O. und Art. 14.

d Nach der ursprünglichen Verfassung werden nur protestantische Christen in die Corporationen aufgenommen.

e Rig. StR. a. a. O. S. auch die Allerhöchste Polizeiordn. für die Städte Fellin, Wolmar, Lemsal, Walk, Wenden und Arensburg vom 4. Mai 1766 Cap. II. § 1.

f Rig. StR. l. c. Polizeiordnung v. J. 1766 Cap. II. § 4.

g In Riga und Reval müssen die in den Rath aufzunehmenden Litteraten zuvor das Bürgerrecht großer Gilde erwerben.

h In den kleineren Städten bedarf die Wahl der Bestätigung durch die Gouvernementsobrigkeit (Polizeiordnung vom Jahre 1766 Cap. III.), in Riga werden die Gewählten bloß dem Generalgouverneur vorgestellt (Rigische Handelsordnung vom December 1765 § 55). Ueber die Form der Rathswahlen in Riga s. die Rigaischen Stadtblätter, Jahrg. 1823 Nr. 39, in Reval: die Wochenschrift „das

Inland" Jahrg. 1836 Nr. 29; in Dorpat: v. Bunge's Darstellung der Verfassung Dorpats, S. 15 fgg.

i In Riga gehören auch die Goldschmiede und Kunstmaler zur großen Gilde, in Reval die Glieder der Brauercompagnie. In letzterer Stadt sind zur Aufnahme in die große Gilde noch besondere Requisite erforderlich: der Aufzunehmende darf nämlich nicht zur Canutigilde gehören, noch für Lohn in Privatdiensten stehen, er muß Mitglied des Schwarzenhäuptercorps (eines Vereins unverheiratheter Kaufleute ꝛc., wie ein ähnlicher gleiches Namens auch in Riga besteht), mit der Tochter eines Mitgliedes großer Gilde (oder der Tochter einer Person, welche Mitglied der großen Gilde werden könnte) verheirathet, und evangelisch-lutherischer Confession sein.

k Vergl. hinsichtlich der kleineren Städte die Polizeiordnung vom Jahre 1766 Cap. II. § 3.

l Hierin ist man in neuerer Zeit in einzelnen Städten, besonders bei der großen Gilde, oft abgewichen. In Riga und Reval bestehen neben den Gilden noch Brüderschaften großer und kleiner Gilde, in welche besonders qualificirte Mitglieder der Gilden sich aufnehmen lassen müssen, wodurch sie des Mitgenusses gewisser milder Stiftungen theilhaftig werden.

m Die Wittwe eines Gildegenossen, welche den Handel oder das Gewerbe fortsetzt, bleibt auch im Genuß der Privatrechte der Gildegenossen.

n Besondere Gründe des nothwendigen Austrittes können beim Rathe vorkommen.

o Ueber die dinglichen Rechte s. das zweite Buch. Die Rechte der Corporationen selbst, als Stände der Stadt, gehören in das öffentliche Recht.

p Diploma nobilitatis vom 23. November 1660. S. oben § 53 Anm. i.

q In den kleineren Städten werden übrigens auch Handwerker in den Rath gewählt: und außer in Riga und Reval brauchen die in den Rath tretenden Litteraten, wenigstens nach der neueren Praxis, gar nicht das Bürgerrecht zu erwerben.

r Das Nähere darüber gehört in die Darstellung der Städteverfassung, mithin in das öffentliche Recht.

s N. U. vom 31. December 1797 und vom 10. März 1810, und Allerhöchst bestät. Beschluß des Ministercom. vom 26. Septbr. 1833. In Riga sind überhaupt sämmtliche städtische Bürger im weiteren Sinne, nur mit Ausnahme der niederen Arbeiterclasse, von der Naturalrecrutenleistung befreit, s. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 16. April (S. U. vom 4. Juni) 1817.

t Rig. StR. II, 9, 4; vergl. auch lüb. Recht V, 4, 1.

u Rig. StR. II, 32 § 1, vergl. mit § 5. Das lübische Recht (V, 6, 2) gestattet nur eine vierwöchentliche Frist.

v Vergl. überhaupt v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 13, 22, 107 fgg. S. indeß auch wegen der Handwerkszünfte ebendas. § 24 Anm. f. und g.

Vierter Artikel.

Von dem Bauerstande.

§ 66.

I. Begriff und Eintheilungen.

Zum Bauerstande gehören alle diejenigen Individuen, welche zu einer Bauergemeinde angeschrieben sind [a], und sich vorzugsweise und zunächst mit der Landwirthschaft beschäftigen [b].

Von den verschiedenen Eintheilungen der Bauern ist gegenwärtig nur die in Wirthe und Dienstboten von practischer Bedeutung [c]. Unter jenen versteht man diejenigen, welche ein Bauergut, — Bauerländerei, Bauerstelle, Landstelle, Gesinde [d], — es sei nun als Eigenthümer, oder Pfandhalter, oder Pächter besitzen [e]. Dienstboten heißen diejenigen, welche sich bei einem Wirthe, oder einem Gutsherrn, oder sonst, als sogenannte Knechte, desgl. als Handwerker, auf Lohn und Brod, auf Land, auf freie Wohnung 2c. verdungen haben. Die bei den Gutsherrn auf dem Hofe dienende Bauern, sie mögen auf Lohn und Brod gehalten oder durch Nutznießung von Hofsländereien besoldet werden, heißen Hofsleute [f]. Lostreiber oder Einhäusler werden diejenigen Bauern genannt, welche weder auf dem Hofe, noch bei Bauerwirthen sich zu bestimmter Dienstleistung verdungen haben, sondern auf eigne Hand leben [g],

und Gartenland bearbeiten oder für Tagelohn dienen. In Livland gehören sie zur Classe der Dienstboten h, in Esthland können sie, nach Bestimmung der Gemeinde, zu den Wirthen oder zu den Dienstboten gerechnet werden i.

a Livländische Bauerverordnung vom 26. März 1819 § 48. Esthländisches Bauergesetzbuch vom 23. Mai 1816 § 2.

b Vergl. den Allerhöchst bestät. Beschluß des Ministercom. vom 19. Juli (S. U. vom 30. September) 1821. Hier wird nämlich denjenigen sog. freien Leuten, welche sich bei einer Bauergemeinde anschreiben lassen, zur Bedingung gemacht, daß sie durch Kauf- oder Pachtcontracte über Gesinde und Landstellen, oder Dienstcontracte mit Landeigenthümern und Pächtern, nachweisen, daß sie sich wirklich mit dem Ackerbau beschäftigen. — Dem steht übrigens nicht entgegen, daß Bauern ausnahmsweise auch ein Handwerk betreiben können. S. livländ. BV. § 3.

c Livl. BV. § 2, 3, 62. Esthl. BGB. § 30. Von keinem practischen Einfluß auf die öffentlichen und Privatrechtsverhältnisse der Bauern ist seit ihrer Freilassung die frühere Haupteintheilung derselben nach den Eigenthümern der Güter, unter denen sie angesessen sind, in Kronsbauern, Privatgutsbauern ꝛc. Vergl. livl. BV. § 71 u. 201.

d S. unten das zweite Buch.

e Livl. BV. § 2. Esthl. BGB. § 30.

f Livl. BV. § 3.

g Das. § 518.

h Das. § 3.

i Esthl. BGB. § 30.

§ 67.

II. Erwerbung des Bauerstandes.

Der Bauerstand wird erworben:

1) durch die eheliche Geburt von einem Bauern a. Außereheliche Kinder einer Bäuerin folgen dem Stande der Mutter b, es sei denn, daß der Vater, wenn er ein Edelmann ist, das Kind zu sich nehmen, und es zu einem anderen Stande erziehen lassen wollte c.

2) durch die Ehe erwirbt das Eheweib des Bauern, wenn sie nicht zu einem höheren Stande gehört, den Stand des Ehemannes d.

3) durch Aufnahme in eine Bauergemeinde, welche jedem freien Unterthan des Reichs, desgleichen eingewanderten Colonisten, gestattet ist. Jedoch ist dazu die Einwilligung der Gemeinde, desgleichen des Gutsherrn, unter dessen Gute die Gemeinde angesessen ist, erforderlich e.

a Livl. BV. § 48. Esthl. BGB. § 2.

b Livl. BV. § 364. Esthl. BGB. § 106.

c Livl. BV. § 366. Esthl. BGB. § 107.

d Livl. BV § 48 und 358. Esthl. BGB. § 102. Eine Leibeigene (aus einem anderen Gouvernement des Reichs) wird mithin durch die Ehe mit einem liv- oder esthländischen Bauern frei.

e Livl. BV. § 62, 64, 66. Esthl. BGB. 15 und 18. Allerh. bestät. Beschluß des Ministercom. vom 19. Juli (S. U. vom 30. September) 1821. S. oben § 66 Anm. b.

§ 68.

III. Rechte des Bauerstandes.

Jeder liv- und esthländische Bauer ist persönlich frei a, gehört mithin nicht zu dem Gute, zu welchem er als Mitglied einer Bauergemeinde angeschrieben ist, und kann nicht mit dem Gute veräußert werden b. Vielmehr ist ihm gestattet, falls er seine Verpflichtungen als Mitglied der Gemeinde erfüllt hat, von dieser zu einer anderen, mit Genehmigung dieser letzteren, überzugehen c, und ist nur aus staatswirthschaftlichen Rücksichten diese Freiheit, namentlich das gänzliche Verlassen des Gouvernements, einstweilen einigen Beschränkungen unterworfen d. Im Uebrigen genießen die liv- und esthländischen Bauern, außer den im Verfolge anzuführenden Bestimmungen der Bauerprivatrechte, noch folgende persönliche Rechte:

1) sie sind zwar der Kopfsteuer unterworfen e, dagegen aber bei allen sie betreffenden gerichtlichen Verhandlungen von dem Gebrauche des Stempelpapiers, und bei der Erwerbung oder Uebertragung des Eigenthums an Immo-

bilien, so wie bei allen Verträgen überhaupt, von der Stempelsteuer sowohl, als von der Krepoststeuer befreit [f].

2) sie dürfen sich bei Städten in eine Gilde einschreiben lassen [g].

3) sie stehen in Civilsachen unter Behörden, welche, außer in der letzten Instanz, zum Theil mit Personen aus ihrem Stande besetzt sind; die erste Instanz ist in Livland nur aus Bauern zusammengesetzt [h].

4) sie können sich von der Recrutenpflichtigkeit durch Loskaufung für einen festgesetzten Preis, so wie dadurch befreien, daß sie einen Anderen für sich zum Dienst willig machen [i]. Ein Bauerwirth und dessen ältester Sohn ist der Regel nach von der persönlichen Recrutenpflichtigkeit eximirt [k].

5) sie dürfen Immobilien auf dem Lande und in den Städten erwerben [l], so weit dem nicht besondere Privilegien anderer Stände entgegenstehen [m].

a Livl. BV. § 47. Esthl. BGB. § 1.

b Livl. BV. § 49. Esthl. BGB. § 3.

c Livl. BV. § 65, 66. Vergl. auch das Patent der livländ. Gouvtsregierung v. 16. Oct. 1823. Esthl. BGB. § 27—29 u. 71.

d Livl. BV. § 70. Esthl. BGB. § 585 fgg. Vergl. das Patent der livl. Gouvernementsregierung vom 16. November 1822, und den N. U. vom 30. November (S. U. vom 16. December) 1827, und das Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 29. November 1832 (S. U. vom 18. Januar 1833).

e Livl. BV. § 51, 52. Esthl. BGB. § 7, 21.

f Livl. BV. § 52. Esthl. BV. Einl. § X. Allerhöchst bestät. Gutachten des Reichsraths vom 23. Juni 1823 und vom 4. October 1832 Art. I. P. 1, 3. S. unten im 2ten und 3ten Buch.

g Livl. BV. § 68. In Esthland ist diese Befugniß einstweilen beschränkt. Vergl. das esthl. BGB. § 587. In wiefern den liv- und esthländischen Bauern das Recht zustehe, durch Lösung von Handelspatenten sog. handeltreibende Bauern zu werden (v. Bunge's russisches Handelsrecht § 68 fgg.), ist bestritten. Vergl. hierüber das Inland, Jahrgang 1836 Nr. 43, 44 und 51, Jahrg. 1837 Nr. 1 und 2, und Nr. 14 Sp. 244.

h Livl. BV. § 50. Esthl. BGB. § 5.

i Livl. BV. § 69, 508. Esthl. BGB. § 582.

k Livl. BV. § 502. Esthl. BGB. § 575.

l Livl. BV. § 54, 61. Esthl. BGB. § 4, 13. Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 4. October 1832 Art. I. P. 1, 3.

m S. unten im 2ten Buche die Lehre vom Eigenthum.

§ 69.

IV. Austritt aus dem Bauerstande.

Aus dem Bauerstande tritt der Bauer heraus:

1) durch den Verlust aller bürgerlichen Rechte zur Strafe [a]. Dahin ist noch nicht jede Ausschließung aus einer bestimmten Gemeinde [b] zu rechnen, welche in Livland nur wegen schlechten Wandels [c], in Esthland hinsichtlich der Bauern aus der Classe der Dienstboten auch auf einseitiges Verlangen des Gutsherrn, auf dessen Grund und Boden die Gemeinde wohnt, geschehen kann [d]. Die gänzliche Ausschließung, zu der die Gemeinde hinsichtlich ganz verworfener Glieder berechtigt ist, kann nur in Folge gerichtlichen Urtheils erfolgen, und zieht die Abgabe zum Recruten oder Verschickung zur Ansiedelung nach Sibirien nach sich [e]. Freiwillig kann sich dagegen kein liv- und esthländischer Bauer der ihm zugestandenen Rechte, namentlich der persönlichen Freiheit, begeben [f].

2) Auch durch den Uebergang zu einem höheren Stande treten die Bauern aus dem bisherigen heraus, namentlich durch Eintritt in eine Stadtgemeinde [g], insbesondere durch Einschreibung in eine Handelsgilde [h] rc.; ebenso können Bauern, falls sie, nach erlangter wissenschaftlicher Bildung und Entlassung von ihrer Gemeinde, einen gelehrten Grad erwerben, gleich andern freien Unterthanen des Reichs [i], in den Staatsdienst treten, und zum adeligen Stande gelangen [k] rc. Ueber die unehelichen Kinder der Bäuerinnen, zu denen sich ein Edelmann als Vater bekennt, s. oben § 67.

3) Als Austritt aus dem Bauerstande wird auch der Fall angesehen, wenn ein Bauer ganz die Provinz verläßt, um sich in das Innere des Reichs umzusiedeln l.

a Die einzelnen Fälle giebt das Criminalrecht an.

b Esthl. BGB. § 27 und 70.

c Livl. BB. § 67 vergl. mit § 26.

d Esthl. BGB. § 15.

e Allerh. bestät. Beschluß des Ministercomité vom 28. December 1818, insbesondere die esthländischen Bauern betreffend. Vergl. auch livl. BB. § 27, 507 u. 546, esthl. BGB. § 19 u. 581, und den Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 434 fgg.

f Livl. BB. § 445. Esthl. BGB. § 17.

g Indeß können, wie es scheint, in Städten wohnende Bauern, auch ohne aus ihrem Stande zu treten, besondere Bauerstadtgemeinden bilden. Esthl. BGB. § 20, 25, 89 fgg. Vergl. livl. BB. § 60.

h Livl. BB. § 68.

i Vergl. das Allerh. Rescript vom 9. Mai 1837.

k S. den Swod der Gesetze über den Civildienst Bd. III.

l Esthl. BGB. § 19 in Verbindung mit § 585. Vergl. livl. BB. § 70.

Anhang.

§ 70.

Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, — Religionsverschiedenheit, — bürgerliche Ehre.

Diese Lehren, welche auch noch im Personenrecht abgehandelt zu werden pflegen, werden hier übergangen, weil

1) die auf dem Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden im Allgemeinen beruhenden Rechtsverhältnisse meist dem öffentlichen Recht angehören, und die wenigen speciellen privatrechtlichen Beziehungen füglicher bei den einzelnen Instituten angeführt werden. Ueberdies beruht diese ganze Lehre auf den Bestimmungen des russischen Rechts a. Ebenso werden

2) die besonderen Privatrechte, welche durch die Religionsverschiedenheit begründet werden, zweckmäßiger bei Gelegenheit der übrigen Theile des Privatrechts berücksichtigt. Im Allgemeinen genügt hier die Bemerkung, daß die verschiedenen christlichen Confessionen der Regel nach gleiche Privatrechte haben, und daß die Juden — mit Ausnahme einiger in Riga und dem Flecken Schlock ansässigen Familien [b] — keinen bleibenden Aufenthalt in Liv- und Esthland haben dürfen [c].

3) Die Lehre von der bürgerlichen Ehre ist ganz nach gemeinem Recht zu beurtheilen, indem auch die wenigen dahin gehörigen Bestimmungen des Provincialrechts [d] mit den gemeinrechtlichen Grundsätzen übereinstimmen.

a S. den Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) B. I. Abschn. VII. Art. 890—930.

b R. U. vom 4. Februar 1785. S. U. vom 24. Mai 1829. Vergl. schon die Subjectionspacten vom 28. November 1561 Art. 23, und die Patente der livl. Regierung vom 29. Juni 1738, vom 31. December 1764, vom 23. Januar und 8. Februar 1766, vom 20. August 1795, vom 29. Juli 1813, vom 20. Juli 1817, v. 23. April 1821 und v. 31. März 1830.

c Swod der Gesetze über Pässe (Bd. XIV.) Art. 11.

d S. z. B. Kgl. schwed. Placat vom 14. März 1699, Not. a. pag. 350, Not. c. pag. 398, Not. a. pag. 411 LL. und a. Die Bestimmungen des älteren liv- und esthländischen Landrechts über Rechtlosigkeit, Verfestung und Friedlosigkeit (livl. RR. Cap. 38, 39, 79, 80, 115, 155, 168, 184, 196, 202, 208 u. a.; esthl. R. und LR. B. V. Tit. 39 und 40) sind antiquirt.

Zweites Buch.

Rechte an Sachen.

Erster Titel.

Arten der Sachen.

§ 72.

1. Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche: 1) nach livländischem Landrecht a.

Unter den verschiedenen Eintheilungen der Sachen überhaupt ist die in bewegliche und unbewegliche besonders wichtig, und durch das ganze Sachenrecht mehr durchgreifend, als es im römischen Recht der Fall ist. Man darf indessen nicht aus den Bestimmungen aller in Liv- und Esthland geltenden Rechte einen allgemeinen Begriff von beweglichen und unbeweglichen Sachen construiren [b], sondern es müssen hier vielmehr die Begriffe der verschiedenen Rechte gesondert, und nur bei den einzelnen Rechten in Anwendung gebracht werden. Was

1) das livländische Landrecht betrifft, so ist den angestammten Quellen desselben die Unterscheidung der Sachen in bewegliche und unbewegliche zwar keineswegs fremd, es fehlt ihnen aber zur Bezeichnung derselben an umfassenden und abstracten Benennungen, indem einestheils in den Ausdrücken, die sie dafür brauchen, immer zugleich die Bezeichnung des Rechtes liegt, mit welchem eine solche Sache besessen wird, und überhaupt des Verhältnisses der Sache

zur Person, — anderntheils dieser Unterscheidung immer nur gelegentlich, und in Beziehung auf individuelle Rechtsverhältnisse, besonders auf das Erbrecht, Erwähnung geschieht. Namentlich bedient sich zur Bezeichnung des Gesammtvermögens eines Menschen das livländische Ritterrecht des Ausdruckes Gut [c], das sylvestersche Gnadenrecht der Ausdrücke Gut, Güter [d]. Diese Ausdrücke werden aber noch häufiger in einem engeren Sinne für Grundstück, Landgut [e], oft im engsten Sinne für Lehngut gebraucht [f]. — Als Bestandtheile des Gutes im weiteren Sinne giebt das Ritterrecht an: Eigen, Lehn und fahrendes Gut [g]; das sylvestersche Gnadenrecht nennt zur Erklärung des Ausdruckes, „alle Güter" als einzelne Bestandtheile (jedoch, wie es scheint, nur beispielsweise): liegende Gründe, rede (d. i. baar) Geld, fahrende Habe und auch alle bewegliche Güter [h]. Zur fahrenden Habe oder dem fahrenden Gut werden bewegliche Sachen gerechnet, jedoch kommt auch dieser Ausdruck in einem weiteren und engeren Sinne vor. Denn wiewohl nach manchen Stellen des Ritterrechts alle bewegliche Sachen dazu zu gehören scheinen [i], so wird doch an anderen Stellen, namentlich wo von dem Erbrecht der Wittwe an der fahrende Habe die Rede ist, davon das Heergewette, die Gerade und das Mußtheil unterschieden, und diese ausdrücklich als nicht zur fahrenden Habe gehörig bezeichnet [k]. Ebenso trennt, wie es scheint, die sylvestersche Gnade Hausgeräth, Kleinodien und Getreide, desgl. das Heergewette, von dem Begriff der fahrenden Habe [l]. Unter den verschiedenen im angestammten Rechte vorkommenden Benennungen für unbewegliche Sachen ist nur der in der sylv. Gnade gebrauchte Ausdruck „liegender Grund" [m] allgemeiner, jedoch auch nicht erschöpfend; noch weniger allgemein die Ausdrücke des

Ritterrechts: Gut, Eigen, Lehn, mit denen immer Nebenbegriffe verbunden sind [n]. Auch der Ausdruck „Anfall" gehört hierher, sofern er der fahrenden Habe entgegengesetzt wird [o]. Ob mit dem Worte „Erbe" auch unbewegliche Sachen bezeichnet werden [p], ist dunkel und streitig; gewöhnlich wird damit der Gesammtnachlaß eines Menschen bezeichnet [q]; zuweilen wird es aber auch neben den Ausdrücken Gut, Eigen ꝛc. gebraucht, wo nicht denselben entgegensetzt [r]. — Daraus, daß „verbriefte Gelder" von der fahrenden Habe unterschieden, und im Erbrecht zum Theil nach ähnlichen (nicht gleichen) Grundsätzen wie liegende Gründe beurtheilt werden [s], darf man nicht, wie mitunter in der Praxis geschehen [t], schließen, daß sie zum unbeweglichen Vermögen gehören [u].

a S. überhaupt R. v. Helmersen's Abhandlungen aus dem Gebiete des livländ. Adelsrechts. Lief. 1 S. 25—31. u. v. Vegesack

b Dies thut z. B. R. J. L. Samson v. Himmelstiern, in seinem livländischen Erbschafts- und Näherrecht (Riga, 1828 8.) § 29—38.

c S. z. B. RR. Cap. 14, 51, 142 u. a.

d Sylv. Gnadenrecht v. 6. Februar 1457 § 1, 2, 3, 4.

e Z. B. RR. Cap. 18, 20, 153. Sylv. Gnade § 6, 7.

f Z. B. RR. Cap. 1, 2, 3, 5, 7, 8, und v. a.

g RR. Cap. 28, vergl. Cap. 32.

h Sylvesters Gnade § 1. Der Ausdruck „bewegliche Güter" kommt sonst in den angestammten Rechtsquellen nicht vor. Uebrigens mag hier „fahrende Habe und bewegliche Güter" wohl eher pleonastisch gebraucht sein, und es ist wohl schwerlich anzunehmen, daß darunter neben einander bestehende, einander gegenseitig ausschließende, Begriffe haben bezeichnet werden sollen. Ebenso ist es wenigstens zweifelhaft, ob durch die besondere Aufführung des baaren Geldes die Ausscheidung desselben von der fahrenden Habe oder dem beweglichen Gute beabsichtigt ist. Jedenfalls darf in dieser Stelle keine Classification der verschiedenen Sachen gesucht werden. Vergl. v. Samson a. a. O. S. 425.

i RR. Cap. 15, 16, 28, 32, 45. Vergl. auch Cap. 56, wo nur Zinsen und Zehnten, und Alles, was erd- und nagelfest ist,

von der fahrenden Habe ausgeschlossen wird, und Cap. 172: „perde edder kleder, edder andere varende have."

k RR. Cap. 29 fgg., 231. Vergl. auch Cap. 25.

l Sylv. Gnade § 6, 7. Anderer Meinung ist v. Samson a. a. O. S. 418 Anm. Vergl. übrigens oben Anm. h.

m Sylvesters Gnadenrecht § 1, 7.

n RR. Cap. 28, 32, 153.

o Das. Cap. 16.

p Vergl. ebendas. Cap. 107.

q Das. Cap. 11, 12, 28.

r Sylvesters Gnadenrecht § 4. Vergl. RR. Cap. 12: „erve und eigen." Cap. 15: „eigen oder erffgudt." Cap. 91: „Spreken se överst er egendom unde erve daran." S. überhaupt v. Helmersen a. a. O. und Lief. 2 S. 163 fgg.

s Sylv. Gnadenrecht § 7.

t z. B. in der Resolution des Reichsjustizcollegiums vom 18. October 1770 in Sachen des Majors Baron Wolff wider die Baronne Wolff, geb. v. d. Huden, bei v. Samson l. c. S. 426 fgg.

u S. überhaupt v. Samson, von verbrieften und zum Ausleihen bestimmten Geldern, in dessen Erbschaftsrecht S. 390—462 und v. Helmersen a. a. O. Lief. 1 S. 53 fgg. 136 fgg.

§. 72.

Fortsetzung. 2) Esthländisches Ritter- und Landrecht, schwedisches und russisches Recht.

2) Das esthländische Ritter- und Landrecht erwähnt der Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche Güter [a], liegende Gründe und fahrende Habe [b], auch fahrend und liegend Gut [c], auch nur beiläufig, ohne daß die Begriffe genauer festgestellt werden. In den meisten Stellen erscheint die angegebene Eintheilung als erschöpfend; wo dagegen von dem Erbrecht der Wittwe die Rede ist, werden fahrende Habe und bewegliches Gut neben einander gestellt, als wenn sie von einander verschieden wären, und außerdem noch das Eingedömde, Kleinodien, Korn, Baarschaft noch besonders genannt [d], daher man auch hier, wie im livländischen Landrecht, einen weiteren und engeren Begriff von fahrender Habe unterscheiden muß.

3) in den schwedischen Rechtsquellen kommt die Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche Sachen, oder in bewegliche Sachen und liegende Gründe öfters vor [e], aber auch hier wird nicht genauer angegeben, was zu jenen und was zu diesen gehöre. Nur die Bestimmung findet sich, daß Pfandgüter zum beweglichen Vermögen zu rechnen seien, weil sie der Einlösung unterworfen sind, und der Pfandinhaber dieselben nur zur Sicherheit seiner Forderung besitzt [f]. Auf die in Liv- und Esthland häufig vorkommenden Pfandgüter [g] läßt sich indeß diese Bestimmung nicht anwenden, wiewohl es zuweilen von der Praxis geschieht [h].

4) genauere Bestimmungen über die fragliche Eintheilung der Sachen stellt das russische Recht fest [i].

a R. u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 3. B. IV. Tit. 21 Art. 2, 4 u. 5.

b Das. III, 8, 2.

c Das. IV, 6, 2.

d Das. III, 17, 7.

e Kgl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 6. Kgl. Brief vom 15. October 1684. Kgl. Resol. vom 28. Januar 1685. Testamentsstagda vom 3. Juli 1686 § 1. Not. c. pag. 367, Not. d. pag. 369 LL.

f Not. d. pag. 95, Not. e. pag. 100, Not. m. pag. 246 LL. v. Samson l. c. S. 419 fgg. v. Helmersen a. a. O. Lief. 1 S. 45.

g S. unten im achten Titel dieses Buches.

h v. Helmersen a. a. O. Lief. 2 S. 82 fgg. S. 89.

i S. Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 230, 231, 244—46.

§ 73.

Fortsetzung. 3) Stadt- und Bauerrechte.

5) Auch in den Stadtrechten ist die in Rede stehende Eintheilung der Sachen von großer Wichtigkeit. Das lübische Recht namentlich braucht zwar auch die Ausdrücke beweglich und unbeweglich Gut, jedoch nur selten [a], und nennt statt dessen in der Regel die einzelnen Arten

beider Gattungen von Sachen. So werden namentlich Häuser zu dem unbeweglichen Gut gerechnet [b], und wenn statt des Ausdruckes unbewegliches Gut in der Regel die Bezeichnung „liegende Gründe und stehend Erbe“ vorkommt [c], so sind hier unter jenen ohne Zweifel eigentliche Grundstücke, unter diesen Häuser und Gebäude überhaupt zu verstehen. Für beweglich Gut findet sich zuweilen auch der Ausdruck fahrende Habe [d], gewöhnlich aber werden statt beider einzelne Mobilien, insbesondere Waaren, genannt.

6) Das rigische Stadtrecht umfaßt, wie das lübische, und wie das angestammte livländische Landrecht, unter dem Ausdruck Gut, Güter, das Gesammtvermögen eines Menschen [e], und unterscheidet zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern, daneben ausstehende Schulden als Drittes aufstellend [f]. Bei den beweglichen Gütern — welche auch fahrende Habe genannt werden [g], — wird wieder zwischen beweglichen (im engeren Sinne) und sich bewegenden unterschieden, ohne daß jedoch an diesen Unterschied irgend rechtliche Folgen geknüpft werden [h]. Zu den beweglichen Gütern werden Waaren, Vieh, zum Betriebe eines Gewerbes erforderliche Werkzeuge, Kleider rc. gerechnet [i]; zu den unbeweglichen liegende Gründe und Häuser [k]. Aehnlich wie im lübischen Recht wird daher auch im rigischen das unbewegliche bezeichnet durch die Ausdrücke stehendes Erbe [l], Haus und Erbe [m], erdfestes Gut [n], erdfest Eigen [o].

7) Auch die Bauerrechte stellen die Eintheilung in bewegliche und unbewegliche Sachen auf, ohne die Begriffe näher festzustellen; nur daß das livländische Bauerrecht die ausstehenden Geldforderungen ausdrücklich mit zum beweglichen Vermögen rechnet [p].

a Lüb. Recht B. III. Tit. 4 Art. 1, 4, 5. Tit. 5 Art. 5.

b B. I. Tit. 10 Art. 2.

c B. I. Tit. 5 Art. 9, Tit. 7 Art. 7, Tit. 9 Art. 2, Tit. 10 Art. 3. B. II. Tit. 3 Art. 1. B. III. Tit. 4 Art. 1, Tit. 5 Art. 5, Tit. 6 Art. 1, 2, 3.

d B. I. Tit. 9 Art. 4, Tit. 10 Art. 3.

e Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 1 und 2.

f Das. § 12 und B. IV. Tit. 7.

g Das. III, 16, § 2.

h Das. II, 32, § 3, 6. Vergl. auch III, 9, § 1. III, 17.

i Das. II, 32, § 3, 4.

k Das. § 6, 7.

l Das. III, 11, § 6. III, 16, § 2.

m Das. II, 32, § 8, 10, 11.

n Das. III, 9, § 2.

o Das. III, 16, § 2.

p Livl. BB. § 330. Esthl. BGB. § 126.

§ ~~71~~. 66

II. Von Hauptsachen und Pertinenzen.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die Quellen der Provincialrechte bei der Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche der Regel nach nur die natürliche Beschaffenheit der Sachen berücksichtigen, und res civiliter immobiles oder civiliter mobiles — mit Ausnahme etwa der angeführten Bestimmungen des schwedischen Rechts (§ 72) — nicht kennen [a]. Allenfalls könnte man dahin noch die Fälle rechnen, in welchen bewegliche Sachen und Rechte als unzertrennliche Pertinenzen von unbeweglichen Sachen, insbesondere von Landgütern, vorkommen, und dadurch die Natur der Hauptsache annehmen. So finden wir im livländischen Ritterrecht den Satz aufgestellt, daß Alles, was erd- und nagelfest ist, nicht zur fahrenden Habe gehöre [b], und dasselbe wird von Zinsen und Zehnten, die auf Dörfern lasten, gesagt [c], und muß daher ebenso von allen übrigen Reallasten und Realrechten angenommen werden [d].

Die ein Grundstück betreffenden Urkunden, Acten, Charten, Risse rc. werden gleichfalls als von dem Grundstück untrennbar angesehen e. Dagegen wird das sogenannte Gutsinventarium, d. i. das zum Betriebe der Landwirthschaft erforderliche Geräth, nebst der Aussaat, dem Viehstande rc., nach der Praxis nicht als Pertinenz des Landgutes angesehen, sondern zum beweglichen Vermögen gerechnet f. Im Uebrigen gilt in der Lehre von Pertinenzen durchaus das gemeine Recht, in welchem auch die näheren Bestimmungen über dasjenige, was für erd- und nagelfest anzusehen ist, zu suchen sind.

a Denn dadurch, daß in Beziehung auf gewisse Rechtsverhältnisse einzelne Arten von beweglichen Sachen vom Begriffe der fahrenden Habe ausgeschlossen werden, werden sie noch keinesweges für civiliter immobiles erklärt. Vergl. oben § 71.

b Livl. RR. Cap. 56.

c Das. Cap. 56 und 231. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 2. S. 91 fgg.

d Vergl. v. Samson's Erbschaftsrecht § 36.

e Ebendas. Anm. b. a. E. § 288, 860 Anm. c. Nielsen's Erbfolgerecht § 495.

f v. Samson a. a. O. § 32 Anm. b, § 36 Anm. h. Eine Ausnahme machte nach dem älteren Recht das Inventarium eines Bauergutes (Livl. BV. § 29 fgg. Transitorisches Gesetz für die esthländischen Bauern vom 23. Mai 1816 § 226 fgg.), was aber jetzt antiquirt ist. Vergl. indeß livländ. BV. § 484 P. 5.

§ 75.

III. Theilbare und untheilbare Sachen.

Der Natur nach theilbare Sachen können theils durch Privatwillkür der Interessenten, theils durch das Gesetz für untheilbar erklärt werden. Ersteres geschieht namentlich durch fideicommissarische Dispositionen, deren Gegenstand auch gesetzlich für untheilbar erklärt worden ist a. Das rigische Stadtrecht verbietet Häuser abzutheilen, abzuschauern

oder abzuzäunen [b]. Auch die Theilung von Land- und Bauergütern ist durch das Gesetz theils bis auf einen gewissen Punkt beschränkt, theils sind bei der Theilung einzelne Rechte ausgeschlossen [c].

a Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 5. S. unten im 5ten Buche.

b Rig. StR. B. IV. Tit. 8. § 1.

c Livl. BV. § IX, X, XI, 418. Esthl. BGB. § 155. S. unten § 83.

§. 76. 73.

IV. Befriedete Sachen.

Sofern auch das liv- und esthländische Recht Gewaltthätigkeiten und Verbrechen überhaupt an bestimmten Sachen und an bestimmten Orten härter straft, und diesen Sachen und Orten daher einen besonderen Schutz oder Frieden verleiht, ist auch unserem Rechte der Begriff der **befriedeten Sachen** nicht fremd. Eines solchen besonderen Friedens genießen Burgen, Kirchen, Kirchhöfe, Badstuben, Mühlen, der Pflug [a], Landstraßen [b], Gerichtsorte und öffentliche Plätze überhaupt [c]; insbesondere gehört der **Hausfriede** hierher, der den Hausherrn in seiner Behausung schützt [d], und eines eben solchen Friedens genießt auch der Eigenthümer eines Schiffes auf diesem [e].

a Livl. RR. Cap. 131. Livl. Landesordn. Tit. I. § 9. Esthl. R. u. LR. V, 20, 1.

b Esthl. R. u. LR. V, 18, 1.

c Vergl. überhaupt C. L. Müthel's livl. Criminalrechtslehre (Dorpat, 1827 8.) § 31.

d Livl. RR. Cap. 79. Rig. StR. B. VI. Tit. 4 § 8. Esthl. R. u. LR. B. V. Tit. 31 Art. 1. Müthel l. c. § 28.

e Schwed. Seerecht vom 12. Juni 1667 Th. I. Cap. 27. Not. b. pag. 401 LL. — Ueber den besonderen Schutz der gestrandeten und verunglückten Fahrzeuge s. die russische Handelsschiffahrtsordnung vom Jahre 1781 § 275.

Zweiter Titel.

Von den Landgütern.

A. W. Hupel, von den Rechten der lief- und ehstländischen Landgüter; in dessen nordischen Miscellaneen. Stück 22 und 23 S. 13 — 324.

§ 77.

I. Begriff und Arten der Landgüter.

Das ganze Areal der Provinzen Liv- und Esthland ist, sofern es nicht zum Gebiete der Städte gehört, in eine große Zahl von einander durch genau bezeichnete Gränzen geschiedener Grundstücke von verschiedenem Umfange vertheilt, welche im weiteren Sinne des Wortes Landgüter heißen. Im engeren und eigentlichen Sinne versteht man jedoch unter Landgütern nur diejenigen größeren Grundstücke, welche mit einem Hofe und Ackerländereien versehen und mit gewissen Rechten priviligirt sind. Insofern werden ihnen die kleineren, nicht priviligirten Grundstücke, Landstellen, entgegengesetzt, welche ursprünglich, dem größten Theil nach wenigstens, Bestandtheile eigentlich sogenanter Landgüter gewesen, und von denselben durch verschiedene Veranlassungen und zu verschiedenen Zwecken abgetheilt worden sind.

Die wichtigste Classification der Landgüter im weiteren Sinne, durch welche zum Theil auch die Rechtsverhältnisse derselben bedingt sind, sind von deren Eigenthümern [a] hergenommen, und können in dieser Hinsicht drei Hauptclassen von Gütern unterschieden werden:

1) publike oder Kronsgüter, Domänen, welche der Krone gehören [b], und entweder zur Besoldung von Kronsbeamten dienen [c], oder verdienten Personen auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit zum Nießbrauch verliehen

sind, — Gratialgüter [d], — oder zum Besten der Krons-casse an den Meistbieter verarendirt, d. i. verpachtet werden, — Arendegüter [e], oder, wenn sich keine Arendeliebhaber finden, auf den Zehnten vergeben [f], oder endlich von besoldeten Disponenten verwaltet werden [g].

2) Güter, welche im Eigenthume von Corporationen oder anderen moralischen Personen stehen [h]. Dahin gehören:

a) die Ritterschaftsgüter, welche von der Krone den Ritterschaften Liv- und Esthlands mit Eigenthumsrecht [i], der öselschen Ritterschaft zur Arende verliehen worden sind [k], von den Ritterschaften verwaltet [l] und deren Einkünfte zur Besoldung der Ritterschaftsbeamten verwendet werden [m]. Prov. Jus. Th. 2 Art 55.

b) die Stadtgüter, bei welchen man die Patrimonialgüter der Städte von den übrigen Stadtgütern unterscheidet. Unter jenen werden diejenigen, dicht an das eigentliche Stadtgebiet gränzenden Güter verstanden, welche den Städten gleich bei ihrer Gründung oder in der Folge der Zeit von den Landesherrn zu Gemeindezwecken verliehen worden sind [n]; die anderweitig durch Schenkung, Vermächtniß, Kauf ꝛc. von den Städten, als solchen, erworbenen Güter werden Stadtgüter im engeren Sinne genannt [o]. Die Einkünfte aller dieser Güter, welche von den Stadtbehörden verwaltet werden, werden zur Besoldung der städtischen Beamten und zu anderen Gemeindezwecken verwendet. Die im Patrimonialgebiete der meisten Städte befindlichen Gemeindeländereien, insbesondere Viehweiden [p], welche zum Gemeingebrauch der Gemeindeglieder bestimmt sind, sind in mehreren kleineren Städten von Alters her großentheils in sog. Schnüre oder Schnurländereien, welche einzelnen Gemeindegliedern zur Benutzung, meist ge-

gen Entrichtung eines Grundzinses, vergeben werden, zersplittert [q].

c) *Kirchenländereien.* Zu diesen gehören sowohl die eigentlich sog. *Kirchengüter*, aus deren Einkünften Kirchenbauten, Besoldungen der Kirchenbeamten rc. bestritten werden, als auch insbesondere die *Pastoratsländereien* der Landkirchspiele, welche gleichfalls meist eigentliche Landgüter sind, und im Besitz und Nießbrauch des jeweiligen Predigers stehen, dem die Einkünfte daraus an Stelle des Gehalts zugewiesen sind [r]. Sie sind theils publike oder Krons-, theils Privatpastorate, je nachdem sie von der Krone oder von Privatpersonen fundirt sind. Kirchenländereien dürfen ohne Allerhöchste Genehmigung weder veräußert [s], noch auf länger als 12 Jahre verpachtet werden [t].

d) *Hospitalgüter* [u], *Stiftsgüter* [v] und andere dergleichen bezeichnen schon durch ihre Benennung ihren Eigenthümer und ihren Zweck.

3) *Privatgüter*, welche im Eigenthum einzelner Privatpersonen stehen, und bei denen zunächst, wie zum Theil auch bei den übrigen Gütern [w], eigentliche Landgüter — *adelige Güter, Rittergüter* — und sonstige Grundstücke, Landstellen, zu unterscheiden sind. Sämmtliche Privatlandgüter werden, seit der Aufhebung des Lehnrechts [x], zu vollem Eigenthum besessen, und insofern auch *Erbgüter* genannt [y].

a Herrenlose Grundstücke kommen, Obigem nach, in Liv- und Esthland nicht wohl vor, es müßten denn von den Eigenthümern verlassene Grundstücke, oder neu entstandene Inseln in Flüssen und dergl. sein, wovon in der Lehre vom Eigenthum (Tit. 4) die Rede sein wird.

b Die Bestimmungen des heutigen Rechts über die Kronsgüter in Liv- und Esthland sind in dem Swod der Gesetze über Arende- und Starosteigüter (Bd. VIII.) zusammengestellt. Die wichtigsten älteren, zum Theil auch gegenwärtig noch anwendbaren Gesetze über diesen Gegenstand aus der schwedischen Regierungszeit

sind: das Königl. Oeconomiereglement vom 21. März 1696 und die Oeconomiestatthalter-Instruction vom 21. August 1691. Sie finden sich abgedruckt in v. Campenhausen's livländ. Magazin Th. I. S. 141 fgg. und in v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 1204 fgg. Kaiserliche Schloß- und Apanagengüter (Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 253, 254) giebt es in Liv- und Esthland nicht.

c Sie dürfen zu keinem anderen Zwecke verwendet werden. Swod der Gesetze über die Arendegüter Art. 2, 3. Gewissermaßen gehören hierher auch die Kronspastorate. S. unten Anm. r.

d Die Verleihung geschieht durch Allerhöchste Gnadenbriefe, welche die Rechte und Verbindlichkeiten des Beneficiars näher bestimmen, und insbesondere festsetzen, ob derselbe die Einkünfte des Gutes unverkürzt beziehen, oder der Kronscasse die sog. Quart, und von welchem Betrage, entrichten soll. Swod a. a. O. Art. 2, 4, 11, 12. Auch milden Stiftungen, Lehranstalten &c. werden dergestalt Kronsgüter verliehen, desgleichen Gesellschaften Behufs landwirthschaftlicher Unternehmungen. &c. Ebendas. Art. 13.

e Swod a. a. O. Art. 14 und 61 fgg. Die Arendecontracte mit den Meistbietern werden von den Cameralhöfen auf 18—24, 30 und selbst 50 Jahre, und nur, wo Hindernisse eintreten, auf 12 Jahre, nach einem vom Senat bestätigten Schema abgeschlossen. Das frühere am 17. Februar 1765 Allerhöchst bestätigte Schema (bei v. Campenhausen a. a. O. S. 207 fgg. und bei v. Buddenbrock S. 1194 fgg.) ist auch in den Swod a. a. O. mit aufgenommen.

f Swod l. c. Art. 15 und 87 fgg.

g Ebendas. Art. 15 und 93.

h Der Grundsatz der Unveräußerlichkeit dieser Güter ist zwar, außer hinsichtlich der Kirchenländereien (s. Anm. s), nirgends allgemein in den Gesetzen ausgesprochen, wird aber von der Praxis anerkannt; jedenfalls darf die Veräußerung nicht ohne Genehmigung der Gouvernementsobrigkeit geschehen. Vergl. den Swod der Gesetze über das Städte- und Dorfgemeindewesen (Bd. XII.) Art. 16.

i S. U. vom 31. Mai und 22. September 1725. N. U. vom 29. Januar 1797 und vom 7. Januar 1810. Vergl. Kgl. Resolution vom 31. October 1662 Art. 3 und vom 10. Mai 1678 Art. 5. Der livländischen Ritterschaft sind durch die gedachten Ukasen die sog. trikatenschen Güter im wendenschen Kreise, der esthländischen die Güter Kuimetz, Nappel und Kai in Harrien verliehen worden.

k Von den der öselschen Ritterschaft zum immerwährenden Arendebesitz verliehenen Gütern Pyhha, Großenhof, Neu-Löwel Magnushof und Holmhof muß der Krone jährlich 6177 Rbl. 39 Kop. Bco., 624 Tschetwert 7 Tschetwerik 7 7/8 Garnez Roggen und ebensoviel Gerste entrichtet werden.

l In Livland ist zu diesem Zweck eine permanente Ritterschaftsgütercommission niedergesetzt. Vergl. die Instruction für die Ritterschaftsbeamten in Livland vom Jahre 1827 § 16—18. Die Güter werden in der Regel zur Arende vergeben, und ist die Vergebung in Livland ein Reservatrecht des Landtags. S. die angef. Instruction § 51.

m S. die in der Anm. i. angeführten Gesetze.

n Die Patrimonialgüter genießen, in Beziehung auf Steuern, mancher Vorrechte vor den übrigen Stadtgütern. Uebrigens ist das Erforderniß des Angränzens an das Stadtgebiet zum Begriff des Patrimonialgutes nicht gerade wesentlich. Vergl. das Corpus privilegiorum der Stadt Dorpat vom 20. August 1646 Art. 36.

o Namentlich besitzt die Stadt Riga mehrere dergleichen Güter, z. B. Kirchholm, Uexküll, Schloß Lemsal 2c. (vergl. Königl. Resol. vom 16. August 1653 und vom 13. März 1657), und auch den übrigen Städten Liv- und Esthlands steht das Recht, Landgüter zu erwerben, unbestritten zu.

p Die russischen Gesetze verordnen, daß jeder Stadt Viehweiden von den angränzenden Ländereien angewiesen werden sollen. Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 313 u. a.

q Manche der kleineren Städte haben übrigens gar kein Patrimonialgebiet, z. B. Fellin, Werro, Baltischport u. a.

r Zu den Kirchenländereien können gewissermaßen auch gezählt werden die sog. Predigerwittwenhaken, in Oesel Gnadenhaken genannt, desgl. die den niederen Kirchendienern, Küstern und dergl., angewiesenen Ländereien.

s Allerhöchst bestät. evangel.-luth. Kirchengesetz vom 28. December 1832 § 461.

t Das. § 462.

u So werden namentlich auch einige Stadtgüter, desgl. andere Landgüter genannt, deren Einkünfte zunächst zu milden Stiftungen verwendet werden. S. z. B. den N. U. vom 13. Aug. 1783.

v Dahin gehört das mittelst N. U. vom 26. September 1797 dem adeligen Fräuleinstift zu Fellin verliehene Gut Wastemois, desgleichen das dem adeligen Fräuleinstift Johann Diedrichstein in Esthland vermachte Gut Finn. S. die Stiftungsurkunde des Generallieutenants Joh. Diedr. v. Rennenkampff vom 15. August 1783.

w Namentlich gehören dahin die Weiden und sonstigen Patrimonialgrundstücke der Städte, die Ländereien der niederen Kirchendiener 2c.

x N. U. vom 3. Mai 1783. S. unten in der Lehre v. Eigenthum.

y Ebendas.

§ 78. 80

II. Bestandtheile der eigentlichen Landgüter. Hofs- und Bauerländereien.

Jedes eigentliche Landgut besteht der Regel nach aus einem sog. Hofe, Edelhofe, mit den dazu gehörigen Hofesländereien, welche nach Beschaffenheit zu Aeckern, Gärten, Heuschlägen, Weideplätzen, Waldungen ꝛc. genutzt werden, — und aus Bauerländereien, welche gleichfalls aus Aeckern, Gärten, Heuschlägen und sog. Buschländereien bestehen [a]. Indessen sind die Bauerländereien nicht wesentlich zum Begriff des Landgutes erforderlich, indem sie manchen kleineren Landgütern fehlen [b]. Wo sie indessen vorhanden sind, werden sie insoweit als integrirende Theile des Landgutes betrachtet, als dem Eigenthümer des Hofes auch das Eigenthum an den Bauerländereien zusteht [c]; und selbst hinsichtlich veräußerter, und auf diese Weise vom Hauptgute getrennter Bauerländereien hat, im Falle einer Wiederveräußerung dieser letzteren, der Eigenthümer des Hofes ein Näherrecht [d]. Sehr viele, besonders der größeren Landgüter haben übrigens außer dem eigentlichen Hofe noch einen oder mehrere Beihöfe, Hoflagen oder Hoflager genannt, auf denen gewöhnlich Zuchtvieh gehalten wird, daher sie auch wohl Viehhöfe zu heißen pflegen [e].

a Vergl. die livl. BV. vom Jahre 1819 Th. I. Cap. I. § IX. S. auch Hupel a. a. O. S. 246 fgg.

b Livl. BV. a. a O. § X. Namentlich gehören dahin auch mehrere Pastorate, besonders in Esthland.

c N. II. vom 23. Mai 1816 und vom 26. März 1819. Livl. BV. § I. Esthl. BGB. § 16. Vergl. auch die livländ. BV. vom 20. Februar 1804 § 32.

d Livl. BV. v. 1819 § 56. Für Esthland ist dieser Grundsatz nicht ausdrücklich festgestellt.

e Vergl. Livl. BB. Th. I. Cap. I. § XI. und Hupel's topographische Nachrichten von Lief- und Esthland Bd. I. S. 59; desgl. dessen Idioticon der deutschen Sprache in Lief- und Esthland, in den neuen nord. Miscellan. Stück 11 und 12 S. 96.

§ 79. 81

III. Vermessung und Taxation der Landgüter. Geschichtliche Einleitung.

Wiewohl schon früher, besonders seit dem Anfange der schwedischen Beherrschungszeit, viele einzelne Landgüter Liv- und Esthlands theils Behufs der Besteuerung, theils zur Feststellung der Leistungen der leibeignen Bauern an die Erbherrn, vermessen und die meisten derselben taxirt worden sind, so ist doch erst neuerdings das Vermessungs- und Taxationswerk nach einer zweckmäßigeren Methode gefördert worden. Gegenwärtig sind sämmtliche Privatgüter und Privatpastorate im eigentlichen Livland speciell vermessen und taxirt [a], die Vermessung der Kronsgüter ist im Werke [b]. Auf der Insel Oesel ist die specielle Vermessung und Taxation aller Güter, sowohl der publiken als privaten, vollendet [c]. In Esthland dagegen ist erst bei wenigen Gütern eine genauere Vermessung veranstaltet. Das Maaß, nach welchem die Größe der Landgüter bestimmt wird, hat in Liv- und Esthland seit jeher die Benennung Haken, uncus, geführt, der Haken jedoch in verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene Bedeutung gehabt, und ist auch noch gegenwärtig in Livland, Esthland und auf Oesel nicht auf dieselbe Weise bestimmt [d]. Die speciellere Taxation der Landgüter hat jedoch nur die Bauerländereien betroffen, — welche überhaupt bei der in Liv- und Esthland üblichen Veranschlagungsmethode allein in Betracht kommen, — und hat zunächst zum Zweck gehabt, das Verhältniß des von den Bauern benutzten Grundes und Bodens zu dem sog. Gehorch

und der Gerechtigkeit (§ 80) genau festzustellen, welche sie, während sie noch leibeigen waren, für jene Nutzungen dem Hofe leisten mußten. Weil jedoch einestheils auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft, bei der Ueberlassung der Bauerländereien zur Nutznießung auf Grundlage freier gegenseitiger Pachtverträge e, die bisherige Taxation in der Regel die Grundlage abgiebt, anderntheils die öffentlichen Leistungen, welche bloß auf den Bauerländereien lasten, auch noch jetzt nach jener Taxation repartirt und prästirt werden f, so ist diese Vermessung und Taxation auch noch im heutigen Recht von practischer Bedeutung.

a S. das Patent der livländ. Gouvernementsregierung vom 1. October 1832, in welchem die Größe — Hakenzahl — der einzelnen Privatgüter und Pastorate nach dieser Messung angegeben ist. Die Messung ist in den Jahren 1804 — 1823 von der livländ. Messungsrevisionscommission nach den Grundsätzen ausgeführt worden, welche die livländ. Bauerverordnung vom 20. Februar 1804, die Instruction für die Commission von demselben Datum und die Ergänzungen beider vom 28. Februar 1809 aufstellen.

b Vergl. den N. U. vom 9. April 1823 und die Instructionen der zu dem Zweck zu Walk niedergesetzten Messungsregulirungscommission, bekanntgemacht durch die Publicationen der livländ. Gouvernementsregierung vom 6. Mai 1825 und vom 16. October 1830.

c P. v. Buxhöwden's Bemerkungen über die öselsche Landesregulirung, in der Zeitschrift: Das Inland, Jahrgang 1836 Nr. 6 Sp. 87 fgg.

d S. über das Geschichtliche überhaupt, besonders über die älteren Gütertaxationen oder Regulirungen, auch Revisionen, Hakenrevisionen genannt: (H. v. Jannau) Genaueste Berechnung eines Haaken in Livland, in dessen Schrift: Geschichte der Sklaverey, und Charakter der Bauern in Lief- und Esthland (s. l. 1786 8.) S. 207—310. H. von Hagemeister, über die ehemalige und jetzige Bedeutung eines livländischen Hakens, in den livländischen Jahrbüchern der Landwirthschaft Bd. III. St. 1 S 3—27, und J. Johnson's Abhandlungen aus und zu der Veranschlagung der Bauerländereien in Liv- und Curland. Mitau, 1835 8. Vergl. auch Hupel's topographische Nachrichten von Lief- und Esthland

Bd. II. S. 194—211, und v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 1243—1300.

e Livl. BV. v. 1819 § VI. 479. Allgem. Bestimmungen über die Promulgation der esthl. BV. v. J. 1816 § XII. Esthl. BGB. § 194.

f Livl. BV. § IX. Daß Leistungen, zu welchen private und publike Güter beitragen, dieser Bestimmung zufolge, nach der Seelenzahl repartirt werden, kommt eben daher, weil die publiken Güter noch nicht speciell vermessen worden sind. Das Regierungspatent vom 1. October 1832 giebt zwar auch eine provisorische Hakenzahl der Kronsgüter an, welche aber nicht auf specieller Messung beruht, sondern nach der Seelenzahl berechnet ist.

§ 80.

Fortsetzung. Der livländische Haken.

In Livland ist nach der gegenwärtig bestehenden Vermessung nur das nutzbare Land zur Veranschlagung der Bauerländereien gezogen, und zwar nach folgenden vier Gattungen unterschieden: Brustacker- und Gartenland, sog. Buschland, und Wiesen oder Heuschläge. Bei jeder dieser Landgattungen werden wiederum, hinsichtlich der Qualität derselben, vier Grade unterschieden [a], und jeder Grad hat seine bestimmte Taxe, welche den Werth der Tonnstelle, — d. i. einer Fläche, auf welcher eine Tonne (= zwei Lof) Wintergetreide ausgesäet, und welche gesetzlich zu 14,000 schwedischer Quadratellen angenommen wird [b] — in Thalern zu 90 Groschen [c] bestimmt. Namentlich ist eine Tonnstelle Garten- und Ackerland ersten Grades zu 1 Thlr., Buschland zu 30 Gr., Heuschlag zu $16\frac{7}{8}$ Gr. gerechnet, und die Grade verhalten sich beim Garten-, Acker- und Buschland vom letzten zum ersten wie 3: 4: 5: 6, bei den Heuschlägen wie 2: 3: 4: 6 [d]. Hofräume, Viehweiden, bewachsene Niederungen, Moräste und Haiden stehen in keinem Anschlage [e]. Ein Stück Bauerland, welches an den genannten vier Gattungen Landes nach jener Taxe für den Werth von zusammen 80 Thalern umfaßt, heißt ein Haken [f].

Hinsichtlich des Verhältnisses der verschiedenen Gattungen Landes, die einen Haken ausmachen, zu einander ist nur bestimmt, daß auf 60 Thaler Brustacker- und Buschland 20 Thaler Gartenland und Wiesen kommen sollen [g]. Auf dieselbe Weise waren nun auch andererseits vor der Freilassung der Bauern die von einem Haken Landes zu prästirenden Leistungen veranschlagt. Acht Procent vom Landeswerthe, d. i. 6 Thlr. 36 Gr., wurden dem Bauer zur Erzielung der öffentlichen Abgaben zinsfrei gelassen [h]; von dem übrigen hatte der Grundherr für ein Achttheil (9 Thlr. 18 Gr.) Landeswerth Naturalabgaben (sogenannte Gerechtigkeit), für die Hälfte (36 Thlr. 72 Gr.) der Zeit nach regelmäßige und genau bestimmte Dienste (ordinären Gehorch), und für drei Achttheile (27 Thlr. 54 Gr.) der Zeit nach unbestimmte Dienste (Hülfsgehorch) zu erhalten [i]. Jeder Arbeitstag zu Pferde (Pferdetag, Spanndienst) wurde zu 4 Gr., jeder Arbeitstag zu Fuß (Fußtag, Handdienst) zu 3 Gr. berechnet, 1 Lof Winterweizen zu 1 Thlr., 1 Lof Roggen, desgleichen Sommerweizen, Gerste, zu 45 Gr., und nach demselben Verhältniß die übrigen Feldfrüchte und sonstigen Gegenstände der Naturalabgaben [k]. Auf jeden Haken wurden übrigens 20 arbeitsfähige Menschen beiderlei Geschlechts gerechnet; wo diese Zahl nicht vollständig war, wurde der Gehorch auf die wirklich vorhandenen in der Art repartirt, daß nicht mehr als 4 Thlr. Land auf jeden arbeitsfähigen Menschen kam [l]. Ein Bauerwirth (§ 66), welcher einen Haken Landes benutzt, heißt ein Häkner oder Zwölftagsbauer, weil er, auf Grundlage der angeführten Taxation, an sog. ordinärem Gehorch dem Hofe wöchentlich zwölf Pferdetage zu leisten, d. h. an jedem Wochentage zwei Arbeiter zu Pferde zu stellen hat [m]. Die wenigsten Bauern haben jedoch einen vol-

len Haken zum Nießbrauch, und werden daher, nach der Größe des von ihnen genutzten Landes, Hälftner (Halbhäkner, Sechstagsbauer), Viertler (Dreitagsbauer), Sechstler (Zweitagsbauer rc.) genannt [n]. Das im Nießbrauch eines Wirthes befindliche Land — die Wirthe mögen mit ihren Angehörigen zerstreut in Einzelhöfen, oder vereinigt in Dörfern wohnen [o] — heißt ein Gesinde, Bauergesinde, Bauerstelle, Landstelle. Alle einzelnen Gesinde, die zu einem Gute gehören, sind in Beziehung auf den Umfang und die Güte des Landes sowohl, als auf die Leistungen, genau taxirt, und diese Taxation in eigenen Büchern, den sog. Wackenbüchern, verzeichnet [p], welche zugleich eine Beschreibung der Hofsländereien und des ganzen Gutes überhaupt und dessen Pertinenzen enthalten, und nebst der über das Gut geometrisch aufgenommenen Gutscharte den Maaßstab zur Werthbestimmung des Landgutes abgeben [q].

Nach dem Umfange (Hakenzahl) der Bauerländereien mußte sich, zufolge der neuesten Vermessung und Taxation (§ 79), auch die Größe der Hofesfelder richten, und zwar war das Verhältniß in der Art festgesetzt, daß bei der dazumal fast allgemein noch üblichen Dreifelderwirthschaft für jeden wöchentlichen Pferde- oder Anspanntag in jedem der drei Felder (Feldschläge, Lotten) 2 Lofstellen, jede zu 10,000 schwedischen Quadratellen, — mithin auf einen Haken 20 [r] Lofstellen in jeder Lotte, in Allem also 60 Lofstellen Hofesfeld — gerechnet wurden [s]. Um dieses Verhältniß herbeizuführen, mußten mitunter bei der Vermessung, einestheils zur Ergänzung der gesetzlichen Aussaat Bauerländereien zu Hofsländereien gezogen, anderntheils die Bauerländereien erweitert werden [t]. Die Hofsheuschläge, Waldungen und anderweitige Pertinenzen kommen bei der Hakenberechnung in gar keinen Betracht [u].

a Die Bedeutung der verschiedenen Landgattungen, so wie der verschiedenen Grade ist theils bereits durch die Königl. schwed. Instr. vom 7. Februar 1687 und das Memorial vom 30. Juni 1688 (bei v. Buddenbrock a. a. O.) festgesetzt, und durch die späteren Gesetze bestätigt, theils durch letztere ergänzt. S. die Bauerverordn. vom 20. Februar 1804 § 56 und 57; die Ergänzungsparagraphen zur Bauerverordn. vom 28. Februar 1809 § 67 und die Instruction für die Revisionscommission vom 28. Februar 1809 § 41 fgg. Eine Beschreibung der Landgattungen und der Grade nach den neuesten Bestimmungen s. bei Johnson a. a. O. S. 20 fgg. 57 fgg. Vergl. auch C. J. Bresinsky's Tabellen für Landmesser in Livland, zur Berechnung der Bauerländer nach Thalern rc. Dorpat 1823 4.

b Königl. schwed. Brief vom 10. März 1690. BV. vom J. 1804 § 55. Früher wurde eine Tonnstelle zu 18,000 schwed. Quadratellen angenommen. Memorial vom 30. Juni 1688 § 20. Ueber die schwedische Elle (= 271,297112832 pariser Linien) vergl. A. v. Löwis' tabellarische Uebersicht der Maaße und Gewichte verschiedener Länder rc. (Dorpat, 1829 4.) S. 14—23.

c Memorial von 1688 a. a. O. Der Thaler bedeutete ursprünglich den schwedischen Reichsthaler, und wurde im angef. Memorial einer schwed. Tonne (oder zwei Löfen) Roggen gleich gerechnet; bei der gegenwärtigen Vermessung ist er jedoch nur als Ausgleichungsmaßstab zwischen den Bauerländereien und den Leistungen von denselben angewendet worden. BV. von 1804 § 55 Anm. a. E.

d BV. von 1804 § 55 und 56, und die Beilage B., Instruction für die Revisionscommissionen vom 20. Februar 1804 § 22, und besonders die Ergänzungsparagraphen zur BV. von 1809 § 13. Vergl. auch das Memorial von 1688 § 20 fgg. und Johnson l. c. S. 21 fgg.

e Vergl. die Instr. für die Revisionscommission vom Jahre 1809 § 39, v. Hagemeister a. a. O. S. 19 u. 26. Johnson S. 23.

f BV. vom Jahre 1804 § 57 und 58. Vergl. die Instruction von 1804 § 25 a. E. — Das Areal eines Hakens ist mithin, je nach der Beschaffenheit des Bodens, dem Verhältniß der verschiedenen Bodengattungen zu einander, der Masse des nicht nutzbaren Landes rc. sehr verschieden. Einen Versuch den Flächenraum durchschnittlich (auf zwei Quadratwerst) zu taxiren s. bei v. Hagemeister l. c. S. 24 fgg.

g BV. von 1804 § 57. Instruction von 1804 § 23. Vergl. auch die Ergänzungsparagraphen von 1809 § 12 und die Instruction von 1809 § 30. Vor dem Jahre 1804 waren einerseits Gartenland und Heuschläge, andererseits der sog. Hülfsgehorch nicht in Anschlag gebracht, daher bis dahin der Haken zu 60 Thlr. Land gerechnet wurde.

h Vergl. darüber die BV. von 1804 § 48, die Ergänzungsparagraphen von 1809 § 21—23, die Instruction von 1809 § 29; v. Hagemeister S. 21 und Johnson S. 27 fgg.

i BV. von 1804 § 63 und 64. Ergänzungsparagr. von 1809 § 20. Das Verhältniß des Hülfsgehorchs und der Naturalabgaben ist übrigens nicht überall dasselbe, weil nur bestimmt ist, daß die Naturalabgaben wenigstens 1/8, der Hülfsgehorch höchstens 3/8 des Thalerwerthes betragen soll. Daß die in der BV. a. a. O. angegebenen Summen in Thalern mit den im Text angeführten nicht stimmen, kommt daher, weil dort der Abzug für die öffentlichen Leistungen (s. Anm. b.) nicht berücksichtigt ist. Vergl. auch noch Johnson a. a. O. S. 30 und v. Hagemeister S. 21 fg. Auch in deren Angaben ist keine völlige Uebereinstimmung wegen der verschiedenen Berücksichtigung des Abzugs für die öffentlichen Leistungen. — Ueber das besondere Verhältniß der Leistungen der Strandbauern vergl. die Ergänzungsparagraphen von 1809 § 35—37.

k Die specielle Taxe aller Leistungen s. in den Beilagen B. und E. zur BV. von 1804, auch bei Johnson a. a. O. S. 23 fgg. Vergl. auch noch die BV. selbst § 55 und 56, die Instruction von 1804 § 22 und die Instruction von 1809 § 29—32.

l BV. von 1804 § 58, 67, 69. Instr. von 1804 § 24, 29, 30. Ergänzungsparagraphen von 1809 § 18, 33 (und § 34 über die besonderen Verhältnisse bei den Strandbauern). Instr. von 1809 § 28, 29.

m Weil übrigens bei Häknern und Halbhäknern der erste und letzte Wochentag jeder nur für einen halben Tag gerechnet zu werden pflegt, so müßte ein Häkner richtiger Zehntags- und ein Halbhäkner Fünftagsbauer heißen. S. v. Samson's Institutionen des livländ. Processes § 1065 Anm. a, und vergl. überhaupt Johnson a. a. O. S. 28 und 30 fgg.

n Vergl. die Instruction vom Jahre 1804 § 25.

o Die Letten wohnen sämmtlich in Streugesinden, so daß es nur ein einziges lettisches Dorf in Livland giebt. Im esthnischen Districte Livlands dagegen, so wie im Gouvernement Esthland wechseln Dörfer mit Streugesinden ab, wiewohl erstere in der Regel klein, und letztere immer vorherrschend sind. Vergl. Hupel's topographische Nachrichten Bd. I. S. 88.

p Ein Formular der Wackenbücher enthält die Beilage C zur BV. von 1804. Vergl. auch die Instruction von 1804 § 16, 21, 28, 31, 38 und die Instruction von 1809 § 35. Die in Folge der letzten Vermessung und Taxation angefertigten Wackenbücher werden insbesondere perpetuelle oder allendliche Wackenbücher genannt, (s. z. B. die Ergänzungsparagraphen von 1809 § 3), im Gegensatz zu den älteren, welche zur Zeit der neuesten Ver-

messung provisorische Wackenbücher hießen; Kronswackenbücher wurden sie genannt, wenn sie von den älteren Hakenrevisionscommissionen angefertigt waren. — Die durch die letzte Vermessung und Taxation ausgemittelte Hakenzahl der Güter soll, besonders in Beziehung auf die öffentlichen Leistungen, eine unveränderliche sein.

q S. das in der Anm. p angeführte Wackenbuchformular und die Instruction von 1804 § 22, und vergl. Hupel's neue nordische Miscellaneen Stück 11 und 12 S. 255 fg.

r Nicht, wie es eigentlich sein müßte, 24, weil der tägliche Gehorch in der Woche nur für 5, nicht für 6 Tage gerechnet wird. S. Anm. m.

s BV. von 1804 § 65. Ergänzungsparagraphen von 1809 § 9. Man pflegt daher auch wohl den Haken so zu bestimmen, daß man dazu 80 Thaler Bauerland und 60 Lofstellen Hofesackerland rechnet. Vergl die livländ. BV. vom Jahre 1819 § XI. und Johnson l. c. S. 40 fg. — Die livländische Creditsocietät schätzt einen livländischen Haken auf 3000 Thaler Alb. oder 4050 Rubel S. M. (Allerh. bestät. Creditreglement vom 24. November 1802 § 75), verlangt aber in Beziehung auf die dazu gehörigen Hofsländereien noch genauer bestimmte Bestandtheile, nämlich: 45 Lofstellen im Gebrauch seienden Brustäcker, 30 Lofstellen Buschland, 30 Fuder Heu, an Wald so viel als zur Gewinnung von 40 Quadratfaden (à 6 Fuß) Brennholz erforderlich ist, 15 Stück Hornvieh, die nöthige Hofssaat an Sommer- und Winterkorn, nebst dem bis zur nächsten Erndte erforderlichen Consumtionsgetreide, den zur Krügerei nöthigen Branntwein, endlich das Brau- und Brenngeräthe, wenn die Wirthschaft auf Branntweinsbrand basirt ist (Beschluß der Generalversammlung der Creditsocietät vom 17. März 1827 und G. v. Rennenkampff's Darstellung der Verfassung des Creditvereins (Dorpat, 1837 8.) S. 43 fgg.). — Das hofgerichtliche Rescript vom 10. Februar 1820 nimmt (bei Immissionen) für jeden vollständigen Haken einen reinen Jahresertrag von 243 Rbl. S. M. an (v. Samson's Institutionen des livl. Processes § 1056).

t BV. von 1804 § 33 fgg., 54, 60 — 62. Instruction von 1804 § 23. Ergänzungsparagraphen von 1809 § 64. BV. von 1819 § IX.

u Vergl. die Instr. v. 1809 § 39 und Johnson l. c. S. 40.

§ 81.

Fortsetzung. Der öselsche Haken.

Die öselsche Hakenberechnung beruht im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen, wie die livländische, nämlich

auch auf einer Vermessung des ganzen Gutes und einer speciellen Taxation der Bauerländereien, wie der Leistungen [a], jedoch finden sowohl hinsichtlich der Größe des Hakens, als auch der zur Veranschlagung gezogenen Nutzungen ꝛc. bedeutende Verschiedenheiten statt. Zur Veranschlagung sind gezogen: das Ackerland, die Wiesen und Weiden [b], bei denen vier Grade angenommen werden [c]. Eine Tonnstelle wird zu 16,000 schwedischen Quadratellen berechnet [d], und beim ersten Grade des Ackerlandes zu 2 Rbl. [e], beim zweiten zu $1\frac{1}{2}$, beim dritten zu 1 und beim vierten zu $\frac{1}{2}$ Rbl. taxirt [f]. Außerdem wird das Land, worauf sich Gebäude, Hof und Garten befinden, und zwar zu $1\frac{1}{4}$ Rbl. Grundgeld für die Tonnstelle, veranschlagt [g], desgleichen alle übrigen Nutzungen des Bauers, als Fischerei, Mühlen, Stein- und Kalkbrüche ꝛc. [h]. Die Summe dieser Nutzungen durch 24 dividirt, giebt einen öselschen Haken, welcher zum Maßstabe für öffentliche Leistungen vom Gute dient [i], während das Hofesland, welches übrigens in kein so bestimmtes Verhältniß zum Bauerland gesetzt ist, wie in Livland, auch hier in keinem Hakenanschlage steht [k]. Der Regel nach muß ein öselscher Haken enthalten: 24,000 Quadratellen Land zum Gehöft und Garten, 18 Tonnstellen Ackerland mittlern Grades in allen drei Feldern, 60 Fuder Heu, à 30 Liespfund, welche etwa 120 Tonnstellen Heuschlag mittlern Werthes erfordern, und 45 Tonnstellen Weide mittlern Grades, desgl. eine bestimmte Anzahl Pferde und Vieh [l]; zur Besetzung eines Hakens gehören vier arbeitsfähige Bauern männlichen Geschlechts [m]. Für den Werth von 24 Rbl. hatte mithin zur Zeit der Leibeigenschaft der Bauer, der einen Haken Landes besaß, dem Hofe Dienste und Abgaben zu leisten; die öffentlichen Leistungen mußte er zum Theil noch überdies bestreiten [n]. Nach der Taxe

der Leistungen würde jeder Arbeitstag zu Pferde 4½, jeder Fußtag 3½ Kop., ein Lof Winterweizen 1 Rbl., ein Lof Roggen, Sommerweizen, Gerste 50 Kop., gerechnet 2c. o. Von jedem Haken mußten sechs wöchentliche Pferdetage durch das ganze Jahr (14 Rbl. 4 Kop.), und ebensoviel Fußtage während neun Sommerwochen (von Jacobi bis Michaelis, 189 Kop.), der Rest (8 Rbl. 7 Kop.) in Naturalabgaben geleistet werden p. Ein Bauergesinde sollte der Regel nach einen Haken begreifen, und kleinere Bauerhöfe als zu 9 Tonnen Ackerland in allen drei Feldern (Halbhäkner) ohne Noth nicht zulässig sein q. Ueber alle Landgüter sind übrigens auch hier genaue geometrische Charten aufgenommen r, und sowohl die Nutzungen als die Leistungen der Bauern in Wackenbüchern genau bestimmt s.

a Die näheren Bestimmungen darüber enthalten die Allerhöchst bestätigten Revisionsregeln für die Güter auf Oesel vom 24. Mai 1766, welche übrigens durch mehrere spätere Verordnungen (s. besonders das Reglement für private Bauern der Insel Oesel vom 2. Juni 1803) ergänzt und theilweise modificirt worden sind.

b Die Revisionsregeln vom Jahre 1766 berücksichtigen in § 1 fgg. zunächst nur das Ackerland; Buschländereien existiren in Oesel nicht; Wiesen und Weiden sind erst in Folge späterer Anordnungen speciell nach Graden taxirt worden. Vergl. Hupel's Verfassung der rigischen und revalschen Statthalterschaft (Riga, 1789 8.) S. 773 fg.

c Revisionsregeln von 1766 § 1, 2. Hier werden die vier Grade unterschieden, je nachdem der Acker in mittelmäßigen Jahren das 6te, 5te, 4te oder 3te Korn trägt; schlechterer Boden soll nicht zum Ackerland gerechnet, besserer höher taxirt werden. Ebendas. § 5. Daher nahm man wohl später, wo auch nicht nur auf den Ertrag, sondern auch auf die durch Bonitirung ermittelten Bestandtheile des Bodens Rücksicht genommen wurde, mehrere Grade, von 0 bis 6, an. P. v. Buxhöwden im Inland, Jahrgang 1836 Nr. 6. Sp. 90. Vergl. auch die Allerh. bestät. Instruction für die öselschen Taxatoren vom 8 April 1769.

d Revisionsregeln von 1766 § 7 und 22.

e Der Rubel ist hier ganz dasselbe, was der Thaler in Livland ist, wie sich auch aus der Taxe der Leistungen ergiebt (Anm. o, vergl. mit § 80 Anm. k). Daher schätzt auch die livländ. Creditsocietät

80 Rbl. S. M. Land in Oesel einem livländischen Haken (80 Thlr.) gleich. G. v. Rennenkampff's Verfassung des livländischen Creditvereins S. 99.

f Revisionsregeln von 1766 § 12. Diese Taxe gründet sich auf folgende Berechnung: von einer Tonne ausgesäeten Getreides rechnet man in allen Graden 1 Korn zur Aussaat, 1 Korn zu den öffentlichen Leistungen; von dem Rest (beim ersten Grade 4 Korn, also von der Tonnstelle 4 Tonnen, beim zweiten 3 Tonnen ꝛc.) wird dem Bauer die Hälfte zu seinem Unterhalt gelassen, für die andere muß er dem Hofe fröhnen und Abgaben zahlen, mithin von einer Tonnstelle ersten Grades für zwei Tonnen Getreide (Roggen) = zwei Rubel (S. Anm. o) u. s. w. Weil jedoch die Grade in allen drei Feldern zusammen bestimmt sind, also auch im Brachfeld, so wird jede Tonnstelle Ackerlandes im ersten Grade nur zu 1 1/3, im zweiten 1, im dritten 2/3 und im vierten 1/3 Rubel angeschlagen. Revisionsregeln von 1766 § 13.

g Revisionsregeln von 1766 § 14.

h Das. § 16 — 19.

i Das. § 31. Vergl. auch § 19. Die durch diese Hakenrevision ausgemittelte Hakenzahl soll, in Beziehung auf öffentliche Leistungen, wie die neueste livländische, eine allendliche sein (das. § 33), so daß spätere Meliorationen unberücksicht bleiben. Das. § 9. Vergl. auch die Allerhöchst bestätigte Unterlegung vom 8. April 1769, und die Instruction für die Taxatoren von dems. Datum Art. 5.

k Revisionsregeln von 1766 § 32. Demnach kann man das Verhältniß des öselschen Hakens zum livländischen ungefähr wie 3 zu 10 annehmen; jedoch ist dies Verhältniß kein ganz genaues, besonders weil bei dem öselschen Haken Nutzungen veranschlagt sind, welche bei dem livländischen nicht berücksichtigt werden.

l Vergl. die Revisionsregeln von 1766 § 22 — 25. Die im Text angegebenen Veranschlagungen für Heuschläge und Weiden beruhen zum Theil auf späteren Anordnungen. Vergl. das Reglement von 1803 und Hupel a. a. O. S. 774.

m Revisionsregeln von 1766 § 27.

n S. oben Anm. f. Zum Theil sind jedoch die öffentlichen Leistungen auch in den 24 Rbl. mit begriffen. Revisionsregeln § 19.

o Revisionsregeln § 19 und Beilage dazu.

p Ebendas.

q Das. § 22, 23.

r S. die Instruction für die Revisoren auf Oesel vom 8. April 1769.

s Revisionsregeln von 1766 § 19, 31 ꝛc.

§ 82.

Fortsetzung. Der esthländische Haken.

In Esthland ist die Hakenzahl der Güter seit der schwedischen Beherrschungszeit stets nur nach der Zahl der zu dem Gute gehörigen arbeitsfähigen ackerbauenden Individuen männlichen Geschlechts, zwischen 15 und 60 Jahren, bestimmt, und dabei zwischen Land- und Strandhaken unterschieden worden. Fünf arbeitsfähige Bauern geben einen Landhaken; am Seestrande, wo die Felder klein und schlecht sind, und die Bauern vorzugsweise vom Fischfange leben, werden 10 arbeitsfähige Menschen auf einen Haken gerechnet [a]. Im Anfange des 19ten Jahrhunderts beabsichtigte man in Esthland eine Vermessung und Taxation der Landgüter nach ähnlichen Grundsätzen wie auf Oesel [b]; diese ist jedoch nur noch bei wenigen Gütern, und, wie es scheint, nicht überall gleichmäßig durchgeführt worden; so daß der ältere Maßstab, nach der Zahl der auf einem Gute angesiedelten arbeitsfähigen Ackerbauern, auch noch gegenwärtig als Regel angenommen wird [c].

a Während der russischen Regierungszeit ist diese Berechnungsmethode durch den S. U. vom 28. Juni 1739 bestätigt, und auch später stets beobachtet worden. Nach dem N. U. vom 29. Mai 1719 (Gesetzsammlung Bd. V. S. 702) werden auf den esthländischen Haken (ohne weitere Unterscheidung) zehn männliche Seelen zwischen 15 und 60 Jahren gerechnet. Vergl. überhaupt Hupel's topographische Nachrichten Bd. II. S. 196 fgg. und dessen Verfassung der rigischen und revalschen Statthalterschaft S. 774. An der zuerst angeführten Stelle heißt es: „Bei publiken Gütern (in Esthland) rechnet man 4 Tonnen Aussaat von jeglichem Korn auf einen Pflug, und das dritte Korn über die Aussaat wird angeschlagen. Da nun in Esthland ein wöchentlicher Pflug ungefähr einen Haken ausmacht, so berechnet man davon 12 Tonnen Roggen und ebensoviel Gerste, jede Tonne zu 1 Rubel; eben so hoch die Bauergerechtigkeit, nämlich 4 Tonnen Roggen und ebensoviel Gerste: als wodurch auf den Haken 32 Rbl. kommen." — In dem N. U. vom 22. März 1756 wird der esthländische Haken auf 24—28 Rbl. geschätzt. —

Gewöhnlich nimmt man an, daß zwei esthländische Haken einem livländischen gleichkommen.

b Diese Grundsätze sind in mehreren von der esthländischen Ritterschaft in den Jahren 1802 und 1804 entworfenen Actenstücken enthalten, welche sich zusammengestellt finden in der Schrift: Provisorische Verfassung des Bauernstandes in Esthland (von J. P. G. Ewers). St. Petersburg, 1806 8., auch in H. Storch's Rußland unter Alexander dem Ersten, Bd. II. S. 114—140, Bd. VII. S. 287—364. (Die von Ewers geführte Vergleichung dieser Actenstücke mit der livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1804 beruht häufig auf unrichtigen Prämissen, und ist in ihrer parteiischen Richtung gegen die esthländische Ritterschaft viel zu hart.)

c Bei der Verpfändung der Güter an die esthländische Creditcasse sollte, nach dem Allerhöchst bestät. Reglement derselben vom 14. November 1802 Cap. IV. § 2, der esthländische Landhaken für 2000 Rbl. S. M. oder 2000 Rbl. Bco. (Banco und Silber standen zu jener Zeit al pari) und der Strandhaken (dieser wird hier vermuthlich auch zu 5 Menschen gerechnet) zu 1000 Rbl. S. M. oder 1000 Rbl. Bco. zur Hypothek angenommen werden. In den „Zusätzen zu dem Reglement" (Reval, 1836, 8) S. 8 fgg. sind darüber, wegen des veränderten Courses und der Unbestimmtheit desselben, folgende neuere Bestimmungen enthalten: „Wenngleich der Werth eines esthländischen Landhakens unbezweifelt so hoch angeschlagen werden muß, daß er die Garantie für ein Darlehn von 2000 Rbl. S. M. gewährt, so hat die garantirende Gesellschaft dennoch die aus der Creditcasse zu ertheilenden Darlehne auf 700 Rbl. S. M. und 2100 Rbl. Bco., oder 300 Rbl. S. M. und 3600 Rbl. Bco. per Landhaken ermäßigt, welches beim gegenwärtigen Stande des Silberrubels zu dem Bco. Ass. Rbl. (10 : 36) einem Darlehn von 1300 Rbl. S. M. gleichkommt, — Als Grundsatz ist festgestellt, daß durch eine Taxation ein Landgut keine höhere Hakenzahl erreichen kann, als die während der schwedischen Regierungszeit festgesetzte und in der Landrolle angegebenen Hakenzahl. Auf einen Landhaken, dessen Werth durch vorangegangene Taxation (wohl nach der neuen in der Anm. b. berührten Methode) genau ermittelt worden, wird ein Darlehn von 1000 Rbl. S. M. und 3000 Rbl. co. Bertheilt."

§ 83.

IV. Theilung bestehender und Gründung neuer Landgüter.

Sofern der Eigenthümer eines Landgutes dasselbe überhaupt veräußern darf [a], steht ihm auch das Recht zu, einzelne Theile, sowohl Bauerland, als Hofsländereien, als auch

beide zusammen [b], davon zu trennen, und abgesondert zu veräußern, oder auch ein Landgut in mehrere zu zerlegen, und so neue Landgüter zu gründen. Ebensowenig kann es dem Eigenthümer eines Landgutes gegenwärtig verwehrt sein, auf Hofesländereien Bauern anzusiedeln, und Bauerland zu den Hofesländereien zu ziehen [c], so wie den Hof beliebig zu verlegen. Die Gründung neuer Landgüter darf indessen nur mit Genehmigung des Landtags geschehen und muß der Gouvermentsobrigkeit angezeigt werden [d]. Die nach dem 26. März 1819 gemachten Abtheilungen livländischer Landgüter genießen übrigens keineswegs alle Rechte der Landgüter im engeren Sinne [e], und zwar ist in dieser Beziehung zwischen großen und kleinen (abgetheilten) Landgütern zu unterscheiden. Zu jenen werden diejenigen gerechnet, welche wenigstens zwei livländische Haken betragen, d. i. für 160 Thlr. Bauerland und 120 Lofstellen Brustacker in allen Hofesfeldern enthalten [f], auf Oesel aber vier öselsche Haken Bauerland und 120 Lofstellen Brustacker beim Hofe [g]. Kleinere Abtheilungen genießen nicht einmal die diesen größeren abgetheilten Gütern bewilligten beschränkten Rechte [h]. In Esthland ist das Maaß neu zu gründender Landgüter auf wenigstens 90 Tschetwert Hofesfeld mit dem dazu gehörigen Bauerlande festgesetzt.

Bauerländereien dürfen insbesondere — namentlich bei Erbschichtungen — keiner kleineren Theilung unterworfen werden, als daß in Livland jedem Theilnehmer mindestens eine Landstelle von zwölf revisorischen Lofstellen Brustacker in allen Feldern zusammen zufalle [i], in Esthland aber jedem Participienten ein Stück Land von wenigstens zwei Tonnen Winteraussaat in einem jeden der drei Felder zukomme [k].

a S. unten § 88 fgg.

b Livländ. BB. von 1819 § X. und 56.

c Die etwanigen Beschränkungen, welche die früheren Erbgehörigkeitsverhältnisse in dieser Beziehung herbeiführten (vergl. oben § 80 a. E, § 81), fallen gegenwärtig weg, indem einestheils nach der Freilassung der Bauern die Nutzung der Bauerländereien durch Vertrag überlassen wird, anderntheils durch dergleichen Veränderungen auch die zuletzt festgestellte Hakenzahl der Güter, da sie eine allendliche sein soll (§ 80 Anm. p, § 81 Anm. i, vergl. auch § 82 Anm. c.) nicht alterirt wird. Vgl. livl. BV. § 43 und unten § 84.

d Vergl. z. B. das livländ. Gouvernementsregierungspatent vom 27. Februar 1819.

e Livländ. BV. § X. und XI., und unten § 84.

f Livländ. BV. § XI.

g Hieraus scheint auch gefolgert werden zu müssen, daß ein Landgut, von welchem nach dem Jahre 1819 so viel abgetheilt wird, daß es nicht die bestimmte Größe behält, seine bisherigen Rechte einbüßt, oder daß ein Landgut überhaupt nur bis auf den angegebenen Betrag durch Abtheilungen und Veräußerungen einzelner Stücke verkleinert werden darf.

h Livländ. BV. § XI. S. überhaupt unten § 84.

i Livländ. BV. § 418. Hinsichtlich Oesels vergl. § 81 Anm. q.

k Esthl. BGB. § 155.

§ 84. 86.

V. Rechte der Landgüter 1) überhaupt.

Wenn von Rechten der Landgüter die Rede ist, so muß vor Allem zwischen den Rechten unterschieden werden, welche jedem Eigenthümer eines Grundstückes an dem Grund und Boden zustehen [a], und denjenigen, welche den besonders privilegirten, eigentlich so genannten Landgütern (§ 77), als solchen, und ohne Rücksicht auf den Eigenthümer oder Zeitbesitzer derselben, ankleben. Namentlich stehen in dieser Beziehung den Privatgütern (adeligen oder Rittergütern) in der Regel die Kronsgüter, wie nicht minder die anderweiten moralischen Personen gehörenden Güter (Ritterschafts-, Stadt-, Kirchengüter rc.) gleich [b]. Wer aber auf den Kronsgütern die denselben anklebenden Rechte ausüben darf, und in wie weit der zeitige Besitzer dazu befugt ist, hängt von der Bestimmung des Cameralhofes ab [c], sofern

nicht bei einer speciellen Verleihung eines Kronsgutes darüber etwas Besonderes festgesetzt ist [d]. Bei den Gütern moralischer Personen kommt es darauf an, wem diese die Ausübung der Rechte übertragen haben, und in wie weit dieses geschehen [e].

Die privilegirte Natur eines Landgutes muß übrigens erwiesen sein und liegt der Beweis dem Eigenthümer ob. Als Beweismittel dienen die öffentlichen Verzeichnisse der Landgüter oder Landrollen [f], die Wackenbücher [g] rc. Auf den Stand des Besitzers kommt es gegenwärtig nicht an [h]. Ausgeschlossen von dem Begriff der privilegirten Landgüter sind: 1) Bauergüter, welche als solche durch die letzten Messungen veranschlagt worden sind, sie mögen zu eigentlichen Landgütern gehören, oder, davon abgesondert, für sich bestehen; denn bloß dem Hauptgute — dem Hofe und den Hofesländereien — kleben die besonderen Vorrechte an [i]. 2) Kleine Landstellen, die von Bauer- oder selbst von Hofesländereien abgetheilt sind [k]. 3) In Livland die seit dem Jahre 1819 gemachten kleineren Abtheilungen von Landgütern (unter zwei Haken, s. § 83) wenn sie auch aus Hofs- und Bauerland bestehen. Auch größere seit jener Zeit abgetheilte Güter haben von den im § 85 zu erwähnenden Vorrechten nur das Recht, auf Kirchspielsconventen zu stimmen, Branntwein zu brennen, eine Hofsschenke zu halten (falls die gesetzliche Entfernung von privilegirten Krügen stattfindet), Mühlen anzulegen, und Jagd zu treiben [l]. — Pastoraten, zumal wenn sie mit Hofes- und Bauerländereien versehen sind, kann die privilegirte Natur der Landgüter im eigentlichen Sinne nicht wohl abgesprochen werden [m].

a Von diesen wird in der Lehre vom Eigenthum § 96 fgg. gehandelt.

b Vergl. die livl. BV. von 1819 § 71 und Hupel von den Rechten der Landgüter S. 235 fgg. Die wenigen Ausnahmen werden im § 85 angegeben werden, s. auch unten Anm. h. Der Begriff der privilegirten Landgüter im liv- und esthländischen Recht ist also ein weiterer als der der Rittergüter im deutschen Recht. S. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 287, 289.

c Livl. BV. § 71, vergl. auch das. § 134 und 152.

d S. überhaupt die näheren Bestimmungen über die Rechte der Zeitbesitzer von Kronsgütern in dem Swod der Gesetze über Arendegüter (Bd. VIII.) Art. 94—157.

e Ueberhaupt darf jeder Gutseigenthümer, auch der Privatmann, sein Landgut einem Dritten zur Verwaltung, zum Nießbrauch rc. übertragen, und die Gränzen bestimmen, in welchen dieser die aus dem Eigenthum fließenden Berechtigungen ausüben darf. Vergl. übrigens die livl. BV. § 134 und unten § 85 Anm. l.

f Die älteren finden sich in Hupel's topographischen Nachrichten Bd. III. Ueber die Mängel derselben s. ebendas. die Vorerinnerungen S. 11 fgg.

g S. oben § 80—82.

h Vergl. die livländische BV. § IX. und X. Die wenigen Ausnahmen, wo Rechte bloß von adeligen Gutseigenthümern ausgeübt werden dürfen, s. im § 85. Vergl. auch unten Anm. m.

i Ebendas. § IX. Vergl. auch die Revisionsregeln für Oesel vom 24. Mai 1766 § 32. Namentlich genießen auch diejenigen Ländereien, welche vor der letzten Vermessung oder Regulirung zu Bauerländereien gehörten, jedoch bei Gelegenheit derselben zur Ergänzung der gesetzlichen Aussaat, Hofsländer wurden (§ 80 a. E.), der Vorrechte dieser letzteren; und eben so wenig verliert das Hofsland, auf welchem nachmals Bauern angesiedelt werden, seine Vorrechte. Dagegen behalten Bauerländereien ihre Natur, wenn sie auch — nach der Regulirung — zum Hofsland gezogen worden wären. Livländ. BV. § IX.

k Hierher gehören die kleinen, besonders in der Nähe der Städte, auf dem Grunde von Landgütern belegenen sog. Höfchen, desgleichen die Küster- und Schulmeister-Ländereien und dergl. Wenigstens haben sie in der Regel nie die Vorrechte von Landgütern genossen, und jedenfalls streitet in dieser Beziehung die Präsumtion wider sie. Vergl. die livländ. BV. § X.

l Livländ. BV. § XI.

m Vergl. Hupel, von den Rechten der Landgüter. S. 29 fgg. Mindestens haben die Pastorate, namentlich die mit Hofs- und Bauerländereien versehenen, meist gleiche Rechte mit den Landgü-

tern im engeren Sinne ausgeübt, solche etwa ausgenommen, welche mit dem Stande der Prediger unvereinbar sind (vergl. den N. U. vom 30. Juli 1836). Auf jeden Fall möchte die Vermuthung dafür sein. Eine Ausnahme erleiden übrigens natürlich, wie andere seit dem Jahre 1819 abgetheilte Landgüter, so auch die Pastorate, welche nach jener Zeit in Livland gegründet sind. S. den Text zur Anm. 1.

§. 85. 87.

2) Vorrechte der eigentlichen oder privilegirten Landgüter.

Zu den einzelnen Vorrechten der privilegirten Landgüter gehört:

1) Die Schatzungfreiheit der Hofesländereien [a], indem alle öffentlichen Lasten und Abgaben nur auf den Bauerländereien ruhen, und von diesen, wenn sie auch im Besitz von steuerfreien Personen sich befinden, entrichtet werden müssen [b], ohne daß die Gutsherrschaft irgend dafür verantwortlich ist [c]. Hierher gehört auch die Befreiung der Häuser der Adeligen auf ihren Gütern von der Einquartirung [d].

2) Die Besitzer der Landgüter haben in Esthland und auf Oesel, wenn sie zur Ritterschaft gehören, Sitz und Stimme auf dem Landtage [e]; in Livland dürfen alle Güterbesitzer, ohne Rücksicht auf ihren Stand, auf dem Landtage erscheinen, und über sog. Bewilligungen von privaten Haken stimmen [f]. Besitzer von Abtheilungen, welche seit dem Jahre 1819 bloß vom Hofesland gemacht sind, haben auch für Bewilligungen keine Stimme; der Besitzer eines Gutes, welches aus Hofes- und Bauerländereien besteht, und seit 1819 abgetheilt ist, kann, wenn er nicht zum livländischen immatriculirten Adel gehört, nur Stimme auf den Landtagen und Kreisconventen haben, wenn ihm für die Zeit seines Besitzes dieses Recht vom Landtage ausdrücklich

zugestanden worden ist g. — Sämmtliche Gutsbesitzer eines Kirchspiels haben Sitz und Stimme auf den Kirchspiels- oder Kirchenconventen h, desgleichen auf den Schulconventen i und nehmen an der Wahl des Kirchspielspredigers Antheil, wo nicht das Patronat auf einem einzelnen Gute haftet, oder der Krone gebührt, oder einzelnen Personen zusteht k.

3) Der Gutsherr hat die polizeiliche Gewalt im Gutsgebiete, insbesondere über die Gemeinde des Gutes und deren einzelne Glieder l, und in Folge dessen das Recht, Verbrecher jeden Standes zu verhaften m, ebenso Personen niederen Standes, welche sich ein Polizeivergehen zu Schulden kommen lassen, wenn sie auch nicht zur Gemeinde gehören, zu ergreifen n, und gegen die Gemeindeglieder eine in Beziehung auf die veranlassenden Fälle und das Maaß genau begränzte Hauszucht zu üben o. Ohne seine Genehmigung können weder Gemeindeversammlungen gehalten, noch deren Beschlüsse vollzogen werden p.

4) Die vollständige Nutzung der Oberfläche des Grundes und Bodens und aller Erzeugnisse desselben oberhalb und im Schoße der Erde, so wie der Erzeugnisse in den Gewässern, steht dem Gutsherrn wie jedem anderen Grundeigenthümer zu q, und bildet demnach im Allgemeinen kein Vorrecht der Landgüter. Allein insofern in Ansehung mancher Nutzungsrechte der Bauer auf den Bauerländereien gänzlich ausgeschlossen ist, können dieselben allerdings als Gutsberechtigungen angesehen werden r, wohin namentlich die Nutzungen der Waldungen, das Stechen von Torf, das Graben von Kalksteinen und anderen Fossilien, Jagd und Fischerei gehört s. Als ausschließliches Recht der eigentlichen Landgüter, welches nämlich keinem anderen Grundeigenthümer zusteht, kann von den gedachten Berechtigungen gegenwärtig nur etwa die Jagd angenommen werden t.

5) Die privilegirten Landgüter haben das ausschließliche Recht des Branntweinsbrandes und der Bier- und Methbrauerei [u], so wie des freien Verkaufes der dadurch gewonnenen Fabricate in größeren und kleineren Quantitäten [v], und insbesondere des Verschänkens derselben in Wirthshäusern oder Krügen [w]. Uebrigens werden in Livland bloß diejenigen Krüge für gesetzlich (privilegirt) angesehen, welche bereits in den schwedischen Wackenbüchern aufgeführt sind, und bei der Anlegung neuer ist eine Entfernung von drei Werst von den schon bestehenden (fremden) Krügen zu beobachten [x]. In Mühlen, welche über eine Werst von privilegirten Krügen entfernt sind, können, während die Mühle im Gange ist, Getränke für die Mahlgäste gehalten werden [y].

6) Auch das Recht Mühlen anzulegen wird in Livland für ein Vorrecht der Landgüter angesehen [z].

7) Erbliche Edelleute dürfen, ohne daß sie in eine Handelsgilde zu treten brauchen, auf ihren Landgütern Fabriken aller Art anlegen [aa], und sowohl die Fabricate, als die Naturerzeugnisse der Güter im Großen, auch ins Ausland, verhandeln [bb]. Der liv- und esthländische immatriculirte Adel hat das Recht, sein Getreide in den Städten auf Speculation aufzuschütten und sich mit seinen Hauses- und Hofesbedürfnissen durch directen Einkauf von Fremden in den Hafenstädten zu versorgen [cc]. Endlich sind

8) erbliche Edelleute berechtigt auf ihren Gütern Flecken anzulegen, und Jahrmärkte zu errichten, jedoch darf letzteres nur mit Vorwissen der Gouvernementsobrigkeit geschehen, und dürfen in Beziehung auf die Zeitbestimmung keine Collisionen mit schon bestehenden benachbarten Jahrmärkten stattfinden [dd].

a S. überhaupt die im § 55 Anm. t. angeführten Privilegien, welche auch die Schatzungsfreiheit der Güter betreffen. S. auch die liv. BV. von 1819 § IX, die Revisionsregeln für Oesel vom 24. Mai 1766 § 32 und oben § 84 Anm. i; vergl. auch den N. U. vom 14. December 1816 und überhaupt Hupel a. a. O. S. 248 fgg.

b Livländ. BV. § IX. Revisionsregeln von 1766 § 22.

c Livl. BV. § VIII, 51, 118 P. 7. Vergl. das esthl. BGB. § 7, 21, 213.

d Adelsordnung vom 21. April 1785 § 35.

e Esthl. Landtagsordn. Tit. 2 Art. 1. Oeselsche Landtagsordn.

f Liv. Landtagsordn. § 44. Livl. BV. § IX. Es können keine Bewilligungen vorgeschlagen werden, als nur solche, die zum allgemeinen Besten des Landes gereichen. Landtagsordn. a. a. O.

g Livl. BV. § IX.

h Livl. BV. § XI. Oberkirchenvorsteher-Instruction vom Jahre 1774, Kirchen-Visitationsordnung vom 8. Juni 1812. Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 604 und Hupel a. a. O. S. 281.

i Livl. BV. § 517 P. 18, 19.

k S. überhaupt das evangelisch-lutherische Kirchengesetz vom 28. December 1832 § 502 fgg. und Hupel, über das liv- und esthländische Kirchenpatronat, in den nordischen Miscellaneen Stück 2 S. 7—160, bes. S. 61 fgg.

l Livl. BV. § 63, 134. Esthl. BGB. § 16, 238. Wenn der Gutsbesitzer seine polizeiliche Gewalt einem Andern überträgt, muß er es in Livland dem Kirchspielsgericht, in Esthland dem Hakenrichter anzeigen. Livl. BV. § 134. Esthl. BGB. § 239. Die polizeiliche Gewalt kann einem Gutsbesitzer nur in Folge einer Entscheidung des Bauerdepartements des Hofgerichts in Livland (livl. BV. § 154), des Oberlandgerichts in Esthland (esthl. BGB. § 244) genommen werden.

m Livl. BV. § 140.

n Das. § 139. Esthl. BGB. § 242, 337.

o Livl. BV. § 151. Esthl. BGB. § 337.

p Livl. BV. § 72, 73, 78—80. Esthl. BGB. § 48, 49, 53, 54, 55 und 85.

q S. unten § 96.

r Dies gründet sich in Livland auf das Privilegium Sigismund Augusts vom 28. November 1561 Art. 13 und 21, wo verschiedene Nutzungsrechte zunächst dem Adel auf dessen Gütern zugesprochen werden. Namentlich heißt es im Art. 21; „Quemodmodum antiquitus omnibus Livoniae Proceribus, Nobilibus, Equitibus, Vasallisque libera in universum hucusque ferarum lustra atque meatus fuerunt, ipsaque venatio liberrima, ita sylvarum, nemorum, pascuorum,

pratorum, actuumque liberrimum habuerunt usumfructum, quod ex feris, bestiolisque sylvestribus pelles, quas vulgo *Wildwerk* nominant, ex nemoribus, sylvisque omnium lignorum usum, qualemcunque meliore fructu habere, obtinereque potuerunt, quod *Waldwerk* dicimus, in omnibus speciebus eiusdem in cinerum sive liquoris picei extractione, sive aliis lignorum diversis sectionibus is comparari unquam poterat; ita quoque mutua atque transitoria fuit et est adhuc hodie servitus, qua ultro citroque alter in alterius fundo liberrima habet apum pascua et mellifluas arbores. — — Ne vero in posterum — — — in talibus libertatibus quoquo modo graventur, petunt Nobiles et Proceres Livoniae, ut haec speciali privilegio Regio explicentur etc." Die Königliche Bestätigung erfolgte durch die allgemeine Genehmigung aller Bitten des Adels. — Diese Rechte werden, wie in Deutschland (s. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 287), so auch in Livland schon längst nicht mehr als dem Adel, als solchem, zustehend, sondern als mit dem Grundstück selbst verbundene Gerechtsame angesehen (s. die Livl. BV. § XI. und 484 P. 4, vergl. v. Buddenbrock's Beitrag zur Kenntniß der Provincialverfassung Livlands. Hauptstück V., bes. § 32), und überhaupt Hupel a. a. O. S. 242 fgg. 274 fgg.)

s Livl. BV. § 484 P. 4. Sofern hier übrigens der Bauer bloß als Pächter und Nutznießer von der Ausübung dieser Gerechtsame ausgeschlossen ist, frägt es sich noch, in wie weit diese Beschränkungen auch den Bauer als Eigenthümer oder Pfandbesitzer von Bauerländereien treffen.

t Livl. BV. § XI. und unten § fgg. Ueber die Beschränkungen der Zeitbesitzer von Krongütern hinsichtlich der Jagdberechtigung s. den Swod der Gesetze über Arrendegüter (Bd. VIII.) Art. 126 P. 1.

u Privilegium Sigismund Augusts von 1561 Art. 21. Livl. BV. § XI., und besonders Swod der Gesetze über die Getränkesteuer (Bd. V.) Art. 117, 123, 150 und 154. Den evangelischen Predigern der Kronspfarren in Livland ist der Branntweinsbrand, so wie der Verkauf von Bier und Branntwein, als mit ihrem Stande unverträglich, verboten. N. U. vom 30. Juli 1836, vergl. mit dem Allerhöchst bestät. Beschluß des Ministercom. vom 15. November 1832.

v Swod a. a. O. Art. 121 und 558. Darnach darf der Branntwein im Bereiche des Gutes, an Branntweinspächter im Innern des Reichs, und an die Krone verkauft und geliefert werden. Der Tausch des Branntweins gegen Korn ist ganz verboten (Livl. Landtagsschluß vom Jahre 1836. Esthl. Landtagsschluß von demf. Jahre. Esthl. Regierungspublication vom 26. April 1830 und vom 1. Juni 1836). Auf den Gütern, welche 150 Werst von der Gränze derjenigen Gouvernements liegen, in welchen der Getränkeverkauf

Kronspächtern überlassen ist, ist der Verkauf des Branntweins an die Bewohner letztgedachter Gouvernements untersagt (Swod a. a. O. Art. 624 P. 8). Für das Recht des Branntweinsverkaufs müssen übrigens die Gutsbesitzer eine Steuer von zwei Rubel vom Wedro in die Kronscasse entrichten (das. Art. 559 fgg.). Wegen der Prediger s. Anm. u.

w Privilegium Sigismund Augusts a. a. O. Livl. LO. v. J. 1671 Abschn. III. Cap. 5. Esthl. R. u. LR. VI, 3, 1. Livl. BV. § XI. und 484 P. 4. Swod a. a. O. Art. 565. Hoflagen, welche schon 1819 in Livland das Schänkrecht hatten, behalten dasselbe, wenn sie auch abgetheilt werden, und nicht die sonst dazu erforderliche Ackerfläche (s. § 83 u. 84) haben. BV. § XI. Vergl. auch die livl. Regierungspatente vom 30. Juli 1766 und vom 3. Juni 1774.

x Livl. Regierungspatent vom 25. März 1762. Ueber die Bauart und die Einrichtung der Krüge s. das Gouvernementsplacat vom 6. October 1697 und die livl. Regierungspatente vom 5. April 1745 und vom 3. Juni 1774.

y Livl. Regierungspatent vom 3. Juni 1774. Vergl. überh. Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Bd. I. S. 110 fgg. und v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 667 fg.

z Livl. BV. § 484 P. 4. Vergl. Hupel a. a. O. S. 271 fgg., v. Buddenbrock's Beitrag a. a. O. § 32, und unten § 99. — Ueber die Mühlen der Bauern auf Kronsgütern s. den Swod der Gesetze über Arendegüter (Bd. VIII.) Art. 124 Anm.

aa Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 148.

bb Das. Art. 149. Rigische Handelsordnung vom December 1765 § 56. Vertrag der esthl. Ritterschaft mit der Stadt Reval vom 23. Juni 1543. Esthl. R. u. LR. VI, 5, 1. Königl. Resol. vom 30. Juli 1663. Das Recht des steuerfreien Verkaufs der Naturproducte steht übrigens auch nichtadeligen Gutsbesitzern zu. Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 207. Vergl. überhaupt v. Bunge's russisches Handelsrecht § 20 und 61.

cc Vergleich zwischen der Ritterschaft und den Städten Livlands vom 15. Januar 1598. Königl. Decret vom 31. October 166? § 4. Königl. Resolution vom 10. Mai 1678 § 17. Rigische Handelsordnung a. a. O. Vertrag der esthl. Ritterschaft mit Reval vom Jahre 1543 und esthl. R. u. LR. l. c. S. überhaupt v. Bunge a. a. O. § 64.

dd Swod der Gesetze über die Stände Art. 155. Swod der Handelsgesetze Art. 2146. Vergl. das livländische Regierungspatent vom 4. December 1784.

Dritter Titel.

Von der Gewere und dem Besitze.

§ 86.

I. Aelteres Recht.

Das ganze Sachenrecht beruhte in dem älteren liv- und esthländischen Recht auf der Were oder Gewere. Dieses Wort hatte, wie in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters [a], so auch in den liv- und esthländischen, mehrere Bedeutungen, welchen aber insgesammt der Begriff des Schutzes, der Sicherung oder Vertheidigung, zum Grunde liegt. Hauptsächlich sind es drei Bedeutungen, welche in unseren Rechtsquellen vorkommen:

1) heißt Were oder Gewere so viel, als Behausung, Haus und Hof Jemandes [b].

2) bedeutet es das factische Innehaben, Detention (Besitz) einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, wobei es nicht darauf ankommt, ob derjenige, der eine Sache in seiner Gewere hat, sie als Eigenthümer [c], oder aus einem anderen Rechtsgrunde [d], ob er sie rechtmäßig oder unrechtmäßig [e] inne habe [f]. Wer eine solche Were an einer Sache hat, gleichviel aus welchem Grunde, wird darin von dem Richter in so fern geschützt, als er jedem Andern, dessen Recht er nicht anerkennen will, nur nach Urtheil und Recht zu weichen braucht [g]. Hat aber jemand eine solche Gewere an einer unbeweglichen Sache Jahr und Tag, d. i. ein Jahr und sechs Wochen [h], gehabt, ohne von jemanden deshalb angesprochen zu werden, so erlangt er dadurch die rechte Gewere an der Sache [i], welche die Wirkung hat, daß sie den Inhaber derselben gegen jede dingliche Klage sichert, welche die Bestreitung des der rechten Gewere zum Grunde liegenden Rechtes bezweckt [k].

3) Auch demjenigen wird eine Gewere an einer Sache zugeschrieben, der, ohne dieselbe factisch zu besitzen, eine dingliche Klage hinsichtlich derselben hat [l].

a S. überhaupt W. E. Albrecht, die Gewere, als Grundlage des deutschen Sachenrechts. Königsberg, 1828 8.

b Livl. RR. Cap. 28, 29, 144, 151. Aelt. rig. StR. Th. I. Cap. 16, besonders Th. II. Cap. 15: „De Vogt und Radt sollen tho sinen wehren gaen vnd richten en tho Huisse und Houe. S. auch Th. V. Cap. 10, 13. Th. IX. Cap. 8, 11.

c S. z. B. RR. Cap. 15, 91, 92. Eine Sache aus der Were lassen: RR. Cap. 61, 172. — Waldemar-Erichsches Lehnrecht Art. 19.

d Z. B. Gewere am Lehngut: RR. Cap. 7, 118, 248. Wald.-Erichsches Recht Art. 2. Gewere am Depositum: älteres rig. StR. Th. I. Cap. 16.

e Vergl. RR. Cap. 144. Rig. StR. Th. IX. Cap. 17.

f In Urkunden des 16ten Jahrhunderts finden wir für diese Art der Gewere die Ausdrücke: habende Were, Besitz und Were (Urkunden vom 27. Juli 1508, vom 3. Februar 1529, vom 21. October 1544, vom 10. Juli 1550). S. auch die Ueberschrift von Tit. 22 B. IV. des esthl. R. u. LR.

g RR. Cap. 182.

h Das. Cap. 53. Waldemar-Erichsches Recht Art. 7.

i RR. Cap. 154.

k S. überhaupt RR. Cap. 4, 7, 92, 118, 154, 248. Rig. StR. IV, 1.

l Vergl. RR. Cap. 169, 206, 249 und überhaupt v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 64.

§ 87.

II. Heutiges Recht.

Die Lehre von der Gewere ist zwar gegenwärtig an sich unpractisch, allein hinsichtlich der Wirkungen der Were auf gewisse Rechtsverhältnisse, namentlich in der Lehre von der Verjährung, ist sie auch noch jetzt von Wichtigkeit. — Im Uebrigen sind gegenwärtig die Bestimmungen des römischen und des gemeinen Rechts überhaupt über den Besitz in ihrem ganzen Umfange recipirt, und auch das Wenige, was darüber in den liv- und esthländischen Rechtsquellen

vorkommt [a], stimmt mit jenen gemeinrechtlichen Grundsätzen vollkommen überein. Das Meiste von diesen Bestimmungen der Provincialrechte gehört überdies in den Proceß [b], und zum Theil in das Polizei- und Criminalrecht, und bedarf daher hier keiner weiteren Erörterung.

a Esthl. R. und LR. B. IV. Tit. 22. Livl. Gränzplacat vom 17. Mai 1670.

b S. besonders v. Samson's Institutionen des livländ. Processes § 1137—1168 und Nielsen's Proceßform § 397 fgg.

Vierter Titel.

Vom Eigenthum.

Erster Artikel.

Vom Eigenthum an unbeweglichen Sachen.

§. 88.

I. Beschränkungen des Eigenthums an Immobilien:
1) im Allgemeinen.

Das Eigenthum an unbeweglichen Sachen ist nach den Provincialrechten, wie nach deutschem Recht, mannigfachen Beschränkungen unterworfen, welche theils die Befugniß des Eigenthümers zur Veräußerung der Substanz der Sache (§ 89 fgg.), theils dessen Nutzungsrecht betreffen (§ 96 fgg.). Sowohl jene als diese können theils durch Disposition des Gesetzes, theils durch Privatwillkür entstehen, aber nur von ersteren ist hier die Rede [a]. Auf die Beschränkungen der Veräußerungsbefugniß des Eigenthümers gründen sich die Eintheilungen des Eigenthums an Immobilien:

1) in ererbtes und wohlerworbenes Eigenthum,
2) in getheiltes und ungetheiltes Eigenthum,
3) in Alleineigenthum und Gesammteigenthum.

a Ueber die durch Privatwillkür entstehenden Beschränkungen (bei Familienfideicommissen) s. im fünften Buch das Erbrecht.

§ 89.

2) Beschränkungen der Veräußerungsbefugniß: a) hinsichtlich des ererbten Eigenthums, nach Landrecht.

Schon die ältesten Quellen des liv- und esthländischen Landrechts unterscheiden zwischen Erbgut und wohlgewonnen Gut [a], eine Unterscheidung, welche sich ohne Zweifel bloß auf Immobilien bezieht, auf die fahrende Habe aber von keinem Einfluß ist [b]. Unter dem Erbgut verstehen diese Rechtsquellen, weil sie bloß Mannlehnrecht enthalten, und daher nur eine Lehnsfolge in niedersteigender Linie kennen, das vom Vater — auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge — ererbte Gut [c]. Bei der Erweiterung der gesetzlichen Erbfolge veränderte sich auch der Begriff des Erbgutes dahin, daß darunter jedes auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge erworbene Gut, — der Erblasser mochte mit dem Erben noch so entfernt verwandt sein — verstanden wurde [d], und diesen Begriff von Erbgut, praedium avitum seu hereditarium, stellt auch das schwedische Recht auf, indem es zugleich die Unterscheidung des Erbgutes und wohlgewonnenen Gutes ausdrücklich auf Immobilien beschränkt [e]. Von gleichen Grundsätzen geht auch das esthländische Ritter- und Landrecht aus [f]. In seiner Befugniß, über die Substanz eines solchen Erbgutes zu verfügen, ist der Eigenthümer insofern beschränkt, als er dasselbe zum Nachtheil seiner gesetzlichen Erben und ohne deren Einwilligung nicht veräußern darf, es sei denn ächte Noth vorhanden, als

welche Gefängniß, Sequester und Armuth (Verschuldung), angesehen wird, und welche bewiesen werden muß. Das Verbot der Veräußerung bezieht sich nicht bloß auf Vergabung (d. i. unentgeltliche Abtretung), sie mag nun unter Lebenden oder auf den Todesfall geschehen, sondern auch auf Verkauf und Verpfändung [g]. Eine Ausnahme von diesen Beschränkungen des Eigenthümers zum Besten der milden Stiftungen [h] gehört in das Erbrecht. Das schwedische Recht scheint übrigens die Veräußerung durch Vertauschung und Verkauf zu gestatten, und soll in diesem Falle an die Stelle des veräußerten Erbgutes das eingetauschte Grundstück, oder der Kaufschilling treten [i]; ob aber letztere die Natur des Erbgutes annehmen, ist ebenso zweifelhaft, als überhaupt die Reception und Anwendbarkeit dieser zuletzt angeführten Bestimmungen des schwedischen Rechts [k]. Auch sonst ist hier die Praxis sehr schwankend, und hat hin und wieder, ganz gegen die Grundsätze des älteren Rechts, auch Capitalien die Erbgutseigenschaft beigelegt [l]. — Weil übrigens die Befugniß zur Veräußerung von Erbgütern bloß zum Besten der Erben beschränkt ist, so fällt diese Beschränkung weg, sobald der Eigenthümer keine gesetzlichen Erben hat, also der letzte seines Stammes ist [m]. Ebendaher ist auch beim Vorhandensein von gesetzlichen Erben die Veräußerung eines Erbgutes nicht an sich ungültig, sondern kann nur von den Erben angefochten werden, in welcher Beziehung ihnen beim Verkauf das Näherrecht, bei Vergabungen eine Klage auf deren Nichtigkeitserklärung zusteht [n]. Ein in Folge dessen von dem Erben wieder erworbenes Erbgut behält seine Natur als solches bei [o].

a Waldemar-Erichsches Recht Art. 23: „Een man de erve hefft, de mag sodant guhd nicht verkopen, alse ehm sien vader hefft geervet, edder uthsetten, ahne siener erven vullbort, he möge denn bewysen beschattinge und armoth. Aver de erven mögen sick wol

versümen, weddersprecken se ydt nicht binnen iahr und dag, wenn se tho eren iahren kamen sint. Weddersprecken se ydt denn, se beholden er erve, und geven ehme dat geld, dat ehr vader heflt upgebohret." Damit gleichlautend ist das älteste livländische RR. Art. 34 und 35 und das mittlere livl. RR. Cap. 66, nur daß es nach „vullbort" heißt: „he möge denn bewysen echte nodt, dat ys vencknisse, besettinge edder armut," und am Schluß „upgehaven" statt „upgebohret". — Mittl. RR. Cap. 45: „Sunder erven vorlöff ane nodt, en mach ein man syn erffgudt nicht vorgeven. Gifft he dat einem hinwech, de erven mögen ydt wol antasten mit rechte, unde anspreken, were he ock all dodt, de ydt uthgegeven hedde. All gewunnen gudt, unde varende have, mach ein man vorgeven, sünder syner erven vorlöff etc."

b Ebendas. Anderer Meinung ist v. Helmersen (Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts Lief. I. S. 31 fgg. und Geschichte des livl. Adelsrechts § 56), besonders hinsichtlich der Vergabung, indem er die Erbgutseigenschaft auch bei der fahrenden Habe annimmt, weil 1) das Wort „gewunnen" im Cap. 45 des mittl. livländ. RR. (Anm. a) sich angeblich auch auf das nachfolgende „varende have" beziehe, da es sonst heißen müßte: „All gewunnen gudt unde alle varende have," und 2) weil im Cap. 15 des mittl. RR. (und auch sonst) unter „erffgudt" alles ererbte Vermögen (bewegliches und unbewegliches) verstanden werde. Allein in der erstgedachten Stelle ist die Wiederholung des Wörtchens „all" — wenn man darunter das Fürwort versteht — vor „varende have" keinesweges nöthig, um das „gewunnen" bloß auf „gudt" zu beziehen; ja es möchte vielleicht „all" hier die Partikel sein, welche zunächst das hochdeutsche „gleichwohl" bedeutet (vergl. J. Grimm's deutsche Grammatik Th. III. S. 286), dann aber wohl auch überhaupt zur Bezeichnung des Gegensatzes gebraucht werden mochte. Daß aber in der zweiten Stelle, in welcher nur vom Beweise des Eigenthumsrechts die Rede ist, auch bewegliche Sachen, wenn sie ererbt sind, Erbgut genannt werden, beweist noch nicht, daß das Eigenthum an ererbten Mobilien, in Beziehung auf die Veräußerungsbefugniß des Eigenthümers, auf gleiche Weise beschränkt sei, wie bei Immobilien. Dazu kommt, daß auch alle deutschen Rechtsquellen der älteren Zeit und des Mittelalters darin übereinstimmen, daß sie die Veräußerungsbefugniß bloß bei Immobilien beschränken, worüber auch unter den Germanisten kein Streit ist, so controvers im Uebrigen diese Lehre ist (vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 99, 157, 367, Maurenbrecher's deutsches Recht § 165, 189 — 192, und die daselbst angef. Litteratur). Ohne triftigere Gründe kann also eine Abweichung des älteren liv- und esthländischen Rechts nicht wohl angenommen werden.

c Livländ. RR. Cap. 66.

d Vergl. das Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggeney vom Donnerstage nach Luciä 1546 § 5 und v. Helmersen's Rechtsgeschichte § 143.

e Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 1: „— — — Dagegen aber wird verboten, ohne rechtmäßige Ursache der Exheredirung zu testiren und disponiren über praedia avita, nach wem selbige auch möchten erbfällig worden seyn.“ Vergl. auch Not. c pag. 155 LL.

f B. III. Tit. 11 Art. 1. S. auch Tit. 2 Art. 1. Daß auch das R. u. LR. nur bei Immobilien zwischen Erbgütern und wohlerworbenen Gütern unterscheidet, ergiebt sich deutlich aus B. IV. Tit. 14 Art. 1: „Will jemand unbewegliche Erbgüter und Gründe, die durch Erbgang von der Schwerdt- oder Spillseite auf ihn verstammet seyn, verkaufen, der soll sie vor allen Dingen anbieten seinen nähesten Erben.“ A. M. ist v. Helmersen in seinen Abhandlungen a. a. O. S. 56 fgg. — Uebrigens rechnet das R. u. LR. (III, 11, 1) auch dasjenige zum Erbgut, „was ein Mann an liegenden Gütern mit seiner Frau freyet.“ — Ungeachtet der deutlichen Bestimmungen des R. u. LR. schwankt doch die neuere Praxis in doppelter Hinsicht, indem sie einestheils die Beschränkung der Veräußerungsbefugniß zuweilen auch auf ererbte Capitalien ausdehnt, anderntheils — wohl unter dem Einfluß der Ansichten sächsischer Rechtsgelehrten — zu dem Begriff des Erbgutes verlangt, daß es schon vom Großvater erworben sei. S. Riesenkampff's Mariginalien bei Ewers S. 526 fg., 528, 537, 557.

g Waldemar-Erichsches Recht Art. 23. Livl. RR. Cap. 45, 66. Testamentsstadga l. c. Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1, Tit. 11 Art. 2. B. IV. Tit. 14 Art. 1.

h Testamentsstadga § 1.

i Ebendas.

k Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. I. S. 45 fgg., und v. Samson's Erbschaftsrecht § 26 und 39. Unanwendbar sind aber jedenfalls die Bestimmungen des russischen Reichsrechts über die Geschlechtsgüter (Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 240 — 243) zumal sie von ganz anderen Principien ausgehen. Vergl. v. Helmersen l. c. S. 47 fgg. und v. Samson a. a. O. S. 436 Anm. u.

l Vergl. v. Samson's Erbschaftsrecht S. 440 fgg., v. Helmersen's Abhandlungen Lief. I. S. 49 fgg., und hinsichtlich Esthlands oben Anm. f.

m Not. c a. E. pag. 156 LL. Vergl. das mittl. RR. Cap. 61.

n Livl. RR. Cap. 45 und 66. Testamentsstadga § 1. Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 11 Art. 2, B. IV. Tit. 14 Art. 2. Die specieleren Bestimmungen hierüber gehören in das Erbrecht und Näherrecht.

o Testamentsstadga § 3. Zwar wird hier verstattet über den Werth eines solchen „erb- oder näherrechtlich gekauften Grundes" auf den Todesfall willkürlich zu verfügen, was aber von der Praxis nicht recipirt ist.

§ 90.

Fortsetzung. Wohlerworbenes Eigenthum, nach Landrecht.

Unter wohlerworbenem oder wohlgewonnenem Gut, bona acquisita, wird dasjenige verstanden, welches jemand nicht auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge erlangt, sondern gekauft, verdient oder sonst erworben hat [a]; wohin namentlich auch die Früchte des Erbgutes gehören [b], desgleichen dasjenige gerechnet werden muß, was man durch Geschenk, Vermächtniß oder sonstige Disposition auf den Todesfall, — sei es auch von dem nächsten Verwandten, dessen gesetzlicher Erbe man ist [c], — erhalten hat. Hinsichtlich dieses wohlerworbenen Gutes hat der erste Erwerber die unbeschränkteste Veräußerungsbefugniß, indem er es, ohne seiner Erben Genehmigung, verkaufen, vergeben, vertestiren und sonst veräußern kann, an wen er will [d]. Die Beschränkungen, welche in dieser Beziehung das ältere Recht aufstellt [e], sind antiquirt [f]; von einer noch practischen Ausnahme hinsichtlich der Disposition auf den Todesfall zum Besten unmündiger Kinder des ersten Erwerbers [g], wird in dem Erbrechte die Rede sein.

a Livl. RR. Cap. 67. Vergl. Cap. 45. Testamentsstadga § 1. Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 3.

b Testamentsstadga a. a. O.

c Die damit zum Theil nicht übereinstimmenden Vorschriften des russischen Rechts (§ 89 Anm. x) sind unanwendbar. Merkwürdige Mißverständnisse in der älteren esthländ. Praxis s. in Riesenkampff's Mariginalien bei Ewers S. 528.

d Livl. RR. Cap. 45. Das. Cap. 67: „Wat gudes överst ein man kofft, edder vordenet, edder vorworven hefft, dat mach he vorköpen, edder vorsetten, sünder syner erven vullworde." Test. St. § 1:

Es ist zulässig, an wen man will, zu testamentiren — — alle wohlgewonnene Gründe." Not. c. pag. 156 LL. Esthl. R. und LR. a. a. O.

e Livl. RR. Cap. 45. Vergl. auch Cap. 33 und 61.

f S. oben § 39 und vergl. v. Buddenbrock's Anmerkungen zu den angef. Capiteln des RR.

§ 91.

Fortsetzung. Rigisches Stadtrecht.

Wiewohl das rigische Stadtrecht nicht geradezu zwischen ererbtem und wohlerworbenem Vermögen unterscheidet, so ist ihm doch weder der Begriff des Erbgutes, noch die Beschränkung des Rechts zur Veräußerung desselben fremd. Zwar könnte nämlich aus einigen Bestimmungen des rigischen Stadtrechts geschlossen werden, als wenn es in dieser Beziehung nur zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen unterscheide, und, wie es bei ersteren dem Eigenthümer die freie Disposition, namentlich durch Schenkung und Testament, verstattet, so bei den liegenden Gründen und dem erdfesten Eigen solches, ohne der nächsten Erben Bewilligung, untersagt [a]. Allein an einer anderen, bestimmter lautenden Stelle [b] wird diese Beschränkung des Eigenthümers, und zwar nicht nur in Beziehung auf Schenkung und Vertestirung, sondern auch auf jede andere Veräußerung, namentlich durch Verkauf, Vertauschung, Verpfändung, nur auf Erbgüter bezogen, so daß dem ersten Erwerber auch von Immobilien die freie Disposition und Veräußerung derselben gestattet wird. Zugleich wird aber an demselben Orte der Begriff von Erbgut erweitert. Es wird nämlich ein von zwei Ehegatten in der Ehe durch Kauf erworbenes Immobil, sobald einer der Ehegatten stirbt, für Erbgut erklärt, so daß der überlebende Ehegatte die freie Veräußerungsbefugniß verliert, und an die Einwilli-

gung der Erben gebunden wird [c]. Uebrigens wird auch hier der Fall der „hohen Noth“ ausgenommen, welche jedoch bewiesen werden muß [d].

a Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 4, Tit. 16 § 2. B. IV. Tit. 1 § 2.

b B. III. Tit. 11 § 4: „Was beyde annoch lebende Eheleute an unbeweglichen Erbe kaufen, solches sind sie wieder zu verkaufen, zu vertauschen, zu verpfänden und zu vergeben, ohne Jemandes Einrede, mächtig, so lange sie beyde leben: Stürbet aber einer ihrer, so heißet es Erbguth, und mag weder von dem Manne, noch der Frauen, keinerley Weise veräußert werden, ohne der Erben Urlaub; es wäre dann die hohe Noht, welche man zu beweisen schuldig ist.“

c Aehnlich den Bestimmungen des esthländ. R. und LR. S. oben § 89 Anm. f.

d Von der Verpflichtung zum Anbot der zu veräußernden Erbgüter an die nächsten Erben (Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 5) wird in der Lehre vom Näherrecht die Rede sein.

§ 92.

Fortsetzung. Lübisches Recht.

Auch im lübischen Recht bezieht sich die Unterscheidung zwischen Erbgut und wohlgewonnem Gut bloß auf Immobilien [a]. Denn wenngleich eine Stelle des lübischen Stadtrechts [b] die Sache zweifelhaft zu machen scheint, so ist dies doch eben nur scheinbar, und in allen übrigen Stellen, welche vom Erbgut handeln, der Begriff desselben sehr bestimmt auf Immobilien beschränkt [c], und Erbgut vielmehr der fahrenden Habe entgegengesetzt [d]. Unter Erbgut wird aber alles dasjenige Gut verstanden, welches Jemandem von seinen Eltern oder andern Blutsfreunden in gerader oder Seitenlinie (auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge) anfällt [e]. Solches Erbgut darf Niemand ohne seiner nächsten Erben Genehmigung veräußern [f], und zwar weder titulo oneroso noch lucrativo, weder inter vivos noch mortis causa [g], sondern es muß dasselbe im Erbgange bleiben [h], d. h. den gesetzlichen Erben hinterlassen werden. Ausnahmen von dieser Regel finden statt:

1) wenn die nächsten Erben in die Veräußerung willigen, oder das ihnen von dem Veräußerer zuvor anzubietende Erbgut für den demselben von einem Dritten angebotenen Preis zu kaufen sich weigern, denn durch eine solche ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung von Seiten der Erben wird die Veräußerung beständig und unwiderruflich [i].

2) wenn die Veräußerung aus ehehafter Noth geschieht, wohin das lübische Recht Gefängniß und Hungersnoth rechnet; die Noth muß aber erwiesen sein, und von dem Veräußerer eidlich erhärtet werden, daß er kein anderes Gut außer dem Erbgut habe, welches er Behufs seiner Befreiung aus dem Gefängniß oder der Fristung seines Lebens veräußern könne. In diesen Fällen steht jedoch den nächsten Erben das Näherrecht zu [k].

3) die onerose Veräußerung (Verkauf) ist gestattet, wenn der Veräußerer den Kaufschilling zur Erwerbung einer Grundrente anlegt [l].

4) Wer ein Gut besitzt, worüber er sich ein Gewissen macht, kann, ohne daß ihn die Erben daran hindern dürfen, auf seinem Todbette zu dessen Wiedererstattung auch sein Erbgut anweisen, wenn er kein anderes Gut hat [m].

Ueber sein wohlgewonnes Gut, wozu Alles gehört, was nicht Erbgut ist [n], kann der erste Erwerber willkürlich verfügen, und es beliebig veräußern.

a Dieser Ansicht ist auch Mevius Comment. ad iuris Lubecensis Art. 6 Tit. 10 L. I; der entgegengesetzten Meinung: J. L. Stein Abhandlung des lübschen Rechts Th. II. (Leipzig, 1741 8.) § 59—67 S. 82—97. Allein s. die folgende Anm.

b B. I. Tit. 9 Art. 4, wonach einer Wittwe die Donation von fahrender Habe gestattet ist, sofern sie erworben; die Verschenkung von Erbgut aber verboten ist. Der Grund der Beschränkung liegt hier aber nicht in der Erbgutsqualität, sondern in der beschränkten

Dispositionsfähigkeit des weiblichen Geschlechts, als solchen; denn nach derselben Stelle darf eine Frau selbst Wohlgewonnenes nur mit der Erben Einwilligung gültig veräußern. Damit stimmt überein B. II. Tit. 1 Art. 14. Daß im B. I. Tit. 10 Art. 6 das Erbgut durch „allerhand Gut, welches einem Menschen anfallen mag von seinen Eltern ꝛc." definirt wird, worauf Stein l. c. für seine Ansicht so viel Gewicht legt, beweist keineswegs, daß darunter auch Mobilien verstanden werden.

c B. I. Tit. 10 Art. 2: „Stirbet jemand ein Hauß oder andere liegende Gründe und Erbe an von seinen Freunden, die mag er nicht vorkauffen, — — Es were denn, daß seine Erben in das vorkauffen der Güter, ohne Beding vorwilligen würden." S. auch B. I. Tit. 5 Art. 9. B. III. Tit. 7 Art. 1 und 2.

d B. I. Tit. 10 Art. 3: „Hat ein Mann wol gewonnen Gut, es sey liegende Gründe oder stehende Erbe, welches ihme in dem obristen Stadtbuche als erkaufft Gut zugeschrieben stehet, der mag damit seines gefallens gebären, nicht anders, als mit seiner fahrenden Habe." Vergl. auch B. I. Tit. 5 Art. 8.

e B. I. Tit. 10 Art. 6. Vergl. B. III. Tit. 7 Art. 2.

f B. I. Tit. 10 Art. 6. B. III. Tit. 7 Art. 2.

g B. I. Tit. 5 Art. 9, Tit. 9 Art. 5, Tit. 10 Art. 2. B. II. Tit. 1 Art. 14. B. III. Tit. 7 Art. 1.

h B. III. Tit. 7 Art. 2 a. E.

i B. I. Tit. 9 Art. 5. B. I. Tit. 10 Art. 2 a. E. B. III. Tit. 7 Art. 1.

k B. I. Tit. 5 Art. 9, Tit. 10 Art. 6. Vergl. B. II. Tit. 2 Art. 8.

l B. I. Tit. 10 Art. 2.

m B. I. Tit. 10 Art. 4.

n B. I. Tit. 10 Art. 6.

o B. I. Tit. 9 Art 2, Tit. 10 Art. 3. B. II. Tit. 1 Art 2. B. III. Tit. 7 Art. 2. Ueber die Ausnahmen von dieser Regel, welche wegen des weiblichen Geschlechts insbesondere festgesetzt sind (B. I. Tit. 9 Art. 2 und 4. B. II. Tit. 1 Art. 14, Tit. 2 Art. 8 ꝛc.), vergl. oben § 42 und 43.

§ 93.

Fortsetzung. Bauerrechte.

Das liv- und esthländische Bauerrecht kennt gleichfalls die Eintheilung des Vermögens in rechtmäßig erworbenes und ererbtes oder angeerbtes, und wenigstens das livländische legt die Erbgutseigenschaft bestimmt bloß Immobilien bei,

und verbietet die Veräußerung des Erbguts zum Nachtheil der Verwandten [a].

a Livl. BR. § 389. Esthl. RGB. § 134. Die näheren Bestimmungen gehören in die Testaments- und Näherrechtslehre.

§ 94. 96.

b) Getheiltes und ungetheiltes Eigenthum.

Die Eintheilung des Eigenthums in getheiltes und ungetheiltes, und des ersteren in Ober- und Nutzungseigenthum (dominium directum et utile) ist im heutigen Recht von geringerer Bedeutung, als ehedem, wo in Liv- und Esthland alles Privateigenthum an Landgütern nur Nutzungseigenthum, nämlich Lehnseigenthum, war, und das Obereigenthum dem Landesherrn zustand [a]. Erst in der Folge, wiewohl schon während der bischöflichen und Ordensherrschaft, wurden einzelne Lehngüter allodificirt [b]. Die Kaiserin Catharina II. aber hob alles Lehnrecht völlig und für immer auf, und verwandelte, durch Verzichtung auf das landesherrliche Obereigenthum, alle Lehngüter in allodiale Erbgüter [c], über welche sie den Eigenthümern die freieste Disposition verstattete [d], ohne übrigens dadurch die Rechte der nächsten Erben (§ 89) zu schmälern. Gegenwärtig kommt, — da auch die römisch-rechtlichen Institute der Emphyteuse und Superficies fast gar nicht practisch sind, und die Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern in Betreff der Bauerländereien auf Zeitpachtverträgen beruhen [e], — die Lehre vom getheilten Eigenthum fast nur noch bei dem städtischen Grundzins [f] in Betracht.

a v. Helmersen's Abhandlungen, Lief. I. S. 65 fgg. Dessen Geschichte des livländ. Adelsrechts, bes. § 4, 16, 28.

b Vergl. v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 29, 127, 152.

c Es bedarf kaum der Bemerkung, daß hier das Wort Erb-

gut in einem anderen Sinne genommen wird, als in den §§ 89 fgg., und bloß den Gegensatz zum Lehngut bezeichnen soll.

d N. U. vom 3. Mai 1783: „Es ist bekannt, daß nach den älteren russischen Gesetzen in Unserem Reiche zwei Arten von unbeweglichen Gütern unter dem Namen der Dienstgüter (помѣстья) und Erbgüter (вотчины) bestanden. Die Schwierigkeiten und Mißverständnisse, welche aus der Verschiedenheit dieser Güter und der Erbfolge in dieselben entstanden, sind mittelst Ukases der wohlseligen Kaiserin Anna Joannowna vom 17. März 1731 aufgehoben, indem diese beiden Arten von unbeweglichen Gütern unter die eine Benennung Erbgüter gestellt, die Dienstgüter abgeschafft, und so das Eigenthumsrecht und die freie Verfügung über das Vermögen, zum Besten Unserer Unterthanen, erweitert wurde. Von allen Unserem Scepter unterworfenen Provinzen nahmen nur das rigische und revalsche Gouvernement, wegen ihrer besonderen Verfassung, an dieser landesherrlichen Gnade keinen Theil; und das Dienstgüterrecht, welches dort unter dem Namen des Mannlehnrechts bekannt ist, besteht dort bis zu dieser Zeit in seiner Kraft. Indem Wir darin willigen, daß Unsere treuen Unterthanen, welche diese Gouvernements bewohnen, in vollem Maße gleiche Vortheile und Vorzüge mit den übrigen genießen, befehlen Wir, daß von jetzt an in dem rigischen und revalschen Gouvernement nur eine Art von Gütern, unter dem Namen Erbgüter, bestehen soll; und sollen demzufolge alle Mannlehngüter in einfache Erbgüter (прямыя наслѣдственныя) verwandelt werden, und Jeder dieselben benutzen und darüber verfügen dürfen, wie die dortigen, von Unseren Vorfahren und von Uns bestätigten Gesetze es gestatten."

e Livl. BB. § VI. und 479. Esthl. BGB § 194.

f Rig. StR. B. III. Tit. 13. S. unten den sechsten Titel.

§ 95.

c) Allein- und Gesammteigenthum.

In einer anderen, als der im vorhergehenden § angegebenen Bedeutung kommen die Ausdrücke getheiltes und ungetheiltes Gut in den schwedischen Rechtsquellen vor, indem sie auf die Güterrechte der Ehegatten und die im schwedischen Rechte begründete particuläre Gütergemeinschaft [a], welche jedoch in Liv- und Esthland nicht practisch ist [b], bezogen werden. Unter getheiltem Gute wird nämlich das jedem Ehegatten besonders gehörige, unter ungetheiltem

das in der Gütergemeinschaft begriffene Gut verstanden. Daß übrigens das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft sowohl hier, als in dem rigischen und lübischen Stadtrechte c auf der Lehre der Germanisten von einem Gesammteigenthum beruhe, läßt sich nicht nachweisen, und scheint dieses Institut unseren Privatrechten überhaupt fremd zu sein. Denn was etwa dahin Deutendes in den schwedischen Forstgesetzen d vorkommt, ist in Liv- und Esthland nicht recipirt e, und zur Erklärung der Rechtsverhältnisse bei Gemeindegütern f bedarf es gerade der Theorie vom Gesammteigenthum nicht g.

a S. unten das Familienrecht.

b v. Samson's Erbschaftsrecht § 197 Anm. a.

c S. das Familienrecht.

d Königl. Wald- und Buschordnung vom 20. August 1664.

e Wenn auch in früheren Zeiten in diesen Provinzen Marken bestanden haben mögen, so sind sie doch jetzt, bis auf die wenigen Gemeindegüter der Städte (§ 77), geschwunden. Zuletzt bestanden noch mehreren Gütern gemeinschaftlich gehörige Waldungen, Weiden, Sümpfe ꝛc. auf der Insel Oesel; hinsichtlich ihrer ward aber in den Allerhöchst bestätigten Revisionsregeln vom 24. Mai 1766 § 29 verordnet, daß sie bei der Vermessung der Provinz (s. oben § 81) unter die Interessenten nach Verhältniß vertheilt werden sollten, wodurch jede Gemeinschaft der Art auch dort aufgehoben wurde.

f S. oben § 77.

g Vergl. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht § 168, 169.

§ 96. 98

2) Das Nutzungsrecht an Immobilien und dessen Beschränkung: a) überhaupt.

Das im Eigenthum an Grund und Boden liegende Nutzungsrecht bezieht sich nicht bloß auf die Oberfläche desselben, sondern erstreckt sich auch auf alle im Schooß der Erde und oberhalb des Bodens befindliche Sachen. Namentlich wird schon durch das Privilegium Sigismund Augusts a dem Adel das Eigenthumsrecht an den auf dem

Grunde und Boden befindlichen Waldungen und deren Nutzung zugesprochen. Die russischen Gesetze bestätigten dies nicht nur [b], sondern dehnten das Eigenthumsrecht des Adels auch auf alle im Innern der Erde und in den Gewässern enthaltenen Sachen, namentlich alle Mineralien, aus [c]. In der Folge wurde das Eigenthumsrecht an Grundstücken in diesem Umfange auch allen übrigen freien Unterthanen des Reichs verliehen [d], was jedoch in unsern Provinzen hinsichtlich derjenigen Nutzungsrechte Ausnahmen erleidet, welche insbesondere und ausschließlich den Landgütern, oder nur Grundstücken von gewissem Umfange zustehen [e]. Eine Beschränkung der Nutzungsrechte am Privateigenthum durch Regalien ist dem liv- und esthländischen Rechte fremd. Wohl aber finden manche Beschränkungen desselben aus Gründen des Gemeinwohls und aus Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn statt, von denen hier gehandelt werden muß.

a Art. 13 und 21.

b Man. vom 22. September 1782. Adelsordnung vom 21. April 1785 § 34.

c Man. vom 28. Juni 1782. Adelsordn. § 33.

d Man. vom 12. December 1801. S. überhaupt Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 264—266.

e S. oben § 84 fg.

§ 97. 99

b) Beschränkungen der Nutzungsrechte aus Gründen des Gemeinwohls:
α) Abtretung des Grundeigenthums, insbesondere zu Landstraßen und Wegen.

Der Grundeigenthümer muß bisweilen, wo das Gemeinwohl es erfordert, die Nutzung seines Grundeigenthums aufgeben, ja dasselbe zu öffentlichen Zwecken, gegen einen vom Eigenthümer selbst bestimmten, bei übermäßigen Forderungen durch Schiedsrichter abzuschätzenden Ersatz, ganz abtreten [a], was namentlich bei öffentlichen Bauten, und insbesondere

bei der Anlegung von öffentlichen Plätzen (in den Städten), so wie von Lanstraßen und Wegen, geschehen kann [b].

Man unterscheidet in Liv- und Esthland hauptsächlich drei Gattungen von Wegen: 1) die großen Heer- oder Poststraßen [c], 2) die Communications- und Kirchenwege, zu welchen alle übrigen, nicht auf das Gebiet eines einzelnen Grundeigenthümers beschränkten Wege gehören, und zwar a) diejenigen, durch welche die einzelnen Städte in den Provinzen unter einander, so wie mit denen der benachbarten Gouvernemets verbunden werden (Landstraßen), b) diejenigen, die von den Gütern, Dörfern und Gesinden eines Kirchspiels zu der Kirchspielskirche führen (Kirchenwege), c) die die einzelnen Kirchen, so wie die einzelnen Güter unter einander verbindenden Wege, und solche, welche die ebengedachten, desgl. die Kirchenwege mit den Post- und Landstraßen in Verbingung setzen (Communicationswege im engeren Sinne) [d]; 3) die in dem Bereiche eines einzelnen Grundeigenthümers liegenden Wege (Privatwege) [e]. Nur die letzteren dürfen nach Belieben des Grundeigenthümers in ihrer Richtung und ihrer Anlage überhaupt verändert, so wie auch ganz geschlossen werden, die Kirchenwege nur mit Genehmigung des ganzen Kirchspiels auf Kirchenconventen, die Communicationswege nur mit Genehmigung der Gouvernementsobrigkeit, die Heerstraßen zum Theil nur auf Anordnung noch höherer Autoritäten [f].

a Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 354—356.

b S. über Landstraßen und Wege überhaupt die livländischen Landesordnungen v. 22 September 1671 Abschn. VII.; das Memorial der livländ. Gouvernementsregierung, welches auf Veranlassung des N. U. vom 23. (S. U. vom 29.) Mai 1797, welcher die Einrichtung der Wege im ganzen Reiche nach dem Muster der livländischen (curländischen und litthauischen) anordnete, verfaßt ward, und dem S. U. vom 31. August 1797 beigelegt ist; esthländ. R. und

LR. B. VI. Tit. 6, und **Nielsen's** Handbuch der Polizeigesetze Th. I. S. 54 — 62.

c Diese sind: 1) die st. petersburgische Poststraße, von der curländischen Gränze an über Riga, Wolmar, Walk, Dorpat, bis Narwa; 2) die moskausche oder Dünastraße, von Riga an, längs der Düna, bis zur Ewstschanze an der Gränze des livländischen und witebskischen Gouvernements; 3) die pernauische Straße von Riga über Wolmar nach Pernau, und als deren Fortsetzung 4) die die revalsche über Hallik ꝛc. bis Reval, und von da weiter bis zur Vereinigung mit der st. petersburgischen Straße bei Jewe. 5) die pleskausche Straße, von Riga bis Gulben auf der st. petersburgischen Poststraße und von da bis Neuhausen, an der Gränze des livländischen und pleskauschen Gouvernements; 6) die dörpt-revalsche von Dorpat über Wesenberg bis zur Station Pöddrus auf der revalschen Poststraße. (Vergl. das livländ. Regierungspatent vom 2. September 1810).

d Vergl. das Memorial vom Jahre 1797 § 1 und v. **Buddenbrock's** Sammlung der Gesetze Bd II. S. 609 und 653 fg. Esthl. R. und LR. VI, 6, 1. 3. Esthl. BGB. § 216.

e Daß die Eintheilung der Wege in diese drei Hauptgattungen erschöpfend ist, und daß namentlich alle Landstraßen, auch die größeren, wenn sie nicht Poststraßen sind, keine besondere Gattung von Wegen bilden, sondern zu den Communicationswegen gehören, ergiebt sich aus den Patenten der livländ. Gouvernementsregierung vom 20. Juli 1787, vom 14. August 1797, vom 7. April 1799 (hier wird namentlich, nach Anlegung der neuen pernauschen Poststraße über Wolmar, die bisherige alte pernausche Poststraße längs dem Strande für einen Communicationsweg erklärt), vom 21. März 1800 u. a. m. Als eine neue, vierte Gattung kann man übrigens die **Chausséen** betrachten, deren Bau in Livland seit Kurzem begonnen hat, und welche nach den in dem Swod der Gesetze über Wegecommunicationen enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen sind. Die durch den N. U. vom 24. März 1833 angeordnete Eintheilung der Wege im ganzen Reiche in 5 Classen hat auf die Communicationen in Liv- und Esthland keinen wesentlichen Einfluß. Vergl. übrigens § 98 Anm. a.

f Livländ. Regierungspatent vom 20. Juli 1787 § 4. Vergl. auch den Swod der Gesetze über Wasser- und Wegecommunicationen (Bd. XII.) an mehreren Stellen.

§ 98.

Fortsetzung. Bau und Unterhaltung der Wege.

Die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der

Wege im gehörigen Stande [a] ist eine Reallast, welche auf den Bauerländereien ruht, und nach Verschiedenartigkeit der Wege verschieden vertheilt ist [b]. Namentlich sind

1) die Poststraßen, sowohl in Beziehung auf ihre Ausdehnung, als auf ihre natürliche Beschaffenheit genau vermessen und taxirt [c], und deren Bau und Unterhaltung nach der Hakenzahl des ganzen Landes verhältnißmäßig auf sämmtliche Güter der Provinz repartirt, und zwar dergestalt, daß jedem Gute sein Antheil, Contingent, wo möglich in dessen eignen Gränzen, oder möglichst nahe, zugemessen ist; jedes Contingent ist am Anfange, wie am Ende, durch sogenannte Contingentpfosten bezeichnet, welche den Namen des verpflichteten Gutes angeben [d]. Die zum Bau der Wege und Brücken erforderlichen Materialien, an Holz, Strauch, Steinen, Grand rc. müssen in Livland von dem Eigenthümer des dem Wege zunächst liegenden Waldes und Feldes unentgeltlich hergegeben, jedoch dabei Aecker und Wiesen geschont werden [e]. In Esthland wird das erforderliche Material nur auf Anweisung der Landespolizei und gegen verhältnißmäßige Entschädigung von den an den Weg gränzenden Gütern verabfolgt [f].

2) der Bau und die Unterhaltung der Communications- und Kirchenwege ist in Livland auf dieselbe Weise, jedoch in jedem Kirchspiele besonders, auf die zu dem Kirchspiele gehörigen Güter nach deren Hakenzahl repartirt, wo nicht ausnahmsweise die Kirchspielseingepfarrten sich darüber vereinigt haben, daß jedes Gut die in seinen Gränzen laufenden Wege baut [g].

3) die auf den Umfang eines einzelnen Gutes beschränkten Privatwege hat das Gut selbst zu unterhalten [h].

a Ueber die Art und Weise, wie in Beziehung aufs Technische die Wege zu bauen und zu repariren sind, vergl. die livländ. LO. von 1671 a. a. O., und verschiedene Patente der Gouverne-

mentsregierungen (die livländischen sind zusammengestellt bei Niel-sen l. c.), besonders aber das Allerhöchst bestät. Memorial vom 13. December 1817 und den Swod der Gesetze über Wegecommunicationen (Bd. XII.) Art. 385 fgg., vergl. mit dem livl. Regierungspatent vom 27. Februar 1818. Hinsichtlich der Breite der Straßen schrieb das ältere Provincialrecht überhaupt vor, daß sie so weit sein müßten, daß zwei Wagen einander bequem vorbeifahren könnten, für die größeren Landstraßen war eine Weite von 12 schwedischen Ellen oder 5 russischen Faden bestimmt (livländ. RR. Cap. 170, esthländ. R. und LR. VI, 6, 3. Livl. LO. Abschn. IV. § 5, 6. Memorial vom 29. Mai 1797 § 2. Patent vom 7. April 1799 a. E.). Gegenwärtig muß für die Post- und wohl auch für die Landstraßen die in den russischen Reichsgesetzen bestimmte Breite von 30 Faden beobachtet werden (Swod a. a. O. Art. 386). Ueber alle die Wege durchschneidenden Flüsse müssen Brücken angelegt werden, und nur, wo deren Erbauung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, Fähren oder Prahme deren Stelle vertreten (livl. LO. Abschn. I. § 3, Abschn. IV. im Eingang und § 7).

b Livl. BB. § IX. und 118 P. 2. Esthl. BSB. § 7 u. 216.

c Für Livland schrieben dies schon die Landesordnungen a. a. O. vor; vollständig ausgeführt ward es aber erst in Folge der Anordnungen des livländ. Landtags vom Jahre 1768. Der Boden ist nach seiner verschiedenen Beschaffenheit in sechs Classen getheilt und die verschiedenen Classen in ein bestimmtes Verhältniß zu einander gesetzt, so daß z. B. eine Elle mit Faschinen zu bauenden Weges gleichgestellt ist fünf Ellen harten Weges ꝛc. S. das Memorial v. Jahre 1797 § 4. Patent vom 20. Juli 1787.

d Livländ. LO. a. a. O. Regierungspatent vom 24. März 1769 und 8. Februar 1770. Memorial vom Jahre 1797 § 5. — Aehnlich sind auch die Wege in Esthland zum Bau vertheilt. Vergl. das R. und LR. VI, 6, 1. — Die Wege müssen zweimal jährlich, im Frühjahre und Herbst, gebessert werden (livl. Regierungspatent vom 24. September 1767. Memorial von 1797 § 8), und bei bedeutenderen Beschädigungen in der Zwischenzeit auf der Stelle; für welchen Fall die von ihrem Contingent entfernter liegenden Güter durch die angränzenden von der Nothwendigkeit der Besserung ungesäumt in Kenntniß gesetzt werden müssen (livländ. Regierungspatent vom 29. September 1799). Bei einer neuen Vertheilung der Contingente hat jedes Gut sein bisheriges im besten Stande abzugeben (Regierungspatent vom 12. December 1747).

e Livl. LO. a. a. O. § 10. Regierungspatente vom 13. December 1692, vom 18. November 1708, vom 2. November 1777, vom 27. Februar 1818 P. 3. Bauholz darf nur nach vorgängiger An-

weisung des Grundeigenthümers gefällt werden. Regierungspatent vom 26. October 1780. Memorial vom Jahre 1797 § 7.

f Vergl. das esthl. BGB. § 7.

g S. besonders die livländ. Regierungspatente vom 8. September 1770, vom 20. Juli 1787 und vom 12. Juni 1823. Memorial von 1797 § 10.

h Livl. Regierungspatent vom 20. Juli 1787 § 7 und vom 14. August 1797.

§ 99. 101.

Fortsetzung. Benutzung der Wege. Fähren.

Die öffentlichen Wege stehen Jedem zur Benutzung offen [a]. Bei Collisionen unter zwei oder mehreren Reisenden, und namentlich wenn sie sich begegnen, müssen Wagen und Schlitten einander ausweichen: der leere dem beladenen, der minderbeladene dem schwereren, der Reiter dem Wagen, und beiden der Fußgänger [b]. Kommt auf einem so engen Wege oder Brücke, daß kein Ausweichen stattfindet, ein Wagen mit Reitern oder Fußgängern in Collision, sie mögen ihm begegnen oder ihn einholen, so muß der Wagen so lange stillhalten, bis der Reiter oder Fußgänger vorbeipassirt sind [c]. Von zwei Wagen, die, sich begegnend, zugleich über eine Brücke fahren wollen, soll derjenige, der sie zuerst berührt, auch zuerst allein herüberfahren, er sei leer oder beladen [d]. Ohne Rücksicht auf alle diese Unterscheidungen haben die mit Postpferden bespannten Equipagen das Privilegium, daß ihnen Jeder ausweichen muß [e]. In Esthland sollen die Bauern, welche mit unbeladenen Wagen oder Schlitten fahren, den Edelleuten ausweichen; sind aber die Wagen oder Schlitten der Bauern schwer beladen, so sollen sie stillhalten, bis der Edelmann vorübergefahren [f].

Wege- und Brückengeld wird von den Reisenden nicht entrichtet; wohl aber für das Uebersetzen auf Fähren,

oder Prahmen ein taxmäßiges Fährlohn g, von dessen Entrichtung jedoch die in Kronsangelegenheiten Reisenden befreit sind h.

a Vergl. den Swod der Gesetze über Wegecommunicationen (Bd. XII.) Art. 385.

b Livl. RR. Cap. 170. Livl. Regierungspatent vom 8. März 1807 und 11. April 1814. Esthl. R. uud LR. VI, 6, 3. Uebrigens ist hier bloß von einzelnen Reitern oder Fußgängern die Rede; ganzen Trupps, namentlich Militär, desgleichen Processionen, muß auch von Wagen ausgewichen werden (vergl. das königl. schwedische Verbot vom 4. Mai 1664 Art. 9).

c Livl. RR. und esthl. R. und LR. a. a. O.

d Livl. RR. Cap. 171. Esthl. R. und LR. l. c.

e Livl. Regierungspatent vom 14. Juni 1804, vom 11. April 1819 u. a.

f Esthl. R. und LR. a. a. O.

g Das Fährlohn ist an den einzelnen Orten sehr verschieden bestimmt. Die livländischen Fährtaxen s. in v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 891—900.

h Livl. Regierungspatent vom 30. Juni 1727, vom 27. März 1734, v. 10. April 1745 und vom 9. Mai 1762.

§ 100.

β) Nutzung der Gewässer. Schiffahrt.

Bei den Gewässern muß man diejenigen unterscheiden, welche sich in den Gränzen eines Grundeigenthümers befinden, von solchen, welche die Grundstücke verschiedener Grundeigenthümer durchschneiden oder bespülen. Jene, sie mögen stehende oder fließende Gewässer sein (Landseen, Teiche, Flüsse, Bäche, Siepen), gehören dem Grundeigenthümer, und können von demselben ausschließlich und nach Belieben genutzt werden a; diese befinden sich entweder im gemeinschaftlichen Eigenthum der angränzenden Grundherrn, so daß der Regel nach jedem die Benutzung des sein Gebiet durchschneidenden oder bespülenden Theils zusteht b, — oder, wenn es größere Gewässer sind, die sich in Niemandes

Privateigenthum befinden, wie namentlich das Meer und die größeren Landseen, steht die Benutzung Jedermann frei [c]. Insbesondere können die letztgenannten Gewässer, so wie die schiffbaren Ströme, von Jedem zur Schiffahrt, so wie zum Holzflößen ungehindert benutzt werden [d]. Ueber Flüsse, welche nicht im Bereiche eines Grundeigenthümers sich befinden, dürfen daher keine Mühlendämme, noch Fischwehren geschlagen werden, sondern es soll derjenige, dem beide Ufer gehören, bei schiffbaren Flüssen in der Mitte einen Raum (Aagang, Königsader) von wenigstens zwölf schwedischen Ellen, bei anderen Flüssen und Bächen von sechs Ellen offen lassen. Wer aber nur ein Ufer besitzt, soll nicht weiter als auf die Hälfte seines Antheils eine Wehre schlagen dürfen [e]. Zu beiden Seiten schiffbarer Ströme muß ein Raum von 10 Faden (Leinpfad, Betschewnik) zur Benutzung für die Schiffahrer frei und unbebaut gehalten werden [f]. — Hinsichtlich der Wehren in der Düna ist noch besonders verordnet, daß dieselben nur nach vorgängiger Anzeige ans Ordnungsgericht, und nicht eher geschlagen werden dürfen, als bis das Wasser so weit gefallen, daß die Strusen und Flöße gewöhnlich nicht mehr herabzukommen pflegen. Die Wehren dürfen nicht an Stellen geschlagen werden, wo das Fahrwasser dadurch verengt oder aufgedämmt werden könnte, und ist überhaupt da, wo das Fahrwasser geht, oder der Strom den meisten Zug hat, wenigstens ein Raum von 14 schwedischen Ellen offen zu lassen. Auch dürfen Wehren nicht an den Inseln der Düna, sondern wenigstens 50 Faden davon entfernt angelegt, und nicht mit Steinen, noch mit Balken und Pfählen, sondern nur mit dünnen Hölzern befestigt werden, welche im Herbst herausgenommen werden müssen [g].

a Vergl. livländ. LO. vom Jahre 1671 Abschn. VII. a. E.

b Ebendas. a. A. Esthl. R. und LR. VI, 7, 3.

c Vergl. den Swod der land- und stadtwirthschaftlichen Gesetze (Bd. XII.) Art. 207, 209.

d Livl. LO. und esthländ. R. und LR. a. a. O. Livl. Regierungspatent vom 21. Mai 1762. Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 752 fgg. Swod der Gesetze über Wasser- und Wegecommunicationen (Bd. XII.) Art. 125 fgg.

e Livl. Regierungspatent vom 21. Mai 1762. Livl. LO. und esthl. R. u. LR. a. a. O.

f Instruction für die Dünaaufseher vom 25. Juli 1801 und livl. Regierungspatent vom 22. April 1809, vergl. mit dem Swod der Gesetze über Wasser- und Wegecommunicationen Art. 291 fgg. Vergl. übrigens auch schon das livl. RR. Cap. 140 a. E. unten § 101 Anm. a.

g Livl. Regierungspatente vom 24. März 1787, vom 22. April 1809 und vom 26. Juli 1817.

§. 101.

Fortsetzung. Fischerei.

Nach dem älteren Recht war das Fischen in stromweise fließenden Gewässern Jedermann gestattet; und nur die Fischerei in gegrabenen Teichen und in anderen stehenden Gewässern (Wasser an wilder Woge), welche sich im Gebiete eines Grundeigenthümers befanden, diesem ausschließlich vorbehalten a. Gegenwärtig ist die Fischerei in jedem stehenden und fließenden Wasser, auch die größeren Ströme nicht ausgenommen, der Regel nach ein Recht der angränzenden Gutseigenthümer b. Im Meere dagegen und in Landseen, die in Niemandes Privateigenthum stehen, darf zwar Jeder frei fischen c, indessen besteht in Liv- und Esthland das Herkommen, daß den am Meeresstrande belegenen Gütern, bis auf eine gewisse Strecke ins Meer hinein, die Fischereigerechtigkeit ausschließlich zusteht, und, der Regel nach, den angränzenden Bauergesinden verpachtet wird d, und erst weiter hinaus die freie Fischerei beginnt. Hinsichtlich der Fischerei in dem Peipussee ist es, wenigstens

in dem dörptschen Kreise, herkömmlich, daß jedes Stranddorf etc. innerhalb seiner Gränze bis auf drei Werst in den See hinein seinen Fischfang hat; weiter in den See hinein fischt Jeder, wo er nur will. In gemeinschaftlichen Gewässern darf jeder den Fischfang in so weit treiben, als er, ohne Zuziehung fremder Hülfe, mit den Seinigen zu thun vermag [e], und in einem die Gränze zwischen zwei Gütern bildenden Gewässer übt jeder anwohnende Gutseigenthümer die Fischereigerechtigkeit auf seiner Hälfte aus [f]. In Beziehung auf die Zeit ist die Fischerei nicht beschränkt [g]; nur im Peipus ist vom 25. Juli bis zum 1. September alles Fischen, sei es mit Netzen oder Sieben etc., an den seichten Ufern verboten, damit die junge Fischbrut nicht vertilgt werde [h]. — Insbesondere ist noch den Bauern verboten, des Nachts bei angezündetem Feuer mit Stecheisen Fische zu fangen [i]. — In fischbaren Gewässern soll bei Strafe kein Flachs und kein Hanf geweicht werden, sondern es soll dies, da es den Fischen nachtheilig ist, in Gruben und Sümpfen geschehen, oder das zum Weichen erforderliche Wasser aus den Seen und Flüssen so abgeleitet werden, daß es aus der Weiche nicht wieder in den See oder Fluß zurücktreten kann [k].

a Livl. RR. Cap. 140: „We — vischet in eines andern mannes water an wilder wage, syne bröcke ys eine marck landes, den schaden gilt he up ein recht, vischet he dyke de gegraven syn, — — he moth IX. mck. l. geven, den schaden g. h. u. e. r. Welckere waters stöme de dar flöth, dar ys gemeine yn tho varende unde yn tho vischende, de vischer mach ock wol nütten dat erdtrik, so verne he eins schriden kan uth dem schepe." Ueber die Quelle, Sachsensp II, 28, vergl. Eichhorn's Rechtsgeschichte § 362 Anm. o.

b Livländ. LO. Abschn. VIII. Esthländ. R. und LR. B. VI, Tit. 7 Art. 3. Livl. BB. § XI. und 484 P. 4, und alle Verordnungen, welche die Anlegung von Fischwehren, namentlich auch in der Düna, den angränzenden Gütern gestatten. S. oben § 100.

c Swod der land- und stadtwirthschaftlichen Gesetze (Bd. XII.) Art. 207 und 209.

d Vergl. die Ergänzungsparagraphen der livl. BB. vom 28. Februar 1809 § 34 — 37 und oben § 81.

e Livländ. RR. Cap. 94.

f A. a. O.

g Not. h. pag. 238 LL.

h Rescript der livländ. Gouvernementsregierung vom 4. Febr. 1825. Auf Veranstaltung der livländ. Gouvernementsregierung wird am esthländischen Peipusstrande dasselbe beobachtet.

i Livländ. Regierungspatent vom 5. Juni 1766.

k Desgl. v. 17. August 1777 und vom 30. Juli 1804. Esthl. Regierungspatent vom 3. Juli 1804.

§. 102.

Fortsetzung. Perlenfischerei.

Auf die Perlenfischerei in Livland wurde die russische Regierung bald nach der Eroberung Livlands aufmerksam, und es erging der Befehl, daß sich Jedermann derselben, als eines schon zu schwedischer Regierungszeit anerkannten landesherrlichen Regals a, durchaus enthalten, und auch Privateigenthümer in Privatflüssen weder selbst Perlen fischen, noch den Bauern deren Fang gestatten sollten b. Es ward später ein Inspector über den Perlenfang auf den Kronsgütern und Strömen bestellt, ohne dessen Wissen und Anordnung Niemand auf den Kronsgütern Perlen fischen durfte, und vielmehr die bereits gefischten an ihn verkauft werden sollten. Den Privatgutsherrn wurde nur empfohlen, ihren etwanigen Perlenfang nicht durch unzeitiges Fischen zu ruiniren, sondern sich dabei der Anleitung des Perleninspectors zu bedienen, und die von ihnen gefischten Perlen, ehe sie sie anderweitig verkauften, ihm, dem Inspector, zum Kauf anzubieten; im Uebrigen sollte dieser den Privatgutsbesitzern keinen Eindrang thun, noch etwas anmuthen c. Die von dem Inspector gefischten Perlen sollten in dem Gouvernement taxirt, und ihm der vierte Theil des Werthes statt der Besoldung gezahlt werden d. In der Folge ward auch

Privatgütern der Perlenfang bis zur Erlassung eines eigenen Reglements wiederum verboten, und auf den Kronsgütern nur unter der Aufsicht des Perleninspectors verstattet [e]. Ein solches Reglement erschien zwar nicht speciell für Livland, wohl aber am 9. October 1766 eine allgemeine Instruction für die Perlenfischerei im Reiche. Zugleich ward der Perlenfang in Privatgewässern den Grundeigenthümern als ausschließliches Recht zugeeignet, im Meere aber und in Landseen, die in Niemandes Privateigenthum stehen, ganz freigegeben [f]. Nur soll, wenn Perlen von besonderer Reinheit und Größe gefunden werden, der Ortsobrigkeit davon Anzeige gemacht, und die Entscheidung darüber abgewartet werden [g].

a Gesetzliche Bestimmungen darüber aus der schwedischen Zeit sind nicht aufzufinden.

b Livländ. Generalgouvernementspatent vom 2. April 1720.

c S. U. vom 31. Mai, Patent vom 26. Juli 1746. Als Perleninspector wurde der ehemalige Postcommissär Fr. Hedenberg angestellt, der übrigens keinen Nachfolger gehabt zu haben scheint.

d Generalgouvernementspatent vom 12. Mai 1749.

e Generalgouvernementspatent vom 7. August 1751.

f N. U. vom 4. Februar 1764. Swod der land- und stadtwirthschaftlichen Gesetze (Bd. XII.) Art. 356, 357.

g Swod a. a. O. Art. 364. Vergl. Hupel's topographische Nachrichten Th. II. S. 461.

§ 103.

Fortsetzung. Mühlen.

Das Recht, Mühlen auf seinem Grund und Boden anzulegen (§85), ist nur dann nicht beschränkt, wenn der Fluß oder Bach innerhalb der Gränze des Eigenthümers entspringt, und oberhalb an demselben keine Nachbarn wohnen; denn solche Gewässer können nach Gefallen gestaut und gedämmt werden [a]. Durchschneiden aber dergleichen

Gewässer die Grundstücke mehrerer Eigenthümer, so dürfen von den Einzelnen nur dann neue Mühlen gebaut werden, wenn durch die Stauung den Nachbarn kein Nachtheil erwächst [b]. Es darf insbesondere durch das Dämmen und Stauen eines solchen gemeinen Flusses nicht die Benutzung einer schon vorhandenen Mühle (Erbmühle) des Nachbarn gehindert werden [c]. Damit durch die Mühlendämme die Nachbarn nicht an ihren Heuschlägen Schaden erleiden, so sollen überall, wo es nöthig ist, die Mühlenschleusen vier Wochen vor und vier Wochen nach Johannis offen gehalten werden, so daß sich das Wasser verlaufen, die angränzenden Heuschläge wachsen und trocknen, und jeder sein Heu aufnehmen und einbringen könne [d]. Auch muß bei Mühlen im Frühjahr, wenn der Fisch streicht, eine Schleuse offen gelassen werden, damit die Fische freien Gang haben [e]. Ueberhaupt dürfen keine Mühlendämme über einen Fluß geschlagen werden [f], es sei denn daß der Fluß oder Bach auf dem Grundstücke des Eigenthümers entspringt und oberwärts an demselbem keine Nachbarn wohnen [g].

a Livländ. LO. Abschn. VII. S. oben § 100.

b Ebendas. und livländ. Regierungspatent vom 3. Juni 1774. Vergl. esthl. R. und LR. B. VI. Tit. 7 Art. 4, wornach derjenige, der eine Stauung angelegt, wenn der Nachbar über ihm dadurch zugefügten Schaden klagt, verbunden sein soll, die Stauung auf Jahr und Tag aufzuheben, und dem Wasser seinen freien Lauf zu lassen, damit untersucht werden könne, ob in der That durch die Stauung der angebliche Schaden verursacht wird.

c R. und LR. B. VI. Tit. 7 Art. 1.

d Das. Art. 2.

e Das. Art. 3.

f Ebendas.

g Livländ. LO. a. a. O.

§ 104. 106

γ) Waldnutzung.

Nur für die Kronsforsten Liv- und Esthlands ist durch

eine wohlorganisirte Forstverwaltung und eine umfassende Forstgesetzgebung gesorgt [a], während die Privatwaldungen [b] der unumschränkten Verfügung der Grundeigenthümer anheimgestellt, namentlich auf keine Weise einer Aufsicht der Forstbeamten der Krone unterworfen, und deren Einflusse überhaupt ganz entzogen sind [c]. Jeder Grundeigenthümer hat daher das Recht, zu seinem Hausbedarf sowohl, als zum Verkauf, so viel er will, Bau- und Brennholz zu fällen, desgleichen Anderen nach Belieben die Benutzung seiner Wälder zu überlassen [d]. Mehrere provincielle Verordnungen empfehlen übrigens auch den Privateigenthümern die Schonung der bestehenden [e] und die Anpflanzung neuer Waldungen [f], und insbesondere haben die sich auf den Landtagen versammelten Gutseigenthümer, namentlich in Livland, angelegen sein lassen, zweckmäßige Anordnungen zur Abwendung eines künftigen Holzmangels zu treffen. Dahin gehört insbesondere, daß für die Forsten der livländischen Ritterschaftsgüter eine Forstordnung abgefaßt worden [g]; daß ohne besondere Erlaubniß des Gutsherrn der Holzverkauf von Seiten der Bauern, da ihnen bloß zum eigenen Bedarf Holz aus Gutswaldungen angewiesen ist, verboten [h], desgleichen den Bauern nicht gestattet ist, mehr als den 21sten Theil ihrer Buschländereien jährlich zu dreimaliger Erndte durch Küttis und Rödung [i] zu benutzen [k]; daß überhaupt in holzarmen Gegenden weder Küttis gebrannt, noch Rödung geschlagen, auch der Branntweinsbrand nicht über die Bedürfnisse des Hofes und der Krügerei ausgedehnt werden soll [l]. Endlich sind hier die mannigfaltigen Vorschriften anzuführen, welche die Verhütung der Waldbrände und der Verbreitung derselben zum Zweck haben. In privatrechtlicher Beziehung ist besonders die Bestimmung wichtig, daß bei zunehmender Gefahr alle in der Entfernung von

drei Meilen vom brennenden Walde belegenen Güter zur thätigen Mitwirkung bei der Hemmung des Brandes besonders verpflichtet sind [m].

a S. überhaupt den Swod der Forstgesetze Bd. VIII. Diese Gesetze müssen namentlich auch von den Arendatoren und Zeitbesitzern der Kronsgüter beobachtet werden. (Swod der Gesetze über Arendegüter (Bd. VIII.) Art. 118 fgg.)

b Darunter werden hier alle nicht im Kronseigenthum stehenden, also auch die den Corporationen und Gemeinden gehörigen Waldungen verstanden.

c Swod der Forstgesetze Art. 232, 919 fgg. Schiffsbauholz, welches auf städtischen Grundstücken wächst, soll übrigens von den Kronsforstbeamten beaufsichtigt werden (ebendas. Art. 228).

d Königl. schwed. Stadga wegen der Wälder und Büsche v. 29. August 1664 § 11. Die Beschränkungen, welche eine andere, an demselben Datum erlassene Stadga wegen der fruchttragenden Bäume (Eichen, Buchen, Vogelbeerbäume (Sorbus aucuparia), Faulbäume (Prunus padus) und Haselnußstauden (vergl. Not. d. pag. 217 LL.) macht, sind nicht practisch. Darnach ist nämlich der Eigenthümer verpflichtet, an Stelle eines jeden gefällten Baumes der Art zwei junge Bäume zu pflanzen und gehörig zu pflegen (Stadga wegen der fruchttragenden Bäume § 5). Ebendazu sollen auch diejenigen verbunden sein, welche dergleichen Bäume beschädigen; wogegen sie das Eigenthum der beschädigten Bäume erhalten (das. § 4).

e Vergl. z. B. die livländ. Regierungspatente vom 27. October 1732, vom 5. August 1748 u. a. S. auch die Königl. schwedische Stadga über fruchttragende Bäume von 1664 § 8.

f Vergl. die Stadga über fruchttragende Bäume von 1664 § 5 und oben Anm. d.

g S. den livländ. Landtagsschluß vom Jahre 1836.

h Livländ. Regierungspatente vom 9. November 1826, vom 23. September 1827 und vom 12. November 1828.

i Unter Küttis verstehet man das Abbrennen trockenen Strauchwerkes auf den Feldern, um die Asche als Düngungsmittel zu benutzen; unter Rödung das Abbrennen des nach dem Niederhauen eines Waldes übrig gebliebenen Holz- und Strauchvorrathes zur Verwandelung des Landes in Ackerboden (Vergl. Hupel's Idioticon, in dessen neuen nordischen Miscellaneen Stück 11 und 12 S. 132 und 194).

k Livl. BB. § 44 und 484 P. 4. Auf Kronsgütern ist der Küttisbrand ganz verboten. Swod der Gesetze über Arendegüter Art. 120.

l Livländ. Regierungspatent vom 31. Mai 1734.

m Livländ. Patente vom 15. Juni 1730, von 6. Juli und 5. August 1748, vom 18. Mai 1762, vom 25. Juni 1774, vom 11. Juni 1818 und vom 28. August 1831. Livländ. BV. § 523. Esthländ. BGB. § 320. Vergl. auch überhaupt Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Bd. I, S. 123 fgg.

§ 105. 107.

Fortsetzung. Insbesondere Jagd.

Zu den wichtigsten Waldnutzungen gehört nächst der Holznutzung die Jagd. Was zunächst die Jagdberechtigung betrifft, so scheint nach dem älteren Recht dem livländischen Adel das Recht der freien Ausübung der Jagd in allen Revieren des Landes (freie Pürsch) zugestanden zu haben [a]. Nach dem heutigen Rechte [b] dagegen darf nur der Gutsherr die Jagd auf seiner Gränze ausüben (§ 84 und 85), und daher, ohne seine Erlaubniß, Niemand auf fremdem Grund und Boden jagen [c]. Die sogenannte Hütten- und Bolwanenjagd auf fremder Gränze ist noch besonders untersagt [d]. Wer auf fremdem Grund und Boden jagt, darf, wenn er nicht Gutsbesitzer, Arendator oder Nichtbesitzlicher von Adel ist, vom Gutsbesitzer oder dessen Untergebenen gepfändet werden, und muß, jenachdem es in der Hegezeit oder außerhalb derselben geschieht, 25 oder 5 Rbl. Strafe zahlen, und überdies für jedes gefangene oder erlegte Wildprett dem Gutseigenthümer einen Rubel ersetzen. Zahlungsunfähige Bauern büßen mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe [e]. Indessen sind auch die jagdberechtigten Grundeigenthümer selbst in Ansehung der Zahl der von ihnen anzustellenden Schützen insofern beschränkt, als sie, außer den Buschwächtern, Förstern und Hofsjägern, von zehn Haken und darunter, nur einen Schützen, und in diesem Verhältniß weiter, halten dürfen. Auf den Gewehren dieser Schützen muß deren Name bemerkt, und das Siegel des Gutsbesitzers aufgedrückt

sein. Fremde darf ein Gutsbesitzer ohne alle Einschränkung zur Jagd auf seinem Territorium zulassen, jedoch muß er denselben eine schriftliche Concession, mit Bestimmung der Zeit, in der Landessprache ertheilen; widrigenfalls die Erlaubniß als nicht ertheilt angesehen, und jedem auf dem Gute dienenden oder angesessenen Bauern erlaubt ist, die Pfändung vorzunehmen, und auf die Erlegung der festgesetzten Strafe zu dringen f. Elennthiere, wilde Schweine und Rehe dürfen nicht von den Bauern (selbst wenn ihnen das Jagen überhaupt bewilligt ist), sondern nur vom Gutsherrn und seinen Schützen erlegt werden g.

a Privilegium Sigismund Augusts von 1561 Art. 21: „antiquitus omnibus Livoniae Proceribus, Nobilibus, Equitibus, Vasallisque libera in universum hucusque ferarum lustra atque meatus fuerunt."

b Die Bestimmungen der älteren Rechtsquellen sind zusammengetragen und zum Theil näher bestimmt, auch wohl ergänzt und theilweise abgeändert durch die Jagdordnung, welche in Folge Beschlusses des livländischen Landtags vom Jahre 1805 von einer dazu niedergesetzten Commission abgefaßt, und von der Gouvernementsregierung am 10. September 1815 bestätigt, und am 11. October desselben Jahres publicirt worden ist. Für Esthland besteht keine besondere Jagdordnung; die in den livländischen Rechtsquellen aufgestellten Grundsätze sind aber auch dort im Wesentlichen practisch. Vergl. auch noch Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Th. I. S. 127 fg.

c Livländ. LO. Abschn. 10. Königliche Resolution vom 19. März 1696. Jagdordnung von 1815 Absch. I. § 1. Vergl. livl. BB. § XI und 484 P. 4.

d Livl. LO. Abschn. 10. Placat vom 26. April 1682.

e Jagdordnung von 1815 Abschn. I. § 2. Auch Schützen, welche das Militär ohne obrigkeitlichen schriftlichen Beweis zum Schießen aussendet, darf der Grundeigenthümer das Gewehr abnehmen (Publication des livländ. Generalgouvernements von 1630 § 16. Vergl. R. U. vom 10. Juni 1763. Livländ. Regierungspatent vom 5. September 1768).

f Generalgouvernementsresolution vom 28. October 1639 § 3, vom 27. Mai 1640 § 2. LO. a. a. O. Placat vom 26. April 1682. Livländ. Regierungspatent vom 23. Mai 1784 § 3. Jagdordnung Abschn. I. § 3.

g LO. a. a. O. Auf Kronsgütern dürfen Hirsche, Elenne und Rehe zu keiner Zeit und von Niemandem, namentlich nicht vom Zeitbesitzer, erlegt oder geschossen (Livl. Regierungspatent vom 23. Mai 1784 § 1), auch nicht verscheucht werden (Instruction des livl. General-Oeconomie-Directors für die Kronsförster vom 26. November 1782, und Swod der Gesetze über Arendegüter Art. 126).

§ 106.

Fortsetzung. Jagdfolge.

Eine Ausnahme von der im § 105 aufgestellten Regel macht das Recht der Jagdfolge. Dieses besteht darin, daß man die auf eigener Gränze aufgejagten Raubthiere (§ 108) auch auf fremder Gränze, jedoch mit Schonung der Felder, und mit Ersatz des etwa angerichteten Schadens, verfolgen, tödten und behalten darf, ohne dafür etwas zahlen zu müssen. Die Verfolgung und Erlegung des auf eigener Gränze aufgejagten übrigen Wildpretts aber ist nur dann zulässig, wenn dasselbe durch Wind- oder Jagdhunde verfolgt und erlegt wird. Wer jedoch nach Erlegung des von seiner Gränze aufgejagten Wildes die Hunde nicht sogleich zusammenkoppelt, und auf seine Gränze zurückkehrt, muß die Strafe erlegen, welche auf die Jagd auf fremder Gränze während der Hegezeit gesetzt ist [a]. Wenn ein Edelmann ein auf seinem Grund und Boden aufgejagtes Elenn, Reh oder wildes Schwein auf fremdem Gebiet erlegt, so gehört dem Grundeigenthümer die Haut und der Vorderbug mit zwei Rippen, das Uebrige dem Schützen [b].

a Jagdordnung von 1815 Abschn. I. § 4. Daß das aufgejagte Thier auch schon auf eigenem Grund und Boden verwundet, oder gar tödtlich verwundet sein müsse, um in einem fremden Gebiet verfolgt werden zu dürfen, verlangt das livländ. Recht nicht.

b Livl. LO. Abschn. 10.

§ 107.

Fortsetzung. Hegezeit.

Zur Hegezeit ist, mit Ausnahme der Jagd zur Ausrottung der Raubthiere, alle übrige Jagd bei Geldstrafe (§ 105) untersagt. Die Hegezeit beginnt mit dem 23. April und dauert für das Federwild bis zum 18. Juni, für Hasen und Elenne aber bis zum 24. August [a]. Jedoch ist der Waldschnepfen-Anstand für jede Zeit, und die Treibjagd mit Schützen und Windhunden bis zum 5. Mai erlaubt [b]. Auch ist der Gutsherr berechtigt, selbst während der Hegezeit auf seiner Gränze Federwild zu seinem Bedarf durch Hofsschützen schießen zu lassen [c].

Verboten ist übrigens auch noch das Jagen an Sonntagen während des Gottesdienstes [d]. Das Fangen des Federwildpretts mit Schlingen, Eisen, Fallen, Netzen und dergleichen ist gleichfalls untersagt; daher alle diese Werkzeuge, wo sie gefunden werden, zu confisciren sind [e].

Bauern dürfen weder Jagd- noch Windhunde für sich halten [f]. Im Uebrigen müssen alle Hunde in der Hütung mit einem vom Gemeindegerichte zu gebenden Stabe, am Halse querhängend, versehen sein. Jeder Gutsbesitzer und seine Schützen haben das Recht, alle in den Jagdrevieren frei umherlaufende Hunde todtzuschießen [g].

a Jagdordnung Abschn. II. § 1, 2. Auf Kronsgütern dauert die Hegezeit vom 23. April bis zum 25. Juli, und ist während derselben auch dem Zeitbesitzer selbst jede Ausübung der Jagd untersagt. Swod der Gesetze über Arendegüter Art. 126.

b Jagdordnung a. a. O.

c Livländ. Regierungspatent vom 23. Mai 1784.

d Königl. Edict vom 17. October 1687 Art. II. § 3.

e Livl. LO. a. a. O. Placat vom 26. April 1682. Jagdordnung von 1815 Abschn. III. § 3.

f Placat vom 26. April 1682.

g Jagdordnung von 1815 Abschn. II. § 3.

§. 108.

Fortsetzung. Jagd auf Raubthiere. Wolfsjagd.

Jagden zur Ausrottung von Raubthieren, d. i. Bären, Wölfen, Füchsen, Luchsen, Mardern, Geiern, Habichten, und anderen Raubvögeln [a], sind auf eigener Gränze im ganzen Jahre erlaubt, auf fremder Gränze aber dürfen sie vom 24. Mai bis zum 25. August nicht angestellt werden [b]; auch in Ansehung der von Bauern zu erlegenden Raubthiere kann von Seiten des Grundeigenthümers keine Reclamation stattfinden [c]. Ebenso ist in Kronswäldern die Erlegung von Raubthieren nicht nur den Förstern [d], sondern auch jedem Andern, zu eigenem Nutzen, gestattet [e]. Zur jährlichen Anstellung von Wolfsjagden insbesondere ist in Livland sogar jedes Gut, die Pastorate nicht ausgenommen, bei Strafe, verpflichtet. Namentlich sollen zur Ausrottung der jungen Wölfe unter Aufsicht der Kirchenvorsteher jährlich vom 1. bis 8. Mai die Wolfsnester aufgesucht und die Brut getödtet werden. Vom 1. August bis 15. September sollen auf jedem Gute — deren mehrere sich aber auch einander anschließen können — nachdem die Wölfe angeheult worden, Treibjagden veranstaltet werden, und vom 1. October bis 15. Januar ebensolche Jagden, nachdem die Thiere angekörnt worden. Auch über diese Jagden führen die Kirchenvorsteher die Aufsicht. Alle im Gutsgebiete sich aufhaltende Schützen, desgleichen die Gemeindevorsteher jeden Gutes sind zur Theilnahme verpflichtet, und aus jedem Gesinde muß wenigstens ein Mensch dazu gestellt werden. Wer einen Wolf erlegt oder gefangen, erhält außer dem Balg eine Prämie von 5 Rubel für einen alten, und 2 Rubel für einen jungen Wolf. Der Betrag dieser Prämien wird auf die Güter des Kirchspiels repartirt, und muß von den Höfen gezahlt werden. Von der Mitte des Decembers bis

in die erste Woche des Januars hinein dürfen die Wölfe auch — bei strenger Kälte — durch gespickte Hunde vergiftet werden [f].

a Livländ. LO. Abschn. 10. Not. a. pag. 224 LL. Generalgouvernementspatent vom 5. September 1768. Auch Krähen, Dohlen, Raben, desgleichen Sperlinge gehören hieher. Ebendas.

b Jagdordnung von 1815 Abschn. II. § 1.

c Das. Abschn. III. § 1. Dadurch ist die Bestimmung der LO. a. a. O. aufgehoben, daß dem Grundeigenthümer die Haut des erlegten Raubthiers zustehe.

d Instruction für die Kronsförster vom 26. November 1782.

e Königl. Statthalterinstruction vom 21. August 1691 § 24. Königl. Oeconomiereglement vom 21. März 1696 § 13. Swod der Gesetze über Arendegüter Art. 125.

f Livländ. Regierungspatent vom 6. März 1825. Vergl. auch die Patente vom 27. April und 25. October 1804, vom 24. März und 10. September 1810.

§ 109.

Fortsetzung. Geringere Waldnutzungen. Bienen.

Der Grundeigenthümer ist außer zu den genannten auch zu allen übrigen Waldnutzungen — mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über Waldschonung — berechtigt, und namentlich werden in Gesetzen erwähnt das Recht aus den Wäldern Kohlen und Asche zu brennen, Pech und Theer zu schweelen, und das Holz auf jede andere Weise zu benutzen und zu bearbeiten [a]. Das Recht Bienenstöcke in Bäume zu hauen steht gleichfalls nur dem Waldeigenthümer zu [b]. Derselbe darf übrigens seine Bienen ungestört auf fremden Grund und Boden ausfliegen und daselbst weiden lassen [c], und mithin wohl auch schwärmende Bienen auf fremder Gränze verfolgen. Hinsichtlich der wilden Bienen dürfte wohl auch der Grundeigenthümer das ausschließliche Recht, sie einzufangen, und Wachs und Honig zu nutzen, in Anspruch nehmen [d].

a Privilegium Sigismund Augusts von 1561 Art. 21.

b Ebendas. Vergl. livländ. RR. Cap. 140. Livländ. BV. § 484 P. 4.

c Privilegium Sigismund Augusts a. a. O.

d Nach der Analogie der Bestimmungen über die Jagd wilder Thiere. Nach Not. a. pag. 275 LL. gehört dem Finder wilder Bienen 2/3 und dem Grundeigenthümer 1/3 davon, wenn sie in nicht fruchttragenden Bäumen angetroffen werden, wenn in fruchttragenden, so gehört dem Grundherrn 2/3, dem Finder 1/3.

§ 110.

c) Beschränkungen des Grundeigenthums aus Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn. Gesetzliche Servituten.

Außer den bereits erwähnten Beschränkungen des Grundeigenthums zum Besten der Nachbarn (§ 103 u. a.) sind besonders in den Stadtrechten (§ 111 fgg.), aber auch im Landrecht mancherlei polizeiliche Vorschriften enthalten, durch welche vorzüglich hinsichtlich der Aufführung und Einrichtung von Gebäuden die Freiheit des Eigenthums beschränkt worden ist, woraus Verbietungsrechte entstehen, die man mit dem Namen der gesetzlichen Servituten zu belegen pflegt. Nach dem Landrecht gehört dahin, daß Oefen, heimliche Gemächer und Schweineställe drei Fuß von der Gränze abstehen sollen, damit dadurch dem Nachbarn kein Nachtheil erwachse. Auch sollen die heimlichen Gemächer, welche nach des Nachbars Gränze stehen, bis zur Erde vermacht, und die Oefen und Schornsteine wohl verwahrt sein, damit keine Feuerbrände und Funken in des Nachbars Hof fliegen a. Die Zweige der Bäume dürfen nicht über den Zaun des Nachbarn so weit hinausreichen, daß diesem dadurch Nachtheil zugefügt wird b.

An Ruinen alter Schlösser und Festungen und an anderen Bauwerken des Alterthums darf selbst der Eigenthümer nichts zerstören und beschädigen, noch etwas von ihnen

abtragen. Ebensowenig dürfen dergleichen Bauwerke ausgebaut, und nicht mehr reparirt werden, als die Bewahrung vor deren weiterem Verfalle nothwendig erfordert [c].

a Livländ. RR. Cap. 162.

b Das. Cap. 164.

c R. U. vom 31. December 1826 und vom 14. December 1827. (Swod der Baugesetze Bd. XII. Art. 617, 618). Livländ. Regierungspatent vom 21. Januar 1827.

§ 111.

Fortsetzung. Beschränkungen hinsichtlich der Bauten in den Städten.

Die Beschränkungen der Grundeigenthümer in Beziehung auf Bauten in den Städten bezwecken theils die Verschönerung der Städte, theils die Sicherung vor Feuersgefahr, theils sind sie durch die Rücksicht auf die Rechte der Nachbarn bestimmt. Es darf daher kein Gebäude in einer Stadt ohne obrigkeitliche Genehmigung und Beaufsichtigung und ohne Befolgung des Allerhöchst bestätigten Stadtplans, so wie der vorschriftmäßigen Façaden aufgeführt werden. Die näheren Bestimmungen darüber sind theils in den allgemeinen Reichsgesetzen enthalten [a], theils in den besonderen statutarischen Rechten [b], oder für einzelne Städte verfaßten Bauordnungen [c]. In dem Privatrecht kommen übrigens nur die Beschränkungen der letzten Art (zum Besten der Nachbarn) in Betracht, die anderen dagegen gehören dem Polizeirecht an.

a Swod der Baugesetze (Bd. XII.) Art. 716—750.

b Lübisches Stadtrecht B. III. Tit. 12.

c Dahin gehört besonders die von der livländ. Gouvernements-Regierung am 23. Mai 1819 bestätigte Bauordnung für die Stadt Riga und deren Vorstädte, welche auch den für die übrigen Städte Livlands abzufassenden Bauordnungen zum Grunde gelegt werden soll; desgleichen die Bauordnung für die Stadt Reval und deren Vorstädte vom 14. April 1825.

§ 112. 114

Fortsetzung. Einzelne Bestimmungen der rigischen Bauordnung.

Die wichtigsten sich hierauf beziehenden Bestimmungen der rigischen Bauordnung sind:

1) daß bei jedem Bau und jeder wesentlichen Bauveränderung der Bauherr sich zuvor mit seinen Nachbarn überhaupt verständigen muß [a].

2) Fenster nach des Nachbars Seite zu dürfen nicht näher als sechs Fuß von des Nachbars Gränze angelegt werden [b].

3) Mistgruben und Düngerstätten dürfen nicht an gemeinschaftlichen Zäunen und Mauern angelegt werden [c], ebensowenig heimliche Gemächer, es sei denn, daß der Nachbar bereits ein solches an der Stelle hat; der Unrathkasten aber muß fünf Fuß von des Nachbars Gränze entfernt und acht Fuß tief sein [d].

4) Keller dürfen nicht dicht neben des Nachbars Gebäude angelegt werden, wenn nicht unter diesem auch Keller befindlich sind [e].

5) Gränzzäune, welche von den Nachbarn gemeinschaftlich zur Hälfte zu ziehen und zu unterhalten sind, sollen acht Fuß von der Erde hoch sein. Sobald der eine Nachbar seinen Zaun zur Hälfte zu ziehen beginnt, ist der andere verpflichtet, auch seine Hälfte sogleich machen zu lassen [f].

a Bauordnung von 1819 S. 6, 10, 14, 42.

b Das. S. 28. Zum Theil werden übrigens auch die Bestimmungen, welche in dieser Beziehung ein neueres allgemeines Reichsgesetz (Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 29. December 1834) festgestellt hat, in der Praxis angewandt.

c Bauordnung von 1819 S. 24.

d Das. S. 30, 42, 46.

e Das. S. 28.

f Das. S. 44.

§ 113.

Fortsetzung. Lübisches Recht.

Auch das lübische Recht stellt den allgemeinen Grundsatz auf, daß kein Bau vorgenommen werden soll, wodurch dem Nachbarn irgend zu nahe getreten, oder ein Nachtheil zugefügt wird [a]. Insbesondere sollen ohne der Nachbarn ausdrückliche Einwilligung keine neuen Gebäude aufgeführt, noch in bereits vorhandenen Gebäuden Einrichtungen gemacht werden, welche dem Nachbarn durch üblen Geruch, übermäßiges Geräusch oder Feuersgefahr lästig werden können [b]. Namentlich werden dahin geheime Gemächer gerechnet, welche wenigstens drei Fuß von des Nachbars Gränze, von Kirchhöfen und Straßen aber mindestens sechs Fuß entfernt sein sollen [c]. Ferner sollen ohne des Nachbars ausdrückliche Genehmigung keine öffentlichen Badstuben und Backhäuser [d], keine Brauhäuser, Schmieden, Töpferrien, Gerbereien (Sehmhäuser), Fischweichen, Talgschmelzereien, Seifensiedereien, Gold- und Kupferschmieden, Grapengießereien, Branntweinsbrennereien, Krüge und dergl. angelegt, noch das Knochenhauer- und Böttcherhandwerk 2c. ausgeübt werden. Selbst wenn die Häuser früher zur Treibung solcher Gewerbe berechtigt gewesen, und dies Recht im Laufe der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht ausgeübt haben, so ist es als erloschen zu betrachten [e]. Ebensowenig dürfen in Häusern neue Gänge, Wohnungen oder Wohnkeller, Fenster, Thüren Scheunen, Schornsteine und Feuerstätten ohne der Nachbarn Bewilligung angelegt werden [f]. Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn ein Nachbar in allen diesen Fällen ohne hinreichenden Grund seine Einwilligung verweigert, solche obrigkeitlich ergänzt werden kann [g]. — Hinsichtlich gemeinschaftlicher Mauern wird verordnet, daß sie auf gemeinschaftliche Kosten erbaut werden sollen, daß jedoch,

wenn der eine Nachbar sie höher ziehen wolle, als der andere, jener es auf seine Kosten thun mag [h]. Zur Mitaufführung von Scheidemauern kann der Nachbar sofort gezwungen werden; findet aber einer der Nachbarn für nöthig, eine gemeinschaftliche Brandmauer zu ziehen, und der andere verweigert die Theilnahme, nachdem ihm von jenem der Bau Jahr und Tag zuvor angekündigt worden, so darf jener die Mauer allein für seine Kosten aufführen, dieser verliert aber seine Mauergerechtigkeit, d. i. das Recht, die Mauer zu seinen Zwecken, als eine gemeinschaftliche, zu benutzen, es sei denn, daß er binnen Jahr und Tag dem Nachbarn die halben Kosten erstattet [i]. Eine gemeinschaftliche Mauer darf keiner der Nachbarn ohne Wissen des andern niederreißen [k].

a Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 3, 7.

b Das. Art. 12: „Gefehrliche unleidtliche Handwerke mögen in denen Häusern nicht gerichtet noch geübet werden, da sie zuvorn nicht gewesen, ohne der Nachbarn Willen."

c Das. Art. 10. Vergl. Art. 9 a. E.

d Das. Art. 11.

e Das. Art. 12.

f Das. Art. 13.

g Vergl. das. Art. 11 und Stein's Abhandlung des lübschen Rechts Th. III. § 227, 229.

h Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 4.

i Das. Art. 5.

k Das. Art. 6.

§ 114.

II. Erwerbung des Eigenthums an Immobilien. 1) Erwerbfähigkeit: a) Verbot der Veräußerung an Fremde, nach esthländischem Landrecht.

Auch hinsichtlich der Fähigkeit, Eigenthum an Immobilien zu erwerben, kennt das Provincialrecht mancherlei Beschränkungen, indem es namentlich die Veräußerung von Immobilien an Fremde verbietet. Insbesondere erhielt die

esthländische Ritterschaft schon früh das Privilegium, daß nur die eingebornen, in Esthland, (Harrien und Wierland) besitzlichen Ritter oder Edelleute Rittergüter in Esthland durch Erbrecht erwerben könnten [a]. Das esthländische Ritter- und Landrecht dehnte einerseits diese Beschränkung auch auf andere Erwerbungsarten des Eigenthums an Immobilien aus, indem es namentlich den Verkauf von unbeweglichen Erbgütern und Gründen an Fremde und Nichtadelige untersagt [b]; anderntheils aber erweiterte es den Begriff des erwerbfähigen Adels, indem es dahin alle, nicht bloß in Esthland, sondern im ganzen Reiche (damals Schweden) ansäßige Edelleute rechnet [c]. Zugleich wird festgesetzt, daß, wenn ein Fremder durch Erbrecht ein Immobil erwirbt, er bloß den Werth in Gelde erhalten [d], im Falle des Verkaufs eines Immobils an einen Fremden aber, dem nächsten Erben des Verkäufers das Näherrecht zustehen solle [e]. Das ausschließliche Recht des esthländischen Adels zum eigenthümlichen Erwerb von (privilegirten) Landgütern [f] ward auch durch die schwedische Regierung anerkannt [g], und das den esthländischen Bauern, nach ihrer Freilassung, verliehene Recht, Ländereien und anderes unbewegliches Vermögen zum erblichen Besitz und Eigenthum zu erwerben [h], ist daher jedenfalls nicht von adeligen Landgütern, sondern zunächst nur von Bauerländereien und abgetheilten Hofesländereien zu verstehen [i]. Uebrigens nimmt auch die esthländische Landgeistlichkeit das Recht in Anspruch, (privilegirte) Landgüter zu Eigenthum zu erwerben [k].

a Privilegium des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen vom Dienstag nach Ostern 1452.

b Esthländ. R. und. LR. B. IV. Tit. 14 Art. 1, 2.

c Das. B. III. Tit. 7 Art. 1.

d Ebendas. Vergl. übrigens Riesenkampff's Marginalien dazu, bei Ewers S. 530.

e R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 1, 2.

f Damit hängt auch das Vorrecht des immatriculirten Adels zu Kronsarenden zusammen. S. oben § 55 Nr. 6.

g Königl. Resolution über die Streitigkeiten zwischen dem esthländ. Adel und der Stadt Reval vom 30. Juli 1662 § 15: „So wie kein Edelmann zugelassen werden kann, irgend ein Haus in der Stadt, eben so wenig kann auch einem Bürger in Reval gestattet werden, adelige Güter auf dem Lande an sich zu handeln und als Eigenthümer zu besitzen." Königl. Resolution vom 17. Juni 1690: „Königl. Majestät wollen verordnet haben, daß Keiner der nicht von Adel, welcher in eine adelige Ehe tritt, ohne Königlicher Majestät Zulaß adelige Güter erblich behalten möge." Riesenkampff's Mariginalien bei Ewers S. 555, 556. Während der russischen Regierungszeit wurde — wie es scheint in Folge unrichtiger Anwendung der Grundsätze des russischen Rechts über die Erwerbung des Eigenthums an Grundstücken ohne Leibeigene — von diesen Bestimmungen des Provincialrechts abgewichen, bis nach einer Publication des esthländ. Oberlandgerichts vom 4. April 1823 (Revalsche wöchentliche Nachrichten Jahrg. 1823 Nr. 15 S. 429) die fernere Ertheilung gerichtlicher Krepoſten an Nichtadelige über den Besitz von Erbgütern bis auf weitere Bestimmung inhibirt ward.

h Esthländ. BGB. § 4.

i So ist wenigstens für Livland diese Bestimmung näher erläutert. Livl. BB. § 54 und 56, und unten § 115.

k Dies gründet sich auf nachstehende Bestimmung des esthl. R. und LR. B. I. Tit. 2, wo von der Competenz des esthländischen Oberlandgerichts gehandelt wird, und im Art. 6 heißt: „Will aber ein Landsasse einen Prediger vom Lande rechtlich belangen, so ist in — — — solchen Sachen, die Güter und liegende Gründe concerniren, welche ein Prediger entweder mit seiner Frauen bekommen, selbst erkauft oder sonsten an sich gebracht, in allen solchen Sachen ist Spruch und Forderung das Landgerichte, es habe ein Pastor mit einem andern Pastor oder einem Saeculari et vice versa zu thun, darinnen zu erkennen bemächtiget."

§ 115.

Fortsetzung. Livländisches Landrecht.

Auch in Livland hat das Recht, Rittergüter und privilegirte Landgüter überhaupt zu erwerben, ursprünglich ohne Zweifel nur Ritterbürtigen zugestanden a, denn daß auch städtische Bürger dieses Recht hatten b, beweist nichts

dagegen, da in den älteren Zeiten die eigentlichen Bürger (cives) ritterbürtig waren [c]. Zugleich galt auch in Livland der Grundsatz, daß nur Eingeborne zum eigenthümlichen Erwerb von Rittergütern gelangen dürften [d]. Während der polnischen Regierung wurde indeß im Allgemeinen den Bürgern das Recht verliehen, Landgüter zu kaufen [e], und insbesondere den rigischen Bürgern [f], und beides ward von der schwedischen Regierung ausdrücklich bestätigt, wiewohl letztere zugleich den Grundsatz der Erwerbunfähigkeit der Fremden aussprach [g]. Bei der Unterwerfung Livlands unter den russischen Scepter nahm die livländische Ritterschaft Veranlassung, auszuwirken, daß in Zukunft adelige Landgüter nur von livländischen Edelleuten gekauft, und die dem zuwider bereits verkauften von Edelleuten eingelöst werden dürften [h]. Gleichzeitig wurden freilich den adeligen und bürgerlichen Einwohnern Rigas die von ihnen eigenthümlich besessenen adeligen Güter bestätigt [i]; allein bald darauf wiederum das Vorzugsrecht des Adels zum Kauf von Landgütern vor den Bürgern überhaupt ausdrücklich anerkannt [k]. Indessen hatten viele nicht immatriculirte Edelleute, desgleichen Bürgerliche Landgüter in Livland erworben, über deren Besitz nunmehr ein Proceß zwischen den sogenannten Landsassen und der Ritterschaft entstand, welcher auf Befehl des Senats [l] vom livländischen Generalgouvernement dahin entschieden wurde, daß alle bisherigen Landsassen bei ihren Besitzungen geschützt wurden, und für die Zukunft dem livländischen Adel nur ein während der gesetzlichen Proclamsfrist auszuübendes Näherrecht vorbehalten ward [m]. Die livländischen Bauern wurden bei ihrer Freilassung zu erblichem Besitz unbeweglichen Vermögens, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme adeliger Landgüter, berechtigt [n], desgleichen ihnen gestattet (abgetheilte) Hofesländereien mit und ohne Bauerland zu

erwerben, in welcher letzteren Beziehung jedoch der livländischen Ritterschaft ihr gesetzliches Näherrecht vorbehalten ward o. Demnach sind von der Fähigkeit livländische privilegirte Landgüter als Eigenthum zu erwerben, gegenwärtig die livländischen Bauern förmlich ausgeschlossen; hinsichtlich der anderen Stände muß dagegen angenommen werden, daß jedenfalls nicht immatriculirte Edelleute und rigische Bürger zwar einerseits Landgüter mit Eigenthumsrecht zu acquiriren befugt sind, jedoch auf der anderen Seite hinsichtlich solcher Güter jedem Mitgliede der livländischen Ritterschaft ein Näherrecht zusteht p.

a Vergl. v. Helmersen's Rechtsgeschichte § 5, 10, 134, 135.

b Hinsichtlich Riga's giebt es viele Beispiele. Vergl. bes. Hupel in den nordischen Miscellaneen Stück 8 S. 173 fgg. Hinsichtlich Dorpats s. das Privilegium des Bischofs Johann v. Gellingshausen vom Donnerstage nach Luciä 1540.

c Vergl. oben § 49 und Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht § 55.

d Vergl. Erzbischof Sylvesters neue Gnade vom Dorotheentage 1457 § 14, und das Privilegium des Erzbischofs Thomas vom Donnerstage nach Martin Bischof 1531.

e Constitutiones Livoniae vom 4. December 1582 Art. 20.

f Corpus Privileg. Stephaneum vom 14. Januar 1581.

g Corpus Privileg. Gustavianum vom 25. Septbr. 1621. Kgl. Decret v. 31. October 1662 § 6, vergl. § 5, und Königl. Resolution vom 31 (23?) October 1662 § 18. Königl. Erklärung vom 31. December 1687 Art. 7.

h Capitulation der livl. Ritterschaft v. 4. Juli 1710 Art. 20.

i Capitulation der Stadt Riga von demſ. Datum Art. 2 u. 7.

k N. U. vom 24. September 1725 § 7.

l S. U. vom 26. Juni 1773.

m Resolution vom 5. März 1774. Hupel l. c. Stück 5 u. 6 S. 317 fgg.

n Livländ. BB. § 54.

o Das. § 56.

p S. noch über diese sehr controverse Frage: Hupel's nordische Miscellaneen Stück 22 u. 23 S. 312 fgg. H. v. Jannau's oben § 54 Anm. c angeführte Schrift, und W. Hezel, Vorrecht des livländischen Adels zu Aemtern, und ausschließliches Recht zum Gü-

terbesitz, in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. III. S. 208 fgg. S. auch v. Jannau's Geschichte von Liv- und Esthland an vielen Stellen.

§ 116. 118.

Fortsetzung. Stadtrechte.

Sowohl das rigische [a], als das lübische Recht [b] verbietet die Veräußerung von Immobilien an Fremde, d. i. Nichtbürger; und nach dem letzteren soll derjenige Fremde, dem ein Immobil in der Stadt durch Erbschaft zufällt, dasselbe nicht an Fremde veräußern, sondern an städtische Bürger bringen [c]. Das spätere Recht hat jedoch von dieser Regel Ausnahmen festgestellt:

1) in Riga dürfen Adelige [d] und in Dorpat [e], und wohl auch in den übrigen Städten Livlands [f], sowohl Adelige als Personen anderen Standes Immobilien eigenthümlich erwerben, wiewohl in solchen Fällen die Bürger das Näherrecht ausüben dürfen [g]. In Reval ist es in dieser Beziehung, wenigstens der Theorie nach, beim älteren Recht geblieben [h].

2) in den Seestädten haben ausländische Gäste das Recht, Wohnhäuser zu acquiriren [i], ohne daß gegen diese ein Näherrecht der Bürger statthaft sein dürfte.

a Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 5 a. E.

b Lüb. StR. B. I. Tit. 2 Art. 5.

c Lüb. StR. B. I. Tit. 2 Art. 5.

d Königl. Decret vom 31. October 1662 § 6.

e Corpus Privilegiorum vom 20. August 1646 Art. 13.

f Vergl. Constitutiones Livoniae v. 4. December 1582 Art. 20.

g Rig. StR. B. III. Tit. 11 Art. 5, 6. Corpus Privil. der Stadt Dorpat a. a. O.

h Königliche Resolution vom 30. Juli 1662 § 15. S. oben § 114 Anm. g.

i Manifest vom 1. Januar 1807 Art. 11. Dadurch sind die entgegengesetzten Bestimmungen der Statutarrechte aufgehoben, wie

der Allerh. Befehl vom 9. December 1824, enthalten im S. U. vom 19. Februar 1825, mit namentlicher Beziehung auf Riga, anordnet. Vergl. F. G. v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts (Riga, 1829 8.) § 84.

§ 117.

b) Verbot der Veräußerung an todte Hände. Amortisation.

Insbesondere ist noch im rigischen Stadtrecht die Veräußerung von Immobilien „in Päbst-Geistliche Hände" untersagt, d. h. an catholische Klöster und sonstige geistliche Corporationen, oder andere sogenannte todte Hände, welche auch durch Vermächtniß und Schenkung keine Immobilien erwerben, sondern nur deren Werth erhalten sollen [a]. Ebenso ist hinsichtlich sämmtlicher evangelisch-lutherischen Kirchen verordnet, daß sie unbewegliches Eigenthum nicht anders, als mit Allerhöchster Genehmigung (Amortisation) erwerben können [b].

a Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 5 a. E. S. schon die Verordnungen des Bischofs Nicolaus von Riga vom Jahre 1244 und des Erzbischofs Albert II. von Riga vom September 1256. Vergl. auch das rigische StR. B. IV. Tit. 2 § 2. Dasselbe muß auch nach dem lüb. StR. B. I. Tit. 2 Art. 6 angenommen werden. Vergl. Mevius zu dieser Stelle, und Stein's Abhandlung Bd. I. S. 79.

b Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz v. 28. December 1832 § 461. Auch verbietet das russische Recht die Veräußerung von Immobilien an griechisch-russische Kirchen und Klöster ohne Allerhöchste Erlaubniß. Swod der bürgerl. Gesetze Art. 434, 586 und 806.

§ 118.

2) Erwerbungsarten des Immobiliareigenthums: a) Occupation und Accession.

Von den Erwerbungsarten des Eigenthums an Immobilien werden

1) im livländischen Landrecht zwar hinsichtlich der Occupation herrenloser und verlassener Grundstücke die Bestimmungen des gemeinen Rechts ausdrücklich bestätigt [a], deren

Anwendung jedoch bei der vollendeten Vermessung aller Ländereien der Provinzen, wo mithin alles vorhandene Land in bestimmten Gränzen unter einzelne Grundeigenthümer vertheilt ist, gegenwärtig nicht wohl mehr vorkommen kann. Uebrigens steht der Anwendung, so weit sie stattfinden könnte, kein etwaniges Regal entgegen, indem weder das Provincial- noch das russische Recht ein solches kennt [b]. Eben daher sind

2) die Grundsätze des gemeinen Rechts rücksichtlich der Erwerbung durch Accession, namentlich einer neu entstandenen Insel, des verlassenen Flußbettes, der Alluvion, vollkommen anwendbar [c]; und hinsichtlich neu entstandener Gewässer wird das Eigenthumsrecht an denselben dem Grundeigenthümer im Provincialrecht ausdrücklich zugesichert [d]. Aus einer, im Uebrigen wegen der antiquirten Form des Verfahrens wohl nicht mehr anwendbaren, Bestimmung, des livländischen Ritterrechts [e], scheint gefolgert werden zu müssen, daß durch Aufführung eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden der Eigenthümer dieses letzteren das Gebäude nicht erwirbt, sondern nur auf Niederreißen desselben klagen kann, und die Materialien von deren Eigenthümer abgeführt werden müssen. — Nach dem lübischen Recht [f] wird ein Gebäude, welches Jemand auf gemeiner Erben Grunde erbaut hat, von diesen erworben; zur Erstattung der Baukosten sind die gemeinen Erben aber nur verpflichtet, wenn der Bau mit ihrer Genehmigung geschehen, oder wenn es nothwendige Gebäude sind, welche dem Erbe zu gute kommen [g].

a Privil. Sig. Aug. von 1561 Art. 13: „Quae vero ex vulsis (*al.* vastis) nemoribus, multo longoque sudore acquisita primi occupantis, iuxta communis iuris ordinationem manebunt, nisi prior occupans illa deinceps pro derelicto habuisset, ac alius ea aliunde possedisset,

legitimaque praescripsisset, ut is quoque in tali possessione retineatur, tueaturque."

b Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 262 fgg. Vergl. übrigens Art. 248.

c Wegen der Alluvion vergl. die Urkunde des Ordensmeisters Otto von Lutterberg vom Jahre 1268, worin indeß die Avulsion nicht als Erwerbungsart angenommen zu werden scheint.

d Not. a. pag. 232 LL.

e Cap. 229.

f B. III. Tit. 11 Art. 2.

g Vergl. Stein's Abhandlung Bd. III. § 242.

§ 119.

b) Gerichtliche Auflassung und Corroboration. Livländisches Landrecht.

3) Bei der Uebertragung des Eigenthums an Immobilien ist zur Erwerbung des Eigenthums der Vertrag (Kauf, Schenkung 2c.) oder die einseitige Disposition (Testament) nicht hinreichend, und ebensowenig die hinzukommende einfache Tradition, sondern es muß die Eigenthumsübertragung unter gerichtlicher Autorität geschehen. Diese richterliche Mitwirkung, Investitur, Auflassung, war, wie dem deutschen, so auch unserem Provincialrecht von jeher bekannt [a], wiewohl sie zum Theil erst in neuerer Zeit wieder förmlich eingeführt worden ist [b].

Das livländische Landrecht verlangt zur völligen Begründung des Eigenthumsrechts die förmliche gerichtliche Adjudication des Immobils an den Erwerber. Behufs derselben muß über das Rechtsgeschäft, durch welches das Eigenthumsrecht übertragen wird, eine schriftliche Urkunde abgefaßt, und beim Hofgerichte [c], zur Bestätigung oder Corroboration, Krepostirung [d], producirt werden. Diese geschieht durch Eintragung der Originalurkunde, oder, wenn der Producent dieselbe zu behalten wünscht [e], einer Abschrift derselben in das dazu bestimmte Corroborationsbuch [f], nachdem der Secretär zuvor die (formelle) Gesetz-

lichkeit und Authenticität der Urkunde beprüft, darüber der Behörde referirt und diese die Vollziehung der Corroboration verfügt hat. Das Originaldocument, oder, wenn dieses eingetragen ist, eine beglaubigte Abschrift wird hierauf, mit einem von dem Secretär unterschriebenen Attestat der vollzogenen Corroboration versehen, dem Erwerber ausgeliefert. Indeß macht diese gerichtliche Bestätigung eine an sich widergesetzliche Veräußerung keinesweges gültig, und hebt die inneren Mängel des Rechtsgeschäftes nicht. Es wird vielmehr, nach erfolgter Corroboration, ein gerichtliches Proclam auf Jahr und Tag, d. i. ein Jahr und sechs Wochen, erlassen, welches an öffentlichen Orten affigirt und in die Reichs- und Provincialzeitungen inserirt wird g, und im Laufe dessen sich alle diejenigen, welche wider die Veräußerung etwas einzuwenden haben, melden müssen. Nach abgelaufenem Proclam, und wenn gegen die Veräußerung keine begründeten Einwendungen gemacht worden, erfolgt dann die Adjudication oder gerichtliche Zuerkennung des Eigenthums. Auch bei jeder anderen Veränderung in der Person des Eigenthümers eines Immobils, namentlich durch gesetzliches Erbrecht, ist, nach zuvor erlassenem und abgelaufenem Proclam, die Adjudication des Immobils an den Erben erforderlich h. Auf dieselbe Weise wird endlich auch hinsichtlich der Corroboration der Veräußerungsverträge über Grundstücke in den Städten Livlands, außer Riga, verfahren, indem auch für die Städte (außer Riga) das Hofgericht die Corroboration vollzieht i; die Adjudication jedoch geschieht in den Städten von dem Rath der resp. Stadt, der auch das Proclam erläßt.

a Mit Unrecht leugnet dies v. Helmersen (Geschichte des livl. Adelsrechts § 8 S. 18) selbst beim Lehn. Das Wort kommt freilich in den Rechtsbüchern nicht vor, die Sache ist ihnen aber keinesweges fremd. Vergl. ebendas. S. 191.

b In Livland scheint, mit Ausnahme der Städte, besonders Riga's, das Institut der gerichtlichen Auflassung lange Zeit, namentlich während der schwedischen Herrschaft, außer Gebrauch gewesen zu sein; wenigstens finden sich im Archiv des livländischen Hofgerichts keine früheren Spuren davon, als seit der Einführung der Statthalterschaftsverfassung, und zwar ist die erste Corroboration beim damaligen Civilgerichtshofe am 1. Mai 1784 vollzogen.

c R. U. v. 26. Februar 1797 § 3. S. U. v. 15. März 1784.

d S. unten § 124.

e Ist die Urkunde von dem Producenten in duplo eingereicht, so wird angenommen, daß er das Hauptexemplar zurückzuerhalten wünsche, sonst bleibt es in der Behörde, und der Producent erhält eine beglaubigte Abschrift.

f Für die zu corroborirenden Urkunden wird mit jedem Jahre ein neuer Band des Corroborationsbuches begonnen, in welchen die Urkunden nach der Zeitfolge des Einganges, mit fortlaufender Nummer und Product versehen, eingebunden werden, vornean aber in derselben Reihefolge die über jede einzelne Corroboration aufgenommenen Protocolle. Wenn die Menge der Sachen eines Jahres die Trennung des Buches in zwei Theile erheischt, so wird doch die Nummerfolge durch das ganze Jahr beibehalten. Jeder Band hat vorn in alphabetischer Ordnung: 1) ein Register aller Veräußerer, 2) eines aller Acquirenten von Immobilien, und 3) aller im Bande vorkommenden Güter, überall mit Verweisung auf die Corroborationsnummer. Demnächst wird ein Generalregister mit hinzugefügtem Jahr und Nummer der Corroboration geführt. Endlich ist in der neuesten Zeit noch eine besondere Registratur eingeführt worden. Jeder Kreis hat nämlich sein eigenes Buch, und darin jedes Gut in alphabetischer Ordnung sein eigenes Blatt, welches außer dem Namen des Gutes und Kirchspiels in der Zeitfolge alle mit dem Gute seit Einführung der Corroboration (im J. 1784) vorgegangenen Besitzveränderungen enthält, und zwar in Columnen: 1) Jahr und 2) Nummer der Corroboration, 3) Namen des Veräußerers (oder Erblassers) und des Acquirenten, sammt dem Preise, 4) Besitztitel (ob Eigenthum oder Pfand), 5) Datum des Anfangs des Besitzes. Die Prolongation des Pfandrechts und Verwandlung des Pfandrechts in Kauf (s. unten im 8ten Titel) wird gleichfalls bemerkt.

g Der S. U. vom 17. October 1824 schreibt insbesondere die Publication der Proclamata auch in dem von dem dirigirenden Senate herausgegebenen Intelligenzblatte vor, und der S. U. vom 18. Juni 1825 ordnet dies auch namentlich für Liv- und Esthland an.

h Livl. Regierungspatent vom 1. November 1791. Vergl. auch S. U. vom 16. März 1784, Manifest vom 28. Juni 1787 § 6.

und E. H. Nielsen, über den Gemeinspruch: Kauf bricht Heuer, in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. I. S. 54 fgg.

i N. U. vom 26. Februar 1797 § 3. Der Rath der Stadt Dorpat hat neuerdings das ihm nach dem Corpus privileg. vom 20. August 1646 Art. 12 u. 13 zustehende Corroborationsrecht wiederum in Anspruch genommen. Uebrigens ist auch gegenwärtig die Corroboration, wenn sich der Werth des veräußerten Immobils auf nicht mehr als 100 Rbl. erstreckt, den Stadtmagistraten überlassen. Vergl. S. U. vom 16. März 1784.

§ 120.

Fortsetzung. Esthländisches Landrecht.

In Esthland geschieht die Corroboration und Zuschreibung oder Zuzeichnung des Eigenthums an auf dem Lande belegenen Grundstücken bei jeder Veränderung in der Person des Eigenthümers bei dem Oberlandgericht [a], des Eigenthums an Immobilien in den kleineren Städten (außer Reval) und auf dem Dom zu Reval bei der Gouvernementsregierung [b]. Das Gesuch um Zuschreibung muß schriftlich und mit demselben die Originalurkunde über die Veräußerung ꝛc. des Immobils sammt einer Abschrift eingereicht werden, nachdem Tages zuvor deshalb ein öffentlicher Anschlag an der Gerichtsthür erbeten worden, durch welchen alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde bei dem Acte der Zuschreibung ein Interesse wahrzunehmen haben, dazu aufgefordert werden. Nach gehöriger Beprüfung der Rechtmäßigkeit des Erwerbungstitels des Eigenthums und der Erfüllung der Formalien der Urkunde, von Seiten der Behörde, verfügt letztere die Vollziehung der Corroboration [c]. Diese geschieht durch Zuschreibung des Eigenthums auf den Namen des Acquirenten in den Hypothekenbüchern [d], und Einverleibung einer Abschrift der Urkunde in die für jedes einzelne Immobil besonders formirten Acten [e]. Die Originalurkunde dagegen wird, nachdem auf derselben die Vollziehung der Corroboration attestirt worden [f], dem

Producenten zurückgegeben. Hierauf wird die Eigenthumserwerbung von Grundstücken auf dem Lande von den Manngerichten, in den Städten von den städtischen Behörden sowohl mittelst Anschlages an den Gerichtsthüren, als auch mittelst Proclams in den öffentlichen Blättern, bekanntgemacht, und nach Ablauf der darin anberaumten Präclusivfrist g erfolgt, wenn keine Einwendungen dagegen gemacht oder die etwa gemachten beseitigt worden, der Präclusionsbescheid mit förmlicher Adjudication des Eigenthums h.

a R. U. vom 26. Februar 1797 § 1.

b Bei Immobilien, welche in Hapsal für den Preis bis 100 Rbl. veräußert werden, besorgt der dortige Magistrat die Corroboration.

c Ueber alle Corroborationen, wie über Ingrossationen, Tilgungen 2c. wird ein besonderes Protocoll geführt, in welches die Verfügungen der Behörde von einem der Gerichtsglieder eingetragen werden.

d Beim esthländischen Oberlandgericht sind die Corroborationsbücher mit den Hypothekenbüchern (s. unten den achten Titel) verbunden. Diese enthalten für jedes Landgut und jede Landstelle ein besonderes Folio — alphabetisch geordnet —, auf welchem jede Veränderung in der Person des Eigenthümers (oder Pfandbesitzers) durch Erbrecht oder Veräußerung, desgleichen jede darauf erfolgte Ingrossation, oder Tilgung einer solchen 2c. chronologisch verzeichnet wird. Auf ähnliche Weise sind die Hypothekenbücher der Gouvernementsregierung und des Hapsalschen Magistrats eingerichtet.

e Jede dieser Acten enthält demnach die Belege zu dem betreffenden Folio des Hypothekenbuches.

f Die Gouvernementsregierung fertigt die Atteste in besonderen Resolutionen aus.

g Diese wird bald auf 2 bis 4 Monat, bald auf Jahr und Tag erlassen. Vergl. unten § 127.

h Vergl. esthl. R. und LR. IV, 11, 5.

§ 121.

Fortsetzung. Rigisches Stadtrecht.

Viel mehr von den Formen des alten Rechts hat sich bei der Investitur in Riga erhalten. Hier geschieht die Auflassung oder Verlassung, Auftrag — nachdem

zuvor der Veräußerungsvertrag abgeschlossen und eine schriftliche Urkunde darüber aufgesetzt worden — durch eine feierliche Erklärung des Uebertragenden oder seiner Erben vor dem Rathe in den sog. offenbaren Rechtstagen [a], welche eigens zu diesem Zweck in Riga viermal jährlich, vor Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, an drei auf einander folgenden Freitagen, bei offenen Gerichtsthüren gehalten werden [b], und ein Ueberbleibsel der alten ungebotenen Gerichte sind. Bei gerichtlicher Veräußerung geschieht die Auflassung, wenn der Schuldner sich weigert, sie zu vollziehen, durch den Richter selbst, und zwar durch das Kämmerei- oder resp. landvoigteiliche Gericht [c]. Dem Auftrage selbst, zu welchem von dem wortführenden Bürgermeister der Zulaß erbeten werden muß, geht die genaueste Prüfung der Rechtmäßigkeit des Erwerbtitels [d], so wie der geschehenen Beobachtung der Formalien [e], theils durch den Bürgermeister, theils durch die Rathscanzlei, voraus. Der Auflaß wird hierauf — nachdem der wortführende Bürgermeister über die Erfüllung der Prästanden von Seiten des Erwerbers referirt, — nebst dem über die Veräußerung aufgesetzten Document, in das Erbebuch der Stadt eingetragen [f], dem Erwerber über die ganze Auftragsverhandlung zu seiner Legitimation als Eigenthümer ein förmliches Protocoll ausgefertigt, und sodann durch ein Proclam in den öffentlichen Blättern (namentlich den rigischen Anzeigen) Alle, welche gegen den Auftrag Einwendungen zu machen haben, aufgefordert, solches binnen Jahr und Tag a dato des Auftrags zu thun. Wird der Auftrag in dieser Zeit nicht angefochten, so wird er rechtsbeständig, gleich einem rechtskräftigen Urtheil [g]. Der Auftrag ist übrigens auch hier nicht bloß bei Veräußerungen, sondern bei jeder anderweiten Veränderung in der Person des Eigenthümers, na-

mentlich auch durch gesetzliche Erbfolge erforderlich, desgleichen muß dem Erbauer eines neuen Hauses dasselbe vom Rathe aufgetragen werden [h]. Dieses ganze Verfahren ist übrigens nur noch in Riga selbst üblich, während in den übrigen Städten, wo rigisches Recht gilt, die offenbaren Rechtstage schon längst außer Gebrauch gekommen sind.

a Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 6.
b Das. B. II. Cap. 13 § 1.
c Das. Cap. 32 § 11.
d Willkürliche Gesetze der Stadt Riga Tit. 1 Art. 8.
e Dahin gehört namentlich, außer der im § 124 zu erwähnenden Zahlung der Poschlin, auch die Entrichtung des sogenannten Gottespfennigs oder der Kirchenordnungsgelder (zum Besten der Kirchen und Schulen) mit 3 Rbl. S. M. und der Harnischgelder (zum Besten der Stadtcasse) mit 6 Rbl. S. M.
f Vergl. rig. StR. B. II. Cap. 32 § 11, Cap. 35 § 1.
g Das. B. III. Tit. 11 § 7.
h Vergl. die rigische Bauordnung vom 23. Mai 1819 S. 26.

§ 122.

Fortsetzung. Lübisch-revalsches Recht.

Auch das lübische Recht verlangt, daß verkaufte [a] und ebenso verschenkte, oder sonst veräußerte [b] Immobilien von dem Rathe verlassen oder aufgelassen werden sollen, welches in Reval gegenwärtig Ab- und Zuzeichnung genannt wird, und an allen Sitzungstagen des Raths geschehen kann. Der Acquirent muß vor Allem Tages zuvor, vor 12 Uhr, beim wortführenden Bürgermeister, durch Ueberreichung der schriftlichen Urkunde über den Veräußerungsvertrag und anderweitig, seinen, desgleichen des Veräußerers Erwerbungstitel und des letzteren Veräußerungsbefugniß 2c. nachweisen, und einen öffentlichen Anschlag, so wie die Citation des Veräußerers bewirken [c]. Am folgenden Tage bringt er, nach abgerufenem Anschlage, das Gesuch um Ab- und Zuzeichnung vor dem sitzenden Rathe, bei offenen Gerichtsthüren, mündlich

an. Der Veräußerer erklärt sich sofort darauf, gleichfalls mündlich, und nachdem die etwa erhobenen Einwendungen des letzteren durch unaufhältliche Gegenerklärungen beider Theile erledigt, auch bei etwanigen Anträgen Dritter auf gleiche Weise summarisch verfahren worden, wird noch in derselben Sitzung vom Rathe das Erkenntniß gefällt, und, falls die Ab- und Zuzeichnung für zulässig erkannt wird, die förmliche Resolution darüber in einer der nächsten Rathssitzungen, unter einem besonderen Anschlage, den Interessenten publicirt und dem Acquirenten schriftlich zugefertigt [d]. Das Original der Urkunde über seinen Erwerbtitel erhält der Acquirent zurück, eine Abschrift davon wird bei der Behörde zurückbehalten [e]. Alle Ab- und Zuzeichnungen werden gleich nach ihrer Publication unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Rathssecretärs von dem Protonotär in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen [f]. Endlich wird zur vollkommenen Sicherung des Acquirenten, ein auf Jahr und Tag laufendes Proclam in den öffentlichen Blättern erlassen, nach dessen Ablauf, falls keine weiteren Einwendungen verlautbart worden, das Immobil dem Erwerber unwiderruflich adjudicirt wird [g].

Ausnahmsweise ist dem Erwerber eines in den Vorstädten Revals belegenen Immobils gestattet, falls er nämlich nachweist, daß auf demselben keine Ingrossationen noch Verbote ruhen, daß alle darauf haftende öffentliche Leistungen berichtigt sind und der Kaufschilling bezahlt ist, mit Zustimmung des Veräußerers sich in der Rathscanzlei einen vom Veräußerer zu unterzeichnenden Kaufbrief, Krepost [h], ausfertigen zu lassen, so daß es dann der förmlichen Ab- und Zuzeichnung vor dem Rathe selbst nicht bedarf. Allein auch hier muß ein öffentlicher Anschlag vorausgehen, und wenn in Folge dessen irgend eine Einwendung beim wort-

führenden Bürgermeister oder bei der Canzlei verlautbart wird, darf keine Krepost ausgefertigt, sondern es muß um Ab- und Zuzeichnung beim Rathe nachgesucht werden. Die Kreposten werden in ein besonderes sogenanntes Krepostbuch wörtlich eingetragen, und wieder in einem besonderen sogenannten Nummerbuche die ausgefertigten Kreposten bei den Nummern, mit welchen jedes vorstädtische Immobil bezeichnet ist, bemerkt.

a Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 1, 2. Vergl. Mevius' Commentar zu diesen Artikeln.

b Vergl. Stein's Abhandlung des lübschen Rechts Th. II. § 41 fg., Th. III. § 84, 164 fg.

c Bei diesem Antrage muß außer den Poschlinen (§ 124) auch noch der Gottespfennig, mit 1/2 Procent von dem Werthe des Immobils, zum Besten des sog. Stadtgotteskastens, erlegt werden.

d Alle Verhandlungen über Ab- und Zuzeichnungen werden in einem besonderen, sogenannten Privatprotocolle verzeichnet.

e Diese Abschriften werden chronologisch geordnet und nach Jahrgängen gesammelt.

f Auch hier sind demnach, wie beim esthländischen Oberlandgerichte, die Grund- und Hypothekenbücher mit einander vereinigt. Jedes Immobil in der Stadt und deren Gebiet hat darin sein eigenes Folio, auf welchem die Ab- und Zuzeichnungen, Ingrossationen, Deletionen 2c. verzeichnet werden.

g Vergl. lübisches StR. III, 6, 3.

h Vergl. unten § 124 Anm. c.

§. 123.

Fortsetzung. Bauerrechte.

Kauf- und andere Veräußerungsverträge über Bauergüter oder sonstige Landstellen müssen gleichfalls corroborirt werden, und zwar kann die Corroboration auf dieselbe Weise und bei denselben Behörden, wie über Landgüter (§ 119 und 120) vollzogen werden, aber auch — namentlich wenn der Acquirent ein Bauer ist, — bei dem Kreisgerichte des-

jenigen Kreises, in welchem das Grundstück belegen, oder, wenn es im rigischen Patrimonialgebiete liegt, bei der competenten Stadtbehörde, durch Eintragung der Urkunde in die von gedachten Behörden geführten sogenannten Contractenbücher [a]. Uebrigens werden auch solche Veräußerungsverträge, wenn sie von Bauern abgeschlossen werden, in Livland bloß von dem competenten Kreisgerichte, mittelst Bekanntmachung in dem lettischen und esthnischen Baueranzeiger, proclamirt [b]. Erwerben jedoch Bauern Immobilien in den Städten, so muß die Corroboration in der oben (§ 119—122) angegebenen Weise vollzogen werden [c].

a S. darüber das dritte Buch.

b Livländ. BV. § 55 und 203.

c Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 4. October 1832 Art. I. P. 1, 3.

§ 124.

Fortsetzung. Krepostposchlin. Wirkungen der Auflassung.

Wiewohl das der Investitur des Provincialrechts entsprechende russische Krepostwesen [a] im Uebrigen in den Provinzen unanwendbar ist [b], so hat dasselbe doch insofern auf das Provincialrecht Einfluß gewonnen, als die von den Krepostacten [c] zum Besten der Kronscasse zu erhebende Steuer, Krepostposchlin [d], auch von allen in den Provinzen gebräuchlichen Rechtsgeschäften erhoben wird, durch welche das Eigenthum an einem Immobil (oder einem Leibeigenen, oder einer Recrutenquittung) auf einen Andern übertragen wird [e]. Diese Krepostposchlin, vier Procent von dem Gesammtwerthe [f] des veräußerten Immobils, sammt den dazu gehörigen, auch beweglichen Pertinenzen [g] betragend [h], muß, wenn darüber von den Contrahenten nichts Anderes bestimmt worden [i], von dem Erwerber bezahlt werden [k], und zwar bei der Corroboration der über das Rechts-

geschäft ausgestellten Urkunde [l]. Nur die liv- und esthländischen Bauern sind davon befreit, übrigens auch nur sofern sie nicht Immobilien in Städten erwerben [m]. Hinsichtlich der Zeit, wann die Corroboration spätestens zu bewerkstelligen, mithin auch die Poschlin spätestens zu entrichten sei [n], ist anzunehmen, daß solches gleich beim Antritte des wirklichen Besitzes durch den Erwerber geschehen müsse [o]. Die Nichtentrichtung der Poschlin zur rechten Zeit hat indeß keinesweges die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes oder Vertrages zur Folge, sondern bloß die Beitreibung einer Strafe von einem Procent monatlich vom Betrage der Poschlin [p]. Eben daher macht auch der Mangel der Corroboration das Rechtsgeschäft nicht ungültig, sondern suspendirt nur die Ausübung wirklicher Eigenthumsrechte von Seiten des Erwerbers des Immobils, indem diesem nur gegen den Veräußerer eine persönliche Klage aus dem Rechtsgeschäfte zusteht, namentlich aber auch eine Klage auf gerichtliche Uebertragung. Die dingliche Klage und mithin das volle Eigenthumsrecht erhält er erst durch die Corroboration, und darauf erfolgte Adjudication [q]. Daher schreibt das rigische Stadtrecht vor, daß Niemand an einem gekauften Hause einen Bau vornehmen [r], noch daran einem Dritten ein öffentliches Pfandrecht bestellen [s], noch dasselbe einem Dritten veräußern darf, ehe es ihm vom Rathe förmlich aufgetragen, und in das Erbebuch verzeichnet worden [t].

a S. den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 408—493.

b In dem S. U. vom 31. Mai 1816 wird ausdrücklich gesagt, daß die Vollziehung der Krepostacten in den privilegirten Provinzen, namentlich auch in Liv- und Esthland, über daselbst belegene Immobilien nach den besonderen Provincialrechten geschehen solle, und nicht nach den Bestimmungen des russischen Rechts; wird dagegen über ein in einem russischen Gouvernement belegenes Immobil ein Krepostact in Liv- oder Esthland errichtet, so muß dies nach den

Grundsätzen des russischen Rechts geschehen. Vergl. S. U. vom 17. Februar 1813.

c Krepostεn, Krepostacten, Krepostυrkunden крѣпости, крѣпостные акты) im engeren, hier zum Grunde liegendenden Sinne, sind gerichtlich vollzogene Urkunden über Kauf- und Schenkungscontracte und überhaupt über alle Rechtsgeschäfte, durch welche das Eigenthumsrecht an einem Immobil, einem Leibeigenen oder einer Recrutenquittung auf einen Andern übertragen wird. (Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 424). Vergl. auch E. Wegener, das russische Stempelpapier, in Beziehung auf das bürgerliche Recht (Dorpat, 1837 8.) S. 35 fg. Anm. 3.

d S. überhaupt den Swod der Gesetze über die Poschlinen oder indirecten Steuern (Bd. V.) Art. 324—395. Außer den Krepostposchlinen sind noch die sogenannten Canzleiposchlinen, mit 10 Rubel Bco. von jeder corroborirten Urkunde, zu erheben. (Ebendas. Art. 396—402.)

e Die Einführung der Krepostposchlin in Liv- und Esthland geschah durch den N. U. vom 3. (S. U. vom 8.) Mai 1783 Abth IV. § 10, vergl. mit Abth. I. § 14. Vergl. S. U. vom 19. Januar 1784 und vom 25. Mai 1798, livl. Regierungspatente vom 18. Aug. 1783 und 17. Juni 1784, und Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Th. I. S. 29 fgg. Zwar wurde die Erhebung der Krepostposchlin in Livland, Esthland und auf Oesel mittelst Allerhöchst bestätigten Befehl. des Ministercom. vom 28. Februar 1820 eingestellt; jedoch durch den N. U. vom 24. November 1821 § 82 wieder eingeführt.

f Nach dem in der Urkunde gewissenhaft angegebenen Betrage desselben, wo nicht eine gesetzliche Taxation stattgefunden. N. U. vom 4. October 1832 P. 2, a. Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 351 und Anm. 1.

g Swod der Gesetze über die Poschlinen (Bd. V.) Art. 349. Der zum Grunde liegende S. U. vom 16. August 1823 scheint zunächst das Gutsinventar im Sinne zu haben, dessen Werth jedoch, nach der Praxis (vergl. oben § 74), in den Vertragsurkunden besonders angegeben, und von welchem keine Poschlin erhoben wird.

h Swod a. a. O. Art. 347.

i Vergl. ebendas. Art. 345.

k Nach der Praxis, welche in Livland auf dem Regierungspatent vom 9. September 1785 begründet ist.

l Vergl. Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 435—37.

m Livl. BB. § 52. Esthl. BB. Einl. § X. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 23. Juni 1823 und v. 4. October 1832 Art. I. P. 1, 3.

n In dem russischen Recht kann diese Frage nicht vorkommen, weil die Krepostacten, wie das Rechtsgeschäft selbst, unter gerichtli-

cher Autorität vollzogen, und dann auch sofort die Poschlin bezahlt werden müssen (Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 368), während nach dem Provincialrecht das Rechtsgeschäft privatim abgeschlossen wird, und die darüber ausgestellte Privaturkunde nur der nachfolgenden gerichtlichen Bestätigung bedarf.

o Dies ist namentlich hinsichtlich der Privattestamente vorgeschrieben (Swod a. a. O. Art. 369), und dürfte hier analoge Anwendung finden.

p Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 380.

q Vergl. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht § 175 und Maurenbrecher's deutsches Privatrecht § 201, 202.

r Willkürliche Gesetze der Stadt Riga Tit. 1 § 7.

s Rig. StR. B. II. Cap. 35 § 1, B. III. Tit. 9 § 5.

t Willkürliche Gesetze der Stadt Riga Tit. 1 § 8.

§ 125.

c) Verjährung der Immobilien. Historische Einleitung.

4) Das ältere liv- und esthländische Land- und Stadtrecht kannte, so wenig als das ältere deutsche Recht, eine erwerbende, wohl aber eine erlöschende Verjährung. In Beziehung auf Immobilien insbesondere bildete sich im angestammten Rechte eine Verjährung aus der rechten Gewere (§ 86). Diese wurde, wie nach Stadtrecht [a], so ohne Zweifel auch nach Landrecht [b], nur erworben, wenn gerichtliche Auflassung vorhergegangen war. Die Wirkung derselben bestand freilich zunächst nur in dem Schutze, den der Richter dem Erwerber gegen die Ansprüche Dritter an das erworbene Immobil, welche im Laufe von Jahr und Tag von der Auflassung an nicht geltend gemacht worden, gewährte [c], also in einem Erlöschen der Klagen jener; mithin war es eine Extinctivverjährung [d]. Sofern es jedoch zugleich Zweck der rechten Gewere war, die Rechte des Erwerbers derselben, mithin bei der Eigensgewere das Eigenthumsrecht, zu sichern und zu befestigen, und dies zum Theil durch einen binnen bestimmter Zeit fortdauernden ungestörten Besitz bewirkt wurde, findet sich darin allerdings etwas der Usuca-

pion des römischen Rechts Analoges, und dies führte, seitdem Letzteres größeren Einfluß gewann, auf die Vereinigung beider Institute mit einander, wie wir es namentlich im esthländischen Ritter- und Landrecht [e] finden. Die darin aufgenommene 36jährige Verjährungsfrist für Immobilien [f] ist übrigens auch schon älteren Ursprungs, und findet sich auch in Livland bereits in der angestammten Periode practisch [g]. Die erwerbende Verjährung des schwedischen Rechts [h] fand weder in Liv- noch in Esthland Eingang. In beiden Provinzen wurde aber im Jahre 1787 die allgemeine zehnjährige Verjährung des russischen Rechts eingeführt, welche, in ihrem Ursprunge durchaus bloße Klagenverjährung [i], sich dennoch in der Folge auch zu einer erwerbenden Verjährung ausgebildet [k], mithin auch auf die Acquisitivverjährung der Provincialrechte Einfluß gewonnen hat. Durch neuere Gesetze ist das Verhältniß der Verjährung des russischen Rechts zu der der Provincialrechte dahin festgestellt worden, daß 1) in den Fällen, in welchen das Provincialrecht die Verjährung nicht eintreten läßt, auch die allgemeine zehnjährige Verjährung des russischen Rechts keine Anwendung leide [l], woraus gefolgert werden muß, daß auch alle provincialrechtliche Requisite der Verjährung, deren Ermangelung dieselbe ausschließt, anerkannt worden sind [m]. 2) Daß die kürzeren Verjährungsfristen der Provincialrechte aufrecht zu erhalten [n], und nur diejenigen, welche länger sind als zehn Jahre, auf diese Frist zu beschränken seien [o], und 3) daß in allen Fällen, welche nach dem Provincialrecht zwar keiner bestimmten Verjährung unterworfen, aber durch dasselbe auch nicht von der Verjährung ausdrücklich ausgenommen sind, der zehnjährigen Verjährung unterliegen sollen [p].

a Aelteres (Oelrichs'sches) rig. StR. Th. IV. Cap. 1.

b Vergl. das livländ. RR. Cap. 118. Abweichend ist v. Helmersen, Geschichte des Adelsrechts § 33, vergl. auch § 64.

c Ebendas. und RR. Cap. 4, 92, 154, 248.

d Ebendaher dauert auch die Pflicht des Veräußerers zur Gewährsleistung für das veräußerte Grundstück nur Jahr und Tag. RR. Cap. 68 und 169.

e B. IV. Tit. 21.

f Das. Art. 5.

g Fabri's formulare procuratorum vom Jahre 1539, in Oelrichs' Ausgabe des rigischen Stadtrechts und Ritterrechts S. 234: „Sös unde dörtich jar, rouwsam unde bewislick besytt ys einem manne neger tho beholdende, denn alse ein ander mit syner nyen ansprake, ane segel unde breve anthospreckende edder tho becrützigende." Vergl. ebendas. S. 237. Auch diese Verjährung ist offenbar zunächst eine erlöschende. Ueber ihr Verhältniß zu der die rechte Gewere begründenden Verjährung von Jahr und Tag ist jedoch nichts Bestimmteres angegeben. Sollte jene etwa den Mangel der Investitur ersetzen?

h C. 18, vergl. mit c. 1, 12, 14 u. 30 von liegenden Gründen und c. 15 und 16 von Erbschaften LL. Hier wird ausdrücklich zur Erwerbung von Immobilien durch Verjährung ein unangefochtener Besitz von drei Jahren, bona fides und iustus titulus erfordert, also bis auf die verschiedene Frist ganz wie bei der Usucapion des römischen Rechts, dem die Verjährung des schwedischen auch ohne Zweifel ihren Ursprung verdankt.

i Das Manifest vom 17. März 1775 § 44 verordnete, „daß alle Verbrechen, welche während zehn Jahren weder zur Sprache gekommen, noch gerichtlich untersucht worden, der ewigen Vergessenheit übergeben sein sollten." Das Man. vom 28. Juni 1787 § 4 dehnte „diese zehnjährige Frist (десятилѣтній срокъ, in späteren Rechtsquellen десятилѣтняя давность) auch auf alle Civilsachen, sowohl zwischen Privatpersonen, als zwischen ihnen und der Krone, und zwar in der Art aus, daß wenn jemand hinsichtlich eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens keine Klage binnen zehn Jahren erhoben habe oder erheben würde, oder, wenn er sie erhoben, dieselbe binnen zehn Jahren nicht fortsetzte, eine solche Klage aufgehoben, und die Sache der ewigen Vergessenheit übergeben sein solle." Als durch ein unumschränkt geltendes Reichsgesetz angeordnet, wurde dieses Institut auch in Liv- und Esthland geltend, und der N. U. vom 22. September 1808 erklärte diese zehnjährige Verjährung ausdrücklich für eine allgemein geltende.

k Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 340 — 346. Vergl. auch Art. 316. Uebrigens finden sich bei dieser erwerbenden Verjährung (земская давность, давность владѣнія) keine anderen Erfordernisse, als ein verjährbares Object, und ein im Laufe von zehn Jahren durch keine Klage angestrittener Besitz.

l S. U. v. 18. Februar 1807. S. U. v. 21. Juni 1815 § 3.

m Vergl. E. G. v. Bröcker in dessen Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. I. S. 245 fgg.

n S. U. vom 21. Juni 1815 § 1.

o Dies ergiebt sich aus den im S. U. vom 21. Juni 1815 § 2 für die längeren Fristen des Provincialrechts angeordneten transitorischen Bestimmungen.

p S. U. vom 21. Juni 1815 § 3.

§ 126.

Fortsetzung. Livländisches Landrecht.

Wiewohl das Institut der rechten Gewere an sich schon längst unpractisch geworden ist, so ist doch offenbar daraus der Gebrauch der zum Behuf der Adjudication von Immobilien nach geschehener Corroboration auf Jahr und Tag zu erlassenden Proclame oder Edictalcitationen (§ 119) hervorgegangen, welche denselben Zweck haben, wie die gleiche Frist des älteren Rechts Behufs der Erlangung der rechten Gewere, nämlich die Ausschließung aller Ansprüche Dritter, und die Sicherung und Befestigung des Eigenthumsrechts. Da demnach diese Edictalcitation nur als Surrogat der ehemaligen Oeffentlichkeit der gerichtlichen Auflassung erscheint, so ist die alte Verjährung von Jahr und Tag bei Immobilien auch noch im heutigen livländischen Landrecht practisch, wiewohl diese Frist nicht mehr vom Tage der gerichtlichen Auflassung, sondern vom Tage der Erlassung des Proclams gerechnet wird, und mit deren Ablauf die Ansprüche Dritter an das Immobil präcludirt werden, und nicht eigentlich verjähren. Daher recipirte die Praxis neben diesem Institute auch die Usucapion des römischen Rechts a. Nur fragt es sich, in welchem Verhältniß jene Präclusion zu der Usucapion steht, und in wie weit letztere etwa den Mangel der gerichtlichen Auflassung ersetzt, ohne welche keine Edictalcitation, mithin auch keine Präclusion, stattfindet b.

Uebrigens verlangt die Praxis zur Begründung der Verjährung, außer den angeführten, auch die übrigen Erfordernisse des gemeinen Rechts: ein verjährbares Object, fortgesetzten guten Glauben, und rechtmäßigen Besitztitel [c]. Hinsichtlich der beiden letzteren Requisite enthält das livländische Landrecht keine besonderen Bestimmungen [d]; in Beziehung auf die Verjährungsfähigkeit einzelner Sachen aber setzt es fest:

1) daß auch Sachen der Krone der Verjährung unterworfen sind [e]; dagegen Alles, was zum Beweise der äußern Gränzen liegender Gründe dient, als Scheidungs- und Gränzurkunden, Kaufbriefe, niemals veralten, daher keiner Verjährung unterliegen [f].

2) Die Verjährung läuft nicht gegen Minderjährige, Wahnsinnige, Abwesende, und ruht überhaupt in allen Fällen, wo der Eigenthümer durch gesetzliche Gründe verhindert ist, seine Rechte geltend zu machen [g].

3) ein uralter unvordenklicher Besitz hebt übrigens alle Mängel [h], sofern ihm nicht klare Gränzdocumente widersprechen [i].

a Bei dieser hat, sofern sie gegen Anwensende zehnjährigen Besitz erfordert, auch das russische Recht (§ 125) nichts geändert; hinsichtlich der Usucapion gegen Abwesende dagegen ist das römische Recht durch den Grundsatz des livländischen Rechts, daß gegen Abwesende gar keine Verjährung läuft, modificirt worden.

b Vergl. unten § 128. Die weitere Ausführung und Begründung dieser Ansichten muß, da sie die Gränzen dieses Buches überschreiten würde, einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

c Mit dem rechtmäßigen Besitztitel ist übrigens bei der Verjährung von Jahr und Tag die gerichtliche Auflassung gewissermaßen identisch.

d Was in Präjudicaten dem zuwider vorkommt (S. U. vom 19. Juli 1732 in Schuldsachen Reutern wider Liphart's Erben, Resolution des Reichsjustizcollegiums in derselben Sache vom 10. August 1732; Hofgerichtsurtheile vom 14. April 1733 und 23. April 1737 in Sachen de la Barre wider Ihnten) ist von der erlöschenden Verjährung zu verstehen. Vergl. auch Nielsen's Proceßform § 420 Anm *).

e Manifest vom 28. Juni 1787 § 4. Vergl. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 3. September 1817. Dadurch ist der gemeinrechtliche, und auch im schwedischen Recht anerkannte Grundsatz, daß Kronssachen keiner Verjährung unterworfen sind (Königl. Brief vom 13. Juli 1691), aufgehoben.

f Gewohnheitsrecht, bereits bezeugt in Fabri's Formulare procuratorum S. 233. Vergl. Samson v. Himmelstiern's Institutionen des livländischen Processes Th. II. § 1168 Anm. 2. Uebrigens soll dies nur von denjenigen Gränzen gelten, welche ein Gut von einem andern, daran stoßenden, sondern, nicht aber von Streuländereien, welche innerhalb eines Gutes liegen, und einem Andern, nach uraltem Besitz, gehören. Hofgerichtsurtheil v. 26. Febr. 1779 in S. Oettingen wider Schlippenbach. v. Samson l. c. Anm. 3.

g Not. c. pag. 113, Not. *) pag. 165 LL. S. U. vom 21. Juni 1815 § 5. Vergl. Vormünderordnung vom 17. März 1669 § 35 und Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 8.

h Not. g. pag. 132. Not. c. pag. 234 LL.

i Präjudicate bei v. Samson a. a. O. Anm. 2 und 8.

§ 127.

Fortsetzung. Esthländisches Landrecht.

Das esthländische Ritter- und Landrecht scheidet die erwerbende und die erlöschende Verjährung von einander [a], und behandelt jene fast ganz nach den Grundsätzen des gemeinen, besonders römischen Rechts [b]. Es werden für dieselben daher ganz die gemeinrechtlichen Erfordernisse festgestellt, namentlich:

1) fortdauernder Besitz [c], der weder naturaliter [d], noch civiliter unterbrochen sein darf [e]. Bei der Uebertragung des Besitzes durch Erbrecht oder sonst auf einen Andern, kommt diesem der Besitz des Vorgängers zu statten [f].

2) Der Ablauf einer bestimmten Zeit [g], welche, für Immobilien auf 36 Jahre angesetzt [h], gegenwärtig auf 10 Jahre zu reduciren ist (§ 125), und bis auf den letzten Tag berechnet wird [i]. Wenn übrigens nach erfolgter gerichtlicher Zuschreibung des Immobils ein Proclam erlassen worden ist (§ 120), so dürfte dessen Ablauf dieselben Wirkungen, wie in Livland (§ 126), hervorbringen.

3) bona fides, und zwar continua [k].

4) iustus titulus [l]; als solche werden beispielsweise Kauf, Tausch, Verehrung u. dergl. angeführt [m]. Den Beweis des Titels und des guten Glaubens hat übrigens nicht der Besitzer zu führen, sondern derjenige, gegen den die Verjährung läuft, hat den Mangel dieser Requisite nachzuweisen [n].

5) daß die Sache durch Verjährung überhaupt erworben werden könne. Ausgenommen werden: a) res vitiosae [o], b) Kirchengüter [p], was aber schon die ältere Praxis, nach dem gemeinen Recht, auf die ordentliche Ersitzung einschränkte [q]. c) Theilbriefe, Kaufbriefe, auch Gränz- und Scheidungsbriefe [r], gegen welche auch die unvordenkliche Verjährung nicht gilt [s]. Dagegen darf mit alten verlegenen Testamenten Niemand, der ein Immobil durch die ordentliche Verjährung erworben, besprochen werden [t].

a Wenn dies auch nicht den Worten nach geschieht, so ist doch im Tit. 21 des 4ten B. vom Art. 1—7 von der erwerbenden, vom Art. 8 an zunächst von der Extinctivverjährung die Rede.

b Das römische Recht bietet daher auch meist die Belege zu den einzelnen Artikeln.

c B. IV. Tit. 21 Art. 2, 5.

d Das. Art. 16.

e Das. Art. 14.

f Art. 3.

g Art. 2.

h Art. 5.

i Art. 14.

k Art. 2.

l Ebendas. und Art. 5.

m Art. 2.

n Art. 6.

o Vergl. Art. 4.

p Das. Art. 13.

q Riesenkampff's Margin. zu Art. 13 bei Ewers S. 560.

r R. und LR. a. a. O. Art. 7.

s Riesenkampff l. c. ad Art. 7 bei Ewers S. 559.

t R. und LR. a. a. O. Art. 7.

§ 128. 130.

Fortsetzung. Stadtrechte.

Das rigische Stadtrecht kennt bei Immobilien keine andere Verjährung, als die von Jahr und Tag, von dem gerichtlichen Auflaß an gerechnet, da alle Ansprüche Dritter auf das Immobil, welche in dieser Zeit nicht geltend gemacht worden, wegfallen [a], und eben daher auch hier der Veräußerer bloß auf Jahr und Tag Gewähr zu leisten gehalten ist [b]. Daß bei mangelnder gerichtlicher Auflassung die römische Usucapion oder die zehnjährige Verjährung des russischen Rechts ergänzend eintritt, ist nicht wohl anzunehmen, weil der Auflaß nach rigischem Stadtrecht als unerläßliches Erforderniß zur Begründung des Eigenthums an Immobilien angesehen wird [c]. Im Uebrigen werden nach der Praxis alle gemeinrechtlichen Erfordernisse der Usucapion verlangt.

Uebereinstimmend damit ist auch das lübische Recht [d], bei welchem jedoch die Frist von Jahr und Tag nach der Praxis nicht zu einem Jahr und sechs Wochen, sondern vielmehr der Tag im heutigen Wortverstande zu 24 Stunden, die Frist von Jahr und Tag mithin zu 366 Tagen, und in Schaltjahren zu 367 Tagen berechnet wird [e]. Uebrigens disponirt das lübische Recht noch ausdrücklich, daß diese Frist für Abwesende (was von der Abwesenheit von der Stadt und deren Gebiet zu verstehen ist [f]) vom Tage der Wissenschaft zu laufen anfange [g]; und dieses muß allgemein für Alle, welche ihre Rechte geltend zu machen außer Stande sind, angenommen werden; wie denn die Praxis auch in Lübeck bei dieser Verjährung von Jahr und Tag alle gemeinrechtlichen Requisite fordert [h], und die subsidiäre Anwendung der römischen Usucapion eintreten läßt, wo keine gerichtliche Auflassung vorherging [i].

a Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 6, 7. S. oben § 121.

b Das. § 6.

c S. oben § 121 und 124 a. E.

d B. III. Tit 6 Art. 3, vergl. mit B. I. Tit. 8 Art 1 und 2. S. überhaupt I. G. Heineccius de praescriptione annali iuris Lub. Hal. 1734 4. H. Bremer de annali iuris Lub. praescriptione. Ien. 1822 4.

e Mevius Comment. ad ius Lub. L. I. T. 8 Art. 1 No. 12—16. Stein's Abhandlung des lübschen Rechts Th. I. § 86 Th. II. § 1. Heineccius l. c. § 8.

f Vergl. das lübische StR. B. III. Tit. 6 Art 3 mit Art. 10. und Mevius ad L. III T. 6 Art. 3 No. 28.

g Lüb. StR. a. a. O. B. I. Tit. 8 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 3.

h Mevius a. a. O. Stein (l. c. Th. II. § 10, 14) giebt es auch zu, nur will er nicht den Beweis der bona fides und des iustus titulus von dem durch die Verjährung Erwerbenden verlangt wissen.

i Stein Th. II. § 11. Auch hier dürfte übrigens die römische Usucapion keine andere Veränderung, als nach dem livländischen Landrecht, erlitten haben (§ 126 Anm. a.).

§ 129. 131.

Fortsetzung. Bauerrechte.

Von den Bauerrechten verweist das esthländische hinsichtlich der Verjährung als Erwerbungsmittel des Eigenthums überhaupt schlechthin auf die Landesgesetze, und bestimmt nur, daß der Ursprung des Besitzes der durch die Verjährung zu erwerbenden Sache nicht aus solchen Verhältnissen herrühren dürfe, in denen der esthländische Bauer vermöge der Erbunterthänigkeit zu seinem Gutsherrn stand [a].

Die livländische Bauerverordnung statuirt zwar die erwerbende Verjährung ausdrücklich nur als Wirkung der Exstinctivverjährung, verlangt aber als Requisite namentlich: einen fortdauernden unangefochtenen Besitz, fortdauernden guten Glauben, und rechtmäßigen Titel, schließt res vitiosae, desgleichen die den Bauern zur Benutzung übertragenen Ländereien von der Verjährung aus, und läßt

dieselbe gegen Abwesende ruhen [b]. Hinsichtlich des Ursprunges des Besitzes stimmt es mit dem esthländischen Recht überein [c]. Die Verjährungsfrist ist ganz allgemein für und gegen die Bauern auf zehn Jahre festgesetzt [d]. Minderjährige können ihr Recht gegen die Verjährung binnen einem Jahr und sechs Wochen nach erlangter Volljährigkeit geltend machen [e].

a Esthländ. BGB. § 127.
b Livländ. BB. § 391, 392. Vergl. § 340.
c Das. § 390.
d Das. § 392.
e Das. § 393.

Zweiter Artikel.

Vom Eigenthum an beweglichen Sachen.

§ 130. 132.

1. Unbeschränktes Eigenthum an beweglichen Sachen.

Das Eigenthum an beweglichen Sachen ist gesetzlich weder rücksichtlich der Benutzung noch der Veräußerung derselben irgend beschränkt, so daß der Eigenthümer mit denselben nach Belieben schalten, über sie sowohl durch Veräußerung unter Lebenden als auch auf den Todesfall verfügen darf, und namentlich die Unterscheidung zwischen wohlerworbenem und ererbtem Eigenthum auf Mobilien nicht anzuwenden ist. Dies folgt schon daraus, daß in den Rechtsquellen rücksichtlich dieser Unterscheidung und der darauf gegründeten Beschränkung immer nur von Immobilien die Rede ist [a]. Das livländische Landrecht spricht aber auch überdies das Recht der unbeschränkten Verfügung über Mobilien ganz

bestimmt aus [b], und macht nur aus Rücksicht auf unmündige Kinder bei Dispositionen auf den Todesfall eine Ausnahme [c], welche in das Erbrecht gehört [d]. Dies gilt auch für Esthland, und im rigischen Stadtrecht ist das freie Verfügungsrecht über Mobilien gleichfalls bestimmt ausgesprochen [e]. Uebrigens kann das Nutzungs- und Veräußerungsrecht auch von Mobilien durch Privatwillkür, namentlich durch letztwillige Verfügung, beschränkt werden [f].

a S. überhaupt oben § 89—93.

b Königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 1. Livländ. RR. Cap. 45. Anderer Meinung hinsichtlich der letzteren Quelle ist v. Helmersen in seinen Abhandlungen I, 21 fgg. Allein s. oben § 89 Anm. b.

c Testamentsstadga § 2.

d S. das 5te Buch.

e Rig. StR. B. II. Tit. 4 § 4. Tit. 16 § 1, 2. Vergl. auch Tit. 11 § 4 und B. IV. Tit. 1 § 2.

f Testamentsstadga § 5. S. auch darüber das Erbrecht.

§ 131. 133.

II. Erwerbung des Eigenthums an Mobilien: 1) Occupation: a) herrenloser und gefundener Sachen.

Die Anwendung der Bestimmungen des gemeinen Rechts über die Occupation

1) wilder Thiere ist im liv- und esthländischen Recht sehr beschränkt durch die oben angegebenen Grundsätze, nach welchen die Ausübung der Jagd und Fischerei ein Recht des Grundeigenthümers ist [a], und findet daher eigentlich nur in Beziehung auf Raubthiere unbedingt statt [b].

2) Gefundene Sachen werden vom Finder nicht als Eigenthum erworben [c], sondern müssen, namentlich nach dem livländischen Landrecht, nachdem davon der competenten Obrigkeit die erforderliche Anzeige gemacht, und von dieser darüber die behufige Bekanntmachung erlassen

worden, dem Eigenthümer, wenn sich dieser binnen sechs Wochen meldet, und sein Eigenthumsrecht erweist, zurückgegeben werden, derselbe muß aber nicht nur die auf die gefundene Sache verwendeten Kosten vergüten, sondern auch dem Finder einen Finderlohn geben, der in der Regel in dem dritten Theil des Werthes der gefundenen Sache besteht. Meldet sich der Eigenthümer nicht, so erhält der Finder ein Drittheil und zwei Drittheile der Richter [d]. Auf gleiche Weise werden Dieben und Räubern abgenommene Sachen beurtheilt [e]. — Aehnliche Bestimmungen enthält über gefundene Sachen das livländische Bauerrecht, nach welchem übrigens dem Eigenthümer eine Meldungsfrist von einem Jahre und sechs Wochen offen gelassen ist, und der Finderlohn, wenn sich Finder und Eigenthümer über den Betrag nicht einigen können, gerichtlich festgesetzt werden soll. Wenn sich der Eigenthümer nicht meldet, so erhält der Finder ein Drittheil und die Gebietslade zwei Drittheile von dem Werthe der gefundenen Sache [f]. Nach dem esthländischen Bauerrecht hat der Finder das Recht, die gefundene Sache zu gebrauchen, und nach Verlauf der Verjährungsfrist als sein Eigenthum zu betrachten [g]; wenn sich jedoch der Eigenthümer, in Folge der jedesmal zu erlassenden Bekanntmachung, meldet, so erhält er die Sache zurück, ersetzt dem Finder die auf die Sache verwendeten Unterhaltungskosten, und giebt ihm den ausgelobten oder richterlich bestimmten Finderlohn [h].

a S. oben § 96, 101, 102, 105. Vgl. auch § 109 wegen der Bienen.

b S. oben § 108.

c Livl. RR. Cap. 147 u. a. Esthl. R. u. LR. B. V, Tit. 19, Art. 6. Rig. StR. B. III. Tit. 17.

d Livl. RR. Cap. 141; 147. Die hier gemachte Unterscheidung, ob der Eigenthümer zu demselben, oder zu einem anderen Gerichtsbezirke gehört, als der Finder, ist unpractisch. Not. d. pag. 531 LL. Der durch eine Anfrage von Curland aus veranlaßte

S. U. vom 20. Februar 1830 schrieb vor, daß gefundene und gestohlene Sachen, zu denen sich kein Eigenthümer meldet, dem Collegium allgemeiner Fürsorge anheimfallen sollten, und diese Bestimmung ward auch — in Beziehung auf gestohlene Sachen — in einer Anmerkung zum Tit. 325 des Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) aufgenommen, nach welchem sonst die durch Nichtmeldung des Eigenthümers herrenlos gewordenen Sachen ganz Eigenthum des Finders werden. In der Fortsetzung des Swod ward jedoch diese Anmerkung getilgt.

e Livl. RR. Cap. 147. Vergl. auch das lüb. StR. B. IV. Tit. 1 Art. 2. Nach diesem letzteren scheint übrigens von einem Finderlohn der Regel nach nicht die Rede zu sein, und ebensowenig nach dem rigischen StR. B. VI. Tit. 3 § 1.

f Livländ. BB. § 395.

g Esthländ. BGB. § 128.

h Das. § 129. Besondere Bestimmungen über das Finden von Briefen und Paketen, die von der Post verloren sind, s. im Allerhöchst bestätigten Postreglement vom 22. October 1830 § 101.

§ 132.

Fortsetzung. b) Von gestrandeten Sachen insbesondere.

Schon in der frühesten Zeit nach der Eroberung Liv- und Esthlands durch die Deutschen finden wir häufig wiederholte Verbote des **Strandrechts**, d. i. des Rechtes des Grundeigenthümers, sich der an seine Ufer und Küsten gestrandeten Fahrzeuge und der auf denselben befindlichen Menschen und Sachen zu bemächtigen [a]. Zahlreiche Verordnungen auch aus späterer Zeit wiederholen dieses Verbot, und verpflichten vielmehr die Grundeigenthümer und Uferbewohner zur Rettung der Menschen, so wie zur Bergung des Gutes zum Besten des Eigenthümers, welcher dagegen zur Bezahlung eines verhältnißmäßigen **Bergelohns** verbunden ist [b]. Der Betrag dieses letzteren ist in den verschiedenen älteren Rechtsquellen sehr verschieden bestimmt [c], und wird gegenwärtig nach den in dieser Beziehung von der Praxis in Liv- und Esthland allgemein recipirten

Bestimmungen des russischen Rechts [d] folgendermaßen berechnet: Wenn das Schiff, Fahrzeug, Waare oder Gut eine Werst von dem Ufer verunglückt ist, so besteht der Bergelohn in dem vierten Theile des Geborgenen; war dagegen das Schiff rc. dicht am Ufer gestrandet, in dem sechsten Theile. Von diesem Bergelohn erhalten diejenigen, welche das Gut aus dem Wasser gerettet haben, die Hälfte; diejenigen, welche es aufbewahrt, ein Viertheil, und ebensoviel der Befehlshaber, welcher die Anstalten zur Rettung und Aufbewahrung der gestrandeten Sachen getroffen [e]. Ist der Eigenthümer der geborgenen Sachen unbekannt, und meldet er sich nicht im Laufe von zwei Jahren [f], vom Datum der darüber erlassenen Bekanntmachung an gerechnet, so werden die nach Abzug des Berge- und Bewahrungslohns übrig bleibenden Sachen, oder deren Werth, dem Collegium allgemeiner Fürsorge, zum Besten milder Stiftungen, abgeliefert [g]. Dasselbe gilt auch von der Bergung geworfenen Gutes [h].

a S. z. B. die Urkunde des Bischofs Albert I. von Riga vom Jahre 1211 (?) in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen, Stück 1 und 2 S. 486, desgleichen des Erzbischofs Albert II. vom Juni 1253, des Bischofs Friedrich von Dorpat v. 3. April 1274, des Erzbischofs Johann I., des Bischofs Herrmann von Oesel und des Ordensmeisters Walter von Nordeck, vom Tage vor Ostern 1277, des Königs Erich Mendved von Dänemark vom 9. October 1294 u. v. a. S. überhaupt I. C. H. Dreyeri Specimen iuris publici Lubecensis circa ius naufragii (Bützow et Wismar s. a. 4.) § VII. pag. CXL sqq.

b S. z. B. das livländ. RR. Cap. 141. Schwedisches Seerecht vom 12. Juni 1667 Tit. 5. Königl. schwedisches Placat vom 6. December 1697 und livländ. Gouvernementsplacat vom 23. April 1698. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 19. Rig. StR. B. V. Tit. 5 § 5. Lüb. StR. B. VI. Tit. 3 Art. 4. Russische Handelsschiffahrtsordnung, 2r Theil, vom 23. November 1781 § 274 fgg.

c Das lübische StR. a. a. O. z. B. gesteht für das Auffangen und Bergen im Wasser schwimmenden Gutes nur den 20sten Theil, wenn aber das Gut in der See von einem Riff geholt werden muß, den dritten Theil als Bergelohn zu. Das rig. StR. l. c. be-

stimmt ihn, wenn das Gut in der See, wo man kein Land sehen kann, gefunden wird, auf den vierten Theil; wer aber das Gut am Strande findet, erhält einen „billigen“, nicht näher bestimmten Bergelohn. Nach dem schwedischen Seerecht, Tit. 5 Cap. 3, beträgt, wenn das geborgene Gut 60 Thlr. oder darunter werth ist, der Bergelohn die Hälfte; ist es mehr und bis 240 Thlr. werth, ein Viertheil; und auch bei höherem Werthe ist nicht mehr als 60 Thlr. Bergelohn zuzugestehen, es müßte denn besondere Mühe und Gefahr mit dem Bergen verbunden gewesen sein.

d Eine Bestätigung dieser Reception findet sich in der livl. BB. § 396 und dem esthländ. BGB. § 130, welche auf den in den russischen Reichsgesetzen bestimmten Bergelohn ausdrücklich verweisen.

e Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 863—865.

f Es frägt sich, ob hier nicht die in Liv- und Esthland in anderen ähnlichen Fällen übliche, und im schwed. Seerecht (Tit. 5 Cap. 1, Not b. pag. 534 LL.) auch für diesen Fall namentlich angeordnete Verjährungsfrist von Jahr und Tag anzuwenden wäre. Vergl. unten das dritte Buch.

g Swod a. a. O. Art. 849 fgg., 856, 857. Von ausländischen Waaren, welche an russischen Küsten stranden, wird übrigens auch der Einfuhrzoll erhoben. Das. Art. 858.

h Swod a. a. O. Art. 830—32.

§ 133.

Fortsetzung. c) Vom Schatz und von der Beute.

4) Hinsichtlich des Schatzes, thesaurus, muß, auf Grundlage der oben § 96 aufgestellten Grundsätze, angenommen werden, daß derselbe dem Eigenthümer des Grundes und Bodens zugehöre, und daß dem (zufälligen) Finder desselben als Finderlohn, nach Maßgabe der im § 131 angegebenen Bestimmungen, ein Drittheil gehöre. Dies wird auch von der Praxis befolgt.

5) Die Lehre von der Beute muß, nächst den völkerrechtlichen Grundsätzen, nach den in dieser Beziehung auch für die Ostseeprovinzen geltenden Bestimmungen des russischen Rechts[a] beurtheilt werden.

a Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 225 und Beilage II. dazu.

§ 134.

2) Accession und Fruchterwerb.

Ueber die Erwerbung des Eigenthums durch Accession und Specification gelten im Ganzen die Bestimmungen des römischen Rechts, und findet sich nur im livländischen Ritterrecht [a] die Bestimmung, daß derjenige, welcher im guten Glauben eines Andern Acker pflügt, seine darauf verwandte Arbeit verliert, wenn vor der Besäung des Ackers darüber geklagt wird; ist aber der Acker vor der Klage schon besäet, so behält der Bearbeiter die Erndte, und zahlt dem Eigenthümer des Ackers einen Zins dafür. Dies beruht auf dem eigenthümlichen, aus dem sächsischen Rechte [b] stammenden Grundsatze, daß fructus industriales schon von dem Augenblicke an, da die zu ihrer Erzeugung erforderlichen Arbeiten vollendet sind, als erhoben angesehen werden [c]. — Civilfrüchte werden in demselben Augenblick, wo sie fällig sind, als percipirt angesehen [d].

Die dem deutschen Rechte eigenthümliche Erwerbung des **Ueberhanges** und **Ueberfalls** der **Früchte** ist auch in das livländische Landrecht übergegangen, indem dieses bestimmt, daß, wenn Hopfen über den Zaun hängt, derjenige, in dessen Hof sich die Wurzel befindet, das Recht hat, den Hopfen, so ~~nahe als~~ er dem Zaume ~~kommen~~ kann, ~~zu~~ ergreifen ~~und~~ zu sich zu ziehen; was er so erhält, gehört ihm, das übrige, das nämlich über den Zaun hinüberhängt, erwirbt der Nachbar [e]. Mit Recht wird dies auf alle auf die Gränze des Nachbars hinüberragende und hinüberfallende Früchte angewendet [f].

a Livländ. RR. Cap. 156: „Welck man hacket eines andern mannes landt, edder dat ydt em ein ander gedan hefft, wert he darumb beschuldiget, dewile he hacket unde arbeidet, he vorlüst syne arbeit daran. Seyet he ydt överst unbeklaget, so beholt he de sadt, unde gifft synen tyns, dem he en tho rechte geven schal. Vergl. ebendas. Cap. 205, und des esthl. R. und LR. V, 31, 5 und IV, 18, 3.

b S. Haubold's sächsisches Privatrecht § 183.

c Vergl. noch das livländ. RR. Cap. 232: „Nimpt ein man eine wedewe, de eigen edder lehen edder lifftucht hefft, wat he in erem gude mit synem hacken arbeidet, stervet syn wiff eer de sadt, he schal ydt vullen arbeiden, unde seyen, unde affsniden, unde the hus vören, unde tynse unde plege darvan geven, dem yennen dar dat gudt up valt."

d Ebendas.: Wat tynse unde tegenden in der frouwen gude was, dat men er aff gelden scholde, stervet se na dem rechten tynssdage, dat gudt ys des mannes vordenede gudt, als ydt der frouwen were, ytft se levendich were."

e Das. Cap. 163.

f Anderer Meinung ist hinsichtlich der heutigen Anwendbarkeit dieser Bestimmung v. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 212 Anm. a zum Cap. 163.

§ 135.

3) Verjährung.

Da die im älteren Recht für Immobilien vorkommende Verjährung von Jahr und Tag wesentlich auf der rechten Gewere beruhte (§ 125), so konnte sie auf Mobilien, bei welchen keine rechte Gewere möglich war, nicht Anwendung leiden, daher denn auch der Veräußerer einer beweglichen Sache dem Erwerber wegen derselben zur Gewährsleistung verpflichtet war, so lange er, der Veräußerer, lebte [a]. Es finden sich demnach im livländischen Landrecht über die Verjährung von Mobilien keine Bestimmungen, und ebensowenig im rigischen Stadtrecht, daher hier die dreijährige Usucapion des römischen Rechts mit allen ihren Requisiten ohne Weiteres in der Praxis Eingang fand, und auch jetzt wohl als zunächst anwendbar angesehen werden muß, da die Verjährungsfrist eine kürzere ist, als die des russischen Rechts [b]. Im livländischen Bauerrecht muß die Verjährung der Mobilien gleich der der Immobilien beurtheilt werden [c].

Das esthländische Landrecht dagegen, welches in dieser Lehre auch für die Bauern gilt [d], hat die sächsische Ver-

jährung von Jahr und Tag für Mobilien recipirt [e], im Uebrigen die Erfordernisse des gemeinen Rechts verlangend [f].

Das lübische Recht endlich läßt bei Mobilien, welche nicht zur See (über See und Sand) in die Stadt gekommen sind, die Verjährung von Jahr und Tag (§ 128) eintreten [g], selbst wenn sie als gestohlen oder geraubt in Anspruch genommen würden [h], welches Letztere jedoch unpractisch ist, wiewohl es wenigstens dahin gedeutet werden könnte, daß bei dieser Verjährung weder iustus titulus noch bona fides erfordert werden [i]. Dies wird bestätigt durch den hinsichtlich der über See und Sand gekommenen Sachen aufgestellten Satz, daß der Besitzer, wenn er seine rechtliche Ankunft beweisen kann, das Eigenthum derselben auch ohne Verjährung, sofort erwirbt [k]; nach Jahr und Tag aber jedenfalls, auch wenn er den Titel nicht nachweisen kann [l].

a Livländ. RR. Cap. 169. S. unten § 136.

b S. § 125 a. E.

c BB. § 390 fgg., wo zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen kein Unterschied gemacht wird. S. oben § 129.

d Esthl. BGB. § 127.

e R. und LR. B. IV. Tit. 21 Art. 4.

f Vergl. das. Art. 2.

g Lüb. StR. B. I. Tit. 8 Art. 1.

h Ebendas. und B. VI. Tit. 5 Art. 5.

i Vergl. Mevius ad L. I Tit. 8 Art. 1. Stein's Abhandl. Th. II. § 16, 17, desgl. § 14, welcher übrigens auch hier zwar bona fides und iustus titulus verlangt, den Besitzer aber vom Beweise entbunden wissen will.

k Lüb. StR. B. VI. Tit. 5 Art. 4. S. unten § 137.

l Das. Art. 5.

§ 136. 138

III. Eigenthumsklage. Von der Regel: „Hand muß Hand wahren."

Hinsichtlich der Eigenthumsklage gelten heut zu Tage in Liv- und Esthland zwar im Allgemeinen die Bestimmungen des römischen Rechts. Indessen stellt

1) das livländische Landrecht den aus dem deutschen Rechte stammenden Grundsatz auf, daß der Eigenthümer bewegliche Sachen nur in dem Falle, wenn sie ihm gestohlen oder mit Gewalt genommen, überhaupt wider seinen Willen aus seinem Gewahrsam gekommen sind, von jedem Inhaber vindiciren könne, dagegen wenn er sie mit Willen aus seinem Gewahrsam gelassen, z. B. Jemandem geliehen, versetzt, oder bei ihm deponirt hat, er sich nur an diesen (mit einer persönlichen Klage) halten könne, nicht aber an einen dritten Besitzer der Sache [a]. Darnach findet also, mit Ausnahme des Diebstahls und Raubes, so wie anderer Fälle, wo Jemand ohne seinen Willen den Besitz der Sache verloren, keine Eigenthumsklage gegen jeden dritten Besitzer der Sache statt, ein Grundsatz, der durch die Rechtsparömie: „Hand muß Hand wahren" ausgedrückt wird [b]. Aus demselben Grundsatze erklärt sich

2) die Bestimmung des esthländischen Ritter- und Landrechts [c], daß derjenige, der eine Sache einem Anderen geliehen, dieselbe nicht von einem Dritten, in dessen Hände sie mit gutem Titel gekommen, vindiciren, sondern sich nur an denjenigen halten könne, dem er die Sache geliehen und somit einmal getrauet habe.

a Livländ. RR. Cap. 172: „Welck man lehent, edder vorsettet perde, edder kleder, edder andere varende have, unde tho welcker wise he ydt uth syner wehren leth mit synem willen, Vorkofft se de yenne, de ydt in syner wehren hefft, edder vorsettet he ydt, edder vorspelet he ydt, edder wert ydt em gestalen edder affgerovet, de yenne de ydt vorlenet hefft, mach dar nene vorderinge up hebben, denn up den yennen, dem he ydt gelehent hefft, edder vorsettet."

b Vergl. über den Eigenthumsproceß nach dem älteren Rechte überhaupt: v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts § 69. Die übrigen Einzelnheiten desselben sind unpractisch.

c B. IV. Tit 2 Art. 7.

§ 137.

Fortsetzung. Lübisches Recht.

3) Am meisten ist dieser Grundsatz in dem lübischen Rechte ausgebildet, aber auch in mancher Beziehung modificirt und beschränkt. Es stellt die Regel: „Hand muß Hand warten“ oder „wo jemand seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wieder suchen“ [a], zunächst zwar in Beziehung auf das Verhältniß zwischen dem Commodans und Commodatar auf [b], wodurch indeß deren Anwendung auf verwandte Fälle nicht ausgeschlossen ist [c]. Wiewohl demnach der Commodans sich wegen der vom Commodatar auf irgend eine Weise veräußerten Sache nur an letzteren halten, und dieselbe nicht von dem dritten Besitzer vindiciren kann, so kann er sie doch von demjenigen, der sie durch einen Vertrag (mit dem ersten Empfänger) erworben, auslösen, d. i. er darf sie von ihm gegen Erstattung des Kauf- oder Pfandschillings zurückfordern [d]. Hieraus dürfte wohl gefolgert werden, daß, wenn die Sache dem ersten Empfänger geraubt oder gestohlen worden, der Eigenthümer sie von jedem dritten Besitzer vindiciren kann [e], wie ihm denn namentlich eine dingliche Klage zusteht, wenn ihm selbst die Sache gestohlen oder geraubt [f], oder sonst ohne seinen Willen aus seinem Gewahrsam gekommen ist [g]. Eine Ausnahme von der letzteren Regel findet nur bei den über Sand und See gekommenen Sachen statt, falls der Besitzer einen rechtmäßigen Besitztitel nachweist [h]. Hinsichtlich einer anderen Ausnahme, die Kriegsbeute betreffend [i], entscheiden gegenwärtig die Bestimmungen des russischen Rechts [k]. Nicht anwendbar ist übrigens die Regel Hand muß Hand wahren 1) auf vermiethete Sachen, welche der Miether etwa veräußert [l], weil hier das besondere Vertrauen des Vermiethers, wenigstens in der Regel, nicht stattfindet [m]. 2) Wenn ein

Handwerker eine ihm zum Verarbeiten übergebene Sache einem Dritten verkauft, versetzt oder sonst veräußert, so kann der Eigenthümer dieselbe vindiciren, und braucht dem dritten Besitzer nicht mehr, als den Macherlohn zu bezahlen [n]. Diese Bestimmung enthält auch das rigische Stadtrecht [o], welchem übrigens der Grundsatz „Hand wahre Hand" durchaus fremd ist.

a Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1 a. E., Art. 2 a. E.

b Lüb. StR. B. III. Tit. 2 Art. 1, vergl. auch das. Tit. 4 Art. 9.

c Vergl. das. Tit. 2 Art. 2: „ausleihet und vertrauet", was füglich von jeder freiwilligen, auf besonderes Zutrauen gegründeten, Uebertragung des Besitzes verstanden werden kann. Vergl. Stein's Abhandlung Th. III. § 73.

d Lüb. StR. a. a. O. Art. 2.

e Vergl. Stein l. c. § 72.

f B. IV. Tit. 1 Art. 6, vergl. B. III. Tit. 4 Art. 9.

g Z. B. wenn es von einem Dienstboten veräußert worden. Vergl. lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 5.

h Das. B. VI. Tit. 5 Art. 4 und oben § 135.

i Das. B. IV. Tit. 1 Art. 10.

k S. oben § 133.

l Lüb. StR. B. VI. Tit. 4 Art. 2.

m Stein a. a. O. § 73.

n Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 17.

o Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 2 a. E.

Fünfter Titel.

Von den Dienstbarkeiten.

§ 138. 140

I. Dienstbarkeiten römischen Ursprungs.

Die Lehre von den Dienstbarkeiten im Sinne des römischen Rechts ist in den Quellen des liv- und esthländischen

Rechts fast ganz unberücksichtigt geblieben. Die Praxis folgt hier daher durchaus den Bestimmungen des römischen Rechts, welche in ihrem ganzen Umfange recipirt sind. Nur dürfen sie nicht auf Institute deutschen Ursprungs, z. B. nicht die Grundsätze vom Ususfructus auf die Rechte der Ehegatten an ihrem gegenseitigen Vermögen, besonders die Leibzucht der Wittwe ꝛc., angewendet werden [a]. Das Wenige, was im Provincialrecht über römische Servituten vorkommt, findet sich im lübischen Recht und in der rigischen Bauordnung. Ersteres ordnet theils im Allgemeinen an, daß der Eigenthümer des belasteten Grundstücks nichts vornehmen solle, wodurch der Berechtigte in der Ausübung seiner Servitut beeinträchtigt würde [b], theils läßt es die Servituten durch Nichtgebrauch im Laufe von zwanzig Jahren erlöschen [c], welches gegenwärtig auf zehn Jahre zu beschränken ist [d]. — Nach der rigischen Bauordnung soll jede, sowohl in der Stadt als in den Vorstädten bei einem neuen Bau oder bei einer vorzunehmenden Bauveränderung von den Nachbarn getroffene Vereinbarung, wodurch entweder eine Servitut oder andere Verpflichtung constituirt wird, nur dann Gültigkeit haben, wenn sie bei dem competenten Gerichte angezeigt, mit den vorhandenen Bauvorschriften übereinstimmend gefunden, gerichtlich bestätigt und verprotocollirt ist. Ueberhaupt sollen Servituten nur durch beiderseitige gerichtlich bestätigte Uebereinkunft erworben, und bei einem neuen Bau nur mit Zustimmung des Berechtigten wieder gehoben werden können [e]. — Hinsichtlich der Erwerbung und Erlöschung der Servituten durch die Verjährung ist noch in Beziehung auf die Zeit im Allgemeinen zu bemerken, daß dabei die Bestimmungen des russischen Rechts zu beobachten sind, und daß für Abwesende die Verjährung ruht [f]; so wie daß bei veräußerten Grundstücken, welche dem

Erwerber als nicht belastet übertragen und gerichtlich aufgelassen worden sind, die Servituten erlöschen, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag von dem Datum der Auflassung oder des Proclams an geltend gemacht worden sind, indem in dieser Zeit alle dinglichen Rechte an dem Immobil bewahrt werden müssen, und, wenn es nicht geschehen, usucapio libertatis von Seiten des Eigenthümers eintritt [g]. Endlich gehört hierher noch die, übrigens mit dem gemeinen Rechte übereinstimmende Bestimmung der livländischen Bauerverordnung [h], daß kein Nutznießer, als solcher, auf dem in Nutzung abgegebenen Grunde eine Servitut durch Verjährung oder ähnliche Erwerbungsmittel acquiriren kann.

a S. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 178.
b Lüb. StR. B. III. Tit. 12 Art. 8, 14.
c Das. Art. 12 a. E.
d S. oben § 125 a. E.
e Bauordnung vom 23. Mai 1819 S. 14.
f S.U. v. 21. Juni 1815 § 1, 2, 5. Vergl. oben § 125 a. E., § 126, und unten im 3ten Buche die Lehre von der Extinctivverjährung.
g S. besonders lüb. StR. B. I. Tit. 8 Art. 2 und überhaupt oben § 125—128.
h § 340. Vergl. § 392.

§ 139. /41

II. Dienstbarkeiten deutschen Ursprungs.

Unter den Dienstbarkeiten deutschen Ursprungs kennen die Provincialrechte nur einzelne sogenannte gesetzliche Servituten. Außer denjenigen, deren bereits früher, als Beschränkungen des Eigenthums aus nachbarlichen Gründen, erwähnt worden [a], ist hier noch die Bestimmung des livländischen Landrechts zu bemerken, daß ein Reisender, dessen Pferd auf dem Wege ermüdet, für dasselbe so viel Korn vom Felde schneiden darf, als er, mit dem einen Fuße auf dem Wege stehend, erreichen kann; mitnehmen darf er

jedoch nichts davon [b]. — Von dem Rechte der Honigweide, welches jedem Eigenthümer von Bienenstöcken überall ungehindert zusteht [c], ist auch schon oben (§ 109) die Rede gewesen; desgleichen davon daß die zum Bau und zur Ausbesserung der Wege erforderlichen Materialien an dem nächsten Orte genommen werden dürfen [d]. Uebrigens können durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung auf dergleichen gesetzliche Servituten wahre Dienstbarkeiten im Sinne des römischen Rechts entstehen [e].

a S. § 110 — 113.

b Livl. RR. Cap. 181. Es zweifelt übrigens an der heutigen Anwendbarkeit v. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze Th. I. S. 230 Anm. a.

c Privileg. Sigism. Aug. von 1561 Art. 21.

d Livl. Landesordn. v. 1671 Abschn. IV. § 10. S. oben § 98.

e Ein Beispiel s. in der rigischen Bauordnung S. 42: „Zwischen den in der Vorstadt zu erbauenden Häusern muß durchaus ein Zwischenraum von zehn Fuß gelassen werden. — Es wird aber gestattet, daß Nachbarn, mit der Verbindlichkeit für ihre Nachfolger im Besitz, die Uebereinkunft treffen, daß, im Fall mit der Bewilligung des Einen der Andere hart an seiner Gränze baut, Jener sich dadurch die unabänderliche Verpflichtung auflegt, auf seinem Grund den legalen Zwischenraum von zehn Fuß unbebaut zu lassen."

Sechster Titel.

Von den Reallasten.

§ 140. /42

I. Landrechtliche Reallasten.

Die wichtigsten Arten von Reallasten, welche das ältere liv- und esthländische Recht kannte, waren die auf gutsherrlichen Verhältnissen beruhenden: die Dienste oder Frohnen,

in unseren Rechtsquellen gewöhnlich Gehorch genannt, und die Zinsen, oder, wie sie hier zu Lande heißen, die Gerechtigkeit. Beide waren noch durch neuere Gesetze genauer bestimmt worden [a], allein in Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft sind beide Institute insofern antiquirt, als gegenwärtig alle Leistungen der Besitzer von Bauergütern (Gesinden) nur durch wechselseitige Uebereinkunft festgestellt sein dürfen [b], welche regelmäßig in einer Zeitpacht besteht [c]. Wiewohl hierbei häufig, ja größerentheils, die früheren, durch die sogenannten Wackenbücher festgestellten Leistungen zum Grunde gelegt werden, so haben letztere doch ihre Natur als Reallasten verloren, indem sie auf einer vertragsmäßigen, nur persönliche Rechtsverhältnisse begründenden Basis ruhen. Die Wackenbücher dienen bei der Eingehung der Pachtverträge für die frei contrahirenden Theile nur als Maßstab des Werthes des Bauergutes selbst, somit auch der Leistungen, welche für dasselbe prästirt werden können [d].

Von den früheren Reallästen der Bauergüter sind daher, während die Hofesländereien ihre Schatzfreiheit behalten haben [e], nur die öffentlichen Leistungen stehen geblieben, als der Wegebau [f], die Schüßstellung [g], die Verpflichtung zu Kirchen- und Pastorats- [h], so wie zu Postirungsbauten [i], die Priester- und Küstergerechtigkeit [k], und sonstigen Abgaben, welche ohne Rücksicht auf den Stand des Besitzers, von dem Bauergute zu entrichten sind [l]. Und selbst diese Leistungen sind zum Theil in Gemeindelasten verwandelt worden. Die näheren Bestimmungen darüber gehören in das öffentliche Recht [m].

a Livl. Bauerverordnung vom 20. Februar 1804, besonders Hauptstück 3 Abth. 2 und Ergänzungsparagraphen zu derselben vom 28. Februar 1809, besonders Abschn. 2—4. Provisorische Verordn. für die esthländischen Bauern vom Jahre 1804 Abth. 1.

b Livl. BV. vom 26. März 1819 Th. I. Cap. I. § VI. Allgemeine Bestimmungen über die Promulgation der esthländ. Bauerverordnung vom 23. Mai 1816 § XII.

c Livl. BV. von 1819 § 479. Esthl. BGB. von 1816 § 194.

d Vergl. überhaupt oben § 79—82.

e S. oben § 85 Nr. 1.

f Livl. BV. § IX. und § 118 P. 2, und oben § 97 und 98.

g Livl. BV. a. a. O.

h Livl. BV. § 519. S. C. G. Sonntag, über die Verpflichtung zu den landkirchlichen Bauten und zu der sogenannten Priestergerechtigkeit, insbesondere in Livland. Riga, 1816 8. (Aus dessen „Aufsätzen und Nachrichten für protestantische Prediger im russischen Reiche", 1sten Bandes 2ter Hälfte besonders abgedruckt.)

i Livl. BV. § 519.

k Livländ. BV. § 518 und Sonntag a. a. O. Vergl. überhaupt esthländ. BGB. von 1816 § 214.

l Livländ. BV. Th. I. Cap. I. § IX.

m Vergl. übrigens A. W. Hupel, von den Rechten der liv- und esthländischen Landgüter, in dessen nordischen Miscellan. Stück 22 und 23 S. 284 fgg.

§. 141. 143.

II. Stadtrechtliche Reallasten. Rentenkauf. Erbenzins.

Unsere Stadtrechte kennen von Reallasten bloß den Rentenkauf, welcher darin besteht, daß sich Jemand gegen Hingabe eines Capitals eine jährliche Rente aus einem Grundstücke kauft, und dadurch ein dingliches Recht an dem Grundstücke erwirbt. Nach dem lübischen Recht darf daher eine solche Rente nicht anders als durch gerichtliche Auflassung constituirt [a], nur einem Bürger verkauft, und von dem Käufer auch wiederum nur an Bürger veräußert werden [b]. Im Uebrigen ist der Rentner in seiner Disposition über die Rente nicht beschränkt, und darf damit nach Willkür schalten, wie über Kaufmannswaare [c]. Der Rentenverkäufer darf das belastete Grundstück ohne Genehmigung des Rentners, dem er dasselbe immer zuvor anbieten muß [d], nicht verkaufen, widrigenfalls der Kauf ungültig ist [e], und jedenfalls dem Rentner seine Rechte vorbehalten bleiben [f].

Das dem Letzteren verliehene Vorkaufsrecht darf derselbe übrigens nur für sich, nicht für Andere geltend machen [g]. Der Rentenverkäufer ist zu halbjähriger prompter Rentenzahlung verpflichtet, und muß, wenn er damit säumig ist, die Rente doppelt entrichten [h]. Er darf übrigens die Rente durch Rückzahlung der Kaufsumme lösen, nachdem er dieselbe ein halbes Jahr zuvor aufgekündigt [i]. Der Rentenkäufer dagegen hat nicht das Recht, das Capital wider Willen des Verkäufers zu kündigen, so lange Letzterer die Rente prompt zahlt, selbst wenn der Werth des Grundstückes verringert würde; nur im Falle der Verkäufer säumig ist, darf der Käufer mit dem Grundstücke, wie mit seinem Pfande verfahren, d. i. auf dem Wege des Executivprocesses seine Befriedigung suchen [k]. Der Rentenkauf ist übrigens außer Lübeck, namentlich auch in den Städten Esthlands, meist außer Gebrauch gekommen, und durch das zinsbare Darlehn, in Verbindung mit dem Hypothekenwesen, fast ganz verdrängt.

Auch dem rigischen Stadtrecht ist zwar der Rentenkauf bekannt [l], jedoch jetzt so wenig mehr practisch, daß in der neuesten Redaction der Statuten [m] dieses Institut, unter der Benennung des Erbenzinses mit der römischen Emphyteuse ganz verschmolzen, oder vielmehr auf letztere die nachfolgenden Bestimmungen angewendet worden sind, aus denen man übrigens die ursprüngliche Identität des Instituts mit dem Rentenkauf des lübischen Rechts ersieht: 1) wenn der Erbzinsmann, den Zins, — Erb- oder Wortzins, auch Canon genannt, — nicht zu rechter Zeit zahlt, so soll er denselben doppelt erlegen [n]; 2) der Erbzinsherr hat bei der Veräußerung des auf dem verzinsten Grundstücke aufgeführten Gebäudes ein Vorkaufs- und Näherrecht [o], und kann 3) gegen den säumigen Erbzinsmann

auf dem Wege des Executivprocesses verfahren, und sich das Grundstück einweisen lassen p. 4) Der Erbzinsmann genießt in Beziehung auf Bürgschaften gleiche Privilegien mit einem Grundeigenthümer, so weit das auf dem fremden Grunde erbaute Gebäude den Werth des Erbzinses übersteigt q. Am häufigsten werden heut zu Tage diese Bestimmungen auf diejenigen Grundstücke angewendet, welche von den Städten den Einwohnern als wüste Plätze zum Bebauen gegen Entrichtung eines Grundzinses zum Besten des Stadtärars abgegeben werden.

a Lübisches Stadtrecht B. III. Tit. 6 Art 2, 3.

b Das. B. I. Tit. 2 Art. 5. B. III. Tit. 6 Art. 8.

c B. III. Tit. 6 Art. 8.

d B. III. Tit. 7 Art. 1, Tit. 8 Art. 3.

e B. III. Tit. 6 Art. 19.

f B. III. Tit. 7 Art. 1.

g Das. Tit. 8 Art. 3.

h Ebendas. Hier werden als stehende Rentenzahlungstermine 14 Tage nach Ostern und 14 Tage nach Michaelis angegeben.

i B. III. Tit. 6 Art. 9, Tit. 8 Art. 12. Auch die Kündigung soll im Oster- und Michaelistermine geschehen, und zwar ein halb Jahr zuvor, widrigenfalls der Rentner sie für dasmal nicht anzunehmen braucht, es sei denn, daß der Verkäufer ihm eine Halbjahrsrente vergütete (Tit. 8 Art. 12).

k B. III. Tit. 8 Art. 13.

l S. das ältere, sogenannte Oelrichs'sche rigische StR. Th. IV. Cap. 6 und 14—16.

m B. III. Tit. 13.

n Rig. StR. B. III. Tit. 13 § 1.

o Das. § 2.

p Das. § 1 und B. II. Cap. 32 § 11.

q B. III. Tit. 13 § 3.

Siebenter Titel.

Von den Bannrechten.

§ 142.

Bannrechte überhaupt, und Bierzwang insbesondere.

Von den gemeinrechtlichen Zwangs- und Bannrechten sind unseren Provincialrechten bloß diejenigen bekannt, vermöge welcher den Einwohnern der Städte geboten ist, ihre Bedürfnisse an den Erzeugnissen gewisser Gewerbe — welche nämlich in der Stadt zünftig, oder mit deren Betreibung einzelne Personen oder Corporationen privilegirt sind, — nur von diesen Privilegirten zu beziehen. Außer dem Zunftzwang im Allgemeinen, von welchem passender bei der Darstellung des Zunftrechts überhaupt zu handeln ist, gehört hierher nur der Bierzwang, welcher durch die Privilegien einzelner Städte begründet worden ist. Das Recht der Bierbrauerei ist nämlich in den Städten überhaupt als ein wesentlicher Zweig der bürgerlichen Nahrung anerkannt, und daher bloß den städtischen Bürgern [a], in Riga und Reval zunächst nur einer Corporation, der Brauercompagnie [b], vorbehalten worden. In dem Stadtgebiete selbst daher, so wie im Umfange der Bannmeile [c], dürfen der Regel nach nur diese dazu besonders berechtigten Personen Bier brauen; nur von ihnen gebrautes Bier darf von den Einwohnern dieses Bezirkes gekauft, und von dem Lande her kein Bier eingeführt werden [d]. Ausnahmsweise ist jedoch: 1) dort, wo Brauercompagnien bestehen, auch den übrigen Bürgern, in Riga jedoch nur den in der Ringmauer der Stadt wohnenden, gestattet, zur eigenen Nothdurft, nicht aber zum Verkauf Bier zu brauen [e]. 2) Die in der Stadt wohnenden Edelleute dürfen, nach jedesmal

besonders eingeholter Erlaubniß der Stadtbehörde, zum eigenen Bedarf sowohl Bier in der Stadt brauen, als vom Lande einführen f.

a Corpus privileg. Dorpatense vom 20. August 1646 Art. 23.

b S. hinsichtlich der rigischen Brauercompagnie die königl. Resolutionen vom 25. Juni und 16. Juli 1691, hinsichtlich Revals die Königl. Resolution vom 17. März 1660 § 5.

c Diese beträgt für Riga den Umfang von zwei Meilen um die Stadt herum (Corpus privileg. Stephaneum vom 26. November 1581. Corpus privileg. Gustavianum vom 25. September 1621), für Dorpat eine Meile (Corpus privilegiorum von 1646 Art. 23).

d Riga: Corpus privilegiorum Stephaneum von 1581. Convention mit Curland vom 22. October 1615. Corpus privileg. Gustavian. von 1621. Königlicher Brief vom 3. Juli 1643. — Reval: Königl. Resolution vom 17. März 1660 § 5. — Dorpat: Corpus privilegiorum Art. 23 und 40.

e Königl. Resolution vom 16. März 1681. In Dorpat ist den Handwerkern auch das Brauen zum eigenen Bedarf verboten. Corpus privilegiorum von 1646 Art. 27 a. E.

f Riga: Corpus privilegiorum Stephaneum von 1581. Königl. Decret vom 31. October 1662. — Reval: Königl. Resolution vom vom 17. März 1660 § 5. — In Dorpat ist nur denjenigen Edelleuten, welche ihr eigenes Haus in der Stadt haben, gestattet, von ihrem Gute Bier und Meth zum eigenen Bedarf einzuführen, nachdem dazu vom Bürgermeister ein Zettel genommen und die Accise bezahlt ist. Corpus privilegiorum von 1646 Art. 40.

Achter Titel.

Von dem Pfandrecht.

§ 143. 146

A. Geschichtliche Einleitung.

Nach dem älteren Recht konnte ein Pfandrecht an beweglichen Sachen erworben werden 1) durch Vertrag — Versatz, Weddeschat, — wobei die Uebergabe der

verpfändeten Sachen an den Pfandgläubiger wesentliches Erforderniß war [a]. 2) Durch Pfändung, d. i. durch eigenmächtige, oder mit Zuziehung des Richters bewerkstelligte Besitzergreifung einer fremden Sache zur Sicherung einer Forderung an den Eigenthümer, bis zu deren Berichtigung, oder, falls diese ausbleibt, zur Befriedigung der Forderung durch Veräußerung der Sache. Die eigenmächtige Pfändung fand besonders an fremdem Vieh statt, welches Jemand auf seinem Grund und Boden antraf, wegen des durch dasselbe angerichteten oder zu befürchtenden Schadens [b]; desgleichen durfte der Grundherr den Untersassen wegen rückständigen Zinses oder Zehnten auspfänden [c], und — wenigstens im Fall es bei der Contrahirung der Schuld ausdrücklich verabredet war — wohl jeder Gläubiger seinen Schuldner; der Regel nach fand jedoch in Schuldsachen gerichtliche Pfändung statt [d]. Die letztere hat sich gegenwärtig, bei veränderter Proceßform, anders gestaltet [e]; das eigenmächtige Pfändungsrecht des Gläubigers ist als antiquirt anzusehen [f]; desgleichen ist das Pfändungsrecht des Grundherrn seit Umgestaltung der Verhältnisse der liv- und esthländischen Bauern unanwendbar geworden [g].

Auch an Immobilien konnte nach dem älteren Recht nur mit Uebertragung der factischen Gewere, und des vollständigen Genusses des Immobils, und zwar durch gerichtliche Auflassung [h], ein Pfandrecht, Satzung, erworben werden, — ohne daß jedoch dadurch die Eigenthumsgewere des Verpfänders erlosch, daher diese Verpfändung keinesweges ein Verkauf auf Wiederkauf war [i], — woneben der Rentenkauf, als eine verwandte Form, vorkam [k]. Als seit dem Ende des 16ten und besonders seit dem 17ten Jahrhundert das römische Recht immer mehr Einfluß zu

erhalten begann, kam das römische Hypothekensystem allmälig in Gebrauch, die gerichtliche Bestellung der Hypothek blieb aber fortdauernd, besonders in den Städten, früher zur Gültigkeit der Hypothek überhaupt, in der Folge um dem Gläubiger ein besserres Recht zu verschaffen, üblich. Zugleich wurden die Lehren von den General- und Specialhypotheken, von den stillschweigenden Pfandrechten rc. practisch; aber es erhielten sich auch daneben manche Institute des älteren Rechts, wohin namentlich die auch noch heutigen Tages sehr häufig vorkommende alte Satzung über Immobilien gehört [m]. Durch die Errichtung der Creditsocietäten in neuerer Zeit endlich hat das Hypothekenwesen im liv- und esthländischen Landrecht in mancher Beziehung eine veränderte, zum Theil festere Gestaltung gewonnen [n]; wogegen in den Städten, besonders in Riga, in Beziehung auf Hypotheken und Immissionen viel Alterthümliches sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

a Livländ. RR. Cap. 15, 172, 192.

b Das. Cap. 139, 152, 157, 158.

c Das. Cap. 98, 99.

d Das. Cap. 97, 117 u. a.

e S. unten § 145.

f Vergl. unten § 146 Anm. c.

g Vergl. die livländ. BB. § 328, 484 P. 12, § 486 fgg. und das esthländ. BGB. § 555, s. auch das. § 202, 203.

h Vergl. das Oelrichs'sche rig. StR. Th. II. Cap. 27.

i Vergl. livländ. RR. Cap. 8 und Albrecht, die Gewere S. 144 fgg., bes. S. 146 Anm. 330. Abweichend ist v. Helmersen, Geschichte des livländischen Adelsrechts § 11, 35, 138.

k S. oben § 141 und vergl. v. Helmersen a. a. O. § 149, wo übrigens mehrere unhaltbare, und sich keineswegs aus den zum Grunde gelegten Quellen ergebende Ansichten aufgestellt sind.

l Besonders hat in Esthland durch das Ritter- und Landrecht (B. IV. Tit. 6) das röm. Recht in diese Lehre stark eingegriffen, und manche der älteren deutschen Rechtsgrundsätze entschieden beseitigt, deren heutige practische Gültigkeit in Livland freilich auch zum Theil streitig ist.

m S. v. Helmersen's Abhandlungen. Lief. 1 S. 131 fg. Lief. 2 S. 85 fg. und unten § 149 fgg.

n Allerhöchst bestätigtes livländisches Creditreglement vom 15. October 1802. Esthländisches Creditreglement von demselben Datum. In historischer Beziehung vergl. H. v. Jannau: Zuverlässiges Mittel den Werth der Güter in Liv- und Esthland zu erhöhen, und ohne klingende Münze viel baares Geld zu schaffen, in dessen Provincialblättern an das liv- und esthländ. Publikum. Heft I. (s. l. 1786. 8.) S. 50 — 95, und Entwurf eines Reglements zur Errichtung eines Creditsystems für livländische Gütherbesitzer. Mitau, 1789. 8.

§ 141. 147

B. Heutiges Recht. I. Pfandrecht an beweglichen Sachen: 1) freiwilliges.

Das durch Vertrag oder Testament entstehende freiwillige Pfandrecht an beweglichen Sachen wird gegenwärtig ganz nach den Grundsätzen des römischen und des gemeinen Rechts überhaupt beurtheilt. Die Bestimmungen, welche darüber in den einheimischen Quellen des Provincialrechts vorkommen, sind größtentheils aus dem römischen Recht entlehnt [a], oder doch mit demselben übereinstimmend. Uebrigens kann nach der Praxis an einzelnen beweglichen Sachen ein Pfandrecht nur erworben werden, wenn der Gläubiger sie als Faustpfand (Kastenpfand, handhabend Pfand, Versatz) in Besitz erhält, und ist daher eine bloße Hypothek an einzelnen Mobilien unwirksam [b]. Die sonstigen Abweichungen, welche im Provincialrecht vorkommen, entstehen

1) aus der Regel: „Hand muß Hand wahren" [c]. Dahin gehört, daß nach den Stadtrechten der Handwerker, Fuhrmann oder Schiffer das, was ihm zum Verarbeiten oder Verführen gegeben wurde, zwar verpfänden kann, um die vertragsmäßige Arbeit zu liefern, oder den bedungenen Transport zu machen, die Verpfändung sich jedoch nicht auf mehr erstrecken darf, als der Macherlohn oder

Fuhrlohn beträgt [d]. Nach dem lübischen Recht erlischt das Pfandrecht, wenn der Pfandgläubiger mit Willen den Besitz des Faustpfandes aufgiebt, es lebt aber wieder auf, sobald er den Besitz wieder erlangt [e]. Aus der angeführten Regel muß wohl auch erklärt werden, daß, gleichfalls nach lübischem Recht, der Schuldner sein Wiedereinlösungsrecht verliert, sobald er gestattet, daß der Gläubiger das Faustpfand aus seinen Händen giebt oder eine Veränderung (Specification) damit vornimmt [f].

2) Nach dem esthländischen Landrecht darf der Schuldner das Pfand vor der Einlösung nicht ohne des Gläubigers Wissen und Willen verkaufen [g], und der Gläubiger das Pfand weder nutzen [h], noch dasselbe vor der Verfallzeit ohne des Schuldners Einwilligung weiter verpfänden oder sonst veräußern [i].

3) Das Recht des Schuldners auf Wiedereinlösung des Pfandes ist nach esthländischem Landrecht keiner Verjährung unterworfen [k].

4) In dem livländischen Land- und Stadtrecht ist der altdeutsche Rechtsgrundsatz stehen geblieben, daß der Pfandgläubiger die Gefahr der verpfändeten Sache in der Art trägt, daß er durch deren zufälligen Untergang die Forderung für welche sie verpfändet war, einbüßt [l], was sich auf die eigenthümlichen Ansichten des altdeutschen Rechts über das Tragen der Gefahr in Vertragsverhältnissen überhaupt gründet [m].

5) Die Veräußerung des Pfandes, wenn der Schuldner nicht zahlt, darf, falls es nicht ausdrücklich anders verabredet worden, nur gerichtlich, und zwar auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen [n], und die Hyperocha muß dem Schuldner ausgeantwortet werden [o]. Die Lex commissoria ist beim Pfandcontract verboten, es müßte

denn die verpfändete Sache nach einer speciellen Taxe dem Gläubiger übergeben sein p.

6) Das Leihen auf Pfänder an Studirende der Dorpater Universität ist verboten. Falls es stattgehabt, muß der Gläubiger nicht nur, auf gerichtliche Aufforderung das Pfand herausgeben, sondern verliert auch das darauf dargeliehene Geld q.

a Dies gilt namentlich von dem esthländischen R. und LR. B. IV. Tit. 6.

b Vergl. lüb. StR. III, 4, 5 u. 6. S. unten Anm. e. Livl. BV. § 398. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß nach einzelnen Rechten an Sachengemeinheiten — wenn sie auch aus Mobilien bestehen — eine Hypothek bestellt werden kann, wohin insbesondere die sogenannten Generalhypotheken (s. unten § 155 fgg.) gehören. Vergl. Nielsen's Proceßform in Livland § 609. Uebrigens dürfte auch an Schiffen eine Hypothek gültig bestellt werden können, außer nach lübischem Recht III, 4, 6. S. unten Anm. e.

c S. oben § 136 fg.

d Rig. StR. III, 9, 2. Lüb. StR. III, 8, 17.

e Lüb. StR. III, 4, 5: „Versetzt einer etwas von seinem beweglichen Gute, und übergiebt es als ein handhabend Pfandt, Vorstattet dann derjenige, dem das Gut verpfandet war, daß dasselbe an andere Oerter gebracht, oder sonsten verwandelt oder verändert, und also aus seiner Gewehr kömpt, so ist es nicht mehr sein Pfandt.“ Das. Art. 6: „Verpfändet oder vorsetzet jemand sein Schiff, und segelt gleichwohl mit demselben anders wohin, und verkaufft es, so ist es kein Pfandt, kompt er aber wiederumb mit gemeltem Schiff auff unser Stadt Ströme, so wird es wiederumb Pfand.“

f Das. III, 4, 4.

g Esthl. R. und LR. B. IV. Tit. 6 Art. 11.

h Das. Art. 16.

i Das. Art. 17. S. auch das lübische StR. B. III. Tit. 4 Art. 10 a. E.

k Esthl. R. u. LR. IV, 6, 19. Vgl. auch das lüb. StR. III, 4, 4.

l Livl. RR. Cap. 192. Rig. StR. III, 9, 1. Im livländ. Landrecht ist übrigens die heutige Anwendbarkeit dieses Grundsatzes nicht ganz unbestritten. Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 240 Anm. a und b. Das esthl. R. und LR. (IV, 6, 15, vergl. mit Art. 14) läßt, auf römisches Rech gestützt,

jedenfalls den Schuldner, als Eigenthümer, die Gefahr tragen. Hinsichtlich des lüb. Rechts vergl. Stein's Abhandlung Th. III. § 109.

m S. Albrecht, die Gewere S. 134 fgg. und unten das Recht der Forderungen im dritten Buche.

n Vergl. Königl. Resol. vom 28. Januar 1685 § 3. Königl. Verordnung vom 25 October 1686. Esthländ. R. und LR. IV, 6, 17 u. 18. Rig. StR. II, 32, 14 u. 15, III, 9, 4. Letzteres schreibt dabei ein eigenthümliches Verfahren, durch dreimaliges Aufbieten in den öffentlichen Gerichtstagen vor dem Niedergericht vor, verlangt, daß die Veräußerung dem Schuldner angesagt werde, und gestattet ihm eine sechswöchentliche Frist zur Reluition. S. noch livl. BB. § 398 und Nielsen's Proceßform § 513.

o Livländ. RR. Cap 117. Not. b. pag. 305 LL. Esthländ. R. und LR. III, 6, 8. Rig. StR. III, 9, 4. Livl. BB § 398.

p Esthländ. R. und LR. IV. 6, 8 u. 9. Livländ. BB. § 398. Nielsen a. a. O.

q Allerhöchst bestätigte Vorschriften für die Studirenden der Kaiserlichen Universität Dorpat vom 21. Februar 1834 § 81.

§ 145. 148.

2) Unfreiwilliges Pfandrecht an Mobilien: a) gerichtliche Pfändung.

Das unfreiwillige oder nothwendige Pfandrecht an Mobilien kann entweder durch den Richter bestellt, oder vom Gläubiger eigenmächtig erworben, oder endlich vom Gesetz, als stillschweigendes Pfandrecht, angeordnet sein. Von dem letzteren wird zweckmäßiger unten (§ 163 fg.), in Verbindung mit der Lehre vom stillschweigenden Pfandrecht an Immobilien gehandelt werden.

Die richterliche Bestellung des Pfandrechts, oder gerichtliche Pfändung, Auspfändung, ist ein Act des Executivprocesses, daher die näheren Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren in die Proceßlehre gehören [a]. Obgleich das gerichtliche Pfandrecht ein nothwendiges ist, so wird doch dem Schuldner das Recht offen gelassen, die Pfändungsobjecte bis zum Betrage der Schuld, nach freier Wahl, zu bestimmen [b], und dieselben, vor deren öffentlicher Versteigerung [c], einzulösen [d]. Uebrigens wird

durch die gerichtliche Pfändung einer Sache das an derselben einem Dritten zustehende ältere Pfandrecht nicht geschmälert [e].

[a] S. v. Samson's Institutionen des livländischen Processes § 1019 fgg., 1040 fgg. Nielsen's Proceßform § 494 fgg., 513 fgg.

[b] Königl. Resolution vom 28. Januar 1685 § 2. Gegenstände, welche zu des Schuldners Nahrung und Handwerk unentbehrlich sind, sollen nur im höchsten Nothfall gepfändet werden. Ebendas. § 3. Nach dem rigischen Stadtrecht (II, 32, 4) und der livländ. BV. § 332 sind solche Gegenstände überhaupt von der gerichtlichen Pfändung ausgenommen.

[c] Vergl. königl. Resolution vom 28. Januar 1685 § 3, königl. Verordnung vom 25. October 1686, und v. Samson l. c. § 1041. Rig. StR. II, 32, 2 u. 3. Der Schuldner darf übrigens mit dem Gläubiger sich außergerichtlich in der Art einigen, daß Letzterer die gepfändeten Sachen statt der Bezahlung nach ihrem Werthe behält. Kgl. Resolution v. 28. Januar 1685 § 2. Vergl. die Kgl. Verordnung v. 25. October 1686, und das rigische StR. II, 32, 2. Livländ. BV. § 330.

[d] Königl. Verordnung über Executionen vom 10. Juli 1669 § 6. Nach dem rigischen StR. (II, 32, 2) hat der Schuldner das Einlösungsrecht binnen 14 Tagen, vom Tage der Auspfändung an gerechnet, zu genießen. Vergl. auch Not. b. par. 305 LL. Livländ. BV. § 330.

[e] Königl. Verordn. vom 10. Juli 1669 § 9.

§. 146. 149

b) Privatpfändung.

Die Privatpfändung, Pfändung im eigentlichen Sinne [a], darf nach dem heutigen liv- und esthländischen Land- und Bauerrechte [b] nur zum Schutz des Besitzes gegen Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch fremde Personen oder Thiere angewendet werden [c], und zwar hat die Besitznahme des Pfandes durch den Beeinträchtigten theils den Zweck, den Ersatz ~~des zugefügten Schadens~~ [d], theils die Bestrafung des Beeinträchtigenden [e], theils den Beweis der Beeinträchtigung zu sichern [f], theils auch nur eine Be-

einträchtigung der Besitzrechte zu verhüten und ihr zuvorzukommen [g]. Die Pfändung darf daher nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen stattfinden: namentlich darf 1) derjenige gepfändet werden, der über eines Anderen Acker oder ungemähte Wiese reitet oder fährt [h]. 2) Wenn Jemand Vieh auf eines Anderen Kornfeld oder Wiese, oder auf eine fremde Weide treibt, oder überhaupt Thiere hineinkommen läßt, es mag solches mit Wissen des Eigenthümers der Thiere geschehen oder nicht, so dürfen die Thiere, zumal wenn der Eigenthümer oder Hüter nicht gegenwärtig ist, gepfändet werden [i]. Aber auch derjenige ist der Pfändung unterworfen, der durch das Oeffnen und Nichtwiederzumachen einer Feldpforte veranlaßt, daß Aecker und Wiesen durch Eindrang oder Verlaufen von Thieren beschädigt werden [k]. Wer übrigens sein Getreide zu einer Zeit auf dem Felde stehen läßt, wo alle Uebrigen bereits ihr Korn eingeführt haben, darf keinen Schadensersatz verlangen, wenn es ihm gefressen oder zertreten wird [l], und verliert mithin in diesem Falle auch das Pfändungsrecht [m]. Nach dem esthländischen Landrecht fällt das Recht zur Pfändung und auf den Schadenersatz auch für denjenigen weg, der seine besäeten Felder nicht eingezäunt hat [n]. 3) Darf derjenige gepfändet werden, der unbefugt auf fremdem Grund und Boden jagt [o], so wie 4) der, welcher in fremdem Walde Holz fällt [p], oder überhaupt auf Dieberei ertappt wird [q].

a Vergl. überhaupt Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Th. I. S. 146 fgg. und dessen Proceßform S. 204 fgg. Anm *). R. v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts § 83.

b Die Stadtrechte enthalten gar keine Bestimmungen darüber.

c Die heutige Anwendbarkeit der Bestimmung des esthländ. R. und LR. (B. IV. Tit. 6 Art. 8 a. E.), daß Privatpfändung stattfinden dürfe, wenn der Schuldner dieselbe bei der Contrahirung der Schuld ausdrücklich bewilligt hatte, ist zweifelhaft.

d Vergl. das livländ. RR. Cap. 152. Esthländ. R. und LR. B. V. Tit. 38 Art. 2. Livl. BV. § 563. Esthländ. BGB. § 132.

e Vergl. unten § 148 a. E.

f Vergl. das livländ. RR. Cap. 157. Livl. BV. § 563.

g Esthl. BGB. § 131. Vergl. auch die livl. BV. § 397 und besonders Nielsen's Proceßform a. a. O.

h Livl. RR. Cap. 139.

i Livl. RR. Cap. 152, 157, 158. Esthländ. R. und LR. B. V. Tit. 38 Art. 2. Livl. BV. § 563. Esthl. BGB. § 132, 368.

k Livl. BV. § 564. Vergl. auch esthl. BGB. § 368.

l Livl. RR. Cap. 160. Esthl. R. und LR. V, 38, 7.

m Es kann ihm übrigens nicht verwehrt sein, gegen fernere Beschädigungen Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche allerdings auch in dem Handfestmachen des Thieres bestehen können, wodurch aber jedenfalls kein Pfandrecht erworben werden möchte.

n Esthländ. R. und LR. V, 38, 2.

o Livländ. Jagdordnung vom 10. September 1815 Abschn. I. § 2 und 3. S. oben § 105.

p Livl. Gouvernementsplacat vom 5. Februar 1697. Hier ist zwar zunächst von Kronswaldungen die Rede; allein dasselbe muß auch für Privatwaldungen gelten, da bei diesen dieselben Gründe obwalten. Vergl. das esthl. BGB. § 132.

q Livl. BV. § 563.

§ 147. 150

Fortsetzung. Bedingungen der Rechtmäßigkeit der Pfändung.

Zur Rechtmäßigkeit der Pfändung gehört außer der gesetzlichen Veranlassung (§ 146):

1) daß sie auf frischer That und an dem Orte, wo die Beeinträchtigung zugefügt wurde, also auf dem Grund und Boden des Pfändenden, geschehe [a].

2) daß sie ohne Exceß vollzogen werde. Uebrigens ist es gestattet, Thiere, welche sich nicht leicht handfest machen lassen, mit Hunden zu hetzen, und braucht der Pfändende den durch etwanige Verletzung, ja selbst Tödtung des Thieres entstehenden Schaden, nicht zu ersetzen [b]. Wo die Pfändung ganz unmöglich ist, soll der Beeinträchtigte, nachdem er den Schaden, durch Zuziehung von Zeugen, constatirt

und abgeschätzt, das Thier, das denselben zugefügt, bis zur Wohnung des Eigenthümers verfolgen, und dergestalt sich den Schadensersatz sichern [c].

3) Der Gepfändete muß, wenn er nicht gegenwärtig ist, sofort von der Pfändung benachrichtigt werden; wenn er unbekannt ist, ist das competente Gericht davon zu benachrichtigen, welches die behufige Bekanntmachung zu erlassen und den angerichteten Schaden ungesäumt in Augenschein zu nehmen hat [d]. Die Ablieferung des Pfandes an den Richter ist dagegen nicht erforderlich [e].

a Livl. RR. Cap. 152, 157. Livl. Gouvernementsplacat vom 5. Februar 1697.

b Livl. RR. Cap. 152.

c Livl. RR. Cap. 157. Vergl. das esthl. R. u. LR. V, 38, 2.

d Livl. BV. § 565. Darnach soll die behufige Bekanntmachung an den drei nächsten Sonntagen in der Kirche veranstaltet werden. Damit gleichlautend ist das esthl. BGB. § 133.

e Vergl. das livl. RR. Cap. 152, das esthl. R. und LR. V, 38, 2, und die Bauergesetze a. a. O.

§ 148. 151

Fortsetzung. Gegenpfändung. Wirkungen der Pfändung.

Der geschehenen Pfändung darf sich Niemand weder mit Worten noch durch die That widersetzen, und ist daher jede Gegenpfändung als eine verbotene Selbsthülfe zu betrachten; es steht jedoch dem Gepfändeten, wenn er sich für verletzt erachtet, offen, insbesondere auch über einen etwanigen Exceß bei der Pfändung, bei dem competenten Richter Beschwerde zu führen [a]. Die Wirkungen der Pfändung bestehen darin, daß der Pfändende das Pfand so lange behalten darf, bis der Gepfändete es gegen Ersatz des Schadens, so wie der etwanigen Unterhaltungskosten (Fütterung) des Pfandes, einlöst [b]. Der Schade ist, in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft, gerichtlich ab-

zuschätzen [c]. Uebrigens steht es nach livländischem Recht dem Gepfändeten frei, statt des Schadenersatzes dem Beeinträchtigten das Pfand hinzugeben [d]. Im Falle einer bloßen Besitzstörung ohne Beschädigung muß der Gepfändete, außer den Unterhaltungkosten des Pfandes, dem Beeinträchtigten ein Lösegeld (Pfandgeld, Pfandschilling) entrichten [e]. War der Gepfändete unbekannt, und meldet er sich nicht auf die gerichtlich ergangene Ladung, so fällt nach dem esthländischen Bauerrecht die gepfändete Sache dem Beeinträchtigten anheim [f], nach dem livländischen wird das Pfand öffentlich versteigert, und der Erlös fällt, nach Abzug desjenigen, was zu des Pfändenden Befriedigung wegen Kosten und Schadens erforderlich ist, der Gebietslade der Gemeinde zu [g]. — Wer wissentlich die Beeinträchtigung oder den Schaden zufügt, unterliegt noch überdies einer willkürlichen Strafe [h].

a Livl. RR. Cap. 139. Livl. Gouvernementsplacat vom 5. Februar 1697. Livl. BV. § 563. Esthl. BGB. § 132.

b Livl. RR. Cap. 152, 157. Esthl. R. und LR. V, 38, 2. Livl. BV. § 563, 565. Esthl. BGB. § 132, 133. Dem Pfändenden wird die Wartung und der Unterhalt des gepfändeten Thieres namentlich zur Pflicht gemacht. Livländische BV. § 565 und esthländisches BGB. § 133.

c Livl. BV. § 563, 565. Esthl. BGB. § 132, 133.

d Livl. RR. Cap. 152.

e Das livl. RR. (Cap. 157) bestimmt das Lösegeld für solche Fälle, wo kein Schaden zu erstatten ist, bei Thieren auf sechs Pfennige (nach heutigen Geldwerth etwa 20 Kop. S. M.) von jedem Fuß (vött, in der Quelle [Sachsenspiegel II, 47] heißt es: von jedem Vieh, veo); bei Vieh, welches auf eine fremde Weide getrieben wird, auf sechs Pfennige von jedem Haupt (Cap. 158); bei Wagen, mit denen man über fremde Aecker fährt, auf einen Artig Pfennige (etwa 13 Kop. S. M.) von jedem Rade; der Reiter zahlt überhaupt einen Artig (Cap. 139). Nach Nielsen (Proceßform a. a. O.) beträgt in Livland das herkömmliche Lösegeld für „ein gepfändetes Pferd und dergleichen" einen Rubel (S. M.?).

f Esthl. BGB. § 133.

g Livl. BB. § 565.

h Vergl. das livl. RR. Cap. 139, 157. Esthl. R. und LR. V, 38, 2. Livl. BB. § 563. Esthl. BGB. § 368.

§ 149. 151.

II. Pfandrecht an Immobilien: 1) freiwilliges: a) mit Besitz verbunden. Geschichtliche Einleitung.

Der noch gegenwärtig nach Land-, Stadt- und Bauerrecht in Liv- und Esthland übliche Pfandcontract über Immobilien findet seinen Ursprung in der ältesten Art der Satzung an Immobilien nach deutschem Recht [a]. Mochte auch ihr Hauptzweck ursprünglich die Sicherung einer Forderung des Pfandnehmers gewesen sein, so scheint doch derselbe zugleich, — und später zunächst und ausschließlich — dahin gegangen zu sein, dem Pfandnehmer ein dingliches nutzbares Recht an dem Pfandgute zu verschaffen [b]. Daher entsprach der Pfandschilling stets dem Werthe des Immobils, und der Contract wurde in der Regel auf eine längere Reihe von Jahren, — in der Folge gewöhnlich auf 20, 30 oder 99 Jahre, — und zwar in der Art abgeschlossen, daß der Verpfänder das Recht behielt, nach Ablauf der Pfandjahre das Pfandgut einzulösen. Erfolgte die Einlösung, — zu welcher der Verpfänder nie gezwungen werden durfte — nicht, so blieb das Pfandrecht bestehen, oder es wurde, wenn eine lex commissoria (der nachmalige eventuelle Kaufcontract) damit verbunden war, in Eigenthumsrecht verwandelt [c]. Seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts finden wir diesen Pfandcontract hauptsächlich zur Begünstigung von Personen benutzt, welche nicht das Recht hatten, Eigenthum an Immobilien zu erwerben [d]. Als gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Erhebung von Krepostposchlinen bei Veräußerung von Immobilien angeordnet wurde [e], kam, zur Umgehung derselben, der Pfand-

contract noch mehr in Gebrauch, und ward seit jener Zeit in der Regel mit einem eventuellen Kaufcontrat verbunden. Dieser Mißbrauch kam zwar beim Senat zur Sprache, und dieser beabsichtigte, nachdem über das Wesen des Pfandcontracts von den höchsten Justizbehörden der Provinzen die erforderliche Auskunft eingezogen worden war, bereits damals verschiedene Beschränkungen dieses Instituts [f]; allein Kaiser Paul verordnete, daß es bei dieser Art der Pfandcontracte sein Bewenden haben solle [g]. Indeß ward der Gegenstand bald darauf abermals vom Senat aufgenommen, und unter Allerhöchster Bestätigung dahin entschieden, daß, zur Vermeidung einer solchen Umgehung der Gesetze, dergleichen Pfandcontracte, von da ab, nicht auf länger als zehn Jahre abgeschlossen werden dürften [h]. Den Pfandbesitzern ward darauf gestattet, im Laufe von fünf Jahren ihr Pfandrecht, sofern es mit eventuellem Eigenthumsrecht verbunden war, ohne Erlegung von Poschlinen in Eigenthum zu verwandeln [i]; wo dies nicht geschehen war, sollten in Zukunft während der Dauer der Pfandjahre bei der Cession des Pfandrechts Poschlinen erlegt werden [k]. In neuester Zeit endlich ward, durch Anwendung der für die in den polnischen Provinzen üblichen Versetzungscontracte (заставные контракты) erlassenen Vorschriften [l] auf den liv- und esthländischen Pfandcontract, die Pfandzeit noch mehr, nämlich auf nur drei Jahre, beschränkt [m].

a S. oben § 143 und Albrecht die Gewere § 16 S. 142—146, dessen Ausführungen noch in dem heutigen Recht unserer Provinzen ihre Bestätigung finden.

b Vergl. v. Helmersen's Geschichte des livl. Adelsrechts § 11 u. 138, und besonders dessen Abhandlungen Lief. 2 S. 85 fgg.

c Vergl. den S. U. vom 18. December 1788.

d Die Königl. schwedische Resolution auf die Beschwerden der esthländischen Ritterschaft wider die Stadt Reval vom 30. Juli 1662, welche im § 15 den esthländischen Adel von der Erwerbung

des Eigenthums an städtischen Immobilien in Reval, und die revalschen Bürger von der Erwerbung von Landgütern zu Eigenthum ausschließt (s. oben § 114 Anm. g), gestattet andererseits die pfandweise Erwerbung von Immobilien in beiden Fällen, gleichsam als Surrogat des Eigenthums. Zwar wird das fragliche Recht in dieser Resolution „Hypothek" genannt, indessen ist, wie der Zusammenhang des Ganzen lehrt, darunter offenbar der Pfandbesitz zu verstehen.

e S. oben § 124.

f S. den S. U. vom 18 December 1788 und die Geschichtserzählung in der Senatsunterlegung vom 3. April 1802.

g N. U. vom 7. November 1796.

h Allerhöchst bestät. Senatsdoklad vom 3 April (S. U. vom 25. April) 1802.

i N. U. vom 9. März 1806 und vom 17 December 1807.

k S. U. vom 15. Juni und 22. November 1817. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercom. vom 26. April 1819. Vergl. S. U. vom 24. November 1805.

l Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 14. Juli 1827.

m S. U. vom 14. December 1831.

§ 150. 153.

Fortsetzung. Quellen des heutigen Rechts über den Pfandbesitz an Immobilien.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, wie wenig der liv- und esthländischen Pfandcontract über Immobilien, als ein Institut deutschen Ursprungs, nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt werden kann, und wie insbesondere nicht die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Antichresis, über die Berechnung und den Ersatz der den gesetzlichen Rentenbetrag übersteigenden Früchte an den Eigenthümer, über die lex commissoria ꝛc. darauf angewendet werden dürfen [a]. Mit Ausnahme der durch neuere Gesetze festgestellten Bestimmungen über die Dauer des Pfandcontracts, und was damit zusammenhängt [b], stellt übrigens die provincielle Gesetzgebung fast gar nichts über dieses Institut fest, welches daher ganz auf dem Gewohnheitsrecht beruht [c]. Dieses Gewohnheitsrecht lernen wir aber zunächst

kennen aus der Art und Weise, wie diese Contracte der Regel nach in Liv- und Esthland abgeschlossen werden, indem sich durch die überall gleichlautend vorkommenden Contractsbestimmungen eben eine Praxis gebildet hat [d]; dann aber auch aus einem Berichte, welchen der livländische Gouvernements-Procureur Hurko im Jahre 1788 dem Senat über das Wesen des Pfandcontracts abstattete [e]. Im Uebrigen hat sich dieses Institut in der liv- und esthländischen land- und stadtrechtlichen Praxis, wie in den Bauerrechten, ganz auf dieselbe Weise gestaltet.

a Aus einer solchen Anwendung römischer Rechtsgrundsätze kann leicht das Resultat gezogen werden, daß dieser Contract überhaupt ganz gesetzwidrig sei, ein Resultat auf welches auch Joh. Lütkens (Diss. inaug. iurid., continens caput iuri scontroversum: an et quatenus ad reddendas rationes, et ad restituendum, quod ultra modum usurae legitimae lucri fecit, teneatur creditor antichreticus. Dorpati, 1807, 4.) kommt, wiewohl, abgesehen von der Sanction desselben durch das Gewohnheitsrecht, noch die neueste Gesetzgebung die Rechtmäßigkeit dieser Contracte im Ganzen anerkannt, und nur, aus financiellen Rücksichten, die Zeit der Pfändung beschränkt hat.

b S. § 149 Anm. f — m.

c Das esthländische Ritter- und Landrecht scheint zwar im B. IV. Tit. 6 Art. 7 dieses Pfandcontracts zu erwähnen, ohne jedoch näher auf das Wesen desselben einzugehen; und einzelne meist dem gemeinen Recht entlehnte Bestimmungen (z. B. Art. 8, 9, 14, 19 tit. cit.), welche damit im Widerspruch zu stehen scheinen (vergl. Lütkens l. c. § 16, 17), sind eben bloß vom antichretischen Pfandcontract des römischen Rechts zu verstehen, ohne auf das hier in Rede stehende Institut bezogen werden zu dürfen. Uebrigens enthält das esthländische Recht auch über den römischrechtlichen antichretischen Pfandcontract zum Theil eigenthümliche und vom gemeinen Recht abweichende Bestimmungen. Dahin gehört, daß der antichretische Pfandgläubiger durch Mißbrauch die Antichresis verliert (Esthl. R. und LR. IV, 6, 16) und daß, in Ermangelung anderweiter Uebereinkunft, der Schuldner, als Eigenthümer, die auf dem verpfändeten Immobil ruhenden Lasten zu tragen hat (das. Art. 26.).

d Vergl. (C. H. Nielsen's) Formulare zu Berichten — —

Kontracten ꝛc. (Dorpat, 1826, 8.) Abth. VII. Nr. 9—11 S. 212—228; s. auch L. Cambecq, der juristische Rathsfreund für Nichtjuristen (Dorpat, 1835, 8.) S. 134—142. Unrichtig ist das Wesen des Pfandcontracts aufgefaßt in v. Dabelow's Formularen zu seinen Vorlesungen über nicht streitige Rechtssachen (Dorpat, 1828, 4.) S. 83 fg.

e S. den S. U. vom 18. December 1788.

§ 151.

Fortsetzung. Wesen und Form des Pfandbesitzcontracts nach heutigem Recht.

Nach dem heutigen Rechte besteht das Wesen des Pfandbesitzcontracts über Immobilien darin, daß der Eigenthümer eines Immobils (**Verpfänder, Pfandgeber**) gegen eine dem Werthe des Immobils entsprechende Summe, **Pfandschilling**, ohne Rentenzahlung für letztere, den **Pfandbesitz** dieses Immobils und die Berechtigung zur unbeschränkten Nutzung desselben auf eine bestimmte Zeit auf den **Pfandnehmer** (**Pfandhalter, Pfandbesitzer, Pfandherr**) überträgt, und sich das Recht zur Einlösung des Immobils nach Ablauf der Pfandzeit vorbehält [a]. Weil durch diesen Contract ein dingliches Recht an einem Immobil übertragen wird, so ist auch, nach der Praxis, zur Form desselben, außer den übrigen allgemeinen Erfordernissen der Verträge, die gerichtliche Corroboration, in den Städten Riga und Reval die gerichtliche Auflassung [b], erforderlich, so wie die Erlassung eines Proclams, und nach Ablauf desselben die förmliche Adjudication des Pfandbesitzes [c]. Die Besorgung der Corroboration liegt dem Pfandnehmer ob, welcher auch die dabei vorfallenden Kosten trägt, zu denen jedoch nicht die Krepostposchlinen gehören, da dergleichen nicht von den Pfandcontracten erhoben werden [d]. — Die Pfandcontracte dürfen übrigens nicht auf längere Zeit, als auf ein bis drei Jahre abgeschlossen, jedoch bis auf neun Jahre vom Tage der Corroboration

derselben ab prolongirt, und die Bedingung der Prolongation gleich in den Contract mit aufgenommen werden. Bei jeder Prolongation, welche auch nur jedesmal auf drei Jahre erfolgen darf, muß aber sowohl die Corroborationsposchlin von 10 Rbl. Bco., als auch der Werth des Krepoststempelbogens erlegt, oder die Prolongation auf einem besonderen Krepoststempelbogen geschrieben werden [e]. Grundstücke, welche zu Gütern des immatriculirten livländischen Adels gehören, dürfen von Bauern bis auf 50 Jahre gepfändet werden [f].

Die Fähigkeit, den Pfandbesitz von Immobilien zu erwerben, ist nicht in der Art wie die Erwerbsfähigkeit des Eigenthums (§ 114 fgg.) beschränkt, daher sowohl Landgüter von Bürgerlichen, gleichwie von Personen aus dem Bauerstande, als auch städtische Immobilien von Jedermann gepfändet werden dürfen [g].

a Eine Analogie für diesen Contract findet sich im römischen und im gemeinen Recht überhaupt nicht; denn wenngleich er mit dem Kaufcontract, dem ein pactum de retroemendo hinzugefügt ist, desgleichen mit der Emphyteuse nahe verwandt, und mit beiden in einzelnen Stücken übereinstimmend ist, so unterscheidet er sich doch auch wesentlich von beiden.

b Vergl. Lüb. StR. III, 4, 1. Rig. StR. III, 9, 2.

c Vergl. oben § 119 Anm. f, § 120 Anm. d.

d Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 14. Juli 1827 und vom 4. October (S. U. vom 19. November) 1832 P. 2. Vergl. den Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 332.

e Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 14. Juli 1827 vergl. mit dem S. U. vom 14. December 1831.

f Livl. BV. § 479. Darnach sind zugleich die Bestimmungen über Beschränkungen der Pfandzeit rücksichtlich der publiken Grundstücke (für jeden einzelnen Fall) der Krone überlassen worden.

g Vergl. oben § 149 Anm. d, und die Allerhöchst bestätigte Senatsunterlegung vom 3. April 1802 a. E. Ueber die Frage, inwiefern an einem verpfändeten Gute ein Näherrecht ausgeübt werden könne, s. unten. Vergl. übrigens auch oben § 89, 91, 92.

§ 152. 156

Fortsetzung. Wirkungen des Pfandcontracts.

Die Wirkungen des Pfandcontracts bestehen darin, daß

1) wie beim Kaufcontract die Gefahr des verpfändeten Immobils, so wie der Vortheil desselben, sofort auf den Pfandnehmer übergeht [a]. Dieser erhält überhaupt für die Dauer des Pfandcontracts nebst dem Besitze das unumschränkteste Nutzungsrecht des Immobils, ohne irgend zu einer Rechenschaftsablegung, noch weniger zu einer Restitution der über den Betrag der gesetzlichen Zinsen erhobenen Früchte verpflichtet zu sein [b]. Dagegen trägt er aber auch alle auf dem Immobil ruhenden Lasten und Abgaben [c].

2) Der Pfandbesitzer hat auch das Recht der unbeschränktesten Verfügung über das Immobil, und darf damit jede beliebige Veränderung vornehmen, ohne deshalb dem Verpfänder irgend verantwortlich zu sein [d]. Letzterer wird zwar fortwährend, wenigstens nominell, als Eigenthümer angesehen [e], sein Eigenthumsrecht ist jedoch auf die bloße Proprietät beschränkt, und äußert sich nur in dem Rechte der Wiedereinlösung des Immobils, welches aber auch erst nach Ablauf der Pfandzeit geltend gemacht werden darf [f]. Er darf das Immobil weder anderweitig veräußern, noch Schulden darauf contrahiren, weil er in dem Pfandschilling den vollen Werth des Immobils erhalten. Daher haben auch seine Gläubiger kein Recht daran, und es kann das verpfändete Immobil nicht anders zum Concurse des Verpfänders gezogen werden, als wenn es von der Masse — nach Ablauf der Pfandzeit — förmlich eingelöst wird [g].

3) Dagegen ist aber auch der Pfandnehmer nicht berechtigt, den Verpfänder durch Kündigung des Pfandschillings zur Einlösung des Immobils zu zwingen, wie er denn überhaupt keinen persönlichen Regreß an den Verpfänder

nehmen, sondern sich lediglich an das Pfand halten darf, es wäre denn Verletzung über die Hälfte vorhanden, welche hier ganz wie beim Kaufcontract zu beurtheilen ist [h].

4) Der Pfandschilling, der theils baar erlegt werden, theils auf dem Immobil ruhen bleiben kann, ist ganz nach der Natur des Kaufschillings zu beurtheilen, und wird dem Verpfänder sogar — wiewohl ihm ein fortdauerndes Eigenthumsrecht zugesprochen wird — dennoch wegen des rückständigen Pfandschillings eine stillschweigende und vorzügliche Hypothek in seinem eigenen Immobil zuerkannt [i]. Dagegen muß der Verpfänder dem Pfandhalter bis zum Ablauf des Proclams wegen aller etwanigen Ansprüche Dritter die Gewähr leisten [k].

a Ersteres ist übrigens schon Folge des allgemeinen Grundsatzes über das Tragen der Gefahr beim Pfandrecht. S. oben § 144 Nr. 4.

b Vergl. Cambecq a. a. O. S. 139 Art. VI. Es wird dies gewöhnlich in den Contracten mit den Worten ausgedrückt: „Pfandnehmern steht es frei, das Pfand wie sein Eigenthum ohne alle Einschränkung zu benutzen.“ Nielsen a. a. O. S. 215 § 7. Derselbe Ausdruck wurde von dem Rechte des Satzungsgläubigers auch schon in deutschen Urkunden des Mittelalters gebraucht. S. Albrecht a. a. O. S. 143 Nr. 2.

c Nielsen l. c. S. 215 § 6. Cambecq S. 139 Art. VI.

d Cambecq a. a. O. Der Verpfänder hat daher auch nicht das Recht, wegen etwaniger Detrioration des Immobils durch den Pfandbesitzer irgend Einsprache zu thun, indem angenommen wird, daß er allen Nachfragen deshalb entsagt habe.

e Vergl. das Allerhöchst bestätigte livländische Creditreglement vom 15. October 1802 § 17: „nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Pfandgebers, als wahren Eigenthümers.“

f S. unten § 154.

g Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 86.

h Ebendas. und Nielsen S. 215 § 4, S. 222 § 5.

i Nielsen S. 213 § 3 und Anm. *), S. 218 fgg. § 2.

k Ebendas. S. 215 § 5, S. 222 § 6. Cambecq S. 141 Art. IX.

§ 153.

Fortsetzung. Veräußerungsbefugniß des Pfandbesitzers; Verwandlung des Pfandcontracts in einen Kaufcontract; Pfandcession.

5) Der Pfandbesitzer hat, unter Beschränkungen, selbst das Recht der Veräußerung des Pfandgutes, und zwar darf er

a) dasselbe weiter verpfänden und Hypotheken darin bestellen, ohne daß es dazu der Genehmigung des Verpfänders bedürfte [a].

b) ist der Pfandcontract mit einem eventuellen Kaufcontract verbunden, — wie jetzt in der Regel zu geschehen pflegt, weshalb solches aber im Zweifel nicht zu präsumiren ist — so kann der Pfandhalter, sofern er sonst dazu berechtigt ist (§ 114 fgg.), die Verwandlung des Pfandcontracts in einen Kaufcontract — mithin des Pfandbesitzes in Eigenthum — im Laufe der Pfandjahre zu jeder Zeit einseitig bewerkstelligen. Dazu ist, falls bereits der Pfandbesitz nach abgelaufenem Proclam adjudicirt worden (§ 151), bloß die Erlegung der Krepostposchlinen erforderlich [b].

c) der Pfandhalter darf den Pfandbesitz einem Dritten cediren, wenigstens ist das Recht der Cession in den Contracten in der Regel stipulirt [c], so daß es wohl auch, falls es nicht ausdrücklich eingeräumt ist, zu präsumiren sein möchte. Die Cession pflegt auf der Urkunde selbst vermerkt, oder eine besondere Urkunde darüber ausgestellt zu werden. Letzteres ist namentlich bei der Cession derjenigen Pfandcontracte erforderlich, welche vor dem Jahre 1802 auf längere Zeit als auf 10 Jahre abgeschlossen worden, und müssen in diesem Falle auch Krepostposchlinen erlegt werden [d]. Der Cedent überträgt auf den Cessionar sowohl alle seine Verbindlichkeiten, als auch alle seine Rechte, mithin auch das Recht des eventuellen Kaufs, falls ihm dieses

eingeräumt war. Wenn jedoch der Cedent zur Realisirung des letztgedachten Rechts nicht befugt war, so dürfte wohl auch der Cessionar, wenngleich er seinem Stande nach Eigenthum an Immobilien erwerben könnte, von dem Recht nicht Gebrauch machen, weil es dem Cendenten nicht zustand, und dieser nicht mehr Rechte auf einen Dritten übertragen konnte, als er selbst hatte. Auf der anderen Seite darf ein Cessionar, welcher zur Realisirung des eventuellen Kaufrechts nicht befugt ist, deshalb nicht die Cession rückgängig machen, wie denn überhaupt der Cendent aus keinem anderen Grunde, als etwa einem solchen, welcher auch einen Kaufcontract rückgängig macht, z. B. wegen enormer Läsion [e], gezwungen werden kann, sich den Contract wieder zurückcediren zu lassen und das Immobil zurückzunehmen [f]. Uebrigens pflegt der Cessionar dem Cedenten außer dem Pfandschilling auch die Meliorationen zu vergüten, und beide einander gegenseitig die Gewähr zu leisten [g].

a Nielsen a. a. O. S. 221 § 3. Vergl. das livländische Creditreglement vom 15. October 1802 § 17. Ausnahmsweise sollen übrigens hiernach, wenn der Pfandschilling den nutzbaren Werth des Pfandgutes übersteigt, dem Pfandhalter keine Pfandbriefe aus dem Creditsystem anders, als mit Einwilligung des Pfandgebers ausgereicht werden.

b Nielsen S. 213 § 1, S. 221 § 3. Cambecq l. c. S. 140 Art. VII.

c Nielsen S. 215 § 7, S. 221 § 3. Cambecq S. 139 Art. VI.

d S. U. vom 15. Juni und 22. November 1817. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministercomité vom 26. April 1819. Vergl. auch den S. U. vom 24. November 1805.

e S. unten im dritten Buche das Recht der Forderungen.

f Nielsen a. a. O. S. 227 § 7.

g Das. S. 225 § 3, S. 226 § 5.

§. 154.

Fortsetzung. Aufhebung des Pfandcontracts.

Aufgehoben wird der Pfandcontract

1) durch dessen Verwandlung in einen Kaufcontract (§ 153). War solche nicht erfolgt, oder mit dem Pfandcontract überhaupt kein eventueller Kaufcontract verbunden, so kann

2) der Verpfänder oder dessen Erben oder Gläubiger, nach Ablauf der Pfandjahre das verpfändete Immobil einlösen, gegen Zahlung des Pfandschillings und Ersetzung der erweislichen nothwendigen und nützlichen Verwendungen (Meliorationen und Bauten), nicht aber auch der impensae voluptuariae, da die Restitution dieser letzteren nicht einmal im Pfandcontracte stipulirt werden darf [a]. Grundstücke, welche zu Gütern des immatriculirten livländischen Adels gehören, dürfen mit keinen Meliorationsforderungen beschwert werden, welche nach Ablauf der Pfandjahre dem Verpfänder oder dessen Rechtsnehmer mit mehr als mit dem Betrage einjähriger Rente des Pfandschillings zur Last fallen [b].

3) Wenn nach Ablauf der Pfandjahre weder der Eigenthümer das verpfändete Immobil einlöst, noch der Pfandhalter den Pfandbesitz durch Erlegung der Krepostposchlinen in Eigenthum verwandelt, so wird Letzterer, auf Antrag des fiscalischen Beamten [c], von Seiten der für die Corroboration competenten Behörde, aufgefordert, bei Erweis seiner Berechtigung zum Eigenthumserwerb des resp. Immobils, die Verwandlung des Pfandcontracts in einen Kaufcontract zu bewerkstelligen. Geschieht dies nicht in der gerichtlich anberaumten Frist [d], so wird, auf abermaligen fiscalischen Antrag, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, das Immobil öffentlich versteigert [e] und dem Meistbieter zugeschlagen, welcher die vollständige Eigenthumserwerbung durch Corroboration, Erlegung der Poschlin ꝛc. sofort zu besorgen hat. Den Meistbotschilling

erhält der Pfandhalter f, welchem allein ein etwaniger Ueberschuß zu gute kommt, aber auch ein Zukurzschuß zur Last fällt, ohne daß er deshalb an den Verpfänder irgend Regreß nehmen darf g.

a Allerhöchst bestät. Senatsdoklad vom 3. April 1802. Cambecq a. a. O. S. 140 Art. VIII. Nielsen S. 214 § 4, 221 § 5. Eine in der Praxis unentschiedene Frage ist es, inwiefern der Pfandhalter sich im Falle der Wiedereinlösung des Immobils von Seiten des Verpfänders einen Abzug wegen etwaniger Deteriorationen gefallen lassen muß? Dasjenige, was oben § 152 über die Wirkungen des Pfandcontracts angegeben worden, dürfte zwar zu einer verneinenden Beantwortung dieser Frage führen, zumal der Verpfänder nie zur Einlösung gezwungen werden darf. Allein für den Fall, daß die Deteriorationen von dem Pfandhalter in der Absicht geschehen sind, um die Einlösung zu verhindern, möchte wohl eine Ausnahme statthaft sein.

b Livländ. BB. § 479.

c Zu diesem Zweck übergiebt in Livland die Kreposterpedition des Hofgerichts alljährlich dem Oberfiscal, als Vertreter des Kronsinteresse, ein Verzeichniß aller derjenigen Immobilien, von welchen die Pfändungsfrist in dem Jahre abläuft, und wo die Umwandelung in Kauf nicht stattgefunden hat.

d Diese wird vom livländ. Hofgericht gewöhnlich auf vier Wochen anberaumt, jedoch auch nach Umständen verlängert.

e Bis zur Versteigerung, namentlich während der dreimonatlichen Frist der Bekanntmachung, steht dem Pfandbesitzer noch immer die Verwandlung des Pfandbesitzes in Eigenthum, oder sonstige Erledigung der Sache, offen.

f Die Liquidation des Meistbotschillings wird gewöhnlich dem Käufer zur außergerichtlichen Regulirung mit dem bisherigen Pfandinhaber überlassen. Ist aber das Immobil verschuldet, und es melden sich in Veranlassung der Bekanntmachung über die Versteigerung die Gläubiger, so wird der Meistbotschilling bei Gericht eingegezahlt, und über denselben, im Fall der Insufficienz, der Specialconcurs eröffnet.

g Vergl. Cambecq a. a. O. S. 141 § VIII.

§ 155.

b) Freiwilliges Pfandrecht an Immobilien ohne Besitz: Hypothek. Livländisches Landrecht.

Die Hypothek oder das freiwillige Pfandrecht an Im-

mobilien ohne Besitzübertragung entsteht durch Vertrag, über welchen stets eine öffentliche Urkunde aufgesetzt sein muß [a]. Sie kann, der Regel nach, öffentlich oder privatim bestellt sein, je nachdem die Urkunde in die zu dem Zweck angeordneten Hypothekenbücher eingetragen ist, oder nicht [b]. Die Privathypothek hat nichts Eigenthümliches, und wird nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt. Die Formen der Bestellung einer öffentlichen Hypothek, Ingrossation, Inprotocollation, auch Besicherung genannt, zum Theil auch die Wirkungen derselben, sind dagegen nach den verschiedenen Provincialrechten verschieden.

1) Nach livländischem Landrecht gehört zur Gültigkeit einer öffentlichen Hypothek, daß sie zu gehöriger Zeit und bei der competenten Behörde ingrossirt sei [c]. In Betreff der Zeit darf sie namentlich nicht erst vollzogen sein, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners notorisch oder gar förmlich erklärt worden ist [d]. Die competente Behörde ist die der belegenen Sache: demnach wurden in früherer Zeit die Inprotocollationen bei den Landgerichten für die in den Kreisen belegenen Immobilien, für die städtischen bei den Magisträten vollzogen [e]. Allein seit der Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Livland ward das Ingrossationswesen der ganzen Provinz, nur mit Ausschluß der Stadt Riga (§ 159), dem livländischen Hofgerichte übertragen [f], und verblieb demselben auch nach Wiederherstellung der alten Provincial- und Städteverfassung [g], so daß den Landgerichten und städtischen Behörden nur das Recht der Ingrossation von Hypotheken bis zum Betrage von 100 Rbl. gelassen wurde [h].

Jede Ingrossation setzt die Bestellung eines Pfandrechts an einem Immobil [i] und die ausdrücklich erklärte Einwilligung des Schuldners in die Ingrossation voraus [k].

Diese Einwilligung kann übrigens entweder im Schulddocumente selbst erklärt, oder nachträglich hinzugefügt, auch nur mündlich zu Protocoll verlautbart sein, wie denn auch das Gesuch des Gläubigers um Ingrossation mündlich geschehen kann. Auf ein solches Gesuch beprüft zunächst die Behörde die Urkunde in Beziehung auf deren Authenticität, so wie darauf, ob der Aussteller zu Hypothekbestellung befugt ist [l], und das Document überhaupt nichts Widergesetzliches enthält, — und verfügt dann erst die Ingrossation [m]. Diese wird von der sogenannten Krepostexpedition des Hofgerichts [n] in der Art vollzogen, daß das Originaldocument dem gehörigen Pfandbuche [o] der Zeitfolge nach einverleibt, und dem Vorzeiger eine beglaubigte, und mit dem Attest der vollzogenen Ingrossation versehene Abschrift ausgereicht wird. Will indeß der Gläubiger selbst das Original behalten, so wird dem Pfandbuche eine Abschrift einverleibt.

a Vergl. indessen das rigische StR. B. III. Tit. 9 Art. 2, unten § 159 Anm. b. Es werden übrigens nicht bloß hypothekarische Schuldverschreibungen im engeren Sinne inprotocollirt; sondern es kann überhaupt ein jeder Vertrag, in welchem eine Hypothek bestellt worden, desgleichen ein Bescheid über ein auf ein Immobil gelegtes gerichtliches Verbot oder Sequester ingrossirt werden. Königliches Placat vom 24. Januar 1684.

b Eine Ausnahme findet z. B. im esthländischen Bauerrecht statt, welches bloß öffentliche Hypotheken kennt. S. unten § 161.

c Königl. schwedische Resolution vom 11. Mai 1665. Vergl. v. Samson's Institutionen des livländ. Processes § 1356.

d Not. e. pag. 142 LL., v. Samson a. a. O. § 1297 u. 1298.

e Vergl. das Königl. schwedische Placat vom 24. Jan. 1684. Das Inprotocollationswesen scheint in Livland für Immobilien auf dem Lande erst während der schwedischen Regierungszeit eingeführt — wenn nicht erneuert — zu sein. In den bei der Errichtung der livländischen Landgerichte denselben ertheilten Instructionen von den Jahren 1630 und 1632 wird zwar der Ingrossationen nicht gedacht, allein es kommen Ingrossationen vom Jahre 1642 vor. Bei den Magisträten ist das Ingrossationswesen seit viel längerer Zeit in ununterbrochenem Gebrauch gewesen.

f S. U. vom 15. (16.) März 1784. Die erste Ingrossation ward in Folge dessen beim damaligen Gerichtshof bürgerlicher Rechtssachen am 23. April 1784 vollzogen.

g R. U. vom 30. November 1796, vom 3. Februar 1797. Allerhöchst bestätigte Senatsunterlegung vom 26. Februar 1797 § 3. Ukas vom 19. Januar 1798.

h S. U. vom 15. (16.) März 1784. Der Rath der Stadt Dorpat hat, wie das Corroborationsrecht (§ 119 Anm. i.), so auch das ihm privilegienmäßig für die städtischen Grundstücke unbeschränkt zustehende Recht der Ingrossation neuerdings geltend gemacht.

i Vergl. v. Samson's Proceß § 1356 Anm. 3.

k Das. § 1298 Anm.

l Dazu gehört vor Allem, daß dem Schuldner das Immobil, in welchem er die Hypothek bestellt, als Eigenthum oder Pfand förmlich adjudicirt sei. (§ 119, 124, 151 fgg.). Hypothekbestellungen auf Grundstücke, welche zum livländischen Creditverein gehören und mit Pfandbriefen beschwert sind (s. unten § 167 fgg.), dürfen nicht eher ingrossirt werden, als bis darüber von der resp. Direction des Creditvereins ein Attestat beigebracht worden (livländisches Creditreglement vom 15. October 1802, Einleitung P. 4).

m Ueber jede Ingrossation wird ein besonderes Protocoll aufgenommen, auch wenn mehrere zugleich vollzogen werden, es sei denn, daß sie alle nur dasselbe Immobil betreffen, wo sie in ein Protocoll gefaßt werden.

n Ueber diese Abtheilung der Hofgerichtscanzlei vergl. unten das dritte Buch.

o Abgesondert von dem Corroborationsbuche (§ 119 Anm. f.) wird beim livländischen Hofgericht für jeden Kreis, so wie für jede Stadt ein besonderes Pfandbuch oder Hypothekenbuch geführt, welches geschlossen, und ein neues angefangen wird, sobald der alte Band zu stark zu werden droht. Jeder Band enthält nach der Zeitfolge in fortlaufenden Nummern zuerst die Protocolle, sodann in derselben Reihenfolge die Schulddocumente selbst, in welchen eine Hypothek bestellt worden, mit Nummer und Product versehen. Vornean befindet sich bei den Büchern der Kreise ein alphabetisches Verzeißniß der einzelnen Landgüter, bei den Büchern der Städte eines der Aussteller der Schuldschriften. Ueberdies ist neuerdings für die Hypothekenbücher der Kreise eine neue Registratur eingeführt: jeder Kreis hat seinen Band, und darin jedes Gut nach alphabetischer Ordnung sein Conto, welches auf einer Seite als Quasidebet in besonderen Columnen 1) die fortlaufende Nummer der Posten des Gutes, 2) die Nummer im Pfandbuche, 3) das Datum der Ingrossation, 4) die Bezeichnung der Schuldschrift, 5) das Datum der Ausstellung, 6) den Namen des Ausstellers, 7) den Namen des

Gläubigers und 8) den Betrag der Summe in Zahlen, — und auf der anderen Seite als Quasicredit: 1) die Nummer des Postens im Debet, 2) das Datum der Exgrossation, 3) den Namen des Quittirenden und 4) den Betrag der exgrossirten Summe in Zahlen enthält. Ueber die Exgrossation s. § 156.

§ 156.

Fortsetzung. Wirkungen der Ingrossation. Exgrossation.

Die Wirkungen der Ingrossation bestehen darin, daß der auf gehörige Weise eingetragenen Hypothek der Vorzug vor allen nicht ingrossirten freiwilligen Pfandbestellungen zusteht, unter mehreren ingrossirten Hypotheken aber das frühere Datum der Ingrossation den Vorzug ertheilt [a]. Die öffentliche Hypothek erstreckt sich auf das verpfändete Immobil und alle Pertinenzen desselben, und haftet nicht bloß für das Capital, sondern auch für die Zinsen, und überhaupt für alle von dem Schuldner in der ingrossirten Urkunde übernommenen Verbindlichkeiten [b]. Ein bloßer Sequester giebt nicht anders eine Hypothek, als wenn derselbe auf das sequestrirte Immobil gehörig inprotocollirt worden [c].

Bei ingrossirten Hypotheken ist zur Aufhebung des Pfandrechts deren förmliche Tilgung, Deletion oder Exgrossation, erforderlich [d]. Der Schuldner, der eine solche auswirken will, muß das Schulddocument mit der vom Gläubiger ausgestellten, gehörig beglaubigten Quittung und Eiwilligung zur Exgrossation, oder eine richterliche Entscheidüng über die erfolgte Leistung der Schuld beibringen, worauf das Hofgericht, nach Beprüfung und Anerkennung der Authenticität dieser Documente, die Deletion verfügt. Diese wird sodann von der Kreposterpedition durch Eintragung der Quittung rc. in das gehörige Pfandbuch, und Bemerkung der Tilgung auf dem dem Schuldner zu retradirenden Schulddocumente vollzogen [e]. Ist das in den

Händen des Gläubigers befindlich gewesene Schulddocument verloren gegangen, so muß der Vollziehung der Exgrossation, nach Erlassung eines Proclams, die Mortification des Documents mittelst richterlicher Verfügung vorausgehen f.

a Not. e. pag. 142 LL. Vergl. auch die Königl. Resolution vom 29. November 1688 § 2.

b Vergl. Nielsen's Proceßform § 450.

c Königl. Placat v. 24. Januar 1684. Not. e. pag. 178 LL.

d Livl. Gouvernements-Regierungspatent vom 30. Juli 1785.

e Vergl. oben § 155 Anm. e. Die Deletion wird übrigens auch im Register des Pfandbuches bemerkt. War ein Contract ingrossirt, über welchen das Originaldocument sich allemal im Corroborationsbuche befinden muß, so wird die Quittung auf die eingetragene Contractsurkunde verzeichnet, und die Deletion sowohl im Corroborations- als im Pfandbuche beim Protocoll bemerkt.

f Vergl. überhaupt Nielsen a. a. O. § 447—450.

§ 157. /162.

Fortsetzung. Generalhypotheken.

Offenbar dem Institut der Hypothek an Immobilien, — Specialhypothek — nachgebildet ist die sogenannte Generalhypothek, oder Verpfändung des Gesammtvermögens des Schuldners, welche auch ingrossirt werden kann, und wobei dasselbe Verfahren, wie bei der Ingrossation der Hypotheken an Immobilien, beobachtet wird a. An einzelnen Mobilien kann keine Specialhypothek bestellt werden: jedenfalls ist sie kraftlos; wohl aber werden Hypotheken an Sachengemeinheiten, wenn diese auch nur aus Mobilien bestehen, namentlich am Gutsinventarium, ingrossirt. Sehr üblich und gewöhnlich ist die Verbindung einer General- und Specialhypothek. Die Specialhypothek geht übrigens, selbst wenn die Eintragung später geschah, der Generalhypothek vor, so daß der Generalhypothecar sich nicht an einen besonderen Gegenstand des schuldnerischen Vermögens halten kann, bevor alle Specialhypothecarien befriedigt sind b.

Eine ingrossirte Generalhypothek hat dagegen den Vorzug nicht nur vor einem privaten generellen Pfandrecht, sondern auch vor einer nicht ingrossirten Specialhypothek [c].

a Zu diesem Zweck wird beim livländischen Hofgericht außer den Specialpfandbüchern (§ 155 Anm. o.) ein besonderes Generalpfandbuch geführt, in welches alle Schulddocumente eingetragen werden, in denen nur eine Generalhypothek, oder gar kein Pfandrecht bestellt, oder nur Mobiliar verschrieben ist. Dieses Generalpfandbuch erhält ein alphabetisches Register über alle Aussteller der Schulddocumente, und es wird ein neuer Band mit neuer Nummeration angefangen, sobald der vorige angewachsen ist.

b Not. e. pag. 141 fgg. LL. v. Samson a. a. O. § 1356 Anm. 1.

c Not. e. pag. 142 a. E. LL.

§ 158.

Fortsetzung. Esthländisches Landrecht.

2) Das esthländische Ritter- und Landrecht [a] behandelt die Hypothek ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts. Das Institut der Ingrossation ist jedoch demselben noch ganz unbekannt, und scheint erst durch die spätere schwedische Gesetzgebung eingeführt worden zu sein [b]. Es gelten daher über die Ingrossation oder Besicherung in Esthland im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie in Livland. Sie geschieht auf Immobilien, die auf dem Lande und im Flecken Leal belegen sind, auf mündliches Gesuch, beim Oberlandgericht; auf Immobilien in den Städten, außer Reval (§ 160), bei der Gouvernementsregierung, wo ein schriftliches Gesuch eingereicht werden muß; der Hapsalsche Magistrat hat das Recht, bis 100 Rbl. betragende Schulddocumente zu ingrossiren. Auch hier ist vor der Eintragung gerichtliche Untersuchung des Originaldocuments, und, wenn dieses tadellos befunden worden, eine gerichtliche Verfügung zur Eintragung erforderlich, worauf dem Impetranten ein In-

grossationsattest entweder auf der Urkunde selbst oder in einer besonderen Urkunde ausgefertigt wird. Das Originaldocument erhält der Gläubiger zurück, eine Abschrift davon wird zu den Acten gelegt, die für jedes Vermögensstück abgesondert formirt werden, und die vollzogene Ingrossation in den Hypothekenbüchern verzeichnet [c]. Ueber jede nachgesuchte Ingrossation wird übrigens ein gerichtlicher Anschlag gemacht, damit jeder Dritte seine etwanigen Rechte in Beziehung auf das verpfändete Grundstück wahrnehmen könne, und wird daher die Ingrossation erst 24 Stunden, nachdem darum angesucht worden, nachgegeben. Werden Einwendungen dagegen erhoben, so wird die Ingrossation entweder abgewiesen, oder bis zur abgemachten Sache als erbeten in den Hypothekenbüchern vermerkt. — Die Tilgung oder Ergrossation wird ebenso wie die Ingrossation erbeten, und der Erweis der Zahlung durch Quittung oder sonst verlangt, worauf die gerichtliche Verfügung zur Ergrossation erlassen wird. Diese wird gleichfalls in den Hypothekenbüchern verzeichnet, und dem Schuldner darüber ein Attestat auf dem Schulddocumente selbst oder besonders ertheilt. — Die ingrossirten Hypotheken haben nach der Praxis nicht nur den Vorzug vor den Privathypotheken, sondern auch vor den stillschweigenden, privilegirten Pfandrechten. Einen Vorzug der Specialhypotheken vor den Generalhypotheken, als solchen, erkennt dagegen das esthländische Landrecht nicht an, sondern classificirt ohne Unterschied, bloß nach ihrem Alter [d].

a B. IV. Tit. 6.

b Vergl. Riesenkampff's Marginalien zum R. und LR. IV, 6, 12, bei Ewers S. 549. Daraus, daß hier wegen des Formulars der Improtocollirung auf das oberlandgerichtliche Protocoll vom Jahre 1702 verwiesen wird, möchte fast geschlossen werden, daß erst damals die Ingrossationen in Esthland aufgekommen sind.

c Ueber die Einrichtung dieser Hypothekenbücher s. § 120 Anm. a.

a Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 7 Art. 8: „Sind einem von den Gläubigern alle Haab und Güter ingemein, folgends aber einem Andern ein besonder Stücke von denenselben Gütern ausdrücklich verpfändet, so hat der erste den Vorzug, auch in den hernach einem Andern absonderlich und in specie verpfändeten Gütern." S. auch ebendas. Art. 7.

§ 159. 164.

Fortsetzung. Rigisches Stadtrecht.

3) Nach dem rigischen Stadtrecht kann ein öffentliches Pfandrecht auf ein in der Stadt oder deren Gebiet belegenes Immobil nur vor dem Rathe mittelst Aufschreibung gewonnen werden [a]. Bei einer bloßen Generalhypothek, welche übrigens gewöhnlich mit der Specialhypothek verbunden wird, oder einer Hypothek an Mobilien findet keine Aufschreibung statt. Der Regel nach ist zur Aufschreibung die schriftliche [b] Zusicherung der Hypothek und die Einwilligung des Schuldners in jene erforderlich [c]; ausnahmsweise jedoch kann ein Gläubiger, welcher ein rechtskräftiges Urtheil für sich hat, auch wider Willen des Schuldners die Aufschreibung beim Rathe impetriren [d]. Der Aufschreibung selbst geht die Eintragung einer Abschrift des Schulddocumentes in das Pfandbuch der Stadt Riga voraus, welche in der Rathsobercanzlei zu jeder Zeit geschehen kann [e], jedoch nicht das Alter der Hypothek entscheidet [f], welches vielmehr vom Tage der eigentlichen Aufschreibung sich datirt. Diese kann nur an den offenbaren Rechtstagen vorgenommen werden, und muß Tages zuvor dazu vom wortführenden Bürgermeister der Zulaß erbeten werden, was Freimachung heißt, und in der Art geschieht, daß der Gläubiger, unter Vorzeigung des Schulddocuments oder gerichtlichen Urtheils, im ersteren Fall die Einwilligung des Schuldners in die Aufschreibung, und in beiden Fällen nach-

weist, daß das Immobil, auf welches die Aufschreibung geschehen soll, dem Schuldner zum Eigenthum öffentlich aufgetragen sei. Am Tage der Aufschreibung selbst verliest sodann der Gläubiger oder dessen Mandatar in der öffentlichen Rathssitzung einen Receß, in welchem die Größe der Schuldforderung, der Name des Schuldners, das Datum der Urkunde und eine genaue Bezeichnung der Specialhypothek, so wie die Angabe der etwanigen Privilegien der Forderung, enthalten sein muß, worauf der wortführende Bürgermeister über die von ihm vorgenommene causae cognitio referirt. Am Schluß der Sitzung wird, wenn gegen die Aufschreibung von Niemanden Einwendungen gemacht worden, über die Verhandlung ein Protocoll aufgenommen und eine Copie davon dem Gläubiger zum Beweise des Alters seines öffentlichen Pfandrechts ausgefertigt g. Wer gegen die Aufschreibung protestiren will, muß sein besseres Recht sofort, d. i. in derselben Sitzung des Raths, geltend machen, und vor Ablauf von Jahr und Tag bei der competenten Unterbehörde ausführen, widrigenfalls er seine Prioritätsansprüche verliert h. Die Ergrossation oder **Abschreibung** geschieht auf ähnliche Weise, wie die Aufschreibung, gleichfalls in den offenbaren Rechtstagen, nachdem der Schuldner vor dem wortführenden Bürgermeister die Zahlung der Schuld und die Genehmigung des Gläubigers zur Tilgung nachgewiesen, oder ein rechtskräftiges Urtheil, welches ihn zur Ergrossation berechtigt, vorgezeigt, und darauf den Zulaß erhalten hat. — Eine öffentliche Hypothek verschafft, wie nach Landrecht, dem Gläubiger den Vorzug vor den Privathypothecarien i.

a Rig. StR. B. II. Cap. 35 § 1, B. III. Tit. 9 § 5.

b Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 2: „Daß Jemanden ein unbewegliches Erdvestes Guth verpfändet worden sey, muß er entweder durch Stadt-Bücher, oder schriftliche anderweitige Urkunden, oder

auch, da es ohne Schrift geschehen, durch zwei unverwerfliche Gezeugen beweisen können, daß ihm aber ein in Händen habendes Kastenpfand versetzet, kann er bey seinen Eyden erhalten." Hiernach kann also eine Hypothek in einem Immobil zwar auch ohne schriftliche Urkunde privatim bestellt werden, wenn sie jedoch zu einer öffentlichen Hypothek erhoben werden soll, ist die schriftliche Form unerläßlich.

c Ebendas. und § 3.

d Rig. StR. B. II. Cap. 35 § 3.

e Das Pfandbuch wird in der Rathsobercanzlei geführt, und in dasselbe werden die Schulddocumente nach der Zeitfolge, wie sie beigebracht werden, von dem Obernotär Wort für Wort abschriftlich eingetragen. Ist die Unterschrift des Schuldners unter dem Originaldocumente nicht von einem öffentlichen Notar beglaubigt, so muß der Schuldner die Abschrift im Pfandbuche eigenhändig unterzeichnen, und solches vom Obernotär attestirt werden. Das Originaldocument erhält der Gläubiger, nachdem darauf das Datum der Eintragung bemerkt worden, zurück.

f Der Act der Eintragung hat nur den Zweck, eine glaubhafte Abschrift der Urkunde für die Acten zu erhalten.

g Rig. StR. II, 35, 1. III, 9, 5.

h Rig. StR. II, 35, 2.

i Das. B. III. Tit. 10 Nr. 12 und 13.

§ 160.

Fortsetzung. Lübisch-revalsches Recht.

4) In Reval geschieht die Ingrossation oder Vergewisserung auf städtische und vorstädtische Immobilien a gleichfalls vor dem Rathe b, und zwar in öffentlicher Sitzung, zu welcher Jeder Zutritt hat, jedoch nicht zu bestimmten Zeiten, wie in Riga. Wer eine Schuldforderung ingrossiren lassen will, muß Tages vorher, vor 12 Uhr, beim wortführenden Bürgermeister das Originaldocument produciren, den Besitztitel des Schuldners nachweisen, und auf Grundlage dessen einen öffentlichen Anschlag und die Citation des Schuldners erbitten. In der Rathsitzung des folgenden Tages bringt er sodann sein Gesuch mündlich an, worauf,

nach vernommener mündlicher Erklärung des Schuldners und der etwa erforderlichen Gegenerklärungen, so wie der Anträge Dritter — welche entweder Protestationen anbringen, oder gleichzeitig um Ingrossation ihrer Forderungen an denselben Schuldner bitten können — der Rath sofort das Erkenntniß fällt und ausfertigt [c]. Von dem zu ingrossirenden Document wird eine Abschrift genommen, das Original erhält der Gläubiger zurück [d]. Ganz analog diesem Verfahren ist das bei der Tilgung oder Ergrossation, indem auch hier zuvor ein Anschlag erbeten werden muß, und Tags darauf in öffentlicher Rathssitzung die Interessenten gehört werden, worauf erst die Deletion verfügt wird. Jede Ingrossation wie jede Deletion wird von dem Protonotar des Rathes in die Grund- und Hypothekenbücher [e] verzeichnet. — Als Erforderniß zur Gültigkeit einer öffentlichen Hypothek verlangt übrigens noch das lübische Recht, daß 1) dem Gläubiger auch wirklich eine Hypothek für ein wahres Debitum vom Schuldner bestellt, und die Ingrossation nicht in fraudem creditorum geschehen sei [f], so wie 2) daß die Eintragung der Hypothek nicht später, als wenigstens vier Wochen vor einer etwanigen Flucht des Schuldners oder dem Ausbruche des Concurses über sein Vermögen stattgefunden habe [g]. Wiewohl übrigens das lübische Recht keine andere als gerichtlich bestellte Hypotheken an Immobilien, nach dem Alter der Bestellung, für wirksam erkennt [h], so sind nach der Praxis doch auch Privathypotheken gültig, und geben den Gläubigern einen Vorzug vor den Chirographarien, stehen jedoch den öffentlichen Hypotheken nach [i]. Letztere ordnen sich unter einander nach dem Alter der Zuzeichnung, und gehen, wie nach esthländischem Landrecht, selbst den gesetzlichen privilegirten Pfandrechten vor.

a Auch hier sind Ingrossationen von Generalhypotheken ohne gleichzeitige Specialhypothek nicht üblich, geschweige denn von Mobiliarverpfändungen.

b Lüb. Recht B. III. Tit. 4 Art. 1.

c Alle Verhandlungen, welche Ingrossationen betreffen, werden, gleich denen über Ab- und Zuzeichnung (§ 122 Anm. d.), in das Privatprotocoll eingetragen.

d Die Abschriften werden nach Jahrgängen gesammelt.

e S. oben § 122 Anm. f.

f Lüb. StR. B. III. Tit. 4 Art. 1.

g Ebendas. Art. 1 a. E. Vergl. auch Tit. 1 Art. 3.

h Das. B. III. Tit. 4 Art. 1. Vergl. auch Tit. 1 Art. 12.

i Mevii Comment. ad Jur. Lub. L. III. T. 4 Art. 3 No. 58 seqq.

§ 161.

Fortsetzung. Bauerrechte.

5) Von den Bauerrechten erkennt das esthländische nur Specialhypotheken, welche auf ein dem Schuldner eigenthümlich zugehöriges Immobil oder auf gerichtlich vergewisserte Capitalien, gerichtlich verschrieben sind, für zulässig [a], daher weder Generalhypotheken, wenn sie auch gerichtlich bestellt sein sollten, noch Privathypotheken irgend Kraft und Wirksamkeit haben, noch ein vorzügliches Recht dem Gläubiger verschaffen sollen [b]. Die Verschreibung geschieht beim Kreisgericht, welches zu dem Zweck ein gehörig beglaubigtes Schnurbuch führt, in welches der Secretär, nachdem 24 Stunden vorher ein Anschlag besorgt worden [c], die nachgesuchte oder bestellte Hypothek unter dem Tage, wo sie gesucht worden, einträgt [d]. Uebrigens darf keine Eintragung anders als mit Einwilligung des Schuldners, welche jedoch auch in der Urkunde erklärt sein kann, geschehen [e].

Das livländische Bauerrecht kennt sowohl private als öffentliche Hypotheken, und macht auch zwischen generellen und speciellen keinen Unterschied. Die öffentliche wird begründet durch Eintragung jedes schriftlichen oder

mündlichen hypotecarischen Vertrages oder Schuldbekenntnisses in das Contractenbuch [f], welches zu dem Zweck bei den Kirchspielsgerichten geführt wird [g]. Vor der Eintragung muß indeß die Gesetzlichkeit der Schuldforderung von der Behörde beprüft werden [h]. Mit dem öffentlichen Pfandrecht, welches dem privaten vorgeht, hat gleiche Rechte ein vor Eröffnung des Concurses in das Contractenbuch eingetragenes rechtskräftiges Urtheil. Die früher eingetragenen Schuldforderungen und Urtheile haben vor den später ingrossirten den Vorzug [i].

a Esthländ. BGB. § 510, 511.
b Das. § 511.
c Das. § 513.
d Das. § 510, 512.
e Das. § 514.
f Livländ. BB. § 320.
g S. unten das Recht der Forderungen im dritten Buche.
h Livländ. BB. § 170 P. 5.
i Das. § 320.

§ 162. 167.

2) Unfreiwilliges Pfandrecht an Immobilien a) mit Besitz: Immission, insbesondere nach Landrecht.

Das nothwendige, d. i. wider Willen des Schuldners begründete, Pfandrecht kann entweder durch Disposition des Gesetzes, oder durch gerichtliche Bestellung eines Pfandrechts entstehen. Das erstere, gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht genannt, ist nicht nothwendig mit dem Besitz der verpfändeten Sache verbunden. Das **gerichtliche Pfandrecht** an Immobilien, welches die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils ist, kann entweder eine bloße Hypothek, — wovon bereits oben (§ 155) die Rede gewesen, — oder ein mit Besitz verbundenes Pfandrecht sein, welches letztere, sofern es in Immobilien bestellt wird, **Immission**,

und der Gläubiger, welcher solche erlangt hat, Immissar, der Schuldner aber Exmissar genannt wird [a].

Nach dem liv- und esthländischen Landrechte [b] besteht die Immission darin, daß dem Gläubiger, der ein rechtskräftiges Urtheil für sich hat, aus dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners, nach einer gewissen gesetzlichen Taxe, durch den ordentlichen Civilrichter [c] so viel zur Nutzung zugeschlagen und eingewiesen wird, als zur Deckung der — zu sechs Procent, wenn es vertragsmäßige, zu fünf Procent, wenn es Weilrenten sind, zu berechnenden [d] — Zinsen seiner Capitalforderung erforderlich ist [e]. Da demnach die Immission eine Art der Execution in das unbewegliche Vermögen eines Schuldners ist [f], so gehören die näheren Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren in die Proceßlehre [g]. Wer auf diese Weise eine Immission in ein Grundstück erlangt hat, kann daraus nicht anders, als durch Urtheil und Recht verdrängt werden [h], und hat den Vortheil, daß er auch während des Concurses über das schuldnerische Vermögen Renten bezieht [i]. Nach ausgebrochenem Concurse ist jedoch, wie jede andere Execution zum Besten eines einzelnen Gläubigers, so auch die Immission unzulässig [k]. Auch darf in ein mit Pfandbriefen des Creditvereins belegtes Gut keine Immission vollzogen werden [l].

Die Immissarien stehen zwar den öffentlichen Hypothecarien nach [m], können aber gleiche Rechte mit ihnen durch Ingrossation ihres gerichtlichen Pfandrechts erlangen, wozu des Schuldners Einwilligung nicht erforderlich ist [n]. Nach der Praxis darf der Exmissar gegen Vorauszahlung der Immissionsrenten, verlangen, in den Naturalbesitz der Immissionsobjecte zu treten [o]. Innerhalb Jahr und Tag ist er, wie seine Erben und Verwandten, berechtigt, durch Erlegung des schuldigen Capitals die Gegenstände der Immission ein-

zulösen p. Geschieht dies nicht, so kann der Immissar, nach Belieben, im Besitz der Immission bleiben, bis seine Forderung ganz bezahlt ist q, oder, nach Ablauf von Jahr und Tag, auf öffentliche Versteigerung der Immission beim competenten Richter antragen r. Meldet sich kein Kaufliebhaber, so kann der Immissar um gerichtliche Schätzung der Immission bitten, und sie käuflich an sich bringen s. Ist die Bezahlung auf irgend eine Weise erfolgt, so hört die Immission auf, und der competente Richter vollzieht, auf desfalsige Anzeige, die förmliche Aufhebung derselben (Relaxation) in Gegenwart des Exmissars t.

a v. Samson's Institutionen des livl. Processes § 1008, 1063.

b Das esthländische Ritter- und Landrecht (B. I. Tit. 34 Art. 3) deutet bereits dieses Institut an, dasselbe wurde aber erst später durch die schwedische Gesetzgebung mehr ausgebildet, und in dieser Weise auch in Esthland, gleichwie in Livland, practisch. Vergl. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 514 und 549.

c v. Samson a. a. O. § 1049.

d Die Bestimmung der livländischen Landesordnungen vom 22. September 1671 Abschn. 5, daß die Zinsen zu zehn Procent berechnet werden sollen, ist durch spätere Gesetze abgeändert. Königl. Resolution und Erklärung vom 28. Januar 1685. Vergl. auch königl. Placat vom 16. December 1687.

e LO. von 1671 Abschn. 5. Instruction des Hofgerichts an die Landgerichte vom 15. Juni 1723.

f v. Samson a. a. O. § 1008.

g v. Samson l. c. § 1063—1081. Nielsen's Proceßform § 521—538. Dessen Handbuch zur Kenntniß der Polizeigesetze Th. II. S. 72 fgg. W. Hezel's Grundlinien des Civilprocesses § 110—113.

h Königl. Resolution vom 29. November 1688 § 2.

i v. Samson l. c. § 1303, 1357 Anm *). Nielsen's Proceßform § 523, 533. Hezel a. a. O. § 110.

k Nielsen a. a. O. § 533 a. E. Vergl. v. Samson § 1299, 1320.

l Vergl. das livländ. Creditreglement vom 15. October 1802 § 127—129. Zusätze zum esthländischen Creditreglement Cap. VII. v. Samson a. a. O. § 1064 und unten § 170.

m Not. e pag. 142 LL. Vergl. v. Samson § 1357.

n Königl. Placat vom 24. Januar 1684.

o v. Samson l. c. § 1067. Niessen's Proceßform § 523 und 881. Hezel a. a. O. § 111 a. E.

p Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 6. Königl. Resolution vom 28. Januar 1685.

q Königl. Resolution vom 29. November 1688 § 2. Königl. Rescript vom 12. Januar 1698.

r Königl. Executionsverordnung a. a. O. Königl. Rescript vom 12. Januar 1698.

s Königl. Brief vom 18. April 1699.

t Livl. LO. vom Jahre 1671 a. a. O.

§ 163.

Fortsetzung. Immission nach den Stadtrechten.

Nach dem rigischen Stadtrecht kann die auf ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgende Immission in ein Immobil, da der Gläubiger dadurch ein dingliches Recht an demselben erhält, nur in den offenbaren Rechtstagen erlangt werden. Der Immission geht der dreimalige Aufbot des schuldnerischen Immobils von Seiten des Gläubigers voraus. Dieser Aufbot geschieht vor dem Niedergericht, von acht zu acht Tagen [a], und ist jedesmal mit der Aufforderung des Schuldners zur Zahlung der Schuld (Ankündigung oder Denunciation des Aufbots) verbunden. Erfolgt hierauf keine Zahlung, so verlautbart der Gläubiger vor dem Rathe, in den offenbaren Rechtstagen — nachdem er den vorangegangenen Aufbot und Ankündigung nachgewiesen — einen Bot auf das Immobil, und sind deren mehrere, auf jedes besonders, und bittet um die Immissio ex primo decreto, welche ihm der Rath nicht verweigern darf [b]. Diese Immissio ex primo decreto, welche durch eine symbolische Tradition vollzogen wird, verleiht dem Gläubiger ein gerichtliches Pfandrecht an dem Immobil [c], jedoch ohne Naturalbesitz [d]. Binnen Jahr und Tag, nämlich von dem offenbaren Rechtstage, wo die Immission

verfügt ist, bis auf des folgenden Jahres letzten offenbaren Rechtstag selbiger Zeit, sind alle Gläubiger, welche Forderungen, für welche das schuldnerische Immobil haftet, haben, schuldig, sich mit diesen Forderungen zu melden, und befugt, ein höheres Gebot auf das Immobil zu thun, wie denn auch jedem Dritten die Licitation unverwehrt ist [e]. Nach Ablauf dieser Frist wird, wenn der Schuldner nicht die Forderung bezahlt, das Immobil dem Meistbieter ex secundo decreto zuerkannt und als Eigenthum aufgetragen, wenn nicht der Schuldner oder dessen nächste Verwandte binnen sechs Wochen, von der Immission ex secundo decreto an gerechnet, das Immobil gegen Erlegung des Meistbotschillings reluiren [f]. Dieses Verfahren ist übrigens nur noch in Riga selbst üblich, nicht aber in den andern Städten, wo rigisches Recht gilt [g].

Auch nach lübischem Recht erlangt der Gläubiger durch die Einweisung oder Immission in ein Immobil ein Pfandrecht an demselben [h], dessen Auslösung dem Schuldner im Laufe von vier Wochen gestattet ist, so daß, wenn sie alsdann nicht erfolgt, das Immobil versteigert wird [i]. Eigenthümlich ist die Bestimmung, daß, wenn der Schuldner abwesend ist, dessen Ehefrau binnen Jahr und Tag nicht aus dem Hause gewiesen werden soll, es sei denn, daß sie mit für die Schuld verhaftet, oder daß der Schuldner notorisch wegen Nichtzahlungsfähigkeit flüchtig geworden wäre [k].

Den Bauerrechten ist das Institut der Immission ganz unbekannt [l].

a Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 6 und 7.

b Das. § 7.

c Daß schon vorher der Gläubiger ein (außergerichtliches) Pfandrecht an dem Immobil gehabt habe, ist nicht erforderlich, denn dieses Verfahren findet auch bei rein persönlichen Forderungen statt. Rig. StR. l. c. § 10 a. E.

d Rig. StR. a. a. O. § 8. Vergl. Nielsen's Proceßform § 538 Anm *).

e Rig. StR. l. c. § 9.

f Das. § 10, 11. S. unten den 9ten Titel.

g Vergl. indeß Nielsen a. a. O., wonach dieses Verfahren in Pernau üblich sein soll.

h Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 7.

i Das. B. V. Tit. 6 Art. 2.

k Das. B. III. Tit. 4 Art. 2.

l Das esthländ. BGB. enthält nicht einmal über die Execution eines rechtskräftigen Urtheils überhaupt Bestimmungen; die livländ. BV. § 330 bestimmt hinsichtlich der Execution in Immobilien nur, daß dieselbe durch Beschlaglegung und Stellung des Immobils unter gerichtliche Aufsicht vollzogen wird; und daß, wenn der Gläubiger nicht binnen Jahresfrist anderweitig befriedigt wird, das Immobil nach vorgängiger Bekanntmachung öffentlich versteigert wird.

§ 164. 169

b) Unfreiwilliges Pfandrecht ohne Besitz: stillschweigendes oder gesetzliches Pfandrecht. Esthländisches Landrecht.

Das stillschweigende oder gesetzliche Pfandrecht ist ein Institut des römischen Rechts, welches im provinciellen Land- und Stadtrecht recipirt, und theils durch Gesetze, theils durch Praxis weiter fortgebildet worden ist. Die Bauerrechte kennen kein stillschweigendes Pfandrecht, und muß namentlich im esthländischen Bauerrecht, wegen der ausschließlichen Wirksamkeit der öffentlichen Hypothek (§ 161), dasselbe als durchaus unzuläßig angenommen werden. Was zunächst die im esthländischen Ritter- und Landrecht aufgezählten stillschweigenden Pfandrechte anlangt, so sind sie zum Theil dem römischen Rechte unverändert entlehnt, namentlich: 1) das zugleich mit einem Retentionsrecht verbundene, specielle Pfandrecht des Vermiethers eines Hauses, Gemachs, Kellers, Bude und dergl. wegen des rückständigen Miethzinses und der Detriorationen, an demjenigen, was der Miethsmann an ihm eigenthümlich gehörigem Hausgeräth, Waaren oder sonstigen Mobilien in das gemiethete

Local gebracht [a]; 2) das specielle Pfandrecht des Verpächters eines Landgutes wegen rückständigen Pachtzinses und Detriorationen an den auf dem Gute gewachsenen Früchten [b]; 3) das allgemeine Pfandrecht der Ehefrau an dem Vermögen ihres Ehemannes, wegen des in die Ehe gebrachten Brautschatzes [c], und 4) der Pupillen an dem Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren wegen aller aus der Verwaltung der Vormundschaft und Curatel entspringenden Forderungen [d]. Die übrigen stillschweigenden Pfandrechte des römischen Rechts scheinen von der esthländischen landrechtlichen Praxis nicht anerkannt zu werden. Dagegen wird, gegen das römische Recht, 5) dem Verkäufer eines Immobils wegen des rückständigen Kaufschillings ein specielles gesetzliches Pfandrecht an dem verkauften Immobil eingeräumt [e], und 6) demjenigen, der zur Erbauung, Besserung und Unterhaltung eines Hauses oder Gutes, nicht nur Geld sondern auch andere (vertretbare) Sachen dargeliehen, ein specielles Pfandrecht an dem Hause oder Gute, wenn nämlich das Geld (oder die Sachen) dazu verwendet worden [f].

Im Concurse gehen zwar alle diese mit einem stillschweigenden Pfandrecht versehenen Forderungen den Privathypothecarien vor [g], den ingrossirten hypothecarischen Forderungen aber werden sie in der Praxis nachgesetzt.

a R. und LR. B. IV. Tit. 6 Art. 21. Die Praxis gesteht dem Vermiether in diesem, und dem Verpachter in dem folgenden Falle sogar ein Separationsrecht zu.

b Das. Art. 22. Vergl. die vorige Anm.

c Das. Art. 23. Vergl. übrigens Riesenkampff's Marginalien zu B. IV. Tit. 7 Art. 3.

d R. u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 23 und B. II. Tit. 13 Art. 4.

e R. und LR. IV, 6, 24. Nach der Praxis hat gleiches Recht mit dem Verkäufer der Pfandgeber eines Immobils. S. oben § 152 Nr. 4.

f R. und LR. a. a. O.

g Vergl. das R. und LR. B. IV. Tit. 7 Art. 3 fgg. S. auch oben Anm. a.

§ 165.

Fortsetzung. Livländisches Landrecht.

Die livländische landrechtliche Praxis hat in die Lehre von dem gesetzlichen Pfandrecht die größte Verwirrung gebracht, indem sie das stillschweigende Pfandrecht nicht nur mit den im Concurse absolut oder sonst privilegirten Forderungen, sondern auch mit dem speciellen (particulären) Pfandrecht überhaupt, ja sogar mit dem öffentlichen Pfandrecht verwechselt [a]. Die Quellen, auf welchen diese Praxis beruht, welche aber zu jenen Irrthümern keinesweges Veranlassung geben, sind theils das gemeine Recht, theils eine Note des Landlags [b]. Nach diesen Quellen müssen:

I. alle stillschweigenden Pfandrechte des römischen Rechts, wie sie im gemeinen Recht durch mannigfache Ausdehnung sich gestaltet haben, als auch in Livland geltend angenommen werden [c].

II. Zu ihnen kommen dann noch folgende hinzu [d], welche in der gedachten Note des Landlags, meist dem römischen Rechte sich anschließend, aufgeführt sind:

A. Ein specielles gesetzliches Pfandrecht [e] hat darnach 1) derjenige, der zur Bearbeitung eines Bergwerks einen Vorschuß gethan, an der aus dem Vorschuß geflossenen Nutzung [f]; übrigens haftet auch das Bergwerk selbst dafür [g]; 2) der Schiffer, wegen der Schiffsheuer, an der im Schiffe übrig gebliebenen Ladung [h]; 3) derjenige, der zum Bau eines Schiffes, oder zu dessen Reparatur, desgleichen zur Bezahlung und Unterhaltung des Schiffsvolks, oder zur Bezahlung von dergleichen auf dem Schiffe haftenden Schulden, Geld dargeliehen, an dem Schiffe [i]; 4) Bodmereigläubiger an dem Schiffe [k].

B. Ein generelles stillschweigendes Pfandrecht [l] haben 1) die Pupillen in dem Vermögen des Vormundes,

wegen der in seinen Händen befindlichen Waisengelder [m]: 2) der Fiscus und die adelige Herrschaft im Vermögen ihrer Beamten und Dienstleute, wegen administrirten Krons- und herrschaftlichen Vermögens [n]; 3) die Miteigenthümer eines Waldes in den Vermögen desjenigen von ihnen, welcher aus dem gemeinschaftlichen Walde Holz gefällt und abgeführt [o]; 4) Schiffs- und Hauseigenthümer im Vermögen der Miether, wegen rückständiger Schiffs- und Hausheuer [p]; 5) diejenigen, welche Kostgeld zu fordern haben, im Vermögen ihrer Schuldner [q]; 6) diejenigen, welche Forderungen aus rechtskräftigen Urtheilen haben [r], oder 7) ihre Forderungen (für welche kein Pfandrecht ausdrücklich bestellt worden) haben inprotocolliren lassen [t], oder 8) Forderungen aus ingrossirten Sequestrationsdecreten haben [t], in dem Vermögen ihres Schuldners.

III. Endlich können als durch eine beständige Praxis sanctionirt angesehen werden: 1) das stillschweigende specielle Pfandrecht des Verkäufers oder Pfandgebers eines Immobils an diesem Immobil, wegen des rückständigen Kauf- oder Pfandschillings [u]. 2) Das generelle Pfandrecht der Kirchen und milden Stiftungen im Vermögen ihrer Administratrotoren [v].

a Belege dafür finden sich in den Darstellungen der Ordnung der Concursgläubiger, wie sie von practischen Juristen Livlands, auf Grundlage dieser verworrenen Praxis, aufgestellt wird, namentlich von Nielsen in der Proceßform § 436 fgg., 578 fgg., v. Buddenbrock in der Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 1041 fgg. und v. Samson in den Institutionen des livländischen Processes § 1355 fgg. Die beste Uebersicht gewährt die Darstellung in dem letztgenannten Werke, wo die hypothecarischen Gläubiger im § 1356 folgendergestalt classificirt erscheinen:

„Zu den öffentlichen Hypothecarien gehören diejenigen: 1) welche ihre Forderungen gehörigen Orts und zu gehöriger Zeit auf ihre Hypothek haben gerichtlich versichern (ingrossiren) lassen. Diesen werden gleichgeachtet diejenigen, welchen das Gesetz eine schweigende Hypothek in dem Vermögen des Schuldners beilegt, und welche

deswegen keiner besonderen Versicherung oder gerichtlichen Ingrossation bedürfen; — 2) die Anleihen aus der Reichsbank und den öffentlichen Fonds; — 3) die Krone und die Kirche, rücksichtlich ihrer Ansprüche an Personen, welche ihr Vermögen verwalten; — 4) Unmündige und Pflegbefohlene, in so fern Gemeinschuldner ihr Vormund und Curator war; — 5) Kinder, wenn ihre Eltern zur folgenden Ehe schreiten, rücksichtlich ihres Erbtheils und Adventitienguts, oder des durch Erbschaft und Geschenke Erworbenen; — 6) die gesetzlichen Pfandrechtgläubiger, in so fern ihr Unterpfand, an welches insbesondere, und nicht an das Vermögen des Gemeinschuldners, sie nach dem Alter ihrer Forderungen sich zu halten haben, noch vorhanden ist. Zu diesen werden alle gerechnet, welchen das Gesetz ein besonderes Pfandrecht (pignus particulare) an einem gemeinschuldnerischen Vermögenstücke, es mag verschrieben sein oder nicht, zulegt, und zwar namentlich: a) die zur nothwendigen und wirklich erfolgten Reparatur eines Hauses Vorschüsse gethan; b) die zur Erbauung eines Hauses, unter dessen specieller Verpfändung, Geld vorgestreckt; c) der Vermiether in dem eingebrachten Mobiliar des Miethmannes, rücksichtlich des Miethzinses; d) der Verpächter eines Landgutes in dem, was der Pächter von den Gefällen des Pachtstückes gehoben, nicht in seinen sonstigen illatis et invectis; e) der Dienstherr in den illatis et invectis seines Dieners; f) derjenige, welcher zur Bearbeitung eines Bergwerks Vorschüsse gethan, in dem aus diesen Vorschüssen geflossenen Gewinne; g) derjenige, welcher die Schiffsheuer aus der in dem Schiffe noch vorhandenen Ladung fordert; h) derjenige, welcher Vorschüsse gethan zur Erbauung eines Schiffes, oder zu dessen Reparatur, oder zur Bezahlung und Unterhaltung des Schiffvolks, oder zur Tilgung einer sonst auf dem Schiffe haftenden Schuld, welche letztere Vorstreckung den erstern vorgeht; i) diejenigen, welche wegen vorgestreckter Bodmereigelder und Beilbriefe auf das Schiff einen Anspruch machen; — 7) Schadenstand wegen eigenmächtiger Benutzung ungetheilter Waldungen; — 8) rückständige Alimenten; — 9) Forderungen, welche aus rechtskräftigen Urtheilen herrühren; — 10) ingrossirte Sequestrations- und Executionsdecrete.“

Diese Darstellung ist mit Citaten aus dem römischen Recht und aus der Not. e pag. 140 fgg. LL., besonders aber aus einer Reihe hofgerichtlicher Classificationsurtheile belegt. Es werden, wie aus dem Eingange sich ergiebt, alle in diesem § 1356 genannten Pfandgläubiger, also auch die unter Nr. 6 aufgezählten gesetzlichen, zu den öffentlichen Hypothecarien gerechnet; jene in Nr. 6 ausdrücklich für solche erklärt, welchen das Gesetz ein besonderes Pfandrecht zulegt, und endlich unter diesen stillschweigenden Pfandgläubigern diejenigen aufgeführt, welche b) Geld vorge-

streckt zur Erbauung eines Hauses, unter dessen specieller (also ausdrücklicher) Verpfändung! — So heißt es auch bei Nielsen a. a. O.: „§ 436. Hypothecarische Gläubiger sind diejenigen, denen wegen ihrer Forderung eine Hypothek verschrieben worden ist. Sie sind entweder hypothecarii publici (legales) oder hypothecarii iudiciales. § 437 Die hypothecarii publici oder legales sind solche Gläubiger a) die entweder nach den Gesetzen eine specielle Präferenz genießen, und einen stillschweigenden Vorzug vor den übrigen Gläubigern haben, b) oder die zu rechter Zeit und bei gehörigem Gerichte ihre Forderungen haben ingrossiren oder verprotocolliren lassen ꝛc." — Wo sich so auffallende Widersprüche und Begriffsverwechselungen in der Praxis vorfinden, ist eine wissenschaftliche Darstellung derselben unmöglich, und die Theorie muß daher ganz auf die Quellen zurückgehen.

b Dies ist die Not. e pag. 140 — 143 des Landlag, welche eine ausführliche Darstellung der Ordnung der Concursgläubiger enthält, und — wiewohl sie sich großentheils auf Quellen stützt, die an sich in Livland keine Gültigkeit haben — dennoch mit den übrigen litterirten Noten des Landlag von der Praxis recipirt ist (s. Nielsen, v. Buddenbrock und v. Samson a. a. O.). Mehreres, was sich darin auf die eigenthümlichen, zum Theil nur temporellen Verhältnisse Schwedens bezieht, ist natürlich in Livland nicht anwendbar, z. B. die privilegirten Pfandrechte an des Schuldners „zinspflichtigem Lande" (pag. 141), die Forderungen des Fiscus „welche aus der großen Commission Urtheilen nach Ao. 1680 herrühren" (pag. 142) ꝛc. Obgleich in dieser Note die Gläubiger nicht namentlich in Classen abgetheilt werden, so ergiebt sich doch deutlich, daß sie, außer den Separatisten (pag. 140 Not. e Zeile 1 bis 13), folgende fünf Classen von Gläubigern annimmt: 1) absolut privilegirte Gläubiger (pag. 140 Z. 13 bis pag. 141 Z. 11); 2) privilegirte Pfandgläubiger (pag. 141 Z. 11—33); 3) nicht privilegirte Pfandgläubiger, unter denen die Ingrossarien obenan stehen (pag. 141 Z. 33 bis pag. 143 Z. 10); 4) privilegirte chirographarische Gläubiger (pag. 143 Z. 10—14) und 5) simple Chirographarien (pag. 143 Z. 15—17).

c Wo übrigens das gemeine Recht mit den Bestimmungen der Not. e pag. 140 fgg. LL. in Widerspruch steht, gehen die letzteren vor.

d Die genauere Angabe der Ordnung dieser verschiedenen gesetzlichen Pfandrechte der Not. e unter einander und ihres Verhältnisses zu den gemeinrechtlichen Hypotheken der Art gehört nicht hierher, sondern in die Lehre vom Concurse der Gläubiger.

e Zwar werden die nachstehend genannten Pfandrechte in der Not. e nicht namentlich als stillschweigende bezeichnet; allein daß sie es sind, ergiebt sich deutlich aus ihrer sonstigen Natur.

f Königl. Resolution vom 24. März 1652 und 30. November 1657. Not. e pag. 141 LL.

g Königl. Urtheil vom 8. October 1669. Not. e pag. 143 LL.

h Schwedisches Seerecht vom 12. Juni 1667 Cap. 14 § 4 von Schiffsheure. Not. e pag. 141 LL. Vergl. unten Anm. p.

i Schwed. Seerecht von 1667 Cap. 9 von Bodmereien. Urkunden über dergleichen Darlehne werden hier Bylbriefe genannt, und den jüngeren Darlehnen dieser Art der Vorzug vor den älteren verliehen. Not. e pag. 141 LL.

k Schwed. Seerecht Cap. 8 und 9 von Bodmereien. Not. e a. a. O. Auch unter den Bodmereibriefen gehen die jüngeren den älteren vor.

l Diese Pfandrechte werden in der Not. e pag. 142 ausdrücklich als solche bezeichnet, welche der Gläubiger „durch Verfügung der Rechte (ex dispositione legis)" hat; übrigens werden die genannten nur „zum Exempel" angeführt, was einen Grund mehr abgiebt, neben ihnen auch die stillschweigenden Pfandrechte des gemeinen Rechts bestehen zu lassen.

m Königl. Urtheil vom 4. November 1668. Not. e a. a. O. Dadurch kann übrigens das ausgedehntere gesetzliche Pfandrecht, welches das römische Recht den Pupillen verleiht, nicht als ausgeschlossen angesehen werden.

n Königl. Resolution auf der Ritterschaft Beschwerden vom 29. November 1680 § 23. Not. e pag. 142 LL. Vergl. auch über das stillschweigende Pfandrecht der Herrschaft: den königl. Brief vom 6. März 1669 und das Patent des livländischen Generalgouvernements vom 31. Juli 1764. — Wegen Forderungen aus Contracten hat weder der Fiscus, noch die Kirche ein stillschweigendes Pfandrecht. Die Not. e sagt darüber a. a. O.: „Wegen anderen Prätensionen aber, die der König von seinen Schuldnern zu fordern hat, wird die Praeference von der Zeit an gerechnet, da in des Debitoren Eigenthumb Versicherung geschehen (Königl. Resolution vom 1. Februar 1700); welches auch in Schulden, so ein Kirchengevollmächtigter wegen vorgestreckter Kirchenmittel von jemand zu fordern hat, observiret wird (Königl. Brief vom 4. April 1690)". Dem steht auch das russische Recht nicht entgegen (vergl. Swod der bürgerlichen Gesetze [Bd. X.] Art. 2308 fgg.), welchem überhaupt das Institut des stillschweigendenden Pfandrechts ganz fremd ist.

o Königl. Waldverordnung vom 29. August 1664 § 15, Not. e pag. 142 LL.

p Cap. 19 von Rathstubenproceß StL., Urtheil des schwed. Hofgerichts vom 16. Mai 1691. Dieses allgemeine Pfandrecht muß als ein subsidiarisches angesehen werden, da dem Schiffsvermiether auch

ein specielles Pfandrecht an der Schiffsladung (s. oben Anm. h.), und dem Vermiether eines Hauses nach römischem Recht ein specielles Pfandrecht an den invectis et illatis zusteht. Vergl. über dieses letztere noch: Nielsen, über die vorzügliche Hypothek (des rückständigen Dienstlohns und) der rückständigen Miethe bei ausgebrochenem Concurs, in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. II. S. 190 fgg.

q Cap. 16 von Rathstubenproceß StL. Krüger- und Gastgeberordnung vom 29. August 1664 § 24. Not. o pag. 142 LL.

r Not. o pag. 142 LL.

s Königl. Resolution vom 20. Februar 1690 in Sachen zwischen Ebbe Uhlfelds's Erben und deren Creditoren. Königl. Brief vom 3. November 1697. Königl. Urtheil v. 13. Juli 1699. Königl. Resolution vom 1. Februar 1700. Not. e pag. 142 LL. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß hier nur solche inprotocollirte Forderungen gemeint sind, für welche kein Pfandrecht ausdrücklich bestellt worden.

t Königl. Verordnung vom 10. Juli 1669 § 14 und 17, und vom 24. Januar 1684. Königl. Resolution vom 29. November 1688 § 2. Not. e pag. 143 LL.

u Vergl. v. Buddenbrock a. a. O. S. 1043 C. Nr. 7 und oben § 152 Nr. 4.

v Nielsen a. a. O. § 439, und v. Buddenbrock l. c. S. 1044 II., A. Nr. 3.

§ 166.

Fortsetzung. Rigisches Stadtrecht.

In den Stadtrechten ist zwar nirgends ausdrücklich von stillschweigenden Pfandrechten die Rede, und man findet vielmehr bei Gelegenheit der Classification der Gläubiger für mehrere Fälle, wo Gläubigern ein privilegirtes Pfandrecht zugestanden wird, dabei als Requisit aufgestellt, daß das Pfandrecht überhaupt von dem Schuldner ausdrücklich bestellt, oder von dem Gläubiger ausdrücklich vorbehalten worden sei [a], namentlich selbst in einem Falle, in welchem gemeinrechtlich dem Gläubiger ein stillschweigendes Pfandrecht zusteht [b]. Daraus darf indessen keineswegs gefolgert werden, daß die Stadtrechte überhaupt kein stillschwei-

gendes Pfandrecht anerkennen, sondern nur, daß sie in den fraglichen Fällen nur dem ausdrücklich bestellten Pfandrecht ein **Vorzugsrecht** im Concurse zugestehen. Im Gegentheil ist gerade aus der Forderung der ausdrücklichen Bestellung für einzelne Fälle zu folgern, daß es auch nicht bestellte Pfandrechte geben, man daher die Grundsätze des gemeinen Rechts über das gesetzliche Pfandrecht in subsidium anwenden dürfe [c]. Und so finden sich denn, bei der Darstellung der Ordnung der Concursgläubiger im rigischen Recht mehrere Forderungen als privilegirt aufgeführt, welche es, wie sich schon aus ihrer Stellung unter den übrigen ergiebt [d], ohne Zweifel wegen eines — gleichwohl nicht namentlich bezeichneten — stillschweigenden Pfandrechtes in dem Vermögen des Gemeinschuldners sind. Dahin gehören: 1) die Morgengabe der Wittwe im Vermögen des Mannes [e], 2) die Ausspruchsgelder der eingekindschafteten Kinder erster Ehe im Vermögen der Eltern [f], 3) die Forderungen der Pupillen an ihren Vormund, im Vermögen dieses letzteren [g]; ferner werden den simplen chirographarischen Gläubigern auch diejenigen vorgezogen, welche 4) zur Erkaufung oder Reparatur eines Hauses, ohne Beding des Unterpfandes, Geld geliehen [h]; und 5) der Verkäufer, wegen des Kaufschillingsrückstandes, wenn er in dem verkauften Gute sich kein Pfandrecht vorbehalten [i]. Dieses Vorzugsrecht der beiden zuletzt genannten Forderungen kann nur aus einem stillschweigenden Pfandrecht erklärt werden. Endlich finden wir auch 6) im rigischen Stadtrecht offenbar eine Bestätigung des gesetzlichen Pfandrechts des Vermiethers an den invectis et illatis des Miethers [k].

a Rig. StR. B. III. Tit. 10 Nr. 9: „Diejenige, welche dem Schuldner zu Verbesserung und Erhaltung eines Hauses Geld vorstrecket, und ihnen (d. h. sich) darin ausdrücklich ein Pfand vorbe-

halten; jedoch, daß auch das Geld würcklich darzu verwandt, und das Haus annoch verhanden sey.“ — Das. Nr. 10: „Welche zu Erkaufung eines Hauses Geld gegeben, und ihnen vor Auszahlung der Gelder dasselbe zum Unterpfande bedungen, das Geld auch würcklich dazu angewandt worden.“ — Das. Nr. 11: „Diejenige, so ihr Guth, mit ausdrücklichem Vorbehalt des Unterpfandes in demselben, bis zur völligen Zahlung verkauft.“

b Rig. StR. a. a. O. Nr. 9. S. Anm. a.

c Mevii Comment. ad jur. Lubec. L. III. Tit. 1 Art. 12 No. 53.

d Sie sind nämlich im Concurse mitten unter die Gläubiger, welche conventionelle Hypotheken haben, gestellt. Auch ergiebt sich die stillschweigende Natur dieser Pfandrechte aus der Zeit, von welcher an sie als bestehend angenommen werden. S. Anm. e — g.

e Rig. StR. B. III. Tit. 10 Nr. 8: „Der Wittiben Morgengabe: jedoch, wenn sie mit den Ausspruchsgeldern der Kinder erster Ehe allein concurrirt, müssen diese vor jener, als tempore priores, den Vorzug haben.

f Das. Nr. 8 (Anm. e), Nr. 12: „Denen succediren die publici hypothecarii, so öffentliche Aufschreibungen gewonnen, wie auch des Schuldenern Pflegekinder, von Zeit angenommener Vormundschaft, item, die bey Antretung der anderen Ehe, den Kindern gethane Aussprachsgelder, also daß welcher unter diesen, der Zeit nach, der ältere ist, derselbe auch den Vorzug habe.“ Das. Nr. 13: „Folgen die privati hypothecarii; und so die Pflegekinder und Ausspruchsgelder mit denselben concurriren, müssen sie gleichfalls, nach Ordnung der Zeit einander weichen.“

g Das. Nr. 12, 13.

h Das. Nr. 15.

i Das. Nr. 16. Gleiches Recht mit dem Kaufschilling muß auch dem Pfandschilling zugestanden werden. S. oben § 152 Nr. 4.

k B. III. Tit. 10 Nr. 7: „Der Dienstboten Lohn, Haus-Heur und gare Kost, es sey dann, daß der Creditor, durch Ausstattung (d. i. Auslieferung) der bonorum illatorum (an denen ihm daher ein dingliches Recht, — Pfandrecht, — zugesprochen werden muß), oder sonst durch langes Stillschweigen, des Debitoris Fidem gefolget.“

§. 167.

Fortsetzung. Lübisch-revalsches Recht.

Zwar nennt auch das lübische Recht nirgends stillschweigende Pfandrechte, schließt aber ebensowenig die gemeinrechtlichen aus a, daher diese von der Praxis, nament-

lich in Reval, nicht nur recipirt, sondern auch erweitert und vermehrt worden sind [b]. Dahin gehört namentlich A. von speciellen stillschweigenden Pfandrechten: 1) das des Verkäufers und Pfandgebers eines Immobils in diesem, wegen des rückständigen Kauf- und Pfandschillings; 2) das des Vermiethers in den invectis et illatis des Miethers, wegen des Miethzinses [c]; 3) das Pfandrecht an einem zinsbaren Grundstücke, wegen der Grundzinsen; 4) das Pfandrecht der Miterben an dem in das Eigenthum des Schuldners übergegangenen geerbten Vermögen, wegen ihrer Erbtheile; 5) das Pfandrecht desjenigen, der zum Ankauf, zum Bau oder zur Reparatur eines Immobils Geld dargeliehen, an dem Immobil wegen des Darlehns, so weit es dazu wirklich verwendet worden; 6) auch denjenigen, welche Bau- und Reparaturkosten für ein Immobil zu fordern haben, steht ein stillschweigendes Pfandrecht an diesem Immobil zu, desgleichen 7) dem Erbauer einer gemeinschaftlichen Mauer an dieser, wegen der Hälfte der Baukosten. — B. Ein allgemeines stillschweigendes Pfandrecht haben: 1) der Fiscus und die Stadtcasse wegen rückständiger Abgaben und 2) wegen administrirter Krons- und Stadtmittel; 3) die Kinder wegen ihres Sondergutes, so wie wegen der Aussagegelder im elterlichen Vermögen; 4) die unbeerbte Ehefrau wegen ihres Brautschatzes, im Vermögen des Ehemannes; 5) öffentliche Corporationen, Kirchen und milde Stiftungen im Vermögen ihrer Administratoren wegen aller Forderungen aus der Administration. — Alle diese Pfandrechte sind zugleich privilegirt, und gehen den Privathypotheken vor, den ingrossirten Pfandrechten aber stehen sie meist nach [d].

a Mevius a. a. O.

b Mehrere der nachstehend aufgeführten stillschweigenden Pfandrechte, wie die Praxis in Reval sie anerkennt, haben ihren Ursprung ohne Zweifel den besonderen Privilegien zu verdanken, welche ein-

zelne Forderungen nach dem lübischen Recht (B. III. Tit. 1) im Concurse genießen.

c Ein sehr ausgedehntes Recht auf die Arrestation der invecta et illata legt das lübische Recht (III, 8, 15) dem Vermiether ausdrücklich bei.

d Namentlich werden mehrere der hier aufgeführten Forderungen, welche das lübische Recht den öffentlichen hypothecarischen Forderungen im Concurse vorgehen läßt (B. III. Tit. 1 Art. 12), von der Praxis ihnen nachgesetzt.

§ 168. 173

3) Die landschaftlichen Creditvereine in Liv- und Esthland.

Zur Wiederherstellung und Erhaltung des Credits der liv- und esthländischen Güterbesitzer wurden von denselben im Jahre 1802 unter Allerhöchster Bestätigung in beiden Provinzen Creditvereine errichtet [a], welche unter gemeinschaftlicher Verpfändung ihrer Güter Capitalien aufnehmen, sie den einzelnen Güterbesitzern auf ihre Güter vorstrecken, und Behufs dessen Hypothekeninstrumente ausfertigen und in Cours bringen, welche in Livland Pfandbriefe [b], in Esthland landschaftliche Obligationen heißen [c]. Diese Pfandbriefe und Obligationen werden daher im Namen und unter der Garantie sämmtlicher zu dem Verein verbundener Güterbesitzer, nicht auf den Namen dieses oder jenes Gläubigers oder Schuldners [d], sondern auf einzelne Güter [e], und zwar bis zum Betrage von zwei Drittheilen des Werthes eines jeden Gutes [f], von den zu dem Zweck angeordneten Verwaltungen oder Directionen [g] ausgefertigt [h].

Die livländischen Pfandbriefe werden nur in Silberrubeln [i], und zwar zu 100, 500, 600, 700 u. s. w. immer zu 100 Rbl. bis 1000 Rbl. S. M. ansteigend, ausgestellt [k], und zur Sicherheit des Vereins beim Hofgericht auf das darin speciell verschriebene Gut als erste Hypothek ingros-

sirt [l], so daß sie den Vorzug vor allen übrigen auf dem Gute haftenden Forderungen haben [m]. Die esthländischen landschaftlichen Obligationen lauten auf 100, 200, 500 und und 1000 Rubel Silber oder Banco Assignationen, wenige sind auf 5000 Rubel gezeichnet; sie haben ein gleiches Vorzugsrecht, wie die livländischen Pfandbriefe [n].

a N. U. vom 15. October 1802. Durch denselben wurden zugleich die Reglements bestätigt, welche für diese Vereine entworfen worden waren: 1) das livländische landschaftliche Creditreglement (gedruckt zu Mitau, 1803. 8) in 13 Capiteln und 206 §§. Durch den § 32 dieses Reglements wird der Generalversammlung des Creditvereins das Recht ertheilt: „erforderlichen Falls Abänderungen und Zusätze dieses Reglements, welche den Gesetzen und dem öffentlichen Besten nicht zuwider, dagegen der Societät und ihrem Intresse zuträglich sind, nach genauer Prüfung und Mehrheit der Stimmen anzuordnen.“ Die älteren der in Folge dessen gefaßten Generalversammlungs-Beschlüsse sind durch Patente der livländischen Gouvernementsregierung publicirt worden, die späteren jedoch nicht. Eine Zusammenstellung sämmtlicher Beschlüsse mit dem Reglement enthält die Schrift: Darstellung der Verfassung des livländischen Creditvereins, von einem Gliede der Oberdirection (G. v. Rennenkampff, herausgegeben von F. G. v. Bunge). Dorpat, 1837. 8. — 2) Reglement zur Verwaltung der esthländischen adeligen Privatbank oder Creditcassa (gedruckt zu Reval [1803], 8.), in 11 Capiteln. Die Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen dieses Reglements ist dem auf dem Landtage versammelten esthländischen Adel anheimgestellt; dessen Beschlüsse jedoch der Bestätigung der esthländischen Gouvernementsregierung bedürfen (Reglement der esthländischen Creditcasse Cap. X. § 4, 5). Die aus diesen Beschlüssen zusammengestellten, am 10. April 1836 von der esthländischen Gouvernementsregierung bestätigten „Zusätze zu dem Reglement der esthländischen adeligen Creditcasse“ wurden in demselben Jahr zu Reval in 8. gedruckt.

b Livländisches Creditreglement § 1.

c Die esthländische Creditcasse fertigte zu Anfang zwei Arten von Hypothekeninstrumenten aus: 1) landschaftliche Obligationen an diejenigen, von welchen, zur Gründung eines baaren Fonds, Darlehne contrahirt worden waren (Reglement der esthländ. Creditcasse Cap. II.), und 2) Creditcassenscheine, d. i. von dem Verein garantirte Verschreibungen, welche jedem Gutsbesitzer, der

um eine Anleihe suchte, unter Verpfändung seines Gutes, statt baaren Geldes ausgetheilt wurden (ebendas. Cap. I.). Diese Cassenscheine sind jedoch in der Folge abgeschafft, und auch an deren Stelle landschaftliche Obligationen eingeführt worden. (Zusätze zum Cap. I. des esthländischen Reglements.)

d Livländ. Reglement § 8. Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. II. S. 7.

e In Livland können Pfandbriefe nicht auf kleinere Grundstücke, sondern nur auf eigentliche Landgüter (Beschluß der Generalversamlung des livländischen Creditvereins vom 16. Februar 1805, v. Rennenkampff a. a. O. § 15 a. E.), und zwar nur auf Privatgüter verschrieben, daher auch nicht auf Krons-, Stadt- und andere öffentliche Güter ausgegeben werden (livländisches Creditreglement § 13). Die Ritterschaftsgüter dürfen indeß mit Allerhöchster Genehmigung mit Pfandbriefen belegt werden (Beschluß der Generalversammlung vom 9. Juli 1806, v. Rennenkampff § 8). Der Beitritt zum Creditvereine mit einzelnen Haken eines Gutes ist in Livland zwar der Regel nach unstatthaft (Beschluß der Generalversammlung vom 11. Juli 1830, v. Rennenkampff § 16 Anm. **); eine Ausnahme findet jedoch bei Gütern statt, welche von mehreren Inhabern zu gewissen Antheilen besessen werden (Livl. Regl. § 15).

f Livländ. Reglement § 3, 62. Ueber die Taxationsgrundsätze s. ebendas. § 75—86 und dieselben §§ bei v. Rennenkampff a. a. O. Vergl. auch oben § 80 Anm. s. Esthländisches Reglement Cap. I. § 2, Cap. II. § 2 Anm., Cap. IV. und Zusätze dazu. Vergl. oben § 82 Anm. c. Pfandgüter können in Livland nur bis auf zwei Drittheile des Betrages des Pfandschillings mit Pfandbriefen beschwert werden. Livländ. Reglement § 17.

g In Livland besteht eine Oberdirection (zu Riga), welche über die genaue Befolgung der Grundsätze des Creditsystems wacht, über die Gesuche um Aufnahme in den Creditverein entscheidet, die Aufsicht über die Cassen und Fonds des Vereins führt, die erforderlichen Geldanleihen contrahirt rc., und die etwanigen Beschwerden gegen die beiden Districtsdirectionen (in Riga und Dorpat) annimmt und entscheidet. Den Districtsdirectionen liegt zunächst die Taxation der dem Vereine beitretenden Güter, die Ausreichung der Pfandbriefe, der Empfang und die Zahlung der Zinsen, die Aufsicht auf die Bewirthschaftung der Güter, auf die Sequestrationen rc. ob. Die Glieder dieser Directionen werden von der Generalversammlung sämmtlicher Associirten gewählt und angestellt, welche der Regel nach alle drei Jahre stattfindet und die Oberleitung des Ganzen hat. Diese Generalversammlung übt Autonomie (s. Anm. a.), beschließt die Contrahirung von Anleihen, bestimmt den Zinsfuß der Pfandbriefe, und entscheidet definitiv über

Beschwerden sowohl gegen die Oberdirection, als gegen den engern Ausschuß der Versammlung, — den Creditconvent, — welchem in der Zeit zwischen den Generalversammlungen die Leitung des Ganzen und Erledigung der minder wichtigen Angelegenheiten des Vereins obliegt (s. überhaupt das livländ. Creditreglement § 11, 12, 18—57 und v. Rennenkampff in dens. §§ und Beilage 3 u. 6.) — In Esthland besteht eine Oberverwaltung, welcher die Oberaufsicht über die Cassen, deren Revision, so wie die Entscheidung auf Beschwerden obliegt, welche etwa gegen die Credit-Cassenverwaltung angebracht werden. Diese letztere hat im Wesentlichen dieselben Verpflichtungen, wie die Districtsdirectionen in Livland. Ihr ist übrigens auch die Sorge für die erforderlichen Geldnegocen übertragen. Einer besonderen Verwaltung, welche übrigens auch unter der Oberverwaltung steht, ist die mit der Creditcasse verbundene Depositencasse anvertraut. Die Wahl der Glieder dieser Verwaltungen wird auf dem Landtage bewerkstelligt. Die mit ihrem Grundbesitz der Garantie der Creditcasse beigetretenen adeligen Gutsbesitzer bilden die garantirende Gesellschaft, welche, wie die livländische Generalversammlung, alle das Creditwesen betreffenden allgemeinen Beschlüsse faßt, von den Verwaltungen Rechenschaft erhält, etwanige Differenzen unter denselben schlichtet rc. (Esthländ. Reglement Cap. VIII—X.)

h Livländ. Reglement § 2. Esthländ. Reglement Cap. I., vergl. mit Cap. II. und den Zusätzen zu beiden Capiteln. Die Form der livländischen Pfandbriefe (vergl. das Regl. § 63—65) ist folgende:

„Der verbundenen Liefländischen Güthherbesitzer privilegirter Pfandbrief über 000 Rbl. S. M., welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals als der Interessen, unter besonderer Garantie der verbundenen Güthherbesitzer auf das im NN. Kreise und dessen NN. Kirchspiel belegene Guth NN. von den Bevollmächtigten der Sociecät ausfertigt und sub Nr. 000 des Registers eingetragen worden. Zu NN am ....

(Siegel des Hofgerichts.) (Siegel des Vereins.)

Bevollmächtigte Oberdirection
(Unterschrift.)
Districtsdirection
(Unterschrift.)

Dieser Pfandbrief ist am .... in dem gehörigen Pfandbuch sub Nr. 000 auf das Guth NN. ingrossirt worden.

Ad mandatum NN. Secrs."

Die esthländischen landschaftlichen Obligationen lauten:

„Unter der Garantie der verbundenen Güterbesitzer, leistet die esthländische adliche Credit-Casse, nach sechsmonatlicher Aufkündigung, die prompte Zahlung des Capitals von 000 Rbl. S. M.

(oder B. A.) und der jährlichen Zinsen in termino; und ist diese Landschaftliche Obligation auf das, im NN. Kreise und NN. Kirchspiele belegene Gut NN. ausgefertigt und sub Nr. 000 des Registers eingetragen worden.

Reval am ...."

(Siegel der Ritterschaft.) (Unterschriften der Oberverwaltung.)

Die Umschrift lautet: „Landschaftliche Obligation über 000 Rbl. S.M. (oder B. A.) der privilegirten Esthländischen Adlichen Credit-Casse, zur Sicherheit der Zahlung des Capitals und der Zinsen. NN. (Namen des Gutes) Nr. 00."

i Generalversammlungs-Beschluß vom 15. Mai 1814. Früher wurden sie auch auf Albertsthaler ausgefertigt. Livl. Regl. § 9.

k Livländisches Reglement § 9. GVB. vom 16. Juli 1806. Vergl. v. Rennenkampff § 9.

l Livländ. Reglement § 61 und 66. Die von dem Schuldner außerdem ausgestellte Verbindungsschrift wird gleichfalls ingrossirt. Vergl. v. Rennenkampff § 61.

m Livländ. Reglement § 61, 66, 69, 70. Vergl. die Einleitug zum Reglement § 4. Auch darf auf ein dem livländischen Creditvereine beigetretenes Gut, ohne ausdrückliche Genehmigung der resp. Direction des Vereins, keine anderweitige Forderung ingrossirt, noch ein Verbot gelegt werden. S. die Einleitung zum Reglement a. a. O. und vergl. das Reglement selbst § 66, 70 ꝛc. und v. Rennenkampff zu diesen Stellen.

n Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. I. Auch hier werden von den Schuldnern der Societät „Privatpfandverschreibungen" ausgestellt, und diese, nicht, wie in Livland, die Pfandbriefe selbst, auf das speciell verpfändete Gut ingrossirt. Esthl. Regl. Cap. III.

§ 169.

Fortsetzung. Zinszahlungen. Cession und Umlauf der Pfandbriefe.

In Beziehung auf die Gläubiger oder Inhaber der Pfandbriefe oder landschaftlichen Obligationen sind diese insgesammt von einerlei Würde und völlig gleichen Vorrechten a. Die Inhaber haben überhaupt mit den einzelnen Güterbesitzern nichts zu thun, sondern ihr Schuldner ist und bleibt der gesammte Verein b. Dieser erhebt durch seine Verwaltungen von den verpfändeten Gütern für die auf dieselben ausgefertigten Pfandbriefe oder landschaftlichen Obligatio-

nen in halbjährigen Terminen c die Zinsen d, und entrichtet ebenso, gleichfalls in halbjährigen Terminen e, die Zinsen an die rechtlichen Inhaber der Pfandbriefe oder landschaftlichen Obligationen f. Mit den Pfandbriefen und Obligationen werden zugleich Zinscouponsbogen ausgegeben, damit die Inhaber Behufs des Zinsenempfangs bloß diese Bogen, oder die abgeschnittenen Coupons, nicht aber jedesmal das Originaldocument selbst beizubringen brauchen g. Dies geschieht zu dem Zweck, damit die Pfandbriefe desto leichter aus einer Hand in die andere, wie baares Geld, übergehen können. Früher war hierzu eine förmliche Cession erforderlich, die auf einem dem Pfandbriefe beigegebenen Bogen verzeichnet und der resp. Verwaltung angezeigt werden mußte h, gegenwärtig bedürfen die livländischen Pfandbriefe von 100 Rbl. S. M. gar keiner Cession i; bei den größeren ist eine auf dem Cessionsbogen verschriebene Blanco-Cession k, und bei den esthländischen Obligationen eine Indossation in blanco hinlänglich l, wodurch der ungehinderte Umlauf dieser Papiere noch mehr befördert worden ist.

a Livländ. Creditreglement vom 15. October 1802 § 8. Vergl. das esthländische Reglement Cap. I. und II., und die Zusätze dazu.

b Livl. Reglement § 2. Esthl. Reglement Cap. I. § 1 und 2.

c In Livland zwischen dem 31. März und 15. April und zwischen dem 1. und 15. October, für Oeselsche Güter aber zwischen dem 15. Februar und 1. März, und dem 15. September und 2. October. (S. v. Rennenkampff a. a. O. § 6.) In Esthland sind die Zahlungstermine auf den März und September festgestellt. (Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. I.)

d Livländ. Reglement § 5, 6, 87 fgg. Vergl. das esthländ. Reglement Cap. III.

e In Esthland im März und September (Zusätze zum Regl. Cap. II.), in Livland vom 17. April bis 1. Mai und vom 17. October bis zum 1. November. S. v. Rennenkampff a. a. O. § 6.

f Livländ. Reglement § 4, 6, 99 fgg. Esthländ. Reglement Cap. I. und II. und Zusätze dazu.

g Livländ. Generalversammlungs-Beschluß vom Januar 1803

und vom 1. Juli 1834. v. Rennenkampff § 4 und 99. Zusätze zum esthländischen Reglement Cap. I. und II.

h Livländ. Reglement § 8. Esthländ. Reglement Cap. I. § 8, Cap. II. § 14.

i Livländ. Generalversammlungs-Beschluß vom 16. Juli 1806.

k Desgl. vom 1. Juli 1824. Die für die Stieglitz'sche Anleihe ausgereichten Pfandbriefe können auch durch Indossament in blanco weiter übertragen werden. Ebendas. Vergl. überhaupt v. Rennenkampff § 8.

l Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. I. und II.

§ 170.

Fortsetzung. Sequestration der Güter im Nichtzahlungsfalle.

Da die Zinsen an die Pfandbriefsinhaber ungesäumt ausgezahlt werden müssen, so ist auch eine prompte Einzahlung der Zinsen (so wie etwa gekündigter Capitalien) von Seiten der Schuldner, und, wenn sie ausbleibt, die schleunigste Execution in das verpfändete Gut unerläßlich [a]. Diese geschieht durch Sequestration des Gutes, welche in Livland in gänzlicher Abnahme der Wirthschaft und des Gutsinventars und deren Uebergabe zur Verwaltung an einen zuverlässigen Landwirth für Sequesterlohn, Zehnten oder Arende [b], und zwar unter Aufsicht eines benachbarten Gutsbesitzers, oder eines Gliedes der Societätsverwaltung, als Curators, besteht [c]. In Esthland vertritt die Stelle des Curators eine sogenannte Vermittlungscommission, welche für die Disposition des Gutes sorgt, die Revenüen in die Creditcasse einträgt, und den Ueberschuß den Privatgläubigern des Schuldners nach Verhältniß ihrer Forderungen auszahlt [d]. Die Sequestration, während welcher in Livland dem Schuldner ein nothdürftiger Unterhalt zugestanden wird [e], dauert so lange, bis die rückständigen Zinsen nebst aufgewendeten Kosten ꝛc. beigetrieben sind [f]. Wenn von einem Schuldner dreimal hintereinander die Zinsen dergestalt haben beigetrieben werden müssen,

so kann die Societätsverwaltung auf die Eröffnung des Concurses und öffentliche Versteigerung des Gutes antragen [g]. Aber auch während des Concurses bezieht bis zur Versteigerung des Gutes die Creditcasse die Zinsen für das Pfandbriefsdarlehn fort [h]. Der Meistbotschilling muß indeß mindestens so viel betragen, als das auf dem Gute haftende Pfandbriefsdarlehn, mit Ausschluß der Rückstände [i], und soll in Livland jedenfalls der sechste Theil des Darlehns vom Meistbieter baar oder in Pfandbriefen abgezahlt werden [k]. Findet sich kein Meistbieter zu diesen Bedingungen, so acquirirt der livländische Verein selbst pfandweise das Gut für das höchste Gebot [l], und wegen des Zukurzschusses haftet auch das übrige Vermögen des Schuldners dem Verein [m]. In Esthland muß, wenn der Meistbotschilling nicht den taxirten Werth des Gutes erreicht, das Darlehn auf zwei Drittheile des Meistbotschillings ermäßigt, und das Uebrige, wenn der Meistbotschilling nicht einmal den Betrag des Darlehns erreicht, sofort, wenn er mehr beträgt, allmälig zu 10 Procent jährlich eingezahlt werden [n]. Ein Gut, welches der livländische Verein an sich gebracht hat, kann auch auf eine 25jährige Pacht mit eventuellem Eigenthumsrecht dergestalt zum Meistbot ausgestellt werden, daß der Acquirent für Capital und Renten acht Procent der gebotenen Summe jährlich abträgt, und nach Ablauf der 25 Jahre ohne Weiteres das Gut sich als Eigenthum gerichtlich adjudiciren lassen kann [o]. Wenn ein Privatgläubiger eine auf einem mit Pfandbriefen belegten Gute haftende hypothecarische Forderung gerichtlich geltend macht, so wird von der competenten Behörde die Vollziehung der Execution der Verwaltung des Creditvereins übertragen, welche dabei auf die oben angegebene Weise verfährt [p].

a Livländ. Creditreglement § 108. Esthl. Reglement Cap. VII. § 1. Wenn übrigens der Schuldner nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch unverschuldete Unglücksfälle an der Erfüllung seiner Zinszahlungsverbindlichkeit verhindert worden ist, so wird ihm, nach dem Ermessen der Verwaltung, die Zahlung gestundet. Livl. Reglement § 135—140. Esthl. Reglement Cap. VII. § 2—5.

b Livl. Reglement § 109, 110. Die Sequestration geschieht in Livland durch das Ordnungsgericht, die Wahl der Verwaltungsweise ist der Vereinsdirection überlassen. Ebendas. Hinsichtlich Esthlands s. das Reglement Cap. VII. und Zusätze dazu.

c Ueber die Pflichten dieses Curators s. das livländ. Reglement § 115—118, 122 und 123.

d Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. VII. S. 10 fg.

e Livländ. Reglement § 113 und GVB. vom November 1812. v. Rennenkampff § 108.

f Livländ. Reglement § 119. Ein Gut soll nie länger als ein Jahr lang sequestirt bleiben, und auf den Fall, daß die unmittelbare Disposition der Vereinsdirection zu ihrer Befriedigung bei fortdauernder Nichtzahlung des Besitzers auf längere Zeit eintritt, zur Arende auf die erforderlichen Jahre gegeben, und nur im äußersten Falle zu dessen Versteigerung geschritten werden. GVB. vom 27. Januar 1803. v. Rennenkampff § 105 a. E.

g Livl. Reglement § 120.

h Einleitung zum livländ. Creditreglement P. 2. Vergl. auch v. Rennenkampff a. a. O. § 115. Esthl. Reglement Cap. VII. § 6.

i Livl. Reglement § 132. Vergl. auch das. § 134 und GVB. vom 3. Juli 1818, bei v. Rennenkampff § 115. Esthländisches Reglement Cap. VII. § 7.

k GVB. vom 3. Juli 1818, bei v. Rennenkampff § 115.

l Livl. Reglement § 132. Die Direction des Vereins ist verpflichtet, zu dem Zweck bei der Licitation bis zum Betrage des Pfandbriefdarlehns mitzubieten, und wenn es auch nicht geschehen, so wird stillschweigend vorausgesetzt, daß der Verein den Bot bis zu jenem Betrage mache. GVB. vom 26. Juni 1812, vom 3. Juli 1818 und vom 17. Februar 1827. S. v. Rennenkampff § 127.

m Livl. Reglement § 130 und 131.

n Esthl. Regl. Cap. VII. § 9 und Zusätze dazu S. 11.

o Livl. GVB. vom 3. Juli 1818 und vom 14. Juli 1821 bei v. Rennenkampff § 129. Vergl. unten § 171 Anm. 1.

p Livl. Reglement § 127—129. Vergl. auch die Einleitung zum Reglement P. 6. Hinsichtlich Esthlands s. die Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. VII. S. 11, oben ad Not. d.

§ 171.

Fortsetzung. Aufkündigung und Einlösung der Pfandbriefe und landschaftlichen Obligationen.

Wie der Inhaber eines Pfandbriefes oder einer landschaftlichen Obligation seine Zinsen von dem ganzen Verein durch dessen Direction erhält, so wird ihm auch, falls er es wünscht, von der Direction das Capital ausgezahlt, jedoch, nur in den Zinszahlungsterminen, nach vorgängiger halbjähriger Kündigung [a]. Der Pfandbrief muß bei der Kündigung im Original producirt werden, und wird in Esthland auf demselben die geschehene Kündigung bezeugt [b], in Livland der Pfandbrief ad depositum genommen und statt dessen dem Gläubiger eine Recognition über geschehene Kündigung und Deposition gegeben [c], welche ebenso wie der Pfandbrief selbst cedirt werden und circuliren kann [d]. Die Einlösung des Pfandbriefes geschieht entweder durch Verwechselung des einen Gläubigers mit einem andern, der den Pfandbrief an sich bringen will, oder aus den Fonds der Societät, oder durch Contrahirung von Anleihen [e]. — Wenn ein Schuldner einen auf seinem Gute eingetragenen Pfandbrief selbst ablösen will, so muß er es in Livland der Direction eine Woche vor dem Zinszahlungstermine anzeigen, damit in diesem die Aufkündigung an den dermaligen Besitzer des Pfandbriefes ergehen könne, dem dagegen eine Recognition gegeben, der Pfandbrief aber, bis zur wirklichen Ablösung im nächsten Termin, ad depositum genommen wird [f]. Die dergestalt eingelösten Pfandbriefe können entweder durch Löschung in den Güterregistern der Societät und in den Hypothekenbüchern cassirt, oder, wenn der Schuldner wünscht, bei der Vereinsdirection auf einen etwanigen künftigen Nothfall außer Cours asservirt werden [g]. In Esthland können die Schuldner die Darlehne ganz oder

theilweise mit landschaftlichen Obligationen zurückzahlen, ohne daß es einer besonderen Aufkündigung bedarf [h]; wollen sie aber baare Abzahlungen ihrer Schuld machen, so kann es nur nach voraufgegangener siebenmonatlicher Aufkündigung geschehen [i]. Mit dem esthländischen Creditsystem ist überdies ein zwangsweiser Sinkingfonds verbunden [k]; mit dem livländischen dagegen nicht [l]. Sonst findet eine Aufkündigung der Forderung des Vereins an ihren Schuldner, so daß dieser zur Einlösung der Pfandbriefe — nöthigenfalls durch Sequestration und Veräußerung der Hypothek — gezwungen werden kann, der Regel nach nur statt, wenn der Schuldner sich hartnäckig weigert, die Verfügungen und Anordnungen des Vereins und dessen Verwaltungen zu befolgen [m].

a Livländ. Reglement § 155 und v. Rennenkampff § 144. Esthländ. Reglement Cap. I. § 9 fgg. Cap. V. § 1.

b Esthländ. Regl. Cap. V. § 2.

c Livländ. Reglement § 157.

d v. Rennenkampff § 145.

e Esthländ. Reglement Cap. V. § 1 fgg. Livländ. Reglement § 159 fgg., 170 fgg., 179 fgg.

f Livländ. Reglement § 165. Es wird auch eines jeden Gutsbesitzers, welcher Pfandbriefe ausfertigen läßt, freier Wahl überlassen, ob er solche wirklich ausgeliefert erhalten zu haben verlangt, oder dem Verein die Umsetzung in baares Geld übertragen und letzteres von ihm nach 6 Monaten in Empfang nehmen will. Das. § 166. Vergl. auch § 71.

g Livländ. Reglement § 168, 169.

h Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. III. S. 7.

i Esthländ. Reglement Cap. III. § 7 fgg.

k Vergl. das esthländ. Reglement Cap. III. § 10, und die Zusätze zum Cap. IV. S. 9.

l Wiederholte Versuche, einen Amortisations- oder Sinkingfonds in Livland zu errichten (GVB. vom 6. März 1805, vom 13. Januar und 13. Juli 1806, vom 25. Juni 1809, vom März 1811), haben sich als unzweckmäßig bewährt; wohl aber sind freiwillige Capitalabträge jedem Schuldner gestattet. Generalversammlungs-Beschl. vom 26. Juni 1812. Vergl. v. Rennenkampff in der Vorrede zu

der angeführten Schrift. Gewissermaßen kann übrigens hierher der Fall der 25jährigen Verpachtung eines von dem Verein acquirirten Gutes (§ 170) gerechnet werden.

m Livl. Reglement § 202 fgg. Esthl. Regl. Cap. XI. § 3, 4.

§. 172.

Fortsetzung. Mortification verlorener Pfandbriefe. Verfälschung.

Ueber den Fall des Verlorengehens eines Pfandbriefes enthält nur das esthländische Creditreglement die Bestimmung, daß, nachdem darüber der Verwaltung Anzeige gemacht worden, ein Mortificationsproclam erlassen, und, falls binnen Jahresfrist der verlorene Pfandbrief nicht präsentirt wird, der letzte Eigenthümer desselben die Ausfertigung eines neuen verlangen kann [a]. Uebrigens wird dasselbe Verfahren auch in Livland beobachtet.

Da ursprünglich die Pfandbriefe und landschaftlichen Obligationen nur mittelst schriftlicher Cession, welche jedesmal bei der Vereinsverwaltung angezeigt und registrirt wurde, aus einer Hand in die andere übertragen werden konnten [b], dieselben auch jedesmal beim Zinsenempfang im Original präsentirt werden mußten [c], so waren sie dadurch vor jeder Verfälschung hinlänglich gesichert [d]. Als in der Folge die Nothwendigkeit dieser schriftlichen, zu registrirenden Cession erlassen ward [e], wurde, namentlich auch die Cession in blanco, ausdrücklich nur auf Gefahr des Inhabers des Pfandbriefes oder der Obligation für zulässig erklärt [f]. Der Inhaber hat daher allen durch eine etwanige Fälschung entstehenden Schaden allein zu tragen, und kann sich nur an den Verfälscher, falls er diesen ermittelt, halten [g]. Demnach findet bei Pfandbriefen und landschaftlichen Obligationen keine Vindication statt [h].

a Esthländ. Reglement Cap. VI. § 5—9.

b Livländ. Creditreglement § 8. Esthländ. Reglement Cap. I. § 4, Cap. II. § 14. S. oben § 169.

c Livländ. Reglement § 99. Esthländ. Reglement Cap. I. § 6. Vergl. übrigens ebendas. Cap. II. § 14.

d Livländ. Reglement § 8. Esthländ. Regl. Cap. VI. § 1 fgg.

e S. oben § 169 a. E.

f Livländ. GBB. vom 16. Juli 1806 und vom 1. Juli 1824. Vergl. v. Rennenkampff § 8. Zusätze zum esthländ. Reglement Cap. I. und II. S. 4 und 7.

g Vergl. das esthländ. Reglement Cap. VI. § 4.

h Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 191.

Neunter Titel.

Von dem Näherrecht.

§ 173. 178.

1. Geschichtliche Einleitung a.

Schon das älteste liv- und esthländische Lehnrecht gestattete bei dem Verkaufe und bei der Verpfändung von ererbten Lehngütern den Erben des Veräußerers, das veräußerte Lehngut von dem Erwerber gegen Erstattung des Kauf- oder Pfandschillings zu retrahiren b, und verpflichtete auf der andern Seite den Lehnsmann, vor der Veräußerung das Lehngut den nächsten Erben anzubieten c, es wäre denn ächte Noth vorhanden d. Von einem Rechte der nächsten Erben, das veräußerte Lehngut, ohne Erstattung des Preises zu vindiciren, findet sich dagegen ebensowenig eine bestimmte Spur, als von einer Befugniß derselben, den Widerruf der Veräußerung durch den Veräußerer zu verlangen e. — Als ein Recht des nächsten Erben mußte das Näherrecht mit dem Erbfolgerecht gleichen Schritt gehen, und mit des letzteren Erweiterung gleichfalls erweitert werden f, daher in den älteren Rechtsquellen, welche nur Lehnsfolge der männlichen Descendenten kennen, bloß den Söhnen g, in den spä-

teren auch den Seitenverwandten, wenn sie die nächsten Erben sind, das Näherrecht zugesprochen wird [h]. Im Uebrigen hat sich dieses Institut im Wesentlichen unverändert auch im heutigen liv- und esthländischen Landrecht erhalten; die Verpflichtung des Veräußerers zur Anbietung des Gutes an die nächsten Erben vor der Veräußerung, und das daraus entstehende Vorkaufsrecht der letzteren [i], wurde jedoch mit der Zeit, in Livland wenigstens, unpractisch [k]. — Auch in den ältesten Stadtrechten findet sich das Näherrecht der nächsten Erben bei der Veräußerung von Immobilien in ganz ähnlicher Weise [l], — nur daß hier die durch die Lehnsverhältnisse herbeigeführten Beschränkungen wegfielen — und hat sich auch in den Städten bis auf die neueste Zeit erhalten [m].

Neben diesem ohne Zweifel ältesten und auch heut zu Tage am häufigsten vorkommenden Retract, der daher auch vorzugsweise Näherrecht oder Beispruch genannt wird [n], kommen schon in den älteren Rechtsquellen mehrere andere Arten desselben vor, wohin hauptsächlich der lehnsherrliche Retract gehört [o], der aber ebenso wenig practisch ist [p], als diejenigen Näherrechte, welche sich auf die Grundeigenthumsverhältnisse der Landeseingeborenen in der älteren Zeit beziehen [q]. Dagegen haben sich zum Theil in späterer Zeit einige andere Arten des Näherrechts ausgebildet [r].

a Vergl. v. Helmersen's Geschichte des livländischen Adelsrechts § 14, 42, 143.

b Waldemar-Erichsches Recht Art. 23, ältestes livländisches RR. Art. 34 und 35, mittleres livländisches RR. Cap. 66. S. oben § 89 Anm. a.

c Waldemar-Erichsches Recht Art. 2: „Wor alsodann saamende hand is, und will een sien guhd verkopen edder versetten, de sall dat den anderen beeden, de de saamende hand daran hefft. — — — — Will deiene dat hebben, so is he neger tho beholden, den jenich man, umb so vele geldes, alse de jenne, de dat verdinget hefft eder uthsotten

will; aver will düsse des guhdes nicht, so mag de jenne dat guhd verkopen edder versetten, wem he will." Damit wörtlich übereinstimmend ist das älteste livländische RR. Art. 10 und das mittlere RR. Cap. 8. Daß hier von Erbgütern die Rede ist, folgt daraus, daß, der Natur der Sache nach, nur solche in der samenden Hand (der Lehnsfolger nämlich, s. mittleres livländisches RR. Cap. 5) sein konnten.

d S. die in der Anm. b. angeführten Stellen. Daß in diesen der Verpflichtung des Veräußerers zum Anbieten des Gutes an die nächsten Erben keine Erwähnung geschieht, erklärt sich daraus, daß in dem vorliegenden Fall die Minderjährigkeit der nächsten Erben ausdrücklich präsumirt wird.

e Anderer Meinung ist v. Helmersen a. a. O. § 14, indem er — wiewohl gegen den deutlichen Wortverstand der in der Anm. b. angeführten Stellen — annimmt, daß darin von zwei verschiedenen Fällen die Rede sei, so daß bei einer Veräußerung ohne ächte Noth Vindication, bei ächter Noth dagegen Näherrecht stattfinde. Dieser Meinung steht aber auch noch entgegen, daß in den Stellen Anm. c., wo doch nur ein Vorkaufs- und resp. Näherrecht zugestanden wird, von ächter Noth nicht die Rede, und auch kein Grund vorhanden ist, eine Bevorzugung der Söhne vor den Gesammthandberechtigten in diesem Falle anzunehmen. — Noch weniger haltbar ist die Ansicht v. Buddenbrock's (Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 96 Anm. b.), daß den Erben nur im Falle der Veräußerung ohne Noth ein Näherrecht zustehe, bei ächter Noth dagegen keine Einlösung anders, als auf der Stelle, stattfinde. Vergl. auch noch unten § 177 Anm. d.

f Ebenso, wie mit der Erweiterung des Erbfolgerechts der Begriff des Erbgutes sich erweiterte. S. oben § 89.

g S. die in der Anm. b. citirten Stellen.

h Dahin gehören schon die in der Anm. c. angeführten Bestimmungen über die Gesammthandberechtigten, und in dem Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom Tage nach Luciä 1546 heißt es: „Ein man mag sin guth verkopen, vorsetten, im testament uplaten, wem he will, averst kop und uthsettning is broder und vedder neger." Vergl. v. Helmersen a. a. O. § 143. Esthländisches R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 2. Vergl. auch Not. a und *) pag. 150 LL.

i Vergl. auch Not. a pag. 146 LL. und das esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 1.

k Auch in Esthland scheint sie außer Gebrauch zu sein, wiewohl noch das esthländ. R. u. LR. a. a. O. sie ausdrücklich anordnet.

l Oelrichs'sches rigisches StR. Th. IV. Cap. 2 und 4; vergl. auch Cap. 17. Nach dem älteren lübischen Recht scheinen die näch-

sten Erben ein Näherecht nur im Falle des Verkaufs wegen ächter Noth gehabt zu haben, der freiwillige Verkauf dagegen scheint ein Widerrufsrecht der nächsten Erben begründet zu haben, oder vielmehr durchaus unzulässig gewesen zu sein. S. C. W. Pauli, Darstellung des Rechts der Erbgüter nach älterem lübischen Rechte (Lübeck, 1837. 8.) § 17. Im älteren rigischen Stadtrecht a. a. O. scheint jedoch eine solche Unterscheidung ebensowenig als im liv- und esthländischen Lehnrecht angenommen zu sein.

m S. unten § 180 fgg.

n Die in anderen deutschen Rechtsquellen, und überhaupt im gemeinen Recht übliche Benennung „Erblosung" kommt in den Quellen des liv- und esthländ. Provincialrechts gar nicht vor.

o Aelteres livländisches RR. Art. 31—33, mittleres RR. Cap. 64 und 65. Beim Verkauf eines Lehngutes hatte der Lehnsherr darnach unbedingt das Vorkaufs- und resp. Näherrecht; bei der Verpfändung nur dann, wenn der Pfandnehmer nicht Vasall des Lehnsherrn war. Vergl. v. Helmersen a. a. O. § 10 und 11.

p S. oben § 94. Uebrigens wurde die Verpflichtung der Vasallen zur Anbietung des zu veräußernden Lehns an den Lehnsherrn bereits in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts erlassen. S. v. Helmersen § 138.

q Das Nachbarrecht kommt im Cap. 91 des mittleren livländischen RR. vor, die Marklosung im Cap. 89 und 90, eine Art Condominialretract im Cap. 95. S. überhaupt v. Helmersen a. a. O. § 65 und 66. Vergl. ebendas. S. 76 fg. Anm. 23.

r S. unten § 178, 180, 184.

§ 174.

II. Heutiges Recht: 1) liv- und esthländisches Landrecht a: Begründung des Näherrechts.

Nach heutigem liv- und esthländischem Landrecht kann der Retract bloß durch gesetzliche Bestimmung, nicht aber, wie das davon zu unterscheidende Vorkaufsrecht b, auch durch Vertrag oder einseitige Willenserklärung begründet werden c, und besteht in der Befugniß, ein von einem Dritten veräußertes Immobil dadurch zu erwerben, daß man, vermöge eines Vorzugsrechts vor dem Erwerber, diesen verdrängt und in dessen Recht eintritt. Jedoch kann nicht in Folge jeder Art von Veräußerung das Näherrecht aus-

geübt werden, sondern es tritt zunächst nur bei verkauften Immobilien ein [d]. Daß bereits Tradition erfolgt sei, ist nicht erforderlich, da das Näherrecht, seinem Ursprunge nach, ein Vorkaufsrecht in sich schließt [e]. Auch kommt es nach livländischem Landrecht nicht darauf an, ob der Kauf ein privater, oder ein öffentlicher gewesen, denn, so wie dem bisherigen Eigenthümer eines wegen Schulden subhastirten Immobils, das Recht zur Wiedereinlösung desselben zusteht [f], so ist auch durch die öffentliche Versteigerung der Retract nicht ausgeschlossen [g]. Aber auch an einem verpfändeten Immobil, wenn mit der Verpfändung die Uebertragung des Pfandbesitzes verbunden ist, können wenigstens bei Erbgütern die nächsten Erben ein Näherrecht geltend machen, besonders wenn mit dem Pfandcontract ein eventueller Kaufcontract verbunden ist [h]. Inwiefern dagegen an vertauschten Immobilien ein Näherrecht ausgeübt werden kann, ist nach der livländischen Praxis bestritten [i]; theoretisch muß diese Frage, wie auch im esthländischen Landrecht geschieht [k], verneinend beantwortet werden, indem in allen Fällen, wo derjenige, der das Näherrecht geltend macht, die Hauptbedingungen des Geschäfts zu erfüllen nicht im Stande ist, also namentlich auch beim Vergleich, beim Freundschaftskauf ꝛc., der Retract wegfällt [l]. Eben daher findet auch bei der Schenkung kein Näherrecht statt [m].

a S. überhaupt R. J. L. Samson v. Himmelstiern, das livländische Erbschafts- und Näherrecht (Riga, 1828. 8.) Tit. IX. S. 357—384. Da nach livländischem Recht in der Lehre vom Retract sehr Vieles auf Praxis und Präjudicaten beruht, welche letztere bei v. Samson a. a. O. mit vielem Fleiß benutzt sind, so ist im Verfolge, statt des Citirens der Präjudicate selbst, bloß auf die Schrift v. Samson's verwiesen, welche die Belege anführt.

b Sowohl mit diesem, als mit dem Wiedereinlösungsrecht des Veräußerers selbst (s. oben § 162), desgleichen mit dem Widerruf und Einlösungsrecht, welches z. B. den Pupillen nach erlangter

Großjährigkeit wegen von dem Vormunde veräußerter Immobilien zusteht (livl. RR. Cap. 50), wird häufig in der Praxis das Näherrecht verwechselt. Vergl. v. Samson a. a. O. § 978, 1005.

c Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 101.

d Livl. RR. Cap. 66. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 2, B. III. Tit. 11 Art. 2.

e Denn das Näherrecht ist bloß die Folge der unterlassenen Anbietung des Immobils vor der Veräußerung an den Berechtigten, welche das ältere Recht verlangte; und wenn auch dieses Anbieten gegenwärtig unpractisch ist (§ 173), so ist doch das Vorkaufsrecht, aus welchem eben die Pflicht zum Anbot von Seiten des Veräußerers hervorging, deshalb nicht als ausgeschlossen anzusehen. Daher kann also auch schon vor erfolgter Corroboration des Veräußerungsvertrages das Näherrecht geltend gemacht werden. S. v. Samson § 884. Vergl. auch unten § 176 Nr. 6.

f S. oben § 162.

g Königl. schwedischer Brief vom 18. April 1699. Die damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des russischen Rechts (Swod der bürgerlichen Gesetze [Bd. X.] Art. 829) sind in Liv- und Esthland unanwendbar. Vergl. v. Samson a. a. O. § 997 und in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. II. S. 40. In Esthland ist diese Bestimmung des schwedischen Rechts nicht practisch geworden.

h Dies ergiebt sich aus der Natur des liv- und esthländischen Pfandcontracts, da er dem Kaufcontract ganz analog ist. S. auch das livländische RR. Cap. 66, wo ausdrücklich auch von der Satzung die Rede ist, und v. Samson § 975. Zweifelhafter als bei der Erblosung könnte es freilich bei dem Näherrecht des Adels und der Bürger an resp. adeligen und städtischen Gütern (§ 115 fg.) sein, weil dadurch einer der Hauptzwecke des Pfandcontracts (§ 149) vereitelt scheinen könnte; allein dies kann keinesweges als genügender Grund zur Ausschließung des gesetzlichen Näherrechts angesehen werden, besonders wenn durch die Verbindung des eventuellen Kaufcontracts mit dem Pfandcontracte dieser in der That eine peremtorische Veräußerung involvirt.

i v. Samson a. a. O. ist dafür unter Berufung auf Not. o pag. 163 fg. LL.

k Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 6: „An vertauschten oder verarendirten Gütern mögen sich die Erben keiner Beisprache oder Nähergeltung gebrauchen."

l S. Eichhorn's Privatrecht § 102. Die Praxis in Livland läßt jedoch auch beim Freundschaftskauf ein Näherrecht zu. Vergl. v. Samson l. c. § 989.

in S. Eichhorn l. c. Damit ist indeß nicht zugleich gesagt, daß jede Veräußerung, welche kein Näherrecht zur Folge hat, an sich gültig sei, im Gegentheil findet z. B. bei der Schenkung von Erbgütern ein Widerrufsrecht der nächsten Erben statt. Vergl. livländ. RR. Cap. 45 und oben § 89.

§ 175. 180.

Fortsetzung. Erfordernisse zur Ausübung des Näherrechts.

Der Retrahent muß alle Bedingungen erfüllen, welche der Käufer oder Pfandnehmer übernommen hat, und mithin vor Allem den Kauf- oder Pfandschilling in derselben Quantität und denselben Terminen erlegen [a]; außerdem aber auch dem bisherigen Besitzer alle zum Besten des Immobils gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen, nicht aber auch impensae voluptuariae, ersetzen [b], und ebenso die bei der Veräußerung an den bisherigen Besitzer vorgefallenen Kosten und Abgaben ihm erstatten [c]. Ueberdies soll gleich bei Anstellung der Näherrechtsklage, bei Verlust derselben, der Kauf- oder Pfandschilling baar bei Gericht deponirt werden [d], was jedoch in Livland von der Praxis nicht mehr beachtet wird [e]. Ist das zu retrahirende Gut bereits durch mehrere Hände gegangen, so erlegt der Retrahent dennoch nur den Preis, welcher bei der ersten Veräußerung dafür entrichtet worden ist [f]. Wenn ein Immobil von einem Gläubiger an Zahlungsstatt für einen höheren, als den wahren Werth desselben angenommen worden ist, so ist der zum Retract Berechtigte dennoch nur den wahren, durch gerichtliche Schätzung ausgemittelten Werth zu erlegen verpflichtet [g]. Der Veräußerer darf übrigens keine Mittel anwenden, durch welche das Näherrecht des Berechtigten ausgeschlossen oder dessen Geltendmachung erschwert werden könnte. Entsteht namentlich ein Verdacht, daß zu diesem Zweck der Kauf- oder Pfandschilling in der Contractsurkunde

höher, als er in der That verabredet worden, angegeben ist, so darf der Retrahent von beiden Contrahenten die eidliche Erhärtung der Richtigkeit der Angabe verlangen [h]. Ebensowenig darf der Veräußerer die Ausübung des Näherrechts von Seiten des Berechtigten durch Festsetzung einer Pön verhindern, und ist der Berechtigte zur Erlegung einer solchen keineswegs verpflichtet [i]. Weil übrigens das Näherrecht, seiner Natur nach, nicht einem Dritten cedirt werden kann, so darf der Retrahent es auch nur für sich und zu seinem eignen Besten ausüben, und ist verbunden, dies eidlich zu erhärten [k]. Zum Ersatz der genossenen Früchte an den Retrahenten ist der bisherige Besitzer nur von da ab verpflichtet, wo er sich in mora restituendi befindet [l].

a Esthl. R. und LR. IV. 14, 3. Livl. RR. Cap. 66. Königl. Brief vom 18. April 1699.

b Königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 3.

c Vergl. v. Samson l. c. § 1013.

d Königl. Brief vom 1. März 1671. Not. c pag. 148, Not. e pag. 152 LL. Esthl. R. und LR. a. a. O. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 557.

e Vergl. S. U. vom 18. März 1779 in S. Löwis, betreffend das Gut Bergehoff, und v. Samson a. a. O. § 1013 Anm. 1.

f Livl. RR. Cap. 66: „dat geldt, dat ehr vader hefft upgebaven." Vergl. v. Samson § 1015. Der jedesmalige Besitzer hat übrigens Anspruch auf Gewährsleistung gegen den Veräußerer, falls er nicht bei der Veräußerung ausdrücklich auf dieselbe verzichtet. Dies ergiebt sich aus dem mit dem Cap. 66 in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Cap. 68 des livländ. RR.: „We gudt vorköpet edder vorsettet, de schall yennem waren des gudes vor iwelike ansprake, iar unde dach, daryn syn denn vörwort, unde de men bewisen mach, wente vörwort breken alle rechte." Not. a pag. 161 LL. und v. Samson a. a. O.

g Königl. Brief vom 18. April 1699. Vergl. v. Samson § 1014. Ebenso hat nach der livländischen Praxis bei einem Freundschaftskauf (§ 174 Anm. 1.) der Retrahent den gerichtlich abgeschätzten Werth des Immobils zu erlegen. S. v. Samson § 989.

h Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 4.

i Vergl. v. Samson § 990, wo jedoch eine Ausnahme für den Fall angenommen wird, wenn der Retrahent Erbe des Veräu-

herers ist, und Letzterer so viel sonstiges in seiner freien Disposition stehendes Vermögen hinterließ, als zu Erlegung der Pön erforderlich ist. — Inwiefern bei Deteriorationen des Immobils durch den Erwerber, dieser sich einen verhältnißmäßigen Abzug vom Kauf- oder Pfandschilling von Seiten des Retrahenten gefallen lassen muß, ist, außer dem Falle eines dolus, wohl zu bezweifeln. Vergl. übrigens v. Samson § 1016, der sich jedoch hier auf Gesetze stützt, die in Liv- und Esthland ungültig sind.

k Königl. Brief vom 18. April 1699. Esthländ. R. und LR. III, 14, 5. Vergl. v. Samson § 992 und 1013.

l Vergl. v. Samson l. c. § 985.

§ 176.

Fortsetzung. Erlöschung des Näherrechts.

Das Näherrecht erlischt: 1) durch die Wiederaufhebung des Vertrages, durch welchen das Immobil veräußert worden, falls nicht bereits der zum Retract Berechtigte sein Recht geldend gemacht hat [a]; 2) wenn der Berechtigte vor oder bei der Veräußerung in diese ausdrücklich eingewilligt [b], oder nach derselben seinem Rechte ausdrücklich entsagt hat [c]; 3) wenn der Berechtigte, nachdem ihm vor der Veräußerung das Immobil angeboten worden, binnen der von ihm selbst begehrten, oder vom Richter anberaumten Frist, weder sein Vorkaufsrecht geltend macht, noch sich überhaupt auf die Anzeige der beabsichtigten Veräußerung erklärt, indem in diesem Falle eine stillschweigende Einwilligung in die Veräußerung zu präsumiren ist [d]; 4) wenn das dem Retract unterworfene Immobil seine Natur verändert [e]; 5) wenn das Immobil unter Allerhöchster Bestätigung veräußert, und dem Acquirenten mittelst Namentlichen Ukases ein ruhiger Besitz versichert worden [f]; 6) durch Verjährung der Retractsklage, indem diese binnen Jahr und Tag erlischt [g]. Diese Frist wird von dem Tage an gerechnet, wo der Berechtigte von der Veräußerung Kenntniß erhielt [h], und wenn ein Proclam erlassen worden

war, vom Tage des Proclams an [i]. Minderjährigen läuft die Frist von dem Tage der Großjährigkeit an [k]; Abwesenden, nach livländischem Recht, von der Zeit ihrer Rückkehr [l]; nach esthländischem Recht müssen Abwesende binnen drei Jahren, von der Veräußerung an gerechnet, die Klage erheben [m]. Uebrigens muß derjenige, der den Retract ausüben will, zur Zeit der Veräußerung des zu retrahirenden Immobils bereits gelebt haben, wenn auch nur als Embryo [n].

a Vergl. v. Samson a. a. O. § 1026.

b Vergl. livländ. RR. Cap. 8. Esthl. R. und LR. B. IV. Tit. 14 Art. 1.

c Vergl. livl. RR. Cap. 66. Esthl. R. und LR. a. a. O. und III, 11, 2. S. auch v. Samson § 988 und 1008.

d S. besonders esthländ. R. und LR. IV, 14, 1. Vergl. auch livländ. RR. Cap. 66. Eine stillschweigende Einwilligung und Entsagung nimmt v. Samson a. a. O. § 1008 auch in dem Falle an, wenn der Berechtigte die Urkunde, welche über die Veräußerung des dem Retract unterworfenen Immobils aufgenommen wird, als Zeuge unterschreibt.

e v. Samson § 986.

f Ebendas. § 987.

g Livl. RR. Cap. 66. Königl. Brief vom 18. April 1699. Esthländ. R. und LR. IV, 14, 3.

h Vergl. ebendas. und v. Samson § 1019 bes. Anm *)

i S. v. Samson l. c.

k Livl. RR. Cap. 66. Esthländ. R. und LR. III, 11, 2. Sterben Eltern, denen das Näherrecht zusteht, vor Ablauf der Verjährungsfrist, so können minderjährig hinterbliebene Kinder noch binnen Jahr und Tag nach erlangter Großjährigkeit das Näherrecht geltend machen. Not. b pag. 154 LL.

l Vergl. Not. c pag. 113 LL.

m Esthl. R. u. LR. III, 11, 2. Vergl. überh. oben § 125 fgg.

n v. Samson § 979.

§ 177.

Fortsetzung. Arten des Näherrechts: a) Erblosung.

Die meisten der bisher entwickelten Grundsätze sind zunächst in Beziehung auf das Näherrecht der Erben an ver-

äußerten Erbgütern, oder die sogenannte Erblosung, als die wichtigste und gewöhnlichste Art des Retracts, durch Gesetz und Praxis festgestellt worden, können indeß ebensowohl auf andere Arten des Näherrechts angewendet werden.

Die Erblosung hat den Zweck, die in einer Familie in Erbgang gekommenen Immobilien, zur Aufnahme und zum Glanze der Familie, bei derselben zu erhalten [a], daher dieser Art des Näherrechts zunächst die Erbgüter unterworfen sind [b], sie mögen nun an Fremde, gar nicht zur Familie gehörige Personen, oder an entferntere Verwandte veräußert sein [c]. Allein auch wohlerworbene Immobilien, welche wegen Schulden des ersten Erwerbers versteigert worden, können nach livländischem Recht von deren Erben retrahirt werden [d]. Zur Erblosung sind nur diejenigen Verwandten des Veräußerers berechtigt, welche zur Zeit der Veräußerung seine nächsten Verwandten sind, und ihn, im Falle seines Todes, beerbt haben würden, so daß also die entfernteren durch die näheren ausgeschlossen werden [e]. Hat der nächste Verwandte dem Näherrecht ausdrücklich oder stillschweigend entsagt, oder ist er mit seiner Klage präscribirt worden, so dürfen die entfernteren Verwandten den Retract nicht geltend machen [f]. Das weibliche Geschlecht ist zwar vom Retract nicht ausgeschlossen, jedoch hat vor demselben im Collisionsfalle, wie bei der gesetzlichen Erbfolge in Immobilien, das männliche Geschlecht den Vorzug [g], ja es kann sogar ein männlicher Verwandter das Näherrecht an ein Immobil geltend machen, welches an eine, mit dem Veräußerer in gleichem Grade wie er verwandte Frauensperson veräußert worden ist [h].

a Königl. Verordnung vom 25. October 1686. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 14. Art. 5.

b Livländ. RR. Cap. 66. Königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 3. Königl. Verordnung vom 25. October 1686. Esthl.

R. und LR. III, 11, 2, und IV, 14, 1 und 2. Das nach der Königl. schwedischen Kirchenordnung vom 3. September 1686 Cap. 28 § 13 den Erben eines in einem Hospitale (oder sonst einer milden Stiftung) Verpflegten vorbehaltene Recht, das Erbgut, das Letzterem etwa während der Verpflegung anheimgefallen (und mit dem Gesammtnachlaß des Verpflegten dem Hospital zufällt), einzulösen (vergl. auch Not. d pag. 181 LL.), kann nicht als Erblosung angesehen werden, wie es bei v. Samson l. c. § 993 geschieht.

c Vergl. v. Samson § 996.

d Königl. Brief vom 18. April 1699. Um so unrichtiger ist die hin und wieder von der Praxis ausgesprochene Ansicht, daß bei der Veräußerung eines Erbgutes wegen ächter Noth das Näherrecht wegfalle (s. z. B. die Resolution des Reichsjustizcollegiums vom 14. Novbr. 1779 in Sachen W. J. v. Brümmer wider B. Bergmann und Cons.). Sie beruht auf einer falschen Interpretation des Cap. 66 des livländ. RR. (vergl. auch oben § 173 Anm. e), welches vielmehr, in Verbindung mit Cap. 8, dahin zu verstehen ist, daß die Verpflichtung zur Anbietung des Immobils an den zum Retract Berechtigten vor der Veräußerung, welche das ältere Recht dem Veräußerer auferlegte, im Falle der ächten Noth cessire, keineswegs aber dadurch das Näherrecht ausgeschlossen werde. S. überhaupt oben § 173. Damit stimmt denn auch die neuere Praxis überein. Vergl. v. Samson a. a. O. § 995 und 1005 Anm. 1.

e Livl. RR. Cap. 66. Not. a pag. 150 LL. Esthländ. R. und LR. IV, 14, 1 und 2. v. Samson § 980 und 998. Der Streit darüber, ob die Erblosung bloß den Descendenten des Veräußerers, oder auch anderen Verwandten — wenn sie nur die nächsten sind — zustehe, und das Schwanken der Praxis in dieser Beziehung (v. Samson § 998 Anm. *) ist durch Verwechselung des älteren mit dem neueren Rechte entstanden. Nach jenem waren, so lange das strenge Mannlehnrecht und die ausschließliche Lehnsfolge der Descendenten bestand, allerdings nur diese zum Retract berechtigt, allein mit der Erweiterung des Erbrechts erweiterte sich auch das Näherrecht (vergl. oben § 89 und 173 und v. Helmersen, Geschichte des Adelsrechts § 14 und 143). Eine andere Frage ist es, ob bloß die Descendenz des ersten Erwerbers (nicht des Veräußerers) des nachmaligen Erbgutes, oder auch dessen Ascendenten und Seitenverwandten zum Retract berechtet sind? Diese Frage muß allerdings, der Theorie nach, zum Nachtheil der letzteren entschieden werden (s. Eichhorn a. a. O. § 105), wiewohl die Praxis hierauf nicht gebührende Rücksicht zu nehmen scheint. Vergl. v. Samson § 998 Anm. a a. E. Die daselbst angeführte Not. a pag. 150 LL. dürfte als den Principien des liv- und esthländischen Landrechts über die Erbfolge in Erbgütern widersprechend (vergl. v. Helmersen's Abhandlungen

aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts Lief. II. S. 120 fgg., 127 fgg.) in Livland unanwendbar sein.

f Dies hat die Praxis unter Berufung auf die Analogie des § 8 der Königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 festgestellt. S. v. Samsson § 981 und 1002. Damit steht übrigens § 1001, der sich freilich auch auf ein in Liv- und Esthland nicht anwendbares Gesetz stützt, im Widerspruch. Anderer Meinung ist v. Helmersen, Geschichte des Adelsrechts § 143, indem er überhaupt annimmt, daß nicht bloß der nächste, sondern jeder Erbe des Veräußerers das Näherrecht ausüben könne, was aber gegen die Natur des Institutes, und weder durch Gesetz, noch durch Praxis begründet ist. — Nach der heutigen Praxis können die Erben des Berechtigten das von diesem versäumte Recht auch dann nicht in Anspruch nehmen, wenn sie zu der Zeit, da der Retract hätte ausgeübt werden sollen, noch unmündig gewesen sind. Vergl. Not. b pag. 154 LL. Bescheid des livländ. Hofgerichts vom 7. December 1779 in Sachen C. F. Grakowizky wider H. J. v. Tiesenhausen. Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem oben § 176 Anm. k angeführten Falle statt.

g S. v. Samson § 998 und 999.

h Ebendas. § 1000.

§ 178.

b) Uebrige Arten des Näherrechts.

Außer der Erblosung kennt das heutige livländische Landrecht a noch zwei Arten des Näherrechts, deren bereits früher Erwähnung geschehen ist, nämlich 1) die Marklosung, oder das Näherrecht des livländischen immatriculirten Adels hinsichtlich der an Fremde, d. h. nicht Immatriculirte, veräußerten adeligen Landgüter b. Eigenthümlich ist, daß bei diesem Retract die Verjährungsfrist von Jahr und Tag zu einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen berechnet wird c. 2) den grundherrlichen Retract, vermöge dessen der Eigenthümer eines livländischen Edelhofes, bei der Veräußerung von dem Hauptgute getrennter Bauerländereien, diese zu retrahiren befugt ist d. Die Näherrechtsansprüche, welche nach der älteren Verfassung der Bauern an Gesindestellen geltend gemacht werden konn-

ten, sind durch die neue livländische Bauerverordnung aufgehoben worden [e].

a Dem esthländ. R. und LR. (IV, 14) ist bloß die Erblosung bekannt.

b Resolution des livländischen Generalgouvernements vom 5. März 1774. Livländ. BV. von 1819 § 56. S. oben § 115.

c S. die angeführte Resolution vom Jahre 1774 § 4.

d Livländ. BV. § 56. S. oben § 78.

e Livländ. BV. § XII.

§ 179.

Fortsetzung. Collision mehrerer Näherrechte.

Collidiren mehrere Näherrechtsprätendenten, welche 1) aus demselben Grunde einen Retract geltend machen, so entscheidet zunächst die größere Stärke des Rechts [a], worüber in Beziehung auf die Erblosung das Nähere bereits oben angegeben worden ist [b]; sind sie gleich berechtigt, so giebt die Prävention den Ausschlag, und wenn auch diese nicht stattgefunden hat, tritt Theilung ein [c]; wo aber eine solche nicht zulässig ist, muß wohl das Loos entscheiden [d]. 2) Für den Fall, daß Retractsprätendenten aus verschiedenen Gründen auftreten, dürfte wohl angenommen werden, daß der bloß zur Erblosung Befugte, wenn er nämlich nicht zugleich Indigena ist, durch den zur Marklosung Berechtigten ausgeschlossen werde, weil dieser jeden Nichtindigena ausschließt [e]. Eben so möchte dem grundherrlichen Retract der Vorzug vor den übrigen Retractsarten zugesprochen werden müssen.

a Vergl. das livländ. RR. Cap. 91, wo hinsichtlich des Nachbarrechts dem näher belegenen Grundeigenthümer das Vorzugsrecht eingeräumt wird.

b S. § 177.

c Vergl. v. Brasch, Untersuchung der Rechtsfrage: Steht

unter mehreren gleich nahen Näherrechts-Prätendenten, demjenigen an einem verkauften Grundstücke das Näherrecht allein und ausschließlich zu, der sich deshalb zuerst gehörig gemeldet und Klage übergeben hat, oder ist er verbunden, mit allen, die sich successive melden, zu theilen, und ihnen gleiche Rechte zuzugestehen? in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. III. S. 25—38. S. indeß v. Samson a. a. O. § 1003. Gegen die hier angeführte hofgerichtliche Entscheidung scheint v. Brasch's Abhandlung gerichtet zu sein.

a Vergl. Eichhorn l. c. § 106.

b S. oben § 115. Anderer Meinung ist jedoch v. Samson a. a. O. § 1012.

§ 180.

2) Rigisches Stadtrecht: Begründung und Arten des Näherrechts.

In dem rigischen Stadtrecht ist ein Näherrecht der nächsten Erben an Immobilien, welche Schulden halber öffentlich versteigert werden, ausdrücklich begründet, und zwar ohne Unterschied, ob jene Immobilien Erbgüter oder wohlerworbenes Vermögen des Verschuldeten sind [a]. Aber auch für den Fall des freiwilligen Verkaufs von Erbgütern gesteht die heutige Praxis den nächsten Erben ein Näherrecht, und nur ein solches, zu, falls der Verkauf ohne der Erben Einwilligung geschah, wiewohl die rigischen Statuten zunächst nur eines Vorkaufsrechts der nächsten Erben, und der Verpflichtung des Verkäufers zur vorgängigen Anbietung des zu veräußernden Immobils an dieselben erwähnen [b]. Um so mehr muß denn auch die Beisprache nach dem Verkauf, wegen welcher der Verkäufer dem Käufer Gewähr leisten muß [c], zunächst von dem Näherrechte der Erben verstanden werden. Wiewohl übrigens jede Veräußerung von Erbgütern ohne der Erben Genehmigung verboten ist [d], so ist doch von dem Näherrechte bloß für den Fall des Verkaufes die Rede [e]; jedoch muß, wie nach Landrecht, auch

hier angenommen werden, daß die Verpfändung eines Erbgutes mit Besitzübertragung, — und vollends mit eventuellem Eigenthumsrecht — gleichfalls ein Näherrecht der nächsten Erben begründe f.

In Betreff der Frage, welche Erben in den angegebenen Fällen das Näherrecht ausüben dürfen, spricht sich das rigische Stadtrecht bestimmt dahin aus, daß es nur den nächsten Blutsverwandten zusteht g, und zwar sowohl den väterlichen als mütterlichen, ohne Rücksicht darauf, von welcher Seite die Erbgüter herstammen h. Aber auch unter den nächsten Blutsverwandten, sind nur diejenigen berechtigt, welche zur Zeit der Veräußerung des Veräußerers nächste gesetzliche Erben sein würden. Daher sind z. B. abgetheilte Kinder, so lange unabgetheilte am Leben sind, wie von der gesetzlichen Erbfolge, so auch vom Näherrecht ausgeschlossen i. Auch hier muß endlich angenommen werden, daß, wenn der nächste Erbe sein Näherrecht nicht geltend gemacht hat, der entferntere dazu nicht befugt ist k.

Außer dem Näherrecht der nächsten Erben oder der Erblosung ist dem livländischen Stadtrecht auch noch die Marklosung bekannt l.

a Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 10 a. E.

b Ebendas. B. III. Tit. 11 § 5: „Der nun solch Erbe zu verkaufen gedenket, welches Er inner dieser Stadt Marke hat, der soll es zweyen seiner nähesten Anverwandten, von jeglicher Seite, Vater und Mutter wegen, zuforderst antragen: Und da sich dieselbe der Ansprache begeben, so mag er dasselbe aufs theuerste verkaufen an dem Meistbiether.“ Was in dem vorangehenden § 4 (s. oben § 91 Anm. b) über die „hohe Noth“ angegeben ist, kann hier ebensowenig, als im Landrecht (§ 173 Anm. e, § 177 Anm. d), dahin verstanden werden, daß nur wegen hoher Noth überhaupt veräußert, oder nur in diesem Falle ein Näherrecht ausgeübt werden dürfe, sondern es bezieht sich die Ausnahme der hohen Noth offenbar nur darauf, daß dann die Verpflichtung des Veräußerers zur Anbietung

und zur vorgängigen Einholung der Einwilligung der Erben wegfalle.

c Rig. StR. a. a. O. § 6: „Verkaufte liegende Gründe und stehende Erbe, sollen — — vorm Rathe, von dem Verkäufer oder dessen Erben dem Käufer oder dessen Erben (die letzten fünf Worte sind durch ein Versehen in den Druckausgaben des rigischen Stadtrechts ausgelassen) verlassen werden, denen auch von Verkäufern uf Jahr und Tag, wegen der Beisprache und Eviction, gewähret werden muß ꝛc."

d Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 4. S. oben § 91.

e Rig. StR. a. a. O. § 5 und 6.

f Vergl. oben § 174 Anm. h.

g Rig. StR. II, 32, 10: „dessen nächsten Freunden"; III, 11, 5: „zweien seiner nähesten Anverwandten." Daß in der letzteren Stelle bloß zwei Anverwandte genannt sind, denen der Veräußerer das Immobil anbieten muß, schließt das Näherrecht der übrigen gleich nahen nicht aus.

h Rig. StR. III, 11, 5.

i Vergl. das rigische Stadtrecht IV, 3, 1, und unten das fünfte Buch.

k Daß der Ehegatte zum Näherrecht befugt sei, spricht das Stadtrecht zwar nicht bestimmt aus; allein nach der Natur der städtischen Erbgüter (III, 11, 4, und oben § 91), so wie der Erbfolge der Ehegatten (s. unten das fünfte Buch) dürfte daran kaum zu zweifeln sein.

l S. oben § 116. Hinsichtlich der Collision zwischen der Mark- und Erblosung müssen dieselben Grundsätze wie im Landrecht (§ 179) angenommen werden.

§ 181.

Fortsetzung. Bedingungen der Ausübung des Näherrechts.

Ueber die Verbindlichkeiten des Retrahenten bei der Ausübung des Näherrechts ist für den Fall der öffentlichen Versteigerung festgesetzt, daß der Retrahent binnen sechs Wochen, von der Immissio ex secundo decreto (§ 163) an gerechnet, den Betrag des Meistbotschillings gerichtlich deponiren [a], und zugleich eidlich erhärten soll, daß er das Näherrecht für sich selbst geltend mache [b]. Dasselbe wird von der Praxis auch bei dem Retract eines freiwillig verkauften Immobils verlangt, und zwar muß hier der Betrag

des Kaufschillings binnen sechs Wochen, von der Adjudication an gerechnet, erlegt werden. Auch nach der stadtrechtlichen Praxis ist, wenn das Immobil bereits durch mehrere Hände gegangen, der Retrahent nur den an den ersten Veräußerer gezahlten Preis zu erlegen verpflichtet; im Uebrigen hat der Retrahent alle sonstigen Leistungen des Käufers, in dessen Recht er tritt, zu erfüllen.

In Folge der dem Käufer von dem Verkäufer bei einem freiwilligen Verkaufe zu leistenden Gewähr, muß der Verkäufer, falls das Näherrecht an dem veräußerten Erbgut geltend gemacht worden, dem Käufer nicht nur allen Schaden ersetzen, sondern auch den zehnten Theil des Kaufschillings zahlen [c].

a Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 10. Uebrigens wird dem Retrahenten, wenn er selbst Forderungen an das Immobil hat, welche vor den übrigen den Vorzug haben, oder wenn die ihm vorgehenden Gläubiger darin willigen, daß ihre Forderungen auf dem Immobil ruhen bleiben, die Beibringung des baaren Meistbotschillings ganz oder theilweise erlassen.

b Rig. StR. a. a. O.

c Das. B. III. Tit. 11 § 6.

§ 182.

Fortsetzung. Erlöschung des Näherrechts.

Die Erlöschungsgründe des Näherrechts sind nach dem rigischen Stadtrecht dieselben, wie nach dem Landrecht, denn auch hier ist die Veräußerung der Erbgüter bloß durch die Rechte der nächsten Erben beschränkt, und das dadurch begründete Näherrecht erlischt mithin, sobald die Erben in die Veräußerung willigen, die Einwilligung mag übrigens ausdrücklich oder stillschweigend geschehen sein [a]. Die Retractsklage muß bei öffentlich versteigerten Immobilien bei der

Verhängung der immissio ex ~~primo~~ secundo decreto angestellt werden [b]; bei freiwillig verkauften dagegen binnen Jahr und Tag, von dem Tage des gerichtlichen Auftrages an gerechnet [c]. Eine besondere Prorogation dieser Verjährungsfrist für Minderjährige, Abwesende ꝛc. kennt aber das rigische Stadtrecht nicht.

a Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 4 und 5. Vergl. oben § 176.
b Das. B. II. Cap. 32 § 10.
c Das. B. III. Tit. 11 § 6 und 7.

§ 183.

3) Lübisch-revalsches Recht. Begründung und Bedingungen des Näherrechts.

Die lübischen Statuten kennen, streng genommen, nur ein **Vorkaufsrecht** der nächsten Erben bei Erbgütern [a], und des Rentners bei Immobilien, welche mit einer Rente beschwert sind [b], und verpflichten daher in beiden Fällen den Veräußerer zur vorgängigen Anbietung des Immobils an die Berechtigten. Zugleich wird festgesetzt, daß die zum Vorkauf Berechtigten denselben Preis erlegen sollen, den ein Dritter dafür bietet, und daß, wenn die Berechtigten das Vorkaufsrecht nicht ausüben, oder in den Verkauf willigen, der Kauf gültig wird [c]. Die Praxis hat hierauf ein Näherrecht begründet, welches auch **nach** der Veräußerung ausgeübt werden kann, wenn nämlich die Anbietung von Seiten des Veräußerers unterlassen worden war [d], schließt jedoch, wie die esthländische landrechtliche Praxis [e], das Näherrecht aus bei Immobilien, welche durch öffentliche Subhastation verkauft worden sind [f].

Der Retrahent muß nach der Praxis alle Bedingungen des Kaufcontracts erfüllen, namentlich den vom Käufer entrichteten Preis erlegen. Letzterer ist zur Erstattung der

vor der Zeit, wo das Näherrecht geltend gemacht wurde, bezogenen Früchte nicht verpflichtet. Dagegen muß der Retrahent dem Käufer alle auf das Immobil verwendeten nothwendigen und nützlichen Verwendungen, wie nicht weniger die für das Immobil während der Zeit, für welche dem Retrahenten die Früchte gebühren, entrichteten Abgaben und Leistungen ersetzen. Wegen der sonstigen Nachtheile hat der Verkäufer den Käufer zu entschädigen g. — Die Näherrechtsklage verjährt binnen Jahr und Tag h von dem Tage der Zuzeichnung an gerechnet.

a Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 6, B. III. Tit. 7 Art. 1.

b Das. B. III. Tit. 7 Art. 1 a. E.

c Lüb. StR. a. a. O. Vergl. oben § 92.

d Vergl. oben § 92.

e S. oben § 174 Anm. g.

f Dies ist um so auffallender, als das ältere lübische Recht gerade im Falle des Verkaufs wegen ächter Noth ein Näherrecht der Erben anerkennt, bei der freiwilligen Veräußerung dagegen ihnen das strengere Revocationsrecht zugestanden zu haben scheint. (S. Pauli in der oben [§ 172 Anm. 1] angef. Schrift § 16 fg.) Die revidirten lübischen Statuten gestatten zwar auch einerseits den Verkauf des Erbgutes nur im Falle der ächten Noth (B. I. Tit. 10 Art. 6), andererseits gestehen sie aber den Erben im Falle des Verkaufs doch kein anderes Recht, als eben nur das ius protimiseos zu. S. die oben angeführten Stellen.

g Das ältere lübische Recht stimmte in seinen Bestimmungen über die Gewährleistung in diesem Falle mit dem rigischen Stadtrecht (s. § 181 a. E.) überein; in den revidirten Statuten (B. III. Tit. 6 Art. 18) ist aber diesen Bestimmungen ein anderer Sinn unterlegt worden. S. Pauli a. a. O. § 21, und unten im dritten Buch die Lehre vom Kaufcontract.

h Ueber die Berechnung dieser Frist s. oben § 128.

§. 184.

Fortsetzung. Arten des Näherrechts und Collision.

Außer den beiden bereits erwähnten Arten des Näherrechts, nämlich der Erblosung und dem Retractrechte des Rentners, kennt das lübisch-revalsche Recht auch noch den

grundherrlichen Retract, indem an einem auf fremdem Grund Boden erbauten Gebäude dem Grundeigenthümer das Näherrecht zusteht.

Ueber die Collision mehrerer Retrahenten steht in der Praxis fest, daß bei der Erblosung nur der nächste Erbe, der es nämlich zur Zeit der Veräußerung ist, retrahiren dürfe, und zwar ohne Unterschied der väterlichen und mütterlichen Verwandten und der Abstammung der Erbgüter [a]. Unter mehreren gleich nahen Verwandten entscheidet die Prävention. Haben sie sich aber gleichzeitig gemeldet, so haben die männlichen Verwandten vor den weiblichen den Vorzug. Unter Geschwistern desselben Geschlechts wird bei gleichzeitiger Meldung auf das Alter Rücksicht genommen, so daß der Jüngere dem Aelteren nachsteht; bei der Concurrenz anderer Verwandten entscheidet das Loos. — Collidiren Prätendenten aus verschiedenen Gründen, so steht der zur Erblosung Berechtigte allen übrigen Retrahenten nach [b].

[a] Vergl. das lübische StR. B. I. Tit. 10 Art. 6. Nach dem heutigen lübischen Recht können Ehegatten nicht als zur Ausübung des Näherrechts befugt angesehen werden. Ueber das ältere Recht s. Pauli a. a. O. § 18, vergl. auch § 25.

[b] Dies ergiebt sich für den Retract des Rentners schon aus dem lübischen StR. B. III. Tit. 7 Art. 1, wo, nachdem vom Vorkaufsrecht der Erben bei freiem (d. i. nicht mit Renten beschwertem) Erbgut die Rede gewesen, es heißt: „Dem Rentner vorbehalten seine Gerechtigkeit, wo Renten in dem Erbgute seyn, Deme es für allen andern muß angeboten werden."

Drittes Buch.

Recht der Forderungen.

Erster Titel.

Von den Forderungen im Allgemeinen.

~~§ 185.~~ 190

I. Einleitung.

Für keinen Theil des provinciellen Privatrechts fließen die einheimischen Quellen so dürftig, als für das Recht der Forderungen, besonders was die allgemeinen Grundsätze anlangt. Die Einfachheit der Principien des dem einheimischen Provincialrecht zu Grunde liegenden deutschen Rechts in den hierher gehörigen Instituten stellte der Reception des im Obligationenrecht so sehr ausgebildeten und vollständigen römischen Rechts kein Hinderniß in den Weg, und so ist dieses die Grundlage, auf welcher auch das heutige liv- und esthländische Recht der Forderungen beruht. Zwar wird in dem vierten Buche des esthländischen Ritter- und Landrechts dieser Theil des Provincialrechts ziemlich ausführlich abgehandelt, allein gerade dieses vierte Buch ist hauptsächlich, ja fast ausschließlich, aus dem römischen Rechte geschöpft. Auch das livländische Landrecht wiederholt und bestätigt meist nur einzelne gemeinrechtliche Grundsätze. In beiden Landrechten, gleichwie in den Stadtrechten a sind daher nur die wenigen Modificationen hervorzuheben, welche das römische Recht im Einzelnen, zum Theil nur durch die

Praxis, erlitten hat, und demnächst die wenigen den Rechten deutschen Ursprungs eigenthümlichen Institute, welche daher auch in den provinciellen Rechtsquellen mehr Berücksichtigung gefunden haben.

Vollends dürftig sind die Bauerrechte, welche fast nur über zwei, bei den Bauern am häufigsten vorkommende Verträge, den Dienst- und Pachtcontract, Bestimmungen enthalten [b], der allgemeinen Grundsätze aber ganz und gar entbehren.

[a] Rig. StR. B. III: „Von allerhand Handthierung und Contracten.“ Hier ist zunächst in den Tit. 1—4 vom Ehe- und Vormundschaftsrecht, und erst vom Tit. 5 an vom Vertragsrechte gehandelt. Lüb. StR. B. III.

[b] Livländ. BV. Th. III. B. 2 Cap. 5. Esthländ. BGB. B. II. Hauptstück 5.

§ 141.

II. Entstehung und Erlöschung der Forderungen: 1) überhaupt.

Die Forderungen entstehen, wie nach gemeinem, so auch nach dem Provincialrechte theils aus Verträgen, theils aus unerlaubten Handlungen. Von jenen wird im zweiten bis vierten, von diesen im fünften Titel dieses Buches gehandelt werden.

Was die Erlöschung der Forderungen betrifft, so kennt das liv- und esthländische Recht keine andere Arten der Erlöschung, als die römischen, und enthält über die meisten derselben keine eigenthümlichen Bestimmungen, sondern nur einzelne Wiederholungen gemeinrechtlicher Grundsätze; so namentlich über die Compensation [a], die Deposition [b], die Angabe an Zahlungsstatt [c]. Nur über die Zahlung [d] und die Verjährung finden sich ausführlichere, zum Theil vom gemeinen Recht abweichende Bestimmungen, welche daher besonders zu erörtern sind.

a Dahin gehört der allgemeine Grundsatz, daß die Compensation nur eintreten dürfe, wenn beide zu compensirenden Forderungen liquid und fällig sind. Königliche Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 10. Esthländ. R. und LR. B. I. Tit. 28 Art. 6.

b Esthländ. R. u. LR. B. IV. Tit. 3 Art. 3, Tit. 9 Art. 4 u. 5. Vergl. auch unten § 187 Anm. a.

c Zur Annahme derselben darf der Regel nach der Gläubiger nicht gezwungen werden. Vergl. die königl. schwedische Wechselordnung vom 10. März 1671 § 15. Als eine Erweiterung des beneficii dationis in solutum ist übrigens die Bestimmung anzusehen, daß, wenn der Schuldner erweislich kein anderweites Vermögen hat, er seinem Gläubiger seine ausstehenden Forderungen anweisen kann und dieser sie annehmen muß. Königl. schwedische Resolution vom 16. Mai 1689. Not c pag. 310 LL. Vergl. Nielsen's Proceßform § 23 und 430, und s. auch rig. StR. B. II. Cap. 32 § 15.

d Was übrigens über diese im esthländischen R. und LR. B. IV. Tit. 9 enthalten ist, beruht ganz auf gemeinem Recht.

§ ~~187.~~ 192.

2) Von der Zahlung.

Nach dem livländischen Landrechte muß der Schuldner, welcher an einem bestimmten Tage eine Schuldsumme abzutragen hat, die Zahlung noch vor Sonnenuntergang, und zwar in der Wohnung seines Gläubigers, wo er das Geld empfangen hat, leisten [a]. — Jede Schuld kann zwar auch vor ihrer Verfallzeit bezahlt werden [b]; wenn aber der Gläubiger frühere Zahlung durch Erhebung einer Klage fordert, so verfällt er nach lübischem Recht nicht nur in eine Geldbuße zum Besten des Richters, sondern es wird auch dem Schuldner die Zahlungsfrist um drei Monate verlängert, es sei denn daß der Gläubiger erweise, daß der Schuldner in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen und unsicher geworden ist [c]. Nach dem esthländischen Landrecht muß der Gläubiger in diesem Falle mit der Bezahlung noch einmal so lange, als zuvor bestimmt war, und zwar ohne Zinsen, warten [d]. Wenn jedoch der Schuldner erweislich in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen

und unsicher geworden, oder seine Flucht zu befürchten ist, darf der Gläubiger auch vor der Zeit Sicherstellung seiner Forderung verlangen [e]. Hinsichtlich der Mora findet sich nur im esthländischen Landrecht zur Begründung derselben die Regel dies interpellat pro homine ausdrücklich anerkannt [f], womit auch die Praxis in Livland übereinstimmt. Eigenthümlich ist die Bestimmung des lübischen Rechts, daß der säumige Schuldner dem Gläubiger außer der Zahlung der Schuld den Betrag derselben auf so lange, als er sie über den Zahlungstermin hinaus zurückbehalten, darleihen, oder ihm anderweiten Schadensersatz leisten muß [g].

a Livländ. RR. Cap. 220: „Wem man ichtes gelden schal, de moth ydt warden, wenn de Sonne undergheit in synes sülvest hus, dar dat gelt gewunnen is." Die Quelle, Sachsenspiegel B. III. Art. 40 § 1 hat noch nach „sülvest hus" die Worte: „edder in'me nesten hus des richters" und diese Einschaltung ist auch im umgearbeiteten RR. B. II. Cap. 28, desgleichen im öselschen Lehnrecht B. III. Cap. 10 § 7 enthalten, daher sie ohne Zweifel ursprünglich auch im mittleren livländischen RR. gestanden hat (vergl. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen S. 24 und 27). Es liegt in diesem Zusatz gewissermaßen die Anwendung einer gerichtlichen Deposition. — Vergl. übrigens das esthländische R. und LR. B. IV. Tit. 9 Art. 3.

b Livländ. RR. Cap. 112. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 9 Art. 3.

c Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 8.

d Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 2 Art. 5.

e Ebendas. und Tit. 8 Art. 8. S. auch das rig. StR. B. III. Tit. 11 § 2 und vergl. königl. schwedische Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 14.

f R. und LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2: „Es mögen keine Renten gefordert werden, es sey denn entweder 1) daß dieselben ausdrücklich verschrieben seyn, oder 2) daß ein gewisser Tag zur Zahlung in der Verschreibung benannt wäre, oder 3) daß der Debitor auf beschehenes Mahnen mit der Bezahlung säumig bliebe, auf welche beiden letzten Fälle die Renten von der zur Bezahlung bestimmten und verfloßenen Zeit, oder des beschehenen Mahnens und Forderns anfangen zu laufen."

g Lüb. StR. B. I. Tit. 1 Art. 2.

§ 188. 193

Fortsetzung. Verschiedenheit der Geldsorten.

Alle Zahlungen müssen der Regel nach in derselben Münzsorte geleistet werden, in welcher die Schuld contrahirt worden ist [a], und wer sich eine Schuldverschreibung in anderer Münze ausstellen läßt, als er wirklich ausgezahlt, verliert das ganze Capital zum Besten milder Stiftungen [b]. Uebrigens ist gegenwärtig zwar im Handel und Wandel, namentlich bei Kauf und Verkauf gegen baares Geld, der Gebrauch jeder in- und ausländischen Münzgattung, nach gegenseitiger Uebereinkunft der Interessenten, gestattet [c], allein auch da kann Niemand gezwungen werden, Zahlungen in ausländischer Münze anzunehmen [d]. In schriftlichen Urkunden über Verträge und Rechtsgeschäfte jeder Art, sowohl zwischen Privatpersonen unter einander, als auch zwischen ihnen und der Krone, dürfen dagegen seit dem Jahre 1811, bei Strafe der Nichtigkeit und des Verlustes der Klage, keine Zahlungen in anderer Münze, als in russischen Bancoassignationen, russischer Kupfer-, Silber- und Goldmünze, nach deren Nennwerth, verschrieben werden [e], und sind insbesondere alle schriftlich eingegangenen Verbindlichkeiten zur Zahlung nach dem Cours auf Münze unzulässig. Das Letztere gilt auch für Berechnungen über den Lohn von Arbeitern, selbst wenn mit ihnen nur ein mündlicher Vertrag abgeschlossen worden wäre. Wer dem entgegen handelt, wird als säumiger Zahler betrachtet [f]. Bei Verbindungsschriften, welche im Auslande auf ausländische Münze gestellt sind, muß die Zahlung in russischem Gelde, nach dem Wechselcours, geschehen [g].

Die Reichsbancoassignationen müssen übrigens bei *allen* Berechnungen und Zahlungen zur Basis angenommen, und darnach der Cours der übrigen Münze berechnet

werden h. Wenn daher auch eine Zahlung in klingender Münze, selbst vor Erlassung dieses Gesetzes i, stipulirt worden wäre, so darf dennoch der Gläubiger sich nicht weigern, die Zahlung in Bancoassignationen, nach dem am Zahlungstage bestehenden Course, zu empfangen k. Wenn bei einem Vertrage oder Rechsgeschäfte die Münzgattung nicht näher bestimmt ist, so ist anzunehmen, daß Bancoassignationen oder Kupfermünze gemeint gewesen seien l. Alle Abgaben und Steuern an die Kronscasse sind der Regel nach in Kupfermünze oder Bancoassignationen abzutragen, mit Ausnahme einzelner Fälle, in welchen auch russische Silber- und Goldmünze, nach einem bestimmten, alljährlich vor dem 1. November für das folgende Jahr vom Finanzminister festgesetzten und öffentlich bekanntgemachten Course m, angenommen wird n. In diesen Fällen darf auch Platinamünze gezahlt werden o. Alle Verträge zwischen der Krone und Privatpersonen werden der Regel nach auf Bancoassignationen abgeschlossen p. Die in Silber contrahirten Schulden der Krone werden entweder in derselben Münze oder in Bancoassignationen nach dem am Zahlungstage bestehenden Course gezahlt q, wovon nur die auf Silber gestellten Obligationen der Schuldentilgungscommission ausgenommen sind, für welche Zinsen und Capital in Silber bezahlt werden, wenn nicht etwas Anderes bei der Anleihe festgesetzt worden r.

Bei Zahlungen in Silbermünze darf in Livland der Gläubiger sich nicht weigern, den fünften Theil in kleiner Silbermünze zu empfangen s. Das Wechseln der groben Metallmünze gegen Scheidemünze, so wie einer Münzgattung gegen die andere und gegen Bancoassignationen im Privatverkehr ist übrigens der freien Uebereinkunft der Privatpersonen, auf Grundlage des gegenseitigen Werthes der

Münze, welcher durch den bestehenden Geldcours bestimmt wird, überlassen [t]. Die Regierung erläßt von Zeit zu Zeit Bekanntmachungen über das Verhältniß der ausländischen im Reiche coursirenden Münzgattungen, nach ihrem inneren Werthe [u]. Der Werth des alten Albertsthalers ist gesetzlich auf 1 Rubel 26 Kopeken Silbermünze festgestellt [v].

a Königl. Placat vom 13. April 1700 § 2. Not. a pag. 373 LL. Esthländ. R. und LR. IV, 9, 6. Königl. Resolution an die Stadt Reval vom 15. October 1630.

b Königl. Erklärung vom 28. März 1683. Not. a pag. 373 LL.

c Swod der Münzgesetze (Bd. VII.) Art. 161 und 178. Nur die ausländische Scheidemünze niederer Probe (Billons) ist, mit Ausnahme der polnischen Guldenmünze, ganz verboten. (Ebendas. Art. 180 und 181.)

d Das. Art. 178 Anm. 1.

e Manifest vom 20. Juni 1810 § 18. Swod a. a. O. Art. 161. Die vor dem Jahre 1811 eingegangenen Verträge, in welchen die Zahlung in anderen Münzen verschrieben worden, verbleiben übrigens in ihrer Kraft (Manifest vom 20. Juni 1810 § 20). Unter russischer Münze ist auch die zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Zarthum Polen eingeführte Silber- und Goldmünze zu verstehen (Swod a. a. O. Art. 161 Anm. 2).

f Swod a. a. O. Art. 161 und 178 Anm. 1. Die vor der Bekanntmachung des N. U. vom 8. October 1834 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, in welchen die Zahlung nach dem Cours auf Münze verabredet ist, behalten ihre Gültigkeit (Swod a. a. O. Art. 161 Anm. 1).

g Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 364.

h Manifest vom 9. April 1812 § 1.

i Ebendas. § 14.

k Swod der Münzgesetze Art. 162.

l Das. Art. 163.

m Vergl. den N. U. vom 11. December 1830 und den S. U. vom 23. September 1830. Swod a. a. O. Art. 164 P. 1, 2, 5.

n Swod l. c. Art. 164. Daselbst sind auch die einzelnen Ausnahmen angegeben. S. auch Art. 165—168.

o Swod der Münzgesetze Art. 60 und 171.

p Das. Art. 165.

q Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 980.

r Das. Art. 981.

s Livländ. Regierungspatent vom 28. März 1812. Vergl.

unten Anm. v. Nach dem älteren Recht durfte kein Schuldner bei einer Zahlung dem Gläubiger mehr als sechs Procent an Scheidemünze (vergl. Anm. c) aufdringen, bei Verlust dessen, was er dem Gläubiger dergestalt obtrudiren wollte. Königl. Münzverordnung v. 19. März 1681. Not. a pag. 374 LL.

t Swod der Münzgesetze Art. 170.

u Das. Art. 178 a. E.

v In Livland, besonders in dem lettischen Districte, waren bis zum Jahre 1810 die meisten Rechtsgeschäfte auf Albertsthaler abgeschlossen gewesen, und zwar meist auf alte, nur wenige auf neue Thaler; wobei es herkömmlich war, daß bei Zahlungen 80 Procent in harten Thalern und 20 Procent in halben Thalern und in Scheidemünze von geringerem Werthe (Orten) entrichtet wurden. Die Bestimmung des Manifestes vom 20. Juni 1810 (s. oben Anm. e) hatte auf den Cours so lange keinen weiteren Einfluß, als das Albertsgeld in derselben Beziehung zu den Bancoassignationen stand, wie der Silberrubel zu denselben. Als aber durch das Verbot des Coursirens der ausländischen Scheidemünze die Möglichkeit genommen wurde, mittelst derselben die Thaler zur Bestimmung der Preise der Sachen und Waaren zu gebrauchen, blieben zwar die Silberrubel in ihrem Preise, die Thaler fielen aber im Course. Die Gläubiger fingen nunmehr an, ihre Forderungen zu kündigen, und wollten sich nicht anders zu einem Aufschube bequemen, als wenn ihre Schuldner die Zahlung in Silberrubeln, den Thaler zu 1 Rubel 33 1/3 Kopeken S. M. gerechnet, oder in Banco nach dem Course zu entrichten sich verpflichteten. Zur Vorbeugung der dadurch für die Schuldner entstehenden Bedrückungen ward demnach, da nur der neue Thaler von den Probirhöfen zu 1 Rbl. 33 Kop. S. M. taxirt und angenommen wurde, mittelst Beschlusses des Ministercomité vom 11. Mai (S. U. vom 29. Juni) 1815 der Werth des alten Albertsthalers auf 1 Rbl. 26 Kop. S. M. festgesetzt. Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Th. II. Vorrede S. XXVI.

§. 189. 195.

Fortsetzung. Moratorien oder Anstandsbriefe.

Die **Moratorien**, **Indulte**, **eiserne** oder **Anstandsbriefe**, welche zahlungsunfähigen Schuldnern aus landesherrlicher Gnade ertheilt zu werden pflegen, sind unserem Provincialrecht schon früh bekannt gewesen; indeß finden wir in älteren Rechtsquellen nur, daß besonders

Städte sich gegen die Ertheilung solcher Anstandsbriefe durch landesherrliche Privilegien zu schützen suchten, indem sie sich namentlich zusichern ließen, daß ohne Beprüfung und Zeugniß des Raths Niemandem, namentlich nicht muthwilligen Bankrotteurs, eiserne Briefe gegeben werden sollten [a]. Auch nach heutigem Recht steht das Recht zur Ertheilung von Moratorien in der Regel nur dem Landesherrn zu. Sie pflegen theils einzelnen Personen, theils ganzen Corporationen, auf ein oder mehrere Jahre ertheilt zu werden, und sistiren in der Regel alle, zuweilen auch nur einzelne Schuldklagen gegen den Geschützten. Dieser muß aber seinen Gläubigern auf die Schutzzeit die sofort nach Ablauf derselben zu leistende Zahlung durch genügende Caution versichern [b]. Bei der Ertheilung jedes einzelnen Moratoriums vom Landesherrn pflegen übrigens die näheren Bestimmungen über die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse besonders aufgeführt zu werden [c].

Nach Analogie des nothwendigen Nachlaßvertrages oder Accordes kann indeß einzelnen Personen auch vom ordentlichen Richter unter Umständen wider den Willen einzelner, in der Minderzahl befindlicher Gläubiger ein Moratorium, selbst auf mehrere Jahre, ertheilt werden [d]. Endlich steht auch dem Generalgouvernement das Recht zu, aus eigener Macht dergleichen Anstandsbriefe, auch ohne der Gläubiger Einwilligung zu ertheilen. Jedoch darf dies nur speciell in einzelnen Schuldsachen, nicht generell zum Schutz gegen alle Gläubiger geschehen, desgleichen nur nach vorgängiger Beprüfung der Sache und versuchter gütlicher Auseinandersetzung beider Theile, endlich auch nicht auf länger, als auf drei Monate [e]. Auf keinen Fall darf aber ein solches Moratorium demjenigen ertheilt werden, der seiner Zahlungsverbindlichkeit zu gehöriger Zeit Genüge zu leisten im Stande ist [f].

a Für Riga: Corpus privil. Stephan. vom 16. November 1582. Corpus privil. Gustav. vom 25. September 1621. Für Dorpat: Corpus privil. vom 20. August 1646 Art. 30.

b Not. c pag. 311 LL.

c Beispiele von Anstandsbriefen, welche ganzen Corporationen ertheilt worden, sind: das der Stadt Riga von Peter dem Großen am 3. Mai 1722 bewilligte zehnjährige Moratorium, und der vom Kaiser Alexander dem liv-, esth- und curländischen Adel durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 25. April 1811 auf ein Jahr ertheilte, und sodann noch auf ein Jahr verlängerte (S. U. vom 21. Juni 1812) Indult. Das letztgedachte Reichsrathsgutachten lautete dahin: „Nachdem der Reichsrath in allgemeiner Versammlung die Gesuche des cur-, liv- und esthländischen Adels, in Betreff der in diesen Gouvernements entstandenen Schwierigkeiten bei der Zahlung der Privatschulden in Silbermünze, und das Gutachten des Departements der Staatswirthschaft hierüber geprüft, hat er folgendes Gutachten gefaßt: 1) Die Zahlung aller Capitalschulden in Cur-, Liv- und Esthland, welche aus Erbschaftstheilungen oder hypothecarischen Verschreibungen herrühren, wird bis zum künftigen 1812ten Jahre, und zwar bis zu den in den einzelnen Verschreibungen festgesetzten oder in den einzelnen Gouvernements herkömmlichen Terminen, ausgesetzt. 2) Die Zinsen für diese Capitalien sind in Silber oder in Bancoassignationen, nach dem am Zahlungstermin stattfindenden Course, zu entrichten. 3) Im Laufe dieser Anstandsfrist darf kein Schuldner unter keinem Vorwande sein Immobiliarvermögen über den taxirten Werth mit neuen Schulden belasten. 4) Alle Pfandverschreibungen, welche gehörigen Orts in der vorgeschriebenen Ordnung binnen 28 Tagen (vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Anstandsbriefes an jedem Orte gerechnet) producirt und eingetragen werden, sollen in allen Fällen, sowohl hinsichtlich des Capitals als der Zinsen, ein Vorzugsrecht vor denjenigen haben, welche erst nach Ablauf dieser Frist producirt werden. 5) Zur Vorbeugung von Mißverständnissen und Unterschleifen sollen diejenigen Behörden, bei welchen in der anberaumten Frist Pfandverschreibungen producirt werden, hiervon — unter Unterschrift der Glieder und des Secretärs — allen Behörden jener Gouvernements zur erforderlichen Wissenschaft Mittheilung machen. 6) Alle Immobilien und Capitalien, welche den Schuldnern im Laufe des gegenwärtigen Moratoriums aus Pfandverschreibungen, Erschaftstheilungen und anderweitigen gesetzlichen Erwerbungsarten zufließen möchten, sollen einzig und allein zur Bezahlung der gedachten hypothecarischen Schulden verwendet werden. 7) Um den Gläubigern eine noch größere Sicherheit für die Integrität der ihnen verpfändeten Immobilien zu gewähren, wird ihnen das Recht ertheilt, falls nachgewiesen

wird, daß der Eigenthümer, den Anstand genießend, sein Immobil deteriorirt, zu verlangen, daß das Immobil sequestrirt und sogar öffentlich versteigert werde. 8) Ebenso wird ihnen das Recht auf Sequestration und Subhastation für den Fall zugestanden, wenn das verpfändete Immobil erweislich zur Befriedigung der darauf haftenden Schuld nicht zureicht. 9) Der zum Besten der Schuldner ertheilte Anstand erstreckt sich übrigens auch auf ihre Gläubiger, wenn diese, als Schuldner anderer Capitalisten, hypothecarische Schuldverschreibungen vorweisen, deren Betrag den von ihnen schuldigen Summen entsprechend ist. 10) Der Zahlungsanstand erstreckt sich nicht auf Kronsabgaben, Arende- und Miethgelder, Pensionen, Dienst- und Arbeitslohn, kaufmännische Rechnungen und überhaupt alle simplen Forderungen (домашние счеты). Diese Schulden müssen im Termin und ohne Aufschub und Nachsicht bezahlt werden. 11) Ebensowenig erstreckt sich diese Stundung auf Faustpfänder, und überhaupt auf bewegliche, zur Aufbewahrung gegebene Sachen. 12) Da kraft des Manifestes vom 29. August 1810 über das Münzsystem keine Verträge und Obligationen vom 1. Januar d. J. an in ausländischen Münzsorten abgeschlossen werden dürfen, so soll bei der Liquidation der Privatschulden der im Manifest vom 19. December v. J. für Bankzahlungen festgesetzte comparative Werth des Albertsthalers zu 1 Rbl. 40 Kop. Banco-Silbermünze berechnet werden."

d Königl. Resolutionen vom 9. November 1685 und vom 28. Mai 1687. Vergl. v. Samson's Institutionen des livländ. Processes § 1263 — 1267. Mittelst Rescriptes des Reichsjustizcollegiums vom 21. August 1721 in Schuldsachen des Capitäns Franz v. Rennenkampff ward, auf ein Gesuch des Letzteren um ein Moratorium wider seine Gläubiger auf fünf Jahr, dem livländischen Hofgericht aufgetragen: „die Gläubiger zu convociren und zur Nachgebung der Dilation zu vermögen; wenn die Meisten und potiores „einwilligen würden, so müßten sich die, so ein schlechteres Recht „haben, es gefallen lassen, und sollte alsdann die Dilation gerichtlich „bestätigt werden."

e Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 5.

f Das. § 14.

§ 190.

Fortsetzung. Von den Zinsen. Entstehung und Maaß der Zinsen.

Das Provincialrecht unterscheidet **vertragsmäßige** (**bedungene, benannte, verschriebene**) und nicht ver-

tragsmäßige (gesetzliche) Zinsen (Interessen, Renten), unter welchen letzteren besonders die Verzugszinsen vorkommen [a].

Das Maaß der vertragsmäßigen Zinsen oder der Zinsfuß ist schon seit der schwedischen Regierung auf ein Maximum festgestellt worden, welches jedoch zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt war [b], und gegenwärtig, nach den auch für die Ostseeprovinzen anzuwendenden russischen Reichsgesetzen, sechs von Hundert beträgt [c]. Was über dieses gesetzliche Maaß bedungen ist, wird als verbotener Zinswucher angesehen, ist nicht klagbar, und wenn es bereits bezahlt worden, wird es, als auf Abschlag des Capitals bezahlt, angesehen [d]. Der Darleiher wird überdies mit dem Verluste des Capitals bestraft, von welchem die eine Hälfte dem Angeber, die andere milden Stiftungen zufallen soll. Beträgt aber der bei einem Darlehn, unter welchem Namen es auch sei, bedungene Vortheil so viel, daß der Schuldner binnen kurzer Zeit das Doppelte der dargeliehenen Summe erstatten müßte, so verliert der Gläubiger nicht nur das dargeliehene Capital, sondern muß auch noch dieselbe Summe doppelt zum Besten milder Stiftungen erlegen. Diese Bestimmungen gelten nicht bloß für das Gelddarlehn, sondern auch für das Darlehn anderer vertretbaren Sachen [e]. Beim Getreidedarlehn ist es jedoch in Livland ausnahmsweise gestattet, von sechs Maaß (welche im Frühjahr dargeliehen werden, im nächsten Herbste) das siebente Maaß, d. i. $16\frac{2}{3}$ Procent, als Zins, — Bath — zu nehmen [f]. Anderweite Ausnahmen, durch welche ein höherer Zinsfuß gestattet ist, finden beim Bodmerei- und Assecuranzvertrage statt [g]. — Wenn Zinsen von Zinsen ausbedungen sind, so werden doch nur einfache Zinsen bestanden; jedoch ist der Anatocismus insofern gestattet,

als bei der Erneuerung einer Schuldverschreibung die rückständigen Zinsen zum Capital geschlagen werden dürfen [h].

Für die nicht vertragsmäßigen oder gesetzlichen, insbesondere für Verzugszinsen oder Weilrenten, ist das Maaß auf fünf von Hundert festgesetzt [i]. Ausnahmsweise sind bei Wechseln, Bodmereibriefen und Assecuranzverträgen höhere Weilrenten angeordnet [k]. Die Verpflichtung zur Zahlung von Weilrenten tritt nach dem esthländischen Landrecht, falls ein bestimmter Tag als Zahlungstermin festgesetzt ist, mit diesem Tage ein; wo dies nicht der Fall ist, mit dem Tage, an welchem der Schuldner gemahnt wird [l].

a Königl. Placat vom 14. November 1666 und vom 16. December 1687. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2.

b Das Königl. Placat vom 14. November 1666 gestattete acht Procent zu nehmen, das vom 16. December 1687 setzte den Zinsfuß auf sechs Procent herab. Damit stimmte auch das esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 3 Art. 1, desgl. der durch den R. U. vom 13. Mai 1754 für das ganze russische Reich festgesetzte Zinsfuß überein; das Manifest v. 28. Juni 1786 setzte ihn auf 5 Procent herab.

c R. U. vom 18. October 1808. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1334.

d Königl. Placat vom 14. November 1666. Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 1 und 4.

e Königl. Placat v. 16. December 1687. Nach dem esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 4 a. E. verliert der Gläubiger, welcher einen höheren Zins als den gesetzlichen ausbedungen, den vierten Theil des Capitals zum Besten des Oberlandgerichts. — Nach dem russischen Recht wird der Zinswucher mit dem Verluste des Capitals zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge bestraft. Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 1335 und 1336.

f Zunächst wurde dieses Maaß der Bath in dem Gouvernementsplacat vom 6. October 1697 als Maximum, welches Arendatoren von Kronsgütern von den Kronsbauern nehmen durften, angeordnet, und später von der Praxis allgemein ausgedehnt. — Bei Getreidedarlehnen aus den Bauervorrathsmagazinen in Livland wird 1/12 der dargeliehenen Quantität, d. i. 8 1/2 Procent, als Bath entrichtet (livländ. BV. § 514 P. 11); in Esthland von jeder Tonne

(= 3 Loof = 108 Stof) 6 Stof, d. i. 5 5/9 Procent, als Bath gezahlt (esthländ. BGB. § 262).

g Königl. Placat vom 16. December 1687. Königl. schwed. Seerecht vom 12. Juni 1667 Tit. 4 und 6.

h Königl. Resolution vom 20. Juni 1683. Not. f pag. 153 LL. Vergl. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 547.

i Königl. Placat vom 16. December 1687. Riesenkampff a. a. O. Nach dem Placat vom Jahre 1666 waren die Verzugszinsen auf 6 Procent festgesetzt; und damit stimmt auch das rigische StR. B. II. Cap. 32 § 15 überein.

k Königl. Placat vom 16. December 1687. Königl. schwed. Wechselrecht vom 10. März 1671 Art. 23.

l R. und LR. B. IV. Tit. 3 Art. 2. S. oben § 187 Anm. f.

§ ~~191.~~ 202

Fortsetzung. Hemmung des Zinsenlaufs.

Der Zinsenlauf wird gehemmt:

1) wenn die rückständigen Zinsen so weit angeschwollen sind, daß ihr Gesammtbetrag dem Capital gleichkommt a.

2) durch die Eröffnung eines Concurses über das schuldnerische Vermögen, und zwar von dem Tage an, wo die Eröffnung vom Gericht förmlich decretirt wurde b. Jedoch gilt dies nur für den Fall, daß die Concursmasse zur Befriedigung der Capitalforderungen nebst rückständigen Zinsen nicht hinreicht c. Ausnahmsweise beziehen ferner auch während des Concurses die Renten: a) diejenigen, welche nach Landrecht in das schuldnerische Immobil eine Immission erhalten haben d und b) die Inhaber von Pfandbriefen und landschaftlichen Obligationen der Creditvereine, wenn auch über das speciell verpfändete Gut ein Concurs ausbricht e.

3) Bei Forderungen des Fiscus hören die Zinsen von dem Augenblick zu laufen auf, wo die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit solcher Forderungen an den Senat gebracht ist f.

a Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 10. Nielsen's Proceßform § 873 und 874. Riesenkampff's Marginalien zum R. und LR. bei Ewers S. 547 fg. Vergl. auch den Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1535, 1576 P. 1.

b Not. e pag. 143 LL. Vergl. auch das esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 7 Art. 10. Nach dem rigischen StR. a. a. O. cessiren die Zinsen von der Zeit der Cessio bonorum oder der Immissio ex primo decreto, wenn aber nicht bonis cedirt worden, erst von der Verhängung der Immissio ex secundo decreto an. S. überhaupt Nielsen § 572, v. Samson § 1301, 1347. Nach der livländ. BV. § 321 erhält der Gläubiger, welcher mit seiner Forderung zur Perception gelangt, außer dem Capital nur die Zinsen des letzten Jahres, es sei denn, daß die Masse zur Bezahlung auch der übrigen rückständigen und während des Concurses laufenden Zinsen hinreichte. Das esthländische Bauerrecht bestimmt über die Zinsen im Concurse verschieden je nach der Art der Forderungen (BGB. § 551, vergl. indeß auch § 536). Die näheren Bestimmungen hierüber gehören überhaupt in die Lehre vom Gläubigerconcurse.

c Vergl. v. Samson l. c. § 1302, 1347.

d Ebendas. § 1303, 1357. S. oben § 162.

e Denn da dem Pfandbriefinhaber immer der ganze Creditverein für Capital und Zinsen haftet (s. oben § 169), so kann er überhaupt in keinen Concurs hineingezogen werden. Livländ. Creditreglement vom 15. October 1802 § 7.

f Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1576.

§ 192.

3) Von der erlöschenden Verjährung. Livländisches Landrecht.)

Außer dem Verluste der Klage durch die Erwerbung der rechten Gewere von Seiten eines Dritten (§ 86, 125, 126) kennt das angestammte livländische Landrecht noch einige andere Fälle, in welchen Rechte und Forderungen verloren gehen, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag geltend gemacht werden [a]. Dieselbe erlöschende Verjährung von Nacht und Jahr [b] kennt auch das schwedische Recht, — so weit es von der Praxis recipirt ist — für noch mehrere Fälle [c]. Ueberdies aber ordnet das schwedische Recht noch eine Verjährung von zwanzig Jahren für Schulden und Privatforderungen an, so daß alle Schulden und Privatforderungen, welche binnen zwanzig Jahren verschwiegen gewesen und nicht auf die gehörige Weise gefordert worden sind, als gänzlich aufgegeben und durch die

Präscription gehoben angesehen werden sollen [d]. Zur Unterbrechung dieser Präscription ist jedoch nicht förmliche gerichtliche Klage erforderlich, sondern es genügt dazu, daß der Gläubiger seinen Schuldner vor dem Ablauf von 20 Jahren privatim, entweder selbst oder durch einen Dritten, schriftlich oder mündlich, gemahnt hat [e]. Da der Grund dieser Präspcription lediglich in der Nachlässigkeit des Gläubigers beruht, so kann hier von dem guten Glauben des Schuldners, als Erforderniß der Verjährung, keine Rede sein, und ebensowenig wird ein solches Requisit für die Verjährung von Jahr und Tag verlangt [f], welche letztere übrigens nur durch gerichtliche Interpellation unterbrochen werden kann.

Neben diesen Bestimmungen der Provincialrechte hat in Livland die gemeinrechtliche erlöschende Präscription, insbesondere die Klagenverjährung, subsidiarische Gültigkeit gewonnen [g], und die Einführung der zehnjährigen Verjährung des russischen Rechts, welche zunächst bloße Klagenverjährung ist [h], auf die erlöschende Verjährung des Provincialrechts nur so weit gewirkt, daß alle Verjährungsfristen, welche den Zeitraum von zehn Jahren übersteigen, auf diesen Zeitraum, als die längste Präscriptionsfrist, beschränkt worden sind [i]. Obgleich diese Verjährung des russischen Rechts nur durch Erhebung einer gerichtlichen Klage unterbrochen werden kann [k], so ist dadurch die Unterbrechung der schwedischen erlöschenden Verjährung — welche im Uebrigen auch auf zehn Jahr zu beschränken ist — durch Privatmahnung nicht ausgeschlossen [l]. Dagegen hat das russische Recht darin das ältere Recht modificirt, daß auch eine bereits erhobene Klage verjährt, wenn sie im Laufe von zehn Jahren nicht weiter ausgeführt wird [m].

a Livländ. RR. Cap. 34, 50, 66, 116, 142. Die einzelnen Fälle sind gehörigen Orts anzuführen.

b Daß unter Nacht und Jahr ein Jahr und sechs Wochen zu verstehen sind, ergiebt sich aus der Vergleichung des königl. Briefes vom 18. April 1699 mit Cap. 7 von liegenden Gründen LL.

c Königl. schwed. Seerecht vom 12. Juni 1667 Tit. 5 Cap. 1. Königl. Vormünderordnung vom 17. März 1669 § 35. Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 6 und 23. Königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 8. Königl. Verordnung vom 25. October 1686. Königl. Brief vom 18. April 1699 u. a.

d Königl. Erklärung vom 10. December 1629. Königl. Resolution vom 29. November 1680 § 51. Not. d pag. 71 LL.

e Königl. Erklärung vom 3. November 1691. Publication des livländischen Hofgerichts vom 9. März 1692.

f Ein dem entgegen gefälltes Urtheil des livländischen Hofgerichts vom 7. August 1731 in Sachen Reuter gegen Liphart ist vom Reichsjustizcollegium und vom Senat reformirt. S. die in § 126 Anm. d angeführten Präjudicate.

g S. z. B. das Hofgerichtsurtheil vom 1. Mai 1745 in Sachen der Schultzschen Erben wider Marg. Kynaird geb. Stegelinge und die Resolution des Reichsjustizcollegiums in derselben Sache vom 3. Juni 1746.

h Manifest vom 28. Juni 1787 § 4. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1651 und oben § 126 Anm. i. Unwissenheit oder Nichtkenntniß des zustehenden Rechts von Seiten desjenigen, gegen den die Verjährung läuft, kommt demselben nicht zu statten. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 13. April (S. U. vom 21. Juli) 1825.

i S. U. vom 21. Juni 1815 § 2: „In allen Fällen, wo durch die früheren Rechte jener Gouvernements (Livlands, Esthlands ꝛc.) eine Verjährung von mehr als zehn Jahren festgesetzt ist, soll die zehnjährige Frist nicht von der Zeit an, wo die Klage hätte erhoben werden müssen, sondern auf folgende Weise berechnet werden: wenn die Verjährung auf 20 Jahre festgesetzt ist, und in den Gouvernements Livland, Esthland ꝛc. vor der Erlassung des Manifestes vom Jahre 1787 — — — bereits 15 (soll wohl heißen 10) Jahre verstrichen sind, so bleiben zur Erhebung der Klage nicht 10, sondern nur fünf Jahre übrig; ist aber die frühere Verjährung auf 30 Jahre festgesetzt, und es sind bis zur Erlassung des Manifestes nur 10 Jahre verflossen, so bleiben zur Erhebung der Klage noch zehn volle Jahre, nicht aber zwanzig, übrig.“ Diese speciellen, übrigens nicht erschöpfenden Bestimmungen waren transitorisch, und für Liv- und Esthland bereits zur Zeit der Erlassung derselben von keiner practischen Bedeutung mehr; allein es ergiebt sich daraus

(und besonders aus den ausgezeichneten Worten im Eingange) als definitives Resultat, daß die längste Verjährungsfrist sich auf zehn Jahre belaufen solle.

k Swod a. a. O. Art. 1651.

l S. U. vom 26. Juni 1806 in Sachen Ehlers wider Kayser. Vergl. v. Bröcker in dessen Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. I. S. 245 fgg., 250.

m Swod a. a. O.

§ 193. 197.

Fortsetzung. Anfang der Verjährungsfrist. Ausnahmen von der Verjährung.

Hinsichtlich des Anfangs der Verjährungsfrist gelten im Ganzen die Grundsätze des gemeinen Rechts, mit denen auch die Bestimmungen des russischen Rechts im Einklange stehen. Bei Klagen nimmt mithin die Verjährung von dem Zeitpunkte ihren Anfang, wo die Klage begründet ist, und von dem Berechtigten angestellt werden kann [a], bei Rechten von dem Augenblick an, wo die Nichtausübung derselben beginnt [b]. In denjenigen Fällen, wo auf ähnliche Weise, wie Behufs der Acquisitivverjährung der Immobilien (§ 126), zur Vollendung der Verjährung von Jahr und Tag nach der Praxis eine Edictalcitation erlassen zu werden pflegt [c], läuft diese Frist vom Tage der Erlassung des Proclams an [d]. Auch bei der Extinctivverjährung gilt übrigens der Grundsatz, daß sie gegen Minderjährige, Wahnsinnige, Abwesende und überhaupt gegen Alle, welche ihre Rechte wahrzunehmen nicht im Stande sind, ruht, und zwar so, daß alle diese Personen noch Jahr und Tag nach der Zeit, wo sie zu handeln fähig werden, ihre Forderungen geltend machen können [e].

Von der zehnjährigen Verjährung des russischen Rechts sind ausdrücklich ausgenommen 1) Freiheitsreclamationen [f], 2) die Fälle, wenn in einer durch einen Allerhöchsten Befehl entschiedenen Sache, dieser Befehl nicht im Laufe von zehn

Jahren erfüllt worden ist, weil in solchen Fällen die Behörde, an welche der Befehl ergangen ist, zu dessen Erfüllung verpflichtet ist, ohne abzuwarten, daß der Berechtigte sein Recht geltend mache g. Endlich sollen 3) auf Abrechnung ertheilte Recrutenquittungen zu jeder Zeit und ohne Rücksicht auf den Ablauf von zehn Jahren, statt der Recrutenstellung in Natur angenommen werden h.

a Vergl. den Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1651, 1654 u. a.

b S. ebendas. und hinsichtlich der Servituten oben § 138.

c Dies pflegt gegenwärtig in den meisten Fällen zu geschehen, wie gehörigen Orts anzuführen sein wird.

d Genau genommen treten mit dem Ablauf der Proclamsfrist die Folgen der Präclusion ein (vergl. oben § 126); weil jedoch diese Frist auf der alten Verjährungsfrist beruht, so dürfte jedenfalls den durch den Ablauf derselben Präcludirten nicht, wie das russische Recht in ähnlichen Fällen gestattet (Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 1652, 1653; vergl. auch Art. 764 fgg.), das Recht zustehen, ihre Ansprüche noch im Laufe der zehnjährigen Verjährungsfrist geltend zu machen.

e Königl. schwed. Vormünderordnung vom 17. März 1669 § 35. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 5. Not. c pag. 113 LL. S. U. vom 21. Juni 1815 § 5. Resolution des Reichsjustizcollegiums vom 28. Februar 1773 in Sachen Zuckerbecker wider Rose's Erben. In einem einzelnen Falle, nämlich hinsichtlich der Anfechtung eines Testaments, wird auch den Erben der Minderjährigen, falls diese minderjährig versterben, zur Anfechtung des Testaments Nacht und Jahr vom Tode der Minderjährigen an gerechnet, offen gelassen (Testamentsstadga a. a. O.), welche Bestimmung wohl analogisch auch auf die übrigen hierher gehörigen Fälle anzuwenden sein möchte. — Nach dem russischen Recht ruht zwar die Verjährung selbst gegen die außerhalb des Reichs bei der activen Armee befindlichen Personen während ihrer (unfreiwilligen) Abwesenheit nur, falls solches vor dem Feldzuge ausdrücklich festgesetzt und bekannt gemacht worden ist (Swod der bürgerl. Gesetze Art. 1613, 1659). Darnach wird ferner das durch die Verjährung erloschene Klagerecht nicht wiederhergestellt, wenn es durch die Nachlässigkeit nicht des Berechtigten selbst, sondern seines Bevollmächtigten erloschen wäre (das. Art. 1660). Allein diese Bestimmungen sind, so weit sie mit den vorher angeführten provinciellen sich nicht vereinigen lassen, unanwendbar. S. U. vom 29. Juni 1815 a. a. O.

f Swod a. a. O. Art. 1657. Ueberhaupt soll die Befugniß, eingebüßte Standesrechte geltend zu machen, wenn sie nicht in Folge eines Verbrechens verloren gingen, nicht durch die zehnjährige Verjährung erlöschen. Swod der Standesgesetze (Bd. IX.) Art. 12.

g Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 1658. In dem Falle, welcher zu diesem Gesetze Veranlassung gab, ist von der Freilassung von Leibeignen auf Grundlage eines Testaments die Rede, welches Allerhöchst bestätigt, aber in Beziehung auf dieses Moment lange Zeit unerfüllt gelassen worden war. N. U. vom 28. Februar 1804.

h Swod der Gesetze über Staatsdienstbarkeiten (Bd. IV.) Art. 371. Es ist nämlich gestattet, daß auch außer den regelmäßig alle zwei Jahre stattfindenden Recrutenaushebungen, einzelne Personen von ihrer Gemeinde, zu Recruten abgegeben werden, wogegen die Gemeinde eine Quittung erhält, welche sie bei einer nachfolgenden ordentlichen Recrutenhebung statt der Stellung eines Recruten in Natur exhibiren kann. — Daß nach schwedischem Recht (königl. Resol. vom 13. Juli 1691) gegen den Fiscus keine Verjährung statthat, ist nach dem heutigen russischen Recht unanwendbar (Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 1651). Auf der andern Seite kann in Livland und den Ostseeprovinzen überhaupt, die Bestimmung des russischen Rechts (das. Art. 721) nicht wohl angewendet werden, daß die Klage des überlebenden Ehegatten wegen seines Erbtheils aus dem Nachlasse des verstorbenen der Verjährung nicht unterliegt.

§ ~~194.~~ 198.

Fortsetzung. Esthländisches Landrecht.

Auch die Extinctivverjährung des esthländischen Ritter- und Landrechts beruht, wie die Acquisitivverjährung (§ 127), im Wesentlichen auf den Grundsätzen des gemeinen Rechts, dessen subsidiarische Geltung in dieser Lehre überdies von der Praxis unbestritten ist [a], wiewohl auch in Esthland durch die Einführung der zehnjährigen Verjährung des russischen Rechts dieselben Motificationen herbeigeführt sind, wie in Livland [b]. Eigenthümlich ist jedoch, daß mit der persönlichen Klage auch das für die Forderung bestellte Pfandrecht erlischt [c]. — Auf guten Glauben, kommt es auch in Esthland bei der erlöschenden Verjährung ebensowenig an, als auf rechtmäßigen Titel [d]. Interrumpirt

wird die Verjährung durch insinuirte Citation e, bei Schuldforderungen durch Privatmahnung f, durch Renten- und abschlägliche Capitalzahlung, so wie durch Bürgschaftsbestellung g. Ausgeschlossen ist die Verjährung außer in den auch hier geltenden Fällen des russischen Rechts h: 1) gegen die Kirche i, und 2) bei der Klage aus dem Rückkaufsvertrage, wenn zu deren Geltendmachung kein bestimmter Zeitpunkt festgestellt worden ist k. — Die längste Zeit, in welcher gegenwärtig alle Rechte und Forderungen erlöschen, ist zehn Jahre l; indessen kennt das esthländische Recht auch mehrere Fälle, in welchen schon in kürzerer Zeit die Verjährung eintritt m, und namentlich ist die alte Verjährung von Jahr und Tag theils bei einigen Instituten des einheimischen Rechts stehen geblieben n, theils auf Institute des gemeinen Rechts angewendet werden o.

a Riesenkampff's Marginalien zum Art. 13 Tit. 21 B. IV., bei Ewers S. 560 fg.

b Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 1651. S. U. vom 21. Juni 1815. S. oben § 192 und 193.

c Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 21 Art. 8.

d Vergl. das esthländische R. und LR. a. a. O.

e Das. Art. 14.

f Königl. schwed. Erklärung vom 3. November 1691; vergl. esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 8 und Riesenkampff's Marginalien dazu.

g R. und LR. a. a. O. Art. 15, vergl. auch Art. 8.

h S. oben § 127 a. E.

i Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 13.

k Das. Tit. 13 Art. 5.

l Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 1651, vergl. mit dem S. U. vom 21. Juni 1815 § 2.

m S. z. B. das esthländ. R. u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 10—12.

n Das. B. II. Tit. 11 Art. 6, B. IV. Tit. 14 Art. 3. Auch die meisten Fälle, in welchen das schwedische Recht die Verjährung von Jahr und Tag eintreten läßt (§ 192 Anm. c), sind in Esthland practisch.

o z. B. B. IV. Tit. 21 Art. 9 auf die Klage wegen laesio enormis.

§. 195./199.

Fortsetzung. Stadtrechte.

Beide Stadtrechte, sowohl das rigische [a], als das lübische [b], lassen in einzelnen bestimmten Fällen Rechte und Klagen durch die Verjährung von Jahr und Tag erlöschen [c]. Für ein Paar andere Fälle ordnen sie eine zweijährige erlöschende Verjährung an [d], und für einen Fall findet sich im rigischen Stadtrecht auch eine Verjährung von einem „gewöhnlichen Jahre" festgesetzt [e]. Außer diesen bestimmten Fällen, welche theils bereits früher angegeben, theils in der Folge zu erwähnen sind [f], tritt subsidiarisch überall die gemeinrechtliche erlöschende Verjährung in Anwendung, jedoch mit den Modificationen, welche durch das russische Recht herbeigeführt sind [g], dessen Bestimmungen in dieser Beziehung für die Städte in gleichem Maße, wie für das Land, gelten. — Die kürzere Klagenverjährung der Stadtrechte (von Jahr und Tag und von zwei Jahren) kann übrigens in der Regel nur unterbrochen werden durch Anstellung der Klage. Allein ausnahmsweise kann dem Verlust des Rechts durch Ablauf der Klagenverjährung auch vorgebeugt werden durch eine innerhalb der Verjährungsfrist vorgenommene Privatmahnung oder Protestation, wenn nämlich besondere Familien- oder Freundschaftsverhältnisse eine solche Rücksicht rechtfertigen [h]. — Nach lübischem Recht läuft die Verjährung von Jahr und Tag für Abwesende vom Tage der Wissenschaft an [i].

a Rig. StR. B. II. Cap. 32 § 9, Cap. 35 § 2. B. III. Tit. 3 § 2, Tit. 6 § 2, 3. Tit. 11 § 6, 7.

b Lüb. StR. B. I. Tit. 8 Art. 2, B. II. Tit. 1 Art. 9, Tit. 2 Art. 14, B. III. Tit. 6 Art. 3, B. V. Tit. 6 Art. 1.

c Die Frist von Jahr und Tag wird auch hier nach rigischem Stadtrecht zu einem bürgerlichen Jahr und sechs Wochen, nach lübischem zu 366 und resp. 367 Tagen berechnet. S. oben § 128.

d Rig. StR. B. III. Tit. 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 1 und 2. Vergl. unten Anm. h.

e Rig. StR. B. IV. Tit. 7.

f Vergl. übrigens auch noch, was oben (§ 138) über die Verjährung der Servituten angegeben ist. Zu dessen Ergänzung ist hier noch anzuführen, daß nach lübischem Recht ein Gebäude, welches Jahr und Tag unangesprochen gestanden, nach dieser Frist nicht mehr angefochten werden darf. Lüb. StR. B. I. Tit. 8 Art. 2.

g S. oben § 192 und 193.

h Das rig. StR. B. III. Tit. 6 § 2 enthält nämlich die Bestimmung, daß wer Jemanden „nach todter Hand" um eine schlechte Schuld aus Rechnung oder bloßen Handschriften, ohne daß ein Pfand verschrieben wäre, mahnen (d. i. hier gerichtlich belangen) will, solches bei Verlust seiner Anforderung thun soll; es wäre denn daß er mit Zeugen erweisen könnte, daß die Mahnung „um Freundschaft willen" nachgeblieben. Aehnlich wird hinsichtlich der ebendaselbst B. III. Tit. 2 angeordneten zweijährigen Haftung des Bürgen für einen bestellten Brautschatz die Beschränkung gemacht: „es wäre denn durch ehrliche Leute und gewisse Urkunden dargethan, daß er (der Gläubiger) aus Liebe und mit Willen auf Bitten gestundet, oder auch, daß er den Brautschatz, ob er sich gleich gerichtlich bewahrt, nicht bekommen können." Diese Bestimmungen können nicht anders verstanden werden, als daß zur Unterbrechung der Verjährung auch schon Privatmahnung oder Protestation hinreicht. Wenigstens werden auf diese Weise die mit dem rigischen Stadtrecht im Wesentlichen im Einklange stehenden Bestimmungen des lübischen Rechts B. I. Tit. 5 Art. 1 und 2 erklärt. Darnach sollen Kinder dasjenige, was ihnen bei ihrer Absonderung von den Eltern zugesichert worden, binnen zwei Jahren fordern, widrigenfalls sie der Forderung verlustig gehen, es sei denn, daß sie es mit gutem Willen hätten stehen lassen, und solches durch ehrliche Leute oder briefliche Urkunden beweisen könnten. Und ebenso heißt es das. Art. 2, daß der Ehemann wegen des seiner Ehefrau mitgelobten Brautschatzes binnen zwei Jahren mahnen soll, widrigenfalls verliert er nicht nur seinen Anspruch darauf, sondern es kann sogar nach seinem Tode die Wittwe den Brautschatz, wenn sie dessen Bestellung erweist, aus des Ehemannes Nachlaß fordern; es könnte denn erwiesen werden, daß er den Brautsatz (privatim) gemahnt und mit gutem Willen habe stehen lassen, oder daß er sich innerhalb Jahr und Tag bei dem Bürgermeister gemeldet, und davon protestirt, daß er den Brautschatz in der Güte gefordert, aber nicht bekommen können. S. Mevius' Commentar zu diesen Artikeln und Stein's Abhandlung Bd. I. § 150 fgg.

i Lüb. StR. III, 6, 3. V, 6, 1.

§ 196. 200

Fortsetzung. Bauerrechte.

Das esthländische Bauerrecht verweist wegen der Verjährung überhaupt auf die Landesrechte [a]. Das livländische dagegen spricht zwar zunächst nur von der Verjährung als Erwerbungsmittel des Eigenthums, jedoch so, daß auch diese erwerbende Verjährung aus der erlöschenden hergeleitet wird [b], und verbindet beide dergestalt mit einander, daß es scheinen möchte, auch zu der letzteren werde, außer dem Ablauf der Zeit — namentlich von zehn Jahren [c] — auch guter Glaube von Seiten desjenigen, zu dessen Gunsten die Verjährung läuft, erfordert [d], was aber jedenfalls nicht auf Klagen bezogen werden dürfte. In mehreren einzelnen Fällen ist auch von beiden Bauerrechten die Verjährung von Jahr und Tag beibehalten [e]. Hinsichtlich der Minderjährigen ist im livländischen Bauerrecht bestimmt, daß sie ihr Recht gegen die Verjährung binnen einem Jahre und sechs Wochen nach erlangter Volljährigkeit geltend machen können [f]. Klagen wegen des Kaufs fehlerhafter Sachen müssen bei Verlust des Klagerechts innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Uebergabe anhängig gemacht werden [g].

a Esthländ. BGB. § 127.

b Livländ. BV. § 390: „Zu den gesetzlich erlaubten Erwerbsmitteln gehört auch die Verjährung. § 391. Verjährung ist aber das Erlöschen einer Verbindlichkeit, und daher das Mittel, eine Sache oder Berechtigung dadurch zu erwerben, weil in der vom Gesetz bestimmten Zeit die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht gefordert, oder der Besitz der Sache oder die Ausübung der Berechtigung nicht angestritten worden.

c Das. § 392.

d Das. § 391: „Da das Gesetz durch die Verjährung nur die Sicherung des rechtmäßigen Eigenthums und Verhinderung der Processe beabsichtigt, so kommt sie bloß demjenigen zu statten, welcher guten Glaubens ist, d. h. der oder dessen Besitzvorfahr oder Erblasser nicht weiß noch gewußt hat, oder leicht hätte wissen können

und wissen müssen, daß ihm die geforderte Verbindlichkeit obliege, und daß die angesprochene Sache einem Anderen zustehe ꝛc."

e S. z. B. livländ. BB. § 56, 395 P. 4, § 419 u. a. Esthl. BGB. § 156.

f Livländ. BB. § 393.

g Das. § 394.

Zweiter Titel.

Von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt.

§ ~~197~~. 203.

I. Erfordernisse der Verträge und Rechtsgeschäfte: 1) überhaupt.

Was oben (§ 185) von der Dürftigkeit der einheimischen Quellen der Provincialrechte hinsichtlich des Rechts der Forderungen überhaupt gesagt worden, gilt in gleichem Maße auch von den allgemeinen Grundsätzen über Rechtsgeschäfte und Verträge. Daher beruht auch hier Alles auf dem römischen Recht, dessen Bestimmungen zum Theil in den provincialrechtlichen Quellen wiederholt und bestätigt werden a. Nur über die äußere Form der Rechtsgeschäfte und Verträge, deren schriftliche Abfassung und die Mitwirkung des Richters bei denselben, so wie über ihre Verbindlichkeit und Klagbarkeit, stellt das Provincialrecht eigenthümliche, vom römischen Recht abweichende, Grundsätze auf. Was sonst über die allgemeinen Erfordernisse der Verträge vorkommt, besteht im Wesentlichen in Folgendem. Zur Gültigkeit derselben gehört:

1) freier Wille der Paciscirenden b. Wenn daher Jemand durch Gewalt oder Hinterlist, oder als Gefangener zur Eingehung eines Vertrages oder überhaupt zu einer

Zusage gezwungen worden, so ist ein solcher Vertrag oder Zusage ungültig, selbst wenn eine eidliche Bekräftigung hinzugekommen wäre [c]. Die speciellen Grundsätze über den Einfluß von Zwang, Betrug, Irrthum ꝛc. auf Rechtsgeschäfte müssen aus dem römischen Recht geschöpft werden.

2) Der Gegenstand, über welchen paciscirt wird, muß ein disponibler sein [d]. Die näheren Bestimmungen hierüber sind theils bereits im Eigenthumsrecht abgehandelt worden [e], theils sind sie im Familien- und Erbrecht zu erörtern [f].

3) Die Personen, welche den Vertrag eingehen oder das Rechtsgeschäft abschließen, müssen dazu fähig sein. Wer überhaupt ~~rechtsfähig~~ ist, ist es auch in Beziehung auf Rechtsgeschäfte und Verträge, daher die oben aufgeführten Beschränkungen der Rechtsfähigkeit auch hier gleichen Einfluß haben [g]. Ueberdies werden manche Beschränkungen durch Familienverhältnisse begründet [h]. Hier ist daher nur anzuführen, daß

a) Studirende der Dorpater Universität der Regel nach keine rechtsverbindlichen Verträge schließen können [i].

b) daß, mit Ausnahme der Kaufleute erster Gilde und der mit ihnen gleich berechtigten Handelsleute [k], die übrigen Handelsclassen hinsichtlich der Summen begränzt sind, über welche sie Handelsverträge [l] höchstens abschließen dürfen. Es dürfen nämlich dergleichen Verträge von Kaufleuten zweiter Gilde und denen, die mit ihnen gleiche Handelsberechtigung genießen, nicht über mehr als 50,000 Rbl. [m], von Kaufleuten dritter Gilde und den ihnen gleichgestellten Handelsleuten nur bis auf die Summe von 20,000 Rbl. [n], von den handeltreibenden Bürgern und den mit ihnen gleiche Handelsrechte habenden Personen nur bis auf 4000 Rbl. abgeschlossen werden [o]. Diese Beschränkungen auf die an-

gegebenen Summen sind jedoch so zu verstehen, daß die Summe eines jeden einzelnen Vertrages nicht den für die einzelnen Handelsclassen festgesetzten Betrag überschreite p, und mehrere Handelsleute gemeinschaftlich dürfen Handelsgeschäfte bis zum Gesammtbetrage der jedem einzeln bewilligten Summe abschließen q. Wer einen Vertrag ꝛc. über eine höhere Summe, als das Gesetz gestattet, eingehen will, muß in die, dem Betrage entsprechende, höhere Handelsclasse treten r.

a S. besonders den ersten Titel im vierten Buche des esthländischen R. und LR: „Von vertragenen Sachen und Compromissen“, welcher fast ausschließlich aus dem römischen Recht geschöpft ist.

b Livländ. RR. Cap. 81, 221, 223. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Art. 1 und 9. Rig. StR. B. III. Tit. 5 § 1.

c Livländ. RR. Cap. 223. Die Ausnahmen, welche das livländische RR. (Cap. 81, 221) von dieser Regel, namentlich in Betreff der sogenannten Urfehde macht, sind, wie das ganze Institut der Privatfehde, unpractisch. Auch das esthländ. R. und LR. (IV, 6, 9 a. E.) erkennt den Grundsatz an, daß das Hinzukommen des Eides ein an sich ungültiges Rechtsgeschäft nicht gültig mache.

d Die Bestimmung des esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Art. 4: „Wann zweene Verträge über einerlei Sachen vorhanden, aber wider einander seyn, so ist der letzte Vertrag zu halten“ ist aus dem römischen Recht entnomen, und unstreitig bloß von Verträgen zu verstehen, welche über dieselbe Sache von denselben Personen abgeschlossen sind.

e S. oben § 88 fgg.

f S. die Darstellung der Güterrechte der Ehegatten im vierten, die Testamentslehre im fünften Buche ꝛc.

g S. oben § 39 — 47.

h Z. B. durch die elterliche Gewalt, die Vormundschaft ꝛc. S. das vierte Buch.

i Allerhöchst bestätigte Vorschriften für die Studirenden auf der Universität Dorpat vom 21. Februar 1834 § 74 fgg.

k Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 67 P. 7.

l Daß diese Beschränkungen bloß Verträge und Abmachungen, welche eigends auf den Handel Bezug haben, betreffen, bestimmt ausdrücklich der Swod a. a. O. Art. 72.

m Swod l. c. Art. 69 P. 3.
n Das. Art. 77 P. 8 und 9.
o Das. Art. 231.
p Das. Art. 73 und 231 Anm.
q Das. Art. 75.
r Das. Art. 73, 74, 77, 231 Anm. S. überh. F. G. v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 24, 25, 26, 53, 126.

§ ~~198.~~ 204.

2) Form der Rechtsgeschäfte und Verträge: a) Mitwirkung des Gerichts a.

Die Mitwirkung des Gerichts bei Rechtsgeschäften und Verträgen kann sowohl ihrer Form, als ihrem Zwecke nach verschieden sein, und sowohl von der Willkür der Parteien abhängen, als vom Gesetz, als nothwendiges Erforderniß, vorgeschrieben sein. Was die formelle Verschiedenheit anlangt, so kann die richterliche Mitwirkung bestehen: 1) in Abschließung des Rechtsgeschäfts oder Vertrages vor dem Richter; 2) in der richterlichen Bestätigung eines bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäftes oder Vertrages und 3) in der bloßen Beglaubigung einer Urkunde, welche über ein abgeschlossenes Rechtsgeschäft oder einen Vertrag aufgesetzt worden. Diese verschiedenen Formen werden zum Theil durch den verschiedenen Zweck der richterlichen Mitwirkung bedingt, und in allen Fällen kann diese Mitwirkung, in Beziehung auf die Parteien, eine freiwillige oder eine nothwendige sein.

1) Die gerichtliche Abschließung ist in dem Provincialrecht für keine einzelne Art von Rechtsgeschäften oder Verträgen, als nothwendiges Erforderniß in allen Fällen, vorgeschrieben b. Sie kann aber bei allen Arten von Rechtsgeschäften vorkommen, wenn nämlich das Interesse Schutzbedürftiger überhaupt, insbesondere Minderjähriger, mit im Spiele ist, und ist namentlich bei der Veräußerung von Pu-

pillengütern c, desgleichen bei der Einkindschaft d unerläßlich. Auch muß die Veräußerung exequirter Sachen, besonders der zu Concursmassen gehörigen Immobilien und Effecten, gerichtlich geschehen, und zwar, gleichwie die Veräußerung der Pupillengüter, auf dem Wege der Licitation, Auction oder öffentlichen Versteigerung e. In allen diesen Fällen muß die Abschließung vor dem der Person der Parteien oder der Sache nach competenten Richter geschehen, und die außergerichtliche Abschließung solcher Rechtsgeschäfte und Verträge hat deren Nichtigkeit zur nothwendigen Folge f. Die vor der Abschließung von den Parteien verabredeten Bedingungen (Tractaten, Präliminarien) haben in solchen Fällen gar keine rechtsverbindliche Kraft. Selbst wenn die gerichtliche Abschließung, ohne vom Gesetz als nothwendig vorgeschrieben zu sein, in Folge freiwilliger Uebereinkunft der Parteien, beschlossen ist, und diese sich über den Gegenstand vorher nicht vollkommen geeinigt haben, muß jeder Partei bis dahin der einseitige Rücktritt freistehen g. In keinem Falle jedoch hebt die gerichtliche Abschließung eines Rechtsgeschäftes oder Vertrages die inneren Mängel desselben, noch kann sie auf wohlerworbene Rechte Dritter irgend von Einfluß sein h.

a Die Provincialgesetze enthalten über diesen Gegenstand nur sehr wenige Bestimmungen; das Meiste beruht auf der — hier freilich oft schwankenden — Praxis. Diese letztere überall möglichst berücksichtigend, ist die nachfolgende Darstellung größtentheils auf die Theorie des gemeinen deutschen Rechts gebaut.

b Auch die den sogenannten Krepostacten des russischen Rechts entsprechenden Verträge der Provincialrechte brauchen nicht, wie jene, gerichtlich abgeschlossen zu werden, sondern bedürfen bloß der gerichtlichen Bestätigung. S. oben § 124, besonders Anm. b.

c Vergl. esthländ. R. und LR. II, 11, 6; IV, 6, 3; 13, 1 ꝛc. Rig. Vormünderordnung § 23, 25, 26. Revalsche Waisengerichtsordn. Tit. 5 § 5, 6. S. überh. das Vormundschaftsrecht im 4ten Buche.

d S. unten im 5ten Buche.

e Ueber diese enthalten die Provincialrechte nur processualische Bestimmungen. Vergl. Samson v. Himmelstiern Institutionen des livländ. Processes § 1041, 1050 fgg., 1070, 1325 fgg.

f Auch nachträgliche Bestätigung ist, in den meisten Fällen wenigstens, unzulässig, namentlich wo bei Veräußerungen die Licitation erforderlich ist.

g Wo die Parteien sich früher über alle Haupt- und Nebenpuncte geeinigt haben, ist das Geschäft als bereits geschlossen anzusehen, und kann daher in solchem Falle wohl von gerichtlicher Bestätigung (§ 199), nicht aber von gerichtlicher Abschließung die Rede sein.

h Es pflegt daher solchen gerichtlich geschlossenen Geschäften gewöhnlich die Clausel: „salvo iure tertii" hinzugefügt zu werden; aber auch wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, ist es stillschweigend anzunehmen.

~~§ 199.~~ 247

Fortsetzung. Gerichtliche Bestätigung.

2) Die gerichtliche Bestätigung, Corroboration (auch Ingrossation im weiteren Sinne) eines Rechtsgeschäftes oder Vertrages setzt stets die bereits vollzogene Abschließung desselben voraus, und hat entweder zum Zweck, die Wirkungen der gerichtlichen Auflassung zu begründen a, oder dem Rechtsgeschäfte oder Vertrage Publicität, und dadurch größere Sicherheit b, oder ein vorzügliches Recht zu verleihen, oder auch dritten Personen Gelegenheit zur Bewahrung eines etwanigen Interesse zu bieten c, oder endlich durch den Richter die Zweckmäßigkeit des Vertrages oder Rechtsgeschäftes beprüfen, und das Widergesetzliche zurechtstellen zu lassen, wobei dem Richter auch wohl das Recht zustehen muß, die Bestätigung unter Umständen zu versagen.

Die gerichtliche Bestätigung kann entweder eine nothwendige, durch Gesetz oder Praxis gebotene, oder eine freiwillige, von den Parteien verabredete, sein. Nothwendig ist die gerichtliche Bestätigung 1) überall, wo von der

Uebertragung oder Begründung des Eigenthumsrechts, und, streng genommen, jedenfalls nach den Stadtrechten, jedes dinglichen Rechts an einem Immobil die Rede ist. In allen diesen Fällen muß nämlich gerichtliche Auflassung stattfinden, von deren Form und Wirkungen bereits im Sachenrecht gehandelt worden ist [d]. 2) Zur Erwerbung einer Hypothek an einem Immobil nach esthländischem Bauerrecht, nach welchem, so lange die gerichtliche Bestätigung, Ingrossation, fehlt, überhaupt kein Pfandrecht an dem Immobil besteht [e]. 3) Vergleiche über Rechtsstreitigkeiten, welche gerichtlich anhängig gemacht sind, dürfen nicht ohne des Richters Bestätigung abgeschlossen werden [f]. 4) Nach dem rigischen Stadtrecht müssen auch alle Vollmachten gerichtlich, und zwar von dem Obersecretär des Raths vollzogen werden [g]. 5) Außerdem wird die gerichtliche Bestätigung nach der Praxis bei Erbverträgen [h], und schon nach gemeinem Rechte bei Schenkungen von gewissem Betrage erfordert [i]. Bei Erbverträgen möchte die Ermangelung der gerichtlichen Bestätigung Ungültigkeit derselben zur Folge haben, gleichwie nicht bestätigte Schenkungen über 500 sol. in soweit ungültig sind, als sie diesen Betrag übersteigen; so daß das bereits Geleistete mit der condictio indebiti zurückgefordert werden kann [k]. Sonst dürfte in jedem Falle, wenn im Uebrigen das Rechtsgeschäft vollständig abgeschlossen ist, jedem Theile eine Klage gegen den andern auf Vollziehung der Bestätigung, keinem Theile aber das Recht zustehen, wegen noch nicht vollzogener Bestätigung einseitig zurückzutreten [l].

Ist die gerichtliche Bestätigung von den Parteien in solchen Fällen freiwillig verabredet, wo das Gesetz oder die Praxis sie nicht als nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes verlangt, so müssen dieselben

Grundsätze gelten, weil hier die Autonomie der Parteien an die Stelle der gesetzlichen Vorschrift tritt. Es muß daher auch hier einerseits jedem Theile die Befugniß zustehen, bei sonst vollständig abgeschlossenem Rechtsgeschäft, auf dessen Bestätigung zu klagen, andererseits aber keinem Theile einseitig zurückzutreten gestattet sein, zumal wenn bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäft dasselbe von einem Theile bereits erfüllt worden ist [m].

Die Bestätigung wird, nachdem die Behörde nach gehöriger Prüfung darüber verfügt hat, durch Eintragung der über das Rechtsgeschäft ausgestellten Urkunde, oder des darüber aufgenommenen Protocolles in die Corroborations- oder Hypothekenbücher, vollzogen [n], wobei die sog. Canzlei- oder Corroborationsposchlin mit 10 Rbl. Bco. [o] und überdies, wenn durch das Rechtsgeschäft Eigenthum an Immobilien übertragen werden soll, die Krepostposchlin [p], beide zum Besten der Kronscasse, zu erheben sind. Da in allen Fällen der gerichtlichen Bestätigung, sie mag eine nothwendige oder freiwillige sein, die Beprüfung des Rechtsgeschäftes von Seiten des Gerichts stattfindet, so muß Letzteres das der Person oder Sache nach competente sein [q]. Uebrigens benimmt die gerichtliche Bestätigung ebensowenig als die gerichtliche Abschließung (§ 198 a. E.) dem Rechtsgeschäfte dessen innere Mängel, noch dritten Personen selbstständige Rechte [r]. Nach dem lübischen Recht dürfen jedoch Rechtsgeschäfte und Verträge, welche gerichtlich abgeschlossen oder bestätigt, und in den Gerichtsbüchern verschrieben worden, nach Jahr und Tag aus keinem Grunde angefochten werden, es sei denn, daß der Betheiligte abwesend gewesen, in welchem Falle ihm die Frist von Jahr und Tag vom Tage der Wissenschaft an läuft [s]. Damit stimmt auch das esthländische Ritter- und Landrecht überein, nach

welchem übrigens hier die Frist von Jahr und Tag auf ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage angenommen wird t.

a S. oben § 119 fgg.

b Vergl. z. B. das rig. StR. II, 20, 17; 24 § 1 und 2.

c Mehrere dieser Zwecke treffen zusammen bei dem Institute der öffentlichen Hypotheken (s. oben § 155 fgg.), der letztere findet auch bei der gerichtlichen Auflassung statt (§ 119 fgg.)

d S. oben § 119—124, 138, 141, 143, 151.

e S. oben § 161.

f Livl. RR. Cap. 77 und 135. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 6. Lüb. StR. B. V. Tit. 9 Art. 3. Vergl. rig. StR. B. III. Tit. 5 § 2.

g Rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3. Hinsichtlich der gerichtlichen Bestätigung von Rechtsgeschäften nach lübischem Recht vergl. noch überhaupt Stein's Abhandlung Bd. IV. § 145.

h S. das Erbrecht im fünften Buche, wo sowohl hiervon, als auch von der richterlichen Mitwirkung bei Testamenten die Rede sein wird. Vergl. auch rigisches StR. B. II. Cap. 5 § 3.

i c. 36 § 3 C. de donation. (8, 54.)

k Ebendas.

l Vergl. das esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 11 Art. 10 a. E. und oben § 124.

m Vergl. überhaupt Eichhorn's Privatrecht § 95, wo indeß, wie es scheint ohne genügenden Grund, zwischen den Wirkungen der nothwendigen und freiwillig verabredeten Bestätigung unterschieden wird. Wohl ist aber die bloße Beglaubigung (§ 200) von der Bestätigung zu unterscheiden.

n S. oben § 119 fgg, 155 fgg.

o Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 396 fgg.

p S. oben § 124.

q S. oben § 119 fgg., 155 fgg.

r S. überhaupt Eichhorn l. c.

s Lüb. StR. B. V. Tit. 6 Art. 1, vergl. auch Tit. 9 Art. 1.

t B. I. Tit. 28 Art. 5. Vergl. dagegen die Marginalien zum B. IV. Tit. 1 Art. 9, wo ein Urtheil aufgeführt wird, durch welches ein Vergleich, der schon 5 Jahre bestanden hatte, und „in dem Gerichtsprotocoll ingrossirt war“, cassirt wurde.

§ 200.

Fortsetzung. Gerichtliche Beglaubigung. Oeffentliche Urkunden. Mäkler und Notarien.

3) Die gerichtliche Beglaubigung, Vidimation,

hat nur den Zweck, über ein Rechtsgeschäft oder einen Vertrag eine öffentliche Urkunde zu erhalten, und besteht darin, daß die handelnden oder contrahirenden Personen sich vor Gericht zu dem Inhalte und der Unterzeichnung der über das bereits vollkommen abgeschlossene Rechtsgeschäft aufgesetzten Urkunde bekennen, und solches vom Gericht, in der Regel unter der Urkunde selbst — sogenanntes Handattest — seltener durch eine besondere Verfügung, bescheinigt wird. Da eine solche Beglaubigung bloß des Beweises halber geschieht [a], so hängt sie auch von der Willkür der Parteien ab, und wird daher der Regel nach vom Gesetz nicht nothwendig verlangt. Sie pflegt indeß bei Urkunden gefordert zu werden, welche zur gerichtlichen Bestätigung gelangen sollen, und ist namentlich da unerläßlich, wo, wie auch bei zweiseitigen Rechtsgeschäften gewöhnlich, die Urkunde von einem Theile, oder von einem Dritten, zu diesem Zweck bei Gericht erhibirt wird [b]. Bei der bloßen Beglaubigung kommt es, da dabei keine causae cognitio erfordert wird, auf die Competenz des Gerichtes nicht an, und es kann statt des Gerichts auch ein Notarius publicus [c] und bei Handelsgeschäften ein Mäkler eintreten [d]. — Die besonderen Bestimmungen über die Mitwirkung des Gesindemäklers bei der Abschließung von Gesindeverträgen werden gehörigen Orts angegeben werden [e].

a Vergl. rig. StR. B. II. Cap. 21 § 1: „— — — alte Verschreibunge, Contracten, Ehestiftungen, Testamenten, Instrumenten, so von unserer Gerichte Secretarien geschrieben, sollen für glaubwürdig geachtet, und dawider keine Disputation noch Zeugniß verstattet werden."

b S. z. B. oben § 155.

c Rig. StR. a. a. O. § 2: „Die Instrumenta guarentigionata, in welchen einer vor Notarien und Gezeugen eine Schuld gestehet, und zur Bezahlung sich verbindet, sollen auch die Kraft eines Urtels, so in rem judicatam ergangen, in sich haben." Nach der heuti-

gen Praxis genügt übrigens das Attest bloß des Notarius publicus, um einer Urkunde volle Glaubwürdigkeit zu verleihen.

d Vergl. das rigische StR. II, 24, 6. Ueber die Zuziehung von Mäklern bei Handelsgeschäften s. besonders v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 99 fgg.

e S. das Gesinderecht im letzten Titel des vierten Buches. Ueber die Eintragung der Hausmiethcontracte in das Buch des Stadtmäklers s. unten § 204 Anm. b.

§. 201. 207.

b) Schriftliche Abfassung der Rechtsgeschäfte und Verträge: Vom Stempelpapier a. Geschichtliche Einleitung.

Die Frage über die schriftliche Abfassung der Rechtsgeschäfte und Verträge steht mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers zu Urkunden über Rechtsgeschäfte und Verträge in dem genauesten Zusammenhange.

Der Gebrauch des Stempelpapiers überhaupt wurde in Liv- und Esthland bereits während der schwedischen Regierung, nach dem Jahre 1686, eingeführt [b]. Dieses schwedische Stempelpapier oder charta sigillata blieb auch in den ersten Jahren der russischen Herrschaft im Gebrauch [c], bis das russische Stempelpapier, dessen Gebrauch Peter der Große mittelst namentlichen Ukases vom 23. Januar 1699 zuerst angeordnet hatte, im Jahre 1720 auch in diesen Provinzen eingeführt ward [d]. Der Preis des Stempelpapiers veränderte sich im Laufe der Zeit sehr bedeutend [e], und ebenso zum Theil die Vorschriften über den Gebrauch desselben [f]. Die Grundlage des heutigen Rechts in dieser Lehre bildet der namentliche Ukas vom 24. November 1821, durch welchen die früheren Stempelpapiergesetze meist antiquirt sind, und auf welchem auch zunächst die Redaction der russischen Stempelpapiergesetzgebung im Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 2 fgg. beruht. Diese Gesetze gelten auch in

Liv- und Esthland, während die schwedische Verordnung über diesen Gegenstand schon längst unpractisch geworden ist g.

a E. Wegener, das russische Stempelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht. Dorpat, 1837 8.

b Wann die königl. Stadga über Charta sigillata vom 23. December 1686 (vor welcher übrigens auch schon, wie sich aus dem Eingange ergiebt, eine Zeit lang Stempelpapier in Schweden gebräuchlich gewesen) in Liv- und Esthland eingeführt worden, läßt sich nicht genauer bestimmen. Für andere Theile des schwedischen Reichs bestimmt die Termine für den Anfang der Anwendung der Art. 32 der Stadga. Jedenfalls war in Livland bereits 1696 Stempelpapier im Gebrauch. Vergl. Gouvernements-Placat vom 12. October 1696, desgl. vom 30. Juli 1706.

c Livländ. Regierungspatent vom 14. December 1710.

d Desgl. vom 11. Mai 1720. S. auch Wegener a. a. O. S. 111 Anm. 21.

e Wegener a. a. O. § 5 und Tab. I., welche eine Uebersicht der allmäligen Steigerung der Preise enthält. — Der Preis des billigsten schwedischen Stempelpapiers betrug 2 Oere, etwa 2 Kop. S. M., des theuersten 3 Thlr. schwedisch, d. i. etwa 210 Kop. S. M.

f S. überhaupt Wegener l. c. § 2, 7, 9 fgg.

g Zwar hält v. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Th. II. S. 1019 Anm. 11) die schwed. Stadga vom 23. December 1686 noch für anwendbar, so weit sie nicht durch russische Gesetze modificirt ist; allein in der Praxis wird sie jedenfalls nicht berücksichtigt, indem diese vielmehr mit Recht ganz dem russischen Rechte folgt, in welchem überhaupt alle in jenem schwedischen Gesetze enthaltenen Bestimmungen weit vollständiger und genauer erörtert sind.

§. 202. 108.

Fortsetzung. Gattungen und Gebrauch des Stempelpapiers.

Für das Privatrecht kommen vorzugsweise drei Gattungen a des Stempelpapiers in Betracht:

1) das einfache Stempelpapier, wovon es wieder vier Arten giebt, nämlich zu 50 Kopeken, zu 1, 2, und 3 Rbl. Bco. oder Kupfermünze der Bogen b. Dieses Stempelpapier wird zu Eingaben aller Art bei verschiedenen Behörden, so wie zu Protocollen, Ausfertigungen rc. dieser Be-

hörden gebraucht [c], und gehört nur insofern hierher, als a) auf Halbrubel-Papier der Art Compromisse zu schreiben sind [d]; b) auf Einrubel-Papier Urkunden über Verträge aller Art bis zum Werth von 300 Rbl. Bco. [e]; c) auf Dreirubel-Papier Arende- [f] und Getränkepacht-Cessionen [g] und Vollmachten jeder Art [h].

2) Das **Krepoststempelpapier** (**Werthbogen, Summenbogen**), welches zu sogenannten Krepostursunden [i], so wie zu Contracten, Verträgen, und Rechtsgeschäften jeder Art [k] gebraucht werden soll. Der Preis dieses Stempelpapiers richtet sich nach der Summe, auf welche sich der Gegenstand des Vertrages oder Rechtsgeschäftes beläuft, und ist darnach das Krepoststempelpapier in 24 Arten zu dem Preise von 3 Rbl. bis 4000 Rbl. Bco. oder Kupfermünze eingetheilt [l]. Wenn ein Vertrag auf eine bestimmte Anzahl von Jahren geschlossen ist, und im Laufe dieser Zeit jährlich eine bestimmte Summe gezahlt werden soll, z. B. bei Pachtcontracten auf mehrere Jahre, so ist der Werth des Stempelpapiers nach der Summe der jährlichen Zahlungen zu berechnen [m]. Ist dagegen die Anzahl der Jahre unbestimmt, z. B. beim Leibrentencontract, so richtet sich der Werth des Krepoststempelpapiers nach dem zehnfachen Betrage der jährlich zu leistenden Zahlung [n]. In allen Fällen, wo der Werth des Gegenstandes, über welchen das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, überhaupt nicht bestimmt ist, und sich nicht vorausbestimmen läßt, muß Krepoststempelpapier vom niedrigsten Preise, d. i. zu 3 Rubel den Bogen, genommen werden [o]. Ist zu einer Urkunde mehr als ein Bogen erforderlich, so ist bloß der erste Bogen nach der Summe, auf welche die Urkunde lautet, zu berechnen, zu den übrigen können Bogen vom einfachen Stempelpapier zu 3 Rubel gebraucht werden [p]. Verschiedene Urkunden sollen nicht auf

einen Stempelbogen geschrieben, und verschiedenartige Verträge nicht in eine Urkunde zusammengefaßt werden, sondern es muß über jedes Rechtsgeschäft eine besondere Urkunde verfaßt, und jede auf einen besonderen Bogen geschrieben werden [q]. Ein im Auslande oder während eines Feldzuges abgefaßter Krepostact über ein im Inlande belegenes Immobil muß, sobald er in die Reichsgränzen gelangt, bei der competenten Behörde producirt, von dieser das Original zurückbehalten und dem Producenten eine beglaubigte Abschrift auf dem gesetzlichen Stempelbogen gegeben werden [r].

3) Stempelpapier zu Wechseln und Leihbriefen. Alle Wechsel und Leihbriefe, desgleichen kaufmännische Anweisungen [s], müssen auf dem dazu besonders angeordneten Stempelpapier geschrieben werden, dessen Werth sich nach der Summe richtet, auf welche der Wechsel ꝛc. lautet, so daß es davon 14 Arten, zu dem Preis von 1 bis 100 Rbl. Bco., giebt [t]. Die Secunda-, Tertia- und Quartawechsel sind gleichfalls auf besonders dazu verfertigtes Stempelpapier, zu 50 Kopeken den Bogen, zu schreiben [u]. Wechsel und Leihbriefe, welche aus dem Auslande zur Bezahlung nach Rußland gelangen, müssen gehörig producirt und auf dem erforderlichen Stempelpapier copirt oder bei Wechseln die Acception auf Stempelpapier geschrieben werden [v].

Die Befreiungen von dem Stempelpapier [w] beziehen sich meist auf das einfache Stempelpapier. Hierher gehört dagegen nur, daß die Universität Dorpat und die unter dem Curator des Lehrbezirkes stehenden Kronslehranstalten hinsichtlich der Urkunden über Verträge, durch welche sie Immobilien und überhaupt Vermögen erwerben, namentlich auch Schenkungsbriefe, vom Krepoststempelpapier befreit sind [x], und daß Urkunden über Verträge, welche Behörden

mit Kronswerkstätten wegen Anfertigung und Lieferung von Fabricaten abschließen, auf gewöhnlichem Papier geschrieben werden dürfen y, desgleichen Vollmachten zum Empfang von Briefen und Paketen von Postämtern z, zum Empfang des Gehalts für abwesende Beamte aa und für kranke Militärs niederen Ranges und deren Wittwen bb.

a Eine vierte Gattung, welche Wegener a. a. O. § 3 u. 10 hierher zählt, nämlich das Stempelpapier zu Urkunden über Börsengeschäfte, wird hier übergangen, da sie zunächst in das Handelsrecht gehört. Ueber die übrigen Gattungen vergl. den Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 3.

b Swod a. a. O. Art. 8.

c Das. Art. 10 fgg. Wegener § 11.

d Das. (Forts.) Art. 37 P. 24.

e Das. Art. 38 P. 7 und 8. S. unten Anm. 1 a. E.

f Das. Art. 40 P. 8.

g Das. (Forts.) Art. 40 P. 12 und Art. 134.

h Das. Art. 40 P. 19. Ueber noch andere Urkunden, Zeugnisse, Quittungen ꝛc. s. überhaupt Wegener S. 82—89.

i Swod a. a. O. Art. 94. Zu den Krepostürkunden oder Krepostacten (s. oben § 124 Anm. c) werden gerechnet: 1) Kaufbriefe über Immobilien, 2) Schenkungsbriefe über Immobilien, 3) Pfandcontracte über Immobilien, 4) Zuschlagsresolutionen über in öffentlicher Versteigerung erstandene Immobilien, 5) Testamente und Erbverträge, 6) Erbtheilungstransacte, 7) Abschichtungsurkunden und Brautschatzverschreibungen, 8) Vergleiche, 9) Urkunden über die gerichtliche Einweisung in Immobilien, 10) Urkunden über die Ueberlassung von Kronsländereien auf Grundzins an Privatpersonen, 11) Zeugnisse über die von Privaten neu erbauten Schiffe, 12) vorläufige Abmachungen, Punctationen und dem ähnliche Urkunden über den Verkauf oder jede andere Veräußerung von Immobilien, und 13) Contracte und Verträge aller Art, und alle Urkunden überhaupt, welche mit den genannten ihrem Wesen nach übereinstimmen und in den Ostseeprovinzen unter verschiedenen Benennungen vorkommen. Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 95.

k Als solche werden im Swod a. a. O. Art. 96 namentlich aufgeführt: a) alle Verträge zwischen Privatpersonen unter einander und mit der Krone über Verpachtung, Vermiethung und Abgabe zum zeitigen Besitz von Ländereien, Fabriken, Werkstätten, Mühlen, Fischereien und anderen Erwerbszweigen, Häusern, Plätzen, Wäldern, Wiesen, Gärten, Kellern, Speichern, Buden, See- und Flußfahr-

zeugen und dergl.; namentlich auch Kronsarendecontracte, Contracte mit den Getränkesteuerpächtern; b) Kaufcontracte über bewegliche Sachen; c) Podriade, d. i. Verträge über die Uebernahme und Ausführung von Arbeiten, Bauten und Reparaturen, Lieferungen, sie mögen mit Privatpersonen oder mit Krons- und Gemeindebehörden abgeschlossen werden; d) Handels- und andere Gesellschaftsverträge, namentlich auch über den Bau oder Kauf eines Schiffes durch eine Gesellschaft (Swod der Handelsgesetze [Bd. XI.] Art. 563); e) Leibrenten- und Alimentenverträge; f) Dienst- oder Gesindecontracte; g) Verträge über die Annahme von Personen zum Unterricht in einem Gewerbe oder einer Kunst.

1 Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 101, 102, 107. Das Krepoststempelpapier zu Urkunden über den Werth

von mehr als	500	bis	1000	Rbl.	Bco.	kostet	3	Rbl.
= = =	1000	=	3000	=	=	=	6	=
= = =	3000	=	5000	=	=	=	10	=
= = =	5000	=	7000	=	=	=	14	=
= = =	7000	=	10,000	=	=	=	20	=
= = =	10,000	=	15,000	=	=	=	30	=
= = =	15,000	=	20,000	=	=	=	40	=
= = =	20,000	=	25,000	=	=	=	50	=
= = =	25,000	=	30,000	=	=	=	60	=
= = =	30,000	=	35,000	=	=	=	70	=
= = =	35,000	=	40,000	=	=	=	80	=
= = =	40,000	=	45,000	=	=	=	90	=
= = =	45,000	=	50,000	=	=	=	100	=
= = =	50,000	=	60,000	=	=	=	120	=
= = =	60,000	=	70,000	=	=	=	140	=
= = =	70,000	=	100,000	=	=	=	200	=
= = =	100,000	=	150,000	=	=	=	300	=
= = =	150,000	=	200,000	=	=	=	400	=
= = =	200,000	=	300,000	=	=	=	600	=
= = =	300,000	=	400,000	=	=	=	800	=
= = =	400,000	=	500,000	=	=	=	1000	=
= = =	500,000	=	750,000	=	=	=	1500	=
= = =	750,000	=	1,000,000	=	=	=	2000	=
= = =	1,000,000				=	=	4000	=

S. die Beilage I. zum Swod der Gesetze über Poschlinen. Urkunden über den Werth bis 500 Rbl. Bco. einschließlich werden auf einfachem Stempelpapier zu einem Rubel den Bogen geschrieben. Swod a. a. O. Art. 38 P. 7 u. 8. Ist in der Urkunde die Summe, nach welcher der Werth des Krepoststempelpapiers sich richtet, in Silbermünze oder in Gold angegeben, so ist diese Summe nach dem Course, welcher jährlich für den Silberrubel bei Zahlungen an die

Kronscasse festgesetzt wird (s. oben § 188 Anm. m.), auf Banco-Assignationen zu reduciren, und darnach der Werth des erforderlichen Stempelbogens zu berechnen. Ebendas. Art. 121.

m Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 108, 111, 113. Vergl. auch Art. 114.

n Das. Art. 109.

o Dahin gehören namentlich Verträge über die Lieferung von Materialien, oder Ausführung von Arbeiten, deren quantitativer Bedarf erst später bestimmt werden soll (Swod l. c. Art. 115), Testamente und Erbverträge (das. Art. 133), Contracte über den Unterricht von Personen, wenn darin keine Zahlung festgesetzt ist (das. Art. 117), Zeugnisse über die Erlaubniß zum Bau von Fahrzeugen für Ausländer (Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 21. Mai 1836). Auch sind auf Dreirubel-Papier zu schreiben Urkunden über den Verkauf eines russischen Fahrzeuges an einen Ausländer (ebendas.) und Zeugnisse über von Privatpersonen erbaute Schiffe und Fahrzeuge (Swod l. c. Art. 106).

p Swod a. a. O. Art. 120.

q Das. Art. 119.

r Das. Art. 122 und 123.

s Das. Art. 145.

t Das. Art. 136 und 137. Das Papier zu Wechseln, Anweisungen und Leihbriefen über die Summe

	bis	500	Rbl.	Bco.	kostet	1	Rbl.
von mehr als	500	„ 1000	„	„	„	3	„
„ „ „	1000	„ 3000	„	„	„	6	„
„ „ „	3000	„ 5000	„	„	„	10	„
„ „ „	5000	„ 7000	„	„	„	14	„
„ „ „	7000	„ 10,000	„	„	„	20	„
„ „ „	10,000	„ 15,000	„	„	„	30	„
„ „ „	15,000	„ 20,000	„	„	„	40	„
„ „ „	20,000	„ 25,000	„	„	„	50	„
„ „ „	25,000	„ 30,000	„	„	„	60	„
„ „ „	30,000	„ 35,000	„	„	„	70	„
„ „ „	35,000	„ 40,000	„	„	„	80	„
„ „ „	40,000	„ 45,000	„	„	„	90	„
„ „ „	45,000	„ 50,000	„	„	„	100	„

S. die Beilage I. zum Swod der Gesetze über Poschlinen. Wenn Wechsel ꝛc. über größere Summen als 50,000 Rbl. ausgestellt werden sollen, so müssen sie auf mehrere Bogen, der ganzen Summe angemessen, geschrieben werden. Swod a. a. O. Art. 138. Sind die Wechsel ꝛc. auf Silber- oder Goldmünze gestellt, so ist wie bei anderen Verträgen (s. oben Anm. l a. E.) die Summe auf Banco-Assignationen zu reduciren. Das. Art. 139.

u Swod a. a. O. Art. 146.

v Das. Art. 142 und 143. Dergleichen Wechselcopien, so wie innerhalb des Reichs auf ausländische Handelshäuser gezogene Wechsel können auf dem verordneten Stempelpapier (Anm. t) bis zum doppelten Betrage der für inländische Wechsel festgesetzten Summen geschrieben werden, d. h. auf Einrubel-Stempelpapier bis zur Summe von 1000 Rbl., auf Dreirubel-Papier bis 2000 Rbl. ꝛc. Das. Art. 141 und 143.

w S. überhaupt Wegener a. a. O. § 14 S. 107—131.

x Swod a. a. O. Art. 127. Vergl. auch das Statut der Universität Dorpat vom 4. Juni 1820 § 151.

y Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 14. October (S. U. vom 28. November) 1835. Ueber den Gebrauch gewöhnlichen Papiers zu Testamenten s. unten das Erbrecht im fünften Buch.

z Swod a. a. O. Art. 92.

aa Swod der Gesetze über den Civildienst (Bd. III.) Art. 575.

bb Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 71.

§ 203. 244.

Fortsetzung. Wirkungen der Uebertretung der Stempelpapiergesetze.

Aus den im § 202 aufgeführten Bestimmungen der Gesetze ergiebt sich, daß (schriftliche) Urkunden über Verträge und Rechtsgeschäfte jeder Art auf Stempelpapier geschrieben werden müssen [a]. Es frägt sich mithin demnächst, welche Wirkungen eine Urkunde über einen Vertrag oder ein Rechtsgeschäft hat, welche auf gewöhnlichem Papier, oder auf anderem, als dem gesetzmäßigen Stempelpapier geschrieben ist?

Eine Urkunde, welche auf gewöhnlichem oder auf Stempelpapier von geringerem, als dem gesetzlichen Werthe geschrieben ist, muß wohl für nichtig gehalten werden, da die Gesetze den Gebrauch des Stempelpapiers anordnen, damit die Urkunde „gesetzliche Kraft und Wirksamkeit“ erhalte [b]. Die Nichtigkeit einer solcher Urkunde hat insbesondere zur Folge, daß dieselbe von Mäklern und Notarien in ihre Bücher nicht eingetragen, von keiner Behörde attestirt oder bestätigt [c], noch überhaupt angenommen und irgend berück-

sichtigt werden darf, mithin an sich keine Beweiskraft hat, und daher auch auf Grundlage derselben keine Klage erhoben werden kann [d]. Die Gesetze schreiben sogar vor, daß die Beibringung der vollen Stempelsteuer, wenn die Urkunde auf gewöhnlichem Papier geschrieben ist, und der ergänzenden Summe, wenn sie auf Stempelpapier von geringerem Werthe geschrieben worden, den Mangel des Stempelpapiers selbst, als Schreibmaterials für die Urkunde, keineswegs ersetzen, und durchaus unzulässig sein soll [e]. Zwar sind zugleich für den Nichtgebrauch des Stempelpapiers in einzelnen Fällen Geldstrafen angeordnet [f]; allein es wird durch die Erlegung der Strafe die durch den Mangel des Stempelpapiers nichtige Urkunde nicht gültig [g]. — Ueber den Fall, wenn statt der angeordneten Gattung Stempelpapiers, Stempelpapier von einer anderen Gattung, jedoch von demselben Werthe, zu der Urkunde genommen worden, oder gar Stempelpapier von höherem, als dem vorgeschriebenen Werthe, enthalten die Gesetze zwar keine ausdrückliche Bestimmungen. Allein da ein Hauptzweck bei der Einführung des Stempelpapiers, der financielle, durch Verwechselungen und Versehen dieser Art nicht verletzt wird, so dürften dieselben der Gültigkeit der Urkunden um so weniger Eintrag thun, als eben nur für den Gebrauch von Stempelpapier von geringerem Werth, oder von gewöhnlichem Papier obige Strafen angeordnet sind [h].

a Aus der Aufzählung der einzelnen Arten von Rechtsgeschäften und Verträgen im Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 95, 96, 136 und 145 (S. oben § 202 Anm. i, k, s, t) erhellt offenbar die Absicht des Gesetzgebers, alle Arten von Rechtsgeschäften und Verträgen möglichst zu erschöpfen.

b Swod a. a. O. Art. 99, 140.

c Das. Art. 100, 144.

d N. II. vom 18. December 1797 und vom 28. November 1806. Vergl. Wegener a. a. O. § 12.

e Swod l. c. Art. 99.

f Das. Art. 148.

g Der N. U. vom 4. September 1829 § 3 sagt ausdrücklich, daß die Geldstrafe, außer der Ungültigkeit der Urkunde, noch hinzukommen solle.

h Diese Annahme dürfte auch dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß die Gesetze selbst für einzelne Fälle ausdrücklich den Gebrauch der einen Gattung Stempelpapiers statt der andern gestatten; so können z. B. Dispachen, welche der Regel nach auf einfachem Halbrubelpapier zu schreiben sind, wenn dazu ein Bogen größeren Formats erforderlich ist, auf Krepoststempelpapier zu 3 Rubel den Bogen geschrieben werden (Swod der Handelsgesetze [Bd. XI.] Art. 2061). Auch gehört hierher, daß Krepostacten und Contracte aller Art bis zum Betrag von 500 Rbl., statt auf Krepoststempelpapier, auf einfachem Einrubel-Stempelpapier geschrieben werden dürfen (Swod der Gesetze über Poschlinen [Bd. V.] Art. 38 P. 7 u. 8. S. oben § 202 Anm. 1 a. E.). Die schwedische Stadga über charta sigillata vom 23. December 1686 Art. 29 sagt ausdrücklich: „daß einem jeden zugelassen seyn soll, größeren Stempel zu gebrauchen, wo es die Sache erfordert, aber keinen geringeren."

§ 204.

Fortsetzung. Einfluß der Nichtigkeit der Urkunde auf das Rechtsgeschäft selbst.

Von der bisher entwickelten Frage ist sehr wohl zu unterscheiden die andere: welchen Einfluß die Nichtbeobachtung der Stempelgesetze auf das Rechtsgeschäft oder den Vertrag selbst hat? denn aus der Nichtigkeit der nicht auf verordnetem Stempelpapier geschriebenen Urkunde folgt noch keinesweges die Nichtigkeit des in derselben aufgezeichneten Rechtsgeschäftes oder Vertrages. Diese zweite Frage hängt vielmehr davon ab, ob und für welche Verträge die schriftliche Form als nothwendiges Erforderniß vorgeschrieben, und ob an die Vernachlässigung dieser schriftlichen Form die Strafe der Nichtigkeit, oder eine andere, und welche namentlich, geknüpft ist, indem aus der Bestimmung der Gesetze, daß alle Urkunden über Rechtsgeschäfte und Verträge

auf Stempelpapier zu schreiben sind, durchaus nicht geschlossen werden darf, daß solche Rechtsgeschäfte und Verträge überhaupt nicht anders als schriftlich abgefaßt werden dürfen. Im Gegentheil gestatten nicht nur die Provincialrechte im Allgemeinen die mündliche Abschließung von Rechtsgeschäften [a], sondern es führt auch die russische Gesetzgebung mehrere Fälle ausdrücklich auf, in welchen Verträge mündlich abgeschlossen werden dürfen, ohne dadurch an ihrer Wirksamkeit zu verlieren [b]. Und unter diesen letzteren sind namentlich solche, hinsichtlich deren es gleichzeitig in den russischen Stempelgesetzen heißt, daß sie auf Stempelpapier geschrieben werden müssen [c]. Die letztere Bestimmung kann mithin nur so verstanden werden, daß wenn über dergleichen Verträge Urkunden ausgefertigt werden, diese auf Stempelpapier geschrieben werden müssen. Daraus ergiebt sich aber nothwendig, daß alle Rechtsgeschäfte und Verträge, für welche die schriftliche Form nicht als wesentliches Erforderniß vorgeschrieben oder von den Parteien verabredet worden ist, auch ohne solche Gültigkeit haben, und selbst dann aufrecht erhalten werden müssen, wenn darüber eine Urkunde ausgefertigt wäre, welche wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze an sich nichtig ist [d]. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Existenz des Rechtsgeschäftes, wenn es durch keine gültige Urkunde geschehen kann, auf andere Weise, durch Zeugen oder Eidesdelation, erwiesen, oder vom Gegentheil eingestanden sein muß [e].

a Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 8: „Alle Verträge können sowohl durch Zeugen, als aufgerichtete Schriften bewiesen werden.“ Vergl. ebendas. Tit. 11 Art. 5. Rig. StR. B. III. Tit. 9 § 2 (s. oben § 159 Anm. b). Königl. schwed. Testamentsstadga v. 3. Juli 1686 § 9 u. a. Insbesondere s. auch fr. 4 et 5 Dig. de fide instrument. (22, 4).

b Als solche werden namentlich aufgeführt: 1) alle Verträge, durch welche bewegliche Sachen einerseits veräußert und andererseits erworben werden (Swod der bürgerlichen Gesetze [Bd. X.] Art. 406), insbesondere Kaufverträge über bewegliche Sachen (das. Art. 973). Ausgenommen sind hier jedoch wiederum Verträge über die Veräußerung und Erwerbung von Leibeigenen, Recrutenquittungen und See- und Flußfahrzeugen (das. Art. 424 und 885 Anm. 1 und 2). 2) Miethverträge über bewegliche Sachen, wovon aber wiederum Fluß- und Seefahrzeuge ausgenommen sind (das. Art. 1091). 3) Miethverträge über städtische Immobilien; jedoch sollen Forderungen aus dergleichen mündlichen Miethverträgen anderen Forderungen (im Concurse) nachstehen (Fortsetzung des Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 1093). 4) Aufbewahrungsverträge (Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 973, 1370 und 2096) welche a) in Fällen der Noth und b) zwischen Handelsleuten abgeschlossen werden (Swod der bürgerlichen Gesetze Art. 973, 1365 und 1366). 5) Verträge mit einem zünftigen Meister über die Annahme von Arbeiten (das. Art. 1417). 6) Vollmachten des Schreibens Unkundiger zur Unterschrift von Urkunden und gerichtlichen Satzschriften, und Vollmachten zur Einreichung von Satzschriften bei einer Behörde. Bei den letzteren soll übrigens eigentlich die Bevollmächtigung auf der Satzschrift ausdrücklich bemerkt sein (das. Art. 973 und 1626). — Es könnte zwar scheinen, daß aus der namentlichen Aufführung von Fällen, in welchen Verträge mündlich abgeschlossen werden dürfen, zu folgern sei, daß zu allen übrigen Verträgen die schriftliche Form erforderlich, und diese demnach die Regel sei. Allein jene Fälle sind offenbar in den russischen Gesetzen nur beispielsweise genannt: denn ohne Zweifel dürfen gleichwie Miethcontracte, so auch Leihcontracte über bewegliche Sachen mündlich abgeschlossen werden; ebenso Miethverträge mit Tagelöhnern, Vollmachten zur Besorgung geringfügiger Aufträge und dergl., ohne daß dieser ausdrücklich in den russischen Gesetzen gedacht wird. Ferner möchte es schwerlich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, bei ganz geringfügigen, mit und ohne Verpfändung einer beweglichen Sache geschlossenen Darlehnen die Ausstellung eines Leihbriefes oder Wechsels als unerläßliches Requisit zu verlangen rc.

c So ist z. B. einerseits die Abschließung mündlicher Contracte über den Kauf beweglicher Sachen, über Häusermiethe, gestattet (s. oben Anm. b Nr. 1 und 3), andererseits von denselben Contracten im Swod der Gesetze über Poschlinen Art. 96 (s. oben § 202 Anm. k Nr. a und b) gesagt, daß sie auf Stempelpapier geschrieben werden müßten.

d Vergl. die damit übereinstimmende Resolution des Departements der Manufacturen und des innern Handels vom 7. Juli

1836, publicirt von der livländischen Gouvernementsregierung am 1. September 1836, bei Wegener, das Russische Stempelpapier S. 94 fg. Anm. 10.

e Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 8 (oben Anm. a), rig. StR. B. III. Tit. 9 § 2. Vergl. Wegener a. a. O. S. 92 fg.

§ 205.

Fortsetzung. Fälle der Nothwendigkeit der schriftlichen Form und Wirkungen der Unterlassung derselben.

Die schriftliche Form kann bei Rechtsgeschäften und Verträgen aus verschiedenen Gründen nothwendig werden:

1) Bei einigen Rechtsgeschäften, namentlich beim Wechsel [a], wird deren Wirksamkeit überhaupt dadurch begründet, daß die übernommene Verbindlichkeit schriftlich, und zwar in einer ganz bestimmten Form, anerkannt wird [b]. So lange daher in solchen Fällen die Urkunde nicht ausgestellt ist, kann das Geschäft nicht als vollzogen, mithin auch nicht als wirksam angesehen werden. Dem steht aber nicht entgegen, daß aus der vorläufigen, bestimmten Verabredung über die Schließung des Geschäfts auf Ausstellung der Urkunde geklagt werden kann, mithin auch dann schon einseitiger Rücktritt nicht zulässig ist. Zum wenigsten muß dem anderen Theile eine Klage auf Schadensersatz, und, im Falle er seinerseits bereits etwas geleistet, die condictio ob causam datorum zustehen [c].

2) Bei anderen Rechtsgeschäften ist die schriftliche Form erforderlich, weil sie der gerichtlichen Bestätigung bedürfen, da bei der letzteren, wenigstens der Regel nach, verlangt wird, daß eine über das Rechtsgeschäft aufgesetzte Urkunde beigebracht werde, welche in die Gerichtsbücher eingetragen wird [d]. Wenn a) von der gerichtlichen Bestätigung die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes selbst abhängig ist, wie z. B. der Schenkung über 500 Solidi, des Erbvertrages [e], so ist,

gleichwie in den Fällen, wo gerichtliche Abschließung erfordert wird [f], jede vorhergehende Uebereinkunft, auch wenn darüber eine schriftliche Urkunde aufgesetzt wäre, kraftlos, begründet keine Klage, und das bereits Geleistete kann jedenfalls mit der condicto sine causa zurückgefordert werden. In denjenigen Fällen dagegen, wo b) von der gerichtlichen Bestätigung besondere Wirkungen abhängen, namentlich da, wo in Folge des Rechtsgeschäfts das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einem Immobil übertragen werden soll, wird zwar das dingliche Recht des Erwerbers erst durch die Vollziehung der Form, d. i. der gerichtlichen Bestätigung und der vorgängigen schriftlichen Abfassung [g], vollkommen begründet [h]. Allein es kann davon die persönliche Verbindlichkeit und mithin auch die persönliche Klage keinesweges abhängig sein, und das Rechtsgeschäft an sich ist, sobald nur die Parteien über alle wesentlichen Punkte desselben sich geeinigt haben [i], auch ohne schriftliche Form, als perfect anzusehen. Es kann mithin kein Theil einseitig zurücktreten, und muß vielmehr dem anderen Theile jedenfalls die Klage auf Erfüllung der Form zustehen [k], denn die Gesetze bestimmen nirgends, daß der Mangel der Form das Rechtsgeschäft nichtig mache. Ist daher noch gar keine schriftliche Urkunde aufgesetzt, so kann auf deren Ausstellung, ist ein auf alle wesentlichen Bestandtheile des Rechtsgeschäfts sich erstreckender, von den Paciscenten genehmigter Entwurf (Punctation) auf gewöhnlichem Papier vorhanden [l], auf die Unterzeichnung der auf den gehörigen Stempelbogen gebrachte Reinschrift geklagt werden [m]. — c) In einzelnen Fällen wird von der schriftlichen Form und der gerichtlichen Bestätigung das Klagerecht aus dem Rechtsgeschäft überhaupt und auf dessen Erfüllung insbesondere abhängig gemacht [n]. Sind solche Rechtsgeschäfte von beiden

Theilen erfüllt, so bringen sie ohne Zweifel alle Wirkungen hervor, welche sie in schriftlicher Form gehabt haben würden, und findet daher namentlich keine Zurückforderung des bereits Geleisteten statt. Ist von einem Theile der Vertrag erfüllt, und von dem anderen die Erfüllung ganz oder auch nur theilweise angenommen, so kann von jenen zwar nicht auf Erfüllung des Vertrages von Seiten des Anderen, aber doch jedenfalls auf Zurückgabe oder Vergütung des Geleisteten, oder auf das Interesse geklagt werden. So lange endlich noch von keinem Theile erfüllt ist, findet auch keine Klage statt [o]. Diese Grundsätze müssen wohl überhaupt

3) bei allen Rechtsgeschäften angenommen werden, bei welchen sonst noch die Gesetze schriftliche Abfassung verlangen, ohne an deren Vernachlässigung ausdrücklich die Strafe der Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes selbst zu knüpfen [p].

4) Wo die Gesetze wegen Mangels schriftlicher Form nicht Nullität oder Verlust des Klagerechts, sondern nur gewisse geringere Nachtheile eintreten lassen [q], treten eben auch nur diese geringeren Nachtheile ein; jedoch muß jedem Theile auch in solchen Fällen das Recht zustehen, zu jeder Zeit auf schriftliche Abfassung zu klagen.

5) Ist endlich die schriftliche Form zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch von den Parteien verabredet worden, so muß im Zweifel [r] angenommen werden, daß solches nur zur Erleichterung des Beweises bei etwanigen künftigen Streitigkeiten geschehen [s], daher die schriftliche Form nicht als wesentliches Erforderniß des Rechtsgeschäfts anzusehen sei. Letzteres ist mithin auch an sich, wenn ihm im Uebrigen nicht wesentliche Bestandtheile fehlen, als perfect anzusehen, einseitiger Rücktritt wegen mangelnder schriftlicher Form ist unzulässig, und vielmehr der Gegentheil berechtigt, auf Ausstellung der schriftlichen Urkunde zu klagen [t].

a Das mit dem Wechselinstitut in vielen Beziehungen übereinstimmende Leihbriefwesen (заемныя обязательства) des russischen Rechts (Swod der bürgerlichen Gesetze [Bd. X.] Art. 1328 fgg., 1337 fgg.) ist in Liv- und Esthland nicht üblich und überhaupt unanwendbar, weil es auf dem in den Ostseeprovinzen nicht gültigen (S. U. vom 1. December 1801) russischen Bankrottreglement vom 19. December 1800 beruht.

b Vergl. die königl. schwedische Wechselordnung vom 10. März 1671 § 2 fgg. S. auch das rig. StR. B. V. Tit. 8 § 1 fgg.

c Vergl. die schwedische Wechselordnung § 4.

d S. oben § 199. Uebrigens dürfte auch eine Verschreibung des Rechtsgeschäftes zu Protocoll in solchen Fällen nicht unzulässig sein; dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß das Protocoll auf dem gesetzlichen Stempelpapier geschrieben sein muß.

e S. oben § 199. Hierher muß wohl die Hypothek nach esthländischem Bauerrecht gerechnet werden. S. ebendas.

f S. oben § 198.

g Estländisches R. und LR. B. IV. Tit. 11 Art. 5. S. überhaupt oben § 119 fgg., 138, 141, 143, 151.

h S. oben § 124.

i Dies kann mündlich, desgleichen durch Briefwechsel geschehen.

k Hier dürfte es also auch keinen Unterschied machen, ob von einem Theile der Vertrag bereits erfüllt ist, oder nicht.

l Punctationen der Art sind sehr wohl von einem pactum de contrahendo zu unterscheiden. S. unten § 207 a. E.

m Vergl. das esthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 8: „Seynd nun über eine verhandelte oder vertragene Sache ausgeschnittene Zettel vorhanden, aber nicht unterschrieben oder versiegelt, und es begebe sich hernachmals, daß jemand dieselbe Verhandlung anfichte, so ist derjenige, der sich solcher ausgeschnittenen Zettel zu gebrauchen, und deren zu genießen vermeinet, schuldig, zu Rechte genugsam zu beweisen, daß der Handel nach Inhalt derselben Zettel in Wahrheit ergangen und vertragen sey, und so es erwiesen wird, muß es bei solchem Vertrage also verbleiben."

n z. B. beim Gesinde- oder Dienstvertrage. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1415 und 1416. S. auch Art. 972 vergl. mit Art. 971 und unten im letzten Titel des vierten Buchs.

o Vergl. Eichhorn's Privatrecht § 93. Uebrigens dürfte doch auch hier angenommen werden, daß, wenn die Parteien sich sonst geeinigt, jeder die Klage auf Vollziehung der Form zustehen müsse. Vergl. das Nähere unten im letzten Titel des vierten Buches.

p Die Provincialgesetze kennen übrigens keine solche Rechtsgeschäfte, und daß die Bestimmungen des in der Vertragslehre sonst so sehr abweichenden russischen Rechts in dieser Beziehung anzuwen-

den seien, dürfte jedenfalls sehr zweifelhaft sein, indem es aus dem Zusammenhange der in Liv- und Esthland eingeführten Stempelgesetzgebung mit der Lehre von der schriftlichen Abfassung der Verträge keinesweges gefolgert werden darf, vielmehr das russische Bankrottreglement vom 19. December 1800, auf welchem die allgemeinen Grundsätze des russischen Vertragsrechts hauptsächlich beruhen, nach ausdrücklicher Bestimmung des S. U. vom 1. December 1801, in Liv- und Esthland nicht angewendet werden darf.

q z. B. hinsichtlich der Miethverträge über städtische Immobilien nach russischem Recht (s. oben § 204 Anm. b Nr. 3). Uebrigens dürfte diese Bestimmung des russischen Rechts, da sie mit den provincialrechtlichen Privilegien des Miethschillings (vergl. oben § 164 fgg.) im offenbaren Widerspruche steht, für Liv- und Esthland wohl keine Gültigkeit haben.

r Wenn nämlich nicht von der schriftlichen Form die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes an sich ausdrücklich abhängig gemacht, oder beiden Theilen bis zur Vollziehung der schriftlichen Form der Rücktritt ausdrücklich vorbehalten worden ist.

s Fr. 4 et 5 Dig. de fide instrumentorum (22, 4). Const. 5 C. de transaction. (2, 4).

t Vergl. esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 8. Dem steht auch die const. 17 C. de fide instrumentorum (4, 21) nicht entgegen, indem sie zunächst auf die erste der in der Anm. s angeführten Ausnahmen zu beziehen ist. Daß in diesem Ausnahmsfalle einseitiger Rücktritt gestattet ist, spricht noch deutlicher aus pr. I. de emtione et venditione (3, 23).

§ 206.

Fortsetzung. Form der schriftlichen Rechtsgeschäfte und Verträge.

Die schriftliche Abfassung von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt ist heut zu Tage, auch wo das Gesetz solche nicht ausdrücklich verlangt, so sehr üblich und gewöhnlich, daß sie überall, wo der Werth des Gegenstandes nur irgend von Bedeutung ist, angewendet wird. Der Hauptzweck dabei ist, über das Rechtsgeschäft eine Urkunde, und zwar in der Regel eine öffentliche Urkunde, zu erhalten, durch welche, wie bereits oben (§ 205 a. E.) angegeben worden, der Beweis des zu Stande gekommenen Rechtsgeschäfts und der einzelnen Bestandtheile der Uebereinkunft

erleichtert werden soll. Besondere Solennitäten, Formeln 2c. sind dabei weder durch die Gesetze vorgeschrieben, noch in der Praxis hergebracht [a]; zwar pflegen bei der Abfassung von Urkunden gewisse Formen beobachtet zu werden [b], deren Vernachlässigung jedoch durchaus keine rechtlichen Folgen nach sich zieht. In Beziehung auf die äußere Form ist

1) der Gebrauch des gesetzlichen Stempelpapiers zur Gültigkeit der Urkunde wesentlich erforderlich [c], ebenso

2) die Unterschrift des sich verpflichtenden Theils bei einseitig obligatorischen, beider Theile bei anderen Rechtsgeschäften [d].

3) Die Untersiegelung der Urkunde ist zwar üblich, jedoch keinesweges wesentlich [e]; dasselbe gilt

4) von der Angabe des Orts und Tages der Ausstellung, desgleichen

5) von der Zuziehung von Zeugen und der Unterschrift derselben, was jedenfalls bloß des Beweises halber geschieht [f]. Statt dessen ist

6) besonders in neuerer Zeit die Beglaubigung der Unterschriften der Aussteller durch eine Behörde [g], und, wo Notarii publici angestellt sind, in der Regel durch diese, in Gebrauch gekommen [h].

a Die im russischen Recht für Urkunden über Rechtsgeschäfte genau vorgeschriebenen Formulare (s. z. B. Beil. 4—8 zum Swod der bürgerl. Gesetze) sind in Liv- und Esthland nicht üblich.

b Von den Mustersammlungen sind noch am brauchbarsten: (C. H. Nielsen's) Formulare zu Berichten, kurzen Anzeigen ———, wie auch zu allen Gattungen von Contracten, Transacten, letzten Willensbestimmungen und dergl. Dorpat, 1826 8. — Dagegen beziehen sich C. C. v. Dabelow's Formulare zu seinen Vorlesungen über nicht streitige Rechtssachen, Dorpat, 1828 4. fast ausschließlich auf das gemeine Recht (vergl. oben § 150 Anm. d). — Sehr viel Ungehöriges und nicht wenig Unrichtiges und Unanwendbares findet sich in: L. Cambecq, der juristische Rathsfreund für Nichtjuristen. Dorpat, 1835 8.

c S. oben § 203.

d Vergl. das esthländ. R. u. LR. B. IV. Tit. 1 Zusatz-Art. 8. Rig. StR. B. II. Cap. 24 § 7 und besonders const. 17 C. de fide instrum. (4, 21). Die Stelle der Unterschrift wird bei der Schrift Unkundigen durch drei eigenhändige Kreuzeszeichen ersetzt, und deren Authenticität durch die Mitunterschrift von Zeugen oder durch Beglaubigung von Seiten einer Behörde oder eines Notars außer Zweifel gesetzt.

e Vergl. das rig. StR. B. II. Cap. 24 § 7: „Würde einer gemahnt mit einer Handschrift, und seine Hand nicht leugnen; so hat seine Wiedrrede, daß sein Siegel wider seinen Willen daran gedruckt oder gehangen, keine Statt."

f S. oben Anm. d a. E.

g Wo außerdem, wie noch häufig geschieht, Zeugen mit unterschrieben haben, werden auch deren Unterschriften attestirt.

h Die Beglaubigung bloß durch den Secretär einer Behörde (falls es nicht im Auftrag der Behörde geschieht) ist zwar üblich (vergl. Hezel's Grundlinien des Civilprocesses § 84 Nr. 1) jedoch wohl nicht vollkommen ausreichend.

i S. überhaupt oben § 200.

§ (207) 213

II. Klagbarkeit der Verträge.

Was einmal durch einen Vertrag, wenn derselbe sonst die gesetzlichen Erfordernisse hat, festgesetzt und abgemacht worden ist, muß auch aufrecht erhalten werden [a]. Es ist daher, in Uebereinstimmung mit dem heutigen gemeinen Recht, jeder Vertrag, über dessen wesentliche Bestandtheile sich die Parteien geeinigt haben, klagbar, sofern er nicht in den Provincialgesetzen ausdrücklich verboten ist [b]. Von dem Einfluß der gesetzlich vorgeschriebenen oder von den Contrahenten verabredeten besonderen Form — Mitwirkung des Richters und schriftlichen Abfassung — auf die Klagbarkeit der Verträge ist bereits oben ausführlich gehandelt worden [c]. Der römischrechtliche Unterschied zwischen Contracten und Pacten und die ganze Lehre des römischen Rechts von der Klagbarkeit der Verträge ist daher auch in Liv- und Esthland unpractisch. Deshalb ist aber 1) nicht auch schon jedes ein-

seitige Versprechen für verbindlich zu halten. Vielmehr findet sich, namentlich im livländischen Landrecht, die Bestimmung, daß wenn Jemand etwas auf seine Treue oder gar mit einem Eide angelobt hat, um dadurch sein Leben oder die Integrität seines Körpers zu retten, er, wenn er es nicht erfüllen kann, deshalb an seinem Rechte nicht leiden, d. h. seine bürgerliche Ehre und Rechtsfähigkeit dadurch nicht geschmälert werden soll d. Eben darnach ist der Sohn nicht verbunden, die Angelöbnisse seines Vaters zu erfüllen e. 2) Ebensowenig kann unbedingte Klagbarkeit einem bloßen pactum de contrahendo zugesprochen werden, namentlich auch nicht ein Klagerecht auf förmliche Abschließung des Vertrages selbst, sofern unter jenem die bloße Uebereinkunft der Parteien über die Abschließung eines bestimmten Vertrages, ohne daß sie sich über alle wesentlichen Bestandtheile desselben geeinigt haben, verstanden wird f.

a Livländ. RR. Cap. 81. Esthländ. R. und LR. IV, 1, 1. Rig. StR. II, 24, 3; III, 5, 1 ꝛc. Der Grundsatz des älteren Rechts, daß solche Verbindlichkeiten, welche nicht vor Gericht übernommen waren, eidlich abgeleugnet werden dürfen (livländ. RR. Cap. 13), ist, bei völlig veränderter Proceßform, schon längst unpractisch geworden.

b Dahin gehören z. B. Verträge, durch welche die persönliche Freiheit veräußert wird. S. oben § 51.

c § 198 fgg., 205.

d Livländ. RR. Cap. 222.

e Das. Cap. 82.

f Die mindere Vollständigkeit ist es hauptsächlich, durch welche sich das pactum de contrahendo von der Punctation (§ 205) unterscheidet.

§ 208.

III. Tragen der Gefahr in Vertragsverhältnissen. Verletzung über die Hälfte.

Aus der Lehre von den Verträgen im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß

1) das livländische Landrecht, desgleichen das rigische und lübische Stadtrecht [a], die eigenthümlichen Grundsätze des älteren deutschen Rechts vom Tragen der Gefahr in Vertragsverhältnissen [b] meist beibehalten haben. Diese Grundsätze beruhen darauf, daß der Besitzer einer fremden Sache auch den zufälligen Schaden oder Untergang derselben trägt, wenn er von dem Besitze einen Vortheil zieht, den Gebrauch oder Genuß der Sache, oder sonst einen Gewinn davon hat, dagegen von dem Casus frei ist, wenn der Eigenthümer oder überhaupt der Geber den Vortheil davon hat. Beim reinen Depositum hat daher der Depositar die Gefahr nicht zutragen [c]. Der Commodatar dagegen kommt auch für den Zufall auf, weil er den unentgeltchen Genuß der Sache hat [d]; nicht so der Miether, weil der Vermiether einen Gewinn aus dem Rechtsgeschäft zieht [e]. Dagegen trifft der Casus den Handwerker, welcher eine fremde Sache zum Verarbeiten um Lohn erhalten [f]. Bei der Verpfändung endlich hat zwar der Pfandgläubiger das ohne seine Schuld untergegengene Pfand nicht zu ersetzen, er verliert aber seine Forderung [g].

2) Das esthländische Landrecht dehnt den Grundsatz des römischen Rechts, daß der Verkäufer wegen **Verletzung über die Hälfte** den Kauf rückgängig machen dürfe [h], nicht nur auf beide Theile beim Kaufcontract aus [i], sondern auch ganz allgemein auf alle (onerosen) Verträge [k], und insbesondere auf den Tauschcontract [l]. Diese Ausdehnung ist übrigens schon durch die gemeinrechtliche Praxis anerkannt [m] und daher auch in Livland recipirt [n]. Dem esthländischen Landrecht ganz eigenthümlich ist aber, daß die Klage wegen enormer Verletzung binnen Jahr und Tag verjährt [o].

a Das esthländische Landrecht folgt hier ganz den Grundsätzen des römischen Rechts.

b S. Albrecht, die Gewere S. 134 fgg. Vergl. auch v. Helmersen's Geschichte des livländ. Adelsrechts S. 218 Anm. 12.

c Livländ. RR. Cap. 191: „Welk man dem andern syn gudt deit tho beholdende, wert ydt em gestalen, edder gerovet, edder vorbrant, edder stervet he, effte ydt vee ys, he darff dar nene nodt umb liden, dar he dar syn recht tho don, dat ydt ane syne schult sy.“ Rig. StR. III, 8. Das lüb. StR. III, 3, 1 macht ausdrücklich zur Bedingung, daß der Depositar das Depositum ohne alle Vergütung aufgenommen habe.

d Livländ. RR. Cap. 192: „Wat men överst einem manne lehnet, edder settet, dat schal he unvordorven wedder bringen edder gelden na synor werde. Lüb. StR. III, 2, 1. Damit stimmt auch das ältere (Oelrichs'sche) rigische StR. (Th. I. Cap. 21) überein; das heutige dagegen (B. III. Tit. 7) befreit den Commodatar ausdrücklich vom Casus.

e Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 4.

f Das. Art. 16. Damit stimmt auch der Flügel-Meyersche Entwurf des rigischen StR. (II, 12, 10) überein; das heutige rig. StR. dagegen enthält weder über diesen, noch über den vorhergehenden Fall eine Bestimmung, und ebensowenig das livl. Landrecht.

g Livländ. RR. Cap. 192, wo es, nach den in der Anm. d angeführten Worten weiter heißt: „Stervet överst ein perdt, edder ander vee binnen vorsettinge, ane des yennen schuldt, de ydt under em hefft, Bewiset he dat, unde dar her dar syn recht tho don, he en gelt es nicht, he hefft överst syn gelt vorlaren, dar ydt em vörstunde.“ Rig. StR. III, 9, 1. Ueber diesen Fall schweigt das neuere lübische Recht; das ältere war damit übereinstimmend. Vergl. überhaupt oben § 144 Nr. 4.

h Const. 2 und 8 C. de rescind. vendit. (4, 44).

i Esthl. R. und LR. B. IV. Tit. 13 Art. 4.

k Das. Tit. 1 Art. 10: „Ebenmäßig da einer alsofort beständig und klärlich beweisen kann, daß er im Vertrage auf ein Merkliches über die Hälfte sey vervortheilt und verkürzt worden, so mag das verkürzte oder verletzte Theil wegen solcher merklichen Verkürzung, welche einer Betrüglichkeit fast gleich, sothanen Vertrag wohl anfechten.“

l Ebendas. Tit. 15 Art. 2.

m Glück's Erläuterung der Pandecten Bd. XVII. S. 21 fgg. 120 fgg.

n Vergl. oben § 132 und 153 vom Pfandcontract.

o Esthländ. R. und LR. IV, 21, 9.

Dritter Titel.

Von einzelnen Verträgen.

§ 209.

1. Einleitung.

Je weniger die einheimischen Quellen des livländischen Landrechts ausführlichere Bestimmungen über einzelne Verträge enthalten, desto vollständiger ist in dieser Beziehung das esthländische Ritter- und Landrecht [a], welches hier jedoch fast ausschließlich dem römischen Rechte folgt. Mit Uebergehung der dem fremden Rechte angehörigen Details, sollen hier nur die Abweichungen von demselben berücksichtigt werden, an welche sich auch anschließen soll, was die Stadtrechte von dergleichen Abweichungen enthalten [b]. Mehrere Arten von Verträgen, über welche die einheimischen Quellen der Provincialrechte umfassendere und selbstständigere Bestimmungen enthalten, gehören übrigens anderen Zweigen des Provincialrechts, insbesondere dem Handelsrecht [c], desgleichen dem Proceß [d] an. Für andere Vertragsarten ist das russische Recht in den Provinzen eingeführt oder recipirt [e]. Vom dem Pfandcontracte ist bereits in der Lehre vom Pfandrecht ausführlich die Rede gewesen [f]; von den Ehepacten, so wie von dem Gesindevertrage wird zweckmäßiger im Familienrecht, von den Erbverträgen endlich in dem Erbrecht gehandelt werden [g].

a Die einzelnen Verträge, welche im vierten Buche ausführlich abgehandelt werden, sind: 1) das Mutuum im 2. und 3. Titel, in 11 und 4 Artikeln; 2) das Commodatum im 4. Titel in 6 Art.; 3) das Depositum, im 5. Titel in 13 Artikeln; 4) der Pfandcontract im 6. Titel in 26 Artikeln; 5) die Bürgschaft im 8. Titel in 15 Artikeln; 6) das Spiel und die Wette, im 10. Titel in 4 Art.; 7) der Kaufcontract im 11—14. Tit. (vom Kaufen und Verkaufen in 10, von Gewehr verkaufter Güter rc. in 6, warum und wodurch ein Kauf vor nichtig zu halten in 6, und von Beispruch verkaufter

Güter in 6 Artikeln); 8) vom Tauschcontracte im 15. Tit. in 2 Art.; 9) von Heuern, Verheuern und Arenden im 16. Tit. in 10 Art.; 10) von Dienstvolk, im 17. Titel in 7 Art.; 11) von Gesellschaft, im 20. Titel in 9 Artikeln.

b Von einzelnen Modificationen ist schon im Vorhergehenden gelegentlich die Rede gewesen. S. z. B. oben § 208.

c Dahin gehören insbesondere 1) der Wechsel. Hauptquelle ist, außer dem rig. StR. (B. V. Tit. 8), die königlich schwedische Wechselordnung vom 10. März 1671. Vergl. auch Io. Balth. de Huickelhaven (Praes. Io. Gottl. Siegel) Diss. iurid. selecta iuris Rigensium cambialis capita explicata atque observationibus illustrata exhibens. Lips. 1751 4. Auch in Joh. Ludw. L'Estocq's Erläuterung des allgemeinen und Preußischen Wechselrechts (Leipzig und Königsberg 1762 4.) Anhang S. 17—127. Ueber die Anwendung des russischen Wechselrechts in Livland s. W. Hezel: Verhältniß der russischen zur schwedischen Wechselordnung in Livland, in v. Bröcker's Jahrbuche für Rechtsgelehrte B. I. S. 176 fgg. 2) Die in das Seerecht gehörenden Contracte, als Assecuranz, Bodmerei, Schiffsbefrachtung rc., werden in Livland nach dem rigischen Stadtrecht (B. V.) und demnächst nach dem russischen Recht (Swod der Handelsgesetze Bd. XI.), in Esthland nach letzterem sowohl, als nach dem lübischen Stadtrecht (B. VI.) beurtheilt. Das königl. schwedische Seerecht vom 12. Juni 1667 wird von der heutigen Praxis wenig beachtet. — 3) In der Lehre von Handelsgesellschaften, von Handelsvollmachten und Creditbriefen, Verträgen mit Handlungsdienern rc., gilt hauptsächlich das russische Recht, enthalten im Swod a. a. O. Vergl. über diese und andere Handelsverträge: v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 87 — 92, 99 — 103, 127 — 139.

d Dahin gehört: 1) die gerichtliche Vollmacht. S. Nielsen's Proceßform in Liefland § 144 fgg., 676 fgg., Hezel's Grundlinien des livländischen Civilprocesses § 29 fg., Samson v. Himmelstiern's Institutionen des livländischen Processes § 78, 84, 91, 96 fgg. 2) Die Bürgschaft in Proceßsachen: Nielsen a. a. O. § 107, 424, 425, 625, 813 fgg., 857, 864. Hezel l. c. § 142 fgg. v. Samson § 177 fgg., 733 fgg., 862 fgg.

e Außer den bereits in der Anm. c erwähnten Handelsverträgen gehört hierher: 1) der Verlagscontract. Beilage zum Art. 129 des Swod der Gesetze über Vorbeugung der Verbrechen (Bd. XIV.) Art. 254 fgg. 2) Die Lieferungs- und Leistungscontracte (Podriade), insbesondere mit der Krone. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1102 fgg., 1133 — 1326.

f S. oben § 143, 144, 149 — 160.

g S. unten das vierte und fünfte Buch.

§ 210.

II. Darlehnscontract.

Einzelnes über den Darlehnscontract ist bereits früher, bei den Lehren von der Zahlung und von den Zinsen, abgehandelt worden [a]. Was über das Mutuum in den Stadtrechten unter besonderen Titeln vorkommt [b], bezieht sich theils auf den Concurs der Gläubiger, theils auf den Executivproceß, und geht insoweit das Privatrecht nicht an, theils enthält es Beschränkungen der Minderjährigen, Haussöhne, Ehefrauen ꝛc., was sich besser bei der Lehre von der Vormundschaft, der elterlichen Gewalt und der Ehe wird darstellen lassen [c]. Hierher gehören nur noch folgende Eigenthümlichkeiten der Provincialrechte, als Abweichungen von dem im Uebrigen bei diesem Contract zu befolgenden gemeinen Recht:

1) nach dem esthländischen Landrecht ist derjenige, der einem Andern ein Darlehn gegen genugsame Sicherheit zugesagt hat, auch zur Leistung des Darlehns verpflichtet. Das pactum de mutuando ist also in diesem Falle verbindlich und klagbar, und zwar so, daß derjenige, der die Zusage gethan, nicht nur nicht zurücktreten darf, sondern auch, außer der Erfüllung seiner Zusage, den dem anderen Theile durch die Zögerung erwachsenen Schaden erstatten muß [d].

2) Ist die Zeit der Restitution des Darlehns nicht festgesetzt, so darf der Gläubiger nicht sofort nach Contrahirung des Darlehns kündigen, sondern muß dasselbe dem Schuldner eine, nach richterlichem Ermessen zu bestimmende, Zeit über lassen [e].

3) Wenn ein Darlehn an Getreide oder anderen vertretbaren Sachen in Geld wieder erstattet werden soll, so soll nach liv- und esthländischem Recht nicht der zur Zeit

der Rückzahlung, sondern der zur Zeit der Hingabe geltende Marktpreis dabei als Maßstab dienen [f].

4) Die Einrede des nicht gezahlten Geldes verjährt nach dem esthländischen Landrecht in einem Jahre [g].

a S. oben § 187—191.

b Rig. StR. B. III. Tit. 6. Lüb. StR. B. III. Tit. 1.

c S. unten das vierte Buch. Ueber das rig. StR. B. III. Tit. 6 § 2 s. auch oben § 195 Anm. n.

d Esthländisches R. und LR. B. IV. Tit. 2 Art. 3.

e Ebendas. Art. 6.

f Eine dem entgegenstehende Bestimmung wird als verbotener Wucher betrachtet. Königl. schwedisches Interessenplacat vom 16. December 1687. Vergl. oben § 190.

g Esthländisches R. und LR. a. a. O. Art. 10.

§ 211.

III. und IV. Commodatum und Depositum.

Was die Provincialrechte über den Leihcontract, wie über den Aufbewahrungsvertrag, im lübischen Rechte „treue Hand" genannt [a], Eigenthümliches enthalten, ist größtentheils bereits früher aufgeführt, indem es sich theils auf die Regel: „Hand muß Hand wahren", von welcher im Sachenrecht die Rede war [b], theils auf die Lehre von dem Tragen der Gefahr bezieht, wovon oben § 208 gehandelt wurde [c]. Hier ist nur noch in Beziehung auf diese beiden Verträge nachzutragen, daß

1) nach livländischem Landrecht der Erbe des Commodatars für die geliehene Sache nur haftet, wenn sich dieselbe in dem Nachlasse in Natur vorfindet [d]; und daß der Commodatar selbst, desgleichen der Depositar, wenn er wegen der geliehenen oder deponirten Sache in Anspruch genommen wird, sich durch den Beweis, daß er sie geliehen, oder daß sie bei ihm niedergelegt worden, vor jeder weiteren Einlassung auf die Klage schützen kann [e]. Der in der

Restitution säumige Commodatar muß allen dem Commodans aus der Verzögerung entspringenden Schaden demselben ersetzen f. Der Commodatar haftet für die geliehene Sache auch den Erben des Commodans g.

2) Das esthländische Ritter- und Landrecht, welches im Uebrigen ganz dem gemeinen Recht folgt, enthält die Bestimmung: wenn Jemandem der Gebrauch eines Stück Gutes auf Lebenszeit geliehen worden, so darf der Commodatar dasselbe weder verderben und verringern, noch auch, ohne des Commodans Wissen und Willen einem Andern verkaufen oder verpfänden; wer es thut, geht dadurch nicht nur des Gebrauchs und der Nutzung des geliehenen Gutes verlustig, sondern ist auch dem Eigenthümer zum vollständigen Schadensersatz verpflichtet h. — Empfängt der Depositar für die Aufbewahrung einen Lohn, Stättegeld oder andere Erstattung, so trägt er auch die Gefahr der deponirten Sache i.

a Lüb. StR. B. III. Tit. 3.

b S. besonders § 136 und 137.

c Die Bestimmungen der Gesetze über gerichtliche Depositen gehören nicht in's Privatrecht, indem sie nur das Adminstractive betreffen.

d Livländ. RR. Cap. 214.

e Das. Cap. 190.

f Das. Cap. 207.

g Das. Cap. 214.

h Esthländ. R. und LR. B. III. Tit. 4 Art. 6.

i Das. Art. 4. Dasselbe läßt sich auch nach der Analogie des lüb. StR. III, 3, 1 annehmen. Vergl. oben § 208.

§. 212.

IV. Kaufcontract.

Abgesehen von demjenigen, was das einheimische Recht über die Beschränkungen und Formen der Veräußerung und zunächst

des Verkaufs von Immobilien feststellt, und was bereits bei der Lehre von dem Eigenthum an Immobilien ausführlich entwickelt ist [a], ist es nur die Lehre von der Wiederaufhebung des Kaufcontracts [b] und insbesondere von der sogenannten Wandelungsklage, in welcher Beziehung die Provincialrechte eigenthümliche Grundsätze aufstellen, während im Uebrigen der Kaufcontract ganz nach dem römischen Rechte beurtheilt wird [c].

1) Das lübische Recht bestimmt namentlich, daß wenn bei Abschließung eines Kaufcontracts eine Arrha gegeben und angenommen worden, der Handel unwiderruflich ist, es sei denn daß die Arrha, ehe die Contrahenten auseinandergehen, von einem von beiden zurückgegeben oder zurückgefordert würde [d]. Wenn dagegen beim Kaufe von Mobilien keine Arrha gegeben worden, so ist der Käufer nur dann zur Zahlung verpflichtet, — mithin der Kaufcontract nur in dem Fall für unwiderruflich abgeschlossen anzusehen, — wenn der Käufer die gekauften Sachen, so weit sie besichtigt und deren etwanige Fehler erkannt werden können, besehen und für gut befunden hat. Ist aber die Sache mit einem verborgenen, nicht in die Sinne fallenden Fehler behaftet, so kann der Käufer, sobald er den Fehler entdeckt, den Kauf rückgängig machen, auch wenn bereits Tradition erfolgt wäre; der Verkäufer ist aber für einen etwanigen Dolus noch überdies straffällig [e]. Hiermit stimmt auch das esthländische Landrecht vollkommen überein [f], nur daß es der Arrha nicht erwähnt. Dagegen setzt es auch überdies fest, daß, wenn der Käufer dolos zum Kauf verleitet worden, oder die verkaufte Sache bei der Besichtigung nicht verkauftermaßen befunden würde, der Käufer den Kauf, wie bei der Verletzung über die Hälfte, widerrufen, und das etwa bereits dafür Gezahlte zurückfordern dürfe [g].

2) Hinsichtlich des Vieh= und Pferdekaufs gelten in dieser Beziehung noch besondere Grundsätze, indem die actio redhibitoria zum Theil eine doppelte Beschränkung erleidet, sowohl hinsichtlich der Mängel, wegen welcher, als hinsichtlich der Zeit, binnen welcher sie angestellt werden darf. Bei verkauftem Vieh haftet zwar nach lübischem Recht der Verkäufer für alle verbogenen Fehler, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm beim Verkauf bekannt waren, oder nicht, und ist also zur Zurücknahme verpflichtet, und wenn er den Fehler kannte und verschwieg, noch überdies strafbar [h]. Bei Pferden dagegen haftet der Verkäufer bloß für drei Mängel: daß sie nämlich nicht engbrüstig, stetig, noch schnöbisch (rotzig) sind [i]. Auch das esthländische Landrecht beschränkt die Pflicht des Verkäufers zur Gewährsleistung bei dem Pferdekauf nur auf drei Hauptmängel: daß das Pferd nicht stetig oder kollerig, nicht staarblind und nicht rotzig oder schnöbisch sei, und läßt überdies die Wandelungsklage binnen drei Wochen verjähren [k]. Dagegen bestimmt das rigische Stadtrecht [l], daß wenn bei einem Vieh= oder Pferdehandel eine Arrha erlegt ist, der Handel beständig bleibt, falls die Arrha nicht an demselben Tage zurückgegeben oder gefordert wird; daß jedoch Pferde, wenn sie hauptsiech, rotzig, staarblind, stetig und dergleichen mehr sind, binnen acht Tagen wieder zurückgegeben werden können. Dies ist mithin so zu verstehen, daß wegen der speciell benannten Hauptmängel kein Zweifel bestehen soll, aber auch wegen anderer die Wandelungsklage angestellt werden dürfe. Die einheimischen Quellen des livländischen Landrechts endlich erwähnen der actio redhibitoria beim Pferdekauf nicht, und verpflichten bloß den Verkäufer, der die Fehler kannte und verschwieg, zum Schadensersatz [m]. Uebrigens ist die Wandelungsklage auch in Livland practisch, und kann namentlich

nach livländischem Bauerrecht bei allen Sachen, wenn die Mängel nicht offenbar und in die Augen fallend sind, angestellt werden, jedoch verjährt sie binnen 14 Tagen nach erfolgter Uebergabe n.

3) Hierher gehört noch, daß das lübische Recht dem Verkäufer einer unbeweglichen Sache, unter der Voraussetzung, daß kein Handgeld gegeben ist, gestattet, so lange das Immobil oder der Kaufschilling nicht übergeben ist, durch die Bezahlung von zehn Procent von dem Letzteren vom Vertrage zurückzutreten o. In wiefern diese Bestimmung auch auf den Käufer auszudehnen sein möchte, ist zweifelhaft p; die Ausdehnung derselben auch auf bewegliche Sachen aber jedenfalls unzulässig q.

a S. oben § 88 fgg., 114 fgg., 117, 119 fgg. Zu den über die gerichtliche Auflassung bereits angeführten Rechtsquellen ist noch das esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 11 Art. 5 und 10 nachzutragen.

b S. auch oben § 208 wegen der Verletzung über die Hälfte.

c Vergl. z. B. das rigische StR. B. III. Tit. 11 § 1 und das esthländische R. und LR. B. IV. Tit. 11 fgg. Die mancherlei Beschränkungen, welche das Provincialrecht in Betreff der Marktkäufe, der Vorkäuferei, des Verkaufs des Schießpulvers, giftiger Substanzen 2c. anordnet (vergl. Sonntag's Polizei für Livland S. 17 fgg., 191 fg., 236 fg. Nielsen's Handbuch der Polizeigesetze Th. I. S. 140 fgg., Th. II. S. 35 fgg.), werden, als in das Polizeirecht gehörend, hier übergangen.

d Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 6.

e Das. Art. 15: „Kaufft jemand es sey was es für Gut wolle, wenn er dasselbe zuvorn zur gnüge besehen, da es kan besehen werden, solches muß er bezahlen, können aber die Gebrechen mit Menschlichen Sinnen nicht begriffen, und gleichwohl hernachmals die Wahren untüchtig befunden werden, soll man die Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig seyn, unangesehen, daß der Käuffer das Gut in sein Gewehr gebracht, were aber der Verkäufer in dolo, so wird er darum billig gestrafft." Daß nach Art. 11 der Verkäufer von Laken oder anderem Zeuge, wenn sich darin Risse finden, nach erfolgter Tradition nicht zum Schadensersatz verpflichtet ist, sofern er beeidigen kann, daß er von den Rissen nichts gewußt, — ist wohl daraus zu erklären, daß dergleichen Risse nicht zu den verborgenen Fehlern gehören. Vergl. übrigens F. Cropp, Gewährleistung für

Mängel der verkauften Sache nach germanischen Rechten, in dessen und A. Heise's juristische Abhandlungen Bd. I. Nr. XI.

f Esthl. R. u. LR. IV., 11, 9: „Hat jemand es sey was für Gut es wolle, dessen Mängel können gesehen werden, vorher besehen und gekauft, so ist er dasselbe zu behalten und zu bezahlen schuldig, es wäre denn ein Anderes zwischen dem Verkäufer und Käufer beredet und bedinget. Könnten aber die Gebrechen mit menschlichen Sinnen nicht erkannt oder begriffen werden, und das Gut nach getroffenem Kauf untüchtig befunden würde; so ist der Käufer die Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig, und der Verkäufer, da er wissentlich den Käufer damit betrogen, in willkürliche Strafe verfallen." Diese Stelle ist, wiewohl römisches Recht (fr. 43 § 1 D. de contr. emt. und fr. 1 D. de dolo) als Quelle citirt wird, offenbar aus dem oben (Anm. e) angeführten Artikel des lübischen StR., mit dem sie fast wörtlich übereinstimmt, entnommen, und bestärkt die im Text gegebene Erklärung der Worte jenes Artikels: „da es kann besehen werden," daß nämlich diese Worte auf sichtbare Mängel gehen. Vergl. dagegen Cropp a. a. O. § 9.

g Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 13 Art. 4.

h Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 14.

i Das. Art. 17.

k Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 12 Art. 5.

l B. III. Tit. 11 § 3.

m Not. a pag. 293 LL.

n Livländ. BB. § 394. Vergl. auch § 574.

o Lüb. StR. B. III. Tit. 6 Art. 18.

p Vergl. Mevius zu der angeführten Stelle Nr. 14.

q S. ebendas. Nr. 6. Vergl. überh. C. W. Pauli, Darstellung der Rechte der Erbgüter nach lüb. Recht (Lübeck 1837, 8) § 21.

§. 213.

VI. Pacht- oder Arendecontract und Miethcontract: 1) Landrecht. Arendecontract über Landgüter.

Mit Ausnahme der sehr ausführlichen Bestimmungen, besonders des neueren Rechts, über Kronsarenden a, welche jedoch nicht hierher, sondern in das Cameralrecht gehören, finden sich im liv- und esthländischen Landrecht nur sehr wenig eigenthümliche Bestimmungen über den Pacht- oder Arendecontract, so daß das gemeine Recht hier fast ausschließlich zur Norm dient b. Was namentlich

1) das esthländische Landrecht betrifft, so gehört, als vom gemeinen Recht abweichend, hierher nur die Bestimmung, daß der Verpächter dem Arendator auch vor Ablauf des Contracts denselben kündigen darf, wenn Letzterer das Gut deteriorirt, oder dasselbe, ohne des Verpächters Wissen, ganz oder theilweise Andern verpachtet oder zum Gebrauch einräumt [c]. Wird nach Ablauf des Contracts derselbe vom Verpächter nicht ausdrücklich gekündigt, so wird angenommen, daß der Contract auf die früheren Bedingungen stillschweigend verlängert worden sei, und darf der Pächter nicht vor Schluß des Pachtjahres aus dem Gute gewiesen werden [d]. Sowohl in Esthland als in Livland beginnt und schließt das öconomische Jahr herkömmlich mit dem 23. April, dem St. Georgentage [e].

2) Nach dem livländischen Landrecht darf kein Pächter aus dem auf gewisse Jahre gepachteten Grundstücke vor Ablauf dieser Zeit gewiesen werden, es sei denn, daß er im Laufe von drei Jahren nichts darin gebaut hätte [f]. Der Arendator ist zur gehörigen Bewirthschaftung und Instandhaltung des arendirten Gutes verpflichtet. Er darf keine auf dem Gute stehenden Gebäude veräußern, ohne des Verpächters Genehmigung weder Rödung schlagen [g], noch das Gut ganz oder theilweise Andern verpachten, oder zum Gebrauch überlassen; insbesondere den Wald nicht mißbrauchen und keine fruchttragende Bäume [h] fällen lassen [i]. Ebensowenig darf er über Bauergrundstücke ohne Genehmigung des Verpächters Pachtcontracte abschließen [k]. Grundstücke, welche zu Gütern des immatriculirten livländischen Adels gehören, dürfen, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht über funfzig Jahre hinaus verpachtet, noch auch mit Meliorationsforderungen beschwert werden, welche nach Ablauf der Pachtjahre dem Verpächter mit mehr als mit dem Betrage ein-

jähriger Leistung zur Last fallen l. — Sehr zweifelhaft und jedenfalls in der Praxis streitig ist die Anwendung und Gültigkeit des Grundsatzes, daß Kauf die Pacht breche m, eine ausdrückliche Bestätigung desselben findet sich weder in den livländischen noch in den esthländischen einheimischen landrechtlichen Rechtsquellen.

a S. überhaupt den Swod der Gesetze über Arende- und Starosteigüter (Bd. VIII.), besonders Art. 14 und 61 fgg. Vergl. auch oben § 77 fgg.

b Von der locatio conductio operarum wird im letzten Titel des vierten Buchs die Rede sein. Vergl. oben § 209. Ueber Miethen beweglicher Sachen enthalten die einheimischen Quellen des Provincialrechts, mit Ausnahme dessen, was oben § 208 darüber angeführt worden, keine Bestimmungen.

c Esthländ. R. und LR. IV, 16, 9.

d Das. Art. 4.

e Vergl. die livländische BB. § 482 P. 3.

f Not. d pag. 169 LL.

g Vergl. oben § 104.

h S. übrigens oben § 104 Anm. d.

i Not. a pag. 172 LL.

k Livländ. BB. § 481. Vergl. auch das esthl. BGB. § 194.

l Livländ. BB. § 479.

m C. H. Nielsen, über den Gemeinspruch: „Kauf bringt Heuer" in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgel. Bd. I. S. 54 fgg.

§ 214.

2) Stadtrechte. Miethcontract über städtische Immobilien.

Dem rigischen und lübischen Stadtrechte gemeinschaftlich ist die Bestimmung, daß der Miether eines Hauses, im Falle das Haus ohne seine Schuld abbrennt, ehe er ein halbes Jahr darin gewohnt, zur Zahlung des halbjährigen Miethschillings, hat er es aber über ein halbes Jahr bewohnt, zur Zahlung des ganzen Jahresmiethschillings verpflichtet ist. Hatte er aber das Haus noch nicht bezogen, so ist er zu keiner Zahlung verbunden a. Es hat mithin, da in den liv- und esthländischen Städten herkömm-

lich das Miethgeld für Häuser halbjährlich pränumerirt zu werden pflegt, der Vermiether dem Miether in solchem Falle nichts zu restituiren. Auch darin stimmen beide Stadtrechte mit einander überein, daß der Miethcontract ein halbes Jahr vor dessen Ablauf gekündigt werden muß, widrigenfalls er als stillschweigend verlängert angesehen wird; eine Ausnahme statuirt das lübische Recht bei Kellern und Buden, bei denen nur vierteljährige Kündigung vorauszugehen braucht; desgleichen für den Fall, daß der Miether unzüchtig und unredlich Haus hielte oder unzüchtige und unredliche Leute hegte, in welchem Falle nämlich der Miether mit gerichtlicher Erlaubniß „bei scheinender Sonne" zum Hause hinaus gewiesen werden darf [b].

Nach dem lübischen Recht hat der Vermiether wegen des rückständigen Miethgeldes das Recht auf die prompteste Execution, und, falls der Miether weichhaft geworden, wegen der letzten Jahresmiethe ein vor allen privilegirtes stillschweigendes Pfandrecht in den invectis et illatis des Miethers [c], selbst in den von dem Miether etwa zum Verarbeiten erhaltenen fremden Sachen, in diesen jedoch nur so weit, als der Macherlohn reicht [d].

Das rigische Stadtrecht bestätigt den Grundsatz: „Kauf bricht Miethe", verpflichtet aber zugleich den Vermiether, dem Miether, der vor Ablauf des Miethcontracts aus diesem Grunde weichen muß, allen dadurch erlittenen Schaden zu ersetzen [e].

a Rig. StR. III, 12, 1. Lüb. StR. III, 8, 1.

b Rig. StR. III, 12, 2. Lüb. StR. III, 8, 2.

c Lüb. StR. III, 8, 14: „Welcher ein Hauß, Garten, oder sonsten liegende Gründe hüret, der soll seine Hüre oder Mietgelt zu rechter Zeit geben, klaget der Vermieter darüber, so ist er alsofort bald in zweyen Tagen zu zahlen schuldig, würde er aber etwas an Hüre bahr haben, also daß er zu dem übrigen so eylend nicht

gerathen kann, so werden ihm billich aus Mitleyden 14 Tage gegönnet, were er nun ohne seines Haußherrn willen heimlich ausgefahren, und die Hüre nicht bezahlt, so muß er auff Klage des Haußherrn, alsbald diesen oder auff folgenden Tag zahlen, und wettet 60 Schilling, ist es mit seines Haußherrn wissen und willen geschehen, so hat er abermals Frist 14 Tage, were er auch heimlicher Weise aus der Stadt gewichen, so ist der Haußherr zu seinem im Hause hinterlassenem Gute, mit einem Jahr Hüre der neheste, für allen andern Gläubigern." Vergl. auch oben § 167, und rigisches StR. B. III. Tit. 10 Nr. 7, oben § 166 Anm. k.

d Das. Art. 15. Vergl. oben § 137.

e Rig. StR. III, 12, 2.

§ 215.

VII. Schenkung.

Die **Schenkung**, **Gabe**, wird ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilt, außer daß die Beschränkungen des Eigenthümers in der Disposition über Immobilien auch hier gelten, daher Schenkungen über Immobilien nach denselben Grundsätzen, wie Verfügungen über unbewegliche Sachen auf den Todesfall, beurtheilt werden müssen [a]. Auch bedürfen alle Schenkungen von Immobilien, gleich anderen Veräußerungen derselben, der gerichtlichen Bestätigung und resp. gerichtlichen Auflassung [b]. Ueberdies enthält das livländische Landrecht [c] über Schenkung unter Lebenden noch folgende Bestimmungen:

1) Ist eine Sache Mehreren geschenkt worden, so schließt die frühere Schenkung die späteren aus, es sei denn, daß die frühere bedingt oder nur temporell geschehen wäre, in welchem Fall die spätere unter Umständen gültig werden kann [d].

2) Was derjenige, der sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten, geschenkt erhält, muß er, im Fall sein früheres Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreichte, gleichfalls hingeben, falls es ein unbedingtes Geschenk

gewesen; war aber der Schenkung eine gewisse Bedingung hinzugefügt, so muß die Bestimmung des Schenkenden erfüllt werden, und hat kein Gläubiger ein Recht auf das Geschenk. Es steht vielmehr dem Geber die Befugniß zu, in solchem Falle die wider ihren Zweck verwendete Schenkung zu widerrufen [e].

3) Der Schenkende ist zu keiner Gewährsleistung verpflichtet [f].

4) Der Erbe haftet nur in so weit für die Schenkung, als sich die geschenkte Sache in dem Nachlaß vorfindet [g].

a Darauf beziehen sich auch die meisten Bestimmungen, welche in den Stadtrechten unter besondern, de donationibus überschriebenen Titeln (rigisches StR. B. III. Tit. 16. Lüb. StR. B. I. Tit. 9) vorkommen. S. überhaupt oben § 89 fgg. und unten im 5ten Buche.

b S. oben § 119 fgg.

c Das esthländische Landrecht enthält über die Schenkung gar keine Bestimmungen, wiewohl man im dritten Buche des R. und LR., nach dessen Ueberschrift: „Von Testamenten, Legaten oder Geschäften, Erbschaften und Erbgang, Donationen und Geschenken", über die letzteren einen besonderen Titel erwarten sollte.

d Königl. Resolution vom 13. August 1631 § 13. Diese Bestimmung scheint sich zwar zunächst auf die Allerhöchste Verleihung von Gütern zu beziehen, ist aber in ihrer ganz allgemeinen Fassung wohl auch allgemein anzuwenden.

e Königl. schwed. Resolution vom 18. Mai 1687. Art. II § 3: „Kommt aber diese Vermehrung (des gemeinschuldnerischen Vermögens) von Geschenk und Gaben, und die Gabe gantz unbedinglich unter des Debitoren freyer Disposition beruhet, so wird selbige als andere seine Habseligkeit angesehen. Ist aber das Geschenk und Gabe unter gewissen Beding gegeben, so muß des Gebers Willen und gemachter Verfügung nachgelebt werden, und alsdann kein Creditor wider dessen Disposition und erklärten Willen die Macht haben, eine solche Gabe anzugreifen, weiln ein Geber auch sonst, Rechten nach, in gewissen Fällen seine Gabe wieder zurücknehmen kann."

f Livländ. RR. Cap. 169 a. E.

g Das. Cap. 47.

§. 216.

VIII. Gesellschaftsvertrag.

Ueber diesen Vertrag finden sich im livländischen Land- und Stadtrecht gar keine Bestimmungen a, und was das esthländische Ritter- und Landrecht b darüber enthält, ist ganz aus dem römischen Rechte entlehnt, und nur in Beziehung auf die eine Rechtsfrage findet sich eine Abweichung: in wie weit nämlich der Gesellschaftsvertrag durch den Tod eines der Gesellschafter aufhöre? Darnach sollen zwar die Erben des verstorbenen Socius, wie nach römischem Recht, nicht zur Fortsetzung der Societät mit den übrigen Gesellschaftern wider ihren Willen gezwungen werden, eine Ausnahme jedoch für den Fall stattfinden dürfen, wenn bei der Eingehung des Vertrages der Uebergang desselben auf die Erben ausdrücklich verabredet worden c, eine Verabredung, welche nach römischem Recht unzulässig ist d.

Im lübischen Stadtrecht ist die im gemeinen Recht streitige Frage, in wiefern bei einer Societät, wo der eine bloß Geld herschießt, der Andere nur Arbeiten verrichtet, das Geld gemeinschaftlich werde oder nicht, — verneinend entschieden. Bei der Aufhebung einer solchen Gesellschaft soll nämlich derjenige, der ein Capital hergegeben, dieses zuvor wegnehmen, und beide sich nur in den Gewinn theilen; falls aber kein Gewinn vorhanden, wird angenommen, daß derjenige, der die Dienste zu leisten gehabt, solches unentgeltlich gethan, denn am Capital erhält er keinen Antheil e. Was das lübische Recht sonst über diesen Contract enthält, stimmt mit dem römischen Recht überein f.

a Denn was in den livländischen Rechtsquellen über Gemeinschaft, unter Erben, desgleichen unter Ehegatten vorkommt, gehört nicht hierher; und ebensowenig dasjenige, was über Gemeindegüter und Marken (z. B. RR. Cap. 94, 95. S. oben § 95) in dem livländischen Landrecht enthalten ist. Die einzige Bestimmung, welche

man als hierher gehörig ansehen kann, ist die der königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 6: „Was — Personen — die in Gesellschaft stehen, absonderlich weggeben, muß gerechnet und genommen werden von dessen Antheil, der es weggiebt, dem andern — Gesellschafter unvorgreiflich."

b B. IV, Tit. 20. Auch hier ist übrigens Mehreres, was ins Erbrecht gehört, hineingezogen, z. B. Art. 7 und 8.

c R. und LR. a. a. O. Art. 5. Zwar wird zum Beleg für diese Bestimmung fr. 65 § 9 D. pro socio (17, 2) angeführt, wo aber diese Ausnahme keineswegs gemacht wird.

d Fr. 35, 59, 52 § 9 D. pro socio (17, 2).

e Lüb. StR. III, 9, 1.

f Das. Art. 5: „Wollen etliche mit einander eine gemeine Gesellschaft aller Güter anrichten, die mögen wol zusehen, mit weme sie dieselbige anstellen, dann was der eine kaufft, muß der andere bezahlen, so fern sein Gut reichet, Solche Gesellschaft geht über Vater, Mutter, Bruder und Schwester Gemeinschaft, Dann ein Gesell mag wol zu des andern Kasten gehen, Gelt und Gut darauß nehmen, Das mögen aber Vater und Mutter, Brüder und Schwestern nicht thun, es were denn, daß die Gesellschafter ein anders bedinget, vorbriefft oder versiegelt, denn darnach müssen sie sich alsdann richten." Die Bestimmung des Art. 2 ist antiquirt, und was im Art. 3 und 4 angegeben ist, gehört ins Erbrecht.

§ 217.

IX. Spiel und Wette.

Das esthländische Ritter- und Landrecht modificirt in Beziehung auf das Spiel ausdrücklich die Bestimmungen des römischen und des älteren deutschen Rechts, als unpractisch, und gestattet die Wiederforderung des Verspielten von dem Gewinner nur dann, wenn 1) die verspielte Summe im Verhältniß zu dem Vermögen des Verspielenden allzu übermäßig ist, worüber die Entscheidung in jedem einzelnen Fall dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist; 2) wenn derjenige, welcher gewonnen, mit falscher Münze oder sonst betrieglich gespielt, und 3) wenn derjenige, der verspielt, unmündig oder „eine gar einfältige Person" ist [a]. Verspielt ein Dienstbote seines Herrn Gut, so kann letzterer es von

demjenigen, der es gewonnen, ohne Weiteres wiederfordern [b]. Diese letztere Bestimmung enthält auch das livländische Landrecht [c]; desgleichen befreien beide Landrechte den Erben von der Bezahlung der Spielschulden des Erblassers [d]. Ueberhaupt ist nach der Praxis keine Spielschuld klagbar [e], und allgemein geltende russische Reichsgesetze enthalten strenge Verbote aller eigentlichen Hazardspiele [f]. Dagegen erkennt das esthländische Ritter- und Landrecht den Vertrag, durch welchen ein Theil dem Spiel entsagt, und sich zugleich gegen einen Anderen verpflichtet, diesem für jeden Fall, daß er dennoch spielen würde, eine namhafte Summe zu leisten, für vollkommen verbindlich und klagbar [g].

Wetten werden im esthländischen Recht für verbindlich und klagbar erklärt, wenn sie nicht einen unehrlichen oder verbotenen Gegenstand betreffen, und der Betrag mit dem Vermögen des Wettenden nicht im Mißverhältniß steht, worüber gleichfalls die Entscheidung dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist [h].

Die polizeilichen Vorschriften des russischen Rechts wie über Spiel überhaupt, so auch über Lotterien, Verloosungen ꝛc. [i], sind auch in Liv- und Esthland gültig [k].

a Esthländ. R. und LR. IV, 10, 1.

b Das. Art. 2.

c Livländ. RR. Cap. 193.

d Livländ. RR. Cap. 13. Esthländ. R. und LR. III, 12, 4.

e Vergl. die Publicationen des dörptschen Rathes vom 15. December 1760 und 20. April 1765. Eben darnach soll Niemand zum Behuf des Spielens etwas borgen, bei Verlust des Darlehns. Diese Bestimmung enthält übrigens auch das russische Recht. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1333.

f Swod der Ges. über Vorbeugung der Verbrechen (Bd. XIV.) Art. 345. Vergl. auch rigische willkürliche Gesetze Tit. 10 § 9. Livl. BB. § 579.

g IV, 10, 3.

h Das. Art. 4.

i Swod der Gesetze über Vorbeugung der Verbrechen (Bd. XIV.) Art. 346—360.

k S. überhaupt C. G. Sonntag's Polizei für Livland S. 118 fgg., 267 fgg.

§ 218. 224

x. Bürgschaft.

Der Ausdruck Bürgschaft wird in den Quellen des Provincialrechts gewöhnlich in einem weiteren Sinne, und als gleichbedeutend mit Caution, für jede Sicherheitsleistung gebraucht, und beziehen sich die meisten Bestimmungen, welche darüber vorkommen, weniger auf den Bürgschaftsvertrag, als vielmehr auf die sogenannte gerichtliche Bürgschaft oder Caution, zu deren Bestellung Schuldner unter gewissen Umständen verpflichtet sind [a]. Dahin gehört auch das Meiste davon, was in dem rigischen [b] und lübischen Stadtrecht [c] unter besonderen „von der Bürgschaft“ überschriebenen Titeln, enthalten ist. Nur das esthländische Ritter- und Landrecht [d] behandelt auch diesen Vertrag ausführlicher, schöpft jedoch ganz und gar aus dem römischen Recht, ohne irgend Abweichungen von demselben zu enthalten. Was in den übrigen Rechtsquellen über den eigentlichen Bürgschaftsvertrag enthalten ist, stimmt auch meist mit dem römischen Recht überein, welches daher überhaupt hier als Entscheidungsnorm gilt, und sind nur folgende Eigenthümlichkeiten zu bemerken:

1) Nach dem livländischen Landrecht wird mit dem Tode des Hauptschuldners der Bürge von seiner Verbindlichkeit befreit [e].

2) gleichfalls nach dem livländischen Landrecht wird von demjenigen, der sich als Selbstschuldner verbürgt, angenommen, daß er auf das beneficium excussionis verzichtet habe, auf welches sonst jeder Bürge Anspruch hat [f].

3) Nach den Stadtrechten fällt das beneficium divisionis weg, wenn mehrere Bürgen sich ausdrücklich „Einer für Alle“ verpflichtet haben g.

4) Nach dem lübischen Recht haftet der Bürge bloß für die Hauptschuld, nicht aber für den Schaden, zu dessen Ersatz etwa der Hauptschuldner aus demselben Rechtsgeschäft verbunden wird h.

5) Von der Verjährung der Klage gegen denjenigen, der sich wegen einer dos verbürgt hat, ist bereits die Rede gewesen i.

6) Daraus, daß in dem neueren Provincialrecht die beständige Geschlechtstutel aufgehoben worden k, kann nicht gefolgert werden, daß die Rechtswohlthat des SCtum Vellejanum zugleich aufgehoben sei. Vielmehr wird dieselbe in der Praxis als anwendbar anerkannt l, und das lübische Recht läßt sie nur bei der Kauffrau wegfallen m, desgleichen in dem Fall, wenn auf dieselbe ausdrücklich verzichtet wird, ohne jedoch eidliche Bestärkung des Verzichts zu verlangen n.

a S. oben § 209 Anm. d.
b B. III. Tit. 14.
c B. III. Tit. 5.
d B. IV. Tit. 8.

e Livländ. RR. Cap. 196. Die heutige Praxis scheint indeß diese Bestimmung nicht zu beachten, sondern auch hier dem römischen Recht zu folgen. Die von Buddenbrock im Cap. 13 des RR. aus dem Sachsensp. I, 6 aufgenommene Bestimmung, aus welcher hervorgehen möchte, daß die Haftung des Bürgen nicht auf dessen Erben übergeht, hat wohl schwerlich ursprünglich im RR. gestanden, und ist jedenfalls unpractisch.

f Königl. Executionsverordnung vom 10. Juli 1669 § 20. Vergl. auch königl. Erklärung vom 28. Mai 1687 Art. II. § 1 und Not. c pag. 306 LL. Daß ein solcher „Selbstschuldner“ in Livland auch „expromissorischer Cavent“ genannt zu werden pflegt (vergl. Nielsen's Proceßform § 424), darf nicht dazu verleiten, hier eine Expromission im Sinne des römischen Rechts anzunehmen.

g Rig. StR. III, 14, 6. Lüb. StR. III, 5, 2.

h Lüb. StR. III, 5, 1: „Wird einer zum Bürgen gesetzt vor Schuld auff gewisse Zeit, der Bürge muß auf den Fall der nicht haltung die Schuld bezahlen, Für den Schaden aber darff er nicht antworten, sondern der Principal muß denselben gelten und richtig machen, Es were denn ein anders außdrücklichen paciscirt und bedingt."

i S. oben § 195 Anm. h.

k R. U. vom 22. December 1785. S. oben § 43.

l S. jedoch Nielsen a. a. O. § 857.

m I, 5, 7; I, 10, 11: „So mag auch keine Fraw höher Bürge werden, ohne willen der Vormünder, dann vor drittehalb Pfennig, außerhalb derer, welche Kauffmanschafft, Handel und Wandel treiben, was dieselben geloben, das müssen sie gelten und bezahlen."

n I, 5, 7 a. E.

Vierter Titel.

Von den Verträgen der Bauern.

§ 219.

I. Von den Verträgen der Bauern überhaupt.

Der liv- und esthländische Bauer hat das Recht, mit Jedermann Verträge aller Art einzugehen, welche den seinem Stande ertheilten Rechten nicht zuwiderlaufen [a], und werden alle von ihm eingegangenen Verträge sowohl über persönliche Leistungen, als über Realverbindlichkeiten nach den über jeden einzelnen Vertrag bestehenden Landrechten beurtheilt, soweit die besonderen Bauerrechte nicht zureichen [b]. Hiernach hat der Bauer die Befugniß, in gesetzlicher Form Dienst-, Pacht- und Miethcontracte zu schließen, Vollmachten auszustellen und zu übernehmen, Bürgschaft zu leisten oder sich leisten zu lassen, zu kaufen oder zu verkaufen, zu leihen oder zu borgen, zu tauschen, zu pfänden oder zu verpfänden, so wie auch mit Andern sich zu jeder erlaubten

Unternehmung zu vereinigen, und überhaupt jede erlaubte Art von Verbindlichkeiten zu übernehmen oder einen Andern gegen sich übernehmen zu lassen [c]. In Erwägung dessen, daß der Bauer, als Ackersmann, in zweierlei ihm besonders eigenthümlichen Verhältnissen — des Bauerwirthes oder Pächters und des Dienstboten — sich befindet [d], sind über die beiden daraus hervorgehenden Arten von Verträgen, den Pacht- und Dienstcontract, ausführlichere Bestimmungen in die Bauergesetze aufgenommen [e].

Zur Gültigkeit einiger Verträge ist in Livland deren Eintragung in das Contractenbuch erforderlich, welches bei jedem Kirchspielsgerichte geführt wird, welcher Eintragung die Beprüfung des Vertrages durch die Behörde in Beziehung auf die Gesetzlichkeit des Inhalts vorausgehen muß [f]. Im Uebrigen können der Regel nach alle Verträge sowohl mündlich, als schriftlich abgeschlossen werden [g]. Von der Erlegung von Poschlinen sind in Liv- und Esthland die Bauern ebensowohl befreit, als von dem Gebrauche des Stempelpapiers bei schriftlicher Abfassung der Verträge [h].

Verträge mit Unmündigen, verheiratheten Weibern und unabgetheilten Kindern, ohne Wissen und Einwilligung der Vormünder, Ehemännner und Eltern werden in der livländischen Bauerverordnung für ungültig erklärt [i].

a Livländ. Bauerverordnung von 1819 § 53. Esthl. Bauergesetzbuch von 1816 § 8, 9, 176. Ueber das Verbot von Verträgen, durch welche die persönliche Freiheit aufgegeben wird, s. oben § 51. Der esthländische Bauer darf, so lange er noch landpflichtig ist (s. oben § 68), keine dem entgegenstehende Verträge abschließen (Esthl. BGB. § 586).

b Livländ. BV. § 445. Esthländ. BGB. § 177.

c Livländ. BV. § 446. Esthländ. BGB. § 178.

d Vergl. oben § 66.

e Livländ. BV. § 447. Esthländ. BGB. § 179.
f Livl. BV. § 170 P. 5. § 480, 481. S. auch unten § 220.
g Vergl. livländ. BV. § 480. Esthländ. BGB. § 195.
h Livländ. BV. § 52. Esthländ. BGB. Einl. § X. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 23. Juni 1823 und vom 4. October 1832 Art. 1 P. 1 und 3. E. Wegener, das russische Stempelpapier S. 113 fgg., besonders Anm. 31—33 und 36.
i Livländ. BV. § 580 und 581.

§ 220.

II. Von dem Pachtcontract: 1) Form des Pachtcontractes.

Der liv- und esthländische Bauer ist berechtigt, ein ihm eigenthümlich gehöriges Grundstück einem Andern, wes Standes er sei, auf beliebige Zeit und Bedingungen in Pacht zu geben, so wie ein fremdes in Pacht zu nehmen [a]. Der Pachtvertrag kann sowohl schriftlich als mündlich abgeschlossen werden. Im ersteren Falle ist in Livland eine Abschrift desselben bei dem Kirchspielsgerichte beizubringen, im letzteren aber ein Protocoll über die Abmachung aufzunehmen, Beides zum Behuf der Eintragung in das Contractenbuch, ohne welche kein Pachtcontract von verbindender Kraft ist. Die Eintragung darf jedoch nicht eher geschehen, als bis vom Richter beprüft worden ist, ob der Vertrag mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimme [b], welche letzteren daher den Pächtern jedesmal vorgelesen und gehörig erklärt werden müssen, und daß solches geschehen, muß ausdrücklich verschrieben werden [c]. — In Esthland wird der mündliche Pachtvertrag vor versammeltem Gericht in Gegenwart dreier Zeugen abgeschlossen und darüber ein Protocoll aufgenommen [d]; der schriftliche Contract ist bei dem competenten Gericht vorzuzeigen, und in jenem, wie in diesem Falle wird der Contract, nachdem beprüft worden, ob er alle gesetzlichen Erfordernisse habe, gerichtlich bestätigt. Ohnedies hat der Contract keine bindende Kraft [e] und ist

nicht klagbar [f]. — Ein Pachtcontract darf nicht bestätigt werden, wenn in demselben nicht bestimmt ist: a) der Gegenstand, welcher dem Pächter zur Nutzung übertragen wird, und welchen derselbe in Hinsicht seiner Lage, Größe und Gränzen in Gegenwart zweier, in Esthland dreier untadelhafter Zeugen (in Esthland aus der Classe der Gebietsältesten, Vorsteher oder Bevollmächtigten) in Augenschein genommen haben muß; b) die Art, wie der Pächter das ihm überlassene Grundstück benutzen darf; c) die Dauer der Verpachtung, welche jedoch in Livland jedesmal mit dem Georgentag, als dem Schluß des öconomischen Jahres (§ 213), ablaufen muß; d) der Zustand des Grundstücks und des Inventariums, damit beide, nach Ablauf der Pachtjahre, in derselben Güte und Anzahl, nach welcher sie empfangen worden, wieder abgegeben werden; e) die Art, das Maaß und die Zeit der Leistungen und aller sonstigen Verpflichtungen, zu welchen der Pächter sich verbindlich macht [g], wie auch die Zeit, zu welcher sie geschehen sollen; f) ob bei der Uebernahme der Pacht von dem Pächter Caution gestellt wird, welcher Art, und von welchem Betrage; g) in Livland auch noch, ob der Verpächter oder ob der Pächter während der Dauer des Pachtcontracts den durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe, wie und nach welchem Maaßstabe [h].

Endlich verlangt das livländische Bauerrecht, daß bei Verpachtungen publiker Grundstücke die Genehmigung des Cameralhofes, so wie bei Verpachtungen, welche Arendatoren privater Güter über dazu gehörige Grundstücke, oder Prediger über Pastoratsländereien abschließen, die Zustimmung der Grundeigenthümer oder der Kirchspielseingepfarrten erfolgt sei, desgleichen, wenn der Contract von einem Frauenzimmer abgeschlossen wird, daß deren Curator davon Kenntniß nehme [i].

a Livländ. BB. § 479, Esthländ. BGB. § 194.
b Livländ. BB. § 480, 481. Vergl. auch das. § 170 P. 5.
c Das. § 496 P. 4.
d Esthländ. BGB. § 195.
e Das. § 196.
f Das. § 197.
g Diese Leistungen bestehen zur Zeit noch selten in Gelde, sondern der Regel nach in Diensten und Naturalabgaben, und zwar liegen dabei noch meist die Wackenbücher aus der Zeit vor der Freilassung der Bauern zum Grunde. S. oben § 140.
h Livländ. BB. § 482, 483. Esthländ. BGB. § 198.
i Livländ. BB. § 481.

§ 221.

2) Rechte und Pflichten des Pächters.

Ist in dem Pachtcontracte selbst nichts genauer bestimmt, so muß nach livländischem Bauerrecht [a] der Pächter 1) alle öffentlichen Leistungen und Abgaben, welche, nach Verhältniß zu der Gemeinde, seiner Person und dem gepachteten Grundstücke obliegen, für sich selbst, so wie für seine Familie und sein Dienstvolk, erfüllen und bezahlen [b]. 2) Der Pächter kann nicht gezwungen werden, das gepachtete Grundstück vor Ablauf des Pachtcontracts abzugeben, wenn das Gut, zu welchem das Grundstück gehört, durch Kauf, Tausch, Legat oder Geschenk in andere Hände übergehen sollte [c]. 3) Dagegen hat aber auch der Pächter nicht das Recht, vor Ablauf der Pachtzeit die Pachtstelle, wenn sie an einen andern Eigenthümer übergeht, aufzusagen, viel weniger sie zu verlassen [d]. 4) Der Pächter muß sich mit dem Ertrage der Aecker, Gärten und Wiesen, so wie mit dem eigenen Gebrauch der Weiden und des ihm etwa im Contracte angewiesenen Brennholzes begnügen, und daher, ohne des Verpächters besondere Bewilligung, weder Rödung schlagen, noch mehr als dreimalige Nutzung von der geschlagenen Rödung nehmen, dazu nur den 24sten Theil des Buschlandes jährlich anwenden, kein Küttis, als nur von Strauch, ma-

chen, noch Bauholz fällen, noch Bienenstöcke in die Bäume hauen, noch sich sonst einen Mißbrauch mit dem Walde erlauben; keinem Andern Land oder sonstige Nutzung in den von ihm besessenen Gränzen einräumen, nicht Torf stechen, Kalksteine oder andere Fossilien graben, auch keine Rittergutsberechtigungen, als Fischerei, Jagd, Mühlen, Schenkerei ꝛc. sich anmaßen [e]. 5) Er darf kein Holz, Langstroh oder Futter verkaufen [f]. 6) Er muß die Pachtstelle immer in gutem Zustande erhalten, die Felder wohl bearbeitet, die Heuschläge gereinigt, die Zäune und Gebäude in gutem, brauchbaren Zustande, und vorhandene Gärten wohl conservirt [g]. 7) Wenn dem Pächter die Pachtstelle aufgesagt worden, muß er am 1sten Februar vor Ablauf des Pachtjahres die Hälfte der Wohnung und der öconomischen Gebäude räumen [h]. 8) Ohne Einwilligung des Verpächters darf der Pächter die Pachtstelle einem Dritten weder weiter verpachten, noch zur Disposition abgeben [i]. 9) Wegen unbestrittener oder von dem Kirchspielsgerichte provisorisch zuerkannter Forderungen des Pächters an den Verpächter aus dem Pachtcontracte ist jener befugt, bis zu erfolgter Befriedigung oder genügender Bürgschaftleistung, die Abgabe der Pachtstelle zu verweigern [k]. 10) Die aus dem Pachtvertrage herrührenden Rückstände muß der Pächter, auch nach Ablauf des Vertrages, mit gesetzlichen Renten bezahlen [l].

a Das esthländische Bauerrecht enthält über die Verhältnisse aus dem Pachtvertrage keine so ausführlichen Bestimmungen, als das livländische. Wo jenes etwas Uebereinstimmendes oder Abweichendes festsetzt, ist dies in den Anmerkungen stets angegeben worden.

b Livländ. BV. § 484 P. 1. In Esthland liegt, wenn nicht etwas Anderes im Contract bestimmt worden, die Leistung der auf dem Grundstücke haftenden Verbindlichkeiten gegen die Krone oder das Gouvernement oder sonst einen Dritten, dem Eigenthümer des Grundes und Bodens ob. Esthländ. BGB. § 10.

c Livländ. BV. § 484 P. 2.

d Livländ. BV. § 484 P. 3.

e Das. P. 4. Vergl. oben § 84 und 85.

f Livländ. BV. a. a. O. P. 5.

g Das. P. 6. Vergl. auch § 33.

h Livländ. BV. § 484 P. 7.

i Das. § 485. Damit stimmt hinsichtlich der Wiederverpachtung auch das esthländ. BGB. § 200 überein.

k Livländ. BV. § 495. Uebereinstimmend ist das esthländ. BGB. § 208.

l Livländ. BV. § 494. Das esthländ. BGB. § 207 bestimmt, daß ein Pächter, welcher seine Obliegenheiten nicht erfüllt hat, nach Ablauf der Pachtjahre, wenn er keine Bürgschaft bestellen kann, als Dienstbote seine Schuld abarbeiten müsse.

§ 222.

3) Rechte und Pflichten des Verpächters.

Der Verpächter darf nach livländischem Bauerrecht 1) den Pächter auf keine Weise in der contractmäßigen Benutzung der Pachtstelle stören, sondern er muß ihn vielmehr gegen Beeinträchtigungen, die er, der Pächter, nicht selbst abzuwehren vermag, schützen a. 2) Der Verpächter muß dem Pächter die auf die Erhaltung der Pachtstelle verwendeten nothwendigen Kosten, desgleichen die erweislichen Auslagen zu den mit seiner Genehmigung unternommenen Verbesserungen derselben so weit erstatten, als dadurch zur Zeit der Abgabe der nutzbare Werth des Grundstücks erhöht zu sein befunden wird, jedoch nicht über den Betrag einjähriger Pachtleistungen b. 3) Die Baumaterialien zu den nothwendigen Neubauten und Hauptreparaturen muß der Verpächter dem Pächter unentgeltlich verabfolgen; für Dachstroh aber hat der Pächter selbst zu sorgen c. 4) Der Verpächter muß, ohne daß der Pächter ihm darin hinderlich sein darf, alle drei Jahre wenigstens eine Besichtigung anstellen, ob der Pächter contractmäßig wirthschafte d. 5) Wenn der Verpächter sich im Pachtvertrage eine Conven-

tionalpön für den Fall ausbleibender Zahlung stipuliren läßt, so darf sie die gesetzlichen Jahreszinsen, d. i. 6 Procent von dem Pachtschilling oder der Schuld nicht übersteigen [e].

Sowohl für Liv- als Esthland gelten folgende Bestimmungen: 1) wenn der Pächter bei Uebernahme der Pacht keine Caution geleistet, so ist selbst bei solchen Forderungen des Verpächters, welche vom Pächter noch nicht als liquid anerkannt sind, auf des Verpächters Verlangen und Gefahr, der Pächter durch executive Maßregeln zur Erfüllung anzuhalten. Erweist sich jedoch in der Folge die Unrechtmäßigkeit jener Forderungen, so ist der Verpächter nicht bloß zum Schadensersatz, sondern auch zur Erlegung einer Geldstrafe verbunden [f]. 2) Deteriorirt der Pächter das Pachtgut, oder ist Nichterfüllung eingegangener Verbindlichkeiten von ihm zu besorgen, so ist, nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung und Befinden der Umstände, auf Erfüllung des Vertrages und Entschädigung der Deteriorationen, oder auf unverzügliche Aufhebung des Pachtvertrages zu erkennen [g]. In Livland darf nur Jenes geschehen, wenn genügende Caution geleistet war, Dieses, wenn die Caution zur Vergütung der Deteriorationen und zur Sicherheit für künftige Leistungen nicht hinreicht [h]. 3) Der Verpächter ist berechtigt, dem Pächter den Abzug und das Wegbringen seiner Effecten bis zur Erfüllung aller rückständigen Obliegenheiten zu verweigern [i]. 4) Wegen des Pachtzinses des letzten Jahres und der Deteriorationen der Pachtstelle genießt in Livland der Gutsherr [k] bei einem Concurse über das Vermögen des Pächters das Separationsrecht, so daß diese Forderungen nicht in den Concurs gezogen werden dürfen [l]; hinsichtlich des Gesindeinventars gilt der Gutsherr als Vindicant [m]. In Esthland ist der Grundherr oder Verpächter wegen aller aus dem Pachtvertrage entstehenden Forde-

rungen erster Privatgläubiger des Pächters m; das Inventar kann er als Vindicant in Anspruch nehmen o.

a Livländ. BV. § 484 P. 9.

b Das. P. 10. S. auch oben § 213.

c Das. P. 11.

d Das. P. 8 und 12.

e Das. § 490.

f Livländ. BV. § 487. Esthländ. BGB. § 202. Die Geldstrafe fällt in Livland der Gebietslade, in Esthland den Gemeindearmen anheim (ebendas.). Forderungen aus dem Pachtvertrage, denen vom Gegentheil nicht widersprochen wird, sind, als liquid, auf Verlangen des Klägers sofort executivisch beizutreiben. Livländ. BV. § 486; vergl. auch das. § 130. Esthländ. BGB. § 201.

g Livländ. BV. § 489. Esthländ. BGB. § 203.

h Livländ. BV. a. a. O. Ueberhaupt kann der Pächter, der sich weigert, übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen, nur durch gerichtliche Zwangsmittel dazu angehalten werden. Das. § 488.

i Livländ. BV. § 493. Esthländ. BGB. § 206.

k Daß gerade dieser Ausdruck in der BV. gebraucht ist, macht es zweifelhaft, in wiefern jeder andere Grundeigenthümer oder Verpächter dasselbe Recht hat.

l Livländ. BV. § 315 P. 2.

m Das. P. 1.

n Esthländ. BGB. § 209 und 551.

o Das. § 550.

§ 223.

4) Aufhebung des Pachtvertrages.

Der Pachtcontract wird

1) durch den Ablauf der Pachtzeit an sich nicht aufgehoben. Vielmehr sind die Contrahenten gegenseitig verbunden, wenn der Contract auf mehrere Jahre geschlossen war, neun Monate vor dessen Ablauf sich über dessen fernere Dauer zu erklären. Bleibt die Kündigung aus, so wird angenommen, daß der Contract stillschweigend in Livland auf drei, in Esthland auf ein Jahr unter den seitherigen Bedingungen verlängert sei. War derselbe nur auf ein Jahr geschlossen, so kann die gegenseitige Erklärung in Livland sechs, in

Esthland drei Monate vorher erfolgen, die stillschweigende Verlängerung ist dann nur auf ein Jahr anzunehmen [a].

2) Vor Ablauf der Pachtzeit kann der Pachtcontract aufgehoben werden: a) durch den Tod des Pächters; jedoch erst mit nächstem Ablauf des öconomischen Jahres, und wenn nicht ausdrücklich verabredet ist, daß der Vertrag auf des Pächters Erben übergehen soll [b]. Im letzteren Falle steht in Livland dem Pächter frei, die Pachtstelle, wem von seinen Kindern er will, zu vermachen; wenn aber keines der Kinder der Wirthschaft vorzustehen vermöchte, oder dem Verpächter anstände, so muß die Pachtstelle, bis zur Volljährigkeit der Kinder, der Wittwe des Pächters, wenn sie noch rüstig ist, und allenfalls mit ihrem zweiten Manne, gelassen werden [c]. b) Von der Aufhebung des Pachtcontracts wegen Deteriorationen [d], desgleichen c) wegen einer Sublocation [e] ist bereits früher die Rede gewesen [f].

3) Wenn der Grundherr oder Verpächter genöthigt ist, sein Vermögen den Gläubigern abzutreten, und formeller Concurs über dasselbe eröffnet wird, so haben nach livländischem Bauerrecht die Gläubiger die Befugniß, nach vorgängiger neunmonatlicher Kündigung, alle Pachtcontracte, auch vor Ablauf der vertragsmäßigen Frist, mit dem Anfange des nächsten öconomischen Jahres zu heben. Haben jedoch die Creditoren innerhalb zwei Jahren seit der Eröffnung des Concurses die früher abgeschlossenen Contracte nicht gekündigt, so verbleiben sie bis zum Ablauf der stipulirten Pachtzeit in voller Kraft. Neue Pachtcontracte, welche die Gläubiger oder deren Gevollmächtigter an Stelle der aufgekündigten oder abgelaufenen geschlossen hat, sind nur gültig bis zum Ablauf des öconomischen Jahres, in welchem das gemeinschuldnerische Gut zum öffentlichen Verkauf gebracht worden. Solche Pächter, welche wegen ihrer Pacht-

stellen auf die in dem Wackenbuche bestimmten Leistungen, oder, falls die Pacht auf Geld und Naturalien geschlossen worden, zu drei Rubel Silbermünze für jeden Thaler Land, oder deren Werth in Naturalien, contrahirt haben, dürfen bis zum Ablauf der Pachtjahre im Besitze nicht gestört werden [g]. Der livländischen Creditsocietät stehen rücksichtlich derjenigen Güter, auf welche sie Pfandbriefe ausgereicht, gegen die Pächter im Falle verhängter Sequestration (§ 170) gleiche Rechte mit den Concursmassen zu [h].

a Livländ. BV. § 491. Esthländ. BGB. § 204.
b Livländ. BV. § 492. Esthländ. BGB. § 205.
c Livländ. BV. a. a. O.
d Das. § 489. Esthländ. BGB. § 203.
e Livländ. BV. § 485.
f S. oben § 221 Nr. 8 und § 222 Nr. II, 1.
g Livländ. BV. § 496.
h Das. § 497.

§ 224.

III. Von dem Dienstcontracte: 1) Erfordernisse und Form.

Der liv- und esthländische Bauer ist befugt, mit einem Jeden, wes Standes er sei, einen Vertrag über erlaubte Dienstleistungen einzugehen [a]. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, können jedoch nicht ohne Einwilligung des Vaters, Minderjährige nicht ohne Genehmigung ihrer Vormünder, Ehefrauen nicht ohne Zustimmung ihrer Ehemänner, und Personen, die in Diensten stehen, nicht ohne Beweis über das Ende ihrer Dienstzeit oder über ihre Entlassung sich als Dienstboten verdingen; der Widerspruch der dazu berechtigten Personen macht den Dienstcontract ungültig [b].

In Beziehung auf die Form kann der Dienstcontract schriftlich oder mündlich, in letzterem Falle in Gegenwart zweier Zeugen, in Livland auch durch Auszahlung und Ent-

gegennahme eines Handgeldes vollzogen werden. Aber auch in Ermangelung dieser Form giebt das gerichtliche Geständniß des Beklagten dem Vertrage seine Kraft [c]. Bei der Abschließung des Vertrages müssen Lohn, Dauer und Art des Dienstes namentlich bestimmt, und, sofern der Dienstherr außerhalb der Gemeinde des Dienstboten wohnt, die Namen beider in das Buch des Kirchspielsmäklers desjenigen Kirchspiels, wo der Dienst verrichtet wird, eingetragen werden [d]. Das Handgeld, dessen Betrag von freier Uebereinkunft abhängt, wird in der Regel von dem Lohne abgezogen, und keiner von beiden Theilen kann sich durch Entsagung oder Zurückgabe des Handgeldes von dem Dienstvertrage entbinden [e].

a Livländ. BV. § 448. Esthländ. BGB. § 180 und 181.
b Livländ. BV. § 449—451.
c Das. § 453. Esthländ. BGB. § 182.
d Livländ. BV. § 454; vergl. auch § 522. Esthländ. BGB. § 181, 182, 306.
e Livländ. BV. § 455.

§ 225.

2) Antretung des Dienstes.

Die vertragsmäßige Antrittszeit des Dienstes muß nach livländischem Bauerrecht [a] von beiden Theilen genau beobachtet werden. Bleibt der Dienstbote ohne rechtmäßige Ursache aus, so muß er die durch sein Aufsuchen verursachten Kosten, nebst der Versäumniß, vergüten, oder zahlt, wenn der Dienstherr ihn nicht behalten will, außer dem empfangenen Handgelde und der Entschädigung des Dienstherrn, einen Rubel Silbermünze in die Gebietslade der Gemeinde, oder arbeitet den Betrag ab. Beweist er aber, daß er ohne seine Schuld ausgeblieben, so muß sich der Dienstherr mit Zurückgabe des Handgeldes begnügen. — Der Dienstherr,

der den zu rechter Zeit sich meldenden Dienstboten nicht annehmen will, muß denselben schadlos halten, als wenn er vor der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen wäre [b]. Jedoch kann der Dienstherr vom Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen er berechtigt sein würde, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen [c], in welchem Falle er auch das gegebene Handgeld zurückfordern kann [d]. Gleiche Strafe mit dem ausbleibenden leidet auch derjenige Dienstbote, welcher bei mehreren Hausherrn zugleich sich verdingt; und es behält ihn der, von welchem er das erste Handgeld genommen [e]. Wer eines Anderen Dienstboten zu sich lockt, unterliegt auf erhobene Klage einer Polizei- oder Geldstrafe [f].

a Das esthländische Bauerrecht enthält hierüber gar keine Bestimmungen.

b Livländ. BV. § 456.

c S. unten § 227.

d Livländ. BV. § 458.

e Das. § 457.

f Das. § 459.

§ 226.

3) Rechtsverhältnisse aus dem Dienstvertrage.

Der Dienstbote muß nöthigenfalls auch andere Dienste, als zu welchen er sich besonders verpflichtet oder verdungen hat, verrichten [a]; nach esthländischem Recht ist er, sofern nicht ausdrücklich etwas Besonderes verabredet worden, ohne alle genauere Bestimmung, jedes demselben übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten angemessene Geschäft zu übernehmen, und dasselbe mit Mühe und Fleiß auszuführen verbunden [b]. Er soll sich überhaupt treu, fleißig, friedfertig, bescheiden, aufmerksam und gehorsam betragen, den Schaden des Dienstherrn überall, auch außer dem Dienste, zu

verhüten suchen; ohne dessen Erlaubniß sich nicht entfernen, und den häuslichen Einrichtungen und Anordnungen sich unterwerfen [c]. Den dem Dienstherrn vorsätzlich oder durch Uebertretung ausdrücklicher Befehle zugefügten Schaden muß er durch Kürzung des Lohns, oder durch verhältnißmäßige unentgeltliche Dienstleistung nach Ablauf der Dienstzeit ersetzen [d]. — Die Dienstherrschaft ist verbunden, den Dienstboten zur Abwartung des häuslichen und öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten [e].

Lohn und Beköstigung des Dienstboten hängen bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab [f]. In Livland wird im Zweifel angenommen, daß der Dienstherr, außer dem bedungenen Lohn, noch besonders die Entrichtung aller vom Dienstboten zu leistenden Kronsabgaben übernommen habe [g]. Erkrankt der Dienstbote während der Dienstzeit, so kann nach livländischem Recht der Dienstherr, falls er genöthigt ist einen Andern an seine Stelle zu miethen, ihm den Lohn für die Dauer der Krankheit abziehen, darf es ihm jedoch nicht an nöthiger Kost und Pflege fehlen lassen [h]. Der Dienstherr darf dem Dienenden den verdienten Lohn nicht vorenthalten, und muß ihn, falls er die Beköstigung übernommen, mit guter, gesunder Kost versehen [i]. Im Concurse genießt der rückständige Dienstlohn des letzten Jahres ein vorzügliches Recht [k].

Dem Dienstherrn steht gegen den Dienstboten, welcher seine Pflichten verletzt, das Recht der Hauszucht zu. Das Maaß derselben bestimmt das livländische Recht für den Bauerwirth als Dienstherrn auf höchstens sechs Stockschläge [l]. Gutsherrn dagegen dürfen ihre Dienstboten, wenn sie die gesetzliche Ordnung verletzen, mit zweitägiger Verhaftung bei Wasser und Brod an einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Orte, mit Züchtigung von 15 Stockschlägen auf

bedecktem Körper, Unmündige unter 14 Jahren und Weibspersonen aber mit nicht mehr als 15 Kinderruthenstreichen bestrafen m. Wenn die Hauszucht fruchtlos ist, wird der Dienstbote an die competente Behörde zur Bestrafung geschickt n. Das esthländische Recht bestimmt das Maaß der Hauszucht ohne Unterschied auf ein bis funfzehn Stockschläge, und beim weiblichen Geschlecht, bei unmündigen und schwächlichen Personen auf dreißig Ruthenstreiche. Wer durch zwei- bis dreimalige Hauszucht nicht gebessert ist, soll der competenten Polizeibehörde zur gesetzlichen Ahndung abgegeben werden o. Mißbrauch bei Ausübung der Hauszucht wird nach Befinden der Umstände mit einer Geldbuße von 5 — 50 Rubel, und eine wiederholte Uebertretung mit noch höherer Geldstrafe, zum Besten der Gebietslade der Gemeinde des Klägers, geahndet. Gehört der Dienstherr zum esthländischen Adel, so wird die Geldbuße zum Besten der Armen der Gutsgemeinde entrichtet p. In Livland ist die Strafe für den Mißbrauch der Hauszucht nicht genauer bestimmt q.

a Livländ. BB. § 448, 460.
b Esthländ. BGB. § 180, 184.
c Livländ. BB. § 460.
d Das. § 461.
e Das. § 463.
f Das. § 462. Esthländ. BGB. § 182.
g Livländ. Gouvernements-Regierungspatent v. 28. April 1822.
h Livländ. BB. § 462.
i Das. § 466. Esthländ. BGB. § 187.
k Livländ. BB. § 315 P. 3. Esthländ. BGB. § 551.
l Livländ. BB. § 476.
m Das. § 151.
n Das. § 477.
o Esthländ. BGB. § 190.
p Das. § 191.
q Vergl. livländ. BB. § 151 fgg.

§ 227.

4) Aufhebung des Dienstvertrages.

Der Dienstvertrag wird

1) durch den Ablauf der verabredeten Dienstzeit an sich nicht aufgehoben. Im Gegentheil wird er, wenn keine Kündigung von einem von beiden Theilen erfolgt, als stillschweigend erneuert angesehen, und zwar auf ein Jahr, falls der bisherige so lange oder längere Zeit gedauert hatte, bei kürzerer Dauer desselben, auf deren Belauf. Die Kündigung muß gegenseitig, in Livland bei jähriger Dienstzeit zwei Monat vor deren Ablauf, bei monatlicher zwei Wochen vorher erfolgen, für Esthland ist (wohl in Voraussetzung jähriger Dienstzeit) der Termin der Kündigung auf drei Monat vor Ablauf der Dienstzeit festgesetzt [a].

2) Auch ohne Aufkündigung und vor Ablauf der Dienstzeit kann nach livländischem Recht der Dienstbote seine Herrschaft verlassen, wegen Mißhandlung und übermäßiger Härte, böser Zumuthung von Seiten der Herrschaft oder der Hausgenossen, verweigerten Unterhalts, Reise der Herrschaft in ferne fremde Länder und eigener schwerer Krankheit. Nur muß in allen diesen Fällen der Dienstbote seinen Abgang sogleich dem Gemeindegerichte anzeigen und die Ursache erweisen [b]. Bricht der Dienstherr den Vertrag durch Mißbrauch seiner Gewalt, Vorenthaltung des Lohns, schlechte Kost und dergl., so darf der Dienstbote nach liv- und esthländischem Recht auf Vernichtung des Dienstvertrages klagen [c].

3) Zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber nur nach vorausgegangener zweimonatlicher oder resp. zweiwöchentlicher Kündigung, darf nach livländischem Recht der Dienstbote seine Herrschaft verlassen, wegen unordentlicher Bezahlung des Lohns, wegen öffentlicher Beschimpfung durch die Schuld

der Herrschaft, wegen vorkommender Gelegenheit zur Uebernahme eigener Wirthschaft, und bei weiblichen Dienstboten wegen Verheirathung [d]. Der männliche Dienstbote dagegen ist ungeachtet einer etwanigen Ehelichung verbunden, vor Ablauf des Dienstjahres seine Herrschaft nicht zu verlassen, es sei denn, daß diese in den früheren Abzug willigte, oder durch einen Stellvertreter entschädigt würde [e]. Nach esthländischem Recht werden weibliche Dienstboten, wenn sie während der Dienstzeit sich verehelichen, nur in so weit von ihren Verbindlichkeiten entbunden, als sie mit Schluß des laufenden öconomischen Jahres ihre Dienstverhältnisse verlassen dürfen [f].

4) Als gültige Ursachen, wegen welcher die Dienstherrschaft den Dienstboten mit Zurückbehaltung des Lohns vor der stipulirten Dienstzeit entlassen kann, führt das livländische Bauerrecht auf: beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit des Dienstboten; böse Beispiele, die er den Kindern der Dienstherrschaft oder den übrigen Hausgenossen giebt; Veruntreuung, vorsätzliche Versäumung des Dienstes, böswillig zugefügten Schaden, ansteckende, durch Lüderlichkeit entstandene Krankheit, nächtliches Ausbleiben, unverbesserliche Neigung zum Trunk, Spiel oder zu anderer Ausschweifung; gänzliche Unfähigkeit zum übernommenen Dienste; beleidigende Reden und Handlungen, Aufhetzung in der Familie, Borgen auf der Herrschaft Namen; wiederholte Unvorsichtigkeit mit Feuer; Zanksucht; außereheliche Schwangerschaft. Wenn Veränderung in den häuslichen Umständen der Dienstherrschaft die Entlassung des Dienstboten nothwendig macht, so muß Letzterem der volle Lohn, wiewohl ohne Berechnung der etwa verabredeten Kost und Kleidung, ausgekehrt werden [g]. Das esthländische Bauerrecht führt kürzer als Entlassungsgründe auf: Ungehorsam

und Nachlässigkeit im Dienste, schlechten Lebenswandel, Unfähigkeit züm übernommenen Dienste und absichtlich zugefügten Schaden [h].

5) Verläßt ein Dienstbote die Herrschaft vor Ablauf der Dienstzeit ohne rechtmäßige Ursache, oder, wenn eine solche vorhanden ist, ohne dieselbe dem Gericht anzuzeigen und dessen Entscheidung abzuwarten, so zahlt er nach livländischem Recht das Handgeld zurück, und dazu, so viel ihm an Lohn versprochen worden, sofern ihn der Dienstherr nicht wiedernehmen will [i]. Verstößt dagegen der Dienstherr ohne Ursach der Dienstboten, so ist er zur Zahlung des vollen Lohns und zur Ertheilung des Abschiedspasses verpflichtet, der Dienstbote aber befugt, sich anderweitig zu verdingen [k]. Nach esthländischem Recht ist im letzteren Falle der Dienstherr gehalten, dem Dienstboten, außer dem bereits verdienten Lohn, nebst Kost und Kleidung, noch einen halbjährigen Lohn nebst Kost und Kleidung oder deren Werth in Gelde zu entrichten [l].

6) Wenn der Dienstherr stirbt, so steht es dessen Erben frei, den von ihrem Erblasser eingegangenen Vertrag fortdauern zu lassen, oder aufzuheben; im letzteren Falle jedoch müssen sie, nach livländischem Recht, dem Dienstboten seinen Lohn bis zum Ende des laufenden Miethjahres oder der monatlichen Miethzeit, nach esthländischem Recht aber außer dem bereits verdienten noch einen Monatslohn bezahlen [m].

a Livländ. BV. § 464. Esthländ. BGB. § 185.
b Livländ. BV. § 467.
c Das. § 466. Esthländ. BGB. § 187.
d Livländ. BV. § 467. Livländ. Gouvernements-Regierungs-Patent vom 4. December 1823 und vom 18. Februar 1831.
e Livländ. BV. § 356. Regierungspatent v. 4. December 1823.
f Esthländ. BGB. § 193.
g Livländ. BV. § 468.

h Esthländ. BGB. § 188.
i Livländ. BB. § 465. Vergl. das esthländ. BGB. § 186.
k Livländ. BB. § 469.
l Esthländ. BGB. § 189.
m Livländ. BB. § 478. Esthländ. BGB. § 192.

§ 228.

5) Folgen der Aufhebung des Dienstvertrages.

Das livländische Bauerrecht verpflichtet den abziehenden Dienstboten, alle ihm anvertraut gewesene Sachen richtig abzuliefern, und das etwa Fehlende durch Abzug vom Lohn oder verhältnißmäßige Dienstleistung zu ersetzen [a]. Dagegen ist der Dienstherr, falls er kein Bauerwirth ist, verpflichtet, dem Dienstboten beim Abzuge einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine Dienste zu ertheilen [b]. Wer einem Dienstboten, der sich grober Laster oder Veruntreuungen schuldig gemacht, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, muß für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden aufkommen; jedoch darf dieser Schadensersatz nicht die Summe von 100 Rubel Silbermünze übersteigen [c]. Verweigert der Dienstherr unrechtfertiger Weise den schriftlichen Abschied und das Zeugniß des Wohlverhaltens, oder legt er in dem Abschied dem Dienstboten ungegründete Anschuldigungen zur Last, welche er, auf erhobene Klage, nicht wahr zu machen vermag, so fertigt das competende Kirchspielsgericht dem Dienstboten das Attestat aus [d]. Dienstboten der Bauerwirthe oder Pächter erhalten, wenn sie die Gemeinde verlassen, vom Gemeindegericht ein Attestat über ihren Lebenswandel [e]. Hat die Dienstherrschaft den Dienstboten auf ihre Kosten, mit seiner, oder seiner Eltern oder Vormünder Einwilligung, ein Handwerk, die Buchhalterei oder sonst etwas Nützliches erlernen lassen, so muß er die darauf gewandten Kosten vor seinem Abgange erstatten oder abdienen [f].

a Livländ. BB. § 470.
b Das. § 472.
c Das. § 474.
d Das. § 473.
e Das. § 475.
f Das. § 471.

§. 229.

IV. Anderweite Verträge der Bauern.

Ueber die übrigen einzelnen Verträge kommen in den Bauerrechten nur wenige zerstreute Bestimmungen vor, welche überdies theils bereits angeführt sind [a], theils noch später anzugeben sein werden [b]. Das Meiste von dem Uebrigen gränzt an das Gebiet des Polizeirechts; und nur Folgendes ist hier besonderer Erwähnung werth:

1) Aus einer seuchhaften Gegend soll Niemand Pferde oder Vieh kaufen und verkaufen. Ist dem Käufer die Seuche unbekannt gewesen, so ist der Verkäufer, wenn das von ihm erhandelte Pferd oder Stück Vieh fällt, zur Erstattung des Kaufgeldes verpflichtet [c]. — Von Soldaten dürfen keine Montirungsstücke und andere zum Kriegsdienst gehörige Sachen gekauft werden [d].

2) Schenkungen unter Lebenden dürfen nicht das ganze Vermögen des Schenkenden, sondern nur einen Theil desselben betreffen [e]. Das esthländische Bauerrecht bestimmt genauer, daß die Schenkung nicht den vierten Theil des Vermögens übersteigen darf [f]. Das livländische erkennt überdies keine Schenkung für gültig, sobald sie mehr als funfzig Rubel Bco. Ass. beträgt, und nicht gerichtlich verschrieben worden ist [g]. — Bei Gelddarlehnen darf sich der Gläubiger keine Geschenke ausbedingen, indem ein solches Geschäft als wucherlich betrachtet wird [h].

a S. z. B. von dem Kauf- und anderen Veräußerungsverträgen über Bauergüter oben § 123; von dem Kauf fehlerhafter Sachen § 212; von dem Pfandcontract § 144, 151, 161 rc. Ueber ge-

richtliche Vollmachten vergl. die livländische BV. § 210, 216, 217, 265 und das esthländische BGB. § 405.

b In das Familienrecht gehören die mancherlei Beschränkungen der Ehefrauen und Haussöhne bei einzelnen Verträgen. Vergl. livländ. BV. § 580—582, und oben § 219 a. E.

c Livländ. BV. § 524. Esthländ. BGB. § 321, 322.

d Livländ. BV. § 582.

e Livländ. BV. § 439.

f Esthländ. BGB. § 172. Diese Beschränkung scheint ihren Grund zu haben in den Bestimmungen des esthländischen Bauerrechts über den Pflichttheil der Notherben, indem nach § 162 des BGB. auch auf den Todesfall, wenn Kinder vorhanden sind, nur über ein Viertel des Nachlasses verfügt werden darf. Demnach dürfte auch für Livland, wo der Betrag, bis zu welchem sich eine Schenkung unter Lebenden erstrecken darf, nicht genauer bestimmt ist, anzunehmen sein, daß die Beschränkung nach Analogie der Bestimmungen über den Pflichttheil zu beurtheilen ist. Gerechtfertigt wird diese Annahme auch dadurch, daß die Lehre von der Schenkung unter Lebenden, in Verbindung mit der von der donatio mortis causa, in beiden Bauerverordnungen in den Abschnitt, welcher vom Erbrecht handelt, gestellt ist.

g Livländ. BV. § 440.

h Das. § 578.

Fünfter Titel.

Forderungen aus unerlaubten Handlungen; desgleichen vom Schaden und Schadensersatz.

§ 230.

I. Einleitung. Insbesondere von Injurien.

Wie in den deutschen Rechten des Mittelalters überhaupt, so wurden auch in dem älteren liv- und esthländischen Rechte alle Verletzungen der Rechte von Privatpersonen ohne Unterschied privatrechtlich behandelt, und der eigenen Rache des Verletzten oder seiner Angehörigen durch Privatfehde überlassen, neben welcher jedoch gleichzeitig die Privatbuße, als

Aufhebungsmittel der Fehde oder als Surrogat derselben vorkommt, und später immer allgemeiner wird [a]. Dieses Fehde- und Bußensystem ist indeß schon längst antiquirt [b] durch das System der öffentlichen Strafen, und ebenso unpractisch, als die Lehre des römischen Rechts von Pönalklagen, von deren Anwendung in Liv- und Esthland sich gar keine Spur findet. Das einzige Verbrechen, welches noch im heutigen Recht als Privatdelict erscheint, hinsichtlich dessen, der Regel nach, nur auf die Klage des Verletzten verfahren wird, ist die Injurie. In allen übrigen Fällen beschränken sich die Privatforderungen aus Delicten bloß auf den Ersatz des Schadens, zu welchem der Verbrecher, außer der ihn nothwendig treffenden öffentlichen Strafe, verpflichtet, und von welchem hier daher allein noch zu handeln ist [c].

Hinsichtlich der Injurie ist hier noch zu bemerken, daß nach dem neueren Rechte [d] dem Beleidigten wegen leichter Injurien eine Civilklage, wegen schwerer die Wahl zwischen einer Civil- und einer Criminalklage zusteht [e]. Hat er im letzteren Falle criminell geklagt, so kann er diese Klage fallen lassen und civiliter klagen, nicht aber umgekehrt [f]. Die Civilklage geht auf Entrichtung des Ehrengeldes, die peinliche auf eine Strafe, womit die Klage auf das Ehrengeld verbunden werden kann [g]. Beide Klagen erlöschen durch Verzeihung des Beleidigten [h], durch Retorsion [i] und durch Verjährung. Die Klage wegen Verbalinjurien erlischt in einem Jahre, wegen Realinjurien in zwei Jahren [k].

a S. überhaupt R. v. Helmersen's Geschichte des livländ. Adelsrechts § 21 fg., 78 fgg., 150.

b Spuren finden sich übrigens noch bis in das 17. Jahrhundert hinein. Vergl. die Zeitschrift: das Inland Jahrgang 1837 Nr. 21 Sp. 350 fgg.

c Einige pflegen hier auch noch insbesondere die Lehren von dem außerehelichen Beischlaf, desgleichen von dem Büchernachdruck abzuhandeln. Allein jene wird zweckmäßiger in Verbindung mit dem

Familienrecht erörtert werden können, und über den Büchernachdruck enthält das Provincialrecht keine besonderen Bestimmungen, sondern befolgt die Bestimmungen des russischen Rechts. Swod der Gesetze über die Vorbeugung von Verbrechen (Bd. XIV.) Beil. zum 129. Art. § 268—276, 288—292.

d Dies ist das Allerhöchste Manifest vom 21. April 1787, durch welches die entgegenstehenden Bestimmungen des älteren Rechts als aufgehoben anzusehen sind. Vergl. auch Swod der Criminalgesetze (Bd. XV.) Art. 367 fgg., 376 fgg.

e Manifest vom 21. April 1787 § 18.

f Das. § 19 und 20.

g Das. § 34 und Swod a. a. O. Art. 382, 383.

h Manifest vom 21. April 1787 § 21.

i Das. § 24.

k Das. § 25. Hinsichtlich der Verbalinjurien ist übereinstimmend das esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 21 Art. 12.

§. 231.

II. Schaden und Schadensersatz: 1) Landrecht.

Es gelten in der Lehre vom Schaden und dessen Ersatz, namentlich auch über dolus und culpa, im Ganzen die Grundsätze des gemeinen deutschen Rechts. Was die einheimischen Quellen der Provincialrechte darüber enthalten, stimmt größtentheils damit überein, und ist nur in wenigen Stücken abweichend. So finden wir namentlich im liv- und esthländischen Landrecht bei verschiedenen Gelegenheiten den Grundsatz wiederholt, daß jeder einem Dritten vorsätzlich, oder auch nur aus Fahrlässigkeit oder Versehen, zugefügte Schade dem Beschädigten von dem Autor ersetzt werden müsse [a], jedoch nur wenn der Beschädigte es verlangt [b], und wenn er nicht durch eigene Fahrlässigkeit den Schaden herbeigeführt hat [c]. Der Beweis des zugefügten Schadens liegt dem Beschädigten ob [d], die Schätzung desselben muß, falls sich die Parteien darüber nicht einigen können, durch Sachverständige geschehen, oder durch den Richter bewerkstelligt werden [e]. Der Regel nach hat jedoch der Beschä-

digte selbst den Werth anzugeben [f], wobei, nach esthländischem Landrecht, dem Richter die Befugniß zusteht, die Forderung nach Grundsätzen der Billigkeit zu ermäßigen [g]. Nach dem livländischen Landrecht dagegen darf der Autor des Schadens, wenn dessen Betrag vom Beschädigten zu hoch angegeben ist, den Würderungseid leisten [h].

a Livländ. RR. Cap. 140, 148, 179, 187, 224, 225. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 1 Art. 2., B. V. Tit. 38 Art. 1, 6 rc.

b Livländ. RR. Cap. 108. Vergl. auch Cap. 121.

c Livländ. RR. Cap. 160. Esthländisches R. und LR. B. V. Tit. 38 Art. 2 und 7.

d Das. Art. 8. Näheres hierüber ist bereits in der Lehre von der Pfändung, oben § 146 fgg., angegeben.

e Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 2 fgg. Gouvernementsplacat vom 15. April 1696 a. E.

f Livländ. RR. Cap. 157, 224 u. a. Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 1 und 9.

g Esthländ. R. und LR a. a. O.

h Livländ. RR. Cap. 224: „We dem andern wat des synen nimpt mit gewelde, edder ane syne wytschop, ydt sy lüttich edder vele, dat schal he wedder geven mit bote, edder sweren dat he des nicht wedder geven möge, unde schal ydt em gelden, also de yenne sprecket dat ydt werdt were, edder de ydt gelden schal, de swere, wat ydt werdt, unde geve em dat." Das. Cap. 225: „Singende vögel edder thame vögel, unde winde, unde hasshunde, unde bracken mach men gelden mit einem eren geliken, de also gudt sy, ysft men ydt swere up den hilligen."

§ 232.

Fortsetzung. Durch Thieren und an Thiere verübter Schaden.

Der Regel nach ist der Eigenthümer eines Thieres verpflichtet, den durch das Letztere an Menschen, an Thieren oder an Sachen begangenen Schaden zu ersetzen. Jedoch gelten dabei nach livländischem Landrecht folgende nähere Bestimmungen:

1) wenn Thiere, welche ihrer Natur nach nicht zu den reißenden gehören, als (gutartige) Hunde, Schweine, Pferde,

Ochsen, und dergl. einen Menschen tödten oder lähmen, so ist der Eigenthümer nur dann für den Schaden verantwortlich, wenn er das Thier, nachdem die Beschädigung kund geworden, behält und pflegt; nimmt er aber das Thier nicht in seine Pflege, so hat er keinen Schaden zu ersetzen, und der Beschädigte hat das Recht, sich des Thieres, für den Schaden, zu bemächtigen [a].

2) Den Schaden, welchen Hausthiere unter der Aufsicht oder Hütung eines Knechtes verüben, muß der Knecht unbedingt, und wenn dieser zahlungsunfähig ist oder entflieht, der Eigenthümer des Thieres, letzterer aber nur bis zum Betrage des Werthes des Thieres, ersetzen, oder das Thier an Stelle des Ersatzes hingeben [b].

3) Wenn unter der Hütung eines Hirten ein Thier das andere beschädigt, so muß der Eigenthümer desjenigen Thieres, welches, nach der eidlichen Aussage des Hirten, den Schaden zugefügt, das beschädigte Thier Behufs der Pflege und Heilung zu sich nehmen, und, wenn es fällt, dem Eigenthümer desselben den Werth bezahlen [c].

4) Thiere, welche ihrer Natur nach zu den reißenden gehören, als Bären, Wölfe, Füchse, müssen, auch wenn sie gezähmt worden, gleichwie tückische Hunde, von deren Eigenthümer wohl gehütet werden, damit sie keinen Schaden zufügen, widrigenfalls der Eigenthümer den von ihnen angerichteten Schaden ersetzen muß, falls er das Thier bis zu der Zeit der Anrichtung des Schadens gehalten hat [d]. — Zunächst haftet jedoch derjenige, dem die Hütung des Thieres anvertraut war [e].

5) Die Tödtung, Lähmung oder sonstige Beschädigung eines Thieres muß, wenn sie nicht in der Nothwehr geschah, durch Zahlung des Werthes des getödeten Thieres oder Schadensersatz an den Eigenthümer des Thiers vergütet werden [f].

6) Der Hirt muß das Vieh, welches er in der Hütung verliert, erstatten; nicht aber das von reißenden Thieren oder Räubern ihm genommene g.

a Livländ. RR. Cap. 151. Esthländ. R. u. LR. B. V. Tit. 17 Art. 1. Das Wehrgeld oder Mannbuße, wovon in diesen und den in den folgenden Anmerkungen angeführten Rechtsquellen die Rede ist, ist unpractisch. S. oben § 230.

b Livländ. RR. Cap. 152.

c Das. Cap. 166.

d Das. Cap. 173, vergl. Cap. 228. Esthländ. R. und LR. B. V. Tit. 17 Art. 1, Tit. 38 Art. 4.

e Vergl. das livländ. RR. Cap. 152 und 228.

f Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 5. Die Unterscheidungen, welche das livländische RR. hierbei macht, indem es zugleich für die Thiere ein besonderes Wehrgeld festsetzt, sind unpractisch. Livländ. RR. Cap. 225 — 227. Vergl. v. Helmersen, Geschichte des livländischen Adelsrechts § 87.

g Esthländ. R. und LR. a. a. O. Art. 3. Livländ. RR. Cap. 159, 165. S. auch v. Helmersen l. c. § 86.

§ 233.

2) Stadtrechte.

Auch das rigische Stadtrecht verpflichtet im Allgemeinen den Autor des Schadens zu dessen Ersatz a, und enthält noch folgende specielle Bestimmungen: 1) wenn bei einer Feuersbrunst, um deren Verbreitung zu verhindern, auf obrigkeitlichen Befehl ein Haus niedergerissen wird, so erhält, falls der beabsichtigte Zweck erreicht wird, der Eigenthümer des Hauses den halben Werth desselben vom Stadtärar ersetzt b. 2) Bei einer unvorsätzlichen Verletzung eines Menschen soll der Autor, wenn der Beschädigte „Besserung oder Arztlohn" fordert, ihm nur den halben Betrag zu ersetzen schuldig sein c. 3) Der Eigenthümer eines Thiers, welches Schaden angerichtet, muß, wenn er das Thier wieder zu sich nimmt, die Hälfte des Werthes des Schadens ersetzen; nimmt er es nicht zu sich, so kann sich der Beschädigte, we-

gen Schadensersatzes, daran halten. War ihm aber die Bewahrung des Thieres vom Gericht besonders geboten, und es fügt nachmals Schaden zu, so ist er zu vollständigem Ersatz verbunden [d]. 4) Wenn durch Fahren oder Reiten auf der Straße Schaden geschieht, so ist der Schuldige denselben zu ersetzen verpflichtet, und falls er entkommt oder nicht zahlen kann, haftet das Pferd für den Schaden [e].

Die letztere Bestimmung enthält auch das lübische Stadtrecht, welches jedoch ausnahmsweise den Fahrenden vom Schadensersatz befreit, wenn er beschwören kann: „daß es nicht mit seinen Willen geschehen"; desgleichen den Reitenden, wenn der Schade auf dem Pferdemarkt an Markttagen, oder wenn sonst viele Pferde an einem Orte versammelt worden, geschieht, indem in diesen beiden Fällen jeder die besondere Verpflichtung hat, sich gegen mögliche Beschädigung vorzusehen [f]. Ebensowenig ist, wenn Jemand von anderen auf den Markt zum Verkauf gebrachten Hausthieren daselbst beschädigt wird, der Eigenthümer der Thiere für den Schaden verantwortlich [g]. Wenn Jemand von einem Hunde oder anderen Thieren im Hause des Eigenthümers des Thieres beschädigt wird, so ist der Eigenthümer zu keinem Schadensersatz verpflichtet, wenn er nicht gewußt, daß das Thier beißig ist, oder Schaden zu thun pflegt. Geschieht es auf der Straße, und der Eigenthümer des Thieres nimmt sich desselben nicht an, so ist er gleichfalls nicht verantwortlich; das Thier aber fällt zur Hälfte des Werths dem Beschädigten, zur anderen dem Gerichte zu [h]. — Beschlägt ein Hufschmidt oder sein Knecht um Lohn das Pferd eines Dritten, und vernagelt es, so ist der Schmidt zu dessen Unterhalt und Heilung auf eigene Kosten verpflichtet; und wenn es nicht ganz hergestellt werden kann, muß er dem Eigenthümer denjenigen Werth ersetzen, den das Pferd zur Zeit hatte, als

es zum Schmidt gebracht wurde [i]. — Für den Schaden, welcher einem Menschen oder Thiere durch ein Gebäude zugefügt wird, haftet der Eigenthümer des Gebäudes nicht, falls er beeidigen kann, daß es „ohne seinen Willen“ geschehen [k]. Wenn aber der Eigenthümer eines alten, verfallenen, oder sonst Schaden drohenden Gebäudes der Weisung, dasselbe zu repariren oder zu verändern, nicht Folge leistet, so ist er zum vollständigen Ersatze des dadurch entstehenden Schadens verbunden [l].

a Rig. StR. B. VI. Tit. 9 § 1.
b Das. § 2.
c Das. § 4.
d Das. § 5.
e Das. § 6.
f Lüb. StR. B. IV. Tit. 3 Art. 3.
g Das. B. III. Tit. 11 Art. 2.
h Das. Art. 1.
i Das. B. IV. Tit. 3 Art. 2.
k Das. Art. 4.
l Das. Art. 5.

§ 234.

3) Bauerrechte.

Die Bauerrechte verpflichten gleichfalls denjenigen, der mit Vorsatz oder aus Nachlässigkeit einem Dritten Schaden zugefügt hat, zum Ersatz des Schadens [a], und befreien davon den Schuldigen namentlich auch nicht in dem Falle, wenn er sich in trunkenem Zustande befand [b]. Insbesondere verbietet das livländische Bauerrecht, wilde Thiere, als Bären, Wölfe ꝛc. zu halten, und verpflichtet den Eigenthümer ohne Weiteres zur Erstattung des durch sie angerichteten Schadens [c]. Wer ein zahmes Thier mit schädlichen Eigenschaften hat, und, sobald er sie bemerkt, nicht hinlängliche Maaßregeln zur Verhütung aller Gefahr trifft, soll gleichfalls jeden durch dieselben verursachten Schaden er-

setzen d. Wenn der Betrag des Schadens auf keinem anderen Wege ausgemittelt werden kann, so läßt der Richter denjenigen, welchem der Ersatz geleistet werden soll, den Betrag gewissenhaft angeben und eidlich erhärten e.

Noch gehört hierher die Bestimmung beider Bauerrechte, daß die Krüger für dasjenige aufkommen müssen, was sie von einkehrenden Gästen oder Reisenden zum Aufbewahren angenommen haben f.

a S. z. B. livländ. BV. § 461, 523 P. 1, § 525 P. 2, § 561, 562, 566, 572, 573, 586 u. a. Esthl. BGB. § 310, 332, 367, 369.
b Livländ. BV. § 595. Esthländ. BGB. § 363.
c Livländ. BV. § 553.
d Das. § 554.
e Das. § 303.
f Das. § 525 P. 4. Esthländ. BGB. § 331.

Das

liv- und esthländische

Privatrecht,

wissenschaftlich dargestellt

von

D. Friedrich Georg von Bunge,

K. R. Hofrath, ordentlichem Professor der Provincialrechte an der Universität Dorpat, Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften.

Zweiter Theil,

das Familien- und Erbrecht enthaltend.

Dorpat,

bei C. A. Kluge,

1839.

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, daß nach Vollendung desselben die gesetzlich bestimmte Anzahl von Exemplaren an die Censur-Comität abgeliefert werde.

Dorpat, den 5. Novbr. 1838.

Censor Dr. Fried. Erdmann.

Seiner

Kaiserlichen Majestät,

dem

grossen Herrn und Kaiser

Nikolai Pawlowitsch,

Selbstherrscher aller Reussen,

2c. 2c. 2c.

in tiefster Unterthänigkeit

gewidmet.

Uebersicht des Inhalts

der zweiten Hälfte.

Viertes Buch. Familienrecht.

Erster Titel. Von der Ehe.

Erster Artikel. Von den Erfordernissen, der Schließung und Aufhebung der Ehe.

Zweiter Artikel. Von den ehelichen Güterrechten.

Zweiter Titel. Von dem außerehelichen Beischlafe, und den daraus erzeugten Kindern.

Dritter Titel. Von dem Verhältniß zwischen rechtmäßigen Eltern und Kindern, und von der elterlichen Gewalt.

Vierter Titel. Von der Vormundschaft und Curatel.

Erster Artikel. Von der Vormundschaft über Unmündige.

Zweiter Artikel. Von der Curatel über Unmündige und Minderjährige.

Fünfter Titel. Von dem Gesinderecht.

Fünftes Buch. Erbrecht.

Erste Abtheilung. Erbrecht nach liv- und esthländischem Landrecht.

Erster Titel. Geschichtliche Einleitung.

Zweiter Titel. Delation der Erbschaft.

Erster Artikel. Von der gesetzlichen Erbfolge.

S.

Zweiter Artikel. Von der testamentarischen Erbfolge.

Dritter Artikel. Von der vertragsmäßigen Erbfolge.

Vierter Artikel. Von Legaten und Fideicommissen.

Dritter Titel. Von der Erbschaftserwerbung und deren Wirkungen.

Vierter Titel. Von dem Verhältniß unter mehreren Miterben und von Erbtheilungen.

Zweite Abtheilung. Erbrecht nach rigischem und lübischem Stadtrecht.

Erster Titel. Delation der Erbschaft.

Erster Artikel. Von der gesetzlichen Erbfolge.

Zweiter Artikel. Testamentarische Erbfolge.

Dritter Artikel. Vertragsmäßige Erbfolge.

Zweiter Titel. Von der Erbschaftserwerbung und deren Wirkungen, so wie von Erbtheilungen.

Dritte Abtheilung. Erbrecht nach liv- und esthländischem Bauerrechte.

Erster Titel. Delation der Erbschaft.

Erster Artikel. Gesetzliche Erbfolge.

Zweiter Artikel. Erbfolge aus letzwilligen Verfügungen.

Zweiter Titel. Von der Erbschaftserwerbung und von Erbtheilungen.

Viertes Buch.

F a m i l i e n r e c h t.

Erster Titel.

V o n d e r E h e.

Erster Artikel.

Von den Erfordernissen, der Schliessung und der Aufhebung der Ehe

§ 235.

1. Einleitung. 1) Unterschied der Religionsbekenntnisse.

Während über die ehelichen Güterrechte in den Land-, Stadt- und Bauerrechten Liv- und Esthlands verschiedene, von einander zum Theil bedeutend abweichende Grundsätze gelten, beruht die Lehre von den Erfordernissen, der Schließung und Aufhebung der Ehe auf kirchenrechtlichen Quellen, welche für alle Bewohner der Provinzen, ohne Rücksicht auf die Standesverschiedenheit, nur mit Unterscheidung des Religionsbekenntnisses, dieselben sind. Ohne auf eine Darstellung des kirchlichen Theils des, überdies auf fremden Quellen beruhenden, Eherechts derjenigen Bewohner Liv- und Esthlands, welche zur griechisch-russischen a und zur römisch-catholischen Kirche b gehören, einzugehen c, wird hier bloß das kirchliche Eherecht der Protestanten, als des bei weitem zahlreichsten Theiles der Bevölkerung dieser Provinzen, erörtert werden.

a Es gelten für diese die Bestimmungen des russischen Rechts, welche theils auf kirchlichen, theils auf bürgerlichen Rechtsquellen beruhen. Bloß die letzteren sind zusammengestellt im Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) B. I. Tit. 1 Cap. 1 (Art. 1—47). Auch die kirchlichen Rechtsquellen (Kormtschaja Kniga) sind berücksichtigt bei der Darstellung des griechisch-russischen Eherechts in den Institutionen des russischen Rechts; herausgegeben von der Gesetzcommission. Bd. I. (St. Petersburg 1819, 8.) § 116—184.

b Das römisch-catholische Eherecht beruht ganz auf dem gemeinen Kirchenrecht der Catholiken.

c Noch weniger kann hier von dem Eherechte der nicht christlichen Glaubensgenossen die Rede sein, deren Zahl übrigens in Liv- und Esthland sehr geringfügig ist. Die einheimischen Rechtsquellen enthalten auch keine Bestimmungen darüber, mit Ausnahme dessen, was Ehen zwischen Christen und Nichtchristen betrifft, und unten § 238, 239 und 255 anzuführen sein wird.

§. 236. 242.

2) Quellen des protestantischen Kirchenrechts.

Durch die neue Gesetzgebung für die evangelisch-lutherische Kirche im gesammten russischen Reiche, mithin auch in den Provinzen Liv- und Esthland, ist die Gültigkeit der bisherigen Quellen des liv- und esthländischen protestantischen Kirchenrechts [a] ausdrücklich aufgehoben worden [b]. Die neuen kirchlichen Verordnungen, welche am 28. December 1832 die Allerhöchste Bestätigung erhalten haben, und alleinige Entscheidungsnorm sein sollen, sind:

1) das (eigentliche) Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland. Dasselbe besteht aus elf Capiteln, welche wiederum zum Theil in Abtheilungen, Unterabtheilungen und Paragraphen zerfallen. Das vierte Capitel (§ 66 — 135) handelt von der Ehe in drei Abtheilungen.

2) Die Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland, bestehend aus 122 §§, wovon § 69—78 hierher gehören.

3) Die Agende für die evangelisch-lutherischen Gemeinden im russischen Reiche.

Zunächst für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen erlassen, sind übrigens diese Quellen des Kirchenrechts, sofern sie namentlich das Eherecht betreffen, auch für die Reformirten geltend.

a Dahin gehörte die bereits im Jahre 1687 in Liv- und Esthland eingeführte königlich schwedische Kirchenordnung vom 3. September 1686, deren 15. und 16. Capitel das Eherecht enthalten, und für Esthland das R. und LR. B. II. Tit. 1, 2, 3 und 7. Das Wenige was in den Stadtrechten (rigisches StR. B. III. Tit. 1, lübisches StR. B. I. Tit. 4), desgleichen in den Bauerrechten (livl. BV. § 352 fgg., esthländ. BGB. § 97 fgg.) über den kirchlichen Theil des Eherechts enthalten ist, muß gleichfalls als durch die neue Kirchengesetzgebung antiquirt angesehen werden.

b N. U. vom 28. December 1832: „— — Wir befehlen dem dirigirenden Senat, dieselben (d. i. die Allerhöchst bestätigten Entwürfe des Kirchengesetzes und der Instruction) so wie die allgemeine evangelisch-lutherische Agende überall zur Kenntniß und gehörigen Erfüllung bekanntzumachen. Mit der Herausgabe dieses neuen Gesetzes werden alle bisher in Unserem Reiche in Kraft und Wirksamkeit gewesenen Verordnungen über die Einrichtungen der evangelisch-lutherischen Kirche abgeschafft."

§ 237. 243.

II. Erfordernisse einer gültigen Ehe: 1) Einwilligung der sich Ehelichenden, der Eltern, Vormünder rc.

Zu den nothwendigen Erfordernissen einer gültigen Ehe, über welche der Prediger diejenigen, welche sich ehelichen wollen, vor der Ehevollziehung zu belehren, und von deren Existenz er sich zu überzeugen hat [a], gehört:

1) die deutlich ausgesprochene, freie und wahrhafte Einwilligung beider Theile [b]. Diese dürfen sich dabei nicht in einem Zustande befinden, wo sie keiner Willenserklärung fähig sind, daher Wahnsinnige keine Ehe schließen können [c].

2) Minderjährige, welche das 22ste Lebensjahr noch nicht angetreten haben, dürfen nicht ohne **Einwilligung ihrer natürlichen oder Adoptiveltern** eine Ehe eingehen. Sind Vater und Mutter am Leben, so ist der Consens des ersteren, wenn derselbe aber todt oder sein Aufenthalt unbekannt ist, der der Mutter erforderlich [d]. Selbst ihren großjährigen Kindern können die Eltern die Einwilligung zur Eheschließung verweigern: a) wenn diejenige Person, mit welcher ihr Sohn oder ihre Tochter sich verehelichen will, zu einer schimpflichen Strafe oder zum Verlust der Ehre verurtheilt ist; b) wenn diese Person erweislich der Trunkenheit, Lüderlichkeit, unvernünftiger Verschwendung oder andern groben Lastern ergeben, oder mit einer ansteckenden Krankheit, oder der fallenden Sucht behaftet ist; c) wenn dieselbe ihre Eltern oder Großeltern, oder die Eltern oder Großeltern des anderen Theiles gröblich und vorsätzlich durch Schimpfreden oder andere ehrenrührige Handlungen beleidigt, und nicht ihre Verzeihung erlangt hat; d) wenn die Kinder, ohne die Erlaubniß zur Ehe nachgesucht oder erhalten zu haben, insgeheim ein bestimmtes Eheversprechen gegeben, oder durch Entführung und andere unerlaubte Mittel diese Erlaubniß zu erzwingen gesucht haben; e) wenn der andere Theil schon einmal geschieden, und in dem Scheidungsurtheile für schuldig erkannt war; f) wenn in dem Alter, in der Erziehung und der Bildung allzugroße Ungleichheit stattfindet; g) wenn der andere Theil sich zu einer nichtchristlichen Religion bekennt [e]. Die aus einem dieser Gründe nicht einwilligenden Eltern müssen solche ~~erweisen und~~ der competenten Behörde erklären [f].

3) Elternlose Minderjährige bedürfen zur Eingehung der Ehe der **Einwilligung ihrer Vormünder und Curatoren** [g], welche jedoch dieselbe aus eben den Gründen

[illegible]
[illegible]

verweigern können, aus welchen den Eltern die Versagung des Consenses an ihre großjährigen Kinder gestattet ist h.

4) **Militärpersonen** dürfen nicht ohne **Erlaubniß ihrer Obern**, welche durch ein Zeugniß nachgewiesen werden muß, eine Ehe schließen i.

5) Ueber das Erforderniß der Abwesenheit eines **Ehehindernisses** s. § 238.

a Instruction für die evangelisch-lutherische Geistlichkeit vom 28. December 1832 § 70, 71.

b Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz von dems. Datum § 67.

c Das. § 67 Anmerkung.

d Das. § 68 und 71.

e Das. § 70. Zur Verweigerung des Consenses an minderjährige Kinder brauchen demnach, wie es scheint, die Eltern gar keine Gründe anzuführen. Das ältere Recht, welches nicht zwischen minder- und großjährigen Kindern unterschied, führte zwar keine besonderen Verweigerungsgründe auf, überließ sie jedoch in jedem Falle der Beprüfung des Richters, und ertheilte diesem das Recht, die Einwilligung, wenn sie aus unzureichenden Gründen versagt wurde, zu suppliren. Königlich schwedische Kirchenordnung vom Jahre 1686 Cap. 15 § 6. Vergl. auch esthländ. R. und LR. B. II. Tit. 1 Art. 3. Lübisches StR. B. I. Tit. 4 Art. 2. Livländ. BV. § 354. Esthländ. BGB. § 99.

f Kirchengesetz von 1832 § 69. Hier ist zwar ausdrücklich bloß die **Erklärung** der Gründe an die competente Behörde den Eltern zur Pflicht gemacht; allein die Führung des Beweises muß als darin mit enthalten angenommen werden. Auch dürfte bei den Gründen, welche, ihrer Natur nach, minder bestimmt im Gesetz ausgedrückt werden konnten (z. B. Lit. f.), in jedem einzelnen Falle die Entscheidung dem Richter zustehen.

g Kirchengesetz § 68.

h Das. § 70 Anmerkung.

i Das. § 72.

§ 238. 244.

2) Abwesenheit eines Ehehindernisses.

Ehehindernisse, wegen welcher die Ehe verboten wird, entstehen:

1) aus dem Mangel des gehörigen **Alters**. Die Ehe-

mündigkeit ist für das männliche Geschlecht auf das zurückgelegte achtzehnte, für das weibliche auf das vollendete sechszehnte Lebensjahr festgesetzt. Zugleich müssen beide Theile bereits confirmirt und zum heiligen Abendmahle zugelassen worden sein [a].

2) Aus zu naher Verwandtschaft und Schwägerschaft, diese mögen aus einer rechtmäßigen Ehe oder aus einer unehelichen Verbindung entstanden sein. Verboten ist in dieser Hinsicht die Ehe: a) zwischen Blutsverwandten in gerader Linie ins Unendliche; b) zwischen leiblichen Brüdern und Schwestern, wenn auch von verschiedenen Vätern und Müttern; c) zwischen Stiefvater und Stieftochter, Stiefmutter und Stiefsohn, Schwiegersohn und Schwiegermutter, Schwiegervater und Schwiegertochter, wenn auch die Ehe, aus welcher diese Schwägerschaft herrührt, durch den Tod oder durch gerichtliches Urtheil aufgehoben ist, und von derselben keine Kinder nachgeblieben sind oder vorhanden waren [b]; d) zwischen dem Neffen und der leiblichen Vater- oder Mutterschwester [c]; e) Ehen mit der leiblichen Nichte, oder mit der Wittwe des leiblichen Vater- oder Mutterbruders [d]. f) Ehen zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern sind verboten, so lange die Adoption nicht gesetzlich aufgehoben ist [e].

3) Ein Vormund und dessen Kinder dürfen eine Ehe mit des ersteren Mündel nur mit ausdrücklicher Bewilligung der competenten Vormundschaftsbehörde schließen [f].

4) Niemand darf in eine neue Ehe treten, wenn die von ihm früher geschlossene nicht durch den Tod des anderen Ehegatten oder durch richterliche Entscheidung aufgehoben ist [g].

5) Demjenigen Theil, welcher die eheliche Treue ver-

letzt hat, und deshalb geschieden worden, ist die Ehe mit der Person, mit welcher der Ehebruch stattgefunden, verboten [h].

6) **Gebrechlichen**, mit unheilbaren Krankheiten Behafteten oder an wesentlichen körperlichen Uebeln Leidenden, Blödsinnigen und überhaupt allen zur Ehe physisch Unfähigen ist die Ehe in so fern verboten, als ihre Unfähigkeit nach vorgängiger Untersuchung durch ärztliches Zeugniß constatirt, und überhaupt erwiesen ist, daß sie sich auf keine Weise mit einer Familie ernähren können. Die Prediger sind insbesondere angewiesen, dergleichen Personen von dem Eintritt in die Ehe abzuhalten [i].

7) Wegen **Religionsverschiedenheit** ist Personen, die zur evangelisch-lutherischen Kirche gehören, die Ehe mit Heiden [k], mit Muhamedanern und Hebräern verboten [l]. Zwischen Protestanten und andersgläubigen Christen dagegen ist die Ehe ohne Weiteres gestattet [m].

8) Einige andere, zum Theil nur aufschiebende, Ehehindernisse, sind später zu erwähnen [n].

a Kirchengesetz § 66.

b Das. § 73. Die Absicht des Gesetzes scheint übrigens dahin zu gehen, überhaupt in **allen** Graden der Schwägerschaft in gerader Linie die Ehe zu verbieten, z. B. auch zwischen dem Stiefgroßvater und der Stiefenkelin u. dergl.

c Kirchengesetz a. a. O.

d Das. § 74. S. indeß unten § 239.

e Kirchengesetz § 75.

f Das. § 76.

g Das. § 79.

h Das. § 81.

i Instruction für die Geistlichkeit § 74.

k Kirchengesetz § 78.

l Das. § 77. S. indeß unten § 139.

m Vergl. den Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 48.

n S. unten § 246 und 254.

§ 239.

Fortsetzung. Dispensation.

Einige von den genannten Ehehindernissen können indessen durch Dispensation gehoben werden, welche theils von dem nächsten competenten Consistorium, theils von dem Generalconsistorium ertheilt werden darf. Die bloß zufälligen oder aufschiebenden Ehehindernisse cessiren überdies durch das Wegfallen des Grundes oder den Verlauf der Zeit von selbst. Namentlich wird

1) die Ehe mit der leiblichen Nichte, desgleichen mit der Wittwe des leiblichen Vater- oder Mutterbruders, aus besonders wichtigen Gründen, mit Genehmigung des Generalconsitoriums, welche durch das resp. Consistorium nachgesucht wird, gestattet; es muß indeß über jeden Fall der Art dem Ministerium des Innern berichtet werden [a].

2) Das nächste competente Consistorium kann von dem Verbot der Ehe mit Muhamendanern und Hebräern dispensiren [b].

Von den Wirkungen einer Ehe, welche ungeachtet indispensabler Ehehindernisse abgeschlossen worden, wird unten (§ 249) die Rede sein.

a Kirchengesetz von 1832 § 74.
b Das. § 77. Vergl. unten § 255.

§ 240. 246.

III. Von dem Verlöbniß: 1) Erfordernisse des Verlöbnisses.

Der Ehe pflegt in der Regel das Verlöbniß vorauszugehen, welches in dem gegenseitigen Versprechen der sich Verlobenden besteht, eine Ehe mit einander einzugehen [a]. Zur Gültigkeit eines Verlöbnisses gehört:

1) daß sich die Verlobenden in keinem der Fälle befinden, in denen die Ehe verboten ist [b]. Insbesondere verlangt

das Gesetz, daß kein Verlöbniß stattfinde, bevor die sich Verlobenden das Alter der Ehemündigkeit erreicht [c], und bevor, falls der Bräutigam zum Militärstande gehört, derselbe die Erlaubniß seines Obern durch ein ausdrückliches Zeugniß nachgewiesen hat [d].

2) Hinsichtlich der Form kann das Verlöbniß ein feierliches oder nicht feierliches sein. Letzteres ist vorhanden, wenn dabei die für die bürgerlichen Verträge geltenden Vorschriften beobachtet werden. Die Form des feierlichen Verlöbnisses besteht in dem mündlichen und feierlichen Versprechen der Ehe in Gegenwart eines Predigers und zweier männlichen Zeugen, wobei die sich Verlobenden einander die Hände reichen und die Ringe wechseln [e].

3) Dem Verlöbnisse können auch Bedingungen hinzugefügt werden, welche, wie alle sonstigen Abmachungen, die damit verbunden werden, nach den Grundsätzen von bürgerlichen Verträgen zu beurtheilen sind [f]. Das feierliche Verlöbniß kann jedoch nur ein unbedingtes sein, und es muß auf dasselbe das förmliche Aufgebot der Ehe [g] nicht später, als nach einem Jahre, beim Landvolke aber nicht später, als binnen vier Monaten folgen; im entgegengesetzten Falle wird das Verlöbniß für nicht bindend angesehen [h].

a Kirchengesetz vom Jahre 1832 § 85.

b Das. § 86. Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erfordernisse der Ehe (oben § 237—239) und über die Folgen des Mangels einzelner Erfordernisse (s. unten § 249) muß angenommen werden, daß ein Verlöbniß, auch in Ermangelung der Einwilligung der Eltern und Vormünder (vergl. Kirchengesetz § 89 P. 9 § 115 fg.), desgleichen beim Vorhandensein dispensabler Ehehindernisse (s. oben § 239) an sich und bis auf Weiteres für gültig angesehen werde.

c Kirchengesetz § 66. S. oben § 238.

d Das. § 72.

e Das. § 85.

f Das. § 94.

g S. unten § 244.

h Kirchengesetz § 87. Hier heißt es zwar, das feierliche Verlöbniß werde, falls das Aufgebot nicht binnen gesetzlicher Zeit erfolgt, „für ungültig angesehen“; aus § 89 P. 10 (s. unten § 242 Nr. 10) ergiebt sich jedoch, daß dies nur so zu verstehen sei, daß in diesem Falle das Verlöbniß auf einseitiges Verlangen eines Theils getrennt werden kann, dasselbe mithin seine bindende Kraft verliere.

§ 241. 247.

2) Wirkungen des Verlöbnisses.

Aus dem Verlöbniß entspringt zunächst die Verpflichtung der Verlobten, sich die gegenseitige Treue zu halten, welche Eheleute einander schuldig sind [a], und das Eheversprechen durch förmliche Schießung der Ehe zu erfüllen. Obgleich demnach einerseits jedem Theile eine Klage auf Ehevollziehung zusteht, — welche Klage übrigens in einem Jahre verjährt [b], — so findet doch andererseits keine Anwendung des Zwanges Behufs der Vollstreckung statt, wenn sich ein Theil, auch ohne triftigen Grund (§ 242), derselben entzieht; sondern es kann der zurücktretende Theil nur zum Schadensersatz und zur Genugthuung für die gekränkte Ehre des Anderen verurtheilt werden [c]. Sobald jedoch unter den Verlobten Beischlaf erfolgt ist, wird, auf die Klage der Braut, wenn sie für gegründet erkannt wird [d], vom Consistorium die Vollziehung der Ehe durch Trauung vorgeschrieben, und, wenn dies binnen drei Monaten nicht geschieht, die entehrte Braut, auf neues Ansuchen, für die geschiedene Ehefrau des Verlobten erklärt [e]. Gleiche Rechte mit einer verführten Braut genießt eine Jungfrau, welche unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlaf verführt wird, jedoch muß sie spätestens innerhalb eines Jahres, von dem ersten unerlaubten Umgange mit dem Verführer an gerechnet, Klage auf Vollziehung der Ehe erheben. Eine solche Klage wird aber nicht angenommen, wenn die Klägerin

auch mit Anderen in ähnlichem unerlaubten Verhältniß gestanden, so wie in dem Falle, wenn der Beklagte noch unmündig und die Klägerin viel älter ist, als er. Wittwen steht eine solche Klage in keinem Falle zu [f].

Wenn ein Verlobter zu einem neuen Verlöbniß schreitet, so lange das frühere nicht aufgehoben ist, so ist jenes unwirksam und nur dieses gültig. Hat jedoch der Verlobte mit der zweiten Braut fleischlichen Umgang gehabt, und die erste verzichtet auf ihr Recht, so muß er mit der zweiten Braut in die Ehe treten; widrigenfalls wird dieser letzteren, sofern ihr das frühere Verlöbniß ihres Bräutigams unbekannt gewesen, freigestellt, von ihm Genugthuung zu fordern [g].

a Vergl. Kirchengesetz von 1832 § 92 und 122.
b S. ebendas. § 87 und 89 P. 1.
c Das. § 91.
d Das. § 386 und 395.
e Das. § 90.
f Das. § 93.
g Das. § 92.

§ 242.

3) Aufhebung des Verlöbnisses.

Ein Verlöbniß kann mit beiderseitiger Einwilligung der Verlobten jederzeit wieder aufgehoben werden, in welchem Falle jedoch, wenn es feierlich von einem Prediger vollzogen gewesen, in dessen und zweier männlichen Zeugen Gegenwart die Verlobten sich ihr gegenseitiges Eheversprechen zurückgeben müssen [a]. Auf einseitiges Verlangen dagegen kann das Verlöbniß nur vom Consistorium und nur aus folgenden Gründen getrennt werden: 1) wegen stattgehabten Zwanges zum Verlöbniß; 2) wegen notorisch sittenlosen Lebenswandels des andern Theils; 3) wegen Verlobung desselben mit einer andern Person und wegen unerlaubten Umganges mit derselben; 4) wegen unheilbarer ansteckender Krankheit; 5) wegen schlechter, beleidigender Behandlung

durch den andern Theil; 6) wegen unüberwindlicher Abneigung des einen Theils gegen den andern; 7) bei Entdeckung irgend eines Betruges; 8) wegen Uebertritt des andern Theils zu einer andern Confession; 9) bei Nichteinwilligung der Eltern oder Vormünder in die Ehe aus den gesetzlichen Gründen; 10) wegen nicht erfolgten Aufgebotes innerhalb eines Jahres. In allen diesen Fällen ist übrigens der andere Theil berechtigt, von demjenigen, welcher auf Aufhebung des Verlöbnisses angetragen, Schadensersatz zu verlangen [b].

a Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz von 1832 § 88.
b Das. § 89.

§ 243.

4) Folgen der Aufhebung des Verlöbnisses.

Ueber den Schadensersatz, welchen, beim einseitigen Rücktritt eines Verlobten, der andere von ihm verlangen kann [a], finden sich weder im livländischen Landrecht, noch in den Stadtrechten nähere Bestimmungen; daher in dieser Beziehung, wie hinsichtlich der Brautgeschenke und deren Restitution, nächst dem gemeinen Recht, die jedesmaligen Umstände, Standes- und Vermögensverhältnisse beider Theile die richterliche Entscheidung bedingen. — Nach dem esthländischen Landrecht soll, wenn die Braut die Vollziehung der Ehe verweigert, dieselbe ihr künftiges Erbtheil zum Besten des Bräutigams verlieren. Ist aber der Bräutigam der zurücktretende Theil, so soll der Braut aus seinem Vermögen so viel zuerkannt werden, als sie ihm am Brautschatz zubringen sollte [b].

Nach dem livländischen Bauerrecht sollen die Verlobten, falls sie beide, mit gegenseitiger Einwilligung, vom Verlöbniß zurücktreten, die von einander etwa erhaltenen Geschenke sich gegenseitig zurückgeben. Dasselbe gilt, wenn der Rück-

tritt zwar ein einseitiger, jedoch durch gesetzliche Gründe (§ 242) motivirt ist. Tritt dagegen ein Theil ohne gesetzlichen Grund, aus bloßem Leichtsinn, zurück, so muß er auf die Auslieferung seiner Geschenke verzichten, dem anderen Theile die von demselben erhaltenen aber dennoch erstatten [c].

Das esthländische Bauerrecht verpflichtet die aus gesetzlichen Ursachen zurücktretende Braut zur Rückgabe der erhaltenen Brautgeschenke an den Bräutigam; wenn sie ohne gesetzlichen Grund zurücktritt, muß sie außerdem noch den einfachen Werth der Geschenke dem Bräutigam entrichten. Ist hingegen der Bräutigam der zurücktretende Theil, und hat derselbe keinen gesetzlichen Grund dazu, so behält die Braut die erhaltenen Geschenke, und können solche nicht zurückgefordert werden; hat er aber eine gesetzliche Ursache zum Rücktritt, so erhält er die der Braut gegebenen Geschenke zurück [d].

a Kirchengesetz von 1832 § 89 a. E., 91, 92 a. E., 103.
b Esthländ. R. und LR. B. II. Tit. 1 Art. 7. Vergl. auch Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 519.
c Livländ. BV. § 357.
d Esthländ. BGB. § 101.

§ 244.

IV. Schließung der Ehe: 1) Aufgebot.

Einer jeden Eheverbindung geht das Aufgebot (Proclamation oder Abkündigung) voraus. Es besteht darin, daß an drei auf einander folgenden Sonntagen, sowohl in der Gemeinde der Braut, als in der des Bräutigams, die Absicht derselben, sich zu ehelichen, mit der Benennung der Vor- und Zunamen, des Standes, Amtes oder Gewerbes, so wie des Wohnorts des Bräutigams und der Braut und ihrer Eltern, in der Kirchspielskirche nach Beendigung der Predigt, durch den Prediger selbst von der Kanzel

bekanntgemacht wird [a]. In außerordentlichen Fällen und aus sehr wichtigen und gehörig erwiesenen Gründen, darf der Prediger, statt des dreimaligen, sich auf ein zweimaliges Aufgebot beschränken, in welchem Falle die letzte Abkündigung von der Kanzel das zweite und dritte Aufgebot genannt wird [b]. Falls der Bräutigam in Dienstgeschäften, gegen den Feind oder wegen anderer ihm von der Obrigkeit ertheilten Aufträge, unerwartet und schleunig abreisen muß, so wie im Falle einer ihm oder der Braut zugestoßenen schweren und gefährlichen Krankheit, kann der Prediger das Aufgebot an einem Sonn- oder Festtage, statt zu dreien Malen, nur Einmal vollziehen, und dabei erklären, daß dieses Aufgebot das erste, zweite und dritte sei [c]. Jedoch darf jede Erlassung des dreimaligen Aufgebots nur dann geschehen, wenn alle persönlichen Verhältnisse des Bräutigams und der Braut dem Prediger hinlänglich bekannt, und glaubwürdig sind [d]. Personen, welche weniger als ein Jahr in ihrem gegenwärtigen Kirchsprengel gelebt haben, müssen auch in der Kirche ihres früheren Aufenthaltsorts aufgeboten werden [e]. Wenn dem Prediger bekannt ist, daß der Vollziehung der Ehe ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, so darf er nicht zur Abkündigung derselben schreiten [f]. Wünscht eine ihm unbekannte Person verlobt oder aufgeboten zu werden, so muß er vorläufig von ihr hinlängliche Beweise [g] über deren Herkommen, so wie darüber, daß diese Person in die beabsichtigte Ehe zu treten berechtigt sei, und ob sie zur protestantischen Kirche gehöre, verlangen. Können solche Beweise nicht beschafft werden, so erläßt das competente Consistorium ein dreimal in die Zeitungen zu inserirendes Proclam, in welchem, mit Festsetzung einer halbjährigen Frist zur Anbringung etwaniger Einwendungen, die Absicht der Person, in die Ehe zu treten,

bekanntgemacht wird [h]. Erst wenn das Proclam, ohne daß Einwendungen gemacht worden, abgelaufen ist, darf der Prediger zur Verlobung oder zum Aufgebot schreiten, muß jedoch zugleich von der ihm unbekannten Person eine schriftliche Erklärung ausstellen lassen, daß ihrer Verheirathung keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen [i].

Wenn mit Einstimmung beider Theile über ihre Absicht, in die Ehe zu treten, bereits eine, wenn auch nur einmalige Abkündigung stattgefunden, so hat dieselbe für sie die Kraft eines förmlichen Verlöbnisses [k]. Wenn jedoch im Verlauf von sechs Monaten oder mehr nach dem dritten Aufgebote die förmliche Vollziehung der Ehe durch die Trauung nicht erfolgt ist, so wird das Aufgebot nicht mehr als gültig angesehen, sondern muß durchaus erneuert werden. Auch schon nach Ablauf von zwei Monaten nach der letzten Proclamation darf die Trauung ohne neues Aufgebot nicht anders vollzogen werden, als wenn es das Consistorium, mit Berücksichtigung der Umstände, ausdrücklich gestattet [l].

a Kirchengesetz von 1832 § 95 und 96. Instruction für die Geistlichkeit § 75. Wenn in der Gemeinde des Bräutigams oder der Braut nicht alle Sonntage, und überhaupt selten von dem Prediger selbst Gottesdienst gehalten wird, so kann das Aufgebot durch den Küster oder Vorleser auf die vom Prediger vorgeschriebene Weise verlesen werden. Instruction a. a. O.

b Kirchengesetz § 97.

c Das. § 98.

d Instruction § 76. Hier wird überdies dem Prediger vorgeschrieben, in solchen Fällen mit größter Vorsicht zu verfahren, und über dieselben unverzüglich dem Consistorium zu berichten, mit Hinzufügung glaubhafter Zeugnisse über die bewegenden Ursachen.

e Kirchengesetz § 99.

f Das. § 100.

g Als Beweis genügt ein von mindestens zwei glaubwürdigen Personen unter ihrer Verantwortung ausgestelltes Zeugniß. Instruction § 77.

h In diesem Proclam muß Name und Wohnort des Predi-

gers, welcher um Vollziehung der Verlobung oder des Aufgebots angegangen worden, bezeichnet sein. Ebendas.

i Instruction § 77. Die nach der bisherigen Praxis in solchen Fällen übliche eidliche Bekräftigung ist als durch diese Bestimmungen aufgehoben anzusehen.

k Kirchengesetz § 101.

l Das. § 102.

§ 245.

Fortsetzung. Von der Einsprache.

Wenn der Bräutigam oder die Braut während des Aufgebotes verlangen, daß dasselbe eingestellt oder aufgeschoben werde, so muß der Prediger dem nachkommen [a]. Gegen das fernere Aufgebot und die beabsichtigte Trauung können außerdem, sowohl persönlich, als durch Bevollmächtigte [b] beim Prediger Einsprache thun: 1) Personen, deren Einwilligung zur Vollziehung der Ehe erforderlich und noch nicht ertheilt ist, 2) Personen, die in einem früheren, nicht gesetzlich aufgelösten Ehebündnisse mit einem der Aufgebotenen stehen oder 3) mit demselben förmlich verlobt sind, ohne daß das Verlöbniß in der Folge aufgehoben worden [c]. Jeder Einspruch der Art hält das fernere Aufgebot und die Vollziehung der Trauung auf, so lange jener nicht für ungegründet erkannt worden [d]. Wenn übrigens derjenige, welcher Einsprache thut, nicht binnen sechs Wochen beweist, daß er deshalb bei dem competenten Consistorium Klage erhoben, so kann nicht nur das Aufgebot fortgesetzt, sondern auch, wenn sonst kein Hinderniß eintritt, die Trauung vollzogen werden [e]. Eine unbefugte Einsprache zieht Strafe nach sich und berechtigt die Aufgebotenen, Schadensersatz von dem Einspruch Machenden zu forden [f]. Das Aufgebot muß endlich auch eingestellt werden, wenn der Prediger, von wem es auch sei, von der Existenz eines gesetzlichen Hin-

dernisses zur Schließung der Ehe Nachricht erhält, und diese Nachricht als wahr erwiesen wird [g].

a Kirchengesetz von 1832 § 103. In diesem Falle ist dem anderen Theile gestattet, seine durch das etwanige feierliche Verlöbniß oder das seine Stelle vertretende Aufgebot begründeten Rechte (s. oben § 243) geltend zu machen. Ebendas.

b KG. § 105.

c Das. § 104.

d Das. § 106.

e Das. § 107.

f Das. § 108. Eltern und Adoptiveltern der Aufgebotenen können wegen der Einsprache nicht bestraft, noch von ihnen Schadensersatz verlangt werden. Ebendas.

g Instruction für die Geistlichkeit § 78.

§ 216. 252.

2) Von der Trauung.

Die eheliche Verbindung wird als gültig, und für beide Theile gleich bindend angesehen, sobald die kirchliche Einsegnung — Trauhandlung, Trauung, Copulation — vollzogen ist [a], welche daher eine unerläßliche Bedingung zur Gültigkeit der Ehe ist [b], jedoch nur solche Ehen bestätigt, welche nicht gesetzlich verboten sind, indem diese auch durch die Trauung weder Kraft noch Gültigkeit erlangen [c]. Zur Gültigkeit der Trauung sind unerläßlich: 1) die von dem Geistlichen an die zu Trauenden zu richtende Frage, ob ihre Einwilligung, in die Ehe zu treten, freiwillig und wahrhaft sei? 2) Die Bejahung dieser Frage von Seiten der Letzteren, und 3) die Einsegnung des Ehebündnisses [d], nach den Vorschriften der Kirchenagende [e], welche dabei namentlich auch die Ceremonie des Wechselns der Trauringe vorschreibt [f].

Die zu Trauenden müssen persönlich zugegen sein, indem sich Privatpersonen dabei nicht durch Bevollmächtigte ver-

treten lassen dürfen g. Die Trauung muß im Beisein von mindestens zwei Zeugen durch einen rechtmäßig ordinirten, und, wo möglich, durch den Prediger derjenigen Gemeinde, zu welcher die Braut gehört, vollzogen werden h. Wenn bei der Trauung einer der zu Trauenden auf die vom Prediger an ihn zu richtende Frage erklärt, daß er mit dem andern nicht in die Ehe zu treten wünsche, so muß der Prediger unverzüglich mit der Vollziehung der Trauung einhalten i; ebenso, wenn er während der Trauung von einem Dritten über ein der Ehe entgegenstehendes Hinderniß Nachricht erhält k. Die Trauung soll der Regel nach in der Kirche, kann jedoch unter Umständen ausnahmsweise auch im Hause vollzogen werden l. Trauungen gefährlich Kranker, wenn sie nur bei vollkommener Besinnung sind, und es selbst ausdrücklich verlangen, sind erlaubt, sollen jedoch von dem Prediger durch freundschaftlichen Zuspruch möglichst abgerathen werden m. Trauungen dürfen nicht vollzogen werden in der Marterwoche, an den Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen, so wie an dem jedem dieser Feste vorangehenden Tage n. Wird die Trauung nicht durch den Prediger vollzogen, der das Aufgebot verrichtet hat, oder wenn Bräutigam und Braut in verschiedenen Kirchen aufgeboten worden, so kann der Prediger, dem die Einsegnung der Ehe obliegt, nicht eher dazu schreiten, als bis er von denjenigen, die das Aufgebot vollzogen, die Gewißheit erhalten, daß der Ehe keine Hindernisse entgegenstehen o.

Wenn behauptet wird, daß die Trauhandlung nicht auf die vorgeschriebene Weise vollzogen worden, so muß ein solcher Zweifel unmittelbar nach der Vollziehung dieser Handlung, oder wenigstens an demselben Tage, öffentlich vor Zeugen erklärt, und dann nicht später als binnen drei Tagen dem Consistorium, oder, im Falle weiter Entfernung

desselben, der nächsten weltlichen Behörde angezeigt werden p. Wird eine solche Behauptung gegründet befunden, so muß die Trauung, auf Vorschrift des Consistoriums, sofern keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, von Neuem vollzogen werden q.

a Kirchengesetz § 109.
b Das. § 49.
c Das. § 110.
d Das. § 50.
e Diese enthält S. 71 fgg. der St. Petersburger Ausgabe in 4. die genaue Angabe der dabei zu beobachtenden Form.
f Kirchenagende S. 73.
g Kirchengesetz § 54.
h Das. § 51.
i Instruction für die Geistlichkeit § 60.
k Das. § 78.
l Das. § 61 und Kirchengesetz § 52.
m Instruction § 61 Anm.
n Kirchengesetz § 53.
o Instruction § 62.
p Kirchengesetz § 111.
q Das. § 112.

§ 247.

V. Wirkungen der Ehe auf das persönliche Verhältniß der Ehegatten.

Ueber die Wirkungen der Ehe auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten enthalten die kirchlichen Rechtsquellen fast gar keine directen Bestimmungen; sie ergeben sich indirect aus demjenigen, was das Kirchengesetz über die Verletzung der ehelichen Pflichten, als rechtmäßige Ursache zur Klage auf Trennung der Ehe a, festsetzt. Auch die übrigen Quellen des liv- und esthländischen Rechts enthalten über diese Verhältnisse keine von dem gemeinen Rechte abweichende Bestimmungen. Rücksichtlich der Standesrechte, deren Mittheilung an die Ehefrau durch den Ehemann ꝛc.

sind die Grundsätze des russischen Rechts recipirt [b]. Namentlich bestimmen auch die Bauerrechte, daß die Ehefrau die Rechte des Mannes genießt und dem Stande desselben folgt; und daß im Falle einer Heirath einer freien liv- oder esthländischen Bäuerin mit einem Leibeigenen die Bestimmungen der russischen allgemeinen Reichsgesetze zur Anwendung kommen sollen [c]. Von Einfluß auch schon auf die persönlichen Verhältnisse ist die Vormundschaft des Mannes, welcher die Ehefrau nach den Provincialrechten unterworfen ist [d]; sie äußert aber hauptsächlich ihre Wirkungen auf die ehelichen Güterrechte.

a S. unten § 250 fgg. Uebrigens werden auch in dem Trauungsformular, welches die Kirchenagende a. a. O. enthält, die gegenseitigen Pflichten der Ehegatten, meist mit biblischen Worten, aufgezählt.

b Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 74, 75. Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 5, 33, 34, 39, 195, 284, 373, 403. S. auch oben § 53, 61, 62, 63, 67. Was das ältere liv- und esthländische Landrecht über ungleiche Ehen enthält (Wolmarscher Landtagsschluß vom Donnerstag nach Laetare 1543. Esthländ. R. u. LR. B. II. Tit. 1 Art. 3, B. III. Tit. 7 Art. 7) ist antiquirt.

c Livländ. BV. § 358. Esthländ. BGB. § 102. Vergl. den Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 565 fgg.

d Livländ. RR. Cap. 42. Königl. schwed. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 6. Esthländ. R. und LR. B. II. Tit. 13 Art. 2, Tit. 14. Vergl. auch das rig. StR. B. III. Tit. 11 § 8. Lüb. StR. B. I. Tit. 5. Livländ. BV. § 217 P. 3.

§ 248.

VI. Aufhebung der Ehe: 1) überhaupt.

Aufgehoben wird die Ehe

1) ipso iure durch den natürlichen Tod des einen Ehegatten. Der bürgerliche Tod, mit welchem nach den in Liv- und Esthland geltenden Grundsätzen die Verschickung zur schweren Arbeit verbunden ist [a], hebt dagegen die Ehe nicht von selbst auf, sondern begründet nur für

den unschuldigen Theil das Recht, auf Trennung der Ehe zu klagen [b].

2) Durch richterliche Entscheidung. Diese kann entweder eine Nichtigkeitserklärung (§ 249) oder eine Ehescheidung (§ 250—253) sein.

a Vergl. oben § 38 a. E.

b Kirchengesetz § 118 und 132. S. unten § 252 P. 10.

§ 249.

2) Nichtigkeitserklärung einer Ehe.

Sobald das Consistorium durch eine eingereichte Klage, durch eine sichere Anzeige, oder durch Mittheilung einer anderen Behörde von der Vollziehung einer nichtigen Ehe in Kenntniß gesetzt wird, so stellt es von Amts wegen darüber die gehörige Untersuchung an, und wenn die Ehe sich wirklich als nichtig ergiebt, so trennt es sie unverzüglich [a]. Nichtig sind aber nicht alle Ehen, denen eines der gesetzlichen Erfordernisse abgeht, sondern nur diejenigen, bei welchen indispensable Ehehindernisse obwalten, und zwar namentlich Ehen, welche in indispensabel verbotenen Graden der Blutsverwandschaft und Schwägerschaft [b], oder zwischen Adoptivkindern und Eltern vor aufgehobener Adoption [c], oder von Protestanten mit Heiden [d], oder zwischen Ehebrechern [e], oder mit einem Verehelichten, vor Aufhebung der Ehe [f], geschlossen worden sind [g]. Dagegen werden Ehen, zu deren Schließung die Einwilligung der natürlichen oder Adoptiveltern, der Vormünder oder der Obrigkeit, oder Dispensation nothwendig ist, für gültig angesehen, wenn sie von denjenigen, deren Rechte durch Vollziehung dieser Ehe verletzt worden, nicht angefochten werden [h]. Diese müssen solchen Falls die Klage auf Trennung der Ehe binnen Jahresfrist anstellen, es sei denn, daß sie erweislich von der

Schließung derselben früher nichts gewußt, oder sonst zur Anbringung der Klage keine Möglichkeit gehabt haben [i]. Wird vom Kläger erwiesen, daß die Ehe den gesetzlichen Bestimmungen zuwider geschlossen ist, so wird dieselbe vom Consistorium getrennt [k]; jedoch nicht eher, als nachdem die deshalb versuchte Sühne fruchtlos gewesen ist [l]. Von Amts wegen darf dagegen das Consistorium in Fällen der Art keinesweges mit einer Untersuchung einschreiten [m].

a Kirchengesetz § 114 und 396.

b D. i. in den im § 73 des Kirchengesetzes angeführten Fällen; wogegen die Uebertretung des im § 74 aufgeführten Verbots (s. oben § 238 Anm. c.), als eines dispensabeln, keine Nullität nach sich zieht. S. unten Anm. h.

c Kirchengesetz § 75.

d Das. § 78.

e Das. § 81.

f Das. § 79.

g S. überhaupt das Kirchengesetz § 113.

h Das. § 115, vergl. mit § 68, 70 — 72, 74, 76, 77 und 80.

i Das. § 116.

k Das. § 115.

l Das. § 387, 398.

m Das. § 397. Ueber die Strafe, welche den Prediger für die Copulation einer gesetzwidrigen Ehe trifft, s. ebendas. § 250 — 252.

§ 250.

3) Ehescheidung: a) wegen Ehebruchs.

Eine gesetzmäßig geschlossene Ehe kann nicht anders, als durch förmliche Scheidung getrennt werden, und diese findet nur aus folgenden gesetzlichen Gründen statt [a]:

1) wegen Ehebruchs und Verletzung der ehelichen Treue überhaupt, und zwar nicht nur bei völlig klaren Beweisen, sondern auch schon bei dringendem Verdacht, wenn dieser einem unbestrittenen Beweise völlig gleichgeachtet werden kann. Bloßes Geständniß des beschuldigten Theils ist allein nicht ausreichend [b]. Ergiebt es sich, daß der klagende Theil

gleichfalls die Treue verletzt hat, so wird er mit seinem Ehescheidungsgesuche abgewiesen, er könnte denn erweisen, daß der Beklagte mindestens seit einem Jahre Kenntniß davon gehabt, und keine Klage deshalb erhoben habe [c]. Wenn im Falle eines Ehebruches der unschuldige Theil dem schuldigen ausdrücklich verziehen, oder, nachdem ihm das Vergehen desselben bekannt geworden, mit ihm freiwillig den Beischlaf vollzogen, so hat er dadurch das Recht verloren, aus diesem Grunde die Scheidung der Ehe zu verlangen [d]. Der Ehemann hat das Recht, auf Scheidung zu klagen, wenn er deutliche und unzweifelhafte Beweise beibringt, daß seine Frau bereits vor der Ehe mit einem Andern unerlaubten Umgang gehabt hat. Er verliert aber dieses Recht, wenn er vor Anbringung dieser Klage mit seiner Frau ein Kind gezeugt, oder, nachdem er von dem unerlaubten Umgange gewußt, die Leistung der ehelichen Pflicht mit ihr fortgesetzt hat. Dasselbe Recht, und mit derselben Beschränkung, hat die Ehefrau, wenn sie ihren Mann überführt, daß er nach dem Verlöbniß mit einer Andern unerlaubten Umgang gepflogen, der ihr bis dahin unbekannt war [e].

a Kirchengesetz § 117, 118.
b Das. § 118, 119, 401.
c Das. § 120.
d Das. § 121.
e Das. § 122.

§. 251.

b) Ehescheidung wegen böslicher Verlassung.

2) Auf Ehescheidung kann geklagt werden wegen böslicher Verlassung, d. i. wenn der eine Theil den anderen verläßt, und entweder nicht zurückkehren will, oder nicht die Mittel dazu hat. Die Veränderung des Wohnorts von

Seiten des Mannes wird jedoch nicht für eine bösliche Verlassung der Frau gehalten, indem vielmehr die Frau verpflichtet ist, dem Manne, auf sein Verlangen, zu folgen, und dazu, im Fall der Weigerung, gezwungen werden kann. Dagegen macht sich der Mann der böslichen Verlassung schuldig, wenn er, bei einer Veränderung seines Aufenthaltsorts, sich, ohne gesetzliche Gründe, beharrlich weigert, seine Frau bei sich aufzunehmen. Wenn die Frau, ohne des Mannes Einwilligung und ohne gesetzliche Gründe den Mann verläßt, und, ungeachtet seiner Aufforderung, nicht zurückkehren will, auch der Weisung der Civilobrigkeit, an welche sich der Mann in solchem Falle zu wenden hat, nicht Folge leisten will, so kann er die Scheidung verlangen; desgleichen wenn die, nach eigenmächtiger Entfernung von ihm, zurückkehrende Frau nicht zuverlässige Zeugnisse über ihren unbescholtenen Lebenswandel während ihrer Abwesenheit beibringt [a].

Wenn der eine Theil freiwillig länger als ein halbes Jahr abwesend ist, ohne dem anderen Theile Nachricht von sich zu geben, kann gleichfalls der verlassene Theil um Scheidung der Ehe nachsuchen. Das Consistorium muß in einem solchen Falle alle gesetzlichen Maaßregeln anwenden, um den Aufenthaltsort des Abwesenden ausfindig zu machen, und gleichzeitig eine Edictalcitation erlassen. Wenn nach Erlassung der letzteren ein Jahr fruchtlos verstrichen, ohne daß der Aufenthalt des Abwesenden ermittelt wird, oder er sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten meldet, so wird, auf neues Ansuchen des zurückgebliebenen Theils, die Ehe getrennt. Ist der Aufenthaltsort des ohne gesetzliche Gründe über ein Jahr Abwesenden bekannt, so kann der verlassene Theil um dessen gerichtliche Vorladung ansuchen, welche auch durch Publication in den Zeitungen geschieht. Kehrt dann der Abwesende binnen Jahresfrist nicht

zurück, und beweist auch nicht, daß ihn gesetzliche Gründe abhalten, so wird solches für bösliche Verlassung angesehen, und begründet für den andern Theil die Ehescheidungsklage. Wenn hingegen in den beiden letzten Fällen der Abwesende erweist, daß der klagende Theil selbst durch einen der gesetzlichen Ehescheidungsgründe zu seiner Entfernung Anlaß gegeben, so wird letzterer mit seiner Klage abgewiesen [b].

3) Wenn ein Ehegatte unfreiwillig, aus einer besonderen Veranlassung, länger als fünf Jahre abwesend ist, und von ihm in dieser ganzen Zeit keine Nachricht gewesen, oder seine Rückkehr nicht von seinem eigenen Willen abhängt, so kann eine solche Ehe sowohl auf Ansuchen des zurückgebliebenen, als des abwesenden Theils, wenn letzterer keine Aussicht zur baldigen Rückkehr hat, getrennt werden. Die Wahrheit der angebenen Umstände muß aber in diesem Falle von dem Consistorium möglichst genau ermittelt sein [c].

a Kirchengesetz § 123.

b Ebendaselbst.

c Das. § 118 und 125. Diese Bestimmung leidet insbesondere auf die zurückgebliebenen Ehefrauen der zu Recruten abgegebenen Individuen Anwendung.

§ 252.

c) Ehescheidung aus anderen Gründen.

Die Ehe kann ferner auf Ansuchen eines Theils getrennt werden:

4) wenn der Erreichung des Hauptzweckes derselben, der Kinderzeugung, Hindernisse entgegenstehen, namentlich wenn a) der andere Theil beharrlich, und ungeachtet der Ermahnungen des Predigers und des Consistoriums, im Laufe eines ganzen Jahres, ohne besondere genügende Gründe, die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert; b) wenn er absichtlich die Erzeugung der Kinder vereitelt; c) wenn er

zur Leistung der ehelichen Pflicht, nicht wegen seines Alters, sondern aus anderen Ursachen, völlig unfähig ist, und diese Unfähigkeit vor der Ehe vorhanden war, oder zwar nach deren Eingehung, jedoch durch eigene Schuld, entstanden ist. Doch ist aus diesem Grunde erst nach Verlauf von drei Jahren seit der Entdeckung des physischen Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht, um Scheidung nachzusuchen erlaubt [a].

5) Wenn der andere Theil mit einer unheilbaren ansteckenden, oder großen Ekel erregenden Krankheit behaftet ist, die er vor Eingehung der Ehe nicht gehabt oder verheimlicht hat [b].

6) Wenn der andere Theil wahnsinnig geworden ist, oder Anfälle von Raserei hat, diese Geisteszerrüttung länger als ein Jahr dauert, und zufolge ärztlichen Zeugnisses keine Wahrscheinlichkeit zur Genesung vorhanden ist. In diesem Falle ist derjenige Theil, welcher die Scheidung verlangt, verbunden, vorläufig den Unterhalt des andern Theils zu sichern, wenn letzterer nicht eigenes hinlängliches Vermögen besitzt [c].

7) Wenn der andere Theil bis zu dem Grade der Trunkenheit, unsinniger Verschwendung oder lasterhaftem Leben ergeben ist, daß das Hauswesen dadurch völlig zu Grunde geht, und alle Ermahnungen des Predigers und der competenten Behörde, so wie alle wiederholt angestellte Besserungsversuche, fruchtlos geblieben sind [d].

8) Wegen grausamer Begegnung, verbunden mit Beschimpfung, Mißhandlungen oder andern empfindlichen Beleidigungen durch den andern Theil, wenn alle Bemühungen, die Ehegatten mit einander zu versöhnen, und namentlich eine einstweilige, zum Versuch unternommene Trennung, fruchtlos bleiben. Wenn es sich aber ergiebt, daß der klagende

Theil durch seine schlechte Aufführung, durch Bosheit oder auf andere Art zu der harten Behandlung selbst Anlaß gegeben, so wird derselbe mit der Bitte um Ehescheidung abgewiesen [e].

9) Wenn der andere Theil absichtlich durch Verläumdung oder auf andere Art sich bestrebt, seinen Ehegatten der Ehre, Freiheit, des Amtes oder Gewerbes zu berauben; jedoch muß in diesem Falle die Scheidungsklage binnen sechs Monaten erhoben werden, widrigenfalls die Fortsetzung des friedlichen ehelichen Zusammenlebens der Versöhnung gleichgeachtet wird [f].

10) Wenn der andere Theil sich unnatürlicher Laster, oder schwerer Verbrechen schuldig macht, wegen welcher er zur Todesstrafe oder einer anderen, dieselbe ersetzenden Strafe, zur Verbannung auf Ansiedelung oder zum Verlust der Ehre verurtheilt ist, desgleichen wenn derselbe in Folge eines von ihm verübten Verbrechens sich heimlich entfernt hat [g].

a Kirchengesetz § 126.
b Das. § 127.
c Das. § 128.
d Das. § 129.
e Das. § 130.
f Das. § 131.
g Das. § 118 und 132.

§. 253.

d) Form der Ehescheidung.

Es darf keine Ehescheidung erfolgen, ehe von dem Consistorium die Aussöhnung der Ehegatten versucht worden ist, und zwar muß dieser Sühneversuch gleich nach Anbringung der Klage angestellt, und erst wenn er fruchtlos verstrichen ist, zum weiteren gerichtlichen Verfahren geschritten werden [a]. Nachdem die Scheidung durch ein förmliches Urtheil verfügt worden, und dieses die Rechtskraft erlangt hat, wird

der Ehescheidungsact selbst auf eine feierliche Weise vor dem Consistorium, in Gegenwart beider Theile, wenn deren persönlichem Erscheinen keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, vollzogen. Ein geistliches Mitglied des Consistoriums — zunächst der Generalsuperintendent oder Superintendent — richtet an die zu scheidenden Ehegatten eine kurze Ermahnung, bei erwiesener Schuld des einen Ehegatten, mit Angabe dieser, als Ehescheidungsgrundes [b], erklärt sodann ihre Ehe für getrennt, nimmt die Trauringe von ihnen zurück, und scheidet sie durch seine zwischen ihnen herabgesenkte Hand [c]. Können, wegen gesetzlicher Gründe, beide Ehegatten nicht zu gleicher Zeit zum Scheidungsact vor dem Consistorium erscheinen, so wird derselbe mit jedem einzeln vollzogen. Sind beide Theile vom Consistorium weit entfernt, oder durch andere Umstände zu erscheinen verhindert, so kann der Prediger ihres Wohnortes vom Consistorium beauftragt werden, ihre Scheidung in Gegenwart zweier Kirchenältesten zu vollziehen [d].

a Kirchengesetz § 388—394. Die ausführlichere Darstellung der hier aufgestellten Bestimmungen gehört in die Proceßlehre.
b Kirchengesetz § 405.
c Das. § 134 und 404.
d Das. § 406.

§ 254.

4) Folgen der Aufhebung der Ehe. Zweite Ehe.

Was die Folgen der Ehetrennung, abgesehen von den Vermögensverhältnissen, betrifft, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Ist die Ehe durch den Tod getrennt worden, so ist dem überlebenden Theile gestattet, wiederum eine neue Ehe zu schließen, wobei jedoch die, von dem Todestage des anderen Ehegatten ab zu berechnende Trauerzeit zu beob-

achten ist. Diese ist für den Wittwer auf sechs Wochen, für die Wittwe, wenn sie erweist, daß sie nicht schwanger ist, auf drei Monat festgesetzt. Ist die Nichtschwangerschaft einer Wittwe zweifelhaft, so darf sie nicht eher, als nach Verlauf von sechs Monaten, falls sie während dieser Zeit nicht schwanger befunden wird, in eine neue Ehe treten. Schwanger hinterbliebene Wittwen können sich sechs Wochen nach ihrer Entbindung [a] wieder verehelichen [b].

2) Dieselbe Trauerzeit gilt für geschiedene Ehegatten (sofern diese überhaupt zu einer folgenden Ehe schreiten dürfen), und wird von dem Tage der förmlichen Ehescheidung an gerechnet. Mit einander können geschiedene Eheleute auch ohne Abwartung der Trauerzeit wieder in die Ehe treten, sie müssen aber von Neuem aufgeboten und getraut werden [c].

3) Bei einer Scheidung wegen Verletzung der ehelichen Treue oder wegen böslicher Verlassung ist es nur dem unschuldigen Ehegatten gestattet, nach seinem Wunsche in eine neue Ehe zu treten; dem schuldigen dagegen wird Solches im Ehescheidungsurtheile, ohne Genehmigung des Generalconsistoriums, verboten [d]. Diese Genehmigung darf aber nur ertheilt werden, wenn a) der unschuldige Theil mit Tode abgegangen oder verschollen ist, b) wenn er sich wieder verheirathet hat, c) wenn er seine Einwilligung zur neuen Ehe des schuldigen Theils gegeben hat [e]. Bei der Scheidung der Ehe aus anderen, als den beiden angeführten Gründen, wird den Geschiedenen die Wiederverehelichung im Scheidungsurtheile nicht verboten [f].

4) Verwittwete und geschiedene Ehegatten, in deren Verwaltung sich das Vermögen ihrer Kinder aus einer früheren Ehe befindet, können nicht eher in eine neue Ehe treten, als bis sie die Unversehrlichkeit dieses Vermögens in

gesetzlicher Ordnung gesichert haben g. Daher darf der Prediger nicht eher zum Aufgebot solcher Personen schreiten, als bis dieselben eine gerichtliche Bescheinigung darüber beigebracht, daß von dieser Seite kein Hinderniß zur Eingehung der Ehe obwalte; wo die Herbeischaffung eines solchen Zeugnisses schwierig ist, genügt es, wenn die Person, welche in die Ehe treten will, und zwei zuverlässige Zeugen die Verantwortlichkeit für alle Folgen auf sich nehmen, und eidlich erklären, daß der andere Theil kein Vermögen hinterlassen h.

a Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß in dem Falle, wenn die Entbindung wenige Wochen nach dem Tode des Mannes erfolgt, der Ablauf der Trauerzeit von drei Monaten abgewartet werden muß.

b Kirchengesetz § 82.

c Das. § 83 und 135.

d Das. § 124, vergl. § 123 P. 5 und 6.

e Das. § 80.

f Das. § 124.

g Das. § 84. Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Abfindung mit den Kindern erster Ehe gehören in die Darstellung der ehelichen Güterrechte.

h Instruction für die Geistlichkeit § 72.

§ 255.

VII. Gemischte Ehen.

Bereits oben (§ 238 und 239) ist angegeben worden, wie die Religionsverschiedenheit nur insofern ein Ehehinderniß abgiebt, als von einer Ehe zwischen Protestanten und Nichtchristen die Rede ist, daß jedoch auch für Ehen von Protestanten mit Muhamedanern oder Hebräern Dispensation ertheilt werden kann. Indessen geschieht dies nur unter gewissen Bedingungen, und ebenso sind nach dem russischen Rechte Ehen von Protestanten mit Bekennern der griechisch-russischen Religion nur unter Beschränkungen zuläßig. Ueber die übrigen gemischten Ehen stellt dagegen das einheimische

Recht nichts fest [a], daher sie ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden müssen [b].

Die Bedingungen, unter welchen Ehen von Protestanten mit Hebräern und Muhamedanern zulässig sind, bestehen darin, daß die Trauung durch den protestantischen Prediger, und nach dem Ritus dieser Kirche, nicht aber nach den Gebräuchen der Hebräer und Muhamedaner vollzogen, und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder im protestantischen, oder, wenn beide Theile es wünschen, im griechisch-russischen Glauben getauft und erzogen werden. Darüber muß der andersgläubige Theil sich vor dem Consistorium schriftlich reserviren, und zugleich versprechen, den andern Theil, oder seine Kinder auf keine Weise zu seinem Glauben verführen, noch sie in der freien Bekennung des Christenthums hindern zu wollen. Ueberdies ist der muhamedanische Ehegatte verbunden, der Vielweiberei zu entsagen [c].

Bekennt sich der eine Theil zur griechisch-russischen Kirche, so muß 1) der andersgläubige sich schriftlich reversiren, daß er jenen weder wegen seines Glaubens schmähen, noch auf irgend eine Weise zur Annahme seiner Religion verleiten werde, und daß die in dieser Ehe zu erzielenden Kinder nach den Grundsätzen der griechisch-russischen Kirche getauft und erzogen werden sollen. Ist der andersgläubige Bräutigam nicht russischer Unterthan, so muß er sich zuvor in die russische Unterthanschaft aufnehmen lassen, wovon nur durch einen Allerhöchsten Kaiserlichen Befehl Dispensation erlangt werden kann. 2) Bei der Eingehung einer solchen Ehe müssen durchaus alle Grundsätze erfüllt und alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, welche für Ehen unter Bekennern der griechisch-russischen Kirche vorgeschrieben sind. 3) Die Trauung muß von einem griechisch-russischen Geistlichen, mit Genehmigung des Eparchialarchierei's,

und nach dem Ritus der griechischen Kirche, vollzogen werden [d].

a Allenfalls kann hierher die allgemeine Bestimmung in der Kirchenagende S. 74 Anm. gerechnet werden, daß, wenn ein Paar von verschiedener Confession von dem Geistlichen einer fremden Kirche gesetzlich getraut worden ist, der protestantische Prediger, auf Verlangen, unter Gebet und Anwünschung des göttlichen Segens, Worte der Liebe und Ermahnung über dasselbe aussprechen kann.

b S. C. F. Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts Th. II. (Göttingen, 1833. 8.) S. 492—519.

c Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz von 1832 § 77.

d Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 54. Es ist selbst untersagt, Gesuche um Gestattung der Trauung nach dem Ritus der andern Kirche anzunehmen. Ebendas.

Zweiter Artikel.

Von den ehelichen Güterrechten.

A. Liv- und esthländisches Landrecht.

§ 256.

I. Geschichtliche Einleitung: 1) Angestammtes Recht.

Die älteren liv- und esthländischen Rechtsbücher, das Waldemar-Erichsche Recht und das älteste Ritterrecht, enthalten zwar kein ausdrückliches Zeugniß über das Mundium des Ehemannes über die Ehefrau, setzen jedoch ohne Zweifel ein solches, und mithin auch das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Ehemannes am Vermögen der Frau im Allgemeinen voraus. Sie unterscheiden übrigens schon namentlich die Mitgabe, als besonderen Theil des fräulichen Vermögens, welcher in das Eigenthum des Mannes übergeht, und wofür letzterer der Ehefrau eine Morgengabe (Wiedergabe) zu bestellen verpflichtet ist, welche, wie sich

aus späteren Rechtsquellen ergiebt, das Doppelte der Mitgabe betragen muß, und der kinderlosen Ehefrau als Wittwenversorgung zufällt. Sobald jedoch in der Ehe ein Kind geboren wird, erlischt die Morgengabe, und die Ehefrau erhält als Wittwe die Leibzucht im gesammten Nachlasse des Mannes [a]. Dieses System der ehelichen Güterrechte erhielt sich unverändert während der Periode des sogenannten angestammten Rechts [b], wiewohl in das mittlere livländische Ritterrecht und die demselben verwandten Rechtsbücher mehrere deutsche, besonders sächsische Institute, namentlich die gemeine deutsche Morgengabe (donatio virginitatis), die Gerade, das Mußtheil und das Leibgeding aufgenommen wurden [c], von deren wirklicher Geltung und practischer Anwendung in Liv- und Esthland sich jedoch durchaus keine Spuren finden [d]. Vielmehr sehen wir das alte System auch noch weit über den gedachten Zeitraum hinaus, bis tief in das 17te Jahrhundert hinein, fortwährend im Gebrauch [e].

a Waldemar-Erichsches Recht Art. 2 und 6—10; daraus wörtlich übergegangen in das älteste livl. RR. Art. 7, 17, 18 u. 19, und aus diesem in das mittlere RR. Cap. 5, 53, 54 rc. Daß die hier aufgeführte Morgengabe durchaus verschieden ist von der gemeinen deutschen Morgengabe (Anm. c.), ist einleuchtend. Jene entspricht vielmehr der contrados oder donatio propter nuptias germanica, und ist offenbar analog der dos der Westphalen in der Lex Saxonum Tit. 8 Cap. 4, von welcher es gleichfalls heißt: „postquam mulier filios genuerit, dotem amittat." Diese Stelle, deren Bedeutung unter den Germanisten so sehr controvers ist, findet ihre Erklärung leicht in dem ältesten System der ehelichen Güterrechte Livlands, welches seine deutsche Bevölkerung im 12. Jahrhundert größtentheils aus Westphalen erhielt.

b Dies beweisen unter anderen die Bestimmungen des wolmarschen Landtagsschlusses vom Donnerstag nach Lätare 1543 über die livländische Morgengabe.

c S. besonders die Cap. 29—32 des mittleren RR., welche übrigens auch aus einer eigenthümlichen Quelle geschöpft sind. Vergl. F. G. v. Bunge über den Sachsenspiegel, als Quelle des

mittleren livländ. RR. (Riga, 1827. 8) S. 96—108 und dessen Beiträge zur Kunde der livländischen Rechtsquellen S. 21, besonders Anm. 68.

d Daß die in den Capiteln 29—32 des mittl. RR. aufgeführten Institute in Livland nie im Gebrauch gewesen sind, bemerkt schon v. Helmersen, Geschichte des livländ. Adelsrechts § 132. Vergl. auch dessen Abhandlungen aus dem Gebiete des livländ. Adelsrechts Lief. 1 (Dorpat, 1832. 8) S. 96 fgg. und 141, wo indeß jenen Bestimmungen des mittl. RR. Cap. 29 fgg. noch einiger Einfluß auf die ehelichen Güterrechte in Livland zugeschrieben wird.

e Dies beweist namentlich das esthländische R. und LR. B. II. Tit. 4. S. auch v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 2 S. 22 fgg., 36 fgg.

§ 257.

Fortsetzung: 2) Einfluß des schwedischen und römischen Rechts.

Bereits gegen das Ende der schwedischen Herrschaft fingen jedoch fremde Elemente an, sich in dieses alte System der ehelichen Güterrechte einzudrängen. Zunächst fanden mehrere in die Landesordnungen und die Noten des Landtags aufgenommene schwedische Verordnungen über die gegenseitige Haftung der Ehegatten für ihre Schulden [a] in der livländischen Praxis Eingang, wiewohl dieselben durchaus nicht zu den älteren Güterrechten paßten, da sie auf der im schwedischen Recht begründeten particulären Gütergemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft [b] beruhen, welche im livländischen Landrecht nie recipirt worden ist [c]. Ja, es ward die Anwendung jener schwedischen Verordnungen für Livland ausdrücklich angeordnet [d]. Mußte schon dadurch viel Unsicherheit und Verwirrung in die Lehre von den ehelichen Güterrechten gebracht werden, so wurden jene noch vermehrt, als die Practiker, ohne Kenntniß des älteren Rechts, dem Buchstaben des mittleren Ritterrechts folgend, auch die darin aufgenommenen, bis dahin unpractisch gewesenen, fremden Institute [e] zu berücksichtigen begannen, und vollends

als sie, die beiden von einander sehr wesentlich verschiedenen, gleichwohl mit demselben Namen — Morgengabe — belegten Institute [f] mit einander verwechselnd und verschmelzend, nothwendig auf die auffallendsten Widersprüche und Inconsequenzen gerathen mußten [g]. Diese Umstände ohne Zweifel veranlaßten, daß die Institute des älteren Rechts, besonders die livländische Morgengabe, allmälig fast ganz außer Gebrauch kamen, und die Praxis sich immer mehr dem römischen Dotalsystem — sofern es sich von den Verhältnissen während bestehender Ehe handelt — anschloß, während in der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten noch viel mehr von dem älteren Rechte stehen geblieben ist.

a Königl. schwed. Resolutionen vom 17. November 1669, vom 30. Mai 1682 und vom 28. Mai 1687 Art. 1. Livl. Landesordnungen S. 260, 356 und 464. Not. a. pag. 137 fgg. LL. Daß diese Verordnungen noch bis auf die neueste Zeit angewendet werden, bezeugen v. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 520 Anm. 1, S. 844 Anm. 4, S. 1040 Anm. 7) und Nielsen in v. Bröcker's Jahrb. für Rechtsgel. Bd. II. S. 174 fgg.). S. auch unten § 258 Anm. i.

b Das schwedische Landrecht unterscheidet nämlich zwischen getheiltem und ungetheiltem Vermögen der Ehegatten (vergl. auch oben § 95). Zu dem getheilten, d. i. einem jeden der Ehegatten ausschließlich zugehörigen Vermögen wird gerechnet: 1) Alles, was an Immobilien von jedem der Ehegatten besonders in die Ehe gebracht worden, sei es ererbt oder wohlerworben (Cap. 5 § 1 von Ehesachen LL. Not. e pag. 95 eod.); 2) alle Immobilien, welche während der Ehe jedem einzeln durch Erbschaft, Geschenk und dergl. zufließen. (Not. c. cit.). Zu dem ungetheilten Vermögen dagegen, hinsichtlich dessen nämlich unter den Ehegatten in der Art eine Gütergemeinschaft besteht, daß dem Ehemanne daran zwei Theile gebühren, der Ehefrau aber der dritte Theil, gehören: 1) alle Mobilien, sie mögen in die Ehe gebracht oder während der Ehe, auf welche Art es auch sei, erworben sein (Cap. 5 pr. und § 1 a. E. von Ehesachen LL.); 2) alle Früchte von dem beiderseitigen getheilten und ungetheilten Vermögen (königl. Resolution vom 28. Mai 1687 Not. e pag. 95 LL.); 3) Alles, was mit gemeinschaftlichem Vermögen während der Ehe gekauft oder sonst gemeinschaftlich erworben wird (Cap. 28 § 1, Cap. 29 von Ehesachen LL.), namentlich auch 4) alle Erbschaften,

welche beiden Ehegatten, vermöge ihres gemeinschaftlichen Erbfolgerechts, von ihren Ascendenten anfallen. Cap. 2 u. 3 v. Erschaften LL.

c Vergl. R. J. L. Samson v. Himmelstiern's livländ. Erbschafts- und Näherrecht (Riga, 1828. 8.) § 197 Anm. a.

d Königl. schwed. Brief an das livländ. Hofgericht vom 12. Juni 1707. Uebrigens ordnet freilich auch dieses Gesetz die Anwendung der Bestimmungen des schwedischen Rechts in dieser Lehre für Livland nur in subsidium an, und das livländische Landrecht bedarf gerade hier keines Hülfsrechts, da dessen Quellen auch über die Haftung der Ehegatten ausreichende Bestimmungen enthalten.

e S. oben § 256 Anm. c.

f Die Verschiedenheiten bestehen darin, daß die deutsche Morgengabe ein freiwilliges Geschenk des Ehemannes ist, die livländische nothwendig constituirt werden muß, wenn eine Mitgabe zugebracht war, und nur durch diese, auch ihrem Betrage nach, bedingt ist; die deutsche wird nach der Hochzeit bestellt, die livländische schon vor der Ehe, im Brautstande; hinsichtlich der deutschen ist der Ehemann auf gewisse Gegenstände, die er dazu verwenden darf, beschränkt, hinsichtlich der livländischen nicht ꝛc. Vergl. bes. Cap. 30 und 53 des mittleren RR., von denen jenes die deutsche, dieses die livländische Morgengabe betrifft.

g Man vergleiche nur, was über die Morgengabe gesagt wird in F. C. Gadebusch's Versuchen in der livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit Bd. I. Stck. 6 § 10 S. 27, in Nielsen's liv- und esthländischem Erbfolgerecht Th. I. § 154—156, 187 fgg., in v. Samson's livländischem Erbschaftsrecht S. 83—85 und 90—92. Auch in den um das Jahr 1740 für Livland verfaßten, sog. Budberg-Schraderschen Landrechtsentwurf (B. II. Tit. 4) wurden diese Begriffsverwirrungen übertragen. Zwar hat bereits v. Buddenbrock (Sammlung der livländ. Gesetze Bd. I. S. 12 Anm. 1, S. 31 Anm. c, S. 80 Anm. g) darauf aufmerksam gemacht, daß im mittleren Ritterrecht zwei verschiedene Morgengaben vorkommen, und sie gemeine und sächsische Morgengabe benannt. Allein auch er hat die Unterscheidungsmerkmale nicht ermittelt, und vielmehr sich selbst Verwechselungen und Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen, indem er z. B. im Cap. 53, wo von der Bestellung der livländischen (nach v. Buddenbrock sächsischen) Morgengabe im „brudtstole", d. h. im Brautstande, die Rede ist, jenes Wort willkürlich in „brudtstoue", Brautstube, verändert hat, weil die Morgengabe nach der Hochzeit bestellt werde (a. a. O. S. 78 Anm. *) und S. 79 Anm. a), was aber eben nur von der gemeinen deutschen Morgengabe gilt. J. L. Müthel (s. oben § 32 Anm. d) war der erste, der nachwies, daß die gemeine deutsche Morgengabe nur in denjenigen Stellen des mittleren Ritterrechts vorkommt, welche aus

dem Sachsenspiegel (und anderen fremden Quellen) geschöpft sind (Cap. 16, 17, 30), in den sonstigen Stellen dagegen, so wie in allen übrigen einheimischen liv- und esthländischen Rechtsquellen, die livländische Morgengabe zu verstehen sei.

§. 258.

II. Heutiges Recht: 1) Verhältnisse während bestehender Ehe: a) Eheliche Vormundschaft und deren Wirkungen.

Nach dem heutigen Recht steht die Ehefrau während bestehender Ehe unter der ehelichen Vormundschaft (Voigtei) des Ehemannes [a]. Vermöge dieser Vormundschaft gebührt

1) dem Ehemanne die Verwaltung des gesammten fräulichen Vermögens, so daß sie ohne seine Einwilligung nichts davon, weder titulo oneroso, noch lucrativo, veräußern darf [b]. Die Einwilligung kann indeß, wenn sie ohne zureichende Gründe verweigert wird, wenigstens bei Verfügungen auf den Todesfall, von der Obrigkeit ergänzt werden [c], und nach dem esthländischen Landrecht darf die Ehefrau über ihr bewegliches Vermögen auf den Todesfall unumschränkt verfügen [d]. Andererseits darf

2) auch der Ehemann das Vermögen der Ehefrau ohne deren Einwilligung weder veräußern, noch verschulden und verpfänden [e].

3) Der Ehemann hat aber auch den Nießbrauch des gesammten Vermögens der Ehefrau [f]; es sei denn, daß sie sich

4) von ihrem eigenen Vermögen einen Theil zur Benutzung ausdrücklich vorbehalten, — die sogenannten Spill- oder Trüffelgelder, — oder von dem Ehemanne aus dessen Vermögen etwas zu ihrer eigenen Disposition erhalten, — die sogenannten Nadelgelder [g]. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß bei Zuwendungen, welche die Ehefrau von dritten Personen, unter der ausdrücklichen Bedingung

der eigenen Nutzung, erhält, der Nießbrauch des Mannes ausgeschlossen ist.

5) Alles, was die Frau sonst während der Ehe besonders erwirbt, ist zwar ihr ausschließliches Eigenthum h; allein auch daran gebührt ohne Zweifel dem Ehemann das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht.

6) Aus der beschränkten Dispositionsfähigkeit der Ehefrau auch über ihr besonderes Vermögen ergiebt sich, daß sie keine Schulden ohne Einwillung des Ehemannes machen darf, und letzterer die etwa contrahirten nicht zu bezahlen braucht; wohl aber können dieselben aus den Spill- oder Nadelgeldern der Frau beigetrieben werden. Auf der ande- Seite ist aber auch die Ehefrau keinesweges zur Bezahlung der von dem Manne einseitig contrahirten Schulden aus ihrem besonderen Vermögen verpflichtet i.

a Königl. schwed. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 6. Esthländ. R. und LR. B. II. Tit. 13 Art. 2: „Wann eine Jungfrau heirathet, wird der Mann ihr Ehevoigt oder ehelicher Vormund." Das. Tit. 14: „Der Mann ist allewege seiner Frauen rechter und ehelicher Vormund." Vergl. auch das livländ. RR. Cap. 42 und v. Helmersen Geschichte des Adelsrechts § 49.

b Livländ. RR. Cap. 42. Esthländ. R. und LR. B. II. Art. 14. Testamentsstadga von 1686 a. a. O. Vergl. auch den Bescheid des livländischen Hofgerichts vom 1. October 1774 in S. Falckenhayn, geb. Venediger, wider Baron Rosen. Weder in den Gesetzen noch in der Praxis wird in dieser Beziehung der römischrechtliche Unterschied zwischen Paraphernal- und Dotalvermögen berücksichtigt.

c Testamentsstadga von 1686 § 6.

d Esthländ. R. und LR. B. III. Tit. 1 Art. 2. Die Praxis ist geneigt, dieses freie Verfügungsrecht der Ehefrau auch auf wohlerworbene Immobilien auszudehnen, weil diese überhaupt von Jedermann unbeschränkt veräußert werden dürfen (Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 526 fg.). Allein der Grund der Beschränkung des Verfügungsrechts der Ehefrau ist ein anderer als die Erbgutsqualität, indem er, wie das R. und LR. B. II. Tit. 14 ausdrücklich angiebt, in der ehelichen Vormundschaft liegt.

e Zwar findet sich darüber keine ausdrückliche Bestimmung in den einheimischen Rechtsquellen; allein in der livländ. Praxis ist

es wiederholt ausgesprochen. Vergl. z. B. die livländ. Hofgerichts-Urtheile vom 27. Februar 1692 in S. Stryck, geb. v. Klebeck, wider v. Maydell, und vom 5. März 1773 in S. Blida wider Falckenhayn.

f Livländ. RR. Cap. 14: „— — wat he mit synes wiues gude vorwörue edder voröuerde, dat were syn eigen." Vergl. auch das. Cap. 232, oben § 134 Anm. c. Auch in der liv- und esthländischen landrechtlichen Praxis ist es anerkannt, daß der Ehemann Usufructuar des gesammten eingebrachten Vermögens der Frau, die sogenannten Paraphernalgüter nicht ausgenommen, ist: Bescheide des livländischen Hofgerichts vom 8. Mai 1772 in S. v. Tiesenhausen, im Namen der Sissegalschen Kirche, wider Tiesenhausen, und vom 24. October 1773 in S. v. Patkull, geb. de la Barre, wider v. Patkull; Concursurtheil des Civildepartements des rigischen Oberlandgerichts vom 15. März 1790 in S. Baron Ungern-Sternberg u. a. Riesenkampff's Marginalien zum esthländischen R. und LR. II, 14, bei Ewers S. 526. Vergl. auch v. Helmersen a. a. O. § 51, und Nielsen in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. II. S. 174 Anm.

g Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 81 a. E. und Nielsen a. a. O.

h In des Erzbischofs Sylvester neuer Gnade vom 6. Februar 1457 heißt es bei Bestimmung der Erbrechte der Wittwe im § 6: „Geschege dat ok dat der vrouwen yenige gudere angestoruen weren na der tyd, alse ere morgengaue gesettet were, de sall ze darto hebben, alse ze er geeruet syn."

i Vergl. v. Helmersen a. a. O. § 51. Eine andere Frage ist die, inwiefern nach dem Tode des Ehemannes die Ehefrau als dessen Erbin an der Zahlung der von ihm hinterlassenen Schulden Theil nehme; hiervon wird unten die Rede sein. Die im Text aufgestellten Grundsätze über die gegenseitige Haftung der Ehegatten während bestehender Ehe ergeben sich nothwendig aus den vorher unten Nr. 1—5 angegebenen Grundsätzen, und werden auch in Esthland von der landrechtlichen Praxis anerkannt. In Livland hat dagegen die Praxis die damit gar nicht in Einklang zu bringenden Bestimmungen des schwedischen Rechts recipirt. Dieses, von der particulären ehelichen Gütergemeinschaft (§ 257 Anm. b) ausgehend, unterscheidet: 1) vor der Ehe einseitig von einem Theile gemachte Schulden. Wenn solche zu der Zeit, wo sie contrahirt wurden, oder in der Folge für den anderen Ehegatten von Nutzen (also überhaupt zum Zweck des ehelichen Lebens gemacht) waren, wohin namentlich Verlöbniß- und Hochzeitskosten gezählt werden, so sollen sie wie während der Ehe gemachte Schulden beurtheilt werden. Hatten sie aber keinen solchen Zweck, so müssen sie von dem getheilten Vermögen desjenigen Ehegatten bezahlt werden, der sie contrahirt

hat, so wie von seinem Antheil am gemeinschaftlichen Vermögen (königl. Resolution vom 17. November 1669). 2) Während der Ehe gemachte Schulden dagegen müssen zuförderst aus dem ungetheilten Vermögen beider Ehegatten bezahlt werden, und falls selbiges nicht zureicht, soll die Frau ein Drittheil und der Mann zwei Drittheile des Restes der Schuld, jeder aus seinem getheilten Vermögen, bezahlen. Rühren indeß diese Schulden aus einer Unvorsichtigkeit oder einem Verbrechen bloß des einen Ehegatten, oder aus dessen Verschwendung (wohin namentlich Spielschulden gehören) her, so ist der unschuldige Ehegatte von aller Zahlung befreit, und es darf nicht einmal dessen Antheil am ungetheilten Vermögen dazu verwendet werden (königl. Resolution vom 30. Mai 1682 und vom 28. Mai 1687 Art. 1). — Da indeß die übrigen Bestimmungen über die Gütergemeinschaft nicht zugleich recipirt wurden, so war auch die vollständige Anwendung dieser Grundsätze über die Haftung der Ehegatten unmöglich, und führte in der Praxis zu Inconsequenzen und zu einem Schwanken, welches nur durch gänzliches Aufgeben der Anwendung dieser schwedischen Gesetze gehoben werden kann. Vergl. übriges noch die Abhandlung von C. H. Nielsen: In wiefern die Illata der Frauen mit zum Concurs des Mannes zu ziehen (in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. II. S. 174—179), wo (S. 176 Anm.) die Gütergemeinschaft überhaupt als practisch dargestellt wird, im directen Widerspruch mit der von allen livländischen Landesgerichten bisher unbestritten angenommenen Meinung. S. v. Samson's Erbschaftsrecht § 197 Anm. a.

§ 259.

b) Aussteuer und Mitgabe.

Unter den Bestandtheilen des Vermögens der Ehefrau wird in den Rechtsquellen insbesondere ausgezeichnet die Berathung oder Ausstattung, auch Illaten genannt, als Inbegriff desjenigen, was die Ehefrau als Beisteuer zur Bestreitung der Ehelasten in die Ehe gebracht hat, und bei welcher wiederum zwischen der Aussteuer und der Mitgabe zu unterscheiden ist.

Zur Aussteuer oder Ausstattung im engeren Sinne gehören die Hochzeitskosten, Kleider und Geschmeide, und überhaupt Alles, was die Ehefrau dergestalt beiträgt, daß

dem Ehemann dadurch die Kosten beim Antritte des Ehestandes, nicht aber für die ganze Dauer der Ehe überhaupt, erleichtert werden sollen [a]. Gleichbedeutend mit der Aussteuer ist das, was die älteren Rechtsquellen unter der Benennung Ingedömede und Kleinodien begreifen [b].

Der Aussteuer wird, als ein Theil der Ausstattung im Allgemeinen, die Mitgabe, oder der Brautschatz, dos, entgegengesetzt [c], welche sowohl in einem Geldcapital [d], als auch in Grundstücken [e] bestehen kann, und von der Frau dergestalt dem Manne zugebracht wird, daß demselben dadurch für die ganze Dauer der Ehe überhaupt die damit verknüpften Lasten, und nicht bloß die Kosten des Antritts des Ehestandes, erleichtert werden sollen [f].

Ueber die besonderen Rechte, welche der Ehemann an der Ausstattung erwirbt, enthalten zwar die einmischen Rechtsquellen keine ausdrückliche Bestimmung. Indeß muß daraus, daß wegen der Mitgabe eine Widerlage oder Morgengabe von dem Manne bestellt werden muß (§ 260), und daß nirgends von der Restitution der Mitgabe nach der Trennung der Ehe die Rede ist [g], gefolgert werden, daß die Mitgabe vollkommenes Eigenthum des Mannes werde [h], womit auch die Praxis, wenigstens für den Fall übereinstimmt, wenn die Mitgabe in Gelde bestand [i]. Die Aussteuer dagegen erscheint offenbar als ausschließliches Eigenthum der Frau, indem sie auch von ihr auf ihre Erben vererbt wird [k]. Unter diesen Umständen dürfen die Grundsätze des römischen Rechts über die dos nur mit Vorsicht auf die Ausstattung des liv- und esthländischen Landrechts angewendet werden.

a In Sylvesters neuer Gnade von 1457 § 5 wird vorgeschrieben, daß die berathene Tochter zur Nachlaßmasse des Vaters conferiren muß: „wes dat gekostet heuet, do ze beraden wart an kost,

kledinge, smyde vnd medegaue." Damit gleichlautend ist das esthl. R. und LR. B. III. Tit. 13 Art. 7, vergl. auch B. II. Tit. 4 Art. 2.

b Mittleres livländ. RR. Cap. 23 und 57, geschöpft aus dem Waldemar-Erichschen Recht Art. 15 und dem ältesten livländischen RR. Art. 23.

c S. die in der Anm. a citirten Quellen.

d Vergl. ebendas. und den wolmarschen Landtagsschluß vom Donnerstag nach Lätare 1543: „— — — hebben Wy vor gutt angesehen, gessloten vnd bewilligett, datt ein jeder vom Adell ouer gants Lieffland, ssine Dochter na ssiner Vormogenheit vnd Geböhr mith einer summa Geldes tor Medegaue ehrlicher Wyse vorloue, berade vnd vttgeue."

e Vergl. den lemsalschen Manntagsschluß vom Freitag nach Lätare 1523: „Vorder sso idt syck — — begeue, dat van vnssen dochtern vth der gnaden in de Samende Hant beraden würden, den suluien sollen vnd wille wy — — nene Höue noch Güder mit geuen, bssunder wat der Juncfrowen vnd wedewen geborth, in gelde thokeren etc." Der Grund, aus welchem hier die Constituirung von Höfen und Gütern zur Mitgabe beschränkt wurde, fällt gegenwärtig, nach Aufhebung des Lehnswesens und des Gesammthandrechts, hinweg. S. unten im Erbrecht.

f Das ältere Recht verpflichtete jeden adeligen Vater, seiner Tochter eine seinem Vermögen und Stande angemessene Mitgabe zu geben (Verordnung des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg vom Jacobitage 1507. Wolmarscher Landtagsschluß vom Jahre 1543. Esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 4 Art. 1), und nach des Vaters Tode fiel diese Verpflichtung auf die Mutter und auf die Brüder. Livländ. RR. Cap. 51. Sylvesters neue Gnade von 1457 § 4. Esthländisches R. und LR. B. II. Tit. 4 Art. 2. Diese standesmäßige Ausstattung der Töchter und resp. Schwestern war jedoch zugleich ein Surrogat des Erbrechts, indem ein solches, wie im fünften Buche zu zeigen sein wird, nach dem älteren Recht Töchtern und überhaupt Verwandten weiblichen Geschlechts gar nicht, nach dem späteren nur dann zustand, wenn sie nicht mit männlichen Erben concurrirten. Seitdem jedoch das weibliche Geschlecht ein wirkliches Erbrecht erhielt, hat auch die Verpflichtung der Eltern und Brüder aufgehört, sie bei der Verheirathung nach Maßgabe des Vermögens zu dotiren; und steht mithin sowohl der Betrag der Ausstattung, als auch die Dotation selbst, ganz in der Willkür der Eltern; von einer Dotationspflicht der Brüder kann aber noch weniger die Rede sein. Vergl. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 521, v. Helmersen's Abhandl. II. S. 155 fgg.

g Namentlich wird in Sylvesters neuer Gnade, wo im Uebrigen die Erbfolge der Wittwe sehr speciell bestimmt wird, der Mit-

gabe und deren Restitution gar nicht erwähnt, dagegen ausdrücklich der Frau dasjenige zugesprochen, was sie nach der Morgengabe geerbt (s. oben § 258 Anm. b.); ein sprechender Beweis dafür, daß die vor der Bestellung der Morgengabe constituirte und in die Morgengabe aufgenommene Mitgabe ihr nicht noch besonders gebühre, sondern als Bestandtheil der Morgengabe zu betrachten sei, und mit dieser, beim früheren Ableben der Ehefrau, dem Ehemanne verbleibe, indem der Zweck der Bestellung der Morgengabe — als Wittwenversorgung — hinwegfiel.

h Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 1 S. 83, und dessen Geschichte des Adelsrechts § 28, 127, 128, 134.

i S. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 2 S. 40, 66, 193. Anderer Meinung ist v. Samson a. a. O. § 197 Anm. a.

k Livländ. RR. Cap. 23 und 57. Vergl. unten § 266.

§ 260.

c) Morgengabe oder Widerlage a.

Die Morgengabe des livländischen Rechts b, auch Widergabe genannt c, ist ein der Widerlage des deutschen Rechts, donatio propter nuptias germanica, contrados, analoges Institut, indem sie, von dem Ehemanne bestellt, eine demselben von der Frau zugebrachte Mitgabe voraussetzt, und, zum Theil wenigstens, die Sicherung der Mitgabe bezweckt. Daher richtet sich auch der Betrag der Morgengabe nach dem der Mitgabe, und zwar muß jene das Doppelte von dieser ausmachen d. Mit dem Ausdruck Morgengabe wird aber auch im engeren Sinne der einfache Betrag bezeichnet, welchen der Ehemann über den Betrag der Mitgabe dergestalt bestellt, und insofern kann man sagen, daß die Morgengabe (in diesem engeren Sinne) der Mitgabe gleichkomme e. Hat die Ehefrau eine Mitgabe in die Ehe gebracht, so war, nach dem älteren Rechte wenigstens, die Bestellung einer Morgengabe dafür, von Seiten des Ehemannes, etwas Nothwendiges, und selbst, wie es scheint, in dem Falle, wenn die Mitgabe zwar versprochen, aber noch nicht gezahlt ist f. Sie wird schon im

Brautstande, und zwar auf eine feierliche Weise, vor zwei (oder drei) männlichen Zeugen, constituirt g, und kann sowohl in Gelde, als auch in einer Pfandverschreibung auf ein namhaftes Gut bestehen h. Während der Ehe hat übrigens die Frau nur ein eventuelles Recht auf die Morgengabe, welches erst nach dem Tode des Mannes, unter Umständen, ins Leben tritt, da Wittwenversorgung Hauptzweck der Morgengabe ist i. Diese erlischt mithin, sobald die Frau vor dem Manne mit Tode abgeht k.

a Zwar ist, wie bereits oben § 257 a. E. bemerkt worden, das Institut der Morgengabe gegenwärtig fast ganz außer Gebrauch, vielleicht auch in Folge dessen, daß die Mitgabe, auf welche sie sich bezieht, und welche ehedem regelmäßig stattfand, heut zu Tage seltener geworden ist (§ 259 Anm. f.). Allein es kann ohne Zweifel auch noch gegenwärtig eine Morgengabe bestellt werden; ja es dürfte eine Bestellung derselben von einer Ehefrau, welche eine Mitgabe in die Ehe gebracht, gefordert werden können; es gehört somit dieses Institut unstreitig zu denjenigen, welche auch bei einer Darstellung des heutigen Rechts nicht übergangen werden dürfen.

b Von v. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Th. I. S. 31 Anm. c u. a.) wird sie sächsische Morgengabe genannt, was aber minder bezeichnend ist, wenn auch diese Benennung nicht gerade unrichtig genannt werden dürfte. Vergl. oben § 256 Anm. a.

c Mittleres RR. Cap. 53: „de weddergaue, dat ys de morgengaue." S. übrigens unten Anm. e.

d In dem wolmarschen Landtagsreceß vom Donnerstag nach Lätare 1543 heißt es, unmittelbar nach den in § 259 Anm. d angeführten Worten: „Darentgegen ssoll men den vnboerueden weduwen, wo bowesen, dath verhundertt Marck Medegaue vtgekamen, achthundert Marck morgengaue, doch in terminen alsso de Medegaue vtgekamen, wedderumme gegeuen vnd all wege alsso, nach wherde höge edder ssyde der Medegaue mit der Morgengaue wedderumme dubbelth vpgefaren werden." Vergl. auch den wolmarschen Landtagsschluß vom Jacobitage 1507, und das esthl. R. u. LR. B. II. Tit. 4 Art. 3.

e In beiden Bedeutungen wird der Ausdruck Morgengabe gebraucht im esthländ. R. und LR. a. a. O. und im mittleren RR. Cap. 53. In letzterer Stelle scheint der Ausdruck Widergabe (s. oben Anm. c.) für die Morgengabe im engeren Sinne genommen werden zu müssen.

f Darauf gehen ohne Zweifel, in Uebereinstimmung mit dem

wolmarschen Landtagsschluß von 1543 (oben Anm. d), und dem Privilegium des Bischofs von Dorpat, Johann Gellingshausen, vom Donnerstag Luciä 1540, die Worte im esthländ. R. und LR. B. II. Tit. 4 Art. 3: „daß wenn die Mitgabe der 400 ausgekommen, alsdann die Morgengabe der 800 der Wittwe aus des Mannes Gütern, als gedoppelt, wieder gebühren; kommen aber die 400 nicht aus, so hat auch die Wittwe nicht mehr als die simple Morgengabe der 400, zu fordern." — Daß hier, wie in der Anm. d, 400 Mark als Maximum der Mitgabe festgesetzt seien, wie v. Helmersen in den Abhandlungen Lief. 1 S. 134 fg. und Geschichte des Adelsrechts § 145 annimmt, beruht offenbar auf einem Irrthum.

g Livländ. RR. Cap. 53: „Wert ðuerst einer frouwen morgengaue gegeuen in erem brudtstole, an gelde, vnde gude, dat ydt were benömet, dat se betügen mach sülff drüdde des Stichtes mannen, vnbespraken eres rechten, vnde vp den hilligen, do dat segen, dat ydt er gegeuen vnde gesettet wart, dat ys se neger tho beholden, denn er enich man aff tho winnen." S. auch das esthländische R. und LR. a. a. O. Art. 5. In wiefern hieraus auf die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Bestätigung der Morgengabebestellung geschlossen werden dürfte, darüber vergl. unten § 262 Anm. k.

h Livländ. RR. Cap. 53 (Anm. g.), esthländ. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 1 und 3.

i S. ebendas. und unten § 264.

k Vergl. oben § 259 Anm. g und überhaupt v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 1 S. 84 fgg., Lief. 2 S. 171 fgg. und Geschichte des Adelsrechts § 50.

§ 261.

d) Leibzucht.

Außer der Morgengabe kann die Ehefrau auch noch andere Rechte an dem Vermögen des Ehemannes erlangen, welche jedoch gleichfalls, der Regel nach, während der Ehe in einer bloßen Anwartschaft bestehen, und erst nach dem Tode des Ehemannes wirksam werden. Dahin gehört insbesondere die Leibzucht am gesammten unbeweglichen a Vermögen des Mannes, oder einem Theile desselben. Die einheimischen Rechtsquellen verstehen unter Leibzucht überhaupt den lebenslänglichen Genuß, den Jemand an einer fremden Sache, nach dem Tode des Eigenthümers, entwe-

der in Folge ausdrücklicher Bestellung von Seiten des letzteren, oder auch ohne solche, schon nach der Disposition des Gesetzes, erwirbt [b]. Die ausdrückliche Constitution einer Leibzucht (Leibgeding) zum Besten der Ehefrau scheint indeß in Liv- und Esthland nie üblich gewesen zu sein [c], wahrscheinlich aus dem Grunde, weil ihr schon eine gesetzliche zusteht [d]. Aus der Bestimmung des livländischen Ritterrechts [e], daß die Ehefrau ihre Leibzucht ohne des Ehemannes Einwilligung Niemandem abtreten dürfe, könnte zwar gefolgert werden, daß der Ehefrau schon bei Lebzeiten des Mannes Rechte an der Leibzucht zuständen; allein es können darunter jedenfalls nur eventuelle Rechte gemeint sein, oder eine Leibzucht, welche die Ehefrau aus einer früheren Ehe in die zweite, oder jede nachfolgende Ehe gebracht hat [f]. Es kann einer Ehefrau die ihr zuständige Leibzucht von Niemandem genommen werden, das directe Eigenthum der Sache, an welcher sie die Leibzucht hat, mag durch Erbschaft oder sonst zufallen, wem es wolle; sie selbst macht sich aber derselben verlustig, wenn sie ihr Recht durch Deterioration des Leibzuchtsgutes mißbraucht, es sei denn, daß sie, bevor deshalb Klage erhoben wird, Alles wieder in den vorigen Stand setzt [g]. Von dem Umfange der Leibzucht, welche die Frau als Wittwe in verschiedenen Fällen am Vermögen des Ehemannes erwirbt, wird unten die Rede sein [h].

a Zwar kennt das livländ. RR. Cap. 32 auch ein Leibgedinge an fahrender Habe; indessen gehört gerade dieses Capitel zu denjenigen, welche nie practische Anwendbarkeit gefunden (s. oben § 256 Anm. a), und sonst überall ist nur von Leibzucht an einem Gute die Rede. Livländ. RR. Cap. 5, 10, 18, 27, 42, 232, Sylvesters neue Gnade von 1457 § 7, esthländ. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 5—7 u. a.

b Außer der Leibzucht der Wittwe, welche hier in Rede steht, kannte das ältere Recht nur noch die Leibzucht der Töchter im

Lehngut. Waldemar-Erichsches Lehnrecht Art. 2, 3, 5, 21, mittleres livländ. RR. Cap. 5, 10, 51, 62. S. unten das fünfte Buch.

c Sie kommt nur in den aus fremden Quellen geschöpften Cap. 19 und 32 des mittleren RR. vor. S. auch oben Anm. a, und vergl. v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 54 Anm. 2 und § 132. Nach dem esthländ. R. und LR B. III. Tit. 2 Art. 2 ist die Leibzuchtsbestellung in einem Erbgute ausdrücklich untersagt.

d Sylvesters neue Gnade von 1457 § 7. Esthländ. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 5 fgg. S. unten § 265.

e Cap. 42: „Ein wiff mach er gudt nicht vorgeuen — — noch lifftucht vplaten, ane eres mannes vullwort edder vörloff.“ Uebrigens scheint dies, wie auch schon aus der Quelle (Sachsenspiegel B. I. Art. 45 § 2) zu folgern ist, von der constituirten Leibzucht verstanden werden zu müssen.

f Von diesem Falle ist z. B. in dem Cap. 232 des RR. die Rede.

g Das sehr verstümmelte Cap. 18 des RR. muß nach seiner Quelle (Sachsenspiegel B. I. Art. 21 § 2) so emendirt werden: „Lifftucht en kan den frouwen — — nen man breken, nen vedder noch gebaren erue, noch nen man, vp den dat gudt ersteruet, se en vorwerkent süluen, so dat se auetböme vphouwen, edder malböme, edder malstene, edder yennigerley stede, edder lüde van dem gude vorwysen, de thom gude gebaren syn, edder tho welker wyse se er gudt, ere lifftucht uth eren weren leth, se en wedder do ydt binnen rechten deidingen, wenn se darumb beschuldiget wert, dar mach se mede vorlesen.“

h S. unten § 265.

§ 262.

e) Eheverträge.

Die Befugniß zur Abschließung von Eheverträgen (Ehepacten, Ehestiftungen, Ehezärter), durch welche die gesetzlich angeordneten Wirkungen der Ehe näher bestimmt oder abgeändert werden, ist im esthländischen Landrecht ausdrücklich anerkannt [a], im livländischen wird sie theils im Allgemeinen aus dem Grundsatz abgeleitet, daß Verabredungen das Gesetz brechen [b], theils daraus, daß das Gesetz bedingte Eheverlöbnisse zuläßt [c]. Indeß muß der erstere Grundsatz nothwendig dahin eingeschränkt werden, daß solche Verabredungen weder etwas wider das öffentliche Recht, und unbedingt gebietende oder verbietende Ge-

setze Laufendes, noch auch etwas Unmoralisches oder Unnatürliches enthalten dürfen [d]. In ersterer Beziehung dürfte insbesondere die eheliche Vormundschaft des Ehemannes und die daraus fließenden Rechte im Allgemeinen wohl schwerlich einer Abänderung unterliegen [e]. Im Uebrigen können jedoch Eheverträge nicht bloß die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten [f], sondern auch die Güterrechte, und insbesondere die gegenseitigen Erbrechte, betreffen, in welchem letzteren Falle sie ganz wie Erbverträge beurtheilt werden müssen [g]. Die Eheverträge sollen der Regel nach vor oder doch bei der Eheberedung abgeschlossen [h], und können sowohl mündlich, als schriftlich (Heirathsnotul) errichtet werden [i]. Letzteres dürfte in allen Fällen nothwendig sein, wo über die Güterrechte der Ehegatten Bestimmungen getroffen werden, und zumal über künftige Erbfolge, wenigstens scheint in diesen Fällen die gerichtliche Bestätigung erforderlich zu sein [k]. Im Zweifel wird jeder Ehevertrag als unwiderruflich angesehen [l].

Nach dem esthländischen Landrecht dürfen die Ehegatten wenn sie keine Kinder haben, sich gegenseitig, sowohl während der Ehe, als auch auf den Todesfall, ihr wohlerworbenes Vermögen, ohne ihrer Erben Einwilligung zu bedürfen, unbeschränkt verehren [m]; nicht aber ihre Erbgüter [n]. Es dürften demnach die römischrechtlichen Beschränkungen der donationes inter virum et uxorum in Esthland unpractisch sein [o].

a Esthländ. R. und LR. B. II. Tit. 4 Art. 4.

b Vergl. das livl. RR. Cap. 68: „vörwort breken alle rechte."

c Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz von 1832 § 94. Vergl. auch Not. b pag. 80, Not. b pag. 94 LL. und s. oben § 240.

d Richterregeln § 16 P. 4: „Billigmäßige Abhandlungen werden dem Gesetz vorgezogen." Vergl. auch die königl. schwedische Kirchenordnung vom Jahre 1686 Cap. 15 § 15.

e S. oben § 258. Eine Beschränkung des Verwaltungs-

und Nießbrauchsrechts des Ehemannes auf einzelne Theile oder Stücke des Vermögens der Frau dürfte dagegen unstreitig zulässig sein.

f In dieser Beziehung dürften insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über gemischte Ehen (s. oben § 255) nicht verletzt werden.

g S. unten das fünfte Buch.

h Not. b pag. 94 LL. Vergl. auch das esthländ. R. und LR. B. II. Tit. 5 Art. 2.

i Esthl. R. u. LR. B. II. Tit. 4. Art. 4. Hier wird namentlich gesagt, daß die Bestellung eines Brautschatzes auch von „Vater, Bruder, Vettern und Ohmen" bezeugt werden könne; zugleich wird aber die Abfassung schriftlicher „Heiraths-Notuln" empfohlen.

k Dies möchte sich besonders daraus ergeben, daß zur Bestellung einer Morgengabe die Zuziehung von zwei männlichen Zeugen erfordert wird (livl. RR. Cap. 53, esthl. R. und LR. II, 4, 5, s. oben § 260 Anm. g.), eine Form, welche im älteren Rechte der gerichtlichen Auflassung gleichzuachten ist (vergl. v. Helmersen, Geschichte des Adelsrechts S. 191). Auch folgt es aus der Analogie der Erbverträge. Vergl. oben § 199 und unten im fünften Buche.

l Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 81 Anm. i.

m Esthl. R. und LR. B. II. Tit. 5 Art. 1 u. 2. Die Praxis nimmt an, daß dergleichen Schenkungen auch beim Vorhandensein von Kindern geschehen dürfen; jedoch müsse der Kinder Pflichttheil dabei berücksichtigt werden (Riesenkampff bei Ewers S. 523). Das Nähere hierüber gehört in das Erbrecht.

n Esthl. R. und LR. B. III. Tit. 2. Art. 2. Hier wird dem Ehemann nicht einmal gestattet, der Ehefrau seine Erbgüter zum Lebtagsrecht zu vermachen. Hiervon ist jedoch ohne Zweifel der Fall auszunehmen, wo die Ehefrau schon dem Gesetze nach, als Wittwe, die Leibzucht in des Mannes sämmtlichem Nachlaß zu genießen hat. S. unten § 265 und 266.

o In wiefern diese Beschränkungen für Livland gelten, möchte jedenfalls zweifelhaft sein.

§ 263.

2) Verhältnisse nach aufgehobener Ehe: a) wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst worden: α) Gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten überhaupt a.

Nach aufgehobener Ehe, wenn dieselbe durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst worden, kommen hauptsächlich die gegenseitigen gesetzlichen Erbrechte der Ehegatten in Be-

tracht. Diese sind jedoch sehr verschieden, je nachdem der Ehemann die Ehefrau überlebt, oder sie ihn, und in beiden Fällen muß wieder unterschieden werden, ob die Ehe eine beerbte oder eine unbeerbte war. Nach dem esthländischen Landrecht ist eine beerbte Ehe vorhanden, wenn in derselben auch nur ein lebendes Kind geboren worden, wenngleich dieses vor Aufhebung der Ehe wieder gestorben wäre, desgleichen wenn die schwanger hinterbliebene Wittwe ein lebendes Kind zur Welt bringt; unbeerbt heißt die Ehe, wenn gar keine Kinder in derselben gezeugt worden, so daß es also nicht darauf ankommt, ob bei der Auflösung der Ehe Kinder vorhanden sind oder nicht, sondern bloß darauf, ob in der Ehe überhaupt Kinder geboren worden oder nicht [b]. Nach livländischem Landrecht dagegen heißt eine Ehe beerbt, wenn nach Auflösung derselben ein oder mehrere in der Ehe gezeugte Kinder nachbleiben, desgleichen, wenn bei des Ehemannes Tode die Wittwe schwanger nachbleibt und demnächst ein lebendes Kind zur Welt bringt. Hatte dagegen die Ehefrau während der Ehe noch so viele Kinder geboren, und solche sind vor dem Ableben des einen Ehegatten mit Tode abgegangen, oder ist die Ehe überhaupt kinderlos gewesen, auch die Wittwe nicht schwanger nachgeblieben, oder ist sie zwar schwanger nachgeblieben, aber von einem todten Kinde entbunden worden, so heißt eine solche Ehe eine unbeerbte [c]. Die nachbleibenden Ehegatten heißen darnach auch beerbte oder unbeerbte Wittwer oder Wittwen. — Auf die Erbrechte der Ehegatten übt übrigens der Umstand, daß etwa einer derselben oder beide schon früher verheirathet gewesen, keinen Einfluß [d].

a S. überhaupt C. T. Herrmann Diss. de coniugis superstitis successione ab intestato, statutis civitatis Rigensis, iure provinciali Livonico et iure Romano exposita. Dorpati Livonorum. 1818. 8.

(Ohne Critik und ohne Kenntniß des practischen Rechts.) C. F. Gadebusch von dem gesetzmäßigen Erbgange in Livland (in dessen Versuchen. Bd. I. Stck. 1.) § 3—6 und 8—11. J. G. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 81—88. Dessen Abriß des Intestaterbfolgerechts (in der Sammlung Bd. II. S. 952—972) § 29—35. C. H. Nielsen's Versuch einer Darstellung des Erbfolgerechts in Liv- und Esthland (Dorpat, 1822. 8.) § 149—195. Samson v. Himmelstiern's livländ. Erbschaftsrecht § 187—208. R. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 155—196.

b Esthländ. R. und LR. B III. Tit. 17 Art. 1, 4, 5.

c Das ältere livländische Recht stimmte mit dem esthländischen vollkommen überein, indem z. B. nach dem mittl. livländischen RR. Cap. 54 in jedem Falle durch die Geburt eines lebenden Kindes, wenn es auch sofort stirbt, die Morgengabe (welche die unbeerbte Wittwe nach Cap. 53 erhält) erlischt; daß nach Cap. 27 nur bei der Geburt eines Sohnes, nicht aber einer Tochter, die Morgengabe erlischt, hatte seinen Grund in dem alten strengen Mannlehnrecht. Vergl. überhaupt v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts S. 29 und 133, und dessen Abhandlungen Lief. I. S. 87. In wiefern hierin die neue Gnade des Erzb. Sylvester dadurch, daß sie bloß die beiden Fälle der mit und ohne Kinder (ohne Unterschied des Geschlechts) hinterbliebenen Wittwe unterscheidet, eine Abänderung beabsichtigt, könnte zwar in Zweifel gezogen werden (vergl. v. Helmersen's Gesch. des Adelsrechts S. 336 fg. und dagegen dessen Abhandlungen. Lief. I. S. 133, und Lief. II. S. 161 fg.); allein es hat sich, mindestens seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts (Urtheil des livl. Hofgerichts v. 3. August 1728 in Sachen J. G. v. Clodt und G. v. Rennenkampff wider v. Grabe, geb. v. Uexküll), die landrechtliche Praxis in Livland unbestritten für die im Text angegebene Bedeutung der beerbten und unbeerbten Ehe entschieden. S. Gadebusch a. a. O. S. 12 fg. Anm. f., v. Samson § 189 Anm. *), und die übrigen in der Anm. a angeführten Schriftsteller.

d Esthl. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 8: „Verändert sich ein Mann, und tritt in die andere oder dritte Ehe, die letzte Frau hat Recht gleich der ersten.“ Vergl. das livl. RR. Cap. 63.

§ 264.

β) Erbfolge der unbeerbten Wittwe.

Bei dem Erbrechte der unbeerbten Wittwe muß, der Theorie nach, vor Allem unterschieden werden, ob ihr vom

Ehemanne eine Morgengabe constituirt worden war, oder nicht [a]. Die livländische Praxis beachtet jedoch diesen Unterschied nicht, indem sie nur die für den Fall der Bestellung einer Morgengabe festgesetzten Bestimmungen berücksichtigt [b], womit auch das esthländische Landrecht, hinsichtlich der ganz kinderlos gewesenen Wittwe, übereinstimmt [c].

1) War der unbeerbt hinterbliebenen Wittwe eine Morgengabe constituirt, so bleibt sie im Besitze des gesammten Nachlasses, namentlich auch der Immobilien, während Jahr und Tag [d]. Man nennt dies das Wittwenjahr, auch Trauerjahr, Nachjahr oder Gnadenjahr der Wittwe. Nach dem älteren Recht konnte sie sich von den Einkünften des Nachlasses während dieser Zeit nur so viel zueignen, als sie zu ihrem standesmäßigen Unterhalte bedurfte, und mußte den Ueberschuß den Erben ihres verstorbenen Ehemannes ausliefern [e]. Allein nach dem neueren Recht ist ihr der vollständige Genuß des Gnadenjahres, ohne irgend eine Restitution, zugesichert worden [f]. — Nach Ablauf von Jahr und Tag hört die Nutzung der Wittwe am Gesammtnachlaß auf, und die Erben ihres verstorbenen Mannes sind verpflichtet, ihr die bestellte (livländische) Morgengabe oder Widerlage zu verabfolgen [g]. Bis dies geschieht, hat sie ein Retentionsrecht an denjenigen Gütern, in welchen die Morgengabe bestellt worden war [h]. Erhält sie die Morgengabe in Gelde, so kann sie darüber nach Gutdünken disponiren, ist ihr aber ein namhaftes Gut dafür zum Pfande gesetzt, so darf sie nur über so viel davon nach freier Willkür verfügen, als ihre Mitgabe beträgt, an der Widerlage im engeren Sinne dagegen hat sie nur Leibzucht; daher darf sie dieselbe, wenigstens auf den Todesfall, nicht veräußern, sondern es fällt diese Widerlage nach ihrem Tode an ihres verstorbenen Mannes Erben [i]. Durch eine

zweite Ehe geht die Wittwe der Morgengabe keinesweges verlustig [k]. — Dagegen darf sie ihre Mitgabe, da dieselbe bereits in der Morgengabe im weiteren Sinne mitenthalten ist, nicht noch besonders fordern [l], wohl aber diejenigen Güter, welche ihr etwa nach der Bestellung der Morgengabe durch Erbschaft zugefallen sind [m]. — Endlich erhält die unbeerbte Wittwe aus dem Nachlasse ihres Ehemannes, mit Ausnahme des Heergewettes [n], alle fahrende Habe, Kleinodien und Ingedömde oder Hausgeräth eigenthümlich; von dem bereits geerndteten Getreide gebührt ihr in Livland bloß das auf dem Gute noch vorräthige, das von den Gütern bereits ausgeführte, in den Handel gebrachte Getraide dagegen gehört den Erben ihres verstorbenen Mannes [o]; in Esthland nimmt sie sowohl das vorräthige, als das verführte Getreide, desgl. alles vorhandene baare Geld (Ladengelder) an sich [p]. Die Praxis nimmt übrigens an, daß der Wittwe alles bewegliche Vermögen ohne Unterschied und in dem ausgedehntesten Sinne des Worts zukomme, und rechnet namentlich auch das ganze Gutsinventarium dahin [q]. — An den ausstehenden Schuldforderungen oder sog. verbrieften Geldern hat die unbeerbte Wittwe keinen Theil [r].

Diese der unbeerbten Wittwe im Nachlaß des Ehemannes zustehenden Rechte (statutarische Portion) dürfen von letzterem nicht durch Vermächtnisse geschwächt werden [s], und ebensowenig ist die Wittwe mit dieser statutarischen Portion für die Nachlaßschulden verhaftet, welche vielmehr aus dem übrigen Nachlaß zu bestreiten sind, namentlich auch die Begräbnißkosten [t]. Allerdings aber kann die Wittwe angehalten werden, während des Gnadenjahres aus ihren Einkünften die Zinsen der Nachlaßschulden zu entrichten [u]. Dagegen hat sie nach Ablauf des Gnadenjahrs auch noch

dasjenige zu erhalten, was ihr der Ehemann außer der statutarischen Portion durch Vertrag oder Testament etwa ausgesetzt hat x.

2) War der Ehefrau keine Morgengabe bestellt worden, so hat sie die Leibzucht am gesammten Immobiliarnachlaß des Ehemannes, d. h. sie bleibt im lebenslänglichen Genusse desselben; zugleich fordert sie die Activschulden ein, muß aber auch die Passivschulden entrichten. Nach ihrem Tode ziehen die Erben des Mannes den Immobiliarnachlaß ein w, und unstreitig auch die etwa ausstehenden Capitalien (verbrieften Gelder), von denen die Wittwe während ihrer Lebzeiten bloß die Zinsen zu beziehen hat x. Ob sie ihre etwaige Mitgabe und die fahrende Habe eigenthümlich behält, und auf ihre Erben überträgt, ist zweifelhaft y. Uebrigens werden, wie bereits oben bemerkt worden, diese Bestimmungen von der Praxis nicht mehr beachtet z.

a Dies ergiebt sich deutlich aus der Vergleichung von Cap. 5 und 53 mit Cap. 9 (s. unten Anm. w) des mittl. livländ. Ritterrechts, indem die Bestimmungen des letzteren nicht wohl auf einen anderen Fall, als den der nicht constituirten Morgengabe, bezogen werden können, und im Cap. 5 heißt es ausdrücklich von der unbeerbten Wittwe: „de beholt ere lifftucht edder ere morgengaue." Das Wort edder soll hier ohne Zweifel aut, nicht seu, bedeuten, mithin den Gegensatz ausdrücken, nicht aber (wie Nielsen a. a. O. § 188 und v. Samson l. c. S. 84 annehmen) Leibzucht und Morgengabe als gleichbedeutend bezeichnen. Vergl. auch v. Helmersen's Abhandlungen Lief. I. S. 84 u. 86, und dessen Geschichte des Adelsrechts S. 29, 130 und 132.

b Es geht dies hervor aus der Darstellung aller oben § 263 Anm. a angeführten Schriftsteller, und scheint darauf zu beruhen, daß Sylvesters neue Gnade v. 1457 § 6 diese Unterscheidung nicht macht. Allein aus dem Stillschweigen dieses Gesetzes über den erwähnten Fall läßt sich nicht folgern, daß dadurch das ältere Recht aufgehoben sei, wie v. Helmersen (Gesch. des Adelsrechts S. 334 fg.) gegen seine eigene früher ausgesprochene Ansicht (Abhandlungen Lief. I. S. 133) mit Recht bemerkt. — Der Grund, aus welchem Sylvesters neue Gnade den Fall der nicht bestellten Mor-

gengabe unberücksichtigt läßt, mag wohl darin liegen, daß derselbe nach dem damaligen Recht höchst selten vorgekommen sein mag (s. oben § 259 Anm. f, § 260 Anm. a); im heutigen Rechte dagegen, — wo umgekehrt die Bestellung einer Morgengabe etwas höchst Seltenes ist, — ist die Bestimmung des Cap. 9 des livl. RR. um so wichtiger. S. übrigens noch unten Anm. w.

c Esthl. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 1—3.

d Das livl. RR. Cap. 53 fährt nach den im § 260 Anm. g angeführten Worten so fort: „Streuet er man darna sünder eruen, se schal besitten na eres mannes dode, in eres mannes gude, jar vnde dach, dat ys, sös weken vnde ein jar."

e Erzb. Sylvesters neue Gnade § 6: „Vortmer off eyn man vorstorue vnd lethe syne rechte elike vrouwe na, de nene kyndere van em hedde, de — — — sall ym haue vnd allen gudern jar vnde dach besittende bliuen, ere kost reddeliken darinne to hebbende, Auert de andere gulde bouen de kost den eruen to bliuende."

f Königl. schwed. Brief an das livländ. Hofgericht v. 26. Juni 1688, mit Beziehung auf das (freilich ältere und minder bestimmt lautende) Cap. 53 des livl. RR. (s. oben Anm. d). Damit stimmt auch die heutige Praxis überein (s. Nielsen a. a. O. § 150 u. 153, v. Samson § 200 Anm. b, v. Helmersen Abhandl. Lief. II. S. 169 fgg.), desgl. das esthl. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 1.

g Livl. RR. Cap. 53: „Wenn öuerst iar vnde dach vmbkumpt (s. oben Anm. d), so geue man er ere morgengaue, an gelde, als er gelauet was." Vergl. auch Cap. 5 (s. oben Anm. a). Sylvesters neue Gnade § 6: „Vnde wen iar vnd dach vmme komen is (s. oben Anm. e), so sollen er de erven de morgen gaue geuen, de er gesettet is." Esthl. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 1: „Wann Jahr und Tag um ist, so muß man ihr geben ihren eingebrachten Brautschatz oder Mitgabe, wie auch die Widerlage oder Morgengabe an Gelde."

h In Sylvesters Gnade heißt es nach den in der Anm. g angeführten Worten: „Geschege dat nicht, so sal de vrouwe an sodanen gudern de er benomet syn, ere morgen gaue ane soken, so lange yn weren holden vnde bruken, beth dat er ere morgen gaue entrichtet vnd betalet wert." Damit übereinstimmend ist das esthl. R. und LR. a. a. O.

i Das livl. RR. Cap. 53 fährt nach der in der Anm. g angeführten Stelle fort: „dat gelt mach se keren, wor se wil, wert er öuerst dat gudt darnör gesettet, dat er benömet was, dat mach se nicht mer vorgeuen, denn so vele er medegaue was, dat mach se vorgeuen, wem se wil, Öuerst de weddergaue, dat ys de morgengaue, der en mach se nergen geuen na erem dode, wente dat eruet an eres mannes eruen." — Damit übereinstimmend und meist gleichlautend ist das esthl. R. und LR. a. a. O. Art. 1 a. E. u. Art. 3. Ueber-

aus verworren ist die Darstellung der Rechte der Wittwe an der Morgengabe bei v. Samson a. a. O. § 200 Anm. c, wo durchweg Morgengabe und Leibzucht (dort Leibgedinge genannt) mit einander verwechselt werden. Für durchaus antiquirt, wie v. Samson meint, kann man die Morgengabe nicht annehmen; im Gegentheil dürfte jede vom Ehemann der unbeerbten Frau in Capitalien oder Gütern ausgesetzte Wittwenversorgung wohl zunächst nach den über die Morgengabe feststehenden Grundsätzen beurtheilt werden müssen. Vergl. oben § 260 Anm. a und überhaupt von Helmersen's Abhandl. Lief. II. S. 171 fgg.

k Von einem solchen Verlust ist einestheils nirgends in den Rechtsquellen die Rede, anderentheils spricht, für den Fall, daß die Morgengabe in einem Leibzuchtsgut besteht, Cap. 18 des livl. RR. (s. oben § 261 Anm. g), desgl. Cap. 53 a. E. (s. oben Anm. i) ausdrücklich dagegen. Ein dem widersprechendes Präjudicat aus dem 17. Jahrhundert (Gadebusch a. a. O. S. 29, s. auch v. Buddenbrock's Sammlung Bd. I. S. 82) kann darin nichts ändern. S. v. Helmersen a. a. O. S. 173.

l Vergl. v. Helmersen a. a. O. S. 172 a. E. Mit Unrecht nehmen das Gegentheil an v. Buddenbrock l. c. S. 82, v. Samson § 200 № 4, auch Nielsen § 156. — Ebensowenig hat die Wittwe ein besonderes Recht auf Zurückforderung der Aussteuer, zumal dieselbe in der ihr gebührenden fahrenden Habe (Anm. o) enthalten ist, oder doch diese ihr für die etwa nicht mehr vorräthigen Stücke der ersteren einen vollständigen Ersatz liefert.

m Sylvesters Gnade § 6 (s. oben § 258 Anm. b), und damit gleichlautend das esthl. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 2.

n Sylvesters Gnade § 6 a. E.: „Vnd van dusser erer rechticheit sall ze den eruen de herweyde vtrichten na wonheit vnses stichtes." Ueber das Heergewette s. das Erbrecht, unten im 5. Buche.

o Sylvesters Gnade § 6: „de (vrouwe) sall na rechte egenen alle varende haue, hussgeraeth, cleynode, vnde alle borede korn, wes vth haue vnd gudern geuallen is, vnd darinne is, wes auer vthgeuoret is, dalt sall by den eruen blynen."

p Esthl. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 7: „Ueber die Morgengabe, wenn keine Kinder vorhanden seyn, — — — gehöret noch weiter einer Wittwen zu fräulicher Gerechtigkeit alles Eingedombte, Kleinodien, fahrende Habe und bewegliche Gut, item alles Korn, was auf Hof und Gütern gefallen, verführet und unverführet, desgleichen alle Baarschaft, sammt allem Andern, was in den vier Pfählen zur Zeit, da der Mann verstorben, vorhanden gewesen." Hinsichtlich der Baarschaft setzt ein Urtheil des esthl. Oberlandgerichts v. 4. April 1696 in der Holdenschen Sache noch fest:

„Gelder, welche tempore mortis eines Mannes nicht im Hause hinter der Frauen Schlüssel gelegen, können nicht als Ladengelder considériret werden.“ Riesenkampff's Marginalien S. 541.

q Der Begriff der der Wittwe gebührenden fahrenden Habe ist unter den Practikern überaus streitig, indem er bald in einem weiteren, bald in einem engeren Sinne genommen wird. Am weitesten gehen v. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 82 und bes. Bd. II. S. 967), und v. Samson (§ 200 vergl. mit § 32 und 197); womit jedoch einige Präjudicate nicht übereinstimmen (v. Helmersen Abhandl. Lief. II. S. 166. Vergl. auch oben § 71, 72, 74). Scharfsinnig und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen anpassend ist die Unterscheidung, welche v. Helmersen a. a. O. S. 168 fg. zwischen Haupt- und Nebenbestandtheilen des ehemännlichen Nachlasses macht, indem er letztere, als dem Begriff der fahrenden Habe des älteren Rechts entsprechend, der Wittwe, erstere dagegen den Erben des verstorbenen Mannes zugewendet wissen will. Zu den Hauptbestandtheilen rechnet er: 1) liegende Gründe; 2) verbriefte, zinstragende Gelder, sammt den Zinsen; 3) alle Gelder, die zwar nicht fruchtbar gemacht sind, jedoch sofort fruchtbar gemacht werden konnten, oder dazu bestimmt waren; 4) Grundrenten und ewige Zinsen, so wie 5) die mit den liegenden Gründen nied- und nagelfest verbundenen Sachen (livl. RR. Cap. 56); 6) die bereits in Handel gebrachten, ausgeführten oder verkauften Producte der liegenden Gründe (vergl. Nielsen a. a. O. § 149 Anm. *); 7) persönliche Forderungen, die etwa durch Contracte oder processualische Weiterungen bedingt sind. Zu den Nebenbestandtheilen werden gezählt: 1) alles Silbergeschirr, Kleinodien, Hausgeräth, Vorräthe, Vieh, Pferde, Equipagen, Bibliotheken, Münzsammlungen u. dgl.; 2) das nied- und nagellose Gutsinventar, Aussaat 2c.; 3) das zum Betriebe der Wirthschaft vorräthige baare Geld, die sog. Ladengelder; 4) alle unverkaufte oder nicht zum Verkauf ausgeführte Producte, als Getreide, Flachs, Branntwein 2c., so wie die bereits gemachte Erndte. — Diese Theorie hat freilich noch nicht die Sanction der Praxis für sich, allein sie ist unstreitig ganz in dem Geiste der neuen Gnade Sylvesters aufgefaßt, und wendet die Bestimmungen derselben sehr zweckmäßig auf die gegenwärtigen Vermögensverhältnisse des adeligen Gutsbesitzers insbesondere an. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß die wörtliche Anwendung der Bestimmungen des livl. Ritterrechts (welches als Bestandtheile eines Nachlasses nur liegenden Grund, Heergewette und fahrende Habe kennt) und der neuen Gnade Sylvesters (in welcher zuerst „verbriefte Gelder“ vorkommen) für die Gegenwart (wo die Bestandtheile des Nachlasses, außer den liegenden Gründen, so mannigfaltig und bedeutend sind) keineswegs ausreichend ist. — Die im

livl. RR., nach fremden Quellen, der Wittwe noch insbesondere zugesprochene Wittwengerade (Cap. 31 und 199), so wie die Hälfte des sog. Mußtheils (misdele, nuntzel, Cap. 29 u. 231) ist wohl nie in Livland practisch gewesen (s. oben § 256 Anm. d), und wird heut zu Tage vollends um so weniger berücksichtigt, als der Wittwe ohnehin die fahrende Habe überhaupt gebührt (v. Buddenbrock a. a. O. Bd. I. S. 50 Anm. d, Bd. II. S. 971 § 35, v. Samson S. 88 Anm. b, S. 94 Anm. 2, auch Gadebusch l. c. § 9).

r In dem livländischen Landrecht ist dies unbestritten, nicht so im esthländischen. Das R. und LR. verweist nämlich am Ende des Art. 7, Tit. 17 B. III. — nachdem darin von denjenigen Rechten die Rede gewesen, welche sowohl der unbeerbten als der beerbten Wittwe im Nachlaß des Ehemannes zustehen — wegen der „Obligationen oder ausstehenden Schulden" auf B. III. Tit. 9 Art. 5. Hier ist aber bloß von der beerbten Wittwe, und insbesondere von dem Falle die Rede, wo sie ihr letztes Kind überlebt. Ohne Zweifel kann daher auch die Verweisung in B. III. Tit. 17. Art. 7 durchaus bloß auf die beerbte Wittwe bezogen werden; dennoch scheint die Praxis dagegen zu sein, indem der unbeerbten Wittwe die Hälfte aller ausstehenden Schuldforderungen in einzelnen Urtheilen des Oberlandgerichts zugesprochen worden. Vergl. Riesenkampff's Marginalien S. 541 a. E.

s Urtheil des livl. Hofgerichts v. 15. März 1718 in S. Poll, verw. Palmenbach wider Schilling, geb. Pahlen. Gadebusch a. a. O. S. 17, v. Samson § 191.

t Dies folgt schon daraus, daß die unbeerbte Wittwe hinsichtlich ihrer statutarischen Portion durchaus nicht als eigentliche Erbin erscheint (v. Helmersen a. a. O. S. 174); im esthl. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 1 heißt es überdies ausdrücklich: „Die Begräbniß und Schulden aber müssen aus denen Gütern bezahlt werden." Wegen der Begräbnißkosten s. auch noch die Urtheile des livl. Hofgerichts v. 21. Novbr 1691 in S. Greifensper wider Riegemann, und v. 15. Febr. 1696 in S. der Erben O. Stackelbergs wider dessen Wittwe. Vergl. v. Samson § 195. Ganz irrig und unbegründet sind die widersprechenden Ansichten von Nielsen § 153 a. E. und v. Samson § 201.

u Nur so können verstanden werden die Worte des Cap. 53 des livl. RR.: „vnde helpen syne schult gelden", welche unmittelbar auf die oben Anm. d angeführte Stelle folgen.

v Dahin kann z. B. die, freilich wenig übliche, gemeine deutsche Morgengabe oder donatio virginitatis (livl. RR. Cap. 16, 17, 30), desgleichen ein etwaniges namentlich constituirtes Leibgedinge (livl. RR. Cap. 32), welches aber ebenso selten

vorkommt, gehören. Vergl. v. Buddenbrock Samml. d. Ges. Bd. I. S. 82. Bd. II. S. 968. S. auch Nielsen § 156 und v. Samson § 200 Anm. c a. E.

w Livl. RR. Cap. 9: „Storuet ein man, de ein wiff hefft, vnde nene kinder, de frouwe besittet eres mannes gudt ere dage, vnde gilt syne schult, vnde vördert syn schult, vnde eruet dat gudt an eres mannes erue, yfft he eruen hebbe. Hefft he neue eruen, so eruet ydt vp den Bisschop." Diese Bestimmung könnte vielleicht auch von dem Falle verstanden werden, wo zwar Kinder in Ehe geboren, jedoch vor dem Vater gestorben waren, indem durch die Geburt eines Kindes die Morgengabe erlischt und Leibzucht an die Stelle tritt (RR. Cap. 27 u. 54. S. unten § 265 Anm. g u. v). Auch Cap. 5 des RR. (oben Anm. a) möchte nicht gegen diese Erklärung streiten. Vergl. übrigens v. Helmersen Gesch. des Adelsrechts S. 29, 132, 334 und dessen Abhandl. Lief. I. S. 86, auch v. Buddenbrock a. a. O. Bd. I. S. 18.

x Dieses rechtfertigt sich theils dadurch, daß im RR. Cap. 9 nur von der Einforderung, nicht aber von der Verwendung derselben durch die Wittwe die Rede ist, theils dadurch, daß auch sonst die verbrieften Gelder in Beziehung auf Erbfolge den Immobilien analog behandelt werden (s. § 265 Anm. s), weil sie zu den Hauptbestandtheilen des Nachlasses gehören. S. Anm. q und vergl. Gadebusch a. a. O. S. 18 fg.

y Nimmt man an, daß die Mitgabe Eigenthum des Mannes wird (s. oben § 259), so dürfte die Wittwe daran kein größeres Recht, als am übrigen Nachlaß des Mannes erwerben; daß sie dagegen die fahrende Habe sich zueignen dürfe, möchte daraus folgen, daß diese überhaupt jeder Wittwe, der beerbten wie der unbeerbten, zugesprochen wird. Daß das RR. darüber schweigt, kann nicht auffallen, da es überhaupt der fahrenden Habe, als der unbeerbten Wittwe gebührend, nicht gedenkt. S. oben Anm. o.

z Man beruft sich wegen der Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmungen theils auf Sylvesters neue Gnade (s. jedoch oben Anm. b), theils auf den königl. Brief v. 26. Juni 1688 (Nielsen l. c. § 151), wogegen aber dieselben Gründe, wie gegen Sylvesters neue Gnade sprechen. Vergl. auch oben Anm. f.

§ 265. 271.

γ) Erbfolge der beerbten Wittwe: a) nach livländ. Landrecht.

Die beerbte Wittwe hat

1) nach livländischem Landrecht, so lange sie will, mit den Kindern die Leibzucht in des Mannes Gü-

tern, d. h. sie bleibt im ungestörten Besitz und Genuß des ungetheilten gesammten Immobiliar-Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes, mit den Kindern [a], auch dann, wenn diese großjährig geworden sind [b], so daß sie nur in dem Falle, wenn sie sich verändern, d. i. zu einer neuen Ehe schreiten will, sich mit den Kindern erster Ehe abzutheilen gezwungen werden kann [c]. So lange sie ungetheilt bleibt, hat sie aus den Früchten des Nachlasses die Kinder standesmäßig zu erziehen und zu unterhalten [d], und sowohl die Passivschulden des Nachlasses aus demselben zu zahlen, als die Activschulden einzufordern [e]. Nach ihrem Tode ziehen die Kinder den Nachlaß ein [f]; gehen aber die Kinder vor ihr (mit oder ohne Descendenz) mit Tode ab, so geht ihr Leibzuchtsrecht dadurch nicht verloren [g], sondern es fallen die Leibzuchtsgüter erst nach ihrem Tode an die Erben ihrer Kinder [h], es sei denn, daß sie zu einer zweiten Ehe schreitet, in welchem Falle sie den Nachlaß mit der Kinder Erben theilen muß [i].

Will sich die Wittwe freiwillig mit den Kindern abtheilen, oder muß sie es thun, wenn sie zur zweiten Ehe zu schreiten beabsichtigt, so erhält sie

a) die gesammte fahrende Habe, nebst Hausgeräth und Kleinodien [k], in demselben Umfange wie die unbeerbte Wittwe [l], namentlich auch alles zur Zeit des Todes des Ehemannes im Hofe und in den Gütern vorräthige Getraide [m], desgleichen

b) das Nachjahr im Hofe an Winter- und Sommersaat [n], so daß also, wenn der Ehemann zur Erndtezeit stirbt, die Wittwe die erste Erndte, als fahrende Habe (Anm. m), die zweite als Nachjahr bezieht [o]. Die Praxis dehnt übrigens einerseits dieses Nachjahr auf die gesammten Früchte des Nachlasses im Laufe des ersten Jahres nach

des Mannes Tode aus, und verpflichtet sie andererseits, während dieses Wittwennachjahres aus dessen Einkünften sowohl die Kinder zu erziehen und zu alimentiren, als auch die öffentlichen Abgaben zu tragen und die Zinsen der Nachlaßschulden zu berichtigen [p].

c) Von den liegenden Gründen erhält die beerbte Wittwe einen Kindestheil zur Leibzucht, d. h. so, daß sie nur den lebenslänglichen Genuß davon hat, und derselbe nach ihrem Tode den Kindern oder deren Erben anheimfällt [q]. Wenn die Kinder, mit welchen die Wittwe bei der Theilung concurrirt, bloß Söhne oder bloß Töchter sind, geht sie mit ihnen zu gleichen Theilen; sind aber Söhne und Töchter da, so bekommt sie einen Sohnestheil [r].

d) Von den etwa vorhandenen verbrieften Geldern gebührt der Wittwe ein Kindestheil erblich, d. i. dergestalt, daß sie über denselben frei verfügen kann und ihn auf ihre Erben überträgt [s].

e) Sind einige der Kinder vor der Theilung gestorben, so wird, sowohl bei Bestimmung des Kindestheils an liegenden Gründen und verbrieften Geldern, als auch sonst, auf die Zahl der bei der Abtheilung noch lebenden Kinder Rücksicht genommen [t]. Sind alle Kinder vor der Mutter gestorben, so erhält sie, wenn es zur Theilung kommt — da zuletzt immer nur ein Kind nachblieb, — die Hälfte der liegenden Gründe als Leibzucht und die Hälfte der verbrieften Gelder erblich; die andere Hälfte von beiden vererbt an ihres letzten Kindes Erben, an welche nach der Wittwe Tode auch deren Leibzuchtsgut fällt [u].

f) Die ihr etwa bestellte livländische Morgengabe erhält die beerbte Wittwe nicht, da die Morgengabe durch die Geburt eines Kindes erlischt [v], daher auch ebensowenig die in der Morgengabe enthaltene Mitgabe [w]; wohl aber

müssen ihr die Güter ausgeliefert werden, welche ihr nach der Morgengabe durch Erbschaft zugefallen x.

Für die Nachlaßschulden haftet die beerbte Wittwe nach der Theilung nur nach Maßgabe des ihr zugefallenen Kindestheils an liegenden Gründen und verbrieften Geldern y.

a Livl. RR. Cap. 231: „Streuet einer frouwen er man, se blifft sittende mit eren kinderen in eres mannes gude, so lange als se wil, vngedelet." Vergl. auch Cap. 54, und Sylvesters neue Gnade v. 1457 § 7.

b Alle Rechtsquellen aus der angestammten Periode machen die Theilung ganz von der Willkür der Wittwe abhängig, z. B. das livl. RR. Cap. 231 (Anm. a), Sylvesters neue Gnade § 7: „Worde ok eyn man vorsteruen vnd lethe syne rechte elike huss vrouwe na, vnd rechte elike kyndere, vnde wolde denne de vrouwe by eren kyndern nicht bliuen etc." S. auch v. Samson § 189 Anm. b. Eine Beschränkung der Leibzucht auf die Zeit der Minderjährigkeit der Kinder ist auch schon dem Wesen dieses Instituts durchaus zuwider (livl. RR. Cap. 18 und oben § 261), und war auch der älteren Praxis fremd (Hofgerichtsurtheil v. 14. Decbr. 1698). Es beruht daher offenbar auf einem Irrthum, daß in späterer Zeit das Reichsjustizcollegium (Rescript v. 24. März 1753 in S. Stael von Holstein und Berg wider Ch. de la Barre, geb. Gyllenbandt) den Satz aufstellte, daß die Wittwe sich mit den großjährigen Kindern abtheilen müsse. Die schwed. Vormünderordnung v. 17. März 1669 § 37, auf welche man sich deshalb beruft, ist unstreitig bloß von der Theilung unter vater- und mutterlosen Kindern zu verstehen; vielmehr spricht dasselbe Gesetz, § 4, 6, 8, dem überlebenden Ehegatten ohne Weiteres den Beisitz im gesammten Nachlaß zu, und verlangt die Theilung mit den Kindern als nothwendig, bloß für den Fall der Eingehung einer zweiten Ehe (das. § 5 und 8. S. auch Not. a pag. 107, Not. a pag. 108 LL.). Auch hat das livländ. Hofgericht nach jenem Rescript des Reichsjustizcollegiums gegen die Nothwendigkeit der Theilung mit den großjährigen Kindern entschieden, z. B. mittelst Urtheils v. 8. März 1768 in S. der Vormünder des Fräuleins v. Busse wider die Obristin v. Rahden. S. Nielsen § 162 Anm. **), v. Helmersen Abhandl. Lief. II. S. 181 fgg. Vergl. auch noch v. Samson § 190.

c Livl. RR. Cap. 52: „Steruet ein man de gedelet ys van synen brödern, de wiff vnde kinder hefft, dat wiff blifft in den gudern, dewile se sick nicht vorandert, vnde vngedelet ys van eren

kindern." Vergl. auch die schwed. Vormünderordn. v. 1669 § 8 und oben Anm. b.

d Dies ist wohl aus den Worten des Cap. 231 des RR. (Anm. a) „se blifft sittende mit eren kindern etc." zu folgern. Daß sie die Früchte des Nachlasses mit den großjährigen Kindern pro rata theilen müsse, scheint die neuere Praxis, wiewohl ohne Grund, zu verlangen. S. v. Samson a. a. O. § 193 und v. Helmersen S. 183.

e Im livl. RR. Cap. 54 heißt es von der beerbten Wittwe: „se besittet eres mannes dele des gudes, vnde betalet syne schult, vnde vördert syne schult." Vergl. auch das. Cap. 56.

f Dies folgt schon aus der Natur der Leibzucht oder des Lebtagsrechts. Inwiefern die Wittwe über ihre Mitgabe, so wie über die fahrende Habe und die verbrieften Gelder freier disponiren dürfe, ist aus den oben § 264 a. E., besonders Anm. x u. y, angegebenen Gesichtspunkten zu beurtheilen. Vergl. v. Helmersen S. 179 fgg.

g Livl. RR. Cap. 27, wo es von dem Falle, daß eine Wittwe schwanger nachbleibt, und ein lebendes Kind gebiert, heißt: „dat kindt beholt des vaders erue, vnde so ys de morgengaue quydt, steruet ydt darna, de moder beholt ere lyfftucht in dem gude." Die hier noch gemachte Unterscheidung zwischen Söhnen und Töchtern ist gegenwärtig unpractisch. S. oben § 263 Anm. c. Vergl. auch RR. Cap. 54 (Anm. v) und oben § 264 Anm. w.

h Eben weil sie Leibzucht, d. i. lebenslänglichen Genuß an den Gütern hat. Zu der Annahme, daß ihr an der Mitgabe mehr Rechte zustehen, als der Wittwe, welche von ihren Kindern überlebt wird (s. Anm. f), wie v. Helmersen a. a. O. S. 188 meint, ist durchaus kein Grund vorhanden.

i Zwar behauptet v. Helmersen S. 186 fg. mit Berufung auf das Urtheil König Sigismund III vom Sonnabend nach dem Fronleichnamsfeste 1615 (bei v. Helmersen Lief. I. S. 149—167), daß die Wittwe sich nach dem Tode ihrer Kinder sofort mit den Erben derselben theilen müsse. Allein dies folgt aus jenem Urtheil keinesweges, in welchem im Gegentheil nicht von einer noch im Wittwenstande befindlichen, sondern vielmehr von einer wiederverheiratheten Edelfrau (Magdalena v. Vietinghoff, verwittw. v. Uexküll, wiederverehel. v. Mengden) die Rede ist, welche, ohne Zweifel weil sie sich verändert, nach ihres Sohnes (Georg v. Uexküll) Tode, zur Theilung mit dessen Erben (Heinrich v. Uexküll) verurtheilt wird.

k Sylvesters neue Gnade § 7: „Vnd sall ok dartho hebben alle varende haue, hussgeraeth vnd klenode, vnd den eruen dat herweyde van todoende." S. auch livl. RR. Cap. 56 und 231.

l S. oben § 264 Anm. q. Vergl. v. Helmersen's Abhandl. Lief. II. S. 176. Hinsichtlich der Gerade, des Mußtheils, der gemeinen deutschen Morgengabe, gilt hier gleichfalls Alles, was davon in Beziehung auf die unbeerbte Wittwe (§ 264 Anm. q u. v) gesagt ist.

m Sylvesters neue Gnade § 7: „— — — vnde rede korn ym haue vnd yn gudern dat dar blyfft yn vorsteruynge eres mannes de vrouwe allene to beholdende."

n Ebendas. wird fortgefahren: „vnd dat nae jar ym haue an wintersaet vnd an sommersaet dat ym haue völt de vrouwe allene to beholdende."

o S. Gadebusch a. a. O. S. 15. Nielsen § 160 Anm. *) Anderer Meinung ist, wie es scheint, v. Samson § 197 Anm. c.

p Gadebusch S. 14, v. Samson a. a. O., v. Helmersen l. c. S. 177, v. Buddenbrock Bd. I. S. 83. Daß die Wittwe aus den Einkünften des Nachjahrs auch die Begräbnißkosten zu bestreiten habe, wie v. Buddenbrock Bd. II. S. 969 annimmt, streitet wider die Praxis. S. Gadebusch § 15 und oben § 264 Anm. t.

q Sylvesters neue Gnade § 7: „— — wolde denne de vrouwe by eren kyndern nicht bliuen, de sall und mach na rechte, eruen kyndes deel an liggenden grundenn to erer lyfftucht to hebbende." Livl. RR. Cap. 56: „De moder gheit tho geliker delinge mit den kinderen, vnde eruet er dele wedder an de kindere, — — wat dar van varender Haue ys, dat höret de moder." S. auch Cap. 62 u. 231.

r In den angestammten Rechtsquellen ist bloß von einem Kindestheile die Rede, weil früher die Töchter gar kein eigentliches Erbrecht hatten, später wenigstens keines, wenn sie mit Söhnen concurrirten, und erst in der Folge ein Erbrecht erhielten, jedoch an liegenden Gründen, wenn sie mit Söhnen concurrirten, nur einen halben Sohnestheil bekamen (s. das Erbrecht im 5ten Buche). Erst da konnte die Frage entstehen, ob der Wittwe an Immobilien ein Sohnes-, oder ein Tochtertheil zukomme, und die Praxis entschied sich für die im Text dargestellte Ansicht (Gadebusch a. a. O. § 4, Nielsen § 161, v. Samson § 197 Anm. e und S. 422 Anm., v. Helmersen Lief. I. S. 135 fg. Lief. II. S. 178.) Weder practisch, noch gehörig begründet ist die Ansicht v. Buddenbrock's (Samml. d. Ges. B. I. S. 82, und Bd. II. S. 969), daß die Wittwe, wenn sie bloß mit Töchtern concurrirt, einen doppelten (oder sog. Sohnes-) Theil erhalten müsse.

s Sylvesters neue Gnade § 7: „Is dar ok bebreuet geld der vrouwen er andeel na kyndes dele erfflick dorane to hebbende." Daß der Ausdruck „erblich zu haben" so viel bedeute, daß die Wittwe über die verbrieften Gelder nicht zum Nachtheil ihrer gesetzlichen Erben verfügen dürfe, wie v. Helmersen (Lief. I. S. 136 fgg.,

vergl. auch Lief. II. S. 164 fgg.) annimmt, möchte weder theoretisch noch practisch begründet erscheinen. Vergl. v. Samson § 198.

t Sowohl Sylvesters neue Gnade, als auch diejenigen Stellen des RR., bes. Cap. 231, welche von der Theilung der Mutter mit den Kindern handeln, bestimmen nur im Allgemeinen, daß sie Kindestheil haben solle, und scheinen so verstanden werden zu müssen, daß es dabei nur auf die Zahl der zur Zeit der Theilung lebenden Kinder ankomme. Zwar findet sich im Cap. 16 des RR. die Bestimmung: „Wenn se sick van en delen will, se nimpt alle rechte an erem gude, dat dar denne ys, alse se ydt nemen scholde, do er man starff." Allein es enthält theils dieses Capitel auch sonst nicht anwendbare Bestimmungen (über die Morgengabe), theils ist die Praxis dagegen. Vergl. v. Helmersen S. 183 fgg. S. jedoch v. Samson § 196.

u Vergl. das livl. RR. Cap. 27 und besonders das Urtheil König Sigismunds III. v. 1615 (oben Anm. i). S. auch v. Helmersen a. a. O. S. 185 fgg.

v Livl. RR. Cap. 27 (oben Anm. g) und Cap. 54: „Hefft öuerst eine frouwe ein kindt, — — — so ys alle morgengaue dodt." Vergl. v. Helmersen S. 180. Um so sonderbarer ist es, daß v. Buddenbrock (a. a. O. Bd. II. S. 969, nicht aber Bd. I. S. 82) auch der beerbten Wittwe die Morgengabe zuspricht. Ob v. Samson im § 197 die livländische oder die deutsche Morgengabe meint, ist nicht klar.

w S. v. Helmersen S. 179 fgg. — Anderer Meinung ist v. Samson § 197 Anm. a, weil nach livl. Landrecht unter den Ehegatten keine Gütergemeinschaft bestehe; allein der Grund, weshalb die Mitgabe Eigenthum des Mannes wird, ist ein ganz anderer. S. oben § 259. — Auch v. Buddenbrock Bd. I. S. 82 erkennt der beerbten Witte ohne allen Grund ihr Eingebrachtes noch besonders zu.

x S. v. Helmersen a. a. O. S. 180.

y Sylvesters neue Gnade § 7: „Syn dar ok yenige schulde eres mannes de sall ze na kyndes andeel, vpp erem parte mede beholden to eren dagen." Livl. RR. Cap. 56: „De moder gheit tho geliker delinge mit den kinderen — — vnde gilt de schult gelick den kinderen."

§ 266. 272.

Fortsetzung: b) Erbfolge der beerbten Wittwe nach esthländischem Landrecht.

2) Nach dem esthländischen Landrecht erlischt durch die

Geburt eines Kindes die Morgengabe oder Widerlage, mit Inbegriff des Brautschatzes [a], und die beerbte Wittwe hat, ohne Rücksicht darauf, ob das Kind, oder mehrere in der Ehe geborene Kinder, beim Tode des Vaters noch am Leben sind, oder nicht [b], die Leibzucht in den liegenden Gründen ihres verstorbenen Ehemannes [c], welche ihr auch bleibt, wenn die den Vater überlebenden Kinder vor ihrem, der Wittwe, Ableben sämmtlich mit Tode abgehen, und Descendenten hinterlassen oder nicht [d]. Zur Theilung kann sie weder von ihren Kindern, noch von den entfernteren Erben ihres Ehemannes, noch von denen ihrer Kinder gezwungen werden [e], es sei denn, daß sie sich wieder verehelichen will [f]. Hinsichtlich der Erziehung und Alimentation der Kinder, so wie der Schuldenzahlung gilt dasselbe, wie in Livland [g]. Ueber die Immobilien selbst darf sie jedoch, so lange sie ungetheilt bleibt, gar nicht, auch nicht einmal bis zum Betrage ihres (ideellen) Antheils, disponiren, sondern es fällt das Ganze, nach ihrem Tode, ihres verstorbenen Mannes Erben anheim [h].

Will oder muß sie sich theilen, so steht es ihr

a) wenn zur Zeit der Theilung Kinder am Leben sind, frei, entweder ein Leibgedinge im Gut zu nehmen, d. h. sich einen Kindestheil an liegenden Gründen in Natur zur Leibzucht anweisen zu lassen, oder den Betrag des Kindestheils an Gütern in Gelde zu fordern. Ueber das Geld kann sie nach Willkür verfügen, das Leibzuchtsgut fällt nach ihrem Tode an die Kinder zurück [i]. Der Kindestheil wird ganz wie in Livland berechnet [k]. Von ausstehenden Schuldforderungen kommt ihr gleichfalls ein Kindestheil zu [l], und nach Maßgabe dieser Kindestheile ist sie zur Theilnahme an der Zahlung der Nachlaßschulden verpflichtet [m].

b) Sind dagegen die Kinder zur Zeit der Theilung

nicht mehr am Leben, sie mögen nun vor oder nach dem Vater gestorben sein, so erhält die Wittwe bei der Theilung die Hälfte der liegenden Gründe, jedoch nicht in Natur, sondern in Gelde. Wird ihr aber zur Sicherheit dieses Erbtheils der Besitz und Nießbrauch von Grundstücken eingewiesen, so muß sie letztere, bei baarer Erlegung des Erbtheils, des Mannes oder Kindes Erben restituiren n. Von den ausstehenden Schuldforderungen erhält sie gleichfalls die Hälfte o, und haftet auch hier nach Verhältniß, d. i. zur Hälfte, für die Nachlaßschulden p.

c) In jedem Falle gebührt der beerbten Wittwe überdies die fahrende Habe in demselben Umfange, wie der unbeerbten q; desgleichen nimmt sie alle Immobilien vorab, welche ihr während der Ehe, so wie nach Aufhebung derselben durch Erbschaft zugefallen r.

a Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 17. Art. 4: „Ist eine Frau mit ihrem Manne beerbet gewesen, obgleich das Kind vor dem Vater verstorben, oder es kann eine Wittwe bezeugen, daß sie nach ihres Mannes Tode binnen rechter Zeit ein Kind lebendig zur Welt gebracht, ungeachtet dasselbe alsobald verstirbet, so ist dennoch alle Morgengabe und Brautschatz todt und gebrochen, und besitzet des Mannes Gut so lange sie lebet.“ Damit scheint übrigens im Widerspruch zu stehen die Stelle ebendas. Tit. 9. Art. 5, wornach die mit Kindern hinterbliebene Wittwe, wenn sie, nach der Kinder Tode, mit deren Erben theilt, „ihr Eigen oder eingebrachte Güter fürab nimmt.“ Diese beiden Stellen dürften indeß zu vereinigen sein, wenn man annimmt, daß in der letzteren bloß die Güter, welche die Frau außer dem Brautschatz in die Ehe gebracht, gemeint seien; — oder daß der Brautschatz in der ersteren Stelle bloß von der Mitgabe an Gelde (mit Ausschluß der liegenden Gründe) zu verstehen sei.

b Esthl. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 4 (s. Anm. a) vergl. mit Art. 5: „Bleiben ein oder mehr Kinder beym Leben, so stehet einer Wittwe frey, bey denenselben ihren Kindern in gesammt und ungetheilten Gütern zu bleiben.“

c Esthl. R. und LR. a. a. O.

d Das. Tit. 9. Art. 5: „Stirbet ein Mann und hinterlässet

Söhne oder Töchter, welche nach des Vaters Tode unbeheirathet gleichfalls Todes verfahren, so bleibet die Mutter Zeit ihres Lebens eine Besitzerin ihres Mannes Güter und Verlassenschaft."

e S. alle angeführten Stellen des R. und LR., besonders Tit. 17 Art. 5, wo es, nach den in der Anm. b allegirten Worten, heißt: „und mag mit einem Kindes-Part sich abfinden zu lassen wider ihren Willen nicht gezwungen werden." S. auch das. Art. 4 u. 6.

f Das. B. III. Tit. 9 Art. 5, vergl. auch B. II. Tit. 9 Art. 4, königl. schwed. Vormünderordnung v. 1669 § 8 und esthländ. Landwaisengerichtsordnung v. J. 1724 Tit. 8 Art. 2. In dem zuletztgenannten Gesetz wird die „Abfindung" der Kinder erster Ehe vor Eingehung der zweiten, bei Verlust des Erbrechts der Wittwe, zur Pflicht gemacht.

g Vergl. das R. und LR. B. II. Tit. 9 Art. 4 und B. III. Tit. 9 Art. 5.

h Das. Tit. 17 Art. 5, wo es nach den in der Anm. e angeführten Worten heißt: „Da sie nun dabei bis an ihr Ende verharret, so bleibet solch Kindespart den Kindern, und weil sie dazu anfänglich nicht gewählet, kann dasselbe nach ihrem Absterben auf ihre Verwandten nicht verfallen, noch transmittiret werden."

i Das. Art. 6: „Wenn aber die Mutter bei denen Kindern nicht bleiben wollte, soll ihr freystehen, entweder ein Leibgeding in dem Gut zu nehmen, und Zeit ihres Lebens zu besitzen, und fället solch Leibgeding hinwieder nach dero Absterben zu dem Gute, davon es genommen, oder sie mag ihr Kindespart an Gelde fordern, und damit ihres Gefallens disponiren und verwenden." Es steht dieser deutlichen Bestimmung geradezu entgegen die in dem Oberlandgerichtsurtheile v. 21. März 1692 ausgesprochenene, mithin widerrechtliche, Ansicht, daß die Wittwe, außer in dem Falle, wenn sie zu einer zweiten Ehe schreitet, von dem in Gelde ihr ausgezahlten Kindestheile nur die Zinsen zu genießen habe, das Capital aber an die Erben fallen müsse. S. Riesenkampff's Marginalien zu B. III. Tit. 17 Art. 6, bei Ewers S. 540 fg.

k Daß es nicht auf die Zahl der zur Zeit des Todes des Ehemannes lebenden Kinder ankommt, ergiebt sich aus dem R. und LR. B. III. Tit. 9 Art. 5 (s. unten Anm. n und o); daß die mit Söhnen und Töchtern concurrirende Mutter Sohnestheil erhält (s. oben § 265 Anm. r) beruht auf der Praxis.

l R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 7 a. E., vergl. mit Tit. 9 Art. 5.

m Riesenkampff's Marginalien a. a. O. a. E.

n R. und LR. B. III. Tit. 9 Art. 5 und Tit. 17 Art. 4. In der ersteren Stelle werden unterschieden in die Ehe gebrachte und ererbte von den wohlerworbenen Immobilien; von letzteren wird

der Wittwe die Hälfte in Natur zugesprochen und überdies im Allgemeinen bemerkt, daß die Wittwe den Kindestheil an liegenden Gründen und ausstehenden Schuldforderungen jedenfalls, und ohne Rücksicht darauf zu erhalten habe, ob sie selbst dem Manne Vermögen zugebracht oder nicht.

o R. und LR. B. III. Tit. 9 Art. 5.

p Vergl. ebendas.

q R. und LR. B. III. Tit. 9 Art. 5. Tit. 17 Art. 7. S. oben § 264 Anm. p.

r Das. Tit. 9 Art. 5.

§ 267.

β) Erbfolge des Wittwers. Geschichtliche Einleitung.

Mit so großer Sorgfalt das liv- und esthländische angestammte Recht die überlebende Ehefrau bedenkt, so wenig scheint es dagegen Rechte des Wittwers an dem Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau zu kennen [a]. Die älteren Rechtsquellen enthalten, für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod der Ehefrau, bloß die Bestimmung, daß wenn sie kinderlos stirbt, ihre Mutter das Ingedömde und die von der Frau in die Ehe gebrachten Kleinodien erhalten solle [b]. Es scheint, daß hier das Ingedömde und die Kleinodien mit der in anderen deutschen Rechten vorkommenden Niftelgerade [c] gleichbedeutend ist, indem jene, wie diese, an die nächste weibliche Verwandte, Niftel, der verstorbenen Frau vererben [d]. — Jünger ist die Bestimmung des livländischen Rechts, daß wenn eine Frau stirbt (unbestimmt ob mit Hinterlassung von Kindern oder nicht), der Wittwer das Recht haben solle, diejenigen Felder auf dem Gute seiner Frau, welche er bereits bei ihren Lebzeiten zur Saat eingepflügt, zu besäen, und die Früchte zu erndten; die etwanigen Zinsen und Zehnten von dem Gute aber, wenn sie nicht schon bei Lebzeiten der Frau fällig waren, muß der Wittwer denjenigen entrichten, denen das Gut selbst, als Erben seiner Frau, zufällt [e]. An den Immobilien der Frau

erhielt also hiernach der Ehemann kein Recht: er mußte sie den Erben der Frau ausliefern. War die Ehe eine beerbte, und die Kinder, auf welche alsdann diese Immobilien vererben, noch minderjährig, so hatte der Wittwer allerdings die Nutzung derselben, jedoch nicht kraft eines Erbrechts, sondern vermöge der väterlichen Gewalt [f]. Ebenso bezieht er die Früchte von den von ihm beackerten Feldern nicht vermöge eines Erbrechts, sondern als sein Eigenthum [g]. Von einer Erbfolge des Ehemannes in den Nachlaß der Frau ist auch sonst nirgends ausdrücklich die Rede. Allein es muß dennoch angenommen werden, daß der Ehemann, außer den liegenden Gründen, dem Ingedömde und den Kleinodien, alles übrige Vermögen der Ehefrau, an dem er schon während bestehender Ehe Rechte erlangt [h], und dessen Restitution an die Erben der Frau nirgends vorgeschrieben ist, nach dem Tode der Frau behielt, also namentlich alle fahrende Habe [i], so wie die in Gelde bestehende Mitgabe [k]. Dieses ist also der einzige Erbtheil, welcher ihm nach dem angestammten Rechte aus dem Nachlaß der Ehefrau zukommt [l]. Diejenigen Rechte, welche die Ehefrau schon während der Ehe eventuell am ehemännlichen Vermögen erwirbt, erloschen natürlich mit dem früheren Tode der Frau, da sie bloß für den Fall, daß sie den Mann überlebte, als Wittwenversorgung ins Leben traten [m].

Spätere gesetzliche Bestimmungen über die Erbrechte des Wittwers giebt es nicht. Der Praxis erschien hier eine Lücke, welche sie auf mannigfache Weise auszufüllen suchte, namentlich auch durch Aufstellung des Grundsatzes, daß die Erbrechte der Ehegatten reciprok seien. Indeß ließ dieser Grundsatz, auf welchem hauptsächlich nach dem heutigen esthländischen Landrecht die Erbfolge des Wittwers beruht [n], sich nicht vollständig durchführen, und so entstand in dieser

Lehre viel Schwankendes und Unsicheres, zu dessen Hebung manche irrige Auslegungen der angestammten Rechtsquellen gerade nicht beitrugen o.

a Die Vorsorge des alten Rechts für den Unterhalt der ritterbürtigen Wittwe ist ganz im Geiste des deutschen Mittelalters; der Rechte des Wittwers dagegen — der ohnehin, als Lehnsman, einer solchen Vorsorge in der Regel nicht bedurfte — besonders zu gedenken fanden die alten Rechtsquellen um so weniger Veranlassung, als das Eingebrachte der Frau der Regel nach nur sehr unbedeutend sein konnte, weil Frauen kein Grundeigenthum haben konnten, die etwanigen Leibzuchtsgüter nach ihrem Tode an den dominus feudi zurückfielen, und Geld zu jener Zeit selten war. Daß aber die spätere neue Gnade Sylvesters der Erbrechte des Wittwers gar nicht gedenkt, ist allerdings auffallender.

b Waldemar-Erichsches Recht § 15: „Steruet een fruw, de een man hefft vnd neyn kinder gehat, de moder gebohret Ingedohm vnd wat se kleinodes hefft von huus gebracht, behaluen wat se vor ere seele gaff." Hieraus wörtlich aufgenommen in das älteste livländ. RR. Art. 23, und in das mittl. RR. Cap. 57. Ebendas. Cap. 23 findet sich diese Stelle wiederholt, nur mit der Abänderung im Eingange: „Steruet eine frouwe, de einem man hadde, vnd nene etc.", so daß man diese Bestimmung auch von einer Wittwe verstehen könnte, was übrigens in der Sache nichts ändert.

c S. z. B. den Sachsenspiegel B. I. Art. 31 § 1. B. III. Art. 38.

d Denn die nächste Niftel der kinderlosen Ehefrau ist offenbar ihre Mutter; hatte die Ehefrau Töchter gehabt, so vererbten ohne Zweifel auf diese sowohl das Ingedömde, als die Kleinodien. Anderer Meinung ist v. Helmersen, Geschichte des Adelsrechts S. 96 fg. und 135. Allein s. unten § 268 Anm. k.

e Mittl. livl. RR. Cap. 232: „Nimpt ein man eine wedewe, de eigen edder lehen edder lifftucht hefft, wat he in erem gude mit synem backen arbeidet, Steruet syn wiff eer de sadt, he schall ydt vullen arbeiden, vnde seyen, vnde affsniden, unde tho hus vören, vnde tynse vnde plege daruan geuen, dem yennen dar dat gudt vp valt, wat tynse vnde tegenden in der frouwen gude was, dar men er aff gelden scholde, steruet se na dem rechten tynssdage, dat gudt ys des mannes vordenede gudt, als ydt der frouwen were, yfft se leuendich were."

f S. unten den 3ten Titel.

g S. oben § 134.

h S. oben § 258 und 259.

i Auch nach dem Sachsenspiegel erbt der Wittwer die fahrende Habe der verstorbenen Ehefrau. Vergl. v. Sydow's Darstellung des Erbrechts nach den Grundſ. des Sachsenspiegels (Berlin 1828. 8.) S. 284 fgg.

k S. oben § 259. Nach dem älteren Recht konnten Grundstücke nicht Gegenstand der Mitgabe sein (ſ. oben Anm. a); als dies, nach der Ausdehnung der Erbfolge auch auf das weibliche Geschlecht, möglich wurde (Lemsalſcher Manntagsschluß v. Freitag nach Lätare 1523), mochten wohl auch die Güter, die zur Mitgabe gegeben waren, von dem Ehemanne erworben werden.

l Vergl. noch überhaupt v. Helmersen Geschichte des Adelsrechts § 12, 53 und 142 a. E., und dessen Abhandlungen Lief. I. S. 83 fgg., 98 fgg.

m S. oben § 260 und 261.

n S. Riesenkampff's Marginalien zum R. und LR. III, 16. 17, 4 und 7; bei Ewers S. 539, 540, 542. Veranlassung dazu mochte das R. und LR. B. III. Tit. 9 Art. 5 a. E. geben. Zu welchen sonderbaren Folgerungen dieser Grundsatz führen kann, beweist das merkwürdige Urtheil des esthländ. Oberlandgerichts v. 16. März 1806 in S. des Major E. G. v. d. Pahlen wider die gewesene Obristlieutenantin von Blak, verehel. v. Ditmar, geb. v. Baranoff, bei Ewers a. a. O. S. 542—544.

o Vergl. überhaupt v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 40 fgg., 66 fg., 158 fgg., 189 fgg., auch Nielsen a. a. O. § 169 Anm.

§ 268.

Fortsetzung. Heutiges livländisches Landrecht.

Die heutige Praxis des livländischen Landrechts ist in Beziehung auf die Rechte des Wittwers an dem Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau in so weit unbestritten, daß sie

1) den unbeerbten Wittwer von aller Erbfolge in die von der Ehefrau hinterlassenen Immobilien gänzlich ausschließt [a], dagegen ihn die Mitgabe, so weit sie nicht in Immobilien besteht [b], desgleichen das gesammte Immobiliar erben läßt [c], Hausgeräth und Kleinodien nicht ausgenommen [d]. Einige wollen ihm auch das Nachjahr, d. i. den Nießbrauch des gesammten Nachlasses der Ehefrau binnen Jahr und Tag zuerkannt wissen [e]. Hinsichtlich der sehr

bestrittenen Frage, ob und welchen Antheil der unbeerbte Wittwer an den von Ehefrau hinterlassenen verbrieften Geldern hat [f], ist wohl zu unterscheiden, ob die verbrieften Gelder Bestandtheil der Mitgabe sind, oder nicht. Im ersteren Falle müssen sie dem Wittwer zuerkannt, im letzteren dagegen von ihm den nächsten Verwandten der Ehefrau, als ihren gesetzlichen Erben, ausgeliefert werden [g]. Schulden der Ehefrau, so weit diese dergleichen gültig contrahirt hatte (§ 258 Nr. 6), braucht der Ehemann von seinem Erbtheil aus ihrem Nachlasse, als einem Nebenbestandtheile desselben, nur zu bezahlen, falls ihr übriger Nachlaß dazu nicht hinreicht [h].

2) Der beerbte Wittwer ist gleichfalls Erbe des gesammten Mobiliars der Ehefrau [i], die Kleinodien jedoch fallen den etwa hinterbliebenen Töchtern zu [k]. Was den Nachlaß an Immobilien und an verbrieften Geldern betrifft, so hat der Wittwer, vermöge seiner väterlichen Gewalt, den Nießbrauch davon bis zur Mündigkeit der Kinder. Sobald diese eintritt, muß er den Kindern diesen Theil des Nachlasses vollständig, ohne selbst davon zu participiren [l], ausliefern [m]. Schreitet er, bevor die Kinder mündig geworden, zu einer folgenden Ehe, so muß er sich gleichfalls mit den Kindern der früheren Ehe abtheilen, und ihnen ihren mütterlichen Nachlaß an Immobilien und verbrieften Geldern auskehren [n]. Aus diesem müssen auch die etwanigen Nachlaßschulden berichtigt werden, und erst in subsidium aus dem dem Wittwer zufallenden Mobiliar [o].

a Hierin stimmen überein v. Buddenbrock, Samml. d. Ges. Bd. II. S. 966 § 30; Nielsen's Erbfolgerecht § 170 a. E.; v. Samson's Erbschaftsrecht § 207 und v. Helmersen's Abhandl. Lief. II. S. 193.

b Dies ist in mehreren hofgerichtlichen Urtheilen von den Jahren 1686, 1692, 1722, 1800 u. a. (bei v. Samson a. a. O.

S. 441 fgg.) ausgesprochen, und allgemein von den Practikern anerkannt, als von Gadebusch S. 30, v. Buddenbrock a. a. O., Nielsen § 169 u. 170, v. Samson § 208 Anm. 1. S. auch v. Helmersen a. a. O. S. 193.

c Die in der vorhergehenden Anmerkung angeführten und noch andere hofgrichtl. Urtheile bei v. Samson und Nielsen a. a. O. bestätigen dies, und alle citirten Schriftsteller sind darin einig; v. Helmersen a. a. O. S. 194 spricht sich noch bestimmter dahin aus, daß dem Wittwer die fahrende Habe in demselben Umfange, wie der Wittwe, zukomme, mithin bloß alle Nebenbestandtheile des Nachlasses. S. oben § 264 Anm. q. Daß v. Helmersen S. 193 noch besonders von der dem Wittwer zukommenden Errungenschaft spricht, gehört nicht hierher, da er diese schon während der Ehe erwirbt. S. oben § 258 № 3.

d Hierin hat ein unvordenklicher Gebrauch die ausdrücklichen Bestimmungen des livländ. RR. Cap. 23 und 57 (s. oben § 267 Anm. b) abgeändert. S. v. Buddenbrock und Nielsen a. a. O., v. Samson § 208 Anm. 2.

e S. Gadebusch a. a. O. S. 30, v. Buddenbrock S. 966 § 30, v. Samson § 208. Man beruft sich deshalb auf das livl. RR. Cap. 232, welches jedoch, wie oben (§ 267 Anm. e u. g) gezeigt worden, dem Ehemanne nur die Früchte derjenigen Aecker, deren Bearbeitung er vor der Frau Tode begonnen, zueignet. S. auch v. Helmersen a. a. O. S. 193.

f S. besonders: Samson v. Himmelstiern, von verbrieften und zum Ausleihen bestimmten Geldern, zunächst in Beziehung auf das livländische Erbrecht adelicher Wittwen und Wittwer, in dessen Erbschaftsrecht S. 390—462, desgl. in v. Bröcker's Jahrb. f. Rechtsgelehrte Bd. III. S. 116—191. Dieser Aufsatz ist zunächst veranlaßt worden durch eine vom livländ. Hofgericht am 4. Juli 1824 ertheilte Rechtsmeinung, nach welcher der unbeerbte Wittwer die von der Frau hinterlassenen verbrieften Gelder, „als zum beweglichen Vermögen gehörig", erhalten soll. Diese Rechtsmeinung wird mit Recht angefochten, jedoch nicht alle dagegen angeführten Gründe erscheinen triftig, und der wichtigste Gesichtspunkt (s. Anm. g) ist unbeachtet gelassen.

g Daß der Ehemann schon während der Ehe das Eigenthum an der Mitgabe erwerbe, ist bereits oben (§ 259) gezeigt worden. Auch hat sich dafür, daß die von der Frau als Mitgabe in die Ehe gebrachten „Gelder", „Capitalien", „Summen", bei deren früherem Ableben dem Ehemann zufallen, der Gerichtsbrauch entschieden erklärt. S. oben Anm. b. Nirgends wird aber unterschieden, daß bloß das in baarer Münze eingebrachte Capital dem Wittwer zufallen solle; es ist vielmehr offenbar unter den eingebrachten Capitalien auch jede

in Pfandbriefen oder anderen „verbrieften“ Geldern als Mitgabe inferirte Summe darunter zu verstehen. Diejenigen verbrieften Geldern dagegen, welche nicht ausdrücklich „als Mitgabe“ bestellt worden, desgleichen die von der Frau während der Ehe ererbten oder sonst einseitig erworbenen, kommen dem Wittwer so wenig zu, als ihre Immobilien, und zwar letztere — nach der Praxis — selbst dann nicht, wenn sie Bestandtheil der Mitgabe wären. S. oben Anm. b und § 267 Anm. k.

h Dies muß nach der Analogie der für die unbeerbte Wittwe geltenden Grundsätze (§ 264 a. E.) angenommen werden. Vergl. v. Helmersen a. a. O. S. 194.

i S. v. Buddenbrock a. a. O. § 31, v. Samson § 205 und 206 und S. 453. Präjudicate, welche dieses geradezu aussprechen, finden sich freilich nicht, und Nielsen (§ 170 Anm.) ist daher auch entgegengesetzter Ansicht, desgl. v. Helmersen a. a. O. S. 194 fgg.

k Dies beruht mindestens auf ziemlich allgemeinem Landesbrauch.

l Gadebusch a. a. O. S. 29 erwähnt zwar eines hofgerichtlichen Urtheils v. J. 1728, nach welchem dem beerbten Wittwer ein Sohnestheil in Landgütern zugesprochen wäre; allein nach dem einhelligen Zeugniß der in der Anm. i angeführten Schriftsteller ist die Praxis, ungeachtet des sonst ausgesprochenen Grundsatzes der Reciprocität (s. § 267 a. E.), in dieser Beziehung entschieden dagegen, daß der beerbte Wittwer irgend an den von der Ehefrau hinterlassenen Immobilien und verbrieften Geldern einen Antheil erhalte.

m Das Nähere über die Rechte, die dem beerbten Wittwer als Vater seiner Kinder zustehen, gehört in die Lehre von der väterlichen Gewalt und von der Vormundschaft.

n Vergl. die schwed. Vormünderordnung v. 17. März 1669 § 4 u. 5, und die in der Anm. i angef. Schriftsteller.

o Weil der Wittwer nicht als wirklicher Erbe erscheint, sondern das Mobiliar nur als statutarische Portion erhält.

§ 269.

Fortsetzung. Heutiges esthländisches Landrecht.

Die esthländische landrechtliche Praxis hat den Grundsatz der Reciprocität der ehelichen Erbrechte (§ 267 a. E.) viel weiter durchgeführt, als die livländische. Zwar spricht

1) das Ritter- und Landrecht dem unbeerbten Wittwer, desgleichen demjenigen, dessen Kinder vor der Mutter ge-

storben, bloß das in die Ehe gebrachte Mobiliar zu [a]. Die Praxis läßt ihn aber überdies nicht nur das Nachjahr genießen, sondern sogar auch die Hälfte aller ausstehenden Forderungen erben [b], da ihm doch, der Theorie nach, nur noch die Mitgabe zukommen dürfte [c].

2) Dem beerbten Wittwer erkennt das Ritter- und Landrecht den lebenslänglichen Genuß des Immobiliarnachlasses der Ehefrau zu; wenn er jedoch zu einer neuen Ehe schreitet, soll er sich mit den Erben der Frau in eben der Art theilen, wie die wieder sich verheirathende Wittwe mit den Erben ihres verstorbenen Ehemannes. Er erhält nämlich, wenn die Kinder vor der Theilung gestorben, die ganze fahrende Habe, die Hälfte der ausstehenden Schuldforderungen, und von den Gütern die Hälfte des Werthes derselben in Gelde [d]. Sind die Kinder noch am Leben, so bekommt der Wittwer außer der fahrenden Habe Kindestheil von den Immobilien und ausstehenden Schuldforderungen.

a R. und LR. B. III. Tit. 16. Art. 1: „Verstirbet einem Manne seine Ehefrau, mit welcher er entweder keine Kinder gezeuget, oder dieselben wären vor der Mutter verstorben, so ist der Mann ihr Erbe in Allem, was er mit ihr an Mobilien gefreyet hat." Die Praxis scheint dies auf alles Mobiliar überhaupt, auch das während der Ehe von der Frau einseitig erworbene, zu beziehen.

b S. besonders das oben § 267 Anm. n angeführte Urtheil v. J. 1806. Wenn aber schon der unbeerbten Wittwe, wie oben § 264 Anm. r gezeigt worden, kein Antheil an den ausstehenden Schuldforderungen zustehen kann, so darf ein solcher wohl noch viel weniger dem unbeerbten Wittwer zuerkannt werden.

c S. oben § 259.

d R. und LR. B. III. Tit. 11 Art. 1: „Was ein Mann an liegenden Gründen mit seiner Frauen freyet, solches ist Erbgut, und besitzet der Mann solche Güter so lange er lebet, und erbet nach seinem Absterben auf der verstorbenen Frauen nächsten Magen. Da er aber zur andern Ehe schreiten würde, soll es eben damit gehalten werden wie in diesem Buch Tit. IX. Art. 5 angezogen." Hier sind nämlich die bereits oben § 266 a. E. angeführten Bestimmungen über das Erbrecht der wieder heirathenden beerbten Wittwe, deren

Kinder jedoch vor der Theilung gestorben, enthalten, und hierauf heißt es am Schluß des Art. 5: „Gleichergestalt muß es auch mit denen Gütern, welche der Mann mit der Frau freyet, nach Absterben der Frauen gehalten werden."

§ 270.

b) Verhältnisse im Falle der Auflösung der Ehe durch richterliche Entscheidung.

Bei der Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß muß auch hinsichtlich der Güterrechte unterschieden werden:

1) der Fall der Trennung derselben durch eine Nichtigkeitserklärung, auf welchen allein die angestammten Quellen des livländischen Rechts Rücksicht nehmen [a]. Darnach soll von den zu trennenden Ehegatten, wenn sie beide von den Ehehindernissen keine Kenntniß hatten [b], jeder dasjenige behalten, was er in die Ehe brachte [c], die Errungenschaft wird aber unter ihnen zur Hälfte getheilt [d], und sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so soll diesen die eine Hälfte der Errungenschaft zugetheilt werden, und die Eltern theilen sich in die andere Hälfte [e]. Ist der Ehefrau vom Ehemann eine Leibzucht bestellt worden, so geht sie derselben durch die Trennung der Ehe nicht verlustig [f]. Das esthländische Landrecht stimmt hiermit wenigstens in so weit überein, als es die Ehefrau die in die Ehe gebrachte Mitgabe zurückempfangen läßt [g]. Die angeführten Bestimmungen des livländischen Landrechts werden jedoch von der Praxis wenig mehr beachtet, welche vielmehr sowohl in diesem, als auch

2) in dem Falle, wenn die Ehe durch eine Ehescheidung aufgelöst worden, falls keine gütliche Auseinandersetzung unter den Ehegatten erfolgt, solche ganz dem richterlichen Ermessen in jedem einzelnen Falle anheimstellt [h]. Daß namentlich auch die Grundsätze des römischen Rechts

über diesen Gegenstand von der Praxis nicht befolgt werden, mag hauptsächlich in der Schwierigkeit liegen, dieselben auf die weit complicirteren Güterrechte des livländischen Landrechts anzuwenden [i]; dagegen wird noch allenfalls die Bestimmung des schwedischen Rechts berücksichtigt, daß bei der Ehescheidung wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung der schuldige Ehegatte alles Erbrecht in dem Vermögen des anderen verlieren solle [k]. Damit stimmt auch das esthländische Landrecht vollkommen überein [l]. Fällt keinem der Ehegatten eine besondere Schuld zur Last, so dürften wohl auch bei einer Ehescheidung die unter Nr. 1 angeführten Bestimmungen Anwendung finden.

Die Bestimmung darüber, welchem von beiden Theilen, sowohl während des Ehescheidungsprocesses, als nach erfolgter Trennung der Ehe, die Erziehung und Alimentation der Kinder zufallen solle, ist dem Ermessen des Richters in jedem einzelnen Falle anheimgestellt [m].

a Da nach den damaligen kirchenrechtlichen Grundsätzen die Ehe eine unauflösliche Verbindung war, so konnte in den Rechtsbüchern bloß von der Trennung nichtiger Ehen und von der Sonderung von Tisch und Bett die Rede sein. Daher werden auch die Stellen des Sachsenspiegels (B. I. Art. 21 a. E. und B. III. Art. 74), welche zu den bezüglichen Stellen des livländ. RR. (Cap. 19 und 230) die Veranlassung gegeben haben, bloß von diesen Fällen verstanden. (Vergl. auch v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 54). Daraus aber, daß in beiden Stellen des RR. von der Scheidung der Ehe „mit Recht“ die Rede ist, dürfte wohl gefolgert werden, daß sie auf die „von Rechts wegen“ erfolgende Trennung nichtiger Ehen zu beschränken seien.

b Dies ist ohne Zweifel der Sinn der im livl. RR. Cap. 230 (s. Anm. c) gebrauchten Worte: „ane vndögent.“

c Im angef. Cap. 230 des RR. heißt es, unmittelbar nach der in der Anm. e angezogenen Stelle, von derselben bloß durch ein Comma getrennt: „werden se ock gescheden ane vndögent, so behölt se wat se tho em brachte, vnde he beholt dat syne.“

d Livl. RR. Cap. 230 zu Anfang: „Wert ein man mit rechte

van syndm wiue gescheden, so schollen se delen tho rechte halff, vnde halff wat se hebben." Unter demjenigen, „was sie (beide gemeinschaftlich) haben", kann um so weniger etwas Anderes als die Errungenschaft verstanden werden, als gleich darauf von dem Eingebrachten besonders gesprochen wird.

e Ebendas. heißt es weiter: „synt dar kinder, dar schollen se ock mede delen halff, vnde halff." Eine in mehrfacher Hinsicht abweichende Erklärung dieses dunkeln Capitels des livl. RR. s. bei v. Helmersen a. a. O.

f Livl. RR. Cap. 19: „Wert ein man mit rechte van synem wiue gescheden, se beholt ere lifftucht, de he er gegeuen hefft."

g Esthl. R. und LR. B. II. Tit. 4. Art. 6: „Wird eine Frau von ihrem Manne mit Recht geschieden, (s. oben Anm. a a. E.), so behält sie ihre Mitgabe, so viel sie in des Mannes Gut gebracht hat."

h Vergl. Nielsen's Erbfolgerecht § 195 und Anm. *)

i Indessen dürften gerade hier Analogien sich wohl aufstellen, und namentlich das, was über die dos und donatio propter nuptias verordnet ist, auf die Mitgabe und Morgengabe anwenden lassen. Jedenfalls sind jedoch die römischrechtlichen Strafen des Ehebruchs unpractisch.

k Not. a pag. 104 LL. Zwar dürfte, streng genommen, die Bestimmung dieser Note des LL., wenn man sie mit dem Texte (Cap. 11 von Ehesachen LL.) zusammenhält, nur von dem Antheil, den der schuldige Ehegatte an dem in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögen erwirbt (s. oben § 257 Anm. b), zu verstehen, und in dieser Beschränkung, da die schwed. Gütergemeinschaft nicht recipirt ist, in Livland unanwendbar sein. Allein die Worte der angef. Not. a lauten an sich ganz allgemein von dem Verlust „alles Ehe- oder Erbrechts zwischen Mann und Frau", und verdienen insoweit jedenfalls Berücksichtigung. — Es entsteht hier jedoch noch die Frage: ob dem unschuldigen Ehegatten die durch die Ehe erworbenen Rechte, namentlich die Erbrechte, im Vermögen des schuldigen erhalten werden? Die Frage möchte wohl zu bejahen, mithin dem unschuldigen Ehemanne die Mitgabe und die fahrende Habe der Ehefrau, — der unschuldigen Ehefrau die fahrende Habe, und, je nachdem sie beerbt ist oder nicht, Leibzucht oder Morgengabe rc. in des Mannes Vermögen zuzusprechen sein. Diese Annahme möchte auch durch die analogen Bestimmungen des römischen Rechts (Const. 8 u. 11 Cod. de repud. 5,17) gerechtfertigt werden. S. oben Anm. i.

l Esthl. R. u. LR. B. II. Tit. 7: „In diesen Fällen (des Ehebruchs und der böslichen Verlassung) kann — — die Ehescheidung erkannt werden, und ist der verlassende Theil aller Anwartung an des Verlassenen Gütern verlustig." Das. B. III. Tit. 7 Art. 7.

„— — Wird eine Ehefrau ihrem Ehemanne untreu, die soll — — — ihrer fräulichen Gerechtigkeit entbehren." Hinsichtlich des unschuldigen Ehegatten muß dasselbe angenommen werden, was in der Anm. k a. E. für Livland angegeben worden ist.

m Kirchengesetz v. J. 1832 § 133 und 403.

B. Güterrechte der Ehegatten geistlichen Standes.

§ 271. 277.

1. Einleitung. Quellen.

Das königlich schwedische Priesterprivilegium vom 1. Novbr. 1675, über dessen Anwendbarkeit auf die liv- und esthländische Landgeistlichkeit [a] kein Zweifel obwaltet, ordnet an, daß das gegenseitige gesetzliche Erbrecht der Ehegatten geistlichen Standes nach Stadtrechten beurtheilt werden solle [b], worunter das schwedische allgemeine Stadtrecht, oder der Stadtlag, zu verstehen ist [c]. Da jedoch das Erbrecht der Ehegatten durch die eigenthümlichen Güterrechte bedingt ist, welche nach dem schwed. Stadtrechte bereits während der Ehe unter den Ehegatten bestehen, so müssen auch diese als für die liv- und esthländische Landgeistlichkeit geltend angenommen werden, wiewohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich ausspricht. Dagegen ist es weder nothwendig, noch auch zulässig, die Bestimmungen des Priesterprivilegiums über die Erbfolge in den Nachlaß eines Landgeistlichen oder dessen Wittwe noch weiter auszudehnen [d], sondern sie dürfen nur noch auf die Successionsrechte der Descendenten angewendet [e], alle übrigen Fälle der Erbfolge dagegen, namentlich wenn ein Prediger stirbt, ohne verheirathet gewesen zu sein, müssen nach dem liv- oder esthländischen Landrecht beurtheilt werden [f].

a Die Stadtgeistlichen werden, wie in ihren sonstigen Privatrechtsverhältnissen, so auch in Beziehung auf die ehelichen Güterrechte, nach dem localen Stadtrechte beurtheilt. Vergl. oben § 17

und Samson von Himmelstiern's livländ. Erbschaftsrecht § 209 Anm. *)

b Priesterprivilegium v. J. 1675. Art. XIII. § 2: „Sonsten soll auch zugelassen seyn, daß Priester-Wittiben bey Erbtheilungen nach ihrer Männer Todt, den Nachlaß in beweglichen und unbeweglichen Güthern, es mag selbiger belegen seyn, wo er wolle, nach Stadt-Rechten theilen mögen." Vergl. Not. d. pag. 109 LL.

c Dies folgt schon daraus, daß die Bestimmung in einem allgemeinen schwedischen Reichsgesetz enthalten ist, welches kein anderes Stadtrecht, als das schwedische, im Sinne haben konnte, und wird vollends durch die näheren Bestimmungen über die Art der Erbfolge der Wittwe, deren Begünstigung dabei offenbar Hauptzweck ist, außer allen Zweifel gesetzt. S. das Priesterprivil. a. a. O., unten § 273 Anm. l und p, und vergl. Gadebusch in dessen Versuchen a. a. O. S. 48.

d Sowohl Nielsen (Erbfolgerecht § 199—205), als auch v. Samson (a. a. O. § 325—330 und 345) wollen, dem entgegen, in allen Sterbefällen in Predigerhäusern das schwedische Stadtrecht angewendet wissen. Allein dies ist weder theoretisch richtig, — weil Privilegien, wo es nicht durchaus nothwendig ist, nicht ausdehnend erklärt werden dürfen — noch in der Praxis anerkannt. Vgl. Gadebusch a. a. O. S. 50, v. Buddenbrock Samml. d. Ges. Bd. II. S. 971 § 36 № 2.

e Dieses wird in dem Priesterprivilegium a. a. O. ausdrücklich verordnet.

f Vergl. v. Buddenbrock a. a. O. Ohne allen Grund, und gegen die für das Privatrecht der Geistlichkeit sonst geltenden allgemeinen Grundsätze (s. oben § 4), nimmt Gadebusch l. c. an, daß hier das römische Recht zur Anwendung kommen müsse.

§ 272.

II. Verhältnisse während bestehender Ehe. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Die Wirkungen einer rechtmäßigen Ehe auf die Güterrechte beginnen nach dem schwedischen Stadtrechte erst mit der Beschreitung des Ehebettes [a], und bestehen darin, daß das gesammte Vermögen beider Ehegatten, das in die Ehe gebrachte, wie während derselben erworbene, die Landgüter nicht ausgenommen [b], in einer allgemeinen Gütergemein-

schaft begriffen ist, und zwar in der Art, daß jeder derselben ein Recht an der Hälfte der Gesammtmasse erhält [c]. Es steht jedoch nicht beiden Ehegatten ein Gesammteigenthum am Ganzen, sondern nur jedem von beiden ein römisches Miteigenthum am gegenseitigen Vermögen zu [d]. Von der Gütergemeinschaft sind auch Erbgüter nicht ausgenommen [e], wohl aber können ihr durch Vertrag einzelne Theile des Vermögens entzogen werden [f]. Der Ehemann hat, als ehelicher Vormund, die Verwaltung des ganzen Vermögens [g], allein eine Veräußerung der Immobilien darf nur von beiden gemeinschaftlich [h], einseitig aber nur in Fällen der dringendsten Noth, — namentlich wegen Hungersnoth oder Armuth, oder um den anderen Ehegatten aus der Gefangenschaft zu lösen, — vorgenommen werden [i]. Auf den Todesfall darf sowohl der Mann als die Frau, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, über den zwanzigsten Theil, bei kinderloser Ehe über den dritten Theil, und wenn die Erben außerhalb Landes wohnhaft sind, über die Hälfte des ganzen Vermögens verfügen [k]; auch ist bei kinderloser Ehe den Ehegatten gestattet, sich gegenseitig zu Universalerben einzusetzen [l]. Für die Schulden, falls sie nicht durch die Verschwendung bloß des einen Theils veranlaßt sind, haftet auch schon während der Ehe das ganze, ungetheilte Vermögen [m], und nur mit ihrer Person ist die Ehefrau nicht für des Mannes Schulden verhaftet [n].

a Cap. 6 pr. von Ehesachen StL.: „Hat der Bräutigamb seine Braut empfangen, und will sie nach Hause bringen, sie aber stirbt, ehe sie nach seinem Hause, oder mit ihm ins Bette kombt, so soll ihr Leichnam wieder nach ihres Vaters oder ihrer Erben Hause, nebst Allem, was ihr aus des Vaters oder der Anverwandten Hause mitgegeben worden, hingebracht werden. Der Bräutigamb nehme auch, was er ihr verehret hat, zurücke.“ Das. §2: „Stirbt auch der Bräutigamb, sey es damit eben dasselbe

Recht, ausgenommen daß die Braut, was ihr verehret worden, behalten mag." S. auch das. § 3 und Cap. 8 von Ehesachen: „Nachdem Mann und Weib geeheliget, und eine Nacht beisammen im Bette gelegen, so ist er ihr Vorsprache, und soll vor sie klagen und antworten; ehe aber nicht."

b Zwar bestimmt das schwed. Stadtrecht (Cap. 5 von Ehesachen, s. unten Anm. c) allerdings, in Uebereinstimmung mit den auch sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen (s. oben § 4 und 24), daß ländliche Immobilien, ja sogar daß alle auf dem Lande befindlichen beweglichen Sachen in Beziehung auf die ehelichen Güterrechte nach Landrecht beurtheilt werden sollen. Allein das Priesterprivilegium v. J. 1675 Art. XIII. § 1 (s. oben § 271 Anm. b) macht hiervon in Beziehung auf die Geistlichkeit eine ausdrückliche Ausnahme, indem es den Nachlaß eines Geistlichen in beweglichen und unbeweglichen Gütern, es mag derselbe belegen sein, wo er wolle, nach Stadtrechten beurtheilt wissen will. Mit Unrecht behaupten daher Gadebusch (a. a. O. S. 50 Anm.) und v. Buddenbrock (l. c. § 36 № 3), daß von einem livländ. Geistlichen hinterlassene Landgüter nach livländischem Landrecht beurtheilt werden müßten. Vergl. dagegen v. Samson's Erbschaftsrecht § 212 Anm. c. Derselbe statuirt zwar, ebendas. § 69 Anm. *), eine Ausnahme für den Fall, daß der Geistliche Edelmann ist; allein das Gesetz macht durchaus keine Unterscheidung der Art, zu welcher auch sonst gar kein Grund vorhanden ist.

c Cap. 5 pr. von Ehesachen StL.: „Wenn der Bräutigam die Vollziehung der Ehe begehret, soll der Vater oder Vormund demselben seine verlobte Braut mit diesen Worten ausgeben, und in die Hände liefern: Ich gebe dir meine Tochter zur Ehren, und zur Haußfrau, zum halben Bette, Schlosse und Schlüsseln, und zur völligen Helffte, in allem erworbenen und unerworbenen, in Geld und beweglichen Gütern. Was aber an beweg- oder unbeweglichen von euer Habseeligkeit zu Lande ist, das werde nach den Land-Rechten getheilet." Ueber den letzten Satz s. oben Anm. b, vergl. auch überhaupt v. Samson a. a. O. § 212 Anm. b.

d Dies dürfte nicht nur aus den in der Anm. c angeführten Worten des Cap. 5 v. Ehesachen StL. sich ergeben, sondern auch daraus, daß, ungeachtet der Gütergemeinschaft, im Cap. 16 v. liegenden Gründen StL. (s. unten Anm. i) von liegenden Gründen des Mannes und der Frau die Rede ist.

e Einestheils sind sie nirgends ausdrücklich ausgenommen, anderntheils geht ohne Zweifel auf Erbgüter die im Cap. 16 § 1 a. E. von lieg. Gründen für die Veräußerung geforderte Einwilligung der nächsten Verwandten. S. unten Anm. h.

f Vergl. Cap. 20 von Erbschaften und Not. e pag. 46 StL.

g Cap. 8 v. Ehesachen StL., oben Anm. a a. E.

h Cap. 16 § 1 von liegenden Gründen StL.: „Anderer gestalt aber, als gesaget ist (aus Noth) mag der eine (Ehegatte) des andern Guth nicht veräusern, es sey denn dazu ihrer beyder Wille, und ihrer nechsten Freunde Ja-Wort.“ Vergl. oben Anm. e.

i Cap. 16 pr. von liegenden Gründen: „Kein Mann mag seiner Frauen Hauß oder liegende Gründe nicht veräusern oder verkauffen, ausgenommen in diesen folgenden Nothfällen: Wenn ein — Kriegesheer — — den Mann oder die Frau gefangen wegführt ꝛc. Gleichergestalt ist auch die Frau in solchem Fall ihres Mannes Hauß oder liegende Gründe zu verkauffen, umb den Mann damit zu erlösen, wohl berechtiget. § 1. Haben sie Kinder mit einander oder nicht, und dringet sie Hunger oder Armuth, solches aber nicht von Verschwendung, als von Spielen und anders dergleichen, herrühret, so mag auch der eine des andern Guth veräusern.“

k Cap. 19 v. Erbschaften, vergl. auch Cap. 9 § 7 von Ehesachen StL.

l Not. e pag. 36 StL.

m Cap. 16 § 1 von liegenden Gründen (oben Anm. i) und Cap. 18 von Rathstubenproceß StL. in der Anm. n.

n Cap. 18 von Rathstubenproceß StL.: „Eines Mannes Fraue mag man nicht in Arrest ziehen, wohl aber ihrer beyder Guth, als Pferde, und was sie sonst haben, unter Beschlag nehmen.“

§ 273.

III. Verhältnisse nach aufgehobener Ehe.

Ist die Ehe durch den Tod getrennt, und war dieselbe

1) eine unbeerbte, so muß der überlebende Ehegatte die gesammte Masse mit den gesetzlichen Erben des Verstorbenen zur Hälfte theilen [a]. Vorher nimmt aber der Wittwer als einen Voraus: das beste Bett, seine besten Kleider, Sattel, seine Waffen und seine Kiste [b]; die Wittwe nimmt gleichfalls vom ungetheilten Gute vorab ihr Bett und ihre besten Kirchenkleider [c], desgleichen die Morgengabe, welche ihr der Ehemann am Hochzeitstage geben muß [d], und welche in Gelde, liegenden Gründen oder anderen Sachen bestehen [e], jedoch nicht den Betrag von 24

Mark schwedischen Geldes [f] übersteigen darf [g]. Bevor die Theilung vorgenommen wird, müssen jedoch die Schulden aus dem Gesammtvermögen beider Ehegatten bezahlt werden, so daß auch die Morgengabe durch dieselben absorbirt werden kann. Desgleichen muß, nach Entrichtung der Schulden und der Morgengabe, dasjenige, was von dem Verstorbenen auf den Todesfall durch Testament vergeben worden, den Bedachten ausgeliefert, und dann erst zur Theilung geschritten werden [h].

2) War die Ehe **beerbt**, so hat der überlebende Ehegatte das Recht, die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortzusetzen, und das gesammte Vermögen, bei welchem gleichwohl ideelle Theile unterschieden werden, zu verwalten, die Wittwe jedoch mit Beirath der nächsten Verwandten [i]. Schreitet der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe, so muß er mit den Kindern, nachdem er seinen Voraus, wie bei kinderloser Ehe, vorabgenommen [k], die Gesammtmasse zur Hälfte theilen [l], und zwar ist hiebei nicht der Zustand der Masse zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten, sondern der zur Zeit der Theilung zu berücksichtigen [m]. Schon daraus folgt, daß Gewinn und Verlust der Gesammtmasse, also namentlich die Schulden, von dem überlebenden Ehegatten und den Kindern gleichmäßig getragen werden [n]. Ist die Theilung bei einer zweiten Ehe unterlassen, und es sind unabgetheilte Kinder aus zwei oder mehreren Ehen vorhanden, so erhält bei erforderlich werdender, oder freiwilliger Theilung der zuletzt überlebende Ehegatte die eine, und die Kinder die andere Hälfte der gesammten Masse [o]. — Die Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, theilen unter sich ihren Antheil, er mag bestehen worin er wolle, zu gleichen Theilen; die Descendenten entfernterer Grade erben nach Stämmen [p].

a Cap. 9 § 3 u. 4 von Ehesachen StL.

b Cap. 9 § 4 cit. Den heutigen Verhältnissen anpassender ist es, wenn man, mit v. Samson a. a. O. § 217 und 220, zum Voraus der Wittwers „das zu seinem persönlichen und selbsteigenen Gebrauch vorhandene bewegliche Vermögen“ rechnet.

c Das. § 3: „— — ihre beste Kirchenkleider, als Mantel, Hauptttuch, Rock, und was zu Kirchenkleidern gehört, ausgenommen Geschmeide, als Gürtel und anderes dergleichen, Spangen aber, so zu ihren Kirchenkleidern gehören, und das Bette, soll die Frau von ungetheiltem Gute — — behalten.“

d Cap. 6 § 3, Cap. 9 § 2 von Ehesachen StL.

e Cap. 9 § 2 cit.

f Da nach Not. d pag. 90 LL. 4 Mark auf einen Thaler SM. gehen, und ein schwed. Thaler einem halben Reichsthaler Alb. gleichgeschätzt wird, so würden 24 Mark nur 3 Thlr. Alb. oder 4 Rbl. SM. sein. Allein aus Cap. 37 § 2 von Bausachen und Not. *) pag. 266 LL. sieht man, daß zur Zeit der Abfassung des schwed. Landrechts eine Mark 6 Tonnen oder 12 Löfen Roggen gleichgeschätzt wurde, und dies möchte denn, — falls man dem schwed. Stadtrecht dasselbe Alter wie dem Landrecht zuschreiben dürfte — der richtigere Maßstab zur Bestimmung des Maximums des Werthes der Morgengabe (144 Tonnen oder 288 Loof Roggen) sein. Uebrigens ist die Morgengabe gegenwärtig in Predigerhäusern in Liv- und Esthland nicht üblich.

g Cap. 9 pr. v. Ehesachen StL.

h Cap. 17 pr., Cap. 19 § 2 von Erbschaften StL.

i Cap. 11 v. Ehesachen StL.: „Wohnen Mann und Weib zusammen, und zeugen Kinder mit einander; stirbt der Mann, so ist die Frau der Kinder Guth, mit der nechsten Freunde Rath, so lange als sie unbefreyet ist, vorzustehen berechtiget.“ Eine nothwendige Prorogation der Gütergemeinschaft findet also nicht statt; vielmehr muß der Wittwe zu jeder Zeit das Recht zur Theilung zustehen, während sie dazu von den Kindern nicht genöthigt werden kann. Hinsichtlich des Wittwers vergl. Cap. 13 ebendas. StL.

k Cap. 9 § 5 u. 6, Cap. 12 u. 13 v. Ehesachen StL. Die Morgengabe erhält die Wittwe nicht, denn diese erlischt mit der Geburt eines Kindes. Cap. 9 § 5 cit.

l Cap. 9, 12 u. 13 cit. Königl. Priesterprivilegium v. 1. Novbr. 1675 Art. XIII. § 2.

m In den eben angeführten Cap. 12 u. 13, welche die Theilung vorschreiben, ist wenigstens nur einfach von der Theilung des Vorhandenen die Rede, und dies stimmt auch allein mit der Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft überein. Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 309.

n Was im Cap. 17 von Erbschaften StL. (s. Anm. h) über die Schulden festgesetzt ist, scheint zwar zunächst auf eine unbeerbte Ehe zu gehen, weil daselbst von der Morgengabe die Rede ist; allein es muß unstreitig auch auf die mit Kindern nachgebliebenen Ehegatten bezogen werden. Vergl. auch Eichhorn a. a. O.

o Cap. 14 v. Ehesachen StL. Es findet hier demnach stillschweigend Einkindschaft statt.

p Cap. 1 v. Erbschaften StL. Priesterprivilegium v. 1675 Art. XIII.

§ 274. 280

Fortsetzung. Von dem Gnadenjahr der Predigerwittwe.

Außer dem im Vorstehenden angegebenen Erbrechte genießt noch die Predigerwittwe das sog. Trauerjahr (annus luctus) oder Gnadenjahr (annus gratiae), welches darin besteht, daß sie im Laufe eines Jahres, vom Todestage ihres Ehemannes an gerechnet, nicht nur dessen Wohnung behält, sondern auch alle Predigereinkünfte bezieht. Jedoch ist sie verpflichtet, dem Geistlichen, welchem die Vertretung der Predigerstelle anvertraut wird, Tisch und Wohnung zu geben. Hat die Wittwe noch unversorgte Kinder, so haben auch diese Antheil am Gnadenjahr. Auf diese Weise ist durch das neue Kirchengesetz [a] das ältere Recht abgeändert worden, nach welchem der Predigerwittwe außer dem Gnadenjahr noch das sog. Verdienstjahr (annus meriti) zustand, welches in dem Genuß der Einkünfte der Pfarre bis zum nächsten 1. Mai nach dem Tode des Predigers bestand, worauf das Gnadenjahr bis zum nächstfolgenden 1. Mai gerechnet wurde [b]. Zwar gestattet das neue Kirchengesetz Ausnahmen von der durch dasselbe festgesetzten Regel auf Grundlage besonderer Bestimmungen oder Abmachungen zwischen dem Prediger und den Gemeindegliedern, jedoch ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich [c]. Eine solche ist bis jetzt für die Bestimmungen des älteren liv- und esthländischen Rechts nicht erfolgt [d].

a Evangel.-luther. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 § 227. Daß den Kindern die Hälfte des Gnadenjahrs gebühre ist durch die Praxis festgestellt. Vergl. v. Samson's Erbschaftsrecht § 214 Anm. 1. Die im älteren Recht streitige Frage, ob auch die verheiratheten und sonst versorgten Kinder am Gnadenjahre participiren, vergl. Gadebusch a. a. O. § 19, fällt nach der näheren Bestimmung des neueren Gesetzes weg. Unbestimmt ist jedoch, ob unversorgte Kinder, wenn sie nach des Vaters Tode ohne Mutter nachbleiben, auf das Gnadenjahr Anspruch haben. Nach der älteren Praxis gebührte es ihnen allerdings. S. besonders Nielsen's Erbfolgerecht § 186.

b Priesterprivilegium v. 1. Novbr. 1675 Art. XIII. § 1. Königl. schwed. Brief v. 28. Janr. 1697. Not. p pag. 12 LL. — Darnach kommt das Verdienst- und Gnadenjahr auch den Wittwen der niederen Kirchenbeamten (Lectoren [Küster] und Schulmeister) zu.

c Kirchengesetz v. J. 1832 § 227 Anm. 1.

d In einem seit Erlassung des neuen Kirchengesetzes vorgekommenen Falle ist, auf Grundlage desselben, einer Predigerwittwe in Livland das Verdienstjahr abgesprochen und bloß das Gnadenjahr zuerkannt worden. Die Sache liegt jetzt (1838) einer höheren Instanz zur Entscheidung vor.

§ 275.

IV. Aufhebung der Wirkungen der Gütergemeinschaft.

Die Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft werden aufgehoben

1) wenn der Geistliche seinen Stand verändert, da bloß durch diesen die besondern Güterrechte begründet werden [a].

2) Die Predigerwittwe geht der ihr zugestandenen günstigeren Erbrechte verlustig, wenn sie den Stand verändert, und sich in eine verächtliche Ehe einläßt, wodurch ihres Mannes hinterlassenes Vermögen verschwendet werden und der Stand in Verachtung gerathen konnte; es soll in diesem Falle die Wittwe nach schwedischem Landrecht, die Kinder aber unter sich nach Stadtrecht theilen [b], d. h. die Wittwe erhält nur ein Drittel von dem gesammten Mobiliar und von der Errungenschaft, nachdem sie die von ihr in die Ehe gebrachten Immobilien vorabgenommen [c].

3) Im Falle der Trennung der Ehe durch richterliches Urtheil muß bei einer Nichtigkeitserklärung unstreitig die Gütergemeinschaft aufhören, weil sie nur die Wirkung einer gültigen Ehe sein kann; es dürfte demnach Alles in den vorigen Stand treten, von jedem von beiden Theilen das Eingebrachte zurückgenommen, die Errungenschaft aber unter ihnen getheilt werden. Bei einer Ehescheidung muß, wenn keinem von beiden Theilen eine besondere Schuld zur Last fällt, dasselbe gelten [d]. Von der ehebrecherischen Frau ist gesetzlich bloß bestimmt, daß sie die Morgengabe, so wie vom ehebrecherischen Manne, daß er den Voraus verlieren solle [e].

4) Daß die Gütergemeinschaft durch gegenseitige Uebereinkunft beider Ehegatten aufgehoben werden kann, ist schon gemeinrechtlich unbestritten, jedoch darf eine solche Aufhebung nicht zum Nachtheil früherer Gläubiger geschehen, welche dadurch in ihren wohlerworbenen Rechten keineswegs gekränkt werden können. Das schwedische Stadtrecht enthält übrigens ebenso wenig hierüber, als über die Frage eine Bestimmung, in wie weit auf einseitiges Verlangen eines Theils die Gütergemeinschaft aufgehoben werden kann, daher auch diese nach gemeinem Recht, und zwar verneinend, beantwortet werden muß [f].

5) Von der Beendigung der nach dem Tode des einen Ehegatten mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Theilung ist schon oben gehandelt worden [g].

a Priesterprivilegium v. J. 1675 Art. XIII. § 2. Vgl. oben § 59. Durch das bloße Aufgeben einer Pfarre dürfte indeß ebensowenig die Gütergemeinschaft aufhören, als durch die Emeritur eines Geistlichen.

b Priesterprivil. Art. XIII. § 3. Daß hier das, die Wittwe viel weniger begünstigende, schwedische Landrecht gemeint ist, darüber ist kein Zweifel (s. Gadebusch a. a. O. S. 49, Nielsen

§ 181 Anm. **) und es ist durchaus unrichtig, wenn v. Buddenbrock (Samml. d. Ges. S. 971 § 36) und, wie es scheint, auch v. Samson (l. c. § 213) hier das locale (livländische) Landrecht gelten lassen wollen.

c Cap. 16 von Ehesachen LL. Vergl. oben § 257 Anm. b.

d Dies muß nach dem gemeinen Recht angenommen werden (vergl. Eichhorn a. a. O. § 310. I.), da das Provincialrecht gar keine Bestimmungen darüber enthält.

e Cap. 10 von Ehesachen StL. Die übrigen Bestimmungen dieses Capitels, namentlich die dort vorgeschriebenen Strafen des Ehebruchs, sind durchaus veraltet und unanwendbar.

f S. überhaupt Eichhorn a. a. O. § 310. III. Mittermaier's deutsches Privatrecht § 356. Maurenbrecher's deutsches Privatrecht § 489 ꝛc.

g S. oben § 273,2.

C. Eheliche Güterrechte nach rigischem Stadtrecht.

§ 276.

I. Verhältnisse während bestehender Ehe. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Wiewohl die rigischen Statuten es nirgends ausdrücklich aussprechen, so ergiebt es sich doch unzweideutig aus mehreren zerstreuten Bestimmungen derselben über die ehelichen Güterrechte, und ist auch in der Praxis unbestritten, daß während bestehender Ehe [a] eine allgemeine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten stattfindet. Es werden bei der Erwerbung, wie bei der Veräußerung von Sachen, insbesondere von Immobilien, beide Ehegatten als gemeinschaftlich handelnd vorausgesetzt [b]; es wird nirgends das von jedem der Ehegatten eingebrachte Vermögen von einander [c], noch von der Errungenschaft unterschieden, und namentlich bei der Theilung des Vermögens nach getrennter Ehe die zu theilende Masse ausdrücklich als in Allem, was beide Ehegatten hatten, bestehend, angesehen [d]. Ebensowenig lassen sich übrigens intellectuelle Antheile der

einzelnen Ehegatten am Ganzen während der Ehe unterscheiden, daher man ein Gesammteigenthum als Grundlage dieser Gemeinschaft annehmen müßte, wenn dieselbe sich nicht schon aus der vormundschaftlichen Gewalt des Mannes, welcher auch das Vermögen der Frau unterworfen ist, genügend erklären ließe. Kraft dieser Gewalt steht nämlich dem Ehemanne allein und unbeschränkt die Verwaltung des gesammten in die Ehe gebrachten und während derselben erworbenen Vermögens zu, wiewohl zur Veräußerung desselben der gemeinsame Wille beider Ehegatten allerdings erforderlich ist [e]. Der Ehefrau stehen nur sehr beschränkte Verfügungsrechte zu, indem sie auf den Todesfall, ohne des Ehemannes Genehmigung, nur Kleinigkeiten vergeben [f], ferner ohne des Mannes Wissen und Genehmigung nur unbedeutende, zu weiblichen Beschäftigungen erforderliche Sachen kaufen [g], sonst aber durchaus gar keine Schulden contrahiren darf, und der Ehemann zu deren Bezahlung nicht verpflichtet ist. Sollte sie dessenungeachtet etwas ohne des Mannes Wissen gekauft haben, so darf sie Solches auch wieder verkaufen [h]. Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn sie eine Kauf- oder Handelsfrau ist, d. h. auf eigenen Namen Handel treibt und einen offenen Laden hält; in solchem Falle ist nicht nur jedes von ihr unternommene Handelsgeschäft gültig, sondern auch der Ehemann dafür verhaftet [i]. Für die von dem Mann gemachten Schulden dagegen, — wobei die Praxis zwischen den vor der Ehe und den während derselben contrahirten keinen Unterschied macht, — ist in jedem Falle das gesammte Vermögen, das der Frau nicht ausgenommen, verhaftet, so daß vielmehr selbst die besten Kleidungsstücke der Frau zur Zahlung der Schulden verwendet werden können, und sie nur mit ihrer Person nicht zu haften verpflichtet ist [k]; übrigens müssen auch die zu ih-

rem täglichen Gebrauch erforderlichen Kleidungsstücke ihr gelassen werden [l].

Diese allgemeine Gütergemeinschaft gilt in allen Fällen, wo der Ehemann, seinem Stande nach, unter der Wirksamkeit des rigischen Stadtrechts steht, und genießt mithin die Ehefrau, wenn sie auch zu einem anderen Stande gehört, wegen ihres Eingebrachten keiner Vorrechte. Eine Ausnahme von dieser Regel, so wie von derjenigen, daß das gesammte Vermögen beider Ehegatten, wenn nicht einzelne Bestandtheile ausdrücklich durch Vertrag oder anderweite Dispositionen eximirt sind [m], in der Gütergemeinschaft begriffen ist, — bilden Landgüter, sie mögen dem Ehemanne oder der Ehefrau gehören, indem diese nach Landrecht beurtheilt werden müssen, so wie Bauergüter nach Bauerrecht [n].

a Weit deutlicher und mit ziemlich bestimmten Worten ist das Verhältniß der nach Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten zwischen dem überlebenden und den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft im rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 1, Tit. 3 § 1, Tit. 4 § 6 ausgedrückt. S. unten § 278 Anm. a.

b Vergl. z. B. das rig. StR. B. III. Tit. 11 § 4 (oben § 91 Anm. b), desgl. Tit. 1 § 1: „Beede annoch lebende Eheleute, Mann- und Weibes-Bild, mögen ihre Kinder, Söhne und Töchter, nach ihrem Willen verheyrathen, und aussteuern ꝛc."

c Zwar ist im rig. StR. B. III. Tit. 2 insbesondere von der Mitgabe oder dem Brautschatze der Frau die Rede. Allein was darüber gesagt wird, bezieht sich nur auf die Haftung desjenigen, der sich für einen versprochenen aber noch nicht ausgerichteten Brautschatz verbürgt hat (s. oben § 195 Anm. h). Nirgends werden dagegen dem Ehemanne besondere Rechte an dem Brautschatz zugesprochen, und ebensowenig der Ehefrau, welche auch nach aufgelöster Ehe keine Ansprüche auf denselben zu machen, und im Concurse keine besondere Privilegien hinsichtlich desselben und ihrer Illaten überhaupt zu genießen hat. Vergl. B. III. Tit. 10.

d S. schon das ältere (sog. Oelrichs'sche) rig. StR. Th. V. Cap. 2—4, desgl. das heutige StR. B. IV. Tit. 6 § 1, Tit. 4 § 1—4 und unten § 277—80. Daß in einem einzelnen Falle ausnahms-

weise die Illaten des einen Ehegatten abgesondert werden sollen (StR. B. IV. Tit. 2 § 1 unten § 280 a. E.), bestärkt die Regel.

e S. die in der Anm. b angef. Citate.

f Rig. StR. B. III. Tit. 16 § 1. S. unten das fünfte Buch.

g Rig. StR. B. III. Tit. 11 § 8: „Es kann keine Frau, sie sey dann eine Kauffrau, mehr kaufen ohne ihres ächten Mannes Vorwissen, denn Strickwerk, Leinwand, Flachs, Wolle, Wollkarten und Spinnrocken; Alles übrige darf der Mann nicht zahlen."

h Das. Tit. 6 § 5: „— — dessen mag keine Frau, ohne ihres Mannes Vorwissen, Schulden machen; Sollte Sie aber ichtwas ohne ihrem Mann eingekauft haben, solches kann sie auch wohl derogestalt mit Bestande verkaufen." Vergl. auch Tit. 11 § 8 oben Anm. g.

i Nach den in der Anm. h angef. Worten des § 5 Tit. 6, heißt es ferner: „wie dann was eine Kauf- und Handelsfrau, die offene Lade und Gewicht, auch Elle und Maaß gebrauchet, und Waare feil biethet, erhandelt und kaufet, ohnverruckt nebenst ihrem Manne zu halten, und zu zahlen schuldig ist." Vergl. auch B. III. Tit. 11 § 8, oben Anm. g.

k Rig. StR. B. III. Tit. 6 § 5: „Es mag Niemand seine Frau in solche Bürgschaft übergeben; deren beste Ueberkleider aber kann der Mann im Fall der Noth, bis zur Zahlung dem Gläubiger hinreichen." Hierauf folgen die in der Anm. h angeführten Worte. Vergl. auch B. II. Cap. 32 § 13: „Weibespersonen können Schulden halber nicht in Verhafft genommen werden."

l Das. B. II. Cap. 32 § 4. Ueber die Haftung der Wittwe s. unten § 277 und 278.

m Das Recht dazu, obschon nirgends ausdrücklich ausgesprochen, läßt sich nicht bezweifeln.

n S. oben § 4, 21 und 24.

§ 277.

II. Verhältnisse nach getrennter Ehe: 1) bei kinderloser Ehe.

Bei der Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten, muß

1) wenn die Ehe eine kinderlose war, der überlebende Ehegatte sich in das gesammte Gut mit den gesetzlichen Erben des verstorbenen theilen. Der unbeerbte Wittwer erhält zwei Drittheile der gesammten Masse; die Wittwe aber die Hälfte, nachdem sie zuvor aus dem Ganzen ihre

Morgengabe empfangen a. Diese Morgengabe des rigischen Rechts, von der gemeinen deutschen, wie von der livländischen Morgengabe durchaus verschieden, ist nichts weniger als eine Gabe oder Geschenk, sondern vielmehr ein schon durch das Gesetz, namentlich auch quantitativ bestimmter Voraus, welchen die unbeerbte Wittwe erhält. Es beträgt die Morgengabe für eine großgildische Wittwe 60 Mark löthigen Goldes oder 240 Rthlr. Alb. (312 Rbl. SM.), und für eine kleingildische 40 Mark oder 160 Thlr. (208 Rbl. SM.) b. Vor der Theilung müssen übrigens die Schulden von dem gesammten Vermögen bezahlt werden. Die Wittwe kann sich jedoch, im Fall der Insolvenz, die Morgengabe sichern, wenn sie binnen Jahr und Tag nach des Mannes Tode das ganze Vermögen den Gläubigern abtritt c, indem für diesen Fall die Morgengabe im Concurse vorzüglich locirt ist d. Bleibt sie aber Jahr und Tag im Besitz des Vermögens, ohne ein Inventar legen zu lassen, so geht sie dieses Beneficiums verlustig e.

a Rig. StR. B. IV. Tit. 6 § 1: „Stürbet eine Frau ohne Kinder, so behält ihr Mann 2 Theil alles Guthes, und der Frauen nähesten Anverwandten haben ein Theil. Stürbet aber ein Mann ohnbeerbet, so nimmt die Frau ihre Morgengabe voraus, und hernach die Helffte des Guthes, welches sie beyde hatten, und des Mannes nächste Verwandten die ander Helffte." Der Wittwe gebührt mithin (abgesehen von der Morgengabe) ein Sechstheil weniger von der Gesammtmasse, als dem Wittwer.

b Das. B. III. Tit. 3 § 1.

c Das. § 2: „Eine Wittibe, die nach ihres beschuldigten Mannes Tode der Morgengabe vor anderen Creditoren genießen will, muß zu rechter Zeit bonis cediren. Bliebe sie aber ohne Inventarium in den Gütern Jahr und Tag besitzen; so ist sie des beneficii verlustig."

d Das. Tit. 10 № 8. Sie geht nicht nur den öffentlichen hypothecarischen, sondern auch allen mit privilegirten Pfandrechten versehenen Forderungen vor, und steht nur den öffentl. Abgaben, den Vindicanten und Separatisten, so wie den Begräbniß-, Cur- und Arzneikosten, dem Dienstlohn, der Miethe und der „garen Kost" nach.

e Das. Tit. 3 § 2. S. oben Anm. c.

§ 278.

2) Verhältnisse bei beerbter Ehe.

2) Ist die Ehe eine beerbte gewesen, so setzt nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort, so daß die Kinder ganz in Stelle des verstorbenen Ehegatten treten, was in dem Stadtrecht durch die Ausdrücke „die Kinder bleiben in den Wehren, stehen in den Saamen“ bezeichnet wird [a]. Diese Prorogation der Gütergemeinschaft ist in so fern eine nothwendige, als namentlich die Wittwe, so lange sie nicht wieder heirathet, zu keiner Abtheilung mit ihren Kindern gezwungen werden kann [b], desgleichen eine schwanger hinterbliebene Wittwe zu keiner Erbschichtung genöthigt werden darf [c]. Daß ein beerbter Wittwer sich keine Theilung gefallen zu lassen brauche, geht daraus hervor, daß auch ihm die Theilung nur wenn er wieder heirathet ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird [d]. Bis dahin können daher die Kinder, selbst nachdem sie ~~mündig~~ geworden sind, nur Unterhalt und resp. Aussteuer oder väterliche Beihülfe aus dem Gesammtvermögen fordern [e]. Aber auch im Falle einer zweiten Ehe des überlebenden Ehegatten ist die förmliche Theilung mit den Kindern erster Ehe nicht unumgänglich erforderlich, sondern sie kann nur von den Kindern oder deren Vormündern verlangt, aber ebenso gut auch, Kraft gegenseitiger Uebereinkunft, die Gütergemeinschaft über die zweite Ehe hinaus freiwillig prorogirt werden [f]. Die Verwaltung des gesammten Vermögens, wie das Verfügungsrecht über dasselbe hat der Wittwer unbedingt, und in eben der Weise, wie ihm beides während der Ehe zustand [g]; die Wittwe dagegen nicht anders, als mit Zuziehung der Vormünder ihrer etwa unmündigen Kinder, und der beiderseitigen Verwandten [h], es sei denn, daß ihr, in Folge

testamentarischer Anordnung ihres verstorbenen Ehemannes, die alleinige Verwaltung des Vermögens, ohne Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung, übertragen worden wäre, in welchem Falle jedoch auch die Einziehung des Rathes der nächsten Verwandten bei wichtigen Angelegenheiten erforderlich bleibt [i]. Zwar erwerben nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende und die Kinder ideelle Theile am Ganzen [k]; allein wenn während der fortgesetzten Gütergemeinschaft eines der Kinder stirbt, so fällt dessen Antheil der Gesammtmasse zu, so daß bei der nachmaligen Theilung der status quo, und nicht der Zustand zur Zeit der Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten in Berücksichtigung kommt [l]. Aus diesen Verhältnissen ergiebt sich schon von selbst, daß während der prorogirten Gütergemeinschaft alle, sowohl vor, als während derselben contrahirten Schulden gemeinschaftlich sind, und daß die Kinder mit ihren ideellen Antheilen dafür ebenso verhaftet sind, wie der überlebende Theil der Eltern [m]. Im Falle der Insolvenz muß übrigens angenommen werden, daß die beerbte Wittwe unter denselben Bedingungen, wie die unbeerbte, die Morgengabe zu genießen habe [n]; die unmündigen Kinder aber haben, unter gleichen Umständen, auf nothwendige Alimente Anspruch [o].

a S. z. B. das rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1, wo übrigens, wie es scheint, diese Ausdrücke von dem Verhältnisse der Kinder auch noch bei Lebzeiten beider Eltern gebraucht werden. Das Gesammtgut wird ebendas. Tit. 2 § 1 der gemeine Saamen, in Tit. 4 § 6 der gemeine Haufen genannt. — Dem steht nicht entgegen, daß ebendas. Tit. 5 § 3 von dem väterlichen und mütterlichen Nachlaß die Rede ist, indem mit diesen Ausdrücken offenbar nur der ideelle Antheil der Kinder am gesammten Gute bezeichnet werden soll.

b Rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 1. Vergl. auch das. Tit. 4 § 2 u. 4, und rigische Vormünderordnung v. J. 1591 § 5, 6.

c Rig. StR. Tit. 5 § 2.

d Das. Tit. 4 § 1 und 3, rig. Vormünderordnung § 7.

e Vergl. das rig. StR. B. III. Tit. 1 § 1 und unten § 280, desgl. die Lehre von der väterlichen Gewalt.

f Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 5: „Ein Mann oder Frau, so nach Absterben ihres Ehegatten sich verändern will, soll schuldig seyn, ihren Kindern und den Raths-Freunden und Vormündern, all das Guht, so ihnen zugefallen, nach Begehren, Inhalt Inventarii zu benennen, und Richtigkeit zu treffen." Vergl. auch die rig. Vormünderordnung § 5—7, wo, unter allgemeiner Verweisung auf das Stadtrecht, nicht gerade Theilung verlangt, sondern nur gesagt wird, die Wittwe und der Wittwer sollen den Kindern „die Gebühr thun." Dadurch werden die Bestimmmungen der §§ 1—4 Tit. 4. B. IV. des StR. theils beschränkt, theils näher bestimmt. Vergl. unten § 280. — Ueber die Einkindschaft, welche gewissermaßen auch eine über die zweite Ehe hinaus prorogirte Gütergemeinschaft ist, s. die Lehre von den Erbverträgen im fünften Buche.

g Rigische Vormünderordnung § 7: „Wiewohl es mit dem Vater, er bleibe nach dem tödtlichen Abgange seiner Hausfrauen Wittwer, oder verheyrathe sich wiederum, eine andere Meynung hat (als mit der Mutter), indem daß er seiner ehelichen Kinder und deren Güther Vormund ipso iure bleibet, so ist er dennoch auf dem Fall, wenn er andermalig sich verheyrathen wollte, eben dasselbe, und bei gleicher Pön, was die Frau nach Rigaschem Rechte, zu thun schuldig", — d. h. den Kindern „die Gebühr zu thun." S. oben Anm. f. — Vergl. auch noch die Vorm.-Ordn. § 11 (unten Anm. i) und das rig. StR. B. III. Tit. 1. § 1.

h Rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 1; vergl. auch B. III. Tit. 1 § 1.

i Rig. Vorm.-Ordn. § 2: „Wäre aber der Kinder Mutter (vom Vater) allein zur Vormünderin im Testament verordnet, dieselbe soll mit Suchung vorgedachter (§ 1) Bestätigung der Administration verschonet seyn" ꝛc. In solchem Falle soll nach § 3 „die Frau — — vor die Waisenherrn erscheinen, daselbst — — sich erklären, daß sie der Kinder Vormünderin seyn, und nach ihres abgestorbenen Mannes nächster Freunde Rath leben wolle" ꝛc. Das. § 11: „Wo aber hocherlebte Eltern seynd, die bei ihren Lebtagen die Kinder mit dem, wozu sie berechtiget, versehen (vergl. Anm. e und unten § 280, desgl. die Lehre von der väterlichen Gewalt), und dann der Vater es also durch ein Testament oder letzten Willen geordnet hätte, daß die Wittwe nach seinem Tode alles dasjenige, so übrig, allein verwalten möchte, dieselbe soll nach erhaltener Bestätigung des Testaments, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändert, noch ihren Kindern oder derselben Güthern ganz und überaus schädlich und verthun-

lich vermerket wird, bey solcher Verwaltung gelassen, und mit ob- und nachgeschriebenen Vormünders-Pflichten der Rechnung und Lieferung halber verschont werden, doch daß sie in allen vorfallenden wichtigen Sachen der erkohrnen Freunde Rath brauche und folge." Kann hiernach der Vater die überlebende Mutter von der Rechnungsablegung befreien, so darf bei ihm um so weniger eine Verpflichtung dazu angenommen werden.

k Dies ergiebt sich ganz deutlich aus dem rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 3 (s. oben Anm. a a. E.), desgl. aus Tit. 4 § 6 (unten Anm. l).

l Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 6: „Wenn der Ehegatten eins verstürbet, und das ander Theil unverändert bleibet, und geschiehet alsdann, daß einer des überbliebenen Ehegatten hinterlassenen Kinder verstürbe; so ist dessen Antheil auf den gemeinen Haufen verfallen. Wollten nun, nach tödtlichem Abgange des einen Kindes, der Vater oder Mutter sich anderwerts verändern; so soll mit der Theilung nach obigen Artikeln 1, 2, 3, 4 verfahren werden."

m Es ist dies schon die nothwendige Folge des dem überlebenden Ehegatten, ohne Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung, zustehenden Verwaltungs- und Verfügungsrechts, so wie auch davon, daß das Recht der Kinder auf ideelle Theile des Ganzen auf einem eventuellen Erbrecht beruht. Vergl. das rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 3.

n Zwar ist — ohne Rücksicht auf Verschuldung der Masse — nur der unbeerbten Wittwe die Morgengabe zugesichert (rig. StR. B. IV. Tit. 6 § 1, oben § 277 Anm. a), während die beerbte, bei der Theilung mit den Kindern, auf keinen Voraus Anspruch hat (das. Tit. 4 § 2 u. 4). Auf der anderen Seite ist aber, für den Fall der Insolvenz, der zu rechter Zeit bonis cedirenden Wittwe, ohne Unterscheidung der beerbten von der unbeerbten, das Recht, die Morgengabe vor anderen Creditoren zu genießen, zugestanden (das. B. III. Tit. 3 § 2, oben § 277 Anm. c).

o Rig. Vorm.-Ordn. § 16: „Würden sie (d. i. die Vormünder) dann befinden, daß mehr zu zahlen als zu erben ist, so sollen sie vor dem Waisen-Gericht erscheinen, — — und bitten, — — ihren zuzulassen, darauf bonis zu cediren. Bey solcher Cession aber sollen, mittelst Unterhandlung der Waisen-Herrn, dennoch die Alimenta necessaria, mit Willen der Creditoren, den Pupillen gegönnet und gegeben werden."

§ 279. 285

III. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Die Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft des rigischen Rechts werden aufgehoben:

1) durch die Veränderung des Standes des Ehemannes, soweit dieser dadurch aus der Wirksamkeit des rigischen Stadtrechtes heraustritt. Die bloße Veränderung des Wohnorts dagegen kann an sich eben so wenig die Gütergemeinschaft auflösen, als sie dieselbe begründet. Uebrigens möchte in Folge ausdrücklichen Vertrages oder stillschweigender Einwilligung beider Ehegatten auch nach einer Standesveränderung die Gütergemeinschaft ohne Zweifel beibehalten werden dürfen [a]. Auf der anderen Seite ist

2) die Befugniß zur Aufhebung der Gütergemeinschaft durch gegenseitige Einwilligung hier ebensowenig, als nach schwedischem Stadtrecht (§ 275) in Abrede zu stellen, nur darf es auch hier nicht zum Nachtheil Dritter geschehen, welche hinsichtlich bereits erworbener Rechte dadurch gar nicht verletzt werden dürfen, in Beziehung auf zukünftige Verhältnisse aber nur dann von den Wirkungen eines solchen Vertrages getroffen werden, wenn letzterer öffentlich bekanntgemacht worden ist [b].

3) Zu einseitiger Kündigung der Gütergemeinschaft dürfte, der Regel nach, ein Ehegatte nicht als befugt anzusehen sein [c].

4) In wie weit durch die Aufhebung der Ehe mittelst richterlicher Entscheidung die Wirkungen der Gütergemeinschaft aufgehoben werden, entscheidet das rig. StR. nicht, indem es bloß die Bestimmung enthält, daß eine Ehebrecherin ihr Recht auf den Nachlaß ihres Ehemannes, zum Besten der Intestaterben desselben, verliert [d], was wohl so zu verstehen ist, daß das Vermögen in seine ursprünglichen Bestandtheile aufgelöst, und der ehebrecherischen Frau bloß ihr Eingebrachtes zurückzunehmen verstattet werde. Alle übrigen Fälle müssen nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden [e].

5) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird aufgehoben durch Absonderung der Kinder aus derselben (§ 280.)

a Vergl. oben § 276 a. E. und § 275 Anm. a. Das rig. StR. enthält weder über diese, noch über die beiden anderen, unter № 2 u. 3 aufgeführten Fragen Bestimmungen; daher dieselben aus dem gemeinen deutschen Recht, so wie aus den allgemeinen Grundsätzen des Provincialrechts über die Anwendung und Collision der Gesetze (oben § 24) und über Verträge und Autonomie beantwortet werden müssen. Vergl. überhaupt Eichhorn's deutsches Privatrecht § 310.

b S. Eichhorn a. a. O.

c Ebendas. Als Ausnahme könnte vielleicht, nach Analogie der rig. Vormünderordnung § 11 (s. oben § 278 Anm. i, vergl. auch unten § 280), der Fall der Verschwendung von Seiten des einen der Ehegatten angenommen werden; indessen müßte auch hier, nachdem die Gütergemeinschaft durch richterliche Entscheidung aufgehoben worden, Solches öffentlich bekannt gemacht werden, um Dritte für die Zukunft zu binden.

d Rig. StR. B. IV. Tit. 6 § 2: „Eine offenbahr im Oberspiel betretene Ehebrecherin, welche zugleich auch dessen gerichtlich überführet worden, kann ihres Mannes Erbe nicht fordern, besondern dessen nähesten Freunde haben alles." — Diese Bestimmung dürfte ohne Zweifel auch auf den ehebrecherischen Mann, nicht aber auf andere Ehescheidungsgründe, ausgedehnt werden.

e S. oben § 275, 3.

§ 280. 286

Fortsetzung. Absonderung der Kinder aus der ehelichen Gütergemeinschaft.

Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft sowohl zu jeder Zeit freiwillig durch förmliche Theilung mit den Kindern aufheben [a], als auch wider seinen Willen dazu veranlaßt werden, wenn er nämlich zu einer zweiten Ehe schreitet [b]. Auch dürfte Verschwendung, wenigstens von Seiten der überlebenden Mutter, einen gesetzlichen Grund für die Kinder abgeben, Theilung zu verlangen [c], nicht aber Mündigkeit oder Großjährigkeit der Kinder [d]. Einer solchen Abtheilung (auch Scheidung,

Abschichtung, Absonderung, Ablegung) der Kinder aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft wird auch diejenige Absonderung der Kinder, welche, bei Lebzeiten beider Eltern, „mit bescheidenem Gute" geschieht, gleichgeachtet [e]. Diese letztere Absonderung kann nur durch freiwillige Uebereinkunft zwischen den Eltern und ihren großjährigen Kindern zu Stande kommen, und ist die Bedingung, daß die Kinder „mit bescheidenem Gute" abzutheilen sind, so zu verstehen, daß der Vermögenstheil, welchen die Kinder erhalten, mit dem ganzen Vermögen der Eltern in einem bestimmten Verhältnisse stehen müsse. Dadurch unterscheidet sich die eigentliche Absonderung von der bloßen Aussteuer oder väterlichen Beihülfe, welche sowohl Söhnen als Töchtern bei deren Verheirathung, oder bei der Errichtung eines besonderen Hausstandes gegeben zu werden pflegt [f], und keinesweges die Wirkungen, namentlich auf die Erbfolge, hervorbringt, wie die erstere, durch welche die Kinder als mit dem ihnen gebührenden Pflichttheil gänzlich abgefunden betrachtet werden [g].

Der Betrag, mit welchem während der Lebzeiten beider Eltern die Kinder abzufinden sind, ist gesetzlich nicht bestimmt, sondern der gegenseitigen Uebereinkunft in jedem einzelnen Falle überlassen. Für die Abtheilung der Kinder aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft dagegen gelten folgende Bestimmungen: Stirbt die Frau zuerst und hinterläßt den überlebenden Ehemann mit einem Kinde, so erhält das Kind ein Drittheil und der Wittwer zwei Drittheile der gesammten Masse [h]; stirbt aber der Ehemann zuerst mit Hinterlassung eines Kindes, so erhält die Wittwe die eine und das Kind die andere Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens [i]. Stirbt die Ehefrau und hinterläßt zwei oder mehrere Kinder, so erhält der Wittwer die Hälfte und die

Kinder alle zusammen die andere Hälfte des gesammten Gutes [k], stirbt der Ehemann und bleibt die Wittwe mit mehr, denn einem Kinde nach, so erhält jene nur ein Drittheil, die Kinder aber zwei Drittheile des gemeinschaftlichen Vermögens [l]. Sind bei der Abtheilung alle Kinder, oder auch nur einige derselben, unmündig, so müssen für solche, Behufs dieses Acts, Vormünder ernannt werden [m]. Die Theilung braucht übrigens nicht nothwendig förmlich und factisch zu geschehen, sondern es kann auch der überlebende Theil, namentlich der Vater, mindestens als Vormund seiner unmündigen Kinder [n], in der Verwaltung und dem Genuß des ganzen Vermögens bleiben, muß aber den Kindern ihren ideellen Antheil, welcher Ausspruch, Ausspruchsgelder, heißt, sicher stellen [o]. Diese Ausspruchsgelder genießen übrigens schon dem Gesetze nach ein stillschweigendes Pfandrecht und besondere Privilegien im Concurse [p].

Wenn ein mit Kindern hinterbliebener Ehemann sich bei seiner Wiederverheirathung mit den Kindern erster Ehe nicht abgetheilt, noch anderweitig abgefunden hat [q], und nach seinem Tode auch aus der zweiten Ehe Kinder nebst der Wittwe hinterläßt, so wird, ausnahmsweise, die den Nachlaß bildende Gesammtmasse in ihre ursprünglichen Theile aufgelöst. Die Kinder erster Ehe nehmen nämlich ihrer Mutter Gut voraus, dann die Wittwe oder zweite Ehefrau ihr Eingebrachtes; in das Uebrige theilen sich die Kinder aus beiden Ehen und die Wittwe nach Kopftheilen [r].

a Zwar spricht das Stadtrecht die Befugniß der Eltern dazu nirgends ausdrücklich aus, allein es steht derselben auch nichts entgegen; indem vielmehr nur bestimmt ist, daß sie zur Theilung nicht gezwungen werden dürfen. S. oben § 278.

b Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 1—4, Tit. 5 § 1 und 2. S. oben § 278.

c Dies dürfte wohl gefolgert werden aus der Bestimmung

der rig. Vorm.-Ordn. § 11 (s. § 278 Anm. i), daß der Wittwe die alleinige Verwaltung des Nachlasses nur zustehen solle, so lange sie nicht „den Güthern ganz und überaus schädlich und verthunlich vermerkt wird." Indeß könnte dies freilich auch bloß auf eine Beschränkung oder gänzliche Entziehung der Verwaltung bezogen werden.

d Dies ist in der Praxis anerkannt, und folgt daraus, daß eine Zwangspflicht zur Theilung dem überlebenden Theil der Eltern bloß im Falle der Wiederverheirathung durch das Stadtrecht auferlegt ist.

e Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1: „Wenn Mann und Frau Kinder mit einander haben, welche Sie bei ihrem Lebzeiten mit Bescheidenem Guthe von sich abgetheilet, oder aber da einer der Eltern nach Absterben deren eines, bey Tretung in die andere Ehe, die ersten Kinder abgeleget hätte, nach Stadt-Rechten; so sollen solche abgesonderte Kinder von aller künftigen Erbschaft ihrer beyderseits Eltern sich enthalten ꝛc."

f Das. B. III. Tit. 1 § 1 (s. oben § 276 Anm. b). Hierauf gehen auch ohne Zweifel die Eingangsworte in dem § 11 der rig. Vorm.-Ordn. (s. oben § 278 Anm. i).

g Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1 (Anm. e) vergl. mit der rig. Vorm.-Ordn. § 11. Die näheren Bestimmungen hierüber gehören in das Erbrecht. S. das fünfte Buch.

h Rig. StR. B IV. Tit. 4 § 1.

i Das. § 2.

k Das. § 3.

l Das. § 4. Auch hier erhält mithin die Wittwe, wie bei kinderloser Ehe (s. § 277 Anm. a a. E.), bei der Theilung immer ein Sechstheil weniger von der Gesammtmasse, als in gleichem Falle der Wittwer.

m Vergl. ebendas. § 1, wo auch noch die Zuziehung der nächsten Verwandten verlangt wird.

n Das. § 3 und rig. Vorm.-Ordn. § 7.

o Vergl. das rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 1, wo namentlich von des Vaters alternativer Verpflichtung die Rede ist, bei einer Wiederverheirathung den Kindern erster Ehe „wegen ihres mütterlichen Gutes Versicherung zu geben" oder sie „von sich abzutheilen." Unter Ersterem ist offenbar der Ausspruch zu verstehen. S. auch oben § 278.

p Rig. StR. B. III. Tit. 10. Die Ausspruchsgelder gehen, wenn sie bloß mit der Morgengabe der Wittwe concurriren, sogar dieser, als tempore priores, vor (Tit. 10 № 8); concurriren sie mit öffentlichen oder privaten hypothecarischen Forderungen, so werden sie mit ihnen in derselben Classe nach ihrem Alter locirt (das. № 12 und 13). S. oben § 166, Anm. e und f.

q Nach der rig. Vorm.-Ordn. § 5 soll die Mutter, welche bei einer Wiederverheirathung unterläßt, den Kindern „die Gebühr zu thun", — „mittelst gerichtlicher Erkenntniß dadurch ihrer Erbgerechtigkeit denselben ihren Kindern verfallen seyn." Dieses mochte, nach § 7 der Vorm.-Ordn., auch für den Vater gelten, scheint jedoch durch die Bestimmung des Stadtrechts (Anm. r) aufgehoben zu sein.

r Rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 1. Diese Bestimmung dürfte wohl auch auf den Fall ausgedehnt werden, wenn eine mit Kindern hinterbliebene Wittwe wieder heirathet, ohne sich mit den Kindern erster Ehe abzutheilen oder abzufinden.

D. Eheliche Güterrechte nach lübischem Stadtrechte.

G. A. Roggenbau, die Gütergemeinschaft nach Lübschem und Rostockschem Recht. Rostock, 1801. 8.

C. N. Carstens, Versuch einer systematischen Darstellung der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft nach Lübeckischem Rechte, in dessen Beiträgen zur Erklärung des Lübeckischen Rechts. Zweite Samml. (Lübeck, 1814. 8.) S. 1—35.

J. C. Hasse, Recht der ehelichen Gütergemeinschaft im strengen Sinn, nach Lübschem Recht, in F. C. v. Savigny's rc. Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissenschaft. Bd. IV. (Berlin 1820. 8.) S. 96—111.

S. auch P. D. C. Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Altona, 1834. 8.) § 132—134 und 151—153.

§ 281.

I. Einleitung.

Die ehelichen Güterrechte sind nach Lübischem Recht a bereits während bestehender Ehe durchaus verschieden, je nachdem die Ehe beerbt ist, oder nicht b. So lange nämlich die Ehe unbeerbt ist, erscheinen die Güter des Ehemannes und der Ehefrau gesondert; mit der Geburt eines Kindes aber tritt allgemeine Gütergemeinschaft ein c, welche jedoch wieder aufhört, sobald das Kind stirbt d. Es müssen mithin die Verhältnisse bei unbeerbter und bei beerbter

Ehe genau unterschieden und von einander gesondert dargestellt werden.

a In Reval scheinen die Bestimmungen des lübischen Rechts — vielleicht aus Mißverständniß — nicht vollständig recipirt, und die ehelichen Güterrechte überhaupt nicht fest normirt zu sein; um so mehr dürfte hier die Darstellung des reinen lübischen Rechts zweckmäßig erscheinen. Dabei sollen wesentliche Abweichungen der revalschen Praxis in den Anmerkungen angedeutet werden.

b Ueber den Grund dieser Verschiedenheit sind die Ansichten sehr getheilt. Der neuerdings von P. D. C. Paulsen a. a. O. § 151 Anm. 4 angegebene, daß die Ehegatten in den Kindern gemeinschaftliche Erben erhalten, und ihre übrigen Verwandten, da sie ihr Intestaterbrecht verlieren, auch kein Interesse mehr an dem Gesondertbleiben des Gutes haben, ist unvereinbar sowohl mit der unbezweifelten Befugniß der Ehegatten, auch bei unbeerbter Ehe Gütergemeinschaft vertragsmäßig einzuführen, als auch besonders mit dem von Eichhorn (deutsche Rechtsgeschichte § 370 Anm. m und § 456 Anm. am Schluß) sehr wahrscheinlich gemachten geschichtlichen Ursprung dieser Lehre des lübischen Rechts.

c S. besonders das lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 7: „Wird ein Mann wegen Schuldt flüchtig, hat er dann mit seinem Weibe Kinder, und ist die Schuldt bekendtlich, oder wie Recht, erwiesen, so sol dieselbe bezahlt werden, von ihrer beiderseits Gut. Haben sie aber mit einander keine Kinder, und ist der Mann flüchtig, so nimpt die Frau ihren Brautschatz, Kleider, Kleinodia, und Jungfrewlich Eingedömpte, welches sie ihme zugebracht, zuvorauß, von dem andern Gut zahlet man die Schuldt." Die älteren Schriftsteller, selbst noch Carstens a. a. O. § 4, nehmen auch bei unbeerbter Ehe eine — unvollkommene — Gütergemeinschaft an.

d Dies wird aus den Worten des in der Anm. c angeführten Artikels gefolgert und ist allgemein angenommen. S. besonders Mevius' Comment. zu diesem Art. № 22—25. Die abweichende Meinung von Carstens a. a. O. § 5 ist unpractisch. Vergl. auch noch F. Cropp über die Vermögens-Verhältnisse der Eheleute nach den Grundsätzen des Hamburgischen Rechts, (in dessen und A. Heise's jurist. Abhandlungen. B. II. S. 427 fgg.) § 33.

§ 282.

II. Verhältnisse während der Ehe: 1) bei unbeerbter Ehe.

Die Wirkungen der Ehe auf die Vermögensverhältnisse,

welche mit der Beschreitung des Ehebettes beginnen [a], gründen sich, so lange die Ehe unbeerbt ist, hauptsächlich auf die eheliche Vormundschaft des Mannes über die Ehefrau [b]. Das von der Frau in die Ehe gebrachte Gut wird Brautschatz genannt, ohne daß übrigens davon ein etwaniges Paraphernalvermögen unterschieden wird, indem alles Eingebrachte der Frau überhaupt nach gleichen Grundsätzen beurtheilt, und auch hinsichtlich des von der Frau während der Ehe, durch Erbschaft oder sonst, einseitig erworbenen Gutes kein Unterschied gemacht wird [c]. Dem Ehemanne steht nicht nur die Verwaltung des gesammten Eingebrachten der Frau [d] zu, sondern er darf dasselbe auch veräußern, und ist darin nur hinsichtlich eingebrachter Erbgüter beschränkt, falls ihm nicht an diesen ausdrücklich ein freieres Dispositionsrecht eingeräumt worden [e]. Weder die Ehefrau, noch deren Verwandte dürfen verlangen, daß der Ehemann für den Brautschatz durch Bürgen oder auf andere Weise Sicherheit bestelle, es sei denn, daß er durch Verschwendung, Spiel und sonstige Ausschweifung, oder dadurch, daß er Schulden halber persönlicher Haft unterzogen oder flüchtig würde — selbst dazu Veranlassung giebt [f]; ja sie kann aus dem Vermögen des in Schulden vertieften Mannes ihren Brautschatz zurückfordern; muß ihn jedoch, falls sie noch in den Jahren ist, daß sie Kinder gebären kann, sicher anlegen, und darf nur die jährliche Nutzung davon zu ihrem Besten verwenden [g]. Das Eingebrachte der Ehefrau fließt mithin zwar in das Vermögen des Mannes; allein sie behält, so lange sie unbeerbt ist, gesonderte Rechte an demselben, haftet damit durchaus nicht für den Ehemann [h], sondern hat vielmehr wegen ihres Brautschatzes ein stillschweigendes Pfandrecht im gesammten Vermögen des Mannes [i], und ist, im Falle über das letztere ein Concurs ausbricht, vor-

züglich locirt [k]. Im Uebrigen sind die Verfügungsrechte der Frau während der Ehe sehr beschränkt [l]. Sie darf ohne Genehmigung des Mannes auch von ihrem Eingebrachten nichts veräußern [m], noch auf den Todesfall vergeben [n], und nur das zum nöthigen Hausbedarf Unentbehrliche kaufen [o]. Eine Ausnahme macht übrigens auch hier, wie nach rigischem Stadtrecht, die Kauf- oder Handelsfrau, welche sich in jeder Weise verbindlich machen kann [p], jedoch auch, wenigstens bei Verfügungen auf den Todesfall, der Einwilligung ihres Geschlechtsvormundes, welches während der Ehe der Ehemann ist, bedarf [q].

Gegenseitige Schenkungen der kinderlosen Ehegatten aus ihrem wohlerworbenen Vermögen sind zulässig, und können von den Betheiligten, wenn sie nicht abwesend sind, nur binnen Jahr und Tag angefochten werden. Bezieht sich die Schenkung auf das ganze (wohlerworbene) Vermögen, so muß den nächsten Erben, jedem die Summe von 8 Schilling und 4 Pfennigen, vorbehalten werden [r]. Bei der Errichtung von wechselseitigen Testamenten sind die Ehegatten größeren Beschränkungen unterworfen [s].

a Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 14: „Wird einem eine Braut mit gewissen Brautschatz zugesagt, stirbet sie dann ehe und zuvorn das Beylager volnzogen, so darff man den Brautschatz nicht erlegen.“

b Zwar wird der Ehemann nirgends ausdrücklich Vormund der Frau genannt; allein nur daraus, — als aus einem ganz allgemeinen deutschen Institut, — erklären sich die nachstehenden Wirkungen der Ehe. S. bes. Stein's Abhandl. des lübschen Rechts. Bd. I. § 88.

c Noch deutlicher als in B. I. Tit. 5 Art. 7 (s. § 281 Anm. c) heißt es im B. III. Tit. 1 Art. 9: „Verstirbet ein Mann in Schulden mit seiner Frawen vnbeerbet, so gehet die Fraw mit ihrem Brautschatz, Kleyder, Klenodien vnd Jungfräwlichen Eingedömpte, vnd was sie ihm zugebracht, vor alle Creditorn, Morgengabe aber und alle freye Kost, welche die Frau gethan, die kann nicht gemahnet werden, die Gabe, welche ihr von den Hochzeitgästen zu der Kost ge-

schencket worden, muß sie mahnen, wie gemeine Schuldt, was aber dem Manne geschencket, das bleibet den Creditorn." Zwar werden demnach in beiden Stellen Kleider, Kleinodien und Eingedömde, gesondert vom Brautschatz genannt, allein keine besonderen Bestimmungen, weder hier noch anderweitig, darüber getroffen, sondern über Alles, was die Frau dem Manne zugebracht, wird auf gleiche Weise verfügt. S. auch noch das lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 5, 8 u. 9. (Anm. e). Von der Morgengabe ist, außer an dieser Stelle, im lübischen Rechte sonst nicht die Rede. Es ist darunter ohne Zweifel die, als freiwilliges Geschenk des Ehemannes erscheinende, gemeine deutsche Morgengabe zu verstehen. — Die Praxis in Reval scheint übrigens Paraphernalgüter von Dotalgütern zu unterscheiden.

d Von der Bestellung des Brautschatzes ist bereits an einer anderen Stelle (s. oben § 195 Anm. b) gehandelt worden. S. Lüb. StR. B. I. Tit. 5. Art. 1—3.

e Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 8: „Nimpt ein Mann eine Fraw zu der Ehe mit Erbgütern, welche ihm ihre Freunde ästimiret und an Geld gesatzt, fahrende vbergeben, so soll der Mann nach der Zeit mechtig seyn, solch Erbe und Güter zuvorkauffen und zuvorpfanden wem er wil, nicht anders als sonsten Kauffmanns Wahren." Art. 9: „Kein Mann mag vorpfanden, noch vorkauffen, noch vorschencken liegende Gründe, und stehende Erbgüter, die ihme von seinem Weibe zugebracht werden; ohne ihren und ihrer Kinder willen, do sie der einige hetten. Es were dann, daß ihnen Ehehafft, Gefengnuß oder Hungersnoth darzu dringen thäte." Die letztere Stelle ist nicht bloß, sondern auch von den Verhältnissen bei beerbter Ehe zu verstehen. Bei unbeerbter Ehe ist zur Veräußerung der Erbgüter, als solcher, der Consens der übrigen Erben der Frau erforderlich. Vergl. oben § 92.

f Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 10.

g Das. Art. 11.

h Eine Ausnahme von dieser Regel bildet der nicht leicht mehr vorkommende Fall, wenn der in Gefangenschaft gerathene Ehemann auszulösen ist; dazu soll nämlich das gemeinschaftliche Gut, auch das der Ehefrau nicht ausgenommen, verwendet werden (lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 6). Das ältere lübische Recht verpflichtete die Frau zur Zahlung auch noch in dem Falle, wenn (ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe beerbt war oder nicht) der Ehemann Schulden halber nach B. I. Tit. 3 Art. 1 zu eigen gegeben werden sollte (s. besonders Eichhorn's Rechtsgeschichte Bd. II. § 370 Anm. m). Dieser Fall ist aber in die revidirten Statuten nicht aufgenommen worden, und kommt für die esthländischen Städte gegenwärtig um so weniger in Betracht, als der gedachte Art. 1 in Betreff der Schuld-

knechtschaft durch ein neueres Gesetz (Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten v. 10. Octbr., S. U. v. 9. Novbr., 1829) ausdrücklich aufgehoben worden ist.

i S. oben § 167.

k Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 7 (s. oben § 281 Anm. c) und B. III. Tit. 1 Art. 12.

l Vergl. das Citat oben Anm. g.

m Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 1.

n Das. B. II. Tit. 1 Art. 14.

o Das. B. III. Tit. 6 Art. 13.

p Das. B. I. Tit. 10 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 13 u. 21. — G. F. Cropp, von der Verpflichtung verheiratheter Frauenzimmer als Handelsfrauen, in dessen und A. Heise's jurist. Abhandl. B. I. S. 1—29, und derselbe, von der Einzeugung der Handelsfrauen zu Lübeck, ebendas. S. 30—53.

q Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 14.

r Das. B. I. Tit. 6 Art. 1.

s Das. B. II. Tit. 1 Art. 10. S. unten im fünften Buche.

§. 283.

2) Verhältnisse bei beerbter Ehe. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Sobald durch die Geburt eines Kindes die Ehe beerbt wird, entsteht allgemeine Gütergemeinschaft [a], und zwar in der Art, daß beiden Ehegatten ein Gesammteigenthum zusteht [b]. Die Gütergemeinschaft erstreckt sich über das gesammte beiderseitige Vermögen, und wenn auch hinsichtlich der Erbgüter die von der Ehefrau eingebrachten unterschieden werden, so geschieht dies doch nur insofern, als die freiwillige Veräußerung derselben dem Ehemanne, der im Uebrigen das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Ganze hat [c], ohne Genehmigung der Kinder, als nächster Erben, nicht gestattet ist [d]. Uebrigens steht dem nicht entgegen, daß einzelne Bestandtheile des Vermögens den Wirkungen der Gütergemeinschaft durch Vertrag u. dgl. entzogen werden [e]. Gegenseitige Schenkungen (auf den Todesfall) sind ohne der Kinder Einwilligung unzulässig [f]. — Die wichtigste

Folge der Gütergemeinschaft während der Ehe ist, daß alle Schulden gemein werden, und daß namentlich für des Ehemannes Schulden das gesammte, nicht besonders ausgenommene, von der Frau in die Ehe gebrachte und während der Ehe erworbene Vermögen haftet g, so daß sie bloß der persönlichen Verpflichtung enthoben ist h. Uebrigens ist die Frau in ihren Dispositionsrechten bei beerbter Ehe ebenso beschränkt, wie bei unbeerbter, weil sie auch hier der Vormundschaft des Mannes unterworfen ist; aber auch hier macht ihre Eigenschaft als Kauffrau eine Ausnahme i.

a Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 7. S. oben § 281.

b Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 308 Anm. a.

c Vergl. das lüb. StR. a. a. O. Art. 8 (§ 282 Anm. e), wo zwischen beerbter und unbeerbter Ehe kein Unterschied gemacht wird.

d Das. Art. 9. Eichhorn a. a. O. § 308, I. und III.

e Vergl. Carstens a. a. O. § 6 und 7.

f Lüb. StR. B. I. Tit. 6 Art. 1. Vergl. Stein's Abhandlung des lübschen Rechts. Th. I. § 169 fgg.

g Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 7. S. oben § 281 Anm. c. Dies ist auch der Grund der Bestimmung des Art. 11. S. oben § 282 Anm. g. Vergl. überhaupt Hasse a. a. O. S. 102 fgg. 106 fgg. Die Praxis in Reval nimmt Antenuptialschulden aus, indem für solche jeder Ehegatte nur mit seinem besonderen Vermögen haftet, wodurch die Gütergemeinschaft noch unregelmäßiger wird, als sie es schon sonst nach lübischem Rechte ist.

h Vergl. das lüb. StR. B. I. Tit. 3 Art. 1 a. E. und Carstens l. c. § 9.

i Die Bestimmungen der oben § 282 Anm. l bis q angeführten Stellen des lübischen Rechts unterscheiden nicht zwischen beerbter und unbeerbter Ehe.

§ 284.

III. Verhältnisse nach getrennter Ehe: 1) bei unbeerbter Ehe.

Ist die Ehe durch den Tod aufgelöst und sind keine Kinder am Leben, so erhält der Ehemann, wenn er der überlebende Theil ist, als statutarische Portion, die Hälfte des Eingebrachten der verstorbenen Ehefrau, die andere

Hälfte muß er ihren Intestaterben ausliefern [a]. Ist die Frau der überlebende Theil, so nimmt sie ihr Eingebrachtes voraus, und theilt den Rest mit den Intestaterben des verstorbenen Ehemannes [b]. Die Wittwe genießt hierbei noch mehrerer Privilegien. Dahin gehört, daß sie, wenn sie sonst glaubwürdig ist, und die Ehe mindestens zwanzig Jahre gedauert hat, die wirkliche Einbringung ihres Brautschatzes durch ihren Eid beweisen kann. Sind übrigens die von ihr eingebrachten Sachen selbst noch da, so erhält sie diese, ohne daß deren Verbesserung oder Verschlechterung in Betracht kommt [c]. Bis sie ihr Eingebrachtes erhalten, oder dasselbe ihr sichergestellt worden, hat sie ein Retentionsrecht am gesammten Vermögen [d]. Für die Schulden des Ehemannes haftet sie auch nach seinem Tode mit ihrem Vermögen nicht, sondern genießt vielmehr eines Vorzugsrechts im Concurse [e]. Concurrirt ihr Eingebrachtes mit Ausspruchsgeldern der Kinder ihres Mannes aus dessen erster Ehe, so hat sie den Vorzug, falls der Ausspruch nicht vor dem Rathe geschah; der gerichtlich bestellte Ausspruch dagegen geht dem Eingebrachten vor [f]. Will eine vom Lande gebürtige Ehefrau eines städtischen Bürgers nach ihres Ehemannes Tode die Stadt wieder verlassen, so kann sie nur ihr Eingebrachtes mit sich nehmen, und muß den ganzen Nachlaß den Intestaterben ihres Ehemannes überlassen. Etwanige Dispositionen des Mannes, welche die Umgehung dieses Gesetzes bezwecken, sind ungültig [g].

a Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 12: „Stirbet einem Mann sein Weib, und haben sie keine Kinder miteinander, der Mann sol der Frawen nehesten Erben wieder geben, den halben Theil des Gutes, welches er mit ihr bekommen.“ Mithin hat der Wittwer nicht, wie die Wittwe (s. Anm. b), das Recht, seine Illaten voraus zu nehmen (vergl. auch ebendas. Art. 25, unten Anm. b); andererseits haben aber auch die Intestaterben der Wittwe kein Recht auf die Er-

rungenschaft, welche der Ehemann, kraft der ehelichen Vormundschaft, allein erwirbt.

b Lüb. StR. a. a. O.: „Gleicher gestalt, stirbet der Mann, welcher mit seiner Frawen keine Kinder zeuget, die Fraw nimpt zuvorn ihr zu dem Manne zugebrachtes Gut, so ferne es vorhanden ist, da noch etwas von Gute darüber, daß sol sie zugleich theilen mit des Mannes Erben." Noch weiter dehnt dies aus Art. 25 ebendas.: „Kommen Mann und Weib in den Ehestand zusammen mit etlichem Gut, wieviel auch dessen seyn möge, haben sie keine Kinder miteinander, und verarmen darzu, also das sie von blosser Hand und von newes wiederumb etwas an sich bringen und erwerben, stirbet alsdann die Fraw, der Mann sol ihren nehesten Erben geben den halben Brautschatz, den er mit ihr bekommen hat, stirbet aber der Mann eher als die Fraw, so nimpt sie ihren gantzen Brautschatz zuvorn, und theilet darnach das Gut, halb und halb mit ihres Mannes Erben." Vergl. auch noch ebendas. Art. 5.

c Das. B. I. Tit. 5 Art. 4. Vergl. auch Art. 2 und oben § 195 Anm. b a. E.

d Das. Art. 13.

e Das. Art. 5 und B. III. Tit. 1 Art. 9.

f Das. B. II. Tit. 2 Art. 31.

g Ebendas. Art. 4.

§ 285.

2) Verhältnisse bei beerbter Ehe. Fortgesetzte Gütergemeinschaft a.

Ist der überlebende Ehegatte mit Kindern nachgeblieben, so setzt er mit ihnen die allgemeine Gütergemeinschaft fort b, die er zwar seinerseits zu jeder Zeit durch Theilung freiwillig aufheben kann c, ohne jedoch von Seiten der Kinder anders, als aus gesetzlichen Gründen, zur Theilung gezwungen werden zu können d. Namentlich ist auch eine schwanger hinterbliebene Wittwe nicht zur Theilung verpflichtet e. Uebrigens kann die Gütergemeinschaft nur mit eigenen, unabgetheilten Kindern fortgesetzt werden; abgetheilte Kinder des verstorbenen Ehegatten aus einer früheren Ehe werden wie heredes extranei angesehen, mit denen der überlebende unbeerbte Ehegatte gleich nach Auflösung der Ehe theilen muß f. Sind bei Trennung der Ehe durch den Tod des Mannes die ei-

genen Kinder der überlebenden Wittwe aus dieser Ehe bereits alle abgetheilt, so bleibt dieselbe im Besitze des gesammten Gutes, darf jedoch nichts davon, ohne Genehmigung der Erben, verpfänden, verkaufen oder vergeben, sie bedürfte denn dessen zu ihrem nothwendigen Unterhalt, und könnte dies eidlich bekräftigen g.

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft hat der überlebende Wittwer die alleinige Verwaltung des Ganzen h; die Wittwe dagegen darf, selbst wenn sie vom verstorbenen Ehemanne durch eine letztwillige Verfügung zur alleinigen Vormünderin ihrer noch unmündigen Kinder bestellt worden wäre i, sich der Verwaltung nicht anders, als mit Zuziehung von anderweitig zu ernennenden Mitvormündern unterziehen k. Uebrigens werden ideelle Theile des überlebenden Ehegatten und der Kinder angenommen, wenigstens findet sich die Bestimmung, daß der Antheil eines Kindes, welches während der fortgesetzten Gütergemeinschaft stirbt, dem überlebenden Theile der Eltern zufallen solle l. Noch weiter geht hierin das besondere revalsche Recht, indem darnach selbst der überlebende Vater, geschweige denn die Mutter, den (ideellen) Antheil der Kinder nicht beschweren, verpfänden noch veräußern, noch sonst zu der Kinder Nachtheil in eigenen Nutzen verwenden darf m. Dadurch ist freilich das lübische Recht sehr beschränkt, nach welchem der Ueberlebende auch ein unbeschränktes Verfügungsrecht hat, so daß er mit den Kindern „in Gedeih und Verderb sitzt“ n, d. i. allen Zuwachs, wie allein Verlust der gesammten Masse mit ihnen theilt o. Demnach können denn auch nicht, wie das lübische Recht es anordnet p, die während der fortgesetzten Gütergemeinschaft contrahirten Schulden den Kindern mit zur Last fallen, wohl aber müssen letztere für die während

stehender Ehe gemachten Schulden haften q, welche daher von dem gesammten Gute zu bezahlen sind. Ist dieses unzulänglich, so kann namentlich die Wittwe sich und ihre Kinder nicht nur von der persönlichen Haftung, sondern auch von allen Ansprüchen der Gläubiger an ihr künftiges Vermögen befreien, wenn sie denselben, sechs Monat nach des Ehemannes Tode, das ganze Vermögen hingiebt, nachdem dasselbe sechs Wochen nach des Mannes Tode inventirt worden r.

a C. N. Carstens' Beitrag zur Lehre von der continuirten Güter-Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern nach Lübeckischem Rechte; in dessen Beiträgen. Erste Samml. (Lübeck u. Leipz. 1801. 8). S. 1—54.

b Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 3, vergl. auch Tit. 2 Art. 8, 16 u. a., desgl. die revalsche Waisengerichts- und Vormünderordnung Tit. 1 Art. 4—6.

c Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 29: „Ein Mann, der mit seinen Kindern theilen will, wann er kein Weib hat, — — das (mag er) wohl thun ꝛc."

d Das. Art. 8, 11, 29 u. a. S. unten § 286.

e Das. Art. 30.

f Das. Art. 16. S. auch Art. 5: „Würde er (der Mann) aber keine Kinder haben mit der letzten Frawen, stirbet alsdann der Mann, so nimpt die Fraw zuvorn ihren Brautschatz, und was sie sonsten zu ihme gebracht, hat er ihr darüber etwas gegeben, das mag sie auch behalten, was überig seyn wird, darvon nehmen die Kinder erster und ander Ehe die Helffte, und die Fraw die ander Helffte."

g Das. Art. 8. Vergl. übrigens Stein's Abhandlung Th. II. § 216 fgg.

h S. besonders die revalsche Vormünderordn. Tit. 1 Art. 6.

i Das. Art. 4.

k Das. Art. 5. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 12.

l Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 6 a. E.

m Revalsche Vormünderordn. Tit. 1 Art. 6.

n Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 3.

o Das. Tit. 2 Art. 16: „Fellet einem Wittwer oder einer Wittwen, welche Kinder haben, Erbgut an, oder wird ihnen etwas gegeben, durch was weise es sey, oder sie sonsten gewinnen und erwerben, solches alles sollen sie mit den Kindern zugleich theilen, doch mit diesen Kindern, welche nicht abgesondert seyn."

p Nach B. II. Tit. 2 Art. 26 und 28 sollen vor jeder Theilung zwischen den Kindern und dem überlebenden Ehegatten die Schulden von dem Gesammtgute abgezogen werden, also nicht bloß, wenn die Theilung sofort nach Trennung der Ehe vorgenommen wird.

q Wegen der vorehelichen Schulden s. hinsichtlich der revalschen Praxis oben § 283 Anm. g.

r Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 10: „Stirbet ein Mann, in Schülden vortiefft, vnd solches offenbar, sollen seine nachgelassene Güter innerhalb sechs Wochen a tempore scientiae von den Creditorn inventiret, vnd so man wil, vorsiegelt werden, darnach muß sich seine nachgelassen Witfraw mit Vormündern versehen, vnd in sechs Monat bergen, vnd Dachdings aufftragen, so ferne als sie beerbet, vnd muß also Hauß, Erbe vnd Güter mit einem Rock vnd Heucken, nicht den besten, auch nicht den ärgsten räumen." Die Worte „bergen vnd Dachdings aufftragen", welche den früheren Interpreten viel zu schaffen gemacht haben (s. besonders Carstens in dessen Beiträgen. Samml. I. S. 129—158), lauten in älteren Redactionen des lübischen Rechts: „Borgen vnd Dagding vpdragen", und bedeuten so viel als: „auf das Privilegium der Bürgenstellung und der Unterhandlung mit den Gläubigern verzichten." S. E. F. Hagemeister, neuer Versuch, das Bergen und Dachdings Auftragen des Lübschen Rechts zu erklären; in C. F. v. Savigny's rc. Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswiss. Bd. III. S. 173—190, und Hasse a. a. O. S. 109 fgg.

§. 286.

IV. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Die Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft können aufgehoben werden

1) während bestehender Ehe. Hierüber enthält das lübische Recht keine besonderen Bestimmungen, daher in dieser Beziehung ganz dasselbe gelten muß, was, meist auf Grundlage des gemeinen Rechts, in Beziehung auf das schwedische und rigische Stadtrecht angegeben worden ist [a], nur daß nach lübischem Recht noch ein Aufhebungsgrund — der Tod der in der Ehe gebornen Kinder — hinzukommt [b].

2) Die nach Auflösung der Ehe durch den Tod von dem überlebenden Ehegatten mit dessen Kindern fortgesetzte

8*

Gütergemeinschaft kann theils durch freiwillige Theilung von Seiten des Ueberlebenden [c], theils gegen dessen Willen, auf Verlangen der Kinder aufgehoben werden. Letzteres muß geschehen: wenn der überlebende Ehegatte wieder heirathen [d], oder in eine Stiftung treten will [e], wenn die Kinder großjährig sind, und Theilung verlangen [f], so wie endlich wenn der Ehemann im Testament die Fortsetzung der Gütergemeinschaft untersagt, und sofortige Theilung angeordnet hat [g]. Eine solche Abtheilung oder Absonderung kann übrigens verschiedener Art sein. Sie kann sich nämlich entweder über das gesammte Gut erstrecken, in welchem Falle die abgesonderten Kinder als mit dem ihnen gebührenden Pflichttheil vollkommen abgefunden angesehen werden. Dies ist die Absonderung oder Abtheilung im engeren und eigentlichen Sinne, und diese kann auch bei Lebzeiten beider Eltern vorkommen. Oder es kann eine Abtheilung aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft auch in der Art geschehen, daß der Ueberlebende sich mit den Kindern bloß in das Gut des Verstorbenen theilt [h]. Die Kinder haben die Wahl, ob sie jene oder diese Theilungsart wollen [i]; die großjährigen Kinder jedoch dürfen, — wenn kein anderer Grund, aus welchem der Ueberlebende theilen muß, vorhanden ist, — bloß die Theilung der letzteren Art verlangen [k]. Bei beiden Arten der Abtheilung ist, falls die Kinder unmündig sind, die Zuziehung von Vormündern erforderlich [l]. Statt der förmlichen Abtheilung beider Arten kann auch hier, wie nach rigischem Rechte, ein Ausspruch geschehen [m], welcher besondere Privilegien im Concurse hat, wenn er vor dem Rathe geschehen ist [n].

Was die Portionen betrifft, welche bei der Abtheilung den einzelnen Interessenten zukommen, so sind sie für den Fall der Absonderung während Lebzeiten beider Eltern hier

ebensowenig bestimmt, wie im rigischen Stadtrecht [o]. Bei der völligen Absonderung aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft nimmt der überlebende Ehemann seinen Harnisch und seine besten Kleider zum voraus, und theilt das Uebrige zur Hälfte mit den Kindern [p]; die überlebende Ehefrau erhält als Voraus ihren Trauring, und von dem Uebrigen die eine, die Kinder die andere Hälfte [q]. Bei der unvollkommenen Abtheilung, bloß von dem Antheile des Verstorbenen, wird dieser Antheil von dem Ueberlebenden mit den Kindern nach der Kopfzahl getheilt [r].

Bei allen Absonderungen aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft haben die bereits abgetheilten Kinder früherer Ehen keinen Antheil, weil sie aus der Gütergemeinschaft bereits abgesondert sind [s]. War aber bei der Eingehung einer zweiten Ehe durch den Ueberlebenden die Absonderung der Kinder aus der ersten Ehe unterlassen worden, so sind folgende Fälle zu unterscheiden: hinterläßt eine Frau Kinder aus zweien Ehen und einen Wittwer, so nehmen die Kinder erster Ehe ihres leiblichen Vaters Gut voraus, und theilen sich in ihrer Mutter Gut mit den Kindern erster Ehe und deren Vater, dem Wittwer, nach Hauptzahl; wenn eine Wittwe mit leiblichen und Stiefkindern nachbleibt, so nehmen letztere ihrer Mutter Gut voraus, sodann die Wittwe ihr Eingebrachtes, und in den Rest — des Vaters Gut — theilen sich die Kinder aus beiden Ehen mit der Wittwe nach Kopftheilen. War aber die zweite Ehe unbeerbt, so nimmt der überlebende Ehegatte, bei der Theilung mit den Kindern erster Ehe, sein zugebrachtes Gut, und die Kinder erster Ehe ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Gut voraus, das Uebrige wird in zwei gleiche Theile getheilt, wovon der Ueberlebende einen, und die Kinder den anderen erhalten. Die Schulden sollen jedoch in allen Fällen ge-

meinschaftlich getragen werden [t], mit Ausnahme der Hochzeitskosten bei der zweiten Ehe, für welche die Kinder erster Ehe nicht haften [u].

a S. oben § 275 und 279. Vergl. auch Carstens in dessen Beiträgen. Samml. I. Abh. 1. § 12 und 18.

b S. oben § 281.

c Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 29. S. oben § 285 Anm. c.

d Das. Art. 21 und 29, vergl. auch Art. 5 u. 8 und revalsche Vormünderordn. Tit. I. Art. 5 u. 6.

e Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 8.

f Das. Art. 11: „Wann Vater vnd Mutter Kinder haben, vnd alsdann der Eltern eines vorstirbet, seynd der Kinder eines oder mehr, zu ihren mündigen Jahren kommen, vnd wollen ihr Erbtheil haben, von dem verstorbenen Vater oder Mutter, man sol ihme dasselbe nicht vorweigern.“ S. auch die revalsche Vorm.-Ordn. Tit. 1 Art. 6.

g Das. Tit. 1 Art. 6. Vergl. Stein a. a. O. § 117 fgg.

h S. besonders das lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 33: „Würden Eltern, so beyde im Leben, ihre Kinder alle, oder etliche von sich absondern, oder aber, do eines der Eltern Todt, das am Leben bleibende, den Kindern vor dem Rathe ein Außspruch thun, solches sol geschehen vnd verstanden werden, von allem ihrem Gute, Väterlichen vnd Mütterlichen, so wol von dem Lebendigen als Verstorbenen, vnd das sein vnd heissen nach vnserm Rechten abgesonderte vnd abgetheilte Kinder. Würden aber die Kinder, ihre Freunde, vnd Vormünder, damit nicht zufrieden seyn, sondern ihnen protestando entweder das Vater oder Mutter Theil außtrücklichen vorbehalten, das seynd keine abgesonderte Kinder.“ Vergl. auch Art. 34, desgl. B. I. Tit. 5 Art. 1. Die von Carstens a. a. O. § 16 gebrauchten Ausdrücke Grundtheilung für die erste, und Ausspruch für die zweite Art der Theilung, sind, wenigstens in Betreff der letzteren unrichtig. S. Paulsen a. a. O. § 153 Anm. 6.

i Dies ergiebt sich aus den Worten: „Würden aber die Kinder rc. damit nicht zufrieden seyn“ rc. in dem in der Anm. h angef. Art. 33. Nach demselben Artikel dürfte übrigens im Zweifel für die erste Art der Theilung die Präsumtion streiten. Vergl. jedoch auch den Art. 34, und Carstens a. a. O.

k Wenigstens können nur darauf die Worte: „ihr Erbtheil von dem verstorbenen Vater oder Mutter“ in B. II. Tit. 2 Art. 11 (s. oben Anm. f) bezogen werden.

l Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 29, 33, 34.

m Das. Art. 31, 33. S. auch revalsche Vormünderordnung Tit. 1. Art. 6.

n Lüb. StR. a. a. O. Art. 31. S. oben § 284.

o S. oben § 280.

p Lüb. StR. a. a. O. Art. 2.

q Das. Art. 3.

r Das. Tit. 1 Art. 6, vergl. mit Tit. 2 Art. 11, 33 u. 34. S. auch Carstens a. a. O. S. 24 fg.

s Lüb. StR. a. a. O. Tit. 2 Art. 5 und 16. S. oben § 285.

t Das. Art. 28.

u Das. Art. 26.

E. Eheliche Güterrechte der Bauern.

§ 287.

1. Verhältnisse während bestehender Ehe. Eheliche Vormundschaft, Gütergemeinschaft.

Nach den Bauerrechten wird unter den Eheleuten während bestehender Ehe eine allgemeine Gütergemeinschaft angenommen [a]. Dabei steht dem Ehemann, als ehelichem Vormunde der Frau [b], die Verwaltung des gesammten Gutes zu, nur darf er nach esthländischem Rechte über das Eingebrachte seines Eheweibes auf den Todesfall nicht verfügen [c]. Das Eheweib darf nach livländischem Recht, ohne ihres Mannes Wissen, weder Schulden contrahiren, noch Veräußerungen unter Lebenden vornehmen [d]; nur über ihr Geschmeide und ihre Kleidungsstücke darf sie, wenn sie Kinder hat, zu Gunsten dieser auf den Todesfall verfügen [e]. Beide Eheleute können zu ihren gegenseitigen Gunsten, falls sie keinen Pflichttheil [f] zu hinterlassen haben, über ihr ganzes Vermögen auf den Todesfall eine Disposition treffen [g]. Das esthländische Recht gestattet gleichfalls dem beerbten Eheweibe nicht, ein Testament zu machen, sondern nur über ihr Geschmeide, Kleidungsstücke und eingebrachte Baarschaft, zum Besten ihrer Kinder, nach Gefallen zu disponiren [h].

Kinderlosen Ehefrauen dagegen erlaubt es, über ihr gesammtes Eingebrachte nach Willkür auf den Todesfall zu verfügen i. — Daß alle Schulden der Eheleute gemeinschaftlich sind, und daß namentlich die des Mannes auch von der Frau bezahlt werden müssen, folgt nothwendig aus dem Begriff der Gütergemeinschaft, und ergiebt sich für Livland auch noch daraus, daß der Frau wegen ihres Eingebrachten im Concurse des Ehemannes gar keine Rechte zugestanden worden sind k.

a Livl. BV. § 359: „Unter Eheleuten aus dem Stande livländischer Bauern findet Gemeinschaft der Güter, so lange beide in der Ehe mit einander leben, statt, es wäre denn vor der Ehelichung eine besondere, dem entgegengesetzte Uebereinkunft gerichtlich getroffen worden.“ Esthl. BGB. § 103: „Unter Eheleuten aus dem Stande esthländ. Bauern wird, wenn nicht eine besondere, dem entgegengesetzte Uebereinkunft zwischen den Eheleuten gemeinschaftlich getroffen ist, vom Gesetz eine Gütergemeinschaft für Lebenszeit angenommen.“ Vergl. auch das. § 160. S. Anm. c.

b Vergl. livl. BV. § 217 P. 3, esthl. BGB. § 111 a. E. und oben § 44. Damit steht auch im Zusammenhange, daß kein Eheweib, ohne des Mannes Genehmigung, sich zu Diensten vermiethen darf. Livl. BV. § 449, 450. S. oben § 224.

c Esthl. BGB. § 160: „Ebenso soll der Mann über seines noch lebenden Weibes Eingebrachtes, ob es gleich während beider Leben als gemeinschaftliches Gut anzusehen, auf den Todesfall nicht verfügen, sondern muß dasselbe dem Weibe als ihr besonderes Eigenthum unabgekürzt verbleiben.“

d Livl. BV. § 581: „Wer einem Weibe ohne Wissen ihres Mannes Geld leiht oder von ihr Getreide kauft, wird mit Schadenerstattung und Polizeistrafe geahndet.“ Daraus folgt schon von selbst die Ungültigkeit der Schulden und Veräußerungen der Art.

e Das. § 424.

f S. das. § 422 u. 423 und unten im fünften Buch.

g Das. § 425.

h Esthl. BGB. § 159.

i Das. § 161.

k Vergl. livl. BV. § 320. Wenn dagegen das esthl. BGB. § 550 das Eheweib mit ihrem Eingebrachten an Gelde und fahrender Habe im Concurse des Mannes in die erste Classe der Gläubi-

ger, noch vor den Hypothecarien, locirt, so kann dies wohl nur von dem Falle verstanden werden, wenn nach § 103 (s. oben Anm. a) die Gütergemeinschaft durch Vertrag aufgehoben ist; denn mit letzterer ist jene Bestimmung nicht wohl vereinbar.

§ 288.

II. Verhältnisse nach getrennter Ehe: 1) bei unbeerbter Ehe.

Ist die Ehe durch den Tod aufgelöst, und war sie

1) kinderlos, so muß der überlebende Ehegatte mit den nächsten Verwandten des verstorbenen theilen. Nach livländischem Recht nimmt der Ueberlebende sein Eingebrachtes vorab, und erhält aus dem Nachlaß des Verstorbenen, mit Ausschluß des ererbten Unbeweglichen, die Hälfte [a]. Hat der Vorverstorbene keine Blutsverwandten hinterlassen, so ist der Ueberlebende sein Universalerbe [b]. Concurrirt die überlebende Wittwe mit Stiefkindern, so erhält sie, außer ihrem Eingebrachten, nur die Hälfte des in der Ehe erworbenen Vermögens [c]. — Das esthländische Bauerrecht spricht im Allgemeinen den Grundsatz aus, daß die Erbrechte beider Ehegatten einander gleich sein sollen [d]. Insbesondere spricht es dem mit Kindern des Verstorbenen aus dessen früherer Ehe concurrirenden überlebenden Ehegatten, außer seinem in die Ehe gebrachten Vermögen, Kindestheil zu [e]. Bei der Concurrenz mit anderweiten Verwandten des verstorbenen Mannes erhält die Wittwe ihr erweislich in des Mannes Vermögen geflossenes Eingebrachte doppelt wieder [f], der Wittwer dagegen bekommt die Hälfte des Nachlasses seines verstorbenen Weibes [g]. War die Ehe zwar nicht kinderlos, aber die Kinder vor den Eltern gestorben, so ist der überlebende Gatte Erbe des ganzen Nachlasses [h]. — Der überlebenden kinderlosen Wittwe gestattet das esthländische Bauerrecht auf den Todesfall das unbeschränkteste Verfügungsrecht über ihr wohlerworbenes, nicht aber über das

halt dieser Rechte, kein Nachtheil daraus entsteht.“ Denn sie können nur auf den vom Pflichttheil handelnden § 162 des BGB. bezogen werden.

f Livl. BB. § 402, ehstl. BGB. § 138.

g Livl. BB. a. a. O. Nach dem esthl. BGB. l. c. scheint dies auch so lange zu gelten, als die Stiefkinder nicht förmlich abgetheilt worden. Vergl. überhaupt unten § 290.

h Daher muß auch, wenn die Kinder großjährig werden, Theilung eintreten. Livl. BB. § 400 u. 407. Freilich ist damit der Antheil der Stiefkinder am Erwerb der Stiefmutter (das. § 402) schwer zu vereinigen.

i Dies folgt schon daraus, daß das esthl. BGB. § 136 u. 143 den Ueberlebenden als „Erben des ganzen Nachlasses“ ausdrücklich bezeichnet.

§ 290.

III. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Da die Bauerrechte die eheliche Gütergemeinschaft zunächst nur für die Zeit bestehender Ehe annehmen a, so muß dieselbe in allen Fällen, wo die Ehe aufgelöst wird, aufhören, und das Vermögen beider Ehegatten in die ursprünglichen Bestandtheile zerfallen, wovon nur die fortgesetzte Gütergemeinschaft des Ueberlebenden mit seinen Kindern nach esthländischem Recht eine Ausnahme macht b. Jenes muß mithin auch bei jeder Trennung der Ehe durch richterliches Urtheil stattfinden, im Uebrigen aber sind für diesen Fall die Bestimmungen des Landrechts in subsidium in Anwendung zu bringen c. Die Wirkungen der Gütergemeinschaft können übrigens auch durch eine ausdrückliche Uebereinkunft der Ehegatten aufgehoben werden, welche jedoch gerichtlich vollzogen, und nach livländischem Recht schon vor Eingehung der Ehe getroffen werden muß d.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft des esthländischen Rechts wird aufgehoben durch Theilung des Ueberlebenden mit den Kindern, zu welcher jedoch jener von diesen nur

gezwungen werden kann, wenn er zu einer anderen Ehe schreitet [e]. Bei dieser Theilung sind, falls die Kinder noch unmündig, ihnen Vormünder zu bestellen, welche für dieselben vor Gericht zu erklären haben, daß sie zufriedengestellt sind; die großjährigen Kinder geben diese Erklärung selbst ab [f]. Ist die Ehefrau der überlebende Theil, so sondert sie zuförderst alles Eingebrachte ab, wozu auch Alles gehört, was der verstorbene Mann ihr als Brautgeschenk gegeben, und theilt sich sodann in den Nachlaß des Verstorbenen mit den Kindern nach Kopftheilen [g]. Hat der Verstorbene Kinder aus zwei Ehen nachgelassen, so nehmen die Kinder erster Ehe ihrer Mutter Eingebrachtes, und falls dasselbe nicht, oder nicht völlig mehr vorhanden, dessen Werth, und die Wittwe zweiter Ehe ebenfalls ihr Eingebrachtes vorab; in den übrigen Nachlaß theilen sich die Kinder beider Ehen und die Wittwe nach Köpfen, so daß auch letztere Kindestheil erhält und im Besitz ihres und ihrer leiblichen Kinder Antheil verbleibt [h]. — Ist der Mann der überlebende Theil, so hat er sich nach denselben Grundsätzen in das Eingebrachte der Frau mit den Kindern abzutheilen [i].

Nach dem livländischen Bauerrecht hört die dem Ueberlebenden zustehende Verwaltung des gesammten Vermögens mit der Großjährigkeit der Kinder auf, so daß jedes großjährig gewordene Kind die Abtheilung verlangen darf [k]. Aber auch schon früher kann der Ueberlebende von den Kindern zur Theilung gezwungen werden, und zwar sowohl der Vater, als die Mutter, im Falle sie zu einer anderen Ehe schreiten [l]. Die Mutter muß auch noch zur Theilung sich bequemen, wenn sie zum Nachtheil der Kinder wirthschaftet, oder, wenn der Verstorbene Gesindeswirth war, in der Gesindestelle nicht bliebe; desgleichen kann eine Toch-

ter, welche heirathet, Abtheilung von der Mutter verlangen [m]. In allen diesen Fällen muß der Ueberlebende das Vermögen des Verstorbenen bei Gericht angeben, welches über die Richtigkeit dieser Angabe die nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten vernimmt [n], worauf die Theilung von den Vormündern der Kinder bewerkstelligt wird [o]. War die Theilung wegen einer zweiten Ehe des Ueberlebenden veranstaltet worden, so behält letzterer zwar die Verwaltung des den (unmündigen) Kindern erster Ehe zugefallenen Erbtheils, jedoch unter Aufsicht der nächsten Verwandten des Verstorbenen [p].

Bei der Theilung erhält die Wittwe, nachdem sie ihr eigenes Vermögen vorabgenommen, aus dem Nachlaß einen Kindestheil, welcher nach ihrem Tode an ihre Kinder zurückfällt [q]. Ist der Ehemann der überlebende Theil, so nehmen die Kinder die Kleidungsstücke der Mutter vorab, und theilen sich in den übrigen Nachlaß derselben mit dem Vater nach Kopftheilen [r]. Ist eine Wittwe mit Kindern ihres verstorbenen Mannes aus zwei oder mehreren Ehen nachgeblieben, so nehmen die Kinder der früheren Ehen ihr mütterliches Vermögen vorab, und theilen sich in den Nachlaß des verstorbenen Vaters mit dessen Wittwe und deren leiblichen Kindern nach Köpfen. In das von der Wittwe während der Verwaltung des Nachlasses erworbene Vermögen theilen alsdann sich sämmtliche Kinder der verschiedenen Ehen in gleiche Theile [s].

a Livl. BR. § 359, esthl. BGB. § 103 und 160, oben § 287 Anm. a und c.

b S. oben § 289.

c S. oben § 270.

d Livl. BR. § 359, esthl. BGB. § 103. S. oben § 287 Anm. a.

e Esthl. BGB. § 136, 137, 143, 144.

f Das. § 144.

g Das. § 137 vergl. mit § 138.

h Das. § 138.

i Das. § 144 vergl. mit § 152.

k Livl. BB. § 400: „— — In dieser Verwaltung bleibt sie (d. i. die Mutter) bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes.“ Das. § 407. „So lange die Kinder bei dem Vater verbleiben, — — — verwaltet er, als natürlicher Vormund, bis zur Mündigkeit sämmtlicher Kinder ihr mütterliches Vermögen.“ Daß diese beiden §§, welche anscheinend verschiedene Bestimmungen für Vater und Mutter enthalten, in der im Texte angegebenen Weise zu verstehen sind, ergiebt sich aus § 370: „— — mit dem 21sten Lebensjahre treten sie (d. i. livländische Bauern und Bäuerinnen) in die freie Disposition ihres Vermögens.“ Indeß könnte doch auch die Bestimmung des § 400 der BB. vielleicht dahin gedeutet werden, daß der älteste Sohn, nach erlangter Großjährigkeit, die Verwaltung des Ganzen der Mutter abnehmen solle. Jedenfalls brauchen jedoch großjährige Kinder nicht die Großjährigkeit ihrer jüngeren Geschwister abzuwarten, um vom Vater die Herausgabe des mütterlichen Vermögens verlangen zu dürfen.

l Livl. BB. § 362, 400, 407.

m Das. § 400.

n Das. § 362.

o Das. § 400.

p Das. § 363. Die Beschränkung trifft hier freilich hauptsächlich nur den Vater, da die Mutter jedenfalls, und auch schon vor einer etwanigen Wiederverheirathung, eines Curators und Mitvormundes bedarf. Das. § 400 und oben § 289.

q Das. § 400.

r Das. § 407 vergl. mit § 424.

s Das. § 402. Von einem Antheile der Wittwe an dem während ihrer Verwaltung Erworbenen ist zwar weder hier noch an einer anderen Stelle ausdrücklich die Rede, allein es ist kein Grund abzusehen, weshalb sie davon auszuschließen sein sollte.

Zweiter Titel.

Von dem ausserehelichen Beischlafe und den daraus erzeugten Kindern.

§ 291. 297

I. Land- und Stadtrecht: 1) Verbindlichkeit des Schwächenden gegen die Geschwächte.

Jeder Beischlaf zwischen Personen, welche nicht in einer vollkommen gültigen Eheverbindung mit einander stehen, ist für unrechtmäßig zu halten, und zieht, außer der polizeilichen oder peinlichen Strafe, auch privatrechtliche Folgen nach sich, welche theils in Verbindlichkeiten des Schwächenden gegen die Geschwächte, theils beider gegen die aus einem solchen Beischlaf etwa erzeugten Kinder bestehen.

In ersterer Beziehung ist bereits früher (§ 241) angegeben worden, welche Wirkungen nach der allgemein geltenden kirchlichen Gesetzgebung die fleischliche Vermischung zwischen rechtmäßig Verlobten, so wie der Beischlaf mit einer Jungfrau hat, welcher die Ehe gültig zugesagt worden [a].

Ohne Rücksicht auf solche besondere Verhältnisse verpflichtet 1) das esthländische Landrecht jeden Ledigen adeligen Standes, der eine adelige Jungfrau oder Wittwe zum Beischlaf verleitet hat, dieselbe — es mag Schwängerung erfolgt sein, oder nicht — entweder zu ehelichen, oder — wenn er dies nicht thun will — ihr einen Brautschatz von dem Betrage, wie sie ihn von ihren Eltern bekommen haben würde, oder etwa bereits erhalten hat, zu geben [b]. Hatte sich aber die Geschwächte freiwillig hingegeben, so kann der Stuprator nur zur Entrichtung des halben Brautschatzes angehalten werden, nicht aber zur Eingehung der Ehe [c]. Ein Unverehelichter adeligen Stan-

des, der ein lediges unadliges Frauenzimmer geschwächt, kann gleichfalls nicht zur Ehelichung verpflichtet, wohl aber zu einer ihrem Stande und Vermögen angemessenen Abfindung verurtheilt werden [d]. Der Beischlaf lediger Personen niederen Standes unter einander verpflichtet den Stuprator alternativ zur Ehelichung oder Abfindung [e]. Alle diese Bestimmungen sind jedoch nur von dem Falle zu verstehen, wenn die Geschwächte nicht schon früher unerlaubten fleischlichen Umgang getrieben [f].

2) Nach dem lübischen Stadtrecht ist der unverehelichte Stuprator einer unbescholtenen Wittwe oder Jungfrau verbunden, sie zu ehelichen, oder, wenn er Solches nicht thun will, oder die Eltern der Geschwächten nicht in die Ehe willigen, dieselbe mit einer standesmäßigen Aussteuer, wie sie solche von ihren Eltern zu erwarten gehabt, versehen [g]. Eine Wittwe niederen Standes (zunächst sind Dienstboten gemeint) kann ebensowenig als eine schon früher einmal geschwächte Dienstmagd Ansprüche der Art geltend machen [h], am wenigsten eine notorisch unzüchtige Frauensperson [i]. Ein Unverehelichter, der ein lediges Frauenzimmer genothzüchtigt, muß sie ehelichen [k].

3) Das rigische Stadtrecht legt bloß demjenigen, der „eines ehrbaren Mannes Tochter" schwächt, die alternative Verbindlichkeit zur Ehelichung oder ihrem Stande entsprechenden Aussteuer auf [l], nicht auch dem, welcher „mit eines Anderen (Dienst-) Magd in Unzucht betroffen wird" [m]. Im ersteren Falle kann übrigens der Stuprator, wenn er die Geschwächte ehelicht, nicht den ihr sonst gebührenden Brautschatz fordern, sondern muß sich mit demjenigen begnügen, was ihre Eltern oder Verwandte ihr aus freiem Willen mitgeben [n].

4) Das livländische Landrecht enthält gar keine besonderen Bestimmungen über diese Rechtsverhältnisse, welche daher ganz nach dem gemeinen Recht zu beurtheilen sind.

a Evangel.-luther. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 § 90 u. 93. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die nach diesen Gesetzen für die geschiedene Ehefrau des Verführers zu erklärende Verführte (§ 241) in Beziehung auf das Güterverhältniß dieselben Rechte zu genießen habe, wie die wegen böslicher Verlassung geschiedene Ehefrau. S. oben § 270; vergl. auch § 275, 279 und 286.

b Esthl. R.-u.LR. B. V. Tit. 23 Art. 1: „Hat ein Lediger von Adel eine adelige Jungfrau oder Wittfrau mit Gelübde oder behenden Worten betrogen und ihrer Ehren entsetzet, und solches wird durch Schwängerung oder sonsten erwiesen und offenbar, der soll die geschwächte Person ehelichen ꝛc."

c Das. Art. 2: „So aber die Geschwängerte (soll wohl „Geschwächte" heißen) von sich selbst, ohne Bitten, Begehren und eheliche Zusage, den Ledigen von Adel zu ihrem Unglück Anlaß, Ursach und Gelegenheit gegeben, so soll derselbe von Adel, wenn die Geschwächte mit dem Thäter gleichen adeligen Standes und Herkommens, darum, daß er gleichwohl die Person zu Unehren, Schande und Verachtung gebracht, und sich dessen billig enthalten sollen, den halben Dotem, der ihr sonsten aus ihres Vaters Gütern folgen können, zu geben schuldig seyn, und darüber weiter nicht besprochen werden."

d Das. Art. 4. Hinsichtlich einer von einem Manne niederen Standes geschwächten adeligen Jungfrau oder Wittwe ist nur verordnet, daß sie ihrer Intestaterbrechte verlustig gehen soll. Das. Art. 3 und B. III. Tit. 7 Art. 7.

e Esthl. R.-u.LR. B. V. Tit. 23 Art. 5.

f Das. Art. 6: „Würde dann die, so ein Mahl geschwängert, sich zum andern oder dritten Mahl beschlafen lassen, so soll der, der an der anderen oder dritten Schwängerung schuldig, das Kind allein alimentiren, sonsten aber der Geschwängerten ein Mehreres nicht geben."

g Lüb. StR. B. IV. Tit. 5 Art. 1 u. 2.

h Das. Art. 3 u. 4.

i Das. Art. 5.

k Das. Tit. 7 Art. 1.

l Rig. StR. B. VI. Tit. 6. § 6.

m Das. § 5. S. unten § 293 Anm. g.

n Das. § 6.

§ 202.

2) Rechtsverhältniß der aus einem unrechtmäßigen Beischlaf erzeugten Kinder.

Nicht alle aus einem unrechtmäßigen Beischlafe erzeugten Kinder werden für illegitim angesehen. Vielmehr muß man annehmen, daß

1) die aus einem Beischlaf zwischen rechtmäßig Verlobten erzeugten Kinder legitim, oder doch ehelichen Kindern gleich zu achten sind, indem ein solcher Beischlaf die unmittelbare Vollziehung der Ehe oder die Erklärung der entehrten Braut für die geschiedene Ehefrau des Schwängerers zur nothwendigen Folge hat [a], und dasselbe gilt

2) aus demselben Grunde von Kindern, welche mit einer unter gültiger Zusage der Ehe zum Beischlaf verführten Jungfrau erzeugt worden [b]. Beidem steht nicht entgegen, daß, wie nach dem gemeinen, so auch nach dem Provincialrechte, die zu früh nach abgeschlossener Ehe gebornen Kinder nicht für ehelich geboren zu halten sind [c], indem dieses auf den Fall beschränkt werden muß, daß der Ehemann die Vaterschaft leugnet [d].

3) Dem livländischen Landrecht eigenthümlich ist die Bestimmung, daß auch die aus einem durch Nothzucht herbeigeführten Beischlaf erzeugten Kinder die Rechte ehelicher Kinder haben [e]; dagegen stimmt mit dem gemeinen Recht der Grundsatz überein, daß Kinder, welche zwar in einer nichtigen, aber von beiden Concumbenten oder auch nur von einem derselben für gültig gehaltenen Eheverbindung erzeugt sind, für eheliche Kinder angesehen werden, selbst wenn sie erst nach Entdeckung der Ungültigkeit der Ehe und nach Annullirung der letzteren geboren sind [f].

9*

a Evangel.-luther. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 § 90. Vergl. auch die königl. schwed. Kirchenordnung vom 3. September 1686 Cap. XV. § 13 und 15, desgl. Not. b pag. 80, Not. h pag. 83, Not. l pag. 86 LL. und oben § 241. Es versteht sich von diesem, wie von dem folgenden Falle von selbst, daß wenn die Ehe nicht vollzogen oder gerichtlich für vollzogen und geschieden erklärt worden, auch das Kind nicht die Rechte eines ehelich gebornen hat.

b Kirchengesetz vom J. 1832 § 93 vergl. mit der schwed. Kirchenordn. v. 1686 Cap. XV. § 14, Not. h pag. 83, Not. l pag. 86 LL. und oben § 241.

c Livl. RR. Cap. 35: „Nimpt ein wiff einen Man, vnde ein kindt geberet, eer de rechte tidt, dat mach man bescheiden, dat ydt tho frü gebaren sy, vnde mach des mannes gudt nicht besitten." Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 7 Art. 4.

d Ebenso wird, in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht, das zu spät nach getrennter Ehe geborne Kind für illegitim erklärt im livl. RR. Cap. 36: „Were einer frouwen ein kindt gebaren, na eres mannes dode, na rechter tidt, men mach ydt öuerst bescheiden, dat ydt nene gudt besitte, wente ydt tho spade gebaren ys;" desgl. im esthl R.-u.LR. a. a. O. Die nähere Zeitbestimmung hinsichtlich des „zu früh" und „zu spät" muß aus dem römischen Recht entnommen werden.

e Not. b pag. 120 LL: „Wird eine Weibs-Person genothzüchtiget, und dadurch beschwängert; so erbet das Kind, gleich wie ein echtes Kind, die Erbschaft mag ihm zufallen, woher sie will." Die zu dieser Note citirten Quellen (Cap. 20 von Erbsch. Uplandslag, Cap. 8 § 1 v. Erbsch. Oestgöthalagh; und Cap. 13 § 2 von Erbsch. Helsingelagh) haben zwar an sich keine Gültigkeit in Livland, allein die Anwendbarkeit der Note ist durch die Praxis sanctionirt.

f Livl. RR. Cap. 211: „Wo ein wiff vnwitlick nimpt, der he nicht hebben moth, vnde winnet kinder mit er, werden se darna gescheden mit rechte, ydt en schadet den kindern tho erem rechten nicht, de gebaren synt vor der schedinge, noch dem dat de moder drecht." Vergl. oben § 35.

§ 293. 244.

Fortsetzung.

Was den Rechtszustand der illegitim Gebornen betrifft, so werden die wenigen in den älteren Rechtsquellen vorkommenden Spuren der ihnen anklebenden Anrüchig-

keit [a] von der Praxis nicht mehr beachtet. Nur in Beziehung auf die Ertheilung des Bürgerrechts in den Städten wird die eheliche Geburt noch fortwährend als Requisit gefordert [b], so wie schon zur Aufnahme in die meisten städtischen Innungen [c].

Hinsichtlich der den illegitimen Kindern zu reichenden Alimente verpflichtet

1) das livländische Landrecht ausdrücklich beide Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer illegitimen Kinder ohne allen Unterschied; das Alimentationsquantum richtet sich nach dem Stande und Vermögen der Eltern, und wird, erforderlichen Falls, durch richterliches Ermessen bestimmt. Die Alimentationspflicht dauert, ohne Bestimmung einer gewissen Anzahl von Jahren, für beide Eltern so lange, bis die Kinder sich selbst zu ernähren im Stande sind [d].

2) Das esthländische Landrecht erwähnt der Alimentationspflicht gegen die illegitimen Kinder für den Fall nicht, wo es den Schwängerer alternativ zur Ehelichung oder förmlichen Dotation der Geschwängerten verpflichtet (s. § 291), indem wohl die Alimente als mit in dem Brautschatz enthalten angesehen werden. In allen übrigen Fällen dagegen, selbst dann, wenn der Schwängerer gegen die Geschwängerte selbst keine Abfindungspflicht hat [e], muß er, als Vater, die Kinder mit nothwendigen Alimenten versehen [f].

3) Auch das rigische Stadtrecht legt die Verpflichtung zur Alimentation bloß dem Vater des mit einer Dienstmagd außerehelich erzeugten Kindes, und zwar, wie es scheint, ihm allein, auf [g], nicht aber dem Schwängerer eines von diesem zu dotirenden Frauenzimmers [h].

4) Das lübische Stadtrecht schweigt ganz von der Alimentationspflicht; die Praxis erkennt sie auf Grundlage

des gemeinen Rechts für den Vater, noch außer der Dotation, an i.

a Vergl. das livl. RR. Cap. 44. Das unehrliche Begräbniß („auf dem Kirchhofe abseits"), welches die schwed. Kirchenordn. Cap. XVIII. § 10 für uneheliche Kinder vorschrieb, ist indirect aufgehoben durch die Bestimmung des Kirchengesetzes vom J. 1832 § 62: „Niemand ist von dem Begräbniß auf dem allgemeinen Gottesacker ausgeschlossen."

b Rig. StR. B. I. § 14. Vergl. oben § 65.

c Die Schragen der meisten Gilden und Zünfte oder Aemter enthalten ausdrücklich diese Bestimmung, und verlangen zum Beweise der ehelichen Geburt sog. Geburtsbriefe, welche vom Rath auf das eidliche Zeugniß zweier Bürger ausgestellt werden.

d Königl. schwed. Brief an die Hofgerichte vom 5. Febr. 1697. Not. a pag. 134 LL.

e Esthl. R.-u.LR. B. V. Tit. 23. Art. 6, s. oben § 291 Anm. f.

f Das. Art. 4 und 5.

g Rig. StR. B. VI. Tit. 6 § 5: „Welcher mit eines andern Magd in Unzucht betroffen würde, und sie würde schwanger; soll der Vater das Kind zu sich nehmen, und zu unterhalten schuldig sein, und das Weib kann in ihren Diensten verbleiben."

h Vergl. ebendas. § 6.

i Vergl. Stein's Abhandlung des lübischen Rechts. Bd. III. § 349 Anm. *)

§ 294.

II. Bauerrechte.

Abgesehen von den auch für die Bauern geltenden Bestimmungen der kirchlichen Rechtsquellen a, verordnen die besonderen Bauerrechte:

1) daß die von einer Bäuerin außer der Ehe gebornen Kinder dem Stande ihrer Mutter folgen sollen b. Bezeichnet jedoch die Mutter einen Adligen als Vater, (und dieser bekennt sich zum Kinde), so wird nach livl. Recht dasselbe zwar bis zu seiner Volljährigkeit zum Stande seiner Mutter gerechnet, wenn nicht etwa der adlige Vater das

Kind zu sich nehmen, und es zu einem anderen Stande erziehen lassen wollte. Es kann sich aber, so bald es volljährig geworden, beliebig jeden anderen Lebensstand wählen [c]. Das esthländische Bauerrecht bestimmt über den letzteren Fall nur, daß ein solches Kind nicht zum Bauerstande gehören solle, und verweist im Uebrigen auf das Landrecht [d].

2) Das livländische Bauerrecht verpflichtet den Vater eines unehelichen Kindes — für welchen derjenige angesehen wird, der des Beischlafs mit der geschwächten Weibsperson geständig oder überführt ist, und seine etwanige exceptio plurium constupratorum nicht beweisen kann — so lange er lebt, und so lange das Kind sich nicht selst Nahrung und Kleidung erwerben kann, dieses mit Beiden zu versorgen [e].

3) Wer unehelichen Kindern ihre Geburt vorwirft, begeht eine Verbalinjurie [f].

a S. oben § 291 und 292.

b Livl. BV. § 364. Esthl. BGB. § 106.

c Livl. BV. § 366.

d Esthl. BGB. § 107.

e Livl. BV. § 365. In den „Fragen und Verordnungen bei Kirchenvisitationen" für Livland (vom J. 1812? — in v. Buddenbrock's Sammlung der Ges. Bd. II. S. 610 fgg.) heißt es in Verordnung 12: „Den resp. Höfen zu empfehlen, daß sie den Vater eines unehelichen Kindes durch die Bauergerichte nöthigen möchten, der Mutter zu dessen Unterhalt einen angemessenen Beitrag zu bestimmen, bis zu dem Alter, wo ein solches Kind, als schon zu einiger Arbeit brauchbar, sein Unterkommen bei einem Wirthen finden könne, also bis ungefähr zum zwölften Jahre. Ergäbe es sich, daß mehrere Mannspersonen mit der Gefallenen zu thun gehabt, so wären jene Alimentationskosten unter diesen mehrern gleich zu vertheilen." Die letztere Bestimmung dürfte jedenfalls als durch die BV. a. a. O. aufgehoben anzusehen sein.

f Livl. BV. § 593.

Dritter Titel.

Von dem Verhältnifs zwischen rechtmäfsigen Eltern und Kindern und von der elterlichen Gewalt.

§ 295.

I. Liv- und esthländisches Landrecht. 1) Wesen der elterlichen Gewalt.

Das Verhältniß, in welchem Eltern zu ihren rechtmäßigen Kindern stehen, ist, nach dem liv- und esthländischen Landrecht, das einer Gewalt der ersteren über die letzteren, zwar nicht in dem Umfange und in dem Sinne der römischrechtlichen patria potestas [a], aber auch in einem höheren Grade, als das deutsche Mundium [b]. Daß die Gewalt über die Kinder beiden Eltern, sowohl dem Vater als der Mutter, zusteht, sprechen die landrechtlichen Quellen nicht nur im Allgemeinen bestimmt aus [c], sondern es werden auch die wichtigsten in dieser Gewalt liegenden Rechte ausdrücklich beiden Eltern zugeschrieben [d], daher man auch hinsichtlich derjenigen Befugnisse, welche kraft des gemeinen Rechts in der väterlichen Gewalt liegen, in den einheimischen Rechtsquellen aber nicht ausdrücklich erwähnt sind, annehmen muß, daß sie gleichmäßig auch der Mutter gebühren [e]. Eine wirkliche Theilung der Gewalt findet jedoch eigentlich nicht statt, sondern sie wird, so lange Vater und Mutter leben, vorzugsweise von Ersterem geübt, seine Stimme entscheidet bei verschiedenen Meinungen; die Rechte der Mutter ruhen daher gewissermaßen während dieser Zeit, und treten ins Leben, sobald der Vater stirbt oder sonst an der Ausübung seiner Gewalt behindert wird [f]. Beschränkt ist übrigens die Gewalt der Mutter auch noch insofern, als sie bei deren Ausübung, namentlich als Wittwe, zum Theil die väterlichen Verwandten der Kinder zu-

ziehen muß g, was aber nur als eine durch die besonderen Verhältnisse des weiblichen Geschlechts begründete Modification erscheint h. Die Mündigkeit und Großjährigkeit der Kinder hat im Allgemeinen auf die elterliche Gewalt keinen Einfluß, indem letztere dadurch zwar in einzelnen Beziehungen beschränkt, keineswegs aber ganz aufgehoben wird i.

a Namentlich ist der Grundsatz von der Personeneinheit zwischen dem Vater und seinem Kinde nicht recipirt, und eben so wenig die daraus abgeleiteten Grundsätze.

b Vergl. v. Helmersen's Geschichte des livländ. Adelsrechts § 18 und 55, wo indeß wohl zu viel Gewicht gelegt sein dürfte auf die Worte des ältesten livl. RR. Art. 50 (entnommen aus dem Waldemar-Erichschen Recht Art. 36 und übergegangen in das mittl. livl. RR. Cap. 77): „Do vader ys des söns richter, dewile de söne kein gudt entfangen hefft van dem heren.“ Daß dies kein Ausfluß der väterlichen Gewalt, sondern in den lehnrechtlichen Verhältnissen begründet ist, möchte schon daraus sich ergeben, daß gleich darauf (ält. RR. Art. 51, Wald.-Erichsches Recht Art. 37, mittl. RR. Cap. 78) dasselbe Recht dem älteren Bruder über den jüngeren verliehen ist, während man jenem doch nicht wohl eine der väterlichen analoge Gewalt wird zuschreiben können, wie freilich von Helmersen a. a. O. anzunehmen scheint.

c Königl. schwed. Vormünderordnung vom 17. März 1669 § 1: „Gleichwie den Eltern, wenn sie noch im Leben, allein gebührt, über ihre Kinder zu schalten und zu walten rc.“

d Ebendas. § 1, 36, 39. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 § 68. S. unten § 296 Anm. a fgg.

e Dahin gehört z. B. das Recht der Pupillarsubstitution, worüber das Nähere in das Erbrecht gehört.

f Am bestimmtesten ist dies ausgesprochen in dem Kirchengesetz v. J. 1832 § 68 in Beziehung auf das Recht der Einwilligung in die Ehe der Kinder (s. oben § 237), allein es muß gleichmäßig auch bei anderen Collisionsfällen gelten.

g Das Nähere hierüber ist theils im Eherecht erörtert, theils, und besonders, wird es im Vormundschaftsrecht ausgeführt werden.

h S. oben § 42 fg.

i Vergl. das Kirchengesetz v. 1832 a. a. O. und überhaupt unten § 296, 297, 299.

§. 296. 302.

2) Wirkungen der elterlichen Gewalt in Beziehung auf die Person der Kinder.

Die einzelnen Wirkungen der elterlichen Gewalt in Beziehung auf das persönliche Verhältniß, deren in den einheimischen Quellen des Landrechts ausdrücklich Erwähnung geschieht, bestehen darin, daß

1) die Eltern ihren minderjährigen Kindern die Einwilligung zur Eingehung in eine Ehe unbedingt, den großjährigen aus den im Gesetz bestimmten Gründen verweigern können [a]. Auf der andern Seite dürfen sie aber auch ihre Kinder, wider deren Willen, nicht zu einer Ehe zwingen [b].

2) Beiden Eltern steht das Recht zu, ihren Kindern durch Testament, oder jede andere letzwillige Verfügung, Vormünder zu bestellen [c], und

3) die Vormundschaft auch über die Zeit der Mündigkeit und Großjährigkeit hinaus auszudehnen [d].

4) Beide Eltern haben das Recht, ihre Kinder zu erziehen, womit das Züchtigungsrecht der Eltern in Verbindung steht [e]. Namentlich verliert weder der Vater, noch die Mutter das Recht der Erziehung, wenn sie zu einer zweiten Ehe schreiten, wiewohl beide alsdann verpflichtet sind, den Rath der nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten dabei zu berücksichtigen. Insbesondere soll die wieder heirathende Mutter, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, das Recht haben, die Kinder bei sich zu behalten, und jedenfalls dürfen die Vormünder der letzteren nichts von Bedeutung vornehmen, was der Kinder Erziehung betrifft, ohne der Mutter Rath einzuholen [f].

5) Von dem auch gemeinrechtlich den Eltern zustehenden Rechte, die Religion zu bestimmen, in welcher die

Kinder erzogen werden sollen, kennt das Provincialrecht einige Ausnahmen, welche bereits früher angegeben worden sind [g].

6) Die Kinder sind für die Verbrechen der Eltern nicht verantwortlich [h], und verlieren dadurch in keinem Falle ihre Erbrechte im elterlichen Vermögen [i].

7) Was sonst noch über das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, besonders im esthländischen Landrecht, vorkommt, ist mit dem gemeinen Recht übereinstimmend. Dahin gehört, daß sie nicht zu Zeugen wider einander zugelassen werden sollen [k], und daß Kinder ihre Eltern nicht in anrüchigen und deren Person betreffenden Sachen gerichtlich belangen dürfen [l], desgl. daß die Kinder, wie sie einerseits Anspruch auf Alimentation von Seiten der Eltern haben [m], andererseits verpflichtet sind, ihren verarmten Eltern Alimente zu reichen [n].

a Kirchengesetz v. 28. December 1832 § 68—71. S. oben § 237. Vgl. auch das esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 1 Art. 1 u. 2, wo gleichfalls beiden Eltern dieses Recht zugestanden wird.

b Esthl. R.-u.LR. a. a. O. Art. 4.

c Schwed. Vorm.-Ordn. v. 17. März 1669 § 1, wo es nach den oben § 295 Anm. c. angeführten Worten heißt: „also stehet ihnen auch frey, einen Vormund, den sie am geschickligsten dazu befinden, in ihren Testamenten zu constituiren. Maßen denn nicht wenig der Eltern Respect hierinnen geschwächet würde, daferne ihnen, als welche allezeit davor gehalten werden, daß sie ihren Kindern am besten wohl wollen, und wissen, wer ihnen am besten wohl gewogen sey, diese Freiheit abgeschnitten werden sollte. Derowegen soll derjenige, welchen der Vater und Mutter nach Einhalt der Rechte, mit gültigen Zeugen ihren Kindern, oder ihrem Guthe, bei ihrem Absterben zum Vormund bestellen, ihr rechtlicher Vormund sein ꝛc.“ Das. § 2: „Sollte es geschehen, daß die Eltern entweder durch schleunige Krankheit, oder andere vorfallende Verhinderungen, ihren Kindern, vermittelst rechtlichen Testaments, einen Vormund zuzuordnen, versäumten, doch aber mit gültigem Gezeugniß bewiesen würde, daß sie vor diesen allezeit willens gewesen, gewisse Personen ihren Kindern zu Vormündern nach ih-

rem Tode zu verordnen, so soll solches eben so gültig sein, als wenn sie in ihrem letzten, mittelst Testaments, zu Vormündern erkläret und verordnet wären." S. auch das esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 9 Art. 1—3.

d Vorm.-Ordn. v. 1669 § 36: „— — es sey denn, daß der Vater oder Mutter in ihrem Testament versehen, daß ihre Kinder auch sollen über diese Zeit (d. i. der Großjährigkeit) unter der Vormünder Gewalt seyn, da es dann bey des Testaments Einhalt verbleiben soll, und solches denen Eltern zu ehren."

e Vormünder-Ordnung § 39. Vergl. auch livländ. RR. Cap. 77. — Der N. U. v. 18. Febr. 1831 verbietet allen russischen Unterthanen, ihre Kinder vom 10ten bis zum 18ten Lebensjahre, ohne Allerhöchste Genehmigung, im Auslande erziehen zu lassen; geschieht es dennoch, so verlieren die Kinder das Recht auf Dienstanstellung im Vaterlande.

f Ebendas. § 5 und 9.

g Kirchengesetz v. 1832 § 77, Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 54. S. oben § 255. Jedem Bekenner des Christenthums, mit Ausnahme derer, die dem griechisch-russischen und dem unirten Glauben zugethan sind, gestattet zwar das russische Reichsrecht — übrigens ohne Bestimmung der Unterscheidungsjahre — jedes andere christliche Glaubensbekenntniß anzunehmen, jedoch ist dazu die Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich. Swod der Gesetze über die Vorbeugung von Verbrechen (Bd. XIV.) Art. 90. P. 4.

h Livl. RR. Cap. 83 und 183. Die Bestimmung des letzteren Cap., daß der Vater den von ihm nicht abgetheilten Sohn, der eines Verbrechens angeklagt wird, das erstemal durch Leistung eines Eides über seine Unschuld von der Strafe befreien kann, ist antiquirt.

i Das. Cap. 80 und 142. Esthl. R.-u.LR. B. V. Tit. 4 Art. 1 a. E. Vgl. übrigens J. L. Müthel's livländ. Criminalrechtslehre § 21, S. 82 fg. und Riesenkampff's Marginalien zum R.-u. LR. a. a. O., bei Ewers S. 562.

k Esthl. R.-u.LR. B. I. Tit. 24 Art. 4. Ausgenommen wird hier nur das Zeugniß in Sachen, welche das Alter der Kinder oder die Ehe betreffen. Vergl. auch v. Samson's Institutionen des livländ. Processes § 313.

l Esthl. R.-u. LR. B. I. Tit. 8 Art. 8. Vergl. auch Riesenkampff zu dieser Stelle, bei Ewers S. 495 fg.

m Vergl. die königl.-schwed. Testamentsstadga v. 3. Juli 1686 § 2.

n Not. c. pag. 181 LL. Vergl. esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 5 Art. 3.

§ 297. 303.

3) Vermögensverhältnisse.

In Beziehung auf das etwanige Sondergut der Kinder, es mag herkommen, woher es wolle, haben die Eltern nur vormundschaftliche Rechte [a], welche eben daher auch erlöschen, sobald die Kinder mündig, und resp. großjährig geworden sind [b]. Vermöge der vormundschaftlichen Rechte gebührt aber den Eltern nicht nur die Verwaltung des Sonderguts der Kinder, sondern sie sind auch vor anderen Vormündern in so weit bevorrechtet, als sie über ihre Verwaltung keine Rechenschaft abzulegen brauchen [c]. Gleichwohl haben sie nicht das Recht der Veräußerung des Sonderguts [d], sondern müssen dasselbe, wenn ihre Verwaltung aufhört, der Substanz nach unversehrt, den Kindern verabfolgen [e]. Daraus ergiebt sich aber auch, daß beiden Eltern, gewissermaßen als Ersatz für die Unterhalts- und Erziehungskosten, der Nießbrauch am Sondergut ihrer unmündigen Kinder zusteht [f]. Von den besonderen Verhältnissen, welche in Beziehung auf den Nachlaß des zuerst verstorbenen Theils der Eltern durch die Rechte des überlebenden Theils begründet werden, und wodurch das oben Angegebene zum Theil modificirt wird, ist bereits in der Lehre von den ehelichen Güterrechten gehandelt worden [g].

An dem Vermögen ihrer Eltern haben die Kinder, so lange sie unter der elterlichen Gewalt sich befinden, keine Rechte, und namentlich ist jede Verpfändung des Vermögens der Eltern, ohne deren Wissen und Willen, unkräftig [h]. Ueberhaupt sind alle Schulden, welche ein unter elterlicher Gewalt stehender Minderjähriger contrahirt, ungültig, es wäre denn, daß das Darlehn in des Minderjährigen oder der Eltern Nutzen verwendet worden, oder

daß es mit Wissen und ohne Widerspruch der Eltern oder auf deren Befehl geschehen wäre [i]. Dagegen haftet der Großjährige, wenngleich er noch unter elterlicher Gewalt steht, für die von ihm contrahirten Schulden mit seinem Sondergut oder seinem künftigen Vermögen [k].

a Schwed. Vorm.-Ordn. v. 17. März 1669 § 4 u. 6. Die näheren Bestimmungen gehören in das Vormundschaftsrecht.

b R. U. v. 22. Decembr. 1785. S. oben § 45 Anm. e. Vergl. auch oben § 268. Aus der Vormünder-Ordnung § 36 (s. oben § 296 Anm. d) muß übrigens gefolgert werden, daß ausnahmsweise die Eltern auch ihren mündigen und großjährigen Kindern mindestens die Verwaltung, wenn auch nicht den Nießbrauch ihres Sonderguts vorenthalten dürfen. Vergl. auch unten Anm. g.

c Schwed. Vorm.-Ordn. § 5 a. E. vergl. mit Cap. 20 von Ehesachen LL. S. auch hierüber das Nähere in dem Vormundschaftsrecht.

d Vergl. besonders das esthl. R.-u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 5

e Dies ergiebt sich daraus, daß dem überlebenden Vater sowohl, als der Mutter — wie im Vormundschaftsrecht weiter auszuführen sein wird — die Verpflichtung obliegt, bei Antretung der Vormundschaft ein Inventar über den Nachlaß des Verstorbenen zu legen, und nach Endschaft der vormundschaftlichen Verwaltung den Kindern das Ihrige nach dem Inventar auszukehren. Vorm.-Ordn. § 4, 5, 6, 8.

f Damit stimmt auch die Praxis überein. Hinsichtlich Esthlands bezeugt es Riesenkampff in den Marginalien zum Art. 2 Tit. 11. B. III. des R.-u. LR., bei Ewers S. 537.

g S. oben § 265, 266, 268 u. 269. Daß demnach die Lehre des römischen Rechts von den Peculien unanwendbar ist, ergiebt sich von selbst.

h S. besonders das esthl. R.-u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 5.

i Das. Tit. 2 Art. 2. Vergl. auch die Allerh. bestät. Vorschriften für die Studirenden der Universität Dorpat v. 21. Febr. 1834 § 82.

k Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 19. Febr. (S. U. v. 12. Juni) 1824, enthaltend eine Erklärung des namentlich auch für Liv- u. Esthland geltenden R. U. v. 22. Decbr. 1785. S. oben Anm. b.

§ 298. 304.

1) Erwerbung der elterlichen Gewalt.

Erworben wird die elterliche Gewalt, wie nach gemeinem Recht:

1) durch Erzeugung der Kinder in gültiger Ehe.

2) Durch Legitimation, welche jedoch nur noch durch die nachfolgende Ehe der Eltern der unehelichen Kinder begründet wird [a], indem Gesuche um Legitimation an Se. Kaiserliche Majestät untersagt sind [b]. Sowohl die Legitimation, als

3) die Adoption muß im Uebrigen, da das Provincialrecht gar keine Bestimmungen darüber enthält, nach dem gemeinen Recht beurtheilt werden, so weit nicht andere Institute des Provincialrechts Ausnahmen erheischen. Dahin gehört: a) daß auch Frauenzimmer adoptiren können, weil sie an der elterlichen Gewalt Antheil haben; b) daß, wenn durch die Adoption eine Standeserhöhung des Adoptirten erfolgen soll, dazu die Allerhöchste Genehmigung erforderlich ist [c], und c) daß, wenn der Adoptirte Erbrechte in in dem ererbten unbeweglichen Vermögen des Adoptirenden erlangen soll, solches nicht ohne Genehmigung der nächsten Verwandten des Letzteren geschehen darf [d], wie denn überhaupt in dieser Beziehung die Adoption alle Erfordernisse eines Erbvertrages haben muß [e], wozu insbesondere die gerichtliche Bestätigung gehört.

a Vergl. oben § 292 und v. Samson's livländ. Erbschaftsrecht § 246.

b R. U. v. 2. Janr. (S. U. v. 23. Juli) 1829. Vergl. den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 98.

c Vergl. den Swod der bürgerl. Gesetze Art. 100. und oben § 53.

d Vergl. v. Samson a. a. O. § 247, und unten das fünfte Buch.

e Die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder haben nach der Praxis alle Rechte der ehelichen Kinder, namentlich auch die Erbrechte, ohne daß es dazu hinsichtlich der Erbgüter der besonderen Einwilligung der nächsten Erben der Eltern bedürfte. Vergl. v. Samson a. a. O. § 246.

§ 299. 305

5) Aufhebung und Beschränkung der elterlichen Gewalt.

Aufgehoben wird die elterliche Gewalt: 1) durch den natürlichen Tod der Eltern oder der Kinder; durch den bürgerlichen Tod aber nur, wenn die Kinder den zur Verschickung verurtheilten Eltern nicht in das Exil folgen [a]. 2) Durch die Errichtung eines abgesonderten Haushalts von Seiten des Kindes [b]. Das liv- und esthländische Landrecht erkennt zwar diese Aufhebungsart an [c], enthält aber keine genaueren Bestimmungen darüber, welche daher aus dem gemeinen Recht entnommen werden müssen [d]. 3) Bei Töchtern hört die elterliche Gewalt durch deren Verheirathung auf, indem sie sodann in die eheliche Vormundschaft kommen [e].

Außerdem sind auch die übrigen gemeinrechtlichen Aufhebungsarten anwendbar. Nicht völlig aufgehoben, aber beschränkt wird die elterliche Gewalt: 1) durch die Mündigkeit und resp. Großjährigkeit der Kinder, namentlich in Beziehung auf den Eheconsens [f], und auf die Verwaltung und den Nießbrauch des Sonderguts der Kinder [g]. Auch dürften großjährige Kinder das Recht haben, wider Willen der Eltern einen abgesonderten Haushalt zu errichten [h]. 2) Durch eine zweite Heirath des überlebenden Theils der Eltern [i]. 3) Durch die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Anstalt, oder dessen Eintritt in einen

öffentlichen Dienst, insoweit die Einrichtungen der Anstalt oder die Dienstverhältnisse mit den Rechten der Eltern collidiren [k].

a Dies bestimmen die in dieser Beziehung anzuwendenden (s. oben § 38) russischen Reichsgesetze. Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 125.

b Zwar kommt diese Aufhebungsart zunächst bei Söhnen vor, indeß ist kein Grund vorhanden, sie bei Töchtern ganz auszuschließen.

c Vergl. livl. RR. Cap. 14 und 138. Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 13 Art. 1 fgg.

d Vergl. besonders Jul. Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des teutschen Rechts (Leipz. 1830 8.) S. 45 fgg.

e S. oben § 258.

f S. oben § 237 und 296 Nr. 1.

g S. oben § 297, vergl. auch § 295.

h Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 316.

i Schwed. Vorm.-Ordn. § 5 und 8. S. oben § 295 und 296, und unten § 307 u. 308.

k Ueber die Wirkungen der Ehescheidung auf die elterliche Gewalt s. oben § 270 a. E.

§ 300. 306

II. Stadtrechte: 1) Väterliche Gewalt des lübischen Rechts.

In den Stadtrechten findet sich eine Gewalt beider Eltern über ihre Kinder keineswegs so entschieden und allgemein ausgesprochen, wie im Landrecht. In den wenigen Andeutungen, welche namentlich das lübische Recht und die reval'sche Waisengerichts- und Vormünderordnung [a] über diesen Gegenstand enthalten, wird vielmehr bloß eine väterliche Gewalt anerkannt, welche daher auch im Uebrigen ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu behandeln ist [b]. Nur hinsichtlich der Vermögensverhältnisse gilt auch hier der Grundsatz, daß dem Vater nur vormundschaftliche Rechte am Sondergute der Kinder zustehen [c], welche letztere daher, mit Erreichung der Mündigkeit und

resp. Großjährigkeit, die selbstständige Verwaltung und den Nießbrauch ihres Sondergutes erhalten [d]. Auch werden durch die besonderen ehelichen Güterrechte manche Ausnahmen von dem gemeinen Rechte herbeigeführt [e]. Daß übrigens die Großjährigkeit an sich die väterliche Gewalt nicht aufhebt, sondern die Absonderung oder Errichtung eines abgesonderten Haushalts hinzukommen muß, ist im lübischen Recht ausdrücklich ausgesprochen [f]. Von der Absonderung der Kinder aus der ehelichen Gütergemeinschaft ist bereits oben gehandelt worden [g], von deren Einfluß auf die Erbfolge kann erst später die Rede sein [h].

a So ist z. B. das Recht, den Kindern einen Vormund im Testament zu bestimmen, bloß dem Vater zugesprochen in dem lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1, 4, 13 und in der Vorm.-Ordn. Tit. 1. Art. 1; die Wittwe darf nur in Gemeinschaft mit zwei Mitvormündern die Vormundschaft über ihre Kinder führen: Vorm.-Ordn. § 4, 5. Das lüb. StR. B. I. Tit. 7. Art. 12 läßt sie überhaupt nicht zur Vormundschaft zu. Vergl. Stein's Abhandl. des lübschen Rechts. Th. I. § 180.

b Die Frage, wessen Einwilligung zur Eingehung der Ehe erforderlich sei, ob bloß des Vaters oder auch der Mutter, ist in den lüb. Statuten nicht entschieden. Wiewohl nach dem Geiste derselben das Erstere anzunehmen wäre, so folgt doch die Praxis den allgemein geltenden Bestimmungen des Kirchengesetzes v. J. 1832 § 68 fgg. S. oben § 237 und 296. — Ueber das Züchtigungsrecht beider Eltern s. das lüb. StR. B. IV. Tit. 14. Art. 3. Vergl. auch Tit. 8 Art. 7.

c Uebrigens wird nach der Praxis, dem gemeinen Recht gemäß, dem Vater auch der Nießbrauch am Sondergut der Kinder zugesprochen.

d Vergl. die reval'sche Vorm.-Ordn. Tit. 1 Art. 6: „Weil auch ein Vater nach Rechte seiner natürlichen und ehelichen Kinder rechter Vorsteher und deren Güter Verwalter jederzeit, bis zu ihrem vollkommenen Alter oder Aussteuren, bleibet, und jedoch gemeldeter seiner Kinder Güter zu beschweren, zu verpfänden, noch zu veräußern, oder sonst den Kindern zu Nachtheil in eigen Nutz zu wenden nicht bemächtiget ist; Als soll der Vater (auch) nach Absterben der Mutter — — solches Rechtes genießen und zur Verwaltung der Güter gestattet werden, mit zugesetzter Cautel, daß

von ihm die Kinder fleißig und getreulich versorget — — werden." Vergl. auch das lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 11, oben § 286 Anm. f.

e S. oben § 283, 285, 286.

f Lüb. StR. B. V. Tit. 2 Art. 8: „Ein mündiger Sohn, wann er seine Sachen wider andere gerichtlich angefangen, die muß er selbst verfolgen, und der Vater mag sich darin nicht mengen, es were dann, das er von dem Sohn gevollmechtiget, vnd das der Sohn von ihm nicht gesondert."

g S. oben § 286.

h S. unten das Erbrecht im fünften Buch.

§ 301. 307.

2) Väterliche und elterliche Gewalt des rigischen Rechts.

Schwankender und zum Theil den Grundsätzen des livländischen Landrechts über die Gewalt beider Eltern sich anschließend, ist das rigische Stadtrecht. Namentlich sprechen sich die älteren, wie die neueren Statuten in den Hauptstellen ganz unzweideutig dahin aus, daß die Gewalt beiden Eltern gemeinschaftlich zustehe, oder vielmehr zwischen beiden getheilt sei, mithin nicht von jedem einzeln gehandhabt werden könne, daher, besonders den älteren Statuten zufolge, auch nach dem Tode des einen Theils der Ueberlebende nur in Gemeinschaft mit den nächsten Verwandten des Verstorbenen die betreffenden Rechte ausüben darf a. Allein die Praxis beschränkt in dieser Weise doch nur die überlebende Mutter, nicht auch den Vater, gesteht letzterem auch während der Ehe im Collisionsfalle die Entscheidung zu, und wird in beiden Beziehungen theils durch ausdrückliche Bestimmungen einzelner Rechtsquellen b, theils durch die Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau unterstützt und gerechtfertigt c. Um so mehr dürfen demnach nur diejenigen Rechte als beiden Eltern zustehend angesehen werden, hinsichtlich deren die städtischen Rechtsquel-

fen es ausdrücklich aussprechen [d], die übrigen Befugnisse, die gemeinrechtlich in der väterlichen Gewalt liegen, müssen dagegen dem Vater ausschließlich vorbehalten werden. Ueber die Vermögensverhältnisse enthalten die rigischen Stadtrechte, mit Ausnahme desjenigen, was bereits bei der Lehre von den ehelichen Güterrechten angegeben ist [e], gar keine Bestimmungen. Für das Vermögen, welches unabgetheilte Kinder — anders woher als von den Eltern — als Sondergut erwerben [f], muß angenommen werden, daß dem Vater bis zur Mündigkeit oder Großjährigkeit die Verwaltung und der Nießbrauch gebühre [g], hinsichtlich des bei einer Theilung aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft den Kindern gemachten Ausspruchs dagegen, möchte das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht sowohl dem Vater als der Mutter zustehen [h]; in beiden Fällen kann aber ohne Zweifel das großjährig gewordene Kind — die Tochter wohl schon bei ihrer Verheirathung — die Auskehrung fordern [i]. In Beziehung auf Erwerbung und Erlöschung der väterlichen Gewalt findet sich im Stadtrecht nichts Eigenthümliches.

a Sehr bestimmt lautet insbesondere das ältere, sog. Oelrichs'sche Stadtrecht, wo es Th. V. Cap. 12 heißt: „Allo de wile dat en man vnd en vruwe beyde leuen, de an escap tho samene comen sin, so sint se weldich, mit eren Kinderen tho donde, the guder wis, so wat se willet, weder se tho clostere geuen willet, so tho manne de megede, so tho wiue de knapen. Mer so wanne er en steruet, so ne mach de andere, de dar leuendich bliuet, ofte sin vrunt de dar tho horet, alene ene juncfrowen, ofte ene wedewen dar gut vp ver storuen is, tho manne geuen, ofte enen knapen tho wine geuen, de nicht myndich ne is, ane vrunde rat, an beyden tziden, beide van vader vnd van moder, de nagest sin, vnd de men hebben mach, vnd de gude lude sin." Diese Stelle ist wörtlich aus dem ältesten, sog. Pufendorf'schen rigischen Stadtrecht Art. 140, und mittelbar aus dessen Quelle, dem hamburgischen Stadtrecht vom J. 1270 B. X. Cap. 8 entlehnt, und wieder in das neuere, heut zu Tage geltende rig. StR. B. III. Tit. 1 § 1, wiewohl mit einigen Beschränkun-

gen, übergegangen. Es heißt nämlich daselbst, nach den oben § 276 Anm. b. angeführten Worten: „Stürbe aber der Vater, so ist die überlebende Mutter vor sich allein nicht bemächtigt, eine Wittibe, Jungfrau, oder unmündigen Gesellen, die ihre Kinder sind, zu verloben, noch an Jemanden zu vermählen; besondern solche Ehestiftungen sollen mit Einrathen und Vorbewüst der anwesenden beiderseits nächsten Freunden, von Vater und Mutter wegen, beredet und vollzogen werden." — Darin stimmen übrigens das ältere, Oelrichs'sche, rig. StR. Th. VII. Cap. 1 a. E. und das neuere B. III. Tit. 4 § 2 vollkommen mit einander überein, daß beide Eltern berechtigt sind, auf den Todesfall ihren Kindern Vormünder zu bestellen.

b Dahin gehört vorzüglich die rigische Waisengerichts- und Vormünderordnung v. J. 1591, welche im § 1 und 11 bloß von dem Rechte des Vaters, den Kindern Vormünder im Testament zu ernennen, spricht, im § 3 die überlebende Mutter an den Rath der nächsten Verwandten bindet, und ihr im § 5 im Fall der Wiederverheirathung die Vormundschaft entzieht; dagegen den überlebenden Vater im § 7 (s. oben § 278 Anm. g.) ganz anders stellt, und in jedem Falle ipso iure der Kinder Vormund bleiben läßt. Zum Theil neigt auch das neuere rig. StR. B. III. Tit. 1. § 1 (s. die vorige Anm.) dahin (vergl. auch das. Tit. 4 § 1, B. IV. Tit. 4 § 3, Tit. 5 § 1); wiewohl es im Ganzen doch mehr eine elterliche, als väterliche Gewalt anerkennt. Daß aber erstere, wiewohl sie aus dem hamburgischen Recht in die rigischen Statuten kam, dennoch aus diesen nicht ins Leben überging, wird durch die durchaus einheimische, aus der Autonomie des rigischen Rathes hervorgegangene Vormünderordnung erwiesen, welche daher mit Recht auch von der heutigen Praxis vorzugsweise berücksichtigt wird.

c S. oben § 276.

d Dahin gehört aber nach den in der Anm. a angeführten Quellen nur noch das Recht der Ertheilung des Eheconsenses (in Uebereinstimmung mit dem Kirchengesetz v. 1832 § 68 fgg.) und der Vormünderernennung. Das sonst in dem älteren Stadtrecht Erwähnte ist als antiquirt anzusehen.

e S. oben § 278—280.

f Ein von den Eltern herkommendes Sondergut ist nach rig. StR. nicht wohl denkbar, wegen der ehelichen Gütergemeinschaft; denn werden die Kinder aus der Gütergemeinschaft bei Lebzeiten beider Eltern, oder von dem Ueberlebenden abgesondert, so treten sie auch aus der väterlichen Gewalt, wenigstens in Beziehung auf dieses abgesonderte Gut, heraus; es sei denn daß ihnen dasselbe, zu

mal wenn sie noch unmündig sind, nur „ausgesprochen“ und nicht förmlich ausgekehrt wird. S. unten Anm. h.

g Es bleibt nämlich nichts übrig, als ein solches Sondergut nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen vom peculium adventitium zu beurtheilen.

h Dies ergiebt sich aus der Lehre von der fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft (vergl. oben § 280), denn in dieser Beziehung müssen beiden Eltern gleiche Rechte zustehen.

i Dem steht nicht entgegen, daß die Kinder weder den Vater noch die Mutter zur Absonderung aus deren Gut zwingen können (rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 1 u. 2; Tit. 4 § 1—4 und oben § 278); ebensowenig, daß nach B. IV. Tit. 3 § 1 des rig. StR. auch während Lebzeiten beider Eltern eine Gütergemeinschaft zwischen ihnen und den Kindern angenommen zu werden scheint (s. oben § 278 Anm. a.), denn diese Gemeinschaft kann sich eben nur auf das elterliche Vermögen, nicht aber auch auf etwanigen besonderen Erwerb der Kinder beziehen.

§ 302.

III. Bauerrechte.

Die Bauerrechte sprechen zwar in den Hauptstellen, in welchen übrigens hinsichtlich dieses Institutes überhaupt auf das Landrecht verwiesen wird, ausdrücklich von väterlicher Gewalt [a]; allein sie kennen doch auch eine Gewalt beider Eltern über ihre Kinder [b], schreiben das Recht der Einwilligung in die Ehe [c] und der Bestellung von Vormündern beiden zu [d], und behandeln auch sonst Vater und Mutter in deren Verhältniß zu den Kindern im Wesentlichen ganz gleich [e].

Im Einzelnen findet sich noch bestimmt, daß die ehelichen Kinder dem Stande ihres Vaters folgen [f], und daß kein Bauer, sobald sein Kind das siebenzehnte Lebensjahr erreicht hat, über dasselbe durch Begebung in Dienst an einen Dritten ohne dessen, d. i. des Kindes, Zustimmung verfügen darf [g]. An dem Sondergut der Kinder hat der Vater, und wohl auch die Mutter, nur vormundschaftliche

Rechte, und stehen den Kindern wegen dieses Gutes vorzügliche Rechte im Concurse der Eltern zu [h]. So lange die Kinder nicht abgetheilt, und dadurch aus der elterlichen Gewalt entlassen sind, sind die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten ungültig [i].

Außereheliche Kinder können sowohl nach liv-, als esthländischem Bauerrecht durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden, und erhalten dadurch nicht nur den Stand des Vaters, sondern auch überhaupt die Rechte ehelicher Kinder [k]. — Nach dem livländischen Bauerrecht können sowohl Bauern als Bäuerinnen adoptiren, jedoch nur, wenn sie selbst keine ehelichen Kinder haben, und nur mit Einwilligung der nächsten Verwandten des Adoptirenden. Der Adoptirte tritt in alle Rechte eines ehelichen Kindes des Adoptirenden. Ueber jede Annahme an Kindesstatt muß übrigens eine besondere Erklärung des Adoptirenden gerichtlich verschrieben werden, damit keine Zweifel in Rücksicht auf Erbrecht ꝛc. obwalten [l].

a Esthl. BGB. § 108: „Die väterliche Gewalt der Esthländischen Bauern über ihre ehelich gebornen Kinder erkennt das Gesetz an, und beurtheilt sie, wie bei den übrigen freien Bewohnern des Gouvernements." Im Uebrigen hiermit wörtlich übereinstimmend, gründet die livl. BV. § 367 die väterliche Gewalt auf die Bestimmungen der allgemeinen Reichsgesetze. Von väterlicher Gewalt sprechen auch noch § 449 der livl. BV. und § 98 des esthl. Bauergesetzbuchs.

b Livl. BV. § 353: „Bei Personen, welche noch unter elterlicher Gewalt sich befinden, ist zur Ehelichung die Einwilligung der Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern — — nothwendig." Hiernach scheint, — jedoch wohl nur in dieser Beziehung — selbst den Stiefeltern eine elterliche Gewalt zugeschrieben zu werden. — Die Anerkennung einer elterlichen Gewalt liegt auch in der den Bäuerinnen ertheilten Befugniß zur Annahme an Kindesstatt in der livl. BV. § 369.

c Livl. BV. § 353. Esthl. BGB. § 98.

d Livl. BV. § 372. Esthl. BGB. § 113.

e S. z. B. livl. BB. § 363, und überhaupt dasjenige, was oben § 289 und 290 über das Verhältniß des überlebenden Theils der Eltern zu den Kindern in Beziehung auf Verwaltung ihres Vermögens ꝛc. gesagt ist. Die Beschränkung der Mutter durch die Mitwirkung eines Curators ꝛc. ist in der Geschlechtscuratel begründet.

f Esthl. BGB. § 2 u. 105. Vergl. auch die livl. BB. § 48 u. 364, und oben § 67.

g Livl. BB. § 368, esthl. BGB. § 109.

h Die livl. BB. § 320 locirt in die 3te Classe der Concursgläubiger unter Nr. 1, unmittelbar vor den Pupillen und Curanden: „Die Kinder des Gemeinschuldners mit ihrem im Contractenbuch zwar verzeichneten, aber in der Concursmasse nicht mehr in natura vorhandenen Vermögen.“ Das esthl. BGB. § 551 läßt in der ersten Classe auf die Pupillen und Curanden, so wie auf das Eheweib des Gemeinschuldners (vergl. oben § 287 Anm. k.) folgen: „i) das in den Händen des Gemeinschuldners befindlich gewesene, seinen Kindern gehörige und von denselben entweder selbst erworbene oder durch Seiten-Erbschaft und dergleichen zugefallene Vermögen mit den Zinsen bis zum Zahlungstage, in so fern sie (es) zinstragend waren (war).“ Aus der letzteren Bestimmung möchte gefolgert werden, daß dem Vater nach esthländischem Bauerrecht der Regel nach kein Nießbrauch am Vermögen der Kinder gebührt.

i Vergl. livl. BB. § 581. Wegen des Dienstcontractes s. ebendas. § 449 fgg. und oben § 224.

k Livl. BB. § 364 u. 405. Esthl. BGB. § 106 u. 140.

l Livl. BB. § 369 vergl. auch § 353, oben Anm. b.

Vierter Titel.

Von der Vormundschaft und Curatel.

Erster Artikel.

Von der Vormundschaft über Unmündige.

A. Liv- und esthländisches Landrecht.

C. C. Dabelow, Geist der Schwedischen Vormünderordnung vom 17. März 1669, und Verhältniß dieses Gesetzes zu dem übrigen Livländischen Vormundschafts-Recht. Dorpat, 1820. 8.

§. 303. 309.

I. Geschichtliche Einleitung. Quellen.

Die Vormundschaft über Unmündige [a] war nach dem ältern Landrecht durchaus der Sorge der Privaten, namentlich der nächsten Blutsfreunde der Unmündigen, anheimgestellt, ohne daß die Obrigkeit einen Einfluß auf dieselben übte [b]. Erst während der schwedischen Herrschaft, im J. 1646, wurden besondere Landwaisengerichte in Livland errichtet, und von dem Generalgouverneur Gabriel Oxenstierna den Waisenherren und Vormündern am 5. Septbr. 1647 eine interimistische Instruction ertheilt [c]. Diese war die Hauptquelle des livländischen Vormundschaftsrechts, bis im J. 1694 die Landwaisengerichte aufgehoben und die Pupillensachen den Landgerichten übergeben wurden, welche die Vorschrift erhielten, sich in Vormundschaftssachen nach der königl. schwed. Vormünderordnung vom 17. März 1669 zu richten [d]. Neben dieser galten übrigens die Bestimmungen des älteren angestammten Rechts fort [e], ebenso erhielten sich in der Praxis die meisten Bestimmungen der oben-

angeführten Instruction v. J. 1647, und zur Aushülfe diente das gemeine deutsche Recht.

In Esthland gingen die Bestimmungen des älteren Rechts in das Ritter- und Landrecht [f] über, und wurden aus dem gemeinen deutschen, und zwar vorzugsweise aus dem römischen Rechte ergänzt. Neben den Bestimmungen des Ritter- und Landrechts fand aber auch hier die schwedische Vormünderordnung vom J. 1669 früh Eingang in der Praxis [g]. Als auf dem Landtage vom J. 1724 die esthländische Ritterschaft die Errichtung eines besonderen Landwaisengerichts beschloß, wurde diesem die auf demselben Landtage genehmigte Landwaisengerichts- und Vormünderordnung [h] zur Richtschnur vorgeschrieben. Diese Landwaisengerichtsordnung bestätigt zwar meist die Bestimmungen des Ritter- und Landrechts über das Vormundschaftswesen, indem es dieselben theils wiederholt, theils nur darauf verweist; zugleich hat sie aber auch, zur Ergänzung dieser Bestimmungen, die der schwedischen Vormünderordnung, zum Theil wörtlich, aufgenommen [i].

So hatte sich das Vormundschaftsrecht in beiden Provinzen meist übereinstimmend gestaltet, und die angeführten Quellen blieben geltend [k], bis im Jahre 1783, bei der Einführung der Statthalterschafts-Verfassung in Liv- und Esthland, abermals neue Vormundschaftsbehörden in den adeligen Pupillenämtern bestellt wurden [l], welche ihre Instruction in der Gouvernementsverordnung vom 7. November 1775, Hptstck. 16, und den übrigen damit im Zusammenhange stehenden russischen Vormundschaftsgesetzen fanden. Ob diese zu jener Zeit in den Ostseeprovinzen vollkommen geltend wurden, bleibt jedenfalls zweifelhaft [m]; von ihrer heutigen Anwendbarkeit kann jedoch nicht wohl die Rede sein, nachdem im J. 1796 die Statthalterschaftsver-

fassung wieder aufgehoben worden ist, die wiederhergestellten Landgerichte in Livland ihre Function als Landwaisengerichte wieder erhalten haben, und ebenso das esthländische Landwaisengericht wieder ins Leben getreten ist n. Denn es war eine nothwendige Folge der Wiederherstellung dieser Behörden, daß auch die ihnen zur Richtschnur vorgeschriebenen Gesetze wieder in Kraft und Wirksamkeit träten, wenn solche überhaupt je aufgehört hatte o.

a Ueber den Begriff und die Dauer der Unmündigkeit und Minderjährigkeit nach dem älteren und neueren Recht s. oben § 45.

b Vergl. v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 19 und 58.

c Diese Instruction ist nirgends in extenso gedruckt. Ein Auszug findet sich in Gadebusch's livländ. Jahrbüchern Th. III. Abschn. 1. § 144. S. 239. Schon früher, nämlich am 8. Novbr. 1646, hatte Oxenstierna dem rigischen Landwaisengerichte eine Art von Instruction ertheilt. S. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Th. II. S. 457, Anm. 1.

d Königl. Verordnung v. 20. December 1694 § 17: „Die unterschiedliche sogenandte Land-Wapsen-Gerichte gehen auch ab, und verfallen bey dieser Veränderung, und in deren Stelle sollen alle Sachen, die Unmündige angehende, nach diesem vom Königl. Land-Gericht, als in ihrer prima instantia, aufgenommen werden. In solchen Fällen sollen die Land-Gerichte die Schwedische Vormünder-Ordnung — — — zur Richtschnur haben ꝛc."

e Vergl. z. B. oben § 45 Anm. c a. E.

f B. II. Tit. 8—13.

g Vergl. Riesenkampff's Marginalien zu den angef. Titeln des R.-u.LR. an mehreren Stellen.

h Abgedruckt in Ewers' Ausgabe des Ritter- und Landrechts S. 607—630.

i Man vergleiche z. B.

§ 20	der schwedischen V.O.	mit Tit.	9.	Art.	9	der esthl. LWGO.
§ 22 fgg.	—	—	—	9	—	5	—	—
§ 25	—	—	—	9	—	13	—	—
§ 39	—	—	—	9	—	16	—	—
§ 40	—	—	—	12	—	4	—	—

k Von der fortdauernden Gültigkeit der schwed. VO. in Livland bis zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung zeugen

viele oberrichterliche Präjudicate, z. B. die Revisionsresol. des Reichsjustizcollegiums v. 15. Juli 1731 in Sachen Baron von Mengden wider von Helmersen, S. U. v. 19. Decbr. 1777 in Querelsachen der Kirchner'schen wider die Heyder'schen Erben u. a. Hinsichtlich Esthlands s. Riesenkampff a. a. O.

l R. U. v. 3. Juli 1783 § 1, und Etats der rigischen und revalschen Statthalterschaften v. 8. Juli 1783.

m In dem in der vorhergehenden Anm. angeführten R. U. v. 3. Juli 1783 § 2 ward nämlich angeordnet, daß, abgesehen von der veränderten Gerichtsverfassung, die den beiden Gouvernements zugeeigneten besonderen Gesetze unverletzt befolgt, und von den neu errichteten Behörden auf deren Befolgung geachtet werden sollte. Daß hiermit zunächst die Aufrechterhaltung der provinciellen Privatrechte, also auch des provinciellen Vormundschaftsrechts, gemeint war, ist nicht zu bezweifeln, aber freilich auch nicht zu leugnen, daß dessen ungeachtet die Praxis auf die besonderen Instructionen der neuen Pupillenämter mehr Rücksicht nahm, als, nach der Absicht des Gesetzes, hätte geschehen sollen.

n R. U. v. 28. Novbr. 1796 und Etats der Gouvernements Livland und Esthland vom 26. Febr. 1797.

o Anderer Meinung ist Dabelow (a. a. O. § 13—18, 20 und 21), weil die Gouvernementsverordnung v. J. 1775 bloß als Verfassungsgesetz ihre Gültigkeit für Livland 1796 verloren habe, die darin enthaltenen Bestimmungen über das Vormundschaftswesen dagegen nicht durch die Verfassung bedingt seien. Daß dies aber allerdings der Fall sei, folgt ohne Zweifel daraus, daß jene Bestimmungen bloß als Instructionen der Behörden anzusehen sind, und daher, selbst wenn sie wirklich in Liv- und Esthland Geltung bekommen sollten und bekommen hätten (was nach der Anm. m sehr zweifelhaft ist), mit der Aufhebung jener Behörden, nothwendig selbst cessiren mußten. Vergl. übrigens noch v. Buddenbrock a. a. O. S. 465. Anm. 80.

§ 301. 310

II. Heutiges Recht. 1) Von der Obervormundschaft.

Alle Unmündigen, welche nicht unter beider Eltern Gewalt stehen, müssen Vormünder erhalten, welche sowohl für ihre Person, als für ihr Vermögen Sorge zu tragen haben [a], und lassen die Gesetze die Vormundschaft daher nicht erst mit dem Tode des Vaters, sondern auch schon

mit dem der Mutter eintreten [b]. Für die Bestellung von Vormündern haben zunächst die Verwandten der Unmündigen zu sorgen [c], jedoch darf dies nicht ohne Mitwirkung der obervormundschaftlichen Behörde geschehen [d], welche zugleich zur Aufsicht über die Verwaltung des Vormundes überhaupt verpflichtet ist [e]. In Livland steht die Obervormundschaft über die dem Landrecht unterworfenen Vormünder den Landgerichten zu [f], über welchen das livländische Hofgericht theils als oberaufsehende, theils als Appellationsbehörde in Vormundschaftssachen steht [g]. In Esthland ist die Obervormundschaft zunächst dem Landwaisengerichte anvertraut [h], welches wiederum dem esthländischen Oberlandgerichte untergeben ist [i]. Die Rechte und Obliegenheiten dieser Behörden im Einzelnen sind in der Folge gehörigen Orts anzugeben.

a S. bes. das esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 8 Art. 1 u. 2. Vergl. auch die königl. Vorm.-Ordn. v. 17. März 1669 § 11 fgg.

b Königl. Vorm.-Ordn. § 4 und 6.

c Ebendas. § 11, esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 9. Art. 8. In den älteren Rechtsquellen, insbesondere in der schwed. Vorm.-Ordnung, wird den Verwandten des Unmündigen eine sehr ausgedehnte Einwirkung auf die vormundschaftliche Verwaltung eingeräumt. Nach der Vorm.-Ordn. sollen die Verwandten überhaupt die Aufsicht über die Vormünder führen, von denselben zu Rathe gezogen werden (§ 5), sie erhalten ein Exemplar des Inventars zur Aufbewahrung (§ 4, 6, 18), ihnen wird von den Vormündern Rechenschaft abgelegt (§ 33, 34), ohne ihre Genehmigung dürfen Pupillencapitalien nicht angegriffen werden (§ 27) 2c. Die Obrigkeit handelt in allen diesen Fällen nur subsidiär, wenn nämlich keine Verwandten des Pupillen vorhanden sind (VO. § 4, 6, 13, 18, 27, 33 2c.). Daraus folgert Dabelow a. a. O. § 5, 7, 11, 13, daß in der Vormünderordnung unter den Verwandten, denen ein solcher Einfluß auf die Tutel zugesprochen wird, nothwendig ein geschlossener, förmlich constituirter Familienrath verstanden werden müsse, welcher in Ermangelung von Verwandten von der Obrigkeit vertreten werde. Allein abgesehen davon, daß in der VO. selbst jede genauere Bezeichnung eines solchen förmlich constituir-

ten Rathes fehlt, so finden sich auch sonst gar keine Spuren der Existenz solcher Familienräthe in Schweden oder in den Ostseeprovinzen, weder in früherer noch in späterer Zeit, und namentlich wissen die schwedischen Rechtsgelehrten des 17ten Jahrhunderts durchaus nichts davon (vergl. Stiernhöök de iure Sueonum et Gothorum vetusto pag. 174 sqq., Loccenius synopsis iuris privati. Diss. IV. pag. 91 sqq., 111; Rålamb observationes iuris practicae (Stockh. 1674., 2te Ausg. 1679. 4.) Lib. IV. Cap. 3). In Livland wie in Esthland berücksichtigt überhaupt die heutige Praxis die Bestimmungen der schwed. VO. über die Mitwirkung der Verwandten gar nicht, und läßt überall an ihrer Statt unmittelbar die obervormundschaftliche Behörde eintreten.

d Vorm.-Ordn. § 11—13 u. 17. Königl. Verordn. v. 20. Decbr. 1694. § 17, 18. Esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 9 Art. 8 u. 9. Esthl. Landwaisengerichts-Ordn. v. 1724 Tit. 8 Art. 1 u. 2.

e S. die in der Anm. c. angef. Gesetzstellen, und die esthl. Landwaisengerichts-Ordn. Tit. 1, 2 u. 8.

f Königl. Verordn. v. 20. Decbr. 1694 § 17. Etat v. 2. Janr. 1728. Anm. 10.

g Königl. Verordn. v. 20. Decbr. 1694 § 19.

h Esthl. LWGO. Tit. 1 Art. 2. Tit. 2 Art. 1 fgg. Tit. 8 Art. 2.

i Ebendas. Tit. 8 Art. 1 u. a.

§ 305.

2) Entstehung der Vormundschaft: a) überhaupt.

Wie nach gemeinem Recht gründet die Vormundschaft sich auch nach liv- und esthländischem Landrecht: 1) auf testamentarische Bestellung des Vormundes, 2) auf die Vorschrift der Gesetze, oder 3) auf Anordnung der obervormundschaftlichen Behörde a. Eine vertragsmäßige Tutel kennen die Provinciallandrechte nicht.

a Königliche Vorm.-Ordn. v. 1669 § 14. Königl. Verordn. v. 20. Decbr. 1694 § 18. Esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 9. Art. 1.

§ 306.

b) Testamentarische Vormundschaft.

Testamentarische Vormünder dürfen nur von den Eltern, vermöge der elterlichen Gewalt, ihren Kindern be-

stellt werden, und gehen allen übrigen Vormündern vor, sofern nur die Eltern zur Errichtung des Testaments überhaupt fähig waren [a]. Allein auch wenn kein förmliches Testament vorhanden ist, gleichwohl aber erwiesen werden kann, daß die Eltern die bestimmte Absicht gehabt haben, ihren Kindern gewisse Personen zu Vormündern zu verordnen, so soll Solches einer testamentarischen Bestellung gleichgeachtet werden [b]. Uebrigens bedarf der testamentarische Vormund, wie jeder andere, der obrigkeitlichen Bestätigung [c], und kann daher auch, wegen Mangel der gehörigen Eigenschaften, verworfen werden [d]. Den Eltern steht das Recht zu, dem von ihnen bestellten Vormunde die jährliche Rechnungsablegung [e], nicht aber auch die Inventur zu erlassen [f].

a Königl. VO. § 1. Esthl. R.-u.LR. B. II, Tit. 9. Art. 2 u. 3. S. oben § 296.

b VO. § 2. Es ist kein Grund vorhanden, mit v. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 458 Anm. 4) an der heutigen Anwendbarkeit dieser Bestimmung zu zweifeln.

c VO. § 17, wo, ohne Unterscheidung der einzelnen Arten der Tutel, die gerichtliche Bestätigung der Vormünder gefordert wird. Vergl. v. Buddenbrock a. a. O. Anm. 3. Das esthl. R.-u.LR. a. a. O. scheint die Bestätigung nur bei dem von der Mutter, nicht aber auch bei dem vom Vater bestellten Vormunde zu verlangen.

d Vergl. VO. § 15 P. 5, und unten § 310, bes. № 5.

e Dahin muß § 30 der VO. gedeutet werden, welcher von Vormündern handelt, die nicht zur jährlichen Rechenschaftsablegung verpflichtet sind (vergl. Dabelow a. a. O. S. 45 und v. Buddenbrock l. c. S. 462 Anm. 61), wenn dies nicht etwa bloß auf die Eltern selbst geht. S. unten § 307 Anm. c.

f Da die Eltern selbst zur Inventur verpflichtet sind (VO. § 4 u. 6, s. unten § 315), so können sie auch die im Testament bestellten Vormünder nicht davon befreien, und zwar um so weniger, wenn sie denselben die jährliche Rechenschaftsablegung erlassen, weil alsdann die Vormünder den Casus tragen müssen (VO. § 30, Not. b und Not. * pag. 113. LL. und unten § 320.)

§ 307.

c) Gesetzliche Vormundschaft: α) der Eltern überhaupt und des Vaters insbesondere.

In Ermangelung eines testamentarischen Vormundes wird der nächste Verwandte des Unmündigen dessen Vormund a. Vor allen anderen Verwandten aber beruft das Gesetz den überlebenden Theil der Eltern zur Tutel b. Beide, Vater sowohl, als Mutter, sind als Vormünder ipso iure von der jährlichen Rechenschaftsablegung befreit c. Insbesondere soll der Vater, wenn er der überlebende Theil ist, so lange er nicht wieder heirathet, allein seinen unmündigen Kindern vorstehen d; will er aber zur anderen Ehe schreiten, so bleibt er zwar Vormund, muß aber den Kindern ihr Mütterliches nach dem Inventar auskehren, und zwar in Gegenwart der nächsten, doch tüchtigsten, Verwandten derselben von mütterlicher Seite, welche er übrigens alsdann auch in allen wichtigeren Angelegenheiten, sowohl in Hinsicht auf die Erziehung als auf das Vermögen der Kinder, zu Rathe zu ziehen verpflichtet ist e.

a Königl. Vorm.-Ordn. § 3, vergl. das esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 9 Art. 4, 5.

b V. O. § 4, 6. R.-u.LR. a. a. O. Esthl. LWGO. Tit. 8. Art. 2.

c Die VO. § 5 a. E. sagt in Beziehung auf den Vater als Vormund: „doch daß es mit der Rechenschaft selbst, bei dem, so in dem Lag oder vorigen Gesetze deshalb verordnet ist, sein Bewenden haben möge.“ Dies geht auf Cap. 20 von Ehesachen LL., wo es heißt: „Jedoch soll ein Jeder, der Waysen-Gut in Händen hat, ausgenommen Vater und Mutter, den nechsten Freunden alle Jahr desfals Rechnung zu thun — — verbunden seyn.“ Damit stimmt auch die Praxis überein, wiewohl sie von dem der Mutter der Regel nach beigegebenen Vormunde (s. unten § 308) jährlichen Bericht über den Zustand des Vermögens und die Erziehung des Pupillen verlangt.

d VO. § 4.

e Ebendas. § 5. Hier, bei der Tutel des Vaters, und der Eltern überhaupt, ist die Theilnahme der Verwandten, welche die Vormünderordnung vorschreibt (s. oben § 304 Anm. c.) am bedeutendsten und auffallendsten, daher auch Dabelow (a. a. O., besonders S. 42 fg. und 45) vorzüglich hierauf seine Ansicht von der Existenz eines förmlichen Familienrathes gründet.

§ 308.

β) Vormundschaft der Mutter.

Ist die Mutter der überlebende Theil, so kommt ihr zunächst das Recht der Vormundschaft über ihre unmündigen Kinder zu [a]. In Livland erhält sie, der Regel nach, einen Curator, und mindestens einen Mitvormund aus den nächsten Verwandten der Kinder von väterlicher Seite [b], mit welchem sie gemeinschaftlich die Tutel, besonders in Beziehung auf das Vermögen, verwaltet, während die Erziehung der Kinder vorzugsweise ihr vorbehalten wird [c], so daß ihr diese weder in dem Falle entzogen wird, wenn sie der Vermögensverwaltung für unfähig erklärt werden sollte [d], noch auch, wenn sie zu einer zweiten Ehe schreitet. Im letzteren Falle hört sie im Uebrigen auf, Vormünderin zu sein, und muß den Kindern ihr väterliches Erbtheil abtheilen; sie soll jedoch auch dann in wichtigeren Angelegenheiten von den Vormündern ihrer Kinder zu Rathe gezogen werden [e]. Auch behält sie das Recht, die Vormünder zur pflichtmäßigen Verwaltung des Pupillenvermögens anzuhalten, und sie, im Fall der Vernachlässigung ihrer Pflichten, zu verklagen [f]. — In Esthland kann die Mutter, falls sie nicht für untüchtig dazu befunden wird, allein die Vormundschaft verwalten, bis sie etwa sich abermals verheirathet, in welchem Falle sie sich mit den Kindern abtheilen muß, und ihr Mitvormünder zugeordnet werden [g].

a Königl. Vorm.-Ordn. § 6. Esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 9 Art. 4.

b So hat sich die Praxis, wohl noch auf Grundlage der Instruction f. d. Waisenherrn v. 1647 Art. 2., gestaltet (vergl. das Patent der livländ. Gouvts.-Regierung vom 21. Febr. 1790), während die schwed. VO. § 4 nur im Allgemeinen der Theilnahme und Mitwirkung „der nächsten Freunde, vornehmlich von väterlicher Seite" erwähnt. Die Instruction vom J. 1647 a. a. O. schrieb vor, daß die Wittwe sich innerhalb sechs Wochen nach des Mannes Tode bei den Waisenherren angeben, ihrer Kinder Zahl und Alter, auch die Namen von zwei der nächsten Verwandten des Mannes einschicken, und dabei erklären sollte, daß sie nach dieser Verwandten Einrathen leben wolle. Dies Verfahren wird im Wesentlichen auch gegenwärtig von der Praxis befolgt, jedoch wird aus den von der Wittwe vorgestellten Verwandten (oder anderen Personen) in der Regel der eine zu ihrem Curator (Rathsfreund), der andere zum Vormunde der Kinder bestellt. Vergl. auch VO. § 7. und 8, wo die mitwirkenden Verwandten bald Rathsfreunde, bald Vormünder genannt werden.

c VO. § 6 u. 7. Vergl. oben § 296.

d VO. § 7.

e VO. § 8 u. 9, und oben § 296 № 4.

f VO. § 10.

g Esthl. R.u.LR. B. II. Tit. 9 Art. 4. LWGO. Tit. 8 Art. 2.

§ 309.

γ) Vormundschaft der übrigen Verwandten und δ) Dativ-Tutel.

Sind Vater und Mutter, mit Hinterlassung unmündiger Kinder, und ohne testamentarische Vormünder bestellt zu haben, gestorben, so soll solches von den nächsten Verwandten dem Waisengericht angezeigt werden, worauf diejenigen von ihnen, welche für fähig befunden werden, und zwar, wo möglich, ebenso viele von Seiten des Vaters, als von Seiten der Mutter, die Vormundschaft übernehmen sollen a. Kann dies nicht sofort geschehen, so muß das Waisengericht für das Wohl der Unmündigen von Amts wegen sorgen, und ihnen, bis zur Anordnung von

Vormündern aus der Zahl der Verwandten, Interimsvormünder bestellen, welche so lange die Tutel zu verwalten haben [b]. Sind auch keine Verwandte vorhanden, oder die vorhandenen nicht fähig, so liegt dem Gerichte die Pflicht ob, zwei oder nach Erforderniß mehrere dazu tüchtige Männer zu Vormündern zu verordnen, welche gleicher Rechte mit den übrigen Vormündern genießen [c].

a Esthl. R.=u.LR. B. II. Tit. 9 Art. 9. VO. § 11. Vergl. Dabelow a. a. O. S. 47 fg. Ein besonderes Vorrecht der Großmutter zur Tutel kennt das Provincialrecht nicht. Vergl. unten § 310 Anm. d. — Das esthl. R.=u.LR. (a. a. O. Art. 8) verpflichtet sowohl die Mutter, wenn sie die Vormundschaft nicht selbst übernehmen will, als auch die nächsten Verwandten, bei der Obrigkeit binnen drei Monaten um Bestellung von Vormündern anzuhalten, und bedroht sowohl jene, als diese, für den Unterlassungsfall, mit Verlust ihres Erbrechts. Die Verpflichtung zur Uebernahme der Tutel wird (ebendas. Art. 5.) den „nächsten Blutsverwandten, welche auf begebende Sterbensfälle die Anwartung des Erbtheils haben", und (Art. 6) zunächst den volljährigen Brüdern auferlegt.

b VO. § 11, 12, 31. Not. a pag. 112 LL. Vergl. Dabelow a. a. O. S. 74 fg.

c VO. § 13. Königl. Verordn. v. 20. Decbr. 1694 § 18. Esthl. R.=u.LR. a. a. O. Art. 9, vergl. Dabelow l. c. S. 48 u. 76. — Ueber die Zahl der Vormünder finden sich außerdem keine bestimmten Vorschriften, nur daß noch das esthl. R.=u.LR. a. a. O. bei der Tutel der Verwandten „nach Gelegenheit der Personen und Güter, zwei von jeder Seite" anordnen läßt. Es pflegen in der Regel zwei Vormünder überhaupt bestellt zu werden, bei geringfügigem Vermögensbestande des Pupillen auch wohl nur ein einziger Vormund.

§. 310.

3. Fähigkeit des Vormundes.

Die Vormundschaft darf nur besonders dazu befähigten Personen anvertraut werden [a], und zwar vorzugsweise solchen, welche mit dem Pupillen von gleichem Stande und

Herkommen sind; durch welche Rücksicht jedoch das Vorrecht der nächsten Verwandten auf die tutela legitima nicht beschränkt werden darf [b]. Unfähig zur Uebernahme einer Vormundschaft sind: 1) Minderjährige; nach esthländischem Landrecht Alle, die unter 25 Jahren alt sind [c]; 2) Frauenspersonen, mit Ausnahme der Mutter [d]; 3) Geisteskranke [e]; 4) Verschwender [f]; 5) Verschuldete und arme Personen [g]. Die schwedische Vormünderordnung verlangt, daß die Vormünder mehr, oder mindestens ebensoviel im Vermögen haben sollen, als die Pupillen, was vorzüglich bei den gerichtlich bestellten und testamentarischen Vormündern berücksichtigt werden soll. Jedoch sind von dieser Regel auch Ausnahmen zulässig, insonderheit bei Verwandten der Unmündigen, und bei Personen von anerkannt unbescholtenem und ernstem Wandel [h]. — 6) Fremde, welche nicht zugleich Unterthanen und im Lande besitzlich sind. Der für einen im Auslande sich aufhaltenden Pupillen daselbst angenommene Vormund ist daher auch von aller Disposition über das im Inlande befindliche Vermögen desselben ausgeschlossen [i]. Das esthländische Landrecht schließt überhaupt jeden Fremden aus, der nicht unter der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden steht [k]; die schwedische Vormünderordnung verlangt, daß die Vormünder, wo möglich, in demselben Gerichtsbezirke oder in derselben Stadt wohnhaft sind, wo die Unmündigen ihren Aufenthalt oder ihr Vermögen haben [l]. — 7) Nach esthländ. Landrecht diejenigen, die mit des Pupillen Eltern in Feindschaft oder in einem Rechtsstreite gestanden [m], nach der schwedischen VO. die, welche mit dem Pupillen selbst in einem Rechtsstreit begriffen sind, oder doch mit der Zeit in einen solchen gerathen könnten [n]. — 8) Gläubiger und Schuldner des Pupillen, vor geschehener Regulirung der Forderungen [o]. — 9) Die

Praxis in Livland schließt auch noch den Landrichter von der Uebernahme der Vormundschaft aus p, und 10) protestantische Geistliche dürfen Vormundschaften nur mit Genehmigung des Consistoriums übernehmen q.

a VO. v. 1669 § 15 P. 1.

b Das. P. 9.

c Esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 9 Art. 10 P. 2; vergl. die VO. a. a. O. P. 3. und unten § 311 № 7.

d Dies ergiebt sich schon daraus, daß auch nach dem Provincialrecht die Vormundschaft ein munus publicum ist (vergl. Dabelow a. a. O. S. 51); auch nennt die VO. § 12 u. 13, wo von der gerichtlichen Bestellung von Vormündern die Rede ist, ausdrücklich nur „Männer." Eine Tutel der Großmutter ist dem livländ. Landrecht durchaus fremd; hinsichtlich Esthlands vergl. dagegen das R.-u.LR. B. I. Tit. 14 Art. 2. S. aber auch oben § 308.

e Vergl. VO. § 15 P. 1.

f Das. P. 3 u. 4. R.-u.LR. a. a. O. Art. 10 P. 4.

g R.-u.LR. l. c. P. 3.

h VO. § 15 P. 5. Vergl. Dabelow a. a. O. S. 52 fgg.

i Das. P. 8. Das Requisit der Besitzlichkeit (mit Grundstücken) wird von der heutigen Praxis nicht beachtet.

k R.-u.LR. a. a. O. P. 1.

l VO. § 15 P. 2.

m R.-u.LR. a. a. O. P. 5.

n VO. § 15 P. 6. Beide Bestimmungen, als aus dem subsidiären gemeinen Recht fließend, müssen als für beide Provinzen geltend angenommen werden. Das esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 10 Art. 2. führt übrigens diese beiden Fälle auch als Entschuldigungsgründe von der Uebernahme einer Tutel auf.

o VO. § 15. P. 7. R.-u.LR. B. II. Tit. 9 Art. 10 P. 6 u. 7. Tit. 11 Art. 4. LWGO. Tit. 9. Art. 4. Das esthl. Landrecht verpflichtet a. a. O. die Gläubiger oder Schuldner der Pupillen, wenn sie deren Vormünder werden, und zwar jene bei Strafe des Verlustes ihrer Forderung, ihr Schuldenverhältniß bei der Uebernahme der Vormundschaft anzuzeigen, und in das Inventar mit aufzunehmen. Diese auf Nov. 72 sich gründende Bestimmung muß, als gemeinrechtlich, auch in Livland gelten, wie denn überhaupt in dieser Lehre von der sog. excusatio necessaria das gemeine Recht ohne Zweifel subsidiarische Geltung hat.

p Nielsen's Proceßform in Livland § 638.

q Evangel.-luther. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 § 195. S. oben § 58.

§. 311.

4. Excusationen der Vormünder.

Wer aus einem der gesetzlichen Gründe zur Tutel berufen wird, darf sich der Uebernahme derselben nicht entziehen, es sei denn, daß er rechtmäßige Entschuldigungsgründe hätte [a]. Als solche werden in den Gesetzen aufgeführt: 1) ein Kronsdienst, welcher zu Reisen außerhalb des Reiches verpflichtet, desgleichen jedes andere wichtige Amt, welches sich mit keiner andern Geschäftsführung verträgt [b]. Das esthländische Landrecht befreit, ihres Amtes wegen, ausdrücklich bloß die Landräthe [c], allein die Praxis dehnt dies auch auf andere wichtige Aemter aus [d]. 2) Schwächliche Körperconstitution und langwierige Krankheit [e]; 3) ein Alter von mehr als 60 Jahren [f]; 4) Armuth und Dürftigkeit [g]. 5) In Esthland ist derjenige, der bereits drei Vormundschaften führt, von der Uebernahme einer vierten befreit [h], in Livland sind schon zwei Vormundschaften, ja selbst **eine** von großer Weitläufigkeit, zur Excusation genügend [i]. 6) Wer viele eigene Kinder, besonders aus mehreren Ehen, hat, ist gleichfalls dadurch entschuldigt [k], und 7) in Livland auch derjenige, der noch nicht 25 Jahr alt ist [l]. — Wenn Entschuldigungsgründe von demjenigen, dem eine Vormundschaft angetragen wird, vorgeschützt werden [m], wird darüber von der obervormundschaftlichen Behörde, nach vorgängiger Beprüfung, ungesäumt entschieden. Gegen eine solche Entscheidung ist die Appellation an die Oberbehörde mit Suspensiveffect zulässig, und muß bis zum endlichen Erkenntniß in der Sache die Behörde für eine interimistische Bevormundung der Pupillen Sorge tragen [n].

a VO. § 31. Esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 10 Art. 1. Ausgenommen ist übrigens nach esthländischem Landrecht (Tit. 9 Art. 5) die Mutter, welche zur Annahme der Vormundschaft nicht gezwungen werden darf.

b VO. § 32 P. 1. Die Praxis zählt heut zu Tage jedes öffentliche Amt dahin. S. v. Buddenbrock's Sammlung d. Gesetze Bd. II. S. 462. Anm. 66. Nielsen's Proceßform § 111.

c Esthl. R.-u.LR. II. 10, 2.

d Riesenkampff's Marginalien zu der angef. Stelle (bei Ewers S. 525): „Hierher gehört auch billig der wirkliche Ritterschaftshauptmann und die Mannrichter, so lange sie im Dienste sind."

e VO. § 32 P. 2. R.-u.LR. a. a. O.

f VO. § 32 P. 4. Das esthl. R.-u.LR. l. c. giebt das Alter nicht genauer an, die Praxis folgt der VO. S. Riesenkampff a. a. O.

g VO. § 32 P. 3. Vergl. auch oben § 310 № 5.

h R.-u.LR. B. II. Tit. 10 Art. 2.

i VO. § 32 P. 6. Auch in Esthland scheint die Praxis zu dieser Bestimmung sich hinzuneigen. S. Riesenkampff l. c.

k VO. § 32 P. 5.

l Das. P. 4. Hinsichtlich Esthlands vergl. oben § 310 № 1.

m Besondere Excusationen für die Entbindung von einer bereits übernommenen Vormundschaft kennen die Provinciallandrechte nicht; daher die Praxis dieselben Gründe auch in dieser Beziehung anerkennt.

n VO. § 31. Esthl. R.-u.LR. a. a. O. Art. 3. vergl. mit der esthl. LWGO. Tit. 5—7.

§ 312.

5. Antretung der Vormundschaft und Bestätigung der Vormünder.

Es darf sich Niemand der Verwaltung einer Tutel unterziehen, der nicht durch Testament, Gesetz oder den Richter dazu berufen ist. Wenn Jemand es dennoch thut, so sind nicht nur alle Handlungen, die er in dieser Qualität vorgenommen, nichtig, sondern er ist auch dem Pupillen allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen schuldig, und soll ihm vom Richter bei Strafe untersagt werden, sich fortan damit zu befassen [a]. Aber auch der zur

Uebernahme der Tutel Berechtigte darf, mit Ausnahme des Vaters und der Mutter [b], dieselbe nicht eher antreten, als bis er die Bestätigung bei der Obrigkeit nachgesucht und erhalten hat. Dieser obrigkeitlichen Confirmation der Vormünder, welche mittelst schriftlichen Erlasses (Constitutorium, Tutorium) geschieht, und bei der Dativtutel mit in der Bestellung begriffen ist, geht die Beprüfung ihrer Fähigkeit voraus [c]. In Livland gebührt die Bestätigung und Bestellung dem Landgerichte [d], in Esthland dem Oberlandgerichte [e].

a VO. v. J. 1669 § 14. Einen Unterschied zwischen dem protutor und falsus tutor kennt mithin das Provincialrecht nicht. Dabelow a. a. O. S. 51 fg.

b Weil ihnen die Vormundschaft schon kraft der elterlichen Gewalt gebührt.

c VO. § 17. Esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 9 Art. 3, 8, 9. Vergl. Dabelow a. a. O. S. 42 u. 55.

d Vergl. die königl. Verordn. v. 20. Decembr. 1694 § 18.

e Esthl. LWGO. Tit. 8 Art. 9.

§ 313. 314.

6. Rechte und Pflichten des Vormundes: a) Sorge für die Person und Erziehung des Pupillen.

Die Vormünder sollen den Pupillen an Eltern Statt sein, daher die Pupillen ihnen Ehrerbietung schuldig sind, und von ihnen, im Falle des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit, gezüchtigt werden dürfen. Ist die Züchtigung fruchtlos, so müssen die Vormünder den Beistand der Obrigkeit in Anspruch nehmen [a]. Der Vormund soll in jeder Beziehung den Vortheil des Pupillen wahrnehmen, Alles, was ihm Nachtheil bringen könnte, vermeiden, dessen Person und Vermögen überall vertreten, schützen und verwalten, und überhaupt Alles thun, wozu ein sorgsamer Vater gegen seine eigenen Kinder verpflichtet ist [b]. Vor Allem

hat er für eine zweckmäßige Erziehung des Pupillen zu sorgen, diese dessen Stande, Vermögen und Neigungen gemäß einzurichten [c], und insonderheit auf guten Religionsunterricht zu achten [d]. Dabei soll überhaupt zunächst die etwanige Anordnung des Vaters befolgt, und in deren Ermangelung der Rath der nächsten Verwandten des Mündels eingezogen werden [e]. Ist der Pupill so dürftig, daß auf seine Erziehung nichts verwendet werden kann, so muß der Vormund auf seine Unterbringung in einer öffentlichen Waisen- und Erziehungsanstalt, oder auf seine Abgabe in Dienst u. dgl. bedacht sein [f].

a VO. § 39. LWGO. Tit. 9 Art. 16.

b Livl. RR. Cap. 49: „Wo Vormünder ys (frowen, edder) kindern, de schal se vnde er gudt vorstan, vnde er gudt in erem nütten keren." Instruction f. d. Waisenherren v. J. 1647 § 5. Esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 11. Art. 1.

c VO. § 16, 19. Esthl. R.-u.LR. a. a. O. Art. 2. LWGO. l. c. Art. 7 u. 8. Besondere Vorsichtsmaßregeln bei Reisen der Pupillen in das Ausland empfiehlt die VO. § 20 und die LWGO. a. a. O. Art. 9. Vergl. auch oben § 296 Anm. e.

d VO. § 16 u. 20. Esthl. R.-u.LR. u. LWGO. l. c.

e R.-u.LR. a. a. O. Hinsichtlich der Rechte der Mutter in dieser Beziehung s. die VO. § 9 und oben § 296 № 4 und § 308.

f VO. § 21.

§ 314.

b) Vertretung des Pupillen bei Rechtsgeschäften.

Der Pupill hat keinen rechtlichen Willen, und muß daher in allen Rechtsgeschäften von dem Vormunde vertreten werden [a]. Alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, welche er ohne Wissen und Genehmigung des Vormundes vornimmt, sind daher nichtig, und für ihn, den Pupillen, nicht verbindlich [b], es sei denn, daß sie zu seinem Vortheil gereichen, in welchem Falle sie in Kraft erhalten werden [c]. Insbesondere dürfen Pupillen ohne Zuziehung des

Vormundes weder bei Gericht klagen, noch sonst Handlungen vor Gericht vornehmen, und sowohl in diesem Falle, als wenn gegen sie Klage erhoben wird, müssen sie ganz vom Vormunde vertreten werden; ein gerichtliches Erkenntniß, welches, ohne den Vormund gehört zu haben, gefällt worden, ist nichtig [d]. Bei irgend wichtigeren und weitläufigen Rechtsstreitigkeiten des Pupillen ist überdies der Vormund verbunden, ehe er sich darauf einläßt, von der obervormundschaftlichen Obrigkeit die erforderliche Belehrung darüber einzuholen [e]. Entstehen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Vormunde und dem Pupillen, so muß dem letzteren für diesen Fall ein besonderer kriegerischer Vormund beigegeben werden [f]. Sind Verträge zwischen dem Vormund und seinem Mündel abzuschließen, so ist hierzu die obrigkeitliche Bestätigung des Rechtsgeschäftes erforderlich [g], und bei wichtigeren Rechtsgeschäften der Art pflegt dem Pupillen noch ein besonderer Curator beigelegt zu werden.

a S. bes. den R. U. v. 22. Decbr. 1785, und vergl. oben § 45 und unten, im 2ten Artikel dieses Titels, die Lehre von der Curatel. Die nachfolgenden speciellen Bestimmungen sind zwar hauptsächlich und zunächst nur durch esthländische Rechtsquellen belegt; allein sie gelten ebenso für Livland, weil sie ganz auf dem gemeinen deutschen Recht beruhen.

b VO. § 39. Esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 8 Art. 2, Tit. 11 Art. 8. LWGO. Tit. 9 Art. 16. Hinsichtlich einzelner Rechtsgeschäfte vergl. noch das R.-u.LR. B. IV. Tit. 2 Art. 2, Tit. 6 Art. 3, Tit. 11 Art. 1, Tit. 13 Art. 2, und in Betreff des Eheconsenses oben § 237 u. 249.

c R.-u.LR. B. II. Tit. 11 Art. 8. LWGO. Tit. 9 Art. 16.

d R.-u.LR. B. I. Tit. 14 Art. 3. B. II. Tit. 11 Art. 7. LWGO. Tit. 9 Art. 17. Instr. f. d. Waisenherrn § 5.

e Esthl. LWGO. Tit. 9 Art. 18.

f Das. Art. 17 und R.-u.LR. B. II. Tit. 11. Art. 9.

g Instr. f. d. Waisenherren § 12 u. 13. Vergl. auch die VO. § 25 u. 29 und die esthl. LWGO. Tit. 9 Art. 13.

§ 315.

c) Vermögensverwaltung: α) Inventur des Pupillenvermögens bei der Uebernahme der Vormundschaft.

Jeder Vormund, selbst Vater und Mutter nicht ausgenommen, ist verpflichtet, gleich bei Uebernahme der Vormundschaft — nach esthländischem Recht in den ersten acht Tagen — ein richtiges und vollständiges Inventarium über das gesammte Vermögen des Pupillen in zwei Exemplaren anzufertigen [a]. Dieses Inventar muß in Livland in Gegenwart einer Gerichtsperson, in Esthland durch den Waisengerichtsnotar, im Beisein der nächsten Verwandten des Mündels, aufgerichtet, und sowohl von der Gerichtsperson oder dem Notar, als von den Vormündern unterschrieben werden [b]. Das eine Exemplar des Inventars behält der Vormund für sich, das andere kommt zu den Acten der obervormundschaftlichen Behörde [c]. Uebrigens müssen die Vormünder bei der Antretung der Erbschaft für den Pupillen alle gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln wahrnehmen [d]. Ist die sofortige Inventirung wegen ansteckender Krankheiten oder anderer wichtiger Hindernisse nicht möglich, so ist mindestens vorläufig die gerichtliche Verschließung und Versiegelung des Nachlasses zu bewerkstelligen [e]. Wer das Pupillenvermögen ohne ein Inventar aufgenommen zu haben verwaltet, soll in Livland als verdächtig removirt werden [f], in Esthland dem Pupillen allen daraus entstehenden Schaden ersetzen [g].

a Ganz allgemein, von allen Vormündern, spricht die VO. § 18. Vater und Mutter, so wie die übrigen gesetzlichen Vormünder werden insbesondere zur Inventur verpflichtet ebendas. § 4, 6, 11. Instr. v. 1647 § 5 u. 6. Esthl. R.-LR. B. II. Tit. 11 Art. 3. LWGO. Tit. 9 Art. 1. Ueber Befreiung von der Inventirung vergl. oben § 306 bes. Anm. f.

b VO. § 4, 6, 18. R.=u.LR. u. LWGO. a. a. O. Vergl. Dabelow l. c. S. 56.

c VO. a. a. O. Vergl. die LWGO. Tit. 9 Art. 2.

d LWGO. a. a. O. Art. 1, wo namentlich von dem beneficium deliberandi die Rede ist. Vergl. überhaupt das Erbrecht im fünften Buche.

e Instruction v. 1647 § 6. LWGO. Tit. 9 Art. 3.

f VO. § 18.

g R.=u.LR. B. II. Tit. 11 Art. 3 a. E. LWGO. Tit. 9 Art. 1. Ueber die Aufnahme der etwanigen Forderungen des Vormundes an den Pupillen in das Inventar, und die Folgen der Unterlassung s. das R.=u.LR. B. II. Tit. 11 Art. 4 und oben § 310 Anm. o.

§ 316. 322.

β) Vermögensverwaltung nach angetretener Vormundschaft: a) überhaupt.

Der Vormund ist zur bestmöglichsten Verwaltung des gesammten pupillarischen beweglichen und unbeweglichen Vermögens verpflichtet [a]. Insbesondere soll er die etwa dazu gehörigen Immobilien in gutem Stande erhalten und den möglichsten Nutzen daraus ziehen [b]. Alles daraus, so wie anderweitig gelösete, desgleichen das sonst im Nachlaß vorhandene baare Geld soll er, so weit es nicht zu nothwendigen Ausgaben verwendet werden muß, gegen genugsame Realsicherheit auf Renten anlegen [c]. Zwar ist es dem Vormunde gestattet, dergleichen Capitalien selbst zu benutzen, allein nur gegen gleich hohe Zinsen und gleiche Sicherheit, als von Anderen erzielt werden kann, und nur unter gerichtlicher Bestätigung [d]. Hat der Vormund keine Gelegenheit, das Geld sicher unterzubringen, so ist er verpflichtet, solches zeitig der obervormundschaftlichen Behörde anzuzeigen, und deren Verfügung darüber abzuwarten, widrigenfalls er allen daraus entstehenden Schaden zu tragen hat [e]. Die ausstehenden Forderungen des Pupillen

soll der Vormund, besonders wenn sie nicht vollkommen sicher angelegt sind, beitreiben, und zwar, so weit möglich, auf gütlichem, außergerichtlichen Wege; jeden aus seiner Saumseligkeit in dieser Beziehung entstehenden Verlust muß er ersetzen [f].

Wenn der Vormund genöthigt ist, zu seiner Unterstützung bei der Verwaltung, namentlich von Landgütern, einen Voigt oder Buchhalter anzunehmen, so darf er dazu nur einen solchen annehmen, der hinlängliche Bürgschaft zu bestellen im Stande ist. Nur wenn dies nicht möglich, und der Anzunehmende sonst zuverlässig ist, soll eine von demselben vor Gericht zu bestellende juratorische Caution genügen, und der Vormund, wenn er diese Vorsichtsmaßregeln beobachtet und von dem Voigt oder Buchhalter jährliche Rechenschaft eingefordert hat, für denselben weiter nicht verantwortlich sein [g].

a VO. § 22. Esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 11 Art. 1. Esthl. LWGO. Tit. 9 Art. 7.

b VO. l. c. R.-u.LR. a. a. O. Art. 5. Esthl. LWGO. Tit. 9 Art. 5.

c VO. § 23 u. 24. R.-u.LR. u. LWGO. a. a. O.

d VO. § 25. LWGO. Tit. 9 Art. 13. Vergl. auch die Instruction f. die Waisenherrn v. 1647. § 12.

e Instruction v. 1647 § 9. LWGO. Tit. 9 Art. 12. Gegenwärtig pflegen Pupillencapitalien in dergleichen Fällen in Staatspapieren angelegt zu werden.

f VO. § 24. LWGO. Tit. 9 Art. 11.

g VO. § 28.

§ 317. 323

b) Verwendung der Einkünfte und Bewerkstelligung von Ausgaben überhaupt.

Bei den aus dem Pupillenvermögen zu machenden Ausgaben kommen die Schulden und die Unterhalts- und Erziehungskosten in Betracht. Jene sollen vor Allem, und

zwar zunächst durch Anweisung der ausstehenden Forderungen, getilgt, sodann die baaren Capitalien dazu verwendet, und erst zuletzt zu der Veräußerung von Immobilien (§ 318) geschritten werden [a]. Zu dem Unterhalte und der Erziehung des Pupillen soll nur das Nothwendige, und zwar aus den Einkünften des Vermögens, verwendet, und überhaupt nach dem Betrage dieser der Verbrauch eingerichtet werden [b]. Von seinen eigenen Sachen darf der Vormund dem Pupillen nichts verkaufen [c]. Was nach den nothwendigen Ausgaben von den Einkünften jährlich erübrigt wird, soll zum Capital geschlagen und fruchtbar gemacht werden [d]. Von den Capitalien selbst aber darf Nichts verwendet werden, es sei denn, daß der Pupill vorzügliche Anlagen zeigt, welche ausgebildet zu werden verdienen; jedoch ist dann dazu die ausdrückliche Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde erforderlich [e].

a VO. § 29. Vergl. R.-u.LR. B. II. Tit. 11. Art. 6. LWGO. Tit. 9 Art. 6.
b VO. § 27. Vergl. auch die LWGO. Tit. 9 Art. 8.
c Instruction f. die Waisenherrn v. 1647 § 13.
d VO. § 24 u. 27.
e VO. § 27.

§ 318. 314.

c) Veräußerung des Pupillengutes.

Alle Mobilien, welche nicht zum Gebrauch des Pupillen erforderlich und der Verderbniß ausgesetzt sind, darf der Vormund nicht nur veräußern, sondern er ist sogar verpflichtet, sie zu Gelde zu machen [a]. Dagegen darf von Kleinodien, Gold- und Silbergeschirr und sonstigen metallenen Geräthschaften, desgleichen von andern werthvollen, nicht verzehrbaren Gegenständen, besonders auch von solchen, die als Andenken von den Eltern erhalten zu wer-

den verdienen, nichts ohne besonderes Erforderniß und auch dann nur mit gerichtlicher Genehmigung verkauft werden [b]. Immobilien endlich dürfen von keinem Vormunde, auch nicht von den Eltern, weder verkauft, noch verpfändet, noch verändert, noch auf sonstige Weise veräußert werden, es sei denn, daß dringende Schulden zu bezahlen sind, welche anderweitig nicht getilgt werden können, oder daß eine andere dringende Noth, oder ein für die Pupillen zu befürchtender Schade es erheischte. Aber auch in diesen Fällen dürfen die Vormünder die Veräußerung nicht von sich aus bewerkstelligen, sondern müssen, unter Angabe der Gründe, die Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde erbitten. Eine ohne solche gerichtliche Erlaubniß vorgenommene Veräußerung ist in so weit ungültig, als die Pupillen Jahr und Tag nach erlangter Volljährigkeit dieselbe widerrufen können, in welchem Falle sich der Käufer wegen des Kaufschillings an den Vormund zu halten hat. Erfolgt der Widerruf in der angegebenen Frist nicht, so wird die Veräußerung gültig [c]. Hinsichtlich aller Veräußerungen von Pupillensachen ist noch zu bemerken, daß der Vormund sie nicht für sich selbst erstehen darf, sondern an Dritte zu dem höchstmöglichen Preise, welcher der Regel nach durch öffentliche Versteigerung ermittelt zu werden pflegt, verkaufen soll [d]. In Livland pflegt auch zur Verpachtung der Landgüter die obrigkeitliche Genehmigung erfordert zu werden, auch von der Pachtung der Vormund selbst der Regel nach ausgeschlossen zu sein [e].

a VO. § 23. Instruction v. 1647 § 10. LWGO. Tit. 9. Art. 5. Vergl. auch Esthl. R.-u.LR. B. IV. Tit. 6 Art. 3.

b Ebendas.

c Instruction v. 1647 § 11. Esthl. R.u.LR. B. II. Tit. 11

Art. 6. B. IV. Tit. 6 Art. 3. Tit. 13 Art. 1. LWGO. Tit. 9. Art. 6. Vergl. auch die VO. § 29 Die Genehmigung zur Veräußerung der Immobilien wird in Livland von dem Landgerichte, in Esthland vom Landwaisengerichte ertheilt. — Durch einen vom zweiten Departement des Senats am 31. Mai 1793 erlassenen Ukas ward allen Gouvernementsregierungen vorgeschrieben, wegen Genehmigung des Verkaufs und der Verpfändung von Pupillengütern, auf Grundlage des Uk. v. 15. Octbr. 1742, dem Senat Vorstellung zu machen. Dieser S. U. ward zwar auch in Livland publicirt, jedoch, auf eine Anfrage des livländischen Generalgouverneurs, von dem (den livländischen Behörden vorgesetzten) dritten Departement des Senats (nachdem vom zweiten Departement ein Memorial darüber eingeholt war) mittelst Ukases vom 8. Mai 1794 entschieden, daß in den Ostseeprovinzen (während der damals eingeführten Statthalterschaftsverfassung) die Vormundschaftssachen zunächst nach den Provincialrechten, so wie nach der Gouvernementsverordnung, zu verhandeln seien, daher wegen der Veräußerung von Pupillengütern dem Senat nicht vorgestellt zu werden brauche, und der Ukas v. 1793 als den livländischen Behörden bloß zur Wissenschaft (nicht auch zur Nachachtung) eröffnet zu betrachten sei. Zwar ist nun durch einen, zunächst das curländische Oberhofgericht betreffenden, aber ausdrücklich auch an das livländische Hofgericht zur Nachachtung erlassenen Ukas des ersten Departements des Senats vom 11. Febr. 1813 wiederum die Beobachtung der russischen Gesetze über Veräußerungen der Pupillengüter für Livland angeordnet worden. Allein diese Bestimmung scheint nicht in Wirksamkeit getreten zu sein, und von den angeführten drei Ukasen (von 1793, 1794 und 1813) ist keiner in die officielle Gesetzsammlung aufgenommen. Vielmehr ist in dem, auf eine von Seiten der Universität Dorpat über diesen Gegenstand an den Senat ergangene Unterlegung, erfolgten Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 31. Mai (S. U. v. 7. Juli) 1828 § 2 das Universitätsgericht (welchem — analog dem Landgerichte — die Obervormundschaft über die der Universitätsjurisdiction untergebenen Pupillen zusteht) ausdrücklich als diejenige Behörde genannt, die die Genehmigung zur Veräußerung von Immobilien, welche Pupillen angehören, zu ertheilen habe.

n VO. § 29. Instruction v. 1647 § 12. Esthl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 13 Art. 2.

o Ausdrücklich wird beides verordnet in der Instruction v. 1647 § 11 u. 12.

§ 319. 325

d) Jährliche Rechenschaftsablegung.

Mit Ausnahme des Vaters und der Mutter, so wie derjenigen testamentarischen Vormünder, denen jene es erlassen [a], sind alle übrigen Vormünder verpflichtet, nicht nur über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung zu führen [b], sondern auch jährlich — in Livland im Januar dem resp. Landgerichte, in Esthland während der ordinären Winterjuridik dem Landwaisengerichte — eine vollständige Rechenschaft über die vorjährige Verwaltung der Vormundschaft, in allen Beziehungen derselben, abzulegen [c]. Die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe müssen mit den gehörigen Belegen versehen sein, werden von der Behörde [d] beprüft, und über die von derselben dagegen etwa gemachten Ausstellungen die Vormünder vernommen, worauf, nach Befinden der Umstände, ein Erkenntniß gefällt wird [e]. Ueber alle bei den livländischen Landgerichten anhängigen Vormundschaftssachen müssen diese jährlich dem livländischen Hofgerichte einen ausführlichen Bericht abstatten [f].

a S. oben § 306 und 307.

b VO. § 24, 33.

c Instruction f. d. Waisenherrn § 15. Esthl. LWGO. Tit. 9 Art. 14. In der VO. § 33 ist zwar nur von einer ein Jahr um das andere den Verwandten, und erst in deren Ermangelung dem Gerichte abzulegenden Rechenschaft die Rede; allein die Praxis folgt den in der Instr. v. 1647 enthaltenen Bestimmungen. Vergl. auch v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 463 fg. Anm. 71.

d In Esthland werden von dem Landwaisengerichte die Rechnungen den nächsten Verwandten der Pupillen zur Revision zugestellt, wenn diese nicht selbst Vormünder sind. LWGO. Tit. 9 Art. 15.

e Instr. f. d. Waisenherren § 15. LWGO. Tit. 9 Art. 14 u. 15.

f Verfügung des Reichsjustizcollegiums, bekanntgemacht durch die hofgerichtlichen Rescripte vom 23. April 1754 und vom 28. October 1755. Vergl. auch den S. U. v. 11. Febr. 1813.

§ 320. 326

e) Verantwortlichkeit der Vormünder. — Remuneration.

Die Verantwortlichkeit des Vormundes ist verschieden, je nachdem er zur jährlichen Rechenschaftsablegung verpflichtet ist, oder nicht. Im ersteren Falle ist der Vormund verpflichtet, auf die Verwaltung der Tutel gleichen Fleiß und gleiche Sorgfalt, wie ein sorgsamer Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten, zu wenden, und ist, wenn er dies erfüllt, und den Pupillen Alles genau berechnet, von der Verantwortung für jeden Schaden befreit, der, ohne sein Versehen, den Pupillen oder deren Vermögen erwächst a. Allen Schaden aber, der durch sein Versehen entsteht, muß er den Pupillen vollständig ersetzen b, und zwar haften mehrere Vormünder solidarisch, es sei denn, daß der Schuldige von dem Andern als suspect angezeigt würde, oder daß die Verwaltung durch die obervormundschaftliche Behörde unter den Vormündern getheilt worden wäre c. — Ist dagegen der Vormund von der jährlichen Rechenschaftsablegung befreit, so muß er bei Beendigung der Tutel Alles, was er bei deren Uebernahme empfangen, nach Inhalt des Inventars dem Pupillen unverkürzt wieder auskehren, so daß er in diesem Falle selbst den Casus trägt d. — Zur Sicherheit des Pupillen ist demselben das gesammte Vermögen des Vormundes, von dem Tage der Antretung der Vormundschaft an, stillschweigend verpfändet e.

Alle in den Geschäften des Pupillen verwendeten Kosten, desgleichen den Schaden, den der Vormund in ihren

Angelegenheiten ohne sein Verschulden erlitten, den Lohn der zum Besten des Pupillen angenommenen Leute und Wirthschaftsbedienten, erhält der Vormund aus dem Vermögen des Pupillen ersetzt [f]. Außerdem gebühren dem Vormunde, als Remuneration für seine Mühwaltung, fünf Procent von dem gesammten jährlichen Einkommen, jedoch so, daß zur Bestreitung dieser Remuneration das Capitalvermögen des Pupillen nicht in Anspruch genommen werden darf [g].

a VO. § 30: „Mit allen Gühtern der Kinder sollen die Vormünder fleißig und treulich umbgehen, und sich angelegen seyn lassen, solchen mit gleichem Fleiß, Sorg und Bedacht, als wenn es ihr eigen wäre, vorzustehen; und wenn ein Vormund einen solchen billigen Fleiß anwendet, wie einem verständigen Haußvater gebühret, und denen Unmündigen alles genau berechnet, so soll er billig aller übrigen Ansprache befreyet seyn, wie er denn auch für Ansprache frey ist, wenn der Kinder Guht, nach vorberegten möglichen Fleiß durch Wasser, Feuer, oder anderen Schaden, ohne sein Versehen, verloren würde." Vergl. die esthl. LWGO. Tit. 12 Art. 1 und das R.-u.LR. B. II. Tit. 11. Art. 1.

b VO. § 24. Instruction v. 1647 § 9. S. auch das livl. RR. Cap. 49, das esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 12 Art. 2 u. a. m.

c Instruction v. 1647 § 14. LWGO. Tit. 12 Art. 2.

d VO. § 30: „Hat aber jemand eines Kindes Gut unter Händen, und ist nicht verbunden nach Recht, jährliche Rechenschafft zu geben, was er einnimmt oder ausgiebt, selbiger soll verpflichtet seyn, alles Gut der Kinder, so gut und so viel desselben gewesen, als er es empfangen, wieder auszuantworten, und mag denen Kindern weder sincken noch brennen, was solchergestalt entkommet." Offenbar daraus geschöpft ist Art. 2 der LWGO. Tit. 12, wo indeß beide Fälle nicht genau unterschieden sind, indem es daselbst heißt: „Wenn der Pflegebefohlenen Gut, nach angewandtem möglichen Fleiß, durch Wasser, Feuer oder andern Schaden, ohne des Vormünders Versehen, verlohren und umkommen wäre, so haftet der Vormünder hiervor nicht; andernfalls aber mag weder der Unmündigen Gut sinken noch brennen, sondern für selbiges Alles ist der Vormünder Haab und Vermögen ausdrücklich verobligiret und verpfändet."

e Instr. v. 1647 § 5 a. E. Not. e pag. 142 LL. Esthl. R. u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 4. B. IV. Tit. 6 Art. 23. LWGO. Tit. 12 Art. 2 a. E. Vergl. auch oben § 164 u. 165.

f VO. § 40. Instr. v. 1647 § 16. Livl. RR. Cap. 49. Esthl. LWGO. Tit. 12 Art. 3.

g VO. § 40. LWGO. Tit. 12 Art. 4.

§ 321.

7) Beendigung der Vormundschaft.: a) Beendigungsarten.

Die Vormundschaft hört 1) in Beziehung auf den Pupillen auf: a) wenn derselbe stirbt. b) Wenn er mündig, d. i. 17 Jahr alt wird, es sei denn, daß er nach Vollendung des 14ten Lebensjahres von dem Rechte Gebrauch gemacht, sich einen Curator zu wählen [a]. c) Beim weiblichen Geschlecht hört die Tutel durch Verheirathung des Mündels auf [b].

2) In Beziehung auf den Vormund endigt die Tutel: a) mit dem natürlichen oder bürgerlichen Tode des Vormundes [c]. b) Durch dessen Remotion. Diese erfolgt durch die obervormundschaftliche Behörde in jedem Falle, wo ein Vormund von seinem Mitvormunde, oder einem Dritten, namentlich den Verwandten des Pupillen, beschuldigt und dessen überführt wird, seine Pflichten vernachlässigt, und die Tutel zu des Pupillen Nachtheil verwaltet zu haben [d]. c) Die Mutter muß nach livländischem Recht die Tutel niederlegen, sobald sie zur zweiten Ehe schreitet [e]. Endlich kann d) der Vormund, auf sein Ansuchen, durch die Obrigkeit von der Tutel entbunden werden, wenn ein hinlänglicher Entschuldigungsgrund eintritt [f]. In diesen Fällen müssen an Stelle der gestorbenen oder entlassenen Vormünder sofort andere bestellt werden [g].

a R. U. v. 22. Decbr. 1785 § 2 vergl. mit § 1. S. oben § 45 und unten, im 2ten Artikel dieses Titels, die Lehre von der Curatel.

b VO. § 35. Esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 13 Art. 2.

c Vergl. das esthl. R.-u.LR. a. a. O. Art. 9.

d Instruction v. 1647 § 14. VO. § 7 u. 18. Esthl. R.-u. LR. B. II. Tit. 12 Art. 1 u. 2. LWGO. Tit. 10. Vergl. Dabelow a. a. O. S. 70 und 78.

e VO. § 8. S. oben § 308.

f Esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 13 Art. 1. Vergl. oben § 311 Anm. m.

g Esthl. R.-LR. B. II. Tit. 12 Art. 1. LWGO. Tit. 8 Art. 2. Tit. 11 Art. 4. S. überhaupt die in den Anm. c. bis f. angef. Gesetze.

§. 322.

b) Wirkungen der Beendigung der Vormundschaft.

Nach Beendigung der Vormundschaft ist der Vormund verpflichtet, der obervormundschaftlichen Behörde oder dem mündig gewordenen oder verheiratheten Pupillen eine Generalrechenschaft über die geführte Vormundschaft abzulegen a. Behufs der Revision dieser Rechenschaft wird dem bisherigen Mündel ein Curator beigelegt, dessen Stelle bei einem verheiratheten Mündel der Ehemann vertritt b. Bei dieser Revision können gegen die bereits von der obervormundschaftlichen Behörde beprüften und quittirten Rechnungen keine Ausstellungen weiter gemacht werden c. Wird in Folge der Revision Alles richtig befunden, und von dem Vormunde Alles gehörig abgeliefert, so erhält er darüber eine Quittung sowohl von dem mündig gewordenen Pupillen, als von der obervormundschaftlichen Behörde, und darf alsdann nicht weiter deshalb belangt werden d, es sei denn, daß man ihm einen offenbaren Dolus oder einen Rechnungsfehler nachweisen könnte e. Hat überhaupt der bisherige Pupill den Vormund wegen der vormundschaftlichen Verwaltung in Anspruch zu nehmen, so muß er binnen Jahr und Tag von der Beendigung der Vormundschaft an Klage erheben, widrigenfalls dieselbe verjährt f. — Ist der Pu-

pill während der Vormundschaft, oder ehe der Vormund ihm Rechnung abgelegt, gestorben, so muß seinen Erben von dem Vormunde die Rechenschaft abgelegt werden g. Stirbt ein Vormund im Amte, so sind seine Erben zur Rechenschaftsablegung verpflichtet, und geht überhaupt auf sie seine Verantwortlichkeit über h.

a VO. § 34. Instr. v. 1647 § 17. Esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 13 Art. 2.

b Vergl. das esthl. R.-u.LR. l. c. Art. 2 u. 3, und unten den 2ten Artikel dieses Titels.

c LWGO. Tit. 11 Art. 1. VO. § 33 vergl. mit § 34 und v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 463 fg.

d Instr. v. 1647 § 18. VO. § 34. Esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 13 Art. 5 u. 11. LWGO. Tit. 11 Art. 2.

e R.-u.LR. u. LWGO. a. a. O.

f VO. § 35. Vergl. auch das esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 11 Art. 6 und LWGO. Tit. 9 Art. 6.

g R.-u.LR. a. a. O. Art. 8. LWGO. l. c. Art. 3.

h R.-u.LR. l. c. Art. 9. LWGO. a. a. O. Art. 4.

B. Von der Vormundschaft nach den Stadtrechten.

§ 323.

1. Geschichtliche Einleitung. Quellen.

In den Städten Liv- und Esthlands stand schon früh das Vormundschaftswesen unter der Oberaufsicht des Rathes, als Stadtobrigkeit a, jedoch wurde erst später in den größeren Städten besonderen Behörden, Waisengerichten, die nähere Aufsicht über die Vormünder anvertraut. Die Errichtung dieser Behörden gab zugleich in Riga und Reval Veranlassung zur Abfassung besonderer Waisengerichts- und Vormünderordnungen, welche vom Rathe, vermöge des Autonomierechts desselben, erlassen, und wodurch die im Ganzen nur dürftigen Bestimmungen

der Statuten über diesen Gegenstand [b] ergänzt wurden. Die rigische Vormünderordnung vom J. 1591 [c] fand um so mehr auch in den übrigen Städten, wo rigisches Recht gilt, Eingang, als das rigische Stadtrecht selbst ausdrücklich darauf verweist [d]. Ebenso erhielt auch die revalsche Waisengerichts- und Vormünderordnung, aus dem 17ten Jahrhundert [e], Gültigkeit in den esthländischen Städten, in welchen lübisches Recht gilt. Diese beiden städtischen Vormünderordnungen stimmen in den wesentlichsten Grundsätzen meist mit einander überein, und lassen daher um so mehr eine gemeinsame Darstellung des städtischen Vormundschaftsrechtes zu [f].

Zwar wurde die russische Statthalterschaftsverfassung und Stadtordnung in den liv- und esthländischen Städten erst später, und nicht in ihrem ganzen Umfange eingeführt, allein die Stadtwaisengerichte wurden namentlich nach dieser neuen Verfassung eingerichtet [g]. Indessen hat die diesen Behörden in dem Hptstck. 21 der Gouvernementsverordnung vom 7. Novbr. 1775 ertheilte Instruction in den Städten wohl noch weniger, als die entsprechende im Hptstck. 16 (s. oben § 303) für das Land Gültigkeit gewonnen [h]; und kommt gegenwärtig nach Aufhebung der Statthalterschaftsverfassung vollends nicht mehr in Betracht [i].

a S. das ältere sog. Oelrichs'sche rig. Stadtrecht. Th. VII.

b Lüb. StR. B. I. Tit. 7, rig. StR. B. III. Tit. 4.

c Die erste Druckausgabe erschien im J. 1591 in 4.; seitdem ist sie öfters gedruckt worden, und zwar namentlich in den Jahren 1687, 1727 und zuletzt 1798. 4.

d Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 2. Vergl. auch Gadebusch's livländ. Jahrbücher. Th. II. Abschn. 2. S. 87 und 196. Th. III. Abschn. 2. S. 677 Anm. u.

e Im Druck ist sie erschienen in den Jahren 1697 und 1744.

f Vergl. unten § 331 Anm. a.

g N. U. v. 3. Juli 1783 u. v. 4. Septbr. 1785. S. U. v. 12. Octbr. 1787.

h Im R. U. v. 4. Sptbr. 1785 wird ausdrücklich ausgesprochen, daß ungeachtet der veränderten Verfassung der liv- und esthländischen Stadtbehörden, von diesen durchaus nach den besonderen (Statutar-) Rechten verfahren und geurtheilt werden solle.

i Aus denselben Gründen, welche oben § 303 a. E. ausgeführt worden sind.

§ 324.

II. Heutiges Recht: 1) Obervormundschaft.

Auch die städtischen Vormünderordnungen verlangen, daß alle Unmündigen, sobald sie Vater oder Mutter verloren haben [a], unter Vormundschaft gestellt werden [b], und legen die Verpflichtung, für die Bevormundung derselben zu sorgen, den Verwandten der Unmündigen und demnächst der Obrigkeit auf [c]. In den größeren Städten, namentlich in Riga, Dorpat und Reval, ist die Obervormundschaft besonderen, aus Gliedern des Rathes bestehenden Waisengerichten übertragen, die jedoch dem Rathe selbst untergeordnet sind, welchem einige obervormundschaftliche Rechte vorbehalten worden [d]. In den kleineren Städten dagegen ist der Rath selbst die einzige obervormundschaftliche Behörde, welcher mithin alle Rechte zustehen, und alle Pflichten obliegen, welche in den größeren Städten unter die beiden Behörden getheilt sind. Die Angabe dieser einzelnen Rechte und Pflichten muß der nachfolgenden Darstellung vorbehalten bleiben.

a Daß auch nach den Stadtrechten eine Vormundschaft schon mit dem Tode der Mutter eintritt, ergiebt sich aus der rig. VO. § 7 (s. § 278 Anm. g), dem rig. StR. B. III. Tit. 4 § 1, B. IV. Tit. 4 § 3, und der rev. VO. Tit. 1 Art. 6 (s. §. 300 Anm. d).

b Die rev. VO. Tit. 1 Art. 1 und 7 schreibt vor, daß die Bestellung von Vormündern binnen Monatsfrist nach des Vaters (oder der Mutter) Tode erfolgen soll; nach der rigischen (§ 1 u. 9) soll es innerhalb vierzehn Tagen geschehen.

c Rig. VO. § 4, 8, 9, 10. Rev. VO. Tit. 1 Art. 7.

a Rig. VO. § 10: „Ein Wohledler Rath, wie die obersten Vormündere.“ Das. § 37: „ — — zu solchem Waisen-Amte — — sollen — — jederzeit zwei aus dem Mittel des Raths, als ein Bürgermeister und Rathmann — deputiret werden, und sollen die verordneten Waisen-Herren auch nach Gestalt und Weitläufigkeit der Vormundschaft zwei aus der Bürgerschaft, welche die Rechnungen mögen überlegen und in Richtigkeit bringen helfen, an sich zu ziehen mächtig seyn.“ — Gegenwärtig pflegen in Riga ein Bürgermeister und zwei Rathsherren in das Waisengericht gewählt zu werden; und statt der zuzuziehenden zwei Bürger, ist das Rechnungswesen einem fest angestellten Waisenbuchhalter übertragen. Vergl. B. Frh. v. Campenhausen's livländisches Magazin Th. 1. S. 77 fgg. Ueber das Waisengericht in Dorpat vergl. F. G. v. Bunge's Darstellung der Verfassung der Stadt Dorpat (Riga, 1827. 8.) S. 37 fg. — In Reval besteht das Waisengericht aus einem Bürgermeister und drei Rathsherren. Vergl. die Einleitung zu der revalschen VO., desgl. Tit. 2 u. 3 das.

§ 325.

2) Entstehung der Vormundschaft.

Die Entstehungsgründe der Vormundschaft haben die Stadtrechte mit den Landrechten gemein [a]. Was

1) den testamentarischen Vormund [b] anbetrifft, so ist er nach rigischem Recht verpflichtet, binnen vierzehn Tagen, nachdem er von des Testators Tode Kenntniß erhalten, vor dem Rathe zu erscheinen, das Testament vorzulegen, und sich zum Vormunde bestätigen zu lassen [c]; die zur Vormünderin im Testament ernannte Mutter bedarf zwar nicht der Bestätigung, muß jedoch binnen vier Wochen nach des Mannes Tode (welcher Termin nach Umständen auf sechs Wochen prorogirt werden darf) das Testament durch das Waisengericht dem Rathe insinuiren, und dasselbe bestätigen lassen [d]. Auch nach lübischem und revalschem Recht ist die obrigkeitliche Bestätigung des testamentarischen Vormundes erforderlich [e], und zwar auch der Mutter, wenn sie dazu ernannt ist [f].

2) Unter den Verwandten ist nach der Mutter Tode auch hier zunächst der Vater, und zwar allein, zur Tutel berufen, deren Verwaltung ihm auch im Fall einer Wiederverehelichung nicht entzogen wird [g]. Die überlebende Mutter dagegen muß, selbst wenn sie vom Vater zur alleinigen Vormünderin der Kinder im Testamente bestellt worden wäre [h], nach dem rigischen Recht in allen Angelegenheiten den Rath der nächsten Verwandten ihres verstorbenen Mannes einholen, und sich darnach richten [i]; nach revalschem Recht sind ihr in jedem Falle zwei Mitvormünder, aus der Kinder nächsten Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, beizuordnen [k]. Sobald sie jedoch sich wieder verehelicht, hört sie auf, Vormünderin zu sein [l], indeß behält sie nach der Praxis das Recht, ihre Kinder zu erziehen oder doch an der Erziehung derselben vorzugsweise theilzunehmen.

3) Sind beide Eltern todt, oder will die Mutter die Vormundschaft nicht übernehmen [m], so werden, auf der Mutter oder der Verwandten Ansuchen, von dem Rathe zwei, höchstens drei [n] Verwandte der Unmündigen, wo möglich die nächsten, von väterlicher und mütterlicher Seite, zu Vormündern bestellt [o]. Sind auch keine Verwandte vorhanden, oder die vorhandenen unfähig, so stellt das Waisengericht mehrere fremde Personen dem Rathe vor, aus welchen letzterer die Vormünder wählt [p].

a Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 2. Reval'sche VO. Tit. 1.

b Ueber das Recht, einen Vormund im Testamente zu bestellen s. oben § 300 Anm. a und § 301 Anm. a, b und d.

c Rig. VO. § 1.

d Das. § 2.

e Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1 u. 13. Rev. VO. Tit. 1 Art. 3.

f Rev. VO. Tit. 1 Art. 4.

g Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 1. B. IV. Tit. 4 § 3. Rig. VO. § 7. Rev. VO. Tit. 1 Art. 6. Vergl. oben § 278, 285, 300 u. 301.

h Nach der rig. VO. § 2 u. 3 vergl. mit § 9 scheint es, als wenn die Mutter bloß in Folge testamentarischer Verordnung des Vaters Vormünderin sein könne; allein die Praxis läßt sie um so mehr auch ipso iure zur Vormundschaft zu, als sie nach heutigem Recht selbst zur Bestellung eines testamentarischen Vormundes befugt ist. S. oben § 301 Anm. a, b u. d.

i Rig. VO. § 3.

k Rev. VO. Tit. 1 Art. 4 u. 5.

l Rig. VO. § 5, 6. Rev. VO. Tit. 1 Art. 5.

m Rig. VO. § 4 u. 9. Rev. VO. Tit. 1 Art. 7.

n Rig. VO. § 12. Nach der rev. VO. Tit. 1 Art. 7 a. E. können „in beschwerlichen Erbschaften" außer zwei Vormündern noch „zweene Beysorger" verordnet werden.

o Rig. VO. § 9. Rev. VO. Tit. 1 Art. 7. Der Vorzug, den das lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 2 den Agnaten vor den Cognaten einräumt, ist in den esthländ. Städten unpraetisch, da vielmehr die revalsche VO. Tit. 1 Art. 4 u. 7 ausdrücklich väterliche und mütterliche Verwandte gleichzeitig beruft.

p Rig. VO. § 10. Nach der rev. VO. a. a. O. werden die Dativvormünder von dem Rathe direct bestellt.

§ 326.

3) Fähigkeit des Vormundes.

Bei allen Vormündern, selbst den Vater [a], die Mutter [b] und die testamentarischen Vormünder nicht ausgenommen [c], ist darauf zu sehen, daß sie zu diesem Amte fähig und tüchtig seien [d]. Es sollen nur Personen von anerkannt tadellosem Wandel [e] zu Vormündern bestellt werden, und solche, die ihrem eigenen Haushalt gut vorzustehen wissen. Die revalsche Vormünderordnung will darauf mehr, als auf Reichthum gesehen wissen; die rigische dagegen verlangt, daß die zu Vormündern zu bestellenden Personen mindestens nicht notorisch mit bedeutenden Schulden belastet seien, und so viel im Vermögen haben, daß dadurch die Pupillen gehörig gesichert sind. Wer sich zu einer Vor-

mundschaft zudrängt, soll nach der revalschen VO. nicht zu derselben zugelassen werden [f]. Beide Stadtrechte verlangen endlich, daß der Vormund Bürger und Einwohner der Stadt sei, und unter der Gerichtsbarkeit der Stadtbehörden stehe [g]; die revalsche VO. gestattet für den Fall eine Ausnahme, wenn der zum Vormund zu bestellende Fremde mit Immobilien in der Stadt besitzlich ist, und sich vor dem Rathe in Beziehung auf sein vormundschaftliches Amt ausdrücklich der Stadtjurisdiction unterwirft, und durch feierlichen Handschlag auf die exceptio fori incompetentis Verzicht leistet [h]. Die Beprüfung der Fähigkeit ist nach dem rigischen Rechte Pflicht des Waisengerichts [i].

a Rig. VO. § 8 und unten § 334.

b Rev. VO. Tit. 1 Art. 5, vergl. auch die rig. VO. § 4.

c Rig. VO. § 1, rev. VO. Tit. 1 Art. 3.

d Rig. VO. § 9, rev. VO. Tit. 1 Art. 7.

e Darin ist auch schon enthalten, was die rig. VO. § 10 noch besonders verlangt, daß die Vormünder „mit öffentlicher Verläumdung nicht notiret."

f Rig. VO. § 10, rev. VO. Tit. 1 Art. 8.

g Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 6. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 2. Rev. VO. Tit. 1 Art. 9.

h Rev. VO. Tit. 1 Art. 9.

i Rig. VO. § 10.

§ 327.

4) Excusationen der Vormünder.

Auch die Stadtrechte erklären die Tutel für ein munus publicum, und machen die Uebernahme derselben Jedem, der dazu berufen wird, mit Ausnahme der Mutter [a], zur Pflicht [b]. Das rigische Recht gestattet zwar, sich wegen rechtmäßiger Ehehaften der Uebernahme einer Vormundschaft zu entziehen [c]; benennt aber keine Excusationsgründe, welche daher ganz nach den Bestimmungen des

römischen Rechts zu beurtheilen sind. Die revalsche VO. dagegen führt als Entschuldigungsgründe auf: langwierige Krankheit und Schwächlichkeit, hohes Alter, drei anderweite mühsame Vormundschaften, einen bedeutenden Rechtsstreit mit dem Pupillen. Die Entschuldigungsgründe müssen vor der Bestätigung beim Waisengerichte angebracht und von diesem beprüft werden; die Entscheidung darüber gebührt aber dem Rathe [d]. In Riga erkennt das Waisengericht von sich aus über die Zuläßigkeit der Excusation; gegen dessen Entscheidung kann beim Rathe, jedoch ohne Suspensiveffect, Beschwerde geführt werden [e].

a Rig. VO. § 4. Vergl. die rev. VO. Tit. 1 Art. 5.
b Rev. VO. Tit. 2. Vergl. die rig. VO. § 10.
c Rig. VO. § 10.
d Rev. VO. Tit. 2. Auch testamentarische Vormünder können sich der Excusationen bedienen. Das. Tit. 1 Art. 3.
e Vergl. die rig. VO. § 10.

§ 328.

5) Antretung der Vormundschaft. Bestätigung der Vormünder.

Mit Ausnahme der Eltern [a] darf Niemand, wenn er auch durch Testament oder Gesetz zur Tutel berufen wäre, dieselbe ohne Weiteres antreten, sondern es muß sich ein Solcher bei dem Waisengerichte melden, daselbst die Zahl und das Alter der verwaisten Kinder angeben, und um obrigkeitliche Bestätigung seiner als Vormund bitten [b]. Die Bestätigung erfolgt, nachdem die Beprüfung der Fähigkeit vorausgegangen (§ 326), von dem Rathe [c], worauf die Bestätigten in das beim Waisengerichte zu führende Verzeichniß der Vormünder namentlich eingetragen werden, und an Eidesstatt durch feierlichen Handschlag (Handstreckung) angeloben müssen, ihr Amt gewissenhaft und den Vorschriften der Gesetze gemäß zu verwalten [d]. Die revalsche Vor-

münderordnung schreibt noch vor, daß vor der Bestätigung die etwanigen Creditverhältnisse zwischen Vormund und Pupillen genau festgestellt werden sollen [e]. Wer, ohne als Vormund bestätigt worden zu sein, eine Vormundschaft übernimmt, unterliegt einer willkührlichen Strafe [f].

a Vergl. rig. VO. § 2 u. 7, rev. VO. Tit. 1 Art. 4 — 6.
b Rig. VO. § 1, 3, 4, 9. Rev. VO. Tit. 1 Art. 2, 3, 5, 7. Tit. 3 Art. 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6 a. E.
c Ebendas. u. bes. auch rig. VO. § 10.
d Rig. VO. § 3 u. 13. Rev. VO. Tit. 3. Art. 2.
e Rev. VO. Tit. 3 Art. 1.
f Rig. VO. § 1 a. E. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 2 a. E.

§ 329.

6. Rechte und Pflichten des Vormundes: a) Erziehung des Pupillen und Vertretung desselben.

Bei der Sorge für die Person und die Erziehung der Pupillen haben sich die Vormünder nach dem Stande derselben, so wie nach der Zulänglichkeit des Vermögens zu richten [a], und bei der Verheirathung ihrer Pupillen den Rath und die Einwilligung der nächsten Verwandten einzuziehen [b].

Der Pupill kann ohne Vorwissen und Einwilligung des Vormundes, so wie ohne Genehmigung des Waisengerichts, weder außergerichtlich irgend ein gültiges Rechtsgeschäft vornehmen [c], noch auch vor Gericht — und zwar weder in unstreitigen noch in streitigen Rechtssachen, und im letzteren Falle weder als Kläger noch als Beklagter, — irgend etwas rechtsbeständig verhandeln [d], sondern muß in jeder Beziehung, sowohl hinsichtlich seiner Person, als seines Vermögens, von dem Vormunde vertreten werden. Ist der Rechtsstreit irgend von Wichtigkeit, so ist der Vormund verpflichtet, zuvor den Rath des Waisengerichts einzuholen,

widrigenfalls er die Gerichtskosten und den etwanigen Schaden selbst tragen muß [e]. Rechtssachen dagegen, — streitige und nicht streitige — welche von den Vormündern vor dem Waisengericht oder mit dessen Genehmigung verhandelt worden sind, sind unbedingt gültig, und dürfen nicht angefochten werden [f]. — Im Einzelnen findet sich noch im rigischen Rechte bestimmt, daß der Vormund eine dem Pupillen angefallene Erbschaft mit dem beneficium inventarii antreten soll [g]; und im lübischen Rechte, daß das Zeugniß des Vormundes in Sachen seines Pupillen gültig ist, sofern keine anderen Zeugen vorhanden sind [h], desgleichen daß, wenn in einem Rechtsstreite des Pupillen ein Eid zu leisten ist, derselbe nur von einem, durch das Loos zu bestimmenden, Vormunde geleistet werden soll [i]. — Rechtsgeschäfte zwischen dem Vormunde und Pupillen dürfen nur vor dem Waisengerichte und mit dessen Genehmigung abgeschlossen werden [k].

a Rig. VO. §. 27. Rev. VO. Tit. 5 Art. 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 7.

b Rig. VO. §. 28. Rev. VO. Tit. 5 Art. 2.

c Rig. VO. §. 26. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6. Vergl. die rev. VO. Tit. 1 Art. 1. R. U. v. 22. December 1785. S. oben § 45.

d Rig. StR. B. II. Cap. 6 § 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 7. Art. 8.

e Rig. VO. § 19, rev. VO. Tit. 5 Art. 3.

f Rig. VO. § 26 a. E., rig. StR. B. III. Tit. 4. Art. 6. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 10.

g Rig. VO. § 18: „Die Erbschaft (der Eltern) stehe wohl oder übel, so sollen sie (die Vormünder) doch allewege dieselbe, wie auch sonsten, da eine Neben-Erbschaft den Kindern von ihren Bluts-Freunden ab intestato oder ex testamento anfiele, cum beneficio inventarii annehmen und darüber solenniter protestiren.“ Vergl. auch das. § 15 — 17, rev. VO. Tit. 4 Art. 1, und unten § 330.

h Lüb. StR. B. V. Tit. 7 Art. 20.

i Das. B. I. Tit. 7 Art. 3: „Werden Kinder nach ihres Vatern Tode umb Schuld und andere Sachen angesprochen, haben

dann derselben verordnete Vormünder davon keine Wissenschaft oder Nachrichtung, und wird ihnen solches zur Eydes-Hand geleget vor Gerichte, so soll nur ein Vormüder schweren, und sonsten keiner mehr: Doch sollen sie sämptlich das Loß darumb werffen, auff welchen es fället, der soll alsdann den Eyd thun." Vergl. Stein's Abhandlung des lübschen Rechts Th. I. § 216.

k Rig. VO. § 26, vergl. auch § 24 u. 25, und rev. VO. Tit. 5 Art. 6.

§ 330.

b) Vermögensverwaltung: α) Inventur und Erbschaftsantretung.

Gleich nach erfolgter Bestätigung, in Reval in den ersten acht Tagen, soll der Vormund durch den Waisengerichtssecretär — nach rig. Recht in Gegenwart von zwei oder drei vom Waisengericht verordneten unparteiischen Zeugen — ein vollständiges Inventar über das gesammte Activ- und Passiv-Vermögen des Pupillen aufnehmen, und zur genaueren Ermittelung des letzteren von des Erblassers Wittwe, dessen etwa mündigen Kindern und Hausgesinde den Manifestationseid leisten lassen [a]. Von dem Inventar erhalten die Vormünder ein Exemplar, das andere wird beim Waisengericht aufbewahrt [b]. Stehen der sofortigen Inventirung Hindernisse im Wege, so soll der Nachlaß wohl verschlossen und versiegelt, und die Schlüssel bei dem Waisengerichte asservirt werden [c]. Uebrigens sind nach der Praxis die Eltern, als Vormünder, von der Verpflichtung zur Inventur befreit, und wird in der Regel nur von der Wittwe eine allgemeine Aufgabe des Vermögensbestandes verlangt [d].

Ist durch die Inventur und ein demnächst zu erlassendes Proclam zur Zusammenberufung der Gläubiger und Schuldner des Erblassers [e] der Bestand des Nachlasses ermittelt, so soll der Vormund, wenn die Schulden die Activa übersteigen, dies dem Waisengerichte anzeigen, und dasselbe

um die Erlaubniß bitten, bonis cediren zu dürfen, wobei jedoch das Waisengericht verpflichtet ist, vermittelnd dahin zu wirken, daß den Pupillen von den Gläubigern nothwendige Alimente zugestanden werden f. Ergiebt sich dagegen bei der Inventur ꝛc., daß es um den Nachlaß wohl steht, so soll er vom Vormunde ohne Weiteres angetreten werden g.

a Rig. VO. § 14. Rev. VO. Tit. 4 Art. 1.

b Rev. VO. a. a. O. Art. 2.

c Das. Art. 3. Rig. VO. § 14 a. E.

d Daher müssen die Eltern auch die testamentarischen Vormünder von der Inventur dispensiren, oder letztere überhaupt untersagen dürfen.

e Die rig. VO. § 15 schreibt die Erlassung des Proclams zwar nur vor, „wenn namhafte Schulden vorhanden sind"; — allein nach der Praxis pflegt es jedesmal zu geschehen.

f Rig. VO. § 16.

g Das. § 17 u. 18. Vergl. auch überhaupt die rev. VO. Tit. 4 Art. 3; desgl. oben § 329 und unten das Erbrecht im fünften Buche.

§ 331.

β) Verwaltung des Vermögens nach übernommener Vormundschaft.

Ueber die Verwaltung des Pupillenvermögens stimmen die Grundsätze der Stadtrechte mit denen der Landrechte vollkommen überein a, sowohl im Allgemeinen b, als in Betreff der Fruchtbarmachung der Capitalien c und Sicherung der ausstehenden Forderungen d. Nach dem rigischen Recht darf indeß der Vormund auf keinen Fall Gelder und Mobilien des Pupillen zu eigenem Nutzen gebrauchen, auch nicht gegen Verrentung der ersteren, oder Miethzins für die letzteren e. Das lübische Recht gestattet dagegen dem Vormund, jedoch nur unter genüglicher Versicherung durch Immobiliarhypothek, Capitalien des Pupillen gegen Ren-

tenzahlung zu gebrauchen f. — Ist dem Pupillen von den Eltern ein Handlungsgeschäft oder ein Gewerbe hinterlassen worden, so darf jenes, wie dieses, von dem Vormunde, jedoch nur mit Genehmigung des Waisengerichts, zum Besten des Pupillen fortgesetzt werden g.

Auch über die Verwendung der Einkünfte des Pupillen zum Unterhalt desselben h, zur Zahlung der Abgaben i und und zur Tilgung der Schulden k, enthalten die Stadtrechte nichts, was von den landrechtlichen Bestimmungen abwiche, und dieselbe Uebereinstimmung findet sich in den Grundsätzen über die Veräußerung der Pupillengüter l. Nur ist zur Veräußerung aller, auch der der Verderbniß ꝛc. unterworfenen, Mobilien die vorgängige waisengerichtliche Genehmigung erforderlich m. Die Zulänglichkeit der Gründe zur Veräußerung von Immobilien überläßt die revalsche Vormünderordnung ganz der Beurtheilung des Waisengerichts n; die rigische führt als zureichende Gründe auf: wenn es Schulden halber geschehen muß; wenn die Unterhaltung der Immobilien mehr kostet, als nutzt, und wenn viele Miterben sind, so daß einem allein der Besitz und die Unterhaltung des Immobils schädlich und verderblich sein könnte o.

a Alles, was oben § 316 angegeben worden (mit Ausnahme der Bestimmungen über den Voigt oder Buchhalter), ist auch in den städtischen Rechtsquellen wiederholt. Ueberhaupt aber findet sich sowohl in Beziehung auf die Vermögensverwaltung, als auch sonst, so viel wörtlich Uebereinstimmendes, besonders zwischen den beiden städtischen Vormünderordnungen und der Instruction f. d. Waisenherren v. J. 1647 (s. oben § 303), daß man entweder annehmen muß, daß sie aus gemeinschaftlicher Quelle geflossen sind, oder, was wahrscheinlicher ist, daß die rigische VO., als die älteste, den beiden anderen zum Muster gedient habe.

b Rig. VO. § 23, 24. Rev. VO. Tit. 5 Art. 4 u. 7.

c Rig. VO. § 21, vergl. mit § 22 und 24. Rev. VO. Tit. 5 Art. 8. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 13.

d Rig. VO. § 20. Rev. VO. a. a. O. und Tit. 6 Art. 3.
e Rig. VO. § 24 a. E.
f Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 7.
g Das. Art. 13. Der waisengerichtlichen Genehmigung ist hier zwar nicht ausdrücklich gedacht, indeß wird sie von der Praxis sowohl in den Städten rigischen, als lübischen Rechts nothwendig erfordert.
h Rig. VO. § 38. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 7.
i Rig. VO. § 20. Lüb. StR. B. II. Tit. 3 Art. 2.
k Rig. VO. § 22 u. 23. Rev. VO. Tit. 5 Art. 5.
l Rig. VO. § 22, 23, 25, 26. Rev. VO. Tit. 5 Art. 5 u. 6.
m Rig. VO. § 22. Rev. VO. Tit. 5 Art. 5.
n Rev. VO. Tit. 5 Art. 6.
o Rig. VO. § 23.

§ 332.

c) Rechenschaftsablegung.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben muß der Vormund genau Buch und Rechnung führen, und jederzeit auf Verlangen des Waisengerichtes Rechnung abzulegen gewärtig sein [a]. Am Schluß eines jeden Jahres aber (in Reval schon zwischen Advent und Weihnachten) sollen alle Vormünder, und zwar ohne eine Aufforderung abzuwarten, die schriftliche, von sämmtlichen Mitvormündern unterschriebene Jahresrechnung, mit den gehörigen Belegen versehen, desgleichen mit Beilegung des Inventars, dem Waisengerichte überreichen [b]. Das Waisengericht läßt die Rechnungen durch einen Rechnungsbeamten [c] revidiren, und beprüft sie sodann selbst, nach dessen Bemerkungen [d]. — Nach rigischem Recht sollen bloß die nothwendigen Ausgaben zu der Pupillen Unterhalt und Erziehung, für Arztlohn, Kosten Behufs der Erhaltung des Vermögens, zu nothwendigen Reisen in Angelegenheiten des Pupillen, und zur Honorirung des Rechtsbeistandes bei etwanigen Rechtsstrei-

tigkeiten — anerkannt [e], alle überflüssigen Unkosten dagegen, welche nach dem Ermessen des Waisengerichts hätten vermieden werden können, ausgeschieden werden [f]. Ist die Rechnung richtig befunden, so wird sie vom Waisengerichtssecretär unterschrieben, und dieser Befund sowohl ins Protocoll eingetragen, als auch dem Vormund attestirt [g]. Wenn dagegen sich aus der Rechnung ergiebt, daß die Vormünder ihr Amt ungetreu verwaltet, ist darüber dem Rathe zu berichten, welcher deshalb die erforderlichen Maßregeln ergreift [h]. — Die revalsche Vormünderordnung verlangt, daß dasjenige, was, nach Ausweis der Rechnung, die Vormünder dem Pupillen schuldig geblieben, von ihm sofort ausgezahlt, und zum Besten der Kinder, nach dem Ermessen des Waisengerichts, angelegt werde [i]. — Vater und Mutter sind nach der Praxis von der jährlichen Rechnungsablegung befreit [k], und müssen nur nach beendigter Vormundschaft über die ganze Verwaltung Rechenschaft thun [l].

a Rig. VO. § 30.

b Das. § 35 und 36. Rev. VO. Tit. 6 Art. 1. In Riga pflegen die Rechnungen von dem Waisenbuchhalter (s. oben § 324 Anm. d.), nach den von den Vormündern ihm gelieferten Materialen, in einer bestimmten Form abgefaßt zu werden.

c In Riga heißt er Waisenbuchhalter, in Reval Waisenobservator; in Dorpat werden die Rechnungen von dem beim Rathe angestellten Liquidationscommissär revidirt.

d Rig. VO. § 37. S. oben § 324 Anm. d.

e Rig. VO. § 38.

f Das. § 39; vergl. auch das. § 19.

g Das. § 40. In Reval wird der Abschluß der Jahresrechnung von dem Waisengerichtssecretär in ein besonderes Buch verzeichnet. Rev. VO. Tit. 6 Art. 1 a. E.

h Rig. VO. § 41.

i Rev. VO. Tit. 6 Art. 2.

k Vergl. die rig. VO. § 11 und oben § 278, bes. Anm. i. — Die Rathsfreunde der Mutter sind indeß nach § 3 der rig. VO.

verpflichtet, sobald das Waisengericht es verlangt, „ihrer Verwaltung gute Nachricht zu thun."

1 Vergl. unten § 334.

§ 333.

d) Verantwortlichkeit der Vormünder. — Kostenersatz und Remuneration.

Jeder Vormund ist verpflichtet, Alles zu meiden und zu unterlassen, was den gesetzlichen Vorschriften oder dem Zwecke der Vormundschaft zuwider ist [a], und muß den Pupillen allen Schaden ersetzen, der denselben durch seinen, des Vormundes, Dolus nicht nur, sondern auch durch jede, selbst die geringste, Versäumniß erwächst [b]. Für dolose Handlungen wird er noch überdies vom Rathe mit willkürlicher Strafe belegt [c]. Dagegen ist er zum Ersatz eines zufälligen Schadens nicht verpflichtet [d]. Mehrere Vormünder haften in solidum [e], es sei denn, daß die vormundschaftliche Verwaltung mit Genehmigung des Rathes getheilt worden [f], oder daß der Schuldige von dem Mitvormund als verdächtig beim Waisengerichte angezeigt wäre [g]. Zur Sicherheit der Pupillen ist ihnen das Vermögen des Vormundes stillschweigend verpfändet [h]. — Die Verantwortlichkeit der Vormünder geht auch auf ihre Erben über [i].

Außer der Erstattung ihrer Auslagen [k] sollen nach revalschem und lübischem Recht die Vormünder, sie mögen mit dem Pupillen verwandt sein oder nicht, für ihre Mühwaltung keine Besoldung fordern, noch erwarten [l]. Auch das rigische Recht gestattet nur ausnahmsweise, bei sehr mühsamen und vielen Zeitaufwand erfordernden Vormundschaften, den Vormündern eine Belohnung zukommen zu lassen [m]. Diese Remuneration wird aber erst nach gänzlich beendigter Vormundschaft, auf Grundlage des den Vormündern vom Waisengericht über ihr Verhalten zu erthei-

lenden Zeugnisses, und nach Maßgabe des Pupillenvermögens, von dem Rathe bestimmt [n].

a Rig. VO. § 31. Rev. VO. Tit. 5 Art. 4.

b Rig. VO. § 32; vergl. auch § 19 — 21. Rev. VO. Tit. 8 Art. 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 13 a. E.

c Rig. VO. § 33 u. 41. Rev. VO. Tit. 5 Art. 9.

d Rig. VO. § 34. Den Unterschied, den in dieser Beziehung das Landrecht macht (s. oben § 320), kennen die Stadtrechte nicht, weil sie auch bei der Befreiung eines Vormundes von der Inventur und jährlichen Rechnungsabstattung (s. oben § 330 und 332), denselben dennoch zur Schlußrechenschaft (§ 334) verpflichten.

e Rig. VO. § 29 u. 32. Rev. VO. Tit. 8 Art. 2.

f Rev. VO. a. a. O.

g Rig. VO. § 29. Vergl. die revalsche VO. Tit. 5 Art. 9.

h Rig. StR. B. III. Tit. 10 № 12 u. 13. S. oben § 166 Anm. f. Rev. VO. Tit. 8 Art. 1.

i Rig. VO. § 43. Rev. VO. Tit. 8 Art. 2.

k Rev. VO. Tit. 7 Art. 3.

l Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 14.

m Rig. VO. § 51.

n Das. § 52.

§. 334.

7) Beendigung der Vormundschaft.

Die Beendigungsarten der Vormundschaft sind nach den Stadtrechten die nämlichen, wie im Landrecht [a]. Zu bemerken ist nur, daß 1) die rigische Vormünderordnung ausdrücklich feststellt, daß auch der Vater, wenn von ihm schlechte Verwaltung des Vermögens seiner Kinder zu befürchten ist, der Vormundschaft entsetzt werden kann [b]. 2) Daß auch die Stadtrechte keine besonderen Gründe für die Entbindung von einer bereits übernommenen Tutel kennen, und das lübische Recht ein Zurücktreten des Vormundes überhaupt nicht gestatten zu wollen scheint [c].

Haben die Pupillen die Jahre der Mündigkeit erlangt, so werden sie in Reval vom Waisengericht [d], in Riga auf

Vorstellung des Waisengerichts vom Rathe mündig gesprochen e, worauf die Vormünder den bisherigen Pupillen sämmtliche Rechnungen zu deren Beprüfung und Revision in Gegenwart des Waisengerichts vorlegen f. Was demzufolge die Vormünder den Pupillen, oder diese jenen herauszugeben schuldig sind, soll nach rigischem Rechte binnen sechs Wochen, nach revalschem binnen vier Monaten entrichtet werden g. Haben die Pupillen gegen die Rechnung rechtmäßige Einreden zu machen, so sollen sie dieselben nach rigischem Recht schriftlich oder mündlich, jedoch ohne einen Procurator zuzuziehen, einfach anbringen, worauf die Vormünder vernommen werden und das Waisengericht sofort entscheidet, gegen welche Entscheidung indeß beiden Theilen die Appellation an den Rath offen steht h. Nach revalschem Recht müssen dergleichen Einreden binnen 14 Tagen dem Waisengericht vorgetragen, und von diesem die Sache dem Rathe übergeben werden, welcher innerhalb Jahresfrist darüber zu erkennen hat i. Nach rigischem Recht müssen alle gegenseitigen Forderungen aus der vormundschaftlichen Verwaltung binnen sechs Monaten nach geschehener Rechenschaftsablegung geltend gemacht werden, widrigenfalls die Forderung als erloschen betrachtet wird k. — Ist die Schlußrechnung für richtig anerkannt worden, so werden die Vormünder darüber von den bisherigen Pupillen, so wie von dem Waisengerichte quittirt, und auf Grundlage dieser Quittung von dem Rathe förmlich entlassen l.

a In Beziehung 1) auf die Mündigkeit gelten auch hier die Bestimmungen des R. U. v. 22. Decbr. 1785. Vergl. auch die rig. VO. § 42 und die revalsche Tit. 1 Art. 1. — 2) Von der Ehe des Mündels s. die rev. VO. Tit. 7 Art. 1, und das lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1. Hinsichtl. des rig. Rechts vergl. oben § 276. — 3) Ueber die zweite Ehe der Mutter s. die rig. VO. §. 5 u. 6, rev. VO. Tit. 1 Art. 5. — 4) Ueber die Remotion s.

rig. WO. § 29, rev. VO. Tit. 5 Art. 9, kur. StR. B. 1. Tit. 7 Art. 1 u. 5.

b Rig. VO. § 8.

c Das. § 12 und kur. StR. B. 1. Tit. 7 Art. 11.

d Rev. VO. Tit. 7 Art. 1.

e Rig. VO. § 42. Nach § 48 sollen übrigens die Vormünder und das Waisengericht auch nach der Mündigsprechung und Beendigung der Tutel ein fleißiges Augenmerk auf die bisherigen Pupillen behalten, und, falls sie der Verschwendung oder geistiger Unfähigkeit verdächtig erkannt werden, sie mit Curatoren versehen. S. oben § 40 u. 41.

f Das. und rev. VO. l. c. Art. 2.

g Rig. VO. § 43. Rev. l. c. Art. 3.

h Rig. VO. § 44.

i Rev. VO. a. a. O. Art. 4.

k Rig. VO. § 45.

l Das. § 46 u. 47. Rev. VO. l. c. Art. 5.

C. Von der Vormundschaft nach den Bauerrechten.

§ 335.

1. Obervormundschaft.

Die Sorge für die Bevormundung aller unmündigen Waisen aus dem Bauerstande liegt dem Gemeindegerichte ob, welchem sowohl in Livland als in Esthland die Obervormundschaft in seinem Jurisdictionsbezirke übertragen ist [a]. In Livland steht das Gemeindegericht, als Vormundschaftsamt, unter der Aufsicht des Kirchspielsgerichts [b], welches zugleich das nächste Vormundschaftsamt für diejenigen Personen ist, die, ohne zum Bauerstande zu gehören, dem Bauerprivatrecht und der Gerichtsbarkeit der Bauergerichte unterworfen sind [c]. Nähere Bestimmungen über den Umfang der obervormundschaftlichen Gewalt und den Wirkungskreis der Vormundschaftsämter enthält übrigens nur die livländische Bauerverordnung. Es wird das dahin Gehörige im Verfolge einzeln angegeben werden.

a Livl. BB. § 129, 381 und 382. Vergl. das esthl. BGB. § 113 und 120.

b Livl. BB. § 170 P. 11.

c Vergl. das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 22. Juni 1823 und oben § 21.

§ 336.

II. Entstehung der Tutel.

Die Vormünder werden entweder von den Eltern der Unmündigen verordnet, oder, falls solches nicht geschehen, von dem Gemeindegerichte ernannt [a]. Nach dem Tode der Mutter verwaltet indeß der Vater, als natürlicher Vormund seiner unmündigen Kinder, ihr mütterliches Vermögen [b]. Schreitet er jedoch zu einer zweiten Ehe, so wird er nach livländischem Recht in Beziehung auf die Verwaltung unter die Aufsicht der nächsten Verwandten der verstorbenen Frau gestellt [c], nach dem esthländischen hört er auf Vormund zu sein, indem von Gerichts wegen andere Vormünder den Kindern bestellt werden [d]. Ist die Mutter der überlebende Theil, so wird ihr, sofern der Vater keine besondere Verfügung hinterlassen, ein tadelloses Gemeindemitglied, wo möglich aus der nächsten Verwandtschaft väterlicher Seite, als Mitvormund, nach livländischem Recht auch noch ein Geschlechtscurator beigeordnet. Der Mitvormund (nebst dem Curator) geht der Mutter, welche in allen den Nachlaß betreffenden Angelegenheiten von seiner Beistimmung abhängig ist, mit Rath und That zur Hand [e]. Die Mutter muß nach esthländischem Recht die Vormundschaft niederlegen, sobald sie wieder heirathet [f]; nach livländischem scheint sie die Verwaltung des Vermögens in der bisherigen Art, jedoch auch noch unter Aufsicht der nächsten Verwandten ihres Ehemannes, behalten zu dürfen [g]. — Außer der Vormundschaft der Eltern ken-

nen demnach die Bauerrechte eigentlich keine gesetzliche Tutel, jedoch wird vorgeschrieben, daß die vom Gericht zu bestellenden Vormünder vorzugsweise aus den Verwandten der Unmündigen genommen werden sollen [h]. — In Livland müssen die vom Gemeindegericht ernannten Vormünder vom Kirchspielsgerichte [i], die von dem Kirchspielsgerichte für Nichtbauern verordneten vom Kreisgerichte bestätigt werden [k]. Der Nothwendigkeit der gerichtlichen Bestätigung der von den Eltern verordneten Vormünder geschieht im Gesetze nicht ausdrücklich Erwähnung.

a Livl. BV. § 372 und 376. Esthl. BGB. § 113.
b Livl. BV. § 407. Esthl. BGB. § 143. Vergl. oben § 289.
c Livl. BV. § 363 u. 407. Vergl. oben § 290, bes. Anm. p.
d Esthl. BGB. § 144. S. oben § 290.
e Livl. BV. § 375 und 400. Esthl. BGB. § 114 u. 136.
f Esthl. BGB. § 136 u. 137.
g Livl. BV. § 363 vergl. mit § 400.
h Das. § 373. Vergl. auch § 375 und esthl. BGB. § 114.
i Livl. BV. § 170 P. 11.
k Vergl. das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 22. Juni 1823.

§ 337.

III. Fähigkeit der Vormünder und Excusationen.

Die Vormundschaft darf nur tadellosen und, wo möglich, des Schreibens kundigen Personen übertragen werden [a]. Ihre Tauglichkeit zur Uebernahme des Amtes muß in Livland bei dem Kirchspielsgerichte von der Gutsverwaltung bescheinigt werden [b]. — Ein Bauer, der mehr als fünf Kinder hat, oder schon eine (in Livland eine mit beträchtlicher Besorgung verbundene) Vormundschaft verwaltet, oder über 60 Jahr alt, oder krank und schwächlich ist, darf eine ihm übertragene Vormundschaft ablehnen [c]. In Livland ist auch Armuth, desgleichen ein öffentliches Amt ein Excu-

sationsgrund d. — Nach esthländischem Rechte sollen in jedem Falle zwei, in Livland ein oder zwei Vormünder bestellt werden e.

a Livl. BV. § 373. Esthl. BGB. § 113.
b Livl. BV. § 372.
c Livl. BV. § 374. Esthl. BGB. § 112.
d Livl. BV. a. a. O.
e Das. § 373. Esthl. BGB. § 113.

§ 338.

IV. Rechte und Pflichten des Vormundes.

Die Vormünder haben sowohl für die Person, als für das Vermögen ihrer Mündel Sorge zu tragen a. Ihr erstes Geschäft bei Antretung der Tutel ist, den Nachlaß in völlige Ordnung und Gewißheit zu setzen, über denselben, mit Absonderung alles fremden Eigenthums, ein genaues, bei dem Gemeindegerichte einzureichendes Verzeichniß aufzunehmen, und, — wenn sowohl Vater als Mutter todt sind, — nach Berichtigung der Schulden des Nachlasses, die gesetzliche Theilung desselben, mit Zuziehung der nächsten Verwandten der Pupillen, zu veranstalten b. Besteht der Nachlaß in Sachen, welche der Verderbniß ausgesetzt sind, oder deren Unterhalt Kosten verursacht, so werden sie unter Aufsicht des Gemeindegerichts bestmöglichst zu Gelde gemacht; jedoch darf dies nicht ohne Einwilligung der Mündel geschehen, wenn diese bereits sämmtlich das Alter von 15 Jahren erreicht haben c. Das aus dem Verkaufe gelöste und sonst vorhandene baare Geld soll in Livland unverzüglich an das Gemeindegericht eingeliefert, und von diesem, nach Berichtigung der Schulden und nach Abzug dessen, was zur Erziehung und zum Unterhalt der Pupillen unumgänglich nöthig ist, gegen gehörige Sicherheit fruchtbar gemacht, oder, wenn das Capital so unbedeutend ist,

daß dessen sichere Unterbringung auf Zinsen unmöglich fällt, in der Gebietslade der Gemeinde aufbewahrt werden [d]. In Esthland haben dies die Vormünder von sich aus zu besorgen, und dem Gemeindegericht davon Nachricht zu geben [e].

a Livl. BV. § 371. Esthl. BGB. § 110.

b Livl. BV. § 376. Esthl. BGB. § 115. Nach § 129 der livl. BV. soll das Gemeindegericht den Nachlaß sofort nach der Eltern Tode inventiren und den Vormündern übergeben. — Die Mutter ist von der Inventur nicht befreit (esthl. BGB. § 114 und 136, livl. BV. § 375 vergl. mit § 129); von dem Vater als Vormund wird sie wenigstens nicht namentlich vom Gesetz verlangt.

c Livl. BV. § 377. Esthl. BGB. § 116.

d Livl. BV. § 378. Sind die Renten des fruchtbar zu machenden Capitals nicht zu entbehren, so soll dasselbe der Ritterschaft zu gesetzlicher Verzinsung angeboten, im entgegengesetzten Falle aber der livländischen Creditsocietät zur Verrentung auf Zinseszins gegeben werden. Ebendas.

e Esthl. BGB. § 117.

§ 339.

Fortsetzung. Erziehung und Vertretung des Pupillen.

Demnächst müssen die Vormünder hauptsächlich darauf bedacht sein, ihre Mündel dasjenige, was Leute ihres Standes verstehen müssen, vollkommen erlernen zu lassen, und sich bemühen, sie kostenfrei und im Dienste bei Anderen unterzubringen, damit, soviel möglich, Nichts von dem Ihrigen zu ihrem Unterhalte verwendet werde, sondern dasselbe zu ihrem künftigen Fortkommen ungekürzt verbleibe. Die livländische Bauerverordnung gestattet für den Fall eine Ausnahme, wenn vorzügliche Anlagen zur Anwendung der Kosten eines besonderen Unterrichts berechtigen [a].

In allen sowohl gerichtlichen, als außergerichtlichen Handlungen müssen die Pupillen von ihren Vormündern vertreten werden [b], indem sie ohne Zuziehung oder doch Genehmigung der Vormünder nichts rechtsbeständig vornehmen können [c].

a Livl. BB. § 379. Esthl. BGB. § 118.
b Livl. BB. § 217 P. 3. § 370, 384. Esthl. BGB. § 111.
c Vergl. z. B. die livl. BB. § 353, 438, 449, 580, und das esthl. BGB. § 100, 171 rc.

§ 340.

Fortsetzung. Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Vormundes.

Was die Vormünder zur Aufbewahrung für ihre Mündel an sich genommen, sollen sie sorgfältig hüten. Sie verantworten für allen Schaden, welcher ihren Mündeln durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit, und vollends durch ihren Betrug erwachsen sollte [a]. Eben so verantwortlich sind auch die Vormünder ihren Pupillen für ihre Zugeständnisse [b]. Wegen der in natura nicht mehr vorhandenen Sachen, so wie wegen ihrer Forderungen aus der Tutelverwaltung haben die Pupillen ein vorzügliches Recht im Gläubigerconcurse [c]. — Für ihre Mühwaltung erhalten übrigens die Vormünder keine Entschädigung, sondern müssen sich derselben unentgeltlich unterziehen [d].

Im December jeden Jahres berichten die Vormünder über ihre Verwaltung dem Gemeindegerichte und resp. dem Kirchspielsgerichte [e]. Diese Behörden führen in Livland jede ein nach einer bestimmten Form eingerichtetes Vormundschaftsbuch, in welches alle über das Vermögen der Pupillen aufgenommenen Inventarien eingeschrieben, desgleichen das Resultat der von den Vormündern schriftlich übergebenen oder mündlich vorgetragenen, möglichst beglaubigten Jahresrechnung, nebst den die Vormundschaft betreffenden gerichtlichen Verfügungen, eingetragen werden [f]. Die jährliche Rechnungsablegung wird von dem Gerichte geprüft, und müssen sich die Vormünder den von demselben nöthig gefundenen Bemerkungen und Anordnungen unterwerfen [g].

In Livland ist das Kirchspielsgericht berechtigt, die vom Gemeindegericht jährlich vorzulegenden vormundschaftlichen Rechnungsbücher durchzusehen, und ebenso das Kreisgericht die vom Kirchspielsgerichte vorzulegenden [b].

a Livl. BV. § 380. Esthl. BGB. § 119, vergl. das. § 114.
b Livl. BV. § 265.
c Das. § 320, Cl. 3 № 2. Esthl. BGB. § 551, Cl. 1 № 8.
d Livl. BV. § 388. Esthl. BGB. § 125.
e Livl. BV. § 381. Esthl. BGB. § 120. S. oben § 335.
f Livl. BV. § 382.
g Das. § 381. Esthl. BGB. § 120.
h Livl. BV. § 170 P. 11. Vergl. oben § 335.

§ 341.

V. Beendigung der Vormundschaft.

Die Vormundschaft hört auf mit dem Eintritte der Mündigkeit der Pupillen, bei weiblichen Mündeln mit deren Verheirathung [a]. Da übrigens der livländische Bauer zwar nach vollendetem 17ten Lebensjahre mündig wird, allein erst mit dem 21sten in die freie Disposition seines Vermögens tritt, so dauert in Beziehung auf letzteres die Vormundschaft bis zu dem letztgedachten Termin fort [b]. — Nach erlangter Volljährigkeit stellen die Mündel, im Falle rechtlicher Unzufriedenheit mit des Vormundes Verwaltung, die behufige Klage gegen den Vormund bei derjenigen Behörde an, unter welcher die Vewaltung geführt worden. Das Gericht verfährt dabei, wie in allen übrigen Bauerprocessachen, nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses. Gegen das Erkenntniß kann die Appellation und resp. Revision ergriffen werden [c].

Wenn die obervormundschaftliche Behörde (in Livland) entweder selbst wahrnimmt, oder die Anzeige erhält, daß einer der Vormünder oder auch beide ihre Pflicht verab-

säumen, so stellt es die erforderliche Untersuchung an, entläßt, sobald es sich von der Untreue oder Unsicherheit des Vormundes überzeugt, denselben seines Amtes, und ernennt einen anderen Vormund, der auch die Defecte aus des Entlassenen Vermögen beitreiben muß. Die gegen solche Verfügungen ergriffenen Appellationen und Revisionen haben keine aufhaltende Kraft [d].

a Livl. BB. § 370, vergl. auch § 217 P. 3. Esthl. BGB. § 111. S. oben § 44 u. 45 a. E.

b Livl. BB. § 370.

c Das. § 350; vergl. auch § 251 P. 4.

d Das. § 349.

Zweiter Artikel.

Von der Curatel über Unmündige und Minderjährige.

§ 342.

1. Alterscuratel überhaupt.

Von den verschiedenen Vormundschaften und Curatelen über Großjährige ist bereits früher gehandelt worden [a]. Die bloß durch das minderjährige Alter des Curanden begründete Curatel verdankt ihren Ursprung dem speciell auch für Liv- und Esthland erlassenen R. U. vom 22. Decembr. 1785, und gilt daher in gleicher Weise für die liv- und esthländischen Land- und Stadtrechte [b]. Sie ist doppelter Art: theils eine Curatel über Unmündige, theils über Minderjährige. Für diese beiden, wie für alle übrigen Arten von Curatoren gelten übrigens rücksichtlich ihrer Fähigkeit dieselben Grundsätze, wie für Vormünder der Unmündigen [c], auch muß angenommen werden, daß ihnen, wie allen Curatoren überhaupt, die Excusationen der Vormünder zu gute kommen. In Beziehung auf die Vermögensverwaltung,

Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit gelten dagegen die für die Vormünder der Unmündigen festgestellten Grundsätze für die Curatoren nur in so weit, als sie nicht mit dem Wesen einzelner Curatelen im Widerspruch stehen d.

a S. § 38 von der Curatel über Verschollene, § 40 von der Vormundschaft über Geisteskranke, § 41 von der Curatel über öffentlich erklärte Verschwender, § 42 — 44 von der Geschlechtsvormundschaft.

b S. überhaupt oben § 45. Die Bauerrechte kennen keine Alterscuratel. S. ebendas. und § 341. — Von den Vormündern der Greise s. oben § 47.

c N. U. v. 22. Decbr. 1785 § 1: „— — einen Curator von gleichen Eigenschaften, wie wegen der Vormünder verordnet ist.“

d Königl. schwed. Brief v. 10. März 1699. Not. c. a. E. pag. 113 LL. Ueber die Verantwortlichkeit der Curatoren vergl. auch noch die königl. schwed. VO. v. J. 1669 § 34. Namentlich sind jene Grundsätze nicht anwendbar auf die Geschlechtsvormünder (oben § 42 fgg.), die Vormünder der Greise (oben § 47) und die Curatoren der mündigen aber noch nicht volljährigen Personen (s. unten § 344).

§ 343.

II. Curatel über Unmündige.

Die Curatel über Unmündige entsteht, wenn ein Unmündiger, der das 14te Lebensjahr vollendet hat, von dem Rechte Gebrauch macht, sich von der obervormundschaftlichen Behörde einen Curator zu erbitten a. Ueber die Art der Bestellung kann hieraus nur soviel gefolgert werden, daß dem Unmündigen nicht auch ein Wahl- oder Vorschlagsrecht zusteht b.

Das Wesen dieser Curatel über Unmündige besteht darin, daß der Curator dem Pflegebefohlenen „zum Rath und Beistand in allen Sachen“ beigeordnet wird c. Daraus ergiebt sich, als Hauptunterschied von der Vormundschaft, daß der Pflegebefohlene nicht, wie der Pupill, in

allen Handlungen vom Vormunde vertreten werden muß (§ 314 und 329), sondern selbst handelt, jedoch dabei an den Rath des Curators gebunden ist, mithin seiner Einwilligung bedarf [a]. Damit steht im Zusammenhange, daß umgekehrt der Curator keine Handlungen im Namen des Curanden und ohne dessen Einwilligung vornehmen, daher letzterer die dem entgegen vorgenommenen Handlungen, als ungültig, widerrufen darf [c].

Im Uebrigen gilt in Beziehung auf Vermögensverwaltung, Verhältniß zum Obervormund überhaupt und Rechenschaftsablegung insbesondere dasselbe, wie bei der Vormundschaft; nur daß der Pflegebefohlene bei der Verwaltung immer concurrirt. Auch dürfte der Curator des Unmündigen mit dem Vormunde gleiche Verantwortung theilen.

a N. U. v. 22. Decbr. 1785 § 1. S. oben § 45 Anm. a. Dieses allen mehr als vierzehn Jahr alten Personen ganz allgemein ertheilte Recht muß eben daher nicht nur solchen zustehen, welche erst nach Vollendung von 14 Jahren, durch den Verlust ihrer Eltern, schutzbedürftig werden, sondern auch solchen, welche bis dahin bereits unter Vormundschaft gestanden haben, so daß dadurch die Vormundschaft aufgehoben wird (s. oben § 321, 1, b.). Ja es ist nicht zu bezweifeln, daß auch unter elterlicher Gewalt stehende Kinder von diesem Rechte Gebrauch machen dürfen, um etwa selbst an der Verwaltung ihres Sondergutes theilzunehmen.

b Es scheint wenigstens der im Ukas v. 1785 a. a. O. gebrauchte Ausdruck „erbitten“ keine andere Auslegung zuzulassen; obgleich im älteren liv- u. esthländ. Landrecht, welches hier höchst wahrscheinlich zur Quelle oder doch zum Muster diente (s. oben § 45 Anm. g. u. h.), ausdrücklich von einer Wahl die Rede ist. S. das mittl. livl. RR. Cap. 10: „— — — Wenn se twelf iahr vnde sös weken olt werden, so — — — mögen se tho vormünderen kesen einen des Stichtesman, den se willen.“ S. auch das. Cap. 25 und Wald.-Erichsches Lehnrecht Art. 3.

c N. U. v. 22. Decbr. 1785 a. a. O. In dem mittl. livl. RR. Cap. 25 heißt es von dem gewählten Vormunde: „de schal antworden, wor ydt dem kinde behoff sy.“

d Vergl. oben § 45, bes. Anm. h. Daß die Einholung des Raths des Curators in der angegebenen Weise als Zwangspflicht für den Pflegebefohlenen anzusehen ist, ergiebt sich schon daraus, daß selbst der Mündige bei wichtigeren Rechtsgeschäften an die Einwilligung des Curators gebunden ist. R. U. v. 1785 § 2. S. unten § 344.

e Dies läßt sich zwar schon aus dem R. U. v. J. 1785 § 1 folgern. Vergl. auch die livl. BV. § 377, esthl. BGB. § 116 und oben § 338. Ganz bestimmt aber findet es sich ausgesprochen in dem mittl. livländ. RR. Cap. 50: „Ein vormünder mach kein gudt vorköpen, noch vorstifften, noch vorsetten, ane vullwort derienigen, der he vormünder ys, yfft se tho eren iaren kamen (d. i. 12 J. 6 W. alt geworden) synt," womit das Waldemar-Erichsche Lehnrecht Art. 4. übereinstimmt.

§. 344.

III. Curatel der Minderjährigen.

Wiewohl Jeder, der das siebenzehnte Lebensjahr vollendet hat, mündig ist, mithin aus der Vormundschaft heraus, und in die Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens tritt, so bedarf er doch, bis zum Alter von 21 Jahren, eines Curators a. Dieser Curator wird dem Minderjährigen von der Obrigkeit zugeordnet; jedoch wird es mit dessen Bestellung in der Praxis verschieden gehalten. Einige obervormundschaftliche Behörden, namentlich in Esthland, übertragen die Curatel dem bisherigen Vormunde, oder von mehreren Einem. In Livland dagegen wird gewöhnlich, vor Entlassung der Vormünder, dem mündig gewordenen Pupillen ein Dritter als Curator beigeordnet, welcher ihm beim Empfange seines Vermögens von den Vormündern und bei der Revision der vormundschaftlichen Generalrechenschaft (§ 322 und 334) mit Rath zur Hand geht, und die den Vormündern zu ertheilende Quittung mit zu unterzeichnen pflegt b. Hatte sich der Pupill schon früher einen Curator erbeten (§ 343), so bleibt

dieser der Regel nach sein Curator bis zur Volljährigkeit, jedoch, vom 18ten Lebensjahre des Pflegebefohlenen an, in veränderter Stellung zu demselben.

Das Verhältniß des Curators zum Pflegebohlenen ist das eines Rathgebers c; an diesen Rath und die Einwilligung des Curators ist aber der Pflegebefohlene nur gebunden, wenn er sein unbewegliches Vermögen verkaufen oder verpfänden, oder überhaupt veräußern will d, desgleichen wenn er Schulden contrahiren und Schuldbriefe ausstellen will e. Der Mangel der Einwilligung des Curators macht alle Rechtsgeschäfte der Art nichtig f.

Im Uebrigen ist der Curator eines Minderjährigen nicht an die Regeln über die vormundschaftliche Verwaltung gebunden; namentlich kann auch von keiner Rechenschaftsablegung die Rede sein. Verantwortlich ist der Curator nur als Rathgeber.

a R. U. v. 22. Decbr. 1785 § 2. S. oben § 45 Anm. o, vergl. mit Anm. i.

b Wo die Revision der Generalrechenschaft eigentlich unter Leitung des Waisengerichtes selbst geschehen soll, wie in Riga (s. oben § 334), da ist die Bestellung des Curators für dieses Geschäft entbehrlich, und die Beibehaltung des bisherigen Vormunds als Curator gerechtfertigt.

c Im Allgemeinen können und müssen wohl auch die Bestimmungen des römischen Rechts über die Cura minorum auf diese Curatel angewendet werden, und zwar um so mehr, als die einzige nähere Bestimmung, welche der R. U. v. 22. Decbr. 1785 über dieselbe enthält (s. Anm. d), mit dem römischen Recht (const. 3 C. de in integrum restit. min. II, 22.) übereinstimmt.

d R. U. v. 22. Decbr. 1785 § 2. Die obervormundschaftliche Genehmigung der Veräußerung scheint nicht erforderlich; wenigstens geschieht ihrer im Gesetz nicht ausdrücklich Erwähnung.

e Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 15. Decbr. 1826 (S. U. v. 19. Febr. 1827).

f Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 3. u. 12. Debr. 1830.

Fünfter Titel.

Von dem Gesinderecht.

G. Hezel, ius famulitii in Livonia obtinens. Dorpati, 1807. 8.
C. H. Nielsen's Handbuch zur Kenntniß der Polizeigesetze. Th. II. S. 15 fgg.

§ 345.

I. Natur des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde, und Quellen des Gesinderechts.

Das Gesinde- oder Dienstbotenverhältniß beruht zwar auf einem Miethcontracte, und wird auch in einzelnen Quellen des liv- und esthländischen Rechts, — welche unter dem Einflusse des römischen Rechts stehen, — namentlich im esthländischen Ritter- und Landrechte [a] und in den beiden Stadtrechten [b] bei der Lehre von Verträgen abgehandelt [c]. Allein wegen der polizeilichen Rücksichten, welche dabei vorkommen [d], erscheint die Ausscheidung dieses Vertrages aus der Reihe der übrigen zweckmäßig, so wie wegen der wesentlichen Beziehungen, in welchen das Gesindeverhältniß zum Familienwesen steht [e], dessen Abhandlung als Theil des Familienrechts gerechtfertigt [f].

Nächst den eben erwähnten Bestimmungen der größeren Rechtskörper, ist die wichtigste Quelle des Gesinderechts für Livland: die königl. schwedische Verordnung, angehend Dienst- und Miethvolk, v. 23. Novbr. 1686, welche auch in Esthland, in beiden Provinzen jedoch nur in subsidium gilt, und den besonderen Dienstboten- und Gesindeordnungen, welche für einzelne Städte, z. B. für Riga, gegeben sind, nachsteht [g]. Solche Gesindeordnungen nehmen ausschließlich auf das Hausgesinde oder die Dienstboten im engeren Sinne, welche gemeine häusliche Dienste für Kost und Lohn übernehmen, Rücksicht, und auf sie gehen

auch vorzugsweise die übrigen gedachten Rechtsquellen. Nach den letzteren wird jedoch im Wesentlichen auch das Verhältniß derjenigen Personen beurtheilt, welche sich zu anderen Diensten verdingen, namentlich der **Wirthschaftsbedienten**, **Amtleute** oder **Disponenten**, **Buchhalter** rc.

a Der Titel 17. „vom Dienstvolk" im vierten Buche folgt unmittelbar auf den von dem Mieth- und Pachtvertrage handelnden. S. oben § 209 Anm. a.

b Sowohl das rigische (B. III. Tit. 12), als das lübische Stadtrecht (B. III. Tit. 8.) verbinden die Bestimmungen über das Gesindewesen mit denen über den Miethcontract in denselben Titeln.

c Auch das russische Recht, soweit es in dieser Lehre gültig geworden ist (s. unten § 346), sieht das Dienstbotenwesen vorzugsweise aus dem Vertragsverhältnisse an, obschon es zugleich die polizeilichen Rücksichten ins Auge faßt. Es wird dasselbe nämlich im Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1396 fgg. unter den Verträgen abgehandelt. Was übrigens davon in der Allerh. Polizeiordnung vom 8. April 1782 § 181—190 enthalten ist, und eben zunächst in Liv- und Esthland Anwendung findet, ist nicht vollständig in den Swod aufgenommen.

d Vergl. bes. unten § 346.

e Dahin gehört hauptsächlich, daß das Gesinde als der Dienstherrschaft unterworfen angesehen wird. S. bes. unten § 348 von dem Züchtigungsrechte der Herrschaft.

f Die Bauerrechte betrachten das Dienstbotenverhältniß als ein rein vertragsmäßiges (wiewohl auch sie die polizeilichen Rücksichten wahrnehmen); daher die Lehre vom Dienstcontract nach Bauerrecht schon im dritten Buche (oben § 224—228) hat abgehandelt werden müssen.

g Dieses deutet die Verordnung selbst, Art. 10, an. Im Uebrigen sind manche Bestimmungen dieser Verordnung, namentlich die auf Bauern sich beziehenden, in Liv- und Esthland warscheinlich nie recipirt gewesen, weil ihnen die eigenthümlichen Verhältnisse des Bauerstandes in Schweden zum Grunde liegen. Jedenfalls sind sie gegenwärtig antiquirt, wo für die Dienstverhältnisse der Bauern besondere Bestimmungen in den neuen Bauerverordnungen enthalten sind. S. oben Anm. f.

§ 346.

II. Form des Dienstcontractes. Gesindemäkler. Polizeiliche Aufsicht.

Zur Form des Dienst- oder Gesindevertrages gehört,

daß er in Städten, wo ein Gesindemäkler angestellt ist, nicht ohne Vermittelung desselben zu Stande komme [a]. Bei dem Gesindemäkler sollen sich nämlich sowohl alle Personen, welche Dienstboten suchen, als auch diejenigen, welche sich zu Diensten anbieten, melden, und Letztere ihren Namen, Alter und Wohnort, desgleichen die Art des Dienstes, zu welchem sie sich vermiethen wollen, in das Mäklerbuch eintragen lassen [b]. Der zwischen beiden Theilen vermittelte Vertrag muß schriftlich abgefaßt, vom Mäkler attestirt und in sein Buch eingetragen werden [c]. Zwar ist es nicht verboten, Dienst- und Gesindeverträge auch mündlich, und ohne Dazwischenkunft des Mäklers, abzuschließen; in solchem Falle haben jedoch weder der Dienstherr noch der Dienstbote wegen der aus dem Vertrage entspringenden Verhältnisse von der polizeilichen Behörde Unterstützung zu erwarten, noch wird aus demselben eine Klage bei Gericht angenommen [d].

Uebrigens stehen die Dienstboten überhaupt unter der besonderen Aufsicht der Ortspolizei, und dürfen sich nicht länger als sechs Wochen außer Dienst befinden [e]. Lohndiener, Mägde und Arbeitsleute, welche sich nicht in das Mäklerbuch haben einschreiben lassen, können sogar aus der Stadt verwiesen werden [f].

a Da die Gesindemäkler in Liv- und Esthland auf Grundlage russischer Gesetze (vergl. § 345 Anm. c.) eingeführt sind, so muß auch Alles, was die Form des Dienstvertrages betrifft, nach russischem Rechte beurtheilt werden. Vergl. Hezel a. a. O. § 4.

b Allerh. Polizeiordnung v. 8. April 1782. § 184—186.

c Ebendas. § 184 u. 187, vergl. den Swod der bürgerl. Gesetze Art. 1415.

d Polizeiordnung. § 189. Swod a. a. O. Art. 1416.

e Dienstbotenverordnung v. 23. Novbr. 1686 § 1, 3 u. 6. Patent des livländ. Generalgouvernements vom 31. Juli 1764.

f Polizeiordnung v. 1782. § 190.

§ 347.

III. Antretung des Dienstes.

Der Dienstcontract ist, als Consensualcontract, als zu Stande gekommen anzusehen, sobald sich die Paciscenten über die wesentlichen Bestandtheile desselben [a] geeinigt haben, und ist daher einseitiger Rücktritt nicht gestattet. Ueber die Folgen des letzteren enthält jedoch nur das lübische Recht die Bestimmung, daß der zurücktretende Theil dem anderen die Hälfte des bedungenen Lohnes zu geben verpflichtet sein solle [b]. Sonst pflegt in Liv- und Esthland die Praxis anzunehmen, daß der Dienstbote, wenn die Herrschaft ihn nicht annehmen will, als Entschädigung nur das Handgeld behalte, welches bei der Abschließung des Vertrages in der Regel gegeben zu werden pflegt; dagegen der zurücktretende Dienstbote nur dieses Handgeld zu restituiren habe. Allein es darf — wenn anders bei der Abschließung des Contracts die gehörige Form (§ 346) beobachtet worden — ohne Zweifel auf Erfüllung desselben, und jedenfalls auf das Interesse geklagt werden [c]. — Wenn sich ein Dienstbote gleichzeitig bei mehr als einem Dienstherrn vermiethet, so wird er mit eines Jahres Lohn gestraft, oder arbeitet dafür, und muß bei demjenigen Dienstherrn bleiben, von welchem er das erste Handgeld genommen, d. h., welchem er sich zuerst vermiethet hat [d]. Ebendaher darf auch kein Dienstbote angenommen werden, ehe er von der bisherigen Dienstherrschaft entlassen, und mit dem erforderlichen Dienstzeugniß (§ 349) versehen worden ist [e]. Das Abspenstigmachen eines Dienstboten ist sowohl für diesen, als für denjenigen, der ihn abspenstig macht, strafbar [f]. — Sobald der Vertrag erfüllt ist, muß der Dienstbote die vertragsmäßige Zeit beim Diensthern aushalten,

und ebensowenig den Dienst vor der Zeit verlassen, als der Dienstherr den Dienstboten ohne gesetzlichen Grund (§ 350) früher verstoßen darf; in beiden Fällen muß der zurücktretende Theil dem andern den vollen Lohn zur Strafe auszahlen g.

a Als solche nimmt die Polizeiordnung vom 8. April 1782 § 187 an: die Bestimmung über die Art der zu leistenden Dienste, und den Ort, wo sie zu leisten sind, über den Betrag des Lohns und der sonstigen Emolumente und über die Dauer des Vertrages. Die Zeit, auf welche Dienstverträge abzuschließen sind, ist im livländischen Recht auf ein ganzes, oder mindestens ein halbes Jahr festgesetzt (Dienstbotenverordn. v. 23. Novbr. 1686 Art. 3. Patent des livländ. Generalgouvernements vom 31. Juli 1764). Allein in der Praxis ist die monatliche Verdingung der Dienstboten sehr üblich.

b Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 6.

c Hezel a. a. O. § 16.

d Dienstbotenverordnung v. 23. Novbr. 1686. Art. 4.

e Ebendas. Livl. Landesordn. v. J. 1671. Abschn. 12. Esthl. R. u. LR. B. IV. Tit. 17 Art. 7.

f Dienstbotenverordn. Art. 5. Lüb. StR. III, 8, 8. Hezel a. a. O. § 35. Das lüb. StR. a. a. O. sowohl, als das rig. StR. (III, 12, 4.) verbieten auch, unter Strafandrohung, einen vor Ablauf der Dienstzeit zurückgetretenen Dienstboten aufzunehmen.

g Dienstbotenverordnung v. 1686. Art. 5. Das Handgeld wird in diesem Falle von dem Dienstboten nicht besonders zurückgezahlt. Ebendas. Vergl. auch die livl. LO. a. a. O. Damit stimmt auch das rig. StR. (III, 12, 3) überein. Das livl. RR. Cap. 149 giebt noch bestimmter an, daß der bereits empfangene Lohn vom Dienstboten doppelt erstattet werden soll. Nach dem esthl. R.-u.LR. (III, 17, 1.) soll der vor der Zeit abgehende Dienstbote nur seinen Lohn verlieren, und den etwa empfangenen (einfach) zurückgeben. Nach dem lüb. StR. III, 8, 5. muß er dem Dienstherrn den halben Lohn als Strafe zahlen. Der Zahlungsunfähige wird mit gefänglicher Haft bestraft. Ebendas. Art. 9. R.-u.LR. a. a. O.

§ 348.

IV. Rechtsverhältniß während der Dienstzeit: 1) Rechte des Dienstherrn.

Zu den Rechten, welche dem Dienstherrn gegen den Dienstboten zustehen, gehört:

1) ein Anspruch auf Gehorsam und Ehrerbietung [a]. Der Dienstherr darf den säumigen Dienstboten, wenn ernstliche Ermahnungen fruchtlos sind, durch eine mäßige Züchtigung zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten [b], und braucht erst, wenn auch diese nicht hilft, gegen ihn Klage bei der competenten Behörde zu erheben [c]. Indeß sollen Dienstboten, welche bereits von der Herrschaft selbst gezüchtigt worden, wegen desselben Vergehens nicht in Zuchthäuser aufgenommen werden [d]. — Aus dem Unterwürfigkeitsverhältniß des Dienstboten erklärt sich auch die Bestimmung der Gesetze, daß das Zeugniß des Dienstboten sowohl für als gegen den Dienstherrn nicht anders als in causis domesticis, und auch da nur in gänzlicher Ermangelung anderer Zeugen, gelten soll [e]. Sobald jedoch der Dienstbote den Dienst verlassen hat, wird er ein fähiger Zeuge [f].

2) Vermöge seines Rechts auf die Dienste des Gesindes, kann der Dienstherr, wenn nicht eine Beschränkung ausdrücklich verabredet worden, vom Dienstboten die Verrichtung aller ihm von der Herrschaft aufgetragenen, nicht widergesetzlichen, insbesondere der niederen häuslichen Dienste verlangen [g], deren Umfang übrigens in der Regel durch das an jedem Orte herrschende Herkommen bestimmt zu sein pflegt.

3) Der Dienstbote ist der Herrschaft zu besonderer Treue verpflichtet [h]. Alle Veräußerungen, welche er mit Sachen der Herrschaft, ohne deren Auftrag oder Genehmigung, vornimmt, sind nichtig [i]. Der Dienstherr hat nach livl. Recht wegen aller Veruntreuungen nicht nur, sondern auch wegen Vernachlässigungen und culposer Beschädigungen ein stillschweigendes Pfandrecht im Vermögen des Dienstboten [k]. Letzterer darf — um nicht zur Untreue ver-

leitet zu werden — seine Kisten an keinem anderen Orte, als im Hause der Herrschaft, halten [l].

a Vergl. die Dienstbotenverordnung v. 23. Novbr. 1686. Art. 4.

b Ebendas. Art. 5. Patent des livländ. Generalgouvernements v. 18. October 1780. Rig. StR. III, 12, 5. Lüb. StR. III. 8, 10. Hinsichtlich der Art und des Maßes der Züchtigung bestimmen die beiden Stadtrechte nur, daß sie in Schlägen bestehen darf, jedoch darf durch dieselben nach dem lübischen Recht keine Verwundung noch Lähmung oder Beinbruch herbeigeführt werden; und das rigische Stadtrecht gestattet das Züchtigen, jedoch „ohne Blau und Blut." Das esthl. Landrecht enthält über die Hauszucht gar keine Bestimmung, und die Frage, in wiefern der Dienstbote zu einer Injurienklage gegen die Herrschaft berechtigt sei, findet sich in keinem der Provincialrechte beantwortet.

c Dienstbotenverordn. v. 1686. Art. 5. Für Streitigkeiten aus dem Gesindecontract schreibt ein möglichst summarisches Verfahren vor das livl. Patent v. 18. Octbr. 1780.

d Livl. Patent v. 30. Sptbr. 1782.

e Not. a pag. 350 LL. Esthl. R.-u.LR. B. I. Tit. 24. Art. 6. Lüb. StR. B. V. Tit. 7 Art. 5. Letzteres schließt Dienstboten als Zeugen über Ereignisse, die sich am Tage zugetragen, ganz aus, und läßt sie nur zu, wenn sie einzige Zeugen einer nächtlichen Begebenheit gewesen.

f Esthl. R.-u.LR. und lüb. StR. a. a. O.

g Dienstbotenverordnung v. 1686. Art. 4.

h Ebendas.

i Livl. RR. Cap. 193. Lüb. StR. B. III. Tit. 6. Art. 5.

k Königl. schwed. Resol. v. 29. Novbr. 1680 § 23. Livl. Patent v. 31. Juli 1764.

l Dienstbotenverordn. v. 1686. Art. 8.

§ 349.

2) Pflichten des Dienstherrn.

Dagegen ist der Dienstherr verpflichtet:

1) dem Dienstboten, wenn er pflichtgetreu dient, den vertragsmäßigen Lohn zu zahlen [a]. Wie nach gemeinem Recht, genießt auch nach den Provincialrechten dieser Dienstlohn eines besonderen Vorzugs im Concurse [b]. War kein

bestimmter Lohn verabredet, so hängt dessen Betrag, nach esthländischem Rechte, von der Gnade der Herrschaft ab, welche aber jedenfalls den Dienstboten nicht Noth leiden lassen darf [c].

2) Ein Verlust, den der Dienstbote ohne seine Schuld bei Erfüllung seiner Dienstpflicht an seinem Vermögen erleidet, namentlich was ihm geraubt oder gestohlen wird, muß ihm nach livländischem Landrecht von dem Dienstherrn ersetzt werden, wogegen Letzterem der Regreß an jeden Besitzer der abgenommenen Sache offen gelassen ist [d]. Erkrankt der Dienstbote ohne des Dienstherrn Schuld, so muß ihm der Letztere nach dem esthländ. Recht den vollen Lohn verabreichen, ohne sonst zu irgend einer Unterstützung verpflichtet zu sein [e].

3) Für die Handlungen des Dienstboten ist der Dienstherr nicht verantwortlich, und für dessen Schulden nicht weiter als dessen Lohn reicht, es sei denn, daß sich der Dienstherr für den Dienstboten besonders verbürgt [f], oder bei Vergehungen desselben sich seiner annimmt [g].

4) Bei der Entlassung des Dienstboten ist die Herrschaft verpflichtet, ihn mit einem sog. Passe, d. i. einem Zeugnisse über dessen Dienstführung zu versehen; untaugliche Dienstboten dürfen bei Strafe keine günstigen oder irgend verleitlichen Atteste erhalten [h].

a Dienstbotenverordnung vom 23. November 1686. Art. 7. Patent des livländ. Generalgouvernements vom 18. October 1780. Esthl. R.-u.LR. B. IV. Tit. 17. Art. 2. Der Betrag des Lohns ist nirgends festgestellt, und daher der Uebereinkunft der Parteien überlassen; jedoch sollen nach der Dienstbotenverordn. a. a. O. an jedem Orte besondere Taxen dafür stattfinden.

b Livl. RR. Cap. 20. Esthl. R.-u.LR. B. IV. Tit. 7. Art. 2. Rig. StR. B. III. Tit. 10. P. 7. Lüb. StR. B. III. Tit. 1

Art. 11. Das rig. StR. fügt indeß hinzu: „es sey denn, daß der Creditor — — durch langes Stillschweigen des Debitors fidem gefolget;“ im lüb. StR. ist ausdrücklich nur von „eines Jahres Dienstlohn“ die Rede; in den übrigen Rechtsquellen wird der Vorzug dem Dienstlohn im Allgemeinen zugestanden. Vergl. indeß v. Samson's livländ. Proceß. § 1355 Anm. e.

c Esthl. R.-u.LR. B. IV. Tit. 17. Art. 3. Lüb. StR. B. III. Tit. 8. Art. 7.

d Livl. RR. Cap. 194.

e Esthl. R.-u.LR. a. a. O. Art. 6. Lüb. StR. l. c. Art. 11.

f Livl. RR. Cap. 149.

g Esthl. R.-u.LR. l. c. Art. 5.

h Livländ. Landesordn. Abschn. 12. Dienstbotenverordn. v. 1686 Art. 5. Livländ. Patente v. 31. Juli 1764, 18. Octbr. 1780 u. 22. März 1787. Esthl. R.-u.LR. III, 17, 7.

§ 350.

V. Beendigung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältniß wird

1) durch den Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit nur dann aufgehoben, wenn von einem von beiden Theilen, falls die Dienstzeit auf ein Jahr oder längere Zeit festgesetzt war, mindestens zwei Monat vorher der Vertrag aufgekündigt worden [a]. Ist keine Kündigung erfolgt, so wird angenommen, daß der Vertrag auf dieselbe Zeit, wie er früher gedauert, und überhaupt auf die bisherigen Bedingungen, stillschweigend verlängert worden sei [b]. Kein Dienstherr darf dagegen einen Dienstboten, welcher zur gehörigen Zeit gekündigt, durch Vorenthaltung des Lohnes oder Entlassungszeugnisses ꝛc. zum längeren Verbleiben im Dienste zwingen; es sei denn, daß er ihn ein Handwerk, oder eine Kunst, die Buchhalterei u. dgl. erlernen lassen, in welchem Falle der Dienstbote möglichst zur Fortsetzung des Dienstes obrigkeitlich anzuhalten, und jedenfalls zum Kostenersatz

nicht nur, sondern auch zur Leistung des Interesse verpflichtet ist [c].

2) Vor Ablauf des Dienstcontracts wird derselbe aufgelöst:

a) durch den Tod des Dienstherrn sowohl, als des Dienstboten. Im ersteren Falle erhält der Dienstbote den bis zum Todestage der Herrschaft verdienten Lohn. Im letzteren muß die Herrschaft den Erben des Dienstboten den Lohn desselben bis zu seinem Todestage zahlen; zur Rückzahlung des dem Dienstboten etwa vorausgezahlten Lohns sind dagegen dessen Erben nicht verpflichtet [d].

b) Wenn ein Dienstbote in den Ehestand tritt, so muß er, auf sein Verlangen, des Dienstes entlassen, und ihm sein Dienstlohn bis zur Zeit der Entlassung ausgezahlt, dagegen dasjenige, was er etwa voraus empfangen, von ihm zurückgezahlt werden [e]. Dasselbe setzt das livländ. Landrecht, desgleichen das lübische Stadtrecht für den Fall fest, daß dem Dienstboten eine Vormundschaft anstirbt [f]. Endlich wird auch

c) durch ein Verbrechen des Dienstboten, wie des Dienstherrn, das Dienstverhältniß beendigt [g].

a Dienstbotenverordnung v. 23. Novbr. 1686 Art. 6. Darnach soll 2 Monat, nach den livländ. Landesordn. Abschn. 12. aber schon 12 Wochen vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt werden. Daß in beiden Fällen eine mindestens jährige Dienstzeit vorausgesetzt wird, ist klar. Vergl. auch oben § 347 Anm. a. — Wenn Dienstboten monatweise angenommen sind, pflegt nach der Praxis 2 Wochen vor Ablauf des Monats gekündigt zu werden. Vergl. auch noch das livl. Patent v. 31. Juli 1764.

b Dienstbotenverordn. u. livl. LO. a. a. O.

c Ebendas.

d Esthl. R.-u.LR. B. IV. Tit. 17 Art. 4. Lüb. StR. B. III. Tit. 8. Art. 7. Vergl. auch das livl. RR. Cap. 20.

e Livl. RR. Cap. 150. Rig. StR. B. III. Tit. 1 § 4. Tit. 12 § 3. Lüb. StR. B. I. Tit. 4 Art. 5. B. III. Tit. 8 Art. 5. a. E.

f Livl. RR. Cap. 150. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 9.

g Vergl. das Patent des livländischen Generalgouvernements vom 18. October 1780 und Hezel a. a. O. § 57.



Fünftes Buch.

E r b r e c h t.

C. H. Nielsen's Versuch einer Darstellung des Erbfolgerechts in Livland nach Land- und Stadtrechten, mit Bemerkung der Abweichungen nach dem esthländischen Ritter- und Land-Recht. Zwei Theile. Dorpat, 1822. 8.

R. J. L. Samson von Himmelstiern, das livländische Erbschafts- und Näherrecht, nebst vier Abhandlungen verwandten Inhalts. Riga 1828. 8. (Vergl. F. G. v. Bunge's Recension dieses Werkes in der (hallischen) allgemeinen Litteratur-Zeitung. Jahrg. 1830. № 84 u. 85. S. 25—40, und v. Samson's Antikritik, betitelt: Ueber die Recension, welche der Dr. (jetzige Professor) Bunge in der allgem. Litt.-Ztg., Mai 1830, № 84 u. 85 hat abdrucken lassen, betreffend das livländische Erbschafts- und Näherrecht von R. J. L. Samson von Himmelstiern. St. Petersburg, 1834. 8. Hier ist auch S. 87—132 die Recension selbst wieder abgedruckt.)

Erste Abtheilung.

Erbrecht nach liv- und esthländischem Landrecht.

G. J. v. Buddenbrock's Uebersicht des testamentarischen und gesetzlichen Erbfolgerechts in Livland; in dessen Sammlung der Gesetze ꝛc. Bd. II. S. 947—972.

Erster Titel.

Geschichtliche Einleitung.

R. v. Helmersen, Auf welchen Principien beruht die heutige Intestaterbfolge aus dem Grunde der Blutsfreundschaft und aus den ehelichen Verhältnissen nach dem livländischen Adelsrechte? in dessen Abhandlungen aus dem Gebiete des livländ. Adelsrechts. Lief. I. S. 60—148. Lief. II. S. 1—71.

Dessen Geschichte des livländ. Adelsrechts. § 12—15. § 36—43. 56 u. 57. 130. 139—142. 146. 153.

Größtentheils auf die Geschichte des Erbrechts, besonders der Intestaterbfolge, beziehen sich auch folgende Schriften:

D. C. v. Richter's kurze Nachricht von wahrer Beschaffenheit der Landgüter in Est-Lyfland und auff Oesel. s. l. 1723. 4; wieder abgedruckt: 1) durch J. G. Arndt in den gelehrten Beiträgen zu den rigischen Anzeigen. Jahrg. 1767. Stck. 11 S. 85—92, Stck. 13 S. 101—108 und St 16 S. 125—132. 2) in J. D. Bagge's Sammlungen rc. (s. unten) S. 1—28. 3) in G. Schlegel's vermischten Aufsätzen und Urtheilen. Bd. II. Sck. 1. (Riga, 1780. 8.) S. 89—132, und 4) auszugsweise in A. W. Hupel's neuen nord. Miscellaneen Stck. 22 u. 23. S. 136—166.

Von der Natur der Privatgüter in den livländischen Provinzen, bei Hupel a. a. O. S. 179—234.

R. J. L. Samson v. Himmelstiern, Geschichte und Natur der livländischen Landgüter, in dessen Erbschafts- u. Näherrecht. S. 463—491.

S. auch noch verschiedene hierher gehörige Abhandlungen und Streitschriften in:

J. D. Bagge's Sammlungen von der wahren Natur, Arten und Beschaffenheiten der Güter in Esth- und Livland, samt der Insell Oesell, von der Succession in selbige rc. Reval 1762. 4. (Unvollendet.)

§ 351.

1. Aelteste Zeit des strengen Mannlehns: 1) Gründe der Erbfolge und Bestandtheile des Nachlasses.

In der ältesten Zeit nach der Germanisirung Liv- und Esthlands, wohl weit in das vierzehnte Jahrhundert hin-

ein, gab es hauptsächlich nur zwei Gründe der Succession: Blutsfreundschaft und Ehe [a]. Eigentliche Testamente waren dem älteren Landrecht durchaus fremd, wiewohl schon sehr früh, auf Grundlage des canonischen Rechts, Vermächtnisse zum Besten der Kirche und milder Stiftungen vorkommen [b]; und ebensowenig findet sich in diesem Zeitraum der eigentliche Erbvertrag [c]. Da nun von dem Erbrechte der Ehegatten schon früher die Rede gewesen [d], so ist hier nur die Erbfolge aus dem Grunde der Blutsfreundschaft zu erörtern.

Diese Erbfolge war jedoch verschieden, je nach den verschiedenen Bestandtheilen des Nachlasses, in denen übrigens freilich keine große Mannigfaltigkeit stattfand. An Grundstücken hatten Private zu jener Zeit nur ein abgeleitetes, ein Lehnseigenthum [e]. Die fahrende Habe war nicht bedeutend, erschien meist als Pertinenz des Lehngutes, und wurde mit diesem nach gleichen Grundsätzen vererbt [f]. Ausgeschieden davon, und einer besonderen Erbfolgeordnung unterworfen waren nur einerseits das Heergewäte [g], und andererseits die Kleinodien und das Ingedömde [h]. Baare Capitalien und ausstehende Schuldforderungen waren ohne Zweifel ebenso wenig bedeutend, daher die Rechtsquellen der älteren Zeit auch auf diese nicht besonders Rücksicht nehmen [i], sondern in Beziehung auf die Erbfolge bloß dreierlei unterscheiden: Gut (Lehngut) — Heergewäte — Kleinodien und Ingedömde. Alle Erbfolge nach dem älteren liv- und esthländischen Landrecht war mithin — abgesehen vom Heergewäte und den Kleinodien nebst Ingedömde — Lehnsfolge [k].

a Außerdem findet sich übrigens auch ein auf Schutzrecht beruhendes Erbrecht des Erbherrn in den Nachlaß seines Erbbauern

(S. F. G. v. Bunge, geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland (Dorpat, 1838. 8.) S. 14 u. S. 31 Anm. 89 u. 90.); dagegen dürfte das Heimfallsrecht des Lehnsherrn nicht, wie v. Helmersen (Abhandlungen a. a. O. Lief. 1. S. 88) meint, als ein wahres Erbrecht angesehen werden können.

b S. schon die Chronik Heinrichs des Letten d. J. 1216 (I. D. Gruberi origines Livoniae pag. 119): „Caupo vero, lancea perforatus — — — — emisit spiritum; divisis primo bonis suis omnibus Ecclesiis, per Livoniam constitutis." Vergl. darüber H. J. v. Lieven in Hupel's neuen nord. Miscellan. St. 13 S. 254 fgg.

c Vergl. v. Helmersen, Geschichte des Adelsrechts § 15, und unten Tit. 2. Art. 3. — S. auch unten Anm. k.

d S. oben § 256.

e S. oben § 94.

f Wenigstens finden sich nirgends besondere Bestimmungen darüber, und in späteren Rechtsquellen wird das Mobiliar in Beziehung auf Erbfolge ausdrücklich dem Lehngut gleichgestellt. S. unten § 355 Anm. d und v. Helmersen a. a. O. § 7, 12, 39, 142.

g Waldemar-Erichsches Recht Art. 11, 13, 14, 17. S. unten § 353.

h Das. Art. 15. Vergl. oben § 267, bes. Anm. b, c, d und unten § 353.

i Erst in späteren Rechtsquellen aus dem 15ten Jahrhundert ist von der Vererbung „verbriefter Gelder" ausdrücklich die Rede (s. oben § 265 Anm. s.); und erst im mittleren livl. RR. ist zu der Bestimmung des Waldemar-Erichschen Rechts Art. 10 und des ältesten RR. Art. 19, daß die beerbte Wittwe die Nachlaßschulden zu zahlen habe („unde gilt sine schuld"), im Cap. 54 der Zusatz gemacht: „unde vördert sine schuld." Dagegen darf freilich nicht unbemerkt bleiben, daß an einer anderen Stelle (W.E. Recht Art. 3, ält. RR. Art. 11.) auch schon von dem Einfordern der Schuld durch die Wittwe die Rede ist, allein auch hier ist keiner besonderen Vererbung dieser (ausstehenden) Schuld gedacht.

k Auch schon daher konnten nach dem Rechte jener Zeit das Testament und der Erbvertrag (s. oben Anm. b u. c) nicht nach den Regeln des Erbrechts, sondern mußten nach denen über Veräußerungen beurtheilt werden. Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 351.

§ 352.

2) Erbfolge in das Mannlehn. Samende Hand.

Das Waldemar-Erichsche Recht kennt, gleichwie das daraus geschöpfte älteste livländische Ritterrecht, nur das alte strenge Mannlehn, welches bloß vom Vater auf den Sohn vererbte [a], so daß in Ermangelung männlicher Nachkommen des letzten Besitzers, mit Ausschließung von Ascendenten [b] und Seitenverwandten [c], das Lehn an den Lehnsherrn zurückfiel [d]. Töchter hatten jedoch entweder Leibzucht am Gute oder Aussteuer aus demselben [e], und die Wittwe erhielt entweder Leibzucht oder Morgengabe [f]. Der Betrag, den die Töchter als Aussteuer fordern durften, war dem Ermessen ihrer Brüder und in deren Ermangelung dem des Lehnsherrn anheimgestellt; und nur, wenn die Brüder eine standesmäßige Aussteuer verweigerten, konnten die Schwestern auf Theilung dringen, und erhielten alsdann eine Virilportion, jedoch nur zur Leibzucht, denn nach ihrem Tode fiel ihr Antheil an die Brüder zurück [g].

Hinterließ ein Vasall sein Lehngut mehreren Söhnen, so konnten diese dasselbe ungetheilt besitzen: sie hatten die **samende Hand** (gesammte Hand) an dem Gute. Es brauchte in diesem Falle nur einer von ihnen die Erneuerung der Investitur nachzusuchen, und wenn einer derselben ohne männliche Descendenten starb, so vererbte sein (ideeller) Antheil auf die noch lebenden Brüder, oder deren männliche Descendenten. Ein Unterschied zwischen vollbürtigen und Halbbrüdern konnte hier, der Natur der Sache nach [h], nicht stattfinden [i]. Sobald jedoch die Brüder oder deren Descendenten das Gut unter sich förmlich theilten, hörte die samende Hand, mithin die gegenseitige Beerbung,

auf [k]. Sollte die samende Hand auch noch nach der Theilung fortdauern, so war dazu die ausdrückliche Gesammtbelehnung oder Simultaninvestitur der sich Theilenden von Seiten des Lehnsherrn erforderlich. Eine samende Hand der letzteren Art konnte aber, wie es scheint, bereits damals auch entfernteren Verwandten, ja auch Fremden an einem Lehngute in der Weise verliehen werden, daß einer für sich und seine männliche Descendenz den Besitz erhielt, die andern aber bloß die Anwartschaft, für den Fall, daß die Descendenz des ersten Besitzers ausstarb, bekamen [l]. — Die Rechte der Töchter an solchen Gesammthandgütern blieben dieselben, wie an den übrigen Lehngütern, indem sie auch hier nur Anspruch entweder auf Leibzucht oder auf Aussteuer hatten [m].

a Waldemar-Erichsches Recht Art. 1 a. E. Aelt. RR. Art. 3.

b Ein Erbrecht des Vaters kommt zwar vor, jedoch nur in demjenigen, was der Sohn vom Vater erhalten. Waldemar-Erichsches Recht Art. 20: „De vader ervet sien guhd up den sohn, alse deyt de sohn up den vader, dat em de vader gelaten hefft, wente de vader mag sienem sohn laten, wat he will." Uebereinstimmend ist das ält. livl. RR. Art. 28.

c S. die folgende Anmerkung. Was im W. E. Recht und ältesten RR. von einer Succession der Seitenverwandten vorkommt, bezieht sich auf das Recht der samenden Hand. Vergl. auch v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 1. S. 76 fgg.

d W. E. Recht Art. 3 (ält. RR. Art. 11): „Stervet een man und — — hefft he nene erven, so ervet dat guht up den Köning" (RR. „Bischop"). Das. Art. 16 (ält. RR. Art. 24): „Stervet een man edder fruw erffloss (d. i. ohne Söhne), de Lehnguht hebben van dem Köning, dat guht fellt an den Köning." S. auch das. Art. 26 (ält. RR. Art. 38): „ — — Stervet de Lehnherr (Afterlehnsherr) ane rechte erven, de manschop ervet up den Köning, und nicht up wief, noch up dochter, noch up süster, noch up moder." W. E. Recht Art. 27 a. E., unten Anm. g.

e W. E. Recht Art. 2 (ält. RR. Art. 7): „ — — hefft he döchter, de unberaden syen, de beholden eere lyffgedinge an eeres vaders guhde." Das. Art. 3 (ält. RR. Art. 12): „de dochter darf

neen guht entfangen un neen manschop plegen, wente se en hefft nicht mehr men lyfftucht an eres vaders erve." Das. Art. 5, ält. RR. Art. 15, s. unten Anm. g.

f W. E. Recht Art. 2 (ält. RR. Art. 7): „Hefft ho aver ein wyff, de beholt eere lyfftucht edder Morgengave an eres mannes guht." S. auch das. Art. 3, 6—10, 12, 21; ält. RR. Art. 11, 17—19, 21, 29 und oben § 256 u. 264 fgg.

g W. E. Recht Art. 5 (ält. RR. Art. 15): „Sind bröder, een effte twee, effte mehr, do süster hebben, und willen de bröder deelen, so bemannen se de süster, effte se ghan tho glicker deelinge med eren brödern, aver ere guht ervet wedder an de bröder." Das. Art. 27 (fehlt im ält. RR.): „Welck iungfruw broder hefft edder veddern und nenen vader, wollen se de broder nicht beraden binnen eren sösstein jahren; wen se ever sösstein jahr kommt so mach se enen vormünder kosen uth eeren fründen und mach eere deel fordern, so syn de bröder plichtig, er tho gevende glyck den andern brödern; se schall lycke schuld gelden und eere guhd ervet wedder up de bröder. Hefft se nene erve, so fellt dat guht up den Köning." S. auch noch das. Art. 21, ält. RR. Art. 29.

h Ueberhaupt kommt der Unterschied zwischen voller und halber Geburt bei der Lehnsfolge nie in Betracht, weil letztere stets auf der Abstammung vom ersten Erwerber beruht. S. C. W. Pätz, Lehrbuch des Lehnrechts (Göttingen, 1808. 8.) § 109. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 356 a. E.

i Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 1 S. 81 fg.

k W. E. Recht Art. 2 (ält. RR. Art. 6): „Sin der bröder twee edder dree edder mehr in ungedeleden guhde, de hebben ere saamende hand daran und ervet van einen up den andern, dewyle se ungedelet sint. Stervet de eyne, de dat guht entfangen hefft, de ander entfänget dat guht — — — wenn aver de bröder deelen, so is de saamende hand uth."

l W. E. Recht Art. 2 (ält. RR. Art. 7) unmittelbar nach den in der Anm. k. angeführten Worten: „Und lehnet de Koning (ält. RR. de bischop) den brödern effte bröder-kindern edder ock andern lüden de saamende hand eeres guhdes nach eerer deelinge, unde stervet einer sünder kinder, sien guht fellt an denienigen, de de saamende hand daran hefft."

m Ebendas. S. oben Anm. e. Von der Leibzucht in ungetheiltem Gute kann auch nur verstanden werden, was das W. E. Recht im Art. 21 (ält. RR. Art. 29) a. E. sagt: „De broder ervet up de süster, offt se unbemannet syn und ungedelet." Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 1 S. 80 und 83.

§ 353.

3) Erbfolge in das Heergewäte und in Kleinodien und Ingedömde.

Eine besondere Erbfolge fand statt

1) in das Heergewäte (Heergeräthe, Heerweide), d. i. den Inbegriff der zur Rüstung des Verstorbenen gehörigen Gegenstände [a]. Sind Söhne des Erblassers vorhanden, so erhält der älteste derselben das Heergewäte, falls sie sich nicht anderweitig darüber einigen [b]. In Ermangelung von Söhnen gehört das Heergewäte dem nächsten Schwertmagen, d. i. dem nächsten Erben männlichen Geschlechts von der Schwertseite [c]. Ist auch kein Schwertmagen vorhanden, so fällt das Heergewäte an den Landesherrn [d], und sind von der Succession in desselbe alle weiblichen Erben und alle Spillmagen ausgeschlossen. Uebrigens hat der Berechtigte auf das Heergewäte nur in so weit Anspruch, als sich dasselbe in dem Nachlaß in Natur vorfindet [e].

2) Von der Erbfolge in die Kleinodien und das Ingedömde [f], welche der in anderen deutschen Rechtsquellen vorkommenden Niftelgerade entsprechen, ist bereits früher die Rede gewesen [g].

a Das Wald.-Erichsche Recht Art. 13 und 14 und das ält. livl. RR. Art. 22 unterscheiden Ritters- und Knechtsheergewäte: „Ein Ridder ervet dat beste perd med dem sadel, twe knecht perde, eenen some med den sadeln, und med allen, wat man plach dartho tho hebbende und alle de wapen de de Ridder tho synem lywe plach tho förende. Knechts Heerweyde: dat beste perd mit dem sadel und twee knecht perde und alle de wapen, de de knecht tho synem lywe plach tho förende."

b W. E. Recht Art. 11. Aelt. livl. RR. Art. 20.

c W. E. Recht Art. 17. Aelt. RR. Art. 25. Die Erbfolgeordnung ist weder hier, noch in späteren Quellen genauer angegeben, beruhte jedoch ohne Zweifel auf dem sog. Linealgradualsystem.

d W. E. Recht u. ält. RR. a. a. O.

e W. E. Recht Art. 14 (ält. RR. Art. 22): „is dar neyn hoerweyde, man darff dar neyn maken." Gleichlautend in Art. 17 des W. E. Rechts u. Art. 25 des ält. livl. RR.

f W. E. Recht Art. 15, ält. RR. Art. 23.

g S. oben § 267, vergl. auch § 259.

§ 310. 354.

II. Einfluß des Sachsenspiegels auf das ältere Recht.

Alles, was das Waldemar-Erichsche Recht und das älteste livländische Ritterrecht über das Erbrecht und die Lehnsfolge enthielten, ging vollständig und unverändert in das mittlere livländische Ritterrecht über [a]. Die auch in dieses mittlere Ritterrecht aufgenommene Bearbeitung des Sachsenspiegels für Livland dagegen enthält verhältnißmäßig nur wenige Bestimmungen über das Erbrecht, und gerade die wichtigsten Sätze des Sachsenspiegels über die (Allodial-) Erbfolge [b] flossen nicht in dessen livländische Bearbeitung, mithin auch nicht in das mittlere Ritterrecht, ohne Zweifel deshalb, weil sie für Livland, das auch damals bloß Lehngüter kannte, und alles andere Vermögen nur als demselben anhängig betrachtete [c], nicht anwendbar waren [d]. Außer demjenigen, was über die Erbfolge der Ehegatten aus dem Sachsenspiegel und anderen fremden Quellen in die jüngeren einheimischen Rechtsbücher floß [e], nahmen letztere über das Erbrecht aus dem Grunde der Blutsfreundschaft hauptsächlich nur auf, daß des vorverstorbenen unabgetheilten Sohnes Sohn, in des Vaters Stelle tretend, und mit des Vaters Brüdern concurrirend, den Großvater beerbe [f]; desgleichen daß der abgetheilte Sohn durch Collation des Vorauserhaltenen mit den Brüdern im Nachlaß des Vaters concurriren dürfe [g]. Wenn auch diese Sätze in Liv- und Esthland leichter Eingang ge-

funden haben mögen, so scheint doch minder practisch geworden zu sein, was aus dem Sachsenspiegel über das gleiche Erbrecht der Brüder und Schwestern in Erbe und Eigen aufgenommen wurde h, weil es an dem Hauptgegenstande dieses Erbrechts, dem „Eigen" (echtem Eigenthum an Grundstücken), fehlte i.

In Beziehung auf die Erbfolge in das Heergewäte findet sich aus dem Sachsenspiegel ꝛc. wenig Neues entnommen k. Dahin gehört nur, daß unter mehreren gleich nahen Schwertmagen der älteste das Schwert erhält, und in den übrigen Stücken sich alle zu gleichen Theilen theilen l; desgleichen, daß der zum Heergewäte Berechtigte die vom Erblasser etwa versetzten Stücke selbst auslösen muß m. — Ueber die Niftelgerade nahmen die jüngeren livländ. Rechtsbücher nichts auf.

a S. das mittl. RR. Cap. 5, 9, 10, 21, 51, 53—59, 62 u. 70, und vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 1. S. 90 fgg.

b B. I. Art. 17 u. 27. B. II. Art. 20 u. 21.

c Zwar hat man sich nachzuweisen bemüht, daß in Liv- und Esthland schon in der ältesten Zeit Allodien gewesen seien, und ist dieser Nachweis der Hauptzweck der oben (S. 224) angeführten Schriften von O. E. v. Richter ꝛc. gewesen. Allein N. v. Helmersen hat a. a. O., bes. S. 84 fgg., 88 fgg. diese Ansicht gründlich widerlegt.

d F. G. v. Bunge über den Sachsenspiegel, als Quelle des livl. Ritterrechts ꝛc. S. 113.

e Mittl. RR. Cap. 16—19, 29—32. Vergl. v. Helmersen a. a. O. S. 96 fgg. und dessen Rechtsgeschichte § 41, 52, 53, 132. S. auch oben § 256.

f Mittl. livl. RR. Cap. 11: „Nimpt de söne ein wiff by des vaders levent, unde winnet se em kinder, unde stervet de söne darna ungedelet van dem vader, de kinder nemen dele in eres oldvaders erve, glick erem vader (soll wohl, wie in der Quelle, Sachsensp. B. I. Art. 5, heißen: vedder, d. i. Vaterbruder), an eres vaders stat." Daß hier unter den „Kindern" des Sohnes bloß „Söhne" zu verstehen sind, ist nicht zu bezweifeln. Vergl. v. Helmersen's Ab-

handl. Lief. 1. S. 94 fg. und R. v. Sydow's Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels (Berlin, 1828. 8.) § 20.

g Mittl. livl. RR. Cap. 14: „Sündert de vader einen son van sick mit gude, wil he na synes vaders dode, an syner bröder dele spreken, so moth he in de delinge bringen, alle dat gudt, darmede he afgesündert was, mit geswarnen eden, wolde he de delinge hebben." Daß hier bloß von dem von dem Vater abgetheilten Sohne die Rede ist, während die Quelle (Sachsensp. B. I. Art. 13) von den vom Vater oder Mutter abgetheilten Söhnen und Töchtern handelt (s. v. Bunge, über den Sachsensp. S. 60 fg.), erklärt sich aus dem lehnrechtlichen Princip des livländischen Rechts. S. v. Helmersen a. a. O. S. 95 fg.

h Mittl. RR. Cap. 12: „De pape nimpt gelick dele mit den brödern unde süstern in erve unde in eigen. — — — Wor överst de iunckfrouwe nenen broder en hefft, denn einen papen, se nimpt eme gelick dele an gude, unde an erve. Mit welckem gude de pape stervet, dat ys alles erve. Wo dat erve nimpt, de schal van rechte de schult gelden, so verne als de varende have waret." Ueber die in mehrerer Hinsicht abweichende Quelle (Sachsensp. B. I. Art. 5 § 3. Art. 6 § 1 u. 2.) s. v. Sydow a. a. O. S. 61 fgg., 174 fgg., 330 fgg.

i Vergl. v. Helmersen's Abhandl. Lief. 1. S. 100 fgg. und dessen Rechtsgeschichte § 130.

k Im mittl. RR. Cap. 28 werden die Bestandtheile des Heergewätes anders, als in dem aus dem ält. RR. entlehnten Cap. 21 angegeben. Was dagegen darin über die Succession ins Heergewäte vorkommt, stimmt mit dem älteren Recht überein. Vergl. auch mittl. RR. Cap. 20, 24, 199, 231.

l Mittl. RR. Cap. 22. Nach Cap. 28 scheint der älteste Schwertmagen das ganze Heergewäte erhalten zu sollen.

m Mittl. RR. Cap. 31.

§ 355.

III. Erweiterung der Lehnsfolge: 1) auf das weibliche Geschlecht und die Seitenverwandten: harrisch-wierisches oder Gnadenrecht.

Wiewohl schon früh das Recht der Töchter auf Aussteuer für den Fall, daß sie nicht mit Brüdern concurrirten, in ein wirkliches Erbrecht verwandelt wurde, so erstreckte sich dieses doch nur auf die Person der Töchter, in-

dem das Lehngut nach ihrem Tode wieder an den Lehnsherrn zurückfiel [a]. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts aber erlangte zuerst die Ritterschaft in Harrien und Wierland eine größere Erweiterung des Lehnfolgerechts [b], welche bald auch den verschiedenen Ritterschaften Livlands verliehen wurde [c]. Dieses erweiterte Lehnfolgerecht, welches unter dem Namen des harrisch-wierischen oder des Gnadenrechts (neuen Gnadenrechts) bekannt ist, erstreckte sich übrigens auch nicht bloß auf Lehngüter, sondern es ward ausdrücklich ausgesprochen, daß alles bewegliche und unbewegliche Vermögen nach denselben Grundsätzen vererbt werden sollte [d]. Die Erweiterung bestand darin, daß 1) Töchter, wenn sie nicht mit Söhnen concurrirten, ein wirkliches Erbrecht, nicht nur für ihre Person [e], sondern auch für ihre Descendenz erhielten [f]. In dem Falle, wo Söhne und Töchter mit einander concurrirten, blieb es bei dem älteren Recht [g]. 2) In Ermangelung von männlichen und weiblichen Descendenten fiel das Lehngut (sammt dem übrigen Nachlaß) nicht an den Lehnsherrn, sondern an den nächsten (Seiten-) Verwandten (Magen) männlichen oder weiblichen Geschlechts, von der Schwerdt- oder von der Spillseite, bis in das fünfte Glied [h]. 3) Die Rechte der Wittwe blieben im Wesentlichen unverändert [i]. 4) Besonders wichtig ist, daß sich durch die Erbfolgefähigkeit des weiblichen Geschlechts, nun auch ein mütterliches Vermögen bildete, dessen Vererbung in den Rechtsquellen nunmehr auch besonders berücksichtigt wird [k].

In Harrien und Wierland wurde, wie es scheint, das sog. Gnadenrecht ausschließliche Grundlage aller Erbfolge; nicht so in den übrigen Territorien Livlands im weiteren Sinne. Zwar wurde auch hier die Gnadenerbfolge die Regel, allein in den Stiftern Riga und Dorpat wurden

davon ausdrücklich die nach dem Rechte der samenden Hand verliehenen Güter ausgenommen, welche nach besonderen Grundsätzen (§ 356) vererbt werden sollten l, und dieselbe Ausnahme galt für die übrigen Ordenslande, außer Harrien und Wierland m; überdies nahmen die der rigischen und öselschen Stiftsritterschaft ertheilten Gnadenbriefe einige in der späteren Zeit verliehene bischöfliche Tafelgüter aus, welche in Beziehung auf Succession nach dem alten strengen Mannlehnrecht beurtheilt werden sollten n.

a Bereits in einem den Vasallen des rigischen Stiftes von dem Bischof Nicolaus (zwischen den J. 1229 und 1253) ertheilten Gnadenbriefe heißt es, nachdem von den Rechten der Wittwe am Lehn gehandelt worden: „Quicunque vero vir plures post se filios reliquerit omnes uno eodemque iure in successione beneficii gaudeant. et si tantum filias reliquerit idem ius in beneficio obtineant. Si autem filios et filias reliquerit, filii tantum beneficium obtineant. Ita tamen ut sorores suas locent decenter et honeste. et si filii omnes moriuntur beneficium ad filias revertatur.“ Hier bricht diese Urkunde, in der bis jetzt einzig bekannten Abschrift, ab. — Ebenso verlieh den Vasallentöchtern in Harrien und Wierland ein Erbrecht König Christoph II. v. Dänemark in einem Gnadenbriefe vom Tage des Apostels Mathias (24 Februar) 1329: „— — concedimus puellis in Aesthonia existentibus ex gratia speciali, ut succedant iure haereditario parentibus ipsarum, quibus vero puellis defunctis ipsa haereditas ad nos vel nostros successores revolvetur.“

b S. den Gnadenbrief des Hochmeisters Conrad v. Jungingen vom Margarethentage (13. Juli) 1397.

c Die älteste noch vorhandene livländische Gnadenrechtsurkunde ist die von dem Erzbischof von Riga, Sylvester Stodewescher, seiner Ritterschaft zu Ronneburg am Dorotheentage (6. Februar) 1457 verliehene. Aus dem Eingange derselben ergiebt sich jedoch, daß schon früher die Ritterschaften der Stifter Dorpat und Oesel, so wie der Ordenslande, nach dem Beispiele des harrisch-wierischen Gnadenrechts, gleicher Gnadenrechte genossen. Die älteren Urkunden darüber sind verloren gegangen; dagegen besitzen wir noch Bestätigungen und Erneuerungen derselben in den Privilegien des öselschen Bischofs Johann Kievel vom Donnerstag nach Luciä (15. December) 1524 für die ösel-wiek'sche Ritterschaft, und des Bischofs von Dorpat Johann von Bellingshausen vom Don-

nerstag nach Lucä (21. October) 1540 für die Ritterschaft seines Stiftes. Hinsichtlich der Ordenslande vergl. das Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom Tage nach Luciä (14. Decbr.) 1546 § 9. S. unten § 356 Anm. d.

d Gnadenbrief Conrad v. Jungingen's vom J. 1397 im Eingange: „dat se alle ere Guth, beide, ligende grunde unnd varende have, ervenn mogen unnd sollen, ann ere kindere, beide söne und dochtere, mit solchem underscheidt als hernach geschrivenn." Gnadenbrief Erzbischof Sylvesters v. 1457 § 1: „dat ze to ewigen tiden alle ere gudere alse liggende grunde, redegeld, varende have und ok alle bewechlike gudere erven mogen und sollen yn dat vifftc lyt etc." Vergl. auch den Gnadenbrief Gellingshausens v. 1540 § 1 fgg.

e Gnadenbrief Conrad v. Jungingens von 1397 § 2: „Item welck mann stervet, unnd let unberadene dochtere ane söne, die dochtere sollen eres vaders guth unnd erve beholdenn." Gleichlautend damit ist auch das Sylvestersche Gnadenrecht § 3, welches noch am Schluß hinzufügt: „gelick alse de sones," und im § 5 den mit den unberathenen concurrirenden berathenen Töchtern gestattet, unter Conferirung des Vorauserhaltenen, mit den ersteren den Nachlaß zu theilen. Mit dem Sylvesterschen stimmt auch überein das Gnadenrecht Johann von Gellingshausens § 2 u. 5.

f Vergl. den Gnadenbr. Jungingens § 4, Sylvesters § 8 und Gellingshausens § 12 S. unten Anm. h.

g Gnadenbr. Jungingens § 1: „Welck mann stervet, unnd let kindere, als sone unnd dochtere, ist der dochter eine beratenn, de sal neinerlei wise theen tho eres vaders erve edder gutere, dieweile de söne unnd unberatenenn dochtere leven; demgelickenn de unberatenen dochtere sollen noch mogen sick mit keinem rechte theen tho eres vatern erve oder gute, dieweile de söne leven, sonders de söne sollen eres vaders gut und erve beholden, vnnd sollen de unberatenn döchtere beraden nach irem vermögen vnnd rath irer negsten freund." Damit stimmt überein Sylvesters Gnadenrecht § 4, und Gellingshausens § 3 u. 4. — Unverändert blieb auch das ältere Recht hinsichtlich der Erbfolge der Söhne. Sylvesters Gnade § 2, Gellingshausens § 1. Ueber das Repräsentationsrecht der Kindeskinder vergl. unten § 357.

h Gnadenbrief Jungingens § 3: „Item welck man stervet ane kindere, als sone unnd dochtere, dat guth sall ervenn an dennienigen, de syn negste mag is, et syn manne effte wyff vonn der schwert-siten, effte vonn der andern siten, unnd sall syn guth mit sodanen rechte erven, beth an dat viffte gelith." Das. § 4: „Item

welck wedwe, effte junckfrow storvet unberatenn, do sall alle eres vaders guth unnd erve erven ann den negsten mag, et sy mann effte wyff in dat veffte liet, als vorgeschrevenn." Uebereinstimmend ist das Sylvestersche Gnadenrecht § 8 und das Gellingshausensche § 11 u. 12.

i In dem Gnadenbrief Jungingens wird in dieser Beziehung schlechthin auf das ältere Recht verwiesen; in dem Sylvesterschen § 6 u. 7 und im Gellingshausen'schen § 7—10 werden die Erbrechte der Wittwe genauer, jedoch im Wesentlichen mit dem älteren Recht übereinstimmend, bestimmt. S. oben § 264 u. 265.

k Sylvesters Gnadenrecht § 2 u. 3. Gellingshausen's Gnadenr. § 1 u. 2. Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen S. 107, 122 fgg.

l Sylvesters Gnadenrecht § 11. Gellingshausen's Gnadenrecht § 15.

m Privil. des O. M. Hermann v. Brüggenei v. 1546. S. unten § 356 Anm. d.

n Sylvesters Gnadenrecht § 13. Johann Kievels Privil. v. 1524 § 1.

§ 356.

2) Erweiterung des Samendehandrechts.

Es gab mithin im funfzehnten Jahrhunderte in Liv- und Esthland drei Arten von Lehngütern, nämlich 1) alte Mannlehen, 2) Gnadengüter und 3) Güter nach dem Rechte der samenden Hand. Diese letzteren waren wiederum mehrfacher Art. Außer der gesetzlichen samenden Hand unter Brüdern am ungetheilten väterlichen Lehn [a], und der gewöhnlichen Simultaninvestitur, wo die samende Hand gewissen benannten Personen verliehen ward [b], kam, wie es scheint seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts [c], noch eine dritte Art des Gesammthandrechts auf, wobei nämlich die samende Hand an Lehngütern nicht einzelnen benannten Personen, sondern einem ganzen Stamme oder Geschlechte verliehen wurde, so daß solche Güter, in Ermangelung männlicher Descendenten des letzten Besitzers, an dessen nächsten Agnaten fielen, und erst mit dem Erlöschen des ganzen Stammes oder Geschlechts erledigt wur-

den, in welchem letzteren Falle der Lehnsherr jedoch verbunden war, mit einem solchen offenen Lehn einen Andern zu belehnen [d]. Das weibliche Geschlecht war von der Succession in solche Gesammthandgüter, die man Stamm- oder Geschlechtslehen nennen kann, ausgeschlossen. Töchter erhielten daraus nur eine Aussteuer (hier Morgengabe genannt), und die Wittwe, wenn sie mit Agnaten concurrirte, nur ihre Morgengabe, waren keine Agnaten ihres verstorbenen Mannes vorhanden, so hatte sie die Leibzucht an dem Gute [e]. Diese Art der gesammten Hand wurde mitunter in der Art verliehen, daß alle Güter, welche eine Stammlehnsbesitzer oder überhaupt ein Glied des mit dieser Art der gesammten Hand beliehenen Geschlechts erwarb, als Stamm- oder Geschlechtslehen vererben sollten. In der Folge ward jedoch festgestellt, daß diese Successionsart sich nur auf die Güter beschränken sollte, welche ausdrücklich mit diesem Rechte verliehen waren. Wenn daher der Besitzer eines solchen Stammlehns ein Gnadengut erwarb, so sollte letzteres nicht nach dem Rechte der samenden Hand, sondern nach dem Gnadenrechte vererben [f], und überhaupt die Erwerbung von Gnadengütern durch Stammlehnsbesitzer so viel als möglich erschwert und gehindert werden [g]. Ebensowenig war die fahrende Habe und das übrige Vermögen, welches sich im Nachlasse außer den Lehngütern fand, dem Gesammthandrecht unterworfen. Es wurde vielmehr alles übrige Vermögen an die nächsten Blutsfreunde beiderlei Geschlechts vererbt, so daß darin der entferntere Agnat durch den näheren Cognaten und weiblichen Verwandten ausgeschlossen wurde. Unter mehreren gleich nahen Blutsfreunden aber wurde dieser übrige Nachlaß, außer dem Lehngut, zu gleichen Theilen getheilt, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts [h].

a Auch dieses wurde übrigens, wenigstens im Erzstift Riga, dahin erweitert, daß Brüder sich innerhalb zehn Jahren nach vollzogener Theilung noch beerben durften. Sylvesters Gnadenrecht § 13.

b Diese Art der samenden Hand wird von der gleich darauf genannten neueren Art ausdrücklich unterschieden in dem Privilegium des Ordensmeisters Brüggenei v. J. 1546 § 12. S. unten Anm. d.

c Das früheste bekannte Beispiel dieser dritten Art des Samendehandrechts ist die Verleihung dieses Rechts an die Familie von Tiesenhausen. S. den Lehnbrief des Erzbischofs Johann von Wallenrod vom Tage des Apostels Thomas (21. Decbr.) 1417; in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 13 und 14 S. 592 fgg.

d Das Nähere hierüber findet sich am vollständigsten dargestellt in dem Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom Tage nach Luciä 1546, welches, bisher ungedruckt, seiner Wichtigkeit wegen, hier vollständig aufgenommen zu werden verdient: „Wy Hermann von Bruggeney genandt Hasenkamp, Meister Deutsches Ordens tho Lyfflande, doen kundt und macken apenbahr, bekennen und betügen in unde mit düsem unserm openem versegelden brewe vor als weme, dat up düssem mandage vor uns gekamen syn Unse leve de gemene ridder- und mannschap, unde hebben Uns tho erkennen gegeven, Wy wolden eenen und ehren kindern und eren nakomen tom besten beschrieven er recht tho ervende ere leen-güther in der samenden hand, so als se dat von oldings her gehat hebben, unde ock noch hebben und besitten, unde de ehrwerdige in Gott vadere ertz-bischop to Riga in sienem stichte vorig tides beschreven hefft. Umme desse ere flitige bede willen hebbe Wy mit rade, willen und vollborte unserer werdigen medegebediger ehnen dat gedan unde iss volgende: (§ 1.) Welck mann hefft sin lehngutt liggende unde de fahrende have in de zamende hand, de mag des geneten unde beholden ane iemandes anspracke, unde ervet dat sülve ane bröcke und hinderniss uppe de sinen. — (§ 2.) Welck mann verstervet unde lett och döchtere na unde none sönes, de döchtere empfangen ere morgengave, na landes wyse, unde de broder unde na em de nechste veddere sulvigen nahmens tret to de güdere unde ervet de güdere van sick, unde geldet de schuld uppe dem gude unde drecht synen heren de plicht tó eyden, unde de döchtere empfangen seedan alle reede gelder, fahrende have unde uthstaende schulde. — (§ 3.) Fahrende have deelen broder und syster glyck, de güdere aver ervet broder van broder allene. — (§ 4.) Sind der bröder twe gedeelet unde de ene verstorven ohne erven, so nemt de broder de güdere allene, varende have averst deelen süstere und brödere in glycken. — (§ 5.) En

man mag sin guth verkopen, versetten, im testament uplaten, wem he will, averst kop unde uthsetning is broder und vetter neger. — (§ 6.) Nimt en mann sin wyff uth de gnaden döchtere, unde bringet een guth tho sick, de gutt ervet na der gnade und nicht na der samende hand. — (§ 7.) Och nen mann kann sines gudes verdreven werden ané rechte und sprocke, deit man eme dat, he söcket sin rechte na beste. — (§ 8.) Verstervet de stamme, de here ist schuldig dat gutt einem andern trowen manne uppe tho laten för de plicht, wente dit is en recht unde gewahnheit van oldings in düssen landen, de geholden ward med allen güdern, als se sind. — (§ 9.) Ock schall nene schade herdorch geschehen ock nicht syn den ehrbahren riddern unde knechten, de in der gnaden sitten, besondern de gnaden iunckere gebrucken ere ervinge von lude erer breve unde siegel daröuer gegeuen. — (§ 10.) Lyckest soll och en wyff, da sick na dem willen gades begewe, dat de mann ahne erven vom sönes, broder unde vetter vorstörve, in des mannes güdern bliewen by den dagen des lyves, unde behält alle reede hellers unde fahrende have. — (§ 11.) Wente auerst tho käme, dat en wyff nalewete dem manne met erven, so empfängt se ere morgen-gave na landes-wyse unde alle fahrende have, to menen wat nagellos ist, und drecht de güdere den erven tho deelen. — (§ 12.) Wente ock geschicht, dat andere van unsere ehrbahren ridder- und mannschap in een lehngutt gesettet werden to tyden, unde se erer twe offte mehr de samende hand von eren herren hebben, so schall dat nicht to verstaende syn nach düssem breve, besundern dat schall ene wyse syn na unsern rechten, de gemacket syn den landen tho liefland. — Ditt hebben Wy meister vorgedacht ryplicken overwagen unde to herten genamen, unde hebben des thor urkunde unsern siegel under an düssen breeff laten hangen, de gegeven und geschreven is up dem mandage to wenden am dage nach luciae im iahr na Christi unsers herrn geburth do man schref vyfftein hundert unde darna im söss unde vertigsten iahre."

e D. M. Brüggenei's Privil. von 1546 § 2, 10, 11.

f Sylvesters Gnadenrecht von 1457 § 11. Gellingshausen's Gnadenrecht v. 1540 § 15. Brüggenei's Privil. v. 1546 § 6.

g Vergl. besonders die interessanten Beschlüsse der auf dem Manntage zu Lemsal am Freitag nach Lätare 1523 versammelten, mit Gnadengütern besitzlichen Ritterschaft gegen die Gesammthandgutsbesitzer. Dieser Manntagsreceß ward am Donnerstag nach Mariä Himmelfahrt 1523 vom rigischen Erzbischof Jaspar Linde und am 17. September 1528 von Kaiser Carl V. bestätigt.

h Brüggenei's Privil. v. 1546 § 2, 3 u. 4.

§ 357.

3) Erbfolgeordnung in Gnaden- und Gesammthandgütern.

Außer den in den beiden vorhergehenden Paragraphen angegebenen allgemeinen Grundsätzen findet sich über das Detail der Successionsordnung fast gar nichts in den einheimischen Rechtsquellen bestimmt. Aus jenen Grundsätzen, so wie auf Grundlage der verwandten deutschen Rechte jener Zeit, läßt sich jedoch annehmen:

1) daß in der niedersteigenden Linie das Repräsentationsrecht galt [a], und daß nach dem Gnadenrecht, wie die Söhne selbst die Töchter, so auch die männlichen Descendenten der Söhne die Töchter und deren Descendenz von der Succession ausschlossen [b], während es zweifelhaft bleibt, ob Großtöchter von Söhnen und deren Descendenten mit den Töchtern succedirten, oder letztere auch in diesem Falle nur resp. Leibzucht oder Aussteuer fordern konnten [c].

2) In Ermangelung von Descendenten regelte sich die Succession ohne Zweifel nach der zu jener Zeit allgemein, namentlich bei der Lehnsfolge, geltenden sog. Linealgradualordnung [d], so daß die nähere Linie oder Parentel stets die entferntere ausschloß, und in jeder Linie der dem gemeinschaftlichen Stammvater Nähere dem Entfernteren vorgezogen wurde [e]. Von einem Repräsentationsrechte findet sich in der Seitenlinie keine Spur [f], und ebensowenig von einem Unterschiede zwischen voller und halber Geburt [g], dagegen succedirten in die Stammlehen (§ 356) und nach den Gnadenrechten ohne Zweifel nicht nur die Descendenten des ersten Erwerbers, sondern auch dessen Ascendenten und Seitenverwandte [h].

3) Nach dem Gnadenrechte scheint auch in der Seitenlinie der Grundsatz gegolten zu haben, daß vom gemeinschaftli-

k S. oben § 355 № 4.

l Ein directer Beleg läßt sich hierfür aus der angestammten Periode nicht anführen; allein es beruht diese Unterscheidung auf demselben Grunde, aus welchem bei der Lehnsfolge die Unterscheidung der vollen und halben Geburt wegfällt (s. § 352 Anm. h), und in wenig späteren Rechtsmonumenten findet sie sich ausdrücklich bestätigt. S. das Urtheil des Königs Sigismund III. von Polen, die Erbfolge in die Güter Maikendorf und Roperbeek betreffend, vom Sonnabend nach Fronleichnam 1615. Vergl. bes. v. Helmersen's Abhandl. S. 107 fgg., 122 fgg., 145 fgg.

m Dies dürfte nach der Analogie dessen gefolgert werden, was das Brüggenei'sche Privil. v. 1546 § 2, 3, 4 (s. oben § 356 Anm. d u. h) über die Succession in das Mobiliar anordnet. Anderer Meinung scheint v. Helmersen, Abhandl. S. 123.

n Conrad v. Jungingen's Gnadenbrief von 1397 § 3 u. 4, Sylvesters Gnade § 8, Gellingshausens Gnade § 16. Vergl. darüber, außer den bereits oben Anm. d angeführten Schriften, auch noch v. Samson's Erbschaftsrecht § 358 Anm. und S. 469 Anm. k; desgl. C. J. v. Meck, über das ius fisci et caduci, in Gadebusch's Versuchen in der livl. Geschichtskunde rc. Bd. I. Stck. 3. S. 177—192.

o Eichhorn's deutsche Rechtsgeschichte § 183 u. 203. Mittermaier's deutsches Privatrecht (5te Ausg.) § 45 a. E.

§ 358.

IV. Bestätigung und allgemeine Ausdehnung der erweiterten Lehnsfolge auf ganz Livland bei der Unterwerfung an Polen.

Durch die im Vorstehenden dargestellten Erweiterungen der Lehnsfolge waren, mit Ausnahme weniger Güter in Livland, die dem strengen Mannlehnrecht unterworfen blieben, die übrigen Lehngüter in dieser Beziehung in wahre Allodien — Erbgüter — verwandelt worden a. Bei der Unterwerfung Livlands an Polen wurde diese privilegirte Lehnsfolge nicht nur bestätigt und allgemein auf ganz Livland ausgedehnt b, sondern zum Theil auch erweitert durch das Privilegium Sigismund Augusts vom Freitag nach Catharinen (28. Novbr.) 1561. Die Ritterschaft bedang sich dadurch

1) das Recht der gesammten Hand (ius simultaneae seu coniunctae manus) dergestalt aus, daß jeder Edelmann, ohne specielle landesherrliche Verleihung, Gesammthandverträge über alle damals besessene oder künftig zu erwerbende Lehngüter sowohl mit seinen Blutsfreunden, und ihm Verschwägerten, als auch mit anderen Familien abschließen dürfe, und ihm auf diese Weise das freieste Veräußerungsrecht in Beziehung auf die Lehngüter verliehen werden möge [c]. Das Gesammthandrecht erhielt dadurch einen ganz anderen Character, nämlich den der Erbverbrüderungen.

2) Das Gnadenrecht (libertas gratiae) wird so erklärt, daß es in dem Rechte der Erbfolge nicht nur in absteigender, sondern auch in der Seitenlinie beiderlei Geschlechts bestehe (ohne daß der Einschränkung bis zum fünften Gliede gedacht wird), jedoch so, daß das männliche Geschlecht vorgehe, das weibliche dagegen nur nach Verhältniß des Nachlasses ausgesteuert werde, und erst in Ermangelung männlicher Erben zur eigentlichen Erbfolge in den ganzen Nachlaß gelange; wobei schließlich — für den Fall des Nichtvorhandenseins successionsfähiger Erben — dem Landesherrn das ius fisci oder ius caducum vorbehalten wird [d].

Diese beiden Stipulationen wurden von Sigismund August, gleich den übrigen, der Ritterschaft unbedingt zugestanden [e], und auf diese Weise auch noch die wenigen Beschränkungen des früheren Rechts aufgehoben.

a Auch nach einer anderen Seite hin war durch eine Reihe von Privilegien das alte strengere Lehnrecht sehr gemildert worden, nämlich durch eine fast ganz freie, nur bei ererbten Gütern durch die Rechte der nächsten Erben beschränkte, Veräußerungsbefugniß. Vergl. darüber v. Helmersen's Rechtsgeschichte § 10, 11, 15, 34, 35, 135, 138, und unten Anm. c.

b S. die Subjectionspacten vom 28. Novbr. 1561 Art. 6. Cautio Radziviliana v. 1. März 1562 Art. 4.

c Privil. Sigism. Aug. v. 1561 Art. 7: „— — — Proinde petimus, — — ut — — cum plures sint in Livonia, qui cum consanguineis atque aliis familiis ius simultaneae sive coniunctae manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, ut hoc ipsum privilegium a Sacra Regia Maiestate Vestra, caeteris quoque omnibus, videlicet universae Nobilitati, atque illis, qui sub dominio Domini Magistri caeterorumque principum mansuri, ac illis, qui S. R. Maiestati V. immediate subditi futuri sunt, nostrisque personis ex liberali favore etc. — — concedatur in omnibus illorum bonis feudalibus, quae modo obtinent, quae in futurum quovis modo, sive speciali gratia, sive contractu licito, obtinere poterunt, non modo cum consanguineis, affinibus, sed etiam aliis quoque ceteris (*al.* exteris) familiis atque sociis tale ius simultaneae seu coniunctae manus coire atque contrahere: hoc est, ut habeamus liberam et omnimodam potestatem de bonis nostris disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi et in usus bene placitos, non requisito S. R. Maiestatis Vestrae consensu et alterius cuiusvis superioris convertendi."

d Ebendas. Art. 10: „Ut nobis libertatem gratiae (sicut vulgo nostri appellant) pro Regia benignitate concedat, quemadmodum in successione feudorum subditi Ducatus Esthoniae, Harriae, Wironiae, ac Dioecesis Rigensis, olim a Regibus Danorum singulari beneficio usque ad hunc diem obtinuerunt, ut eodem modo nos eiusdem privilegii fructum ex Vestrae S. R. Maiestatis — munificentia capescere, ac cum perpetua Augusti nominis celebratione posteris nostris relinquere possimus, hoc est, ut habeamus potestatem succedendi non modo in descendenti sed etiam in collaterali linea utriusque sexus; ita tamen ut praeferatur masculinus, et foemellae pro modo facultatum dotentur: masculis vero non existentibus foemellae in omnibus succedant, salvo tamen Maiestatis Regiae iure fisci seu iure caduco." Unrichtig ist es, wenn v. Helmersen (Rechtsgeschichte S. 333) nach dieser Stelle den Vorzug des männlichen Geschlechts bloß in ein Vorrecht desselben zum Naturalbesitz liegender Gründe setzt, wie die spätere Praxis es gedeutet. Vergl. auch noch v. Meck's in § 357 Anm. n angeführter Abhandlung.

e S. den Schluß der Urkunde.

§ 359.

V. Veränderungen in dem Lehnsfolgerecht: 1) während der schwedischen Herrschaft. Norköpingsbeschlußrecht.

Wiewohl dergestalt mit dem Ende der Selbstständigkeit Liv- und Esthlands alle Lehngüter so gut wie in Allodien ver-

wandelt worden waren [a], so war dadurch das Lehnrecht in diesen Provinzen noch keinesweges aufgehoben worden. Die Verleihungen von Gütern [b] von Seiten der neuen Landesherren geschahen mit verschiedenem Rechte [c], und namentlich wurde von den durch die Regenten Schwedens erfolgten Donationen angenommen, daß sie im Zweifel nach denjenigen Grundsätzen geschehen seien, welche der Reichstagsbeschluß zu Norköping vom J. 1604 festgestellt hatte [d]. Nach diesem sollten nämlich alle Donationen von Kronsgütern im Reiche Schweden von dem Könige in Zukunft nur unter der Bedingung gültig geschehen dürfen, daß, wenn der Donatar, ohne männliche Descendenten zu hinterlassen, sterbe, das Gut als offenes Lehn der Krone wieder heimfallen sollte. Hinterlasse der Donatar eine Tochter, so sollte sie von der Krone einen Brautschatz aus dem Gute erhalten, und, falls sie sich nach des Königs Sinne verehelichte, das Lehn auf ihren Ehemann und dessen männliche Descendenz übergehen [e]. Später ward, namentlich in Beziehung auf Livland, auch den Wittwen, deren Ehemänner ohne Hinterlassung männlicher Descendenten mit Tode abgegangen waren, der Nießbrauch des Lehngutes, so lange sie im Wittwenstande blieben, zugesichert [f], und die früher unbestimmte Quantität des Brautschatzes für die Töchter eines ohne Lehnsfolger verstorbenen Lehnsbesitzers auf vier halbe Jahresrevenüen festgesetzt [g].

Die Freigebigkeit, mit welcher die schwedischen Herrscher Kronsgüter, selbst gegen den norköpingschen Reichstagschluß, verschenkten und überhaupt veräußerten, zum Theil auch die mitunter willkürlichen Veräußerungen der verschenkten Güter durch die Donatarien, veranlaßten unter dem Könige Carl XI. von Schweden die berüchtigte Reduction [h], durch welche, der Hakenzahl nach, fast zwei

Drittheile Livlands zum Besten der Krone eingezogen wurden. Nur diejenigen von den eingezogenen Gütern, welche bis 1500 Rthlr. schwed. jährliche Arende trugen, wurden in Esth- und Livland den vorigen Besitzern zur perpetuellen Arende in der Art gegeben, daß der Besitzer sein Recht zu immerwährenden Zeiten auf seine Erben transferiren, und nur zwei Drittheile von den zu berechnenden Einkünften des Gutes als jährliche Kronsarende entrichten sollte [i]. Diese neue Art von Lehngütern nannte man Tertialgüter [k].

a Es muß nämlich angenommen werden, daß durch die allgemeine Ausdehnung des Gnadenrechts im Privilegium Sigismund Augusts v. 1561 (s. § 358) auch die nach den früheren Privilegien noch übrig gebliebenen Mannlehen (§ 355 a. E.) in Gnadengüter verwandelt worden waren. Vergl. Gadebusch's unten (S. 255) angef. Schrift § 2.

b Besonders in Livland, namentlich in den ehemaligen Ordenslanden, waren sehr viele Domänen oder Kronsgüter, und die Zahl derselben wurde bedeutend vermehrt durch die Caducirung von Lehngütern, deren Besitzer bei dem Wechsel der Landesherrschaft sich außer Landes befanden und auf die landesherrlichen Avocatorien nicht zurückkehrten.

c Vergl. H. v. Jannau's Geschichte von Liv- u. Esthland. Bd. II. S. 191—208.

d Dies ward schon von Gustav Adolph deutlich ausgesprochen in der sog. Werbenschen Resolution v. 13. August 1631 § 3 u. 4.

e Reichstagsschluß v. 22. März 1604 Art. 14.

f Königl. Resol. v. 15. Novbr. 1648 § 3 und v. 10. Mai 1678 § 28.

g Königl. Stadga v. 25. Juni 1655 § 16. Königl. Erklärung v. 1. August 1667.

h Für das Königreich Schweden selbst bereits auf dem Reichstage vom J. 1655 beschlossen, ward die Reduction später auch auf Liv- und Esthland ausgedehnt durch den Reichstagsschluß vom 22. Novbr. 1680 Art. 7.

i Königl. Resol. v. 6. Juni 1687.

k Vergl. überhaupt v. Jannau's Geschichte von Liv- u. Esthland. Bd. II. S. 293—346.

§. 360.

2) Russische Herrschaft, Verbesserung des Norköpingsbeschlußrechts und völlige Allodification.

Bei der Unterwerfung an Rußland erlangte einestheils die livländische Ritterschaft die specielle Bestätigung des von der schwedischen Regierung streitig gemachten Privilegiums Sigismund Augusts [a], anderntheils wurden in beiden Provinzen die vielen durch die schwedische Reduction unrechtmäßig eingezogenen Lehngüter den früheren Besitzern oder deren Erben restituirt [b]. Demnächst ward auch das norköpingsche Mannlehnrecht in der Art erweitert, daß in Beziehung auf dieselben nicht nur das männliche, sondern auch das weibliche Geschlecht bis zum fünften Gliede, jedoch mit dem Vorzuge jenes vor diesem, für successionsfähig erklärt wurde [c]. Dadurch erhielten also auch diese Güter, rücksichtlich der Erbfolge, die Natur der Gnadengüter [d]; dagegen war die Veräußerung derselben ohne Allerhöchste Genehmigung anfänglich verboten [e], bis in der Folge auch in dieser Beziehung die älteren Privilegien auf diese Güter ausgedehnt wurden [f]. Da jedoch die Frage über diese Veräußerungsbefugniß nicht ganz klar entschieden war, so erregten unter der Kaiserin Catharina II. die willkürlichen Veräußerungen, welche sich einige Lehnsbesitzer erlaubt hatten, die Aufmerksamkeit der Regierung, und es bedrohte namentlich Livland eine neue Reduction, als auf einmal der Allerhöchste Befehl vom 3. Mai 1783 erschien, welcher das Lehnrecht in Liv- und Esthland ganz aufhob [g]. Durch diese Allodification ward indeß bloß das dominium directum des Lehnsherrn, mit allen daraus sich ergebenden Rechtsverhältnissen, aufgehoben, dagegen sollten alle Güter, in Beziehung auf die privatrechtlichen Verhältnisse, ganz nach

den bisherigen Rechten behandelt werden [h]. Auch in Beziehung auf die Erbfolge ging mithin durch diese Allodification keine Veränderung vor sich, sondern die alten Gnadenrechte, welche schon früher der Regel nach aller Intestat-Erbfolge in Liv- und Esthland zu Grunde lagen [i], blieben auch jetzt die Hauptquelle für diesen Theil des Privatrechts [k].

a S. das generelle Gesuch im Eingange der Capitulation der livländ. Ritterschaft mit dem Feldmarschall Scheremetew v. 4. Juli 1710, und die Bestätigung desselben durch Kaiser Peter I. v. 12. Octbr. 1710.

b Vergl. dieselbe Capitulation Art. 12 und Capitulation der esthländ. Ritterschaft mit dem General Bauer v. 29. Septbr. 1710. Art. 3.

c Resol. des Fürsten Menschikow auf das Memorial der livl. Ritterschaft v. 1. März 1712 Art. 11. N. U. v. 24. September 1725 § 4, Livland betreffend. N. U. v. 12. September 1728 § 3, in Betreff Esthlands. Vergl. v. Behmer's Sentiment über des livländ. Hofgerichts Bericht wegen des Gutes Lamsdorfshof und der Auslegung einer Declaration der Kaiserin Catharina I. vom 15. Decbr. (soll sein: 24. Septbr.) 1725, in Hupel's nord. Miscellan. Stck. 22 u. 23. S. 167—179.

d Vergl. übrigens den N. U. v. 7. Juni (S. U. v. 18. Juni) 1733, welcher zwar auch das Erbrecht des weiblichen Geschlechts, namentlich der Töchter des letzten Besitzers, bestätigt, jedoch hinzufügt, es müßten sich deren Männer und Nachkommen um den Staat verdient machen.

e Menschikow's Resol. auf das Memorial der livländ. Ritterschaft v. 1. März 1712 Art. 11 a. E.

f N. U. v. 24. Septbr. 1725 § 5. Vergl. besonders von Behmer a. a. O. S. 172 fgg.

g S. oben § 94.

h N. U. v. 3. Mai 1783 a. E. S. oben § 94 Anm. d.

i S. oben § 355 a. E.

k Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 1 fg., 72 fgg.

§ 361.

VI. Einfluß des schwedischen und römischen Rechts auf das Erbrecht.

Obschon seit der angestammten Periode die einheimische Gesetzgebung in der Lehre vom Erbrecht fast gar nicht thä-

tig gewesen ist [a], so haben doch einestheils die Gnadenrechte durch das Gewohnheitsrecht im Laufe der Zeit mancherlei Modificationen erlitten, anderentheils haben fremde Rechte, namentlich das schwedische und römische Recht, auf das liv- und esthländische Erbrecht bedeutenden Einfluß geübt [b]. Während das Einzelne dieser Neuerungen der Darstellung des heutigen Rechtes vorbehalten werden muß, ist hier nur als besonders wichtig hervorzuheben:

1) daß auf dem Wege des Gewohnheitsrechts der Anspruch, welchen die mit Söhnen concurrirenden weiblichen Verwandten auf eine bloße (Leibzucht oder) Aussteuer hatten, in ein wirkliches Erbrecht verwandelt wurde. Dabei wurde jedoch in der niedersteigenden Linie zwischen Grundstücken oder Landgütern und anderen Bestandtheilen des Nachlasses unterschieden, so daß nur in letzteren die Töchter und weiblichen Descendenten überhaupt ein gleiches Erbrecht mit den männlichen erhielten, an Grundstücken dagegen im Vergleich zu den dem Erblasser gleich nahe stehenden männlichen Descendenten nur eine halbe Portion [c]. Auch in anderer Beziehung erhielt sich ein Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, indem jenem in gleichem Grade der Verwandtschaft ein Vorrecht zum Naturalbesitz der Landgüter durch die Praxis gesichert ward [d].

2) Die deutsche Berechnung der Verwandtschaftsgrade, oder das Linealgradualsystem kam allmälig in Vergessenheit, und dagegen die Erbfolgeordnung des römisch-justinianeischen Rechts immer mehr in Gebrauch, so daß sie zur Regel wurde, und nur Einzelnes vom älteren Recht, als Ausnahme, sich erhalten hat [e]. Weniger als bei der Intestaterbfolge hat

3) bei der Lehre von Testamenten das römische Recht Eingang gewonnen, indem bei dieser vielmehr, besonders

in Livland, das deutsche Recht die Oberhand behielt [f], daher auch das damit übereinstimmende schwedische Recht in beiden Provinzen leicht Reception erlangte [g]. Auch sonst haben

4) in Livland, namentlich in der Lehre von der Erbschaftserwerbung, einzelne schwedische Verordnungen Gültigkeit erhalten [h], während das esthländische Ritter- und Landrecht zur Ergänzung der älteren einheimischen Rechtsquellen, und der durch das Gewohnheitsrecht festgestellten Grundsätze, mehr aus dem gemeinen deutschen Rechte schöpfte [i].

a Weder die Compilation des damals bestehenden Rechts im esthländischen Ritter- und Landrecht, noch die Reception einzelner schwedischer Gesetze können als Ausflüsse der eigentlichen Gesetzgebung angesehen werden.

b S. überhaupt v. Helmersen's Abhandlungen. Lief. II. S. 1—71, woselbst die Fortbildung des Intestaterbfolgerechts durch die Praxis vom 16. Jahrh. an bis auf die neuere Zeit ausführlich entwickelt wird.

c Der Ursprung dieser wichtigen Abänderung des älteren Rechts liegt ganz im Dunkeln. Daß sie — auch nur in der Hauptsache — nicht schon während des angestammten Zeitraums stattfand, wie v. Helmersen (Abhandl. Lief. I. S. 130, 144. Lief. II. S. 11 fgg.) annimmt, beweist wohl unumstößlich das Privilegium Sigismund Augusts vom J. 1561, indem es im Art. 10 noch ganz das alte Recht darstellt. S. oben § 358 Anm. d. Gleichwohl ersehen wir aus dem Citat zum esthländ. R.-LR. B. IV. Tit. 8 Art. 8, daß diese Grundsätze in Esthland bereits am Ende des 16ten Jahrhunderts (1597) in der Praxis anerkannt waren. In Livland reichen die ältesten bekannten Spuren dieses Gewohnheitsrechts freilich nur bis zum Jahre 1646, und, wenn man den Landrechtsentwurf Engelbrechts von Mengden (B. II. Cap. 13 § 9 und 38) berücksichtigen will, einige Jahre weiter (1643) hinauf (s. v. Helmersen a. a. O. Lief. II. S. 26 Anm. 6. S. 50 Anm. 2. S. 81); es ist aber auch hier ohne Zweifel bedeutend älter. Vollends unrichtig und unhistorisch aber ist es, sich zur Begründung dieses Gewohnheitsrechts, wie in der Regel von der Praxis geschieht (v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 77 Anm. e., Nielsen's Erbfolgerecht § 55, v. Samson's Erbschaftsrecht

§ 197 Anm. e, § 276, und S. 421 fgg., bes. Anm. m.), auf die königl. schwed. Resol. v. 9. März 1686 (Not. c. pag. 130 LL.) zu berufen. Diese königl. Resol. enthält überdies nur eine specielle Anwendung der Grundsätze des schwedischen Erbrechts überhaupt, nach welchen nicht bloß in der niedersteigenden, sondern auch in der aufsteigenden und Seitenlinie, bei der Concurrenz männlicher und weiblicher Erben, jene im Vergleich zu diesen immer doppelte Portionen, und zwar nicht bloß von Grundstücken, sondern von der ganzen Erbschaft erhalten. S. Cap. 1, 2, 3, 4 und 9 von Erbschaften LL.

d Esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 8, Tit. 10 Art. 7, 10, 13, 15. Nielsen's Erbfolgerecht § 479, 480; v. Samson's Erbschaftsrecht § 276, 343, 352 rc. Daß dies übrigens für Livland nicht, wie gewöhnlich geschieht, aus dem Privilegium Sigismund Augusts hergeleitet werden kann, ist bereits oben § 358 Anm. d. gezeigt worden.

e Vergl. über den Einfluß des römischen Rechts besonders v. Helmersen l. c. Lief. II. S. 52 fgg., 109 fgg., und s. überhaupt unten den dogmatischen Theil des Erbrechts im 2. Titel.

f Vergl. v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 146.

g Ueber die Anwendung der königl. schwedischen Testaments-stadga v. 3. Juli 1686 s. unten den zweiten Artikel des zweiten Titels.

h S. unten den dritten und vierten Titel.

i S. das dritte Buch des esthl. R.- u. LR.

Zweiter Titel.

Von der Delation der Erbschaft.

Einleitung.

§ 362.

Delationsgründe des Erbrechts und deren Verhältniß zu einander.

Das Erbrecht wird nach dem heutigen liv- und esthländischen Landrecht, wie nach gemeinem Recht, entweder durch das Gesetz deferirt, oder durch eine letztwillige Verfügung des Erblassers, und letztere kann wieder eine ein-

seitige, — Testament, — oder eine mehrseitige — Erbvertrag, — sein [a]. Was das Verhältniß dieser Delationsgründe unter einander betrifft, so geht zwar der Erbvertrag dem Testamente, und dieses wieder dem Gesetze vor [b], allein es können auch zwei derselben, ja selbst alle drei zusammentreffen, und gilt demnach nach liv- und esthländischem Landrecht nicht [c] der Grundsatz des römischen Rechts: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest [d]. Denn, abgesehen davon, daß die einheimischen Rechtsquellen ein solches Verbot nirgends enthalten, so steht der Anwendung dieses Grundsatzes außer andern ausdrücklichen Vorschriften [e], auch der Umstand entgegen, daß der Erblasser nach den Provincialrechten nur über einen Theil seines Vermögens, nämlich nur über das wohlerworbene, nicht aber über seine Erbgüter, zu verfügen befugt ist [f]. In allen Fällen also, wo beide Vermögensarten vorhanden sind, darf nicht einmal über das Ganze disponirt werden, sondern es muß der Erblasser, wenn er auch über das wohlerworbene Vermögen durch Testament oder Erbvertrag verfügt hätte, das ererbte seinen gesetzlichen Erben hinterlassen [g].

a Vergl. v. Samson's Erbschaftsrecht § 42 u. 43. Nielsen's Erbfolgerecht § 34.

b S. das esthländ. R.-u.LR. B. III. Tit. 6 Art. 1 u. 2, wo freilich des vertragsmäßigen Erbrechts nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, falls man dasselbe nicht als im testamentarischen im weiteren Sinne mit begriffen annimmt. Vergl. v. Buddenbrock's Samml. d. Ges. S. 947 a. E., v. Samson l. c. § 141 u. 367.

c Für anwendbar erklären die Regel: v. Samson § 3 u. 882, v. Buddenbrock a. a. O. S. 948. Vergl. auch Nielsen l. c. Bd. II. S. 191 Anm. *), der gleichwohl (ebendas. § 206) das Zusammentreffen der testamentarischen und vertragsmäßigen Erbfolge für zulässig hält.

d Fr. 7 D. de regulis iuris. (50, 17.)

e Dahin gehört vorzüglich, daß nach der königl. schwed. Testamentsstadga v. 3. Juli 1686 § 5 a. E. ein Testament wegen einzelner widergesetzlicher Dispositionen nie ganz umgestoßen, sondern nur das Widergesetzliche nach dem Gesetz zurechtgestellt werden soll (s. darüber unten den zweiten Artikel dieses Titels). Aus diesem Grunde erkennt selbst v. Samson a. a. O. § 508, 585 u. 845, obschon er sonst für die Anwendung der Regel ist (s. oben Anm. c), das Zusammentreffen mehrerer Delationsgründe für zulässig.

f Livl. RR. Cap. 45, Testam.-Stadga v. 1686 § 1. Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 2 Art. 1, Tit. 11 Art. 2. Vergl. oben § 89 u. 90 und unten den zweiten und dritten Artikel dieses Titels.

g S. v. Bunge's Recension von Samson's Erbschaftsrecht a. a. O. Sp. 36, und dagegen v. Samson's Anticritik S. 61 fgg. Was hier zur Rechtfertigung der Regel selbst aus dem röm. Recht angeführt wird, kann nicht als Rechtfertigung der Anwendbarkeit derselben in Livland (und Esthland) gelten, da gerade die Lehrsätze des römischen Rechts von der Erbschaft als einem untrennbaren Ganzen, von der absoluten Repräsentation oder Personeneinheit zwischen Erblasser und Erben, auf denen jene Regel und die ganze römische Erbfolge beruht, da nicht gelten können, wo, wie in unseren Provincialrechten, in Beziehung auf die Erbfolge einzelne Bestandtheile des Nachlasses unterschieden werden (s. § 365), und der Grundsatz gilt, daß der Erbe für des Erblassers Schulden der Regel nach nur so weit haftet, als der Nachlaß reicht. S. das livl. RR. Cap. 12 u. 58, königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 1 u. 5. und vergl. überhaupt Eichhorn's deutsches Privatrecht § 348 a. E., Mittermaier's deutsches Privatrecht (4te Ausg.) § 384 u. 403, und besonders Maurenbrecher's deutsches Recht § 547, II. u. § 559.

Erster Artikel.

Von der gesetzlichen oder Intestaterbfolge.

F. C. Gadebusch, von dem gesetzmäßigen Erbgange in Livland, in dessen Versuchen in der livländ. Geschichtskunde rc. Bd. I. Stck. 6. S. 1—56.

§ 363.

Allgemeine Grundsätze.

Die gesetzliche oder Intestaterbfolge tritt, nach den oben (§ 362) aufgestellten Grundsätzen ein, wenn gar keine,

oder keine gültige, oder gültig bleibende und wirksam werdende letzte Willensverordnung — es sei nun ein Erbvertrag oder ein Testament — von dem Erblasser hinterlassen worden [a]. Wenn die vorhandene letzte Willensverordnung nur auf einen Theil des hinterlassenen Vermögens geht, oder nur für einen Theil desselben gültig bleibt oder wirksam wird, so tritt hinsichtlich des übrigen Theiles die gesetzliche Erbfolge ein [b].

Das Recht zur gesetzlichen Erbfolge beruht theils auf der Ehe, theils auf der Verwandtschaft, theils auf anderen Gründen, in Folge deren Corporationen und öffentliche Anstalten, so wie die Krone zur Succession gelangen [c]. Was das gegenseitige Verhältniß dieser Successionsgründe anlangt, so kommen die Corporationen, öffentlichen Anstalten und die Krone der Regel nach nur in subsidium zur Succession, wenn keine Verwandte vorhanden sind [d]. Dagegen wird durch das Dasein von Verwandten die Erbfolge der Ehegatten nicht ausgeschlossen, sondern der überlebende Ehegatte concurrirt immer mit den Erben, die es aus dem Grunde der Verwandtschaft sind [e]; wenn aber der verstorbene keine erbfähigen Verwandten hinterlassen, so succedirt der überlebende in dessen ganzen Nachlaß, mit Ausschließung der Corporationen und Anstalten, so wie der Krone [f].

Da von der gegenseitigen gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten bereits in dem Familienrecht gehandelt worden [g], so kommt hier nur die Intestatsuccession der Verwandten, der Corporationen und Anstalten, desgleichen der Krone in Betracht.

a Vergl. das esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 6 Art. 1 u. 2.

b Vergl. die königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 5 a. E.

c Vergl. überhaupt Nielsen § 46, v. Samson § 181.

d S. unten § 371.

e Das Nähere hierüber ist bereits im Familienrecht erörtert. S. unten Anm. g.

f Nach der hier vollkommen anwendbaren römischrechtlichen bonorum possessio ex edicto unde vir et uxor (Dig. 38, 11. Cod. 6, 18). Dagegen läßt v. Samson a. a. O. § 187 den überlebenden Ehegatten auch „mit Corporationen und öffentlichen Anstalten, desgl. mit der Krone concurriren", und beruft sich deshalb auf den S. U. v. 23. Septbr. 1818, der aber, als auf das ältere russische Recht sich gründend, in Liv- und Esthland nicht wohl in Anwendung gebracht werden dürfte.

g S. oben § 263 — 269.

A. Gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten.

§ 364.

1. Von der Verwandtschaft, als Grund der Intestaterbfolge, überhaupt.

Nur durch die eigentliche Verwandtschaft oder Blutsfreundschaft wird ein gesetzliches Erbfolgerecht begründet, nicht aber durch Schwägerschaft [a]. Bei der Verwandtschaft ist jedoch zu unterscheiden

1) die aus einem rechtmäßigen und einem unrechtmäßigen Beischlafe entspringende Verwandtschaft. Nur die erstere, legitime Verwandtschaft [b], ist unbedingt ein Fundament der Erbfolge. Hinsichtlich der letzteren findet sich in den Provincialrechten nur die Bestimmung, daß illegitime Kinder ihren Vater ohne Testament nicht beerben [c]; im Uebrigen folgt die Praxis ganz dem gemeinen Recht [d].

2) die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder haben nach der Praxis in jeder Hinsicht gleiches Erbrecht mit den ehelichen Kindern [e].

3) Adoptivkinder erhalten ein Erbfolgerecht in das ererbte Vermögen des Adoptirenden nur kraft besonderen Vertrages [f]. In Beziehung auf das wohlerworbene und bewegliche Vermögen dagegen haben sie gleiches Erbrecht mit den ehelichen Kindern. Uebrigens dürfte der Adoptirte seine Erbrechte in seiner bisherigen Familie durch die Adoption nicht verlieren, wenn er nicht etwa selbst darauf verzichtet

hätte, oder es sonst ausdrücklich anders bestimmt worden wäre. Hinsichtlich der Frage dagegen, in wiefern der Adoptirte von seinen natürlichen Verwandten beerbt werde, muß wieder zwischen ererbtem und wohlerworbenem Vermögen unterschieden werden. In das letztere, wie in das bewegliche Vermögen succediren die natürlichen und Adoptivverwandten zugleich; das ererbte dagegen geht an die Familie zurück, von welcher es herstammt; es sei denn ausdrücklich anders verabredet worden g.

4) Mehrfache Verwandte erhalten nach Vielfachheit des Bandes eine mehrfache Erbportion. h.

a Const. 3 u. 7 Cod. commun. de success. (6, 59.) Urthl. des livl. Hofgerichts v. 10. Febr. 1728 und v. 8. Febr. 1765. Gadebusch a. a. O. § 23. Nielsen § 49. v. Buddenbrock § 2.

b Hierbei ist übrigens zu berücksichtigen, was oben § 292 ausgeführt ist, indem alle daselbst aufgeführten Fälle, in welchen in einem unrechtmäßigen Beischlafe erzeugte Kinder ausnahmweise den ehelichen Kindern gleichgestellt werden, sich namentlich auf das Erbfolgerecht beziehen.

c Livl. RR. Cap. 35, 36 u. 211. Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 7 Art. 2—4.

d Vergl. Nielsen § 72, 74—81, 83—85, 127—131. S. auch v. Samson § 24, 185 u. 244.

e Nielsen § 86—88 u. 132. Vergl. auch v. Samson § 247, 249 und 250.

f S. oben § 298.

g Diese Grundsätze ergeben sich aus der Verbindung der Bestimmungen des römischen Rechts über die Erbfolge der Adoptivkinder (besonders Const. 10 C. de adoption. (8, 48) und Nov. 118) mit den abweichenden Ansichten des Provincialrechts über die Adoption und deren Wirkungen (s. oben § 298), so wie mit den Bestimmungen des letzteren über Erbgüter. S. unten § 370.

h Not. a pag. 119 LL. Nielsen § 71, 146, v. Samson § 255.

§ 365.

II. Verschiedenheit der Erbfolge je nach den verschiedenen Bestandtheilen des Nachlasses.

Der Nachlaß wird nach dem liv- und esthländischen Landrecht nicht als Ganzes betrachtet und vererbt, sondern

es werden dabei sowohl die natürliche Beschaffenheit der einzelnen Bestandtheile, als auch die Rechte berücksichtigt, welche der Erblasser an denselben hatte. Zunächst kommt der Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen in Betracht [a]. Unter den ersteren wird das Heergewäte und die Niftelgerade, wegen der besonderen Succession in dieselben, ausgezeichnet [b]. Bei den Immobilien ist wieder vor Allem die Lage derselben zu berücksichtigen, indem städtische Immobilien nach dem localen Stadtrechte vererben, sie mögen hinterlassen sein, von wem es auch sei [c]. Ebenso müssen Bauergüter, wenn sie, von adeligen Landgütern abgetheilt, zu einem Nachlasse gehören, nach Bauerrecht vererben [d]. Der Umstand, ob der Erblasser an einem Grundstücke Eigenthum oder Pfandbesitz hatte, hat dagegen auf die Erbfolge keinen Einfluß [e]. Wohl aber sind — mit Ausnahme des Erbrechts der Descendenten — Erbgüter von wohlerworbenen Gütern zu unterscheiden [f], und wieder nach besonderen Grundsätzen wird in Kronsarenden succedirt [g].

Uebrigens wird bei der nachfolgenden Darstellung nur die Lehre von der Succession in Kronsarenden, in das Heergewäte und die Gerade ganz abzusondern erforderlich; bei der Erbfolge in das übrige Vermögen dagegen können die für einzelne Bestandtheile geltenden abweichenden Grundsätze meist gelegentlich angeführt werden; so daß nur bei der Darstellung der Erbfolge in der aufsteigenden und Seitenlinie die getrennte Behandlung der Succession in Erbgüter zweckmäßig erscheint.

a Wegen der Vorrechte, welche bei der Succession in die Immobilien dem männlichen Geschlecht zustehen. S. oben § 361 und unten § 367. Vergl. auch v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 82. Dabei kommt es übrigens nicht etwa auf die

Beschaffenheit an, welche das Vermögen früher, sondern nur auf diejenige, welche es zur Zeit des Anfalls der Erbschaft hatte. Vergl. das Urtheil des livl. Hofgerichts v. 29. Febr. 1708 bei Gadebusch l. c. S. 35 Anm. o und v. Helmersen Lief. II. S. 27. Anderer Meinung sind zwar Nielsen l. c. § 55 Anm.*) und v. Samson a. a. O. § 283 in Beziehung auf den Kaufschilling der vom Erblasser veräußerten Erbgüter, weil der Kaufschilling in die Stelle des verkauften Erbgutes trete. Allein da die Reception der betreffenden Bestimmungen des schwedischen Rechts, auf welche v. Samson sich hauptsächlich beruft, nichts weniger als entschieden ist (s. oben § 89 Anm. i u. k), vielmehr der Verkauf eines Erbgutes bloß ein Näherrecht der nächsten Erben begründet (s. ebendas. Anm. n und § 173 u. 177), so ist auch die aus jener unrichtigen Prämisse gezogene Folgerung unrichtig.

b S. oben § 351, 353 u. 354 und unten § 373.

c Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 1, Not. q pag. 15, Not. a pag. 116 LL. S. oben § 17 und besonders v. Helmersen a. a. O. S. 95 fgg.

d S. oben § 21.

e Zwar wollen v. Buddenbrock (Samml. d. Gesetze Bd. II. S. 957), Nielsen (l. c. § 60) und v. Samson (a. a. O. § 32 Anm. p), auf Grundlage des schwedischen Rechts (s. oben § 72 Anm. f.), Pfandgüter wie Forderungen und bewegliche Sachen vererbt wissen; allein dies ist dem Wesen der liv- und esthländischen Pfandgüter, an denen dem Besitzer ein dingliches, dem Eigenthum analoges Recht zusteht (s. oben § 149, 151 fgg.), durchaus zuwider. S. oben § 72 und besonders v. Helmersen a. a. O. Lief. I. S. 131 fgg. Lief. II. S. 82 fgg. S. 89.

f Vergl. oben § 357 № 4 und unten § 368 Anm. a u. § 370.

g R. U. v. 28. Sptbr. 1824 und unten § 371 fg.

§ 366.

III. Erbfolgeordnung: 1) überhaupt.

Das ältere Recht unterschied in Beziehung auf die Erbfolgeordnung bloß Descendenten [a] von anderen Verwandten [b], erkannte bei ersteren das Repräsentationsrecht an [c], und schloß durch sie die letzteren aus [d], bei denen untereinander, ohne alles Repräsentationsrecht, nur die Nähe der Parentel und in jeder Parentel die Nähe des Grades entschied [e]. Das esthländische Ritter- und Landrecht läß

die Descendenten den Ascendenten [f], diese insgesammt den Seitenverwandten vorgehen [g], in Beziehung auf die Successionsordnung unter den letzteren dagegen beobachtet es ganz die Grundsätze des römisch-justinianeischen Rechts, bei Erbgütern jedoch mit Unterscheidung des Stammes, woher die Güter gekommen [h]. Die neuere Praxis in Esthland sowohl [i], als in Livland hat sich jedoch immer mehr der Erbfolgeordnung der Novelle 118 angeschlossen [k], nur einzelne, zum Theil in beiden Provinzen verschiedene Ausnahmen zulassend, welche theils auf dem älteren Recht, theils selbst nur auf unrichtiger Auslegung älterer, und unrichtiger Anwendung neuerer (schwedischer) Rechtsquellen beruhen. Demnach erscheint es am zweckmäßigsten, ohne specielle Rücksicht auf die vier römischrechtlichen Classen von Intestaterben, zuerst die Succession der Descendenten abzuhandeln, und dann die der übrigen Blutsfreunde, in Beziehung auf welche zunächst zwischen der Succession in Erbgüter und in das anderweitige Vermögen zu unterscheiden sein wird.

a Gnadenrecht Conrad von Jungingens v. 1397 § 1 u. 2, Sylvesters v. 1457 § 2—5, Gellingshausens v. 1540 § 1—6. S. oben § 355.

b Gnadenrecht Jungingens § 3 u 4, Sylvesters § 8, Gellingshausens § 11 u. 12. S. oben § 355 u. 357.

c Mittl. livl. RR. Cap. 11. S. oben § 354 u. 357.

d S. die Citate in der Anm. b.

e S. oben § 357 № 2.

f B. III. Tit. 8 vergl. mit Tit. 9.

g Das. Tit. 9, bes. Art. 2.

h Das. Tit. 10.

i Vergl. z. B. den Zusatz jüngerer Handschriften des esthl. R.-u.LR. zu B. III. Tit. 9 Art. 4 (bei Ewers S. 301) nach welchem, dem Art. 2 ebendas. zuwider, Geschwister mit den Eltern des Erblassers concurriren sollen. S. auch Riesenkampff's Marginalien zum R.-u.LR. B. III. Tit. 9 u. 10.

k Von den Schriftstellern über das livländische Erbrecht werden abweichend bald drei, bald vier, bald sogar fünf Classen von

gesetzlichen Erben angenommen. So führt v. Samson (§ 251 fgg.) unverändert die vier Classen des römischen Rechts auf; damit stimmt zwar auch Nielsen (§ 47 und S. 149 fgg.) überein, der aber nominell nur drei Classen annimmt: 1) Descendenten; 2) Ascendenten, vollbürtige Geschwister und verstorbener vollbürtiger Geschwister Kinder; 3) Halbgeschwister und deren Kinder und alle übrigen Seitenverwandten; und v. Buddenbrock (Samml. d. Ges. Bd. II. S. 953 u. 957 fgg.) hat, sich dem esthländ. R.-u.LR. anschließend, fünf Classen: 1) Descendenten, 2) Ascendenten, 3) vollbürtige Geschwister und der verstorbenen vollbürtigen Geschwister Kinder, 4) Halbgeschwister und 5) die übrigen Seitenverwandten.

§ 367.

2) Erbfolge der Descendenten.

Durch die Descendenten des Erblassers werden alle übrigen Verwandten desselben von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen [a]. Unter mehreren Descendenten wird in soweit nicht auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades Rücksicht genommen, als mit den näheren Descendenten auch die entfernteren concurriren, falls kein näherer in demselben Stamme ihnen vorgeht [b]. In Beziehung auf die Erbtheile der einzelnen zur Erbfolge berufenen Descendenten kommt es jedoch theils auf den Grad der Verwandtschaft, theils auf das Geschlecht der Erben und die natürliche Beschaffenheit des zum Nachlasse gehörigen Vermögens an. Da nämlich die entfernteren Descendenten nur vermöge des Repräsentationsrechts, an Stelle ihrer vor dem Erblasser verstorbenen Ascendenten, succediren [c], so erhalten sie auch nur diejenige Erbportion, welche ihr Ascendent, wenn er noch lebte, erhalten haben würde [d]. Sind Söhne, oder bloß Töchter vorhanden, so wird der ganze Nachlaß unter ihnen zu gleichen Theilen getheilt [e]. Concurriren dagegen Söhne mit Töchtern, so erhalten jene in Landgütern jeder einen doppelten Antheil, im Vergleich mit dem Antheil je-

der Schwester f, in den übrigen Nachlaß dagegen theilen sie sich sämmtlich zu gleichen Theilen g. In Esthland sind überdies noch die Söhne verpflichtet, ihren unverheiratheten Schwestern, von denen sie sich abgetheilt, bei deren etwaniger Verheirathung, nach Maßgabe ihres Vermögens, die Hochzeit auszurichten, und sie mit Kleidern nnd Geschmeide auszusteuern h. — Das angegebene Verhältniß der Erbportion von Landgütern bei der Concurrenz männlicher und weiblicher Erben gilt auch für die Descendenten der entfernteren Grade i. Zwischen der Erbfolge in den Nachlaß des Vaters und in den der Mutter findet kein Unterschied statt k. Kinder aus verschiedenen Ehen succediren ihrem gemeinschaftlichen Parens gemeinschaftlich, dem besondern besonders l.

a Sylvesters Gnadenrecht § 2 fgg. vergl. mit § 8. Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 8 Art. 1 u. 2. (Nov. 118 c. 1.) Nielsen § 55.

b Esthl. R.-u.LR. a. a. O. Art. 2. (Nov. 118 c. 1.) Nielsen § 65.

c Livl. RR. Cap. 11. Gellingshausen's Gnadenrecht von 1540 § 6. Esthl. R.-u.LR. Art. 9 u. 10. (Nov. 118 c. 1.) Nielsen § 65—67. Daß im RR. Cap. 11 bloß den Kindern des unabgetheilten Sohnes ein Repräsentationsrecht zugesprochen wird, beruht auf den lehnrechtlichen Principien des damaligen Rechts (vergl. v. Helmersen's Abhandl. Lief. I. S. 94) und ist heut zu Tage nicht mehr anwendbar, wie noch v. Samson § 258 anzunehmen scheint. S. jedoch ebendas. § 257, 268.

d Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 8 Art. 9—12 u. Art. 16 a. E. (Nov. 118 c. 1.) Vergl. überhaupt v. Helmersen l. c. Lief. II. S. 78 fgg.

e Sylvesters Gnadenrecht § 2 und 3, vergl. auch § 5. Gellingshausen's Gnadenrecht § 1 u. 2. Esthl. R.-u.LR. a. a. O. Art. 5 u. 6. Ueber die Collation des Vorauserhaltenen s. die Lehre von der Erbtheilung unten im 4. Titel.

f Dies beruht auf dem bereits oben § 361 № 1 angegebenen Gewohnheitsrechte, welches sich bis auf die neueste Zeit unverändert erhalten hat. S. bes. die bei v. Samson § 276 Anm.

angef. Präjudicate, desgl. Gadebusch a. a. O. § 4 u. 12. Das esthl. R.=u.LR. a. a. O. Art. 8 macht noch keinen Unterschied zwischen Landgütern und anderweitem Vermögen, sondern bestimmt „die Aussteuer“ der mit Söhnen concurrirenden Töchter überhaupt auf einen halben Sohnestheil. Allein auch in Esthland hat die Praxis, mindestens seit dem Ende des 17. Jahrh., den im Texte angegebenen Unterschied angenommen. S. Riesenkampff's Marginalien zu der angef. Stelle des R.=u.LR., bei Ewers S. 530 u. 531 und Nielsen l. c. § 58—60. — Zwar ist der Grundsatz des älteren Rechts, daß berathene Töchter von Söhnen ausgeschlossen werden (s. oben § 355 Anm. g.) auch noch in das esthl. R.=u. LR. (a. a. O. Art. 7, vergl. auch Art. 13 u. 16) aufgenommen; allein er ist, seitdem auch die mit Söhnen concurrirenden Töchter ein wirkliches Erbrecht erhalten haben, und die förmliche Ausstattung der Töchter durch eine Mitgabe außer Gebrauch gekommen ist (s. oben § 259 Anm. f.), auch in Esthland unpractisch geworden. Vielmehr können auch ausgesteuerte Töchter mit Söhnen concurriren, wenn sie die Aussteuer, so weit das Gesetz es erfordert, conferiren. S. unten die Lehre von der Erbtheilung im 4. Titel.

g S. überhaupt Gadebusch § 3, Nielsen § 55, 58 u. 60, v. Samson § 280 u. 289, Riesenkampff S. 530 u. 531. Man beruft sich deshalb theils auf das livl. RR. Cap. 12 (dieses, und nicht Cap. 15, ist wohl auch bei v. Samson § 280 gemeint), theils auf das Privilegium Brüggenei's vom J. 1546 § 2, 3 u. 4 (s. z. B. v. Helmersen Abhandl. Lief. 1 S. 100 fgg., 128 fgg. Lief. II. S. 80 fg.); allein es gründet sich ohne Zweifel auf dasselbe Gewohnheitsrecht, welches die Erbtheile in Landgütern für beide Geschlechter verschieden bestimmte. S. oben Anm. f.

h Esthl. R.=u.LR. B. III. Tit. 8 Art. 8.

i Dies folgt nothwendig daraus, daß die entfernteren Descendenten, vermöge des Repräsentationsrechts in die Stelle ihres nächsten vorverstorbenen Ascendenten tretend, gewissermaßen als dessen Erben erscheinen; mithin jeder einzelne derselben nur so viel erhalten kann, als er erhalten würde, wenn sein nächster Ascendent zur Zeit des Todes des gegenwärtigen Erblassers noch gelebt, denselben beerbt, und dann diese Erbschaft seinen Kindern hinterlassen haben würde. Unter Großsöhnen und Großtöchtern eines vorverstorbenen Sohnes muß also das vom Großvater geerbte Landgut nicht zu gleichen Theilen vertheilt werden (wie v. Buddenbrock a. a. O. S. 959 § 20 annimmt), sondern der Antheil jedes Großsohnes daran muß das Doppelte von dem Antheil jeder Großtochter betragen ꝛc. Präjudicate über diese Frage sind übrigens nicht bekannt geworden, und die übrigen Schriftsteller, außer v. Buddenbrock, übergehen sie mit Stillschweigen.

k Vergl. Sylvesters Gnadenrecht § 2 u. 3; esthl. R.-u.LR. a. a. O. Art. 5. Wenn es ebendas. Art. 15 a. E. in Beziehung auf den Nachlaß einer Frau, welche Kinder aus zwei Ehen gehabt, heißt, daß „die Kinder sowohl erster als anderer Ehe zu gleicher Theilung ihrer mütterlichen Güter gehen", so kann daraus keinesweges — wie mitunter in der Praxis geschehen — gefolgert werden, daß Söhne und Töchter überhaupt, also auch in Landgütern, die sie von der Mutter erben, gleiche Erbtheile erhalten sollen, sondern es hat diese Bestimmung offenbar nur die Gleichstellung der Kinder beider Ehen in ihrem Erbrechte überhaupt, und ohne Rücksicht auf die einzelnen Erbportionen, zum Zweck. S. Riesenkampff's Marginalien zum R.-u.LR. III, 8, 8 a. E., bei Ewers S. 532, und überhaupt Nielsen § 57 u. 59, Gadebusch § 12, v. Samson § 277 u. 289. — In demjenigen, was der Erblasser als Erbe des vorverstorbenen Ehegatten aus liegenden Gründen (wenn auch nicht in Natur) geerbt, und an des verstorbenen Ehegatten Kinder zurückvererben muß (s. oben § 265, 266 u. 269), erhalten nach der Praxis Söhne doppelt so viel, als Töchter. Gadebusch a. a. O. S. 19. v. Samson § 282.

l Vergl. das livl. RR. Cap. 63. Esthl. R.-u.LR. a. a. O. Art. 15.

§ 368.

3) Erbfolge der Ascendenten und Seitenverwandten: a) in das übrige Vermögen, außer den Erbgütern: α) in Livland.

Bei der Erbfolge in der aufsteigenden und der Seitenlinie ist, wie bereits oben (§ 365) angegeben wurde, zwischen Erbgütern und dem übrigen Vermögen zu unterscheiden [a]. In Beziehung auf das letztere hat in Livland die Praxis die Grundsätze des römischen Rechts als Grundlage adoptirt [b], so daß zuförderst die Ascendenten, zusammen mit den vollbürtigen Geschwistern und den Kindern (ersten Grades) der vorverstorbenen vollbürtigen Geschwister succediren [c], in deren Ermangelung die Halbgeschwister und Kinder der vorverstorbenen halbbürtigen Geschwister [d], und wenn auch diese nicht vorhanden, die übrigen Seitenverwandten nach der Nähe des Grades zur Erbfolge gelangen,

wobei die römisch-rechtliche Berechnungsart der Grade in Anwendung gebracht wird [e]. Diese Successionsordnung erleidet jedoch mannigfache Modificationen, indem namentlich

1) der Vater dasjenige, was er seinem Sohne gegeben, nach dessen kinderlosem Absterben vorzugsweise und vor den übrigen Erben voraus nimmt [f].

2) Bei der Erbfolge der Ascendenten, Geschwister und Geschwisterkinder [g] ist zu unterscheiden, ob der Erblasser von seinen Erbnehmern, und diese wieder unter einander abgetheilt waren oder nicht [h]. Nur in dem Falle, wenn keine Theilung stattgefunden, gelten, bis auf die unten (Nr. 3) erwähnte Ausnahme, unverändert die Bestimmungen des römischen Rechts [i]. Hatte dagegen eine Theilung stattgefunden, so ist a) die Mutter von der Succession in den Nachlaß ihrer mit ihr gleichzeitig abgetheilten, ohne Nachkommenschaft verstorbenen Kinder ausgeschlossen [k]. b) Abgetheilte Schwestern und deren Kinder sind ausgeschlossen von der Erbfolge in den Nachlaß ihrer abgetheilten kinderlos verstorbenen Brüder, indem dieser Nachlaß vielmehr nur an die Brüder und Bruderkinder fällt, so wie an die unabgetheilten Schwestern [l]. c) Diese Ausschließung betrifft jedoch bloß das von dem gemeinschaftlichen Ascendenten geerbte unter (Mutter und) Geschwistern getheilte Vermögen [m] und fällt überdies weg, sobald keine dergestalt bevorzugten Erben vorhanden sind. Es wird demnach der letzte unter mehreren abgetheilten kinderlos verstorbenen Brüdern, sowohl von der abgetheilten Mutter, als von seinen abgetheilten Schwestern und verstorbener Schwestern Kindern beerbt [n], und müssen auch die abgetheilten vollbürtigen Schwestern jedenfalls den Halbbrüdern, da diese in einer späteren Classe stehen, vorgehen [o]; desgleichen muß angenommen werden, daß in den Nachlaß des letzten ab-

getheilten Bruders die abgetheilten Schwestern und vorverstorbener Schwestern Kinder zusammen mit unabgetheilten Schwestern succediren können, wenn jene dasjenige, womit sie abgetheilt worden waren, conferiren p. d) In den Nachlaß einer abgetheilten Schwester succediren alle Brüder und Schwestern und vorverstorbener Brüder und Schwestern Kinder (desgleichen die Mutter) mit gleichem Rechte q.

3) Wenn bloß Kinder vorverstorbener (voll- oder halbbürtiger) Geschwister mit einander concurriren, so theilen sie den Nachlaß unter sich nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen r.

a S. besonders das Urtheil König Sigismunds III. von Polen vom Sonnabend nach Fronleichnam 1615. Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 9. Art. 4 u. 5. Tit. 10. Art. 10, 11, 13. S. oben § 357 № 4 und unten § 370. Abweichender Meinung ist v. Helmersen (Abhandl. Lief. II. S. 127 fgg.), indem er, weil die Gnadenrechte keinen Unterschied zwischen wohlerworbenem und ererbtem Vermögen machen, annimmt, daß das wohlerworbene Vermögen, auf gleiche Weise wie das ererbte väterliche, auf das väterliche Geschlecht vererbe; dem mütterlichen Geschlecht dagegen gar kein Erbrecht in dem wohlerworbenen, sondern bloß im mütterlichen ererbten Vermögen zustehe; daß mithin gar keine besondere Erbfolge in das wohlerworbene Vermögen stattfinde, vielmehr alle Succession der Ascendenten und Seitenverwandten nur Geschlechtssuccession sei, und der Satz: „das Gut bleibt bei dem Blute, woher es kam" insofern auf alles, auch auf das wohlerworbene Vermögen sich beziehe. Dagegen ist jedoch einzuwenden: 1) daß, nachdem durch die Gnadenrechte, und vollends durch das spätere Gewohnheitsrecht das weibliche Geschlecht in Beziehung auf das Erbfolgerecht (mit Ausnahme des Vorrechts des männl. Geschlechts zum Naturalbesitz der Landgüter und der größeren Erbportionen der männlichen Descendenten in Landgütern) dem männlichen Geschlecht ganz gleichgestellt worden, — gar kein Grund vorhanden ist, die Mutter von der Succession in das wohlerworbene Vermögen ihrer Descendenten, und ebensowenig daher auch die mütterliche Linie irgend davon auszuschließen. 2) Daß der Satz: „das Gut bleibt bei dem Blute, woher es kam", und das darauf beruhende sog. Fallrecht (Eichhorn's Privatrecht § 336, Maurenbrecher's deutsches Recht § 553; s. auch unten § 370), der Natur der Sache

nach, bloß auf das von Ascendenten oder Seitenverwandten hergekommene, d. i. ererbte, keinesweges aber auf das wohlerworbene Vermögen bezogen werden dürfe, daß vielmehr an letzterem beide Linien oder Geschlechter, das väterliche, wie das mütterliche, gleiche Rechte haben müssen. 3) Daß die Erbgutsqualität sich bloß auf Immobilien bezieht (wie oben im § 89 gegen v. Helmersen ausgeführt worden), folglich die von Helmersen allgemein und ausschließlich in Anspruch genommene Geschlechts- oder Linealsuccession auf Erbgüter beschränkt werden müsse.

b So wenig einerseits bezweifelt werden kann, daß in Livland, wie in Esthland, in früherer Zeit die deutsche Linealgradualsuccession ausschließlich practisch gewesen (s. oben § 357 № 2.), so richtig es ist, daß diese Successionsweise die natürlichere und für unsere Verhältnisse bei weitem angemessenere ist (vergl. die geistreiche Würdigung der verschiedenen Successionsordnungen in v. Helmersen's Abhandl. Lief. II. S. 197—218); — so kann doch auf der anderen Seite nicht geleugnet, und darf nicht übersehen werden, daß durch eine, seit ein Paar Jahrhunderten sich immer mehr feststellende Praxis die römisch- oder gemeinrechtliche Successionsordnung als die Grundlage der livländischen sanctionirt worden ist, wie eine Reihe oberrichterlicher Präjudicate und das im Wesentlichen übereinstimmende Zeugniß aller practischen Schriftsteller über das livländische Erbrecht bezeugen. Unter solchen Umständen ist auch die Wissenschaft genöthigt, sich einer entschiedenen Praxis anzuschließen, und darf sich bloß als Aufgabe stellen, einzelne auf offenbaren Irrthümern beruhende, inconsequente, auch in der Praxis nicht unstreitige Sätze zu widerlegen und auszumerzen. Wenn daher v. Helmersen l. c. S. 108—127 die gemeinrechtliche Successionsordnung als Grundlage der livländischen verwirft, so kann dies zwar dadurch entschuldigt werden, daß er zwischen der Succession in Erbgüter und anderweites Vermögen keinen Unterschied statuirt; — denn bei der Succession in Erbgütern und dem Fallrecht gelten allerdings andere Grundsätze (s. unten § 370); — allein da man mit der Praxis eine abweichende Succession in das übrige Vermögen, außer den Erbgütern, annehmen muß (s. Anm. a.), so ist auch die von der Praxis sanctionirte Successionsordnung dabei zu befolgen.

c S. Nielsen a. a. O. § 98 fgg., v. Samson § 259 fgg., 312 fgg. Abweichende, jedoch theils durch die Praxis nicht entschiedene, theils auf offenbaren Irrthümern beruhende, und daher zu verwerfende Ansichten sind: 1) daß die Seitenverwandten durch die Ascendenten unbedingt ausgeschlossen werden, wie von Buddenbrock (Samml. Bd. II. S. 960 § 22) will, und voll-

ends hat das von ihm aufgeführte Institut des Schoosfalls nie in Livland gegolten. Vergl. übrigens den von Niesen S. 73 Anm. a. E. erzählten Fall. 2) Daß die entfernteren Ascendenten nicht nur durch die näheren, sondern selbst durch vollbürtige Geschwister und Geschwisterkinder ausgeschlossen werden, wie Nielsen § 122 behauptet.

d Nielsen § 134 fgg., v. Buddenbrock S. 962 § 26. Dagegen spricht v. Samson (Erbschaftsrecht § 262, 263, 340 fgg., 351), auf Grundlage des königl. schwed. Briefes v. 13. Septbr. 1686. Not. b. pag. 124 LL., den Kindern der Halbgeschwister das Repräsentationsrecht ab, was jedoch von der Praxis nicht recipirt ist. Vergl. v. Helmersen l. c. S. 149 fgg.

e Nielsen § 144 fgg., v. Buddenbrock S. 964 fgg. § 28, v. Samson § 350. — Die Beschränkung der Erbfolge durch die Gnadenrechte bis auf das fünfte Glied (s. oben § 357 № 5, vergl. auch § 360) ist, sofern sie die Bedeutung hatte, daß in Ermangelung von Verwandten im fünften Gliede das Heimfallsrecht des Lehns- und resp. Landesherrn eintrat, als durch die Allodification (§ 360) aufgehoben anzusehen, und braucht man sich deshalb nicht, wie von Nielsen § 198 und v. Samson § 358 Anm. geschieht, auf den N. U. v. 26. Novbr. 1801 zu berufen, welcher für die russischen Gouvernements dem Letzten seines Stammes eine Berechtigung ertheilte, welche ein solcher nach den Provincialrechten Liv- und Esthlands schon längst genoß. S. oben § 89 fgg. — Aber auch sonst ist jene Beschränkung von keiner practischen Bedeutung mehr; indem allgemein angenommen wird, daß ein Successionsrecht so weit stattfindet, als irgend Blutsverwandtschaft mit dem Erblasser nachgewiesen werden kann.

f Dieses gründet sich auf das mittl. livl. RR. Cap. 62; wörtlich entnommen aus dem Waldemar-Erichschen Recht Art. 20. S. oben § 352 Anm. b, u. vergl. Gadebusch l. c. § 14, Nielsen § 101 u. 102, Samson § 316, v. Helmersen S. 131 fgg., welcher Letztere das Recht des Vaters, nicht ohne Grund, auf alle Ascendenten überhaupt ausgedehnt wissen will.

g Es gilt dies sowohl für vollbürtige, als für Halbgeschwister. Nielsen a. a. O. § 139. Vergl. auch v. Helmersen l. c. S. 145 fgg. u. unten Anm. o, und § 369 Anm. g.

h Die Praxis gründet dies auf das Cap. 62 des mittl. livl. RR., wo es heißt: „— — Delet de moder van dem Söne, edder de süster van dem broder, de moder ervet wedder an de söne er gudt na erem dode, also deit de süster an den broder; överst de söne ervet nicht (*scil.* wedder) an de moder, noch de broder nicht (wedder) an de süster, synt se gedelet. — De vader ervet an de dochter, de bro-

der an de süster er gudt, yfft se unbemannet unde ungedelet syn." Diese Bestimmung, — aus dem Waldemar-Erichschen Recht Art. 21 (ält. RR. Art. 29 u. 30) entlehnt, und mit dem Cap. 51 des mittl. RR. (ält. RR. Art. 15., W. E. Recht Art. 5., s. oben § 352 Anm. g.) im Wesentlichen übereinstimmend, — bezieht sich ohne Zweifel auf das Verhältniß von Geschwistern, welche mit der Mutter in der gesammten Hand des väterlichen Gutes sich befunden, und auch nach der Theilung mit der gesammten Hand beliehen worden. Das „Wiedererben" oder Zurückvererben von der Mutter an die Söhne und von den Schwestern an die Brüder erklärt sich daraus, daß Mutter und Schwestern ihren Antheil an dem resp. ehemännlichen und väterlichen Gute (nicht, wie die Brüder den ihrigen, als Lehnseigenthum, sondern nur) zur Leibzucht erhielten; daher dieser Antheil nach ihrem Tode auf die Söhne und resp. Brüder, als eigentliche Erben oder Lehnsfolger, zurückfiel, und selbst in dem Falle zurückfallen mußte, wenn die Mutter aus einer etwanigen zweiten Ehe, oder die Schwestern Descendenten hinterließen, indem auf diese das Lehn nicht vererben konnte. So lange dagegen Mutter und Geschwister ungetheilt das väterliche Erbe besaßen, vererbten sie nach dem Rechte der (ältesten Art der) gesammten Hand ihre (ideellen) Antheile an einander. S. oben § 352. Obgleich daher diese Bestimmungen in ihrer ursprünglichen Bedeutung ganz unanwendbar geworden, seitdem dem weiblichen Geschlecht ein wirkliches Erbrecht ertheilt worden, so werden sie dennoch, aber in ganz anderem Sinne, — wie er im Texte angegeben ist, — auch noch heutiges Tages, nach einer ganz entschiedenen und unbestrittenen Praxis, angewendet. Vergl. überhaupt v. Helmersen's Abhdl. S. 133 fgg.

i Nielsen § 98 fgg., 107 fgg., 118 u. 119; v. Samson § 315 fgg.

k Nielsen § 107 u. 108; Gadebusch § 14, v. Samson § 322; vergl. auch v. Helmersen S. 121 fg.

l Gadebusch § 15 u. 16, Nielsen § 107, 108, 111, 119; v. Buddenbrock S. 961 § 23; v. Samson § 322; v. Helmersen S. 137 fgg. u. 143. Letzterer nimmt zwar (S. 135 fg. u. 139 fg.) für sämmtliche, auch die entfernteren, Descendenten der Brüder ein Repräsentationsrecht in Anspruch; dies ist jedoch mindestens unpractisch. Vergl. Nielsen § 111 Anm. und § 119.

m Wenigstens kann nicht mehr aus dem Cap. 62 des RR. (s. oben Anm. h) gefolgert werden. Vergl. v. Helmersen S. 142 fg., auch S. 145 fg. und Nielsen § 119 a. E. Indessen scheint die Praxis zu schwanken, indem sie mitunter abgetheilte Mutter und Schwestern von der Succession gänzlich ausschließt. Vergl. Gadebusch § 16, v. Samson § 322.

n Nielsen § 119; v. Helmersen S. 143 fgg. № 4.

o Nielsen § 139 Anm. Entgegengesetzter Meinung ist, aus ganz unhaltbaren Gründen, v. Samson § 342. Vergl. dagegen v. Helmersen S. 145 fgg.

p Diesen Satz folgert v. Helmersen S. 136 fg., in ähnlicher Weise wie die übrigen Sätze aus dem Cap. 62 des RR. abgeleitet werden, aus Sylvesters Gnadenrecht § 5.

q Nielsen § 111, v. Buddenbrock a. a. O., v. Samson § 324, v. Helmersen S. 141 u. 144 № 6.

r Dies beruht auf altem Gewohnheitsrecht: Nielsen § 120 u. 135, v. Samson § 260, 321, 323, v. Helmersen S. 141 fg. — Dieses Gewohnheitsrecht läßt unberücksichtigt v. Buddenbrock a. a. O. S. 962 § 25, S. 963 § 26.

§ 369.

β) Erbfolgeordnung der Ascendenten und Seitenverwandten nach dem esthländischen Landrecht.

Nach dem esthländischen Landrecht werden

1) durch die Ascendenten alle Seitenverwandten durchaus ausgeschlossen [a]. Die näheren Ascendenten schließen die entfernteren aus, und mehrere gleich nahe theilen unter sich den Nachlaß nach Linien [b].

2) Sind keine Ascendenten vorhanden, so kommen die vollbürtigen Geschwister und der vorverstorbenen vollbürtigen Geschwister Kinder zur Succession und theilen unter sich den Nachlaß ganz nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen [c]. Sind jedoch unter den Geschwistern sowohl abgetheilte, als nicht abgetheilte, so werden die ersteren von den letzteren ausgeschlossen [d].

3) Wenn weder unabgetheilte noch abgetheilte vollbürtige Geschwister, noch Kinder von verstorbenen Geschwistern der Art vorhanden sind, so gelangt der Nachlaß an die Halbgeschwister und Kinder der vorverstorbenen Halbgeschwister [e]. Sie theilen unter einander gleichfalls nach den

Regeln des gemeinen Rechts [f]; aber auch unter ihnen schließen die unabgeheilten Halbgeschwister die abgetheilten aus [g].

4) In Ermangelung von Halbgeschwistern und Halbgeschwisterkindern succediren die übrigen Seitenverwandten nach den Grundsätzen des römischen Rechts [h], ohne daß es hier darauf ankommt, ob die gleichzeitig berufenen Erben unter einander abgetheilt sind oder nicht [i].

a Esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 1 u. 2. Daß namentlich die vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder durch die Ascendenten ausgeschlossen werden, ist in der heutigen Praxis unbestritten. In älterer Zeit finden wir jedoch allerdings einiges Schwanken (vergl. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 533 fg. und Nielsen § 103—105), wodurch auch wohl der Zusatz veranlaßt sein mag, der sich in einigen Handschriften zum Art. 4 eod. tit. findet. Vergl. darüber oben § 366 Anm. i.

b R.- u. LR. a. a. O. Art. 3.

c Das. Tit. 10 Art. 2, 3, 5, 6, 7. Namentlich theilen nach dem zuletzt angeführten Art. 7. Geschwisterkinder, wenn sie allein concurriren, den Nachlaß nach Köpfen und nicht nach Stämmen.

d Das. Art. 4, vergl. auch Art. 5 u. 6. Der Ursprung dieser Unterscheidung scheint derselbe, wie in Livland (§ 368 Anm. h) zu sein; denn der angef. Art. 4 verweist deshalb auf den von der Theilung unter Descendenten handelnden Art. 16, Tit. 8, B. III. des R.- u. LR, und ein Urtheil des esthl. Oberlandgerichts v. J. 1635 (Riesenkampff S. 535 a. E.) beruft sich auf das Waldemar-Erichsche Recht. Spätere widersprechende Urtheile führt an Riesenkampff l. c. S. 536. Derselbe meint zwar ebendas. (und ihm spricht es Nielsen § 114 u. 116 nach), es müßten auch die unabgetheilten Geschwister vom Nachlaß eines abgetheilten Bruders oder einer abgetheilten Schwester durch die abgetheilten Geschwister ausgeschlossen werden; allein dies folgt keinesweges nothwendig aus dem umgekehrten, im angef. Art. 4 aufgestellten Satze. Auch scheint diese Meinung nicht die Praxis für sich zu haben.

e R.- u. LR. a. a. O. Art. 8.

f Das. Art. 9 u. 11.

g Das. Art. 8: „— — — so erben den Verstorbenen die unabgetheilten Halbbrüder ꝛc.“

h Das. Art. 1, 13, 14. Insbesondere findet sich noch bestimmt: 1) daß Vater- und Mutterbruder durch voll- u. halbbür-

tige Geschwister und deren Kinder ausgeschlossen werden, das. Art. 12; 2) daß es nicht auf die Nähe der Linie, sondern bloß des Grades ankommt, daß hier mithin nicht die deutsche, sondern die römische Computationsmethode gilt, indem es im Art. 14 heißt: „Und hier wird nicht angesehen, ob die seitlings näheste Magen oder Verwandten von der obersten Linie, das ist: von den Eltern, oder von der abwärts laufenden Linie, das ist: von Brüdern und Schwestern, auch von einem oder beiden Banden, herkommen; auch nicht, ob von einem Stamme zwei oder drey, vom andern vier, fünf oder mehr seyn, besondern allein: ob sie dem Verstorbenen in gleichem Grad verwandt seyn oder nicht ꝛc." — Von der Beschränkung der Erbfolge bis zum fünften Gliede, wovon auch das R.-u.LR. l. c. Art. 1 u. 13 noch spricht, gilt auch für Esthland das oben § 368 Anm. e Gesagte.

i das. Art. 15: „Verstirbet auch ein Mann und vererbet sein Gut auf zweene oder mehr Brüder, die seine nähesten Magen seyn, sothane Brüder aber haben eine oder mehr leibliche Schwestern von voller Geburth, obgleich selbe Schwestern von den Brüdern geschieden oder ausgesteuert wären, so gehen sie dennoch zu ihres verstorbenen Verwandten Gütern zu gleichen Theilen." Ganz mißverstanden ist dieser Satz von Nielsen § 117 a. E.

§ 370.

b) Erbfolge in Erbgüter. Fallrecht.

Bei der Erbfolge in Erbgüter gilt das sog. Fallrecht oder Rückfallsrecht (ius recadentiae seu revolutionis) a, in Folge dessen die Erbgüter mit Rücksicht auf die Seite, von welcher diese Güter gekommen sind, vererbt werden b, was man durch die Regeln ausdrückt: „paterna paternis, materna maternis" oder „das Gut (Erbgut) bleibt bei dem Blute, woher es gekommen." Während dieses Fallrecht in der niedersteigenden Linie, der Natur der Sache nach, wegfällt, kann in der aufsteigenden und Seitenlinie dabei die gemeinrechtliche Successionsordnung (§ 368 u. 369) nicht befolgt werden, weil es hier zunächst auf die Linie ankommt, von welcher die Erbgüter herstammen. Es kann hier daher nur die Linealordnung in Anwendung gebracht

werden, und in jeder Linie entscheidet wiederum die Nähe des Grades, so daß in der ersten Linie der Vater [c] seine Descendenten (und ebenso die Mutter die ihrigen) ausschließt [d]; nur ausnahmsweise wird für die Geschwisterkinder (ersten Grades) des Erblassers ein Repräsentationsrecht angenommen [e]. Auf den Unterschied zwischen voller und halber Geburt kann es dabei insoweit nicht ankommen, als die vom Vater ererbten Güter gleichmäßig an die vollbürtigen Geschwister und die Consanguineen, die von der Mutter ererbten an die vollbürtigen Geschwister und die Uterinen vererben [f]. Dagegen ist, was über die Ausschließung der abgetheilten Geschwister oben (§ 368 Nr. 2 und § 369) angegeben worden, auch in Beziehung auf Erbgüter zu befolgen [g]. In der zweiten Linie kommen die resp. Großeltern des Erblassers und deren Descendenten nach der Nähe des Grades, in der dritten die resp. Urgroßeltern und deren Nachkommen zur Succession, und so fort, so lange noch Descendenten des ersten Erwerbers des Erbgutes vorhanden sind [h]. Fehlt es an solchen, so hört die Erbgutsqualität auf, das Gut nimmt die Natur eines wohlerworbenen an [i], und wird nach den in den §§ 368 u. 369 angegebenen Grundsätzen vererbt [k]. — Hinsichtlich der Theilung der Erbgüter unter mehreren zugleich Berufenen muß angenommen werden, daß unter Geschwisterkindern, wenn sie mit Geschwistern concurriren, — in Livland auch wenn sie allein zur Succession kommen, — nach Stämmen, sonst aber überall nach Köpfen getheilt wird [l].

a S. oben § 368 Anm. a.

b Nach dem esthländischen Landrecht ist die Gültigkeit des Fallrechts bei Erbgütern außer allem Zweifel (S. die oben § 368 Anm. a. angeführten Stellen des R.-u.LR. und unten Anm. d u. f); in Livland dagegen nicht unbestritten. Namentlich erklärt Nielsen (§ 122, vergl. auch § 108 Anm.) es für unanwendbar; dasselbe

geschieht in dem Urtheil des livl. Hofgerichts v. 23. März 1728 in Sachen Bock wider Tolks; und wohl aus demselben Grunde übergeht v. Samson das Fallrecht ganz mit Stillschweigen. Allein es mußte sich das Fallrecht nicht nur nothwendig aus der Lehnsfolge, als Grundlage des heutigen livländischen Erbfolgerechts, entwickeln (vergl. oben § 357 № 4), sondern es wird auch dessen fortdauernde Geltung durch mehrfache oberrichterliche Präjudicate aus dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte, so wie durch die im Lande allgemein, namentlich unter dem Adel verbreitete Ansicht bestätigt, wie bereits Gadebusch a. a. O. § 17, besonders aber v. Helmersen Lief. II. S. 21 fgg., 30 fgg., 52 fgg., 117 fgg., 127 fgg. nachgewiesen haben. Nur irrt Letzterer, wie oben § 368 Anm. a. gezeigt worden, darin, daß er das Fallrecht, ohne es auf Erbgüter zu beschränken (vergl. besonders S. 117 fgg.), ganz allgemein in Anwendung gebracht wissen will.

c Von einer Erbfolge des Vaters und der Mutter, so wie der Ascendenten überhaupt in Erbgüter kann freilich nur uneigentlich, und nur in dem Falle die Rede sein, wo der Vater dem Kinde (und ein Ascendent überhaupt seinem Descendenten) bei seinen Lebzeiten ein Erbgut abgetreten hatte, wie denn auch das Waldemar-Erichsche Recht Art. 20 und das mittl. livl. RR. Cap. 62 dieses Falles — in Beziehung auf Lehngüter — namentlich erwähnen. S. oben § 352 Anm. b und 368 Anm. f.

d Esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 4: „Stirbet ein Mann, der keine Kinder hinterlassen, so fällt sein Gut, was vom Vater herrühret, wieder an den Vater, und was von der Mutter hergekommen, wieder auf die Mutter; was er aber selbsten erworben, es sey liegende oder fahrende Haabe, das erbet zugleich auf den Vater und Mutter." Vergl. damit Art. 2 u. 3. Eine inconsequente Anomalie enthält der Art. 5 ebendas., indem er der beerbten Wittwe, deren Kinder vor ihr ohne Descendenz mit Tode abgehen, zwar ganz richtig die Leibzucht in allen Gütern, für den Fall der Theilung mit des Mannes entfernteren Verwandten dagegen die Hälfte der wohlerworbenen Güter in Natur und die Hälfte der Erbgüter in Gelde zuspricht (s. oben § 266 Anm. n). Nach B. III. Tit. 9. Art. 2—4 verbunden mit Tit. 17 Art. 4 müßte sie nämlich 1) vermöge ihrer Wittwenrechte die Hälfte aller Güter überhaupt zur Leibzucht erhalten, und diese Hälfte der Substanz nach, nach ihrem Tode, an ihrer vorverstorbenen Kinder nächste Erben, weil nämlich diesen das dominium directum daran zusteht, vererben; 2) vermöge ihres Erbrechts als Mutter ihrer vorverstorbenen Kinder dagegen erhält sie, — als deren nächste und ausschließliche Erbin in allem übrigen Vermögen, außer den Erbgü-

tern, welche letztere vermöge des Fallrechts an der Kinder nächste Verwandten väterlicher Seite gelangen müssen, — die wohlerworbenen Güter, deren Substanz nach, ungetheilt.

e Vergl. das esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 10 Art. 10 (unten Anm. f.) und überhaupt v. Helmersen, bes. S. 131 fgg., der übrigens wie bereits oben § 368. Anm. 1. bemerkt wurde, zu weit geht, wenn er in der ersten Linie das Repräsentationsrecht in infinitum ausgedehnt wissen will. Dies ist um so weniger consequent, als das ältere deutsche und angestammte liv- und esthländische Recht, auf welchem gerade die Succession in Erbgüter noch gegenwärtig beruht, in der Seitenlinie überhaupt gar kein Repräsentationsrecht kannte (s. oben § 357 Anm. f.); dieses vielmehr von der Praxis, offenbar durch den Einfluß des römischen Rechts, für die Geschwisterkinder recipirt wurde, und daher auch nur auf diese zu beschränken, in keiner Weise aber auszudehnen ist.

f S. oben § 352 Anm. h, 357 Anm. g. und v. Helmersen Lief. II. S. 123, 135 fg. Anm. 89; vergl. auch das. S. 145 fgg. u. 205. — Esthländ. R.-u.LR. B. III. Tit. 10 Art. 10: „Hat aber der verstorbene Halbbruder auch Erbgüter verlassen, muß man in Acht nehmen, von welcher Linie dieselben herrühren, also daß die Erbgüter, so von der väterlichen Linie herkommen, auf die Halbgeschwister vom Vater und deren Kinder, und die von der Mutter Linien herfließenden Güter auf die von der Mutter halbgeschwisterte Brüder, Schwestern und deren Kinder verstammen und getheilet werden; also daß gleichfalls die Halbbrüder und Schwestern in die Häupter, die Halbbrüder- und Schwester-Kinder aber in die Stämme, jegliche auf ihrer Seite, sothane Erbgüter theilen.“ Zwar könnte, bei dem Vorzuge, den das R.-u.LR. überhaupt den vollbürtigen vor den Halbgeschwistern einräumt (s. oben § 369 № 3), es scheinen, als wenn auch in Beziehung auf Erbgüter die vollbürtigen Geschwister den Halbgeschwistern der betreffenden Linie vorgehen müßten; allein dies streitet durchaus gegen die Natur des Fallrechts, und der älteren Lehnsfolge, aus der sich das Fallrecht entwickelt hat. — Hinsichtlich der Halbgeschwister erkennt übrigens auch Nielsen § 140 das Fallrecht an.

g Vergl. v. Helmersen S. 133 fgg., 142 fgg.

h S. überhaupt v. Helmersen S. 151 fgg. Das esthl. R.-u.LR. scheint hiermit nicht übereinzustimmen, indem es a. a. O. Art. 13 nach den Halbgeschwistern und deren Kindern bei den entfernteren Verwandten allein die Gradesnähe nach römischer Computation (das. Art. 14, oben § 369 Anm. h) entscheiden läßt, und hinsichtlich der Erbgüter bloß bemerkt: „nur daß die Seite, von welcher die Güter kommen, bei denselben verbleibe, und die andere

Seite mit Gelde nach der Aestimation ablege." Hiernach müßte man annehmen, daß nach esthländ. Landrecht das Fallrecht sich nur auf die Ascendenten, Geschwister und Geschwisterkinder erstrecke, in den entfernteren Graden der Seitenverwandtschaft dagegen sich bloß in ein Vorrecht zum Naturalbesitz der Erbgüter verwandle. Dies scheint übrigens offenbar auf einer Verwechselung des Vorrechts des männl. Geschlechts zum Naturalbesitz der Landgüter überhaupt (s. unten im 4. Titel die Lehre von Erbtheilungen) mit dem Fallrecht und auf einem unklaren Begriff von der Linealgradualsuccession zu beruhen.

i Vergl. oben § 89, bes. Anm. m.

k S. v. Helmersen a. a. O. S. 154 fgg., der übrigens, gegen die Praxis, auch hier die Linealgradualordnung, statt der modificirten römisch-justinianeischen Successionsordnung, gelten lassen will. S. oben § 368 Anm. b.

l Vergl. esthl. R.-u-LR. B. III. Tit. 10 Art. 10; auch Art. 14.

§ 371.

IV. Besondere Succession in Kronsarenden und Arendegelder: 1) Succession in Arenden.

Ein aus landesherrlicher Gnade auf eine bestimmte Zahl von Jahren in Arende verliehenes Kronsgut geht nach dem Tode des Arendators oder Beneficiars bis zum Ablauf der Arendefrist auf seine Wittwe und seine Descendenten über, jedoch dergestalt, daß das Gut nicht getheilt wird, sondern die Erben verpflichtet sind, entweder einen unter sich mit der Verwaltung des Gutes zu beauftragen, oder den Arendebesitz in gesetzlicher Art auf einen Dritten zu übertragen. In beiden Fällen werden alsdann die Einkünfte unter mehreren concurrirenden Erben in derselben Weise wie der übrige Nachlaß vertheilt [a]. Starb der Beneficiar, bevor er in den Besitz der verliehenen Arende getreten war, so genießen seine Wittwe und Descendenten hinsichtlich dieser Arende dieselben Erbrechte, ohne daß es dazu einer besonderen Allerhöchsten Bestätigung bedürfte [b]. Hat der Beneficiar weder Wittwe noch Descendenten hinter-

lassen, so fällt das Arendegut an die Krone zurück, und können die anderweiten Erben des Beneficiars keinen Anspruch darauf machen [c]; die gesetzlichen Erben erhalten jedoch die Arende, mit dem Eintritte des ersten öconomischen Jahres, wenn sie sich zur Zahlung der gesetzlich veranschlagten vollen jährlichen Arendesumme verpflichten und gesetzliche Sicherheit leisten [d]. — Hatte der Beneficiar noch bei seinen Lebzeiten das Arendegut einem Dritten gegen jährliche Zahlung cedirt, so kommen die von dem Cessionar ausbedungenen noch nicht bezahlten Revenüen der Wittwe und den Descendenten des Erblassers zu gute [e]. Sind solche nicht vorhanden, so werden die dem verstorbenen Arendator noch nicht bezahlten Revenüen zur Kronscasse verrechnet [f]. Hatte der Beneficiar bereits die volle Summe (Aversional) für die ganze Dauer der Verleihung vom Cessionar voraus erhalten, so bleibt das Arendegut, nach dem Contracte, im Besitz des Cessionars, ohne daß dieser zu einer neuen Zahlung an die Kronscasse verpflichtet wäre [g].

a N. U. v. 28. Septbr. (S. U. v. 10. Decbr.) 1824 § 1. S. auch überhaupt den Swod der Gesetze über Arendegüter (Bd. VIII.) Art. 150 fgg. Hiernach muß man annehmen, daß die unbeerbte Wittwe die volle Arende erhalte, wie auch in der Praxis geschieht. Ueber den Antheil der beerbten Wittwe an der Arende ist im Gesetz nichts bestimmt; sie dürfte wohl, nach Analogie ihres Erbrechts an verbrieften Geldern (s. oben § 265 u. 266), Kindestheil erhalten.

b N. U. v. 28. Sptbr. § 3. Die Arende wird in solchem Falle, beim Eintritt der Arendefrist, den Erben ohne Weiteres überlassen. Das. § 4.

c Das. § 5.

d Allerh. bestät. Senatsunterlegung vom 5. Juni 1806. Swod a. a. O. Art. 150 P. 6. Ein gleiches Vorzugsrecht zum Arendebesitz gegen Zahlung der Arendesumme genießen auch die Erben derjenigen Beneficiare, welchen die Arende auf Lebenszeit verliehen worden war. Ebendas. u. Swod Art. 152.

e R. U. v. 28. Sptbr. 1824 § 1.
f Das. § 5.
g Das. § 1.

§ 372.

2) Succession in Arendegelder.

Wenn dem Beneficiar statt des Arendegutes eine bestimmte jährliche Geldsumme — Arendegeld — vom Monarchen verliehen worden ist, so geht das Recht auf dieses Arendegeld gleichfalls auf die Wittwe und die Descendenten des Beneficiars über, nach denselben Grundsätzen, wie hinsichtlich der Arenden selbst angeordnet ist [a]. Sind weder Wittwe noch Descendenten nachgeblieben, so hören alle dergleichen Geldzahlungen mit dem Todestage des Beneficiars auf, ohne daß Anforderungen irgend einer Art von Seiten anderer, nicht in niedersteigender Linie von dem Erblasser abstammenden Erben, oder fremder Personen, aus welcher Art von Rechtsgeschäften es auch sei, berücksichtigt werden dürfen [b]. Solche Geldzahlungen aber, welche vor Bestimmung einer Arende, und vor der Besitznahme derselben, ohne Anrechnung der Arendefrist, ausgesetzt waren, werden mit dem Todestage des Beneficiars, wenn derselbe auch Wittwe und Descendenten hinterlassen haben sollte, eingestellt [c].

a R. U. v. 21. Sptbr. 1824 § 4. Swod a. a. O. Art 150 P. 4.
b Das. § 5. Swod l. c. P. 5.
c Das. § 4. Swod. P. 4.

§. 373.

V. Besondere Erbfolge in das Heergewäte und die Gerade.

Ueber die Erbfolge in das Heergewäte enthält das livländische Landrecht keine spätere, als die in der ge-

schichtlichen Einleitung [a] erwähnten Bestimmungen, außer daß die Bestandtheile desselben durch spätere Gewohnheit, wie es scheint im funfzehnten Jahrhunderte, sehr vermehrt worden sind [b]. Das esthländische Ritter- und Landrecht hat das Institut des Heergewätes ganz in derselben Weise, wie es in den erwähnten älteren Rechtsquellen vorkommt, aufgenommen [c], nur hinsichtlich der Bestandtheile desselben unterscheidet es das Heergewäte des Sohnes von dem des nächsten Schwertmagens [d].

Sehr bestritten ist die Frage, ob und in wie weit das Heergewäte noch heutigen Tages practisch sei [e]. So viel ist gewiß, daß dasselbe bereits seit längerer Zeit bei Erbschaften nicht mehr berücksichtigt zu werden pflegt [f]; da es jedoch durch kein Gesetz ausdrücklich aufgehoben worden, so dürfte der dazu Berechtigte (d. i. der älteste Sohn, oder, in dessen Ermangelung, der nächste Schwertmagen, und, fehlt auch ein solcher, der Fiscus [g]) auch noch jetzt befugt sein, die zum Heergewäte gehörigen Stücke [h] als Präcipuum aus dem Nachlaß zu fordern, sofern sie im Nachlaß in Natur vorräthig sind [i].

Die Gerade (Niftelgerade) des alten Rechts [o] ist noch in so weit practisch, als auch heut zu Tage das Geschmeide der Mutter, bei der Theilung des Nachlasses derselben, vorzugsweise deren Töchtern zugesprochen wird, jedoch nicht als ein Voraus, indem der Werth des Geschmeides ihnen in ihr Erbtheil eingerechnet wird [l].

a S. oben § 353 u. 354 a. E.

b S. das sehr umfassende Verzeichniß desselben, wie es in Liv- und Esthland üblich war, in Hupel's neuen nord. Miscellan. Sct. 11 u. 12. S. 375 fgg. und in de Bray essai critique sur l'histoire de la Livonie. Bd. I. S. 310 fgg. Vergl. auch v. Bunge's Beiträge zur Kunde der livländ. Rechtsquellen S. 74. J

c R. u. LR. B. III. Tit. 15.

d Das Heergewäte des Sohnes soll nach Art. 1 tit. cit. „nicht höher gerechnet und ausgerichtet werden, als das beste Pferd mit einem guten Sattel, Zaum, ein Paar Pistolen und Degen, dazu des Vaters Pettschier.“ Zum Heergewäte des nächsten Schwertmagens soll nach Art. 3 eod. gehören: „das beste Pferd mit dem Sattel, zwei Knechtspferde mit den Satteln, und alle Waffen, die er (der Erblasser) an seinem Leibe geführet hat.“

e Manche, wie z. B. v. Samson § 197 Anm. *, auch v. Buddenbrock S. 971 § 35, wollen die heutige Anwendbarkeit ganz in Abrede stellen, und zwar wegen der Aufhebung des Lehnrechts, wiewohl mit diesem das Heergewäte keineswegs nothwendig zusammenhängt. Andere, z. B. Nielsen § 154 Anm. **), desgl. v. Buddenbrock, Samml. der Ges. Bd. I. S. 47 Anm. b, vergl. auch S. 38 Anm. b, — erklären zwar das alte Heergewäte für ungebräuchlich, bemerken aber dabei, daß heut zu Tage einige andere Sachen, wenigstens dem ältesten Sohne, als Präcipuum zugestanden zu werden pflegen, worüber sich jedoch keine feste Praxis gebildet.

f Daß in Liv- und Esthland noch im 17ten und im Anfange des 18ten Jahrh. das Heergewäte üblich war, ersieht man aus derzeitigen Präjudicaten der Landesbehörden bei Gadebusch a. a. O. § 7, bei v. Samson l. c. und bei Riesenkampff l. c. S. 538 und 539.

g Livl. RR. Cap. 28, 55, 59 u. 231, und damit übereinstimmend das esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 15 Art. 1, 2, 4, 7, 9.

h Es frägt sich hier nur, welche Bestimmungen über die Bestandtheile des Heergewätes in Anwendung zu bringen seien. Das erweiterte Heergewäte des späteren Mittelalters (s. oben Anm. b) ist schon längst in Vergessenheit gekommen. Im livländ. RR. werden die Bestandtheile in den Cap. 21 u. 28 verschieden angegeben (s. oben § 353 Anm. a u. § 354 Anm. k); die erstere Bestimmung dürfte aber, als auf einheimischer Quelle beruhend, vor der letzteren, die aus fremder Quelle floß, den Vorzug verdienen, wenn nicht die Unterscheidung zwischen Ritter- und Knechtsheergewäte bei der heutigen Anwendbarkeit Schwierigkeiten verursachte. Für Esthland müßte wohl die Bestimmung des R.-u.LR. a. a. O. Art. 1 u. 3 (s. oben Anm. d) als Norm angenommen werden, wiewohl davon die ältere Praxis, nach Riesenkampff a. a. O., häufig abwich.

i Denn nur so weit darf überhaupt das Heergewäte gefordert werden, wie sowohl das livl. RR. Cap. 21 u. 59, als auch das esthl. R.-u.LR. a. a. O. Art. 7 anordnen. Aber auch hier ist sowohl in Livland als in Esthland von der Praxis mitunter dem Ge-

setz entgegen entschieden, und dem Berechtigten statt des Heergeräthes eine Summe Geldes (bald 200, bald 300 Rthlr., bald 100 Ducaten 2c.) zugesprochen worden. S. Gadebusch und Riesenkampff a. a. O.

k S. oben § 353 a. E.

l Vergl. hinsichtlich der Praxis in Livland v. Samson § 290. S. auch v. Buddenbrock a. a. O. Bd. I. S. 48 Anm. b, und oben § 268 Anm. k. Auch in Esthland pflegt man es in eben der Art mit dem Geschmeide der Mutter zu halten.

B. Außerordentliche Erbfolge.

§ 374. 380

1. Succession der Corporationen, Anstalten 2c.

Wenn Jemand stirbt, ohne über sein Vermögen eine letztwillige Verfügung getroffen zu haben, und ohne einen successionsfähigen Ehegatten oder Verwandten zu hinterlassen, desgleichen wenn die etwanigen Verwandten oder der Ehegatte sich binnen der gesetzlichen Frist nicht zum Empfange des Nachlasses melden, so treten folgende Fälle der außerordentlichen Succession ein: 1) der Universität Dorpat fällt der Nachlaß ihrer unter solchen Umständen verstorbenen Mitglieder zu [a], so wie allen Lehranstalten überhaupt der Nachlaß der bei denselben angestellten Schulbeamten [b]. — 2) Wenn ein alter und gebrechlicher Mensch, den seine Verwandte verstoßen haben oder nicht gehörig verpflegen, in ein Hospital oder eine Armenanstalt aufgenommen worden, so fällt sein Nachlaß an diese Anstalt, und werden seine Verwandte von der Erbfolge ausgeschlossen; jedoch haben sie das Recht, wenn zum Nachlasse ein Erbgut gehört, solches binnen der gesetzlichen Zeit einzulösen [c]. — 3) Ein unentgeltlich im livländischen adeligen Fräuleinstifte unterhaltenes und dort mit Tode abge-

hendes Fräulein vererbt ihren Nachlaß an das Stift. Diejenige, welche das Stift früher verläßt, muß dieses Caducrecht des Stiftes an ihren Nachlaß, wenn sie es vermag, mit 80 Rubeln lösen [d].

a Allerh. bestätigtes Statut der Universität Dorpat vom 4. Juni 1820 § 16 u. 187.

b Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 27. Juni 1821.

c Königl. schwed. Kirchenordnung v. 3. Sptbr. 1686 Cap. 28 § 13. Not. d pag. 181 LL.

d Allerh. bestät. Statut des Fräuleinstifts vom 26. Septbr. 1797 § 9.

§ 375.

II. Succession des Fiscus oder der Krone.

Findet keiner der im vorhergehenden Paragraph erwähnten Fälle statt, und treten auch keine derjenigen Fälle der außerordentlichen Succession ein, welche das gemeine Recht [a] und das russische Reichsrecht [b] anordnen, so fällt der Nachlaß der Krone anheim, und fließt in den Reichsschatz [c]. Die Krone hat bei der Erwerbung eines solchen caducirten Nachlasses dieselben Verpflichtungen, wie ein wirklicher Erbe [d].

a Namentlich sind die in dem römischen Recht angeordneten Fälle, sofern sie nicht auf Eigenthümlichkeiten der römischen Verfassung beruhen, in Liv- und Esthland ohne Zweifel anwendbar.

b Vergl. überhaupt den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 727 fgg.

c S. vorzüglich die in dieser Beziehung zunächst anzuwendenden Bestimmungen des russischen Reichsrechts: Swod a. a. O. Art. 729. Vergl. auch den S. U. an das livländ. Hofgericht vom 15. März 1823 und das livl. RR. Cap. 9 und 58.

d Swod a. a. O. Art. 779. Vergl. auch das livl. RR. Cap. 58 und v. Samson a. a. O. § 358 – 364.

Zweiter Artikel.

Von der testamentarischen Erbfolge.

§. 376.

I. Geschichtliche Einleitung. Quellen.

Außer den Vermächtnissen zum Besten milder Stiftungen, welche schon früh in Liv- und Esthland vorkommen [a], finden wir Testamente im Sinne des römischen Rechts weder im Landrecht der angestammten Periode, noch der späteren Zeit. Die unter diesem Namen seit dem funfzehnten Jahrhundert vorkommenden Urkunden [b] enthalten zwar Verfügungen auf den Todesfall, allein es fehlt ihnen sowohl die römischrechtliche äußere Form, indem der Regel nach nur zwei bis drei Zeugen vorkommen, als auch ein wesentliches Stück der inneren Form: die directe Erbeseinsetzung. Gewöhnlich sind sie von kinderlosen Personen errichtet, und die Ausführung der darin angeordneten Verfügungen ist besonderen Testamentsexecutoren (Testamentarien) anvertraut [c]. Was in den Rechtsbüchern und übrigen älteren Rechtsquellen über Vergabung auf den Todesfall vorkommt, scheint mehr auf Erbverträge bezogen werden zu müssen, und betrifft fast ausschließlich die Beschränkung der Veräußerung von Erbgütern [d]. Während das esthländische Ritter- und Landrecht in der Lehre von Testamenten in vielen Beziehungen das römische Recht adoptirte [e], scheint dasselbe in Livland in dieser Beziehung wenig Eingang gefunden zu haben, desto leichter erhielt aber daselbst Gültigkeit die königlich schwedische Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, da diese ganz auf denselben Grundsätzen beruhte, wie das ältere livländische Landrecht [f]. Sie bildet auch gegenwärtig die Hauptquelle der livländischen Testamentslehre,

und hat theilweise auch in Esthland, neben dem Ritter- und Landrecht, Anwendung erhalten g. Bei der Verschiedenheit, welche sich zwischen dem römischen Recht und der Testamentsstadga in den Grundprincipien findet, darf das römische Recht, besonders in Livland, nur mit vieler Vorsicht in der Testamentslehre angewendet werden h. Das russische Recht hat in dieser Lehre nur in Beziehung auf die von Testamenten zu entrichtenden Abgaben Gültigkeit erhalten i.

a S. oben § 351 Anm. b. Vergl. auch das Wald.-Erichsche Recht Art. 15 (ält. RR. Art. 23, mittl. RR. Cap. 57) a. E.: „wat se vor ere seele gaff." S. oben § 267 Anm. b.

b S. z. B. das Testament des Otto von Irkulle v. J. 1417 in v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts S. 349 fgg., das Testament des Otto von Lode v. J. 1468 u. a. — Das Testament des Bertold von Cokenhusen vom J. 1392 in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 17 S. 93 fgg. ist ein stadtrechtliches.

c Vergl. die beiden in der Anm. b. angeführten Testamente und v. Helmersen a. a. O. § 146.

d S. bes. das mittl. livl. RR. Cap. 45 — 47, auch Cap. 50. Vergl. über die abweichende Ansicht v. Helmersen's (a. a. O. § 56, und Abhandlungen Lief. I. S. 21 fgg.) oben § 89 Anm. b.

e B. III. Tit. 1 — 5. Fast nur in Beziehung auf die äußere Form ist das R.- u. LR. dem älteren Rechte treu geblieben.

f Nach der Vorrede dieses Gesetzes liegen demselben hauptsächlich die eingeforderten Berichte aller Hofgerichte (also wohl auch des livländischen) über das damalige Gewohnheitsrecht zum Grunde.

g S. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 527, 528, 529.

h Mit Unrecht hat v. Samson in seinem livländ. Erbschaftsrecht in der Testamentslehre das römische Recht als eine Hauptquelle angesehen, und viele Bestimmungen desselben in sein Werk aufgenommen, welche den Hauptprincipien der Testamentsstadga ganz zuwider sind, und daher in Livland gar keine Anwendbarkeit finden dürften. Namentlich sind die Lehren des röm. Rechts von der Form der Testamente, von Notherben und vom Pflichttheil, von privilegirten und von ungültigen Testamenten, desgleichen von Codicillen in Livland größtentheils unanwendbar. Dagegen gilt hauptsächlich hinsichtlich der Legate und Fideicommisse fast ausschließ-

lich, wiewohl nicht ohne Modificationen, römisches Recht, da die provinciellen Rechtsquellen fast gar keine Bestimmungen darüber enthalten. Vergl. Nielsen's Erbfolgerecht § 211.

i S. den Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 95, 133, 333, 336 fgg., 344, 369.

§ 377.

II. Wesen des Testaments. Von Codicillen und der Codicillarclausel.

Während das esthländische Landrecht, dem römischen Rechte folgend, das Wesen des Testaments in die Einsetzung eines directen Erben setzt [a], erkennt das livländische dieses Erforderniß durchaus nicht für unbedingt nothwendig, indem es unter einem Testament jede von einem Erblasser auf den Todesfall einseitig gemachte Verfügung über sein Vermögen, oder einen Theil desselben versteht [b], und nichts von einem Unterschiede zwischen Testament und Codicill weiß [c]. Die ganze Lehre des röm. Rechts von Codicillen ist daher in Livland unpractisch [d], und die sog. Codicillarclausel — wiewohl sie in der Praxis nicht selten vorkommt — durchaus überflüssig [e]. Die Lehre von der Widerruflichkeit jedes Testaments durch den Testator ist dagegen ganz nach den Grundsätzen des röm. Rechts zu behandeln [f].

Zur Gültigkeit eines Testaments wird erfordert: 1) daß der Testator fähig sei, ein Testament zu errichten; 2) daß der im Testamente Bedachte auch fähig sei, durch letztwillige Zuwendung etwas zu erhalten; 3) daß der Testator nicht über solches Vermögen testire, worüber ihm keine, oder nur eine beschränkte Dispositionsfähigkeit zusteht; 4) daß das Testament in der gesetzlichen Form abgefaßt sei.

a Esthl. R. u LR. B. III. Tit. 1 Art. 8: „Das Fundament und nothwendigste Stück eines Testaments ist die Einsetzung eines oder mehrer Erben."

b Dies ergiebt sich deutlich aus dem Gesammtinhalt der Testamentsstadga v. 3. Juli 1686, besonders aus folgenden Stellen des § 5: „Was nun für Verordnungen und Willkühr dergestalt rechtlich und Testamentsweise abgefasset und gemacht worden, solchen muß von dem, der zuerst das Testament empfangen, als auch dessen Nachkömmlingen, — — unverbrüchlich und unabweichlich, ferner je und alle Wege in allen Stücken, nachgelebet werden. — — — Hat einer mehr testiret, als Unsere Rechte und diese Verordnung mitbringet, muß das Testament gerichtet und dahin reduciret werden, was dem Rechte und dieser Verordnung ähnlich (d. h. entsprechend) ist, und desfalls das ganze Testament in dem, was zulässig ist, nicht umbgestoßen werden.“ Die letztere für die Beurtheilung der Anwendbarkeit vieler Sätze des röm. Rechts vorzüglich wichtige Bestimmung, wird auch von der landrechtl. Praxis in Esthland besonders berücksichtigt. S. Riesenkampff's Marginalien ad III, 3, 5, bei Ewers S. 529.

c Auch das esthl. R.-u LR. spricht übrigens nirgends ausdrücklich von Codicillen.

d Mit Unrecht nehmen also v. Samson (a. a. O. § 646—661, vergl. mit § 365, 366, 382, 439, 553, 573, 678) und Nielsen (Erbfolgerecht § 208, 311—313, s. auch dessen Formulare (Dorpat, 1826. 8.) S. 392 fgg.) die Lehre von Codicillen in das livländische Erbrecht mit auf.

e Sie wird überflüssig gemacht durch die in der Anm. b. angef. Bestimmung der Test.-Stadga v. 1686 § 5.

f Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 3. Art. 1 u. 2. Vergl. v. Samson § 370 fgg., wo übrigens mehrere unanwendbare Bestimmungen des gemeinen Rechts aufgenommen worden.

§ 378.

III. Testamentsfähigkeit: 1) active.

Der Regel nach hat Jeder das Recht, ein Testament zu errichten, der im vollen Gebrauche seiner Verstandes- und Geisteskräfte [a], und überhaupt fähig ist, über sein Vermögen gültig zu disponiren [b]. Unfähig sind daher:

1) Rasende und Wahnsinnige, und Verstandeslose überhaupt, die es nämlich zur Zeit der Testamentserrichtung sind [c]. Ihnen sind gleichzustellen nicht nur diejenigen, welche sich bei Errichtung des Testaments in einer temporären

Geistesabwesenheit befinden, z. B. Betrunkene [d], sondern auch gerichtlich erklärte Verschwender [e], und überhaupt Alle, denen die Verwaltung ihres Vermögens entzogen ist [f]. Körperliche Krankheiten und Gebrechen dagegen sind kein Hinderniß zur Errichtung eines Testaments [g], so lange der damit Behaftete seines Verstandes mächtig ist, und aus demselben Gesichtspunkte ist auch die Beschränkung der Testamentsfähigkeit der Taubstummen zu beurtheilen [h].

2) Unmündige, so lange sie unter Vormundschaft stehen [i], in welcher Beziehung die allgemeinen Bestimmungen über die Dispositionsfähigkeit Minderjähriger gelten; Minderjährige können über Immobilien nur mit Genehmigung ihres Curators testiren [k]. Unter väterlicher Gewalt stehende Kinder sind in Beziehung auf ihr etwaniges Sondergut auch nur in soweit beschränkt, als sie unmündig und resp. minderjährig sind [l].

3) Ehefrauen dürfen, da sie unter der Vormundschaft ihrer Ehemänner stehen, nur mit deren Beirath und Einwilligung über ihr besonderes Vermögen auf den Todesfall verfügen [m]; über ihr bewegliches Vermögen testirt nach esthländischem Landrecht die Ehefrau unbeschränkt [n].

4) Majestätsverbrecher [o], und überhaupt alle Verbrecher, welche zum bürgerlichen Tode verurtheilt worden, sind von der Testamentsfähigkeit ausgeschlossen, weil ihnen überhaupt alle Fähigkeit, über ihr Vermögen zu verfügen, genommen ist [p].

a Test.-Stadga. § 9. Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 1 Art. 1.

b Vergl. das esthl. R.-u.LR. a. a. O.

c R.-u.LR. a. a. O. und Art. 3. Vergl. die Test.-St. § 9 und v. Samson § 388, 391—393. S. auch oben § 40.

d Nielsen's Erbfolgerecht § 236 a. E.

e R.-u.LR. B. III. Tit. 1 Art. 3. Vergl. oben § 41 und v. Samson § 388, 397; Nielsen § 243.

f Vergl. v. Samson § 388, 398.

g R.-u.LR. a. a. O. Art. 1 und oben § 39.

h R.-u.LR. Art. 3. Urtheil des livl. Hofgerichts vom 29. April 1752 in S. der Landräthin G. v. Preiß, wider J. v. Burmeister ꝛc. S. oben § 39 a. E. und vergl. v. Samson § 401—403, 449 Anm. Nielsen § 237.

i R.-u.LR. a. a. O. Die Test.-St. § 7 spricht zwar bloß von Jünglingen, und gestattet Jungfrauen die Testamentserrichtung, wenn sie gleich unter Vormundschaft stehen, sobald sie mannbar geworden und zu gutem Verstande gekommen sind. Allein seit Aufhebung der nothwendigen Geschlechtstutel durch den R. U. v. 22. Decbr. 1785 ist das weibliche Geschlecht dem männlichen in dieser Beziehung gleichgestellt, wiewohl von der Praxis die Zuziehung eines Curators verlangt zu werden pflegt. S. oben § 42 u. 43.

k S. überhaupt den R. U. v. 22. Decbr. 1785 und oben § 45, 314, 343 und 344.

l S. oben § 295, 297, 299. Darnach ist auch zu beschränken das esthl. R.-u.LR. a. a. O. Art. 1, wenn es verlangt, daß der Testator sui iuris sei.

m Test.-St. § 6. R.-u.LR. B. II. Tit. 14. S. die näheren Bestimmungen oben § 258. № 1. Was die Test.-St. über das in der Gütergemeinschaft begriffene Vermögen enthält, ist unanwendbar. S. oben § 257.

n R.-u.LR. B. III. Tit. 1 Art. 2. S. oben § 258.

o Das. Art. 3.

p Nach den in dieser Beziehung in Liv- und Esthland geltenden (s. oben § 38) Bestimmungen des russischen Rechts: Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 612. Vergl. v. Samson § 388—390. Anderer Meinung ist Nielsen l. c. § 244, der hier aber gesetzliche und testamentarische Erbfolge mit einander verwechselt.

§ 379.

2) Passive Testamentsfähigkeit.

In einem Testamente kann Jeder bedacht werden, dem nicht die Erbfähigkeit im Allgemeinen, ohne Unterschied der testamentarischen, vertragsmäßigen und gesetzlichen Erbfolge [a], oder die Fähigkeit Eigenthum überhaupt, oder an bestimmten Arten von Sachen zu erwerben [b], vom Gesetz

abgesprochen ist. In Beziehung auf testamentarische Erbfolge insbesondere ist nur zu bemerken, daß 1) den evangelisch-lutherischen Kirchen vermachte Capitalien bis zum Werth von 1000 Rbl., so wie Sachen, die diesen Werth nicht übersteigen, von den Kirchenvorstehern, ohne besondere Genehmigung der Vorgesetzten, angenommen werden dürfen; die Oberkirchenvorsteherämter, Stadtkirchenräthe, Kirchen-Collegien oder Convente und die ihnen gleichstehenden Behörden haben das Recht, Vermächtnisse bis zum Belaufe von 5000 Rbl. anzunehmen; zur Annahme eines Vermächtnisses von höherem Werth ist die Bestätigung des Generalconsistoriums erforderlich, und wenn dasselbe die Summe von 10,000 Rbl. übersteigt, so muß durch das Ministerium des Innern die Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden. Ist dem Vermächtniß eine Bedingung hinzugefügt, so wird in jedem Falle durch das Generalconsistorium dem Ministerium des Innern darüber vorgestellt. Kann die Bedingung nicht angenommen werden, so wird das Legat dem Testator oder dessen gesetzlichen Erben zurückgegeben [c]. — 2) Nach dem esthländ. Landrecht darf „unehrlichen Personen" durch Testament Nichts zugewendet werden [d].

a S. unten § 397.

b S. oben § 114 fgg., 117.

c Evangel.-luther. Kirchengesetz v. J. 1832 § 464.

d Esthl. R.-LR. B. III. Tit. 2 Art. 3 a. E., wo in Ewers' Ausgabe durch einen Druckfehler unehelich st. unehrlich steht. S. das. S. 633.

§ 380.

IV. Vom Vermögen über welches durch Testament verfügt werden kann: 1) beschränktes Vermögen.

Es darf Niemand über fremdes, sondern nur über sein eigenes Vermögen auf den Todesfall verfügen. Was

daher z. B. ein Mitglied einer Gesellschaft auf den Todesfall Jemandem zuwendet, darf nur von seinem Antheil an dem in der Societät begriffenen Vermögen verstanden werden [a]. Aber auch bei dem eigenen Vermögen finden Beschränkungen statt, welche theils auf dem Unterschiede zwischen wohlerworbenem und ererbtem Vermögen, theils auf anderen Gründen beruhen. Es hat

1) der Testator in der Regel nicht das Recht, über seine Erbgüter, und zwar weder über die Substanz derselben, noch über die Früchte [b] auf den Todesfall zu verfügen, indem vielmehr die Erbgüter nach seinem Tode nothwendig auf seine gesetzlichen Erben übergehen müssen, und denselben nicht entzogen werden dürfen [c]. Diese Beschränkung fällt jedoch weg, sobald der Testator der letzte seines Stammes ist [d], oder zur Vergebung der Erbgüter die Einwilligung der nächsten Blutsfreunde erhalten hat [e]. Desgleichen kann der Testator, wenn er kein wohlerworbenes Vermögen hat, den zehnten Theil von dem Werthe der Erbgüter, nach Abzug der Schulden und sonstigen auf dem Nachlaß ruhenden Lasten, zu frommen und milden Zwecken vermachen [f]. Auch hat er die Befugniß, seinen nächsten gesetzlichen Erben, wenn rechtmäßige Gründe vorhanden sind, in Beziehung auf die Erbgüter zu enterben [g].

2) Ueber eine fideicommissarische Stiftung darf der Fideicommißbesitzer nicht weiter verfügen, als er dazu durch den Stifter ermächtigt ist, es sei denn, daß kein Fideicommißfolger mehr vorhanden und die Stiftung dadurch als erloschen zu betrachten wäre [h].

3) Ueber Kronsarenden oder deren Revenüen, so wie über Arendegelder, darf der Beneficiar zum Besten solcher Erben, welche in dieselben gesetzlich succediren dürfen (§

371 fg.), nach Willkür verfügen, und namentlich dieselben nur einem jener Erben zuwenden und die anderen davon ausschließen; jede testamentarische Verfügung zu Gunsten anderer Personen ist aber ungültig [i].

a Test.-St. v. 3. Juli 1686 § 6. S. oben § 216 Anm. a. Vergl. übrigens auch § 378 Anm. m.

b Vergl. das Urtheil des livl. Hofgerichts vom . . 1800, in Sachen Wulff's Erben wider Wulff, das Gut Grundsahl betreffend, und das esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 2 Art. 2. S. oben § 261 Anm. c., § 262 Anm. n.

c Livl. RR. Cap. 45. Test.-St. § 1 u. 3. Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 2 Art. 1. Tit. 11 Art. 1 u. 2. Vergl. überhaupt oben § 89, wo auch in der Anm. b. die abweichende Meinung v. Helmersen's (Abhandlungen Lief I. S. 31 fgg.) widerlegt ist.

d Not. c. a. E. pag. 156 LL. Vergl. das mittl. livl RR. Cap. 45 und das esthl. R.-u LR. B. III. Tit. 2 Art. 1.

e Ebendas. Dies folgt überhaupt daraus, daß die Veräußerung bloß zum Besten der nächsten Blutsfreunde beschränkt ist. S. oben § 89.

f T.-St. § 1.

g Ebendas. S. unten §. 382. Anm. b.

h Ebendas. § 5. S. unten § 396.

i R. U. v. 28. Septbr. 1824 § 2 und § 5 a. E.

§. 381. 382.

2) Unbeschränktes Vermögen.

Dagegen kann der Testator über alles übrige Vermögen, hinsichtlich dessen er nicht in der angegebenen Weise beschränkt ist, nach freier Willkür verfügen. Namentlich darf er demnach sein gesammtes bewegliches, so wie sein wohlerworbenes unbewegliches Vermögen auf seinen Todesfall hinterlassen, wem er will, sowohl seinen nächsten gesetzlichen Erben, als auch, mit deren Uebergehung, anderen Verwandten, oder auch ganz fremden Personen, desgleichen milden Stiftungen; um so mehr darf er dasselbe unter seinen gesetzlichen Erben nach Willkür vertheilen [a],

und ebenso dem eingesetzten Erben die Art der Benutzung und Verwaltung nach Gutbefinden vorschreiben [b]. Wenn jedoch der Testator unmündige Kinder hat, die noch nicht erzogen sind, und sich ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können, noch auch ererbtes Vermögen haben, woraus sie erzogen und unterhalten werden könnten, so sind die testirenden Eltern verpflichtet, von ihrem beweglichen und wohlerworbenen Vermögen denselben so viel zu hinterlassen, als zu deren Unterhalt und standesmäßiger Erziehung erforderlich ist, bis sie, die Kinder, im Stande sind, sich selbst den gehörigen Unterhalt zu verschaffen. Ueberhaupt aber präsumirt das Gesetz, daß Niemand ohne erhebliche Ursache seine Kinder von den wohlerworbenen Gütern und dem beweglichen Vermögen ganz ausschließen werde, und empfiehlt Jedem Billigkeit in dieser Beziehung [c].

a Livl. RR. Cap. 45. Test.-St. § 1. Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 2. Art. 3.

b Test.-St. § 3.

c Test.-St. § 2. Die besonders wichtigen Schlußworte lauten: „Wie wir dennoch in Gnaden vermuthen wollen, daß keiner ohne größere und wichtigere Ursachen werde seine eigene Kinder, sonderlich die klein und unmündig, welche ihre Eltern annoch so sehr nicht erzürnen können, in wohlgewonnenem Grunde und beweglichem Gute gar vorbeygehen, sondern zum wenigsten einige Billigkeit hierin observiren."

§ 382.

3) Ueber Notherben, Pflichttheil, Enterbung und Präterition.

Aus der bisherigen Darstellung ergiebt sich von selbst die Beantwortung der Frage, in wiefern das liv- und esthländische Landrecht Notherben, ein Pflichttheil, Enterbung und Präterition kennt [a]. Es ist nämlich in dieser Beziehung zwischen demjenigen Vermögen, über welches der Testator frei verfügen kann, und demjenigen, hinsichtlich des-

sen er in seiner Veräußerungsbefugniß beschränkt ist, zu unterscheiden. Sofern Erbgüter nothwendig den nächsten Intestaterben hinterlassen werden müssen, kann man letztere in dieser Beziehung, ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad, Notherben nennen. Als Pflichttheil erscheinen dann sämmtliche Erbgüter, nach etwanigem Abzuge des zehnten Theils, welcher unter Umständen zu milden Stiftungen vermacht werden darf. Die Präterition der nächsten Intestaterben im Erbgut ist demnach untersagt, und macht die desfalsige Bestimmung des Testaments ungültig; wohl aber ist auch in Beziehung auf Erbgüter die Enterbung der nächsten Intestaterben dem Testator gestattet, wenn rechtmäßige Gründe dazu vorhanden sind [b]. Da jedoch solche Gründe in den einheimischen Rechtsquellen nicht aufgeführt werden [c], so ist die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit derselben dem richterlichen Ermessen überlassen, wobei übrigens die Enterbungsgründe des römischen Rechts, so weit die ganz abweichenden Begriffe von Notherben und Pflichttheil deren Anwendung zulassen, berücksichtigt werden müßten [d]. — Ganz anders, als mit Erbgütern, verhält es sich dagegen mit dem wohlerworbenen und beweglichen Vermögen [e]. Hier giebt es, der Regel nach, gar keine Notherben, folglich auch kein Pflichttheil; auch die nächsten Intestaterben brauchen nicht ausdrücklich enterbt zu werden, sondern der Erblasser darf sie in seinem Testamente stillschweigend übergehen, ohne daß eine solche Präterition die Gültigkeit des Testaments beeinträchtigt [f]. Gewissermaßen können indeß die unmündigen Kinder des Testators, in Beziehung auf das Wohlerworbene und Bewegliche, Notherben genannt werden, sofern nämlich der Testator ihnen daraus, falls sie kein anderweites Vermögen besitzen, Civilalimente hinterlassen muß [g]. Diese Alimente werden je-

doch, wenn es dabei zur richterlichen Entscheidung kommt, theils nach dem Stande des Erblassers, theils nach der Quantität seines betreffenden Nachlasses, bestimmt; keinesweges kann hier aber die Legitima des römischen Rechts als Maßstab angenommen, noch überhaupt in dieser Lehre das römische Recht in Anwendung gebracht werden b.

a Das esthl. R.-u.LR. hat zwar die römischrechtliche Lehre von den Notherben in ihren Grundzügen aufgenommen (B. III. Tit. 1 Art. 9 u. 10, Tit. 5 Art. 1—6, B. IV. Tit. 21. Art. 10); allein die Praxis folgt mit Recht den dem Erbgutssystem weit anpassenderen Bestimmungen der schwedischen Testamentsstadga. Von einem Pflichttheil und dessen Betrage ist ohnehin im R.-u.LR. gar nicht die Rede, und ebensowenig ist zu ersehen, ob sich jene Bestimmungen bloß auf das wohlerworbene und bewegliche Vermögen (wie wahrscheinlich), oder auch auf Erbgüter beziehen sollten.

b Test.-St. § 1: „— — — Dagegen aber wird verboten, ohne rechtmäßige Ursache der Exheredirung zu testiren und disponiren über praedia avita." Die Frage: ob nicht im Falle einer rechtmäßigen Enterbung des nächsten Intestaterben, die Erbgüter dem dem Grade nach nächstfolgenden Verwandten hinterlassen werden müssen? — muß wohl verneinend beantwortet werden, weil nach der Test.-St. § 8 nur dem nächsten Erben das Recht zusteht, das Testament anzufechten, und was von diesem nächsten Erben „versäumet oder befreiet und verantwortet ist" von den entfernteren Verwandten nicht in Anspruch genommen werden kann. (S. unten § 390 Anm. c. und oben § 178 Anm. f.) Für den Fall dagegen, wo von mehreren gleichberechtigten Erben einer oder einige rechtmäßig enterbt worden sind, dürfte den übrigen das Recht auf das Ganze nicht streitig gemacht werden, und kann mithin der Testator nicht zu ihrem Nachtheil über die Erbportion der Enterbten willkürlich disponiren.

c Alle Fälle, welche gewöhnlich als Enterbungsgründe angeführt werden (v. Samson l. c. S. 532 fg., vergl. § 432; Nielsen § 285 fgg. u. a. m.), beziehen sich vielmehr auf den Verlust der Erbfähigkeit überhaupt, den gewisse Handlungen schon von selbst nach sich ziehen, wo es also gar keiner besonderen Enterbung bedarf. S. unten § 397.

d Vergl. v. Buddenbrock's Samml. Bd. II. S. 950. In Esthland sind die Enterbungsgründe des röm. Rechts um so mehr in Anwendung zu bringen, als das R.-u.LR. B. III. Tit. 5 Art. 3 u. 4 sie größtentheils ausdrücklich aufgenommen hat.

e Bei Familienfideicommissen kann auch nicht einmal von Enterbung die Rede sein, indem hier durchaus die Anordnung des Stifters entscheidet. Test.-St. § 5. S. unten § 396.

f Test.-St. § 1. S. oben § 381.

g Test.-St. § 2.

h Vergl. Nielsen § 297 fg., auch v. Buddenbrock a. a. O. S. 949 fg. Zwar will v. Samson (Ideen zur Beantwortung der Frage: Ob das Erbschaftsrecht der Adeligen in Livland ein Pflichttheil und bestimmte Ursachen der Enterbung kenne? in seinem Erbschaftsrechte S. 520 fgg., auch in v. Bröcker's Jahrbuch Bd. III. S. 192 fgg.; vergl. auch das Erbschaftsrecht selbst § 407, 416—448) die ganze römischrechtliche Lehre von Notherben, Pflichttheil 2c. in das livländ. Recht mit aufnehmen, und sucht es als mit der Testamentsstadga vereinbar darzustellen; indeß ist dies, bei der Verschiedenheit der Grundansichten in beiden Gesetzgebungen, ein vergebliches Bemühen; und auch die Praxis ist hier ganz entschieden gegen das römische Recht. Vergl. v. Bunge's Recension a. a. O. Sp. 36 fg.

§ 383.

V. Form der Testamente: 1) überhaupt.

Alle Solennitäten, welche das römische Recht bei der Errichtung von Testamenten, sowohl hinsichtlich der äußeren, als auch größtentheils der innern Form derselben vorschreibt, und deren Unterlassung die Ungültigkeit des Testamentes nach sich zieht, als z. B. die feierliche Zuziehung von sieben besonders qualificirten Zeugen, die sog. unitas actus, zum Theil auch die directe Erbeseinsetzung (§ 377) 2c., fallen nach dem liv- und esthländischen Landrechte weg, oder sind ganz modificirt, wie z. B. das Notherbenrecht (§ 382). Alle darauf bezüglichen Vorschriften des römischen Rechts können daher theils gar nicht, theils nur mit großen Einschränkungen zur Anwendung kommen a. Das provincielle Landrecht, welches offenbar die Errichtung von Testamenten begünstigen will, schreibt eigentlich gar keine besondere Form für Testamente vor, sondern verlangt nur,

daß wegen des letzten Willens des Testators Gewißheit und Sicherheit vorhanden [b], daß es also ausgemacht sei, daß das Testament in allen seinen Bestandtheilen vom Erblasser herrühre, und wirklich seinen letzten Willen enthalte [c]. Alles, was die einheimischen Rechtsquellen scheinbar über die äußere Form der Testamente enthalten (§ 384 u. 385), besteht durchaus nur in der Angabe von Cautelen, durch welche die Authenticität des letzten Willens außer Zweifel gesetzt werden soll. Keineswegs werden aber diese Cautelen als unerläßliche Bedingungen zur Gültigkeit des Testamentes bezeichnet, indem das Gesetz offenbar auch die Anwendung anderweiter Beweismittel offen läßt [d]. Es kann daher im liv- und esthländischen Landrecht ebensowenig von Codicillen (§ 377), als von eigentlich privilegirten oder außerordentlichen Testamenten die Rede sein [e], da selbst zu den gemeinen und ordentlichen Testamenten gar keine Solennitäten verlangt werden. Dagegen ist aber die Willensfreiheit des Testators eine Hauptbedingung zur Gültigkeit eines jeden Testaments; daher muß der Testator bei der Testamentserrichtung nicht nur bei vollem Verstande, sondern auch in seiner Willensfreiheit auf keine Weise durch Zwang, Ueberredung, Betrug rc. beschränkt gewesen sein [f].

a Vergl. Nielsen § 217, 224, 226 u. a. Dagegen hat viel Unanwendbares aus dem röm. Recht aufgenommen v. Samson § 369, 453, 488, 499, 507 u. a.

b Test.-St. § 9. S. unten Anm. f, und § 384 Anm. e u f.

c Dies ist in einer Reihe von Präjudicaten, besonders des livländischen Hofgerichts und des Senats, beständig von der Praxis anerkannt werden. Vergl. Nielsen l. c. § 217.

d Test.-St. § 9: „Sollten aber sonsten dergleichen Zufälle entstehen, daß man eben keine zweene Zeugen zur Hand hätte, und derselbe (d. i. der Erblasser) dennoch schriftlich seinen Willen eröffnen könnte, und kein billiger rechtschaffener Zweifel bey der

Hand- und Nahmens-Unterschrifft entstände, muß solch Testament nichts desto minder seine Krafft und Beständigkeit behalten."

e Dies gilt auch für Esthland, indem die Praxis in dieser Beziehung der Test.-St. a. a. O. folgt (Riesenkampff's Marginalien zu III, 1, 4, bei Ewers S. 527), obgleich das R.-u.LR. B. III. Tit. 1 Art. 6 u. 7 allerdings als privilegirte Testamente das testamentum parentum inter liberos und das t. militare aufführt. Art. 6: „Würden aber Eltern zwischen ihren Kindern ein Testament und Verordnung machen, bedarf dasselbe keine Zeugen, besondern es ist genug, daß es die Eltern selbst schreiben oder unterschreiben, versiegeln und verlassen, doch daß in solchem Testament keine andere Personen, als allein Kinder zu Erben eingesetzt werden." Art. 7: „Lässet sich einer dieses Fürstenthums Eingesessener in Kriegsdiensten gebrauchen, und will, wann er zu Felde lieget, ein Testament machen, so hat er Macht, dasselbe, wie es ihme beliebet, aufzurichten, ohne alle Form und Solennität, wie er kann und mag, und ist genug, wenn nur sein bloßer Wille kann erwiesen werden." Diese Ausnahmen und Erlassung der Solennitäten sind indeß um so auffallender, als das R.-u.LR. dergleichen Solennitäten auch beim gemeinen Testamente durchaus nicht verlangt (s. ebendas. Art. 4. u. 5 und unten § 384), und müssen um so mehr, wie auch von der Praxis geschieht, als überflüssige Bestimmungen angesehen werden.

f Test.-St. § 9: „In allen Testamenten muß wegen des Testatoris letzten Willens Sicherheit seyn, es sey mündlich oder schriftlich beschlossen, und daß solches geschehen bey gutem und vollem Verstande, ohne Zwang, Locken oder Verleitung." S. auch das. § 7 a. E: „welches doch aus billigen Ursachen mit gutem Bedacht, ohne Zwang, ungelocket, und aus keiner betrieglichen Verleitung geschehen muß."

§ 384.

2) Privattestamente.

Die Testamentsstadga sowohl, als das Ritter- und Landrecht sprechen nicht von öffentlichen, sondern bloß von Privattestamenten, und zwar letzteres bloß von schriftlichen, ersteres auch von mündlichen. Was

1) das schriftliche Privattestament anbetrifft, so braucht dasselbe nicht eigenhändig vom Testator geschrieben, muß aber in der Regel eigenhändig von ihm mit sei-

nem Namen unterzeichnet [a], oder — wenn er des Schreibens unkundig ist — nach der Praxis mit drei Kreuzen versehen, und von den etwa hinzugezogenen Zeugen bescheinigt sein, daß die Namensunterschrift oder die drei Kreuze von des Testators eigener Hand sind [b]. Nach dem esthländischen Landrecht wird erfordert, daß das Testament von mindestens drei Zeugen mit unterschrieben und besiegelt werde [c]. Die Testamentsstadga dagegen, welcher auch die heutige Praxis in Esthland folgt [d], empfiehlt zwar auch die Zuziehung von zwei bis drei Zeugen, um allen etwanigen Zweifeln über die Echtheit der Namensunterschrift zu begegnen; erkennt jedoch auch ein ohne Zeugenzuziehung errichtetes Testament für gültig, sofern die Authenticität ter Hand- und Namensunterschrift unzweifelhaft ist [e]. Uebrigens ist es gleichgültig, ob der Testator die adhibirten Zeugen den Inhalt des Testaments will wissen lassen oder nicht; es kommt vielmehr nur darauf an, daß sie bescheinigen, darüber zu Zeugen berufen (also, wie es scheint, förmlich vocirt) worden zu sein, und daß der Testator erklärt, daß die von ihm unterzeichnete Urkunde wirklich seinen letzten Willen enthalte [f]. Es ergiebt sich hieraus deutlich, daß die Zuziehung von Zeugen durchaus bloß des Beweises halber empfohlen, nicht der Solennität wegen vom Gesetz erfordert wird, daß mithin auch die Eigenschaften der Testamentszeugen nach denen anderer Beweiszeugen zu beurtheilen [g], die besonderen Erfordernisse des römischen Rechts dagegen unanwendbar sind [h]. Der Versiegelung des Testaments durch den Testator erwähnt zwar des esthländische Landrecht, jedoch, wie es scheint, nicht als eines unerläßlichen Erfordernisses [i]; in Livland ist zwar die Untersiegelung sowohl, als die Versiegelung üblich, ohne daß jedoch die Unterlassung der Gültigkeit des Testaments ir-

gend Eintrag thut [k]. Das Testament braucht übrigens nicht auf Stempelpapier, sondern kann auch auf ordinärem Papier geschrieben werden [l].

2) Bei **mündlichen Privattestamenten** ist die Adhibition von zwei bis drei glaubwürdigen und unverwerflichen Zeugen schlechterdings erforderlich, aber auch bloß des Beweises halber; — und zwar müssen sie ihr Zeugniß über den Inhalt des Testaments eidlich ablegen [m]. Im Uebrigen gilt hinsichtlich der Habilität der Zeugen dasselbe, wie bei schriftlichen Testamenten [n]. Daß bei dergleichen mündlichen Testamenten Stempelgebühren zu entrichten seien, ist im Gesetz nirgends vorgeschrieben [o]. Ueber Immobilien darf jedoch nur durch ein schriftliches Testament verfügt werden [p].

a Test.=St. § 9. S. unten Anm. e und f. Das esthl. R.=u.LR. B. III. Tit. 1 Art. 4 sagt noch bestimmter: „soll der Testator sein Testament entweder mit eigener Hand, oder durch einen Andern zu Papiere bringen und schreiben, darauf seinen Tauf= u. Zunamen selbst, oder, da er nicht schreiben kann, durch einen Andern darunter setzen."

b Vergl. v. Samson § 480 Anm.

c Esthl. R.=u.LR. a. a. O.

d Vergl. Riesenkampff ad III, 1, 4,

e Test.=St. § 9, wo es, nach den in der Anm. m angeführten Worten heißt: „In schriftlichen Testamenten halten Wir solches (d. i. die Zuziehung von Zeugen) gleichfalls für nöthig, dem Zweiffelsmuth zu begegnen, welcher öffters gespühret wird, wegen eines oder andern eigenhändiger Nahmens=Unterschrifft." Hierauf folgen die in der folgenden Anm. f abgedruckten Worte, und später die, gleichfalls hierher gehörige, oben § 383 Anm. d. angeführte Stelle: „Sollten aber 2c.

f Test.=St. § 9, wo es nach dem in der vorstehenden Anm. e angeführten Satze heißt: „wobei denn, ob der Testator die Zeugen den Inhalt des Testaments wolle lesen lassen, oder nicht, indifferent ist, nur allein daß sie sagen können, sie wären darüber zu Zeugen beruffen worden, und daß der Testator vor ihnen declari=

ret, daß solches sein Wille wäre, was selbiges von ihm unterschriebene und verificirte Instrument in sich begreiffe und vermelde." Damit stimmt im Wesentlichen überein das R.-u.LR. a. a. O. Art. 5.

g Dies giebt auch die Test.-St. § 9 (s. unten Anm. m) durch die Worte: „glaubwürdige Zeugen, die unverwerfflich seyn", deutlich zu erkennen. Ebenso spricht das R.-u.LR. a. a. O. Art. 4 nur von „drei ehrlichen Personen, als Zeugen." S. auch ebendas. Tit. 3 Art. 5 a. E., unten § 388 Anm. d.

h Vergl. indeß Nielsen § 222 fgg., v. Samson § 497 fgg.

i Es wird dessen nämlich nur im R.-u.LR. Tit. 1 Art. 5 für den Fall gedacht, wo der Testator den Inhalt des Testaments die Zeugen nicht will wissen lassen.

k Vergl. v. Samson § 491.

l R. U. v. 11. August 1799, v. 28. Octbr. 1808 § 6, v. 11. Febr. 1812 § 17 u. 18, v. 24. Novbr 1821 § 11, 12, 22. Vergl. auch den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 622, u. s. unten § 391. Anders war es nach dem älteren Recht: Königl. schwed. Stadga v. 23. Decbr. 1686 § 17 u. 26, R. U. v. 18. Decbr. 1797.

m Test.-St. § 9, wo es nach den im § 383 Anm. f. angef. Worten heißt: „wie auch ein jeder dazu zween oder drey glaubwürdige Zeugen, die unverwerfflich seyn, sonderlich in mündlichen Testamenten, gebrauchen muß, welche auf allen Fall eydlich und vollkömmlich einzeugen können, daß dies oder jenes des Testatoris eigentlicher Wille oder Meynung gewesen sey." Beim mündlichen Testamente möchte übrigens vorzugsweise erfordert werden, was freilich die Testamentsstadga zunächst bei Gelegenheit des schriftlichen erwähnt, daß nämlich die Zeugen zum Zeugniß förmlich „berufen" sein müssen (s. oben Anm. f); indem nicht jeder von dem Erblasser gelegentlich in Zeugen Gegenwart gemachten Willensäußerung die Kraft eines Testaments beigelegt werden dürfte.

n Vergl. auch Nielsen § 227.

o Vergl. v. Samson § 496 Das russische Recht erkennt freilich mündliche Testamente überhaupt nicht für gültig an. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 614.

p S. oben § 205, 2, b. vergl. mit § 119, 120 und 199.

§ 385. 191

3) Oeffentliche Testamente.

Die Lehre von den öffentlichen Testamenten beruht bloß auf Gewohnheitsrecht a. Nur soviel ist hinsichtlich der

Form derselben bestimmt, daß sie nothwendig auf Stempelpapier, wiewohl von der niedrigsten (billigsten) Gattung, geschrieben werden müssen [b]. Da übrigens die öffentliche oder gerichtliche Errichtung von Testamenten offenbar bloß den Zweck hat, über das Rechtsgeschäft eine öffentliche Urkunde zu erhalten, um dadurch den Willen des Testators in völlige Gewißheit zu setzen [c], so muß es gleichgültig sein, vor welcher Behörde das Testament errichtet wird, und dürfte daher nicht erforderlich sein, daß solches vor der competenten Behörde des Testators geschehe [d]. Ebensowenig erscheint es als nothwendig, daß die Behörde bei der Testamentserrichtung vollständig besetzt sei, sondern es dürfte schon die Gegenwart eines Gliedes und des Secretärs hinlänglich sein; ja selbst ein vor einem Notarius publicus, ohne Zuziehung fernerer Zeugen errichtetes Testament, möchte einem öffentlichen gleichzuachten sein, wenn im Uebrigen kein gegründeter Zweifel über die Authenticität des vom Notarius aufgenommenen letzten Willens des Testators obwaltet [e]. Endlich wird auch ein privatim abgefaßtes Testament dadurch ein öffentliches, daß der Testator dasselbe bei einer Behörde deponirt [f].

a Ueber Allerhöchst bestätigte Testamente vergl. v. Samson § 477.

b Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 133; Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 622. Vergl. übrigens oben § 202 Anm. o., und unten § 391. Zwar müssen nach russischem Recht bei der Abfassung solcher gerichtlicher Testamente die für Krepostacte überhaupt festgesetzten Formen beobachtet werden (Swod der bürgerl. Gesetze Art. 623 fgg.); was aber, wie das ganze Krepostwesen, den financiellen Theil desselben abgerechnet, in Liv- und Esthland nicht awendbar ist. S. oben § 124 Anm. b.

c Denn darauf allein beziehen sich alle Vorschriften über die Form der Testamente. S. oben § 383.

d Vergl. oben § 200 und v. Samson § 462 u. 587.

e S. oben § 200. Vergl. übrigens auch v. Samson § 456 — 473 u. 476.

f Vergl. v. Samson § 586 fgg., wo auch die Bestimmungen des russischen Rechts über die beim Tutelconseil der Depositencasse des Findelhauses in St. Petersburg deponirten Testamente zusammengestellt sind.

§ 386.

4) Erbeseinsetzung und Substitution. — Bedingungen und Nebenstimmungen ꝛc.

Die Lehre von der Erbeseinsetzung muß ganz nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt werden [a], sofern es sich nur mit dem Provincialrecht vereinigen läßt [b]. Dasselbe gilt von der Vulgarsubstitution [c], nicht aber auch von der Pupillar- und Quasipupillarsubstitution. Sofern nämlich der Gegenstand dieser Substitution das von den Eltern ihren unmündigen Kindern, oder das von den Ascendenten überhaupt ihren blöd- oder wahnsinnigen Descendenten hinterlassene Vermögen selbst ist, steht der Anwendung der Grundsätze des römischen Rechts zwar kein Hinderniß im Wege, wenn das Vermögen nicht in Erbgütern besteht [d]. Ueber das Sondergut der Kinder dagegen dürfte den Eltern wohl schwerlich ein solches Substitutionsrecht gebühren, weil die Rechte der Eltern an demselben überhaupt beschränkter sind, als nach römischem Recht [e].

Die Hinzufügung von Bedingungen, sowohl hinsichtlich der Erbeseinsetzung, als auch anderer Bestimmungen, ist auch nach dem liv- und esthländischen Landrecht zulässig, sofern überhaupt diese Bedingungen nicht gesetzwidrig sind [f]. Im Uebrigen gelten sowohl in Hinsicht auf Bedingungen, als auf Zeit- und Zweckbestimmungen ganz die Grundsätze des römischen Rechts [g], so lange diese Nebenbestimmungen nicht den Grundprincipien der Provincialrechte zuwiderlaufen [h]. — Dasselbe gilt auch von der Auslegung der Testamente, da auch darüber die einheimischen Quellen keine Bestimmungen enthalten [i].

a Vgl. v. Samson § 508—522. Was das esthl. R.-u.LR. (B. III. Tit. 1 Art. 8) darüber enthält, ist aus dem röm. Rechte entlehnt. Es heißt daselbst nach den in der Anm. a § 377 angeführten Worten: „Doch ist der Testator nicht eben an diese Worte: „Ich setze den oder die zu Erben" ꝛc. verbunden, besondern es haben auch nachfolgende Worte die Kraft der Einsetzung eines Erben, als: „Der oder die sollen mein Gut haben", oder: „Ich will, daß der oder die das und das haben soll"; oder: „Ich gebe, verschaffe oder lasse deme meine Güter oder ein Theil meiner Güter ꝛc."

b Namentlich sind unvereinbar mit dem Provincialrecht und daher unanwendbar diejenigen Bestimmungen, welche auf der Regel: Nemo pro parte testatus etc. beruhen (s. oben § 362), z. B. die von v. Samson § 519 u. 520 aufgenommenen; desgleichen wenigstens für Livland diejenigen, welche durch die Nothwendigkeit der directen Erbeseinsetzung bedingt sind, wie z. B. § 377, 439, 507, 553 bei v. Samson. Vergl. Nielsen § 282.

c Der Anwendung der römischrechtlichen Grundsätze über Vulgarsubstitution (vergl. v. Samson § 523—527, 529—538) steht nichts entgegen. S. auch esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 1 Art. 13.

d Dies folgt schon überhaupt aus dem freien Veräußerungsrecht in Beziehung auf das bewegliche und wohlerworbene unbewegliche Vermögen. Test.-St. § 1, 2 u. 5 und oben § 381. Vgl. auch oben § 295. Anm. e.

e S. oben § 297.

f Test.-St. § 5. Esthl. R.-u LR. B. III. Tit. 1 Art. 11 u. 12.

g Vergl. v. Samson § 539—577. Nielsen § 268—283.

h So ist z. B. der Grundsatz des röm. Rechts, daß die Bedingung niemals das Dasein eines Erben unterbrechen dürfe, in Livland nicht anwendbar, weil daselbst ein Testament auch ohne das Dasein eines directen Erben bestehen kann.

i Vergl. v. Samson § 578—585.

§ 387.

5) Von gegenseitigen Testamenten.

Ueber die auch in Liv- und Esthland, besonders unter Ehegatten, vorkommenden verschiedenen Arten von gegenseitigen Testamenten, — testamentum mutuum s. simultaneum, reciprocum und correspectivum — [a], und namentlich über die Hauptcontroverse: in wiefern bei solchen Testamenten einseitiger Widerruf zuläßig sei oder nicht, —

enthalten die einheimischen Rechtsquellen keine Bestimmungen. Wenn dergleichen letzte Willensverordnungen wirklich in der Form von Testamenten abgefaßt sind, und sich nicht aus den Worten derselben deutlich ergiebt, daß sie als Erbverträge abgeschlossen sind, so muß der einseitige Widerruf jedem Testator frei stehen, selbst wenn er seiner Willensverordnung die sog. clausula de non revocando hinzugefügt hätte [b]. Nur hängt bei den correspectiven Testamenten — bei welchen die eine Erbeseinsetzung durch die Existenz und Gültigkeit der anderen ausdrücklich bedingt ist — von dem einseitigen Widerruf des einen Testators auch die Gültigkeit der Verfügung des andern ab. Daher kann zwar, auch nachdem der eine Testator, ohne sein Testament widerrufen zu haben, gestorben ist, der Ueberlebende das seinige revociren, jedoch darf er alsdann die Erbschaft aus dem Testamente des Verstorbenen nicht antreten, oder hätte er es bereits gethan, so muß er dieselbe restituiren [c]. — Uebrigens ist die gegenseitige Erbeseinsetzung gültig, wenn auch dem einen Testator größerer Vortheil daraus erwächst, als dem andern; indem gleiche Remuneration nicht zum Wesen eines gegenseitigen Testamentes gehört [d].

a Vergl. über die Zulässigkeit gegenseitiger Testamente überhaupt die Resol. des Reichsjustizcollegiums v. 16. Febr. 1769 in Appell.-Sachen Nedderhoff wider Behrends.

b S. oben §. 377.

c Vergl. Nielsen § 406—410, der hier über den Widerruf im Ganzen richtige Ansichten ausspricht, wiewohl er die gegenseitigen Testamente bei Gelegenheit der Erbverträge abhandelt. Dagegen ist er an anderen Stellen (§ 207 und 310) gegen den einseitigen Widerruf; v. Samson § 503—505 führt, zur Begründung seiner Behauptung, daß gegenseitige Testamente nur durch gemeinschaftlichen Widerruf der Testatoren gehoben werden können, mehrere russische Gesetze an (Uk. v. 20. Novbr. 1761, v.

8. Octbr. 1814, v. 13. (18.) Sptbr. 1816), welche jedoch, abgesehen von ihrer Unanwendbarkeit in Livland (und ebenso in Esthland), über gegenseitige Testamente und deren Widerruf gar nichts enthalten, und zum Theil eher das Gegentheil beweisen. — Vergl. noch überhaupt Mittermaier's deutsches Privatrecht (5te Ausg.) § 462.

a Urtheil des livl. Hofgerichts v. 18. Mai 1707, in S. Poorten u. Cons. wider Grabau.

§ 388.

VI. Von ungültigen Testamenten.

Ein Testament kann auf verschiedene Weise theils seinem ganzen Inhalte nach, theils in seinen einzelnen Theilen, entweder gleich vom Anfange an unwirksam und ungültig sein, oder in der Folge seine Wirksamkeit und Gültigkeit verlieren. Das esthländische Ritter- und Landrecht hat zwar in dieser Beziehung das Wesentlichste von den Grundsätzen des römischen Rechts aufgenommen [a], und diese sind auch in Livland subsidiarisch anzuwenden. Deren Anwendbarkeit wird jedoch in beiden Provinzen hauptsächlich dadurch sehr beschränkt, daß nach der Testamentsstadga wegen einer einzelnen fehlerhaften oder widergesetzlichen Bestimmung in einem Testamente, dasselbe niemals im Ganzen und in allen übrigen Bestimmungen für ungültig oder unwirksam angesehen werden darf; sondern es soll das Fehlerhafte und Widergesetzliche nach dem Gesetz zurechtgestellt werden, und alle übrigen Dispositionen und Theile des Testaments bleiben in voller Kraft und Wirkung [b]. Aber auch aus anderen Gründen werden manche im römischen Recht angeordnete Gründe der Ungültigkeit und Unwirksamkeit der Testamente unanwendbar. Letzteres ist z. B. der Fall mit der Lehre von dem testamentum inofficiosum, wegen der ganz abweichenden Begriffe des Provincialrechts über Notherben und Pflichttheil [c], — Er-

steres mit der Lehre von dem testamentum iniustum, weil die Provincialrechte durchaus keine bestimmte Form des Testaments kennen [d], u. s. w. [e].

a R.-u.LR. B. III. Tit. 3. Hier wird im Art. 1 u. 2 von der Ruption des Testaments durch Willensänderung des Testators, im Art. 3. von der Ruption durch die Geburt eines Postumus, im Art. 4 von dem inofficiosen Testament gehandelt.

b Test.-St. § 5 a. E. S. oben § 377 Anm. b. Durch die Reception dieses wichtigen Grundsatzes in Esthland ist auch Einzelnes von den in der vorigen Anm. allegirten Bestimmungen des R.-u.LR. unanwendbar geworden.

c S. oben § 382.

d S. oben § 383 fgg. Nur beschränkt anwendbar ist auch im heutigen Recht theils aus diesem Grunde, theils wegen der Test.-St. § 5, die Bestimmung des esthl. R.-u.LR. a. a. O. Art. 5: „Machte einer ein Testament, welches denen Ritter-Rechten und adeligen Freiheiten ganz zuwider, so ist solch Testament zu Rechten unkräftig, hätten es auch noch so viel Zeugen und Testamentarien versiegelt und unterschrieben, sintemahl die Zeugen mit ihrem Versiegeln weiter nichts vermögen, als daß sie des testatoris letzten Willen, so weit derselbe zu Rechte Kraft haben könne, bezeugen.“

e Nicht zu billigen ist es daher, wenn v. Samson, obschon er jenen Hauptgrundsatz der Test.-St. § 5 wiederholt anerkennt (z. B. § 182, 585, 620), dennoch, im Widerspruch mit demselben, fast die ganze Lehre des römischen Rechts von ungültigen Testamenten ohne alle Prüfung in sein Werk aufnimmt (§ 370 fgg., 637 fgg.). Zum Theil richtigere Ansichten finden sich bei Nielsen § 296 fgg. und 458 fg.

§ 389.

VII. Aufbewahrung, Eröffnung und Vollstreckung der Testamente.

Der Testator kann sein Testament entweder selbst aufbewahren, oder es einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben, oder bei einer Behörde dasselbe deponiren. Jedes Testament muß aber sofort nach des Testators Tode, wenn es nicht bereits bei der competenten Behörde deponirt ist, dieser von jedem Inhaber desselben übergeben werden [a]. Denn nur die für die Person des Erblassers competente

Behörde [b] ist zur Eröffnung und Bekanntmachung des Testaments befugt. Die Eröffnung und Verlesung geschieht vor offenen Gerichtsthüren, nachdem auf Anregung der Interessenten, oder, wenn diese ausbleibt, von der Behörde von Amtswegen der Termin zu diesem Act der Regel nach vier bis sechs Wochen vorher bekannt gemacht worden [c]. Die gesetzlichen Erben des Testators werden zu dem Acte ausdrücklich eingeladen [d], desgleichen — namentlich bei schriftlichen Privattestamenten — die Testamentszeugen, damit sie ihre und des Testators Unterschriften und etwanige Siegel recognosciren [e]. Nach geschehener Verlesung erläßt das Gericht das in Nachlaßsachen übliche Proclam [f] auf Jahr und Tag, im Laufe dessen sich alle diejenigen melden müssen, welche sowohl aus dem Testamente Ansprüche zu machen, als wider dasselbe etwas anzubringen, oder sonst an den Nachlaß Anforderungen zu verlautbaren haben [g]. Wird in dieser gesetzlichen Frist das Testament nicht angestritten, und demnach rechtskräftig, so wird es nach dem Willen des Testators in Ausführung gebracht, entweder durch den vom Testator ernannten Testamentsexecutor, oder von den Erben selbst, oder endlich, nach Umständen, von der Behörde [h].

a Test.-St. § 10: „Müssen alle Testamenten bey des Testatoris Tode vor gehörigem Gerichte auffgewiesen werden, in Gegenwart der nechsten Erben, bevor sie zur vollkommnen Execution gestellet werden, damit sich die Erben erklären mögen, ob sie mit Grund und den Rechten nach darauff was zu sprechen haben können." Das. § 8: „Will einer mit Recht und Raison auff ein Testament sprechen, der muß solches thun binnen Nacht und Jahr nach des Testatoris Tode, und alsdann das Testament vor Gericht auffgewiesen werden." Dies ist in der Revisionsresolution des Reichsjustizcoll. vom 25. Janr. 1724 in Sachen v. Bock wider v. Brümmer dahin erklärt worden, als müsse das Testament binnen Jahr und Tag nach des Testators Tode bei Gericht producirt werden, widrigenfalls es seine Kraft verliere (Nielsen § 299; vergl.

auch v. Samson § 596 Anm.*). Indessen dürfte jedenfalls ein solches Versäumniß von Seiten des Inhabers des Testamentes nicht den Rechten Dritter Eintrag thun, zumal nach heutigem Recht die Frist von Jahr und Tag zur Anstreitung eines Testamentes, oder zur Geltendmachung von Rechten aus demselben, nicht von dem Todestage des Testators, sondern von der Erlassung des behufigen Proclams an gerechnet wird (s. unten § 390 und § 399).

b Test.-St. § 10: „vor gehörigem Gerichte." S. oben Anm. a. Der über die Competenz in Testamentssachen zwischen dem livländ. Hofgerichte und dem rigischen Rathe entstandene Streit wurde zwar vom Reichsjustizcollegium durch Resol. v. 3. April 1758 dahin entschieden: daß Testamente der in der Stadt verstorbenen Adligen und Kronsbeamten beim Rathe publicirt werden sollten, sobald der Testator im Stadtterritorium mit Immobilien besitzlich gewesen war. Dies wurde jedoch durch die Resolution derselben Behörde vom 10. März 1777 abgeändert, und verfügt: daß Testamente bei dem Forum, dem der Testator seiner Person nach unterworfen gewesen, publicirt, nachher aber auch dem andern Forum, unter welchem der Erblasser gewohnt oder Immobilien besessen, schriftlich zur nöthigen Nachricht mitgetheilt werden sollen.

c Die Bekanntmachung geschieht theils durch öffentliche Blätter, theils durch Anschlag an den Gerichtsthüren. Letzterer erfolgt beim esthländ. Oberlandgericht erst 48 Stunden vor der Eröffnung des Testaments. Vergl. auch v. Samson § 597.

d Test.-St. § 10. S. oben Anm. a.

e Ist ein mündliches Privattestament nicht nachgehends schriftlich aufgesetzt worden, so läßt die competente Behörde, sobald sie davon Kenntniß erhält, die Zeugen vorfordern, nimmt ihre eidliche Aussage (Test.-St. § 9) zu Protocoll, und publicirt dann den Inhalt, wie beim schriftlichen Testament.

f S. unten § 399.

g Vergl. Test.-St. § 8 u. 10 und unten § 390.

h S. überhaupt Nielsen § 377 fgg. und v. Samson § 586—615.

§. 390.

VIII. Streitige Testamente und Rechtsmittel gegen Testamente.

Kein Testament soll eher vollzogen werden, als bis sich die gesetzlichen Erben des Testators erklärt haben, ob sie nicht Einwendungen wider dasselbe zu machen haben [a].

Wird das Testament von ihnen angefochten, und der Richter erachtet die dagegen angebrachten Einwendungen für erheblich und einigermaßen begründet, so soll entweder der Testamentserbe, wenn er die ihm durch das Testament zugewandte, jedoch von den gesetzlichen Erben streitig gemachte Erbschaft antreten will, entweder genügende Sicherheit leisten, — oder es wird die streitige Erbschaft unter Sequester gestellt, — oder sie soll in den Händen eines Dritten gelassen, d. h. es sollen Curatoren bestellt werden, denen der Nachlaß oder der im Streite befangene Theil desselben zur Verwaltung übergeben wird, bis der wider das Testament erhobene Streit gerichtlich entschieden ist [b]. Ein Testament darf übrigens nur von denjenigen angefochten werden, welche zur Zeit des Ablebens des Testators seine nächsten gesetzlichen Erben sind, und wozu diese geschwiegen, oder was sie eingewilligt, oder verabsäumt, oder verwirkt haben, das sind die entfernteren Intestaterben des Testators auf keine Weise anzufechten befugt [c]. Jede Klage, durch welche ein Testament angefochten werden soll, verjährte nach dem älteren Recht binnen Jahr und Tag, von dem Todestage des Testators an gerechnet. Diejenigen, die zur Zeit des Todes des Testators unmündig waren, können die Klage noch Jahr und Tag nach erlangter Volljährigkeit anstellen, und wenn sie minderjährig versterben, so bleibt ihren Erben dasselbe Recht binnen Jahr und Tag nach solchem Sterbefall vorbehalten [d]. Nach dem neueren Recht kann, da über jedes Testament ein Proclam zu erlassen ist, im Laufe dieses Proclams das Testament angefochten werden [e]; war aber kein Proclam erlassen, so muß angenommen werden, daß die Klage wider das Testament in zehn Jahren, von dem Todestage des Testators an gerechnet, verjährt [f].

a Test.-St. § 10. S. oben § 389 Anm. a.

b Ebendas. Vergl. unten § 398.

c Test.-St. § 8: „Und kann sonsten niemand auff ein Testament etwas sagen, ausser die, so bey des Testatoris Todesfall rechtmäßige und näheste Erbnehmer seyn; und was von ihnen entweder eingewilliget oder versäumet worden, darauff können die Remotiores, der Eydam oder die Schnur, förderhin und bey anderen Sterbefällen keine Ansprache thun, sondern, was einmahl ist eingewilliget, versäumet oder befreyet und verantwortet für einen, soll auch befreyet und verantwortet seyn gegen andere; und keine Remotiores, der Eydam oder die Schnur, können grösseren Rechtens sich bewerben, als ihre Vorfahren, bey des Testatoris Hintritt die rechte Erben, zu erhalten willens oder bemächtiget gewesen." Uebrigens ist nicht zu bezweifeln, daß durch diese Ausschließung der entfernteren Verwandten keineswegs anderweiten Interessenten das Recht, ein Testament anzufechten, hat genommen werden sollen. Vergl. v. Samson § 629.

d Test.-St. a. a. O. In Esthland wird die in der Test.-St. angeordnete Frist von „Nacht und Jahr" nur zu einem Jahre und 12 Stunden angenommen, was indeß gegen die ausdrückliche Bestimmung des schwed. Rechts ist. S. oben § 192 Anm. b.

e S. oben § 389 und unten § 399. Vergl. v. Samson § 600 fgg. 626 fgg. Nur tritt nach Ablauf des Proclams nicht bloß Präclusion, sondern Verjährung ein. S. oben § 126 u. 193.

f S. oben § 192 fgg. Vergl. auch esthl. R.-u.LR. B. IV. Tit. 21 Art. 7 und oben § 127 a. E.

§ 391.

IX. Abgaben bei Testamenten.

Zum Besten der Kronscasse wird 1) von den Testamenten, welche auf gewöhnlichem Papier, oder auf Stempelpapier geschrieben sind, welches dem Werthe des testirten Vermögens nicht entspricht [a], bei der Beibringung des Testaments oder bei der Antretung der Erbschaft so viel erhoben, als der Werth des erforderlichen Krepost-Stempelpapiers beträgt [b]. — 2) Von allen Immobilien und Capitalien, welche, mit Vorbeigehung der gesetzlichen Erben, entfernteren Verwandten, oder fremden Personen auf den

Todesfall zugewendet werden, sind bei der Antretung der Erbschaft Krepostposchlinen mit vier Procent zu entrichten [c], wovon nur Capitalien ausgenommen sind, welche Invaliden, Waisen, armen Leuten, und milden Stiftungen hinterlassen werden [d]. — 3) Bei öffentlichen Testamenten ist noch überdies, bei Errichtung derselben, die Canzleiposchlin mit zehn Rbl. Bco. zu zahlen [e].

a S. oben § 384.

b Swod der Ges. über Poschlinen (Bd. V.) Art. 133.

c Das. Art. 333, 336, 369. Auch von denjenigen Immobilien und Capitalien, welche ein Ehegatte dem anderen über den ihm gesetzlich zustehenden Erbtheil vermacht, sind Krepostposchlinen zu erheben (ebendas. Art. 337, wo übrigens mehrere Ausnahmen von dieser Regel festgestellt sind). Wenn dagegen der Testator den Nachlaß seinen nächsten gesetzlichen Erben zuwendet, so werden keine Poschlinen entrichtet, wenn auch die Erbschaft mit Legaten beschwert, oder unter mehreren gleich nahen Intestaterben der Gesammtnachlaß, mit Uebergehung der Uebrigen, Einem hinterlassen worden wäre. Das. Art. 336.

d Das. Art. 336, vergl. auch Art. 343.

e Das. Art. 396 u. 400. — Die Bestimmung der königl. schwed. Stadga über Bettler ꝛc. v. 21. Octbr. 1698. § 8, daß alle Testamentserben und Legatare ein halb Procent von dem Betrage der Erbschaft oder des Legats zum Besten der Armen entrichten sollen, — ist in der Praxis nicht recipirt. Vergl. v. Buddenbrock's Samml. d. Ges. Bd. II. S. 1527. Anm. 4.

Dritter Artikel.

Vertragsmäßige Erbfolge.

§ 392.

1. Von den Erbverträgen und deren Gültigkeit überhaupt.

Bei der vertragsmäßigen Erbfolge kommen nur die Erbverträge im eigentlichen Sinn in Betracht, durch welche

über die Beerbung eines oder mehrerer der Contrahenten disponirt wird, es mag dadurch ein Erbrecht erworben (Erbeinsetzungsvertrag) oder aufgegeben werden (Erbverzicht). Das römischrechtliche Verbot solcher Erbverträge [a] ist von der provinciellen landrechtlichen Praxis nicht recipirt, welche vielmehr, von deutschrechtlichen Grundsätzen ausgehend, alle Arten von Erbverträgen billigt und für verbindlich hält [b]. Uebrigens sind Erbverträge in Liv- und Esthland wenig üblich, mit Ausnahme etwa der von Ehegatten vor, bei oder nach Eingehung der Ehe abgeschlossenen Ehepacten, von denen übrigens schon früher die Rede gewesen [c]. Auch enthalten, abgesehen von demjenigen, was hinsichtlich der Ehepacten und der Erbverbrüderungen bereits angeführt ist [d], die geschriebenen Quellen des liv- und esthländischen Landrechts gar keine Bestimmungen weder über Erbverträge überhaupt, noch über einzelne Arten derselben. Es beruht daher in dieser Lehre Alles auf der Theorie des gemeinen deutschen Rechts [e], sofern nicht in einzelnen Beziehungen dasjenige, was die Provinciallandrechte über Testamente bestimmen, auch auf Erbverträge anzuwenden ist [f], wie denn auch die allgemeinen Grundsätze über Verträge überhaupt [g] bei den Erbverträgen berücksichtigt werden müssen [h].

a Fr. 61 D. de verb. oblig. (45, 1.), Const. 4 C. de inutil. stipul. (8, 39.) u. a.

b Vergl. Nielsen § 404 fgg.

c S. oben § 262.

d S. ebendas. und § 358. Vergl. auch noch oben § 298 a. E.

e Eichhorn's deutsches Privatrecht § 340—349; Mittermaier's deutsches Privatrecht (5te Ausg.) § 452—458; Maurenbrecher's deutsches Recht § 560—569; besonders aber J. E. Hasse über Erbvertrag 2c., im rheinischen Museum für Jurisprudenz. Jahrg. 2 (1828). S. 149—241, 300—366. Jahrg. 3 (1829). S. 1—22, 239—278, 371—418, 490—558; und

G. Beseler, die Lehre von den Erbverträgen. Th. I. Göttingen 1835. Th. II. Bd. I. Gött. 1837. 8.

f S. besonders unten § 393.

g S. oben § 197 fgg.

h Alles hierher Gehörige ist ziemlich vollständig zusammengestellt bei Nielsen § 387—405, 413—421. Mangelhaft und zum Theil unrichtig ist dagegen die Darstellung bei v. Samson § 836—850.

§ 393.

II. Erfordernisse der Erbverträge.

Außer den allgemeinen Erfordernissen jedes Vertrages kommen bei den Erbverträgen noch besondere in Betracht, welche sie meist mit den Testamenten gemein haben. Dahin gehört 1) daß Niemand einen Erbvertrag abschließen darf, der kein Testament errichten oder in einem Testamente nicht zum Erben eingesetzt werden kann [a]. 2) Wie in Testamenten, so dürfen auch in Erbverträgen die Rechte der gesetzlichen Erben auf Erbgüter nicht verletzt, daher in einem Erbeinsetzungsvertrage nur über Mobilien und wohlerworbene Immobilien disponirt werden darf [b]. Dagegen sind Erbverträge, in welchen die nächsten gesetzlichen Erben sich ihres gesetzlichen Erbrechts an Erbgütern begeben, ohne Zweifel gültig, und auch für die entfernteren Verwandten bindend [c]. 3) Nach der Praxis bedürfen Erbverträge, besonders wenn darin über Immobilien disponirt wird, der gerichtlichen Bestätigung [d], und eben daher auch schriftlicher Abfassung [e]. Die Urkunden über Erbverträge müssen auf Krepoststempelpapier, welches dem Werthe des Gegenstandes des Vertrages entspricht, geschrieben werden [f], so wie überhaupt die Bestimmungen über die Abgaben von Testamenten gleichmäßig auch auf Erbverträge angewendet werden müssen [g].

a S. oben § 378, 379.

b Livl. RR. Cap. 45 und überhaupt oben § 89 und 380 fgg.

c Test.-St. § 8. S. oben § 390 Anm. c.

d S. z. B. das Urtheil des livl. Hofgerichts v. 29. April 1721 in S. v. Vietinghoff wider v. Aderkaß. Vergl. auch livl. RR. Cap. 53, esthl. R.-u.LR. B. II. Tit. 4 Art. 5, oben § 262 Anm. k, desgl. oben § 199.

e S. oben § 205.

f Vergl. den Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 94—96 und oben § 202 Anm. i.

g Vergl. den Swod a. a. O. Art. 333, 336, 396, und überhaupt oben § 391.

Vierter Artikel.

Von Legaten und Fideicommissen.

§ 394.

I. Von Legaten und Fideicommissen des römischen Rechts.

Die Lehre von Legaten und Fideicommissen muß zwar im Allgemeinen ganz nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt werden [a], jedoch werden manche Modificationen herbeigeführt:

1) dadurch, daß nach dem liv- und esthländischen Landrecht der Regel nach nur das bewegliche und wohlervorbene unbewegliche Vermögen mit Legaten und Fideicommissen beschwert werden kann [b], indem von Erbgütern nur der zehnte Theil zu milden Zwecken vermacht werden darf, wenn der Erblasser kein wohlerworbenes Vermögen hatte. Bei der Berechnung dieses zehnten Theils muß übrigens zuvor Alles, was sonst auf den Erbgütern an Schulden rc. lastet, in Abzug gebracht werden [c].

2) Bei der unumschränkten Veräußerungsbefugniß, welche dem Erblasser in Beziehung auf Mobilien und wohl-

erworbene Immobilien zusteht [d], fällt die Anwendbarkeit der falcidischen und trebellianischen Quart im liv- und esthländischen Landrecht ganz weg [e].

3) Nicht ohne Einfluß auf diese Lehre ist endlich auch die Bestimmung des livländischen Landrechts, daß der Erbe für keine Gabe (Vermächtniß) des Erblassers haftet, falls dieselbe (d. i. die vermachte Sache) sich nicht in seinem Nachlasse vorfindet [f].

a Sowohl bei Nielsen (§ 314—322, 325—352, 368—372), als auch bei v. Samson (§ 662—821, auch § 547—549) ist daher diese Lehre fast ausschließlich nach Anleitung des röm. Rechts abgehandelt worden. Auch was das esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 4 über Legate oder „Geschäfte" enthält, ist — die Modification im Art. 1 abgerechnet (s. Anm. b) — aus dem röm. Recht entlehnt.

b Test.-St. § 1. Esthl. R.-u.LR. a. a. O. Art. 1.

c Test.-St. § 1: „Dennoch, da man kein Wohlgewonnenes hat, mag man von seinen praediis avitis, nachdem die Schulden und anders bezahlet sind, den zehenden Theil ad pios usus geben."

d S. oben § 381 fg.

e Vergl. Nielsen § 320. v. Samson erwähnt des Abzugs der Quarten gar nicht. — Ein Grund mehr für die Unanwendbarkeit der falcidischen und trebellianischen Quart liegt für Livland darin, daß, wenn auch der directe Erbe wegfällt, das Testament im Uebrigen aufrecht erhalten wird. S. oben § 377.

f Livl. RR. Cap. 47: „Dat wiff ys nicht plichtich tho antworten vor yenniger hande gave, de men hefft vorgeven, denn vor de, de under er vorstervet." Vergl. v. Samson § 191, 742, 793.

§ 395.

II. Von perpetuellen Legaten und Fideicommissen.

Die Testamentsstadga gestattet einem Jeden [a], in seinem Testamente sog. perpetuelle Anordnungen zu treffen, welche für immerwährende Zeiten gelten, und nicht nur den nächsten in einem solchen Testamente eingesetzten Erben, Legatar oder Fideicommissar, sondern auch deren Nachfolger ins Unendliche verbinden sollen, und werden

solche Testamente conditionirte Testamente, und das Vermögen, über welches dergestalt verfügt worden, conditionirtes Vermögen genannt. Dergleichen perpetuelle Anordnungen können vom Testator entweder zum Besten seiner eigenen Nachkommen, oder fremder Personen oder Familien, oder auch öffentlicher Anstalten errichtet werden, und bestehen wesentlich darin, daß das vermachte Vermögen von keinem der künftigen im Testamente bestimmten Erwerber getheilt, verringert oder veräußert werde, sondern daß jeder künftige Besitzer sich mit dem Genuß der daraus fließenden Früchte begnügen solle [b]. Werden solche Anordnungen zum Besten der Familie des Testators, zur Beförderung des Ansehens und zur Erhaltung derselben getroffen, — wie der Regel nach der Fall ist — so entsteht der Begriff eines Familienfideicommisses. Uebrigens können sowohl Familienfideicommisse, als auch andere perpetuelle Anordnungen wie durch Testament, so auch durch Erbvertrag gestiftet werden [c].

Gegenstand des perpetuellen Fideicommisses können zwar zunächst nur Vermögensbestandtheile sein, welche einen Fruchtertrag gewähren, und werden vom Gesetz in dieser Beziehung namentlich Landgüter, Häuser, Capitalien aufgeführt, außerdem aber auch Juwelen als Gegenstand einer perpetuellen Stiftung genannt [d]. Sofern ein Fideicommiß durch Testament errichtet wird, kann es ferner nur bewegliches und wohlerworbenes unbewegliches Vermögen des Stifters betreffen [e]; allein es unterliegt keinem Zweifel, daß mit Genehmigung der Erben, also durch einen Erbvertrag, auch Erbgüter mit einem Fideicommiß belegt werden dürfen [f]. Im letzteren Falle ist überdies in der Regel auch noch die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung des Familienfideicommisses eingeholt worden, wäh-

rend diese bei Fideicommissen über Mobilien und wohlerworbenen Immobilien jedenfalls nicht erforderlich ist g.

a Die Befugniß, Familienfideicommisse zu errichten ist daher keinesweges ein Vorrecht des Adels.

b Test.=St. § 5: „ — — Wannenherro, — — einem jeden, zu seiner Familie Ansehen und Conservation, und in andern Fällen, zulässig ist, eine perpetuelle Verordnung zu stellen, daß Kinder oder andere nicht Macht haben sollen, einig vermachtes Guth, Hauß, fruchtbar Capital oder Juvelen zu theilen, zu verringern, oder zu veräussern, sondern einer nach dem andern sich an dem jährlich daraus fliessenden Nutzen zu vergnügen."

c Jedenfalls gehört zum Begriff eines Familienfideicommisses eine ausdrückliche Stiftung. Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht § 368.

d Test.=St. § 5. S. oben Anm. b.

e Test.=St. § 5 vergl. mit § 1 und oben § 381.

f Vergl. oben § 393.

g Nach der gewöhnlichen Meinung der Practiker (Nielsen § 376, 403, 405, Hupel in den nord. Miscell. Stck. 22 u. 23. S. 37 u. 327) soll jedes Fideicommiß, besonders wenn es ein Immobil betrifft, der Allerhöchsten Bestätigung bedürfen. Allein davon abgesehen, daß dieses Erfordernisses in der Testamentsstadga a. a. O. nicht erwähnt wird, so ist auch noch neuerdings, auf Grundlage dieser Stadga, durch das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichtsraths vom 27. März (S. U. v. 19. April) 1823 (bei v. Samson § 385) die landesherrliche Bestätigung eines Fideicommisses in wohlerworbenem Vermögen ausdrücklich für nicht erforderlich erklärt worden. Dies wird auch dadurch nicht alterirt, daß in einzelnen Fällen bei der Gründung von Fideicommissen die Allerhöchste Genehmigung eingeholt worden, wie z. B. noch in neuester Zeit mit dem vom Grafen A. Benkendorff in den Gütern Fall und Merremois in Esthland gestifteten Fideicommiß geschehen ist (Allerh. Befehl v. 21. Octbr. 1837). Bei Fideicommissen, mit welchen Erbgüter belegt werden, ist dagegen in der Regel die landesherrliche Genehmigung eingeholt worden (vgl. die in dem angef. Reichsrathsgutachten v. 27. März 1823 citirten Senatsukasen v. 18. April 1804 und von 31. Decbr. 1814), ohne daß jedoch auch hiervon die Nothwendigkeit in den Gesetzen begründet wäre.

§ 396.

Fortsetzung. Succession in Fideicommisse und Aufhebung der Fideicommißeigenschaft.

Die von dem Stifter im Testament oder Erbvertrag hinsichtlich einer perpetuellen Stiftung getroffenen Anordnungen müssen sowohl von seinem nächsten Nachfolger, als auch von allen folgenden bis ins Unendliche auf das Genaueste befolgt, und denselben unverbrüchlich und unabweichlich nachgelebt werden. Handelt ein Fideicommißbesitzer diesen Anordnungen zuwider, so soll er in Gemäßheit der vom Stifter deshalb verordneten Bestimmungen, oder, wenn solche fehlen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Billigkeit, zur Erfüllung der Stiftung angehalten werden. Denn es darf durch dergleichen willkürliche Handlungen des zeitweiligen Fideicommißbesitzers, der stets nur Nutznießer ist, die Stiftung nicht ungültig werden und ihre Kraft verlieren, indem Niemand sich ein größeres Recht in einem Fideicommiß anmaßen kann, als ihm nach den Worten der Stiftungsurkunde gebührt. Eben daher können auch die Gläubiger des Fideicommißbesitzers sich wegen ihrer Forderungen an denselben nicht an das Fideicommiß selbst, sondern nur an diejenigen Früchte desselben halten, welche der Schuldner bei seinen Lebzeiten daraus bezieht, so daß also seine Nachfolger nicht einmal zur Berichtigung solcher Schulden aus den von ihnen bezogenen Früchten des Fideicommisses verpflichtet sind [a]. Ebensowenig kann endlich der zeitweilige Fideicommißbesitzer durch ein Verbrechen oder Versehen denjenigen irgend Abbruch thun, welche, der Stiftung gemäß, zunächst nach ihm Ansprüche an das Fideicommiß haben [b]. — Da über die Successionsordnung in Familienfideicommissen in den Ge-

setzen nichts vorgeschrieben ist, so steht es dem Stifter frei, jede denkbare Art der Succession anzuordnen, und demnach sowohl Primogenitur-, als Majorat-, Seniorat-, Minoratfolge rc. einzuführen [c].

Wenn der dermalige Fideicommißbesitzer keine Nachfolger hat, auf welche das Fideicommiß nach der Verordnung des Stifters übergehen müßte, oder wenn sonst auf irgend eine Weise die Anordnungen des Stifters als erloschen anzusehen sind [d], so erhält ein solcher letzter Nutznießer die freie Disposition des bisherigen conditionirten Vermögens, und wird voller Eigenthümer desselben [e].

a Test.-St. § 5, wo es unter andern heißt: „und können solchergestalt auch andere, als des nachkommenden Genießers Creditores, der Eydam, die Schnur, kein ander Recht und Vortheil begehren, als das Testament zugiebt, und der Genießer bei seinen Leb-Zeiten jährlich davon haben kann." Bei der Allgemeinheit dieser Bestimmung ist zwar die Entscheidung der Frage, ob der Nachfolger verpflichtet sei, die zu Verwendungen in das Fideicommiß von seinem Vorgänger contrahirten Schulden zu bezahlen, schwierig. Sie dürfte indeß doch, wenigstens in Betreff der nothwendigen Verwendungen, dem gemeinen Recht gemäß (Eichhorn a. a. O. § 369), zu bejahen sein.

b Test.-St. § 5: „So mag ein Genießer, durch sein Verbrechen und Versehen, andere im Testament Interessirte, und die, mit der Zeit, nach des Testatoris vorgeschriebener Willkühr, einiges Recht oder Nutzen daraus zu gewarten haben können, nicht vervortheilen."

c Die in Liv- und Esthland der Regel nach bei Familienfideicommissen vorkommende Successionsordnung ist die Primogeniturfolge (vergl. das Urtheil des esthl. Oberlandgerichts vom 3. April 1837, in v. Bunge's Wochenschrift: das Inland. Jahrg. 1837. № 26, bes. Sp. 442 fg.), welche im gemeinen Leben unrichtig mit dem Namen Majorat belegt wird (vergl. Nielsen § 374 a. E.).

d Dies kann nicht anders verstanden werden, als daß nur in den vom Stifter ausdrücklich angeordneten und gestatteten Fällen die Fideicommißeigenschaft eines Gutes rc. aufgehoben werden darf; mithin ohne Genehmigung des Stifters durch die Einwilli-

gung aller lebenden Interessenten eine Aufhebung nicht erfolgen darf. Vergl. Eichhorn a. a. O. § 371.

e Test.-St. § 5: „Würden aber des Testatoris vorgeschriebene Willkühre auff einige Weise expiriren, also daß wegen des Vertestirten nichts weiter constituiret zu seyn befunden würde, so muß dasselbe, nach den gemeinen Rechten, bey des letzten Genießers Zeit, als sein anderes unconditionirtes Eigenthumb gehalten und angesehen werden." — Vergl. noch überhaupt v. Samson § 822—835, wo indessen Familienfideicommisse und Erbverbrüderungen mit einander verwechselt werden. — Das erste Familienfideicommiß in Livland soll dasjenige gewesen sein, welches der esthl. Landrath und Vicegouverneur, Graf Andreas von Manteuffel, in den Gütern Talckhoff und Laisholm am 31. August 1756 gestiftet hat. S. Gadebusch's livländ. Jahrbücher. Th. IV. Abth. 2. § 314. S. 545.

Dritter Titel.

Von der Erbschaftserwerbung und deren Wirkungen.

§ 397.

I. Erbfähigkeit.

Die Erbfähigkeit, d. i. das Recht, eine angefallene Erbschaft auch wirklich zu erwerben, hat der Regel nach Jeder, der überhaupt rechtsfähig ist [a]. Ausnahmsweise jedoch geht die Erbfähigkeit gewissen Personen entweder absolut oder relativ ab.

I. Absolut unfähig zur Erwerbung einer Erbschaft sind 1) diejenigen, welche für bürgerlich todt erklärt worden, denen die Verwiesenen, zur schweren Arbeit Verurtheilten und der bürgerlichen Ehre Beraubten gleichgeachtet werden [b]; 2) die von der christlichen Religion Abgefallenen [c].

II. Relativ unfähig zur Erwerbung eines bestimmten Nachlasses sind

1) wegen ihres Verhältnisses zum Erblasser: a) derjenige, der seinen Erblasser oder Vorerben, als solchen, dolos oder auch nur culpos tödtet, verliert dadurch die Erbschaft des Getödteten nicht nur für sich, sondern auch für seine Erben [d]. b) Wer einen alten, gebrechlichen Verwandten verstößt, verliert sein Erbrecht an dessen Nachlaß [e]. c) Eine Jungfrau, welche wider den Willen ihrer Eltern heirathet, verliert nach livländischem Landrecht ihr Erbrecht an dem väterlichen und mütterlichen Nachlaß ganz [f], nach dem esthländischen geht sie den vierten Theil ihrer Erbgerechtigkeit verlustig [g]. d) Einer adeligen Jungfrau oder Wittwe, welche sich zum außerehelichen Beischlafe hat verführen lassen, wird gleichfalls ihr Erbrecht zur Strafe entzogen [h]. e) Von dem Verlust der Erbrechte eines Ehegatten wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung ist schon früher die Rede gewesen [i], so wie f) von der beschränkten Erbfähigkeit der illegitimen Kinder [k]. — Alle vorstehend genannten Fälle können übrigens, mit Ausnahme des ersten, nur so verstanden werden, daß sie den Verlust des gesetzlichen Erbrechts nach sich ziehen; welchem Verluste jedoch durch ausdrückliche Disposition des Erblassers mittelst Testaments oder Erbvertrages ohne Zweifel abgeholfen, und dem ab intestato unfähigen oder unfähig gewordenen Erben ein testamentarisches oder vertragsmäßiges Erbrecht verschafft werden kann, wenn ihm nicht auch die passive Testamentsfähigkeit ausdrücklich entzogen ist [l]. Mit Ausnahme des zweiten Falles [m] treten an die Stelle derer, denen das gesetzliche Erbrecht entzogen ist, die mit ihnen gleichzeitig, oder zunächst nach ihnen berufenen Intestaterben [n].

2) In Beziehung auf Immobilien ist zu bemerken, daß

derjenige, der von deren Erwerbung überhaupt ausgeschlossen ist o, sie auch nicht durch Erbrecht erwerben, sondern nur auf deren Werth in Gelde Anspruch machen kann p.

a S. oben § 35 fgg.

b Nach dem in dieser Beziehung geltenden (s. oben § 38 a. E.) russischen Recht: Swod der bürgerl. Gesetze Art. 680. Vergl. auch den Swod der Gesetze über die Verwiesenen (Bd. XIV.) Art. 787 — 793.

c Auf diesen Fall muß wohl gegenwärtig die auch in Not. c. pag. 89 LL. aufgenommene Bestimmung der schwed. Kirchenordnung v. 1686. Cap. I. § 2, — worin Jeder, der von der „rechten Religion" abfällt, für unfähig erklärt wird, eine Erbschaft zu erwerben — beschränkt werden. Vergl. Nielsen § 251. Unrichtig ist es, wenn v. Samson (§ 432 № 9 und S. 523) hieraus bloß einen Enterbungsgrund macht. S. dagegen Nielsen § 289.

d Not. c. pag. 89 und Not. c. pag. 136 LL. S. auch fr. 25 § 1 D. de his, quae ut indignis auferuntur. (34, 9.)

e Schwed. Kirchenordn. Cap. 28 § 13 2c. S. oben § 374 № 2.

f Ebendas. Cap. 15 § 6, vergl. mit Cap. 3 von Ehesachen LL. und Not. b. pag. 88 eod. Auch diesen wie den voran genannten Fall (Lit. b, Anm. f.) will v. Samson S. 523 fg. unrichtig nur als Enterbungsursache gelten lassen. S. oben § 382 Anm. c.

g Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 7 Art. 6.

h Das. Art. 7; wolmarscher Landtagsreceß vom Donnerstag nach Lätare 1543, Not. e pag. 45, Not. b. pag. 88 fg. LL. — Daß nach denselben Rechtsquellen auch die adelige Jungfrau oder Wittwe, welche unter ihrem Stande heirathet, ihrer gesetzl. Erbrechte verlustig geht, ist nicht mehr practisch. S. oben § 247, bes. Anm. b.

i S. oben § 270.

k S. oben § 364.

l Vergl. oben § 379.

m S. darüber oben § 374 № 2.

n S. bes. die in den Anm. f, g u. h angeführten Gesetzstellen.

o S. oben § 114—117.

p S. ebendas. und bes. das esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 7 Art. 1.

§ 398.

II. Inventur und Sicherstellung des Nachlasses.

Der Regel nach wird bei jedem Todesfalle, mindestens

als Vorsichtsmaßregel, die Inventur des Nachlasses, und nach Umständen auch die Obsignation oder Versiegelung desselben erfordert [a]. Beides geschieht gerichtlich [b], und zwar entweder auf Antrag des Erben, wenn dieser sich von dem Bestande des Nachlasses in Kenntniß setzen will [c], oder durch den Richter von Amts wegen. Letzteres findet namentlich in folgenden Fällen statt: 1) wenn der Erbe abwesend oder unbekannt [d], oder die Erbschaft streitig ist [e], in der Regel in jedem Fall, wo der Erblasser ohne Hinterlassung anwesender Descendenten oder Ascendenten starb [f]; 2) wenn die Erben zwar bekannt, aber einige von ihnen, oder alle, unmündig sind [g], und 3) wenn der Nachlaß notorisch mit Schulden belastet, und es ungewiß ist, ob er zur Deckung der Schulden zureicht, so wie überhaupt, wenn für die Integrität des Nachlasses etwas zu fürchten ist [h]. — Ausnahmsweise hat übrigens auch ein von dem Erben privatim angefertigtes Verlassenschaftsverzeichniß (Specification), wenn dessen Richtigkeit von demselben eidlich erhärtet wird, gleiche Wirkung mit einem gerichtlichen Inventarium [i].

Wenn die Erbschaft streitig, oder der Nachlaß mit bedeutenden Schulden belastet ist, und in ähnlichen Fällen, so kann der Nachlaß dem wahren oder vermuthlichen Erben nur gegen genügliche Sicherheitsleistung übergeben werden, und wenn er solche nicht bestellen kann, oder erklärt, daß er die Erbschaft nicht antreten wolle, oder auch mit dieser Erklärung säumig ist, so wird der Nachlaß unter Sequester gestellt, und über denselben eine Curatel angeordnet. Solches findet auch statt, wenn der Erbe unbekannt oder abwesend, oder wenn überhaupt zu besorgen ist, daß der Nachlaß zum Schaden der Erben oder Erbschaftsgläubiger auf irgend eine Weise gefährdet wer-

den würde k. Die Curatel besteht je nach der Größe des Nachlasses aus einem oder zweien Curatoren, wozu beim livländischen Hofgerichte in der Regel der Oberfiscal, bei den Landgerichten die Kreisfiscale bestellt werden l.

a Zu diesem Zweck schreibt ein Patent der livländ. Gouvts.-Regierung vom 11. Octbr. 1837 vor, daß über jeden Todesfall einer zur Jurisdiction der Land- oder Kreisgerichte gehörigen Person die nächsten Angehörigen derselben, oder, in deren Ermangelung, die Gutsverwaltungen und Gemeindegerichte, in deren Bezirke sich der Todesfall ereignet, dem örtlichen Ordnungsgerichte zu berichten, und dieses wiederum der competenten Waisen- und Nachlaßbehörde darüber Mittheilung zu machen verpflichtet sein soll.

b Competent ist dazu der Regel nach der Richter, dessen Jurisdiction der Erblasser seinem Domicil nach unterworfen war.

c Königl. schwed. Resolution v. 28. Mai 1687 Art. II. § 1 und 5.

d Rescript des Reichsjustizcollegiums vom 28. Janr. und 6. Febr. 1758. Vergl. auch das Statut der Universität Dorpat v. 4. Juni 1820 § 187.

e Vergl. die Testamentsstadga v. 3. Juli 1686 § 10. S. auch oben § 390.

f Circulärbefehl des livländ. Hofgerichts v. 19. Janr. 1826.

g Königl. schwed. Vormünderordnung v. 17. März 1669 § 4, 6, 11, 18. Hofgerichtl. Rescript v. 23. April 1754 und v. 28. Decbr. 1755. Esthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 3. Esthländ. Landwaisengerichtsordnung v. J. 1724 Tit. 9. S. überhaupt oben § 315.

h Königl. Resol. v. 28. Mai 1687. Art. II. § 5.

i Ebendas. § 1 und unten § 402. S. überhaupt v. Samson § 77—81 u. 89—94. Nielsen § 16. 439—442.

k Test.-St. § 10. Königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 5. Vergl. auch den Circulärbefehl des livländ. Hofgerichts vom 19. Janr. 1826 und oben § 390.

l Vergl. v. Samson § 81—88, 94, 95, 876—878.

§ 399.

III. Ausmittelung der Erben und Erbschaftsgläubiger. Nachlaßproclam. Erbschaftsklage.

Sind die im Vorhergehenden angegebenen Maßregeln ergriffen, so wird von dem competenten Richter auf Antrag des

Erben, zur Ausmittelung aller etwanigen erbrechtlichen Ansprüche dritter Personen, so wie creditorischer Forderungen an den Nachlaß, eine Edictalcitation oder ein öffentliches Proclam, Nachlaßproclam (proclama ad convocandos heredes et creditores) erlassen. Der Richter erläßt ein solches Proclam schon von Amts wegen in allen Fällen, in welchen ihm die Inventur und Sicherstellung des Nachlasses amtlich obliegt. In dem Proclam wird, so weit es sich bei Erlassung desselben thun läßt, der Bestand der Nachlaßmasse, und, wenn der Erblasser mit Hinterlassung eines Testamentes oder Erbvertrages starb, der Inhalt des Testamentes oder Erbvertrages kurz angegeben, und darin Alle, welche an den Nachlaß Ansprüche oder Forderungen aus irgend einem Grunde anzubringen haben, aufgefordert, solche bei dem competenten Richter zu verlautbaren. Das Proclam wird sowohl an die Gerichtsthüren affigirt, als auch, und zwar zu dreien Malen, in öffentliche Blätter inserirt. Je nachdem der Erblasser mit mehr oder minder entfernten Personen in Geschäftsverbindungen gestanden, je nachdem seine bekannten oder muthmaßlichen Erben in der Provinz, oder im Reiche, oder im Auslande sich befinden, wird das Proclam in den Intelligenzblättern der Provinz, oder auch in den Reichs- oder in ausländischen Zeitungen abgedruckt [a]. Die Proclamsfrist ist der Regel nach auf Jahr und Tag anzuberaumen, weil in dieser (vom Tage der Wissenschaft an zu rechnenden) Frist nicht nur alle Erbschaftsklagen, sondern auch alle Forderungen an einen Nachlaß überhaupt erlöschen [b]. Die Frist von Jahr und Tag ist mithin auch hier eine Verjährungsfrist, und deren Ablauf muß alle Wirkungen der Verjährung mit sich führen [c]. Ist indeß kein Proclam erlassen, so muß den Erbprätendenten das Recht of-

fen stehen, ihre Ansprüche noch im Laufe der ordinären Präscriptionsfrist von zehn Jahren geltend zu machen [d].

a Nach dem Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 27. März 1825 (Swod der bürgl. Gesetze (Bd. X.) Art. 768) braucht, wenn ein Ausländer in Rußland verstirbt, das Proclam nur in die St. Petersburger deutsche Zeitung eingerückt zu werden.

b Test.-St. § 8. Vergl. auch Not. a und b pag. 144 LL., desgl. das livländ. RR. Cap. 142, und Nielsen § 458 fgg. Nach der landrechtlichen Praxis in Livland wird häufig — wenn kein Testament vorhanden ist — statt der regelmäßigen Frist von Jahr und Tag, eine kürzere, namentlich von sechs Monaten, anberaumt. In Esthland pflegt, wenn Immobilien zum Nachlaß gehören, das Proclam auf Jahr und Tag, wenn aber der Nachlaß nur aus Mobiliar besteht, auf sechs Monat gestellt zu werden. — Von dem Dorpater Universitätsgerichte werden die Proclame über den Nachlaß von Universitätsangehörigen auf ein Jahr erlassen. (Allerh. bestät. Univ.-Statut v. 4. Juni 1820 § 187.) Das in der Anm. a angeführte Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten bestimmt, daß das Proclam über den Nachlaß in Rußland verstorbener Ausländer zwei Jahre laufen soll.

c Vergl. Nielsen § 463, und überhaupt oben § 193, bes. Anm. d. Nach der Praxis ist es übrigens nicht durchaus erforderlich, daß die Erbschaftsgläubiger im Laufe der Proclamsfrist ihre Forderungen beim Richter angeben; sondern es kann auch bei dem Erben selbst geschehen, und wird jedenfalls durch eine solche Privatmeldung die Verjährung unterbrochen. Nielsen § 384.

d S. oben § 192. Dasselbe muß auch in allen den Fällen gelten, wo im Proclam nicht die Verjährungsfrist von Jahr und Tag, sondern eine kürzere Frist anberaumt ist. S. oben Anm. b. — Vergl. noch überhaupt v. Samson's Erbschaftsrecht § 70—76, auch dessen Institutionen des livländ. Processes § 1313 und 1314.

§. 400.

IV. Antretung und Ausschlagung der Erbschaft: 1) überhaupt.

Eine deferirte Erbschaft wird von dem Erben der Regel nach nicht ohne Weiteres, sondern erst durch förmliche Antretung derselben, erworben [a]. Jeder, der in Beziehung auf seine Person, und auf die Verwaltung seines Vermö-

gens unabhängig ist, kann sich rechtsbeständig über die Antretung oder Ausschlagung einer ihm deferirten Erbschaft erklären. Für Unmündige thun es die Eltern oder Vormünder, für Wahnsinnige deren Curatoren; im Einzelnen müssen die Bestimmungen des römischen Rechts, jedoch mit Berücksichtigung der abweichenden provincialrechtlichen Vorschriften über elterliche Gewalt, Vormundschaft und Curatel, in Anwendung kommen [b]. Das Recht der Ausschlagung hat, wenigstens nach livländ. Landrecht, Jeder, selbst in dem Falle, wenn er die Erbschaft bereits angetreten hätte, indem jedem Erben der Regel nach das beneficium cessionis bonorum, so wie die bedingte Antretung einer Erbschaft zusteht [c]. Es ist mithin der Grundsätz des römischen Rechts: Qui semel heres exstitit, heres manet [d] in Livland nicht anwendbar [e], obschon im Uebrigen die Lehre von der Ausschlagung der Erbschaft nach römischem Rechte zu beurtheilen ist [f].

Die Erklärung des Erben über die Erbschaftsantretung kann übrigens, wie nach gemeinem Recht, sowohl ausdrücklich, als stillschweigend, im ersteren Falle sowohl gerichtlich, als außergerichtlich geschehen. Die stillschweigende Erklärung darf jedoch nur aus Handlungen der Erben gefolgert werden, welche durchaus entscheidend und unzweideutig sind. Namentlich nimmt in dieser Beziehung die Praxis an, daß die beerbte Wittwe, welche mit den Kindern im gemeinschaftlichen Besitze und der Verwaltung des Nachlasses bleibt, deshalb für sich und ihre Kinder die Erbschaft noch nicht angetreten habe; vielmehr hat sie, wie jeder andere Erbe, Zeit, sich über die Antretung zu erklären [g].

Noch ist hier des aus dem altdeutschen Gewohnheitsrecht entsprungenen, und in das livländische Landrecht über-

gegangenen Mondfestes oder Dreißigsten, d. i. des dreißigsten Tages nach dem Tode des Erblassers, zu erwähnen [b]. Vor dessen Ablauf darf zwar ein Erbe Sicherheitsmaßregeln zur Erhaltung und Aufbewahrung des Nachlasses treffen, sonst aber nichts mit demselben vornehmen; und die Erben, welche im Besitz der Erbschaft sind, haben überhaubt das Recht zu verlangen, daß sie während dieser Zeit von Niemand, auch nicht von ihren Miterben, mit Ansprüchen an die Erbschaft gestört werden [i]. So lange werden demnach auch alle den Nachlaß betreffende Processe wider den Erben sistirt [k]. Zwar ist in den Rechtsquellen von dem Dreißigsten, als einem zunächst der Wittwe des Erblassers zustehenden Beneficium, die Rede [l], allein es kommt ohne Zweifel allen Erben zu Statten, welche sich im Besitze der Erbschaft befinden [m].

a Zwar galt im älteren Provincialrecht der altgermanische Grundsatz: „der Todte erbt den Lebendigen" (vergl. v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts § 12 a. E. § 38); allein es ist derselbe längst unpractisch geworden, indem vielmehr, besonders in Livland, auf Grundlage des schwedischen Rechts (königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 1) die Antretung oder Ausschlagung einer Erbschaft ganz in die Willkür jedes Erben, ohne Ausnahme, gestellt ist, s. unten Anm. c, so daß, wenigstens dem livländischen Landrecht, auch die heredes necessarii ganz fremd sind. S. überhaupt unten § 402. Die esthländische landrechtliche Praxis scheint sich sowohl in dieser Beziehung, als überhaupt in der Lehre von der Erbschaftsantretung und Erwerbung, mehr dem römischen Recht anzuschließen. Das Ritter- und Landrecht enthält fast gar keine Bestimmungen darüber. Vergl. übrigens unten § 402 Anm. a.

b Vergl. Nielsen § 22—24, 27, 433 und überhaupt oben das vierte Buch. — Der Unterschied zwischen aditio und agnitio, wie überhaupt zwischen Civil- und prätorischem Erbrecht ist in Liv- und Esthland unpractisch.

c Königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 1 u. 5. Wegen Esthland vergl. oben Anm. a a. E.

d Fr. 88 D. de hered. instit. (28, 5.) Const. 4 C. de repud. hered. (6, 31.)

e Gleichwohl hat ihn v. Samson § 130 aufgenommen.

f Freilich ist dabei auf die verwandten und damit in Berührung kommenden abweichenden Grundsätze des Provincialrechts stets Rücksicht zu nehmen; jedoch darf die Unanwendbarkeit einzelner Sätze des römischen Rechts nicht aus solchen Gründen hergeleitet werden, wie von v. Samson § 175 Anm. geschieht.

g Vergl. überhaupt v. Samson § 116—125 und Nielsen § 429—434. Ueber die Frist, binnen welcher die Erklärung erfolgen muß, s. unten § 402.

h v. Samson erwähnt dieses Instituts gar nicht, und v. Buddenbrock scheint es im 2ten Bande seiner Sammlung der Gesetze (S. 971 § 35) als „nach Aufhebung der Lehen" antiquirt zu halten, wiewohl es mit dem Lehnrecht in gar keinem nothwendigen Zusammenhange steht. Im 1ten Bande (S. 37 Anm. d.) dagegen erklärt er es geradezu für noch anwendbar. S. auch unten Anm. k.

i Livl. RR. Cap. 20: „De erve mach wol varen tho der wedewen an dat gudt, eer dem mandtfeste, up dat he beware, dat dar nicht vorlaren werde, dat em anfallen mach. Mit synem rade schal ock de frouwe bigrafft unde mandtfeste beghan, anders en schal he nene gewalt hebben, wenn an dem mandtfeste. Na dem mandtfeste schal he esschen, wat em thobehört."

k Das. Cap. 198: „Ifft twe up ein gudt spreken, na dem dörtigesten dage, de yennige de dat gudt under sick hefft, de schal dat nemant antworden, se vordragen sick denne mit myune, edder mit rechte." Cap. 199. „We heerweyde, edder radeleve edder erve na dem dörtigesten dage weigert, mit rechte uth to gevende, beschuldiget men en darumb vor gerichte, he moth darumb wedden, edder bote geven." Alle dergleichen Ansprüche durften demnach erst nach dem Dreißigsten, nicht auch früher, gemacht werden. — Aus Mißverstand hat die Praxis diese dreißig Tage mit der für Wittwe und Wittwer verordneten, nach dem älteren Recht (königl. schwed. Kirchenordnung v. 3. Sptbr. 1686 Cap. 15 § 24) auf ein Jahr bestimmten Trauerzeit (vergl. oben § 254) verwechselt, und bloß aus dieser Verwechselung ist die Verordnung des Reichsjustizcollegiums vom 31. Juli 1774 zu erklären, daß das Trauerjahr der Wittwen nicht unbedingt und an sich alle Processe wider sie sistire, sondern daß es in jedem einzelnen Falle vom richterlichen Ermessen der Umstände abhänge (vergl. Gadebusch, vom gesetzmäßigen Erbgange § 6 a. E. und Nielsen § 20 u. 21.). Die Unrichtigkeit dieser Verwechselung ist aber augenscheinlich.

l Livl. RR. Cap. 20 u. 27.

m Ganz allgemein gefaßt sind in dieser Beziehung die Cap. 198 u. 199 des RR. S. oben Anm. k.

§ 401.

2) Wirkungen der Erbschaftserwerbung im Allgemeinen, und insbesondere a) Rechte des Erben.

Nach dem liv- und esthländischen Recht kann nicht als unbedingte Wirkung der Erbschaftserwerbung, wie nach römischem Recht, angenommen werden, daß der Erbe in Beziehung auf das Vermögen des Erblassers als Eine Person mit Letzterem angenommen wird [a]. Zwar läßt sich aus den einheimischen Rechtsquellen allerdings, wie auch von der Praxis geschieht, im Allgemeinen der Grundsatz ableiten, daß alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers, so weit sie nicht mit der Person erlöschen, auf den Erben übergehen [b]. Dieser Grundsatz erleidet jedoch, besonders in Beziehung auf die Verbindlichkeiten des Erben, eine Reihe von Ausnahmen, welche die Regel fast wieder aufheben.

Was nun zuförderst die Rechte des Erben betrifft, so erwirbt er

1) das Eigenthum an der Erbschaft. Wenn Immobilien zu derselben gehören, so müssen diese dem Erben von dem competenten Richter, nach Ablauf des Proclams, adjudicirt und in die Corroborations- oder Hypothekenbücher eingetragen werden [c]. Ist der Erbe, wegen seines Standes oder aus anderem Grunde, nicht fähig, die Immobilien eigenthümlich zu erwerben [d], so muß er sich mit deren Werthe in Gelde begnügen [e].

2) Ebenso gehen alle Klagen und Forderungen auf die Erben über [f], sofern sie nicht

3) höchst persönlich sind, indem alle iura personalissima mit des Erblassers Tode erlöschen. Namentlich gehen Gnadengehalte oder Pensionen nicht auf die Erben über, sondern es wird die Zahlung derselben mit dem Tode

des Pensionirten eingestellt g. Auf anderen Gründen beruhen die Pensionen, welche Wittwen und Kindern von Beamten verliehen werden h.

a Vergl. oben § 362 Anm. g. und unten § 402.

b Vergl. das livl. RR. Cap. 56 u. a. Richterregeln § 42: „Keiner kann auch einem andern ein besser Recht geben, als er selber hat, und dahero ein Kind kein besser Recht erben, als die Eltern gehabt haben.“

c Livländ. Regierungspatent v. 1. Novbr. 1791. S. überhaupt oben § 119 und 120.

d S. oben § 114 fgg.

e Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 7 Art. 1: „ — — — Imgleichen hat ein jeder, der in der Fremde wohnhaftig, sein Patrimonium an baarem Gelde aus denen Erbgütern zu fordern.“ Das russische Recht schreibt vor, daß in solchen Fällen der Erbe zwar das Immobil erwirbt, jedoch verpflichtet ist, dasselbe innerhalb eines halben Jahres zu veräußern (Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 805), was auch in Livland practisch geworden zu sein scheint. Vergl. v. Samson § 148 und oben § 397 a. E.

f Livl. RR. Cap. 13: „Men schal ock den erven gelden, dat men dem doden schuldich was, by geschwarnem ede.“ Cap. 46: „Hefft ein man mit unrechte ichtes, dat vörderen de erven mit rechte up dem, dem dat gegeven ys.“ Cap. 214: „Wat ein man dem andern schuldich ys, edder nimpt, dat moth he den erven vör antworden, yfft de yenne stervet.“

g R. U. v. 28. Septbr. 1824 § 4. S. oben § 372.

h Vergl. darüber das Allerh. bestät. allgemeine Pensionsreglement vom 6. Decbr. 1827, und die besonderen Pensionsgesetze für Beamte einzelner Ressorts, z. B. die Allerh. bestät. Verordnung über Pensionen im Lehrfach des Ministeriums des öffentl. Unterrichts v. 18. Novbr. 1836 ɔc.

§ 402.

b) Verbindlichkeiten des Erben.

Während das esthländische Landrecht in Beziehung auf die Verbindlichkeit des Erben zur Zahlung der Schulden des Erblassers sich ganz dem römischen Rechte anschließt a, stellt dagegen das livländische Landrecht den Grundsatz auf, aß der Erbe der Regel nach nur insoweit für die Schul-

den des Erblassers hafte, als der Nachlaß zureicht [b], daß mithin jeder Erbe, selbst nachdem er die Erbschaft angetreten, das beneficium cessionis bonorum zu genießen habe. Der Erbe muß jedoch, wenn er sich dieser Rechtswohlthat bedienen will, binnen zwei Monaten nach des Erblassers Tode den ganzen Nachlaß inventiren lassen, und sodann vor Ablauf des dritten Monats sich erklären, ob er Erbe sein oder bleiben wolle oder nicht. Bei weitläufigen und verwickelten Erbschaften kann diese Deliberationsfrist, auf Ansuchen des Erben, von dem competenten Richter verlängert werden [c], und zwar wird in der Praxis gewöhnlich eine Bedenkfrist bis zum Ablauf des Nachlaßproclams gestattet [d]. Sind aber die Schulden bei des Erblassers Tode durchaus unbekannt, und es ergiebt sich erst später, daß der Nachlaß über die Kräfte desselben mit Schulden belastet ist, so ist der Erbe, — selbst wenn er den Nachlaß ohne Legung eines Inventars angetreten hätte, — dennoch von allen Ansprüchen befreit, wenn er Alles, was er empfangen, nach einer beeidigten Specification restituirt, oder, falls es bereit distrahirt wäre, dessen rechten Werth, nebst allen seit der Antretung der Erbschaft erworbenen Accessionen und Früchten („gewöhnlichen oder ordinairen Gefällen oder Revenüen"). Zur Zahlung von Renten von den Accessionen und Früchten dagegen ist er ebensowenig verpflichtet, als zur Auskehrung dessen, was er, während der Verwaltung des Nachlasses, durch besonderen Fleiß erworben. — Findet es sich aber, daß der Erbe mit der Erbschaft dolos verfahren, oder bei deren Verwaltung culpa lata verschuldet, („betrüglich und zur Ungebühr umbgegangen"), so ist er, wenn der Nachlaß nicht zureicht, verpflichtet, sämmtliche Gläubiger des Erblassers aus seinem eigenen Vermögen zu befriedigen [e].

a Dies beweisen folgende wenige Bestimmungen, welche das esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 12 über diesen Gegenstand enthält. Art. 1: „Vor allen Dingen, ehe man erbet, müssen die Schulden bezahlet werden.“ Art. 2: „Wer nun das Erbe nimmt, der muß auch die erweisliche Schuld, darum er mit Rechte gemahnet wird, gelten.“ Art. 3: „Hätte auch einer mehr nicht als den Erbnahmen eines Gutes von seinem Vater geerbet, und solchen Erbnahmen gutwillig auf und an sich genommen, so ist derselbe schuldig, die auf dem Gute haftenden rechtmäßigen Schulden zu bezahlen.“

b Königl. schwed. Resol. vom 28. Mai 1687 Art. II. § 1: „— — — Des Debitoren Erben aber, sie mögen seyn in welchem Grad sie wollen, nahe oder weitläufftig verwandt, sind nicht schuldig, für ihn etwas mehr zu bezahlen, als sein Eigenthumb sich erstrecket, wenn entweder der Debitor selbst kurtz vor seinem Tode sein Vermögen biß auf den letzten Pfennig angegeben, oder die Erben auch sofort nach dessen Tode sich erkläret, daß sie keine Erbschafft nehmen oder sich mit dem Nachlaß befassen wollen.“ — Der auch in das livl. RR. Cap. 12 aufgenommene Grundsatz des älteren deutschen Rechts (Sachsensp. B. I. Art. 6.), daß der Erbe nur mit der fahrenden Habe für die Nachlaßschulden hafte, scheint in Livland nie practisch gewesen zu sein (vergl. v. Helmersen's Rechtsgeschichte S. 299 fgg.), indem vielmehr die einheimischen Rechtsquellen sogar den Lehnsherrn zur Schuldenzahlung verpflichten, so weit das caducirte Lehngut des ohne Lehnsfolger verstorbenen Erblassers reicht. Waldemar-Erichsches Lehnrecht Art. 16, wo es, nach den im § 352 Anm. d angef. Worten heißt: „und he (de könig) sall ere schulden gelden, dewile dat guht weudet, dat em angefällen is.“ Gleichlautend damit ist das ält. livl. RR. Cap. 24 und das mittl. RR. Cap. 58. Vergl. auch noch über die Haftung des Erben das mittl. RR. Cap. 13, 56 und 196.

c Königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 5.

d Vergl. v. Samson § 98.

e Konigl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 1.

§ 403.

Fortsetzung. Haftung besonderer Bestandtheile des Nachlasses.

Was die Haftung der Erben besonderer Bestandtheile des Nachlasses betrifft, so muß

1) hinsichtlich der vermöge des Fallrechts an das Geschlecht, wo sie hergekommen, vererbenden Erbgüter (§ 370)

angenommen werden, daß der Geschlechtserbe nur die speciell auf den Erbgütern haftenden, namentlich die darauf ingrossirten Schulden zu bezahlen habe [a].

2) Von den vom Erblasser hinterlassenen Kronsarenden (§ 371 u. 372) braucht der Erbe zur Bezahlung der auf dem Nachlaß haftenden Schulden nur den dritten Theil der jährlichen nach dem Kronsanschlage oder nach dem Cessionscontracte bekannten Revenüe, desgleichen nur den dritten Theil der etwa statt der Arende gezahlten Gelder, zu verwenden. Hatte der Beneficiar die Arende für die ganze Zeit der Verleihung cedirt, und war bereits vor seinem Ableben desfalls befriedigt worden, so ist der Subarendator zu keiner weiteren Leistung verpflichtet [b].

3) Wenn die Krone Forderungen an den Nachlaß verstorbener Militär- oder Civilbeamten hat, und derselbe nicht zu deren Bezahlung zureicht, so wird die Hälfte der der Wittwe verliehenen Pension bis zur Tilgung der Schuld einbehalten [c]. Inwieweit

4) im Uebrigen der überlebende Ehegatte für die Schulden des verstorbenen haftet, ist bereits früher erörtert worden [d], wie auch

5) die Frage über die Haftung des Fideicommißfolgers [e].

6) Ist der Nachlaß über dessen Kräfte mit Vermächtnissen belastet, so müssen sich die Legatare, Behufs der Berichtigung der auf dem Nachlaß haftenden Schulden, einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen lassen, indem die Erbschaftsgläubiger den Legatarien vorgehen [f].

7) Die zum Heergewäte und wohl auch die zur Gerade gehörigen Stücke dürften von den Erbschaftsgläubigern wohl erst in Ermangelung anderer exigibler Bestandtheile des Nachlasses in Anspruch genommen werden [g].

a Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen. Lief. II. S. 217.

b R. U. v. 28. Sptbr. 1824 § 6.

c Allerh. bestät. Beschluß des Ministercomité v. 11. März (S. U. v. 15. Mai) 1822. Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 83 und 3143.

d S. oben § 264—266, 268, 269.

e S. oben § 396.

f Nielsen § 320—322. Hat der Testamentserbe den Nachlaß ausgeschlagen, so wird, wenn der Testator nicht einen Testamentsexecutor ernannt hatte, der Nachlaß von dem gerichtlich zu ernennenden Curator regulirt, welcher, nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, den Ueberschuß unter die Legatare pro rata vertheilt.

g Vergl. indeß das livl. RR. Cap. 20: „— — Van dem erve schal men allererste dem gesynde gelden er vordenet lohn, — — — darna moth de frouwe delen mit den erven, wat en thogeböret, darna schal de frouwe don heerweyde, wat heerweyde recht ys.“ Cap. 28: „Allerley gudt, dar ein man mede bestervet, dat syn egen, edder lehen, edder varende gudt ys, dat het erve. Nu schal men ersten geven van dem erve dat heerweyde etc.“ Cap. 29. „Na dem heerweyde schal men missdelen etc.“ Cap. 30: „Darna nimpt de wedewe de Morgengave etc.“ Cap. 31. „Darna nimpt de wedewe ere gerade etc.“ Uebrigens ist gerade hinsichtlich der Cap. 28—31 wahrscheinlich, daß sie nie practische Gültigkeit in Livland gehabt haben. S. oben § 256 Anm. c. und d und die daselbst angef. Schriften. — Vergl. auch noch R. v. Sydow's Erbrecht nach den Grundsätzen des Sachenspiegels. S. 332, bes. Anm. 1036.

§ 401.

Fortsetzung. Haftung für besonders geeignete Verbindlichkeiten des Erblassers.

Während im Vorhergehenden von Schulden des Erblassers im Allgemeinen, und insbesondere von den aus Darlehnscontracten herrührenden die Rede gewesen, ist von dem Verhältniß des Erben in Beziehung auf anderweite einzelne Contractsobligationen bereits früher gehandelt worden [a], so daß hier hauptsächlich nur noch die Frage von der Haftung des Erben für Obligationen des Erblassers aus unerlaubten Handlungen zu erörtern ist. In dieser Bezie-

bung gilt als Hauptgrundsatz, daß der Erbe in keiner Art für Verbrechen des Erblassers verantwortlich ist [b], und namentlich nicht seiner Erbrechte verlustig geht, indem, falls auch der Erblasser ein Verbrechen begangen hätte, welches Lebensstrafe nach sich zieht, dessen Vermögen dennoch keiner Confiscation unterworfen ist, sondern seinen gesetzlichen Erben zufällt [c]. Insbesondere haftet der Erbe auch nicht für Rechtsverletzungen, welche der Erblasser gegen fremde Sachen begangen, und ist namentlich nicht verpflichtet, gestohlene oder geraubte Sachen zu ersetzen, und ebensowenig Spielschulden und Hurenlohn zu bezahlen [d]. Finden sich jedoch die gestohlenen oder geraubten Sachen im Nachlaß vor, so ist der Erbe zu ihrer Rückgabe verbunden [e].

a S. bes. das Recht der Forderungen im dritten Buche, namentlich § 211, 215, 216, 217, 218 ꝛc. Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten der Erben in Beziehung auf Veräußerungen namentlich von Erbgütern s. das Sachenrecht § 89 fg., 173 fgg.

b Livl. RR. Cap. 138: „De söne en antwordet nicht vor den vader, vor nenerley missedadt, wenn he stervet, sünder veyde." Die letztere Beschränkung ist unpractisch. (Vergl. oben § 197 Anm. c.) S. auch das. Cap. 83 und 215.

c Livl. RR. Cap. 142: „We vor gerichte synen liff vorlüst, de negesten erven nemen dat gudt." S. auch das. Cap. 80, und in Beziehung auf das Crimen laesae maiestatis das esthl. R.- u. LR. B. V. Tit. 4 Art. 1 a. E.

d Livl. RR. Cap. 13: „Düffte noch roff, noch dobbelspele, noch horenlon en ys he (d. i. der das Erbe nimmt, ebendas. Cap. 12.) nicht plichtich tho gelden." Gleichlautend ist das esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 12 Art. 4.

e Livl. RR. Cap. 142, 172, 214. Vergl. überhaupt v. Sydow's Erbrecht nach dem Sachsenspiegel § 59.

§ 405.

c) Transmission der Erbschaft und des Erbrechts.

Wenngleich nach dem älteren Provincialrecht, wo es zur Erwerbung der Erbschaft nicht erst der Antretung derselben

heutigen provinciellen Rechte der gemeinrechtliche Grundsatz, daß der Erbe der Regel nach nur die angetretene und dergestalt erworbene Erbschaft auf seinen Erben transmittiren könne [b]. Die specielle Bestimmung des älteren Rechts, daß der Posthumus, wenn er auch gleich nach seiner Geburt verstirbt, die Erbschaft auf seine Erben transmittirt [c], ist daher gegenwärtig zwar andwendbar, jedoch nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten. Ebenso steht der Anwendbarkeit der im römischen Rechte statuirten Ausnahmen, wo eine Transmission der Erbschaft auch vor erfolgter Antretung stattfindet, kein Hinderniß im Wege [d]. Wenngleich endlich in Zweifel gezogen werden kann, ob der vertragsmäßige Erbe die Erbschaft von Rechtswegen und ohne Antretung erwirbt, so muß doch jedenfalls angenommen werden, daß er daß **Erbrecht**, da er dasselbe schon durch den Erbvertrag erwirbt, auf seine Erben transmittirt, wenn letztere nicht durch den Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen waren [e].

a Vergl. oben § 400 Anm. a.

b Nielsen § 35 fgg. Sehr verworren und auf mißverstandene Bestimmungen des römischen, so wie auf unanwendbare des russischen Rechts sich stützend, ist die Darstellung bei v. Samson § 7, 8, 44 fgg., 132 fgg.

c Livl. RR. Cap. 27. S. oben § 35, bes. Anm. g und h. Vergl. auch das RR. Cap. 54, das Waldemar-Erichsche Lehnrecht Art. 10 und das esthl. R.- u LR. B. III. Tit. 8 Art. 3 u. 4.

d Nielsen § 36 fgg.

e Vergl. Nielsen § 44, v. Samson § 136.

§ 406. 412.

V. Nachlaß der in Liv- und Esthland verstorbenen Ausländer. Erbschaftsgabelle.

Wenn ein Ausländer in Liv- oder Esthland, wie überhaupt im russischen Reiche, verstirbt [a], so wird er von sei-

nen Erben, — sie mögen gesetzliche, Testaments- oder Vertragserben sein, und sich im Reiche oder im Auslande befinden — zwar im Uebrigen in derselben Weise beerbt, wie von russischen Unterthanen b. Allein es wird von allen in das Ausland gehenden Erbschaften zum Besten der Krone die sog. Erbschaftsgabelle oder der Abschoß erhoben c. Dieser Abschoß bestand nach dem schwedischen Recht in dem dritten Theile des ins Ausland gehenden Nachlasses d, ward jedoch während der russischen Herrschaft für Liv- und Esthland, wie für das ganze russische Reich dahin bestimmt, daß er ein Fünftheil betragen solle, wenn der Erblasser weniger als fünf Jahre in Rußland wohnhaft gewesen war, wenn längere Zeit, ein Zehntheil des Nachlasses e. Seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurde durch besondere Conventionen mit einzelnen Staaten, namentlich mit dem damaligen Churfürstenthum, jetzigen Königreiche Sachsen f und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar g der Abschoß zum Besten der Unterthanen dieser Staaten, welche Erbschaften aus Rußland beziehen, aufgehoben. Später aber erklärte die russische Regierung, daß diese zum Besten der Krone erhobene Erbschaftssteuer zu Gunsten der Unterthanen aller derjenigen Staaten aufgehoben werden sollte, welche in ihren Ländern eine gleiche Aufhebung derselben zu Gunsten der russischen Unterthanen anordnen würden h. Dem gemäß erfolgte successiv die Aufhebung des Abschosses zum Besten der Unterthanen Preußens i, Großbritanniens k, Hannovers l, Oesterreichs m, Meklenburg-Schwerins n, Baierns o, Würtembergs p, Frankreichs q, Badens r, Toscanas und Parmas s, Schwedens und Norwegens t, Hessen-Darmstadts u, Dänemarks v, Spaniens w, Oldenburgs x, Sardiniens y, der Schweiz z, Reuß-Schleiz und Reuß-Loben-

stein-Ebersdorff aa, Sachsen-Altenburgs bb, der Niederlande cc, Sachsen-Meiningen-Hildburgshausens dd, Bremens ee und Schwarzburg-Sondershausens ff. Außerdem ist auch noch der Abschoß in Beziehung auf das Zarthum Polen aufgehoben worden gg. —

a Vergl. auch oben § 399 Anm. a und Anm. b a. E.

b S. U. v. 1. Juli 1820.

c Ebendas. Vergl. auch das auf Allerhöchsten Befehl erlassene Patent des livl. Generalgouvernements vom 6. März 1723, S. U. v. 18. Febr. 1807 § 6 u. a.

d Königl. Handelsordnung v. J. 1617 § 17. Königl. Resol. v. 5. Decbr. 1689. Not. a pag. 144 LL. Ueber die Anwendung noch während der russischen Herrschaft s. den S. U. v. 24. Octbr. 1768.

e S. schon das oben Anm. c angef. Patent v. 6. März 1723, den N. U. v. 29. Janr. 1782, S. U. v. 1. Juli 1820 und überhaupt den Swod der Poschlingesetze (Bd. V.) Art. 687.

f S. die am 2. Octbr. 1800 Allerhöchst bestät. Convention.

g Convention, Allerh. bestät. am 9. April 1812.

h N. U. v. 2. Juni 1823. In den nachstehenden Anmerkungen sind die Senatsukasen genannt, durch welche die einzelnen Declarationen bekannt gemacht worden sind. Uebrigens ist — mit Ausnahme Schwedens und Norwegens — durch diese Declarationen nicht bloß die Erbschaftsgabelle, sondern auch die Auswanderungsgabelle oder Nachsteuer aufgehoben worden, welche sonst in demselben Maße erhoben wird. Swod a. a. O.

i N. U. v. 13. August 1824. S. U. v. 9. März 1825.

k S. U. v. 24. Septbr. 1824.

l S. U. v. demselben Datum.

m S. U. v. 16. Octbr. 1824.

n S. U. v. 20. Octbr. 1824.

o S. U. v. 17. Decbr. 1824.

p S. U. v. 29. Janr. 1825.

q S. U. v. 18. Febr. 1825.

r S. U. v. 31. März 1825.

s S. U. v. 23. Juli 1825.

t S. U. v. 18. Mai 1827.

u S. U. v. 16. Juni 1827.

v S. U. v. 11. Juli 1827.

w S. U. von demselben Datum.

x S. U. v. 12. Juni 1828.

y S. U. v. 19. Juni 1829.

z S. U. v. 24. Novbr. 1830.

aa S. U. v. 23. Juni 1832.

bb S. U. v. 11. August 1832.

cc S. U. v. 4. Sptbr. 1834.

dd S. U. v. 15. Novbr. 1834.

ee S. U. v. 9. Janr. 1836.

ff S. U. v. 14. Mai 1836. Mehrere der in den vorstehenden Anmerkungen (f, g, i, q) angeführten Conventionen sind in der Anm. zum Art 689 des Swod a. a. O. übergegangen.

gg R. U. v. 16. Octbr. 1825, im Swod a. a. O. gleichfalls nicht aufgeführt.

Vierter Titel.

Von dem Verhältniss unter mehreren Miterben und von Erbtheilungen.

§ 407.

1. Rechtsverhältniß unter mehreren Miterben.

Mehrere zu einem Nachlasse concurrirende Miterben können denselben in ungetheilter Masse besitzen oder unter einander theilen. Im ersteren Falle tragen sie gemeinschaftlich die auf den Nachlaß zu verwendenden Kosten und Mühen, so wie sie auch gleichen Theil an dem Gewinn und Verlust haben, welcher der Erbschaft erwächst [a]. Sie haften gemeinschaftlich für alle auf dem Nachlaß ruhenden Lasten und Schulden, und darf vor Berichtigung der letzteren keine Theilung vorgenommen werden [b]. Wer wissentlich dawider handelt, ist den Erbschafts-Gläubigern wegen ihrer Forderungen mit seinem eigenen Vermögen verhaftet [c]. Die Haftungsverbindlichkeit der Miterben ist eine solidari-

sche, so daß sich die Gläubiger wegen des Ganzen an jeden einzelnen Miterben halten können, welchem dann der Regreß an die übrigen offen bleibt d, wobei übrigens die oben erörterten Grundsätze über die Verantwortlichkeit der einzelnen Erben zu berücksichtigen sind e. — Was einer der Miterben durch Verschwendung, Leichtsinn rc. verthut, fällt den übrigen nicht zur Last, es sei denn, daß sie in seine betreffenden Handlungen gewilligt f.

Die Theilung des Nachlasses zu fordern ist in der Regel jeder der Miterben berechtigt g; die Ausnahmen, welche von dieser Regel durch die Rechte der Wittwe begründet werden, sind bereits früher erörtert worden h.

a Livl. RR. Cap. 14. Esthl. R.-u.LR. B. IV. Tit. 20. Art. 7.

b Königl. schwed. Vormünderordnung v. 17. März 1669 § 29. Not. d. pag. 140 LL.

c Not. d. pag. 140 LL., welche sich zwar auf die königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 1 bezieht, worin jedoch, streng genommen, das Allegirte nicht ausgesprochen ist. S. oben § 402 a. E.

d Not. b pag. 137 LL.

e S. bes. die königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 1 u. 5. Not. *) pag. 137 LL. und oben § 402.

f Esthl. R.-u.LR. B. IV. Tit. 20 Art 8: „Da aber einer aus den Erben — — beschuldiget und überwiesen würde, daß er mit vergeblichen, übermäßigen, unnöthigen Zehrungen, Huren, Spielen, Wetten, Strafgeldern, Bürgschaften oder dergleichen viel verthan, so soll solches von seinem Antheil allein bezahlet werden; es hätten denn die anderen in solche Händel bewilliget."

g Ebendas. Art. 9. S. unten § 408 Anm. e.

h S. oben § 264—266.

§ 408.

II. Von Erbtheilungen: 1) überhaupt.

Der Erbtheilung geht die Feststellung der zu theilenden Masse voraus, einestheils durch Einwerfung des von einzelnen Erben zum voraus Empfangenen a, und Hinzu-

schlagung des Zuwachses der ungetheilten Masse [b], anderentheils durch Ausscheidung alles fremden Eigenthums, Berichtigung der auf dem Nachlaß haftenden Schulden und Entrichtung der von dem Erblasser etwa ausgesetzten Legate [c]. Alsdann wird die Erbtheilung entweder außergerichtlich, oder gerichtlich vollzogen. Letzteres geschieht, wenn einige der Erben unmündig sind [d], oder wenn sich die Erben über die Theilung nicht außergerichtlich einigen können [e].

Behufs der Bestimmung der einzelnen Erbquoten soll, wenn nur zwei Brüder oder anderweite Erben concurriren, der ältere derselben innerhalb sechs Wochen die Erbschaft legen, d. i. schätzen und theilen, und der jüngere hat von da ab in derselben Frist das Recht, einen der beiden Antheile zu wählen (Kürrecht). Concurriren drei oder mehr Erben, so schätzen und theilen sie gemeinschaftlich den Nachlaß, und lassen über die einzelnen Antheile das Loos entscheiden [f]. Ist die Theilung einmal dergestalt vollzogen, so bleibt sie rechtskräftig [g], und kann nach esthländischem Landrecht nur wegen Verletzung über die Hälfte angefochten werden [h]. — Wenn die Erben über die Theilung eine Urkunde (Erbtheilungstransact) aufsetzen, — was immer geschehen muß, wenn Immobilien zum Nachlaß gehören, — so ist die Urkunde auf dem dem Werthe der zu theilenden Masse entsprechenden Krepost-Stempelpapier zu schreiben [i].

In Beziehung auf zu theilende Landgüter ist noch insbesondere zu berücksichtigen: 1) daß sie nicht jeder willkürlichen Theilung unterzogen werden dürfen [k], und 2) daß die männlichen Erben zum Naturalbesitz derselben den Vorzug vor den weiblichen haben [l], und in Esthland die unberathenen Töchter vor den berathenen [m].

Die Aufbewahrung der zum Nachlaß gehörigen Familienurkunden und sonstigen Documente gebührt nach der Praxis dem ältesten Sohne, oder, wenn keine Söhne vorhanden sind, der ältesten Tochter, insoweit diese Urkunden den ganzen Nachlaß angehen. Betreffen sie aber ein einzelnes Landgut, so müssen sie demjenigen übergeben werden, dem das Gut in der Theilung zufällt. So lange indessen die Wittwe des Erblassers im Besitze des ganzen Nachlasses ist, braucht sie den übrigen Erben die Originaldocumente nicht herauszugeben [n].

a S. unten § 409.

b Vergl. die königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. § 1.

c Vergl. Not. e pag. 140 LL. und oben § 402 fgg. u. 407.

d Königl. schwed. Vorm.-Ordn. vom 17. März 1669 § 37. Die Unmündigen werden dabei von dem Vormunde vertreten. Ebendas.

e In dieser Beziehung hat die Praxis die Bestimmung des russischen Rechts recipirt, daß, wenn binnen zwei Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo von einem der Interessenten oder von allen um Bewerkstelligung der Erbtheilung der competente Richter gebeten worden (S. U. v. 13. Octbr. 1811), die Theilung nicht privatim beendigt wird, der ganze Nachlaß unter Sequester gestellt und gerichtlich getheilt werden soll. Von dem Gesammtnachlaß werden jedoch alsdann sechs Procent zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge des Gouvernements, in welchem das Vermögen befindlich, für Rechnung desjenigen beigetrieben, welcher die Verzögerung durch seine Streitsucht veranlaßt (N. U. v. 14. Febr. 1786). S. Nielsen § 466, v. Samson § 855.

f Livl. RR. Cap. 55 und 213. Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 13 Art. 8. Die Schätzung pflegt im letzteren Falle auch durch öffentlichen oder von den Erben unter einander veranstalteten Meistbot zu geschehen. Vergl. Nielsen § 467.

g Livl. RR. Cap. 55 a. E. Esthl. R.-u.LR. a. a. O. Art. 9.

h Esthl. R.-u.LR. l. c.

i Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 95. P. 6. S. das Nähere in E. Wegener, das russ. Stempelpapier. S. 41 fg. Anm. 19.

k S. oben § 75 und 83.

l Dieser in der Praxis unbestrittene Grundsatz (Gadebusch,

vom gesetzmäßigen Erbgange § 17 a. E., Nielsen § 479, 480, v. Samson § 276, 343, 352 u. a.) wird für Livland irrthümlich aus dem Privilegium Sigismund Augusts v. J. 1561 Art. 10 abgeleitet. Vergl. oben § 358 Anm. a u. § 361 Anm. a. — Hinsichtlich Esthlands s. das R.-u.LR. B. III. Tit. 8 Art. 8, 15. Tit. 10 Art. 7, 10, 13, 15. Vergl. jedoch über diese Stellen auch oben § 370 Anm. b.

m R.-u.LR. B. III. Tit. 8 Art. 16. Tit. 13 Art. 7.

n S. die verschiedenen Präjudicate bei Gadebusch, vom gesetzmäßigen Erbgang § 20, v. Buddenbrock, Sammlung der Ges. Bd. II. S. 956 § 13, Nielsen § 495, v. Samson § 36 Anm. b. a. E., § 288, 860 Anm. c.

§ 409.

2) Von der Collation.

In dem älteren Recht ist bloß von der Collation desjenigen die Rede, womit ein Sohn von dem Vater zur Errichtung und Unterhaltung eines eigenen Haushalts abgetheilt [a], oder eine Tochter ausgesteuert worden war. Da überdies die Töchter ursprünglich gar kein, später nur dann ein wirkliches Erbrecht hatten, wenn sie nicht mit Söhnen concurrirten [b], so ist in den älteren Rechtsquellen von der Collation der Aussteuer und Mitgabe durch dieselben bloß für den Fall die Rede, wo sie mit Schwestern — ausgestatteten wie unausgestatteten — erbten [c], während sie bei der Concurrenz mit Brüdern ganz von der Erbfolge ausgeschlossen waren [d]. Seitdem jedoch die Töchter ein förmliches Erbrecht erhalten haben [e], müssen sie in Beziehung auf Collation mit den Söhnen ganz gleich beurtheilt werden, und daher in jedem Falle, — sie mögen mit Brüdern oder Schwestern concurriren, und diese mögen abgetheilt und resp. ausgestattet sein oder nicht — zur Einwerfung des voraus Erhaltenen, sofern sie überhaupt concurriren wollen, verpflichtet sein [f]. Ueberhaupt wird die Collation im Provincialrecht insoweit in die Willkur der

abgetheilten und resp. ausgesteuerten Kinder gestellt, als dieselben nicht dazu gezwungen werden können, wenn sie überhaupt nicht zur elterlichen Erbschaft concurriren wollen g. Der Betrag desjenigen, was der Sohn voraus erhalten, muß bei der Collation — in Ermangelung anderweiter Beweismittel — durch einen körperlichen Eid erhärtet werden h. Wie den Kindern, so steht aber auch den entfernteren Descendenten das Recht zu, sich unter Einwerfung des von ihren Eltern, wie von ihnen selbst (Behufs separater Oeconomie oder zur Ausstattung) voraus Erhaltenen zur Erbschaft ihrer Ascendenten zu ziehen i. Was übrigens die Kinder ꝛc. mit dem dergestalt zum voraus Erhaltenen erworben, sind sie gleichfalls zu conferiren verpflichtet k, nicht aber dasjenige was sie sonst erworben, oder zwar von Vater oder Mutter, aber zu einem andern Zweck, als zur Errichtung und Unterhaltung einer separaten Oeconomie oder zur Aussteuer, erhalten, namentlich die Erziehungskosten, wohin auch die Kosten des Studirens gehören, desgleichen die Kosten der Ausrüstung zum Kriegsdienst, es sei denn, daß Vater oder Mutter die Einrechnung dieser Kosten in den Erbtheil ausdrücklich angeordnet hätten l. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Collation die Grundsätze des gemeinen Rechts; namentlich auch, daß es dabei auf den Grund der Erbfolge nicht weiter ankommt m.

a Livl. RR. Cap. 14. (s. oben § 354 Anm. g.) Esthl. R.- u.-LR. B. III. Tit. 13 Art. 1. — Was v. Samson § 911 fgg. auf Grundlage russischer Gesetze über „abgefundene Erben" aufführt, ist im Landrecht unanwendbar.

b S. oben § 352 und 355.

c Sylvesters Gnadenrecht v. 1457 § 5: „Gescheget ok also dat eyn man vorstorve und letho nene sones men dochter na, der eyn deel beraden weren und eyn deel umboraden, welke denne van den beraden dochtern to den umberaden wedder ynbringen willen, wes dat

gekostet hevet do ze beraden wart an kost, kledinge, smyde und medegave, de mach mit den umberaden dochtern to geliker delinge gaen to ervende." Damit gleichlautend ist das Gnadenrecht Gellingshausens v. 1540 § 5. S. auch das esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 13 Art. 7. und unten Anm. f.

d S. die oben § 355 Anm. g. angef. Rechtsquellen. Vergl. auch noch das esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 8 Art. 7 u. 8.

e S. oben § 361 № 1. § 367.

f Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 13 Art. 6, und v. Helmersen, Abhandlungen aus dem Gebiete des Adelsrechts Lief. II. S. 98 fg. Da übrigens nach dem esthländischen Ritter- und Landrecht (B. III. Tit. 8. Art. 8) die Hochzeitskosten, Kleider und Geschmeide, oder die Aussteuer der Töchter (s. oben § 259), als ein Präcipuum erscheinen, welches die Töchter vor den Söhnen erhalten (s. oben § 367 Anm. h), so ist diese Aussteuer auch nur in dem Fall zu conferiren, wenn bloß ausgestattete Töchter mit unausgestatteten concurriren (R.-u.LR. B. III. Tit. 13 Art. 7), dagegen bei der Concurrenz mit Söhnen nur die Mitgabe oder der Brautschatz, nicht aber auch die Aussteuer, einzuwerfen ist. Aus diesem Gesichtspunkt ist wohl auch die Entscheidung des livländischen Hofgerichts v. 23. März 1689 in Sachen Martens w. Matthiä und Frantzen (s. v. Samson § 285 Anm. a.), daß ausgestattete Töchter die Hochzeitskosten nicht zu conferiren brauchen, zu erklären. Vergl. v. Helmersen a. a. O. S. 100 u. 106 fgg.)

g Livl. RR. Cap. 14: „wil he — — an syner broder dele spreken, so moth he etc." (s. oben § 354 Anm. g.) Ebenso heißt es in Sylvesters Gnadenrecht § 5 (s. oben Anm. c): „welke — ynbringen willen etc." Esthl. R.-u.LR. a. a. O. Art. 5: „Wollte ein Sohn mit dem, was er bei Lebzeiten der Eltern empfangen, zufrieden seyn, so ist er auch zu conferiren oder einzubringen nicht schuldig."

h RR. Cap. 14. Esthl. R.-u.LR. a. a. O. Art. 1. Jedenfalls kann der hier freilich allein als Beweismittel aufgeführte Eid, gegenwärtig bloß subsidiarisch angewendet werden.

i Gellingshausen's Gnadenrecht v. 1540 § 6. Esthl. R.-u. LR. a. a. O. Art. 2.

k Mit Recht hat v. Buddenbrock im Cap. 14 des RR. (s. oben § 254 Anm. g.) nach den Worten: „afgesündert was" den Satz eingeschaltet: „ok wat he darmede winnet," und diese Einschaltung theils durch eine ähnliche Bestimmung im umgearbeiteten livländ. RR. (B. I. Cap. 23: „da er mit Kaufmannschaft oder durch Dienste Gut erworben hätte, das soll er auch zu dem Gute beibringen;" — womit auch das wiek-öselsche Lehnrecht B. I. Cap. 2 § 1 übereinstimmt), theils als Schlußfolge daraus gerechtfertigt, daß

am Schluß des Cap. 14 der Sohn von der Collation dessen befreit wird, was er mit seiner Ehefrau Vermögen erworben (Samml. der Ges. Bd. I. S. 27). Auch hat diese Ansicht in der livländischen Praxis Eingang gefunden (Nielsen § 486, v. Samson § 287, auch v. Helmersen l. c. S. 99 fgg.), obschon die Quelle des Cap. 14 des RR. — Sachsensp. B. I. Art. 13 — jenen Zusatz nicht hat. Vergl. auch das esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 13 Art. 4. in der folgenden Anmerkung.

l Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 13 Art. 4: „Was ein Sohn mit seinem Gute gewonnen, und erübriget, oder im Kriege oder sonsten ohne seines Vaters Gut erworben; imgleichen was der Vater oder Mutter auf einen Sohn zum Studiren oder zur Ausrüstung zum Kriege verwendet, das darf er nach des Vaters oder Mutter Tode nicht einbringen, es hätte denn der Vater in seinem Testamente oder für zweien glaubhaftigen Männern verordnet oder ausgesaget, daß die anderen Söhne eben so viel, als des einen Sohnes Studiren oder Ausrüstung gekostet, haben sollen." Diese Grundsätze müssen, da sie mit dem livl. RR. Cap. 14 und dem Sylvesterschen Gnadenrecht § 5 im Einklange stehen, als auch in Livland geltend angenommen werden, und es ist demnach unanwendbar die Bestimmung der Not. a pag. 115 LL., nach welcher Alles, was einzelne Kinder von den Eltern voraus erhalten, im Zweifel — d. i. wenn nicht der entgegengesetzte Wille der Eltern nachgewiesen werden kann — conferirt werden muß. Vergl. v. Helmersen a. a. O. S. 102 fgg, der übrigens — wohl ohne genügenden Grund — das Criterium für dasjenige, was zu conferiren ist, darin findet, daß die Eltern es von ihrem Capitalvermögen, nicht von ihrem jährlichen Einkommen, gegeben. Die von ihm zugleich in Anregung gebrachte Frage, inwieweit die von den Eltern für den Sohn 2c. bezahlten Schulden zu conferiren seien, muß, nach dem im Text aufgestellten Hauptgrundsatze, dahin beantwortet werden, daß sie nur conferirt werden müssen, falls sie Behufs der Errichtung oder Erhaltung eines abgesonderten Haushalts vom Sohne 2c. contrahirt worden waren. Im Uebrigen entscheidet hier, wie bei allen übrigen Zuwendungen unter Lebenden, zunächst der ausdrücklich ausgesprochene oder aus concludenten Handlungen zu präsumirende Wille der Eltern.

m Esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 13 Art. 4.

§ 410.

3) Von dem Anwachsungsrechte.

Des Anwachsungsrechtes, ius accrescendi, geschieht in den einheimischen Quellen des Provincialrechts gar keine

Erwähnung. Es fragt sich daher nur, in wiefern die Bestimmungen des römischen Rechts darüber in Liv- und Esthland anwendbar sind oder nicht. Sofern nun das ius accrescendi zum Theil nur auf dem bei uns unanwendbaren [a] Grundsatze: „Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest“ beruht, sofern ist auch die Anwendbarkeit des Anwachsungsrechts selbst beschränkt [b]. Demnach fällt also die Erbquote des ausgefallenen Testamentserben (wenn er nicht etwa vom Erblasser mit einem der Miterben gemeinschaftlich zu einer untheilbaren Sache eingesetzt worden) dem Miterben, als solchem, nicht zu, sondern gebührt dem Intestaterben des Erblassers, indem diese Erbquote so angesehen wird, als wäre darüber vom Erblasser gar nicht disponirt worden. Ebensowenig ist, aus denselben Gründen, der römischrechtliche Grundsatz anwendbar, daß, wenn eine Erbschaft unter Testamentserben zu vertheilen ist, die Theilung den ganzen Nachlaß erschöpfen müsse [c], indem vielmehr der Theil des Nachlasses, über welchen der Testator nicht disponirte, seinem gesetzlichen Erben zufällt. — Anders verhält es sich dagegen mit dem Anwachsungsrecht bei Legaten, dessen Anwendbarkeit in Liv- und Esthland im Allgemeinen kein Hinderniß im Wege steht.

a S. oben § 362.

b Unrichtig ist es daher, wenn sowohl Nielsen § 422—428, als v. Samson § 895—903 die ganze Lehre des römischen Rechts vom ius accrescendi in das liv- und esthländische Recht mit aufnehmen.

c S. v. Samson § 882, 883.

Zweite Abtheilung.

Erbrecht nach rigischem und lübischem Stadtrecht.

Erster Titel.

Von der Delation der Erbschaft.

Einleitung.

§ 411.

Delationsgründe des Erbrechts und deren Verhältniß zu einander.

Die Stadtrechte kennen dieselben Gründe, aus welchen ein Erbrecht deferirt wird, wie die Landrechte: Gesetz, Testament und Erbvertrag [a], und auch über das Verhältniß dieser Delationsgründe zu einander müssen für die Stadtrechte dieselben Grundsätze gelten, wie für das Landrecht, denn auch hier hat, aus gleichen Gründen wie dort, die römische Rechtsregel: Nemo pro parte testatus, p. p. intestatus decedere potest, durchaus keine Gültigkeit [b].

a S. oben § 362.

b Wenn auch einzelne der im § 362 gegen die Anwendbarkeit dieser Regel aufgeführte Gründe, namentlich der in der Anm. e erwähnte, für das Stadtrecht nichts entscheiden, so sind doch die übrigen, insbesondere die Beschränkungen des Erblassers in Beziehung auf Erbgut, zur Verwerfung des Grundsatzes vollkommen hinreichend. Stein's Abhandlung des lübschen Rechts. Th. II. § 150.

Erster Artikel.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

F. A. Mehlen, die gesetzliche Erbfolge nach Lübschem Rechte. Stralsund und Greifswald, 1798. 8.

§. 412.

I. Allgemeine Grundsätze.

Die gesetzliche Erbfolge beruht nach den Stadtrechten theils auf der Ehe, wovon bereits früher die Rede gewesen [a], theils auf der Verwandtschaft, theils auf dem Caducrecht der Städte [b]. Was das Verhältniß dieser Successionsgründe unter einander betrifft, so wird der überlebende Ehegatte durch die Blutsverwandten nie ausgeschlossen, sondern vielmehr immer gemeinschaftlich mit ihnen zur Succession berufen [c]; dagegen verfällt der Nachlaß iure caduci der Stadt erst dann, wenn keine Erben vorhanden sind, oder die etwa vorhandenen den Nachlaß nicht in der gesetzlichen Frist in Anspruch genommen haben [d].

Uebrigens kommt es nach Stadtrechten bei der gesetzlichen Erbfolge nicht auf die besondere Beschaffenheit des Nachlasses und seiner Bestandtheile an, indem weder der Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, noch zwischen wohlerworbenen und ererbten Immobilien einen Einfluß auf die Intestat-Succession hat, noch auch eine besondere Succession in Heergewäte und Gerade den Stadtrechten bekannt ist [e].

a S. oben § 277 fgg., 284 fgg.

b Die Unterscheidung der Successionsgründe in Gütergemeinschaft und Verwandtschaft (Mehlen a. a. O. § 10) ist nicht durchgreifend, weil nach lübischem Recht bei unbeerbter Ehe keine Gütergemeinschaft und doch ein Erbrecht besteht. Vergl. oben § 281, 282 u. 284.

c Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 1—4. Tit. 6 § 1. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 2, 3, 12 u. a. S. überhaupt oben § 277 fgg., 284 fgg.

d Rig. StR. B. IV. Tit. 7. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 14. S. unten § 416.

e Lüb. StR. a. a. O. Art. 15: „Hergewett und Gerade darff man sonderlich nicht ausgeben, sondern wer der neheste Erbe ist, der nimmt alles Erbe, Hergewett und Gerade."

§ 413.

II. Erbfolge der Blutsverwandten: 1) im Allgemeinen.

Wenn von der Erbfolge aus dem Grunde der Verwandtschaft die Rede ist, so ist

1) auch hier nur die legitime, nicht auch durch illegitime Verwandtschaft gemeint. Letztere begründet gar kein Erbrecht, außer daß nach rig. Recht die Mutter ihr uneheliches Kind beerbt, wenn letzteres ohne eheliche Descendenten zu hinterlassen verstirbt [a].

f 298; 320 2) Hinsichtlich der Legitimirten und der Adoptivverwandten gilt hier dasselbe wie im Landrecht [b].

3) Die Geschlechtsverschiedenheit hat auf die gesetzliche Erbfolge unter den Blutsverwandten gar keinen Einfluß. Dagegen ist

4) von der entschiedensten Einwirkung auf die Intestatsuccession nicht bloß der Descendenten, sondern auch der Ascendenten und Seitenverwandten die vollständige Absonderung der Kinder aus der Gütergemeinschaft, sie mag bei Lebzeiten beider Eltern, oder nach dem Tode des einen derselben erfolgen [c]. Es muß daher bei der Darstellung der Erbfolgeordnung dieselbe zuförderst ohne Rücksicht auf die Absonderung, und dann der Einfluß dieser auf jene betrachtet werden [d].

a Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 9: „Uneheliche Kinder nehmen kein Erbe, aber derselben verlassen Gut erben ihre nehesten

Blutfreunde, die darzu gehören." Damit vollkommen übereinstimmend ist das ältere, sog. Oelrichssche rig. StR. B. V. Cap. 17. a. E. Das heutige rig. StR. dagegen bestimmt im B. IV. Tit. 2 § 4: „Uneheliche Kinder mögen in unser Stadt, ihrer Eltern Erbe nicht heben, obgleich dieselbe das Ihrige uf ihre Mutter und eheliche Kinder wohl verstammen mögen."

b S. oben § 364 vergl. mit § 301 a. E.

c S. oben § 280 u. 286.

d Diese Methode dürfte jedenfalls eine bessere Uebersicht gewähren, als wenn man — wie dies von den Bearbeitern des lübischen Rechts meist geschehen — aus den durch die Absonderung entspringenden Ausnahmen besondere Classen von gesetzlichen Erben macht, wozu freilich wohl die Darstellung in Art. 1 Tit. 2 B. II. des lüb.StR. Veranlassung gegeben, wo eine, gleichwohl nicht erschöpfende, Reihenfolge von Erben auf folgende Weise aufgestellt wird: „Wann einer stirbt, sein Gut das er nachlässet, das empfahen seine nähesten Erben oder Erbnehmen. Die Ersten seynd des Menschen Kinder, Söhne und Töchter: die Andern Kindeskinder: die Dritten Brüder und Schwestern, wann sie abgesondert seyn: die Vierten Vater und Mutter: die Fünften Halb-Brüder und Halb-Schwestern: die Sechsten Großvater und Großmutter: die Siebenden Vater- und Mutter-Brüder und Schwester: die Achten derselben Kinder. Hierinnen seynd beschlossen alle Erben und Erbnehmen."

§. 414.

2) Erbfolgeordnung: a) ohne Rücksicht auf Absonderung.

Die wenigen Bestimmungen, welche das rigische Stadtrecht über die Successionsordnung enthält a, sind einestheils zu dürftig, als daß sich aus ihnen allein eine vollständige und erschöpfende Darstellung der Erbfolgeordnung entnehmen ließe, anderentheils stimmen sie im Wesentlichen mit der römisch-justinianeischen Ordnung überein b. Daher wird auch letztere von der Praxis vollständig angewendet, oder vielmehr aus derselben das Mangelhafte des Statutarrechts ergänzt c, wie denn auch bei der Berechnung der Verwandtschaftsgrade die römische Computationsmethode angewendet wird d.

Theils ausführlichere Bestimmungen über die Succesſionsordnung, theils mehrere Abweichungen derselben von der gemeinrechtlichen enthält das lübische Recht. Darnach ist zwar 1) in der niedersteigenden Linie von keinem Repräsentationsrechte die Rede [e], allein die Praxis nimmt ein solches ganz auf Grundlage des gemeinen Rechtes an [f]. 2) Vater und Mutter schließen die Geschwister aus [g]. 3) Vollbürtige Geschwister und der verstorbenen vollbürtigen Geschwister Kinder [h] gehen 4) den Halbgeschwistern und deren Kindern vor [i]; auf die letzteren folgen unmittelbar 5) die Großeltern und entfernteren Ascendenten des Erblassers [k], und, sind auch diese nicht vorhanden, 6) die entfernteren Seitenverwandten [l]. Unter den letzteren wird immer nach Köpfen getheilt [m] und die Nähe der Verwandtschaft nach der römischen Computationsmethode berechnet [n].

a Von den Kindern, als nächsten Erben, handelt das StR. B. IV. Tit. 2. § 1 u. 4. Tit. 3 § 1. Tit. 4 § 1—4, von den auf sie folgenden „nächsten Anverwandten" im Allgemeinen das. Tit. 6 § 1, und insbesondere im Tit. 2 § 3: „Welcher näher gebohren ist, ist auch näher das Erbe zu heben; und also sind Vater und Mutter, wie auch vollbürtige Brüder oder Geschwister, näher Erbe zu nehmen, als halbe Brüder und halbe Schwestere; diese aber von halber Geburth sind hinwieder näher, als Oehmbe und Muhmen und so fortan." S. auch noch über die Succession der Eltern Tit. 5 § 3, oben § 36 Anm. e.

b Uebereinstimmend ist namentlich, daß auf die Kinder die Eltern des Erblassers, offenbar in Gemeinschaft mit den vollbürtigen Geschwistern, und erst nach diesen die Halbgeschwister berufen werden: B. IV. Tit. 2 § 3, oben Anm. a.

c Die wichtigste von der Praxis recipirte Ergänzung der Bestimmungen des rig. StR. ist das Repräsentationsrecht der entfernteren Descendenten sowohl, als der Geschwisterkinder, wovon in den Statuten keine Andeutung vorkommt.

d Daß nach dem älteren Stadtrecht die deutsche Gradberechnung gegolten, ist wahrscheinlich, läßt sich jedoch aus dem älteren StR. Th. V. Cap. 17, woraus B. IV. Tit. 2 § 3 des heutigen geschöpft ist, nicht mit Bestimmtheit nachweisen.

e Im lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 1 (s. oben § 413 Anm. d) werden sogar die Enkel den Kindern ausdrücklich nachgesetzt, und auch sonst werden, wo von der Erbfolge der Kinder die Rede ist, immer nur diese, nicht auch Enkel rc., genannt, z. B. ebendas. Art. 2, 3, 5, 11, 16, 34. Vergl. auch noch über das Erbrecht der Kindeskinder das. Art. 23. S. unten § 415 Anm. c.

f Mevius ad ius Lub. II. 2. Art. 1. № 31 sqq. Mehlen a. a. O. § 18.

g Im B. II. Tit. 2. Art. 1 werden zwar die abgesonderten Geschwister den Eltern vorgesetzt (s. oben § 413 Anm. d); für den Fall aber, wo keine Absonderung erfolgt war, bestimmt Art. 13: „Wo Vater und Mutter vorhanden, so seynd sie näher ihrer Kinder Erbe zu nehmen, dann Halbbrüder und Halbschwestern. Vollbrüder und Vollschwestern aber seynd näher, wann sie abgeschieden seyn, dann Vater und Mutter: Sofern sie aber von den Eltern nicht abgesondert, so seynd die Eltern näher dann Brüder und Schwestern.“ Vergl. auch Art. 6 u. 7, unten § 415 Anm. a.

h Lüb. StR. a. a. O. Art. 1, 13 und 22. Die Concurrenz der Kinder verstorbener vollbürtiger Geschwister mit den vollbürtigen Geschwistern ist zwar im lüb. StR. nicht bestimmt ausgesprochen (vergl. Art. 7 tit. cit.), indeß in der heutigen Praxis unbestritten. S. Mehlen a. a. O. § 35. Im Art. 18 ist bloß vom Vorzuge der vollb. Geschwisterkinder vor den Geschwistern der Eltern die Rede, woraus aber nicht, wie z. B. Stein (Einleitung zur lübischen Rechtsgelehrsamkeit § 195) will, gefolgert zu werden braucht, daß jene erst unmittelbar vor diesen, also erst nach den Großeltern zur Succession berufen werden. Es heißt vielmehr im Arf. 22: „Voll-Brüder- und Schwester-Kinder nehmen Erbe vor Halbbrüdern und Schwestern, so ferne der erbnehmenden Kinder Vater oder Mutter unabgesondert gewesen.“ — Die Theilung unter Geschwistern und Geschwisterkindern geschieht ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen. Mehlen l. c.

i Lüb. StR. l. c. Art. 1, 13, 17 und 22. Hinsichtlich der Kinder der verstorbenen Halbgeschwister gilt dasselbe, was oben Anm. h über die Kinder der vollbürtigen Geschwister gesagt ist (vergl. Mehlen § 41), namentlich wegen der Theilung des Nachlasses. Im Art. 19 wird den Kindern der verstorbenen Halbgeschwister der Vorzug vor den Kindern von Vater- und Mutter-Bruder und Schwester ertheilt, was aber, gleich wie die ähnliche Bestimmung im Art. 18 wegen der vollbürtigen Geschwisterkinder (s. Anm. h) nicht so verstanden werden darf, als wenn Vater- und

Mutter-Bruder und Schwester bloß von Halbgeschwisterkindern ausgeschlossen werden, und diese daher ihnen unmittelbar vorangehen.

k Lüb. StR. a. a. O. Art. 1, und Art. 17: „Der Eltervater und Eltermutter seynd näher Erbe zu nehmen, dann Oheim und Vettern, und ihre Kinder: Halbbrüder und Halbschwestern aber seynd näher denn Großvater und Großmutter, nach unserm Recht."

l Lüb. StR. l. c. Art. 1, vergl. mit Art. 18 u. 19. Die Worte am Schluß des Art. 1: „Hierinnen seynd beschlossen alle Erben und Erbnehmen" (s. oben § 413 Anm. d) sind nicht so zu verstehen, als wenn in entfernteren Graden, als dort angegeben sind, keine Succession mehr statt finde. Vergl. Stein's Abhandlung des lübschen Rechts Th. II. § 272. Mehlen § 47.

m Lüb. StR. l. c. Art. 20.

n Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das ältere Recht die Linealgradualsuccession beobachtete, von der sich auch in der obigen Erbfolgeordnung Ueberbleibsel finden; ebenso könnte aus dem Art. 18 u. 19 tit. cit. (s. Anm. i) gefolgert werden, daß früher der Grundsatz gegolten habe: „die halbe Geburt tritt um ein Glied zurück" (vergl. Stein's Einleitung a. a. O.); allein die heutige Praxis folgt entschieden und unbestritten dem gemeinen Recht.

§ 415. 4u.

b) Einfluß der Absonderung auf die Erbfolgeordnung.

Die Absonderung der Kinder aus der Gütergemeinschaft, sie mag nun bei Lebzeiten beider Eltern oder nach dem Tode des einen von ihnen, sie mag förmlich und factisch oder durch einen bloßen Ausspruch geschehen sein [a], bringt in der im § 414 angegebenen Erbfolgeordnung folgende Abänderungen hervor:

1) die abgesonderten Kinder sind von aller Erbfolge in den Nachlaß ihrer Eltern ausgeschlossen, so lange unabgetheilte, in den Wehren gebliebene, Kinder vorhanden sind, und succediren erst in Ermangelung der letzteren, dann aber auch vor allen übrigen Erben [b]. Dasselbe gilt auch von den Descendenten der abgesonderten Kinder [c].

2) Wenn mehrere Kinder, nach dem Tode des einen Ehegatten, zusammen abgesondert sind, und eines von den ab-

gesonderten Kindern ohne Descendenten zu hinterlassen verstirbt, so fällt dessen Nachlaß auf die mitabgesonderten Geschwister und deren Descendenz, nicht aber auch auf die unabgetheilten und ebensowenig an die Eltern [d].

3) Wenn dagegen ein Kind oder auch mehrere Kinder einzeln abgesondert worden, und eines derselben stirbt ohne Hinterlassung von Leibeserben, so fällt, nach rigischem Rechte, dessen Nachlaß auf alle Geschwister überhaupt, zu gleichen Theilen, sie mögen abgesondert gewesen sein oder nicht [e].

4) Wenn von unabgetheilten Kindern bei Lebzeiten eines der Eltern eines stirbt, so fällt dessen Antheil der Gesammtmasse zu [f].

5) Sind aber beide Eltern todt, und eines von den Kindern, die bei Lebzeiten der Eltern nicht abgetheilt waren, stirbt, so fällt dessen Antheil auf die übrigen nicht abgetheilt gewesenen Geschwister; die abgesonderten dagegen haben keinen Antheil daran [g]. Ist dagegen

6) nur ein unabgetheiltes Kind vorhanden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nach dessen kinderlosem Tode, und wenn auch die Eltern nicht mehr am Leben sind, sein Nachlaß den abgesonderten Geschwistern anheimfällt [h]. Und ebenso wird

7) wenn mehrere Geschwister zwar zugleich abgesondert worden (s. Nr. 2), dieselben jedoch alle, bis auf einen, ohne Descendenz gestorben, und dann auch dieser kinderlos mit Tode abgeht, derselbe von den unabgetheilten Geschwistern, so wie von den etwa einzeln abgesonderten, zu gleichen Theilen beerbt [i]. Sind die Eltern noch am Leben, so erhalten sie nach rigischem Recht ihren verhältnißmäßigen Erbtheil [k], nach lübischem Recht dagegen succediren die Eltern ihren abgesonderten Kindern erst dann,

wenn diese gar keine — weder mitabgesonderte noch auch unabgetheilte — Geschwister, noch auch Descendenten solcher Geschwister hinterlassen haben [d].

a S. oben § 280 und 286.

b Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1, wo es, nach den im § 280 Anm. e angeführten Worten noch heißt: „die andere Kinder aber, so in den Wehren geblieben, und in den Saamen stehen, sollen das übrige Gut ihrer Eltern allein theilen.“ Daraus ergiebt sich, daß die abgesonderten Kinder bloß zu Gunsten der in den Wehren gebliebenen von der Succession ausgeschlossen sind. Vergl. das ältere StR. Th. V. Cap. 9, 10 u. 13. — Noch bestimmter drückt sich das lübsche Recht aus: B. II. Tit. 2. Art. 5: „Wenn ein Mann ein Weib nimmt, und sie Kinder mit einander zeugen, stirbt die Frau, der Mann muß theilen mit seinen Kindern: Verehelicht er sich zum andernmahl, und zeuget Kinder, stirbt die Frau, er theilet gleichergestalt mit den Kindern der andern, und nicht der ersten Ehe (eben weil letztere abgesondert sind): Nimt er zum drittenmahl ein Weib, und zeuget auch Kinder mit ihr, stirbt dann die Frau, so muß der Mann theilen mit den letzten Kindern: Würde er aber keine Kinder haben rc.“ (S. oben § 285 Anm. f.) Vergl. auch ebendas. Art. 6, 16 (oben § 285 Anm. o) und 34. Auch B. II. Tit. 1 Art. 3 muß von abgesonderten Kindern verstanden werden. S. Movius ad h. a. № 12, u. Stein's Abhandlung Th. II. § 134.

c Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 23: „Obgleich Kindes-Kinder abgesondert seyn mit ihrem bescheidenen Theil Gutes, doch seynd sie näher Erbe zu nehmen von ihrem Großvater oder Großmutter, dann derselben Großeltern Brüder und Schwester.“

d Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 2: „Da abgesonderte Kinder, nach einer ihrer Eltern Tode, auch verstorben; so verfällt dessen Verlassenschaft uf die mitabgesonderten Brüder und Schwester, wenn sie selber keine Leibeserben hinterlassen.“ Aelt. rig. StR. Th. V. Cap. 7. — Lüb. StR. B. II. Tit 2 Art. 7: „Seynd Kinder von ihren Eltern abgesondert, und der eines ohne Leibeserben verstürbe, das vererbt sein nachgelassen Gut auff seine mitabgesonderte Brüder und Schwester: Wo aber derselben keine vorhanden, alsdann auff die unabgesonderten. Wäre aber kein abgesondertes oder unabgesondertes Kind, oder derselben Leibeserben mehr im Leben, so fället das Gut auf die Eltern.“ S. auch das. Art. 1, 6, 13, 22. Im Art. 6 wird zwar vorausgesetzt, daß die zusammen abgesonderten Kinder, wenn sie sich ausschließlich beerben sollen, sich unter einander noch nicht abgetheilt haben; indeß scheint

dies kein wesentliches Requisit zu sein. Vergl. Paulsen's schleswig-holstein. Privatrecht § 187 Anm. 8.

e Das lüb. StR. enthält über diesen Fall keine Bestimmung, und scheint keine Unterscheidung der Art zwischen zusammen und einzeln abgesonderten Kindern zu machen. Auch das neuere rigische Stadtrecht schweigt von diesem Falle, und nur das ältere, Th. V. Cap. 8, bestimmt ihn auf folgende Art: „So war en kint ofte kindere beraden werdet van eren olderen, ofte van eren broderen, ofte süsteren; stervet de olderen unn darna de gene de aldus beraden is stervet sunder kint; also danich gut, alse de achter sic leth, dat vellet uppe sine brodere unn uppe sine süstere al gelijc, se sin gedelet ofte ungedelet."

f Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 6, oben § 278 Anm. 1. Vgl. auch das ält. StR. Th. V. Cap. 6. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 6 a. E. und oben § 285 Anm. 1.

g Auch diese Bestimmung findet sich nicht im neueren, wohl aber im älteren rig. StR., welches in der in Anm. e angeführten Stelle, Th. V. Cap. 8, so fortfährt: „Were oc, dat der brodere, ofte der süstere, de ungedelet weren, en störve, so vellet dat gut, dat de achter sic leth, uppe de brödere unn süstere, de van eme ungedelet weren." Vergl. das lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 6., besonders aber Art. 22, wo namentlich den unabgetheilten Halbgeschwistern der Vorzug vor den abgesonderten vollbürtigen Geschwistern zugesprochen wird, indem es darin, nach den oben § 414 Anm. h angeführten Worten, heißt: „Seynd sie aber abgesondert gewesen mit ihrem Theil Gutes, so ist Halb-Bruder und Schwester näher Erbe zu nehmen, dann Voll-Brüder und Schwester-Kinder." Denn was hier von den Kindern der abgesonderten vollb. Geschwister gesagt wird, muß, wegen Gleichheit der Ursache, ebenso von den vollb. Geschwistern selbst gelten. S. Mehlen § 43.

h Wiewohl dieser Satz weder im rigischen noch im lübischen StR. ausdrücklich ausgesprochen ist, so folgt er doch nothwendig daraus, daß die abgesonderten Kinder und Geschwister nur zu Gunsten der unabgetheilten von der Succession ausgeschlossen sind (s. oben Anm. b.), mithin zur Succession gelangen müssen, sobald keine unabgetheilten Kinder u. resp. Geschwister vorhanden sind.

i Auch dieser Satz ist eine nothwendige Folge der vorhergehenden, und findet sich im lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 7 (oben Anm. d) ausdrücklich ausgesprochen.

k Dies muß theils aus der zwischen Eltern und Kindern bestehenden Gütergemeinschaft (s. oben § 278, bes. Anm. a), theils daraus gefolgert werden, daß nach rigischem Stadtrecht die Eltern und Ascendenten überhaupt in den Nachlaß ihrer unabgetheilten

Descendenten, mit deren vollb. Geschwistern und Geschwisterkindern — auf Grundlage des gemeinen Rechts — concurriren. S. oben § 414. Die abweichende Bestimmung des lübschen Rechts (Anm. l) ist offenbar eine anomale Singularität.

l Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 1 (oben § 413 Anm. a) und Art. 7 (oben Anm. d).

§ 416. 422.

III. Außerordentliche Succession, insbesondere des Stadtärars.

Vermöge des der Stadt Riga verliehenen Caducrechts a fällt jeder in der Stadt befindliche Nachlaß, er bestehe aus Mobilien oder Immobilien, zu welchem sich binnen der Frist eines gewöhnlichen Jahres kein Erbe meldet, dem Stadtärar anheim b. Zwar könnte in Zweifel gezogen werden, ob dieses Heimfallsrecht der Stadt Riga in demselben Umfange ohne Weiteres auch den übrigen Städten, wo rigisches Recht gilt c, und ebenso, ob die gleiche Bestimmung des lübischen Rechts d in Reval, Habsal und Wesenberg gelte e. Jedenfalls jedoch steht allen Städten Liv- und Esthlands, auf Grundlage des neueren russischen Rechts f, das Heimfallsrecht hinsichtlich des Nachlasses städtischer Bürger zu, welche ohne gesetzliche Erben, und ohne eine letztwillige Verfügung über ihr Vermögen hinterlassen zu haben, verstorben sind g. Uebrigens darf wohl das Heimfallsrecht gegenwärtig von Städten nicht eher, als nach Ablauf des üblichen Proclams ausgeübt werden h.

Zu der außerordentlichen Erbfolge nach Stadtrecht gehört auch noch, daß in Riga den milden Stiftungen ein Drittheil des Nachlasses der darin Verpflegten zukommt i.

a Es findet sich schon im älteren StR. Th. VII. Cap. 10, und ist der Stadt wiederholt bestätigt worden, z. B. durch die Bullen Pabst Sixtus IV. v. 10. Febr. 1478 und Pabst Innocenz

VIII. v. 20. Juni 1489, durch das Corpus privileg. Stephaneum v. 16. Novbr. 1582 u. a.

b Rig. StR. B. IV. Tit. 7: „Allerhand Erbguth, welches in der Stadt Marck und Grentzen, es sey beweg- oder unbewegliches, jemanden anstürbet; das soll Er in Frist eines gewöhnlichen Jahres abfordern, hernacher ist es der Stadt heimgefallen. Inmaßen alles Guth, wie es Nahmen hat, das Jemand verlassen, der keine Erben hat, an die Stadt ipso iure verfällt."

c Der Stadt Dorpat wurde im Corpus privilegior. der Königin Christina v. 20. August 1646 Art. 10 nur das Recht auf die Hälfte alles erblosen Gutes zugestanden, die andere Hälfte sollte an die Kronscasse fallen.

d Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 14: „Stirbet jemand ohne kündige Erben, sein nachgelassen Gut sol man dem Rathe überantworten zu bewahren, Jahr und Tag. Würde sich aber binnen Jahr und Tag niemand angeben, noch, wie Recht, darzu zeugen lassen, so ist das Erbgut dem Rathe heimgefallen." Vergl. auch Tit. 1 Art. 9 a. E.

e Vergl. Mehlen § 49 und die das. Anm. 2 angef. Schriften.

f Allerh. Stadtordnung v. 21. April 1785 § 148: „Der vacante Nachlaß eines städtischen Bürgers fließt in die Einkünfte der Stadt, deren Bürger der Erblasser gewesen." S. auch den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 733 und 779. In letzterem werden dem städtischen Fiscus alle Verbindlichkeiten des Erben auferlegt.

g Uebrigens ist wohl nicht zu bezweifeln, daß das Stadtärar dem überlebenden Ehegatten nachsteht, indem dieser auch in den Städten vermöge der bonorum possessio unde vir et uxor den ohne anderweite Erben verstorbenen Ehegatten zunächst beerbt. S. oben § 363 Anm. f.

h S. unten den zweiten Titel § 428.

i Rigisches Rathsprotocoll vom 10. Janr. 1665 und vom 22. Febr. 1755.

Zweiter Artikel.

Testamentarische Erbfolge.

§ 417.

I. Quellen. Anwendbarkeit des römischen und russischen Rechts.

Da die Bestimmungen der Stadtrechte, besonders des rigischen, über Testamente im Ganzen ziemlich dürftig sind [a], so ist im Gebiete der Stadtrechte die römische Testamentslehre zwar in größerem Umfange anwendbar, als im Landrecht. Beschränkt ist aber auch hier deren Anwendung großentheils aus denselben Gründen [b], und namentlich auch dadurch, daß die Stadtrechte ebenso wenig als das Landrecht zum Wesen des Testaments directe Erbeseinsetzung fordern [c], mithin auch hier der Unterschied zwischen Testament und Codicill ganz wegfällt [d]. — Was das russische Recht über Abgaben von Testamenten bestimmt [e], ist in den Stadtrechten gleichmäßig anzuwenden [f].

a Das rigische Stadtrecht handelt eigends von Testamenten nur in dem aus 2 §§ bestehenden ersten Titel des vierten Buches. Ausführlicher behandelt die Testamentslehre das lübische Stadtrecht im ersten Titel des zweiten Buches, welcher aus 16 Artikeln besteht.

b Manche Gründe, welche in ausdrücklichen Bestimmungen der Testamentsstadga liegen (s. z. B. oben § 377 Anm. b), fallen hier freilich weg (s. unten Anm. f.); in vielen anderen Beziehungen dagegen, welche die Anwendbarkeit des römischen Rechts durchgreifend beschränken, stimmen Land- und Stadtrecht im Wesentlichen überein. S. unten § 419.

c Nur scheinbar steht damit im Widerspruch folgende Bestimmung des lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 12: „Nach lübischem Rechte muß ein jeglich Testament institutionem haeredis haben, welche in dieser Clausul in forma begriffen seyn soll: Und giebt seinen nehesten Erben, sie seynd einer, zwey oder mehr, die sich, wie recht, die Nehesten zeugen lassen werden, N. N.“ Denn es bezieht sich diese Bestimmung ohne Zweifel nur auf den nach B. I. Til. 9

Art. 2 u. B. II. Tit. 1 Art. 8. den nächsten Intestaterben nothwendig zu hinterlassenden Pflichttheil von 8 Schillingen 4 Pf. vom Wohlerworbenen. S. unten § 419, und überhaupt Stein's Abhandl. des Lübschen Rechts Th. II. § 148 fgg., 173 fgg.

d Dies ist auch in der Praxis nicht bestritten. Vergl. Stein a. a. O. § 148.

e S. oben § 391.

f Von einer subsidiarischen Anwendung der schwedischen Testamentsstadga vom J. 1686 in den Städten kann um so weniger die Rede sein, als diese Stadga selbst im § 1 u. 4 ausdrücklich ihre Anwendung auf das Landrecht beschränkt.

§ 418.

II. Erfordernisse des Testaments: 1) Testamentsfähigkeit.

Nur über die active Testamentsfähigkeit [a] enthalten die Stadtrechte und zwar folgende Bestimmungen: 1) der Testator muß seines Verstandes mächtig sein [b]; ob er dagegen 2) vollkommener physischer Gesundheit genießt oder nicht, darauf kommt es nicht an [c]. 3) In Beziehung auf die Mündigkeit zum Testiren gelten gegenwärtig die bereits im Landrecht angeführten Bestimmungen des Ukases vom J. 1785 [d]. 4) Eine Ehefrau kann nach rigischem Recht bei Lebzeiten ihres Ehemannes, wenn sie Kinder mit ihm hat, nur ihre täglichen Kleider und gemeines Geräthe, an wen sie will, vermachen; ihr Geschmeide aber muß den rechten Erben bleiben. Mit Einwilligung des Ehemannes darf sie auch ein Mehreres vergeben [e]. Nach der Praxis dürfen sich Ehegatten nicht gegenseitig den ihnen gesetzlich zustehenden Antheil an dem in der Gütergemeinschaft befangenen Vermögen durch einseitige Willensverfügung entziehen oder schmälern, und ist überhaupt ein Ehegatte, bei Lebzeiten des anderen, ohne dessen Genehmigung zu Veräußerungen auf den Todesfall nicht befugt, es sei denn über Gegenstände, welche von der Wirkung der allgemeinen Gütergemeinschaft ausgenommen sind; die Ehefrau aber

ist auch in Beziehung auf solche Gegenstände an des Ehemannes Einwilligung gebunden [f]. Der überlebende Ehegatte darf, wenn er beerbt ist, von dem in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögen nur über so viel auf den Todesfall verfügen, als ihm bei der Theilung mit den Kindern zukommen würde [g], die Wittwe bedarf jedoch auch dazu der Genehmigung ihres Curators [h]. — Nach dem lübischen Recht darf eine Ehefrau nur über dasjenige testiren, was ihr etwa von ihrem ersten Ehemanne mit dieser Berechtigung durch Testament zugewendet worden; eine Ausnahme machen Kauffrauen, welche jedoch dazu der Einwilligung ihres Curators, und ihrer nächsten Erben (namentlich hinsichtlich der Vergabung des Wohlerborbenen) bedürfen [i]. Diese Beschränkungen sind jedoch in Reval ebensowenig practisch, als diejenigen, denen das lübische Stadtrecht die Wittwe in Beziehung auf Testamentifaction unterwirft [k].

a Was über die testamentifactio passiva im § 379 im Allgemeinen und in Beziehung auf Kirchen gesagt ist, gilt auch hier; im Uebrigen gilt in dieser Lehre das römische Recht.

b Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 1. Vergl. das rig. StR. B. III. Tit. 4 § 3 und rig. Vorm.-Ordn. § 48 u. 49.

c Lüb. StR. l. c. Art. 7. Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2. Vergl. oben § 39.

d S. oben § 378. Wiewohl der besonderen Mündigkeitstermine des rigischen Rechts in den Statuten B. III. Tit. 4 § 4. zunächst mit Rücksicht auf Testamentsfähigkeit gedacht wird, so sind sie doch dieser nicht besonders eigen (s. oben § 45 Anm. d), und sind daher als durch den N. U. v. 22. Decbr. 1785 vollkommen aufgehoben zu betrachten. S. oben § 334 Anm. a.

e Rig. StR. B. III. Tit. 16 § 1. Daß hier, obgleich der Titel 16 die allgemeine Rubrik: de donationibus hat, von Veräußerungen auf den Todesfall die Rede ist, beweisen die Worte: „Es mag eine Frau auf ihrem Siechbette — — mehr nicht denn ihre tägliche Kleider 2c. vergeben."

f Ersteres rechtfertigt sich aus dem Wesen der Gütergemeinschaft, Letzteres ist eine Wirkung der ehelichen Vormundschaft. S. oben § 276.

g Vergl. oben § 280 und unten § 419.

h Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 4, Tit. 16 § 2.

i Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 10 u. 14. Vergl. auch B. I. Tit. 6 Art. 1 u. 2 und oben § 282 u. 283.

k Lüb. StR. B. I. Tit. 9 Art. 4. Vergl. oben § 92 Anm. b.

§ 419.

2) Von dem Vermögen, über welches durch Testament verfügt werden darf. Von Notherben und vom Pflichttheil.

Von den Beschränkungen, welchen nach rigischem Stadtrecht die Veräußerung des in der ehelichen Gütergemeinschaft begriffenen Vermögens auf den Todesfall unterworfen ist, ist bereits eben gehandelt worden [a]. Sie sind indessen nur von dem beweglichen, so wie vom wohlerworbenen unbeweglichen Vermögen zu verstehen, denn über ererbte Immobilien darf nach dem rigischen Recht zum Nachtheil der gesetzlichen Erben gar nicht auf den Todesfall verfügt werden [b]. Es sind mithin nach rigischem Recht nicht nur, wie nach Landrecht, alle nächsten gesetzlichen Erben überhaupt, in Beziehung auf ererbte Immobilien, als Notherben anzusehen, sondern es giebt ein Notherbenrecht auch in Beziehung auf Mobilien und wohlerworbene Immobilien. Es erscheinen hier als Notherben 1) die Descendenten, denen der oben angegebene Pflichttheil aus den in der Gütergemeinschaft begriffenen Mobilien und wohlerworbenen Immobilien hinterlassen werden muß [c]; von dem nicht in der Gütergemeinschaft befangenen Vermögen der Art haben die Descendenten den römischrechtlichen Pflichttheil zu fordern. 2) Dem überlebenden Ehegatten darf dessen gesetzlicher Erbtheil gar nicht geschmälert werden [d]. 3) Ascendenten haben auf den römischrechtlichen Pflichttheil Anspruch, außer in dem Falle, wenn die Ehegatten ein wechselseitiges Testament über ihr ganzes Vermögen

errichten. 4) Ein Notherbenrecht der Seitenverwandten erkennt die stadtrechtliche Praxis nicht an [e]. — Die Lehre von der Enterbung ist ganz nach den Grundsätzen des römischen Rechts zu beurtheilen.

Das lübische Recht kennt außer der Beschränkung der Testirfreiheit in Beziehung auf Erbgüter [f] zwar auch einen Pflichttheil, welches aus den wohlerworbenen Immobilien und dem Mobiliar den nächsten gesetzlichen Erben, in welchem Grade sie auch mit dem Erblasser verwandt seien, hinterlassen werden muß, und setzt den Betrag desselben auf 8 Schilling 4 Pfennig für jeden Erben fest [g]; allein die Praxis der esthländischen Städte hat diesen Pflichttheil nicht recipirt, sondern erkennt dem Testator im beweglichen und wohlerworbenen unbeweglichen Vermögen die freisten Verfügungsrechte zu, und verpflichtet ihn nur zur Hinterlassung von Alimenten an solche Erben, die deren bedürftig sind, und schon ohnehin einen Anspruch darauf haben [h].

a S. § 418.

b Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2: „Der ein Testament verordnen will, er sey gesund oder krank, der soll zuförderst seine Schulde zahlen lassen; und da er überdem was zu Gottes Ehre und seiner Freunde Besten zu vermachen hätte, solches mag er in allem thun, außerhalb seinen liegenden Gründen und unbeweglichen Erbgütern.“ Das. B. III. Tit. 4 § 4: „— — Stehendes Erbe oder Erdvesteigen mag weder Mann noch Frau, ohne der Erben Urlaub, vergeben noch legiren.“ S. auch das. Tit. 16 § 2 u. oben § 91.

c S. oben § 418. № 4.

d Ebendas.

e In den übrigen Städten Livlands, außer Riga, gesteht die Praxis dem Testator, abgesehen von ererbten Immobilien, die freieste Veräußerungsbefugniß zu.

f Lüb. StR. B. I. Tit. 9 Art. 2 und 5. B. II. Tit. 1 Art. 2 u. 14. S. oben § 92.

g Das. B. I Tit. 9 Art. 2. Tit. 6 Art. 2. B. II. Tit. 1 Art. 8. Tit. 2 Art. 24. Vergl. oben § 417 Anm. e.

n Diese Grundsätze scheinen offenbar der schwedischen Testamentsstadga entlehnt zu sein. S. oben § 381.

§ 420.

3. Form des Testaments: a) rigisches Stadtrecht.

Das rigische Stadtrecht kennt nur öffentliche und keine Privattestamente [a], indem es ausdrücklich vorschreibt, daß Testamente durchaus nur von den Stadtsecretären, und zwar namentlich nur von dem Obersecretär oder Waisengerichtssecretär [b] verfertigt, widrigenfalls aber für nichtig erkannt werden sollen [c]. Jedoch ist es nicht gerade erforderlich, daß der Secretär das Testament selbst aufsetze, sondern er muß nur bei der Errichtung desselben zugezogen werden, und nächst ihm zwei Glieder des Raths oder zwei andere glaubwürdige Männer, als zu dem Acte ausdrücklich erbetene Zeugen [d]. Uebrigens kann das Testament sowohl mündlich als schriftlich errichtet werden. Im letzteren Falle kann es vom Testator selbst oder von einem Dritten geschrieben sein, und wird alsdann, nachdem der Testator es dem Secretär und den Zeugen vorgelegt, von letzteren unterschrieben, und demnächst diese Unterschriften, so wie die des Testators, oder wenn diese fehlt, dessen Erklärung, daß die Urkunde seinen letzten Willen enthalte, von dem Secretären bescheinigt. Dabei ist es durchaus nicht erforderlich, daß der Secretär und die Zeugen den Inhalt des Testaments kennen. — Das mündliche Testament wird in Gegenwart der Zeugen nach der Verordnung oder auf das Dictat des Testators vom Secretären niedergeschrieben, und nachdem es dem Testator vorgelesen und von diesem genehmigt worden, von dem Secretären und den Zeugen unterschrieben [e]. Die Unterschrift von Seiten des Testators selbst, so wie die Untersiegelung wird im Gesetze nicht ver-

langt, und ebensowenig die gerichtliche Deponirung des Testaments. Sowohl Jenes, als Dieses ist jedoch üblich, und zwar wird gewöhnlich der Umschlag des Testaments vom Secretär mit dem gerichtlichen Siegel besiegelt, und, wenn das Testament gerichtlich deponirt wird, pflegen auch der Testator und die Zeugen ihre Siegel darauf zu drücken [f]. Der Secretär ist übrigens verpflichtet, für die Beobachtung aller Vorschriften über die Form des Testaments Sorge zu tragen, und den Testator überhaupt auf die nothwendigen Erfordernisse des Testaments aufmerksam zu machen, ohne daß jedoch er, der Secretär, für die inneren Mängel, besonders des schriftlichen Testaments, haftet [g]. — Nach der Praxis darf weder der fungirende Secretär, noch einer der Zeugen im Testamente zum Erben eingesetzt, ebensowenig zum Vormund verordnet, noch einem von ihnen ein Legat hinterlassen werden [h].

Zu den nothwendigen Erfordernissen eines Testamentes gehört endlich noch nach rigischem Recht, daß darin ein Legat zum Besten der Stadt und ihrer Kirchen, Schulen und öffentlichen Gebäude ausgesetzt werde [i]. Der Mangel dieses Erfordernisses macht jedoch nach der heutigen Praxis das Testament nicht ungültig, sondern es werden in solchem Falle von Seiten des Raths oder des Waisengerichts in Riga zwei bis vier Silberrubel, in den übrigen Städten fünf bis zehn Rbl. Bco. zu diesem Zwecke aus dem Nachlaß bestimmt.

a Die Praxis in Riga gestattet übrigens in Fällen der Gefahr oder Noth die Errichtung von Privattestamenten, und hat überhaupt die ganze gemeinrechtliche Lehre von privilegirten Testamenten recipirt.

b In den übrigen livländ. Städten, außer Riga, ist das Amt dieser beiden Secretäre in einer Person vereinigt. Ist der Ober- oder Waisengerichts-Secretär an der Errichtung rc. des Te-

stamentes irgend behindert, so wird von dem wortführenden Bürgermeister oder dem Präses des Waisengerichts ein anderer Stadtsecretär mit dem Acte beauftragt.

c Rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3. S. § 425 Anm. c.

d Die Praxis verlangt für diese die Eigenschaften der römischen Testamentszeugen.

e Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 1: „Der ein mündlich oder schriftlich Testament machen will, der soll es thun in Gegenwart zweener Rahts-Männer, oder sonsten zweener glaubwürdiger Männer, und eines dieser Stadt Secretarii. Und wenn dieselbe das schriftliche Testament mit ihren Namen unterschrieben, oder das mündliche unter ihrer Hand und Unterschrift bezeugen; so soll das Testament bey Macht erkannt werden."

f Vergl. Nielsen's Erbfolgerecht § 229.

g S. Nielsen a. a. O., bes. S. 209 Anm. *)

h Vergl. ebendas. § 225 Anm. ***)

i Riga's willkürliche Gesetze Tit. 1 § 6: „Ein jeder, der allhier sein Testament macht oder aufsetzen läßt, der soll der Stadt und Kirchen-Ordnung, zu Erhaltung der Kirchen und Schulen, und zum Gebäu, in seinem Testament was zukehren und geben, anders will Ein Wohledler Rath kein Testament bei Macht erkennen."

§ 421.

b) Lübisches Recht.

Auch das lübische Recht kennt eigentlich nur öffentliche Testamente a, indem es zur Gültigkeit eines Testaments die Zuziehung zweier Glieder des Rathes, welche zu diesem Zweck beim Rathe ausdrücklich erbeten und von demselben dazu verordnet sein müssen b, erfordert, das Testament mag nun ein mündliches, oder ein schriftliches sein c. Nur in dem Falle, wenn die etwa erforderliche Eile die Zuziehung von Rathsgliedern nicht gestattet, dürfen an deren Stelle zwei angesessene Bürger als Testamentszeugen adhibirt werden; alsdann darf jedoch der Testator nicht über mehr, als zehn Mark Silbers d im Testamente disponiren e. — Die Praxis in Reval läßt jedoch auch sonst die

Errichtung von Privattestamenten zu, verlangt aber für diese alle Solennitäten des römischen Rechts [f], wie denn auch die privilegirten Testamente des gemeinen Rechts von der Praxis recipirt sind [g].

a S. indeß unten Anm. f.

b Lüb. StR. B. I. Tit. 1 Art. 3.

c Das. B. II. Tit. 1 Art. 2 u. 4.

d Zehn Mark Silbers kommen etwa 80 Rbl. S. M. gleich. S. Stein's Abhandlung Th. II. § 98, vergl. mit Th. I. § 38.

e Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 2.

f Es läßt sich dies auch wohl rechtfertigen aus den Worten des B. I. Tit. 9 Art. 2: „entweder vor Rathmannen oder im Testament," indem unter letzterem wohl ein Privattestament verstanden werden dürfte. Vergl. Stein a. a. O. Th. II. § 99.

g Hierher gehört wohl auch die Bestimmung des lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 16: „Stürbe unser Bürger einer an einem fremden Orte, und machte ein Testament nach desselben Orts Rechte, solch Testament soll bey Kräften, auch in unserm Rechte, erkant werden: Allein daß solch Testament aus Noht angehenden Todes, an fremden Orten, und nicht vorsetzlich betrieglicher Weise, den Erben zu Nachtheil, angestellet sey."

§ 422.

III. Von dem Inhalte der Testamente.

Daß die Einsetzung eines directen Erben nach den Stadtrechten kein wesentliches Erforderniß eines Testamentes ist, ist bereits früher gezeigt worden [a].

Die verschiedenen Arten von gegenseitigen Testamenten sind in Riga sowohl, als in den übrigen livländischen Städten, besonders unter Ehegatten, üblich [b], und auch in Reval und den Städten Esthlands, wo lübisches Recht gilt, werden sie von der Praxis für zulässig erkannt, wiewohl das lübische Recht sie ausdrücklich verbietet [c]. Die Frage über den einseitigen Widerruf der gegenseitigen Testamente ist zwar auch in der stadtrechtlichen Praxis sehr

bestritten, kann indeß auch hier theoretisch nicht anders als im Landrecht beantwortet werden [d].

Unter den Legaten, mit denen auch hier ererbte Immobilien nicht belastet werden dürfen [e], genießen nach lübischem Recht die Legate zu frommen und milden Zwecken besonderer Privilegien [f]. Im Allgemeinen aber ordnet das lübische Recht an, daß wenn der Testator durch Einsprache, welche etwa bei der Testamentserrichtung erhoben worden, veranlaßt wird, die Vollendung des Testaments aufzuschieben, und sodann, ohne es abzuändern, stirbt, die in einem solchen unvollendeten Testamente ausgesetzten Legate dadurch allein ihre Kraft nicht verlieren sollen [g]. — Die falcidische Quart ist im lübischen Rechte unzulässig [h], im rigischen ist sie recipirt.

a S. oben § 417. Hiervon sind übrigens wohl die in römischrechtlicher Form errichteten Testamente (§ 421) auszunehmen, und auch in Beziehung auf ihren Inhalt nach dem römischen Recht zu beurtheilen.

b Ueber die Wirkung derselben auf das Notherbenrecht der Ascendenten s. oben § 419.

c B. II. Tit. 1 Art. 10: „Wenn ein Mann und seine Ehefrau ein testamentum reciproce machen, ob dasselbe wol nach beschriebenen Rechten beständig, so wird doch solch Testament nach lübischem Rechte nicht zugelassen.“

d S. oben § 387.

e Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2: „— — da er (der Testator) überdem was zu Gottes Ehre und seiner Freunde Besten zu vermachen hätte, solches mag er in allem thun, ausserhalb seinen liegenden Gründen und unbeweglichen Erbgütern.“

f Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 7 u. 13. S. unten § 423.

g Das. Art. 4.

h Vergl. Stein's Abhandlung Th. II. § 154.

§ 423.

IV. Von ungültigen Testamenten.

Nach dem rigischen Stadtrecht zieht ein Mangel in der

24*

äußeren Form des Testamentes die Nichtigkeit des ganzen Testamentes nach sich a. Im Uebrigen dürften in der Lehre von ungültigen Testamenten meist die Grundsätze des römischen Rechts in Anwendung zu bringen sein, da ihrer Reception keine Hindernisse der Art, wie im Landrecht, oder doch nicht alle, entgegenstehen b. Dasselbe gilt vom lübischen Recht, welches übrigens noch folgende ausdrückliche Bestimmungen über diesen Gegenstand enthält:

1) ein von einem kinderlosen Testator errichtetes Testament wird, sobald er eheliche Kinder zeugt, unkräftig, und es tritt Intestaterbfolge ein, falls er das Testament nicht verändert c.

2) Hat der Testator zur Zeit der Testamentserrichtung bereits eheliche Kinder gehabt, so wird durch die Geburt eines Postumus das Testament zwar nicht ganz ungültig; allein es muß der Postumus mit den übrigen Kindern zu gleicher Theilung gehen. Hätte zugleich der Testator seiner Wittwe im Testament Kindestheil zuerkannt, so wird der Nachlaß zwischen der Wittwe und den Kindern nach Häuptern getheilt. Wenn er aber die Wittwe „mit bescheidenem Gute abgetheilt“, so soll sie den ihr dergestalt hinterlassenen Erbtheil vollständig erhalten, so daß derselbe durch den Postumus nicht geschmälert wird d.

3) Wenn ein Testament im Uebrigen auch ganz ungültig wird, so sollen dennoch die darin bestellten Legate zu frommen und milden Zwecken aufrecht erhalten werden e.

a Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 1, vergl. mit B. II. Cap. 5 § 3, und überhaupt oben § 420.

b Vergl. oben § 388. Namentlich erleidet die Lehre des römischen Rechts vom testamentum inofficiosum in Beziehung auf ererbte Immobilien auch im Stadtrecht Modificationen.

c Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 5.

d Das. Art. 6.

e Das. Art. 13.

§ 424.

V. Aufbewahrung, Eröffnung und Vollstreckung der Testamente.

Wenn das Testament nicht bereits vom Testator bei Gericht deponirt war, so muß, nach Vorschrift des lübischen Rechts, dasselbe nach dem Tode des Testators, und zwar binnen Monatsfrist, beim Rathe producirt werden [a]. Nach dem rigischen Recht ist die etwa nachgebliebene Wittwe verpflichtet, das Testament binnen vier Wochen, vom Tode des Ehemannes an gerechnet, beim Rathe zu übergeben und um dessen Bestätigung zu bitten. Diese Frist kann aus bewegenden Gründen, jedoch nicht auf längere Zeit als sechs Wochen, erstreckt werden [b]. Die etwa im Testament vom Vater verordneten Vormünder sollen binnen vierzehn Tagen, nachdem sie von dessen Ableben Kunde erhalten, das Testament dem Rathe vorlegen [c]. Die Publication des Testaments geschieht in Riga an den nächsten offenbaren Rechtstagen vor versammeltem Rathe bei offenen Gerichtsthüren [d]. Nur ausnahmsweise wird, wenn die Erben oder sonstigen Interessenten es aus besonderen gegründeten Ursachen verlangen, oder der Testator es selbst so angeordnet, ein Testament in Gegenwart der darum Ansuchenden beim Waisengerichte früher eröffnet, und entweder ganz oder nur dasjenige davon verlesen, was die Interessenten zu wissen für nöthig finden, oder was der Testator sofort zu publiciren selbst verordnet hat. Sodann wird das Testament wieder versiegelt, und am nächsten offenbaren Rechtstage beim Rathe zur öffentlichen Verlesung gebracht. Hierauf wird die Urkunde, nachdem der Tag der Verlesung auf derselben vom Obersecretär attestirt und durch das Wochenblatt der Stadt bekanntgemacht worden, dem Waisengericht zur Eintragung in das besonders dazu geführte Testamentenbuch und zur weiteren Verhandlung zuge-

sendet e. Binnen Jahr und Tag, vom Tage der Publication an gerechnet, wird ein Testament, wenn nicht dagegen protestirt wird, rechtskräftig. Eine solche Protestation muß beim Rathe an einem offenbaren Rechtstage geschehen. Dieser verweist dann den Protestirenden an das Waisengericht, wo die Sache verhandelt, und zur Entscheidung wieder an den Rath gebracht wird f. — In Reval geschieht die Eröffnung und Verlesung des Testaments gleichfalls öffentlich, beim Rathe, nachdem 24 Stunden vorher Solches durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht worden. Hierauf wird in der Regel ein Proclam auf sechs oder, nach Umständen, auf mehrere Monat erlassen, im Laufe dessen die etwanigen Protestationen angebracht werden müssen. War kein Proclam erlassen, so wird das Testament in Jahr und Tag, von dem Datum der Publication an gerechnet, rechtskräftig, wenn keine Einwendungen dagegen gemacht worden g.

a Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 11.

b Rig. Vormünderordnung v. 1591 Art. 2.

c Das. Art. 1.

d In den übrigen Städten Livlands, wo keine offenbaren Rechtstage gehalten werden, geschieht die Publication des Testaments, auf Verlangen der Interessenten, oder, wenn dieses ausbleibt, amtlich durch den Rath, bei offenen Gerichtsthüren, nachdem die Intestaterben des Testators, desgl. die Testamentszeugen und sonst bekannte Interessenten zu dem Acte besonders vorgeladen worden.

e Das Originaldocument wird dem Rathe retradirt, und daselbst aufbewahrt, wenn nicht etwa der Erbe dessen Extradition verlangt.

f Vergl. das rig. StR. B. II, Cap. 3 § 1. In den übrigen Städten Livlands, außer Riga, ist das Verfahren dem landrechtlichen nachgebildet, indem nach der Publication des Testaments der Regel nach ein Proclam auf Jahr und Tag erlassen wird, im Laufe dessen die etwanigen Einwendungen gegen das Testament vorgebracht werden müssen. Vergl. oben § 389 und 390.

g Vergl. das lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 9, wornach übrigens die Frist von Jahr und Tag vom Tode des Testators an gerechnet wird. — Noch ist hier die Bestimmung des lüb. StR. (Art. 15) zu bemerken, daß zu Testamentsexecutoren nur Bürger der Stadt ernannt werden können.

Dritter Artikel.

Vertragsmäßige Erbfolge.

§ 425. 431.

1. Von Erbverträgen überhaupt.

Wiewohl die Gültigkeit der Erbeinsetzungsverträge sowohl, als der Erbverzichte in der stadtrechtlichen Praxis im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegt, so finden sich doch in den geschriebenen Quellen fast gar keine Bestimmungen darüber. Die allgemeinen Grundsätze über Erbverträge, welche im Landrecht angegeben worden a, gelten auch hier, und daß Erbverträge gerichtlich abgeschlossen werden müssen, ist in den Stadtrechten noch entschiedener, als im Landrecht ausgesprochen b. Das rigische Stadtrecht scheint namentlich in Beziehung auf die Form die Erbverträge den Testamenten ganz gleichzustellen, indem es auch für sie die Mitwirkung eines Stadtsecretärs, und zwar in Riga ausschließlich die des Secretärs des Waisengerichts, verlangt c.

Die in den liv- und esthländischen Städten am häufigsten vorkommenden Erbverträge sind die Ehepacten; in den livländischen Städten allein kommt auch die Einkindschaft vor. Was über jene in den Statuten vorkommt, ist bereits früher aufgeführt worden d; die Lehre von der

Einkindschaft beruht ganz auf der Praxis, da die rigischen Statuten ihrer nicht ausdrücklich erwähnen e.

a S. oben § 392 und 393.

b Vergl. das rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3 (s. Anm. c.) und das lüb. StR. B. I. Tit. 6 Art. 2. Stein's Abhandlung des lübschen Rechts Th. I. § 171 fgg. Th. II. § 40.

c Rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3: „Alle Testamenta, Ehestiftungen, — — sollen von den Stadt-Secretarien alleine verfertiget, oder aber für nichtig erkannt werden. Und bleiben — — die Ehestiftungen — dem Waisen-Gerichts-Secretario allein, die Testamenta aber beyden, als Waysen- und Ober-Gerichts-Secretario beybehalten." (Vergl. oben § 420.) Zwar ist hier, wie auch im lübischen Recht a. a. O., bloß von Ehepacten die Rede, allein dies sind die einzigen Eheverträge, deren die Statuten ausdrücklich Erwähnung thun, und was in Beziehung auf die Form von ihnen gesagt wird, muß, bei gleicher Ursache, für alle Erbverträge überhaupt gelten. Vergl. Stein a. a. O.

d S. oben § 276 fgg., 281 fgg.

e Vergl. übrigens unten § 426 Anm. b. Es scheint, daß man sich in Riga hinsichtlich dieses Instituts nach dem Frankfurter Stadtrecht gerichtet habe; denn es stimmt mit demselben der rigische Gerichtsbrauch im Wesentlichen überein, und einer im rigischen Rathsarchiv aufbewahrten Abschrift des älteren rigischen Stadtrechts findet sich eine Copie des die Einkindschaft betreffenden Abschnitts der revidirten Reformation der Stadt Frankfurt a. M. vom J. 1571 (Th. III. Tit. 10) beigefügt.

§ 426.

II. Von der Einkindschaft insbesondere.

Von der Regel, daß der zur folgenden Ehe schreitende Ehegatte, falls er Kinder hat, sich mit diesen zuvor abtheilen müsse a, kann durch die Errichtung der Einkindschaft eine Ausnahme begründet werden b. Die Einkindschaft muß vor vollzogener zweiter Ehe gerichtlich, und zwar namentlich beim Waisengerichte, abgeschlossen, oder doch von diesem bestätigt werden c. Zur Gültigkeit dieses Erbvertrages ist, außer der Einwilligung der sich Eheli-

chenden, auch die der Vorkinder erforderlich, welche, wenn sie unmündig oder abwesend sind, von ausdrücklich dazu bestellten Vormündern und Curatoren vertreten werden [d]. Das Wesen der Einkindschaft besteht darin, daß die Stiefkinder zu den Stiefeltern, sowohl rücksichtlich der Güterrechte der Ehegatten und der Erbfolge der Kinder, als auch rücksichtlich der Rechte der elterlichen Gewalt in das Verhältniß eigener Kinder treten. Jedoch muß aus dem Vermögen des in die zweite Ehe tretenden Ehegatten den Vorkindern ein Voraus, auch Ausspruch genannt, bestimmt werden, welcher in Riga, wenn Eltern und Kinder sich nicht anderweitig darüber einigen, in dem sechsten Theile des Vermögens des leiblichen Vaters oder der leiblichen Mutter der Vorkinder besteht [e]. In Beziehung auf alles übrige Vermögen beider Ehegatten [f] tritt dagegen allgemeine Gütergemeinschaft ein. Der Voraus wird den Vorkindern bei der künftigen Erbtheilung zwischen ihnen und den Nachkindern vorausgezahlt, kann aber auch schon früher, und zwar von den Söhnen, sobald sie mündig werden, von den Töchtern, sobald sie heirathen, gefordert werden. Im Uebrigen wird der Voraus ganz nach den Grundsätzen des Ausspruchs im eigentlichen Sinne beurtheilt, und genießt desselben stillschweigenden Pfandrechts und Vorzugsrechts im Concurse [g]. In dem durch die Einkindschaft gemein gewordenen Vermögen beerben die Vor- und Nachkinder beide Eltern, wie leibliche Kinder, und werden gleichmäßig von ihnen beerbt. Unter einander beerben sich dagegen Vor- und Nachkinder nur subsidiarisch [h]. — Aufgehoben werden die Wirkungen der Einkindschaft durch den Tod eines der Eltern nicht, wohl aber durch gegenseitige Uebereinkunft aller Interessenten, durch jede Theilung, und dadurch, daß in der zweiten Ehe keine Kinder geboren werden, oder die

etwa geborenen vor den Eltern sterben, falls nämlich die Geburt und Existenz von Nachkindern als Bedingung der Gültigkeit der Einkindschaft, bei deren Errichtung, aufgeführt worden war i.

a S. oben § 278.

b Die rigischen Statuten scheinen insofern selbst auf die Einkindschaft hinzuweisen, als sie (B. IV. Tit. 2 § 1, Tit. 4 § 5; desgl. rig. Vorm.-Ordn. § 5—7) nicht unbedingt die Theilung verlangen, sondern auch anderweite Auseinandersetzung zwischen Vater oder Mutter und den Kindern gestatten. S. oben § 278, bes. Anmerk. f. Vergl. auch Nielsen's Erbfolgerecht Th. I. S. 123. Anm. und v. Samson's Erbschaftsrecht § 227 Anm., welcher letztere indeß durch ein Mißverständniß die im StR. B. IV. Tit. 3 § 1 erwähnten „Kinder, die in den Wehren geblieben" mit den eingekindschafteten Kindern verwechselt. Auch beweist die Erwähnung des Ausspruchs im rig. StR. (B. III. Tit. 10) keineswegs, wie v. Samson a. a. O. meint, die Sanction der Einkindschaft durch dasselbe, indem der Ausspruch in der eigentlichen Bedeutung gerade bei der Theilung vorkommt (s. oben § 280), und dieser Ausdruck nur uneigentlich für den bei der Einkindschaft zu bestimmenden Voraus gebraucht wird.

c Stillschweigend entsteht dadurch keine Einkindschaft, daß vor Eingehung der zweiten Ehe keine Auseinandersetzung erfolgte. Vergl. das rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 1, und oben § 280 a. E.

d Vergl. das rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 5, oben § 278 Anm. f.

e Zu diesem Zweck wird das Vermögen des zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten von demselben eidlich aufgegeben und gerichtlich taxirt. Indeß ist dies, namentlich eine förmliche Inventur, nicht unumgänglich erforderlich, und überdies rathsam, bei der Bestimmung des Voraus auch auf die Zahl der Vorkinder, so wie auf das Vermögen des hinzutretenden Ehegatten Rücksicht zu nehmen.

f Eine Ausnahme macht natürlich dasjenige Vermögen, welches gesetzlich oder vertragsmäßig von der Gütergemeinschaft ausgenommen ist. S. oben § 276 a. E.

g Vergl. rig. StR. B. III Tit. 10. № 8, 12 u. 13 und oben § 166 und 280 Anm. p.

h So wird es von der Praxis gehalten, wiewohl nach der Analogie der Bestimmungen über Intestaterbfolge (§ 414 u. 415)

man nur ein ausschliesliches Recht der Vorkinder auf den Voraus oder Ausspruch annehmen dürfte.

i Vergl. überhaupt von Samson a. a. O. § 228 und Anm. dazu.

Zweiter Titel.

Von der Erbschaftserwerbung und deren Wirkungen, so wie von Erbtheilungen.

§ 427.

1. Erbfähigkeit.

Ueber Erbfähigkeit enthalten die Stadtrechte nur folgende wenige Bestimmungen [a]: 1) wird dazu lebendige und lebensfähige Geburt erfordert [b]. 2) Eine Ehebrecherin verliert nach rigischem Recht ihr Erbrecht in den Nachlaß ihres Ehemannes zu Gunsten der nächsten Blutsverwandten des letzteren [c]. 3) Das lübische Recht erklärt eine Jungfrau, die sich freiwillig aus dem Hause ihrer Eltern, Geschwister oder Freunde hat entführen lassen und den Entführer geheirathet hat, jeder Erbschaft, die ihr von Eltern oder Blutsfreunden sonst dem Gesetze nach anfallen würde, für verlustig; durch letztwillige Verfügung kann sie jedoch allerdings Erbrechte erwerben [d]. 4) Nach dem rigischen Stadtrecht können catholische Klostergeistliche nicht ab intestato, wohl aber ex testamento erben [e]. 5) Von unehelichen Kindern ist bereits früher die Rede gewesen [f], desgleichen 6) von den Beschränkungen, welchen Fremde und todte Hände in Beziehung auf die Erwerbung von

Immobilien überhaupt, mithin auch durch Erbrecht, unterworfen sind g.

a Die oben § 397, I., angegebenen Fälle gelten auch im Stadtrecht. Im Uebrigen kommen in subsidium die Bestimmungen des gemeinen Rechts zur Anwendung.

b Rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 3. S. oben § 36.

c Das. Tit. 6 § 2. S. oben § 279 № 4 u. Anm. d.

d Lüb. StR. B. IV. Tit. 7 Art. 2: „— — — Die entführte Person aber, hat sich — — dadurch ihrer Erbschaft, von Eltern und Freunden unfähig gemacht, sie wolten ihr dann etwas aus gutem Willen geben."

e Rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 2: „Welche Mann- oder Weibes-Person in einen Päbst-Geistlichen Münch- oder Nonnen-Stand sich begeben hätte, und darinn Gehorsam thäte; die mag nach unseren Rechten kein Erbe oder fahrende Habe erheben, es werde ihr denn gutwillig gefolget."

f S. oben § 413.

g S. oben § 116 und 117.

§ 428.

II. Sicherstellung des Nachlasses.

In allen Fällen, in welchen nach dem Landrecht die gerichtliche Inventur und Versiegelung des Nachlasses erforderlich ist a, wird Beides auch nach Stadtrechten veranstaltet, und zwar durch den Waisengerichts-Secretär b. Ueberhaupt steht aber das Recht, die Inventur und Obsignation zu vollziehen, bei allen in der Stadt sich ereignenden Sterbefällen ausschließlich der Stadtobrigkeit zu, nur muß, wenn der Erblasser, seiner Person nach, einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfen war, ein Delegirter seiner Behörde dabei zugezogen werden c. Auch in Beziehung auf die übrigen Maaßregeln zur Sicherstellung des Nachlasses, namentlich hinsichtlich der Ernennung von Nachlaßcuratoren d, der Erlassung eines Nachlaßproclams e 2c. wird nach den Stadtrechten dasselbe Verfahren beobachtet, wie nach Landrechten f.

a S. oben § 398.

b Rig. StR. B. II. Cap. 5 § 3, vergl. auch B. IV. Tit. 4 § 5; rig. Vorm.-Ordn. § 14, revalsche Vorm.-Ordn. Tit. 4 Art. 1. In diesen Quellen ist zwar zunächst von der Inventur in dem Falle, wo die Erben unmündig sind, die Rede (s. oben § 330); allein nach dem Gerichtsbrauch wird sie in allen im § 398 angeführten Fällen erfordert. Vergl. das lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 10, s. oben § 285 Anm. r.

c Eine Ausnahme findet statt bei dem Nachlaß eines Mitgliedes der Universität Dorpat, welcher in Dorpat von dem Universitätsgerichte inventirt und obsignirt wird. Statut der Universität v. 4. Juni 1820 § 187.

d In Reval muß der Curator, wie jeder Vormund (s. oben § 328), die Erfüllung seiner Pflichten durch feierlichen Handschlag gerichtlich angeloben.

e Vergl. die rig. Vorm.-Ordn. § 15. Es wird das Proclam auch hier auf Jahr und Tag erlassen (vergl. das lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 9, Tit. 2 Art. 14), wiewohl das rig. StR. (B. IV. Tit. 7, oben § 416 Anm. b.) die eigentliche Erbschaftsklage schon in einem gewöhnlichen Jahre verjähren läßt, und nur zur Geltendmachung von Schuldforderungen an einen Nachlaß die Frist von Jahr und Tag bewilligt. B. III. Tit. 6 Art. 2. S. oben § 195 Anm. h.

f S. oben § 398 und 399.

§ 429.

III. Erwerbung der Erbschaft und deren Wirkungen.

Ueber Antretung und Erwerbung der Erbschaft gelten die Grundsätze des gemeinen Rechts. Die Stadtrechte enthalten darüber nur einzelne zerstreute, zum Theil schon früher erwähnte Bestimmungen. Dahin gehört namentlich 1) das, was das rigische Recht über die Antretung einer einem Unmündigen angefallenen Erbschaft bestimmt a. 2) Mit dem Landrecht stimmt überein, was das rigische Recht über die Transmission des Erbrechts durch den gleich nach der Geburt verstorbenen Postumus auf die Mutter enthält; desgleichen soll ein neugebornes Kind, wenn es die Mutter nur ganz kurze Zeit überlebt, deren erworbene Erb-

schaft auf den Vater transmittiren [b]. 3) Das lübische Stadtrecht kennt den Dreißigsten, und schützt während der Dauer desselben den im Besitz des Nachlasses befindlichen kinderlos nachgebliebenen Ehegatten gegen alle Ansprüche der nächsten Erben des verstorbenen Ehegatten; so daß namentlich bis dahin jener zu keiner Theilung gezwungen werden kann [c].

Auch hinsichtlich der Wirkungen der Erbschaftserwerbung, und namentlich der Haftung des Erben für des Erblassers Schulden [d], gelten im Allgemeinen die Grundsätze des gemeinen Rechts. Zu bemerken ist nur, daß die nach rigischem Recht der Wittwe verliehene Befugniß, eine cum beneficio inventarii angetretene Erbschaft nach Jahr und Tag den Gläubigern abzutreten, und sich dadurch der ferneren Haftung mit dem eigenen Vermögen zu entziehen [e], von der Praxis auf alle Erben überhaupt ausgedehnt worden ist [f].

a Rig. Vorm.-Ordn. § 16—18. S. oben § 329 und 330.

b Rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 3. S. oben § 36 Anm. e.

c Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 27.

d Vergl. das rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 9 Art. 1. B. II. Tit. 1 Art. 7.

e Rig. StR. B. III. Tit. 3 § 2. S. oben § 277 Anm. c., vergl. auch § 278 a. E. und Anm. n.

f Vergl. die rig. Vorm.-Ordn. § 14, 16, 18. Nielsen Th. II. § 443 und v. Samson § 97 Anm.

§ 430.

Fortsetzung. Kaufmännische Nachlaßsteuer. Erbschaftsgabelle.

Zu den Verbindlichkeiten der Erben, welche den Nachlaß eines städtischen Bürgers erwerben, gehört noch:

1) daß bei dem Tode eines Kaufmanns, und überhaupt eines Jeden, der zu einer der drei russischen Handelsgilden gesteuert hat, dessen Erbe, — gleich bei der Antre-

tung der Erbschaft, — von dem Gildencapitale, welches der Erblasser in seinem letzten Lebensjahre angegeben hat, ein Procent zur Kronscasse entrichten muß [a]. Mehrere Erben zahlen diese Nachlaßsteuer von dem ganzen Nachlasse zusammen, so daß dieselbe pro rata auf ihre Erbportionen fällt [b]. Uebrigens kommt dabei nichts darauf an, ob der Erbe den Handel des Erblassers fortsetzt oder nicht [c], und ebensowenig, ob die Erbschaft dem Erben durch Vertrag, Testament oder Gesetz zugefallen [d]. Jedenfalls wird jedoch diese Steuer erst nach Berichtigung der eigentlichen Nachlaßschulden, und nur so weit der Nachlaß reicht, entrichtet [e].

2) Das Recht, von den aus der Stadt gehenden Erbschaften den Abschoß oder die Erbschaftsgabelle (zehnter Pfennig, Decem) zum Besten des Stadtärars abzuziehen, kann nur vermöge der einzelnen Städten ausdrücklich darüber verliehenen Privilegien in Anspruch genommen werden. In Riga darf der Abschoß mit zehn Procent nur von dem von dortigen Bürgern hinterlassenen Vermögen abgezogen werden; hinsichtlich solcher Erbschaften jedoch, die einem Adeligen zugefallen, nur von dem baaren Gelde, welches ein Adeliger dergestalt von einem Bürger erbt und aus der Stadt zieht, und von der bezogenen Kaufsumme für veräußerte von Bürgern geerbte städtische Immobilien [f]. Die Stadt Dorpat darf den zehnten Pfennig von allen Erbfällen, — indeß doch wohl auch nur von Bürgern — welche aus der Stadt an andere Orte verführt werden, abziehen [g].

a Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 552, 553 557.

b Das. Art. 554.

c Das. Art. 555.

d Das. Art. 552. Die etwanige Krepostposchlin von 4 Procent (s. oben § 391 № 2 vergl. mit § 417 a. E.) wird noch außerdem entrichtet.

e Swod a. a. O. Art. 556. S. auch überhaupt das Patent der livländ. Gouvernementsregierung vom 31. März 1826 und v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts § 40.

f Königl. schwed. Decret über die Streitigkeiten zwischen der livl. Ritterschaft und der Stadt Riga v. 31. Octbr. 1662 Art. 10.

g Corpus privilegiorum der Stadt Dorpat vom 20. August 1646 Art. 10.

§ 431.

IV. Von Erbtheilungen.

Außer demjenigen, was bereits früher über die Absonderung der Kinder aus der ehelichen Gütergemeinschaft [a] und über deren Einfluß auf die Erbfolge [b] angeführt worden, ist hinsichtlich der Erbtheilungen nach Stadtrechten noch Folgendes zu bemerken:

1) Wenn zwei Erben gemeinschaftlich ein untheilbares Immobil [c] ererbt haben, so sollen sie nach rigischem Recht dasselbe abwechselnd ein Jahr um das andere, jeder allein besitzen, und zwar soll das Loos darüber entscheiden, welcher von beiden es das erste Jahr besitzen soll. Indessen sollen die auf das Haus zu verwendenden Kosten von beiden Theilen gemeinschaftlich getragen werden [d].

2) Können sich aber die Erben nicht in dieser Weise über den Besitz des Immobils einigen, so soll derjenige, welcher auf Erbtheilung dringt, das Immobil taxiren, und der andere muß alsdann binnen vierzehn Tagen wählen, ob er das Geld oder das Immobil nehmen will [e]. Dasselbe schreibt auch das lübische Recht vor, verpflichtet jedoch denjenigen, dem das Kürrecht zusteht, solches binnen acht Tagen auszuüben, und denjenigen, der das Immobil erhält, den Andern wegen des Geldes binnen vier Wochen zu befriedigen.

Verlangt nicht gerade einer der beiden Erben die Theilung, so entscheidet das Loos darüber, welcher von ihnen schätzen und welcher wählen soll f.

3) Bleibt das dem Miterben gehörige Geld auf dem Immobil ruhen, so heißt es Erbegeld, und genießt nach rigischem Recht, wenigstens wenn Unmündige es zu fordern haben, einen Vorzug im Concurse, wie denn eines gleichen Vorzugs sich Alle zu erfreuen haben, welche aus ungetheilten Gütern ihr Erbtheil fordern g.

4) Was das lübische Recht über die Theilung von Gewinn und Verlust unter Miterben, die den Nachlaß noch nicht getheilt haben, enthält, stimmt ganz mit dem esthländischen Landrecht überein h; nur findet sich noch die Bestimmung, daß der Gewinn, den einer der Miterben aus dem Handel mit dem gemeinschaftlichen Erbe bezieht, zwar auch den übrigen Miterben zu gute kommt; was jener aber sonst, aus freier Hand, und nicht mit dem Erbgut gewinnt, das ist er mit den übrigen zu theilen nicht verpflichtet i.

5) Wenn der Nachlaß eines Kaufmanns solchen Personen als Erben zufällt, welche den Handel fortsetzen wollen, aber nicht berechtigt sind, als Glieder einer Kaufmannsfamilie gegen Entrichtung der einfachen Handelspatentsteuer Handel zu treiben k, so müssen sie, falls sie sich innerhalb des Reichs befinden, binnen Jahresfrist, von der Eröffnung der Erbschaft an gerechnet, sich abtheilen; sind sie außerhalb des Reichs, binnen zwei Jahren l.

6) Von der Collation kann nach Stadtrechten, der Natur der Sache nach, nur unter unabgetheilten Descendenten die Rede sein. Hier muß sie aber, da die Stadtrechte keine besonderen Bestimmungen darüber enthalten, ganz nach dem gemeinen Recht beurtheilt werden m.

a S. oben § 280 u. 286.

b Oben § 415.

c Oben § 75.

d Rig. StR. B. IV. Tit. 8 § 1.

e Das. § 2.

f Lüb. StR. B. III. Tit. 13 Art. 1.

g Rig. StR. B. III. Tit. 10, wo unter den Concursgläubigern aufgeführt werden: „5) Die, so aus ungetheilten Gütern ihr Erbtheil fordern, wie auch der Unmündigen, in denen an einem der Mit-Erben übertragenen liegenden Gründen stehende Erbgelder."

h Das lüb. StR. B. III. Tit. 9 Art. 3 hat dem esthl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 7 u. 8 (s. oben § 407 Anm. a u. f), zum Theil wörtlich, zur Quelle gedient.

i Lüb. StR. l. c. Art. 4.

k Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 31 fgg. Vergl. oben § 63 und v. Bunge's Handelsrecht § 42.

l Swod a. a. O. Art. 48 u. 49, und v. Bunge l. c. § 45.

m Vergl. übrigens Stein's Abhandlung des lüb. Rechts Th. II. § 197 und 198.

Dritte Abtheilung.

Erbrecht nach liv- und esthländischem Bauerrecht.

Cf. die neueren Bauerverordnungen

Erster Titel.

Von der Delation der Erbschaft.

Erster Artikel.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

§ 432.

1. Gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten.

Die gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten, mit welchen der überlebende Ehegatte jedesmal concurrirt [a], tritt ein, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung über seinen Nachlaß hinterlassen [b]. Beide Bauerrechte unterscheiden sechs Classen von gesetzlichen Erben, von denen die vorhergehende immer die folgenden ausschließt.

1) In die erste Classe gehören die Descendenten des Erblassers, ohne Unterschied des Geschlechts [c] und des Grades, jedoch so, daß die entfernteren erst dann zur Erbfolge gelangen, wenn die zwischen ihnen und dem Erblasser stehenden näheren Descendenten nicht mehr am Leben sind [d]. Die Descendenten ersten Grades theilen unter sich den Nachlaß nach Köpfen, die der entfernteren Grade nach Stämmen [e]. Kinder aus verschiedenen Ehen beerben ihren gemeinschaftlichen Parens gemeinschaftlich, den besondern aber besonders [f]. Vor der Ehe geborene, aber durch später erfolgte Ehe legitimirte Kinder erben gleich den ehelich geborenen [g]. Das Erbrecht der Adoptivkinder ist durch die

Art der Adoption bedingt [h]. Uneheliche Kinder einer Bäuerin beerben bloß ihre Mutter, und nicht den Vater, selbst wenn über diesen kein Zweifel obwalten sollte. Concurriren uneheliche Kinder mit ehelichen, so erben diese wie jene den mütterlichen Nachlaß zu gleichen Theilen nach Kopfzahl [i].

a Ueber die gegenseitige gesetzliche Erbfolge der Eheleute aus dem Bauerstande s. oben § 288—290.

b Livl. Bauerverordnung v. J. 1819 § 399 und 408. Esthl. Bauergesetzbuch § 134. Obschon übrigens die Gesetze nichts ausdrücklich darüber bestimmen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß, wie nach Landrecht (§ 362), so auch nach Bauerrecht mehrere Delationsgründe des Erbrechts mit einander zusammentreffen können, mithin die gesetzliche Erbfolge auch in Beziehung auf denjenigen Theil des Nachlasses eintritt, über welchen der Erblasser nicht auf den Todesfall disponirt hat.

c Ueber den Vorzug aller Erben männlichen Geschlechts bei der Concurrenz mit weiblichen in Beziehung auf Immobilien s. livl. BV. § 415, esthl. BGB. § 154 und 155. und unten § 442.

d Livl. BV. § 400, 402, 403, 407, 408. Esthl. BGB. § 138, 143—145. Zwar ist in der livl. BV. § 408 nur von Großkindern die Rede, und scheinen diese durch Descendenten ersten Grades überhaupt ausgeschlossen zu werden, indem es darin heißt: „Sterben Mann oder Frau, ohne über ihr Vermögen zu verfügen, oder lebende Kinder zu hinterlassen: so sind ihre nächsten Erben die vorhandenen Großkinder, welche den Nachlaß nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen theilen 2c." — Allein es liegt wohl bloß in der Ungenauigkeit des Ausdrucks, daß nicht auch die entfernteren Descendenten genannt (im § 409 ist von „Nachkommen" überhaupt die Rede), und den entfernteren nicht, auch bei Lebzeiten näherer, ein Erbrecht ausdrücklich zugesprochen worden, zumal über Beides in der Praxis kein Zweifel ist. Weit bestimmter spricht sich das esthl. BGB. § 145 aus.

e Livl. BV. § 407. Esthl. BGB. § 145.

f Livl. BV. § 402, 403. Esthl. BGB. § 138.

g Livl. BV. § 364, 405. Esthl. BGB. § 106, 140.

h Livl. BV. § 369. S. oben § 302 a. E.

i Livl. BV. § 406. Esthl. BGB. § 141.

§. 133.

Fortsetzung.

In Ermangelung von Descendenten a gelangen

2) die Ascendenten zur Succession, so daß die entfernteren durch die näheren ausgeschlossen werden b.

3) Zur dritten Classe gehören vollbürtige Geschwister und verstorbener vollbürtiger Geschwister Kinder c. Die Geschwister theilen unter sich den Nachlaß nach Köpfen, die mit ihnen concurrirenden Geschwisterkinder succediren nach Stämmen d. Sind bloß Geschwisterkinder vorhanden, so theilen sie den Nachlaß unter sich nach Köpfen e.

4) In der vierten Classe kommen des Verstorbenen Halbgeschwister und deren Kinder nach denselben Grundsätzen zur Erbfolge, welche für die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder angegeben sind f. In Ermangelung von Halbgeschwistern und deren Kindern gelangt die Erbschaft

5) an die Geschwister der Eltern g, und wenn auch diese nicht vorhanden sind,

6) an die übrigen noch lebenden nächsten Seitenverwandten, so daß der nähere den entfernteren ausschließt, und mehrere gleich nahe Verwandte die Erbschaft unter sich nach Köpfen theilen h.

a Ueber die besondere Bestimmung des esthl. BGB. § 142 für den Fall, daß die Kinder vor den Eltern verstarben, s. oben § 288 Anm. b.

b Livl. BB. § 409. Esthl. BGB. § 146.

c Livl. BB. § 409. Esthl. BGB. § 147.

d Livl. BB. § 410. Esthl. BGB. § 147.

e Livl. BB. § 411. Esthl. BGB. § 148.

f Livl. BB. § 412. Esthl. BGB. § 149.

g Livl. BB. § 413. Das esthl. BGB. § 150 läßt mit diesen auch deren Descendenten und zwar nach denselben Regeln con-

curriren, welche für die Theilung unter Geschwistern und Geschwisterkindern aufgestellt sind.

n Livl. BV. § 413. Esthl. BGB. § 153. Die Gradesnähe ist wohl nach der römischen Computationsmethode zu bestimmen.

§ 434.

II. Succession der Gebietslade.

Wenn der Verstorbene gar keine Blutsverwandten, und auch keinen überlebenden Ehegatten [a] hinterlassen, desgleichen wenn die etwa Hinterbliebenen sich binnen gesetzlicher Frist (§ 441) nicht melden, so fällt sein Nachlaß der Gebietslade derjenigen Gemeinde anheim, zu welcher der Erblasser bei seinem Tode in den Revisionslisten angeschrieben war [b].

a Dieser ist freilich nur nach livländischem Recht (BV. § 414) Universalerbe des verstorbenen, wenn derselbe keine Blutsverwandten hinterlassen. Das esthländ. Recht enthält darüber keine Bestimmung. S. oben § 288.

b Livl. BV. § 414, 419 a. E. Esthl. BGB. § 156 a. E.

Zweiter Artikel.

Von der Erbfolge aus letztwilligen Verfügungen.

§ 435.

I. Letztwillige Verfügungen überhaupt, und die Fähigkeit, sie zu errichten.

Von letztwilligen Verfügungen kennen die Bauerrechte nur Testamente [a] und Schenkungen auf den Todesfall [b]. — Wer über sein Vermögen auf den Todesfall disponiren will, muß solches mit reiner Ueberlegung und bei vollem Verstande thun [c]. Unmündige, blödsinnige und ihrer Vernunft beraubte Personen, gerichtlich erklärte Verschwender,

und Personen, denen aus gesetzlicher Ursache entweder die Verwaltung ihres Vermögens oder ihr Vermögen selbst genommen worden, können keine gültige Verfügung auf den Todesfall treffen [d]. Von den Beschränkungen, welchen Ehefrauen und Wittwen rücksichtlich letztwilliger Verfügungen unterworfen sind [e], ist bereits oben die Rede gewesen [f].

a Vergl. das esthl. BGB. § 135 und 158.
b Livl. BV. § 441 fgg. Esthl. BGB. § 172 fgg. S. unten § 440.
c Livl. BV. § 421. Esthl. BGB. § 158.
d Livl. BV. § 438. Esthl. BGB. § 171.
e Livl. BV. § 424. Esthl. BGB. § 159—161.
f S. oben § 287—289.

§ 436.

II. Testamente: 1) Form derselben.

Testamente können gerichtlich oder privatim errichtet werden. Im ersteren Falle verlautbart der Testator seinen letzten Willen vor Gericht, welches seine Erklärung niederzuschreiben und geheimzuhalten hat [a]. Ein Privattestament kann mündlich oder schriftlich errichtet werden. Zur Gültigkeit des erstern ist nach livländischem Bauerrecht erforderlich, daß es vom Erblasser deutlich und bestimmt, in Gegenwart zweier tadelloser und nicht durch eigenes Interesse befangener Zeugen erklärt werde. Das schriftliche Testament muß den letzten Willen klar und deutlich enthalten, und entweder vom Erblasser selbst oder vom Prediger des Orts, oder vom Gemeindegerichte niedergeschrieben sein. Die Verfügung dessen, der des Schreibens und des Lesens geschriebener Schrift unkundig ist, ist ungültig und ohne rechtliche Kraft, sobald er sie von Personen aufsetzen lassen, welche nicht vermöge ihres Amts öffentliche Glaubwürdigkeit haben [b].

Nach esthländischem Recht wird zur Gültigkeit eines mündlichen Privattestaments erfordert, daß der Erblasser seinen letzten Willen ganz und auf einmal in Gegenwart von drei untadelhaften Zeugen, von denen zwei zur eigenen Gemeinde des Testators gehören müssen, deutlich und bestimmt eröffne. Spätere Zusätze oder Abänderungen muß der Testator gleichfalls vor drei Zeugen erklären [c]. Ist der Erblasser erweislich des Schreibens kundig gewesen, so ist ein bloß mündliches Testament, wenn es auch von drei Zeugen bekräftigt wird, als ungültig anzusehen, es sei denn daß das Testament auf dem Todbette und zu einer Zeit gemacht worden, wo der Testator nicht mehr im Stande war, zu schreiben [d]. Ein vom Testator selbst oder auch auf seine Veranstaltung von einem Dritten schriftlich aufgesetztes Testament muß vom Testator und von drei tadellosen Zeugen, wovon zwei aus des Erblassers Gemeinde sein müssen, unterschrieben, oder wenigstens, wenn die Zeugen des Schreibens unkundig sind, vom Erblasser ihnen vorgelesen worden sein, welches sie vor Gericht zu bekräftigen haben [e]. Wenn aber Eltern bloß eine Verordnung, wie es unter den Kindern nach ihrem Tode bei der Theilung gehalten werden soll, treffen, so reichen zwei Zeugen, oder auch der überlebende Gatte, wenn er nicht vorzüglich dabei interessirt sein sollte, hin, dieselbe zu bewahrheiten [f].

Die Bestimmungen des russischen Rechts über die Abgaben von Testamenten [g] gelten für die Bauern nicht [h].

a Livl. BV. § 430, vergl. auch § 429 a. E. Esthl. BGB. § 168.

b Livl. BV. § 429.

c Esthl. BGB. § 164.

d Das. § 165.

e Das. § 166.

f Das. § 167.

g S. oben § 391.

h Weil die Bauern überhaupt von allen Stempelsteuern, Krepost- und anderen Poschlinen befreit sind. S. oben § 124 Anm. m, und § 219 Anm. b.

§ 137.

2) Notherben, Pflichttheil, Enterbung.

Nach livländischem Bauerrecht muß der Testator ererbte Immobilien seinen nächsten Intestaterben hinterlassen, und darf zu deren Nachtheil gar nicht darüber disponiren [a]. Aber auch von dem übrigen Vermögen darf er seine Descendenten, und, wenn keine vorhanden, seine noch lebenden Eltern und Großeltern nicht ausschließen, sondern muß ihnen, als Notherben, einen Pflichttheil hinterlassen [b], welcher für Descendenten und Ascendenten im vierten Theile besteht, und im Falle unerzogene Descendenten da sind, in noch so viel, als zu deren Erziehung erforderlich ist. Ueber den Rest seines beweglichen und wohlerworbenen unbeweglichen Vermögens kann der Erblasser zum Besten des einen oder anderen Kindes vorzugsweise, oder auch zum Besten um ihn verdienter oder ihm werther Personen verfügen [c]. Aus gesetzlichen Enterbungsgründen [d] darf indeß ein Erblasser auch den nächsten gesetzlichen Erben seinen ganzen Nachlaß entziehen und über denselben zum Besten Anderer verfügen [e]. Haben Kinder, Kindeskinder, Eltern, Großeltern sich des Erblassers, als er in Armuth und Elend war, nicht angenommen, so kann er sie, falls er später zu Vermögen gelangt, gänzlich übergehen und seinen Nachlaß einem Dritten zuwenden [f]. Eheleute, welche keinen Pflichttheil zu hinterlassen verbunden sind, können zu ihren gegenseitigen Gunsten eine Verfügung über ihr ganzes Vermögen (auch über ererbte Immobilien?) auf den Todesfall treffen [g].

Das esthländische Bauerrecht sieht, — übrigens ohne Rücksicht darauf, ob das Vermögen ererbt oder wohlerworben ist h — nur die rechtmäßigen Kinder, und zwar insoweit als Notherben an, als die Eltern, ohne rechtmäßige Enterbungsgründe i, nur über den vierten Theil ihres Vermögens, zu Gunsten einzelner von ihren Kindern, oder anderer um sie (die Eltern) verdienter oder ihnen werther Personen, auf den Todesfall frei verfügen dürfen k.

a Livl. BV. § 389. S. oben § 93.

b Das. § 422.

c Das. § 423.

d Da wegen dieser die BV. § 426 (außer der unten Anm. f. angeführten Bestimmung der BV. § 427) auf die „allgemeinen Gesetze" verweist, so müssen wohl die Enterbungsgründe des römischen Rechts auch hier in Anwendung gebracht werden. Vergleiche oben § 382.

e BV. § 426.

f Das. § 427.

g Das. § 425.

h Nur kinderlosen Wittwen (vergl. oben § 288 Anm. i) und abgetheilten ledigen Frauenzimmern ist verboten, über ihr ererbtes Vermögen auf den Todesfall zu disponiren. Esthl. BGB. § 161.

i Auch das esthl. BGB. § 163 verweist auf die „allgemein bestehenden Gesetze", unter denen hier wohl das esthl. R.-u.LR. B. III. Tit. 5 Art. 3 zu verstehen ist.

k Esthl. BGB. § 162. Vergl. auch das. § 158, wonach nur dem unbeerbten Bauer gestattet ist, zu Erben seines Vermögens (auch hier ohne Unterscheidung oder Ausnahme des geerbten) einzusetzen, wen er will.

§ 438.

3) Ungültige Testamente.

Jedes Testament, es sei mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder privatim vor Zeugen errichtet, kann

1) durch den Testator jederzeit nicht nur abgeändert, sondern auch ganz widerrufen werden, nur muß Beides

entweder vor Gericht oder vor Zeugen (in Livland vor zweien, in Esthland vor dreien) geschehen a.

2) Stirbt Jemand, dem der Testator ein Vermächtniß zugedacht, früher, als der Erblasser selbst, ohne daß dieser eine Aenderung in seiner Verfügung getroffen, oder schon zum voraus bestimmt hätte, daß das Vermächtniß auf des Legatars Erben übergehen soll, so fällt solches dem im Testament eingesetzten Haupterben zu b.

3) Wenn der Erblasser die Erbschaft oder das Vermächtniß von Bedingungen abhängig gemacht hat, und der Erbe oder Legatar sie nicht erfüllen will, so kann er auf das zugedachte Erbtheil oder das Vermächtniß verzichten, und tritt alsdann im ersteren Falle der gesetzliche Erbe, im zweiten der testamentarische Haupterbe ein. Enthalten aber die Bedingungen etwas an sich Unmögliches, Unerlaubtes oder Beschimpfendes, so gelten sie für nicht gemacht, und dem Erben oder Legatar wird, obschon er sie nicht erfüllt, der Erbtheil oder das Legat aus dem Nachlasse gezahlt c.

4) Erscheint im Uebrigen ein Testament in dem einen oder anderen Stücke mangelhaft oder nicht mit den Gesetzen übereinstimmend, so wird es, nach livländischem Recht, auf gerichtliches Erkenntniß nur in dem mangelhaften oder gesetzwidrigen Stücke abgeändert, der übrige Theil aber, nach des Erblassers unzweifelhaftem Willen, aufrecht erhalten d.

a Livl. BR. § 431. Esthl. BGB. § 169.
b Livl. BR. § 432.
c Das. § 433. Esthl. BGB. § 170.
d Livl. BR. § 434.

§. 439.

4) Auslegung und Eröffnung der Testamente.

Ueber Auslegung und Eröffnung der Testamente ent-

hält nur das livländische Bauerrecht, und zwar folgende Bestimmungen:

1) Findet sich eine Dunkelheit in der Verfügung, so daß dieselbe an sich zwar gesetzlich, aber dennoch ebenso zum Nachtheil, wie zu Gunsten des Erben oder Legatars ausgelegt werden könnte, so wird die demselben günstige Auslegung angenommen [a].

2) Jede Verfügung auf den Todesfall muß bei Gericht, an einem vorher bekanntzumachenden Tage publicirt, und kann binnen Jahr und Tag, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, angesprochen werden, falls sich Jemand durch dieselbe verletzt erachtet. Wer sich in dieser Frist nicht meldet, verliert das Recht der Ansprache [b].

[a] Livl. BB. § 435.
[b] Das. § 436.

§ 440.

III. Schenkung auf den Todesfall.

Wer eine letzte Willensverfügung errichten darf, ist auch befugt, eine Schenkung auf den Todesfall zu machen [a]. Eine solche Schenkung muß in Gegenwart zweier Zeugen geschehen, von denen einer aus der Gemeinde des Schenkenden sein muß [b]. Der Schenkende kann die Schenkung nach esthländischem Recht zu jeder Zeit, nach livländischem nur so lange die Annahme noch nicht erfolgt ist, widerrufen; dessen Erben dagegen haben das Recht des Widerrufs nicht, es sei denn, daß die Schenkung im Wesen oder in der Form den Gesetzen zuwiderläuft [c]. Der Schenkende kann sein Geschenk unter Bedingungen machen, die der Schenknehmer, wenn sie nicht unmöglich, unerlaubt oder beschimpfend sind [d], bei Verlust des Geschenks erfüllen muß [e].

a Livl. BB § 441. Esthl. BGB. § 172. Uebrigens ist auch bei Schenkungen auf den Todesfall den Notherben der Pflichttheil zu hinterlassen. Vergl. oben § 229 Anm. f.

b Livl. BB. § 442. Esthl. BGB. § 173.

c Livl. BB. § 443. Esthl. BGB. § 174. Letzteres fügt übrigens noch hinzu, daß der widerrufende Schenkgeber, falls er sich dafür etwas leisten lassen, dieses nach Billigkeit zu vergüten verpflichtet ist.

d S. oben § 438 № 3.

e Livl. BB. § 444. Esthl. BGB. § 175.

Zweiter Titel.

Von der Erbschaftserwerbung und von Erbtheilungen.

§. 441.

1. Erbschaftsantretung und Erwerbung, und deren Wirkungen.

Wenn bei einem Todesfall die gesetzlichen Erben unbekannt sind, so müssen sie, wenn der Nachlaß 500 Rbl. B. oder weniger an Werth beträgt, in Livland durch dreimalige Vorladung von der Kanzel des Orts und in dem Volksanzeiger, in Esthland durch Vorladung an drei Sonntagen von allen Kanzeln der Provinz und durch die revalschen wöchentlichen Anzeigen aufgefordert werden, binnen Jahr und Tag zum Empfange der Erbschaft zu erscheinen. Beträgt der Nachlaß mehr, als 500 Rbl. B. A. an Werth, so werden die Erben außerdem noch gerichtlich durch dreimalige Vorladung in den Reichszeitungen aufgefordert, daß sie binnen Jahr und Tag (in Livland vom Datum der Bekanntmachung, in Esthland von der letzten Bekanntmachung an gerechnet) erscheinen oder Bevollmächtigte stellen a. Während der Vorladungsfrist muß der Nachlaß durch Cu-

ratoren, welche das Gemeindegericht — in Esthland auf Vorstellung der Gemeindepolizei — ernennt, treu und sorgsam verwaltet werden [b].

Von dem Nachlaß müssen, bevor er unter den Erben getheilt wird, die Schulden berichtigt werden [c]. Desgleichen muß, wenn der Verstorbene Gesindeswirth oder Pächter war, aus dem Nachlasse desselben jedes fremde Eigenthum ausgeschlossen werden [d]. Hat der Erblasser wegen Armuth von der Gemeine verpflegt werden müssen, so kann, vor Erstattung der auf seinen Unterhalt verwendeten Kosten, von dem Nachlaß nichts an die Erben kommen [e]. — Wer eine Erbschaft ohne gerichtliche Genehmigung angetreten, oder sich in den Besitz derselben gesetzt hat, muß für die Erbmasse, so wie für die Schulden des Erblassers, und alle andere rechtliche Ansprüche aufkommen, insofern sie auf Erben übergehen [f].

a Livl. BV. § 419, 436. Esthl. BGB. § 156.

b Livl. BV. § 420. Esthl. BGB. § 157. Ueber die Inventur des Nachlasses vergl. oben § 338, bes. Anm. b; über Sequestration des Nachlasses die livl. BV. § 347, unten § 442 Anmerkung b.

c Livl. BV. § 376. Das esthl. BGB. enthält weder hierüber, noch über die sonstigen Wirkungen der Erbschaftserwerbung Bestimmungen.

d Livl. BV. § 399.

e Das. § 428.

f Das § 399.

§ 442.

II. Verhältniß unter mehreren Miterben. Erbtheilung.

Kann eine Erbschaftstheilung unter den Erben nicht in Güte zu Stande kommen, so meldet sich der darauf dringende Miterbe wegen richterlicher Theilung bei dem competenten Gerichte, welches die übrigen Mitinteressenten

vorladet, und nach geführtem Untersuchungsproceß und gefälltem Urtheil auseinandergesetzt [a]. Gegen das gefällte Urtheil hat Appellation und Revision statt. Jedoch soll, auf Anhalten des gewinnenden Theils, die Sequestration nachgegeben werden, und dieselbe in Erbschaftssachen, nach Beschaffenheit der Umstände, auch vor der Entscheidung verfügt werden können, wenn der Inhaber des Nachlasses nicht hinlängliche Sicherheit zu stellen vermag [b].

Bei Erbschaften aus unbeweglichem Vermögen haben in Livland die männlichen Erben vor den gleich nahen weiblichen ein Vorzugsrecht zum Naturalbesitze desselben [c]. In Esthland sind die männlichen Erben außerdem auch noch in Beziehung auf die Quantität des Erbtheils vor den weiblichen Erben, die in gleichem Grade wie sie mit dem Erblasser verwandt sind, bevorzugt, indem die Erbportion jedes männlichen Erben in Immobilien das Doppelte der Erbportion jedes concurrirenden weiblichen Erben, — welchem dieselbe in Gelde auszuzahlen ist, — beträgt [d]. Bei untheilbaren Immobilien [e] haben in Esthland auch unter mehreren männlichen Erben die älteren vor den jüngeren den Vorzug, welche letztere, wenn sie keine Landstelle bekommen können, mit Gelde abgefunden werden [f]. Die Taxation wird in allen Fällen von dem Gemeindegericht bewerkstelligt [g]. — In Livland dagegen macht, wenn zwei Söhne vorhanden sind, der ältere die Schätzung, und überläßt dem jüngeren die Wahl; sind mehrere Söhne vorhanden, so schätzen sie das zu theilende Immobil gemeinschaftlich, und das Loos entscheidet über eines Jeden Antheil. Erst wenn die mehreren Söhne sich über die Taxation nicht vereinigen können, taxirt das Gemeindegericht [h]. Bei der Taxation von Grundstücken wer-

den übrigens die darauf befindlichen Gebäude nicht angeschlagen, weil sie für sich keine Revenüen geben [i].

Ueber die Collation enthalten die Bauerrechte nur die Bestimmung, daß vom Vater abgetheilte oder Behufs der Antretung einer eigenen Wirthschaft unterstützte Söhne, desgleichen bei ihrer Verheirathung ausgesteuerte Töchter, das dergestalt Vorauserhaltene zur Gleichstellung mit den übrigen Erben in die Masse einbringen müssen. Während übrigens das livländische Recht die Collation ohne Weiteres als eine unabweisliche Verbindlichkeit der ausgestatteten Kinder hinstellt, verpflichtet das esthländische Recht sie dazu nur in dem Fall, wenn sie mit zur Erbschaft gezogen sein wollen [k].

a Livl. BV. § 346. Auch hierüber fehlt es im esthländischen BGB. an Bestimmungen; das Verfahren ist jedoch dasselbe.

b Livl. BV. § 347.

c Das. § 415.

d Esthl. BGB. § 154.

e S. livl. BV. § 418, esthl. BGB. § 155 und oben § 75 und 83.

f Esthl. BGB. § 155.

g Das. § 154.

h Livl. BV. § 416.

i Das. § 417.

k Das. § 401. Esthl. BGB. § 137.



Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Paragraphen, die hinzugefügten Buchstaben auf die Anmerkungen.)

A.

H.

J.

Q.

R.

S.

U.

V.

W.

Z.

Nachträge und Berichtigungen.

Zum ersten Theil.

S. 40. Z. 16 v. u. l. Auslegung st. Erklärung.
S. 65. Z. 15 v. o. Ueber den richtigen Sinn der hier citirten Stelle s. unten § 343 Anm. e.
S. 67. Z. 18 v. o. Eine genauere Ausführung s. im § 303 Anm. m und o.
S. 68. Z. 12 v. o. Hier ist hinzuzufügen: Vergl. esthl. BGB. § 161.
S. 71. Z. 8 v. o. l. Unterschrift des Curators (und Vormundes).
S. 76. Z. 12 v. o. Hier ist hinzuzufügen: F. G. v. Bunge's geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland bis zum Jahre 1561. Dorpat, 1838. 8.
S. 90 Z. 19 v. o. füge hinzu: P. Buxhöwden, über das Besitzrecht an Krons-Arenden auf Oesel, in v. Bunge's Wochenschrift das Inland. Jahrg. 1838. № 17 und 36.
S. 127. Z. 14. v. o. Der Ausdruck Quart ist nur in den polnisch-litthauischen Provinzen des Reichs üblich; in Liv- und Esthland wird die Summe „Arende" genannt.
S. 132. Z. 2 v. o. Hier ist noch hinzuzufügen: M. G. Paucker's practisches Rechenbuch, für inländische Verhältnisse. Hft. 3. (Mitau, 1837. 8.) S. 89—111.
S. 141. Z. 19 v. o. Nach einem Beschluß des esthländischen ritterschaftlichen Ausschusses vom 6. Decbr. 1822 soll ein Landhaken (an Hofes- und Bauerländereien) enthalten:
entweder 24 Tonnen Acker in jedem Felde mit 100 Spfd. Heu,
oder 20 Tonnen Acker in jedem Felde mit 125 Spfd. Heu,
oder 16 Tonnen Acker in jedem Felde mit 150 Spfd. Heu.
S. Paucker a. a. O. S. 111.
S. 151. Z. 9 v. u. Von den livländischen Pastoraten haben nur einzelne, und in neuester Zeit nur zwei, von der Branntweinsbrand- und Schenkereiberechtigung Gebrauch gemacht. In Esthland haben die Landprediger die Brenn-, Brau- und Schenkereigerechtigkeit nie besessen. S. das Provincialblatt für Cur-, Liv- und Esthland. Jahrg. 1838. № 1, 3 u. 6
S. 161. nach Z. 6 v. o. ist hinzuzufügen: g) Testamentsstadga § 2.
S. 163. Z. 8 v. u. ist hinzuzufügen: S. überhaupt: C. W. Pauli, Darstellung des Rechts der Erbgüter nach älterem lübischen Rechte. Lübeck, 1837. 8., welche Schrift dem Verf. erst später bekannt geworden. S. § 173 Anm. l.
S. 164. Z. 6 fgg. v. u. Genauer ist das hier Berührte dargestellt unten im § 437.
S. 165 Z 6 v. u. füge nach Grundzins (f) hinzu: und bei der Leibzucht des überlebenden Ehegatten (§ 265 fgg).
S. 169. Z. 8 v. u. ist hinzuzufügen: Livländische Landtagsordnung v. J. 1827. § 15: „Es soll sich auch ein jeder Abwesende das

gefallen lassen, und sich dem unterwerfen, was die Gegenwärtigen als einen Landtagsbeschluß festgesetzt haben. — — — Nur muß ein solcher Landtagsschluß nicht die Aufopferung der Wohlfahrt oder der Rechte eines Individui zum Besten der ganzen Ritterschaft, betreffen; als auf welchen etwanigen Fall das Individuum das Recht hat, zu verlangen, daß es — nach gütlicher Vereinbarung, oder, in Ermangelung derselben, nach dem Erkenntniß inappellabler, von beiden Seiten, nämlich sowohl der Ritterschaft als des einzelnen Mitbruders, zu erwählender Schiedsrichter, — hinlänglich von der Ritterschaft entschädigt werde."

S. 172. Z. 16 v. o. füge nach „entgegenstehen" hinzu: „dürfen".

S. 190. Z. 15 v. u. Hier sind noch zu vergleichen die rigischen willk. Gesetze Tit. 3 § 7.

S. 192. Z. 2 v. u. l. Mauern.

— Z. 1 v. u. l. Kosten erbaut werden.

S. 198. Z. 3 v. o. ist noch hinzuzufügen: A. v. Reutz, die Pfandhalter in Livland, in v. Bunge's Wochenschrift das Inland. Jahrg. 1838. Nr. 3 und 4. W. Bandau, die bürgerlichen Güterbesitzer in Livland, ebendas. Nr. 10. Ueber den Pfandbesitz adeliger Güter, ebendas. Nr. 11 und 12. Noch ein Wort über das Recht des Güterbesitzes in Livland, ebendas. Nr. 18 u. 19. Das ausschließliche Recht des Adels, Rittergüter in Livland eigenthümlich zu besitzen, ebendas. Nr. 22 u. 23. E. v. Tiesenhausen, das ausschließliche Eigenthumsrecht des Adels an Landgütern, ebendas. Nr. 30, und J. Wilpert, das Recht des Güterbesitzes in Livland, ebendas. Nr. 34 und 35.

S. 202. Z. 11 fgg. v. u. Durch den Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister-Comité vom 14. Juni 1838 ist das Recht der Corroboration und Ingrossation von städtischen Immobilien in Livland den Magisträten aller Städte restituirt worden.

S. 205. Z. 7 v. u. l. anberaumt st. erlassen.

S. 242. Z. 9 v. o. l. 16 st. 26.

— Z. 10. v. o. l. 1582 st. 1581.

S. 259. Z. 18 v. u. l. retrovendendo st. retroemendo.

— Z. 3 v. u. Hier sind auch noch zum Theil die oben ad S. 198. Z. 3 angeführten Streitschriften von A. v. Reutz rc. zu vergleichen.

S. 266. Z. 6 v. u. Hinsichtlich der Städte vergl. jetzt den oben ad S. 202 Z. 11 angeführten Beschluß des Min.-Com. vom 14. Juni 1838.

S. 275 Z. 23 v. o. ist hinzuzufügen: S. übrigens die willkürlichen Gesetze Riga's Tit. 10 § 11, wo es heißt: „Derjenige, so Gelder auf sein Grundstück nehmen will, soll vor Einem Wohledlen Rathe in den offenbaren Rechtstagen erscheinen, und solche nach alter Gewohnheit aufschreiben lassen", woraus sich folgern ließe, daß bloß öffentliche Hypotheken an Immobilien zulässig seien, was aber jedenfalls von der Praxis nicht beachtet wird.

S. 280. Z. 16 v. o. Immissionen kommen in Esthland gegenwärtig nicht mehr vor.

S. 281. Z. 12 fgg. Ueber das Verfahren, welches von den rigischen Stadtbehörden bei der Execution in Immobilien oder

der sog. Immission beobachtet wird, sind dem Verf. noch folgende ergänzende und berichtigende Notizen von dem Hrn. Professor v. Bröcker mitgetheilt worden:

Die Erlaubniß, ein Immobil zum Auf- und Anbot zu bringen, wird bei der Behörde, welche das betreffende rechtskräftige Urtheil erlassen hat, nachgesucht. Hierauf wird das Immobil — es mag in der Stadt oder Vorstadt belegen sein, — durch den Executionsimpetranten bei dem Voigteigericht, und zwar mittelst mündlichen Antrags an den offenbaren Gerichtstagen, zum Aufbot gebracht. Diese offenbaren Gerichtstage werden, bloß zu diesem Zweck, vom Voigteigerichte an jedem Mittwoch vor jedem der offenbaren Rechtstage (von welchen daher die Gerichtstage wohl zu unterscheiden sind), also vor Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis (vergl. oben § 121) je dreimal, von 8 zu 8 Tagen, Vormittags um 11 Uhr, an einem unter dem Balcon des Rathhauses auf der Treppe aufgestellten Gerichtstische öffentlich abgehalten. Uebrigens ist es nicht nothwendig, den dreimaligen Aufbot von 8 zu 8 Tagen hinter einander zu bewerkstelligen, sondern er kann ausgesetzt, und z. B. 1/4 oder 1/2 Jahr später (aber immer nur an einem offenbaren Gerichtstage) fortgesetzt werden. Nach dem dritten Aufbot bringt der Impetrant an dem nächsten offenbaren Rechtstage das Immobil beim Rathe zum Anbot, indem er für dasselbe etwas bietet, worauf ihm die dabei zugleich nachgesuchte Immissio ex primo decreto zuerkannt wird. Er erhält darüber ein Protocoll, mit welchem er sich nun bei dem Voigtei- und resp. Landvoigteigericht (je nachdem das Immobil in der Stadt oder in den Vorstädten belegen) melden und um Vollziehung ansuchen muß. Diese Vollziehung pflegt indeß jetzt mißbräuchlich nicht gleich, nachdem die Immission decretirt worden, erbeten zu werden, sondern erst nach einem Jahr zu geschehen, nämlich wenige Tage vor der Immissio ex secundo decreto. Ein anderer Mißbrauch besteht darin, daß die Immissio ex primo decreto auf Jeden, welcher nachmals mehr bietet, — den Anbot verbessert, — übertragen wird, während in früherer Zeit (s. die rigischen Rathsprotocolle von den Jahren 1552, 54, 55, 58) bloß der verbesserte Anbot verschrieben zu werden pflegte. Durch die Immissio ex primo decreto erhält der Impetrant das Recht, und zugleich die Pflicht, das Immobil zu „wahren“, d. h. darauf zu sehen, daß es nicht verwahrlost werde, und wird gleichzeitig von Gerichts wegen dem Eigenthümer oder Miethsmann aufgegeben, das Immobil zu hüten. Bot und Ueberbot findet nur beim vollen Rathe statt; am letzten offenbaren Rechtstage, nachdem das Immobil ein Jahr zum Anbot stand, erfolgt der Zuschlag oder die Immissio ex secundo decreto an den Meistbieter, in Folge deren der Schuldner oder Miethsmann, nach Willkür des Meistbieters, das Haus zu räumen, oder ihm die Miethe zu zahlen schuldig ist. Sechs Wochen später muß der Meistbieter seinen Meistbot beim resp. Niedergericht berichtigen, von diesem eine förmliche Adjudication, und die Erlaubniß erhalten, sich nunmehr das Immobil als sein Eigenthum auftragen zu lassen, und fol-

ches, unter Vorweisung des Decrets, beim Rath erwirken, was wieder an einem offenbaren Rechtstage geschieht.

S. 291. Z. 16 v. o. l. die Ausspruchsgelder der abgesonderten Kinder, so wie der eingekindschafteten Kinder erster Ehe.

S. 293. Z. 7 v. u. Hier ist hinzuzufügen: 6) Pupillen im Vermögen der Vormünder. (Revalsche Vorm.-Ordn. Tit. 8 Art. 1.)

S. 295. Z. 18. v. u. ist hinzuzufügen: Das livländische Creditsystem, in seinen jetzt gültigen Bestimmungen nach dem Allerh. bestät. Reglement vom 15. Oct. 1802 und nach den bis zu der Generalversammlung vom Jahre 1837 ergangenen Beschlüssen dargestellt von R. J. L. Samson von Himmelstiern. Riga 1838. 8.

S. 325. Z. 18 v. u. l. §. 173 st. 172.

S. 343. Z. 5 v. o. füge hinzu: Ueber eine andere Berechnungsweise in Esthland s. unten §. 390 Anm. a.

S. 345. Z. 13 v. o. l. Sonst pflegen zwar st. Genau genommen treten.

— Z. 14 v. o. l. „einzutreten" st. „ein"; und füge nach „jedoch" hinzu: „hier."

S. 375. Z. 14 v. u. muß der Satz: „jedoch — — zu klagen," wegfallen.

S. 390. Z. 15 v. u. füge noch hinzu: Vergl. auch Riga's willk. Gesetze Tit. 4—6.

S. 399. Z. 4 v. u. l. Tit. 10 § 8, st. Tit. 10 § 9.

Zum zweiten Theil.

S. 10. Z. 13 v. o. l. Schließung st. Schießung.

S. 32. Z. 1 v. u. l. Widergabe st. Wiedergabe.

S. 41. Z. 3 fgg. v. o. muß der Satz: „Gleichbedeutend — begreifen," nebst der dazu gehörigen Anm. b. auf S. 43. Z. 3 fgg. wegfallen.

S. 69. Z. 5 v. o. Hierzu ist zu vergleichen, was im § 370 Anm. d. genauer ausgeführt ist.

S. 71. Z. 10 v. o. ist nach „Frauen" hinzuzufügen: kein Erbrecht hatten, und insbesondere

— Z. 12 v. o. l. die Gnadenrechte, welche dem weiblichen Geschlecht ein förmliches Erbrecht verliehen, st. die spätere neue Gnade Sylvesters.

S. 72. Z. 5 v. u. l. Mobiliar st. Immobiliar.

S. 74. Z. 16 v. u. l. Aufsatz st. Aufsaß.

S. 87. Z. 12 v. o. Durch ein Allerhöchst bestätigtes Reichrathsgutachten vom 11. April 1838 ist das Trauer- oder Gnadenjahr der Wittwen und Kinder evangelisch-lutherischer Prediger folgendergestalt näher bestimmt worden: 1) die Wittwe darf in der Wohnung ihres Ehemanns, von dessen Todestage an, bis zu demselben Tage des folgenden Jahres wohnen bleiben. 2) Ebenso genießt sie die Accidentien im Laufe des vollen Jahres. 3) Wenn die Emolumente des Predigers theilweise in baarem Gelde bestanden haben, so erhält die Wittwe den vollständigen Gehalt des Ehemannes bis zu dessen Todestage, und überdies den Jahresgehalt im Laufe des Trauerjahres. 4) Die Erndte und die zu verschiedenen Zei-

ten des Jahres fälligen Leistungen (sog. Priestergerechtigkeit) genießt die Wittwe mit den Kindern bis zum nächsten 1. Jan. vollständig; Erndte und Leistungen des nächsten Jahres dagegen werden nach deren monatlichem Durchschnittsbetrage berechnet, und gebührt von diesem monatlichen Betrage der Wittwe soviel, als vom 1. Jan. bis zum Jahrestage des Todes ihres Mannes Monate verflossen. 5) Von den Einkünften und der Erndte werden die öffentl. Abgaben und die Saat (welche Eigenthum dessen ist, der gesäet hat), die Kosten der Bestreitung der Wirthschaft, der Viehzucht rc. in Abzug gebracht, und fallen verhältnißmäßig den Erben des verstorbenen und dem neuen Prediger zur Last.

S. 120. Z. 2 v. u. l. 551 st. 550.

S. 148. Z. 17 v. u. ist nachzutragen: Ueber die Erwerbung der elterlichen Gewalt durch Einkindschaft s. unten § 426.

S. 157. Z. 10 v. o. Hier ist hinzuzufügen: Vormundschaftssachen der von Mitgliedern und Untergebenen der Dorpater Universität hinterlassenen Wittwen und unmündigen Waisen gehören, so lange sie nicht unter die Jurisdiction einer anderen Obrigkeit übergegangen sind, oder Immobilien außerhalb Dorpats besitzen, vor das Universitätsgericht (Statut der Dorpater Universität v. 4. Juni 1820 § 191. Allerh. bestät. Reichrathsgutachten vom 31. Mai (S. U. v. 7. Juli) 1828. § 1 und 5). Alle Handlungen und Anordnungen des Universitätsgerichts in Vormundschaftssachen unterliegen jedoch der Revision der Appellationsinstanz der Universität (s. das angef. Reichrathsgutachten v. 1828 § 3).

S. 168. Z. 10. v. o. Hier ist zu ergänzen: Die Bestätigung der Vormünder für die unter Universitätsjurisdiction stehenden Pupillen competirt dem Dorpater Universitätsgerichte. Vrgl. Statut der Universität § 191.

S. 214. Z. 8 v. u. Hier ist nachzutragen: Die willkürlichen Gesetze der Stadt Riga Tit. 10 nennen den Mäkler Schaffer, und verordnen gleichfalls im § 3 a. a. O., daß Niemand einen Dienstboten ohne den geschwornen Schaffer in Dienst nehmen solle.

— Z. 2 v. u. füge hinzu: Rig. willk. Ges. Tit. 10 § 2.

S. 218. Z. 8 v. u. füge hinzu: Rig. willk. Ges. Tit. 10 § 1.

S. 231. Z. 6 v. o. l. 354 st. 340.

S. 255. Z. 5 v. u. Hier ist zu ergänzen: R. v. Helmersen's dogmatische Darstellung des heutigen adeligen Intestaterbfolgerechts in Livland rc., in dessen Abhandlungen. Lief. I. S. 71 — 155.

S. 259. Z. 2 v. o. Hier ist auf § 264 Anm. q. zu verweisen.

S. 301. Z. 13 v. o. Hier ist hinzuzufügen: S. auch das esthl. R. LR. B. III. Tit. 3 Art. 5, unten § 388 Anm. d.

S. 341. Z. 10 v. o. l. übergangen st. übergegangen.

Die Anzeige minder bedeutender Druckfehler, als verwechselter oder verkehrt gesetzter Buchstaben, und dergl., wodurch der Sinn nicht zweifelhaft geworden ist, ist hier füglich unterblieben.

Date Due

Demco 293-5

